



HESSISCHER LANDTAG

11. 08. 2010

Antwort der Landesregierung

**auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz,
Dr. Reuter (SPD) und Fraktion**

betreffend soziales Europa in Hessen

Drucksache 18/1731

Die Große Anfrage beantwortet der Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit im Namen der Landesregierung wie folgt:

I. Soziales

Frage 1. Welche Initiativen und Vorschläge beinhaltet die erneuerte Sozialagenda der EU und wie beurteilt die Landesregierung diese?

Die von der Europäischen Kommission am 2. Juli 2008 vorgelegte erneuerte Sozialagenda (KOM(2008) 412 endgültig; Ratsdok. 11517/08; Anlage 1) verfolgt einen bereichsübergreifenden Ansatz und stützt sich auf die drei Pfeiler "Chancen eröffnen, Zugangsmöglichkeiten schaffen und Solidarität zeigen". Durch die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen und die Erleichterung der Mobilität sollen Chancen eröffnet werden. Alle Bürger sollen über einen Zugang zu hochwertiger Bildung, sozialem Schutz und Gesundheitsversorgung verfügen. Dies soll in Solidarität zwischen Generationen, Regionen, Wohlhabenden und weniger Wohlhabenden sowie zwischen reicheren und ärmeren Mitgliedstaaten erreicht werden. Für weitere Einzelheiten wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Die Landesregierung begrüßt, dass die Kommission mit der erneuerten Sozialagenda die soziale Dimension der EU unterstreicht. Die drei Pfeiler "Chancen eröffnen, Zugangsmöglichkeiten schaffen und Solidarität zeigen" hält die Landesregierung für ausgewogen. Europäische Sozialpolitik sollte das Ziel haben, die Menschen zu Eigenverantwortung und Eigeninitiative zu befähigen und die Kräfte des Einzelnen zu stärken. Allerdings muss die Ausgestaltung der Sozialpolitik im Kern in den nationalen Parlamenten erfolgen und es sollte insofern keine Kompetenzverlagerung auf die EU stattfinden. Daher begrüßt die Landesregierung, dass die Kommission bei den Maßnahmen zur Erreichung der drei Ziele auf die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verweist. Die Landesregierung vermisst in der Agenda jedoch schlüssige Aussagen zum Mehrwert europäischer Maßnahmen. In weiten Bereichen der Sozial-, Arbeits-, Beschäftigungs- und Gesundheitspolitik sind die Mitgliedstaaten und die Regionen die angemessenen und bürgernahen Ebenen für politisches und rechtliches Handeln. Die Aufgabe der EU-Institutionen im Bereich der Sozialpolitik sollte vorrangig darin bestehen, die notwendigen strukturellen Arbeitsmarktreflexionen sowie die Modernisierung der sozialen Sicherungssysteme durch die Mitgliedstaaten über Erfahrungsaustausch und Benchmarking im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung (OMK) zu unterstützen. Dabei ist die Grundphilosophie der OMK als freiwilliges Voneinander-Lernen zu beachten.

Frage 2. Welche europäischen Konzepte zum Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung in Europa greift die Landesregierung auf und wie werden diese in Hessen umgesetzt?

Der Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung ist eine der sieben Leitinitiativen im Rahmen der am 3. März 2010 vorgelegten Mitteilung der Europäischen Kommission "Europa 2020 - eine Strategie für intelligentes,

nachhaltiges und integratives Wachstum" (KOM(2010) 2020). Diese Mitteilung enthält in Nachfolge des Lissabon-Prozesses wesentliche Aussagen darüber, wie sich die Kommission die künftige Ausrichtung der EU vorstellt.

Im Mittelpunkt der europäischen Sozialpolitik stand bisher die Offene Methode der Koordinierung Sozialschutz und soziale Eingliederung (OKM Soziales). Sie beschreibt eine Kooperation auf freiwilliger Basis und benutzt ein regelmäßiges Berichtswesen und sogenannte "peer reviews" zu einem gegenseitigen Voneinander-Lernen.

Ein in sich geschlossenes "europäisches Konzept" zum Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung in Europa gab es bislang allerdings nicht. Vor diesem Hintergrund ist nicht eindeutig nachvollziehbar, was die Fragesteller mit dem Begriff "europäische Konzepte" zum Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung in Europa genau meinen.

Für das Jahr 2010 wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat das "Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung" ausgerufen. Das Europäische Jahr zielt auf

- die Anerkennung des Grundrechts der von Armut und sozialer Ausgrenzung Betroffenen auf ein Leben in Würde und auf umfassende Teilhabe an der Gesellschaft,
- gemeinsame Verantwortung und Teilhabe,
- Zusammenhalt,
- Engagement und konkretes Handeln.

Verbindliche Vorgaben, welche Maßnahmen auf nationaler Ebene zur Verwirklichung dieser Ziele durchzuführen sind, gibt es nicht.

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit der Durchführung des Europäischen Jahres beauftragt.

Im Vorfeld des Europäischen Jahres hat das BMAS dazu aufgerufen, Projekte einzureichen, die die soziale Teilhabe fördern. Eine Auswahl von Projekten wird durch das BMAS und die Kommission unter Berücksichtigung eines Länderproporztes finanziell gefördert.

Aus Hessen wurden zwei Projekte ausgewählt:

INTEGRAL - Soziale und ökologische Dienstleistungen

Projektname: Teilhabe ermöglichen und Chancen ergreifen.

Verein für Beratung und Therapie e.V. (LOK)

Projektname: Förderung für Lebensfreude und Abbau von Stigmatisierung depressiver Symptomatiken.

Zudem wird vom Land das Projekt "Du bist mein Vorbild - Nicht alleine - Angebot für Schulkinder am Nachmittag" gefördert. Ziel des Projektes, das vom Kreis-Job-Center Marburg in Kooperation mit dem Beschäftigungsträger "Arbeit und Bildung" im Juli 2010 gestartet wurde ist es, alleinerziehenden SGB-II-Empfängerinnen und -Empfängern bei der Betreuung ihrer Kinder zwischen 11 und 15 Jahren zu helfen.

Unabhängig davon hat das Land Hessen bereits vor dem Jahr 2010 viele Maßnahmen ergriffen, um Armut und sozialer Ausgrenzung zu begegnen. Dabei sind viele nachhaltige Projekte in Angriff genommen worden, die über das Jahr 2010 hinaus wirken.

Der am meisten Erfolg versprechende Weg zur Überwindung von Armut und Ausgrenzung ist die **Integration in eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit**. Die Regelleistungen dafür sind in den Sozialgesetzbüchern II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und III (Arbeitsförderung) bundeseinheitlich geregelt.

Ergänzend dazu stellt das Land schon seit vielen Jahren Mittel zur Verfügung, um vor Ort passgenaue und einzelfalladäquate Hilfen auch in den Fällen bereitstellen zu können, in denen die gesetzlichen Regelleistungen

nicht ausreichend wirken. Die Mittel für diese Hilfen sind im Landeshaushalt 2010 in Kap. 0806 in den Förderprodukten

- Nr. 6: Ausbildung für Benachteiligte,
- Nr. 7: Hessisches Arbeitsmarktprogramm - Passgenau in Arbeit (PiA),
- Nr. 8: Ausbildungsvorbereitung für Benachteiligte,
- Nr. 35: ESF-Arbeitsmarktprogramme

veranschlagt.

Ein wesentlicher Bestandteil der Strategie der Hessischen Landesregierung zur Armutsbekämpfung sind Maßnahmen zur Erwerbsintegration von Frauen und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Besondere Bedeutung hat hierbei der Ausbau einer Familien und Kinder unterstützenden Infrastruktur für Bildung und Betreuung.

Bei der in diesem Kontext so bedeutsamen Sicherstellung einer quantitativ und qualitativ hochwertigen **Kindertagesbetreuung** ist Hessen auf einem guten Weg.

Die Landesregierung setzt seit Jahren auf den Ausbau bezahlbarer und vielfältiger Angebote der Kindertagesbetreuung, die qualitativ hochwertig, zeitlich flexibel und den Bedingungen vor Ort angepasst sind. Ziel ist es, den differenzierten Bedürfnissen von Kindern und Eltern zu entsprechen und dem Erziehungs- und Bildungsauftrag in qualitativ hochwertiger Weise Rechnung zu tragen.

Eines der vorrangigen Ziele der Hessischen Landesregierung ist, alle Kinder früher, individueller und intensiver zu fördern, und zwar unabhängig von Herkunft und Muttersprache.

Hessen hat sich als erstes Bundesland dazu entschieden, in Kooperation mit Bayern einen **Bildungs- und Erziehungsplan** für Kinder von 0 bis 10 Jahren zu entwickeln, um damit die vorschulische und schulische Bildung besser miteinander zu verzahnen.

Mit dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren hat die Landesregierung ein Instrument zur Optimierung der Bildungschancen für die heranwachsenden Generationen geschaffen, welches Grundsätze formuliert, die neben den Kompetenzen zur gesellschaftlichen Teilhabe dem Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt einen hohen Stellenwert einräumen.

Die Hessische Landesregierung legt ein besonderes Augenmerk auf den **Schutz von Kindern vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung**. Ziel ist, das Schutznetz engmaschiger zu gestalten. Deshalb wurden in den vergangenen Jahren die Bemühungen um wirksamen Kinderschutz intensiviert. Insbesondere die Risiken in hoch belasteten Familien müssen früher erkannt werden. Diese Familien brauchen verlässliche und kontinuierliche Unterstützung, Begleitung und Hilfen.

Seit Langem entwickelt das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit (HMAFG) nachhaltige Projekte und Maßnahmen, um die Vernachlässigung von Kindern zu stoppen. Das Maßnahmenprogramm des HMAFG enthält Gesetzesinitiativen, Projekte, Veranstaltungen und Fortbildungsangebote für die verschiedenen Zielgruppen, die sich mit Kindeswohlgefährdung beschäftigen, z.B.:

- Kindergesundheitsschutzgesetz,
- Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen),
- Familienhebammen,
- Projekt "Keiner fällt durchs Netz",
- Projekt "Wellcome".

Die Hessische Landesregierung erarbeitet zurzeit den ersten **Landessozialbericht**, der - beginnend mit der laufenden Legislaturperiode - fortan stets zur Mitte einer Legislaturperiode vorgelegt werden soll. In diesem Rahmen sind für 2010 mehrere Veranstaltungen mit Vertretern von Kommunen, aus der Wissenschaft und gesellschaftlich relevanter Gruppen geplant.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Antidiskriminierungsrichtlinie?
In welchen Bereichen bieten diese über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz hinausgehende Handlungsmöglichkeiten zur Gleichbehandlung?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vom 2. Juli 2008 (KOM(2008) 426 endgültig; Anlage 2) geht insoweit über die Vorgaben des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hinaus, als er auf Gleichbehandlung auch außerhalb von Beruf und Beschäftigung abzielt.

Die Hessische Landesregierung teilt die Einschätzung der Kommission, dass die wirksame Bekämpfung von Diskriminierungen aller Art sowie die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung wichtige Aufgaben sind. Sie bekennt sich zu dem Grundsatz, dass Diskriminierungen wegen der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung, des Alters sowie der sexuellen Ausrichtung in einer aufgeklärten, den Grundrechten verpflichteten Gesellschaft keinen Platz haben. Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt auch außerhalb des Arbeitsmarktes.

Deutschland verfügt im Bereich der Nichtdiskriminierung über ein hohes Schutzniveau und einen fortschrittlichen Rechtsrahmen. Die Landesregierung hält weitere europäische Initiativen in diesem Bereich nicht für erforderlich und lehnt den Vorschlag der Kommission für eine neue Antidiskriminierungsrichtlinie daher ab. Anstelle von Rechtssetzungsakten wäre eine politische Koordinierung, welche die unterschiedlichen Rechtssysteme und Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt, verhältnismäßiger und zielführender. Der Richtlinienentwurf würde durch seine unscharfen Vorgaben den öffentlichen Stellen und den Unternehmen Unsicherheiten und Unruhe auferlegen und Rechtsunsicherheit schaffen.

Bislang ist im Rat der Europäischen Union keine Einigung über den Richtlinienentwurf zustande gekommen. Zuletzt hat die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung klar artikuliert.

Frage 4. Wie wird der EU-Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen in Hessen umgesetzt?

Der am 30. Oktober 2003 vorgelegte Europäische Aktionsplan "Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen" (2004 bis 2010) (KOM(2003) 650 endgültig; Anlage 3) basiert auf den Impulsen und Errungenschaften des Europäischen Jahres für Menschen mit Behinderungen 2003.

Der Aktionsplan will ein nachhaltiges Konzept für Menschen mit Behinderungen darlegen. Das übergeordnete Ziel ist die Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen. Dieses Ziel soll vorrangig durch folgende und sich gegenseitig ergänzende operative Ziele verwirklicht werden:

- Die uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und Eröffnung der Debatte zur künftigen Strategie zur Bekämpfung und dem Abbau von Diskriminierungen.
- Die Einbeziehung von Fragen von und für Menschen mit Behinderungen in die einschlägigen Gemeinschaftsstrategien und laufenden Prozesse in Europa (europäische Beschäftigungsstrategie, europäische Strategie für die soziale Eingliederung usw.).
- Die Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu Produkten, Dienstleistungen und der baulichen Umwelt.

Die Hessische Landesregierung unterstützt Menschen mit Behinderungen und ihre Anliegen seit vielen Jahren, insbesondere im Rahmen ihrer gesetzlichen sowie strukturellen Aufgaben und Pflichten. Vornehmlich mit der Kodifikation des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie den Behindertengleichstellungsgesetzen des Bundes und des Landes Hessen sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen worden, um Menschen mit Behinderungen umfassend an sämtlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilhaben zu lassen.

Das Land Hessen unterstützt den Auf- und Ausbau betreuter Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, die Weiterentwicklung des personenzentrierten Ansatzes sowie des trägerübergreifenden persönlichen Budgets. Diese

Initiativen tragen nachhaltig zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft bei.

Die Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu Produkten, Dienstleistungen sowie der baulichen Umwelt wird durch die Hessische Landesregierung insbesondere durch den Erlass der Verordnung über barrierefreie Dokumente (HVbD) vom 29. März 2006 sowie durch die Förderung barrierefreier Wohnstrukturen im Rahmen der investiven Förderung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen unterstützt.

Für die Hessische Landesregierung stellen Arbeit und Beschäftigung wesentliche Elemente zur Teilhabe und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen dar. Dabei ist es erklärtes Ziel der Landesregierung, so vielen Menschen mit Behinderung wie möglich Beschäftigungsformen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verschaffen. Wichtige Instrumente zur Erreichung dieses Ziels sind unter anderem das Hessische Schwerbehindertenprogramm zur Vermittlung von Menschen mit Behinderungen auf unbefristete Stellen, die Teilnahme des Landes Hessen an dem Bund-Länder-Programm "JOB 4000" zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie der konkreten Unterstützung beim Übergang schwerbehinderter Jugendlicher von der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und die Umsetzung der in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit bestehenden Programme zur "Unterstützten Beschäftigung" und "DIA-AM" (Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener Menschen nach § 33 Abs. 4 SGB IX). Ziel der "Unterstützten Beschäftigung" ist es, Menschen mit Behinderungen und besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten.

Die europäische Politik für Menschen mit Behinderungen orientiert sich an dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das zum 1. Januar 2009 innerstaatlich in Kraft getreten ist und seit dem 26. März 2009 für Deutschland auch völkerrechtlich verbindlich geworden ist. Die Hessische Landesregierung unterstützt den Prozess zur Umsetzung des Übereinkommens nachhaltig und im Sinne des Beschlusses des Hessischen Landtags betreffend die UN Konvention über die Rechte behinderter Menschen (Drs. 18/1673).

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung die europäischen Regelungen zum Verbraucherschutz und welche werden in Hessen umgesetzt?

Es wird davon ausgegangen, dass die Fragesteller den Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher vom 8.10.2008 (KOM(2008) 614 endgültig; Anlage 4) und das Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher vom 27.11.2008 (KOM(2008)794 endgültig; Anlage 5) ansprechen. Diese Regelungsvorschläge werden derzeit auf Arbeitsebene sowohl national als auch EU-weit diskutiert.

Die Hessische Landesregierung sieht vor allem im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes Regelungsbedarf. Hierbei sind bei Sammelklagen Entwicklungen zu vermeiden, wie sie in den USA praktiziert werden.

In Bezug auf die Rechte der Verbraucher sind umfangreiche Regelungen geplant, die sich in vielen Punkten auf das Bürgerliche Gesetzbuch auswirken werden. Um einen hohen Verbraucherschutzstandard beizubehalten, beteiligt sich die Hessische Landesregierung aktiv an den Diskussionen. Sobald die entsprechenden Richtlinien verabschiedet sind, werden diese national umgesetzt.

Frage 6. Welche Schwerpunkte wird die Landesregierung in der künftigen Verbraucherschutzpolitik setzen?

Die Hessische Landesregierung misst dem Verbraucherschutz einen hohen Stellenwert bei. Deshalb sieht sie die Förderung des gesundheitlichen und wirtschaftlich-rechtlichen Verbraucherschutzes als wichtige Aufgabe an. Die Landesregierung hat sich insbesondere folgende Ziele im Bereich der Verbraucherpolitik gesetzt:

- Sicherstellung eines hohen Standards in der staatlichen Lebensmittelkontrolle und -überwachung,
- Ausbau des Internetportals www.verbraucherfenster.de mit besonderem Fokus auf Themen wie z.B. wachsender Internethandel,

- verstärkte Verbraucherbildung in Schulen sowohl im Ernährungsbereich wie auch in der ökonomischen Bildung.

Frage 7. Welche EU-Programme zur Förderung der Fremdsprachenkompetenz für Arbeitnehmer/innen finden in Hessen Anwendung?

Die finanziell signifikanteste Förderung des Fremdsprachenerwerbs fand bis 2007 im Rahmen der Programme zur allgemeinen und beruflichen Bildung, Sokrates und Leonardo da Vinci, statt.

Im Rahmen des Leonardo-Programms wurden Projekte gefördert, die auf die Verbesserung der mehrsprachigen und multikulturellen Kommunikationsfähigkeit von Arbeitnehmern während der Berufsbildung abzielen. Im Unterschied zu den Förderprogrammen des Sokrates-Programms mussten diese Projekte speziell auf eine Zielgruppe im Bereich der beruflichen Bildung ausgerichtet sein. Sie sollten Unternehmen für die Bedeutung von Fremdsprachenkompetenz sensibilisieren und sie bei der Entwicklung fremdsprachlicher Weiterbildungsmöglichkeiten unterstützen.

Mit Beschluss 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 (Anlage 6) wurde für den Zeitraum 2007-2013 ein neues "Integriertes Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens" (Life Long Learning) zur finanziellen Unterstützung des Europäischen Bildungssektors eingeführt. Mit einem ergänzenden Querschnittsprogramm setzt das Aktionsprogramm die Förderung des Fremdsprachenerwerbs fort. Eines der vier Schwerpunkte des Querschnittsprogramms ist die "Förderung des Sprachenlernens" durch multilaterale Projekte, Netzwerke und flankierende Maßnahmen.

Zuständig für die Betreuung ist die Europäische Exekutivagentur in Brüssel. Der Landesregierung sind daher die in Hessen über das Aktionsprogramm geförderten Aktivitäten nicht im Einzelnen bekannt.

Frage 8. Welche Möglichkeiten zur Unterstützung bei der Etablierung von Betriebsräten auf europäischer Ebene sieht und nutzt die Landesregierung?

Mit der im Jahr 2009 erfolgten Novellierung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009; Anlage 7) werden die Rechte der Arbeitnehmervertretung in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen in der Europäischen Union gestärkt. Wesentlich beigetragen zur neugefassten und fortentwickelten Richtlinie haben die Sozialpartner, die sich auf die Kernpunkte zur Verbesserung der Arbeit der Europäischen Betriebsräte einigen konnten.

Ein solcher Kernpunkt ist die Effektivierung der Anhörungs- und Unterrichtsrechte der Arbeitnehmervertretung. Europäische Betriebsräte sind künftig frühzeitig an den geplanten Entscheidungen der Unternehmensleitung zu beteiligen, und ihnen muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Zur besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Betriebsräte nunmehr auch einen Anspruch auf Schulungen. Dabei können sie sich von Gewerkschaften unterstützen lassen.

Die Hessische Landesregierung begrüßt, dass die neugefasste Richtlinie mehr Rechtssicherheit für die Arbeit der Europäischen Betriebsräte bringt und dass gleichzeitig die Sozialpartner weiterhin ausreichend Freiraum haben, um Vereinbarungen abschließen zu können, die unternehmensindividuelle Lösungen zulassen.

Für die Umsetzung der neugefassten Richtlinie in nationales Recht hat der Bund zwei Jahre Zeit. Inwieweit Änderungen des Gesetzes über Europäische Betriebsräte, das in Deutschland die Europäische Betriebsräte-Richtlinie aus dem Jahr 1994 in deutsches Recht umgesetzt hat, notwendig sind, wird derzeit im zuständigen Bundesministerium geprüft.

II. Gesundheit

Frage 9. Inwiefern wird die Mobilität von Patienten in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung durch den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission im Rahmen der erneuerten Sozialagenda verbessert?

Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vom 2. Juli 2008 (KOM(2008) 414 endgültig; Anlage 8) regelt den Anspruch auf Kostenerstattung für Gesundheitsdienstleistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat geplant in Anspruch genommen werden. Die Behandlungskosten sollen bis zu der Höhe ersetzt werden, wie sie im Inland für eine gleiche oder ähnliche Behandlung angefallen wären. Der Richtlinienvorschlag schafft aber keinen Anspruch auf die Kostenerstattung für Behandlungen, die vom nationalen Leistungskatalog des Versicherungsstaates nicht vorgesehen sind.

Ambulante Behandlungen können dem Vorschlag zufolge von den Patienten ohne vorherige Genehmigung ihrer Krankenkasse in Anspruch genommen werden; für stationäre Behandlungen und hochspezialisierte oder kostenintensive Behandlungen sollen die Mitgliedstaaten ein System der Vorabgenehmigung einführen können, soweit dies für die Aufrechterhaltung einer ausgewogenen Krankenhausversorgung und hochspezialisierten ambulanten Versorgung für die Bevölkerung notwendig erscheint.

Es sollen "Nationale Kontaktstellen" eingerichtet werden, die Informationen für Patienten zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung bereitstellen und diesen helfen, ihre Rechte zu wahren.

Die in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Verschreibungen von Arzneimitteln sollen in den anderen Mitgliedstaaten eingelöst werden können.

Der Richtlinienvorschlag ist innerhalb des Rats der Europäischen Union hoch umstritten. Bislang ist keine Einigung zustande gekommen.

Frage 10. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die grenzüberschreitende Anerkennung von Berufen im Gesundheitssektor?

Für den Bereich der akademischen Heilberufe und der nicht akademischen Gesundheitsberufe ist die Anerkennung von im Ausland erfolgreich absolvierten Studiengängen und Ausbildungen regelmäßige Praxis. Grundlage hierfür ist die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (Anlage 9). Aufgrund von Art. 60 dieser Richtlinie werden die Anerkennungen von Berufsqualifikationen und Berufserlaubnisse für die einzelnen Heil- und Gesundheitsberufe statistisch erfasst und jährlich an das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt (s. Anlage 10).

Die Anerkennung im Bereich der akademischen Heilberufe erfolgt durch die Erteilung der sogenannten Approbationsurkunde oder einer Berufserlaubnis. Rechtliche Grundlage sind die jeweiligen Heilberufsgesetze bzw. -verordnungen:

- Bundesärzterordnung,
- Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde,
- Bundestierärzterordnung,
- Bundes-Apothekerordnung,
- Psychotherapeutengesetz.

Mit Erteilung der Approbation ist die Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung gegeben. Die Erteilung der Berufserlaubnis berechtigt zu einer nicht selbstständigen Berufsausübung.

Bei Studienabschluss innerhalb der EU, womit in der Regel die fachliche Qualifikation zur selbstständigen Berufsausübung nachgewiesen wird, und gleichzeitigem Nachweis einer EU-Staatsangehörigkeit besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation. Die gesetzlichen Regelungen in den Heilberufsgesetzen nehmen hierzu Bezug auf die EU-Richtlinie 2005/36/EG (Anlage 9).

Bei einem Studienabschluss außerhalb der EU kann bei Nachweis eines mindestens notwendigen Kenntnis- und Ausbildungsstandes eine Berufser-

laubnis erteilt werden. Die Erteilung erfolgt hier im Rahmen einer Ermessensentscheidung und ist unter anderem auch vom Aufenthaltsstatus sowie der Anzahl vakanter Arbeitsstellen im Land Hessen abhängig. Bei Nachweis eines gleichwertigen Kenntnis- und Ausbildungsstandes (zum Beispiel durch spätere erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung) und nachfolgender Einbürgerung wird ebenfalls die Approbation erteilt.

Für die nicht akademischen Gesundheitsberufe gelten die Bestimmungen der einzelnen Berufsgesetze. Nach der Richtlinie 2005/36/EG (Anlage 9) erfolgt für abgeschlossene Ausbildungen innerhalb der EU die direkte Anerkennung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses. Ausbildungen, die außerhalb der EU absolviert wurden, sind häufig nicht vergleichbar. Die Antragsteller müssen aus diesem Grund einen Fächer- und Stundennachweis vorlegen, um festzustellen, ob es wesentliche Unterschiede gibt. Wird eine Ungleichwertigkeit festgestellt, wird eine Anpassungsmaßnahme oder eine Eignungsprüfung durchgeführt.

Frage 11. Welche Initiativen sind beim Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu erwarten?

Im Abschnitt 4.4 "Länger und gesünder leben" der erneuerten Sozialagenda (Anlage 1) nimmt die Kommission Bezug auf die im Jahr 2007 von ihr verabschiedete "Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007 bis 2012" (KOM(2007) 62 endgültig; Anlage 11). Diese soll die Bürger dabei unterstützen länger erwerbsfähig zu bleiben, indem der Schutz vor Risiken am Arbeitsplatz verbessert wird.

Mithilfe der EU-Gemeinschaftsstrategie soll bis 2012 unter anderem die Gesamtinzidenz der Arbeitsunfälle um 25 v.H. verringert werden. Weitere Ziele dieser Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sind:

- die ordnungsgemäße Durchführung der EU-Rechtsvorschriften zu gewährleisten,
- die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften zu unterstützen,
- den Rechtsrahmen an die Entwicklung der Arbeitswelt anzupassen und ihn zu vereinfachen, insbesondere im Hinblick auf KMU,
- die Festlegung und Verfolgung nationaler Strategien zu fördern,
- Verhaltensänderungen bei den Arbeitnehmern sowie Gesundheitsförderungsmaßnahmen bei ihren Arbeitgebern anzuregen,
- Methoden zur Ermittlung und Bewertung der neuen potenziellen Risiken zu entwickeln,
- die erreichten Fortschritte sinnvoller weiter zu verfolgen,
- Gesundheit und Sicherheit auf internationaler Ebene zu fördern.

Besonderen Handlungsbedarf sieht die Kommission für die Risikosektoren Bau, Transport, Landwirtschaft und die Risikogruppen junge Arbeitnehmer, befristete Verträge, Geringqualifizierte, sowie bei KMU. Dabei soll es bei den Aktivitäten der nächsten Jahre darauf ankommen, den Veränderungen in der Beschäftigtenstruktur Rechnung zu tragen und insbesondere die Auswirkungen des demografischen Wandels in all seinen Facetten, aber auch eine steigende Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben sowie die besonderen Probleme von Berufseinsteigern angemessen zu berücksichtigen.

Die EU geht dabei davon aus, dass die Phase der Rechtssetzung im Bereich des Arbeitsschutzes im Wesentlichen abgeschlossen und eine effiziente und nachdrückliche Umsetzung der bestehenden Vorschriften erforderlich ist. Effiziente Kontrollen des Arbeitsschutzes in den Betrieben mit dem Ziel, die betroffenen Akteure - gegebenenfalls auch durch angemessene Sanktionen - zur Respektierung ihrer Pflichten anzuhalten, sind Instrumente zum Erreichen dieser Ziele. Der Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften erfolgt in Hessen durch die Dezernate für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sowie die entsprechenden Fachzentren bei den Regierungspräsidien.

Frage 12. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über den Einsatz von Pflegekräften aus anderen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten in Hessen?
Wir bitten um Darstellung der legalen Beschäftigung ebenso wie über Vermutungen über den Bereich der Schattenwirtschaft.

Wie bei der Antwort auf Frage 10 ausgeführt, werden die Anträge auf Berufserlaubnisse statistisch erfasst. Es liegen jedoch keine Erkenntnisse vor, ob und wo dieser Personenkreis den Beruf nach Erlaubniserteilung ausübt.

Möglicherweise sind illegal tätige Pflegekräfte, vor allem aus Osteuropa, in privaten Haushalten beschäftigt. Da es sich hierbei um illegale Beschäftigung handelt, liegen keine statistischen Daten vor.

Frage 13. Über welche Daten verfügt die Landesregierung hinsichtlich der Nutzung der Europäischen Krankenversicherungskarte?

Es liegen keine Daten hinsichtlich der Nutzung der Europäischen Krankenversicherungskarte vor.

Frage 14. Welche Initiativen hat die Landesregierung ergriffen, um eHealth-Lösungen im Gesundheitsbereich zu fördern?

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat von 2005 bis 2008 zusammen mit der Deutschen Telekom AG im Rahmen der strategischen Kooperation multimedia-initiative hessen das Projekt CIMECS (Central Interdisciplinary Medicare System - www.cimecs.de) unterstützt. Inhalt des mit insgesamt 1 Mio. Euro geförderten Projektes war die Anwendung der Telematik im Gesundheitswesen durch Entwicklung eines innovativen IT-Krankenhausportals am Universitätsklinikum Gießen-Marburg. Das von den hessischen Ministerien für Wirtschaft, Wissenschaft und Soziales sowie der Landesärztekammer Hessen gemeinschaftlich initiierte Projekt hatte das Ziel, eine Optimierung der Patientenversorgung durch die Entwicklung einer Infrastruktur für die Basiskommunikation zwischen dem Universitätsklinikum Gießen-Marburg und niedergelassenen Ärzten zu erreichen. Das Projekt CIMECS wurde am 31.03.2008 erfolgreich beendet.

Seit 2009 hat Hessen-IT (www.hessen-it.de) die Aktionslinie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung für den gesamten Informationstechnologie- und Telekommunikationsmarkt in Hessen, das Thema "E-Health", zu einem von drei Schwerpunktthemen gemacht und übernimmt im Rahmen der E-Health-Aktivitäten die Rolle einer Informations- und Kommunikationsplattform, die sich den hessischen Anbietern von E-Health-Lösungen zuwendet und günstige Rahmenbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen aus diesem Bereich schaffen will. Ziel ist es, den hessischen E-Health-Unternehmen Chancen aufzuzeigen, die sich in diesem Bereich bieten, die Anwender/Abnehmer mit den Herstellern zusammenzubringen sowie den hessischen E-Health-Unternehmen Informationen bereitzustellen. Dabei stehen kleinere und mittlere Unternehmen, die sich mit ihren Soft- oder Hardwareprodukten im E-Health-Bereich bewegen, im Vordergrund. Sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen, Rahmenbedingungen zu verbessern und dabei Hessen zu einem führenden E-Health-Land zu machen sind zusammengefasst die Ziele der Aktivitäten.

Frage 15. Welche Projekte im Bereich Gesundheitspolitik wurden in den letzten zehn Jahren über welche Programme in Hessen über EU-Fördermittel finanziert und in welcher Höhe?
Wie werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern in die Projektgestaltung einbezogen?

Wird gemeinsam mit Frage 16 beantwortet.

Frage 16. Welche Projekte im Bereich der Gesundheitspolitik sind für eine Förderung in Planung?

Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden die Programme "Förderung der Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen" und "Qualifizierung in der Krankenpflegehilfe" gefördert. Entsprechend der Zielsetzung der EU, Chancengleichheit von Frauen und Männern herzustellen, ist ein begleitendes Ziel dieser Programme, durch innovative Ansätze einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten, zum Beispiel durch Angebote zur Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Ausbildung. In diesem Zusammenhang ist ein weiteres Ziel, in den frauen-dominierten Bereichen der Gesundheitsberufe Chancengleichheit der Ge-

schlechter herzustellen. Die Höhe der Förderung ist aus den beigefügten Anlagen 12 und 13 ersichtlich.

Im Bereich Klinische Prüfung von Arzneimitteln ist Ende 2007 auf EU-Ebene eine neue Technologieinitiative beschlossen worden: Es wurde ein gemeinsames Unternehmen IMI (Innovative Medicine Initiative) der Europäischen Kommission mit dem Europäischen Dachverband der Arzneimittelunternehmen und -verbände (EFPIA) als öffentlich-private Partnerschaft gegründet. Dadurch soll die Entwicklung neuer Medikamente effektiver gestaltet werden. Aus EU-Mitteln stehen eine Milliarde Euro in 10 Jahren innerhalb des 7. Rahmenprogramms zur Verfügung.

Nach der Gründungsphase in den Jahren 2008/2009 sind im Juni 2009 die ersten 15 Projekte zur Ausschreibung gekommen; im November 2009 weitere neun. Bevorzugt sollen KMU sowie Universitäten beteiligt werden. Die Projekte betreffen Forschungen an bestimmten Krankheitsbildern (Krebs, rheumatische Beschwerden), aber auch Untersuchungsverfahren (zum Beispiel Biomarker, mikrobiologische Nachweismethoden). Die EFPIA-Mitglieder unter den hessischen Unternehmen (Sanofi-Aventis, Lilly, Merck) sind bei mehreren Projekten vertreten. Bei der inzwischen zugeteilten ersten Tranche sind auch die Universitäten Frankfurt und Gießen beteiligt. Eine finanzielle Beteiligung des Landes Hessen ist nicht vorgesehen; auch die EU-Mittel sollen momentan nicht aufgestockt werden.

Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) war und ist an folgenden Projekten beteiligt:

- European Influenza Mapping Project: 2003-2006:

Dieses Projekt findet unter der Leitung des European Influenza Surveillance Scheme (NIVEL, Utrecht) in Kooperation mit dem Institut für Hygiene der Universität Bonn statt. Nähere Informationen können unter folgendem Internetlink abgerufen werden:

<http://www.hygiene-und-oeffentliche-gesundheit.de/Kurzbeschreibung-Influenzaprojekt.pdf>

Es handelte sich um ein Projekt zur Entwicklung von Verfahren, die Daten der Influenza-Sentinel-Erhebungen in verschiedenen EU-Staaten einheitlich aufzuarbeiten und geografisch in hoher Granularität darzustellen. Das Projekt ist abgeschlossen. Ein Folgeprojekt ist beantragt worden. Bisher ist darüber aber noch nicht entschieden worden.

In das Projekt flossen EU-Mittel in Höhe von 4.608 Euro. Finanziert wurden Reisekosten und Abwesenheitszeiten.

- Euro MOMO: 2007 bis 2011

Hauptprojektnehmer des "European monitoring of excess mortality for public health action" ist das SSI in Dänemark. An dem Projekt arbeiten 22 Partner aus 20 Staaten mit. Nähere Informationen können unter folgendem Internetlink abgerufen werden:

<http://www.euromomo.eu/index.html>

Dies ist ein Projekt zur zeitnahen Registrierung von Sterbefällen und zur Vereinheitlichung der Exzess-Schätzung, um frühzeitig Gegenmaßnahmen implementieren zu können. Ende 2009 wurde die Pilotphase gestartet. Von bisher acht Partnern werden regelmäßig wöchentlich Daten übermittelt und einheitlich aufbereitet.

In das Projekt flossen für den Bereich des HLPUG EU-Mittel in Höhe von 5.939 Euro. Finanziert werden Reisekosten und Abwesenheitszeiten.

- I-Move: 2007 bis 2010

Hauptprojektnehmer des Projekts "Towards monitoring seasonal and pandemic influenza vaccine effectiveness" ist EpiConcept, Paris. Darüber hinaus nehmen variable Partner aus mehreren Nationen teil.

Nähere Informationen können unter folgendem Internetlink abgerufen werden:

<http://www.eurosurveillance.org/ViewArticle.aspx?ArticleId=19388>

I-Move ist ein Projekt zur zeitnahen Einschätzung der Effektivität der Influenza-Impfung mit Fokus auf die höheren Altersgruppen. Hessen hat sich aufgrund begrenzter eigener finanzieller Ressourcen bisher nicht direkt an einer Studie beteiligt. Das HLPUG ist zusammen mit dem Robert-Koch-Institut in einer Projektgruppe vertreten. Spezifische Lebenssituationen von Frauen oder Männern werden nicht berücksichtigt.

In das Projekt flossen für den Bereich des HLPUG EU-Mittel in Höhe von bisher ca. 1.000 Euro für Reisekosten.

III. Demografischer Wandel

Frage 17. Welche Konzepte zum Umgang mit dem demografischen Wandel in Europa greift die Landesregierung auf, wie werden diese in Hessen umgesetzt und wie werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern in die konzeptionelle Umsetzung einbezogen?

Die Hessische Landesregierung orientiert sich bei der Gestaltung des demografischen Wandels in erster Linie an den für Hessen geltenden Rahmenbedingungen und prognostizierten Entwicklungen sowie nicht zuletzt an den Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission "Demografischer Wandel - Herausforderungen an die Landespolitik" des Hessischen Landtags. Die Hessische Landesregierung hat das Leitprinzip "Chancengleichheit von Frauen und Männern" durch Kabinettsbeschluss vom 23. Mai 2005 in den neuen § 1a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Hessen (GGO) aufgenommen. Danach legen die Ministerien, die Staatskanzlei und die Landesvertretungen ihren Entscheidungen das Leitprinzip der Europäischen Union zur Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) zugrunde.

Im Bereich des ESF wurden der demografische Wandel und die Verbesserung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen als Eckpunkte bei der Planung der neuen Förderperiode 2007 bis 2013 berücksichtigt.

Frage 18. Welche Staaten in der Europäischen Union trifft der demografische Wandel besonders?

Zu den Fragen 18 bis 21 wurde eine Stellungnahme des Statistischen Bundesamtes eingeholt. Für Frage 18 lautet diese wie folgt:

Die demografische Entwicklung in den Staaten der EU wird uneinheitlich verlaufen, wie eine 2008 veröffentlichte Vorausberechnung des europäischen Statistikamtes Eurostat zeigt. Zwischen 2008 und 2050 wird die Bevölkerungszahl in elf Staaten zurückgehen. In den anderen Ländern wird die Bevölkerung dann mindestens noch so groß sein wie heute oder gewachsen sein. Eine Abnahme der Bevölkerung wird für die osteuropäischen Länder einschließlich Bulgarien und Rumänien sowie für Deutschland erwartet. Die stärksten Rückgänge dürften sich für Bulgarien, Lettland, Litauen und Rumänien mit mindestens 15 v.H. ergeben sowie Polen, Estland, die Slowakei und Ungarn mit Abnahmen zwischen 10 und 13 v.H.

Der Anteil der 65-Jährigen und Älteren wird 2050 in Italien, Slowenien, Spanien, Deutschland, Slowakei, Polen, Griechenland, Bulgarien, Tschechien, Rumänien und Portugal über 30 v.H. und in den anderen Ländern zwischen 23 und 30 v.H. betragen. Derzeit ist der Anteil dieser Altersgruppe in Italien und Deutschland mit etwa 20 v.H. am höchsten.

Der Altenquotient, hier berechnet als die 65-jährige und ältere Bevölkerung je 100 Personen zwischen 15 und 64 Jahren, wird in Slowenien, Italien, Spanien, Griechenland, Deutschland, Polen, der Slowakei, Bulgarien und Tschechien mit Werten zwischen 55 und 59 am höchsten ausfallen. Im EU-Durchschnitt wird er 50 betragen. Den stärksten Anstieg des Altenquotienten werden die Slowakei, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Rumänien und Malta sehen, wo er 2050 mindestens 2,5mal so hoch wie 2008 sein wird. Deutschland hat heute schon einen relativ hohen Altenquotienten, der deshalb nur unterdurchschnittlich zunehmen wird.

Frage 19. Welche Regionen in den einzelnen Staaten sind von welchen demografischen Veränderungen welcher Art besonders betroffen (bitte max. 20 Regionen angeben)?

Bezüglich Frage 19 lautet die Stellungnahme des Statistischen Bundesamtes:

Nach der Vorausberechnung des Eurostat werden von 2008 bis 2030 zwei Drittel der europäischen Regionen wachsen. Diese Regionen werden nach der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) gegliedert. Ergebnisse liegen für die Ebene NUTS 2 vor. In Deutschland sind das meistens die Regierungsbezirke bzw. für die kleineren Länder das gesamte Land. In sechs Mitgliedstaaten der EU gibt es keine Untergliederung in Regionen, hier wird jeweils der Staat insgesamt betrachtet. Die Größe der insgesamt 267 Regionen variiert stark.

Zu den Ländern, in denen bis 2030 mehr Regionen schrumpfen als wachsen, gehören neben Deutschland Bulgarien, die Tschechische Republik, Ungarn, Polen und Rumänien. In Belgien, Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich wird die Bevölkerung in allen Regionen zunehmen, ebenso in Zypern, Luxemburg und Malta, die nicht nach Regionen untergliedert sind.

Die höchsten Zunahmen mit einer im Jahr 2030 um über 30 v.H. höheren Bevölkerungszahl als 2008 werden für die beiden irischen Regionen, Zypern, die Regionen Murcia und Valenciana in Spanien, sowie die Algarve in Portugal erwartet. Die stärksten Abnahmen ergeben sich für Severozapaden in Bulgarien sowie vier ostdeutsche Regionen mit einem Minus von über 20 v.H. Die Regionen Darmstadt, Gießen und Kassel gehören zu dem Drittel der Regionen, das entweder konstant bleibt oder schrumpft.

Die Regionen, die 2030 mit mindestens 35 v.H. den höchsten Anteil 65-Jähriger und Älterer aufweisen werden, liegen in Ostdeutschland. Die Regierungsbezirke Kassel, Gießen und Darmstadt gehören zu dem Viertel der Regionen mit dem höchsten Anteil älterer Personen. Ähnlich sieht es im Hinblick auf den Altenquotienten (65-Jährige und Ältere je 100 15- bis 64-Jährige) aus.

Frage 20. Welche Prognosen zur Entwicklung von Bevölkerungszahl, Lebenserwartung, Geburtenrate, Altersstruktur, Arbeitskräftepotential (Erwerbstätige und Erwerbsfähige) und wirtschaftlicher Entwicklung bis zum Jahr 2050 liegen für die Staaten der Europäischen Union jeweils vor und welche Erkenntnisse ergeben sich daraus für die hessischen Regionen?

Zu Frage 20 lautet die Stellungnahme des Statistischen Bundesamts wie folgt:

Die meisten Staaten erstellen eigenständige Vorausberechnungen für ihr jeweiliges Gebiet. Daneben erstellt Eurostat Vorausberechnungen sowohl für die Staaten der EU (zuletzt veröffentlicht 2008) als auch die Regionen innerhalb der EU (letzte Veröffentlichung 2009, Vorausberechnungszeitraum 2008 bis 2030). Hier wird auf diese Eurostat-Projektionen Bezug genommen. In den Annahmen für die EU-Staaten geht Eurostat davon aus, dass sich Geburtenhäufigkeit und Lebenserwartung langfristig einem einheitlichen Zielwert in der EU annähern. Das bedeutet, dass für die meisten Länder bis 2050 eine Zunahme der Geburtenhäufigkeit angesetzt wird. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird für 2050 mit Werten zwischen 1,43 Kindern je Frau in der Slowakei und 1,88 in Irland angenommen, für Deutschland werden für 2050 1,49 Kinder je Frau angesetzt. Die durchschnittliche Lebenserwartung für Frauen steigt nach diesen Annahmen in der Spanne von knapp 5 Jahren in Spanien und 8,5 Jahren in Lettland. Die höchste durchschnittliche Lebenserwartung der Frauen wird für 2050 für Italien mit 89 Jahren und die niedrigste für Bulgarien mit 85 Jahren angesetzt. Für Deutschland werden 88 Jahre angenommen.

Zur Außenwanderung wurde angenommen, dass sie bis 2150 auf den Saldo Null fallen wird. Außerdem reagiert die Außenwanderung auch auf Veränderungen der Bevölkerung im Erwerbsalter. Die höchsten absoluten Außenwanderungsgewinne weisen Spanien und Italien mit jeweils über 10 Mio. Zuwanderern bis 2050 sowie das Vereinigte Königreich und Deutschland mit etwa 6,5 bis knapp 7 Mio. auf. Bezogen auf die Bevölkerung 2050 werden für Zypern, Luxemburg, Spanien, Portugal und Italien die höchsten Wanderungsgewinne (die von 2008 bis 2050 kumulierten Wanderungssalden machen 27 bis 17 v.H. der Bevölkerung 2050 aus) angenommen. Für Zypern, Luxemburg, Irland, das Vereinigte Königreich und Schweden wird mit ei-

nem Anstieg der Bevölkerung im Erwerbsalter (hier 15 bis 64 Jahre) bis 2050 gerechnet, für Belgien mit Konstanz. In den anderen Staaten wird die Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren 2050 niedriger ausfallen als 2008. Deutschland würde nach dieser Rechnung über 20 v.H. der Bevölkerung in diesem Alter verlieren und die osteuropäischen Länder würden noch etwas höhere Verluste aufweisen.

Der Anteil der Bevölkerung im Erwerbsalter an der gesamten Bevölkerung wird überall sinken. Nur noch in drei Ländern, Zypern, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich, wird Anfang 2050 der Anteil der Menschen im Erwerbsalter 60 v.H. oder mehr betragen, in den anderen wird er zwischen 55 und 59 v.H. liegen.

Für die hessischen Regionen ergibt sich aus den Prognosen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor allem die Erkenntnis, dass Hessen von der demografischen Entwicklung in Europa nicht abgekoppelt ist. Nach Vorausschätzungen der Hesses Agentur wird die Einwohnerzahl in Hessen bis 2020 zunächst nur um ca. 45.000 sinken, in den darauffolgenden Jahren wird sich der Rückgang jedoch beschleunigen: 2050 wird die Einwohnerzahl mit ca. 5,5 Mio. Menschen um rund neun Prozent unter dem Ausgangsniveau des Jahres 2006 liegen. Regional ist die Entwicklung der Bevölkerungszahlen sehr unterschiedlich. Während der Süden Hessens von der wirtschaftlichen Situation im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main profitiert, ist der Norden stärker von Abwanderung betroffen. So ist im Regierungsbezirk Gießen mit einem Bevölkerungsrückgang in Höhe von knapp 16 v.H. und im Regierungsbezirk Kassel von mehr als einem Fünftel gegenüber dem Jahr 2008 zu rechnen.

Gleichzeitig verstärkt sich der Alterungsprozess der Gesellschaft im Zeitverlauf deutlich. So steigt beispielsweise der Anteil der Hochbetagten im Alter von 80 Jahren und älter von rund 4 v.H. im Jahr 2002 auf nahezu 13 v.H. im Jahr 2050. Insgesamt wird dann mehr als ein Drittel der Bevölkerung älter als 60 Jahre sein - dies im Vergleich zu etwa einem Viertel heute. Demgegenüber sinkt der Anteil der unter 40-Jährigen, der derzeit knapp die Hälfte der Bevölkerung ausmacht, auf langfristig etwa 38 v.H. Dadurch ergeben sich besondere Herausforderungen für Einrichtungen, die an spezielle Altersgruppen gekoppelt sind, wie zum Beispiel Kindergärten, Schulen sowie Alten- und Pflegeheime. Während die Zahl der Kindergartenkinder und Grundschüler deutlich abnimmt, nämlich bis 2050 um ein Viertel bzw. ein Drittel, steigt die Zahl der über 90-Jährigen bis zum Jahr 2030 um rund 153 v.H. und bis zum Jahr 2050 sogar um über 340 v.H.

Die Hessische Landesregierung wird den Auswirkungen dieser demografischen Veränderungen positiv entgegenwirken. Dabei wird sie vor allem die Entwicklung in jenen Regionen im Auge behalten, die vom demografischen Wandel besonders betroffen sind. Dies bedeutet zum Beispiel die Umsetzung einer gezielten Infrastrukturpolitik für Nordhessen (siehe auch Antwort zu Frage 22). Gleichzeitig gilt es, die mit dem demografischen Wandel verbundenen Chancen zu nutzen und den Menschen im Lande positive Perspektiven zu erhalten. Dabei ist es unverzichtbar, politische Entscheidungen konsequent am Kriterium der Verantwortung für künftige Generationen auszurichten.

Frage 21. Nach welchen methodischen Verfahren sind diese Prognosen jeweils erstellt worden und wie unterscheiden sich diese von den Methoden, nach denen die Vorausberechnungen der statistischen Landesämter in Deutschland erstellt werden?

Zu Frage 21 lautet die Stellungnahme des Statistischen Bundesamtes wie folgt:

Die beschriebenen Vorausberechnungen Eurostats werden nach vergleichbarer Berechnungsmethode wie etwa die koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen in Deutschland erstellt. Allerdings unterscheiden sich die Annahmen zum Teil deutlich. So wird von Eurostat mit einer deutlich stärkeren Zunahme der Geburtenhäufigkeit gerechnet, als dies in der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung für die Bundesländer der Fall war. In der Eurostat-Rechnung schwanken die Außenwanderungen im Zeitablauf, während sie in der koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung am Anfang anstiegen und dann konstant angesetzt werden. Die Regionen werden von Eurostat modellhafter abgebildet und weniger auf die spezifischen Verhältnisse ausgerichtet als die Bundesländer in den deutschen Vorausberechnun-

gen. Die Binnenwanderungen werden nach einem anderen Verfahren bestimmt. Ein unmittelbarer Vergleich mit der hier dargestellten Ergebnisse Eurostats mit solchen aus Vorausberechnungen der statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamtes ist also nicht möglich. Für Deutschland liegt die 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung vor, die Ergebnisse für die Bundesländer erscheinen in Kürze.

In vielen EU-Staaten gibt es eigenständige nationale und regionale Vorausberechnungen, die ebenfalls andere Annahmen als Eurostat verwenden. Die Ergebnisse beziehen sich bei Eurostat auf den Jahresanfang, bei den deutschen Vorausberechnungen wird üblicherweise der Stand zum Jahresende dargestellt. Sowohl die koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen als auch die Berechnungen Eurostats verstehen sich nicht als Prognosen, sondern als Projektionen, die zeigen, wie sich die Entwicklung vollziehen würde, wenn die gesetzten Annahmen eintreffen würden.

Frage 22. Welche Steuerungsmöglichkeiten besitzen die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland und das Land Hessen in diesem Prozess jeweils und welche politischen Konzepte verfolgen sie jeweils dabei?

Europäische Union

Die Europäische Kommission hat bisher zu diesem Thema insbesondere die folgenden Dokumente veröffentlicht:

- Grünbuch "Angesichts des demografischen Wandels - eine neue Solidarität zwischen den Generationen" vom 16. März 2005 KOM(2005) 94 endgültig,
- Mitteilung "Die demografische Zukunft Europas - von der Herausforderung zur Chance" vom 12. Oktober 2006 KOM(2006) 571 endgültig,
- Bericht "Europas demografische Zukunft: Fakten und Zahlen" vom 11. Mai 2007 SEK(2007) 638,
- Demografie-Report 2008 SEK(2008) 2911,
- Bericht über die demografische Alterung 2009 vom 29. April 2009 KOM(2009) 180 endgültig.

In der Mitteilung 2009 zur Bevölkerungsalterung stellt die Kommission eine erneuerte Strategie zur Bewältigung der demografischen Herausforderung vor.

Zunächst beruft sich die Kommission auf die bereits 2001 beschlossene langfristige Strategie zur Bewältigung der wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Herausforderungen infolge der demografischen Alterung. Ziele sind ein rascher Schuldenabbau, Erhöhung der Beschäftigungsquoten und Produktivität, Reform der Renten-, Gesundheits- und Langzeitpflegesysteme.

Daneben gelten auch weiterhin die seit 2006 festgelegten Schlüsselbereiche: Einführung familienfreundlicher Politiken, Förderung neuer Dienstleistungen und Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere Menschen, Steigerung der Produktivität und Anpassung der Wirtschaft an die veränderten Umstände, Verbesserung der Aufnahme und Integration von Migranten, Gewährleistung gesunder öffentlicher Finanzen.

Weiterhin reagiert die Kommission nunmehr auf die seit 2008 bestehende Rezession. Diese müsse schnellstmöglich überwunden werden, wobei auf die Maßnahmen des Europäischen Konjunkturprogramms zurückzugreifen sei. Dabei sei darauf zu achten, dass kurzfristige Lösungen zur Stabilisierung der Wirtschaft nicht zu langfristigen Gefährdungen der öffentlichen Finanzen führen. Insbesondere auf dem Arbeitsmarkt müsse weiter daran gearbeitet werden, ältere Beschäftigte im Betrieb zu halten.

Die Kommission sieht bereits erste Erfolge aufgrund ihrer Strategie erreicht durch die Reform der Rentensysteme, die Erhöhung der Beschäftigungsquote bei Frauen und bei älteren Beschäftigten sowie die Förderung einer besseren Balance zwischen Beruf und Familie.

Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat am 25. Oktober 2007 den Nationalen Aktionsplan "Herausforderung und Chancen älter werdender Gesellschaften" beschlossen. Der Aktionsplan bündelt Maßnahmen und Vorhaben in den Bereichen Alter und demografischer Wandel und setzt den Zweiten Weltaltenplan der Vereinten Nationen und die Regionale Implementierungsstrategie der United

Nations Economic Commission for Europe (UNECE) auf nationaler Ebene um.

Der Nationale Aktionsplan enthält neben den Vorhaben der Bundesregierung auch die Projekte und Pläne der Bundesländer sowie von Verbänden und Initiativen. Der Aktionsplan gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Alterspolitik in Deutschland und beleuchtet die Auswirkungen des demografischen Wandels auf nahezu alle Bereiche der Gesellschaft: Integration und gesellschaftliche Teilhabe, Politik, Wirtschaftswachstum, soziale Sicherungssysteme, Arbeitsmärkte, Bildung und lebenslanges Lernen, Gesundheit und Lebensqualität, Gleichstellung, Familiensolidarität und internationale Kooperation.

Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit sind zentrale Anliegen der Bundesregierung. Deshalb soll sich laut Koalitionsvereinbarung eine Kommission mit den Folgen des demografischen Wandels befassen. Diese Kommission wird beim Bundesministerium des Innern angesiedelt und arbeitet auf Staatssekretärebene. Bis 2011 soll dem Kabinett ein Bericht vorgelegt, bis 2012 eine Demografiestrategie entwickelt werden.

Hessen

Die Hessische Landesregierung hat die Herausforderungen des demografischen Wandels bereits frühzeitig erkannt und im Jahr 2004 eine Arbeitsgruppe dazu eingerichtet, in der alle Ressorts vertreten sind. Federführend dabei ist die Hessische Staatskanzlei, in der alle demografierelevanten Aktivitäten der Landesregierung themenübergreifend zusammengeführt und im Einzelnen abgestimmt werden. Der Chef der Staatskanzlei hat die Aufgabe des Demografiebeauftragten der Landesregierung übernommen. Zur Unterstützung des Demografiebeauftragten wurde in der Hessischen Staatskanzlei ein eigenes Referat eingerichtet, das die Aktivitäten der Ressorts koordiniert und die interministerielle Arbeitsgruppe leitet. Dies stellt in besonderer Weise sicher, dass die Empfehlungen der Enquete-Kommission "Demografischer Wandel - Herausforderung an die Landespolitik" Berücksichtigung finden.

Des Weiteren hat die Hessische Staatskanzlei das Thema "Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Landesverwaltung" aufgegriffen. Dazu wurde eine spezielle ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine erste Altersstrukturanalyse der Beschäftigten der Landesverwaltung erstellt hat. Außerdem hat der Kabinettsausschuss Verwaltungsmodernisierung im Mai 2009 das Thema aufgegriffen und vertieft behandelt. In zwei Expertenforen im November 2008 und im Juni 2009 wurden die binnendemografische Entwicklung in der hessischen Landesverwaltung sowie Aspekte des Gesundheitsmanagements mit Experten und zahlreichen Landesbediensteten erörtert und diskutiert.

Auf der Grundlage der von der interministeriellen Arbeitsgruppe entwickelten und vom Kabinett verabschiedeten "Strategie für eine demografische Trendwende in Hessen" ergreift die Hessische Landesregierung vielfältige Maßnahmen mit dem Ziel, einerseits die Geburtenrate zu erhöhen und andererseits auf regionale Schrumpfungprozesse und die zunehmende Alterung und Heterogenisierung der Bevölkerung in geeigneter Weise zu reagieren. Zur Erreichung der demografischen Trendwende konzentriert sich die Hessische Landesregierung insbesondere auf die Politikfelder Familie, Bildung und Wirtschaft sowie die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und nicht zuletzt die Fortsetzung der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie. Hier ist es das Ziel, die technische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Infrastruktur im ländlichen Raum zu vertretbaren Konditionen bereitzuhalten, um einem weiteren Attraktivitätsverlust entgegenzuwirken und die regionale Entwicklung langfristig und nachhaltig zu sichern. Um die Folgen des demografischen Wandels positiv zu gestalten und zu Lösungen zu gelangen, sind gemeinsame Anstrengungen aller lokalen, insbesondere ehrenamtlichen, Akteure notwendig. Hierzu soll das Projekt durch Motivation, Sensibilisierung, Information, Netzwerkbildung und Bündelung, Qualifizierung und Beratung sowie durch Modellprojekte beitragen. Auch im Rahmen der zukünftigen Energieversorgung des Landes Hessen spielen demografische Einflüsse eine Rolle. Im Bereich der Energieeffizienz beziehungsweise der Energieeinsparung setzt die Landesregierung auf eine deutliche Erhöhung der energetisch vollständigen Modernisierungsrate von Wohngebäuden. Dies geht einher mit der Sanierung von Häusern gerade im ländlichen Raum, die im Rahmen der Dorferneuerung Hessen bereits seit Jahren im Blickpunkt steht.

Sehr gute Erfahrungen wurden mit den "Praxisforen" gemacht, in deren Rahmen erfolgreiche Projekte zum besseren Umgang mit dem demografischen Wandel vorgestellt wurden. Dabei wurden neben Projektideen unter anderem auch Umsetzungswege, Finanzierungsfragen und mögliche Hemmnisse diskutiert. Bisher hat die Hessische Staatskanzlei zwei dieser "Praxisforen" zu den Themen "Generationenübergreifende Initiativen" und "Beruf-Kinder-Pflege: Ideen für Entlastungsangebote" durchgeführt.

Im Rahmen des Modellprojektes "Hessen 2050 - Sichere Zukunft im demografischen Wandel" unterstützte die Hessische Staatskanzlei bereits in den Jahren 2006 und 2007 vier Referenzprojekte beim Aufbau nachhaltiger Verfahrens- und Organisationsstrukturen, die einen Dialog über den demografischen Wandel vor Ort mit einer breiten Palette von Akteuren ermöglichten. Aus den gesammelten Erfahrungen entstand im Jahr 2008 das Projekt "Demografie-Dialog in hessischen Kommunen", das von der Hessischen Staatskanzlei finanziell unterstützt und in Zusammenarbeit mit der Hessen Agentur in zwanzig Kommunen durchgeführt wurde. Das Ziel war es, eine breite Vernetzung der kommunalpolitisch Verantwortlichen und der Bevölkerung zu erreichen sowie dauerhafte Strukturen zu schaffen, die eine intensive Beschäftigung mit dem demografischen Wandel und eine gezielte Arbeit an Lösungsansätzen ermöglichen. Dies geschah u.a. durch die finanzielle Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, die Erstellung von Tagungsunterlagen oder die Durchführung von Ideenwettbewerben. Gefördert wurden z.B. Zukunftskonferenzen, Themen-Workshops, Experten-Hearings, Analysen oder Studien. Im Vordergrund standen keine isolierten Einzelmaßnahmen, sondern ein Gesamtkonzept für den Demografie-Dialog, von dem auch andere Landkreise und Kommunen profitieren können.

Das Land Hessen hat mit dem Land Sachsen im Jahr 2007 eine Demografie-Partnerschaft begründet. In diesem Rahmen haben die Städte Battenberg in Hessen und Erlbach in Sachsen eine besondere Kooperation in Fragen des demografischen Wandels vereinbart. Hier konnten bereits erste positive Erfahrungen vor allem mit Formen der direkten Bürgerbeteiligung zur besseren Bewältigung der demografischen Herausforderungen in beiden Kommunen gemacht werden.

Zu den wichtigsten Zielen der Hessischen Landesregierung gehört eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Maßnahmen, die dabei im Vordergrund stehen, reichen von einer Flexibilisierung der Arbeitszeiten über familienfreundliche Schulzeiten bis hin zu einem qualitativ und quantitativ hochwertigen Kinderbetreuungsangebot. Bei dem angestrebten Mentalitätswechsel zugunsten von mehr Familienfreundlichkeit hat die Hessische Landesregierung bei sich selbst angefangen: mit dem Audit Familie und Beruf, dem sich alle Ressorts der Landesregierung unterzogen haben.

Die Bildungspolitik der Hessischen Landesregierung ist darauf ausgerichtet, alle Schülerinnen und Schüler bestmöglich nach Neigung und Begabung zu fördern. Durch eine Aufstockung der Ressourcen um 1.000 zusätzliche Lehrerstellen, die Reduzierung der Klassengrößen und eine schrittweise Erhöhung der Lernmittel auf 40 Mio. Euro ab dem laufenden Schuljahr werden die Voraussetzungen für bessere Lernbedingungen und individuelle Förderung an den Schulen geschaffen.

Eines der dringendsten Anliegen der Hessischen Landesregierung ist die Senkung der Schulabbrecherquote. Eine der Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles ist der Ausbau der Ganztagsangebote an hessischen Schulen. Die engere Verbindung von schulischer und betrieblicher Bildung (SchuB-Klassen) und die Durchführung intensiver Lernferien (Osterferiencamps) für versetzungsgefährdete Schüler sind ebenfalls Maßnahmen die zu einer Senkung der Abbrecherquote beitragen.

Ein weiterer zentraler Aspekt im Rahmen der Bildungspolitik ist das lebensbegleitende Lernen. Dem trägt die Entwicklungspartnerschaft der Hessischen Landesregierung "HESSENCAMPUS" mit acht hessischen Regionen Rechnung: Gemeinsam werden bislang getrennte Bildungsangebote von Land, Kommunen und anderen Bildungsträgern vernetzt und langfristig zu "Zentren lebensbegleitenden Lernens" ausgebaut.

Mit dem Programm HEUREKA wird die Hessische Landesregierung bis zum Jahr 2020 in die bauliche Erneuerung der zwölf hessischen Universitä-

ten, Fach- und Kunsthochschulen drei Milliarden Euro investieren. Darüber hinaus unterstützt die Hessische Landesregierung mit dem Wissenschaftsförderprogramm LOEWE [Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz] herausragende Forschungsvorhaben, um den Standort nachhaltig zu stärken.

Das dritte Handlungsfeld ist die Wirtschaftspolitik. Hier werden die Rahmenbedingungen gesetzt für einen starken Standort Hessen, der auch weiterhin junge Menschen anzieht. Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur steht hierbei im Mittelpunkt. Der Ausbau des Frankfurter Flughafens ist für die hessische Wirtschaftskraft und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen von allergrößter Bedeutung. Nicht zuletzt in den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Regionen bedarf es einer leistungsfähigen Infrastruktur, um den Menschen dort eine wirtschaftliche Perspektive zu bieten. Deshalb betrachtet die Hessische Landesregierung den Ausbau des Flughafens Kassel-Calden als das zentrale Infrastrukturprojekt für die Region.

Durch eine Clusterpolitik, die regionale Stärken betont, sowie durch besondere Projekte, wie etwa das Frankfurter Innovationszentrum Biotechnologie, unterstützt die Hessische Landesregierung Innovationen und zukunftsfähige Wirtschaftsbereiche, damit Hessen auch weiterhin ein moderner Wirtschaftsstandort bleibt.

Frage 23. In welchen EU-Regionen lassen sich Beispiele für sog. "best practice" entdecken?

Sogenannte "Best-practice-Beispiele" aus den Regionen der Europäischen Union lassen sich mit vertretbarem Aufwand nicht ermitteln. Die insgesamt 267 (nach der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) Regionen der Europäischen Union lassen sich nur sehr begrenzt miteinander vergleichen und sind sehr unterschiedlich vom demografischen Wandel betroffen.

Frage 24. Wie schlagen sich die europäischen Zielvorgaben in den nationalstaatlichen Konzepten zur Gestaltung eines demografischen Wandels nieder?

Konkrete europäische Zielvorgaben zur Gestaltung des demografischen Wandels in den EU-Mitgliedstaaten gibt es nicht. Auch in Deutschland gibt es zurzeit noch kein einheitliches nationalstaatliches Konzept im Hinblick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels (siehe Antwort auf Frage 17).

Frage 25. Welche besonderen Förderinstrumente und damit verbunden welche besonderen finanziellen Zuwendungen werden seitens der EU zur Gestaltung des demografischen Wandels und einer ausgleichenden Entwicklung in den europäischen Regionen eingesetzt?

Spezielle Förderinstrumente der EU zur Gestaltung des demografischen Wandels sind nicht bekannt. Allerdings weist das Grünbuch "Angesicht des demografischen Wandels - eine neue Solidarität zwischen den Generationen" (Mitteilung der Kommission vom 16. März 2005 KOM (2005) 94 endgültig) auf die besonderen Einsatzmöglichkeiten der Strukturfonds in diesem Zusammenhang hin.

Zu den europäischen Strukturfonds zählen der Europäische Sozialfonds (ESF) und der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Eingesetzt werden kann für dieses Thema jedoch ebenso der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Frage 26. Welche Förderinstrumente mit welchen Fördervolumina kommen in Hessen zum Einsatz?

ESF:

Das Operationelle Programm zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des ESF zwischen 2007 und 2013 geht explizit auf den demografischen Wandel in Hessen ein und benennt ihn als eine Komponente der Arbeits- und Beschäftigungspolitik des Landes unter Einsatz des ESF.

Das ESF-Fördervolumen für Hessen im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) beträgt knapp 187 Mio. Euro.

Durch den Einsatz der ESF-Mittel sollen die folgenden fünf Bereiche unterstützt werden:

- Unterstützung von Arbeitskräften und Unternehmen bei der Anpassung an sich verändernde wirtschaftliche Bedingungen,
- Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und bei der Beteiligung am Erwerbsleben,
- Förderung der Qualifikationen und Fähigkeiten der Menschen und Verbesserung der Systeme für allgemeine und berufliche Bildung,
- Förderung von Partnerschaften zwischen den Akteuren, wie etwa Arbeitgebern, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, zwecks Reformen in den Bereichen Beschäftigung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt,
- Verstärkte Anstrengungen zur sozialen Eingliederung benachteiligter Menschen und zur Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt.

Vor diesem Hintergrund können folgende ESF-Programme besondere Beiträge zur Gestaltung des demografischen Wandels liefern:

- Qualifizierung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU),
- Qualifizierung in der Altenpflege,
- Beschäftigung in der Altenpflege,
- Perspektive II,
- Kinderbetreuung in KMU und Hochschulen.

Im weiteren Sinne dienen jedoch auch alle Anstrengungen zur erfolgreichen Integration von Jugendlichen, insbesondere Jugendlichen mit Migrationshintergrund, in den Arbeitsmarkt der Bekämpfung des drohenden Fachkräftemangels und somit auch der Bewältigung des demografischen Wandels.

Einzelheiten finden sich unter www.esf-hessen.de.

EFRE:

Das Operationelle Programm zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen wird im Bereich des EFRE mit Mitteln im Volumen von ca. 263 Mio. Euro in der Förderperiode 2007 bis 2013 unterstützt. Das Programm zielt durch direkte Investitionsförderung in den Unternehmen und durch den Ausbau wirtschaftsnaher und innovationsfördernder Infrastrukturen auf die Schaffung und Sicherung zukunftssicherer und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze. Vorrangig werden die Mittel in den strukturschwächeren Landesteilen (Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie Odenwaldregion) eingesetzt.

Programme, die im weiteren Sinne auch dem demografischen Wandel Rechnung tragen, sind die Förderung von Investitionen in die Errichtung und Ausstattung von betrieblichen Kindertagesstätten und von Kindertagesstätten an Hochschulen. Dadurch sollen die Beschäftigungsmöglichkeiten für Erwerbstätige mit betreuungsbedürftigen Kindern verbessert werden. Daneben wird über die Förderung des Tourismus eine Anpassung von Marketing und Infrastruktur an die sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden Veränderungen in der Struktur der Gäste erzielt.

Spezielle Programme im Rahmen des Städtebaus können zudem über die Maßnahmenlinie "Urbane Entwicklung durch Stadterneuerung" und "Lokale Ökonomie in ausgewählten Stadterneuerungsgebieten" unterstützt werden. Einzelheiten sind auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zu finden.

Hessen partizipiert außerdem in der Förderperiode 2007 bis 2013 mit ca. 10 bis 15 Mio. Euro an EFRE-Mitteln, die für transnationale und interregionale europäische Projekte im Rahmen der beiden INTERREG-Programme zur Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit bereitgestellt werden. Es ist dies zum einen das INTERREG-IV-B-Programm für Nordwesteuropa und zum anderen das europaweite INTERREG-IV-C-Programm zur Förderung der interregionalen Kooperation. In diesen Programmen könne auch Projekte zur Gestaltung des demografischen Wandels für eine Förderung vorgeschlagen werden.

Einzelheiten finden sich unter www.nweurope.org und www.interreg4c.net.

ELER:

Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007 - 2013 zur Umsetzung des Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) enthält ELER-Mittel im Volumen von ca. 250,8 Mio. Euro.

Beiträge zur Gestaltung der demografischen Entwicklung sind insbesondere im Rahmen der Schwerpunkte 3 und 4 des Entwicklungsplans möglich, die sich mit der Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum sowie der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft befassen. Dafür sind insgesamt über 36 Mio. Euro EU-Mittel vorgesehen.

Mithilfe der Maßnahmen in diesen Schwerpunkten sollen die Zukunftschancen der Bewohner des ländlichen Raumes verbessert und in diesem Zusammenhang dem prognostizierten demografischen Wandel entgegengewirkt werden. Notwendige strukturelle Anpassungen an eine geringere Anzahl und veränderte Zusammensetzung der Bevölkerung sollen gefördert werden. Die Maßnahmen werden dazu beitragen, dass der Rückgang der Beschäftigungsquote und des Wirtschaftswachstums in den ländlichen Gebieten vermindert und der fortschreitende Strukturwandel durch neue, selbstständige Kleinstunternehmen aktiv gestaltet wird.

Vor diesem Hintergrund können folgende Maßnahmen besondere Beiträge zur Gestaltung des demografischen Wandels liefern:

- "Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung":
Die EU-Mittel werden zur Förderung von Investitionen bei am Gemeinwohl orientierten Einrichtungen zur Verbesserung der regionalen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen (Versorgung, Betreuung, Information und Kommunikation) eingesetzt.
- "Dorferneuerung":
Die EU-Mittel werden zur Verstärkung des Dorferneuerungsprogramms eingesetzt. Im Rahmen dieses Programmes werden mit den Bürgern die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die örtliche Ebene erörtert und ortsbezogene Strategien und Maßnahmen entwickelt. Im Rahmen der Projektförderung können dann entsprechende Projekte, wie zum Beispiel die Anpassung der örtlichen Versorgungseinrichtungen umgesetzt werden.

Einzelheiten zu den Maßnahmen sind im Internet veröffentlicht unter:

www.eler.hessen.de und www.wirtschaft.hessen.de.

Frage 27. Welche Ministerien und Institutionen sind in Hessen mit dem Einsatz und der Abwicklung der Förderinstrumente und der finanziellen Programme befasst und wie sehen die entsprechenden Antragsverfahren aus?

ESF: Die Fondsverwaltung liegt beim Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit (HMAFG). Die Fachverantwortung für ESF-Programme liegt ferner beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL), dem Hessischen Kultusministerium (HKM), dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) und dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (HMdJIE). Die operative Programmdurchführung erfolgt durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Das Antragsportal findet sich unter www.esf-hessen.de.

EFRE: Die Federführung liegt beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Die Abwicklung erfolgt über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Auf deren Homepage sind auch die Antragsformulare hinterlegt.

Die Durchführung der INTERREG-Programme erfolgt über Sekretariate in Lille (Frankreich). Ausschreibungen zur Einreichung von Projektanträgen erfolgen in der Regel zwei Mal im Jahr. Die Formulare finden sich auf den genannten Internetseiten.

ELER: Die Zuständigkeit liegt beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die operative Programmdurchführung ist auf die zuständigen Landräte in Verbindung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen übertragen worden. Die Antragsannahme erfolgt bei den Landräten. Formulare sind zum Teil online abrufbar.

Im Vorfeld der Antragstellung kann auch das im September 2009 neu eingerichtete EU-Beratungszentrum Hessen Hinweise geben und Fragen beantworten. Das Beratungszentrum ist unter der Telefonnummer 0611 - 32-5000 oder unter der E-Mail-Adresse EU-Antragsberatung@hmdj.hessen.de zu erreichen.

IV. Arbeit

Frage 28. Welche Schwerpunkte aus den überarbeiteten beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Kommission haben im Zukunftsprogramm Arbeit Priorität?

Am 30. Juni 2008 hat der Rat der Europäischen Union eine Entscheidung über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen in den Mitgliedstaaten vorgelegt (10614/08; Anlage 14). Diese Leitlinien dienen der Umsetzung der beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Ziele der Lissabon-Strategie.

Die beschäftigungspolitischen Leitlinien stützen sich auf drei Säulen:

- makroökonomische Maßnahmen,
- mikroökonomische Reformen und
- beschäftigungspolitische Maßnahmen.

Diese drei Säulen sollen zusammen zur Erreichung der Ziele des nachhaltigen Wachstums und der Beschäftigung sowie der Stärkung des sozialen Zusammenhalts beitragen.

Was die Fragesteller mit dem "Zukunftsprogramm Arbeit" meinen, ist nicht eindeutig nachvollziehbar. Ein Programm mit diesem Titel gibt es in Hessen nicht.

Allerdings können die in den beschäftigungspolitischen Leitlinien formulierten Ziele im Rahmen der beabsichtigten Neuordnung der Arbeitsmarktförderung wirkungsvoll unterstützt werden. Hessen setzt bei der Neugestaltung seiner Arbeitsmarktförderung auf die Kompetenz der regionalen Entscheider am Arbeitsmarkt. Der Abschluss von verbindlichen Zielvereinbarungen, ein ESF-kompatibles Monitoring und die Initialisierung von Zielnachhaltedialogen werden ihren Beitrag zur Erreichung der beschäftigungspolitischen Ziele leisten. Die Abkehr von einer starren Struktur mit konfektionierten Programmen soll den Akteuren in der Region ermöglichen, exakt auf die Bedürfnisse des lokalen Arbeitsmarktes zu reagieren.

Frage 29. Inwieweit werden die Ziele der neuen beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Kommission mit dem Arbeitsmarktprogramm Hessen erreicht werden können?

Siehe Antwort auf Frage 28.

Frage 30. Wie viele Arbeitskräfte aus Hessen sind in den letzten zehn Jahren über das europäische Job-Netzwerk EURES erfolgreich in das europäische Ausland vermittelt worden und in welche Mitgliedstaaten?

Siehe Antwort auf Frage 31.

Frage 31. Gibt es Erkenntnisse darüber, wie viele Beschäftigte auf andere Weise, beispielsweise selbst organisiert, im Nachbarland Arbeit gefunden haben?

Die Hessische Landesregierung verfügt über keine eigenen Statistiken zu diesem Bereich. Die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit hat auf Anfrage mitgeteilt, dass infolge einer Umstellung der Statistik im Jahre 2006 lediglich Zahlen für die Jahre 2007 bis 2009 zur Verfügung gestellt werden können. Die der Regionaldirektion vorliegenden Daten beziehen sich allerdings auf die Herkunft der Bewerberinnen und Bewerber, die in ausländische Arbeitsmärkte integriert wurden. Eine Ausdifferenzierung nach Zielländern ist für einzelne Bundesländer nicht möglich.

Die nachfolgenden Daten dokumentieren die Anzahl der Integrationen hessischer Bewerberinnen und Bewerber im (weltweiten) Ausland. Diese Bewerberinnen und Bewerber wurden von der zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) betreut, haben z.B. Informationsmaterial erhalten und sich dann eine Stelle im Ausland entweder eigenständig gesucht oder wurden vermittelt, haben also mithilfe eines Vermittlungsvorschlags eine Beschäftigung im Ausland gefunden.

2007: 438

2008: 429

2009: 404

Frage 32. Wie viele Zulassungen für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft wurden in Hessen zwischen 2004 und 2008 bewilligt?

Die Frage hat die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit mit folgenden Zahlen beantwortet:

2004: 17.570

2005: 16.386

2006: 15.237

2007: 14.918

2008: 14.669

Frage 33. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die gegenwärtige Anerkennung von beruflichen Abschlüssen und Qualifikationen in Europa und beabsichtigt sie, konkrete Initiativen zur besseren Anerkennung von Abschlüssen zu unterstützen?

Die Anerkennung beruflicher Abschlüsse und Qualifikationen bestimmt sich im Gemeinschaftsrecht im Wesentlichen nach der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anlage 9) sowie speziellen Richtlinien (z.B. Versicherungsvermittler-Richtlinie 2002/92/EG) und im Falle vorübergehender Dienstleistungserbringung auch nach der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Alle Richtlinien sind in vielfältigen berufs- und ordnungsrechtlichen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes umgesetzt.

Grundsätzlich ist hierbei zwischen reglementierten Berufen und nicht reglementierten Berufen zu unterscheiden. Nach Definition der EU-Kommission ist ein Beruf reglementiert, "wenn eine berufliche Tätigkeit, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten ihrer Ausübung in einem Mitgliedsstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises gebunden ist". Das heißt, die Berufsausübung muss durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verbindlich geregelt sein.

Für reglementierte Berufe werden formale Anerkennungsverfahren durchgeführt, soweit nach EU-Recht keine automatischen Anerkennungssysteme bestehen (Architektur, Heilberufe sowie teilweise bestimmte Handwerks-, Gewerbe-, Handelsberufe).

In Deutschland sind ca. 60 eigenständige Berufsbilder in den Bereichen

- akademische Heilberufe,
- Gesundheitsfachberufe bzw. Heilhilfsberufe,
- Lehrerin/Lehrer,
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge,
- Erzieherin/Erzieher,
- Ingenieurin/Ingenieur,
- Dolmetscherin/Dolmetscher,
- Juristin/Jurist,
- Steuerberaterin/Steuerberater,
- Architektin/Architekt,
- Lebensmittelchemikerin/ -techniker,
- Schifffahrtsberufe,
- Handwerk (überwiegend),
- Gewerbe (z.T.)

reglementiert.

Ein überwiegender Teil der Berufe in Deutschland im akademischen Bereich und bei den Ausbildungsberufen ist nicht reglementiert. Die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses ist in nicht reglementierten Berufen grundsätzlich nicht erforderlich, um den erlernten Beruf in Deutschland ausüben zu dürfen. Es muss jedoch ein Arbeitgeber gefunden werden, der die Einstellung vornimmt. Hierbei sind ohne Berufsanerkennung oft tarifrechtliche Streitigkeiten programmiert. Um die Streitpunkte zu mindern, kann die

zuständige Kammer eine informelle Anerkennungsbescheinigung als Information für mögliche Arbeitgeber erstellen. Hieraus erwachsen jedoch keine Rechtsansprüche.

Für Migrantinnen und Migranten aller Nationalitäten sind in Deutschland akademische Anerkennungsverfahren möglich. Mit der Lissabonner Anerkennungskonvention "Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region" wird die Anerkennung akademischer Abschlüsse, insbesondere hinsichtlich der Berufsausübung, wesentlich erleichtert.

Schulische Anerkennungsverfahren können in Deutschland von allen ausländischen Mitbürgern beantragt werden.

Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise kommt der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine Schlüsselrolle zu. Dort werden Gutachten über ausländische Qualifikationen im gesetzlich geregelten Bereich erstellt.

Da die Bewertung und Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Abhängigkeit von EU-Rechtsnormen steht und vor allem in der Zuständigkeit des Bundes liegt, können die Länder lediglich mittelbar Einfluss über die Bund-Länder-Gremien oder den Bundesrat nehmen. Unmittelbare Einflussmöglichkeiten bestehen lediglich in den im Rahmen der Kulturhoheit liegenden Aufgaben, wie z.B. Schule.

Der Arbeitskreis "Berufliche Bildung" der Wirtschaftsministerkonferenz, dem auch eine Vertreterin des Landes Hessen angehört, hat sich ausführlich mit dem Thema auseinandergesetzt. Es wurde hierzu ein eigener Beschluss erarbeitet, an dem das Land Hessen intensiv mitgewirkt hat. Der Beschluss wird der Wirtschaftsministerkonferenz zur Verabschiedung vorgelegt. Die Vorlage enthält Vorschläge zur Veränderung des Verfahrensablaufes bei Anerkennungen.

Auch über die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Anerkennungsverfahren" hat das Land Einfluss auf das Thema. Über die Arbeitsgruppe wirkte es am Bericht zur Verbesserung der Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungszeugnisse mit. Dieser Bericht enthält Änderungsvorschläge für das Verfahren und ist Grundlage für weitere Umsetzungsschritte des Bundes und der Länder.

Frage 34. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Portabilität von Sozialversicherungsansprüchen auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt?

Die bis zum 1. Mai 2010 maßgeblichen europäischen Rechtsvorschriften zur Koordinierung von Sozialversicherungsansprüchen auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt waren die "Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern" sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72. Diese Verordnungen waren in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht.

Diese Verordnungen enthalten detaillierte Vorschriften zur Portabilität unterschiedlicher Sozialversicherungsansprüche bei Krankheit und Mutterschaft, Invalidität, Alter und Tod, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Arbeitslosigkeit etc.

Am 1. Mai 2010 trat die neue Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Anlage 15) in Kraft und hat die Verordnungen 1408/71 und 574/72 in weiten Teilen aufgehoben. Die neue Verordnung - die ebenfalls in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht ist - soll die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einfacher und klarer gestalten.

Hinter der Verordnung steht der Grundsatz des freien Personenverkehrs. Die Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten sollen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften grundsätzlich gleich behandelt werden. Im Grundsatz sollen bestimmte Sachverhalte oder Ereignisse, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates eingetreten sind, so behandelt werden, als ob sie im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates eingetreten wären, dessen Rechts-

vorschriften Anwendung finden. Dies soll jedoch nicht zum Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art für denselben Zeitraum führen. Innerhalb der Gemeinschaft ist es außerdem grundsätzlich nicht gerechtfertigt, Ansprüche der sozialen Sicherheit vom Wohnort der betreffenden Person abhängig zu machen.

Über die allgemein gültigen Verordnungen hinaus gibt es eine Vielzahl bilateraler Sozialversicherungsabkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten.

Außerdem war von der Kommission im Jahr 2005 der Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Portabilität von betrieblichen Zusatzrentenansprüchen vorgelegt worden. Hier ist jedoch keine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten zustande gekommen.

Frage 35. Wie beurteilt die Landesregierung europäische Initiativen zum Schutz der Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Bezug auf ihre Umsetzbarkeit in Hessen?

Aus der Fragestellung geht nicht hervor, auf welche konkreten Initiativen die Fragesteller Bezug nehmen.

Soweit europäische Initiativen Arbeitnehmerrechte betreffen, ist in aller Regel der Bund für die rechtliche Umsetzung verantwortlich, da der Bund im Bereich des Arbeitsrechts von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 36 verwiesen.

Frage 36. Welche Konsequenzen hat die Novellierung der Richtlinien zu Arbeitszeit und Leiharbeit für Hessen?

Am 22. September 2004 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung zugeleitet. Die Richtliniennovellierung ist am 28. April 2009 im Vermittlungsausschuss zwischen Europaparlament und Ministerrat gescheitert. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es in unmittelbarer Zukunft zu einer Novellierung der Arbeitszeitrichtlinie kommen wird.

Die Leiharbeitsrichtlinie vom 19. November 2008 (Richtlinie 2008/104/EG, Anlage 16) soll zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung flexibler Arbeitsformen beitragen. Ziel der Richtlinie ist insbesondere die Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Verbesserung der Qualität der Leiharbeit. Um die genannten Ziele zu erreichen, soll das nationale Arbeitsrecht gewährleisten, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Betrieb des Entleihers mit den vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers gleichbehandelt werden. Nach der Richtlinie sind allerdings Abweichungen von diesem Grundsatz durch Tarifvertrag oder nationale Vereinbarungen möglich.

Das deutsche Arbeitsrecht entspricht bereits den europäischen Standards. Im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist der Gleichheitsgrundsatz verankert; Ausnahmen hiervon sind nur über Tarifvertrag möglich. Die Prüfung der Bundesregierung, inwieweit zur Umsetzung der Leiharbeitsrichtlinie noch Änderungsbedarf für das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz besteht, ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 37. Wie bewertet die Landesregierung die Umsetzung der geplanten Reform der Richtlinie über Europäische Betriebsräte in Hessen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

V. Förderpolitik

Frage 38. Welche europäischen Förderprogramme nutzt die Landesregierung für den Bereich Arbeit und Beschäftigung in Hessen, und für welche Projekte (bitte detaillierte Liste) werden sie in welcher Höhe in Anspruch genommen?

Dem Land Hessen wurden jeweils ein Operationelles Programm für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung seitens der EU-Kommission genehmigt. Aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 bis 2013 (RWB-EFRE- Programm Hessen) wird das Landes Hessen 263,5 Mio. Euro erhalten.

Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 bis 2013 (RWB-ESF Programm Hessen) wird das Land Mittel in Höhe von knapp 187 Mio. Euro erhalten.

Außerdem partizipiert Hessen an der Förderung der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit 2007 bis 2013 ("INTERREG") mit schätzungsweise 10 bis 15 Mio. Euro aus Mitteln des EFRE. Die INTERREG-Programme werden auf internationaler Ebene administriert.

Wie alle von der EU-Kommission genehmigten Operationellen Programme enthalten auch die hessischen Programme keine Projektlisten, sondern beschreiben nur die Maßnahmenfelder, in denen Projekte für die Förderung ausgewählt werden dürfen. Die Projektauswahl ergibt sich erst über die Jahre im Zuge der Programmdurchführung. Die Verwaltungsbehörde für das RWB-EFRE-Programm Hessen ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und für das RWB-ESF-Programm das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit.

Die Jahresberichte zu dem Programm und die Begünstigtenliste werden für den EFRE im Internet unter www.efre.hessen.de veröffentlicht. Für 2009 wird der Jahresbericht derzeit erarbeitet, ebenso die Begünstigtenliste.

Die Begünstigtenliste für den ESF wird im Internet veröffentlicht unter: www.esf-hessen.de.

Es wird außerdem auf die Antwort zu Frage 48 verwiesen.

Frage 39. In welchem Umfang konnten die Regierungsbezirke (Nord-, Mittel- und Südhessen) von europäischen Fördermitteln partizipieren?

Die jeweiligen Programmmittel sind in den Programmen nicht nach Regierungsbezirken kontingentiert. Sie ergeben sich aus der Zuordnung der Projektstandorte. Es wird daher auf die Antworten zu den Fragen 40 und 41 verwiesen. Die Fördermittel aus den Europäischen Strukturfonds, nämlich dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF), für ganz Hessen können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

EU-Strukturfondsmittel für Hessen			
Stand: September 2009			
Fonds/Programm	1994 bis 1999	2000 bis 2006	2007 bis 2013
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
EFRE	96,347	212,513	276,454
Ziel 2 / RWB	40,487	191,555	263,454
Ziel 5b	33,635		
Konver	16,772		
Retex (inkl. 1993)	1,927		
Leader	2,073		
KMU	1,203		
Urban		10,088	
Interreg (ca.)	0,250	8,270	13,000
Innovative Maßnahmen		2,6	
ESF	86,812	262,706	186,735
Ziel 2	6,751		
Ziel 3 / RWB	50,355	229,000	186,735
Ziel 4	9,993		
Ziel 5b	6,727		
Leader	0,178		
Adapt	8,121		
Beschäftigung	4,687		
Equal		33,706	
Summe EFRE + ESF	183,159	475,219	463,189

Folgende EU-Mittel wurden in den Bereichen Landwirtschaft/Ländlicher Raum in Hessen zwischen 2000 und 2008 ausgezahlt (in Mio. Euro):

	EU-Direktzahlungen (Kalenderjahr 01.01. bis 31.12.)	2. Säule GAP - Ländliche Entwicklung (EU-Haushaltsjahr 16.10. bis 15.10.) bis 2006: EAGFL ab 2007: ELER + Restzahlung EAGFL	
	EAGFL Abt. Garantie	EAGFL Abt. Garantie	EAGFL Abt. Ausrichtung (nur LEADER)
2000	129,153	31,074	0,000
2001	151,994	27,612	0,000
2002	177,659	32,738	0,000
2003	187,949	41,335	0,061
2004	179,523	42,252	1,407
2005	185,863	42,625	1,272
2006	265,424	40,773	1,383
2007	223,787	26,633	1,809
2008	225,701	19,586	1,695
Zw.-summe EAGFL	--	258,409	7,520 (Projekte und technische Hilfe)
Summe	1.727,053	312,255 (EAGFL und ELER)	

Hinweis:

Die Direktzahlungen sind zu 100 v.H. EU-finanziert, die Mittel der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik - GAP (EAGFL und ELER) sind national kofinanzieren (bei ELER zu 50 v.H. über den ELER-Fonds und zu 50 v.H. national (je nach Maßnahme über GAK, Landesmittel, kommunale Mittel oder KfA-Mittel).

Aus dem EFF (Fischereiwirtschaft) wird das Land Hessen in der Förderperiode 2007 bis 2013 insgesamt 0,354 Mio. Euro erhalten.

Bei den Strukturfonds EFRE und ESF ist zu beachten, dass für den Programmzeitraum 2000 bis 2006 die Frist für die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben erst Ende 2008 (teilweise sogar erst am 30. Juni 2009) abgelaufen ist, daher werden die Schlussberichte erst 2010 vorliegen. Das Auslaufen der alten Strukturfonds-Förderperiode 2000 bis 2006 überlagerte sich also mit dem Anlaufen der neuen Förderperiode 2007 bis 2013. Entsprechend endet die Förderfähigkeit der Ausgaben in der Periode 2007 bis 2013 tatsächlich erst Ende 2015. Letzteres gilt aufgrund geänderter Regelungen dann nicht nur für den EFRE und den ESF, sondern auch für den ELER.

Frage 40. In welchem Umfang flossen insgesamt Mittel des EFRE, des ESF und des EAGFL-A und -G in die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte (jährliche Auflistung nach Landkreisen und kreisfreien Städten für den Zeitraum 2000-2008)?

Für die Strukturfondsförderung EFRE und ESF in der Förderperiode 2007 bis 2013 wird auf die Antwort zu Frage 48 verwiesen.

Ziel-2-Programm 2000-2006 (EFRE)

Die Förderung nach Ziel Nr. 2 der Europäischen Strukturfonds betraf in der Programmperiode 2000 bis 2006 nur festgelegte, strukturschwache Landesteile mit insgesamt rund 607.000 Einwohnern in Nord- und Mittelhessen sowie im Rahmen einer Übergangsregelung ("Phasing out") ehemalige Ziel-5b-Fördergebiete. Die EU-Fördermittel stammen aus dem EFRE.

Das Programmplanungsdokument und die jährlichen Durchführungsberichte sind im Internet unter www.efre.hessen.de veröffentlicht. Der Abschlussbericht für die Programmperiode 2000 bis 2006 ist derzeit in Arbeit und wird nach seiner Fertigstellung im Internet veröffentlicht.

Ziel-2-Programm 2000 bis 2006 (EFRE) einschl. Phasing out Bewilligungen nach Landkreisen Stand: 26.01.2010	
	Mio. Euro
Stadt Kassel	23.302.578,74
LK Kassel	22.180.436,13
LK Waldeck-Frankenberg	21.098.510,49
Werra-Meißner-Kreis	26.315.105,47
Schwalm-Eder-Kreis	36.545.671,36
LK Hersfeld-Rotenburg	18.986.967,59
LK Fulda	5.351.110,01
Summe Reg. Bez. Kassel	153.780.379,79
Vogelsbergkreis	4.103.332,84
LK Gießen	7.189.195,72
Lahn-Dill-Kreis	13.343.325,82
Summe Reg. Bez. Gießen	24.635.854,38
ohne regionale Zuordnung	12.776.415,83
Insgesamt	191.192.650,00

Ziel-3-Programm 2000 bis 2006 (ESF)

Die Anlage 17 der Wirtschafts- und Investitionsbank Hessen sowie die Anlagen 18 und 19 zu den Programmen EIBE und SchuB des HKM zeigen auf, wie die ESF-Mittel sich im Zeitraum 2000 bis 2008 für die Förderperiode 2000 bis 2006 verteilt haben.

Landwirtschaft und Ländlicher Raum

Die beiden Entwicklungspläne für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR 2000 bis 2006 und 2007 bis 2013) setzen unterschiedliche räumliche Schwerpunkte. Die meisten öffentlichen Mittel im Zeitraum 2000 bis 2008 flossen nach Mittel- und Nordhessen in den Landkreis Fulda, gefolgt vom Vogelsbergkreis und dem Kreis Waldeck-Frankenberg. Am unteren Ende bewegten sich die Städte, die südhessischen Landkreise und das gesamte Rhein-Main-Ballungsgebiet. Damit entspricht die Fördermittelverteilung auch den siedlungsstrukturellen und regionalwirtschaftlichen Unterschieden in Hessen.

Die Verteilung der EU-Direktzahlungen sowie der Mittel für die ländliche Entwicklung in den Jahren 2000 bis 2008 sind der Anlage 20 zu entnehmen.

Urban Kassel 2000 bis 2006

In der Programmperiode 2000 bis 2006 partizipierte die Stadt Kassel als einzige hessische Stadt an der EU-Gemeinschaftsinitiative Urban. Die Verwaltung des Programms erfolgte durch die Stadt selbst.

Insgesamt standen in dem Urban-Programm EFRE-Mittel in Höhe von 10,088 Mio. Euro für Kassel zur Verfügung. Das Programm ist abgeschlossen. Laut dem vorläufigen Abschlussbericht der Stadt Kassel wurde ein Gesamtbetrag von 9,95 Mio. Euro EFRE-Mittel im Programm ausgegeben (siehe auch Antwort zu Frage 42).

Frage 41. Welche einzelnen Projekte wurden insgesamt in der Mainstream-Förderung in den einzelnen Regierungsbezirken gefördert (Projekttitle, Projektbeschreibung, europäische Fördermittel, eingesetzte öffentliche Mittel, insgesamt ausgelöste Investitionen)?

Für die Strukturfondsförderung EFRE und ESF in der Förderperiode 2007 bis 2013 wird auf die Antwort zu Frage 48 verwiesen.

Ziel-2-Programm 2000 bis 2006 (EFRE)

Die Übersicht der bewilligten EFRE-Projekte ist der Anlage 21 zu entnehmen.

Ziel-3-Programm 2000 bis 2006 (ESF)

Die Anlage 22, erstellt durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, sowie die Anlagen 23 und 24 zu den Programmen EIBE und SchuB des Hessischen Kultusministeriums zeigen auf, welche einzelnen Projekte durch den ESF in der Förderperiode 2000 bis 2006 gefördert worden sind.

EAGFL/ELER

Aufgrund der Förderstruktur des EAGFL bzw. ELER wäre die Ermittlung der gewünschten Informationen je Förderprojekt mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Verdeutlichen mag dies allein der Hinweis auf über

100 Flurbereinungsverfahren und über 200 Dorferneuerungsschwerpunkte in der Förderperiode 2000 bis 2006. Jedes dieser Verfahren kann eine vierstellige Anzahl von Bewilligungen privater und öffentlicher Projekte beinhalten. Darüber hinaus wurden jährlich mehrere Tausend landwirtschaftliche Unternehmen im Rahmen der unterschiedlichen Fördermaßnahmen, unter anderem den EU-Direktzahlungen, den Agrarumweltmaßnahmen und der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gefördert.

Es liegen umfangreiche Evaluierungsergebnisse zur Förderperiode 2000-2006 vor, aus denen die Wirkungen der Fördermaßnahmen hervorgehen. Die Ergebnisse sind in der "Ex-post-Bewertung des Hessischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum" dokumentiert und veröffentlicht.

Link: www.eler.hessen.de/EPLR_2000-2006/Bewertung.

Für die Förderperiode 2007 bis 2013 befindet sich eine Halbzeitbewertung in Erarbeitung. Diese wird Ende 2010 vorliegen.

Frage 42. In welchem Umfang profitierten die Hessischen Regierungsbezirke im Zeitraum 2000 bis 2008 von europäischen Gemeinschaftsinitiativen?

Wie bereits im Berichtsantrag Drucksache 17/577 vom 27.08.2008 ausgeführt, partizipierte Hessen im Programmzeitraum 2000 bis 2006 an den EU-Gemeinschaftsinitiativen "URBAN" (EFRE) mit rund 10 Mio. Euro für die Stadt Kassel, "LEADER+ 2000 bis 2006" mit 7,5 Mio. Euro und "EQUAL 2000 bis 2006" (ESF) mit 33,7 Mio. Euro. Außerdem konnte Hessen in der Programmperiode 2000 bis 2006 an der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III partizipieren, die international administriert wurde.

Aus der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ einschließlich nationaler öffentlicher Komplementärmittel wurden bis 30. Juni 2009 in den Regierungsbezirken folgende Fördersummen verausgabt (siehe auch Antwort zu Frage 44):

RP Darmstadt:	1,9 Mio. Euro,
RP Gießen:	4,5 Mio. Euro,
RP Kassel:	8,6 Mio. Euro,
gesamt	15,0 Mio. Euro (davon 7,5 Mio. EU-Mittel).

Auf Antrag Hessens verlängerte die Europäische Kommission die Programmlaufzeit von LEADER+ bis 30. Juni 2009.

In der Programmperiode 2007 bis 2013 werden die EU-Gemeinschaftsinitiativen Urban, Equal und Leader+ nicht mehr als separate Programme fortgeführt, sondern sind in die Hauptprogramme integriert.

Interreg III 2000 bis 2006 (EFRE)

Die EU-Gemeinschaftsinitiative Interreg III der Förderperiode 2000 bis 2006 war in drei Ausrichtungen untergliedert, und zwar in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Interreg III A), worauf die meisten Mittel entfallen und woran Hessen mangels Außengrenzen nicht partizipiert, die transnationale Zusammenarbeit (Interreg III B) und die interregionale Zusammenarbeit (Interreg III C).

Die Projekte dieser international und nicht auf Landesebene aufgelegten und administrierten Programme sind abgeschlossen. Hessische Projektpartner haben in folgendem Umfang EFRE-Mittel erhalten:

Interreg III B und Interreg III C 2000 bis 2006 (EFRE) Bewilligungen nach Regierungsbezirken Stand: 31. Dezember 2008	
	Mio. Euro
Reg. Bez. Kassel	2,391
Reg. Bez. Gießen	0,176
Reg. Bez. Darmstadt	5,622
ohne regionale Zuordnung	0,080
Insgesamt	8,269

Eine Liste der in der Periode 2000 bis 2006 geförderten Interreg-III-Projekte mit hessischer Beteiligung ist als Anlage 25 beigefügt.

Interreg IV 2007 bis 2013

Interreg wird ab der Programmperiode 2007 bis 2013 nicht mehr als EU-Gemeinschaftsinitiative fortgeführt, sondern als neues Ziel "Territoriale europäische Zusammenarbeit" des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Weiterhin gibt es drei Ausrichtungen: Die Ausrichtung A "Grenzüberschreitende Zusammenarbeit", an der Hessen mangels Außengrenzen nicht partizipiert, die Ausrichtung B "Transnationale Kooperation" und die Ausrichtung C "Interregionale Kooperation".

Bei der Ausrichtung B partizipiert Hessen an einem Operationellen Programm für den gesamten nordwesteuropäischen Kooperationsraum, der von Irland über Großbritannien, Nordfrankreich und Benelux bis zur Schweiz reicht und 179 Mio. Einwohner umfasst. Das Programm ist im Internet unter www.nweurope.org veröffentlicht. Es stehen für den gesamten nordwesteuropäischen Kooperationsraum rund 334 Mio. Euro EFRE-Fördermittel für Projekte zur Verfügung.

Für die Ausrichtung C gibt es ein einziges europaweites Operationelles Programm mit einem EFRE-Fördermittelvolumen von 321 Mio. Euro. Außer den 27 EU-Mitgliedstaaten sind auch Norwegen und die Schweiz einbezogen. Einzelheiten sind im Internet unter www.interreg4c.net veröffentlicht.

Da es sich um internationale Programme handelt, kann der auf hessische Projekte entfallende EFRE-Betrag im Vorhinein nicht quantifiziert werden. In den Jahren 2007 und 2008 wurden sechs Interreg-IV-Projekte mit hessischen Projektpartnern genehmigt; davon fünf mit Projektpartnern aus dem Regierungsbezirk Darmstadt und eins mit Projektpartnern aus dem Regierungsbezirk Kassel.

An der Urban II Gemeinschaftsinitiative hat nur die Stadt Kassel teilgenommen. Ab September 2003 hat die Stadt Kassel diese Gemeinschaftsinitiative eigenverantwortlich im direkten Kontakt mit der EU abgewickelt (Anlage 26).

EQUAL 2000 bis 2006

Im Förderzeitraum 2000 bis 2006 wurde die Gemeinschaftsinitiative (GI) EQUAL durchgeführt. Die GI EQUAL sollte "der transnationalen Zusammenarbeit zur Förderung neuer Wege der Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Ungleichheit im Hinblick auf den Arbeitsmarkt dienen".

Die GI EQUAL wurde als Bundesprogramm umgesetzt, das heißt, die formelle Abwicklung der GI (Antragstellung, Bewilligung, Projektabrechnung etc.) erfolgte über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Diese Gemeinschaftsinitiative war nicht regional, sondern thematisch ausgerichtet. So genannte Entwicklungspartnerschaften (ein Verbund mehrerer Projektträger) setzten ihre Projekte regionsübergreifend bzw. landesübergreifend um, wobei ein Projektpartner als Zuwendungsempfänger die Gesamtverantwortung trug.

Laut Angaben des BMAS flossen im Förderzeitraum 2000 bis 2006 insgesamt rund 33.706.000 Euro an Entwicklungspartnerschaften, deren Zuwendungsempfänger ihren Sitz in Hessen hatten.

Frage 43. In welchem Umfang standen Mittel der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ zur Verfügung?

Aus der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ wurden bis zum 30. Juni 2009 (Abschluss des Förderprogramms) Mittel in Höhe von 7.5 Mio. Euro verausgabt.

Frage 44. Welche einzelnen Projekte wurden in LEADER+ in den hessischen Regierungsbezirken gefördert (Projekttitle, Projektbeschreibung, europäische Fördermittel, eingesetzte öffentliche Mittel, insgesamt ausgelöste Investitionen)?

Die einzelnen geförderten Projekte in den acht anerkannten LEADER+ Fördergebieten sind in der beigefügten Tabelle nach Regierungsbezirken geordnet aufgelistet (Anlage 27).

Frage 45. Wie beurteilt die Landesregierung die Verteilung der europäischen Fördermittel der Mainstream-Förderung zwischen den einzelnen Regierungsbezirken (Nord-, Mittel- und Südhessen)?

EFRE

Im RWB-EFRE-Programm 2007 bis 2013 ist ganz Hessen als Fördergebiet anerkannt. Eine Vorabkontingentierung nach Regierungsbezirken findet nicht statt. Ausdrücklich angestrebt wird jedoch, mindestens 60 v.H. der EFRE-Fördermittel in den strukturschwächeren Landesteilen (Regierungsbezirk Kassel, Regierungsbezirk Gießen sowie Odenwaldregion) einzusetzen. Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen wird dadurch eine etwa doppelt so hohe EFRE-Förderintensität in den strukturschwächeren Landesteilen im Vergleich zu den strukturstarken Landesteilen erreicht. Die Landesregierung hält die Öffnung der EFRE-Förderung für ganz Hessen mit gleichzeitig vorrangiger Förderung der strukturschwächeren Landesteile für den strukturpolitisch richtigen Ansatz. Er fand bei der Programmplanung auch die ausdrückliche Zustimmung der Wirtschaft- und Sozialpartner in Hessen sowie der EU-Kommission.

ESF

Um die Verteilung der ESF-Mittel auf die hessischen Regionen angemessen beurteilen zu können, muss zunächst festgehalten werden, dass der ESF kein regional ausgerichtetes Förderinstrument ist. Im Gegensatz zum EFRE war der ESF schon immer horizontal ausgerichtet, das heißt, er kann hessenweit ohne regionale Schwerpunktsetzung eingesetzt werden. Er dient nicht dem Ausgleich regionaler Disparitäten, sondern der landesweiten Förderung verschiedener Zielgruppen, wie z.B. sozial benachteiligte Jugendliche auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Langzeitarbeitslose, Beschäftigte in Klein- und Mittelunternehmen (KMU) und Studierende im Übergang von Hochschule zu Beruf.

In einzelnen ESF-kofinanzierten Landesprogrammen standen und stehen jedoch auch Zielgruppen im Vordergrund, die sich aufgrund der arbeitsmarktpolitischen Situation vor Ort oder aufgrund ihrer arbeitsmarktpolitischen Beeinträchtigung "ungleichmäßig" auf Hessen verteilen. In diesen Fällen werden die Mittel eines Programms entweder in Gänze budgetiert oder es wird bei der Bewilligung einzelner Projekte darauf geachtet, dass der arbeitsmarktpolitischen Situation vor Ort Rechnung getragen wird.

Die Mittel für das ESF-Programm PIA (passgenau in Arbeit) für Langzeitarbeitslose werden daher für alle kommunalen Gebietskörperschaften nach Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Bezug des Arbeitslosengeldes II budgetiert und die Mittelverteilung mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. In anderen Programmen wird in den jeweiligen Bewilligungsausschüssen darauf geachtet, dass die Mittelverteilung dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe in den Regionen dieser Programme Rechnung trägt. So profitiert das Rhein-Main-Gebiet insgesamt überproportional von der arbeitsmarktpolitischen Förderung, die sich an ehemalige Drogenabhängige wendet.

In anderen Fällen ist die regionale Mittelverteilung jedoch auch Ergebnis regional unterschiedlich ausgeprägter Neigung zur Antragsstellung. Verschiedene Indikatoren mit unterschiedlicher Gewichtung müssten ausgewählt werden, um die Verteilung der ESF-Mittel in Hessen sachgerecht zu beurteilen. Legt man zunächst nur die Bevölkerungsverteilung als ein Maßstab an, so kann man sagen, dass die Mittel proportional angemessen verteilt worden sind.

EAGFL/ELER

Es liegen umfangreiche Evaluierungsergebnisse zur Förderperiode 2000 bis 2006 vor, aus denen die Wirkungen der Fördermaßnahmen hervorgehen. Die Ergebnisse sind in der "Ex-post-Bewertung des Hessischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum" (EPLR) dokumentiert und veröffentlicht.

Link: www.eler.hessen.de/EPLR_2000-2006/Bewertung.

In Kapitel 10.4 der Ex-post-Bewertung des EPLR sind Aussagen zur räumlichen Inanspruchnahme der Förderung enthalten und es werden deren Bestimmungsgründe dargelegt. Die vom externen Evaluator getroffenen Aussagen werden grundsätzlich geteilt. Eine der Kernaussagen lautet: "Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung wurden vor allem in Nordhessen nachgefragt. Die Förderintensität war umso höher, desto größer die Abwande-

rungsproblematik und je schlechter die Einkommenssituation war. Damit folgte die Förderung dem Grundsatz der Stärkung der Schwachen."

Frage 46. Wie beurteilt die Landesregierung die Umsetzung von LEADER+ in der Förderperiode 2000 bis 2006?

In allen acht hessischen LEADER+-Fördergebieten wurden Maßnahmen auf der Grundlage gebietsbezogener integrierter Entwicklungsstrategien gefördert. Übergeordnete Zielsetzungen waren dabei insbesondere die Erhöhung der wirtschaftlichen Kompetenz, die Versorgung der regionalen Märkte mit Produkten und Dienstleistungen, die Förderung der unverwechselbaren und vielfältigen Regionalkultur, die Förderung eines umweltverträglichen ländlichen Tourismus sowie der Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten. Dazu wurden in allen Förderregionen sehr gut funktionierende Strukturen zur Information und Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit eingerichtet.

Die Entwicklungen hinsichtlich der Identifikation der lokalen Bevölkerung mit dem Fördergebiet, die im Rahmen der intensiven Zusammenarbeit zwischen Regionalforen, Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern zu einem verstärkten "Wir-Gefühl" geführt haben, sind durchweg positiv zu beurteilen. Die Entscheidungsfindung erfolgte in partizipativen Strukturen, innerhalb derer die öffentliche Hand sowie sonstige gesellschaftliche Interessenvertretungen konstruktiv zusammenarbeiteten.

Der relativ hohe Anteil an privaten Projektträgern zeigt, dass das hessische LEADER+-Programm die Bevölkerung erreicht hat und nicht nur auf die kommunalen Bedürfnisse ausgerichtet ist.

Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind hier beispielhaft die Aktivitäten zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe sowie die Förderung von Frauen in ländlichen Gebieten durch Qualifizierungsmaßnahmen hervorzuheben.

Die Umsetzung des LEADER+-Programms wurde in Hessen konsequent vorangetrieben und hat damit zu beachtlichen Erfolgen in der ländlichen Entwicklung geführt.

Frage 47. Welche Erkenntnisse wurden aus der vergangenen Förderperiode gewonnen und wie wurden diese in die neue Förderperiode eingearbeitet?

RWB-EFRE-Programm 2007 bis 2013

Wie bereits im Berichtsantrag Drucksache 17/577 vom 27. August 2008 ausgeführt, wurden die Ziele und die Strategie des neuen RWB-EFRE-Programms auf der Basis der Halbzeitbewertung vom September 2003 und der aktualisierten Halbzeitbewertung der vorangegangenen Ziel-2-Förderperiode vom Juni 2006 sowie auf der Basis einer sozio-ökonomischen Situationsanalyse von 2006 entwickelt. Mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern wurde die Strategie in mehreren Konsultationen mit breitem Konsens abgestimmt und durch die Ex-ante-Programmevaluation unabhängiger Gutachter als zielführend bestätigt.

Veröffentlicht im Internet unter www.efre.hessen.de.

Die wesentlichen Erkenntnisse waren, dass ein Interventionsfokus auf Gesamthessen unter dem Vorbehalt, dass mindestens 60 v.H. der Fördermittel in den strukturschwächeren Landesteilen (Regierungsbezirk Kassel, Regierungsbezirk Gießen sowie der Odenwaldkreis und die Odenwaldgemeinden der Landkreise Bergstraße und Darmstadt-Dieburg) eingesetzt werden, eine verstärkt integrierte Förderstrategie ermöglicht und dass die Konzentration auf einige zentrale Interventionsbereiche, wie insbesondere Innovation, Verzahnung von Hochschuleinrichtungen mit Unternehmen und die Kooperation von KMU in Forschung und Entwicklung, zielführend ist, um einen optimalen Einsatz der begrenzten Fördermittel zur Erreichung der Zielvorgaben seitens der EU zu erreichen.

Diese Erkenntnisse wurden für die Programmplanung der Förderperiode 2007 bis 2013 berücksichtigt.

RWB ESF-Programm 2007 bis 2013

Hessen hatte bei der Aufstellung eines eigenen Operationellen Programms (OP) für die Förderperiode 2007 bis 2013 für den ESF folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die möglichen Einsatzfelder des ESF wurden über die VO (EG) 1081/2006 über den ESF vordefiniert.
- Die EU-Kommission hat darauf geachtet, dass die gewählten Einsatzfelder angemessen finanziell ausgestattet sind.
- Die EU-Kommission legte darauf Wert, dass die Operationellen Programme der Länder sich vom Bundesprogramm abgrenzen und die Länder keine arbeitsmarktpolitischen Förderungen planen, die ureigenste Aufgabe des Bundes sind.
- Die sozio-ökonomische Analyse der Hessen Agentur für das OP zeigte Handlungsbedarfe für den ESF-Einsatz in Hessen auf.
- Die Erfahrungen mit den Programmen aus der Förderperiode 2000 bis 2006 hinsichtlich ihrer Nachfrage und ihrer Erfolge.

Vor diesem Hintergrund wurde vor Beginn der neuen Förderperiode gefragt, welche bisherigen Maßnahmen geeignet sind, in die neue Förderperiode überführt zu werden, welche Maßnahmen angepasst werden müssen, welche Maßnahmen hinzukommen müssen und welche Maßnahmen es nicht mehr bedarf. An dieser Stelle kann aus Kapazitätsgründen nur beispielhaft aufgeführt werden, welche Erkenntnisse aus der vergangenen Förderperiode für die neue Förderperiode genutzt wurden.

Es wurde festgestellt, dass die Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt nach wie vor hohe Priorität genießen muss, da aufgrund der demografischen Entwicklung sich in den kommenden Jahren die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger und daher auch die Ausbildungsplatznachfrage weiterhin auf hohem Niveau bewegen wird. Gleichzeitig strömen Schulabgängerinnen und Schulabgänger auf den Ausbildungsmarkt, die zu einem nicht unerheblichen Teil große ausbildungshemmende Defizite mit sich bringen. Daher wurden die Jugendprogramme aus der abgelaufenen Förderperiode zu einem großen Teil übernommen, aber dem neuesten Erkenntnisstand angepasst. Hierzu nur einige Beispiele:

- Die SchuB-Klassen, die durch den ESF gefördert werden, haben zum großen Teil einen hohen Anteil an Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Im Rahmen von SchuB werden daher jetzt Maßnahmen durchgeführt, die geeignet sind, die interkulturelle Berufsorientierung von diesen jungen Menschen zu fördern, und ihr häusliches Umfeld wird neuerdings in die Maßnahme einbezogen.
- In der Maßnahme EIBE wurde festgestellt, dass die Probleme der sozial benachteiligten Jugendlichen weiterhin zunehmen. Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler wird daher zukünftig eine noch größere Bedeutung einnehmen, die sozialpädagogische Betreuung soll in der neuen Förderperiode erweitert werden.
- In dem ESF-Programm Ausbildung in Partnerschaft trägt man der Internationalisierung der dualen Ausbildung Rechnung. Im Rahmen von transnationalen Projekten können Teile der Ausbildung im Ausland absolviert werden.
- Es wurde der Bedarf erkannt, dass "schwache" Auszubildende in der dualen Ausbildung einen Coach brauchen, der einerseits den Jugendlichen hilft, die Ausbildung erfolgreich zu Ende zu führen, und der andererseits die Betriebe von dieser Betreuung entlastet. Dazu wurde ein neues ESF-Programm aufgelegt.

Es wurde festgestellt, dass das Angebot jüngerer, hoch qualifizierter Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt mittel- bis langfristig verhältnismäßig knapp wird. Damit die hessische Wirtschaft langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten und weiter ausbauen kann, muss die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt werden und die unterstützenden Systeme auf die stetig steigenden Qualifikationsanforderungen und den erhöhten Bedarf an hoch qualifizierten Fachkräften ausgerichtet werden, der sich aus dem technologischen Wandel aber auch aus demografischen Gründen ergibt.

Wie in der vergangenen Förderperiode stehen in der neuen Förderperiode 2007 bis 2013 kleine und mittlere Unternehmen im Mittelpunkt der ESF-Förderung im Bereich der "Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten", für die aufgrund der Organisationsstrukturen und der Probleme bei der Bestimmung des Qualifikations- und Weiterbildungsbedarfes Unterstützungsbedarf besteht.

Um einerseits die Weiterbildungsbereitschaft von kleinen und mittleren Betrieben zu stimulieren und andererseits die Chancen von gering Qualifizierten und älteren Beschäftigten ab 45 Jahren zu erhöhen, werden neu in diesem Programm für die Zielgruppen der gering Qualifizierten und für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Weiterbildungsschecks angeboten, da ein Erkenntnis der Förderperiode 2000 bis 2006 war, dass diese Zielgruppen bisher unzureichend von den Weiterbildungsaktivitäten der Unternehmen profitierten.

Fortgeführt werden soll die Förderung von innovativen Weiterbildungsprodukten. Neu ist, dass in diesem Förderbereich auch KMU-gerechte Konzepte für duale Studiengänge entwickelt werden sollen.

Eine weitere wesentliche Erkenntnis war, dass die konsequente Förderung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung im Sinne von "Gender Mainstreaming" in allen Programmen zielführender für die arbeitsmarktpolitische Integration und das berufliche Weiterkommen von Frauen ist, als spezielle Förderprogramme für Frauen.

Von der Konzeption über die Beantragung, Gestaltung der Rahmenbedingungen bis zur Umsetzung von Projekten werden die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Männern und Frauen berücksichtigt. Die Geschlechterperspektive soll in der Begleitung und Bewertung der Projekte erkennbar sein. Auf dieser Basis wurden Leitfäden für die Programme erarbeitet, die als konkrete Hilfe für die Antragstellung in diesen Programmen dienen.

ELER

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung des Hessischen Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum 2000 bis 2006, die im November 2005 vorgelegt wurde, erbrachte eine ganze Reihe von konkreten und kurzfristig umsetzbaren Handlungsempfehlungen, die in die Programmierung für die aktuelle Förderperiode 2007 bis 2013 eingingen. Konkretisiert wurden die vorgenannten Ergebnisse der Aktualisierung der Halbzeitbewertung in der Ex-post-Bewertung, die der EU-Kommission im Dezember 2008 vorgelegt wurde.

Die umfangreichen Evaluierungsergebnisse können im Einzelnen eingesehen werden unter

www.eler.hessen.de/EPLR 2000-2006/Bewertung.

Frage 48. Welche Projekte sind für die hessischen Regionen (Nord-, Süd- und Mittelhessen) sowie aufgeschlüsselt für die Landkreise und kreisfreien Städte in den nächsten fünf Jahren geplant bzw. bereits bewilligt?

Bei den EU-Strukturfondsprogrammen werden zu Beginn der siebenjährigen (unter Berücksichtigung der Auszahlungsfrist tatsächlich neunjährigen) Förderperiode lediglich die Programmschwerpunkte mit den zu fördernden Maßnahmebereichen festgelegt. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt kontinuierlich erst im Laufe des Programmvollzugs auf Basis der eingehenden Förderanträge.

RWB-EFRE-Programm 2007 bis 2013

Bisher wurden EFRE-Mittel in folgender Höhe bewilligt:

WB-EFRE-Programm 2007 bis 2013 (EFRE)	
Bewilligungen nach Landkreisen	
Stand: 25.01.2010	
	Euro
Stadt Kassel	2.979.288
LK Fulda	2.035.900
LK Hersfeld -Rotenburg	686.900
LK Kassel	4.408.310
Schwalm-Eder-Kreis	3.282.400
LK Waldeck-Frankenberg	1.975.021
Werra-Meißner-Kreis	5.857.700
ohne reg. Zuordnung	3.171.980
Summe	24.297.499
Reg. Bez. Kassel	

LK Gießen	4.865.750
Lahn-Dill-Kreis	1.813.595
LK Limburg- Weilburg	648.300
LK Marburg- Biedenkopf	1.567.100
Vogelsbergkreis	713.000
ohne reg. Zuordnung	5.599.300
Summe	15.207.045
Reg. Bez. Gießen	
Stadt Darmstadt	930.800
Stadt Frankfurt	3.225.185
Stadt Offenbach	451.700
Stadt Wiesbaden	824.100
LK Bergstraße	5.167.700
LK Darmstadt-Dieburg	20.000
LK Groß-Gerau	273.348
Hochtaunuskreis	15.000
Main-Kinzig-Kreis	253.200
Main-Taunus-Kreis	29.500
Odenwaldkreis	919.000
LK Offenbach	57.300
Rheingau-Taunus-Kreis	23.200
Wetteraukreis	371.700
ohne reg. Zuordnung	24.100
Summe	12.585.833
Reg. Bez. Darmstadt	
ohne regionale Zuordnung	48.839.903,27
Insgesamt	100.930.280,27

Die Bewilligungen nach den Maßnahmefeldern sind Anlage 28 zu entnehmen.

RWB ESF-Programm 2007 bis 2013

Die Hessische Landesregierung hat für die neue Förderperiode des ESF einen Finanzplan aufgestellt. Diesem Plan ist zu entnehmen, welche ESF-Programme bis 2013 gefördert werden sollen. Der Plan kann an veränderte Herausforderungen angepasst werden (Anlage 29).

Den Anlagen 30, 31 und 32 ist zu entnehmen, welche Projekte bis zum 31.12.2009 für die neue Förderperiode bewilligt worden sind.

Es wird außerdem auf die Antwort zu Frage 38 verwiesen.

ELER

Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR) ist vom Volumen her das größte und wichtigste Instrument zur Förderung strukturpolitischer Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Raum in Hessen. Laut indikativer Finanzplanung ist beabsichtigt, im Verlauf der aktuellen Förderperiode 2007 bis 2013 über 715 Mio. Euro an öffentlichen Mitteln in Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums einzusetzen, von denen über 250 Mio. Euro aus dem ELER-Fonds stammen; die restlichen Mittel werden national von Bund, Land, Kommunen und zum Teil aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs (Dorferneuerung) gegenfinanziert. Mit den durch die Förderung ausgelösten privaten Investitionen wird davon ausgegangen, dass der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum ein geschätztes Gesamtvolumen von rund 985 Mio. Euro erreicht.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt kontinuierlich im Laufe des Programmvollzugs auf Basis der nach und nach eingehenden Förderanträge. Daher können Aussagen zu konkret geplanten Projekten, die die kommenden Förderjahre betreffen, nicht getroffen werden. Dies ist auch alleine schon aufgrund der sehr hohen Fallzahlen nicht möglich (vgl. Aussagen zu Frage 41).

Für die ersten beiden Jahre der Förderperiode 2007 bis 2013 können im Rahmen der vorliegenden Zwischenberichte zur Umsetzung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR) folgende Aussagen getroffen werden: In 2007 und 2008 wurden insgesamt über 187 Mio. Euro öffentliche Mittel der EU, des Bundes und des Landes (davon rund 62,3 Mio. Euro EU-Mittel) ausgezahlt. Damit wurden ca. 26 v.H. des Gesamtplanfonds an Fördermitteln ausgeschöpft. In Anbetracht der späten Programmgenehmi-

gung in 2007 und damit einhergehenden Anlaufschwierigkeiten ist dies ein gutes Ergebnis.

Geplante Ausgaben des EPLR für den gesamten Förderzeitraum 2007 bis 2013 und die ersten beiden Förderjahre 2007 und 2008 im Vergleich

Verteilung der Mittel auf die Schwerpunkte	EU-Mittel				Öffentliche Ausgaben (EU + nationale Mittel)			
	Mindestanteil nach ELERVO	Anteil im EPLR		Kofinanzierungssatz	geplante Ausgaben 2007-2013 zur Kofinanzierung	geplante Ausgaben 2007-2013	Ausgaben 2007 + 2008	Anteil 2007 + 2008 an 2007-2013
Schwerpunkt 1	10 v.H.	64,9 Mio.Euro	26 v.H.	50 v.H.	129,7 Mio.Euro	148,8 Mio.Euro	39,2 Mio.Euro	26 v.H.
Schwerpunkt 2	25 v.H.	147,0 Mio.Euro	59 v.H.	50 v.H./75 v.H.	272,3 Mio.Euro	320,6 Mio.Euro	89,5 Mio.Euro	28 v.H.
Schwerpunkt 3	10 v.H.	13,7 Mio.Euro	5 v.H.	50 v.H.	27,5 Mio.Euro	195,5 Mio.Euro	52,5 Mio.Euro	27 v.H.
Schwerpunkt 4	5 v.H.	22,4 Mio.Euro	9 v.H.	50 v.H.	44,8 Mio.Euro	44,8 Mio.Euro	5,5 Euro	12 v.H.
Techn. Hilfe	-	2,8 Mio.Euro	1 v.H.	50 v.H.	5,7 Mio.Euro	5,7 Mio.Euro	0,7 Mio.Euro	12 v.H.
Gesamt	-	250,8 Mio.Euro	100 v.H.	53 v.H.	480,0 Mio.Euro	715,4 Mio.Euro	187,4 Mio.Euro	26 v.H.

Hinweise:

Die ausgewiesenen EU-Mittel geben den aktuellen Stand nach genehmigtem Änderungsantrag wieder. Durch den sog. Gesundheitscheck der Gemeinsamen Agrarpolitik (Health-Check) sowie das Europäische Konjunkturprogramm entfallen auf den EPLR-Hessen ab 2010 zusätzlich rund 32,5 Mio. Euro, die in Schwerpunkt 2 (Agrarumweltmaßnahmen) verausgabt werden sollen und in der Summe der EU-Mittel in Höhe von 250,8 Mio. Euro bereits enthalten sind.

Der EU-Anteil dieser zusätzlichen Mittel beträgt 75 v.H. (gegenüber 50v.H. Regelsatz).

Durch die Erhöhung der EU-Mittel infolge der v.g. Mittelaufstockung kommt es zu einer Verschiebung der relativen Anteile in den einzelnen Schwerpunkten des EPLR, die allerdings keine negativen Auswirkungen auf die Verteilung der EU-Mittel je Schwerpunkt (Mindestanteile) hat.

Frage 49. Welche Maßnahmen auf europäischer Ebene ergreift die Landesregierung, um Ziele des Klimaschutzes zu erreichen?

Die Beschlüsse des EU-Energie- und Klimapakets vom 15./17. Dezember 2008 haben zum Ziel, dass die Mitgliedsstaaten bis zum Jahr 2020 eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen um mindestens 20 v.H. gegenüber 1990, eine Reduzierung des Energieverbrauchs um 20 v.H., eine Vergrößerung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch auf 20 v.H. sowie eine Vergrößerung des Anteils von Biokraftstoff am Benzin- und Dieserverbrauch auf mindestens 10 v.H. erreichen.

Für ein Bundesland wie Hessen bedeutet dies, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, die aus Hessen kommen, an denen Hessen mitwirkt, die aber auf europäischer Ebene ansetzen.

- Eine diese Maßnahmen zum Erreichen der Ziele auf europäischer Ebene ist der europäische Emissionshandel. Denn dieser wirkt sich auf alle der genannten Zielgrößen aus. Hessen hat daher den europäischen und internationalen Emissionshandel in der Klimaschutzpolitik verankert.

Bereits im März 2007 hat das Land Hessen das "Klimaschutzkonzept Hessen 2012" verabschiedet. Es beruht auf drei Säulen und 55 Maßnahmen. Neben der ersten Säule "Anpassung an den regionalen Klimawandel", der zweiten Säule "CO₂-Vermeidung durch Innovation" wird in der dritten Säule "Internationaler Emissionshandel" vor allem die Weiterentwicklung des europäischen Emissionshandelssystems und klimaneutraler Produkte unterstützt.

Hierzu wurde im Herbst 2007 die "Transferstelle Internationaler Emissionshandel" als eine der Maßnahmen bei der landeseigenen Hessen Agentur gegründet. Die "Transferstelle Internationaler Emissionshandel" unterstützt hessische Unternehmen bei der Nutzung internationaler Mechanismen nach dem Kyoto-Protokoll, verbreitet "Best-Practise"-Beispiele in Workshops und knüpft Netzwerke mit den relevanten Akteuren. Hierzu zählen beispielsweise auch die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (gtz) und die Kre-

distanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit den jeweiligen internationalen Kontakten zu Entwicklungs- und Schwellenländern. Dabei kooperiert die Transferstelle auch eng mit dem Bereich "Umwelttechnologie" der Hessen Agentur.

- Eine weitere Maßnahme ist die Implementierung des Klimaneutralitäts-Ansatzes im Bereich von Produkten und Dienstleistungen. Nach den Maßnahmen "Minimieren" (Verminderung, Vermeidung, Effizienzsteigerung) und "Substituieren" (erneuerbare Energien) von Treibhausgasemissionen, beispielsweise bei der Abwicklung der Dienstleistung "Postversand", werden die dann noch verbleibenden Treibhausgasemissionen durch andere Maßnahmen kompensiert. Diese Kompensationsmaßnahmen können über die internationale Mechanismen nach dem Kyoto-Protokoll durchgeführt werden.

Durch den Klimaneutralitäts-Ansatz erhält die lokale Maßnahme "Klimaneutralität des Postversandes" eine weit über das Lokale hinaus wirkenden Effekt.

- Als eine weitere Maßnahme ist der Wissenstransfer auf europäischer Ebene ein wirksames Instrument. Über den Wissenstransfer wird nicht nur auf europäischer Ebene Know-how entwickelt, sondern es kann dadurch auch die Weiterentwicklung des Klimaschutzes auf europäischer Ebene unterstützt werden.

Hessen wurde kürzlich einer der Hauptpartner im "Climate KIC" (Klima Wissens und Innovationsgemeinschaft) des neu gegründeten Europäischen Instituts für Technologie (EIT) der EU Kommission. Das "Climate KIC" soll auf hohem wissenschaftlichem Niveau Transferleistungen zwischen Wissenschaft, forschungsnaher Industrie und technologiegetriebenen Unternehmen übernehmen. Hierzu zählt auch die Ausbildung hochbegabter Studenten und Doktoranden aus Entwicklungs- und Schwellenländern im Bereich moderner Klimaschutztechnologien.

Im Übrigen trägt das RWB-EFRE-Programm Hessen 2007 bis 2013 zu den Zielen des Klimaschutzes bei, in dem es unter anderem auch die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sowie Umweltberatungen vorsieht. Im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2007-2013 tragen unter anderem bestimmte Agrarumweltmaßnahmen und die Förderung der energetischen Nutzung von Bio-Rohstoffen sowie von entsprechenden Einrichtungen für die energetische und stoffliche Nutzung von Biomasse zum Klimaschutz bei.

VI. Bildung und Wissenschaft

Frage 50. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die grenzüberschreitende Anerkennung von Hochschulabschlüssen?

Die grenzüberschreitende Anerkennung von Hochschulabschlüssen ist geregelt durch:

- Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 14. April 2000: Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen.
- § 22 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666), dessen Abs. 4 den bisherigen wesentlichen Inhalt der GradFVO (begünstigende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) gehen jeweils vor) enthält.

Frage 51. Welche Initiativen hat die Landesregierung ergriffen, um die Mobilität von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie die Portabilität von Sozialversicherungsansprüchen für Wissenschaftler zu verbessern?

Die Landesregierung plant für 2011 eine Dienstrechtsreform. Bereits im August 2008 ist eine Mediatorengruppe zur Vorbereitung der Reform einberufen worden. Im "Bericht der Mediatorengruppe Dienstrecht vom 2. Dezember 2009" wird vorgeschlagen, die Mitnahme von Versorgungsansprüchen für ausscheidende Beamtinnen und Beamte anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen. Damit würde insbesondere für Hochschullehrerinnen und -lehrer der Wechsel von den Hochschulen zur Wirtschaft und zu nicht staatlichen Forschungseinrichtungen erleichtert werden.

Frage 52. Welche grenzüberschreitenden Studienangebote gibt es derzeit unter Beteiligung hessischer Hochschulen?
Wie sind ihre Perspektiven?

Die hessischen Hochschulen haben in den vergangenen Jahren zahlreiche grenzüberschreitende Studienprogramme entwickelt. Für den europäischen Bereich seien hier - neben den diversen gemeinsamen Studiengängen der Hochschulen - beispielhaft die Deutsch-Französische Hochschule und das Projekt Atlantis (Kooperation gemeinsam mit europäischen und US-amerikanischen Partnern) genannt. Speziell das Interesse am Atlantis-Programm wächst kontinuierlich. Für 2010 planen mehrere Hochschulen eine Antragstellung in verschiedenen Fachbereichen.

Zunehmend entwickeln die hessischen Hochschulen grenzüberschreitende Studienangebote, zu denen vermehrt auch die hessischen Partnerregionen, sowohl in Europa als auch in USA, als Projektpartner gewählt werden.

Eine Aufstellung der Kooperationen kann der Anlage 33 entnommen werden.

Frage 53. Mit welchen Maßnahmen setzt die Landesregierung europäische Initiativen zum Lebenslangen Lernen um?
Wie wird sichergestellt, dass das Prinzip des Gender Mainstreamings umgesetzt wird?

Das EU-Programm zum Lebenslangen Lernen 2007 bis 2013 weist die vier Dimensionen allgemeine, schulische, berufliche und hochschulische Bildung auf.

Für den Bereich hochschulische Bildung wird lediglich auf die Erasmusprogramme verwiesen, die autonom von den hessischen Hochschulen abgewickelt werden. Die klassischen hochschulischen Instrumente Lebenslangen Lernens wie Weiterbildungs- und Fernlehreangebote sind bisher ohne europäische Initiativen oder Förderung realisiert worden.

Instrumente zur Förderung Lebenslangen Lernens beinhaltet das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Land Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) vom 25 August 2001.

Die gesetzlich geregelte Funktion des Landeskuratoriums für Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen - ein zentrales Instrument der Beratung der Landesregierung bezüglich der Förderung des Lebenslangen Lernens als Ort des notwendigen offenen, dialogischen Informations- und Erfahrungsaustauschs von Bildungspraxis, Wissenschaft und Politik - (§ 22 HWBG) wird von der Hessischen Landesregierung kontinuierlich unterstützt und genutzt. Das Landeskuratorium ist ein wichtiger Partner für die Landesregierung in der Weiterentwicklung der Weiterbildung hin zum Lebenslangen Lernen.

Die finanzielle Förderung der freien und öffentlichen Träger der Weiterbildung durch das Land ist durch das HWBG geregelt. Die Hessische Landesregierung wird insbesondere den freien Trägern im Rahmen des HWBG weiterhin ihren bisherigen hohen Stellenwert einräumen. Zudem erhalten die freien Träger für das Jahr 2010 - auf ein Jahr befristete - Sondermittel für Projektförderung in Höhe von insgesamt 800.000 Euro.

Das HWBG wurde - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der europäischen Diskussion über das Lebenslange Lernen - im Jahr 2006 novelliert.

Seitdem ist die Weiterentwicklung der Weiterbildung nach dem HWBG auch vor dem Hintergrund der europäischen Initiativen auf lebenslanges Lernen ausgerichtet. Das Lebenslange Lernen wurde für bildungsbereichs- und trägerübergreifende Netzwerke, Kompetenzzentren und Zentren Lebensbegleitenden Lernens geöffnet.

In diesem Kontext wird die Hessische Landesregierung - wie in der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP vom 30.01.2009 festgelegt - das Verbundprojekt HESSENCAMPUS als ein Teilssystem Lebenslangen Lernens auf ganz Hessen ausdehnen.

Seit Januar 2007 arbeiten die Landesregierung und Initiativen in Modellregionen gemeinsam in der Entwicklungspartnerschaft "HESSENCAMPUS - Lebensbegleitendes Lernen" zusammen. HESSENCAMPUS ist ein Ansatz, Bildung für Erwachsene und Lebenslanges Lernen ganzheitlicher und attrak-

tiver als bisher zu machen. Dabei soll Bildungsarbeit auch mit Beratung verbunden und transparent sein, den Menschen Anschlüsse an ihre Bildungsbiografie ermöglichen und ihnen helfen, die Übergänge in neue Lebensbereiche zu meistern. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der damit verbundenen gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Die Kernorganisationen - die Volkshochschulen, die Schulen für Erwachsene und die Beruflichen Schulen - bringen gemeinsam ein breites Angebotsspektrum und qualifiziertes Potenzial ein. Damit können viele lebenslange Bildungsbedürfnisse der Menschen aufgenommen werden.

Dem Modell HESSENCAMPUS ist das Land in den vergangenen Jahren durch die Entwicklungspartnerschaft ein gutes Stück näher gekommen. Das Vorhaben hat in 2007 in acht Regionen begonnen, mittlerweile sind 16 Regionen aktiv beteiligt, sieben weitere befinden sich im Aufnahmeverfahren. In den heute schon aktiven regionalen Zusammenschlüssen sind weit mehr als 150 Einrichtungen involviert, darunter jetzt schon 35 berufliche Schulen, neun Schulen für Erwachsene, 18 Volkshochschulen. Das Spektrum der beteiligten Einrichtungen schließt allgemein bildende Schulen, Bibliotheken, Wirtschaftsverbände, Arbeitsförderung, Regionalentwicklung und Jugendhilfe ein. Mit dem Fokus auf die Region entstehen bildungsbereichs- und trägerübergreifende Verbünde.

Tempo und Ausbreitungsgrad waren nur möglich, weil in Hessen ein besonderer Weg beschritten wurde, nämlich der einer Entwicklungspartnerschaft zwischen Land sowie Städten und Landkreisen. Diese bringt die fundamentalen Interessen an lebenslanger Bildung, die beide aus unterschiedlichen Verantwortungsbezügen haben auch vor dem Hintergrund der europäischen Diskussion produktiv zusammen. Es ist damit die Grundform eines strategischen Bündnisses für das lebenslange Lernen begonnen worden, auf das auch in der Zukunft aufgebaut werden kann.

Das Land Hessen hat bislang mehr als 7 Mio. Euro Fördermittel in die nun beendete erste Aufbauphase investiert. Mit der weiteren Förderung soll unterstützt werden, dass das anspruchsvolle und neue Modell zu Ende entwickelt wird, dass es auf alle Regionen transferiert und in der Regelstruktur verankert wird. Im Haushaltsplan 2010 stehen dafür weitere 2,9 Mio. Euro.

Chancengleichheit von Frauen und Männern ist ein bedeutsames Querschnittsziel der Europäischen Union, das beispielsweise im Rahmen der EU-Strukturfondsförderung verfolgt wird. Die Strategie Gender Mainstreaming unterstützt dieses Ziel, indem in den geförderten Projekten ein Beitrag zu den jeweils definierten Gleichstellungszielen geleistet wird.

Die Umsetzung des Gender Mainstreamings setzt einen intensiven Dialog über die Maßgaben einer geschlechtergerechten Hochschule voraus, die in eigener Verantwortung von den Hochschulen umgesetzt werden. So kann Gender Mainstreaming Bestandteil der hochschulinternen Zielvereinbarung werden. Die im Hessischen Hochschulgesetz vorgesehene Frauenförderung bietet den entsprechenden Rahmen dafür.

Frage 54. Welchen Beitrag leistet die Landesregierung zur Erarbeitung eines deutschen Qualifizierungsrahmens und dessen Anpassung an den europäischen Qualifikationsrahmen?

Die Landesregierung befasst sich auf mehreren Ebenen mit dem Thema.

Der deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) wird auf der Grundlage des europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) derzeit unter Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erarbeitet. Die Länder sind hier über ihre Gremien eingebunden.

Über den Bundesrat ist die Landesregierung aufgefordert, sich mit DQR und EQR auseinanderzusetzen und einen aktiven Beitrag zu leisten. Im Bildungsbereich ist das Land Hessen über den Unterausschuss für berufliche Bildung in die Erarbeitung des DQR eingebunden. Das Hessische Kultusministerium ist im europäischen Prozess der Qualitätssicherung beruflicher Bildung und auf nationaler Ebene in verschiedenen Beiräten vertreten. Das Land trägt die Beschlüsse der KMK zum Qualifikationsrahmen in den KMK-Gremien mit. Auch die Wirtschaftsministerkonferenz und der Hauptausschuss des Bundesinstitutes für Berufsbildung, dem ebenfalls eine Vertreterin des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) angehört, hat sich des Themas angenommen.

Der Hessische Landesausschuss für Berufsbildung hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Thema DQR auseinandergesetzt und am 14. Dezember 2009 eine Stellungnahme an die Hessische Landesregierung zur Ausgestaltung des DQR verabschiedet. Unter Anderem empfiehlt der Landesausschuss hierin, die beruflichen Bildungs-/Kompetenzstufen im gesamten Spektrum der DQR-Stufen entsprechend den Anforderungen und analog zu den Kompetenzbeschreibungen der jeweiligen Niveaustufen zu verorten. Außerdem bittet der Ausschuss die Landesregierung sich an der Entwicklung des DQR aktiv zu beteiligen. Die Landesregierung wird die Umsetzung der in der Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen prüfen.

Frage 55. Welche grenzübergreifenden Programme gibt es derzeit im Schulbereich unter Beteiligung hessischer Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler?

Schüleraustausch- und Schülerbegegnungsfahrten haben in Hessen eine lange Tradition. Rund 1.650 Partnerschaften hessischer Schulen mit Schulen in der ganzen Welt sind gemeldet, 2007 fanden rund 920 aus Landesmitteln geförderte Austausch- und Begegnungsfahrten zu Partnerschulen statt.

Da es in Hessen keine Meldepflicht für Schulpartnerschaften gibt, ist davon auszugehen, dass die Zahl der Partnerschaften tatsächlich noch höher liegt. Gleiches gilt für die Zahl der Austausch- und Begegnungsfahrten, denn die beim Kultusministerium vorhandenen Daten erfassen die Fahrten, die aus anderen Mitteln bezuschusst bzw. finanziert werden, nicht.

Diese bilateralen Schulpartnerschaften bestehen z.T. schon sehr lange und basieren überwiegend auf dem Gedanken, dass junge Menschen im Wege der Begegnung mit Gleichaltrigen Einblicke in deren Kultur und Sprache gewinnen, dadurch ihren eigenen Horizont erweitern, mehr Verständnis für das Zusammenleben der Menschen entwickeln und außerdem ihre sprachlichen und gesamtgesellschaftlichen Kompetenzen verbessern.

Die Einführung der europäischen Bildungsprogramme hat diese "klassischen" binationalen Partnerschaften und Austausche nicht abgelöst, sondern ergänzt durch die Tatsache, dass hier eine projektbezogene Zusammenarbeit mehrerer Schulen (auch Institutionen) gefördert wird, deren Ziel es ist, einen "europäischen Mehrwert" durch die gemeinsame Projekte sowie ihre Verbreitung in ganz Europa als "best practice-Beispiele" zu erreichen.

Ausgehend vom Bildungs- und Erziehungsauftrag des Hessischen Schulgesetzes hat Hessen bereits in der ersten Phase der europaweiten Bildungsprogramme großen Wert darauf gelegt, dass Schulen, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, an diesen Programmen teilzunehmen.

Dazu wurden innerhessische Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Schulen und Lehrkräfte geschaffen, die schon während der Laufzeiten der EU-Programme SOKRATES I und II dazu führten, dass mehr hessische Schulen EU-Zuschüsse für COMENIUS-Projekte erhielten, als Hessen insgesamt Gelder aus diesem Programm nach dem Königsteiner Schlüssel zustanden. Hessen profitierte also davon, dass Schulen in anderen Bundesländern weniger Anträge stellten und damit deren Mittel nicht ausgeschöpft wurden. Dies änderte sich zunächst schon gegen Ende der Laufzeit von SOKRATES II (bis 2006), da inzwischen die anderen Bundesländer ähnliche Strukturen geschaffen hatten, wodurch mehr Schulen teilnahmen und die den jeweiligen Bundesländern nach Königsteiner Schlüssel zustehenden EU-Mittel auch abgerufen wurden.

Hessen schöpfte und schöpft aber "seinen" Etat nach wie vor aus, meist werden mehr Anträge von Schulen zur Durchführung multilateraler Schulprojekte gestellt, als Mittel zur Verfügung stehen.

Allerdings hat die EU-Kommission bei Einführung des aktuellen Programms für lebenslanges Lernen weitere Kriterien eingeführt, die die Transparenz der Mittelbeantragung und -vergabe erhöhen sollen. Dazu gehört auch, dass der Königsteiner Schlüssel nicht mehr als Kriterium der nationalen Verteilung herangezogen werden kann. Die Qualität der einzelnen Anträge und die Aufnahme immer wieder neuer Schulen in das Programm spielen heute europaweit eine weitaus größere Rolle als in den Anfängen der EU-Bildungsprogramme.

Das aktuelle **Programm für lebenslanges Lernen** läuft von 2007 bis 2013 und ist mit einem Budget von knapp 7 Milliarden Euro ausgestattet. Es führt die bisherigen Programme der europäischen Bildungskooperation - SOKRATES und LEONARDO DA VINCI - zusammen und nutzt die dabei gemachten Erfahrungen. Tragende Säulen sind die Einzelprogramme COMENIUS (Schulbildung), ERASMUS (Hochschulbildung), LEONARDO DA VINCI (Berufliche Bildung) und GRUNDTVIG (Erwachsenenbildung).

Die europäische Bildungskooperation begann 1995 unter den damals 15 Mitgliedstaaten der EU und den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums Norwegen, Island und Liechtenstein. Seit 2000 nehmen die neuen Mitgliedstaaten der EU in Mittel- und Osteuropa und seit 2004 die Türkei teil. Ab der Antragsrunde 2010 können Schulen und andere pädagogische Einrichtungen aus Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an COMENIUS-Partnerschaften teilnehmen. Die beiden Staaten gelten jedoch noch nicht als Zielländer für individuelle Mobilitäten wie Lehrerfortbildung oder Studienbesuche.

COMENIUS, das europäische Programm für die schulische Bildung, hat zum Ziel, die europäische Integration zu gestalten und den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen: Wer dafür Verständnis wecken möchte und junge Menschen beim Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen unterstützen will, die für ihre persönliche Entfaltung, ihre Beschäftigungschancen und eine aktive Bürgerschaft erforderlich sind, muss Europa im Unterricht und in der Schule erfahrbar machen und die Qualität der schulischen Bildung sicherstellen. COMENIUS ermöglicht innovative Wege der Zusammenarbeit und Partnerschaft schulischer Einrichtungen in Europa.

Das Programm richtet sich an vorschulische Einrichtungen und Schulen bis zum Ende des Sekundarbereichs II sowie an Einrichtungen und Organisationen der Schulverwaltung und der Lehreraus- und -fortbildung.

Im Rahmen der dezentral durchgeführten Aktionen unter COMENIUS werden gefördert:

- multilaterale und bilaterale Schulpartnerschaften und die Mobilität von Schülern;
- Regio-Partnerschaften zur Zusammenarbeit im Schulbereich auf der Ebene von Regionen und Gemeinden;
- Assistenzzeiten von Studierenden der Lehramtsfächer an Schulen im Ausland;
- Fortbildungskurse für Lehrkräfte im Ausland.

Zu den zentral verwalteten Maßnahmen unter COMENIUS zählen:

- Projekte für die Zusammenarbeit von Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung;
- Thematische Netzwerke von Bildungseinrichtungen.

Seit Beginn des EU-Programms für lebenslanges Lernen wird auch unter COMENIUS der Mobilität der Schülerinnen und Schüler eine größere Bedeutung beigemessen. So erhalten bezuschusste Projekte inzwischen zusätzliche Mittel für gegenseitige Besuche und die gemeinsame Projektarbeit vor Ort von Schülerinnen und Schülern.

Aus Programmmitteln flossen in den Jahren

2007 1.087.365 EUR (abgerechnet),

2008 1.229.204 EUR (noch vorläufig, da noch keine Abschlussprüfung),

2009 1.510.458 EUR (noch vorläufig, da noch keine Abschlussprüfung)

nach Hessen. Davon entfallen auf multilaterale Schulprojekte, an denen Schülerinnen und Schüler unmittelbar beteiligt sind, in den Jahren

2007 924.002 EUR,

2008 948.000 EUR,

2009 1.136.000 EUR.

Interessant ist, dass lt. Königsteiner Schlüssel auf Hessen im Jahr 2009 "nur" 786.340 EUR entfallen wären, tatsächlich aber 1,136 Mio EUR für COMENIUS-Schulprojekte bewilligt wurden.

Dies gilt, wenn auch nicht in dieser besonderen Größenordnung, für die Vorjahre, und zeigt das nach wie vor große Interesse hessischer Schulen am EU-Programm sowie die besondere Qualität hessischer Anträge.

Außerdem startet ab 2010 ein Schüleraustauschprogramm, das individuelle, längerfristige Aufenthalte an der Partnerschule, mit der im Rahmen von COMENIUS projektbezogen zusammengearbeitet wird, ermöglicht. Die Bundesrepublik beteiligt sich aus finanziellen Gründen nach einem entsprechenden Beschluss der Kultusministerkonferenz derzeit noch nicht an diesem Programmteil.

LEONARDO DA VINCI ist das Programm der Europäischen Union im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Es unterstützt die transnationale Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in diesem Bereich, indem es Auslandsaufenthalte zum beruflichen Lernen fördert und in europäischen Partnerschaften innovative Lehr- und Lernmaterialien oder Zusatzqualifikationen entwickelt. Das neue LEONARDO-DA-VINCI-Programm ist den Zielsetzungen des Lissabon- und des Kopenhagen-Prozesses verpflichtet. LEONARDO DA VINCI unterstützt Reformvorhaben wie die Entwicklung eines Kreditpunktesystems in der beruflichen Bildung (ECVET) und eines Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR). Außerdem ist es das größte Programm zur Förderung von Auslandsaufenthalten in der beruflichen Bildung.

Das Programm richtet sich an alle Akteure der beruflichen Bildung:

- Einrichtungen der beruflichen Bildung wie berufsbildende Schulen, außer- und überbetriebliche Bildungsstätten,
- Unternehmen,
- Sozialpartner und ihre Organisationen, Berufsverbände und Kammern.

2009 wurden 44 Projekte im EU-Programm LEONARDO DA VINCI in Hessen gefördert, und zwar überwiegend Auslandspraktika, aber auch einzelne Ausbildungsmodule, die mit Partnern in Europa durchgeführt werden.

Das EU-Programm **eTwinning** vernetzt Schulen aus Europa über das Internet miteinander. Mit eTwinning, an dem natürlich auch hessische Schulen beteiligt sind, finden Schulen eine Partnerschule und arbeiten in einem geschützten virtuellen Klassenraum an einem gemeinsamen Unterrichtsprojekt.

Frage 56. Welche europäischen Förderprogramme nutzt die Landesregierung für den Bereich Bildung und Forschung in Hessen?

Das Kernförderinstrument, welches in Hessen genutzt wird, ist das EU-Forschungsrahmenprogramm (FRP; derzeit das 7. FRP, nähere Informationen sind abrufbar im Internet unter www.forschungsrahmenprogramm.de). Darin enthalten sind auch Projekte des Europäischen Forschungsrats, welcher für die Grundlagenforschung zuständig ist. Daneben gibt es im Bereich der angewandten Forschung/Technologie-Transfer auch weitere Förderprogramme, in der erfolgreich hessische Projekte laufen bzw. starten werden: Europäischer Fonds zur Regionalen Entwicklung (EFRE), EU-Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP = Competitiveness and Innovation Framework Programme), Europäisches Institut für Innovation und Technologie (EIT) sowie spezielle Förderinstrumente wie Technologieplattformen, Gemeinsame Technologie-Initiativen (JTI = Joint Technology Initiatives), ERA-NETs (= Unterstützung der Zusammenarbeit und Koordinierung von nationalen und/oder regionalen Forschungsprogrammen), darunter auch Maßnahmen nach Artikel 185 (ehemals 169) AEUV (z.B. AAL = Umgebungsunterstütztes Leben).

Mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds werden im Programm "Übergang von der Hochschule in die Arbeitswelt und Lebenslanges Lernen (HALL)" im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Hochschulprojekte zur Anpassung der Hochschulangebote an die Herausforderungen des Arbeitsmarkts gefördert. Hierfür stehen in der Förderperiode 2007 bis 2013 insgesamt ca. 7,5 Mio. Euro ESF-Mittel zur Verfügung. Neben praxisorientierten Ausbildungseinheiten fördert das Programm auch die Integration von Benachteiligten im Hochschulbereich.

Für den Bereich der beruflichen Bildung des Hessischen Kultusministeriums werden insbesondere der ESF und EFRE genutzt. Darüber hinaus werden im Bereich der Schüleraustausche verschiedene Programme der EU genutzt.

Eine Maßnahme zur Förderung der Bildungspotenziale im Bereich des Hauptschulbildungsgangs und der Förderschule ist das ESF geförderte Projekt SchuB - Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb. Die Einrichtung von SchuB-Klassen ist eine Fördermaßnahme zur Verbesserung der Schülerleistungen und zur Reduzierung der Quote der Abgängerinnen und Abgänger von Schulen ohne Hauptschulabschluss. In eine SchuB-Klasse werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen erheblicher Lern- und Leistungsrückstände, Schulmüdigkeit und/oder anderer schulischer Probleme voraussichtlich keine Chance haben, in den Regelklassen den Hauptschulabschluss zu erreichen, ferner Schülerinnen und Schüler, deren Stärken, Kompetenzen und Arbeitshaltung besonders gefördert werden müssen, denen aber zuzutrauen ist, dass sie in den Jahrgangsstufen 8 und 9 in einer SchuB-Klasse, die nur 12 bis 15 Schülerinnen und Schüler umfasst, erfolgreich mitarbeiten können. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen können.

VII. Wirtschaft

Frage 57. Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit werden sich langfristig regional sehr unterschiedlich auswirken. Mit welchen Auswirkungen auf Hessen rechnet die Landesregierung in den jeweiligen Bereichen?
Inwieweit lassen sich Erfahrungen, beispielsweise aus skandinavischen Ländern und aus England, übertragen?

Die Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen ist ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Ziele von Lissabon. Dienstleistungen spielen in der europäischen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Sie machen etwa 60 bis 70 v.H. der wirtschaftlichen Aktivitäten in den EU-Mitgliedstaaten aus, bilden die wichtigste Quelle ausländischer Investitionen (etwa 57 v.H. im Jahr 2008) und sind damit auch ein wichtiger Beschäftigungsfaktor. Zudem wird der europäische Binnenmarkt auch für den Export von Dienstleistungen immer wichtiger. Fast die Hälfte aller deutschen Dienstleistungsexporte geht mittlerweile in die EU-Mitgliedstaaten.

Mit der Ende 2009 erfolgten Implementierung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) wurden auch in Hessen die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen verbessert.

In gewerblichen und planenden Berufen und im Sektor öffentliches Auftragswesen ergeben sich im Bereich Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit derzeit noch keine Erkenntnisse über langfristige regionale Auswirkungen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Zahl der grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch das optimierte Verfahren insgesamt zunehmen wird - eine Entwicklung, die vor dem Hintergrund des demografischen Wandels von besonderer Bedeutung ist. Denn die Sicherung des Fachkräftebedarfs und des Unternehmensbestandes stellen die hessische Wirtschaft bereits heute schon vor große Herausforderungen. Insofern ist davon auszugehen, dass Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit insgesamt positive Impulse für die ökonomische Entwicklung Hessens haben und zu mehr Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand beitragen werden.

Die nachhaltige Berufsausübung ist bei steigender Qualifikation von beruflichem Können, teilweise von deutschen Sprachkenntnissen und von Wettbewerb bestimmt, der in Hessen als deutschem Binnenland im Vergleich zu den EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz offenbar geringere Auswirkungen hat als in Grenz-Bundesländern, ohne dass das im Einzelnen mangels entsprechender Erhebungen zu quantifizieren ist. Erfahrungen in England und Skandinavien lassen sich auf Hessen nicht übertragen, weil das Wirtschafts-, Niederlassungs- und Arbeitsrecht dort anders strukturiert ist als in Hessen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass eine restriktive Zuwanderungspraxis eines Staates die Migration auf andere Staaten umlenkt. Dies zeigt das Beispiel Großbritannien, wo die Zuwanderung aus Osteuropa deutlich stärker ausgefallen ist als im Vorfeld der Osterweiterung erwartet. Der stärker abgeschottete Arbeitsmarkt in Deutschland dürfte hierzu beigetragen

haben. Großbritannien wie auch Schweden - als Beispiel für ein skandinavisches Land - haben bereits mit der Erweiterung der EU im Jahr 2004 ihren Arbeitsmarkt weitestgehend geöffnet. Nach Schweden zog es allerdings nur wenige Arbeitskräfte, nach Großbritannien hingegen wesentlich mehr. Eine der Ursachen hierfür ist in dem stark regulierten Arbeitsmarkt in Schweden zu sehen, der den Einsatz von "Billigarbeitskräften" aus den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) erschwert. Im Gegensatz dazu gilt der Arbeitsmarkt in Großbritannien als geringer reguliert, was angesichts der hohen Zuwanderung die Regierung letztlich zu einer Beschränkung der Migration aus Rumänien und Bulgarien veranlasst hat.

Frage 58. Gibt es nach Auffassung der Landesregierung nach einem möglichen Wegfall des Tarifreuegesetzes Möglichkeiten, Firmen sowie Arbeitnehmer in Hessen vor Dumping-Konkurrenz zu schützen?

Die in § 2 des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 922) enthaltene Ermächtigung, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die danach bekanntgegebenen Lohntarifvertragsregelungen anzuwenden, konnte wegen der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 3. April 2008 - Rechtssache C-346/06 (Rüffert) - nicht in Kraft gesetzt werden. Firmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in Hessen bei öffentlichen Auftragsvergaben nach dem Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (Mindestarbeitsbedingengesetz - MiArbG) und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vor sog. Dumping-Konkurrenz geschützt. Unternehmen, die dagegen verstoßen, sind nicht mehr zuverlässig; Verträge können mangels Eignung gekündigt und Unternehmen von weiteren Auftragsvergaben ausgeschlossen werden.

Frage 59. Welche europaweiten Initiativen, Programme und Richtlinien tragen in welcher Weise dazu bei, kleine und mittlere Unternehmen in Hessen zu unterstützen und zu fördern?

Die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in Hessen ist ein wesentlicher Kern des RWB-EFRE- Programms 2007 bis 2013 (siehe hierzu auch das Kapitel V. Förderpolitik).

Frage 60. Wie beurteilt die Landesregierung das Zusammenspiel der bisher etablierten europäischen Programme mit dem Schutzschirm für Arbeitsplätze der Bundesregierung?

Die etablierten europäischen Programme der Förderung durch die Strukturfonds sind längerfristig auf eine Periode von sieben Jahren angelegt. Die gegenwärtige Strukturfondsperiode umfasst die Jahre von 2007 bis 2013. Zu ihrem Beginn war von der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise noch nichts zu spüren. Das mittlerweile umgesetzte Maßnahmenpaket der Bundesregierung "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" (Schutzschirm für Arbeitsplätze) zielt dagegen auf möglichst rasche und gezielte Bekämpfung der seit Herbst 2008 ausgebrochenen Wirtschafts- und Finanzkrise ab. Ein Zusammenspiel von nationalem Krisenbekämpfungsprogramm und planmäßig entwickelter europäischer Strukturförderung war von der Ausgangslage und den angestrebten Effekten her weder möglich noch beabsichtigt.

Aus hessischer Sicht sind inhaltliche Widersprüche zwischen den Programmen nicht ersichtlich. Eher lassen sich Berührungspunkte feststellen zwischen den konjunkturellen und strukturellen Maßnahmen des "Schutzschirms für Arbeitsplätze" und den Prioritätsachsen des RWB-EFRE-Programms Hessen (Innovation und wissensbasierte Wirtschaft, Gründungsförderung und Förderung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, Abbau spezifischer Entwicklungspotenziale und Abbau regionaler Disparitäten), und zwar in erster Linie bei der Infrastrukturförderung.

Frage 61. Welche Initiativen hat die Landesregierung ergriffen, um die soziale Verantwortung der Unternehmen wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen zu fördern?

Die Landesregierung unterstützt die soziale Verantwortung der Unternehmen auf vielfältige Weise.

Zu nennen ist hier die seit 1999 laufende Ehrenamtskampagne "Gemeinsam Aktiv - Bürgerengagement in Hessen". Im Rahmen dieser Kampagne werden engagierte Unternehmen ("Engagiertes Unternehmen - Impulse für Hessen") gesondert unterstützt. Beispielsweise wird monatlich ein "Unterneh-

men des Monats" ausgezeichnet. Daneben werden gute Beispiele von Unternehmensengagement aus Hessen herausgestellt. Weitere Angebote sind Veranstaltungen zu verschiedenen Themen, z.B. wie ehrenamtliche Organisationen, gemeinnützige Einrichtungen und Freiwilligenzentren mit Unternehmen zusammenarbeiten können. In diesem Zusammenhang misst die Landesregierung Aktivitäten der Corporate Social Responsibility (CSR) große Bedeutung bei. Soziale Verantwortung von Unternehmen gehört zu den wichtigen Anliegen der seit Juni 2008 laufenden Nachhaltigkeitsstrategie Hessen (Säule "Soziales" neben Ökologie und Ökonomie). Die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen nimmt Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen in die Verantwortung, um das Leben in Hessen heute und in Zukunft ökologisch verträglich, sozial gerecht und wirtschaftlich leistungsfähig zu gestalten. 12 Projekte befinden sich zurzeit in der Umsetzungsphase, darunter "100 Unternehmen für den Klimaschutz", "Demografie gestalten - Vitale Orte 2020" und "Initiative Bildung für bessere Integration". Weitere Projekte befinden sich in der Vorbereitungsphase, unter anderem "Hessen: Vorreiter für nachhaltige und faire Beschaffung", "Gesunde Lebensstile" und "Hessen: Impulsgeber für eine Neue Mobilität".

Darüber hinaus wird ein Hessischer Landespreis für die beispielhafte Beschäftigung und Integration schwerbehinderter Menschen vergeben. Die Landesregierung fördert ferner Arbeitslose, die selbstständige Existenzen gründen wollen, mit einem Gründungszuschuss. Soziale Kriterien spielen bei der Förderung von Ausbildungsverhältnissen eine wichtige Rolle, etwa bei sogenannten Konkurslehrlingen, Altbewerbern, Alleinerziehenden sowie lern- und leistungsbeeinträchtigten Jugendlichen. Außerdem werden Unternehmen bei der Schaffung und Unterhaltung von betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen unterstützt. Der TÜV Hessen engagiert sich schließlich mit der Kampagne "TÜV Kids" für die Verkehrserziehung von Schülern.

Frage 62. Wie haben sich die mit EU-Mitteln geförderten wirtschaftspolitischen Schwerpunkte im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode geändert?

Mit dem Übergang in die Förderperiode 2007 bis 2013 wurde der Einsatz der EFRE-Mittel noch stärker als in der vergangenen Förderperiode auf die europäischen Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (sog. Lissabon-Ziele) ausgerichtet, indem die Förderung der Innovation noch stärker betont wurde.

Frage 63. Welche Projekte im Bereich Wirtschaft sind für eine Förderung in Planung?

Welche Projekte in die EFRE-Förderung einbezogen werden, ergibt sich erst im Laufe des Programmvollzugs. Wichtige derzeit diskutierte Programmideen sind:

- Errichtung eines Science Park Centers an der Universität Kassel,
- Errichtung eines Gewerbeparks für grüne Technologien auf dem ehemals militärisch genutzten Gebiet "Hainhaus" im Odenwaldkreis
- "Die neue Wissens- und Erlebniswelt Bad Hersfeld", Science Center/Edutainmenteinrichtung zu Sprache und Kommunikation in denkmalgeschützten Gebäuden auf einer Industriebrache,
- Lahn-Marmor-Museum und Einrichtung eines Geopark-Infozentrums in Villmar,
- Vulkaneum Vogelsberg
- Science Center "Mechanikum" in Limburg.

Weitere Cluster-Netzwerke:

- Cluster Automatisierungsregion Rhein-Main-Neckar,
- Engineering-High-Tech-Cluster Fulda,
- Holzcluster Hessen,
- Maschinenbau-Partner Nordhessen,
- Verpackungscluster Mittelhessen.

Frage 64. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Ausbildung, Weiterbildung und lebenslanges Lernen bei Unternehmen in Hessen zu fördern?

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung nach dem Berufsbildungsgesetz. Das Merkblatt 2010 zur "Qualifizierungsoffensive - Pro-

gramme zur Förderung der beruflichen Erstausbildung" (Anlage 34) informiert über Förderprogramme der beruflichen Erstausbildung.

Neben diesen Förderprogrammen wird im HMWVL die "Verbesserung des Ausbildungsumfeldes" gefördert, in die auch geeignete Berufsbildungsprojekte mit EU-Charakter einfließen können. Gleiches gilt für die Förderung der Berufsbildungsforschung. Außerdem wird mit dem Modellprojekt "Qualifizierte berufspädagogische Ausbildungsbegleitung in Berufsschule und Betrieb" versucht die Ausbildungsabbruchquote zu senken. Dieses Projekt kommt nicht nur den Ausbildungsfirmen, sondern, wegen der hohen Abbrecheranteile insbesondere auch Jugendlichen mit Migrationshintergrund zugute.

Ein weiteres großes Programm des HMWVL sowohl im Investiv- als auch im Lehrgangsbereich ist die Förderung der überbetrieblichen Ausbildung.

In der beruflichen Weiterbildung hat das HMWVL zwei Hauptlinien mit fünf Unterprogrammen eingerichtet, nämlich:

1. Qualifizierung von Beschäftigten in KMU und
2. Verbesserung der Qualität, Information und Transparenz der beruflichen Bildung.

Das bedeutendste Unterprogramm ist "Qualifizierungsschecks", mit denen Beschäftigte von KMU unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Zuschuss von bis zu 500 Euro bei einer Weiterbildungsteilnahme unterstützt werden.

Frage 65. Welche Kooperationen zwischen hessischen Universitäten, Fachhochschulen und Firmen mit den gleichen Institutionen in anderen EU-Staaten bei "Forschung und Entwicklung" sind der Regierung bekannt?

In den europäischen Programmen und Förderinstrumenten (außerhalb der EU-Strukturfonds) für Forschung und Entwicklung ist eine übliche Ausschreibungsbedingung, dass für ein Projekt mindestens drei Partner aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten müssen. Daher ist jedes erfolgreich ausgewählte EU-Projekt in Hessen ein Beispiel intensiver Kooperation mit Forschungsinstitutionen, Hochschulen oder Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten bzw. assoziierten Ländern/Drittstaaten. In den vergangenen Förderperioden sind Hunderte Projekte mit entsprechenden Kooperationen abgewickelt worden, die in einigen Fällen auch im Nachgang ausgebaut wurden. Die meisten Projekte werden im EU-Forschungsrahmenprogramm (siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 56) eingeworben und sind fachlich meist im Bereich der Ingenieur- und Naturwissenschaften angesiedelt.

Als Beispiel wäre hier die TU Darmstadt zu nennen, die in 2009 ca. 45 Verbundprojekte im Bereich "Forschung und Entwicklung" durchgeführt hat. An diesen Verbundprojekten waren unterschiedliche universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen sowie Industrie- und/oder KMU-Partner aus verschiedenen europäischen Ländern beteiligt.

Frage 66. Welche Kooperationen zwischen hessischen Universitäten, Fachhochschulen und Firmen mit den gleichen Institutionen in anderen EU-Staaten bei "Patententwicklung und Patentverwertung" sind der Regierung bekannt?

Das Kernförderinstrument, welches in Hessen genutzt wird, ist das EU-Forschungsrahmenprogramm (siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 56). Darin enthalten sind auch Projekte des Europäischen Forschungsrats, welcher für die Grundlagenforschung zuständig ist. Daneben gibt es im Bereich der angewandten Forschung/Technologie-Transfer auch weitere Förderprogramme, in der erfolgreich hessische Projekte laufen bzw. starten werden: Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), EU-Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP = Competitiveness and Innovation Framework Programme), Europäisches Institut für Innovation und Technologie (EIT) sowie spezielle Förderinstrumente wie Technologieplattformen, Gemeinsame Technologie-Initiativen (JTI = Joint Technology Initiatives), ERA-NETs (= Unterstützung der Zusammenarbeit und Koordinierung von nationalen und/oder regionalen Forschungsprogrammen), darunter auch Maßnahmen nach Artikel 185 (ehemals 169) AEUV (z.B. AAL = Umgebungsunterstütztes Leben).

Mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds werden im Programm "Übergang von der Hochschule in die Arbeitswelt und Lebenslanges Lernen (HALL)" im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Hochschulprojekte zur Anpassung der Hochschulangebote an die Herausforderungen des Arbeitsmarkts gefördert. Hierfür stehen in der Förderperiode 2007 bis 2013 insgesamt ca. 7,5 Mio. Euro ESF-Mittel zur Verfügung. Neben praxisorientierten Ausbildungseinheiten fördert das Programm auch die Integration von Benachteiligten im Hochschulbereich.

Für den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sind explizit folgende Kooperationen zu nennen:

- Der Verbund HIPO (Hessische Intellectual Property Offensive) unterhält eine nicht förmliche Kooperation mit einem ähnlichen Verbund in Spanien (Projekt MADRI+D).
- Das EEN (Enterprise Europe Network Hessen) unterstützt kleine und mittlere Unternehmen, aber auch Universitäten und Forschungseinrichtungen in ihrem grenzüberschreitenden Europageschäft. Eine erfolgreiche Patentverwertung gab es in drei Fällen zwischen Unternehmen, allerdings kamen die Patente aus dem europäischen Ausland und wurden gekauft oder lizenziert.

Vielfach geht es in Kooperationen nicht um Patentverwertung, sondern um Secret-Know-how. Neue Entwicklungen werden nicht immer patentiert. Eine Reihe der Technologien, die das EEN europäisch anbietet, bzw. angeboten hat, haben ein Patent zugrunde liegen und es wird eine Lizenznahme oder der Verkauf angestrebt.

VIII. Frauen

Frage 67. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die in der Lissabon-Strategie verankerte Beschäftigungsquote von Frauen in 2010 auf über 60 v.H. (in Bezug auf das Arbeitsvolumen) anzuheben?

Das RWB-EFRE-Programm Hessen 2007 bis 2013 verfolgt als Querschnittsziel auch die Chancengleichheit. Dem dienen alle direkt oder indirekt auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichteten Fördermaßnahmen. Speziell auf die Erhöhung der Beschäftigungsquote von Frauen ausgerichtet ist die Einrichtung von betrieblichen Kinderbetreuungsplätzen in Unternehmen und Hochschulen.

Frage 68. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den in verschiedenen EU-Richtlinien fixierten Grundsatz der gleichen Entlohnung von Männern und Frauen durchzusetzen?

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) ist die gesetzliche Grundlage für die Herstellung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst.

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit erarbeitet derzeit eine Strategie zum Abbau der Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern auch in der Privatwirtschaft. Dabei ist Aufklärungsarbeit notwendig zur Überwindung von noch vorhandenen tradierten Rollenklischees hinsichtlich der Berufswahl, der Berufs- und Arbeitsplatzbewertung sowie bestimmter Beschäftigungsarten.

Ein Teil der Strategie, um die geschlechtsspezifischen Lohnunterschiede in der hessischen Privatwirtschaft abzubauen, ist die Anwendung des Lohntests "Logib-D". Dieser Test ist in der Schweiz entwickelt worden, um verdeckte Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern durch den Arbeitgeber gezielt überprüfen und identifizieren zu können. Die Software des Lohntests "Logib-D" ist im Internet unter bmfsfj.de unter www.logib-d.de eingestellt und kann kostenlos heruntergeladen werden.

Das Berufswahlverhalten von Mädchen und Jungen hat sich in den letzten zehn Jahren kaum geändert. Im Zusammenhang mit der Entgeltgleichheit und der Zukunftsorientierung ist es notwendig, Mädchen für naturwissenschaftlich-technische Berufe zu interessieren und weibliche Karrieren gezielt zu fördern, wie z.B. mit den nachfolgend bereits durchgeführten Maßnahmen:

- Der hessische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren umfasst auch die Schwerpunkte Mathematik, Naturwissenschaften und Technik und zwar für Mädchen wie für Jungen.
- Girls' Day: Dieser Tag soll es Mädchen ermöglichen, sogenannte "frauen-untypische" Berufsfelder sowie technische, handwerkliche oder naturwissenschaftliche Berufsbereiche kennenzulernen.
- Seit 1998 existiert das Mentorinnen-Netzwerk für Frauen in Naturwissenschaft und Technik an den naturwissenschaftlich-technischen Fächern der hessischen Universitäten und Fachhochschulen. Das Mentorinnen-Netzwerk ist ein Kooperationsprojekt zwischen Hochschulen, Unternehmen und der Hessischen Landesregierung. Studentinnen und Absolventinnen von hessischen Hochschulen werden von berufserfahrenen Mentorinnen und Mentoren aus Wirtschaft und Wissenschaft begleitet. Das Mentorinnen-Netzwerk hat Kooperationsverträge mit folgenden sechs hessischen Wirtschaftsunternehmen abgeschlossen: Fraport AG, Sanofi Aventis, Heraeus Holding GmbH, Merck KGaA Darmstadt, der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH (GSI) Darmstadt und dem Max-Planck-Institut für Biophysik in Frankfurt am Main.

Frage 69. Plant die Landesregierung eine Novelle des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes, um den europäischen Vorgaben gerecht zu werden?
Wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?

Im öffentlichen Dienst ist es Dank des nunmehr seit 15 Jahren geltenden Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) gelungen, Frauen auch in Führungspositionen zu bringen. Auch hier gilt, weiterhin darauf zu achten, dass die gesetzlichen Grundlagen adäquat umgesetzt werden. Im Spätsommer 2010 wird der Bericht zum HGIG dem Landtag vorgelegt. Das HGIG wurde mehrfach - zuletzt 2006 - geändert. Über eine erneute Novellierung soll nach der Evaluation und dem sich daran anschließenden breiten Diskussionsprozess entschieden werden.

XI. Integration

Frage 70. Welche EU-Programme existieren zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund?

Auf europäischer Ebene gibt es unterschiedliche Programme, die Menschen mit Migrationshintergrund fördern. Insbesondere zu nennen ist hier der Europäische Integrationsfond (EIF), aber auch der Europäische Sozialfond (ESF).

Zielgruppe des EIF sind (dauerhaft aufenthaltsberechtigte) Drittstaatsangehörige, das heißt alle Personen, die nicht Bürger der Europäischen Union sind. Allgemeines Ziel des Fonds ist, die Mitgliedstaaten bei der Integration von Drittstaatsangehörigen mit unterschiedlichem ethnischen, sprachlichem, kulturellem, sozialem und religiösem Hintergrund zu unterstützen. Die Fördermaßnahme muss dabei unmittelbar oder mittelbar der Integration dieser Zielgruppe dienen.

Im Rahmen des EIF lief bis zum 3. März eine Ausschreibung für "Gemeinschaftsaktionen" (Community Actions). Förderungsfähig waren Projekte, an denen Akteure aus mindestens fünf unterschiedlichen Mitgliedsstaaten beteiligt sind. Das mögliche Fördervolumen betrug 200.000 bis 750.000 Euro, wobei eine Förderung maximal 80 v.H. der für ein Projekt entstehenden Kosten abdecken durfte. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hat Informationen hinsichtlich dieser Ausschreibung an seine Kooperationspartner im Rahmen des Projektes "Modellregionen Integration" weitergegeben.

Der ESF unterstützt allgemein Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und zur Entwicklung und Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit der Menschen. Der ESF richtet sich dabei nicht speziell an Menschen mit Migrationshintergrund, diese Zielgruppe wird von ESF-geförderten Programmen jedoch auch erfasst.

Für die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der Durchführung des nationalen ESF-Programmteils "Qualifikation und Weiterbildung für Personen mit Migrationshintergrund durch berufsbezogene Maßnahmen, insbesondere berufsbezogene Sprachkurse und Praktika" beauftragt. Das ESF-BAMF-Programm

richtet sich dabei allein an Personen mit Migrationshintergrund, die eine berufsbezogene sprachliche und fachliche Weiterqualifizierung benötigen. Die berufsbezogene Sprachförderung soll Sprachunterricht, berufliche Qualifizierung und Praktikum effektiv miteinander kombinieren und damit zur Integration dieser Personengruppe in den ersten Arbeitsmarkt beitragen.

Ferner unterstützt der Europäische Sozialfonds die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Binnenmarkt und die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedsstaaten. Allen Menschen mit Migrationshintergrund stehen dabei die Programme des ESF grundsätzlich offen, sofern sie zu den ausgewiesenen Zielgruppen gehören (Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Beschäftigte in KMU etc.).

In diesem Rahmen gibt es unter anderem das Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt (EIBE). Es handelt sich dabei um eine in der Regel einjährige additive Maßnahme zum Regelangebot der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung. Es soll den teilnehmenden Jugendlichen den Übergang in eine Berufsausbildung, ein Arbeitsverhältnis oder in einen vollschulischen Berufsbildungsgang erleichtern.

Im Rahmen des ESF existieren auch zwei Landesprogramme, die sich insbesondere der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt widmen: "Ausbildung in der Migration" und "Perspektive II". Im Rahmen des erstgenannten Programms werden zusätzliche außerbetriebliche Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche gefördert. Ziel des zweiten Programms ist die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und der Erwerbsintegration der von gesellschaftlicher Ausgrenzung bedrohten Personengruppen. Die Eingliederung in die Erwerbstätigkeit wird hierbei durch kombinierte Sprachförderungs-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Beschäftigungsangebote gefördert.

Mit Mitteln des ESF werden im Programm "Übergang von der Hochschule in die Arbeitswelt und Lebenslanges Lernen (HALL)" auch Hochschulprojekte zur Integration von Benachteiligten gefördert. Hierunter fällt auch die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Hochschulbereich.

Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung zu Kapitel V dieser Großen Anfrage verwiesen.

Neben diesen beiden Fonds und daraus gespeisten Förderprogrammen gibt es weitere Programme, die wiederum nicht ausschließlich für Menschen mit Migrationshintergrund aufgelegt worden sind, gleichwohl aber auch diesen Personenkreis fördern.

So ist z.B. Hessen in der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 unter dem Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" an den Interventionen der Europäischen Strukturfonds beteiligt. Die Beteiligung erfolgt hierbei neben Interventionen aus dem ESF auch aus Interventionen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die Hessen Agentur eine Studie erstellt, die den Fokus auf die Lage von Ausbildung und Erwerbsbeteiligung der hessischen Bevölkerung mit Migrationshintergrund legt. Die Studie wurde zwar nicht aus EU-Mitteln finanziert, dennoch kann sie mit ihren Schlussfolgerungen und Handlungsvorschlägen zu einer Verbesserung der Migrationsbemühungen der Hessischen Landesregierung beitragen.

Frage 71. Welche Programme werden in Hessen umgesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 70 wird verwiesen.

Frage 72. In welcher Weise unterstützt Hessen die Umsetzung der zu Frage 71 genannten Programme?

Nach dem in der Richtlinie des Bundesministeriums des Innern zur Umsetzung der Entscheidung des Rates 2007/435/EG über die Einrichtung eines Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 vom 20. Dezember 2007 in § 8 geregelten Verfahren wird das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa bei der Auswahl der in Hessen gestellten Projektanträge beteiligt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stimmt mit den jeweils zuständigen Ressorts der Bundesländer (in Hessen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa) die beantragten Projekte ab. Die Länder geben jeweils projektbezogene Stellungnahmen und Bewertungen ab, haben dabei aber nur beratende Funktion. Der Bund berücksichtigt die Vorschläge der Länder, trifft aber die Entscheidung über etwaige Mittelvergaben nach eigenem Ermessen.

Darüber hinaus können Maßnahmen, die über den EIF gefördert werden, unter bestimmten Voraussetzungen aus dem hessischen Landesprogramm "Förderung von Integrationsmaßnahmen" anteilsfinanziert werden.

Wiesbaden, 22. Juli 2010

Jürgen Banzer

**Die Anlagen können in der Bibliothek
des Hessischen Landtags eingesehen
oder im Internet im Dokumentenarchiv
(www.Hessischer-Landtag.de) abgerufen
werden.**

Anlage 1

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 2.7.2008
KOM(2008) 412 endgültig

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Eine erneuerte Sozialagenda:
Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts**

{SEK(2008) 2156}
{SEK(2008) 2157}
{SEK(2008) 2178}
{SEK(2008) 2184}

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
2.	Die soziale Dimension Europas – Zeit für Erneuerung und Neubelebung	4
3.	Ziele der erneuerten Sozialagenda für Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität	7
4.	Prioritäten der erneuerten Sozialagenda für Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität	8
4.1.	Kinder und Jugendliche – das Europa von morgen	8
4.2.	In Menschen investieren, mehr und bessere Arbeitsplätze schaffen, neue Kenntnisse und Fertigkeiten entwickeln	9
4.3.	Mobilität	11
4.4.	Länger und gesünder leben	13
4.5.	Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung	15
4.6.	Diskriminierungsbekämpfung	15
4.7.	Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität auf globaler Ebene	17
5.	Instrumente der erneuerten Sozialagenda für Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität	18
5.1.	Gemeinschaftsrecht	18
5.2.	Sozialer Dialog	19
5.3.	Offene Methode der Koordinierung	19
5.4.	Vergabe von EU-Finanzmitteln	20
5.5.	Partnerschaft, Dialog und Kommunikation	21
5.6.	Ausrichtung aller politischen Maßnahmen der EU auf die Förderung von Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität	22
6.	Fazit	22

1. EINLEITUNG

Der technologische Fortschritt, die Globalisierung und die alternde Bevölkerung sorgen für einen Wandel in den Gesellschaften Europas. In den letzten Jahren hat das Tempo dieses Wandels zugenommen. Die Europäer leben länger und gesünder, in neuen Familienkonstellationen und mit neuen Arbeitsformen. Die Werte und die Beziehungen zwischen den Generationen verändern sich. Den Europäern stehen beispiellose Chancen und mehr Wahlmöglichkeiten unter verbesserten Lebensbedingungen offen. Die Europäische Union hat maßgeblich zur Schaffung dieser Chancen beigetragen, indem sie Beschäftigung und Mobilität angeregt hat – insbesondere durch die Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung, die Verbesserung der Marktintegration und die Gewährleistung makroökonomischer Stabilität.

Allerdings gibt es nach wie vor eine Schattenseite: Noch immer gibt es zu viele Nichterwerbstätige bzw. Arbeitslose und zu viele Schulabbrecher, was dazu führt, dass weiterhin zu viele Menschen (insbesondere Kinder und ältere Menschen) in Armut leben und sozial ausgegrenzt sind. Überdies sind neue Probleme hinzugekommen. So geht mit dem Wohlstand und der Alterung der Bevölkerung eine Steigerung des Altenquotienten einher, und es ist eine Zunahme von Wohlstandskrankheiten (Fettsucht, Stress) zu beobachten. Zusätzlich zu diesen tief greifenden gesellschaftlichen Veränderungen hat 2008 eine globale Konjunkturabschwächung eingesetzt, der Wettbewerb um knappe Ressourcen wie Lebensmittel und Energieträger hat sich verschärft und auf den Finanzmärkten kommt es wiederholt zu Turbulenzen. Zwar dürfte die Wirtschaft der Europäischen Union aufgrund ihres soliden Fundaments diesen exogenen Schocks gut standhalten; jedoch geben jüngste Entwicklungen wie der drastische Anstieg der Lebensmittel- und Ölpreise Anlass zur Besorgnis. Die arme Bevölkerung wird durch diese Entwicklungen überproportional belastet. Zudem sind die Europäer zwar Meinungsumfragen zufolge allgemein mit ihrer Lebensqualität zufrieden, sie äußern sich jedoch besorgt über die Zukunft und befürchten, dass sich die Bedingungen für ihre Kinder in den nächsten Jahrzehnten verschlechtern werden.

Die Sozialpolitik muss mit diesem Wandel **Schritt halten**, sie muss flexibel sein und auf Veränderungen reagieren können. Alle Entscheidungsebenen müssen sich dieser Herausforderung stellen.

Maßnahmen im sozialen Bereich fallen primär in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und die Entscheidungen über solche Maßnahmen müssen möglichst bürgernah, also auf nationaler Ebene oder darunter getroffen werden. Die Befugnisse und Zuständigkeiten der EU in diesem Bereich sind beschränkt. Aufgrund der gemeinsamen Werte, die die EU verkörpert, der gemeinsamen Vorschriften und der Solidaritätsmechanismen ist die EU jedoch in einer idealen Position, um partnerschaftlich mit den Mitgliedstaaten und den Stakeholdern zu agieren und die Zusammenarbeit zur Bewältigung des sozioökonomischen Wandels, insbesondere des durch die Globalisierung und die Technologie hervorgerufenen Wandels, zu unterstützen. Die EU hat in den letzten 50 Jahren erfolgreich auf neue soziale Herausforderungen reagiert – durch die Stimulation von Wachstum und Beschäftigung unter soliden makroökonomischen Rahmenbedingungen, die Unterstützung der Gleichstellung von Männern und Frauen, die Bekämpfung von Diskriminierungen, die Förderung der Sozialpartnerschaft, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Gewährleistung des sozialen Zusammenhalts mit Hilfe von Maßnahmen, um regionale Ungleichgewichte zu beseitigen und die Anpassung an den wirtschaftlichen Wandel zu erleichtern.

Jetzt besteht die Herausforderung für die EU darin, auf diesem soliden Fundament aufzubauen, und zwar mittels einer **erneuerten Sozialagenda**. Die grundlegenden Ziele sind durch den EG-Vertrag vorgegeben. Nun gilt es, die Instrumente zur Erreichung dieser Ziele zu erneuern. Der Schwerpunkt muss darauf liegen, den Bürgern **die Möglichkeiten und die Fähigkeiten** an die Hand zu geben, um ihr Potenzial voll ausschöpfen zu können, und zugleich denjenigen, die hierzu nicht in der Lage sind, zu helfen.

Eine solche Agenda lässt sich nicht auf die klassischen Gebiete der Sozialpolitik beschränken. Sie muss vielmehr **bereichsübergreifend** und mehrdimensional sein und ein breites Spektrum abdecken – von der Arbeitsmarktpolitik bis hin zu Bildung, Gesundheit, Einwanderung und interkulturellem Dialog. Es hat sich gezeigt, dass wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen auf EU-Ebene und nationaler Ebene sich gegenseitig verstärken und ergänzen. Deshalb steht diese erneuerte Sozialagenda voll im Einklang mit der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und untermauert diese Strategie.

Die in der vorliegenden Mitteilung beschriebene erneuerte Sozialagenda stützt sich auf drei Pfeiler: **Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität**. Um Chancen zu eröffnen, müssen kontinuierliche Anstrengungen für mehr und bessere Arbeitsplätze und zur Steigerung des Gemeinwohls unternommen werden. Es gilt, Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die Mobilität zu erleichtern, Diskriminierungen zu bekämpfen, die Gleichstellung der Geschlechter voranzubringen, Familien zu unterstützen und neuen Formen der sozialen Ausgrenzung entgegenzuwirken. Um Chancen zu nutzen, benötigen die Bürger Zugangsmöglichkeiten – zur Bildung, zur Gesundheitsversorgung und zu Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse. Sie sollten in der Lage sein, sich aktiv in die Gesellschaft, in der sie leben, einzubringen und sich zu integrieren. Menschen und Regionen, die überfordert sind und mit dem schnellen Tempo des Wandels nicht Schritt halten können, müssen unterstützt werden. Die erneuerte Sozialagenda ist somit auch eine Agenda der Solidarität, die verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung vorsieht und neue Wege einschlägt, um die Bürger bei der Anpassung an die Globalisierung und den technologischen Wandel zu unterstützen. Hierzu muss die EU Neuerungen vornehmen – bei ihren Verfahren zur Festlegung politischer Rahmenkonzepte, in ihren Rechtsvorschriften, bei der Art und Weise, wie sie Menschen zum Austausch vorbildlicher Verfahren zusammenführt, und hinsichtlich ihrer Funktion als Katalysator für neue Konzepte.

In die vorliegende erneuerte Sozialagenda sind die Ergebnisse der umfassenden öffentlichen Konsultation¹ eingeflossen, die die Kommission im Jahr 2007 initiiert hat, um eine Bestandsaufnahme der sozialen Wirklichkeit in Europa vorzunehmen. Die Agenda umfasst eine Reihe konkreter Maßnahmen in den prioritären Bereichen, die die Kommission kürzlich in ihrer Mitteilung *Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität: eine neue gesellschaftliche Vision für das Europa des 21. Jahrhunderts*² umrissen hat.

2. DIE SOZIALE DIMENSION EUROPAS – ZEIT FÜR ERNEUERUNG UND NEUBELEBUNG

Die gemeinsamen sozialen Werte sind ein maßgeblicher Bestandteil der europäischen Identität, da sich der europäische Einigungsprozess von Anfang an auf diese Werte gestützt hat. Die Politik der EU hat eine starke soziale Dimension und eine positive soziale Wirkung.

¹ http://ec.europa.eu/citizens_agenda/social_reality_stocktaking/index_de.htm

² KOM(2007) 726 vom 20.11.2007.

Einige Beispiele: Die Lissabon-Strategie hat zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen beigetragen. Die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und der Euro gewährleisten Preisstabilität und erleichtern ebenfalls die Schaffung von Arbeitsplätzen und ein stabiles Wachstum. Durch die Kohäsionspolitik werden EU-Regionen mit Entwicklungsrückstand sowie benachteiligte Gruppen unterstützt. Der Binnenmarkt hat zahlreiche Chancen eröffnet, wobei den sozialen Auswirkungen der Marktöffnung Rechnung getragen wurde. Schließlich hat die Beschäftigungs- und Sozialpolitik der EU zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen (z. B. in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) geführt, die Chancengleichheit und die soziale Eingliederung verbessert und zur Bekämpfung von Diskriminierungen, Rassismus und Fremdenhass beigetragen.

In mehreren Erweiterungsrounden wurden neue Mitgliedstaaten aufgenommen; dadurch wurden Demokratie und Grundrechte in diesen Ländern erfolgreich gefestigt und der Wohlstand in der gesamten EU gesteigert. Mit der Stärkung der Volkswirtschaften der beigetretenen Mitgliedstaaten ging bzw. geht ein erfolgreicher Prozess der „sozialen Konvergenz“ einher, der noch andauert. Eine wichtige Rolle in diesem Prozess spielen die europäischen Normen und die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und Leitlinien. Die bisherige Bilanz dieses Konvergenzprozesses zeugt von der Stärke der gemeinsamen sozialen Werte Europas und der Fähigkeit der EU, deren Entwicklung zu unterstützen. Die Erweiterung hat also erfolgreich zur Verbreitung von Chancengleichheit auf dem gesamten Kontinent beigetragen.

Die grundlegenden sozialen Ziele Europas sind unverändert geblieben. Die EU steht für harmonische, von Zusammenhalt und Integration geprägte Gesellschaften, die in funktionierenden sozialen Marktwirtschaften angesiedelt sind und die die Grundrechte respektieren. Dies kommt klar in den Zielen der Gemeinschaft und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck.

Die Ziele müssen aufgrund der neuen Entwicklungen somit nicht verändert werden, wohl aber die Mittel zu ihrer Erreichung. Die **Globalisierung** ist die prägende Kraft unserer Zeit.

Sie hat maßgebliche Auswirkungen sowohl auf die Grundprinzipien als auch auf die Ausrichtung der europäischen Sozialagenda. In den letzten Jahrzehnten wurden im Zuge der Ausweitung und Vertiefung des europäischen Binnenmarktes auch erhebliche Fortschritte in der sozialen Dimension erzielt. Die Sozialagenda wurde in den 80er-Jahren entwickelt, um mit Blick auf den industriellen Strukturwandel ein einvernehmliches Vorgehen zu gewährleisten. Entsprechend stand in der 1992 vorgestellten Agenda die Sicherung der Arbeitsplätze und die Notwendigkeit im Mittelpunkt, für einen Konsens zwischen den Sozialpartnern zu sorgen, um den Strukturwandel zu erleichtern. Heute benötigen wir eine sehr viel breiter angelegte Sozialagenda, die es Europa ermöglicht, die durch die Globalisierung eröffneten Chancen voll zu nutzen, die Bürger bei der Anpassung an den Wandel zu unterstützen und Solidarität mit denjenigen zu praktizieren, für die die Veränderungen negative Folgen haben.

Zusammen mit der Globalisierung wirkt sich auch der **technologische Wandel** umfassend auf die Gesellschaft aus und bringt tief greifende Folgen für die Sozialpolitik mit sich³. Er sorgt für eine steigende Nachfrage nach qualifiziertem Personal und vergrößert die Kluft zwischen qualifizierten und unqualifizierten Arbeitskräften. Die Arbeitslosenquote beträgt bei den

³ Siehe auch beigefügtes Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen „A renewed social agenda for Europe: Citizens' Wellbeing in the Information Society“.

gering qualifizierten Arbeitnehmern etwa 10 % – gegenüber 7 % in der Personengruppe mit Abschluss der Sekundarstufe II und 4 % bei den Hochschulabsolventen. Langfristig lautet die maßgebliche soziale Frage also: Wie kann man den Bürgern am besten die richtigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, damit sie in der modernen Wirtschaft als Arbeitnehmer, Unternehmer und Verbraucher bessere Chancen haben? Diese Fragestellung sprengt die Grenzen der Berufsbildung im klassischen Sinne. Es muss ermittelt werden, welche Arten von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen für einen neuen Wirtschaftstyp benötigt werden und wie man den Bürgern das Rüstzeug für den Erfolg mitgeben kann. Deshalb investiert die EU massiv in Qualifizierungsmaßnahmen, unterstützt die Entwicklung effizienterer und nachhaltigerer Arbeitsmärkte und Sozialsysteme, in denen Flexibilität und Sicherheit miteinander vereint sind, und fördert die Mobilität in der allgemeinen Bildung, der beruflichen Weiterbildung sowie im Bereich Wissen und Innovation.

Der **demografische Wandel** bringt gesellschaftliche Veränderungen mit sich und erfordert innovative politische Lösungen. Die höhere Lebenserwartung ist eine der größten Errungenschaften Europas. In Verbindung mit der abnehmenden Geburtenrate führt sie jedoch zu einer Alterung der europäischen Bevölkerung, die beträchtliche Veränderungen bei der Art und Weise, wie wir leben, arbeiten und uns auf den Ruhestand vorbereiten, erfordert. Prognosen zufolge wird die Bevölkerungsgruppe im Alter von 15 bis 64 Jahren bis zum Jahr 2050 um 48 Millionen schrumpfen, während sich der Altenquotient im gleichen Zeitraum mehr als verdoppeln wird⁴. Die öffentlichen Sozialausgaben müssen flexibel an die Alterung der europäischen Bevölkerung und an veränderte Arbeitsmuster angepasst werden. Um die langfristige finanzielle Überlebensfähigkeit der europäischen Sozialmodelle zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, die Effizienz und die Wirksamkeit der Sozialsysteme zu steigern – insbesondere durch Anreize, die Verbesserung von Verwaltung und Bewertung und die Festlegung von Prioritäten bei Ausgabenprogrammen. Die EU arbeitet mit den Mitgliedstaaten zusammen, um gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen und sie bei ihren Bemühungen darin zu unterstützen, Gerechtigkeit und finanzielle Nachhaltigkeit zu gewährleisten und zugleich die notwendigen Reformen in den Gesundheits- und Rentensystemen umzusetzen. Der Rat hat die Kommission und den Ausschuss für Wirtschaftspolitik der EU kürzlich aufgefordert, die Analyse der zur Gewährleistung von Gerechtigkeit, Effizienz und Effektivität erforderlichen Sozialausgaben und Reformen zu verbessern⁵ (siehe Begleitpapier).

Die **Einwanderung** leistet einen maßgeblichen Beitrag zu Beschäftigung, Wachstum und Wohlstand in der Europäischen Union. Der Bedarf an Wirtschaftsmigranten, insbesondere Arbeitskräften mit spezifischen Qualifikationen, wird in den kommenden Jahren aufgrund des demografischen Wandels und des Arbeitskräftemangels in bestimmten Branchen und Regionen voraussichtlich steigen. Die Mitgliedstaaten haben erkannt, wie wichtig ein gemeinsames Vorgehen auf EU-Ebene ist, um die mit Einwanderung und **Integration** verbundenen Herausforderungen anzugehen.

Die Kommission hat vor kurzem eine umfassende gemeinsame Einwanderungspolitik für Europa⁶ vorgeschlagen, die ein koordiniertes Handeln vorsieht und auf Wohlstand, Solidarität und Sicherheit ausgerichtet ist. Damit das Potenzial der Einwanderung ausgeschöpft werden

⁴ Das Verhältnis zwischen der Bevölkerung ab 65 Jahre zur Bevölkerung im Erwerbsalter (15-64 Jahre) beträgt derzeit 1 zu 4 und wird bis zum Jahr 2050 auf 1 zu 2 anwachsen.

⁵ Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 14. Mai 2008, siehe http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ecofin/100855.pdf.

⁶ KOM(2008) 359 vom 17.6.2008.

kann, muss sie von Anfang an durch Maßnahmen zur Förderung der Integration (einschließlich des Erlernens der Sprache des Aufnahmelandes) begleitet werden. Hieraus ergeben sich verschiedene weitere komplexe Herausforderungen, und es müssen Anstrengungen in unterschiedlichen Bereichen unternommen werden, z. B. im Wohnungswesen, in der Gesundheitsversorgung und in der Bildung.

Der **Klimawandel** und die neuen Energieverbrauchsmuster eröffnen ebenfalls Chancen, haben aber auch Folgen für die Gesellschaft. Die EU ist eine der treibenden Kräfte bei den internationalen Bemühungen zur Bewältigung des Klimawandels; zugleich analysiert sie auch dessen sozioökonomische Folgen und entwickelt Strategien zur Unterstützung von Anpassungen. Den Übergang zu einer nachhaltigen „kohlenstoffarmen Wirtschaft“, d. h. einer Wirtschaft mit niedrigen Kohlendioxid-Emissionen, spielt für das Wohlergehen künftiger Generationen eine zentrale Rolle. Die EU kann – in Abstimmung mit den Sozialpartnern – dazu beitragen, dass neue Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden und „grüne“ Arbeitsplätze entstehen, während gleichzeitig Solidarität mit gefährdeten Gruppen geübt wird. In diesem Zusammenhang muss der Gefahr der „Energiearmut“ besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

3. ZIELE DER ERNEUERTEN SOZIALAGENDA FÜR CHANCEN, ZUGANGSMÖGLICHKEITEN UND SOLIDARITÄT

Die erneuerte Sozialagenda richtet sich an drei miteinander verbundenen Zielen von gleich hoher Bedeutung aus:

- Chancen eröffnen: Durch die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen und die Erleichterung der Mobilität werden Chancen eröffnet. In Gesellschaften, in denen alle Menschen als gleichwertig betrachtet werden, sollte niemand mit Hindernissen zu kämpfen haben. Es muss also dafür gesorgt werden, dass alle Menschen ihr Potenzial ausschöpfen können – unter Berücksichtigung der Vielfalt Europas und bei gleichzeitiger Bekämpfung von mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung sowie von Rassismus und Fremdenhass.
- Zugangsmöglichkeiten schaffen: Angesichts der unterschiedlichen Ausgangspositionen können nur dann Chancen für alle entstehen, wenn die Zugangsmöglichkeiten für die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen verbessert werden. Alle Bürger müssen über einen Zugang zu hochwertiger Bildung, sozialem Schutz und Gesundheitsversorgung sowie zu entsprechenden Dienstleistungen verfügen, die sie bei der Überwindung von Benachteiligungen aufgrund ihrer Ausgangsposition unterstützen und es ihnen ermöglichen, einen längeres, gesünderes Leben zu führen. Europas Jugend muss in die Lage versetzt werden, Chancen zu nutzen. Alle Europäer sollten während ihres gesamten Lebens Zugang zur allgemeinen und beruflichen (Weiter-)Bildung haben (z. B. mit Hilfe von Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs bzw. Angeboten für lebenslanges Lernen), damit sie sich an den Wandel anpassen und an verschiedenen Punkten ihres Lebenswegs Neuanfänge machen können.
- Solidarität zeigen: Die soziale Solidarität ist ein gemeinsames Anliegen aller Europäer – Solidarität zwischen Generationen, Regionen, Wohlhabenden und weniger Wohlhabenden sowie zwischen reicheren und ärmeren Mitgliedstaaten. Die Solidarität ist eines der Funktionsmerkmale der europäischen Gesellschaft und der Interaktion Europas mit dem Rest der Welt, und wirkliche Chancengleichheit erfordert sowohl Zugangsmöglichkeiten

als auch Solidarität. Solidarität bedeutet, den Benachteiligten zu helfen, d. h. denjenigen, die nicht von einer offenen, im schnellen Wandel befindlichen Gesellschaft profitieren können. Solidarität bedeutet, die soziale Eingliederung und die Integration, die Partizipation und den Dialog zu fördern sowie Armut zu bekämpfen. Und Solidarität bedeutet, diejenigen zu unterstützen, die aufgrund der Globalisierung und des technologischen Wandels temporär mit Übergangsproblemen konfrontiert sind.

Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele fallen primär in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (nationale, regionale und lokale Ebene). Das potenzielle Aktionsgebiet ist sehr groß, so dass es nahe liegt, Prioritäten zu setzen. Deshalb ist die im folgenden beschriebene Agenda auf mehrere Schlüsselbereiche ausgerichtet, in denen Maßnahmen der EU einen klaren Mehrwert ergeben und in denen den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit voll Rechnung getragen werden kann. Diese Bereiche sind: Jugend, Humankapital, längeres und gesünderes Leben, Mobilität, soziale Eingliederung, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit sowie Partizipation und Dialog mit dem Bürgern. Maßnahmen in allen diesen Bereichen tragen zur Erreichung der drei Ziele – Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität – bei. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen geht es für die EU darum, innovativ zu handeln und sich weiterzuentwickeln – hinsichtlich der Festlegung strategischer Rahmen, des Gemeinschaftsrechts, der Art und Weise, wie sie Menschen zum Austausch vorbildlicher Verfahren zusammenführt, und ihrer Funktion als Katalysator für neue Konzepte.

4. PRIORITÄTEN DER ERNEUERTEN SOZIALAGENDA FÜR CHANCEN, ZUGANGSMÖGLICHKEITEN UND SOLIDARITÄT

4.1. Kinder und Jugendliche – das Europa von morgen

Die Zukunft Europas hängt von seiner Jugend ab. Die Zukunftsaussichten vieler Jugendlicher sind jedoch getrübt, da es ihnen an Chancen und Zugangsmöglichkeiten zur allgemeinen und beruflichen Bildung mangelt, ohne die sie ihr volles Potenzial nicht ausschöpfen können. 19 Millionen Kinder und Jugendliche sind von Armut bedroht, und jedes Jahr gehen 6 Millionen vorzeitig von der Sekundarschule ab. Um den Teufelskreis aus Benachteiligungen in der Kindheit, ungesunder Lebensweise, schlechten schulischen Leistungen und sozialer Ausgrenzung zu sprengen, müssen Maßnahmen ergriffen werden. Die hohe Jugendarbeitslosigkeit, die hohen Schulabbrecherquoten sowie die Arbeitsplatzunsicherheit und das Lohngefälle, mit denen Jugendliche konfrontiert werden, sind Probleme, die bewältigt werden müssen. Gleiches gilt für die Befürchtung der jungen Menschen, dass ihre Situation im Rentenalter – trotz der Verlängerung des Arbeitslebens – schlechter sein könnte als die Situation vorheriger Generationen. Alle Kinder müssen eine Bildung erhalten, die ihnen in der heutigen Welt eine faire Chance gibt. Sie müssen ermutigt werden, andere und höhere Qualifikations- und Kompetenzniveaus anzustreben als ihre Eltern.

Die EU kann dazu beitragen, neue Formen der generationsübergreifenden Solidarität zu entwickeln und die spezifischen Probleme anzugehen, mit denen junge Menschen heute konfrontiert sind, unter anderem hinsichtlich des Zugangs zur allgemeinen und beruflichen Bildung, zum Arbeitsmarkt, zu Wohnraum und zu Finanzierungsmitteln. Als gemeinsamer Bezugsrahmen für Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten dient hier der Europäische Pakt für die Jugend, den der Europäische Rat im März 2005 angenommen hat. Außerdem wird die Kommission verschiedene auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Aktivitäten weiterführen: Berücksichtigung der Kinderrechte in den Maßnahmen der EU, Verstärkung der

Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Kindern⁷, Aktionen zum Thema „Jugend und Gesundheit“, Förderung der sicheren Nutzung des Internets⁸ sowie Ausbau der Maßnahmen im Bereich Straßenverkehrssicherheit.

Weiteres Vorgehen:

Die erneuerte Sozialagenda umfasst

- eine Mitteilung über die Schulbildung. Ihr Ziel besteht darin, die Bemühungen der Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Qualität ihrer Bildungssysteme zu verbessern, die Zielvorgaben in Bezug auf Schulabbrecher, Lesekompetenz und den Abschluss der Sekundarstufe II zu erreichen und die jungen Menschen auf das lebenslange Lernen vorzubereiten. Die Mitteilung stützt sich auf die Ergebnisse einer Konsultation der Öffentlichkeit zum Thema „Schulen für das 21. Jahrhundert“. Um den Jugendlichen möglichst viele Chancen bieten zu können, ist die Steigerung von Effizienz und Gerechtigkeit in der Schul- und Berufsbildung von großer Bedeutung;

- das Grünbuch „Migration und Mobilität: Herausforderungen für die EU-Bildungssysteme“.

Im weiteren Verlauf von 2008/2009 wird die Kommission:

- eine Mitteilung über die Entwicklung der offenen Methode der Koordinierung im Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung benachteiligter junger Menschen veröffentlichen;

- ein umfassenderes Konzept in Bezug auf Kinderarmut entwickeln, das sich auf quantitative Vorgaben stützt (vgl. Abschnitt 5.2) und sich an die europäische Strategie für Sozialschutz und soziale Eingliederung anlehnt.

4.2. In Menschen investieren, mehr und bessere Arbeitsplätze schaffen, neue Kenntnisse und Fertigkeiten entwickeln

Die neue Sozialagenda ist ein unmittelbarer Bestandteil der Lissabon-Strategie und der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung. Einer der besten Wege für die EU, zum Wohlergehen der Bürger beizutragen, besteht darin, Wachstum und Beschäftigung zu fördern, da eine gesunde Wirtschaft das Fundament für den Wohlstand bildet und ein Arbeitsplatz der beste Weg aus der Armut ist. Durch die Gewährleistung von Preisstabilität, die Verringerung der Arbeitslosigkeit und die Verbesserung der Produktivität tragen die Lissabon-Strategie und die WWU zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen bei. Der Frühjahrsprognose 2008 zufolge werden in den Jahren 2008 und 2009 3 Millionen neue Arbeitsplätze geschaffen, nachdem 2006/2007 bereits 7,5 Millionen hinzugekommen waren. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spielen eine Schlüsselrolle bei der Schaffung neuer und besserer Arbeitsplätze, was auch in dem kürzlich angenommenen europäischen Grundsatzpapier für KMU („Small Business Act“)⁹ klar anerkannt wurde.

Angesichts der Globalisierung und des schnellen technologischen Wandels besteht eine wesentliche Aufgabe der EU darin, die Mitgliedstaaten bei der Modernisierung der

⁷ Siehe http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/children/fsj_children_intro_en.htm

⁸ KOM(2008) 106 vom 27.2.2008.

⁹ KOM(2008) 394 vom 25.6.2008.

Arbeitsmärkte und der Antizipation von Wandel und strukturellen Veränderungen zu unterstützen. Die EU hat sich auf gemeinsame Flexicurity-Grundsätze und -Optionen geeinigt, die flexible und sichere Arbeitsverträge, lebenslanges Lernen, aktive Arbeitsmarktpolitik und moderne Sozialsysteme umfassen, damit Arbeitsmarktübergänge erleichtert werden und Arbeit sich lohnt. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner dabei, diese Flexicurity-Grundsätze im Rahmen der nationalen Lissabon-Reformprogramme umzusetzen. Im Hinblick auf Rechtsvorschriften ist eine rasche, positive Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Richtlinienvorschläge zur Arbeitszeit und zur Leiharbeit von großer Bedeutung.

Der Soziale Dialog auf europäischer Ebene trägt maßgeblich zur Erleichterung des Wandels bei. Die Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats, die die Grundlage für den Dialog zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bildet, könnte jedoch noch weiter verbessert werden. Derzeit werden Partnerschaften zwischen den Sozialpartnern und staatlichen Stellen entwickelt, um den Wandel besser zu antizipieren und zu steuern.

Mit den Strukturfonds werden Mitgliedstaaten, Regionen, Kommunen, Unternehmen und Bürger bei der Antizipation neuer Rahmenbedingungen und bei der Anpassung an diese Bedingungen finanziell unterstützt. Der 2007 eingerichtete Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) fördert die schnelle Wiedereingliederung derjenigen Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt, die wegen globalisierungsbedingten Veränderungen im Handlungsgefüge ihre Stelle verloren haben. Der EGF zeigt bereits in mehreren Mitgliedstaaten eine positive Wirkung, sein Potenzial ist jedoch noch nicht voll ausgeschöpft.

Der Einwanderung kommt bereits jetzt eine wichtige Rolle dabei zu, Defizite auf dem Arbeitsmarkt und Fachkräftemängel auszugleichen. Im Zuge des demografischen Wandels wird die Nachfrage nach Migranten, insbesondere nach Personen mit spezifischen Qualifikationen, voraussichtlich weiter steigen. In ihrer vor kurzem veröffentlichten Mitteilung über eine gemeinsame Einwanderungspolitik für Europa¹⁰ skizziert die Kommission eine Reihe von Initiativen, die eine behutsame Steuerung der Wirtschaftsmigration gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und auf Basis gemeinsam vereinbarter Grundsätze ermöglichen sollen. Einer dieser Grundsätze ist die Integration.

Bildung und Investitionen in das Humankapital sind von entscheidender Bedeutung für den Arbeitsmarktzugang und die soziale Eingliederung sowie für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU. In dieser von schnellem Wandel geprägten Welt müssen den Bürgern an verschiedenen Punkten ihres Lebens Chancen eröffnet werden. Dies impliziert ein Engagement für das lebenslange Lernen und die fortlaufende Weiterqualifizierung entsprechend den aktuellen und künftigen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Die Kommission wird – innerhalb der durch den Vertrag abgesteckten Grenzen – Initiativen zur Qualifizierung sowie zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Modernisierung ihrer Bildungssysteme vorlegen. Die Bürger benötigen ein modernes Spektrum von Kompetenzen und Fertigkeiten, das neben der digitalen, medialen und finanziellen Kompetenz auch neue Fähigkeiten einschließt, die ihnen unternehmerisches Handeln ermöglichen, für eine kohlenstoffarme Wirtschaft relevant sind und ihnen die Arbeit mit Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtern.

¹⁰ KOM(2008) 359 vom 17.6.2008.

Die notwendigen Reformen werden im Rahmen der Lissabon-Strategie (einschließlich der Europäischen Beschäftigungsstrategie) und der offenen Methode der Koordinierung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung umgesetzt. Außerdem werden Maßnahmen ergriffen, um die Vermittlung von unternehmerischer Kompetenz und IKT-Kompetenz¹¹ sowie die finanzielle Bildung in der EU zu unterstützen.

Weiteres Vorgehen:

Im Rahmen dieser Sozialagenda legt die Kommission Folgendes vor:

- einen Vorschlag zur Verbesserung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats, um im Falle von Umstrukturierungsmaßnahmen einen wirksamen Sozialen Dialog zu gewährleisten. Ferner umfasst die erneuerte Sozialagenda zwei Arbeitspapiere der Kommissionsdienststellen: In einem werden die Sozialpartner dazu ermutigt und darin bestärkt, ihre Bemühungen zur Antizipierung und Bewältigung des Strukturwandels zu intensivieren, und in dem anderen wird die Bedeutung von länderübergreifenden Vereinbarungen auf Unternehmensebene hervorgehoben;

- einen Bericht über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF), in dem eine Bestandsaufnahme des ersten Jahres des Bestehens des EGF vorgenommen wird, Möglichkeiten zur Vereinfachung und Verschlankeung der Verfahren beschrieben und einige Ideen zur Verbesserung des EGF vorgestellt werden.

Im weiteren Verlauf von 2008/2009 wird die Kommission Folgendes vorlegen:

- eine Initiative „Neue Kompetenzen für neue Beschäftigungen“, in der eine erste Beurteilung der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts und des Qualifikationsbedarfs bis zum Jahr 2020 sowie eine Bestandsaufnahme der auf nationaler und europäischer Ebene bestehenden Antizipierungsinstrumente vorgenommen wird. Ferner wird die Kommission darin einen wirksameren Ansatz für die Antizipierung und den Abgleich von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage vorschlagen, der auf Synergien zwischen der Beschäftigungs- und der Bildungs- bzw. Berufsbildungspolitik basiert;

- einen aktualisierten strategischen Bezugsrahmen zur Anwendung der offenen Methode der Koordinierung für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung;

- eine Mitteilung über die Mehrsprachigkeit in der EU.

4.3. Mobilität

Die Freizügigkeit bietet den Bürgern vielfältige Chancen und trägt zur Steigerung des Wirtschaftswachstums und der Wettbewerbsfähigkeit bei. Dementsprechend werden die Europäer immer mobiler. Die EU verfügt über einen soliden Rechtsrahmen, der die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorsieht. Zudem bietet die EU praktische Unterstützung, um die Mobilität zu erleichtern und potenzielle Hindernisse zu beseitigen; so fördert sie beispielsweise die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Rahmen ihres Aktionsplans für berufliche Mobilität.

¹¹ KOM(2007) 496 vom 7.9.2007.

Darüber hinaus unterstützt die EU im Rahmen verschiedener länderübergreifender europäischer Programme (z. B. Erasmus) die Mobilität von Schülern, Studierenden und jungen Menschen, wodurch ihre sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen sowie ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessert werden und sie zukünftiger beruflicher und geografischer Mobilität aufgeschlossener gegenüberstehen.

Die Entsendung von Arbeitnehmern von einem Mitgliedstaat in einen anderen wirft eine Reihe von Fragen in Bezug auf die Anwendung der geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren auf die entsandten Arbeitnehmer auf. Die Kommission hat kürzlich eine Empfehlung zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit¹² angenommen, um nicht angemeldete Erwerbstätigkeit zu bekämpfen und für ein hinreichendes Vertrauen unter den Mitgliedstaaten zu sorgen.

Wegen mehrerer Urteile des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssachen Laval, Viking und Rüffert) wurde kürzlich über einige Fragen intensiv diskutiert. Sofern die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern wirksam nutzen, können diese Entwicklungen im Rahmen der bestehenden Richtlinie bewältigt werden. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten in diesem Prozess unterstützen, die Entwicklungen weiter analysieren und mit den Sozialpartnern und den Mitgliedstaaten erörtern, wie sich schwierige Fragen am besten lösen lassen – u. a. im Herbst 2008 auf einem speziell hierzu anberaumten Forum. Ferner wird die Kommission dafür sorgen, dass keine Widersprüche zwischen den Grundfreiheiten des Vertrags und dem Schutz der Grundrechte auftreten, und sie wird aufkommende Fragen eingehend prüfen, erörtern und beantworten, erforderlichenfalls auch mit Hilfe von Leitlinien zur Auslegung der Vorschriften.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Kommission auch, dass sich der Ministerrat in seinem Gemeinsamen Standpunkt vom 9. Juni 2008 für die Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern ab dem ersten Tag der Beschäftigung (sofern die Sozialpartner nichts anderes vereinbaren) ausgesprochen hat.

Weiteres Vorgehen:

Im Rahmen dieser Sozialagenda

- fordert die Kommission die Sozialpartner und die Mitgliedstaaten auf, die durch die kürzlich ergangenen Gerichtsurteile aufgekommenen Fragen zu erörtern und ein Forum zu organisieren, damit die Stakeholder über die Problematik der Wahrung der Sozialrechte angesichts einer zunehmenden Arbeitskräftemobilität diskutieren und einschlägige bewährte Verfahren austauschen können. Ferner wird die Kommission die Mitgliedstaaten unterstützen und mit ihnen und den Sozialpartnern erörtern, wie sich schwierige Fragen lösen lassen;
- führt die Kommission ihre Arbeiten zur Entwicklung einer „fünften Grundfreiheit“ fort, indem sie Hindernisse für den freien Verkehr von Wissen beseitigt und die Mobilität

¹² Empfehlung der Kommission vom 3. April 2008 zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

bestimmter Gruppen, z. B. von Forschern¹³, jungen Unternehmern¹⁴, Jugendlichen¹⁵ und Freiwilligen¹⁶, fördert. Außerdem wird sie auf eine umfassende und strikte Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹⁷ hinwirken.

4.4. Länger und gesünder leben

Die Alterung der Gesellschaft erfordert, dass die Politik in verschiedensten Bereichen tätig wird. Das Spektrum reicht von der Unterstützung der Wissenschaft bei der Untersuchung, inwieweit die Informationstechnologie die Gesundheit und das Wohlergehen älterer Menschen verbessern kann, bis hin zur Klärung der Frage, welche Reformen in den Gesundheits- und Rentensystemen erforderlich sind, um den Bedürfnissen einer alternden Bevölkerung gerecht zu werden, ohne dass dies die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gefährdet.

Die EU sollte den Zugang aller Bürger zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung fördern. Hierbei spielt die Stärkung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung eine wichtige Rolle. Die Patientenrechte müssen klar geregelt sein, und es werden Rahmenbedingungen benötigt, die zugleich gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung der finanziellen Nachhaltigkeit – weiter eigenständig über ihre Gesundheitssysteme entscheiden können. Zudem sollte die Mobilität von Patienten und Arbeitskräften durch die Erleichterung der grenzüberschreitenden Interoperabilität elektronischer Patientenakten (unter Beachtung des Datenschutzes) unterstützt werden.

Die EU unterstützt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, um die finanzielle Tragfähigkeit der Sozialschutzsysteme (einschließlich der Gesundheitsversorgung) sicherzustellen, um für angemessene Renten auch in der Zukunft zu sorgen und um die Qualität und die Zugänglichkeit der Dienstleistungen zu erhalten. Finanzielle Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit sind seit 2006 gemeinsame Ziele der in diesem Bereich angewandten offenen Methode der Koordinierung. Darüber hinaus analysieren die Kommission und die Mitgliedstaaten derzeit die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Alterung und der Reformen in den Renten- und Gesundheitssystemen.

Armut, Arbeitslosigkeit, geringes Bildungsniveau, genetische Risiken und Behinderungen – all dies sind Faktoren, die mit Gesundheitsproblemen in Verbindung stehen. Die im Oktober 2007 angenommene Gesundheitsstrategie¹⁸ der EU unterstreicht die gemeinsamen Wertvorstellungen für die Gesundheitsversorgung – flächendeckende Versorgung, Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung, Verteilungsgerechtigkeit und Solidarität – und sieht Maßnahmen vor, um die durch die Alterung der Bevölkerung und wachsende Benachteiligungen im Gesundheitsbereich entstehenden Herausforderungen zu bewältigen. Auf dem EU-Gesundheitsportal finden Bürgerinnen und Bürger sowie Stakeholder Informationen über wichtige Gesundheitsfragen.

¹³ KOM(2008) 317 vom 23.5.2008: Bessere Karrieremöglichkeiten und mehr Mobilität: Eine europäische Partnerschaft für die Forscher.

¹⁴ Pilotprojekt 2008-2010.

¹⁵ Ein entsprechendes Grünbuch soll im Juni 2009 vorgelegt werden.

¹⁶ Ein Vorschlag für eine Empfehlung des Rates ist in einem Begleitpapier enthalten.

¹⁷ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

¹⁸ KOM(2007) 630 vom 23.10.2007.

Die ebenfalls im Jahr 2007 von der Kommission verabschiedete Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz¹⁹ unterstützt die Bürger dabei, länger erwerbsfähig zu bleiben, indem ihr Schutz vor Risiken am Arbeitsplatz verbessert wird. Mit Hilfe der Strategie soll bis 2012 die Gesamtinzidenz der Arbeitsunfälle um 25 % verringert werden.

Weiteres Vorgehen:

Die Kommission wird

- einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vorlegen. Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinschaftlicher Bezugsrahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung festgelegt werden, der sich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes stützt. Die Richtlinie sorgt für Rechtssicherheit in Bezug auf die Rechte der Patienten, sie gewährleistet eine hochwertige, sichere und effiziente grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung und sie dient als Rahmen für die europäische Zusammenarbeit unter voller Berücksichtigung der Grundsätze der nationalen Systeme und ihrer finanziellen Tragfähigkeit;
- eine Empfehlung über die grenzüberschreitende Interoperabilität elektronischer Patientenakten vorlegen, um die Mobilität von Patienten und Arbeitskräften zu erleichtern;
- im Herbst 2008 eine Mitteilung über Maßnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse einer alternden Bevölkerung vorlegen. Gemäß dem Aktionsplan „Informations- und Kommunikationstechnologien für eine alternde Gesellschaft“ wird ein neues EU-finanziertes Programm aufgelegt werden, in dessen Rahmen mehr als 600 Mio. EUR für Forschungsarbeiten zum Thema bereitgestellt werden, wie Informations- und Kommunikationstechnologien das Leben älterer Menschen zu Hause, am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft im Allgemeinen erleichtern können;
- im Frühjahr 2009 einen aktualisierten Bericht über die Auswirkungen der Alterung auf die öffentlichen Ausgaben sowie im Herbst 2009 eine Mitteilung über die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen vorlegen;
- im Jahr 2009 eine Mitteilung über gesundheitliche Benachteiligungen vorlegen, die auf den Ergebnissen der offenen Methode der Koordinierung in den Bereichen soziale Eingliederung und Sozialschutz aufbauen wird;
- eine Mitteilung und den Entwurf einer Empfehlung des Rates über Patientensicherheit und die Qualität der Gesundheitsversorgung vorlegen, die unter anderem die Prävention und Eindämmung von Krankenhaus-Infektionen zum Thema haben werden. Ferner wird sie eine Mitteilung über Telemedizin und den Einsatz innovativer Informations- und Kommunikationstechnologien zur Behandlung chronischer Krankheiten veröffentlichen;
- ein EU-Grünbuch über Arbeitskräfte im Gesundheitswesen vorlegen, die ein wichtiger Faktor für qualitativ hochwertige Gesundheitsdienstleistungen sind. Im Grünbuch werden die Herausforderungen aufgegriffen, die durch die Alterung, die Mobilität und den technologischen Wandel entstehen, und es wird aufgezeigt, wie sich diese Herausforderungen bewältigen lassen.

¹⁹ KOM(2007) 62 vom 21.2.2007.

4.5. Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung

Rund 78 Millionen Europäer, d. h. 16 % der Gesamtbevölkerung der EU, sind von Armut bedroht. Die Armut trifft insbesondere Arbeitslose, Menschen mit Behinderung sowie ältere Menschen, und bei Frauen ist das Armutsrisiko unverhältnismäßig hoch. Selbst ein Arbeitsplatz ist keine Garantie, der Armut zu entkommen, denn bereits jetzt sind 8 % der Erwerbstätigen von Armut bedroht. Aufgrund von Barrieren und mangelnden finanziellen Anreizen sind bestimmte Bevölkerungsgruppen nicht dazu motiviert oder in der Lage, einen vollen Zugang zu Beschäftigung, Berufsbildung, Wohnraum und Gesundheitsfürsorge zu erlangen. Mit Blick auf die Armutsbekämpfung wirkt die EU an der Koordinierung der Bemühungen mit, um die aktive Eingliederung (einschließlich der Eingliederung in den Arbeitsmarkt) zu fördern, Arbeit lohnend zu machen und lebenslanges Lernen zu unterstützen, insbesondere bei denjenigen, die am weitesten vom Arbeitsmarkt entfernt sind. Außerdem wirkt die Kommission darauf hin, dass die Binnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften die Entwicklung qualitativ hochwertiger, leicht zugänglicher und tragfähiger sozialer Dienstleistungen – einschließlich Dienstleistungen von Unternehmen der Sozialwirtschaft (z. B. Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit) – erleichtern.

Weiteres Vorgehen:

Die Kommission legt im Rahmen dieser Agenda den ersten Zweijahresbericht über Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse vor und wird im weiteren Verlauf von 2008/2009

- einen Vorschlag für eine Empfehlung über die aktive Eingliederung vorlegen, der die Themen Einkommensunterstützung, Verbindungen zum Arbeitsmarkt und Verbesserung des Zugangs zu qualitativ hochwertigen Dienstleistungen behandeln wird. Da das Jahr 2010 zum Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgerufen werden soll, wird dies für die EU und die Mitgliedstaaten eine gute Gelegenheit sein, ihr politisches Engagement für diese grundlegenden Ziele des EG-Vertrags erneut zu bekräftigen.

- das Nahrungsmittelhilfeprogramm für die bedürftigsten Bevölkerungsgruppen Europas neu strukturieren und erheblich ausweiten. Auf Grundlage dieses Programms wurden im Jahr 2006 mehr als 13 Millionen Menschen mit Nahrungsmitteln versorgt, und angesichts der steigenden Lebensmittelpreise ist es bedeutsamer denn je.

- Initiativen ergreifen, um die digitale Kompetenz zu verbessern, in schlecht versorgten Gebieten die Einrichtung von Breitbandzugängen zu unterstützen²⁰ und Menschen mit Behinderung einen besseren und barrierefreien Zugang zur Informationsgesellschaft zu ermöglichen²¹, um so die digitale Kluft zu überwinden. Außerdem sind Maßnahmen zur Unterstützung der finanziellen Integration geplant, u. a. damit in der EU keinem Bürger der Zugang zu einem Girokonto verwehrt wird.

4.6. Diskriminierungsbekämpfung

Um Chancen eröffnen zu können, ist es unverzichtbar, Diskriminierungen sowie Rassismus und Fremdenhass systematisch zu bekämpfen. Neben dem seit langem rechtlich festgeschriebenen Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts verfügt die EU

²⁰ KOM(2006) 129 vom 20.3.2006.

²¹ KOM(2007) 694 vom 8.11.2007.

auch über Rechtsvorschriften, die – in Beschäftigung und Beruf – Diskriminierungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie – in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Sozialschutz und Zugang zu Waren und Dienstleistungen – Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft verbieten. Um diesen Rechtsrahmen zu vervollständigen, wird als wesentliches Element dieser erneuerten Sozialagenda eine Richtlinie zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vorgeschlagen, die den Grundsatz der Gleichbehandlung auch außerhalb von Beschäftigung und Beruf festschreibt.

Die EU engagiert sich aktiv für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenhass und fordert den Rat zur formalen Annahme des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf, über den im April 2007 eine politische Einigung erzielt wurde.

In den vergangenen 50 Jahren hat die EU die Gleichstellung der Geschlechter (einen der Grundwerte der EU) durch den Aufbau eines umfassenden Rechtsrahmens unterstützt. Maßnahmen zur verstärkten Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt wurden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Da die Erwerbsquote bei Frauen zwischen 2001 und 2006 von 54,3 % auf 57,2 % gestiegen ist, kann die Zielvorgabe von 60 % bis zum Jahr 2010 durchaus erreicht werden. Dennoch gibt es nach wie vor Ungleichheiten, die sich im geschlechtsspezifischen Lohngefälle niederschlagen. Außerdem sind Frauen weiterhin in wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen unterrepräsentiert²².

Weiteres Vorgehen:

Im Rahmen dieser Sozialagenda

- schlägt die Kommission eine Richtlinie zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vor, die den Grundsatz der Gleichbehandlung auch außerhalb von Beschäftigung und Beruf festschreibt. Ferner wird sie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern weiterhin nichtlegislative Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung umsetzen²³;

- legt die Kommission einen Bericht über die Instrumente und Strategien der EU zur Unterstützung der Roma-Gemeinschaft in Europa vor (siehe Begleitpapier).

Die Kommission wird

- die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in ihren Aktivitäten und politischen Maßnahmen („Mainstreaming“) – entsprechend den Vorgaben des EU-Fahrplans für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2006-2010) und des Europäischen Paktes für die Gleichstellung der Geschlechter – intensivieren; dies gilt auch für die von dieser erneuerten Sozialagenda abgedeckten Bereiche;

- im Jahr 2008 einen Bericht über die Umsetzung des Fahrplans und im Jahr 2010 eine Evaluierung sowie eine Follow-up-Strategie vorlegen;

²² Bericht „Women and men in decision-making 2007“ (Frauen und Männer in Entscheidungsprozessen 2007), Europäische Kommission 2008.

²³ Siehe beigefügte Mitteilung „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Erneuerter Engagement“.

- gegebenenfalls im September 2008 mehrere Legislativvorschläge vorlegen, die die Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf erleichtern sollen, u. a. durch die Verbesserung der Regelungen für den Elternurlaub, die Einführung neuer Formen von Urlaub (Vaterschafts- und Adoptionsurlaub sowie Sonderurlaub für Kinder pflegebedürftiger Eltern) und die Verbesserung des Schutzes für schwangere Frauen;
- entsprechend ihrer Mitteilung vom Juli 2007²⁴ weitere Maßnahmen zur Überwindung des Lohngefälles zwischen den Geschlechtern ergreifen; hierzu wird sie insbesondere die Möglichkeiten für die Verbesserung des bestehenden rechtlichen Rahmens und seiner Umsetzung analysieren, die europäische Strategie für Wachstum und Beschäftigung voll ausschöpfen, bei den Arbeitgebern für eine Selbstverpflichtung zur Gleichheit des Arbeitsentgelts werben und den Austausch bewährter Verfahren auf Gemeinschaftsebene unterstützen;
- im September 2008 einen Bericht über die Zielvorgaben von Barcelona in Bezug auf die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen vorlegen;
- die offene Methode der Koordinierung auf die Senkung der Armutsgefährdungsquote bei Frauen, insbesondere älteren Frauen, ausrichten;
- Maßnahmen zur Beseitigung des Ungleichgewichts zwischen den Geschlechtern im Unternehmertum ergreifen (derzeit beträgt der Frauenanteil bei den Unternehmern/-innen nur 31 %).

4.7. Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität auf globaler Ebene

Die EU arbeitet mit nationalen und internationalen Partnern zusammen, um hohe soziale Standards und den Schutz von Arbeitnehmern, Verbrauchern und der Umwelt zu gewährleisten. Durch koordinierte Maßnahmen beeinflusst die EU die internationale Agenda und macht die positiven Aspekte der Globalisierung und der Bewältigung des Wandels nutzbar. Die Kommission wird der externen Projektion ihrer Sozialpolitik und der globalen sozialen Wirkung ihrer internen Politik verstärkte Aufmerksamkeit widmen.

Die Kommission wird ihre Zusammenarbeit mit den Kandidatenländern und den potenziellen Kandidatenländern auf dem Gebiet der Sozialpolitik und in verwandten Bereichen²⁵ sowie ihre internationalen Bemühungen zur Förderung der sozialen Dimension der Globalisierung fortführen. Ferner wird sie in bilateralen und regionalen Foren den politischen Dialog über beschäftigungspolitische und soziale Fragen weiter vorantreiben, unter anderem mit den Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und den Schwellenländern. Die Kommission wird dafür sorgen, dass ihre Politik im Bereich der Außenbeziehungen sowie ihre Handels- und Entwicklungspolitik im weitesten Sinne zur Förderung von Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität über die Grenzen der EU hinaus beitragen.

Sie wird die Frage menschenwürdiger Arbeitsbedingungen sowie andere soziale Aspekte in Übereinkünften zwischen der EU und Drittländern einfließen lassen und die soziale Dimension des Handels und der handelsbezogenen Politik stärken (u. a. im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems und der Verhandlungen über Freihandelsabkommen).

²⁴ KOM(2007) 424 vom 18.7.2007.

²⁵ Siehe z. B. Mitteilung der Kommission „Westlicher Balkan: Stärkung der europäischen Perspektive“, KOM(2008) 127 vom 5.3.2008.

Außerdem sollen die Entwicklungs- und Außenpolitik sowie die Außenhilfe genutzt werden, um den Aufbau von Sozialschutzsystemen, die Modernisierung von Arbeitsmärkten und die internationalen Bemühungen zur Berücksichtigung der sozialen Dimension der Globalisierung und des Klimawandels zu unterstützen.

Weiteres Vorgehen:

Die Kommission bekräftigt ihr Engagement für die internationale Agenda für menschenwürdige Arbeit, deren Umsetzung sie u. a. im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und anderen Partnern sowie durch die Mobilisierung aller Bereiche der EU-Politik vorantreibt (vgl. beigefügten Bericht über die Fortschritte seit dem Jahr 2006). Zudem ruft die Kommission alle Mitgliedstaaten auf, ein Beispiel zu geben, indem sie die von der IAO als aktuell klassifizierten IAO-Übereinkommen ratifizieren und umsetzen.

Außerdem wird sich die Kommission weiter zusammen mit allen relevanten Stakeholdern für die soziale Verantwortung von Unternehmen einsetzen.

5. INSTRUMENTE DER ERNEUERTEN SOZIALAGENDA FÜR CHANCEN, ZUGANGSMÖGLICHKEITEN UND SOLIDARITÄT

Die Bestandsaufnahme der sozialen Wirklichkeit hat bestätigt, dass Bürger und Stakeholder von der EU erwarten, dass sie einen Mehrwert für die soziale Entwicklung erbringt und gleichzeitig die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie die Vielfalt wahrt. Hierzu wird sie weiterhin die Instrumente des EG-Vertrags (Rechtsvorschriften, Sozialer Dialog, offene Methode der Koordinierung, Vergabe von EU-Finanzmitteln, Einbindung der Zivilgesellschaft) nutzen und – mithilfe eines umfassenden Ansatzes und einer „intelligenteren“ Mischung politischer Instrumente – auch Synergien zwischen diesen Instrumenten ausschöpfen. In diesem Zusammenhang spielt auch die Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik eine wichtige Rolle.

5.1. Gemeinschaftsrecht

Die EU hat einen soliden Rechtsrahmen für das Wohlergehen der Europäer eingerichtet, indem sie ihre Rechte als Bürger, Verbraucher und Arbeitnehmer in vielen Bereichen festgeschrieben und gestärkt hat. Zu diesen Bereichen zählen Mobilität, Gesundheit und Sicherheit, soziale Sicherheit, Arbeitsbedingungen, Information und Konsultation, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung.

In manchen Fällen können neue Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eine Lösung darstellen, sofern allgemein Einigkeit über die Relevanz der betreffenden Vorschriften herrscht und es eindeutige Belege für ihren Mehrwert gibt. Die bestehenden Rechtsvorschriften müssen mit Blick auf neu aufkommende Probleme (z. B. in den Bereichen Diskriminierung, Gesundheit und Sicherheit), neue Formen der Arbeitsorganisation (z. B. Europäische Betriebsräte, Vereinbarkeit von Arbeit und Familienleben) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (z. B. auf den Gebieten Arbeitszeit, soziale Sicherheit, grenzübergreifende Gesundheitsversorgung) angepasst und gestrafft werden.

Außerdem müssen die geltenden Rechtsvorschriften wirksam angewandt und durchgesetzt werden. Oft kommt es durch Wissensdefizite oder durch unzureichende Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen nationalen Stellen zu Problemen bei der ordnungsgemäßen

Umsetzung. Um diese Probleme zu beheben, wird die Kommission mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und anderen Akteuren zusammenarbeiten und sich dabei auf ihre Mitteilung „Ein Europa der Ergebnisse – Anwendung des Gemeinschaftsrechts“²⁶ und ihre Strategie zur Unterstützung von Bürgern und Unternehmen im Rahmen der Überprüfung des Binnenmarktes stützen.

5.2. Sozialer Dialog

Der Soziale Dialog auf europäischer Ebene, eine der tragenden Säulen des europäischen Sozialmodells, spielt für die Politikgestaltung in der EU eine wichtige Rolle. Das im EG-Vertrag festgeschriebene Recht der Sozialpartner, vor jeder Initiative der Kommission im Bereich Beschäftigung und Soziales angehört zu werden, in Eigenregie Verhandlungen über von der Kommission vorgebrachte Fragen zu führen und auf eigene Initiative autonome Vereinbarungen zu schließen, hat zahlreiche positive Ergebnisse hervorgebracht (z. B. Vereinbarungen über Elternurlaub, Stress am Arbeitsplatz, Telearbeit und über das IAO-Übereinkommen über Seeleute. Ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen über Telearbeit und ein Vorschlag zur Durchführung der Vereinbarung der Sozialpartner über das Seearbeitsübereinkommen sind Teil dieser Sozialagenda.

Die Kommission ruft die Sozialpartner dazu auf, die Möglichkeiten des Sozialen Dialogs auf europäischer Ebene voll zu nutzen. Aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen verfügen sie über die beste Ausgangsposition, um Veränderungen in der sozialen Wirklichkeit zu erkennen, und ihnen kommt eine besondere Funktion bei der Erarbeitung von Lösungen zu. Die EU wird den Sozialen Dialog, einschließlich des Dialogs auf Sektor-/Branchenebene, sowie die Umsetzung europäischer Rahmenvereinbarungen durch die Sozialpartner auf nationaler Ebene weiter unterstützen.

5.3. Offene Methode der Koordinierung

Die offene Methode der Koordinierung (auch als „offene Koordinierungsmethode“ bzw. „OKM“ bezeichnet) spielt für die EU-Sozialagenda eine Schlüsselrolle: Sie hat dazu beigetragen, dass die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Verständnis der sozialen Herausforderungen entwickelten. Sie hat den Willen zur Zusammenarbeit und die Bereitschaft gefördert, von den Verfahren der anderen Mitgliedstaaten zu lernen. Sie hat eine neue Dynamik bei der Weiterführung und Umsetzung von Reformen geschaffen. Und sie hat eine stärker wissensbasierte politische Entscheidungsfindung unterstützt, die von Offenheit, Transparenz und Partizipation gekennzeichnet ist.

Die erste europäische Beschäftigungsstrategie, die im Jahr 1997 auf den Weg gebracht wurde, hat zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen und somit ganz konkret zum Wohl der Bürger beigetragen. Die 2002 lancierte OKM im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung hat die Mitgliedstaaten maßgeblich bei der Entwicklung ihrer Politik und ihrer Strategien für lebenslanges Lernen unterstützt. Auch die OKM im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung (im Folgenden als „OKM Soziales“ bezeichnet), die auf Gebieten angewandt wird, die nicht in die unmittelbare Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen (z. B. Renten, Leistungen für Familien und Erwerbsunfähige, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege) zeigt Ergebnisse, die die Bedeutung dieses Instruments als Ergänzung zum Gemeinschaftsrecht unterstreichen. Es wird deutlich, dass die freiwillige, von der EU unterstützte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten eine Form der Anwendung des

²⁶ KOM(2007) 502 vom 5.9.2007.

Subsidiaritätsprinzips ist, die bei den Bemühungen zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung und zur Schaffung moderner, tragfähiger und gerechter Sozialsysteme praktische Wirkung zeigt.

Quantitative Zielvorgaben und Indikatoren haben sich als unerlässliches Hilfsmittel dafür erwiesen, die Fortschritte auf europäischer und nationaler Ebene zu beschleunigen und zu überwachen. Die Erarbeitung einer Lissabon-Nachfolgestrategie für die Zeit nach 2010 wird eine Gelegenheit bieten, die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele zu überprüfen und zu ermitteln, ob noch ehrgeizigere Vorgaben festgelegt werden sollten (z. B. höhere Erwerbsquoten für junge Menschen, ältere Arbeitnehmer und Frauen). Außerdem sollte auch über die Einführung bzw. Aktualisierung von Zielvorgaben in anderen Anwendungsbereichen der OKM nachgedacht werden (z. B. prozentualer Anteil der Investitionen in das Humankapital am BIP, Verminderung der Armut, insbesondere der Kinderarmut, Verbesserung des Bildungsniveaus, Festlegung von Vorgaben für die Reform der Renten-, Gesundheits-, und Pflegesysteme), um die verstärkte Ergebnisorientierung der erneuerten Sozialagenda zu verdeutlichen. Hierzu werden statistische Daten benötigt, deren Bereitstellung in Zusammenarbeit mit Eurostat und den Mitgliedern des Europäischen Statistischen Systems erfolgen wird.

Weiteres Vorgehen:

Die Kommission

- schlägt vor, das Potenzial der OKM Soziales durch die Anwendung einiger Verfahren und Arbeitsmethoden der Lissabon-Strategie auszubauen und voll auszuschöpfen, um so für ein größeres politisches Engagement und eine bessere Außenwirkung zu sorgen (z. B. durch die Festlegung quantitativer Zielvorgaben), die Verbindungen zu anderen Politikbereichen zu verbessern, die Analyseinstrumente und die Evidenzbasis zu optimieren und die Überwachung, das wechselseitige Lernen und Peer Reviews unter den Mitgliedstaaten anzuregen (siehe Begleitpapier);

- wird gegebenenfalls einen Vorschlag für eine Empfehlung über die aktive Eingliederung vorlegen (siehe Abschnitt 4.5).

Bei der Bestandsaufnahme der sozialen Wirklichkeit war ein zunehmender Konsens darüber festzustellen, dass das BIP als Messgröße für die Wirtschaftsleistung nicht ausreicht, um politische Antworten auf die komplexen Fragen der heutigen Zeit zu formulieren. Deshalb wird die Kommission die Entwicklung von Zielvorgaben für das Wohl der Bürger unterstützen, die über das BIP hinausgehen.

5.4. Vergabe von EU-Finanzmitteln

Die Kohäsionspolitik und die Strukturfonds leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung von Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität, da sie sowohl die Wettbewerbsfähigkeit als auch den sozialen Zusammenhalt stärken. Im laufenden Programmplanungszeitraum 2007-2013 werden im Rahmen der Kohäsionspolitik, insbesondere aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds, rund 14 Mrd. EUR für die Stärkung der Fähigkeit von Unternehmen und Arbeitnehmern bereitgestellt, den Wandel zu antizipieren und zu bewältigen; etwa 26 Mrd. EUR sind für die Verbesserung der Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung vorgesehen, rund 30 Mrd. EUR zur Erhöhung des Beschäftigungsniveaus (einschließlich Bemühungen zur Diskriminierungsbekämpfung),

5 Mrd. EUR für Investitionen im Bereich Gesundheit und 1,2 Mrd. EUR zur Förderung der Teilhabe von Migranten am Arbeitsmarkt sowie zur Verbesserung ihrer Eingliederung in die Gesellschaft. Außerdem unterstützt der Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen (2007-2013) die Eingliederung neuer Immigranten in die Mitgliedstaaten. Die Kommission sorgt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für eine möglichst optimale Wirksamkeit dieser Investitionen, die insbesondere auf die politischen Ziele des Lissabon-Prozesses abgestimmt sein sollten. Wie oben dargelegt (siehe Abschnitt 4.2) unterstützt der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) Arbeitnehmer, die aufgrund der Globalisierung ihren Arbeitsplatz verlieren.

Der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) leisten ebenfalls einen Beitrag zur EU-Sozialagenda, indem sie ein bezahlbares Angebot an qualitativ hochwertigen Lebensmitteln gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie steigern und die Beschäftigungsqualität in diesen Branchen verbessern sowie die Lebensqualität und die allgemeinen Beschäftigungschancen in ländlichen Gebieten erhöhen.

Das Gemeinschaftsprogramm PROGRESS für Beschäftigung und soziale Solidarität 2007-2013²⁷ trägt dazu bei, die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu verbessern, ein gemeinsames Verständnis der Ziele und Prioritäten der EU zu entwickeln, und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit maßgeblichen Stakeholdern auf europäischer und nationaler Ebene zu vertiefen. Die Programme für lebenslanges Lernen und „Jugend in Aktion“ unterstützen – entsprechend den politischen Zielen der offenen Methode der Koordinierung – die Entwicklung qualitativ hochwertiger Angebote der allgemeinen und beruflichen Bildung bzw. die soziale Integration junger Menschen. Auch das Forschungsrahmenprogramm 2007-2013 leistet durch die intensivere Einbindung der Wissenschaft und den Ausbau der Verbindungen zu anderen laufenden Forschungsaktivitäten einen Beitrag zur Entwicklung von wissens- und evidenzbasierten politischen Strategien.

5.5. Partnerschaft, Dialog und Kommunikation

Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität für alle lassen sich nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den europäischen Institutionen, den Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Behörden, den Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und anderen Stakeholdern, ggf. einschließlich externer Partner, erreichen.

Die Organisationen der Zivilgesellschaft haben eine wichtige Brückenfunktion zwischen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und den Bürgern. Die Kommission wird die NRO weiter unterstützen, damit sie in der Lage sind, auf EU-Ebene zu agieren und sich aktiv an der Entwicklung und Umsetzung politischer Strategien der EU zu beteiligen.

Auch Unternehmen können in enger Zusammenarbeit mit anderen Stakeholdern aktiv zur Erreichung der Ziele der erneuerten Sozialagenda beitragen, beispielsweise in Bereichen wie der sozialen Eingliederung und der Qualifizierung.

Bürger, Unternehmen und andere Stakeholder sollten besser über die von der Europäischen Union gebotenen Möglichkeiten informiert werden; hierzu sollten bestehende Dienste wie das EURES-Portal zur beruflichen Mobilität, SOLVIT, das Binnenmarkt-Informationssystem, das

²⁷ http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.htm.

Enterprise Europe Network, Europe Direct, Europa für Sie usw. genutzt werden. Außerdem wird derzeit ein Binnenmarkt-Unterstützungsdienst entwickelt, der das Informationsangebot und dessen Zugänglichkeit verbessern wird²⁸.

Ferner wird die Kommission die Bürgerbeteiligung weiter fördern, unter anderem im Rahmen des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs 2008. Die Ergebnisse des Europäischen Jahres müssen eine nachhaltige Wirkung haben und in alle relevanten politischen Strategien und Programme der EU einfließen.

Bei der Umsetzung der erneuerten Sozialagenda wird die Kommission Bürger und Stakeholder weiter konsultieren.

5.6. Ausrichtung aller politischen Maßnahmen der EU auf die Förderung von Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität

Um sicherzustellen, dass alle politischen Maßnahmen der EU auf die Förderung von Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität ausgerichtet sind, ist die Entwicklung evidenzbasierter Überwachungsinstrumente von großer Bedeutung. Der EG-Vertrag sieht in seiner derzeitigen Fassung vor, dass die Gemeinschaft bei allen Tätigkeiten darauf hinwirkt, „Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern“²⁹. Allgemein besteht Einigkeit darüber, dass die EU bei der Festlegung und Umsetzung politischer Initiativen in allen Bereichen den Zielen der Sozialpolitik und der Notwendigkeit der Bekämpfung von Diskriminierungen jeglicher Art Rechnung tragen sollte. Im Rahmen ihrer Folgenabschätzungen wird die Kommission nach wie vor auch die sozialen Auswirkungen aller wichtigen neuen Initiativen analysieren. Der Ausschuss für Folgenabschätzung wird weiter dafür sorgen, dass vor der Unterbreitung von Vorschlägen sämtliche sozialen und beschäftigungsrelevanten Auswirkungen voll berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der aktuellen politischen Strategien wird die Kommission den sozialen Auswirkungen verstärkte Aufmerksamkeit schenken.

Bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Maßnahmen, die den Binnenmarkt betreffen, verfügt die EU bereits über einen ausgeprägten sozialen Reflex. So räumen beispielsweise die Gemeinschaftsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe den Behörden umfangreiche Möglichkeiten ein, um bei der Auswahl des besten Angebots soziale Aspekte einfließen zu lassen³⁰. Auch neue Initiativen, etwa die Überwachung des Einzelhandelsmarktes (einschließlich der Preise und der Qualität von Grundnahrungsmitteln), könnten eine positive soziale Wirkung haben.

6. FAZIT

Eine neue soziale Wirklichkeit erfordert neue Antworten. Das Tempo des Wandels ist hoch, und die Politik muss Schritt halten und innovativ und flexibel auf die Herausforderungen der Globalisierung, des technologischen Fortschritts und der demografischen Entwicklung reagieren.

²⁸ SEK(2005) 985 vom 20.7.2005.

²⁹ Artikel 3 EG-Vertrag.

³⁰ Die Kommission wird im Jahr 2009 ein Handbuch zur sozial verantwortlichen Vergabe öffentlicher Aufträge vorlegen, das ausführliche Leitlinien und praktische Beispiele umfassen wird.

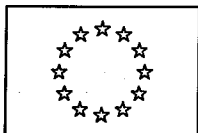
Die vorliegende erneuerte Sozialagenda ist eine solche neue Antwort. Sie veranschaulicht, wie sich die Ziele – Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität – in konkreten Maßnahmen niederschlagen werden. Sie ist eine integrierte politische Antwort, die die Lissabon-Strategie ergänzt und in der das Bestreben zum Ausdruck kommt, Ergebnisse für die Bürger zu erzielen. Sie veranschaulicht, dass die europäischen Grundwerte weiterhin das Kernstück der Gemeinschaftspolitik und einen integralen Bestandteil der Reaktion der EU auf die Globalisierung bilden. Wie schon die strategischen Ziele aus dem Jahr 2005 verdeutlicht die Sozialagenda, dass die soziale Dimension ein zentrales Anliegen der Kommission ist; sie ist ein maßgeblicher Beitrag zu den Gesamtbemühungen, die EU wirtschaftlich stark, sozial verantwortlich und sicher zu machen. Die vorliegende Agenda und die Maßnahmen und Instrumente, die Teil der Agenda sind, werden zusammen mit der Lissabon-Strategie für die Zeit nach 2010 überprüft.

Die Kommission ruft den Rat und das Europäische Parlament auf, ihr Engagement für die soziale Dimension der Europäischen Union durch die Billigung dieser erneuerten Sozialagenda und die Annahme der beigefügten Legislativvorschläge zu bekräftigen.

Anlage 2

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage L



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 2.7.2008
KOM(2008) 426 endgültig

2008/0140 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

{SEK(2008) 2180}
{SEK(2008) 2181}

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden.

Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet¹.

Allgemeiner Kontext

Die Kommission kündigte in ihrem Legislativ- und Arbeitsprogramm vom 23. Oktober 2007² an, sie werde neue Initiativen zur Vervollständigung des EU-Antidiskriminierungsrechts vorschlagen.

Dieser Vorschlag ist Teil der Agenda „Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts“³ und wird mit der Mitteilung „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Erneueres Engagement“⁴ vorgelegt.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet. Es basiert auf den Grundsätzen Diskriminierungsverbot, Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft, Chancengleichheit und Barrierefreiheit. Dem Rat wurde der Abschluss des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft vorgelegt⁵.

Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

Dieser Vorschlag basiert auf den Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG⁶, die die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder der Weltanschauung

¹ Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22, und Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

² KOM(2007) 640.

³ KOM(2008) 412.

⁴ KOM(2008) 420.

⁵ [KOM(2008) XXX.]

⁶ Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

untersagen⁷. Ein Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft besteht in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung sowie in Bereichen, die sich nicht auf Beschäftigung beziehen, wie Sozialschutz, Gesundheitswesen, allgemeine Bildung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist ebenfalls in diesen Bereichen untersagt, mit Ausnahme der allgemeinen Bildung, der Medien und der Werbung. Diskriminierung aus Gründen des Alters, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung oder einer Behinderung ist hingegen lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung verboten.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG in nationales Recht lief Jahr 2003 ab. Eine Ausnahme stellten hierbei die Bestimmungen zur Diskriminierung wegen des Alters oder einer Behinderung dar, für die weitere drei Jahre angesetzt wurden. Im Jahr 2006⁸ nahm die Kommission einen Bericht zur Durchführung der Richtlinie 2000/43/EG an, am 19. Juni 2008⁹ den zur Durchführung der Richtlinie 2000/78/EG. Mit einer Ausnahme haben alle Mitgliedstaaten diese Richtlinien umgesetzt. Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG lief Ende 2007 ab.

Soweit möglich fußen die in diesem Vorschlag dargelegten Konzepte und Regelungen auf denen der bereits bestehenden Richtlinien nach Artikel 13 EG-Vertrag.

Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Dieser Vorschlag fußt auf der seit dem Vertrag von Amsterdam entwickelten Strategie zur Bekämpfung der Diskriminierung. Er steht im Einklang mit den horizontalen Zielsetzungen der Europäischen Union, insbesondere mit der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und den Zielen des EU-Prozesses im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung. Damit wird dazu beigetragen, die Grundrechte der Bürger in Übereinstimmung mit der EU-Charta der Grundrechte zu fördern.

2. ANHÖRUNG VON INTERESSIERTEN KREISEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Anhörung

Bei der Erarbeitung der Initiative wollte die Kommission alle potenziell interessierten Kreise einbinden. Ferner wurde sichergestellt, dass denjenigen, die eventuell Anmerkungen abgeben wollten, auch Gelegenheit und Zeit dafür gegeben wurde. Das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle bot eine einzigartige Möglichkeit, auf die Themen aufmerksam zu machen und zur Teilnahme an der Diskussion aufzurufen.

Genannt werden sollten vor allem die öffentliche Online-Konsultation¹⁰, eine Befragung der Geschäftswelt¹¹, sowie die schriftliche Konsultation der Sozialpartner und europaweit auf

⁷ Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000) und Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000).

⁸ KOM(2006) 643 endg.

⁹ KOM(2008) 225.

¹⁰ Einsehbar sind die vollständigen Ergebnisse der Konsultation auf:
http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/news/news_de.htm#rpc.

¹¹ http://ec.europa.eu/yourvoice/ebtp/consultations/index_de.htm.

dem Gebiet der Nichtdiskriminierung tätiger nichtstaatlicher Organisationen¹², mit denen auch Zusammenkünfte stattfanden. Die öffentliche Anhörung und die Konsultation der nichtstaatlichen Organisationen ergaben eine Forderung nach Rechtsvorschriften auf EU-Ebene, um den Schutz vor Diskriminierung zu verstärken; einige sprachen sich auch für spezifische Richtlinien für die Bereiche Behinderung und Geschlecht aus. Die Befragung der Testgruppe europäischer Unternehmen hat gezeigt, dass nach Ansicht der Geschäftswelt ein EU-weit einheitliches Maß an Schutz vor Diskriminierung hilfreich wäre. Die Arbeitgeber sprachen sich grundsätzlich gegen neue Rechtsvorschriften aus, die ihrer Ansicht nach Bürokratie und Kosten steigern, die Gewerkschaften hingegen dafür.

Die Antworten auf die Befragung offenbarten Sorge darüber, wie in einer neuen Richtlinie mit einigen sensiblen Gebieten umgegangen würde, und zeigten Missverständnisse beim Umfang bzw. Ausmaß der Gemeinschaftskompetenz auf. Die vorgeschlagene Richtlinie berücksichtigt diese Bedenken und führt die Grenzen der Gemeinschaftskompetenz explizit auf. Innerhalb dieser Grenzen darf die Gemeinschaft handeln (Artikel 13 EG-Vertrag) und sind ihrer Ansicht nach Maßnahmen auf EU-Ebene am erfolgversprechendsten.

Die Antworten betonten auch den besonderen Charakter der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung und der erforderlichen Gegenmaßnahmen. Auf diese wird in einem speziellen Artikel eingegangen.

Zwar wurden Bedenken geäußert, dass eine neue Richtlinie Kosten für die Unternehmen bedeuten würde, doch sollte betont werden, dass dieser Vorschlag größtenteils auf Konzepten beruht, die in den bestehenden, den Wirtschaftsakteuren bereits vertrauten Richtlinien angewandt werden. Hinsichtlich der Maßnahmen gegen die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung kennen die Unternehmen den Begriff der angemessenen Vorkehrungen, seit er in der Richtlinie 2000/78/EG festgelegt wurde. Der Vorschlag der Kommission führt die Faktoren an, die bei der Bewertung dieser „Angemessenheit“ berücksichtigt werden sollen.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass – im Gegensatz zu den beiden anderen Richtlinien – nach der Richtlinie 2000/78/EG die Mitgliedstaaten nicht zur Einrichtung von Gleichstellungsstellen verpflichtet sind. Auch wurde darauf hingewiesen, dass gegen Mehrfachdiskriminierungen vorgegangen werden müsse, z. B. durch ihre Definition als Diskriminierung und durch wirksame Abhilfemaßnahmen. Diese Themen gehen zwar über den Geltungsbereich dieser Richtlinie hinaus, doch steht es den Mitgliedstaaten frei, auch in diesen Bereichen Schritte zu unternehmen.

Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass der Umfang des Schutzes vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in der Richtlinie 2004/113/EG geringer ist als in der Richtlinie 2000/43/EG, was mit neuen Rechtsvorschriften behoben werden sollte. Die Kommission nimmt diese Anregung zu diesem Zeitpunkt nicht auf, da die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG gerade erst abgelaufen ist. Sie wird jedoch im Jahr 2010 einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie erstellen und gegebenenfalls Änderungen vorschlagen.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Eine Studie¹³ aus dem Jahr 2006 hat aufgezeigt, dass einerseits die Mehrheit der Länder in der einen oder anderen Form Rechtsschutz bietet, der in den meisten untersuchten Gebieten über

¹² http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/org/imass_de.htm#ar.

¹³ http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/pdf/pubst/stud/mapstrand1_de.pdf.

die gegenwärtigen EU-Anforderungen hinausgeht, dass andererseits jedoch Umfang und Art des Schutzes je nach Land stark variieren. Auch wird deutlich, dass nur sehr wenige Länder Ex-ante-Folgenabschätzungen zu Antidiskriminierungsvorschriften durchführen. Eine weitere Studie¹⁴ befasste sich mit der Art und dem Ausmaß der Diskriminierung in der EU außerhalb des Bereichs Beschäftigung und den möglichen (direkten wie indirekten) Kosten, die dies für Einzelne und die Gesellschaft nach sich ziehen kann.

Zusätzlich stützte sich die Kommission auf Berichte aus dem Europäischen Netzwerk unabhängiger Rechtsexperten für Antidiskriminierung, insbesondere den Überblick „Entwicklung des Antidiskriminierungsrechts in Europa“¹⁵ und eine Studie mit dem Titel „Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung: Praktiken, Politikstrategien und Rechtsvorschriften“¹⁶.

Ebenfalls relevant sind die Ergebnisse einer Spezial-Eurobarometerumfrage¹⁷ sowie einer Flash-Eurobarometererhebung von Februar 2008¹⁸.

Folgenabschätzung

Der Bericht über die Folgenabschätzung¹⁹ befasste sich mit Hinweisen auf Diskriminierung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es wurde festgestellt, dass das Diskriminierungsverbot als einer der Grundwerte in der EU anerkannt wird, dass aber der Grad an Rechtsschutz zur Gewährleistung dieser Werte je nach Mitgliedstaat und Diskriminierungsgrund in der Praxis unterschiedlich ist. Somit können diejenigen, die von Diskriminierung bedroht sind, oftmals weniger an der Gesellschaft und der Wirtschaft teilhaben, was sich negativ auf die Einzelnen wie auch auf die breitere Gesellschaft auswirkt.

In dem Bericht wurden für einschlägige Initiativen drei Ziele benannt:

- mehr Schutz vor Diskriminierung;
- Gewährleistung von Rechtssicherheit für Wirtschaftsakteure und potenzielle Opfer in allen Mitgliedstaaten;
- Verbesserung der sozialen Eingliederung und Förderung der vollständigen Teilhabe aller Gruppen an der Gesellschaft und der Wirtschaft.

Von den verschiedenen Schritten, die im Hinblick auf diese Ziele hilfreich wären, wurden sechs Optionen für eine weitere Analyse ausgewählt: keine neuen Maßnahmen auf EU-Ebene, Selbstkontrolle, Empfehlungen sowie eine oder mehrere Richtlinien zum Verbot von Diskriminierung außerhalb des Bereichs Beschäftigung.

Auf jeden Fall müssen die Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durchführen, in dem die Verweigerung angemessener Vorkehrungen als Diskriminierung definiert wird. Eine rechtlich bindende

¹⁴ Demnächst abrufbar auf http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/org/imass_de.htm.

¹⁵ http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/public/pubst_de.htm#leg.

¹⁶ http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/pdf/pubst/stud/multidis_de.pdf.

¹⁷ Umfrage Spezial-Eurobarometer 296 zu Benachteiligung in der EU:

http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/public/pubst_de.htm und

http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb_special_en.htm.

¹⁸ Flash-Eurobarometer 232: http://ec.europa.eu/public_opinion/flash/fl_232_en.pdf.

¹⁹ Demnächst abrufbar auf http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/org/imass_de.htm.

Maßnahme zum Verbot von Diskriminierung wegen einer Behinderung ist zwar aufgrund der erforderlichen Anpassungen mit finanziellen Kosten verbunden, doch wirkt sich die bessere wirtschaftliche und soziale Eingliederung gegenwärtig benachteiligter Gruppen positiv aus.

In dem Bericht gelangt man zu dem Schluss, dass eine die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit respektierende Richtlinie für mehrere Diskriminierungsgründe ein geeignetes Mittel wäre. In einigen wenigen Mitgliedstaaten besteht bereits ein recht vollständiger gesetzlicher Schutz, während es in den meisten zwar einen gewissen, aber weniger umfassenden Schutz gibt. Die Rechtsangleichung infolge der neuen EU-Regelungen würde somit unterschiedlich ausfallen.

Der Kommission ging eine Vielzahl an Beschwerden über Diskriminierung im Versicherungs- und Bankensektor zu. Berücksichtigen Versicherungsgesellschaften und Banken bei der Bewertung des Risikoprofils ihrer Kunden das Alter oder eine Behinderung, so muss dies nicht notwendigerweise eine Diskriminierung darstellen: dies hängt vom Produkt ab. Die Kommission wird mit der Versicherungs- und der Bankenbranche sowie weiteren relevanten Interessengruppen in Dialog treten, um eine Verständigung darüber zu erreichen, auf welchen Gebieten das Alter oder eine Behinderung relevant für die Ausgestaltung der Produkte und die Preisfestsetzung sind.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Rechtsgrundlage

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 13 Absatz 1 EG-Vertrag.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Das Subsidiaritätsprinzip findet Anwendung, da der Vorschlag nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fällt. Seine Ziele können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erfüllt werden, wenn sie allein handeln – nur gemeinschaftsweite Maßnahmen können sicherstellen, dass ein Mindeststandard an Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in allen Mitgliedstaaten gilt. Ein Rechtsakt der Gemeinschaft bietet Rechtssicherheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Wirtschaftsakteure und Bürger, einschließlich derer, die sich von einem Mitgliedstaat in einen anderen begeben. Die Erfahrung mit Richtlinien nach Artikel 13 Absatz 1 EG-Vertrag zeigt, dass diese sich positiv auf die Verbesserung des Schutzes vor Diskriminierung auswirken. Die vorgeschlagene Richtlinie geht entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht über das für die gesetzten Ziele erforderliche Maß hinaus.

Ferner sind die nationalen Traditionen und Konzepte in Bereichen wie Gesundheitswesen, Sozialschutz und allgemeine Bildung tendenziell unterschiedlicher als auf dem Gebiet der Beschäftigung. Die genannten Bereiche sind durch legitime gesellschaftliche Entscheidungen zu Themen gekennzeichnet, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Die Vielfalt der europäischen Gesellschaften zählt zu den Stärken Europas und soll, in Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, gewahrt werden. Themen wie die Organisation und die Inhalte der allgemeinen Bildung, die Anerkennung des Ehe- oder Familienstandes, Adoption, reproduktive Rechte u. Ä. werden am besten auf nationaler Ebene entschieden. Die Richtlinie verlangt somit von keinem Mitgliedstaat, seine gegenwärtigen Rechtsvorschriften und Verfahren auf diesen Gebieten zu ändern. Ebenso bleiben die nationalen Regelungen zu

den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiöser Organisationen sowie zu deren Beziehung zum Staat unberührt. So obliegt es beispielsweise auch weiterhin allein den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob eine selektive Zulassung zu Schulen erlaubt ist, ob das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen verboten oder zulässig ist, ob gleichgeschlechtliche Ehen anerkannt werden und wie die Beziehung von organisierter Religion zum Staat gestaltet ist.

Wahl des Instruments

Mit einer Richtlinie kann ein kohärentes Mindestmaß an Schutz vor Diskriminierung in der EU am besten gewährleistet werden. Den einzelnen Mitgliedstaaten bleibt es dabei freigestellt, über diese Mindestvorgaben hinauszugehen. Auch haben sie so die Möglichkeit, die geeignetsten Durchsetzungsmaßnahmen und Sanktionen zu wählen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot eine Richtlinie das passendste Instrument darstellt.

Entsprechungstabelle

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, mit denen sie die Richtlinie umgesetzt haben, sowie eine Entsprechungstabelle zu übermitteln.

Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorliegende Rechtsakt ist für den Europäischen Wirtschaftsraum von Bedeutung. Nach entsprechendem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird die Richtlinie auf Drittstaaten Anwendung finden, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

5. DETAILLIERTE ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Zweck

Hauptzweck der Richtlinie ist die Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes außerhalb von Beschäftigung und Beruf. Eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Geschlechts gemäß den Artikeln 13 und 141 EG-Vertrag und den daraus abgeleiteten Rechtsvorschriften wird durch diese Richtlinie nicht untersagt.

Artikel 2: Der Begriff „Diskriminierung“

Die Definition des Gleichbehandlungsgrundsatzes basiert auf derjenigen in den bereits bestehenden Richtlinien nach Artikel 13 Absatz 1 EG-Vertrag [und auf dem einschlägigen Fallrecht des Europäischen Gerichtshofes].

Unmittelbare Diskriminierung besteht darin, dass eine Person einzig wegen ihres Alters, ihrer Behinderung, ihrer Religion oder Weltanschauung oder ihrer sexuellen Ausrichtung anders behandelt wird. Mittelbare Diskriminierung ist insofern komplexer, als dem Anschein nach

neutrale Vorschriften oder Verfahren tatsächlich jedoch besonders nachteilige Auswirkungen auf eine Person oder Personengruppe mit einem bestimmten Merkmal haben. Der Urheber der Vorschriften oder Verfahren mag keine Vorstellung von den praktischen Folgen haben, weshalb irrelevant ist, ob die Diskriminierung beabsichtigt ist. Wie in den Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2002/73/EG²⁰ kann indirekte Diskriminierung gerechtfertigt werden (wenn „diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren ... durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel ... zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich“ sind).

Belästigung ist eine Form der Diskriminierung. Das unerwünschte Verhalten kann unterschiedliche Formen annehmen, die von mündlichen oder schriftlichen Kommentaren bis zu Gesten reichen, muss aber so schwerwiegend sein, dass ein von Einschüchterungen, Erniedrigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld entsteht. Diese Definition entspricht derjenigen in den anderen Richtlinien nach Artikel 13.

Die Verweigerung angemessener Vorkehrungen gilt als Form der Diskriminierung. Dies steht im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und mit der Richtlinie 2000/78/EG. In bestimmten Fällen kann Ungleichbehandlung aufgrund des Alters rechtmäßig sein, sofern sie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind (Verhältnismäßigkeitsprüfung).

Die bisherigen Richtlinien nach Artikel 13 EG-Vertrag sahen Ausnahmen vom Verbot der unmittelbaren Diskriminierung vor, „wenn das betreffende Merkmal ... eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt“, ferner bei Ungleichbehandlung wegen des Alters und, im Kontext der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, bei der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen. Auch wenn der vorliegende Vorschlag nicht für den Bereich Beschäftigung gilt, so gibt es doch auf den in Artikel 3 genannten Gebieten Ungleichbehandlungen, die zulässig sein sollten. Da aber die Ausnahmen vom allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz eng begrenzt bleiben sollten, müssen sie dem doppelten Erfordernis eines legitimen Ziels und verhältnismäßiger (d. h. möglichst wenig diskriminierender) Mittel zur Erreichung dieses Ziels entsprechen.

²⁰

ABI. L 269 vom 5.10.2002.

Für Versicherungs- und Bankdienstleistungen ist zusätzlich eine besondere Bestimmung vorgesehen, da anzuerkennen ist, dass Alter und Behinderung bei bestimmten Produkten wesentliche Elemente der Risikobewertung und damit des Preises darstellen können. Wird Versicherern völlig untersagt, die Faktoren Alter und Behinderung zu berücksichtigen, müssten die zusätzlichen Kosten vollständig vom übrigen „Pool“ der Versicherten getragen werden, was höhere Gesamtkosten und geringere Deckung der Verbraucher zur Folge hätte. Die Berücksichtigung des Alters und einer Behinderung bei der Risikobewertung muss auf exakten Daten und Statistiken basieren.

Die Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 3: Geltungsbereich

Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist im öffentlichen und privaten Bereich verboten in Bezug auf

- den Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
- die sozialen Vergünstigungen;
- die Bildung;
- den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.

Was den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen angeht, sind nur berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten betroffen. Anders ausgedrückt, Transaktionen zwischen Privatpersonen, die als solche handeln, fallen nicht unter die Richtlinie: die Vermietung eines Zimmers in einem Privathaus muss nicht auf die gleiche Weise behandelt werden wie die Vermietung von Hotelzimmern. Die verschiedenen Bereiche sind nur insoweit betroffen, als der Gegenstand in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt. So sind beispielsweise die Gestaltung des Bildungssystems, die Aktivitäten und die Lehrinhalte einschließlich der Organisation der Bildung für Menschen mit Behinderungen Sache der Mitgliedstaaten, die eine Ungleichbehandlung beim Zugang zu kirchlichen Bildungseinrichtungen vorsehen können. Beispielsweise kann eine Schule besondere Veranstaltungen für Kinder eines bestimmten Alters anbieten, und konfessionelle Schulen können Schulausflüge zu religiösen Themen organisieren.

Im Rechtsakt wird auch deutlich gemacht, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Ehe- oder Familienstand, wozu auch die Adoption gehört, nicht unter die Richtlinie fallen. Dies betrifft auch die reproduktiven Rechte. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie *gesetzlich* eingetragene Partnerschaften einführen und anerkennen oder nicht. Sobald aber im einzelstaatlichen Recht derartige Partnerschaften als der Ehe vergleichbar anerkannt werden, gilt auch hier der Gleichbehandlungsgrundsatz²¹.

²¹ Urteil des EuGH vom 1.4.2008 in der Rechtssache C-267/06 Tadao Maruko.

In Artikel 3 wird präzisiert, dass einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den säkularen Charakter des Staates und seiner Einrichtungen sowie über den Status religiöser Organisationen von der Richtlinie unberührt bleiben. Die Mitgliedstaaten können also das Tragen religiöser Symbole in Schulen erlauben oder verbieten. Auch fällt Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit nicht unter die Richtlinie.

Artikel 4: Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen

Der effektive Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie der Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, ist von vornherein zu gewährleisten. Diese Pflicht wird insofern begrenzt, als sie entfällt, sollte ihre Erfüllung eine unverhältnismäßige Belastung darstellen oder größere Veränderungen des Produkts oder der Dienstleistung erfordern.

In einigen Fällen können individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um den effektiven Zugang einer bestimmten Person mit Behinderung zu gewährleisten. Wie oben gilt dies nur, wenn es keine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Der Artikel enthält eine nicht erschöpfende Liste von Faktoren, die bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, berücksichtigt werden könnten, so dass es möglich ist, der konkreten Situation von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Mikrounternehmen Rechnung zu tragen.

Den Begriff der angemessenen Vorkehrungen gibt es bereits für den Bereich Beschäftigung in der Richtlinie 2000/78/EG, weshalb die Mitgliedstaaten und Unternehmen schon Erfahrungen mit seiner Anwendung gesammelt haben. Was für eine große Gesellschaft oder Behörde angemessen sein mag, ist dies möglicherweise für ein kleines oder mittleres Unternehmen nicht. Die Anforderung, für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, beschränkt sich nicht nur auf physische Veränderungen, sondern kann auch alternative Wege für die Bereitstellung einer Dienstleistung umfassen.

Artikel 5: Positive Maßnahmen

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Selbstverständlich führt in vielen Fällen formale Gleichstellung nicht zu Gleichstellung in der Praxis. Es kann sich als erforderlich erweisen, durch spezifische Maßnahmen Ungleichheitssituationen zu verhindern oder auszugleichen. Die Mitgliedstaaten verfügen, was positive Maßnahmen betrifft, über unterschiedliche Traditionen und Gepflogenheiten, weshalb es dieser Artikel den Mitgliedstaaten überlässt, positive Maßnahmen zu treffen, und sie nicht zur Pflicht macht.

Artikel 6: Mindestanforderungen

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Danach haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten, für ein höheres als das von der Richtlinie garantierte Schutzniveau zu sorgen, und es wird bekräftigt, dass es durch die Umsetzung der Richtlinie nicht zu einer Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten allgemeinen Niveaus des Schutzes vor Diskriminierung kommen darf.

Artikel 7: Rechtsschutz

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Betroffene sollten ihr Recht auf Nichtdiskriminierung durchsetzen können. Daher sieht dieser Artikel vor, dass Menschen, die glauben, Opfer von Diskriminierung zu sein, in der Lage sein sollten, ihr Recht

in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist, wie der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Coote entschieden hat²².

Das Recht auf wirksamen Rechtsschutz wird dadurch verstärkt, dass Organisationen, die ein legitimes Interesse an der Bekämpfung von Diskriminierung haben, berechtigt sind, Opfer von Diskriminierung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu unterstützen. Einzelstaatliche Regelungen über Fristen für die Rechtsverfolgung bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Artikel 8: Beweislast

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Für Gerichtsverfahren gilt im Allgemeinen die Regel, dass eine Person, die eine Behauptung aufstellt, diese beweisen muss. In Diskriminierungsfällen ist es aber häufig äußerst schwierig, die erforderlichen Beweise zu erbringen, da sie sich oft in den Händen des Beklagten befinden. Dieses Problem wurde vom Europäischen Gerichtshof²³ und vom Gemeinschaftsgesetzgeber in der Richtlinie 97/80/EG²⁴ anerkannt.

Die Umkehrung der Beweislast gilt in allen Fällen, in denen die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes geltend gemacht wird, auch wenn gemäß Artikel 7 Absatz 2 Verbände und Organisationen beteiligt sind. Wie in den bisherigen Richtlinien gilt die Umkehrung der Beweislast nicht bei Strafverfahren im Zusammenhang mit angenommener Diskriminierung.

Artikel 9: Viktimisierung

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Ein wirksamer Rechtsschutz muss auch den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen umfassen. Diskriminierungsopfer könnten sich davon abhalten lassen, ihre Rechte geltend zu machen, weil sie Vergeltungsmaßnahmen befürchten; deshalb ist es notwendig, den Einzelnen vor Benachteiligungen zu schützen, die als Reaktion auf die Wahrnehmung der durch die Richtlinie garantierten Rechte erfolgen. Dieser Artikel ist der gleiche wie in den Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG.

Artikel 10: Unterrichtung

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Erfahrung und Umfragen zeigen, dass die einzelnen Bürger schlecht oder unzureichend über ihre Rechte informiert sind. Je effektiver die Mechanismen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und das Präventionssystem sind, desto geringer ist der Bedarf an Abhilfe im Einzelfall. Entsprechende Bestimmungen gibt es auch in den Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2002/113/EG.

Artikel 11: Dialog mit einschlägigen Interessengruppen

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Durch sie soll der Dialog gefördert werden zwischen den einschlägigen Behörden und Interessengruppen, etwa nichtstaatlichen Organisationen, die ein legitimes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer

²² Rechtssache C-185/97 [1998] Slg. I-5199.

²³ Danfoss, Rechtssache 109/88 [1989] Slg. 03199.

²⁴ ABl. L 14 vom 20.1.1998.

Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu beteiligen. Eine ähnliche Bestimmung enthalten auch die bisherigen Antidiskriminierungsrichtlinien.

Artikel 12: Mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stellen

Diese Bestimmung findet sich in zwei Richtlinien nach Artikel 13. Danach müssen die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene eine oder mehrere Stellen („Gleichstellungsstelle“) einrichten, deren Aufgabe darin besteht, die Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern.

Sie entspricht insofern den Bestimmungen der Richtlinie 2000/43/EG, als sich die Stellen mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen befassen, und sie baut auf entsprechenden Bestimmungen in den Richtlinien 2002/73/EG²⁵ und 2004/113/EG auf. Festgelegt werden Mindestzuständigkeiten für diese nationalen Stellen, die unabhängig tätig werden sollten, um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu fördern. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass diese Stellen die gleichen sind wie die bereits im Rahmen der bisherigen Richtlinien eingerichteten.

Für Einzelne ist es schwierig und teuer, eine Klage wegen einer angenommenen Diskriminierung anzustrengen. Eine zentrale Aufgabe der Gleichstellungsstellen besteht darin, Diskriminierungsopfer auf unabhängige Weise zu unterstützen. Sie müssen auch in der Lage sein, unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen und Berichte und Empfehlungen zu diskriminierungsrelevanten Themen zu veröffentlichen.

Artikel 13: Einhaltung

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es erforderlich, dass Diskriminierung, die auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften zurückgeht, eliminiert wird; daher werden die Mitgliedstaaten durch die Richtlinie verpflichtet, solche Vorschriften aufzuheben. Wie in früheren Rechtsakten, so wird auch in dieser Richtlinie festgelegt, dass Bestimmungen, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben oder geändert werden bzw. aufgehoben oder geändert werden können, wenn gegen sie Einspruch erhoben wird.

Artikel 14: Sanktionen

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Im Einklang mit dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs²⁶ wird festgelegt, dass es keine Obergrenze für die Schadenersatzleistung bei Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes geben sollte. Die Einführung strafrechtlicher Sanktionen wird nicht verlangt.

Artikel 15: Umsetzung

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Den Mitgliedstaaten wird für die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht und die Unterrichtung der Kommission über die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Frist von zwei Jahren

²⁵ Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 15.

²⁶ Rechtssachen C-180/95 Draehmpaehl, Slg. 1997, I-2195 und C-271/91 Marshall, Slg. 1993, I-4367.

eingräumt. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass der Pflicht, effektiven Zugang für Personen mit Behinderungen zu gewährleisten, erst vier Jahre nach Annahme der Richtlinie nachzukommen ist.

Artikel 16: Bericht

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Danach muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Anwendung der Richtlinie berichten. In dem Bericht werden die Standpunkte der Sozialpartner und der einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen sowie der Europäischen Agentur für Grundrechte berücksichtigt.

Artikel 17: Inkrafttreten

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 18: Adressaten

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13 und besagt, dass die Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission²⁷,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁸,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³⁰,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union beruht diese auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, Grundsätzen, denen sich sämtliche Mitgliedstaaten verschrieben haben, und sie achtet die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.
- (2) Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht und wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der Europäischen Sozialcharta anerkannt, die von den [allen] Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Insbesondere ist im Übereinkommen der

²⁷ ABl. C vom , S .

²⁸ ABl. C vom , S .

²⁹ ABl. C vom , S .

³⁰ ABl. C vom , S .

Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Verweigerung angemessener Vorkehrungen in der Definition von Diskriminierung enthalten.

- (3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.
- (4) Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003, das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle 2007 und das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs 2008 haben das Weiterbestehen von Diskriminierung, aber auch die Vorzüge der Vielfalt deutlich gemacht.
- (5) Der Europäische Rat hat am 14. Dezember 2007 in Brüssel die Mitgliedstaaten ersucht, ihre Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Diskriminierung innerhalb und außerhalb des Arbeitsmarkts zu verstärken.³¹
- (6) Das Europäische Parlament hat zu einer Ausdehnung des Diskriminierungsschutzes im Gemeinschaftsrecht aufgerufen.³²
- (7) Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung „Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts“³³ bekräftigt, dass in Gesellschaften, in denen alle Menschen als gleichwertig betrachtet werden, niemandem der Weg zur Nutzung der Chancen durch künstliche Hindernisse oder Diskriminierung verstellt werden sollte.
- (8) Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 1 EG-Vertrag drei Rechtsinstrumente³⁴ erlassen, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. Insbesondere wird mit der Richtlinie 2000/78/EG ein allgemeiner Rahmen gegen Ungleichbehandlung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf festgelegt. Doch bestehen nach wie vor Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was Umfang und Art des Schutzes vor derartiger Diskriminierung außerhalb des Beschäftigungsbereichs betrifft.
- (9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern

³¹ Tagung des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2007 in Brüssel, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nummer 50.

³² Entschließung vom 20. Mai 2008, P6_TA-PROV(2008)0212.

³³ KOM(2008) 412.

³⁴ Richtlinie 2000/43/EG, Richtlinie 2000/78/EG und Richtlinie 2004/113/EG.

und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.

- (10) Die Richtlinie 2000/78/EG untersagt Diskriminierung beim Zugang zur Berufsbildung; dieser Schutz muss durch Ausdehnung des Diskriminierungsverbots auf die nicht zur Berufsbildung zählende Bildung vervollständigt werden.
- (11) Diese Richtlinie sollte die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen Bildung, soziale Sicherheit und Gesundheitswesen unberührt lassen. Ebenso sollten die grundlegende Rolle und der breite Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei Bereitstellung, Inauftraggabe und Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unberührt bleiben.
- (12) Unter Diskriminierung sind unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung und Verweigerung angemessener Vorkehrungen zu verstehen.
- (13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung sind.
- (14) Die Beurteilung von Tatbeständen, die auf eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung schließen lassen, sollte den einzelstaatlichen gerichtlichen Instanzen oder anderen zuständigen Stellen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten obliegen. In diesen einzelstaatlichen Vorschriften kann insbesondere vorgesehen sein, dass mittelbare Diskriminierung mit allen Mitteln, einschließlich statistischer Beweise, festzustellen ist.
- (15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um für die Risikobewertung zentrale Faktoren handelt.
- (16) Für alle Personen gelten die Freiheit der Vertragsschließung und die freie Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Die Richtlinie sollte nicht für Wirtschaftstransaktionen von Personen gelten, für die diese Transaktionen nicht ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darstellen.
- (17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.

- (18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.
- (19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr.11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet. Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, etwa die Größe, die Ressourcen und die Art der Organisation. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.
- (20) In einigen Bereichen wurden auf europäischer Ebene rechtliche Anforderungen³⁵ und Normen zur Zugänglichkeit festgelegt, während laut Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999³⁶ der Zugang für Behinderte eines der Kriterien ist, die bei der Festlegung der aus Mitteln der Fonds kofinanzierten Vorhaben zu beachten sind. Auch hat der Rat die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit kultureller Einrichtungen und kultureller Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen unterstrichen³⁷.
- (21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für eine Gruppe von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung verhindern oder ausgleichen sollen. Durch solche Maßnahmen können Organisationen von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

³⁶ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 6).

³⁷ ABl. C 134 vom 7.6.2003, S. 7.

- Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung zugelassen werden, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.
- (22) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, weshalb es den Mitgliedstaaten freisteht, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte nicht als Rechtfertigung für eine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus benutzt werden.
- (23) Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten sich Verbände, Organisationen und andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht auch im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen können.
- (24) Die Regeln für die Beweislastverteilung sind anzupassen, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht; zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erfolgen, wenn Nachweise für eine solche Diskriminierung erbracht werden. Es ist aber nicht Sache der beklagten Partei, nachzuweisen, dass die klagende Partei einer bestimmten Religion oder Weltanschauung angehört oder eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.
- (25) Voraussetzung für eine effektive Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist ein angemessener rechtlicher Schutz vor Viktimisierung.
- (26) Der Rat hat in seiner EntschlieÙung zu den FolgemaÙnahmen zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) dazu aufgerufen, die Zivilgesellschaft, einschließlich Organisationen, die diskriminierungsgefährdete Personen vertreten, die Sozialpartner und andere interessierte Kreise in vollem Umfang in die Entwicklung von Strategien und Programmen zur Verhütung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene einzubinden.
- (27) Die Erfahrung mit der Anwendung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG zeigt, dass der Schutz vor Diskriminierung aus den in der vorliegenden Richtlinie erfassten Gründen verstärkt würde, wenn es in jedem Mitgliedstaat eine oder mehrere unabhängige Stellen gäbe, die für die Analyse der mit Diskriminierung verbundenen Probleme, die Prüfung möglicher Lösungen und die Bereitstellung konkreter Hilfsangebote für die Opfer zuständig wäre.
- (28) Bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse und Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie sollten sich diese Stellen an den Pariser Grundsätzen der Vereinten Nationen betreffend die Stellung und Tätigkeit nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte orientieren.
- (29) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten vorsehen.

- (30) Das Ziel, ein einheitliches Niveau des Schutzes vor Diskriminierung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann, im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 EG-Vertrag, von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht und wegen des Umfangs und der angestrebten Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (31) Gemäß Nummer 34 der interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Aufstellungen vorzunehmen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen Richtlinie und Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.

Artikel 2

Der Begriff „Diskriminierung“

1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.
2. Im Sinne des Absatzes 1
 - a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;
 - b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.
3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen,

Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.

4. Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe gilt als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

5. Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie verweigert, gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.

7. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen verhältnismäßige Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein zentraler Faktor bei der auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist.

8. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 3 *Geltungsbereich*

1. Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt das Diskriminierungsverbot für alle Personen im öffentlichen und privaten Bereich, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf

- a) den Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
- b) die sozialen Vergünstigungen;
- c) die Bildung;
- d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.

Buchstabe d gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.

2. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser

Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.

4. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.

5. Diese Richtlinie betrifft nicht die unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder ihren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen ergibt.

Artikel 4

Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen

1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten,

a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und Transport, gewährleisten, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine grundlegende Veränderung des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der betreffenden Güter und Dienstleistungen zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen erfordern.

b) Unbeschadet der Pflicht, den effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, und wenn im konkreten Fall erforderlich, ist für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten.

2. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.

3. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen oder nationale Vorschriften über den Zugang zu besonderen Gütern oder Dienstleistungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Artikel 5

Positive Maßnahmen

Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder

einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.

Artikel 6
Mindestanforderungen

1. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften einführen oder beibehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes günstiger als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften sind.

2. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten allgemeinen Niveaus des Schutzes vor Diskriminierung in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen benutzt werden.

KAPITEL II
RECHTSBEHELFE UND RECHTSDURCHSETZUNG

Artikel 7
Rechtsschutz

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein legitimes Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen des Beschwerdeführers oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.

3. Die Absätze 1 und 2 lassen einzelstaatliche Regelungen über Fristen für die Rechtsverfolgung betreffend den Gleichbehandlungsgrundsatz unberührt.

Artikel 8
Beweislast

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es der beklagten Partei obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

2. Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für die klagende Partei günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.

3. Absatz 1 gilt nicht für Strafverfahren.

4. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, Absatz 1 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt.

5. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten auch für Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2.

Artikel 9
Viktimisierung

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um den Einzelnen vor Benachteiligungen zu schützen, die als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgen.

Artikel 10
Unterrichtung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Artikel 11
Dialog mit einschlägigen Interessengruppen

Zur Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung begünstigen die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, insbesondere nichtstaatlichen Organisationen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein legitimes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus den Gründen und in den Bereichen, die unter diese Richtlinie fallen, zu beteiligen.

Artikel 12
Mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stellen

1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es zu den Zuständigkeiten dieser Stellen gehört,

- unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 7 Absatz 2 die Opfer von Diskriminierung auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen;
- unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen;
- unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit dieser Diskriminierung in Zusammenhang stehen.

KAPITEL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13 Einhaltung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet wird; insbesondere ist sicherzustellen, dass

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;
- b) vertragliche Bestimmungen, Betriebsordnungen, Statuten von Vereinigungen mit oder ohne Erwerbszweck, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, für nichtig erklärt werden bzw. erklärt werden können oder geändert werden.

Artikel 14 Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen können auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen, die nicht durch eine im Voraus festgelegte Höchstgrenze limitiert werden dürfen, und müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 15 Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am ... [binnen zwei Jahren nach ihrer Annahme] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und übermitteln ihr den Wortlaut dieser Bestimmungen sowie eine Entsprechungstabelle zwischen diesen Bestimmungen und dieser Richtlinie.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Zur Berücksichtigung besonderer Umstände können die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls festlegen, dass der in Artikel 4 vorgesehene Pflicht, effektiven Zugang zu gewährleisten, bis ... [spätestens vier Jahre nach der Annahme] nachzukommen ist.

Die Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Frist in Anspruch nehmen wollen, setzen die Kommission bis spätestens zu dem in Absatz 1 genannten Datum unter Angabe von Gründen davon in Kenntnis.

Artikel 16 Bericht

1. Bis spätestens und in der Folge alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten und die nationalen Gleichbehandlungsstellen der Kommission sämtliche Informationen, die diese für

die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung dieser Richtlinie benötigt.

2. Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht in angemessener Weise die Standpunkte der Sozialpartner und der einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen sowie der Europäischen Agentur für Grundrechte. Im Einklang mit dem Grundsatz der systematischen Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen wird ferner in dem Bericht die Auswirkung der Maßnahmen auf Frauen und Männer bewertet. Unter Berücksichtigung der übermittelten Informationen enthält der Bericht erforderlichenfalls auch Vorschläge für eine Änderung und Aktualisierung dieser Richtlinie.

Artikel 17
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 18
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anlage 3

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 3



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.10.2003
KOM(2003) 650 endgültig

**MITTEILUNG DER KOMMISSION
AN DEN RAT, DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: Ein Europäischer Aktionsplan

INHALT

1.	Zusammenfassung.....	3
2.	Politischer kontext.....	4
2.1.	Umfassender ansatz auf eu-ebene: ziele und mittel	4
2.2.	Fakten und trends	7
2.3.	Die wichtigsten errungenschaften auf eu-ebene	8
2.4.	Durch das europäische jahr der menschen mit behinderungen 2003 ausgelöster impuls.....	10
2.5.	Strategische ziele für die zukunft.....	13
3.	Der eu-aktionsplan zugunsten behinderter menschen.....	16
3.1.	Leitgedanken	16
3.2.	Die erste phase des eu-aktionsplans zugunsten behinderter menschen: 2004 - 2005	17
3.2.1.	Zugang zur beschäftigung und weiterbeschäftigung.....	17
3.2.2.	Lebenslanges lernen.....	20
3.2.3.	Nutzung des potenzials neuer technologien.....	22
3.2.4.	Zugänglichkeit öffentlicher gebäude.....	24
4.	Monitoring und follow-up-strukturen	27
4.1.	Verbesserung der durchführungskapazität.....	27
4.1.1.	Verstärkung der kommissionsstrukturen.....	27
4.1.2.	Intensivierung der kooperation mit den mitgliedstaaten.....	27
4.1.3.	Stärkstmögliche intensivierung der kooperation mit anderen internationalen organisationen oder agenturen	27
4.2.	Verstärkung der governance	27
4.2.1.	Vertiefung der kooperation mit nro.....	27
4.2.2.	Aufforderung an die sozialpartner, einen vollwertigen beitrag zur förderung der gleichstellung von menschen mit behinderungen zu leisten.....	28
4.2.3.	Berichterstattung an die institutionen und gremien der eu.....	28
4.3.	Eu-bericht über die lage von menschen mit behinderungen	28
4.3.1.	Zweijahresbericht über die globale situation von menschen mit behinderungen in der erweiterten europäischen union	28
4.3.2.	Ausarbeitung von kontextindikatoren und datensammlung.....	29
4.3.3.	Evaluierung des eu-aktionsplans.....	29

1. ZUSAMMENFASSUNG

Für den Erfolg des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003 (EJMB) ist es von wesentlicher Bedeutung, dass auch nach Abschluss des Jahres nachhaltige Ergebnisse erzielt werden. Die Europäische Kommission will gemeinsam mit allen am Europäischen Jahr beteiligten Partnern die Impulse und Errungenschaften des EJMB nutzen und gleichzeitig neue und dringliche Herausforderungen angehen. In der vorliegenden Mitteilung soll ein nachhaltiges und tragfähiges Konzept für die Behindertenthematik in einem erweiterten Europa dargelegt werden. Die Mitteilung soll als Bezugspunkt und Rahmen für die Festigung der Dimension „Behinderung“ in allen relevanten EU-Politiken dienen und gleichzeitig Strategien auf nationaler Ebene fördern oder anregen.

Zu diesem Zweck skizziert diese Mitteilung zukunftsorientierte EU-Initiativen zur stärkeren Integration von Menschen mit Behinderungen in Wirtschaft und Gesellschaft im Allgemeinen in einem erweiterten Europa. Herzstück des vorgeschlagenen Ansatzes sind folgende drei operative Ziele: die uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG), die Einbeziehung der Behindertenthematik in alle einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen und die Förderung des Zugangs für alle.

Insbesondere führt die Mitteilung einen mehrjährigen Turnusaktionsplan für den Zeitraum bis 2010 ein. Ziel des Aktionsplans ist es, Behindertenfragen in die einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen einzubeziehen und konkrete Aktionen in Kernbereichen zu entwickeln, um die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Ein Instrument zur Förderung der Einbeziehung der Behindertenthematik in alle relevanten EU-Politiken (Mainstreaming) ist ein Zweijahresbericht der Kommission über die globale Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Union, der auf die jüngsten Entwicklungen in den Mitgliedstaaten eingeht. Gleichzeitig schlägt die Kommission vor so die Einbeziehung der Stakeholder und Akteure in den politischen Dialog zu verstärken, mit dem Ziel, einen weitreichenden und dauerhaften Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft im Allgemeinen herbeizuführen.

Da der Beschäftigung nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle bei der sozialen Integration zukommt, wird die erste Phase des EU-Aktionsplans zugunsten behinderter Menschen – die für 2004 und 2005 vorgesehen ist – auf die Schaffung der Bedingungen ausgerichtet sein, die erforderlich sind, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und den ersten Arbeitsmarkt in der gesamten Union für sie besser zugänglich zu machen. Dementsprechend wird sich die erste Phase des Aktionsplans auf vier konkrete Handlungsschwerpunkte im Beschäftigungsbereich konzentrieren:

- Zugang zur Beschäftigung und Weiterbeschäftigung, einschließlich der Bekämpfung von Diskriminierungen;
- Lebenslanges Lernen, um die Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und aktive Bürgerschaft zu unterstützen und zu verbessern;
- neue Technologien, um die Handlungskompetenz von Menschen mit Behinderungen zu stärken und damit ihren Zugang zur Beschäftigung zu erleichtern;
- Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude, um die Beteiligung am Arbeitsleben und die Integration in Wirtschaft und Gesellschaft zu erleichtern.

Auf der Grundlage des Zweijahresberichts der Kommission über die globale Situation der Menschen mit Behinderungen im erweiterten Europa werden neue Prioritäten festgelegt, die in den nächsten Phasen des Aktionsplans im Licht der Auswirkungen der EU-Maßnahmen auf die Situation der behinderten Menschen aufgegriffen werden.

2. POLITISCHER KONTEXT

2.1. Umfassender Ansatz auf EU-Ebene: Ziele und Mittel

Die Europäische Union engagiert sich seit langem für ihre behinderten Bürger; dieses Engagement geht Hand in Hand mit einem neuen Ansatz für die Behindertenthematik: nachdem die Menschen mit Behinderungen als passive Leistungsempfänger betrachtet wurden, erkennt die Gesellschaft heute ihren berechtigten Anspruch auf Chancengleichheit an und ist sich bewusst, dass Teilhabe in direktem Zusammenhang zur Integration steht. Ein übergeordnetes Ziel der Union ist es, zur Ausgestaltung einer integrativen Gesellschaft beizutragen. Der Bekämpfung von Diskriminierungen und der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Wirtschaft und Gesellschaft kommt in diesem Zusammenhang eine fundamentale Rolle zu.

Zur Verwirklichung dieser Ziele entwickelt die Kommission ein schlüssiges und integriertes Konzept, bei dem unterschiedliche Instrumente zum Einsatz gelangen. Angesichts des raschen wirtschaftlichen und sozialen Wandels ist die Kommission bestrebt, vor allem die Verfahren der freiwilligen Zusammenarbeit voll und ganz zu nutzen, die eine angemessene Beteiligung sämtlicher Stakeholder - Mitgliedstaaten, Sozialpartner, Bürgergesellschaft, etc. - ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die offene Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung, soziale Eingliederung und Lebenslanges Lernen, die äußerst wichtige Bereiche für Menschen mit Behinderungen sind, in denen gemeinsame Zielvorgaben in nationale Strategien umgesetzt und beispielhafte Verfahren verbreitet werden können.

• Förderung der Achtung der Vielfalt durch individuelle Rechte

Die Anerkennung und der Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen bilden den Kern der EU-Maßnahmen. Gemäß Artikel 13 EG-Vertrag kann die Gemeinschaft Rechtsvorschriften erlassen, um Diskriminierungen u. a. aufgrund einer Behinderung zu bekämpfen. Mit der Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf¹ sowie insbesondere des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen ist die Union bereits in diesem Sinne tätig geworden. Die Charta der Grundrechte ihrerseits sieht ausdrücklich den Schutz der Rechte von behinderten Menschen vor und ihre vorgeschlagene Aufnahme in den künftigen EU-Vertrag stellt einen entscheidenden Schritt dar. Durch die Charta sind die politischen, die wirtschaftlichen und die Bürgerrechte untrennbar mit den sozialen Rechten verknüpft. Die Artikel 21 und 26 legen die Rechte von Menschen mit Behinderungen nieder. Namentlich Artikel 26 hält „den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft“ als Grundrecht fest.

¹ Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000, ABl. L 303 vom 2. Dezember 2000.

- **Bessere Zugänglichkeit durch die Beseitigung von Barrieren**

Die EU sieht Behinderung auch als soziales Konstrukt. Das soziale Modell der EU in Sachen Behinderung hebt die umweltbedingten Barrieren in der Gesellschaft hervor, die einer uneingeschränkten Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben entgegenstehen. Diese Barrieren müssen entsprechend der Mitteilung der Kommission vom Mai 2000 „Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen“² abgebaut werden. Diese Mitteilung hat sich erheblich auf die Art und Weise ausgewirkt, in der Politik und Recht im Zusammenhang mit der Behindertenthematik heutzutage betrieben werden. Die Problematik der Zugänglichkeit und Mobilität wird nun unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit und des Rechts auf Teilhabe behandelt. Insbesondere wird allgemein anerkannt, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass technische und rechtliche Hindernisse für eine wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft beseitigt werden, damit sie das Potenzial der Informationsgesellschaft nutzen können.

- **Förderung der Integration durch Beschäftigung: die europäische Beschäftigungsstrategie, die Strukturfonds und die Modernisierung des Sozialschutzes**

Der Zugang zur Beschäftigung ist für die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Wirtschaft und Gesellschaft im Allgemeinen unabdingbar. Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglicht es, dass die Menschen ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten und in stärkerem Maße am gesellschaftlichen Leben partizipieren. Außerdem gewährleistet sie die Wahrung der Würde und eine gewisse Eigenständigkeit. Die europäische Beschäftigungsstrategie trägt zu einer allgemeinen Verlagerung des Schwerpunkts von behindertenspezifischen Programmen auf einen breiteren Ansatz zugunsten von Menschen mit Behinderungen bei. Die meisten Mitgliedstaaten haben einen Wandel vollzogen von aktiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit hin zu individualisierten Maßnahmen, die auf die Bedürfnisse einzelner Menschen zugeschnitten sind, auch auf die Bedürfnisse der besonders benachteiligten Gruppen wie z. B. der Menschen mit Behinderungen. Die Mainstream-Programme des Europäischen Sozialfonds und die Gemeinschaftsinitiative EQUAL finanzieren als die wichtigsten Finanzierungsinstrumente, über die die Gemeinschaft ihre Beschäftigungsziele im Behindertenbereich in die Praxis umsetzt, ein breites Spektrum von Aktionen zur Integration behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt. Darüber hinaus ist die Kommission bestrebt, behinderten Arbeitnehmern im Vergleich zu anderen Gruppen von EU-Arbeitnehmern ein ständiges und umfassenderes Aufenthaltsrecht einzuräumen.

Moderne Sozialschutzsysteme sind unerlässlich, um behinderte Menschen, die nicht genügend durch ihre Arbeit verdienen können, angemessen zu unterstützen und um denjenigen, die zwar vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, jedoch die Fähigkeit haben, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, den Zugang zur Beschäftigung zu ermöglichen. Daher wird Maßnahmen zur Schaffung von Beschäftigungsanreizen mehr und mehr Aufmerksamkeit geschenkt, damit Arbeit sich lohnt und die Auswirkungen von „Leistungsfallen“ vermieden werden. Sofern der spezifischen Situation Rechnung getragen wird, kann sich eine Verlagerung von einer Langzeitabhängigkeit von passiven Sozialhilfeleistungen zu aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen positiv auf die wirtschaftliche Lage der Leistungsempfänger und ihr Selbstwertgefühl auswirken. Auch Struktur und Qualität der Staatsausgaben können so

² KOM(2000) 284 endg. vom 12.5.2000.

verbessert werden und es kann ein Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit auf mittlere Sicht geleistet werden.

Hier spielen die Unternehmen eine wichtige Rolle, indem sie eine bessere Integration fördern können, und zwar sowohl zugunsten der Unternehmen selbst als auch der behinderten Arbeitnehmer und der Kunden. Zurzeit werden Strategien zur schrittweisen Integration entwickelt, da die Unternehmen die durch Anpassungen an den Arbeitsplatz, Produkte und Dienstleistungen verursachten Kosten per se als Übergangskosten betrachten. Die Kommission ihrerseits ist bemüht, Maßnahmen zu unterstützen, die eine breitere Anerkennung der strategischen Wirtschaftsargumente zugunsten der Integration von behinderten Menschen in den Arbeitsmarkt fördern.

- **Förderung der sozialen Integration und Bekämpfung der Ausgrenzung: der europäische Prozess zur Förderung der sozialen Eingliederung**

Im Rahmen des allgemeinen Kontexts der Lissabonner Strategie reicht die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zweifellos über die Integration durch Beschäftigung hinaus. Der neue Prozess zur Förderung der sozialen Eingliederung, der durch den Europäischen Rat von Nizza auf der Grundlage der offenen Koordinierungsmethode in die Wege geleitet worden ist, bietet die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, wirksamer gegen die Ausgrenzung von behinderten Menschen anzugehen und zu gewährleisten, dass die am stärksten benachteiligten Personen vom Zugang zu grundlegenden Rechten, Leistungen und Ressourcen nicht ausgeschlossen sind. Nach Prüfung der zweiten Runde der nationalen Aktionspläne 2003-2005 arbeitet die Kommission zurzeit im Rahmen der Vorbereitung auf die Sitzung des Rates im Frühjahr 2004 einen neuen Gemeinsamen Bericht aus. Darüber hinaus wird die Kommission im Ausschuss für Sozialschutz aktiv an der Erstellung geeigneter Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Beseitigung der Armut und sozialen Ausgrenzung mitwirken.

- **Stärkung der Handlungskompetenz und Verbesserung der gesellschaftlichen Strukturen, welche die Teilhabe fördern: Einbeziehung der Behindertenthematik in einschlägige Politikbereiche**

Bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben geht es darum, bei all denjenigen, bei denen es möglich ist und überall dort, wo dies möglich ist, die Teilnahme am Alltagsleben zu fördern, und nicht darum, behindertenspezifische Regelungen aufzustellen und somit die Segregation zu fördern. Mainstreaming setzt eine wohl überlegte Politik, die auf einer soliden Informationsgrundlage beruht, sowie eine breite Beteiligung an politischen Prozessen voraus. Nur so kann gewährleistet werden, dass die behinderten Menschen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen und Erfahrungen immer dann im Mittelpunkt der Entscheidungsfindung stehen, wenn diese sich direkt oder indirekt auf das Leben der behinderten Menschen auswirkt.

Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass die Gesundheitssysteme aufgefordert sind, dem Ziel, ältere und/oder behinderte Menschen in die Lage zu versetzen, bis ins hohe Alter ein aktives, gesundes und eigenständiges Leben zu führen, mehr Bedeutung beizumessen. Größerer Nachdruck muss daher auf Präventivstrategien liegen, etwa gesünderer Ernährung sowie körperlicher und mentaler Betätigung, wobei an der Lebensweise der Menschen in jüngeren und mittleren Jahren angesetzt werden muss. Die Kommission und der Rat nahmen am 10. März 2003³ einen gemeinsamen Bericht über die Unterstützung nationaler Strategien für die Zukunft der Gesundheitsversorgung und der Altenpflege an, in dem die Grundlagen

³ SOC 116.

für die weitere politische Zusammenarbeit in den drei Schlüsselbereichen – Zugänglichkeit, Qualität und finanzielle Tragfähigkeit der Gesundheitssysteme – festgehalten wurden. Die Kommission wird bis zum Frühjahr 2004 eine Mitteilung mit Vorschlägen für die Fortsetzung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten vorlegen. Dies ist eine Gelegenheit, um die behindertenrelevanten Aspekte in diesen wichtigen Themenkomplex einzubeziehen.

2.2. Fakten und Trends

Die Sensibilisierung für den Beitrag der Menschen mit Behinderungen zur Gesellschaft ist ein wichtiger Aspekt des Ansatzes der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang kommt Zahlen und Daten eine wichtige Rolle zu. Eine Messung von Behinderungen ist allerdings nicht einfach. Die Definitionen und Kriterien für die Bestimmung einer Behinderung sind derzeit in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgehalten und durch Verwaltungspraktiken vorgegeben und unterscheiden sich je nach Einstellung und Ansatz in Bezug auf die Behindertenthematik von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Eine im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführte Vergleichsstudie⁴ belegt die Verschiedenartigkeit der Menschen mit Behinderungen sowie die vielen unterschiedlichen Definitionen des Begriffs „Behinderung“. Diese Unterschiede stellen ein Problem bei der Sammlung vergleichbarer und aggregierter Daten dar; der Bericht zeigt überdies, dass ein beachtlicher Handlungsbedarf in puncto Informationsaustausch und politischer Lernprozess auf diesem Gebiet besteht.

Eine Möglichkeit besteht darin, die Ergebnisse der auf EU-Ebene durchgeführten Erhebungen heranzuziehen. Die vom Haushaltspanel der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage der Eigenangaben zu einer Behinderung konsolidierten Daten sind offenbar über die Jahre hinweg recht konstant geblieben. 14,5 % der Erwerbsbevölkerung in der EU (im Alter zwischen 16 und 64) geben an, dass sie behindert sind.⁵ Das heißt, nahezu 15 % der Frauen und 14 % der Männer dieser Altersgruppen erklären, dass sie leicht oder schwer behindert sind. In 14 Mitgliedstaaten⁶ sind das etwa 26 Millionen Menschen im Erwerbsalter. Für die 10 Kandidatenländern berichten 25 % der Bevölkerung eine Form von Behinderung⁷. Diese Zahlen belegen eindeutig, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderheit sind. Das Thema der Integration von Menschen mit Behinderungen muss daher ein Anliegen für die Gesellschaft insgesamt sein, für das sich alle einsetzen.

Diese Zahlen verdeutlichen zwei wichtige Aspekte. Erstens gibt es eine Korrelation zwischen Alter und Behinderung. Derzeit sind 63 % der Menschen mit Behinderungen älter als 45 und die Behinderungsinzidenz nimmt wahrscheinlich zu, da bei vielen Menschen erst im Alter eine Behinderung auftritt. 20 % der 60- bis 64-Jährigen sind schwer behindert; 17,1 % geben eine leichte Behinderung an und nur 6,3 %, die angeben, nicht behindert zu sein, gehören der Altersgruppe der 60- bis 64-Jährigen an⁸. Demographische Trends deuten auf eine bessere Gesundheitsversorgung der erwachsenen Behinderten und eine höhere Lebenserwartung hin. Es liegt somit auf der Hand, dass infolge der Alterung der Bevölkerung die Anzahl von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union derzeit zunimmt und auch weiterhin zunehmen wird. Folglich ist es erforderlich, die Chancen für alle in puncto Zugänglichkeit zu

⁴ Comparative Study of Definitions of Disability (Definitionen des Begriffs "Behinderung" in Europa: Eine vergleichende Analyse), Brunel University, 2003.

⁵ "Disability and social participation in Europe", European Commission, Eurostat, theme 3 "Population and social conditions", 2001, ISBN 92-894-1577-0. (Liegt nur in englischer Sprache vor.)

⁶ Schweden war nicht in die Analyse einbezogen worden, da dem Haushaltspanel der Europäischen Gemeinschaft keine Daten für Schweden vorlagen.

⁷ Candidate Countries Eurobarometer 2002.1: the social situation in countries applying for European Union membership (Seite 127).

⁸ Siehe Fußnote 5.

erhöhen und zwar im Rahmen von globalen Lösungen, die sich hauptsächlich von dem Prinzip des „Design-für-alle“ leiten lassen.

Zweitens belegen die Zahlen ein beträchtliches ungenutztes Potenzial für die Förderung des Wirtschaftswachstums. Lediglich 42 % der Menschen mit Behinderungen, aber nahezu 65 % der Nichtbehinderten stehen im Berufsleben und rund 52 % der behinderten Menschen, aber nur 28 % der Nichtbehinderten sind nicht erwerbstätig⁹. Angesichts der Tatsache, dass eine Behinderung nach wie vor ein signifikantes Hindernis für die Integration durch Arbeit darstellt, veranschaulichen diese Zahlen das Ausmaß der noch zu bewältigenden Aufgabe. Indem man die Barrieren, die dem Zugang zum Arbeitsmarkt entgegenstehen, beseitigt, wird man neue Möglichkeiten für die Integration schaffen.

2.3. Die wichtigsten Errungenschaften auf EU-Ebene

- **Beitrag zur Bekämpfung von Diskriminierungen auf der Grundlage von Artikel 13 des Vertrags**

Auf Vorschlag der Kommission verabschiedete der Rat am 27. November 2000 die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf¹⁰. Die Richtlinie verbietet jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. In Bezug auf den Diskriminierungsgrund Behinderung kann die Tatsache, dass am Arbeitsplatz keine angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung getroffen werden, gemäß dieser Richtlinie eine Diskriminierung darstellen. Konkret umfassen „angemessene Vorkehrungen“ Maßnahmen, um den Arbeitsplatz der Behinderung entsprechend einzurichten, z. B. durch eine entsprechende Gestaltung der Räumlichkeiten oder eine Anpassung des Arbeitsgeräts, des Arbeitsrhythmus usw., so dass der Zugang zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen erleichtert wird. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis Dezember 2003 in nationales Recht umsetzen. Sie können erforderlichenfalls eine Zusatzfrist von drei Jahren in Anspruch nehmen, um die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Diskriminierung wegen des Alters und einer Behinderung umzusetzen.

Ziel des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006)¹¹ ist es, die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Diskriminierungen zu unterstützen. Es ermöglicht der Kommission, eine Reihe von Aktivitäten zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung zu finanzieren, etwa den Aufbau von Netzen und Partnerschaften, vom Ratsvorsitz veranstaltete Konferenzen, von den Mitgliedstaaten organisierte nationale Informationstage zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Entwicklungen im Behindertenbereich, Kampagnen, Studien usw., wobei eine möglichst intensive Mitwirkung der behinderten Menschen selbst und der im Behindertenbereich tätigen Organisationen anzustreben ist. Das Programm kofinanziert ferner die Betriebskosten verschiedener NRO, die im Behindertenbereich auf europäischer Ebene tätig sind, u. a. des Europäischen Behindertenforums.

⁹ Studie „The employment situation of people with disabilities in the European Union“ (Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union), Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung und Soziales, 2001. Datenquelle: Europäisches Haushaltspanel, 1996.

¹⁰ ABl. L 303 vom 2.12.2000.

¹¹ Beschluss des Rates 2000/750/EG vom 27. November 2000, ABl. L 303 vom 2. Dezember 2000.

- **Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Ebene der Vereinten Nationen und durch EG Entwicklungszusammenarbeit**

Die Kommission unterstützt globale Anstrengungen, die darauf abzielen zu gewährleisten, dass behinderte Menschen die Menschenrechte in vollem Umfang und gleichberechtigt wahrnehmen können. Dies gilt vor allem für eine UN-Konvention über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Diese Initiative, die davon ausgeht, dass internationale Instrumente zur Wahrung der Menschenrechte auf die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen zuzuschneiden sind, steht in Einklang mit der an den Rechten orientierten Haltung der Gemeinschaft gegenüber Behinderungen. Sie entspricht auch Politikentwicklungen auf der Grundlage von Artikel 13 EG-Vertrag, durch den die Gemeinschaft in den Stand versetzt wird, Initiativen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung zu ergreifen. Die Kommission hat sich positiv zu einem derartigen Instrument geäußert und leistet einen aktiven Beitrag zu dessen Ausarbeitung. Im Januar 2003 veröffentlichte sie ihre Mitteilung „Auf dem Weg zu einem rechtsverbindlichen Instrument der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen“¹². In dieser Mitteilung bekräftigt die Europäische Kommission ihre Unterstützung für dieses Instrument und legt die Gründe für eine aktive Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft zur Ausarbeitung eines derartigen Rechtsinstruments dar. Insbesondere hat die Kommission Verhandlungsleitlinien gefordert, da die Konvention auch die Bekämpfung von Diskriminierungen betrifft, einen Bereich, für den die Gemeinschaft gemäß dem Vertrag von Amsterdam und Artikel 13 zuständig ist. Das Europäische Parlament begrüßt die Mitteilung der Kommission und vertritt insbesondere die Auffassung, dass mit einer internationalen thematischen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Außenwirkung der Behindertenthematik im derzeitigen menschenrechtsorientierten System gefördert und den durch Behinderungen bedingten Unterschieden Rechnung getragen werden könnte.

Die Europäische Kommission hält die EG Delegationen in den Entwicklungsländern dazu an, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Behinderung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt wird.

- **Förderung der Freizügigkeit**

Dieser Aspekt hat weitreichende Auswirkungen auf die Mobilität von Menschen mit Behinderungen und ihre Fähigkeit, eines der im Vertrag verankerten Grundrechte in Anspruch zu nehmen, nämlich das Recht auf Freizügigkeit der Personen. Der Freizügigkeit kommt in einer erweiterten Union mit 25 Mitgliedstaaten und im Kontext der wachsenden Globalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft eine noch größere Bedeutung zu. Die Kommission hat sich bereits verpflichtet, die derzeit gültigen Bestimmungen über die Exportierbarkeit von Leistungen nach Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu überprüfen, um die Anzahl der derzeit nicht exportfähigen Leistungen für behinderte Menschen zu verringern.

- **Vorbereitung der Erweiterung**

Im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union müssen die Beitrittskandidaten den Besitzstand der Union im Sozialbereich in ihre Politiken und Praktiken übernehmen. Die Situation der Menschen mit Behinderungen wurde daher in den Jahren 2001 und 2002 im Rahmen des Regelmäßigen Berichts bewertet. Das Europäische Jahr der Menschen mit

¹² KOM(2003) 16 endg. vom 24.1.2003.

Behinderungen 2003 stand den Beitrittskandidaten offen, so dass sie sich soweit wie möglich an den Aktivitäten beteiligen konnten. Gleichwohl ist es nach wie vor sehr wichtig, Sachstandsinformationen zu sammeln und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in den Beitritts- und Kandidatenländern zu ermitteln. Dies wird für die Entwicklung moderner und wirksamer Strategien im Behindertenbereich von Belang sein, hauptsächlich in Bezug auf die Bereitstellung von Hilfeangeboten und gemeindegetragenen Betreuungsdiensten, die an die jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen Länder angepasst sind. Die Kommission hat bereits eine Studie über die Situation der in Heimen lebenden Menschen mit Behinderungen in den EU-Mitgliedstaaten und den Beitritts- und Kandidatenländern in die Wege geleitet, bei der auch die Menschenrechtsperspektive berücksichtigt werden soll. Darüber hinaus wird die offene Koordinierungsmethode, die derzeit sowohl bei der europäischen Beschäftigungsstrategie als auch dem europäischen Prozess im Bereich der sozialen Eingliederung angewandt wird, den Lernprozess unterstützen und die Entwicklung angemessener Ansätze zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele der EU ermöglichen.

Die Kommission und das Europäische Behindertenforum führen gemeinsam ein Projekt zur Stärkung der Handlungskompetenz für die nationalen Behindertenorganisationen in den Beitritts- und Kandidatenländern durch, das im Rahmen des Programms PHARE finanziert wird. Diese wichtige Arbeit wird den Erweiterungsprozess in Zusammenhang mit Behindertenfragen stark erleichtern, indem sie das Verständnis der Stakeholder auf allen Ebenen verbessert. Die Einleitung eines Dialogs mit den verschiedenen Stakeholdern, in dem die Bedürfnisse und die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit eruiert werden sollen, sowie die Förderung von Partnerschaften zwischen den Kandidatenländern, den Kollegen und Projekten auf EU-Ebene werden merklich zur Nutzung der Ergebnisse dieses Projekts beitragen. Ein solcher Dialog sollte auf den Fortschritten aufbauen, die in Bezug auf die Stärkung der Kompetenz der behinderten Menschen erzielt worden sind, um sich in die politische Entscheidungsfindung zu Aspekten einzubringen, die Einfluss auf ihr Leben haben. Schließlich stellt die Beteiligung an Aktionsprogrammen der Gemeinschaft eine nützliche Vorbereitung auf den Beitritt dar. Seit 2002 sind die Beitritts- und Kandidatenländer aufgefordert, sich an den EU-Programmen in den Bereichen Förderung der Beschäftigung, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, Bekämpfung von Diskriminierungen, Verbesserung des Zugangs zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu beteiligen.

2.4. Durch das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 ausgelöster Impuls

Um ihrem Engagement zugunsten der Menschen mit Behinderungen noch mehr Nachdruck zu verleihen und die Öffentlichkeit stärker für die Behindertenthematik zu sensibilisieren, beschloss die Europäische Union, das Jahr 2003 zum Jahr der Menschen mit Behinderungen zu erklären. Das von der Kommission und den Mitgliedstaaten für das Europäische Jahr entwickelte Konzept bot den behinderten Menschen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene eine einmalige Gelegenheit, Themen, die für sie von Belang sind, in den Vordergrund zu rücken und einen Beitrag zur Festlegung politischer Prioritäten und zur Förderung gezielter Maßnahmen zu leisten. Das Jahr ist von einer Kampagne von Menschen für Menschen getragen worden und basierte auf einer engen Einbeziehung von im Behindertenbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen, etwa des Europäischen Behindertenforums sowie nationalen Behindertenorganisationen, dem Engagement der öffentlichen Behörden, der Beteiligung der Sozialpartner sowie der Unterstützung durch Unternehmen und Organisationen von Dienstleistungsanbietern. Somit hatte das EJMB das Potenzial, die Gesellschaft unionsweit zu mobilisieren. Besonders hervorzuheben sind das entschiedene Engagement und die tatkräftige Unterstützung seitens des Europäischen Parlaments, das u. a.

ein Europäisches Behindertenparlament organisierte, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen sowie internationaler Organisationen, wie des Europarats und anderer.

Dem EJMB lag der Gedanke zugrunde, einen Prozess einzuleiten, an dem alle Bürger teilhaben; dank seiner einmaligen Struktur konnten die behinderten Menschen selbst wesentlich zur Festlegung des Konzepts für das Jahr beitragen; auch ihren Organisationen kam eine ausschlaggebende Rolle bei der Ausgestaltung der entsprechenden Kampagne auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene zu: sie waren in den nationalen Koordinierungsgremien vertreten, beteiligten sich an der Formulierung der Schlüsselbotschaften des EJMB, waren in die Auswahl des Logos und des Slogans eingebunden usw. In den teilnehmenden Ländern fanden tausende von Veranstaltungen statt, um die Rechte der Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt zu rücken und auf die Hindernisse aufmerksam zu machen, mit denen sie tagtäglich in der Gesellschaft konfrontiert sind. Es wurden zeitgleich Aktionen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführt, an denen viele unterschiedliche Stakeholder teilnahmen: Menschen mit Behinderungen, ihre Familien, Behindertenorganisationen, Nichtbehinderte, Entscheidungsträger auf allen Ebenen, die Sozialpartner sowie maßgebliche Akteure aus dem öffentlichen und privaten Sektor.

Dank der zahlreichen Konferenzen und öffentlichen Debatten, die in ganz Europa stattfanden und über die in der Presse und im Internet berichtet wurde, bot das Europäische Jahr den Menschen mit Behinderungen und den Behindertenorganisationen auf allen Ebenen die einmalige Gelegenheit, die Rechte und die uneingeschränkte Teilhabe von Behinderten in Gesellschaft und Wirtschaft zu fördern. In den Debatten zeigte sich, dass den behinderten Menschen in der ganzen Union viele Sorgen und Nöte gemein sind und dass diese darüber hinaus für die Gesellschaft insgesamt von Belang sind. Zu nennen sind hier vor allem die Stigmatisierung und soziale Ausgrenzung, das Erfordernis einer größeren Handlungskompetenz, Mobilität und Zugänglichkeit, die Verbesserung der Lebensqualität und die Gewährleistung einer angemessenen Betreuung. Besonderes Augenmerk galt außerdem der Situation von behinderten Kindern, der Mehrfachdiskriminierung von behinderten Frauen¹³, der Rolle der Familienangehörigen von behinderten Menschen und der besonderen Situation von behinderten Jugendlichen.

Im Rahmen der Aktivitäten für junge Menschen hat die Europäische Kommission eine Konferenz kofinanziert, die von der griechischen Präsidentschaft zum Thema "Ein barrierefreies Europa für junge Menschen" organisiert wurde. Die 150 Jugendlichen diskutierten Themen des Weißbuches Jugend (Teilhabe, Information, freiwilliges Engagement).¹⁴

Es zeigte sich auch, dass die Massenmedien eine äußerst wichtige Rolle bei der Überwindung von Klischees in Zusammenhang mit behinderten Menschen spielen. Im Rahmen des EJMB organisierte der griechische Vorsitz in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und Behindertenorganisationen eine Konferenz zu dieser wichtigen Thematik, die in die im Juni 2003 angenommene „Europäische Erklärung über Medien und Behinderung“ mündete. Außerdem wurde beschlossen, ein europäisches Netz für den Bereich „Medien und Behinderung“ einzurichten, um eine positive Darstellung der behinderten Menschen in den Medien zu fördern, die Beschäftigungsquoten anzuheben und den Zugang zu den Medien zu verbessern.

¹³ Im Jahr 2003 fand in Valencia (Spanien) ein wichtiger Kongress zum Thema „Frauen und Behinderung“ statt.

¹⁴ http://www.edf-feph.org/en/policy/y_pol.htm

Die außergewöhnliche Mobilisierung der Stakeholder während des gesamten EJMB hat gezeigt, dass ein breiter Konsens dahingehend besteht, rascher bei der Verwirklichung der Chancengleichheit voranzukommen; durch das EJMB wurde der Förderung der vollständigen Integration der Menschen mit Behinderungen neuer politischer Antrieb verliehen. Neben der Umsetzung der Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sind neue politische Maßnahmen angekündigt worden, die derzeit in den Mitgliedstaaten ergriffen werden. Sie betreffen nicht nur die Aktualisierung bestehender und den Erlass neuer Gesetze, sondern zielen auch auf die Förderung neuer Ansätze, innovativer Methoden und positiver Aktionen ab. Nachstehend einige Beispiele:

- **Frankreich** überprüft seine Gesetze über Entschädigung und soziale Absicherung aus dem Jahr 1975 und wird außerdem Maßnahmen im Bereich des Zugangs zu bestimmten Leistungen ergreifen.
- **Spanien** hat einen spezifischen Aktionsplan für behinderte Menschen (2003-2007) entwickelt; einen neuen nationalen Plan zur Zugänglichkeit (2004-2012); einen Plan zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Spanien wird zudem zwei neue Gesetze verabschieden: eines zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und eines zu Wirtschafts- und Erbrechtsfragen für behinderte Menschen.
- In **Deutschland** ist das neue Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen in Kraft getreten; parallel dazu läuft die zuvor geltende Rahmengesetzgebung aus.
- **Griechenland** erarbeitet einen Aktionsplan zur sozialen Eingliederung bis 2006. Zudem unternimmt die Regierung - auch im Hinblick auf die Paralympics Spiele 2004 (Athen) - eine Reihe praktischer Verbesserungen und institutioneller Reformen für Menschen mit Behinderungen.
- **Portugal** beabsichtigt, ein neues allgemeines und grundlegendes Gesetz für den Bereich Behinderung und chronische Erkrankung vorzulegen; ein Gesetz zur Nicht-Regierungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen; ein nationaler Aktionsplan zur Förderung von Zugänglichkeit (2004-2011).
- Die **Niederlande** arbeiten einen Aktionsplan für Behindertenmaßnahmen aus. Ein neues Gesetz zur Gleichbehandlung sollte Ende 2003 in Kraft getreten sein.
- **Italien** arbeitet an der Entwicklung von Unterstützungsleistungen für Familien mit behinderten Menschen und strebt danach die Bewertung von Behinderungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen. Das italienische Parlament diskutiert ein neues Gesetz zu und der Zugänglichkeit " von Webseiten "eAccessibility sowie einen Gesetzesentwurf zu Vormundschaft.
- **Finnland** hat einen völlig neuen Regierungsplan verabschiedet und einen Leitfaden für Menschen mit Behinderungen erarbeitet, der ihnen hilft sich über ihre Menschenrechte zu informieren und diskriminierende Situationen zu erkennen.

- **Schweden** hat – in Übereinstimmung mit seinem Nationalen Aktionsplan zur Behindertenpolitik – Leitlinien zur Zugänglichkeit nationaler Behörden sowie ein nationales Programm zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und gewählter Volksvertreter entwickelt.
- **Irland** wird ein neues allgemeines Behindertengesetz (Bill on Disability) veröffentlichen, das Bestimmungen über die unabhängige Bedarfseinschätzung beinhaltet; ferner ist ein Gesetz über die allgemeine Bildung von Menschen mit Behinderungen veröffentlicht worden.
- Das **Vereinigte Königreich** hat Vorkehrungen zur Durchführung der Richtlinie EG/2000/78 und der letzten Teile der Behindertengesetzgebung (*Disability Discrimination Act*) im Oktober 2004 getroffen. Das VK plant einen Gesetzentwurf zur weiteren Ausweitung der Behindertengesetzgebung in diesem Jahr vorzulegen
- **Luxemburg** hat im Juli 2003 ein neues Gesetz zu Arbeitsvorschriften für Menschen mit Behinderungen und zur Schaffung von Einkommen für Schwerbehinderte verabschiedet.
- **Österreich** hat einen detaillierten Bericht über die Situation von Menschen mit Behinderungen herausgegeben und arbeitet an einem neuen Gesetz über die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen.
- **Belgien** hat kürzlich ein Gesetz zur Nichtdiskriminierung verabschiedet, das durch das Zentrum für Chancengleichheit durchgeführt wird; unterstützt durch die föderalen Behörden, die für die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Regionen verantwortlich sind.
- **Dänemark** hat einen Aktionsplan Behinderung vorgelegt und ein Budget zur Schaffung von 800 – 1200 neuer Wohnungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass das Europäische Jahr den Mitgliedstaaten als Sprungbrett diente, um neue politische Maßnahmen zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen anzuregen, indem es eine definitive Verlagerung des Schwerpunkts zugunsten stärker proaktiv ausgerichteter Aktionen herbeiführte und gleichzeitig den Grundstein für zukunftsorientierte Langzeitmaßnahmen legte. Auch auf europäischer Ebene war das Europäische Jahr Anlass für eine Reihe wichtiger politischer Initiativen in Schlüsselbereichen zum Abbau von Integrationshemmnissen. Insbesondere hat die Kommission eine Gruppe unabhängiger Experten zum Thema Zugänglichkeit von Gebäuden ins Leben gerufen, deren Bericht eine Reihe von Empfehlungen enthält.

2.5. Strategische Ziele für die Zukunft

Hauptziel der Kommission für die kommenden Jahre wird die Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen sein. Es gilt, einen dauerhaften Prozess für die vollständige Integration der Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zu stimulieren und das europäische Sozialgefüge so zu gestalten, dass eine echte Chancengleichheit besteht.

Die meisten Maßnahmen im Behindertenbereich fallen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten und können am effizientesten auf nationaler Ebene durchgeführt werden. Das strategische Ziel der Kommission soll daher im Zuge drei sich ergänzender und gegenseitig tragender operativer Ziele verwirklicht werden, wobei die Kommission ihren Handlungsspielraum voll nutzen wird, um den Beitrag der EU zu optimieren. Die drei operativen Ziele sind folgende:

- **Uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und Eröffnung der Debatte zur zukünftigen Strategie zur Bekämpfung von Diskriminierung**

Die Kommission wird die Umsetzung der Antidiskriminierungs-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten und in den Beitrittsländern innerhalb der vom Rat festgelegten Fristen überwachen. Insbesondere wird die Kommission proaktiv die Umsetzung überwachen und eine ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf gewährleisten, um sicherzustellen, dass alle Opfer von Diskriminierungen den vollen durch die Richtlinie gewährleisteten Schutz genießen können. Es sei darauf hingewiesen, dass eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie ein Kernelement des globalen Kommissionsansatzes im Behindertenbereich und eine große Herausforderung angesichts der innovativen Konzepte ist. Die Richtlinie wird ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen sein. Insofern wird sie auch dazu beitragen, dass die fälschliche Annahme, Behinderung sei gleich Unfähigkeit oder mangelnde Fähigkeit, revidiert wird; sofern sie ordnungsgemäß angewendet wird, dürfte die Richtlinie auf diese Weise dazu beitragen, dass langfristig die mit Behinderungen verbundenen Vorurteile und Ängste abgebaut werden und gegen die Ignoranz in diesem Bereich angegangen wird.

Im Frühjahr 2004 will man eine öffentliche Konsultation (Grünbuch) über die zukünftige Strategie zur Bekämpfung von Diskriminierungen einleiten. In diesem Papier sollen die in der EU erreichten Fortschritte bei der Bekämpfung von Diskriminierungen erfasst werden und man will Fragen der zukünftigen Strategieentwicklung aufwerfen.

- **Erfolgreiche Einbeziehung von Behindertenfragen in die einschlägigen Gemeinschaftsstrategien und laufenden Prozesse**

Die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Behindertenpolitik zeigen eine wachsende Tendenz zum Mainstreaming, um die Rechte der Menschen mit Behinderungen stärker zu berücksichtigen und die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Die Mainstreaming Strategie beinhaltet die Einbeziehung der Behindertenperspektive in alle Stufen des politischen Prozesses – von der Gestaltung und Durchführung bis zur Begleitung und Evaluierung – im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen. Parallel zum Mainstreaming erfordern fortbestehende Ungleichheiten die Durchführung von spezifischen Aktionen für Menschen mit Behinderungen. Auch wenn bereits beträchtliche Fortschritte zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen erzielt wurden, so bleibt doch noch viel zu tun und müssen weitere Anstrengungen unternommen werden. Da die Beschäftigung weiterhin das wichtigste und wirksamste Mittel ist, um dauerhafte Verbesserungen für behinderte Menschen herbeizuführen und ihre uneingeschränkte soziale Integration zu verwirklichen, wird dem Mainstreaming von Behindertenfragen in beschäftigungsrelevante Maßnahmen, Bildung und

Lebenslangem Lernen¹⁵ besonderes Augenmerk geschenkt, wobei die Kommission sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Instrumente einsetzen wird.

- **Verbesserung der Zugänglichkeit für alle**

Maßnahmen im Bereich des Mainstreaming sollten den Schwerpunkt auf die Problematik der Zugänglichkeit legen und eng mit dem Prinzip des „Design-für-alle“ verknüpft werden. Zugänglichkeit zu Produkten, Dienstleistungen und der baulichen Umwelt ist für Menschen mit Behinderungen ein zentraler Punkt, der auch für alle EU-Bürger von Belang ist. Die Kommission beabsichtigt, die Ausarbeitung europäischer technischer Standards und Normungsdokumente zu fördern, mit denen das Konzept der „Zugänglichkeit für alle“ technisch umgesetzt werden kann. Dies ist von ausschlaggebender Bedeutung für die weitere Integration von Menschen mit Behinderungen in Wirtschaft und Gesellschaft. Ferner wird die Kommission Maßnahmen zur Sensibilisierung der im Normungsbereich tätigen Akteure für das Konzept „Zugänglichkeit für alle“ und die damit verbundenen Arbeitsmarktaussichten anregen.

Zur Verwirklichung der oben erläuterten operativen Ziele wird die Kommission einen mehrjährigen Turnusaktionsplan erstellen. Dieser Aktionsplan, für den ein Zeitrahmen bis 2010 abgesteckt wird, basiert im Wesentlichen auf der Einbeziehung der Behindertenthematik in die verschiedenen politischen Bereiche der EU. Dank eines progressiven Ansatzes wird genügend Zeit sein, um Aktionen, die eine besondere Herausforderung darstellen, über einen mittelfristigen Zeitraum zu entwickeln und die im Rahmen der Strategie von Lissabon ergriffenen Initiativen zu nutzen.

Die einzelnen Schritte des Aktionsplans werden in einem Zweijahresbericht festgelegt, der die globale Situation von Menschen mit Behinderungen analysiert. Die Kommission verpflichtet sich, dieses Dokument alle zwei Jahre vorzulegen, um gezielt und regelmäßig über die allgemeine Situation von Menschen mit Behinderungen in einem erweiterten Europa Bericht zu erstatten. Mit diesem Bericht soll all jenen, die in die politische Entscheidungsfindung eingebunden sind, ein Instrument in die Hand gegeben werden, das ihnen einen besseren Überblick über die Situation von Menschen mit Behinderungen vermittelt und sie für die Behindertenproblematik sensibilisiert. Insbesondere wird man auf diese Weise die Fortschritte besser einschätzen, Perspektiven für die nächsten Jahre aufzeigen und mögliche Wege für die künftige Entwicklung der Politik im Licht der Auswirkungen der EU-Politiken auf die Situation der Menschen mit Behinderungen in Augenschein nehmen können. Man wird sich daher auf diesen Bericht stützen, um die neuen Prioritäten für die nächsten Phasen des Aktionsplans festzulegen.

¹⁵ Dies beinhaltet auch die Bildung durch Sport, der das Europäische Jahr 2004 gewidmet ist.

3. DER EU-AKTIONSPLAN ZUGUNSTEN BEHINDERTER MENSCHEN

3.1. Leitgedanken

Mit Hilfe dieses mehrjährigen Turnusaktionsplans wird es möglich, prioritäre Aktionen zu planen und durchzuführen sowie Folgemaßnahmen vorzunehmen, wobei diese Aktionen einen bedeutsamen Beitrag dazu leisten können, die oben erwähnten Möglichkeiten zu nutzen bzw. Herausforderungen anzunehmen, was wirtschaftliche und soziale Integration, gleichen Zugang und wirksame Teilhabe betrifft. Die prioritären Aktionen sollen sich daher derart ergänzen, dass ein in sich schlüssiger Komplex von Aktivitäten auf EU-Ebene sowie nationaler oder dezentraler Ebene entwickelt werden kann.

Die erste Phase dieses Aktionsplans soll nach dem Ende des EJMB einsetzen und zwei Jahre (2004 und 2005) dauern. Man will sich darauf konzentrieren, die Bedingungen zu schaffen, die für die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, während gleichzeitig die Handlungskompetenz (Empowerment) der Betroffenen gestärkt werden soll. Dadurch, dass man derartige Bedingungen schafft und den rechtebezogenen Ansatz verstärkt, werden die Ergebnisse dieser ersten Phase die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG über Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf verstärken und ergänzen. Daher wird man mit den prioritären Aktionen bei den verschiedenen Phasen der so genannten „Beschäftigungskette“ ansetzen, damit das Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt ausgeübt werden kann.

Die Kommission hat die vorrangigen Interventionsbereiche der ersten Phase dieses Aktionsplans festgelegt, die im Rahmen der vier folgenden einander ergänzenden Pfeiler gruppiert sind:

- Zugang zur Beschäftigung und Weiterbeschäftigung;
- Lebenslanges Lernen zur Förderung von Beschäftigungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, persönlicher Entwicklung und aktiver bürgerschaftlicher Teilhabe der Menschen mit Behinderungen;
- Nutzung des Potenzials neuer Technologien, die eine entscheidende Rolle spielen, wenn es gilt, Chancengleichheit und Mobilität in der Wirtschaft zu gewährleisten, indem die Handlungskompetenz von Menschen mit Behinderungen gestärkt wird;
- Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude als Vorbedingung, um die Beteiligung am Arbeitsleben und die Mobilität in Wirtschaft und Gesellschaft zu erleichtern.

Die folgenden Abschnitte enthalten eine Serie geplanter Aktionen, mit denen man die wichtigsten Herausforderungen und neuen Bedürfnisse angehen will, um die Beschäftigungsquote zu erhöhen und Menschen mit Behinderungen sinnvoller in Wirtschaft und Gesellschaft zu integrieren. Bei der Liste der Aktionen handelt es sich um ein nicht erschöpfendes Verzeichnis zur Verdeutlichung des Potenzials des Aktionsplans. Damit sollte eine uneingeschränkte Transparenz hinsichtlich der Prioritäten und Aktivitäten für 2004-2005 gewährleistet sein.

3.2. Die erste Phase des EU-Aktionsplans zugunsten behinderter Menschen: 2004 - 2005

3.2.1. Zugang zur Beschäftigung und Weiterbeschäftigung

Die Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000, in der allgemeine Rahmenbedingungen für eine Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf gesetzt werden, wird sehr weit reichende Auswirkungen haben. Sie wird in einigen Mitgliedstaaten umfassende Änderungen an bestehenden Regelungen erforderlich machen. So wird sie sich sehr stark auf – öffentliche und private – Arbeitgeber und deren Einstellungsverhalten gegenüber Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Bestimmungen zu „angemessenen Vorkehrungen“ auswirken. Daher müssen die Schlüsselfiguren, nämlich politische Entscheidungsträger, Regierungsbeamte, Nichtregierungsorganisationen, Beschäftigte und Arbeitgeber unbedingt auf ihre neuen Rechte und Verpflichtungen hingewiesen werden. So ist die Sensibilisierung der politischen und öffentlichen Meinung unerlässlich, um den Erfolg der Richtlinie zu gewährleisten; aus diesem Grund hat die Kommission im Juni 2003 eine öffentlichkeitswirksame Informationskampagne in allen Mitgliedstaaten eingeleitet, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer über ihre neuen Rechte am Arbeitsplatz zu unterrichten.

Im Rahmen des EJMB haben die Minister für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung im Juni 2003 eine Entschließung über die Förderung der Beschäftigung und der sozialen Eingliederung der Menschen mit Behinderungen gefasst¹⁶. In dieser Entschließung werden die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Sozialpartner¹⁷ aufgerufen, weitere Anstrengungen zur Beseitigung der Hindernisse für eine Eingliederung der Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt und ihre Beteiligung am Arbeitsleben zu unternehmen, indem entsprechende Gleichstellungsmaßnahmen verstärkt werden und die Eingliederung und Beteiligung auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung verbessert wird.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Lissabonner Agenda müssen die beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in ausgeglichener Weise drei einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Zielsetzungen verfolgen: Vollbeschäftigung, Qualität und Produktivität der Arbeit sowie sozialer Zusammenhalt und Integration. Diese Zielsetzungen sind eindeutig von Bedeutung für die Eingliederung von behinderten Menschen in den Arbeitsmarkt. Eine der übergeordneten Zielsetzungen ist nämlich das Konzept eines integrativen Arbeitsmarkts, das die wirksame Einbeziehung von behinderten und sämtlichen benachteiligten Menschen verlangt.

Außerdem sehen die Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten¹⁸ in der neu gestalteten europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) in Handlungsschwerpunkt 7 vor, dass die Eingliederung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen, wie z. B. Behinderten, zu fördern ist und Diskriminierungen gegen diese bekämpft werden sollen. Insbesondere haben entsprechende Maßnahmen zum Ziel, in allen Mitgliedstaaten eine erhebliche Verringerung der Beschäftigungslücke für benachteiligte Menschen gemäß nationalen Begriffsbestimmungen bis 2010 zu erreichen. Angesichts der eindeutigen

¹⁶ Entschließung des Rates 2003/C 175/01 vom 15. Juli 2003. ABl. C 175 vom 24.7.2003.

¹⁷ In ihrer gemeinsamen Erklärung, die sie als Beitrag zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen abgaben, haben die europäischen branchenübergreifenden Sozialpartner ihre Verpflichtung bestätigt, die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen als gemeinsam wahrgenommene Aufgabe von Unternehmen und Arbeitnehmern zu fördern.

¹⁸ Entscheidung 2003/578/EG des Rates über Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten vom 22.7.2003. ABl. L 197 vom 5.8.2003

Verbindung zwischen Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, und der Erreichung der drei Zielsetzungen der „neuen“ EBS steht ganz oben auf der Prioritätenliste dieses Aktionsplans, das Problem der Behinderung in der gesamten Beschäftigungspolitik zu berücksichtigen. Demnach werden behinderte Menschen auch im Rahmen weiterer Handlungsschwerpunkte unterstützt, insbesondere im Rahmen der Aktivierung/Prävention und der Arbeitskräfteversorgung. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, dem Arbeitskräftepotenzial von Menschen mit Behinderungen nachzugehen und dabei die spezielle Situation von behinderten Frauen und von Menschen mit geistigen Behinderungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus unterstützen die Mainstream-Programme des Europäischen Sozialfonds und die Gemeinschaftsinitiative EQUAL als die wichtigsten Finanzierungsinstrumente, über die die Gemeinschaft ihre Beschäftigungsziele im Behindertenbereich in die Praxis umsetzt, ein breites Spektrum von Aktionen zur Integration behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt und sie testen dabei innovative Vorgehensweisen zu spezifischen Aspekten dieser Integration. Im Rahmen der thematischen Aktivitäten von EQUAL sind fünf europäische thematische Gruppen eingerichtet worden, die den bereichsübergreifenden Prioritäten von EQUAL entsprechen: Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmergeist, Anpassungsfähigkeit, Chancengleichheit und Asylbewerber. Die thematische Gruppe Beschäftigungsfähigkeit hat einen besonderen Schwerpunkt gesetzt, indem sie eine Arbeitsgruppe Behinderungen eingerichtet hat.

Dessen ungeachtet haben bestimmte Menschen mit Behinderungen besondere Bedürfnisse, die immer bestehen werden, und die Kommission ist sich darüber im klaren, dass diesen Bedürfnissen entsprochen werden muss. Dies kann auch durch behinderungsspezifische arbeitsmarktpolitische Maßnahmen geschehen, falls erforderlich. Derartige Anstrengungen hat die Kommission auch in der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik unternommen. So wurde im November 2002 eine Verordnung über staatliche Beschäftigungsbeihilfen angenommen¹⁹, gemäß der Mitgliedstaaten nunmehr Beihilfen für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und für die Einstellung von behinderten Arbeitnehmern gewähren können, ohne die vorherige Genehmigung der Kommission einholen zu müssen. Ab sofort können Mitgliedstaaten bis zu 60% der jährlichen Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträge übernehmen, wenn ein Unternehmen einen behinderten Arbeitnehmer einstellt; eine Beihilfe kann auch als Ausgleich für verringerte Produktivität sowie zur Anpassung von Arbeitsstätten und für spezielle Hilfsmittel gewährt werden.

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Gleichbehandlung am Arbeitsplatz und dies beinhaltet auch Gleichheit bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Menschen mit Behinderungen sind daher durch die europäische Gesetzgebung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten abgedeckt. Die Gesetzgebung sollte angewandt werden um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern. Auf europäischer Ebene erläutert die Richtlinie 89/654 EWG²⁰ in den Punkten 15 und 20 der Anhänge I und II. "Die Arbeitsstätten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten. Dies gilt insbesondere für Türen, Verbindungswege, Treppen, Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten, die von Behinderten benutzt werden, sowie für Arbeitsplätze, an denen Behinderte unmittelbar tätig sind." Außerdem heißt es: "Werden an Arbeitsstätten nach dem

¹⁹ Verordnung der Kommission (EG) 2204/2002 in ABl. L 337, S. 3, veröffentlicht am 13. Dezember 2002.

²⁰ Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl L 393 vom 30.12.1989.

31. Dezember 1992 Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen vorgenommen, so hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Änderungen, Erweiterungen und/oder Umgestaltungen mit den entsprechenden Mindestvorschriften des Anhangs I übereinstimmen. (Artikel 5 der Richtlinie 89/654/EWG)

Die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG²¹ enthält in Artikel 8 die Verpflichtung für den Arbeitgeber bei der Bewertung der Risiken angemessene Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zu ergreifen. Gleichzeitig enthält die Richtlinie 89/654/EWG in den Anhängen I und II Mindeststandards bezüglich Fluchtwegen und Notausgängen sowie Maßnahmen zur Brandmeldung und -bekämpfung

Angesichts dieser Erwägungen wird die Kommission folgendermaßen vorgehen:

Nichtdiskriminierungspolitik:

- Die Sensibilisierung zur Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000, die allgemeine Rahmenbedingungen für die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf festlegt, soll unterstützt werden.

Überarbeitete europäische Beschäftigungsstrategie (EBS):

- Die Umsetzung der überarbeiteten EBS durch die Mitgliedstaaten soll genau überwacht und sie sollen insbesondere angeregt werden, für Menschen mit Behinderungen einen leichteren Zugang zu aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu ermöglichen, das Angebot an persönlicher Hilfe und Anleitung zu verbessern, sofern erforderlich, den Kampf gegen Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt zu verstärken, Leistungsfallen zu vermeiden, die ungehinderte Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern und die Qualität von Unterricht, Berufsausbildung und Zugang zur Beschäftigung zu verbessern.
- In diesem Zusammenhang wird die Kommission - innerhalb des Europäischen Statistischen Systems - die Weiterentwicklung nationaler Statistiksysteme ermutigen, falls erforderlich, damit eine sinnvollere Überwachung von Behindertenfragen in der EBS ermöglicht wird, wobei geschlechtsspezifischen Daten besondere Beachtung zuteil werden soll.
- Es soll ein Arbeitspapier über die Umsetzung der EBS im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen veröffentlicht werden. Bei jeder Beschäftigungsleitlinie wird auf die Relevanz für Behinderte hingewiesen und es sollen bewährte einschlägige Verfahren angegeben werden. Ziel dieses Papiers soll auch sein, zu den Überlegungen über die Einbeziehung der Behinderungsproblematik in alle Politikbereiche in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Beschäftigungsstrategie beizutragen.

Europäischer Sozialfonds:

- Die Mitgliedstaaten sollen ermutigt werden, die Bedürfnisse von Menschen mit

²¹ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. L 183 vom 29.6.1989.

Behinderungen bei den Aktivitäten zu berücksichtigen, die über die Mainstream-Programme des Europäischen Sozialfonds und die Gemeinschaftsinitiative EQUAL finanziert werden.

- Man will die Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Maßnahmen zur Beschäftigungs-/Ausbildungspolitik für Menschen mit Behinderungen ermutigen, insbesondere im Rahmen des ESF, der Gemeinschaftsinitiative EQUAL und der Peer-Review zur Beschäftigungspolitik usw.

Sozialer Dialog:

- Der Dialog mit den Sozialpartnern auf europäischer Ebene über ihren Beitrag zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt soll vertieft werden; insbesondere sollen die Sozialpartner ermutigt werden, die konkrete Umsetzung der Empfehlungen in ihrer Erklärung vom 20. Januar 2003 „Förderung der Chancengleichheit und des Zugangs zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“ zu gewährleisten und Initiativen im sektoriellen sozialen Dialog zu unterstützen, wie die im Handelssektor vorgesehene freiwillige Vereinbarung zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.

Corporate Social responsibility:

- Sensibilisierung und Verbreitung einschlägiger Vorgehensweisen und Erfahrungen, die auf die Beschäftigung von Behinderten abzielen, sollen gefördert werden, wie in der Mitteilung der Kommission betreffend die soziale Verantwortung der Unternehmen (Corporate Social Responsibility)²² vorgeschlagen.

Einbeziehung in Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz:

Es soll sichergestellt werden, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in den einschlägigen EU-Initiativen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz Berücksichtigung finden.

3.2.2. *Lebenslanges Lernen*

Menschen mit Behinderungen mit allem verfügbaren Wissen und Kompetenzen auszustatten, ist eine Schlüsselvoraussetzung dafür, den Zugang zur Beschäftigung zu verbessern, Ausgrenzung zu bekämpfen und den sozialen Zusammenhalt zu verbessern. Dies reicht von der Grundbildung bis zu anderen Formen und Möglichkeiten lebenslangen Lernens: in dem Gemeinsamen Bericht über die soziale Eingliederung 2001 wurden die zunehmenden Hinweise darauf hervorgehoben, dass die Behinderten, die während ihrer ganzen Jugend in die Regelschulbildung einbezogen werden, am ehesten in der Lage sind, die allgemeinen und beruflichen Kompetenzen zu entwickeln, die für einen späteren Erfolg auf dem Arbeitsmarkt erforderlich sind. Insbesondere ist der Zugang zu Möglichkeiten des generellen (mainstream) lebenslangen Lernens in der EU weiterhin eindeutig unzureichend, insbesondere für benachteiligte Gruppen, darunter auch Menschen mit Behinderungen.

²²

KOM(2002) 347.

Als eine der Möglichkeiten, Hindernisse zu überwinden, die der Bildung und Ausbildung sowie dem lebenslangen Lernen von Menschen mit Behinderungen entgegenstehen, kann sich die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für das eLearning²³ erweisen. Daher weist der Kommissionsvorschlag für ein eLearning-Programm²⁴ ausdrücklich auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen hin. Zudem schlägt der Aktionsplan der Kommission zur "Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt: Aktionsplan 2004 – 2006"²⁵ die Sammlung und Verbreitung von Beispielen guter Praxis für den Fremdsprachenunterricht für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf vor. In dem EU-Aktionsplan für Qualifikation und Mobilität²⁶ wird hervorgehoben, dass die Mitgliedstaaten die Unterstützung zur Eingliederung junger benachteiligter Menschen, insbesondere von behinderten Menschen und Menschen mit Lernschwierigkeiten, in ihre Bildungs- und Ausbildungssysteme verstärken sollten. Im Rahmen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen hat der Rat Bildung eine Entschließung über die Chancengleichheit für Schüler und Studierende mit Behinderungen in Bezug auf allgemeine und berufliche Bildung verabschiedet.²⁷

Angesichts dieser Erwägungen wird die Kommission folgendermaßen vorgehen:

Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend- EU-Strategien und Programme:

- Im Rahmen der Durchführung des Arbeitsprogrammes zu den Zielen der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung²⁸ weiterhin der Förderung des Austausches guter Praxis bei der Integration von Menschen mit Behinderung in die allgemeine und berufliche Bildung Priorität einräumen. Hierzu gehört auch die Identifikation von Faktoren die ausschlaggebend für den Erfolg (bzw. Misserfolg) sind.
- Bei Gestaltung und Umsetzung des zukünftigen Aktionsprogramms „eLearning“ (2004 - 2006) sind die besonderen Bedürfnisse eigens zu beachten, die Menschen mit Behinderungen – wie andere gefährdete Gruppen – unter Umständen entwickelt haben, damit eLearning für alle Bürger entwickelt werden kann und eine uneingeschränkte Teilhabe an der Wissensgesellschaft ermöglicht wird.
- Das PLOTEUS Informationssystem zu Möglichkeiten lebenslangen Lernens in Europa wird um Informationen für Menschen mit Behinderungen sowie spezifische Fördermöglichkeiten in den Mitgliedstaaten erweitert.
- Es sollen Bemühungen unterstützt werden, die freie Auswahl von besseren Aus- und Fortbildungsangeboten durch spezifische lebenslange Beratung und Berufsberatung zu fördern. Es sollen innovative Möglichkeiten am Arbeitsmarkt und zum Lernen außerhalb traditioneller beruflicher Bildung für Menschen mit

²³ Siehe dazu: <http://www.elearningeuropa.info/>

²⁴ Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm (2004 - 2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“), KOM(2002) 751 endgültig, 19.12.2002.

²⁵ KOM(2003) 449 endgültig vom 24.7.2003: Mitteilung der Kommission "Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt: Aktionsplan 2004 – 2006".

²⁶ KOM(2002) 72 endgültig „Aktionsplan der Kommission für Qualifikation und Mobilität“.

²⁷ Entschließung des Rates vom 5.Mai 2003. ABl. C 134 vom 7.6.2003.

²⁸ KOM(2001) 501 endgültig vom 7 September 2001.

Behinderungen eröffnet werden.

- Man will Projekten, die Menschen mit Behinderungen in den derzeitigen Programmen von SOKRATES, LEONARDO und JUGEND einbeziehen besonderes Augenmerk widmen, eine Evaluierung des Wirkungsgrades der zweiten Generation der Programme des lebenslangen Lernens durchführen, deren Resultate verbreiten und den Bedürfnissen von behinderten Menschen bei der Gestaltung der zukünftigen Generation von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen gerecht werden.
- Es gilt zudem die Zugänglichkeit (eAccessibility) von Webseiten und medialen Erzeugnissen zum lebenslangen Lernen auf europäischer Ebene und in den europäischen Programmen zu überwachen.

Forschung:

- Es sind die Ergebnisse zu verbreiten und optimal zu nutzen, die Forschungen innerhalb der Sokrates und Leonardo Programme und des Sechsten Forschungsrahmenprogramms in Bezug auf Priorität 7 „Bürger und modernes Regieren in der Wissensgesellschaft“ erbracht haben, die wertvolle Beiträge zu der Debatte über soziale Eingliederung und aktive bürgerschaftliche Teilhabe in der Wissensgesellschaft bieten, die auch Menschen mit Behinderungen betrifft.

3.2.3. Nutzung des Potenzials neuer Technologien

Bei den zugänglichkeitsbezogenen Aktivitäten im Rahmen des „e-Europe“-Aktionsplans 2002²⁹ sind einige wichtige Ergebnisse erreicht worden, die Nachfolmaßnahmen erfordern. Die Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI) – Web content accessibility (W3C/WAI/WCAG-V1.0)³⁰ für öffentliche Websites sind von den Mitgliedstaaten angenommen worden wie von der Kommission vorgeschlagen³¹. Der Rat hat im Dezember 2002 eine Entschließung zur e-Accessibility gefasst³².

Eine wirksamere Koordinierung der Maßnahmen auf europäischer Ebene, mit denen der „Ausschluss von der Information“ verhindert werden soll, ist – dank Benchmarking und des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten – ebenfalls erreicht worden und die einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen für die Übereinstimmung mit den für die Zugänglichkeit geltenden Grundsätzen sind überprüft worden. Ein Netzwerk von nationalen Hochleistungszentren (EdeAN) für „Design-für-alle“ (DfA) ist eingerichtet worden und entsprechende DfA-Standards, Leitlinien und Materialien für die Zugänglichkeit von Produkten der Informationstechnologie sind verfügbar, insbesondere um die Beschäftigungsfähigkeit und soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Allerdings ist klar, dass eine weiter gehende Zugänglichkeit von Websites und

²⁹ Entschließung des Rates zum „e-Europe“-Aktionsplan 2002, Feira, Juni 2000.

³⁰ <http://www.w3.org/TR/WCAG10/>

³¹ Mitteilung KOM(2001) 529 endgültig; Unterstützung durch den Rat und das Europäische Parlament durch ihre Entschließungen (CR 7087/02 vom 20.3.2002 und EPR P5_TA (002) 0325 vom 13.6.2002; Entschließung des Rates vom 25. März 2002 über den Aktionsplan eEurope 2002: Zugänglichkeit öffentlicher Webseiten und ihres Inhalts, ABl. C 86 vom 10.4.2002, S. 2.

³² Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen: E-accessibility verwirklichen. Den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur wissenschaftlichen Gesellschaft verbessern. SEC(2002) 1039 und Entschließung des Rates „eAccessibility“ – Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Wissensgesellschaft“, 14680/02, ABl. C 39 vom 18.2.2003, S. 3.

ihren entsprechenden öffentlichen Dienstleistungen und Anwendungen für die Eingliederung in die Gesellschaft unerlässlich ist. Daher wird die Überwachung der Fortschritte bei der Zugänglichkeit auf der Grundlage einer gemeinsamen Methodik, um vergleichbare Daten zu erhalten, ein Schlüsselthema bei den zukünftigen Aktivitäten darstellen.

Die Bemühungen im Rahmen des Aktionsplans „eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle“³³ sollen darauf ausgerichtet sein, Teilhabe und gleichen Zugang von Menschen mit Behinderungen und anderen benachteiligten Gruppen hinsichtlich allgemeiner Entwicklungen auf folgenden Gebieten zu gewährleisten: moderne öffentliche Online-Dienstleistungen, e-Government, eLearning, e-Gesundheit und Gestaltung eines dynamischen und zugänglichen e-Business-Umfelds. Damit diese Ziele erreicht werden können, steuert die Initiative eEurope 2005 eine umfassende Zugänglichkeit zu wettbewerbsfähigen Preisen und eine sichere Informationsinfrastruktur an.

Technologische Entwicklungen – insbesondere auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie – bieten wesentliche Möglichkeiten, behinderte Menschen in die Lage zu versetzen, funktionelle Einschränkungen zu überwinden und somit ihre Aussichten für eine Teilhabe an der Gesellschaft zu verbessern. Allerdings können Menschen mit Behinderungen noch mit zusätzlichen Hindernissen konfrontiert sein. Die vorgeschlagenen Aktionen haben zum Ziel, gleiche Möglichkeiten für Behinderte durch eine Stärkung ihrer Handlungskompetenz zu schaffen, d. h. die Informationsgesellschaft und neue Technologien zu Nutzen aller in den Griff zu bekommen.

Angesichts dieser Erwägungen wird die Kommission folgendermaßen vorgehen:

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT):

- Es soll ein internationaler Dialog über Zugänglichkeitsthemen und -leitlinien eingeleitet werden, insbesondere im IKT-Bereich; außerdem will man Workshops mit der EU und der Industrie veranstalten, um den Möglichkeiten für eine Zugänglichkeitsstrategie und Rechtsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage bestehender Rechtsvorschriften im Bereich IKT-Produkte und -Dienstleistungen nachzugehen (Lizenzvergabe, Beschaffung, Leitlinien, Anforderungen usw.).

Aktionsplan „eEurope 2005“:

- Die Zugänglichkeit als bereichsübergreifendes Thema soll im Rahmen des Aktionsplans eEurope 2005 aufgegriffen werden und man will Sensibilisierungs- und Unterstützungsaktivitäten entwickeln: ein Instrumentarium, um die Einbeziehung von Zugänglichkeitsanforderungen von Informations- und Kommunikationstechnologien in die öffentliche Auftragsvergabe zu erleichtern, Zugänglichkeit in öffentlichen e-Dienstleistungen, Zugänglichkeit als IKT-Fähigkeit.

Design-für-alle, unterstützende Technologien und e-Accessibility-Normen:

- Es sollen Empfehlungen für Entwicklung und Nutzung eines europäischen DfA-Curriculums für Fachleute im Bereich Informationsgesellschaft ausgearbeitet werden, insbesondere für Designer und Ingenieure. Die Kommission wird speziell

³³ eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle, Aktionsplan Mai 2002, KOM(2002) 263, vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Sevilla am 21.-22.6.2002 angenommen.

das EdeAN-Netz der Hochleistungszentren für Design-für-alle unterstützen. Zusätzlich will man einen neuen Normungsplan zur e-Accessibility – einschließlich von Design-für-alle und unterstützender Technologie – herausgeben, einschließlich einer verbesserten Benutzereinbeziehung in die Normungsprozesse bei ETSI/CEN/CENELEC.

- Außerdem werden weitere Anstrengungen bezüglich der Standardisierung der Zugänglichkeit von Webseiten (eAccessibility) unternommen einschließlich Design für alle und unterstützende Technologien (Assistive Technologies).
- Es sollen Preise für „Innovation bei Design-für-alle und unterstützenden Technologien“ vergeben werden.
- Man will einen Dialog mit Herstellern im Bereich unterstützende Technologie aufnehmen und die Gründung einiger Industrieverbände für unterstützende Technologie ermutigen, die einen stärker strukturierten und kohärenteren Dialog auf europäischer Ebene erlauben würde.

Berichterstattung:

- Ein Bericht zur Webzugänglichkeit in Bezug auf die Umsetzung der WAI-Leitlinien in öffentlichen Websites und entsprechende Nacharbeiten soll veröffentlicht werden; außerdem will man Arbeiten fortsetzen, um eine gemeinsame europäische Methodik für die Bewertung zugänglicher Websites zu erreichen. Damit sollen vergleichbare Daten auf der Grundlage der W3C/WAI-Leitlinien gewonnen werden können.

Forschungen:

- Man will 30 Millionen Euro für einen Aufruf zur Einreichung von Projekten innerhalb des 6. Forschungsrahmenprogramms³⁴ zum Thema Zugänglichkeit im Bereich behindertengerechte Technologien und Technologien zur Stärkung der Handlungskompetenz aufwenden.³⁵
- Unterstützung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe INCOM (*Inclusive Communication*) zum Zugang von Menschen mit Behinderungen zu elektronischen Kommunikationsdiensten, die in einen Bericht mit kurz- und langfristigen Zielsetzungen münden sollen.

3.2.4. Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude

Spezielle Vorteile lassen sich erreichen, wenn Design und Konstruktion von Gebäuden dem Prinzip des Universaldesigns (Design-für-alle)³⁶ folgen. Insbesondere wird ein leichter Zugang zum Arbeitsplatz Arbeitnehmer mit Behinderungen in die Lage versetzen, ihren

³⁴ Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002 - 2006), ABI L 232 vom 29.8.2002; S. 1.

³⁵ IST Arbeitsprogramm 2003 - 2004, www.cordis.lu

³⁶ Entschließung des Europarats vom 15.2.2001 über die Einführung des Prinzips des Universaldesigns in die Curricula aller Berufe des Bauwesens.

Zugang zum Arbeitsmarkt aufrecht zu erhalten und sie dazu befähigen, einen wertvollen Beitrag zu Wirtschaft und Gesellschaft zu leisten.

Darüber hinaus macht es sich auch bei den Kosten bemerkbar, wenn das Konzept der Zugänglichkeit schon im Stadium der anfänglichen Planung berücksichtigt wird, was sich durchaus auszahlt. Ein im vollen Sinne zugängliches Gebäude ist flexibel und nachhaltig nutzbar – das heißt, es kann an die sich ändernden Bedürfnisse seiner Bewohner angepasst werden - und hat einen höheren Marktwert als ein nicht voll zugängliches Gebäude. Zudem trägt die verbesserte Zugänglichkeit eines Gebäudes dazu bei, die Kosten zu reduzieren, die durch die immer noch große Anzahl von Stürzen und Unfällen im Zusammenhang mit schlecht zugänglichen Gebäuden und insbesondere am Arbeitsplatz entstehen.

Zugängliche Freizeit- und Kultureinrichtungen spielen ebenfalls eine große Rolle bei einer Verbesserung der Lebensqualität und einer sinnvollerer Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, wie dies vom Rat in seiner Entschließung vom 6. Mai 2003³⁷ über die Zugänglichkeit kultureller Einrichtungen und kultureller Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen und vom 21. Mai 2002³⁸ über die Zukunft des Tourismus in Europa anerkannt worden ist; in dieser Entschließung werden die Kommission, die Mitgliedstaaten und sonstige Stakeholder ermahnt, ihre Bemühungen um eine Erleichterung der Zugänglichkeit von touristischen Zielorten für Menschen mit Behinderungen zu verstärken.

Schließlich wird von der Kommission in dem Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“³⁹ anerkannt, dass ein leicht zugängliches öffentliches Verkehrswesen ein integrierender Bestandteil der Zugänglichkeit im umfassenderen Sinne ist. Daher wird die Kommission eine verstärkte Nutzung zugänglicher öffentlicher Verkehrsmittel fördern, was einen bedeutsamen Beitrag zur Förderung der Arbeitsfähigkeit darstellt.

Angesichts dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der unabhängigen Expertengruppe zur Zugänglichkeit von Bauten, die von der Kommission im Rahmen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen eingesetzt wurde, wird die Kommission folgendermaßen vorgehen:

Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude:

- Das Prinzip des Design-für-alle soll in allen einschlägigen Maßnahmen der Gemeinschaft zur Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude vorangebracht werden.
- Man will die Ausarbeitung angemessener europäischer Normen auf allen Gebieten erwägen, die mit öffentlichen Gebäuden zu tun haben, einschließlich von Planung, Design, Konstruktion und Nutzung von Gebäuden sowie Evakuierungsverfahren für Menschen mit Behinderungen.
- Es soll eine sinnvollere Unterrichtung über Fragen der Zugänglichkeit in Schulen gefördert werden sowie durch die Ausarbeitung von Kursen zum Thema Zugänglichkeit für Angehörige von Bauberufen, wie z. B. Architekten.

³⁷ ABl. C 134 vom 7. Juni 2003.

³⁸ ABl. C 135 vom 6. Juni 2002.

³⁹ KOM(2001) 370 endgültig.

- Der Austausch von Information und die Verbreitung exzellenter Praxis zu Fragen der Zugänglichkeit zwischen Städten soll gefördert werden.

Rechtsvorschriften:

- Die in der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte niedergelegten wesentlichen Anforderungen sind so zu überarbeiten, dass sie Bestimmungen über die Zugänglichkeit für jedermann enthalten; insbesondere soll ein Vorschlag in Betracht gezogen werden, eine siebte wesentliche Anforderung zur Zugänglichkeit auszuarbeiten, damit die Richtlinie die Bedürfnisse von Benutzern wirksamer und genauer berücksichtigt, die in unterschiedlicher Weise benachteiligt sind.

Mainstreaming:

- Es soll die Einbeziehung von Bestimmungen über Zugänglichkeit in Strategien für die öffentliche Auftragsvergabe und in die Zuteilung von Mitteln der Strukturfonds auf nationaler und regionaler Ebene gefördert werden.

Studien:

- Es sind Folgemaßnahmen zu der Untersuchung über harmonisierte Kriterien für eine gute Zugänglichkeit von Zielorten und Infrastrukturen des Tourismus für Behinderte zu ergreifen; außerdem will man die angemessensten Maßnahmen durchführen, um touristische Einrichtungen für behinderte Menschen in der gesamten Europäischen Union zugänglich zu machen.
- Die Ergebnisse der Studie zum Thema innerstädtischer Transport von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Personen sollen mit der Absicht untersucht werden, in städtischen Verkehrssystemen bestehende Barrieren für die Zugänglichkeit zu ermitteln.

Forschung:

- Innerhalb des 6. Forschungsrahmenprogramms der Gemeinschaft wird die Kommission folgende Vorhaben durchführen:
 - Sie wird eine Studie auf den Weg bringen, die ein detailliertes Entscheidungsfindungsinstrument für die Bewertung des Gebäudedesigns, zum Universaldesign oder zum Prinzip des Design-für-alle erbringen soll, bei dem die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit öffentlichen Bauten berücksichtigt werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Arbeitsplatzes.
 - Sie wird neue Aufforderungen zu Einreichung von Forschungsvorschlägen veröffentlichen, die die Finanzierung von Forschungsnetzen zur Analyse von Fragen der Zugänglichkeit im umfassenderen Sinne finanzieren sollen (einschließlich der finanziellen Barrieren für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) und sie wird ein Projekt einleiten, mit dem Indikatoren zur Ermittlung der Zugänglichkeit öffentlicher Bauten entwickelt werden sollen.

4. MONITORING UND FOLLOW-UP-STRUKTUREN

4.1. Verbesserung der Durchführungskapazität

4.1.1. Verstärkung der Kommissionsstrukturen

Die dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe der Kommission zum Thema Behinderungsfragen wird damit beauftragt, den Aktionsplanprozess voranzubringen und die Aktivitäten der zuständigen Kommissionsdienststellen zur Einbeziehung (mainstreaming) von Behindertenfragen zu begleiten. Sie wird auch einen Beitrag dazu leisten, Instrumente für die Einbeziehung von Behinderungsfragen in sämtliche Politikbereiche auszuarbeiten insbesondere für die praktische Durchführung und Evaluierung. Hierzu gehört auch die Ausbildung von Kommissionsmitarbeitern in einschlägigen Politikbereichen, usw.. Die dienststellenübergreifende Gruppe wird der Kommissarsgruppe „Chancengleichheit“ Fortschrittsberichte vorlegen.

4.1.2. Intensivierung der Kooperation mit den Mitgliedstaaten

Die hochrangige EU-Gruppe „Behinderungsfragen“, eine Expertengruppe unter dem Vorsitz der Kommission, in der Regierungssachverständige der Mitgliedstaaten zusammenkommen, wird ihr Mandat in Übereinstimmung mit der Zielrichtung dieser Mitteilung erhalten. Die Gruppe wird damit befasst, die Entwicklung von Synergien bei behinderungspolitischen Maßnahmen auf EU-Ebene zu unterstützen; sie soll den regelmäßigen Bericht über Behinderungsfragen erörtern. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung sollte diese Gruppe hochrangiger Experten Informationen austauschen, den Austausch und möglichen Transfer von Konzepten und vorbildlichen Verfahren - insbesondere im Hinblick auf die Einziehung (mainstreaming) von Behindertenfragen ermöglichen und Erfahrungen über die Behinderungsthematik in den neuen Mitgliedstaaten sammeln.

4.1.3. Stärkstmögliche Intensivierung der Kooperation mit anderen internationalen Organisationen oder Agenturen

Zu den Schlüsselakteuren auf diesem Gebiet gehören die Vereinten Nationen, einschließlich der Internationalen Arbeitsorganisation und der Weltgesundheitsorganisation, der Europarat, die OECD, die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die europäischen Normungsorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI). Die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen soll so verstärkt werden, dass sich fruchtbare Beziehungen entwickeln und dass ihr Fachwissen und ihre Denkarbeit allen zugute kommen. Hinsichtlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen würde das volle Engagement der Gemeinschaft zusammen mit den Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen die Bemühungen der EU im Bereich der Behindertenthematik auf internationaler Ebene bestätigen.

4.2. Verstärkung der Governance

4.2.1. Vertiefung der Kooperation mit NRO

Als Grundlage für eine Intensivierung des Dialogs über Strategien, eine Verbesserung der gegenseitigen Information und einen Ausbau der Zusammenarbeit sollen bestehende Formen der Kooperation und Partnerschaft von Kommission und NRO – wie etwa mit dem Europäischen Behindertenforum - dienen.

Die Kommission schlägt zudem vor, dass die hochrangige EU-Gruppe mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung mit Vertretern behinderter Menschen durchführt wie dem Europäischen Behindertenforum sowie mit anderen Interessenvertretern aus dem Bereich Behinderung wie etwa der die Plattform der europäischen NRO des sozialen Sektors und das Europäische Frauenforum, sowie dem Europäische Verband der Dienstleister (European Association of Service Providers (EASPD) und der europäischen Plattform für Rehabilitation (European Platform for Rehabilitation). Ein solcher Gedankenaustausch zwischen der hochrangigen EU-Gruppe und der Zivilgesellschaft kann nur dazu beitragen, das Verständnis über die unterschiedlichen Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen auf europäischer Ebene zu verbessern.

4.2.2. Aufforderung an die Sozialpartner, einen vollwertigen Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu leisten

Ganz besonders kommt es darauf an, die Beteiligung von behinderten Menschen an der Beschäftigung dadurch zu erhöhen, dass die Erfolgsfaktoren der Erklärung der Sozialpartner zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen stärker beachtet werden; außerdem muss die Auswirkung ihrer Rahmenvereinbarungen auf Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel bewertet werden, eine größere Anzahl derartiger Personen in ihre Organisationen aufzunehmen und damit die Vertretung von Behinderten zu verstärken.

4.2.3. Berichterstattung an die Institutionen und Gremien der EU

Die Kommission gedenkt eine gute Zusammenarbeit der EU-Institutionen und –Gremien zu fördern, um die Einbeziehung einer Behinderungsperspektive in sämtliche relevanten Gemeinschaftspolitiken zu erleichtern und zu verstärken. Insbesondere wird die Kommission ihren Dialog mit dem Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments sowie mit der interfraktionellen EP-Arbeitsgruppe für Behindertenfragen vertiefen, die beide eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Behindertenthematik zur Sprache zu bringen.

4.3. EU-Bericht über die Lage von Menschen mit Behinderungen

4.3.1. Zweijahresbericht über die globale Situation von Menschen mit Behinderungen in der erweiterten Europäischen Union

In dem Bericht der Kommission über Behinderungsfragen wird man mit besonderer Aufmerksamkeit die Bemühungen im Rahmen von Gemeinschaftsmaßnahmen um Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen betrachten und behinderungsbezogene Beiträge der Mitgliedstaaten sammeln. In diesen soll das bisher von ihnen erreichte namentlich im Hinblick auf die Einbeziehung der Behindertenperspektive in alle relevanten nationalen Politiken insbesondere auf der Grundlage der Nationalen Aktionspläne für Beschäftigung und soziale Eingliederung Erreichte dargestellt werden. Man wird sich besonders darum bemühen, die behinderungsbezogenen Situationen, Trends und Strategiefragen in den neuen Mitgliedstaaten stärker heraus zu arbeiten. Die Kommission wird diese öffentlichen Berichte alle zwei Jahre auf Grundlage einer gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und Vertretern von Menschen mit Behinderungen erarbeiteten Struktur vorlegen. Die Kommission hofft, den ersten derartigen Bericht am 3. Dezember 2005 zum Europäischen Tag der Menschen mit Behinderungen veröffentlichen zu können.

4.3.2. Ausarbeitung von Kontextindikatoren und Datensammlung

Will man die Wirksamkeit behinderungsbezogener Maßnahmen bewerten, so stehen diesem Vorhaben Datenmangel sowie fehlende quantitative und qualitative Evaluierungen der Ergebnisse entgegen. Darum ist es von grundlegender Bedeutung, Kontextindikatoren auszuarbeiten, die über sämtliche Mitgliedstaaten hinweg verglichen werden können. Man sollte auch Quellen und Strukturen des Europäischen Statistiksystems insbesondere durch die Entwicklung harmonisierter Unfragemodule in größtmöglichem Umfang nutzen, um so die international vergleichbaren statistischen Informationen zu gewinnen, die für eine Überwachung der Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Zielsetzungen erforderlich sind. Ein stärkeres Engagement auf EU- und nationaler Ebene wäre erforderlich, um Indikatoren zu entwickeln und die Sammlung vergleichbarer Daten zu verbessern.

Die Europäische Kommission fördert zudem Forschungsaktivitäten, um bestehende Wissenslücken zu schließen und multidisziplinäre Ansätze im Behindertenbereich zu vermehren.

4.3.3. Evaluierung des EU-Aktionsplans

Für den EU-Aktionsplan zugunsten behinderter Menschen ist ein Zeitraum bis 2010 für die Umsetzung vorgesehen worden. Die Kommission hat vor, zur Halbzeit in dem Jahr nach den ersten beiden Zyklen im Jahr 2008, zu einer ersten Evaluierung der Ergebnisse zu kommen.

Anlage 4

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 4



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 8.10.2008
KOM(2008) 614 endgültig

2008/0196 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Rechte der Verbraucher

{SEK(2008) 2544}

{SEK(2008) 2545}

{SEK(2008) 2547}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele

Der Vorschlag ist das Ergebnis der Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz, der eine ganze Reihe von Verbraucherschutz-Richtlinien umfasst.

Die Überprüfung wurde im Jahr 2004 eingeleitet mit dem Ziel, das geltende Recht zu vereinfachen und zu vervollständigen. Übergeordnetes Ziel der Überprüfung ist die Verwirklichung eines echten Binnenmarktes für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern, auf dem ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohem Verbraucherschutzniveau und wettbewerbsfähigen Unternehmen unter gleichzeitiger Wahrung des Subsidiaritätsprinzips gewährleistet ist.

Die überprüften Richtlinien enthalten Mindestharmonisierungsbestimmungen, also solche, die es den Mitgliedstaaten erlauben, strengere Verbraucherschutzvorschriften beizubehalten oder einzuführen. Die Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit umfassend Gebrauch gemacht. Dies hat zu einer Rechtszersplitterung in der Gemeinschaft geführt, die bewirkt, dass den im grenzüberschreitenden Handel tätigen Unternehmen erhebliche Kosten durch die Einhaltung unterschiedlicher Vorschriften entstehen.

Kollisionsnormen wie diejenigen, die sich in der Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“) finden, lösen dieses Problem nicht. Rom I sieht vor, dass Verbrauchern, die einen Vertrag mit einem ausländischen Gewerbetreibenden schließen, nicht der Schutz entzogen werden darf, den ihnen die zwingenden Rechtsvorschriften ihres Heimatlands gewähren.

Diese Rechtszersplitterung wirkt sich insofern auf den Binnenmarkt aus, als die Unternehmen nur ungern an Verbraucher im Ausland verkaufen, was wiederum nicht im Interesse der Verbraucher liegt. Wenn die Verbraucher keinen Zugang zu konkurrenzfähigen grenzüberschreitenden Angeboten haben, dann können sie die Vorteile des Binnenmarkts – mehr Auswahl und günstigere Preise – nicht in vollem Umfang nutzen.

Die Verbraucher stehen Einkäufen im Ausland sehr skeptisch gegenüber. Einer der Gründe für diese Einstellung ist die Zersplitterung des gemeinschaftlichen Verbraucherrechts. Infolge dieser Zersplitterung und des damit verbundenen ungleichen Verbraucherschutzniveaus ist es schwierig, europaweite Aufklärungskampagnen über Verbraucherrechte durchzuführen oder alternative Verfahren der Streitbeilegung zu fördern.

Ziel dieses Vorschlags ist es, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern durch Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in den Binnenmarkt und durch Förderung der Bereitschaft der Unternehmen, im grenzüberschreitenden Handel tätig zu werden, zu verbessern. Dieses übergeordnete Ziel sollte durch Verringerung der Zersplitterung, durch Straffung des Rechtsrahmens und durch Gewährleistung eines hohen, einheitlichen Verbraucherschutzniveaus sowie einer angemessenen Information der Verbraucher über die ihnen zustehenden Rechte und die Art und Weise ihrer Ausübung erreicht

werden.

- **Allgemeiner Kontext**

Den Unternehmen entstehen durch die Einhaltung des zersplitterten Verbraucherrechts erhebliche Kosten. Umfragen haben ergeben, dass diese Kosten für die meisten Unternehmen ein bedeutendes Hemmnis darstellen, das ihre Bereitschaft, an Kunden im Ausland – und zwar insbesondere an Verbraucher in kleinen Mitgliedstaaten – zu verkaufen, verringert. Werden hiergegen nicht auf Gemeinschaftsebene gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen, so wird sich nichts daran ändern, dass diese Kosten in Form höherer Preise an die Verbraucher weitergereicht werden, oder – was noch schlimmer ist – die Unternehmen werden sich weiterhin weigern, an Kunden im Ausland zu verkaufen, oder Verbraucher je nachdem, in welchem Land sie wohnen, unterschiedlich behandeln (geografische Diskriminierung).

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 16. Juli 2007 empfohlen, legislative Maßnahmen zu ergreifen, und sich für ein Rechtsinstrument in Form einer horizontalen Richtlinie ausgesprochen, die auf einer gezielten vollständigen Harmonisierung beruht.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“ vom 20. November 2007 festgestellt, dass der Binnenmarkt Verbrauchern und KMU mehr greifbare Vorteile bieten muss.

- **Geltende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Ziel des vorliegenden Vorschlags ist die Überarbeitung der Richtlinie 85/577/EWG über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, der Richtlinie 97/7/EG über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz sowie der Richtlinie 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter. Diese vier Richtlinien verleihen den Verbrauchern vertragliche Rechte.

Im vorliegenden Vorschlag werden diese vier Richtlinien zu einem einzigen horizontalen Rechtsinstrument zusammengeführt, das die gemeinsamen Aspekte systematisch regelt und das geltende Recht durch Beseitigung von Unstimmigkeiten und Regelungslücken vereinfacht und aktualisiert.

Mit diesem Vorschlag wird das Mindestharmonisierungskonzept aufgegeben, auf dem die vier geltenden Richtlinien basieren (wonach die Mitgliedstaaten strengere innerstaatliche Rechtsvorschriften beibehalten oder einführen können); er beruht vielmehr auf einem Konzept der vollständigen Harmonisierung (d. h. die Mitgliedstaaten dürfen keine Rechtsvorschriften beibehalten oder einführen, die von denen der Richtlinie abweichen).

- **Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen und Zielen der Europäischen Union**

Die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern legt Gewerbetreibenden vor dem Abschluss von Verträgen einige grundlegende Informationspflichten auf. Die Richtlinien 85/577/EWG, 97/7/EG und 99/44/EG begründen ebenfalls Informationspflichten. Im Interesse einer besseren Rechtsetzung sorgt der Vorschlag für Kohärenz zwischen diesen verschiedenen Richtlinien und regelt die Rechtsfolgen

von Verstößen gegen die genannten Pflichten.

Mit dem Vorschlag wird in Bezug auf Verträge mit Verbrauchern ein hohes Verbraucherschutzniveau erreicht. Der Vorschlag steht deshalb auch mit den Grundrechten im Einklang, insbesondere mit Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Der Vorschlag steht ferner im Einklang mit den Grundprinzipien des EG-Vertrages, etwa mit den Grundsätzen der Freiheit des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, die auf dem durch die Richtlinie harmonisierten Gebiet nicht durch strengere innerstaatliche Regelungen eingeschränkt werden dürfen. Eine Ausnahme gilt nur für erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß dem Gemeinschaftsrecht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes treffen können.

2. ANHÖRUNG INTERESSIERTER KREISE UND FOLGENABSCHÄTZUNG

• Anhörung interessierter Kreise

Anhörungsverfahren, Hauptadressaten und allgemeines Profil der Teilnehmer

Am 8. Februar 2007 verabschiedete die Kommission das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz, in dem sie ihre ersten Erkenntnisse zusammenfasste und mit dem sie eine öffentliche Anhörung einleitete, die sich vor allem auf Querschnittsthemen (d. h. horizontale Fragestellungen) der überprüften Richtlinien konzentrierte.

Zum Grünbuch äußerten sich die verschiedensten Akteure – Unternehmen, Verbraucher, das Europäische Parlament, Mitgliedstaaten, Juristen aus Wissenschaft und Praxis.

Die Kommission veröffentlichte außerdem zwei Anhörungspapiere zur Richtlinie 97/7/EG und zur Richtlinie 85/577/EWG, in denen speziell diese Richtlinien betreffende Themen (also vertikale Fragen) erörtert wurden. Alle interessierten Kreise wurden aufgefordert, der Kommission bis zum 21. November 2006 bzw. bis zum 4. Dezember 2007 ihre Stellungnahme zukommen zu lassen. Die Kommission erhielt 84 bzw. 62 Stellungnahmen aus allen betroffenen Kreisen. Das Ergebnis dieser beiden speziellen Anhörungen ist auf der Website http://ec.europa.eu/consumers/rights/gen_rights_en.htm abrufbar.

Am 14. November 2007 veranstaltete die Kommission eine ganztägige Konferenz, zu der die interessierten Kreise eingeladen wurden.

Am 20. Dezember 2007 wurden im Auftrag der Kommission zwei Fragebögen (der erste richtete sich an Unternehmen, der zweite an Verbraucher) verschickt.

Die sich derzeit stellenden Probleme und die geplanten legislativen Änderungen einschließlich der verschiedenen Optionen wurden mit Vertretern aus Wirtschafts- und Verbraucherkreisen erörtert. Im Rahmen von Workshops, die im Februar 2008 stattfanden, wurden diese aufgefordert, Fragen zu den wahrscheinlichen Auswirkungen der einzelnen Optionen zu beantworten.

Zusammenfassung der Stellungnahmen und Art ihrer Berücksichtigung

In den meisten Stellungnahmen zum Grünbuch wurde ein horizontales

Rechtsinstrument gefordert, dessen Geltungsbereich sich auf inländische und grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte erstrecken und das auf einer gezielten vollständigen Harmonisierung basieren sollte, also ein Rechtsinstrument, das gezielt diejenigen wesentlichen Hemmnisse beseitigt, die den Unternehmen den Handel erschweren und/oder die Verbraucher von Einkäufen im Ausland abhalten. Die meisten Anhörungsteilnehmer waren der Ansicht, das Rechtsinstrument solle mit einer vertikalen Überarbeitung der geltenden sektorspezifischen Richtlinien verknüpft werden (zum Beispiel der Richtlinien über Teilzeitnutzungsrechte und Pauschalreisen). Auf breite Zustimmung traf die Straffung und systematischere Ausgestaltung des gemeinschaftlichen Verbraucherrechts, z.B. durch Einführung einheitlicher Definitionen für die Begriffe Verbraucher/Gewerbetreibende und Lieferung, durch Angleichung der Vorschriften über Informationspflichten und Widerrufsrechte und durch Aufstellung einer gemeinschaftsweit gültigen „schwarzen“ Liste missbräuchlicher Vertragsklauseln (die per se verboten sind) und einer „grauen“ Liste derartiger Klauseln (deren Missbräuchlichkeit vermutet wird) anstelle der derzeitigen, lediglich beispielhaften Liste.

Diese Anhörung zum Grünbuch wurde in der Zeit vom 8.2.2007 bis 15.5.2007 im Internet durchgeführt. Bei der Kommission gingen 307 Stellungnahmen ein. Die Ergebnisse sind unter http://ec.europa.eu/consumers/rights/cons_acquis_en.htm abrufbar.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Es bestand keine Notwendigkeit, auf externes Expertenwissen zurückzugreifen.

- **Folgenabschätzung**

Sechs Optionen waren Gegenstand einer Folgenabschätzung. Allen politischen Optionen liegt die vor kurzem erlassene Rom-I-Verordnung zugrunde.

Option 1 besteht in der Beibehaltung des Status quo, also der Mindestharmonisierung, die das geltende Gemeinschaftsrecht vorsieht. Diese Option hat nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft. Das Hauptproblem der Rechtszersplitterung würde nicht gelöst.

Option 2 ist nicht legislativer Art und basiert auf der Finanzierung von Sensibilisierungskampagnen durch die Gemeinschaft und auf Selbstregulierung. Für sich allein hätte diese Option keine positiven Auswirkungen, denn das Hauptproblem der Rechtszersplitterung bliebe bestehen, es sei denn, die Verhaltenskodizes würden auf den strengsten gemeinsamen Standards basieren und für die gesamte Gemeinschaft gelten.

Option 3 umfasst insgesamt 4 legislative Vorschläge, die auf einer vollständigen Harmonisierung beruhen und in ein horizontales Rechtsinstrument eingebettet werden könnten. Im Vordergrund steht die Beseitigung einiger weniger Unstimmigkeiten des Gemeinschaftsrechts. Klarere und aktuellere Definitionen bringen zwar eine Rechtsvereinfachung, wirken sich aber auf eine bessere Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts nur in sehr geringem Maße aus, indem sie die Belastung der Wirtschaft verringern und das Vertrauen der Verbraucher stärken.

Option 4 umfasst 16 legislative Änderungen, die auf einer vollständigen Harmonisierung basieren und mit den vier Änderungen der Option 3 kombiniert

werden. Sie regelt alle relevanten Fragen des Verbraucherschutzes, denen Gewerbetreibende bei der Gestaltung ihres Werbematerials, bei der Abfassung ihrer allgemeinen Vertragsbedingungen und bei der Abwicklung ihrer Geschäfte mit Verbrauchern Rechnung tragen müssen. Die vollständige Harmonisierung dieser Fragen würde die Verwaltungskosten für grenzüberschreitend tätige Fernabsatz- und Direktverkäufer verringern und hätte positive Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts. Derartige legislative Änderungen sind von Bedeutung für das Vertrauen, das Verbraucher Einkäufen im Ausland entgegenbringen. Darüber hinaus ermöglicht diese Option eine Aktualisierung der Rechtsvorschriften durch Berücksichtigung neuer Marktentwicklungen. Diese Option hat positive wirtschaftliche Auswirkungen, stärkt das Vertrauen der Verbraucher und verbessert die Qualität der Rechtsvorschriften.

Option 5 umfasst 3 legislative Vorschläge, die auf einer vollständigen Harmonisierung beruhen und zusätzlich zu den 20 legislativen Änderungen der Optionen 3 und 4 neue Verbraucherrechte vorsehen. Die negativen Auswirkungen, die diese Option auf die Kosten der Unternehmen und auf das Funktionieren des Binnenmarkts hätte, dürften durch die Vorteile, die sie den Verbrauchern bringen würde, nicht aufgewogen werden.

Option 6 umfasst die legislativen Vorschläge der Option 3 oder 4 sowie eine Binnenmarktklausel, die auf die nicht vollständig harmonisierten Aspekte anzuwenden wäre. Die Binnenmarktklausel würde es den Vertragsparteien in Bezug auf die unter diese Klausel fallenden Aspekte erlauben, das Recht jedes Mitgliedstaats zu wählen, und zwar auch dann, wenn dieses Recht ein niedrigeres Verbraucherschutzniveau vorsieht als das Recht des Landes, in dem der Verbraucher wohnt. Da eine solche Klausel Artikel 6 der Rom-I-Verordnung zuwiderlaufen würde, müsste sie zu einer legislativen Änderung und nur wenige Monate nach dem Erlass der Rom-I-Verordnung zu einem wesentlichen politischen Kurswechsel führen, obwohl diese Verordnung eine Revisionsklausel enthält (sie soll bis 2013 überarbeitet werden). Außerdem wurde diese Option in der Anhörung zum Grünbuch zwar von der Wirtschaft befürwortet, von der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten und sämtlichen Verbraucherverbänden jedoch abgelehnt. Zwar würden durch diese Option rechtliche Hemmnisse auf dem Binnenmarkt beseitigt und die Belastung der Unternehmen verringert, doch würde das Problem der Rechtsunsicherheit auf die Verbraucher verlagert. Das hätte negative Auswirkungen auf das Vertrauen der Verbraucher; ferner würde es die Arbeit der innerstaatlichen Gerichte und der für die Rechtsdurchsetzung zuständigen Behörden erschweren, die ausländisches Recht anwenden müssten.

Die Kommission hat eine im Arbeitsprogramm aufgeführte Folgenabschätzung vorgenommen. Der entsprechende Bericht ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/consumers/rights/cons_acquis_en.htm.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

• Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Zweck des Vorschlags ist es, durch vollständige Harmonisierung der für den Binnenmarkt relevanten wesentlichen Aspekte des Verbrauchervertragsrechts einen Beitrag zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern zu leisten und ein hohes, einheitliches

Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 95 des Vertrages.

- **Subsidiaritätsprinzip**

Das Subsidiaritätsprinzip gelangt zur Anwendung, da der Vorschlag nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

Die Ziele des Vorschlags können von den Mitgliedstaaten aus folgenden Gründen nicht ausreichend verwirklicht werden:

Das Problem der Rechtszersplitterung kann von den einzelnen Mitgliedstaaten nicht gelöst werden, da gerade deren unterschiedliche Durchführung der Mindestharmonisierungsbestimmungen der geltenden Richtlinien die Ursache des Problems ist. Ebenso kann ein unkoordiniertes Vorgehen neuen Marktentwicklungen, Regelungslücken und Unstimmigkeiten im gemeinschaftlichen Verbraucherrecht nicht Rechnung tragen; es würde vielmehr zu noch mehr Rechtszersplitterung führen und das Problem verschärfen. Nur ein koordiniertes Vorgehen der Gemeinschaft kann das Problem lösen und so einen Beitrag zur Vollendung des Binnenmarkts leisten.

Unkoordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten allein lassen es nicht zu, dass der Binnenmarkt sowohl der Wirtschaft, insbesondere den KMU, als auch den Verbrauchern Vorteile bringt. Bei einem derartigen unkoordinierten Vorgehen bliebe das Potenzial des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern ungenutzt, insbesondere das große Wachstumspotenzial des grenzüberschreitenden Versandhandels, von dem KMU unmittelbar profitieren könnten. Den Verbrauchern blieben die Vorteile vorenthalten, die ihnen der Binnenmarkt mit einem breiter gefächerten und preisgünstigeren Angebot bieten kann. Schließlich würde dadurch die Entwicklung wettbewerbsfähiger Unternehmen eingeschränkt, insbesondere von KMU, die ihre Geschäftstätigkeit auf die gesamte Gemeinschaft ausdehnen wollen.

Die Ziele des Vorschlags können aus folgenden Gründen besser durch Maßnahmen der Gemeinschaft erreicht werden:

Der Vorschlag basiert auf einer vollständigen Harmonisierung des Verbrauchervertragsrechts der Gemeinschaft. Seine positiven Auswirkungen auf den Einzelhandel wären erheblich. Wie der Folgenabschätzungsbericht zeigt, würden Unternehmen, die ihre Waren grenzüberschreitend verkaufen wollen, in erheblichem Maße Verwaltungskosten einsparen.

Durch den Vorschlag soll eine einheitliche Regelung eingeführt werden, die gemeinschaftsweit für ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau sorgt und es Gewerbetreibenden ermöglicht, ihre Waren an Verbraucher in 27 Mitgliedstaaten zu verkaufen, und zwar genau so, wie sie es zu Hause tun, also mit denselben allgemeinen Geschäftsbedingungen und demselben Informationsmaterial. Der Vorschlag würde die Kosten, die für sie mit der Einhaltung von Rechtsvorschriften verbunden sind, erheblich verringern und gleichzeitig den Verbrauchern umfassenden Schutz gewähren.

Besonders stark zeigt sich die Diskrepanz zwischen den Wachstumsraten des Inlands-

und des Auslandshandels beim Internethandel, bei dem das weitere Wachstumspotenzial groß ist. Dieser Vorschlag könnte deshalb eines der wichtigsten greifbaren Ergebnisse des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern sein.

Eine in allen 27 Mitgliedstaaten durchgeführte rechtsvergleichende Untersuchung der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherrecht hat den Nachweis erbracht, dass die Rechtszersplitterung auf die unterschiedliche Durchführung der Mindestharmonisierungsbestimmungen in den überprüften Richtlinien durch die Mitgliedstaaten zurückzuführen ist. Diese Untersuchung wurde auf folgender Website veröffentlicht:
http://ec.europa.eu/consumers/rights/cons_acquis_en.htm#comp

Die Eurobarometer-Erhebung 2008 hat ergeben, dass diese Rechtszersplitterung den grenzüberschreitenden Handel erheblich behindert.

Der Vorschlag enthält nur Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher beim Abschluss von Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern. Harmonisiert werden alle für den grenzüberschreitenden Handel relevanten Aspekte des Verbraucherschutzes, d. h. diejenigen Aspekte, auf die Gewerbetreibende bei der Abfassung ihrer allgemeinen Vertragsbedingungen und ihres Informationsmaterials sowie bei der Abwicklung ihrer Geschäfte achten müssen (z. B. beim Umgang mit Rücksendungen im Rahmen des Versand- oder Direktvertriebs).

Der Vorschlag steht daher mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang.

Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass das Konzept der vollständigen Harmonisierung, das im Bereich des Verbraucherschutzes bereits mit Erfolg der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken zugrunde gelegt wurde, einen neuen Meilenstein auf dem Gebiet der vertraglichen Verbraucherrechte markiert. Deshalb ist eine geeignete Kommunikationsstrategie zur Erläuterung der Auswirkungen und Vorteile des Vorschlags notwendig. Die Kommission hat in den kommenden Monaten vor, neben dem interinstitutionellen Dialog mit dem Parlament und dem Rat in den verschiedenen Mitgliedstaaten aktiv das Gespräch mit allen Beteiligten zu suchen.

- **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Der Vorschlag regelt nur wesentliche Aspekte des Verbrauchervertragsrechts, lässt jedoch allgemeinere Konzepte des Vertragsrechts – wie etwa die Geschäftsfähigkeit oder die Zuerkennung von Schadensersatz – unberührt.

Im Einklang mit dem Ergebnis des Grünbuchs erfasst der Vorschlag sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Verträge. Die Einbeziehung inländischer Rechtsgeschäfte in den Geltungsbereich steht im Verhältnis zu dem Ziel der Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts, denn so wird vermieden, dass es zwei verschiedene Regelungen gibt, die eine weitere Rechtszersplitterung und Wettbewerbsverzerrungen zwischen nur im Inland tätigen Unternehmen und solchen, die sich nicht auf das Inland beschränken, zur Folge gehabt hätten.

Die Belastung, die der Vorschlag für die Behörden der Mitgliedstaaten mit sich bringt, dürfte vernachlässigbar sein, denn sie werden die Kommission lediglich im Rahmen

des Komitologieverfahrens über die Rechtsprechung der innerstaatlichen Gerichte zu missbräuchlichen Vertragsklauseln informieren müssen.

Für Gewerbetreibende in der Gemeinschaft, die ihre Geschäftstätigkeit über die Grenzen des eigenen Landes hinaus ausweiten wollen, dürfte die vollständige Harmonisierung eine erhebliche Verringerung ihrer Verwaltungskosten mit sich bringen. Einige Unternehmen, die nur im Inland tätig sind und kein Interesse daran haben, die Vorteile des Binnenmarkts zu nutzen, könnten in marginaler Weise benachteiligt sein, weil ihnen durch die Anpassung an die geänderte Rechtslage geringfügige einmalige Kosten entstehen würden. Bestimmte Einzelhändler mit direktem Kontakt zu den Kunden (etwa Second-hand-Shops, die als Zwischenhändler für Verbraucher auftreten) müssen unter Umständen ebenfalls mit einem geringfügig höheren Aufwand rechnen.

Wenn der Vorschlag den Verbraucherschutz fördert und den Wettbewerb auf dem Einzelhandelsmarkt durch Erweiterung der grenzüberschreitenden Angebote verstärkt, dann wird dies für die Verbraucher ein Gewinn sein, weil ihnen eine größere Auswahl, bessere Qualität und günstigere Preise geboten werden.

- **Wahl des Rechtsinstruments**

Vorgeschlagenes Rechtsinstrument: Richtlinie.

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht geeignet:

Das Problem der Zersplitterung des Rechtsrahmens der Gemeinschaft lässt sich nur auf Gemeinschaftsebene durch eine Gesetzgebungsinitiative lösen. Selbst- oder Koregulierung bieten für das Problem der Rechtszersplitterung keine Lösung.

Eine Richtlinie ist einer Verordnung vorzuziehen, da sie eine reibungslosere Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in geltendes nationales Vertragsrecht bzw. Verbraucherkodizes ermöglicht. Sie lässt den Mitgliedstaaten den notwendigen Ermessensspielraum hinsichtlich der Beibehaltung derjenigen nationalen Rechtskonzepte und Grundprinzipien des nationalen Vertragsrechts, die mit den Zielen des Vorschlags für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften vereinbar sind. Im Gegensatz zu einer Verordnung kann die Umsetzung einer Richtlinie auf nationaler Ebene die Entstehung einer einheitlichen und kohärenten Regelung fördern, die für die Gewerbetreibenden einfacher anzuwenden und auszulegen sowie für die staatlichen Behörden leichter durchzusetzen ist und die mit dem Subsidiaritätsprinzip stärker im Einklang steht.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Kosten des künftigen Ausschusses für missbräuchliche Vertragsklauseln umfassen das Gehalt eines Beamten in Höhe von 117 000 € zur Unterstützung des Komitologieprozesses. Ebenfalls eingeschlossen sind die Kosten für drei Plenarsitzungen pro Jahr mit je einem Teilnehmer aus jedem der 27 Mitgliedstaaten in Höhe von 20 000 € pro Sitzung.

5. WEITERE ANGABEN

• Vereinfachung

Der Vorschlag sieht eine Rechtsvereinfachung vor.

Der Vorschlag bringt eine erhebliche Vereinfachung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz. Durch die Verschmelzung von vier Richtlinien werden die Gemeinsamkeiten systematisch geregelt sowie Überschneidungen und Unstimmigkeiten beseitigt. So werden Regelungen, die allen Richtlinien gemeinsam sind, kohärent gestaltet; dies gilt etwa für gemeinsame Definitionen, einen Kernbestand an vorvertraglichen Informationspflichten und Bestimmungen über die vertraglichen Aspekte von Kaufverträgen, die gegenwärtig auf verschiedene Richtlinien verstreut sind.

Der Vorschlag ist im laufenden Programm der Kommission zur Aktualisierung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Besitzstands und in ihrem Legislativ- und Arbeitsprogramm unter der Nummer 2008/SANCO/001 aufgeführt.

• Aufhebung geltender Rechtsvorschriften

Die Annahme des Vorschlags wird zur Aufhebung geltender Rechtsvorschriften führen.

• Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel

Der Vorschlag enthält eine Überprüfungsklausel.

• Konkordanztabelle

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, mit denen sie diese Richtlinie umgesetzt haben, sowie eine Entsprechungstabelle zu übermitteln.

• Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

• Detaillierte Erläuterung des Vorschlags

Kapitel I enthält die einheitlichen Definitionen für Begriffe wie „Verbraucher“ und „Gewerbetreibender“ sowie den Grundsatz der vollständigen Harmonisierung.

In Kapitel II ist festgelegt, worüber Gewerbetreibende ihre Kunden vor dem Abschluss aller Arten von Verbraucherverträgen informieren müssen. Ferner wird eine Informationspflicht für Vermittler begründet, die Verträge im Auftrag von Verbrauchern abschließen. Das Kapitel III, das nur für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge gilt, sieht besondere Informationspflichten vor; ferner wird das Widerrufsrecht (Frist, Ausübung und Wirkungen) einheitlich geregelt. Außerdem wird darin auf ein standardisiertes Widerrufsformular verwiesen, das in Anhang I Teil B festgelegt ist.

In Kapitel IV werden die Bestimmungen der Richtlinie 99/44/EG klargestellt. Der Grundsatz, wonach der Gewerbetreibende zwei Jahre lang für nicht vertragsgemäße Waren haftet, wird beibehalten. Neu ist eine Bestimmung, nach der das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung der Waren nur dann auf den Verbraucher übergeht, wenn er oder ein von ihm benannter Dritter (aber nicht der Beförderer) den Besitz an den Waren erlangt.

Das Kapitel V entspricht weitgehend dem Regelungsgehalt der Richtlinie 93/13/EWG. Es gilt für missbräuchliche Vertragsklauseln, die nicht individuell ausgehandelt wurden, wie allgemeine Vertragsbedingungen. Missbräuchliche Klauseln sind solche, für die ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Verbraucher einerseits und der Gewerbetreibenden andererseits kennzeichnend ist und an die Verbraucher deshalb nicht gebunden sind. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, enthält die Richtlinie zwei Listen missbräuchlicher Klauseln. In der Liste des Anhangs II sind diejenigen Klauseln aufgeführt, die in jedem Fall als missbräuchlich gelten. Anhang III enthält eine Liste mit Klauseln, deren Missbräuchlichkeit angenommen wird, sofern der Gewerbetreibende nicht das Gegenteil beweisen kann. Diese Listen sind in allen Mitgliedstaaten gültig und können nur in dem Komitologieverfahren geändert werden, das die Richtlinie vorsieht.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Rechte der Verbraucher

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Richtlinien 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen⁴, 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁵, 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz⁶, 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter⁷ sind eine Reihe von vertraglichen Rechten der Verbraucher verankert.
- (2) Diese Richtlinien wurden im Lichte der gesammelten Erfahrungen im Hinblick darauf überprüft, ob die geltenden Rechtsvorschriften durch Beseitigung von Unstimmigkeiten und Regelungslücken vereinfacht und aktualisiert werden können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass es sinnvoll ist, die genannten vier Richtlinien durch eine einzige Richtlinie zu ersetzen. Dementsprechend sollten in dieser Richtlinie Standardnormen für die gemeinsamen Aspekte festgelegt werden; ferner sollte der den älteren Richtlinien zugrunde liegende Mindestharmonisierungsansatz, der es den Mitgliedstaaten erlaubte, strengere innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder einzuführen, aufgegeben werden.

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

³ ABl. C vom , S. .

⁴ ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 31.

⁵ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

⁶ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/64/EG (AbI. L 319 vom 5.12.2007, S. 1).

⁷ ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12.

- (3) Artikel 153 Absätze 1 und 3 Buchstabe a des Vertrages sieht vor, dass die Gemeinschaft durch Maßnahmen, die sie nach Artikel 95 erlässt, einen Beitrag zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet.
- (4) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Vertrages umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Verbrauchervertragsrechts ist unabdingbar, wenn ein echter Binnenmarkt für Verbraucher gefördert werden soll, auf dem ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei gleichzeitiger Wahrung des Subsidiaritätsprinzips gewährleistet ist.
- (5) Das grenzüberschreitende Potenzial des Versandhandels, das zu den wichtigsten greifbaren Ergebnissen des Binnenmarkts gehören sollte, wird von den Verbrauchern nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Im Vergleich zu dem erheblichen Wachstum, das in den letzten Jahren im inländischen Versandhandel verzeichnet werden konnte, gab es im grenzüberschreitenden Versandhandel nur ein geringes Wachstum. Diese Diskrepanz zeigt sich besonders deutlich beim Internethandel, bei dem das weitere Wachstumspotenzial groß ist. Das grenzüberschreitende Potenzial von Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden (Direktvertrieb) wird durch eine Reihe von Faktoren eingeschränkt, darunter auch unterschiedliche Verbraucherschutzvorschriften der Mitgliedstaaten, an die sich die Wirtschaft halten muss. Im Vergleich zum Wachstum des inländischen Direktvertriebs in den letzten Jahren, vor allem im Dienstleistungssektor (z. B. in der Versorgungswirtschaft) hat die Zahl der Verbraucher, die solche Kanäle grenzüberschreitend zum Einkauf nutzen, kaum zugenommen. Angesichts der besseren Geschäftsmöglichkeiten, die sich in vielen Mitgliedstaaten bieten, sollten kleine und mittlere Unternehmen (auch Einzelunternehmer) oder Vertreter von Unternehmen, die im Direktvertrieb tätig sind, in stärkerem Maße bereit sein, in Grenzregionen nach neuen Geschäftsmöglichkeiten Ausschau zu halten. Deshalb werden die vollständige Harmonisierung der Verbraucherinformation und des Widerrufsrechts in Verträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern beitragen.
- (6) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verbraucherverträge weisen ausgeprägte Unterschiede auf, die zu merklichen Wettbewerbsverzerrungen und Hindernissen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts führen können. Die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Verbraucherverträge, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, über Verbrauchsgüter und Garantien sowie über missbräuchliche Vertragsklauseln legen Mindestnormen für die Rechtsangleichung fest und lassen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, strengere Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ein höheres Verbraucherschutzniveau gewährleisten. Darüber hinaus wurden viele Fragen in den verschiedenen Richtlinien unterschiedlich oder gar nicht geregelt. Diese Fragen sind in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise angegangen worden. Infolgedessen gehen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der verbrauchervertragsrechtlichen Richtlinien erheblich auseinander.
- (7) Diese Unterschiede schaffen erhebliche Hindernisse für den Binnenmarkt, von denen die Unternehmen und die Verbraucher betroffen sind. Unternehmen, die ihre Waren oder Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten wollen, müssen höhere Kosten für

die Einhaltung der Rechtsvorschriften aufwenden. Die Rechtszersplitterung untergräbt auch das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt. Diese negativen Auswirkungen auf das Vertrauen der Verbraucher werden durch den uneinheitlichen Schutzzumfang des Verbraucherrechts in der Gemeinschaft noch verstärkt. Besonders deutlich zeigt sich dieses Problem, wenn man die neuen Entwicklungen auf dem Markt betrachtet.

- (8) Die vollständige Harmonisierung einiger wesentlicher Aspekte der einschlägigen Regelungen wird die Rechtssicherheit für Verbraucher wie Unternehmen erheblich erhöhen. Die Verbraucher werden sich ebenso wie die Unternehmen auf einen einheitlichen Rechtsrahmen stützen können, der auf eindeutig definierten Rechtskonzepten basiert und bestimmte Aspekte von Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern gemeinschaftsweit regelt. Dadurch wird es zur Beseitigung der sich aus der Rechtszersplitterung ergebenden Hindernisse und zur Vollendung des Binnenmarkts auf diesem Gebiet kommen. Die betreffenden Hindernisse lassen sich nur durch die Einführung einheitlicher Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene abbauen. Darüber hinaus werden die Verbraucher in den Genuss eines hohen, einheitlichen Verbraucherschutzniveaus in der gesamten Gemeinschaft kommen.
- (9) Das durch diese Richtlinie harmonisierte Rechtsgebiet sollte sich auf bestimmte Aspekte von Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern erstrecken. Dazu gehören Bestimmungen über die Informationen, die vor dem Abschluss und während der Durchführung des Vertrags bereitgestellt werden müssen, über das Widerrufsrecht bei Verträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, über die speziellen Rechte von Verbrauchern beim Abschluss von Kaufverträgen sowie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.
- (10) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) unberührt lassen⁸.
- (11) Das geltende EU-Recht über Finanzdienstleistungen für Verbraucher enthält zahlreiche Verbraucherschutzbestimmungen. Aus diesem Grund erstrecken sich die Vorschriften dieser Richtlinie auf Verträge über Finanzdienstleistungen nur insoweit, als dies zur Beseitigung von Regelungslücken notwendig ist.
- (12) Die neue Begriffsbestimmung von Fernabsatzverträgen sollte alle Fälle erfassen, in denen Kauf- und Dienstleistungsverträge ausschließlich unter Rückgriff auf ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel geschlossen werden (z. B. Bestellung per E-Mail, Internet, Telefon oder Fax). So sollen gleiche Ausgangsbedingungen für alle Versandhändler geschaffen werden. Außerdem soll die neue Begriffsbestimmung mehr Rechtssicherheit schaffen als die bislang geltende Definition, die das Vorhandensein eines organisierten, vom Gewerbetreibenden betriebenen Versandhandelssystems bis zum Abschluss des Vertrags voraussetzt.
- (13) Die konkreten Umstände, unter denen ein Angebot abgegeben oder ein Vertrag ausgehandelt wird, sollten für die Begriffsbestimmung eines Fernabsatzvertrags nicht relevant sein. Die Verbraucher sollten nicht deshalb ungeschützt sein, weil der Gewerbetreibende nur gelegentlich im Versandhandel tätig ist oder weil er ein organisiertes, von einem Dritten betriebenes System wie etwa eine Online-Plattform

⁸ ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6.

nutzt. Ebenso sollte ein zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen persönlich ausgehandelter Vertrag als Fernabsatzvertrag gelten, wenn er anschließend durch ausschließlichen Rückgriff auf Fernkommunikationsmittel – etwa per Internet oder Telefon – abgeschlossen wird. Den Gewerbetreibenden soll eine einfachere Vertragsdefinition mehr Rechtssicherheit bieten und sie vor unlauterem Wettbewerb schützen.

- (14) Ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag sollte definiert werden als ein Vertrag, der bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, also beispielsweise in der Wohnung oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers. Außerhalb von Geschäftsräumen stehen Verbraucher psychisch unter Druck, wobei es keine Rolle spielt, ob sie den Besuch des Gewerbetreibenden herbeigeführt haben oder nicht. Damit diese Rechtsvorschriften nicht umgangen werden, sollte auch ein Vertrag als außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen gelten, wenn der Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen angesprochen wird und die Vertragsverhandlungen beispielsweise in seiner Wohnung stattfinden, der Vertrag aber in einem Geschäft abgeschlossen wird.
- (15) Als Geschäftsräume sollten alle Arten von Räumlichkeiten (wie Geschäfte oder Lastwagen) gelten, an denen der Gewerbetreibende sein Gewerbe ständig ausübt. Markt- und Messestände sollten als Geschäftsräume behandelt werden, obwohl sie vom Gewerbetreibenden unter Umständen nur zeitweilig genutzt werden. Sonstige Räumlichkeiten, die nur kurzfristig gemietet werden und in denen der Gewerbetreibende keine Niederlassung betreibt (wie Hotels, Restaurants, Konferenzzentren oder Kinos, die von Gewerbetreibenden gemietet werden, die dort keine Niederlassung haben) sollten nicht als Geschäftsräume betrachtet werden. Der gesamte öffentliche Raum unter Einschluss öffentlicher Verkehrsmittel oder Einrichtungen sowie Privatwohnungen oder Arbeitsplätze sollten ebenfalls nicht als Geschäftsräume angesehen werden.
- (16) Unter die Begriffsbestimmung des dauerhaften Datenträgers sollten insbesondere bestimmte Unterlagen auf Papier, USB-Sticks, CD-ROMs, DVDs, Speicherkarten und das Festplattenlaufwerk des Computers, auf dem E-Mails oder PDF-Files gespeichert werden, fallen.
- (17) Verbraucher sollten Anspruch darauf haben, vor dem Abschluss eines Vertrags informiert zu werden. Gewerbetreibende sollten jedoch nicht zur Information über Umstände verpflichtet sein, die sich bereits aus dem Kontext ergeben. So können sich beispielsweise die wesentlichen Merkmale eines Produkts, die Identität des Gewerbetreibenden und die Modalitäten der Lieferung bei einem Geschäft, das in Geschäftsräumen getätigt wird, bereits aus dem Kontext ergeben. Bei Geschäften, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen getätigt werden, sollte der Gewerbetreibende stets über die Modalitäten der Zahlung, der Lieferung, der Vertragserfüllung und das Beschwerdeverfahren informieren, da sich diese möglicherweise nicht aus dem Kontext ergeben.
- (18) Gewerbetreibende sollten verpflichtet sein, die Verbraucher vorher über etwaige Geschäftsmodalitäten zu informieren, die dazu führen, dass der Verbraucher dem Gewerbetreibenden eine Kautionszahlung zahlt; dazu gehören auch Modalitäten, bei denen ein Betrag mittels der Kredit- oder Debitkarte des Verbrauchers gesperrt wird.

- (19) In Anbetracht der Eigenart und Tradition von öffentlichen Versteigerungen kann der Versteigerer die Anschrift und Identität des Verkäufers, für den er die Waren verkauft, durch seine eigenen Kontaktangaben ersetzen.
- (20) Der Verbraucher sollte wissen, ob er den Vertrag mit einem Gewerbetreibenden oder mit einem Vermittler abschließt, der für einen anderen Verbraucher handelt, da er im letzteren Fall möglicherweise nicht den Schutz dieser Richtlinie genießt. Deshalb sollte der Vermittler über diesen Umstand und die sich daraus ergebenden Folgen informieren. Online-Handelsplattformen, die den Vertrag nicht im Namen oder im Auftrag Dritter abschließen, sollten nicht unter den Begriff des Vermittlers fallen.
- (21) Bei Fernabsatzverträgen sollten die Informationspflichten so angepasst werden, dass den technischen Zwängen, denen bestimmte Medien unterworfen sind, Rechnung getragen werden kann, z. B. der beschränkten Anzahl der Zeichen auf bestimmten Displays von Mobiltelefonen oder dem Zeitrahmen, dem Werbespots im Fernsehen unterliegen. In diesem Fall sollte sich der Gewerbetreibende an Mindestanforderungen hinsichtlich der Information halten und die Verbraucher an eine andere Informationsquelle verweisen, z. B. durch Angabe einer gebührenfreien Telefonnummer oder eines Hypertext-Links zu einer Webseite des Gewerbetreibenden, auf der die einschlägigen Informationen unmittelbar abrufbar und leicht zugänglich sind.
- (22) Da der Verbraucher im Versandhandel die Ware nicht sehen kann, bevor er den Vertrag abschließt, sollte ihm ein Widerrufsrecht zustehen, so dass er prüfen kann, welche Beschaffenheit die Ware hat und wie sie funktioniert.
- (23) Der Umstand, dass die Widerrufsfristen derzeit in den verschiedenen Mitgliedstaaten sowie bei Verträgen im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen unterschiedlich lang sind, verursacht Rechtsunsicherheit und Kosten. Die Widerrufsfrist sollte deshalb für sämtliche im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge dieselbe sein.
- (24) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist es zweckmäßig, die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine⁹ auf die Berechnung der in dieser Richtlinie genannten Fristen anzuwenden. Deshalb sollten alle in dieser Richtlinie genannten Fristen als in Kalendertagen ausgedrückt zu verstehen sein.
- (25) Die Vorschriften über Fernabsatzverträge sollten die Bestimmungen über den Abschluss von elektronischen Verträgen und Bestellungen gemäß den Artikeln 9 und 11 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) unberührt lassen.
- (26) Bestellt ein Verbraucher mehr als eine Ware bei demselben Gewerbetreibenden, so sollte er berechtigt sein, das Widerrufsrecht in Bezug auf jede einzelne bestellte Ware auszuüben. Werden die Waren getrennt geliefert, so sollte die Widerrufsfrist zu laufen beginnen, wenn der Verbraucher den Besitz an jeder einzelnen Ware erlangt. Wird eine Ware in verschiedenen Partien oder Teilen geliefert, so sollte die Widerrufsfrist

⁹ ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

zu laufen beginnen, wenn der Verbraucher oder ein von diesem benannter Dritter den Besitz an der letzten Partie oder dem letzten Teil erlangt.

- (27) Wurde der Verbraucher vor dem Abschluss eines im Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags vom Gewerbetreibenden nicht über das Widerrufsrecht informiert, so sollte sich die Widerrufsfrist verlängern. Damit auch in zeitlicher Hinsicht Rechtssicherheit gewährleistet ist, sollte jedoch eine Begrenzung der Frist auf drei Monate in Fällen eingeführt werden, in denen der Gewerbetreibende seine vertraglichen Pflichten in vollem Umfang erfüllt hat. Es sollte davon ausgegangen werden, dass der Gewerbetreibende seinen Pflichten in vollem Umfang nachgekommen ist, wenn er die vom Verbraucher bestellten Waren geliefert oder die bestellten Dienstleistungen vollständig erbracht hat.
- (28) Durch Unterschiede in der Art und Weise der Ausübung des Widerrufsrechts in den Mitgliedstaaten sind den im grenzüberschreitenden Handel tätigen Unternehmen Kosten entstanden. Die Einführung eines harmonisierten Standard-Formulars für den Widerruf des Verbrauchers sollte das Widerrufsverfahren vereinfachen und für Rechtssicherheit sorgen. Aus diesen Gründen sollten die Mitgliedstaaten über das gemeinschaftsweit einheitliche Formular hinaus keine weiteren Anforderungen an die Gestaltung des Widerrufs – etwa in Bezug auf die Schriftgröße – stellen.
- (29) Da erfahrungsgemäß viele Verbraucher und Gewerbetreibende die Kommunikation über die Website des Gewerbetreibenden vorziehen, sollte Letzterer die Möglichkeit haben, den Verbrauchern ein Web-Formular für den Widerruf zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall sollte der Gewerbetreibende den Eingang des Widerrufs unverzüglich per E-Mail bestätigen.
- (30) Im Fall eines Widerrufs sollte der Gewerbetreibende alle Zahlungen, die er vom Verbraucher erhalten hat, zurückerstatten; hierzu gehören auch Zahlungen für Aufwendungen des Gewerbetreibenden im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren an den Verbraucher.
- (31) Manche Verbraucher üben ihr Widerrufsrecht aus, nachdem sie die Waren in einem größeren Maß genutzt haben, als zur Feststellung ihrer Art und Funktionsweise nötig gewesen wäre. In diesem Fall sollte der Verbraucher für einen etwaigen Wertverlust der Ware haften. Wenn er Beschaffenheit und Funktionsweise einer Ware feststellen will, sollte der Verbraucher mit ihr so umgehen oder sie so ausprobieren, wie er das in einem Geschäft tun dürfte. So sollte der Verbraucher beispielsweise ein Kleidungsstück nur anprobieren, nicht jedoch tragen dürfen. Damit die Wirksamkeit des Widerrufsrechts bei Dienstleistungsverträgen gewährleistet ist – insbesondere bei Verträgen über nicht dringende Renovierungsarbeiten, bei denen es vorkommt, dass Verbraucher in ihrer Wohnung stark unter Druck gesetzt werden, woraufhin die Dienstleistung sofort und vor dem Ablauf der Widerrufsfrist erbracht wird –, sollten den Verbrauchern für eine derartige Dienstleistung keine Kosten entstehen.
- (32) Damit ein Gewerbetreibender einem Verbraucher, der die Ware nicht zurückgegeben hat, den Preis nicht erstatten muss, sollte der Verbraucher verpflichtet sein, die Ware spätestens vierzehn Tage nach dem Tag zurückzusenden, an dem er den Gewerbetreibenden über seinen Widerruf informiert hat.
- (33) Es sollte bestimmte Ausnahmen vom Widerrufsrecht geben, etwa in Fällen, in denen ein Widerrufsrecht in Anbetracht der Eigenart des Produkts nicht zweckmäßig wäre. Dies gilt beispielsweise für Verträge über Wein, der erst lange nach Abschluss eines

Vertrags spekulativer Art geliefert wird; der Wert des Weins hängt dabei von den Schwankungen der Marktpreise ab (vin en primeur).

- (34) Bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Dienstleistungen, deren Erfüllung bereits während der Widerrufsfrist beginnt (z. B. Datensätze, die der Verbraucher in dieser Zeit herunterlädt), wäre es ebenfalls unbillig, wenn der Verbraucher den Vertrag widerrufen dürfte, nachdem er die Dienstleistung ganz oder teilweise in Anspruch genommen hat. Deshalb sollte der Verbraucher sein Widerrufsrecht verlieren, wenn die Erfüllung mit seiner zuvor ausdrücklich erteilten Zustimmung beginnt.
- (35) Auf einige wesentliche Probleme verbraucherrechtlicher Art ist die Kommission in der Wohnungsrenovierungsbranche gestoßen, wo auf Verbraucher großer Druck ausgeübt wird, damit sie teure Renovierungsarbeiten in Auftrag geben. Um auch solche Verträge zu erfassen, sollte der Geltungsbereich der Informations- und Widerrufsvorschriften klargestellt und ausgeweitet werden. Nur Verträge zur Übertragung von Ansprüchen an Immobilien sollten nicht in den Geltungsbereich der Informations- und Widerrufsvorschriften fallen, die bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen anwendbar sind.
- (36) Die Geltung eines Widerrufsrechts kann bei bestimmten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Unterbringung, Beförderung und Freizeit mitunter nicht zweckmäßig sein. Der Abschluss entsprechender Verträge impliziert die Bereitstellung von Kapazitäten, die der Gewerbetreibende im Fall eines Widerrufs möglicherweise nicht mehr anderweitig nutzen kann. Die Mitgliedstaaten können deshalb für diese Fernabsatzverträge eine Befreiung von den Bestimmungen über die Information der Verbraucher und das Widerrufsrecht vorsehen.
- (37) Aus Gründen der Vereinfachung und der Rechtssicherheit sollte das Widerrufsrecht für alle Arten von Verträgen gelten, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, es sei denn, es liegen ganz bestimmte, eng umschriebene Umstände vor, die unschwer nachzuweisen sind. Deshalb sollte der Vertrag nicht widerrufen werden können, wenn in der Wohnung des Verbrauchers dringende Reparaturen vorgenommen werden, bei denen ein derartiges Widerrufsrecht nicht mit der Notsituation vereinbar wäre; dasselbe sollte für Heimlieferdienste von Supermärkten gelten, bei denen die Verbraucher Lebensmittel, Getränke oder sonstige Haushaltswaren für den täglichen Bedarf auf der Website des Supermarkts bestellen können, die dann nach Hause geliefert werden. Es handelt sich dabei um Waren, die nicht teuer sind und regelmäßig von Verbrauchern für den täglichen Ver- oder Gebrauch im Haushalt gekauft werden und für die deshalb kein Widerrufsrecht gelten sollte. Schwierigkeiten der Verbraucher und Konflikte mit Gewerbetreibenden stehen meist im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, etwa wenn Waren beim Transport verloren gehen oder beschädigt werden, oder mit zu späten oder unvollständigen Lieferungen. Es ist deshalb zweckmäßig, die innerstaatlichen Vorschriften über die Lieferung und den Risikoübergang zu klären und zu harmonisieren.
- (38) Bei Verbrauchergeschäften kann die Lieferung von Waren auf unterschiedliche Weise erfolgen. Nur eine Regel, von der frei abgewichen werden kann, wird flexibel genug sein, um diesen Unterschieden Rechnung tragen zu können. Die Verbraucher sollten vor dem Risiko eines Verlusts oder einer Beschädigung der Waren während des vom Gewerbetreibenden organisierten oder durchgeführten Transports geschützt sein. Die eingeführte Bestimmung über den Risikoübergang sollte nicht gelten, wenn der Verbraucher die Inbesitznahme der Waren pflichtwidrig hinauszögert (z. B., wenn er

die Waren nicht innerhalb der von der Post angegebenen Frist beim Postamt abholt). Unter solchen Umständen sollte der Verbraucher das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung der Ware ab dem mit dem Gewerbetreibenden vereinbarten Liefertermin tragen.

- (39) Der Gewerbetreibende sollte dem Verbraucher gegenüber haften, wenn die Waren nicht dem Vertrag entsprechen. Von ihrer Vertragsmäßigkeit sollte ausgegangen werden, wenn sie eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, die hauptsächlich mit ihren Eigenschaften zusammenhängen. Welche Eigenschaften und welche Leistung die Verbraucher vernünftigerweise erwarten können, wird u. a. von der voraussichtlichen Lebensdauer der Waren bzw. davon abhängen, ob sie neu oder gebraucht sind.
- (40) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so sollte der Verbraucher zunächst vom Gewerbetreibenden verlangen können, dass er sie nachbessert oder durch eine andere seiner Wahl ersetzt, es sei denn, der Gewerbetreibende weist nach, dass diese Art von Abhilfe unzulässig bzw. unmöglich ist oder für ihn mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Der Aufwand des Gewerbetreibenden sollte objektiv festgestellt werden, und zwar unter Berücksichtigung der Kosten, die ihm durch die Beseitigung der Vertragswidrigkeit entstehen, des Werts der Waren und der Bedeutung der Vertragswidrigkeit. Das Fehlen von Ersatzteilen sollte nicht als Rechtfertigungsgrund dafür angeführt werden dürfen, dass der Gewerbetreibende die Vertragswidrigkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist und ohne unverhältnismäßigen Aufwand beseitigt.
- (41) Dem Verbraucher sollten für die Beseitigung der Vertragswidrigkeit keine Kosten entstehen; dies gilt insbesondere für Versand-, Arbeits- und Materialkosten. Darüber hinaus sollte der Verbraucher dem Gewerbetreibenden kein Entgelt für den Gebrauch der fehlerhaften Waren zahlen müssen.
- (42) Hat der Gewerbetreibende sich entweder geweigert oder mehrmals erfolglos versucht, die Vertragswidrigkeit zu beseitigen, so sollte der Verbraucher berechtigt sein, frei zwischen den verfügbaren Abhilfemöglichkeiten zu wählen. Der Gewerbetreibende kann seine Weigerung entweder explizit oder implizit zum Ausdruck bringen, und zwar im letzteren Fall dadurch, dass er auf die Aufforderung des Verbrauchers, die Vertragswidrigkeit zu beseitigen, nicht reagiert oder sie ignoriert.
- (43) Nach der Richtlinie 1999/44/EG war es den Mitgliedstaaten erlaubt, eine Frist von mindestens zwei Monaten festzulegen, innerhalb derer der Verbraucher den Gewerbetreibenden über etwaige Vertragswidrigkeiten informieren musste. Durch unterschiedliche Umsetzungsvorschriften sind Handelshemmnisse entstanden. Es ist deshalb notwendig, diese Regelungsmöglichkeit zu beseitigen und die Rechtssicherheit dadurch zu erhöhen, dass die Verbraucher verpflichtet werden, den Gewerbetreibenden binnen zwei Monaten nach der Entdeckung der Vertragswidrigkeit zu informieren.
- (44) Manche Gewerbetreibende oder Hersteller geben gewerbliche Garantien. Um sicherzustellen, dass bei den Verbrauchern keine Fehlvorstellung geweckt wird, sollten diese gewerblichen Garantien bestimmte Informationen, u. a. zu ihrer Geltungsdauer und ihrem räumlichen Geltungsbereich, sowie einen Hinweis darauf umfassen, dass die gewerbliche Garantie die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers nicht beeinträchtigt.

- (45) Es ist notwendig, die Verbraucher vor missbräuchlichen Vertragsklauseln zu schützen, die nicht individuell ausgehandelt werden, wie dies etwa bei allgemeinen Vertragsbedingungen der Fall ist. Die Vorschriften über missbräuchliche Klauseln sollten nicht für Vertragsbedingungen gelten, denen der Verbraucher nach einer vorhergehenden Verhandlung zugestimmt hat. Die Möglichkeit, zwischen verschiedenen, vom Gewerbetreibenden oder von einem Dritten in dessen Auftrag abgefassten Klauseln zu wählen, sollte nicht als Vertragsverhandlung gelten.
- (46) Die Vorschriften über missbräuchliche Vertragsklauseln sollten nicht für Vertragsklauseln gelten, die unmittelbar oder mittelbar auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zurückgehen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. In ähnlicher Weise sollten Klauseln, die auf Grundsätze oder Bestimmungen internationaler Übereinkommen – insbesondere im Verkehrsbereich – zurückgehen, denen die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten beigetreten sind, keiner Missbräuchlichkeitsprüfung unterzogen werden.
- (47) Verbraucherverträge sollten in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und lesbar sein. Die Gewerbetreibenden sollten die Schriftart oder –größe, in der sie die Vertragsklauseln abfassen, frei wählen können. Dem Verbraucher sollte vor dem Abschluss des Vertrags Gelegenheit gegeben werden, die Vertragsbedingungen durchzulesen. Diese Gelegenheit kann ihm dadurch gegeben werden, dass ihm die Vertragsbedingungen auf Wunsch ausgehändigt (bei Vertragsabschlüssen innerhalb von Geschäftsräumen) oder diese Bedingungen anderweitig zur Verfügung gestellt werden (z. B. auf der Website des Gewerbetreibenden bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz) oder dass die allgemeinen Vertragsbedingungen dem Bestellformular beigefügt werden (bei Vertragsabschlüssen außerhalb von Geschäftsräumen). Für jede zusätzliche, das Entgelt für die Hauptvertragspflicht des Gewerbetreibenden übersteigende Zahlung sollte der Gewerbetreibende ausdrücklich die Zustimmung des Verbrauchers einholen. Es sollte verboten sein, diese Zustimmung durch Rückgriff auf Opt-out-Systeme zu unterstellen, z. B. bei Online-Geschäften durch Verwendung von Kästchen, die von vorneherein mit einem Häkchen versehen sind.
- (48) Bei der Beurteilung von Treu und Glauben ist besonders zu berücksichtigen, welches Kräfteverhältnis zwischen den Verhandlungspositionen der Parteien bestand, ob auf den Verbraucher in irgendeiner Weise eingewirkt wurde, seine Zustimmung zu der Klausel zu geben, und ob die Waren oder Dienstleistungen auf eine Sonderbestellung des Verbrauchers hin verkauft bzw. erbracht wurden. Dem Gebot von Treu und Glauben kann durch den Gewerbetreibenden Genüge getan werden, indem er sich gegenüber der anderen Partei, deren berechtigten Interessen er Rechnung tragen muss, fair und billig verhält.
- (49) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten Klauseln, die den Hauptgegenstand eines Vertrages oder das Preis-/Leistungsverhältnis der Waren bzw. der Dienstleistungen beschreiben, keiner Missbräuchlichkeitsprüfung unterzogen werden, es sei denn, diese Klauseln genügen nicht den Anforderungen an die Transparenz. Gleichwohl sollten der Hauptgegenstand des Vertrages und das Preis-/Leistungsverhältnis bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit anderer Klauseln berücksichtigt werden. So sollten beispielsweise bei Versicherungsverträgen die Klauseln, in denen das versicherte Risiko und die Verpflichtung des Versicherers deutlich festgelegt oder abgegrenzt werden, keiner Missbräuchlichkeitsprüfung unterzogen werden, da diese Einschränkungen bei der Berechnung der vom Verbraucher gezahlten Prämie Berücksichtigung finden.

- (50) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und eines besseren Funktionierens des Binnenmarkts sollte die Richtlinie zwei Listen mit missbräuchlichen Klauseln enthalten. Anhang II enthält eine Liste von Klauseln, die in jedem Fall als missbräuchlich gelten sollten. Anhang III enthält eine Liste von Klauseln, die als missbräuchlich betrachtet werden sollten, sofern der Gewerbetreibende nicht das Gegenteil beweist. In allen Mitgliedstaaten sollten dieselben Listen gelten.
- (51) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹⁰ erlassen werden.
- (52) Insbesondere sollte die Kommission dazu ermächtigt werden, die Anhänge II und III über Vertragsklauseln, die als missbräuchlich gelten oder deren Missbräuchlichkeit vermutet wird, zu ändern. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und der Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie dienen, sollten sie gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen werden.
- (53) Die Kommission sollte ihre Befugnis zur Änderung der Anhänge II und III nutzen, um für eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über missbräuchliche Vertragsklauseln zu sorgen, indem sie diese Anhänge um weitere Vertragsklauseln ergänzt, die entweder in jedem Fall oder nur dann, wenn der Gewerbetreibende nicht das Gegenteil nachweisen kann, als missbräuchlich gelten sollten.
- (54) Die Mitgliedstaaten können auf jedes Konzept des innerstaatlichen Vertragsrechts zurückgreifen, mit dem das verfolgte Ziel – nämlich dass die Verbraucher nicht an missbräuchliche Vertragsklauseln gebunden sind – erreicht wird.
- (55) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ihren Gerichten oder Verwaltungsbehörden angemessene und wirksame Mittel zur Verfügung stehen, mit denen sie die weitere Verwendung missbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen unterbinden können.
- (56) In Übereinstimmung mit dem Vertrag schafft diese Richtlinie ein hohes Verbraucherschutzniveau. Gewerbetreibende sind durch sie in keiner Weise daran gehindert, den Verbrauchern Vertragsbedingungen anzubieten, die ihnen einen umfassenderen Schutz gewähren als diese Richtlinie.
- (57) Personen oder Organisationen, die nach dem nationalen Recht ein berechtigtes Interesse daran haben, die vertraglichen Rechte der Verbraucher zu schützen, sollten Rechtsbehelfe an die Hand gegeben werden, die es ihnen ermöglichen, sich an ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, die über Beschwerden entscheiden oder geeignete gerichtliche Schritte einleiten kann, zu wenden.
- (58) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen diese Richtlinie festlegen und für deren Durchsetzung sorgen. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (59) Den Verbrauchern sollte der mit dieser Richtlinie gewährte Schutz nicht entzogen werden können. Ist auf den Vertrag das Recht eines Drittstaats anwendbar, so sollte sich die Beurteilung der Frage, ob der Verbraucher weiterhin von dieser Richtlinie geschützt wird, nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments

¹⁰ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) richten.

- (60) Die Europäische Kommission wird untersuchen, wie am besten dafür gesorgt werden kann, dass alle Verbraucher an der Verkaufsstelle auf ihre Rechte hingewiesen werden.
- (61) Da die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)¹¹ die Zusendung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen verbietet, die der Verbraucher nicht bestellt hat, jedoch für diesen Fall keinen vertraglichen Rechtsbehelf vorsieht, ist es erforderlich, nunmehr in dieser Richtlinie als vertraglichen Rechtsbehelf vorzusehen, dass der Verbraucher keinerlei Gegenleistung für derartige unbestellte Lieferungen schuldet.
- (62) Die Richtlinie 2002/58/EG enthält bereits eine Regelung für unerbetene Nachrichten und sieht ein hohes Verbraucherschutzniveau vor. Die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 10 der Richtlinie 97/7/EG sollten gestrichen werden.
- (63) Es ist zweckmäßig, eine Überprüfung dieser Richtlinie für den Fall vorzusehen, dass Binnenmarkthindernisse festgestellt werden sollten. Diese Überprüfung könnte dazu führen, dass die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorlegt, der auch Änderungen an anderen Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher umfasst und sich aus der von der Kommission in ihrer verbraucherpolitischen Strategie eingegangenen Verpflichtung ergibt, den gemeinschaftlichen Besitzstand mit Blick auf die Gewährleistung eines hohen, einheitlichen Verbraucherschutzniveaus zu überprüfen.
- (64) Die Richtlinien 85/577/EWG, 93/13/EWG und 97/7/EG sowie die Richtlinie 1999/44/EG sollten aufgehoben werden.
- (65) Da die Ziele dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zur Beseitigung der Binnenmarkthindernisse und zur Gewährleistung eines hohen, einheitlichen Verbraucherschutzniveaus erforderliche Maß hinaus.
- (66) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden –

¹¹ ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Artikel 1

Gegenstand

Zweck dieser Richtlinie ist es, durch Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verträge zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnen die Ausdrücke

- (1) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
- (2) „Gewerbetreibender“ jede natürliche oder juristische Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, sowie jede Person, die im Namen oder im Auftrag eines Gewerbetreibenden handelt;
- (3) „Kaufvertrag“ jeden Vertrag über den Verkauf von Waren durch den Gewerbetreibenden an den Verbraucher unter Einschluss von gemischten Verträgen, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben;
- (4) „Waren“ bewegliche körperliche Gegenstände, mit Ausnahme von
 - a) Waren, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden,
 - b) Wasser und Gas, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden,
 - c) Strom;
- (5) „Dienstleistungsvertrag“ jeden Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und der die Erbringung einer Dienstleistung durch den Gewerbetreibenden an den Verbraucher zum Gegenstand hat;
- (6) „Fernabsatzvertrag“ jeden Kauf- oder Dienstleistungsvertrag, bei dessen Abschluss der Gewerbetreibende ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet;
- (7) „Fernkommunikationsmittel“ jedes Kommunikationsmittel, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Gewerbetreibenden und des

Verbrauchers für den Abschluss eines Vertrags zwischen diesen Parteien eingesetzt werden kann;

- (8) „außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossener Vertrag“
- a) jeden Kauf- oder Dienstleistungsvertrag, der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird und bei dessen Abschluss der Gewerbetreibende und der Verbraucher gleichzeitig körperlich anwesend sind, oder jeden Kauf- oder Dienstleistungsvertrag, für den der Verbraucher unter denselben Umständen ein Angebot gemacht hat, oder
 - b) jeden Kauf- oder Dienstleistungsvertrag, der in Geschäftsräumen abgeschlossen wird, jedoch bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers außerhalb von Geschäftsräumen verhandelt wurde;
- (9) „Geschäftsräume“
- a) unbewegliche oder bewegliche Verkaufsstätten einschließlich saisonal betriebener Verkaufsstätten, in denen der Gewerbetreibende seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, oder
 - b) Markt- und Messestände, an denen der Gewerbetreibende seine Tätigkeit regelmäßig oder vorübergehend ausübt;
- (10) „dauerhafter Datenträger“ jedes Instrument, das es dem Verbraucher oder dem Gewerbetreibenden gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- (11) „Bestellformular“ jedes Instrument, in dem die Vertragsbedingungen festgehalten sind und das vom Verbraucher im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrags außerhalb von Geschäftsräumen zu unterzeichnen ist;
- (12) „Produkt“ jede Ware oder Dienstleistung unter Einschluss von Immobilien, Rechten und Verpflichtungen;
- (13) „Finanzdienstleistung“ jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung;
- (14) „berufliche Sorgfalt“ den Standard an Fachkenntnissen und Sorgfalt, von dem billigerweise erwartet werden kann, dass der Gewerbetreibende ihn gegenüber dem Verbraucher gemäß den anständigen Marktgepflogenheiten und/oder dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben in seinem Tätigkeitsbereich anwendet;
- (15) „Versteigerung“ eine Verkaufsmethode, bei der Waren oder Dienstleistungen vom Gewerbetreibenden in einem auf konkurrierenden Geboten basierenden Verfahren angeboten werden, das den Rückgriff auf Fernkommunikationsmittel einschließen kann und bei dem derjenige, der das höchste Gebot abgibt, zum Erwerb der Waren oder Dienstleistungen verpflichtet ist; kommt ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines Festpreisangebots zustande, so handelt es sich nicht um eine Versteigerung, auch wenn dem Verbraucher die Möglichkeit eingeräumt wird, das Rechtsgeschäft in einem Bietverfahren abzuschließen;

- (16) „öffentliche Versteigerung“ eine Verkaufsmethode, bei der ein Gewerbetreibender Verbrauchern, die der Versteigerung persönlich beiwohnen oder denen diese Möglichkeit gewährt wird, Waren anbietet, und zwar in einem vom Versteigerer durchgeführten, auf konkurrierenden Geboten basierenden Verfahren, bei dem derjenige, der das höchste Gebot abgibt, zum Kauf der Waren verpflichtet ist;
- (17) „Hersteller“ den Hersteller von Waren, deren Importeur für das Gebiet der Gemeinschaft oder jede andere Person, die sich dadurch, dass sie ihren Namen, ihre Marke oder ein anderes Kennzeichen an den Waren anbringt, als Hersteller bezeichnet;
- (18) „gewerbliche Garantie“ jede dem Verbraucher gegenüber eingegangene Verpflichtung des Gewerbetreibenden oder Herstellers (Garantiegebers), den Kaufpreis zu erstatten oder Waren zu ersetzen, nachzubessern oder Kundendienstleistungen für sie zu erbringen, falls sie nicht die Eigenschaften aufweisen sollten, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor dem Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind;
- (19) „Vermittler“ einen Gewerbetreibenden, der den Vertrag im Namen oder im Auftrag des Verbrauchers schließt;
- (20) „akzessorischer Vertrag“ einen Vertrag, mit dem der Verbraucher Waren oder Dienstleistungen erwirbt, die im Zusammenhang mit einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag stehen, und bei dem diese Waren oder Dienstleistungen von einem Gewerbetreibenden oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen diesem Dritten und dem Gewerbetreibenden geliefert werden.

Artikel 3 Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt unter den Bedingungen und in dem Umfang, wie sie in ihren Bestimmungen festgelegt sind, für Kauf- und Dienstleistungsverträge, die zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossen werden.
2. Diese Richtlinie gilt für Finanzdienstleistungen nur insoweit, als sie Gegenstand bestimmter außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Verträge im Sinne der Artikel 8 bis 20, von missbräuchlichen Vertragsklauseln im Sinne der Artikel 30 bis 39 und der allgemeinen Bestimmungen der Artikel 40 bis 46 in Verbindung mit Artikel 4 über die vollständige Harmonisierung sind.
3. Für Verträge, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und der Richtlinie 90/314/EWG des Rates¹³ fallen, gelten nur die Artikel 30 bis 39 über Verbraucherrechte in Bezug auf missbräuchliche Vertragsklauseln in Verbindung mit Artikel 4 über die vollständige Harmonisierung.
4. Die Artikel 5, 7, 9 und 11 gelten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ und der Richtlinie

¹² ABl. L 280 vom 29.10.1994, S. 83.

¹³ ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59.

¹⁴ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ über Informationspflichten.

Artikel 4
Vollständige Harmonisierung

Die Mitgliedstaaten dürfen keine von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrechterhalten oder einführen; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.

Kapitel II

Information der Verbraucher

Artikel 5
Allgemeine Informationspflichten

1. Vor dem Abschluss eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrags informiert der Gewerbetreibende den Verbraucher über Folgendes, sofern sich diese Informationen nicht unmittelbar aus den Umständen ergeben:
 - a) die wesentlichen Merkmale des Produkts in dem für den Träger und das Produkt angemessenen Umfang;
 - b) Anschrift und Identität des Gewerbetreibenden, wie sein Handelsname und gegebenenfalls Anschrift und Identität des Gewerbetreibenden, für den er handelt;
 - c) der Preis einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit des Produkts vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Zustellkosten oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzliche Kosten anfallen können;
 - d) die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen sowie das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, falls diese Bedingungen von den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt abweichen;
 - e) gegebenenfalls das Bestehen eines Widerrufsrechts;
 - f) gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und gewerblichen Garantien;
 - g) gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge;
 - h) gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht;

¹⁵ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

- i) die Tatsache, dass der Gewerbetreibende vom Verbraucher die Stellung einer Kautions- oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen.
2. Im Falle einer öffentlichen Versteigerung können anstelle der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Informationen die Anschrift und die Identität des Versteigerers angegeben werden.
3. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind Bestandteil des Kauf- oder Dienstleistungsvertrags.

Artikel 6
Verletzung der Informationspflicht

1. Kommt der Gewerbetreibende seiner Pflicht zur Information über Zusatzkosten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c nicht nach, so kann er vom Verbraucher keine Zahlung für diese Zusatzkosten verlangen.
2. Unbeschadet der Artikel 7 Absatz 2, 13 und 42 bestimmen sich die Folgen von Verstößen gegen Artikel 5 nach dem geltenden innerstaatlichen Recht. Für den Fall eines Verstoßes gegen Artikel 5 sehen die Mitgliedstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht wirksame vertragsrechtliche Rechtsbehelfe vor.

Artikel 7
Spezielle Informationspflichten von Vermittlern

1. Vor dem Abschluss des Vertrags klärt der Vermittler den Verbraucher darüber auf, dass er im Namen und im Auftrag eines anderen Verbrauchers handelt und dass der geschlossene Vertrag nicht als Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden, sondern als Vertrag zwischen zwei Verbrauchern gelten wird und als solcher nicht unter diese Richtlinie fällt.
2. Kommt ein Vermittler seiner Pflicht gemäß Absatz 1 nicht nach, so gilt der Vertrag als in seinem eigenen Namen geschlossen.
3. Dieser Artikel gilt nicht für öffentliche Kauf- oder Dienstleistungsversteigerungen.

Kapitel III

Information der Verbraucher und Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

Artikel 8
Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Verträge, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

Artikel 9
Informationspflichten bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

Wird ein Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen, so macht der Gewerbetreibende folgende Angaben, die Bestandteil des Vertrags sind:

- a) die in den Artikeln 5 und 7 genannten Informationen sowie abweichend von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d zu den Zahlungs-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen in allen Fällen;
- b) sofern ein Widerrufsrecht besteht, die Bedingungen und das Verfahren der Ausübung dieses Rechts gemäß Anhang I;
- c) die Geschäftsanschrift des Gewerbetreibenden, falls diese von seiner persönlichen Anschrift abweicht, (und gegebenenfalls die Anschrift des Gewerbetreibenden, in dessen Auftrag er handelt), an die sich Verbraucher mit Beschwerden wenden können;
- d) gegebenenfalls die Existenz von Verhaltenskodizes und, wo diese erhältlich sind;
- e) die Möglichkeit der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten;
- f) dass der Vertrag mit einem Gewerbetreibenden geschlossen wird und dass der Verbraucher infolgedessen den Schutz dieser Richtlinie genießt.

Artikel 10
Formvorschriften für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

1. Bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, sind die in Artikel 9 vorgeschriebenen Informationen im Bestellformular zu erteilen; sie müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und lesbar sein. Das Bestellformular enthält das Standard-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B.
2. Ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag ist nur gültig, wenn der Verbraucher ein Bestellformular unterzeichnet oder wenn er in Fällen, in denen es sich nicht um ein Bestellformular auf Papier handelt, eine Kopie des Bestellformulars auf einem anderen dauerhaften Datenträger erhält.
3. Die Mitgliedstaaten erlassen keine weiteren Formvorschriften als die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten.

Artikel 11
Formvorschriften bei Fernabsatzverträgen

1. Bei Fernabsatzverträgen sind die in Artikel 9 Buchstabe a vorgeschriebenen Informationen dem Verbraucher vor dem Abschluss des Vertrags in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zu erteilen oder verfügbar zu machen; sie müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und lesbar sein.
2. Ruft der Gewerbetreibende den Verbraucher im Hinblick auf den Abschluss eines Fernabsatzvertrags an, so hat er zu Beginn jedes Gesprächs mit dem Verbraucher seine Identität und den kommerziellen Zweck des Gesprächs offenzulegen.

3. Wird der Vertrag mittels eines Datenträgers geschlossen, auf dem für die Darstellung der Informationen nur begrenzter Raum bzw. begrenzte Zeit zur Verfügung steht, so hat der Gewerbetreibende auf dem jeweiligen Datenträger vor dem Abschluss des Vertrags zumindest diejenigen Informationen zu erteilen, die die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten wesentlichen Merkmale des Produkts und den Gesamtpreis betreffen. Die anderen in den Artikeln 5 und 7 genannten Informationen hat der Gewerbetreibende dem Verbraucher in geeigneter Weise im Einklang mit Absatz 1 zu erteilen.
4. Dem Verbraucher sind alle in Artikel 9 Buchstaben a bis f genannten Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Abschluss eines Fernabsatzvertrags auf einem dauerhaften Datenträger zu bestätigen, und zwar spätestens bei der Lieferung der Waren oder wenn die Ausführung der Dienstleistung beginnt, es sei denn, der Verbraucher hat die Informationen bereits vor dem Abschluss des Fernabsatzvertrags auf einem dauerhaften Datenträger erhalten.
5. Die Mitgliedstaaten erlassen keine weiteren Formvorschriften als die in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten.

Artikel 12

Dauer und Beginn der Widerrufsfrist

1. Der Verbraucher verfügt über eine Frist von vierzehn Tagen, in der er einen Fernabsatz- oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.
2. Im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags beginnt die Widerrufsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der Verbraucher das Bestellformular unterzeichnet oder – falls es sich nicht um ein Papierformular handelt – an dem Tag, an dem der Verbraucher eine Kopie des Bestellformulars auf einem anderen dauerhaften Datenträger erhält.

Betrifft der Fernabsatzvertrag den Kauf von Waren, so beginnt die Widerrufsfrist an dem Tag zu laufen, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den Besitz der einzelnen bestellten Waren gelangt.

Betrifft der Fernabsatzvertrag die Erbringung von Dienstleistungen, so beginnt die Widerrufsfrist am Tag des Vertragsschlusses zu laufen.
3. Die in Absatz 1 genannte Frist ist eingehalten, wenn die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vom Verbraucher vor dem Ablauf dieser Frist abgesandt wird.
4. Die Mitgliedstaaten verbieten den Vertragsparteien eine Erfüllung ihrer Verpflichtungen während der Widerrufsfrist nicht.

Artikel 13

Nichtaufklärung über das Widerrufsrecht

Hat der Gewerbetreibende den Verbraucher unter Verstoß gegen die Artikel 9 Buchstabe b, 10 Absatz 1 und 11 Absatz 4 nicht über sein Widerrufsrecht aufgeklärt, so läuft die Widerrufsfrist drei Monate nach dem Tag ab, an dem der Gewerbetreibende seinen anderen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat.

Artikel 14
Ausübung des Widerrufsrechts

1. Der Verbraucher informiert den Gewerbetreibenden über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, auf einem dauerhaften Datenträger, und zwar entweder in einer an den Gewerbetreibenden gerichteten Erklärung, die er selbst formuliert, oder indem er das Standard-Widerrufsformular des Anhangs I Teil B verwendet.
Die Mitgliedstaaten legen für dieses Standard-Widerrufsformular keine weiteren Formvorschriften fest.
2. Bei im Internet geschlossenen Fernabsatzverträgen kann der Gewerbetreibende dem Verbraucher zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Möglichkeiten auch erlauben, das Standard-Widerrufsformular auf der Website des Gewerbetreibenden elektronisch auszufüllen und abzuschicken. In diesem Fall hat der Gewerbetreibende dem Verbraucher unverzüglich per E-Mail eine Bestätigung über den Eingang seines Widerrufs zu übermitteln.

Artikel 15
Wirkungen des Widerrufs

Mit der Ausübung des Widerrufsrechts enden die Verpflichtungen der Vertragsparteien

- a) zur Erfüllung des Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags oder
- b) zum Abschluss eines Vertrags außerhalb von Geschäftsräumen, sofern der Verbraucher ein Angebot abgegeben hat.

Artikel 16
Pflichten des Gewerbetreibenden im Widerrufsfall

1. Der Gewerbetreibende hat jede Zahlung, die er vom Verbraucher erhalten hat, binnen dreißig Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei ihm eingegangen ist.
2. Bei Kaufverträgen kann der Gewerbetreibende die Rückzahlung verweigern, bis er die Waren wieder zurückerhalten oder abgeholt hat bzw. bis der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgeschickt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Artikel 17
Pflichten des Verbrauchers im Widerrufsfall

1. Hat bei Kaufverträgen der Verbraucher oder auf dessen Wunsch ein Dritter vor dem Ablauf der Widerrufsfrist den Besitz an den Waren erlangt, so hat der Verbraucher die Waren binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem er dem Gewerbetreibenden seinen Widerruf mitteilt, an den Gewerbetreibenden oder eine von diesem zur Entgegennahme ermächtigten Person zurückzusenden oder zu übergeben, es sei denn, der Gewerbetreibende hat angeboten, die Waren selbst abzuholen.

Der Verbraucher hat nur für die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren aufzukommen, es sei denn, der Gewerbetreibende hat sich bereit erklärt, diese Kosten zu tragen.

2. Der Verbraucher haftet für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Eigenschaften und des Funktionierens der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Er haftet nicht für den Wertverlust, wenn er vom Gewerbetreibenden nicht gemäß Artikel 9 Buchstabe über sein Widerrufsrecht aufgeklärt wurde. Bei Dienstleistungsverträgen, für die ein Widerrufsrecht gilt, hat der Verbraucher nicht für Dienstleistungen aufzukommen, die während der Widerrufsfrist ganz oder teilweise erbracht wurden.

Artikel 18

Wirkungen der Ausübung des Widerrufsrechts auf akzessorische Verträge

1. Übt der Verbraucher sein Recht auf Widerruf eines im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags gemäß den Artikeln 12 bis 17 aus, so werden unbeschadet des Artikels 15 der Richtlinie 2008/48/EG auch alle akzessorischen Verträge automatisch beendet, ohne dass dem Verbraucher dafür Kosten entstehen dürfen.
2. Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten bezüglich der Beendigung dieser Verträge fest.

Artikel 19

Ausnahmen vom Widerrufsrecht

1. Bei Fernabsatzverträgen ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen, wenn
 - a) die Ausführung von Dienstleistungen bereits vor dem Ablauf der in Artikel 12 genannten vierzehntägigen Frist begonnen und der Verbraucher dieser Ausführung zuvor ausdrücklich zugestimmt hat;
 - b) Waren oder Dienstleistungen geliefert werden, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat;
 - c) Waren geliefert werden, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde;
 - d) Wein geliefert wird, dessen Preis beim Abschluss des Kaufvertrags vereinbart wurde, dessen Lieferung aber erst nach Ablauf der in Artikel 22 Absatz 1 genannten Frist erfolgen kann und dessen aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat;
 - e) Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung geliefert wurden und der Verbraucher die Versiegelung entfernt hat;
 - f) Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte geliefert werden;
 - g) Wett- und Lotterie-Dienstleistungen erbracht werden;
 - h) Verträge auf einer Versteigerung geschlossen werden.

2. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen bei
 - a) Verträgen über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die der Verbraucher zuvor unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln ausgewählt hat und die der Gewerbetreibende, der solche Waren in der Regel in seinen eigenen Geschäftsräumen verkauft, direkt dort abliefern, wo der Verbraucher wohnt, sich aufhält oder arbeitet;
 - b) Verträgen, deren sofortige Erfüllung der Verbraucher vom Gewerbetreibenden verlangt hat, um einer unmittelbaren Notsituation abzuweichen; liefert oder verkauft der Gewerbetreibende bei dieser Gelegenheit weitere Dienstleistungen oder Waren als diejenigen, die unbedingt notwendig sind, um der Notsituation des Verbrauchers abzuweichen, so steht dem Verbraucher in Bezug auf diese zusätzlichen Dienstleistungen oder Waren ein Widerrufsrecht zu;
 - c) Verträgen, bei denen der Verbraucher den Gewerbetreibenden unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln ausdrücklich aufgefordert hat, ihn zu Hause aufzusuchen, um dort Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten an seinem Eigentum vorzunehmen; erbringt der Gewerbetreibende bei dieser Gelegenheit weitere Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder liefert er Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, so steht dem Verbraucher in Bezug auf diese zusätzlichen Dienstleistungen oder Waren ein Widerrufsrecht zu.
3. Die Vertragsparteien können vereinbaren, die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

Artikel 20

Ausgeschlossene Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

1. Die Artikel 8 bis 19 gelten nicht für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge,
 - a) die den Verkauf von Immobilien betreffen oder im Zusammenhang mit anderen Rechten an Immobilien stehen, mit Ausnahme von Verträgen über deren Vermietung oder über Arbeiten im Zusammenhang mit Immobilien;
 - b) die unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden;
 - c) die mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln aufgrund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern geschlossen werden;
 - d) die Lieferungen von Lebensmitteln oder Getränken durch einen Gewerbetreibenden betreffen, der in der Nähe seiner Geschäftsräume häufig und regelmäßig Verkaufsfahrten unternimmt.
2. Die Artikel 8 bis 19 gelten nicht für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, die im Zusammenhang stehen mit
 - a) Versicherungen,
 - b) Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat und die gemäß

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/65/EG¹⁶ innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, und

- c) Krediten, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG fallen.
3. Die Artikel 8 bis 19 gelten nicht für Fernabsatzverträge über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Mietwagen, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, sofern diese Verträge einen bestimmten Erfüllungszeitpunkt oder –zeitraum vorsehen.

Kapitel IV

Sonstige Verbraucherrechte in Bezug auf Kaufverträge

Artikel 21

Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für Kaufverträge. Unbeschadet des Artikels 24 Absatz 5 über gemischte Verträge, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen betreffen, findet dieses Kapitel nur auf Waren Anwendung.
2. Dieses Kapitel gilt auch für Verträge über die Lieferung von Waren, die noch hergestellt oder erzeugt werden müssen.
3. Dieses Kapitel gilt nicht für Ersatzteile, die der Gewerbetreibende bei der Beseitigung der Vertragswidrigkeit der Waren durch Nachbesserung gemäß Artikel 26 ersetzt hat.
4. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dieses Kapitel nicht auf den Verkauf von gebrauchten Waren in öffentlichen Versteigerungen anzuwenden.

Artikel 22

Lieferung

1. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, liefert der Gewerbetreibende die Waren, indem er den Besitz daran dem Verbraucher oder einem vom Verbraucher benannten Dritten, der nicht der Beförderer ist, binnen höchstens dreißig Tagen nach Abschluss des Vertrags überträgt.
2. Ist der Gewerbetreibende seiner Lieferpflicht nicht nachgekommen, so hat der Verbraucher Anspruch auf Rückzahlung aller geleisteten Zahlungen binnen sieben Tagen ab dem in Absatz 1 genannten Liefertermin.

Artikel 23

Risikoubergang

1. Das Risiko für einen Verlust oder eine Beschädigung der Waren geht auf den Verbraucher über, wenn er oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, den Besitz an den Waren erworben hat.

¹⁶ ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16.

2. Das in Absatz 1 genannte Risiko geht zu dem von den Vertragsparteien vereinbarten Liefertermin auf den Verbraucher über, wenn der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, keine angemessenen Schritte unternommen hat, um den Besitz an den Waren zu erwerben.

Artikel 24
Vertragsmäßigkeit

1. Der Gewerbetreibende hat dem Kaufvertrag entsprechende Waren zu liefern.
2. Bei gelieferten Waren wird ihre Vertragsmäßigkeit vermutet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) sie stimmen mit der vom Verkäufer gegebenen Beschreibung überein und besitzen die Eigenschaften der Waren, die der Gewerbetreibende dem Verbraucher als Probe oder Muster vorgelegt hat;
 - b) sie eignen sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck, den der Verbraucher dem Gewerbetreibenden bei Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht hat und dem der Gewerbetreibende zugestimmt hat;
 - c) sie eignen sich für die Zwecke, für die Waren der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden, oder
 - d) sie weisen eine Qualität und Leistungen auf, die bei Waren der gleichen Art üblich sind und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, wenn die Beschaffenheit der Waren und gegebenenfalls die insbesondere in der Werbung oder bei der Etikettierung gemachten öffentlichen Äußerungen des Gewerbetreibenden, des Herstellers oder dessen Vertreters über die konkreten Eigenschaften der Waren in Betracht gezogen werden.
3. Eine Vertragswidrigkeit im Sinne dieses Artikels liegt nicht vor, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis von der Vertragswidrigkeit hatte oder vernünftigerweise nicht in Unkenntnis darüber sein konnte oder wenn die Vertragswidrigkeit auf Material zurückzuführen ist, das der Verbraucher geliefert hat.
4. Der Gewerbetreibende ist durch die in Absatz 2 Buchstabe d genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er darlegt, dass einer der folgenden Sachverhalte vorgelegen hat:
 - a) er kannte die betreffende Äußerung nicht und konnte vernünftigerweise keine Kenntnis davon haben;
 - b) die betreffende Äußerung war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berichtigt;
 - c) die Kaufentscheidung konnte nicht durch die betreffende Äußerung beeinflusst worden sein.
5. Ein Mangel infolge unsachgemäßer Montage der Waren ist als Vertragswidrigkeit zu betrachten, wenn die Montage Bestandteil des Kaufvertrags war und vom Gewerbetreibenden oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde. Das Gleiche gilt, wenn die zur Montage durch den Verbraucher bestimmten Waren vom Verbraucher montiert worden sind und die unsachgemäße Montage auf einen Mangel in der Montageanleitung zurückzuführen ist.

Artikel 25
Gewährleistung – Haftung für Vertragswidrigkeiten

Der Gewerbetreibende haftet dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt des Risikoübergangs auf den Verbraucher besteht.

Artikel 26
Abhilfe bei Vertragswidrigkeit

1. Sind die Waren nicht vertragsgemäß, so hat der Verbraucher gemäß den Absätzen 2 bis 5 Anspruch auf
 - a) Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung,
 - b) Minderung des Kaufpreises,
 - c) Rücktritt vom Vertrag.
2. Der Gewerbetreibende hat der Vertragswidrigkeit abzuhelpfen, wobei er zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen kann.
3. Weist der Gewerbetreibende nach, dass eine Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung rechtswidrig, unmöglich oder für ihn mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, so hat der Verbraucher die Wahl zwischen Kaufpreisminderung und Rücktritt vom Vertrag. Der Aufwand des Gewerbetreibenden ist unverhältnismäßig, wenn ihm dadurch im Vergleich zu einer Preisminderung oder einer Vertragsauflösung zu hohe Kosten entstehen würden, wobei zu berücksichtigen ist, welchen Wert vertragsgemäße Waren gehabt hätten und welche Bedeutung der Vertragswidrigkeit beizumessen ist.
Der Verbraucher kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Vertragswidrigkeit nicht geringfügig ist.
4. Der Verbraucher kann eine der in Absatz 1 genannten Abhilfemöglichkeiten frei wählen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) der Gewerbetreibende hat sich implizit oder explizit geweigert, der Vertragswidrigkeit abzuhelpfen;
 - b) der Gewerbetreibende hat der Vertragswidrigkeit nicht binnen einer angemessenen Frist abgeholfen;
 - c) der Gewerbetreibende hat versucht, der Vertragswidrigkeit abzuhelpfen und dem Verbraucher dabei erhebliche Unannehmlichkeiten bereitet;
 - d) derselbe Fehler ist innerhalb kurzer Zeit mehrmals aufgetreten.
5. Bei der Beurteilung, ob dem Verbraucher erhebliche Unannehmlichkeiten entstanden sind und welche angemessene Frist der Gewerbetreibende für die Abhilfe benötigt, ist zu berücksichtigen, um welche Art von Waren es sich handelt und zu welchem Zweck im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Verbraucher sie erworben hat.

Artikel 27
Kosten und Schadensersatz

1. Der Verbraucher hat Anspruch darauf, dass der Vertragswidrigkeit unentgeltlich abgeholfen wird.
2. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels kann der Verbraucher den Ersatz aller Schäden verlangen, denen nicht gemäß Artikel 26 abgeholfen wurde.

Artikel 28
Fristen und Beweislast

1. Der Gewerbetreibende haftet nach Artikel 25, wenn die Vertragswidrigkeit binnen zwei Jahren nach Übergang des Risikos auf den Verbraucher offenbar wird.
2. Hat der Gewerbetreibende der Vertragswidrigkeit durch Ersatzlieferung abgeholfen, so haftet er nach Artikel 25, wenn die Vertragswidrigkeit binnen zwei Jahren nach dem Erwerb des Besitzes an den ersetzten Waren durch den Verbraucher oder einen vom Verbraucher benannten Dritten offenbar wird.
3. Bei gebrauchten Waren können der Gewerbetreibende und der Verbraucher eine kürzere Gewährleistungsfrist vereinbaren, die jedoch ein Jahr nicht unterschreiten darf.
4. Ein Verbraucher, der seine Rechte aus Artikel 25 in Anspruch nehmen will, hat den Gewerbetreibenden binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, zu unterrichten.
5. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach dem Risikotübergang auf den Verbraucher offenbar werden, bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Waren oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.

Artikel 29
Gewerbliche Garantien

1. Eine gewerbliche Garantie ist für den Garantiegeber unter den in der Garantieerklärung angegebenen Bedingungen verbindlich. Fehlt eine Garantieerklärung, so ist die gewerbliche Garantie unter den Bedingungen verbindlich, die in der Werbung über die gewerbliche Garantie angegeben sind.
2. Die Garantieerklärung muss in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und lesbar sein. Sie umfasst Folgendes:
 - a) die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers gemäß Artikel 26 und einen eindeutigen Hinweis darauf, dass diese Rechte durch die Garantie nicht berührt werden,
 - b) die Festlegung des Inhalts der gewerblichen Garantie und der Bedingungen für ihre Inanspruchnahme; anzugeben sind insbesondere die Dauer und der räumliche Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie der Name und die Anschrift des Garantiegebers,

- c) unbeschadet der Artikel 32 und 35 sowie des Anhangs III Nummer 1 Buchstabe j gegebenenfalls die Angabe, dass die gewerbliche Garantie nicht auf einen späteren Käufer übertragbar ist.
3. Auf Wunsch des Verbrauchers hat der Gewerbetreibende ihm die Garantieerklärung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.
4. Die Gültigkeit der Garantie wird durch die Nichteinhaltung der Absätze 2 oder 3 nicht beeinträchtigt.

Kapitel V

Verbraucherrechte in Bezug auf Vertragsklauseln

Artikel 30

Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für Vertragsklauseln, die vom Gewerbetreibenden oder einem Dritten im Voraus abgefasst wurden und denen der Verbraucher zugestimmt hat, ohne die Möglichkeit gehabt zu haben, ihren Inhalt zu beeinflussen, insbesondere wenn diese Vertragsklauseln Bestandteil eines vorformulierten Standardvertrages sind.
2. Die Tatsache, dass der Verbraucher die Möglichkeit hatte, den Inhalt bestimmter Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel zu beeinflussen, schließt die Anwendung dieses Kapitels auf die übrigen Klauseln, die Bestandteil des Vertrags sind, nicht aus.
3. Dieses Kapitel gilt nicht für Vertragsklauseln, die auf zwingenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften beruhen, die mit dem Gemeinschaftsrecht und den Bestimmungen oder Grundsätzen internationaler Übereinkommen, bei denen die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft Vertragsparteien sind, im Einklang stehen.

Artikel 31

Anforderungen an die Transparenz von Vertragsklauseln

1. Vertragsklauseln müssen in klarer und verständlicher Sprache ausgedrückt und lesbar sein.
2. Die Vertragsklauseln sind dem Verbraucher so zur Verfügung zu stellen, dass er vor dem Abschluss des Vertrags tatsächlich die Möglichkeit hat, sich mit ihnen vertraut zu machen, wobei die Art des verwendeten Kommunikationsmittels angemessen zu berücksichtigen ist.
3. Der Gewerbetreibende hat die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers zu jeder Zahlung einzuholen, die über das Entgelt für die Hauptvertragspflicht des Gewerbetreibenden hinausgeht. Hat der Gewerbetreibende vom Verbraucher keine ausdrückliche Zustimmung eingeholt, sondern sie dadurch herbeigeführt, dass er Voreinstellungen verwendet hat, die vom Verbraucher abgelehnt werden mussten, wenn er die zusätzliche Zahlung vermeiden wollte, so hat der Verbraucher Anspruch auf Erstattung dieser Zahlung.

4. Die Mitgliedstaaten erlassen keine Formvorschriften, die regeln, in welcher Weise die Vertragsklauseln auszudrücken oder dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen sind.

Artikel 32
Allgemeine Grundsätze

1. Ist eine Vertragsklausel nicht in Anhang II oder III aufgeführt, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sie als missbräuchlich angesehen wird, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.
2. Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet der Artikel 34 und 38 unter Berücksichtigung der Art der Produkte, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt. Bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel berücksichtigt die zuständige innerstaatliche Behörde auch, in welcher Weise der Vertrag abgefasst wurde und wie der Gewerbetreibende ihn dem Verbraucher gemäß Artikel 31 zur Kenntnis gebracht hat.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Beurteilung des Hauptgegenstands des Vertrags oder der Angemessenheit des Entgelts für die Hauptvertragspflicht des Gewerbetreibenden, sofern sich der Gewerbetreibende in vollem Umfang an Artikel 31 gehalten hat.

Artikel 33
Beweislast

Macht der Gewerbetreibende geltend, dass eine Vertragsklausel im einzelnen ausgehandelt wurde, so obliegt ihm die Beweislast.

Artikel 34
Klauseln, die unter allen Umständen als missbräuchlich gelten

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der Liste des Anhangs II aufgeführten Vertragsklauseln unter allen Umständen als missbräuchlich gelten. Diese Liste von Vertragsklauseln gilt in allen Mitgliedstaaten und kann nur durch Überarbeitung dieser Richtlinie gemäß den Artikeln 39 Absatz 2 und 40 geändert werden.

Artikel 35
Klauseln, deren Missbräuchlichkeit vermutet wird

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in der Liste in Anhang III Nummer 1 aufgeführten Vertragsklauseln als missbräuchlich gelten, es sei denn, der Gewerbetreibende hat nachgewiesen, dass diese Klauseln nicht missbräuchlich im Sinne von Artikel 32 sind. Diese Liste von Vertragsklauseln gilt in allen Mitgliedstaaten und kann nur gemäß den Artikeln 39 Absatz 2 und 40 geändert werden.

Artikel 36
Auslegung von Vertragsklauseln

1. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung.
2. Dieser Artikel gilt nicht im Rahmen der in Artikel 38 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

Artikel 37
Wirkungen missbräuchlicher Vertragsklauseln

Missbräuchliche Vertragsklauseln sind für den Verbraucher nicht bindend. Der Vertrag bleibt für beide Parteien bindend, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln fortgelten kann.

Artikel 38
Durchsetzung der Rechte wegen missbräuchlicher Vertragsklauseln

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Interesse der Verbraucher und der Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit die weitere Verwendung von missbräuchlichen Klauseln in Verträgen zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden verhindert werden kann.
2. So können insbesondere Personen oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, die Gerichte oder Verwaltungsbehörden anrufen, um klären zu lassen, ob im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung abgefasste Vertragsklauseln missbräuchlich sind.
3. Die Mitgliedstaaten befähigen die Gerichte oder Verwaltungsbehörden zur Anwendung angemessener und wirksamer Mittel, damit sie Gewerbetreibende an der weiteren Verwendung von Klauseln hindern können, deren Missbräuchlichkeit festgestellt wurde.
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in den Absätzen 2 und 3 genannten rechtlichen Maßnahmen nach Maßgabe des innerstaatlichen Verfahrensrechts entweder getrennt oder miteinander verbunden gegen Gewerbetreibende derselben Wirtschaftsbranche oder deren Verbände gerichtet werden können, die dieselben allgemeinen Vertragsbedingungen oder ähnliche Klauseln verwenden oder deren Verwendung empfehlen.

Artikel 39
Überprüfung der in den Anhängen II und III aufgeführten Klauseln

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diejenigen Klauseln mit, deren Missbräuchlichkeit von den zuständigen innerstaatlichen Behörden festgestellt wurde und die sie im Hinblick auf eine Änderung der Richtlinie gemäß Absatz 2 für relevant halten.
2. Die Kommission trägt den gemäß Absatz 1 eingegangenen Mitteilungen durch Änderung der Anhänge II und III Rechnung. Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 40 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Kapitel VI

Allgemeine Vorschriften

Artikel 40

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: „Ausschuss“) unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG¹⁷ unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 41

Rechtsdurchsetzung

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.
2. Die in Absatz 1 genannten Mittel schließen Rechtsvorschriften ein, nach denen eine oder mehrere der folgenden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmten Einrichtungen gemäß dem jeweiligen innerstaatlichen Recht die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen kann bzw. können, um die Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen:
 - a) öffentliche Einrichtungen oder ihre Vertreter;
 - b) Verbraucherverbände, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben;
 - c) Berufsverbände, die ein Rechtsschutzinteresse haben.

Artikel 42

Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die betreffenden Vorschriften spätestens bis zu dem in Artikel 46 genannten Zeitpunkt mit und melden ihr alle späteren Änderungen dieser Vorschriften unverzüglich.

Artikel 43

Unabdingbarkeit der Richtlinie

Ist auf den Vertrag das Recht eines Mitgliedstaats anwendbar, so können Verbraucher auf die Rechte, die ihnen mit dieser Richtlinie eingeräumt werden, nicht verzichten.

¹⁷ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S.11).

Artikel 44
Information

Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Maßnahmen zur Information der Verbraucher über die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und ermutigen gegebenenfalls die Gewerbetreibenden sowie die Kodexverfasser dazu, die Verbraucher über ihre Verhaltenskodizes zu informieren.

Artikel 45
Unbestellte Produkte

Wird unter Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 5 und Anhang I Nummer 29 der Richtlinie 2005/29/EG ein unbestelltes Produkt geliefert, so braucht der Verbraucher hierfür keinerlei Gegenleistung zu erbringen. Das Ausbleiben einer Antwort des Verbrauchers auf eine solche unbestellte Lieferung gilt nicht als Zustimmung.

Artikel 46
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens [achtzehn Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und übermitteln ihr eine Tabelle der Entsprechungen zwischen ihren Vorschriften und den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Kapitel VII
Schlussbestimmungen

Artikel 47
Aufhebung von Rechtsakten

Die Richtlinien 85/577/EWG, 93/13/EWG und 97/7/EG sowie die Richtlinie 1999/44/EG in der Fassung der in Anhang IV aufgeführten Richtlinien werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Verweise auf die vorliegende Richtlinie nach der Entsprechungstabelle im Anhang V.

*Artikel 48
Überprüfung*

Die Kommission überprüft diese Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens [Datum in Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 +fünf Jahre] Bericht.

Gegebenenfalls legt sie Vorschläge zur Anpassung der Richtlinie an die Entwicklung auf diesem Gebiet vor. Die Kommission kann Informationen von den Mitgliedstaaten anfordern.

*Artikel 49
Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 50
Adressaten*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I INFORMATIONEN ZUR AUSÜBUNG DES WIDERRUFSRECHTS

A. Informationen, die im Widerrufsformular enthalten sein müssen

1. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Gewerbetreibenden, an den das Widerrufsformular geschickt werden muss;
2. Hinweis darauf, dass dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht und dass er dieses Recht dadurch ausüben kann, dass er das nachfolgende Widerrufsformular auf einem dauerhaften Datenträger an den in Absatz 1 genannten Gewerbetreibenden schickt:
 - a) bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Unterzeichnung des Bestellformulars;
 - b) bei Fernabsatzverträgen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach der Inbesitznahme der Waren durch den Verbraucher oder einen vom Verbraucher benannten Dritten, der nicht der Beförderer ist;
 - c) bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen:
 - innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Abschluss des Vertrags, sofern der Verbraucher sich nicht zuvor ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, dass die Erfüllung des Vertrags vor Ablauf dieser Frist von vierzehn Tagen beginnt;
 - bis zum Beginn der Erfüllung des Vertrags, falls der Verbraucher sich zuvor ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, dass die Erfüllung des Vertrags vor Ablauf der Frist von vierzehn Kalendertagen beginnt.
3. Bei allen Kaufverträgen ist der Verbraucher auf die Fristen und Modalitäten für die Rücksendung der Waren an den Gewerbetreibenden und die Bedingungen für die Erstattung des Kaufpreises gemäß den Artikeln 16 und 17 Absatz 2 hinzuweisen.
4. Fernabsatzverträge, die im Internet abgeschlossen werden, müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass der Verbraucher das Standard-Widerrufsformular auf der Website des Gewerbetreibenden ausfüllen und abschicken kann und dass er vom Gewerbetreibenden unverzüglich eine E-Mail zur Bestätigung des Eingangs seines Widerrufs erhalten wird.
5. Hinweis darauf, dass der Verbraucher das Widerrufsformular in Teil B verwenden kann.

B. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

- An:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung*
- Bestellt am*/erhalten am*
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei schriftlicher Mitteilung)
- Datum

*Unzutreffendes streichen.

ANHANG II

VERTRAGSKLAUSELN, DIE UNTER ALLEN UMSTÄNDEN ALS MISSBRÄUHLICH GELTEN

Unter allen Umständen als missbräuchlich gelten Vertragsklauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass

- a) die Haftung des Gewerbetreibenden ausgeschlossen oder eingeschränkt wird für den Fall, dass der Tod oder Personenschäden des Verbrauchers durch ein Handeln oder Unterlassen des Gewerbetreibenden verursacht werden;
- b) die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Einhaltung der von seinen Vertretern eingegangenen Verpflichtungen eingeschränkt wird oder diese Verpflichtung von der Einhaltung einer besonderen Bedingung abhängig gemacht wird, auf die ausschließlich der Gewerbetreibende Einfluss hat;
- c) dem Verbraucher die Möglichkeit, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen oder sonstige Beschwerdemittel zu ergreifen, genommen oder erschwert wird, und zwar insbesondere dadurch, dass er ausschließlich auf ein nicht unter die Rechtsvorschriften fallendes Schiedsgerichtsverfahren verwiesen wird;
- d) die dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Beweismittel eingeschränkt werden oder ihm die Beweislast auferlegt wird, die nach dem geltenden Recht dem Gewerbetreibenden obliegen würde;
- e) dem Gewerbetreibenden das Recht eingeräumt wird, zu bestimmen, ob die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung den Vertragsbestimmungen entspricht, oder ihm das ausschließliche Recht zugestanden wird, die Auslegung einer Vertragsklausel vorzunehmen.

ANHANG III

VERTRÄGE, DEREN MISSBRÄUCLICHKEIT VERMUTET WIRD

1. Die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln wird vermutet, wenn sie darauf abzielen oder zur Folge haben, dass
 - a) die Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden oder einer anderen Partei, einschließlich der Möglichkeit, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gewerbetreibenden durch eine etwaige Forderung gegen ihn aufzurechnen, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn der Gewerbetreibende eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder schlecht erfüllt;
 - b) der Gewerbetreibende eine Zahlung des Verbrauchers für den Fall einbehalten darf, dass Letzterer den Vertrag nicht abschließt oder erfüllt, ohne dass dem Verbraucher das Recht auf Erstattung dieser Summe für den Fall eingeräumt wird, dass der Gewerbetreibende den Vertrag nicht abschließt oder erfüllt;
 - c) von einem Verbraucher für den Fall, dass er seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Zahlung eines den Schaden des Gewerbetreibenden erheblich übersteigenden Schadensersatzes verlangt wird;
 - d) dem Gewerbetreibenden erlaubt wird, den Vertrag nach Belieben zu kündigen, sofern dem Verbraucher nicht dasselbe Recht zugestanden wird;
 - e) der Gewerbetreibende einen unbefristeten Vertrag kündigen darf, ohne eine angemessene Kündigungsfrist einhalten zu müssen, obwohl keine wesentliche Vertragsverletzung seitens des Verbrauchers vorliegt;
 - f) sich ein befristeter Vertrag automatisch verlängert, sofern der Verbraucher dem nicht widerspricht, und wenn er eine lange Kündigungsfrist einhalten muss, um den Vertrag am Ende jeder Verlängerungsfrist zu beenden;
 - g) dem Gewerbetreibenden erlaubt wird, den bei Vertragsschluss mit dem Verbraucher vereinbarten Preis zu erhöhen, ohne dass der Verbraucher das Recht hat, den Vertrag zu kündigen;
 - h) der Verbraucher allen seinen Verpflichtungen nachkommen muss, obwohl der Gewerbetreibende seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - i) der Gewerbetreibende seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Verbrauchers übertragen kann;
 - j) das Recht des Verbrauchers, die Waren weiterzuerkaufen, dadurch eingeschränkt wird, dass die Übertragbarkeit einer gewerblichen Garantie des Gewerbetreibenden eingeschränkt wird;
 - k) der Gewerbetreibende die Vertragsbedingungen, darunter auch die Merkmale des Produkts oder der Dienstleistung, einseitig ändern kann;
 - l) die dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilten Vertragsklauseln einseitig durch Online-Vertragsklauseln geändert werden können, denen der Verbraucher nicht zugestimmt hat.
2. Nummer 1 Buchstabe e gilt nicht für Klauseln, mit denen sich der Anbieter einer Finanzdienstleistung das Recht vorbehält, einen unbefristeten Vertrag einseitig

fristlos zu kündigen, sofern er verpflichtet ist, die andere Vertragspartei oder anderen Vertragsparteien sofort hierüber zu informieren.

3. Nummer 1 Buchstabe g gilt nicht für

- a) Geschäfte mit Wertpapieren, Finanzpapieren und anderen Erzeugnissen oder Dienstleistungen, bei denen der Preis von den Veränderungen einer Notierung oder eines Börsenindex oder von Kursschwankungen auf dem Kapitalmarkt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat;
- b) Verträge zum Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen, Reiseschecks oder internationalen Postanweisungen in Fremdwährung;
- c) Preisindexierungsklauseln, sofern diese rechtmäßig sind und der Modus der Preisänderung darin ausdrücklich beschrieben wird.

4. Nummer 1 Buchstabe k gilt nicht für

- a) Klauseln, durch die sich der Erbringer von Finanzdienstleistungen das Recht vorbehält, den von dem Verbraucher oder an den Verbraucher zu zahlenden Zinssatz oder die Höhe anderer Kosten für Finanzdienstleistungen in begründeten Fällen ohne Vorankündigung zu ändern, sofern der Gewerbetreibende die Pflicht hat, die andere Vertragspartei oder die anderen Vertragsparteien unverzüglich davon zu unterrichten, und es dieser oder diesen freisteht, den Vertrag sofort zu kündigen;
- b) Geschäfte mit Wertpapieren, Finanzpapieren und anderen Erzeugnissen oder Dienstleistungen, bei denen der Preis von den Veränderungen einer Notierung oder eines Börsenindex oder von Kursschwankungen auf dem Kapitalmarkt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluss hat;
- c) Verträge zum Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen, Reiseschecks oder internationalen Postanweisungen in Fremdwährung;
- d) Klauseln, durch die sich der Gewerbetreibende das Recht vorbehält, einseitig die Bedingungen eines unbefristeten Vertrages zu ändern, sofern es ihm obliegt, den Verbraucher hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, und es diesem freisteht, den Vertrag zu kündigen.

ANHANG IV
Aufgehobene Richtlinien mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen
(gemäß Artikel 47)

Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 31

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29

Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19

Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 29

Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1

Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12

ANHANG V

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Alte Nummerierung in der Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1993/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1997/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter	Neue Nummerierung in dieser Richtlinie
Artikel 1 ¹⁸				
	Artikel 1 Absatz 1 ¹⁹			
	Artikel 1 Absatz 2 (ersetzt)			Artikel 30 Absatz 3
		Artikel 1 ²⁰		
			Artikel 1 Absatz 1 ²¹	
			Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a (ersetzt)	Artikel 2 Nummer 1
			Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b ²²	Artikel 2 Nummer 4
				Artikel 21 Absatz 3
			Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 2 Nummer 2

18

19

20

21

22

Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 3 und Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 8.

Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 1.

Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 1.

Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 1.

Im Wesentlichen geändert durch Artikel 21 Absatz 4.

Alte Nummerierung in der Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1993/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1997/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchergüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter	Neue Nummerierung in dieser Richtlinie
			Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 2 Nummer 18
			Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e (ersetzt)	Artikel 2 Nummer 19
			Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f	Gestrichen
			Artikel 1 Absatz 3 (ersetzt)	Artikel 21 Absatz 4
			Artikel 1 Absatz 4	Artikel 21, Absatz 2
Artikel 2 (ersetzt)				Artikel 2 Nummer 1
				Artikel 2 Nummer 2
	Artikel 2 Buchstabe a			Gestrichen
	Artikel 2 Buchstabe b (ersetzt)			Artikel 2 Nummer 1
	Artikel 2 Buchstabe c (ersetzt)			Artikel 2 Nummer 2
		Artikel 2 Absatz 1 (ersetzt)		Artikel 2 Nummer 6
		Artikel 2 Absatz 2 (ersetzt)		Artikel 2 Nummer 1

Alte Nummerierung in der Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1993/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1997/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter	Neue Nummerierung in dieser Richtlinie
		Artikel 2 Absatz 3 (ersetzt)		Artikel 2 Nummer 2
		Artikel 2 Absatz 4 Satz 1 (ersetzt)		Artikel 2 Nummer 7
		Artikel 2 Absatz 4 Satz 2		gestrichen
		Artikel 2 Absatz 5		gestrichen
			Artikel 2 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 1
				Artikel 22
			Artikel 2 Absatz 2	Artikel 24 Absatz 2
			Artikel 2 Absatz 3	Artikel 24 Absatz 3
			Artikel 2 Absatz 4	Artikel 24 Absatz 4
			Artikel 2 Absatz 5	Artikel 24 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 1				gestrichen

Alte Nummerierung in der Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1993/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1997/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter	Neue Nummerierung in dieser Richtlinie
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a (ersetzt)				Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b (ersetzt)				Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c (ersetzt)				Artikel 12 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d				Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e				Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 3 Absatz 3 ²³				
	Artikel 3 Absatz 1			Artikel 32 Absatz 1 ²⁴
	Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 (ersetzt)			Artikel 30 Absatz 1

²³

Im Wesentlichen ersetzt durch Artikel 3 und Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 8.

²⁴

In Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1.

Alte Nummerierung in der Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1993/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1997/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter	Neue Nummerierung in dieser Richtlinie
	Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2			Artikel 30 Absatz 2
	Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3			Artikel 33
	Artikel 3 Absatz 3 (ersetzt)			Artikel 34
				Artikel 35
		Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich (ersetzt)		Artikel 3 Absatz 2
		Artikel 3 Absatz 1, zweiter Gedankenstrich		Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b
		Artikel 3 Absatz 1 dritter Gedankenstrich (ersetzt)		Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c
		Artikel 3 Absatz 1 vierter Gedankenstrich (ersetzt)		Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a

Alte Nummerierung in der Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1993/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1997/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchergüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter	Neue Nummerierung in dieser Richtlinie
		Artikel 3 ²⁵ Absatz 1 fünfter Gedankenstrich (ersetzt)		
		Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich (ersetzt)		Artikel 20 Absatz 1, Buchstabe d
		Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich (ersetzt)		Artikel 20 Absatz 3
			Artikel 3 Absatz 1 (ersetzt)	Artikel 25
				Artikel 23
			Artikel 3 Absatz 2 (ersetzt)	Artikel 26 Absatz 1
Artikel 4 Satz 1 (ersetzt)				Artikel 9
Artikel 4 Satz 2 (ersetzt)				Artikel 10
	Artikel 4 Absatz 1 (ersetzt)			Artikel 32 Absatz 2

Alte Nummerierung in der Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1993/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1997/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchergüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter	Neue Nummerierung in dieser Richtlinie
	Artikel 4 Absatz 2 (ersetzt)			Artikel 32 Absatz 3
		Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a (ersetzt)		Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b
		Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (ersetzt)		Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a
		Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c (ersetzt)		Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c
		Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d (ersetzt)		Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c
		Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e (ersetzt)		Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 1 (ersetzt)				Artikel 12
Artikel 5 Absatz 2 (ersetzt)				Artikel 14
				Artikel 15
				Artikel 16

Alte Nummerierung in der Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1993/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1997/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz	Alte Nummerierung in der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter	Neue Nummerierung in dieser Richtlinie
				Artikel 17
	Artikel 5 Satz 1 (ersetzt)			Artikel 31
	Artikel 5 Satz 2 und 3			Artikel 36
Artikel 6 (ersetzt)				Artikel 43
	Artikel 6 Absatz 1			Artikel 37
	Artikel 6 Absatz 2			gestrichen
Artikel 7 ²⁶				
	Artikel 7 Absatz 1			Artikel 38 Absatz 1
	Artikel 7 Absatz 2 (ersetzt)			Artikel 38 Absatz 2

Alte Nummerierung im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden	Zu verstehen als Verweis auf
Nummern 2, 6, 8 und 11	diese Richtlinie

FINANZBOGEN ZU RECHTAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vertragliche Rechte der Verbraucher

2. ABM/ABB-RAHMEN

Verbraucherpolitik

3. HAUSHALTSLINIEN

3.1. Haushaltslinien (operative Linien sowie Linien für entsprechende technische und administrative Unterstützung (vormalige BA-Linien)), mit Bezeichnung:

XX0101: Beamtenvergütung

XX010211: Ausschusskosten

3.2. Dauer der geplanten Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen:

Ab 2011 (d. h. Jahr n = 2011), Dauer nicht festgelegt

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für den geplanten Ausschuss für missbräuchliche Vertragsklauseln in Verbraucherverträgen, der nach Erlass der Richtlinie durch das Parlament und den Rat eingerichtet werden soll:

1 Sachbearbeiter (VZÄ), jeweils 117 000 EUR (gemäß spezifischen Leitlinien) zur Unterstützung des Komitologieprozesses.

Kosten der Plenarsitzungen, mit je einem Teilnehmer aus jedem der 27 Mitgliedstaaten. Drei Sitzungen pro Jahr sind geplant, zu je 20 000 EUR. Die tatsächlichen Kosten der einzelnen Sitzungen und deren Häufigkeit müssen ggf., in Abhängigkeit von der endgültigen Form der Richtlinie nach Verabschiedung durch Rat und Parlament sowie von den notwendigen Ausschussstrukturen, angepasst werden.

3.3. Haushaltstechnische Merkmale:

Haus-haltslinie	Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beitrag	Beiträge von Bewerber-ländern	Rubrik der Finanziellen Vorausschau
XX 0101	OA	NGM ²⁷	Nein	Nein	Nein	5
XX 010211	NOA	NGM ²⁸	Nein	Nein	Nein	5

²⁷ Nichtgetrennte Mittel.

²⁸ Nichtgetrennte Mittel.

4. RESSOURCEN IM ÜBERBLICK

4.1. Mittelbedarf

4.1.1. Überblick über die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art der Ausgaben	Abschnitt		Jahr n (2011)	n + 1 (2012)	n + 2 (2013)	n + 3 (2014)	n + 4 (2015)	n + 5 und Folgejahre (2016 und Folgejahre)	Insgesamt
------------------	-----------	--	------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	---	-----------

Operative Ausgaben²⁹

Verpflichtungsermächtigungen (VE)	8.1.	a							
Zahlungsermächtigungen (ZE)		b							

Im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben³⁰

Technische und administrative Unterstützung (NGM)	8.2.4.	c							
---	--------	---	--	--	--	--	--	--	--

HÖCHSTBETRAG INSGESAMT

Verpflichtungsermächtigungen		a+c							
Zahlungsermächtigungen		b+c							

Im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungsausgaben³¹

Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.5.	d	0,117	0,117	0,117	0,117	0,117	0,117	0,702
Sonstige im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungskosten, außer Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.6.	e	0,060	0,060	0,060	0,060	0,060	0,060	0,360

Geschätzte Gesamtkosten für die Finanzierung der Maßnahme

VE insgesamt, einschließlich Personalkosten		a+c +d+ e	0,717 7	0,717 7	0,717 7	0,117	0,717 7	0,717 7	1,062
ZE insgesamt, einschließlich Personalkosten		b+c +d+ e	0,177	0,177	0,177	0,177	0,177	0,177	1,062

²⁹ Ausgaben, die nicht unter Kapitel xx 01 des betreffenden Titels xx fallen.

³⁰ Ausgaben, die unter Artikel xx 01 04 des Titels xx fallen.

³¹ Ausgaben, die unter Kapitel xx 01 fallen, außer solche bei Artikel xx 01 04 oder xx 01 05.

Angaben zur Kofinanzierung: Entfällt

Sieht der Vorschlag eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten oder sonstige Einrichtungen vor (bitte auflisten), so ist in der nachstehenden Tabelle die voraussichtliche Höhe der entsprechenden Beiträge anzugeben (beteiligen sich mehrere Einrichtungen an der Kofinanzierung, so können Zeilen in die Tabelle eingefügt werden):

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

kofinanzierende Einrichtung		Jahr n	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n + 5 und Folge- jahre	Insgesamt
.....	f							
VE insgesamt, einschließlich Kofinanzierung	a+c +d+ e+f							

4.1.2. Vereinbarkeit mit der Finanzplanung

- Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.
- Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens erforderlich.
- Der Vorschlag erfordert möglicherweise eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung³² (z. B. Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder Änderung der Finanziellen Vorausschau).

4.1.3. Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen.
- Folgende finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen	Stand vor Maßnahme [Jahr n-1]	Stand nach der Maßnahme							
			[Jahr n]	[n+1]	[n+2]	[n+3]	[n+4]	[n+5] ³³		
	a) Einnahmen nominal									
	b) Veränderung	Δ								

³² Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

³³ Wenn die Dauer der Maßnahme mehr als sechs Jahre beträgt, sind weitere Spalten anzufügen.

4.2. Personalbedarf (Vollzeitäquivalent – Beamte, Zeitbedienstete und externes Personal) – Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt 8.2.1

Jährlicher Bedarf	Jahr n (2011)	n + 1 (2012)	n + 2 (2013)	n + 3 (2014)	n + 4 (2015)	n + 5 und Folge- jahre (2016 und Folge- jahre)
Personalbedarf insgesamt	1	1	1	1	1	1

5. MERKMALE UND ZIELE

5.1. Kurz- oder längerfristig zu deckender Bedarf

Entfällt.

5.2. Durch die Gemeinschaftsintervention bedingter Mehrwert, Kohärenz des Vorschlags mit anderen Finanzinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Entfällt.

5.3. Ziele, erwartete Ergebnisse und entsprechende Indikatoren im Rahmen der ABM-Methodik

Entfällt.

5.4. Durchführungsmodalitäten (indikative Angaben)

Zentrale Verwaltung

direkt durch die Kommission

indirekt im Wege der Befugnisübertragung an:

Exekutivagenturen

die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung

einzelstaatliche öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden

Geteilte oder dezentrale Verwaltung

mit Mitgliedstaaten

mit Drittländern

Gemeinsame Verwaltung mit internationalen Organisationen (bitte auflisten)

Bemerkungen:

6. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

6.1. Überwachungssystem

Die Arbeitsgruppen werden regelmäßige Berichte vorlegen, die an die Mitgliedstaaten und die Kommissionsdienststellen weitergeleitet werden.

6.2. Bewertung

6.2.1. Ex-ante-Bewertung

Entfällt.

6.2.2. Maßnahmen im Anschluss an Zwischen-/Ex-post-Bewertungen (unter Zugrundelegung früherer Erfahrungen)

Entfällt.

6.2.3. Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertungen

Eine Bewertung der Arbeit des Ausschusses wird nach fünf Jahren erfolgen.

7. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Entfällt.

8. RESSOURCEN IM EINZELNEN

8.1. Ziele des Vorschlags und Finanzbedarf

Verpflichtungsermächtigungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele, Maßnahmen und Outputs (bitte angeben)	Art der Outputs	Durchschnittskosten	Jahr n (2011)		Jahr n+1 (2012)		Jahr n+2 (2013)		Jahr n+3 (2014)		Jahr n+4 (2015)		Jahr n+5 und später (2016 und später)		TOTAL	
			Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten
OPERATIVES ZIEL Nr. 1																
Aktion 1: Ausschluss für missbräuchliche Vertragsklauseln																
- - Output	Zahl Sitzungen		3	0,060	3	0,060	3	0,060	3	0,060	3	0,060	3	0,060	18	0,360
- Output 2																
Aktion 2.....																
- Output 1																
Ziel 1 insgesamt																
OPERATIVES ZIEL Nr. 2 1																

Wie in Abschnitt 5.3 beschrieben.

8.2. Verwaltungskosten

8.2.1. Art und Anzahl des erforderlichen Personals

Art der Stellen		Zur Verwaltung der Maßnahme einzusetzendes, vorhandenes und/oder zusätzliches Personal (Stellenzahl/Vollzeitäquivalent)					
		Jahr n (2011)	Jahr n+1 (2012)	Jahr n+2 (2013)	Jahr n+3 (2014)	Jahr n+4 (2015)	Jahr n+5 (2016)
Beamte oder Bedienstete auf Zeit ³⁵ (XX 01 01)	A*/AD	1	1	1	1	1	1
	B*, C*/AST						
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal ³⁶							
Sonstiges, aus Artikel XX 01 04/05 finanziertes Personal ³⁷							
INSGESAMT							

8.2.2. Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der vorgeschlagenen Maßnahme auszuführen sind

Ein gemäß Artikel 39 dieser Richtlinie eingerichteter neuer Komitologieausschuss („Ausschuss für missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen“) wird sich mit der Durchführung der Richtlinie befassen.

Kosten der Plenarsitzungen, mit je einem Teilnehmer aus jedem der 27 Mitgliedstaaten. Drei Sitzungen pro Jahr sind geplant, zu je 20 000 EUR. Die tatsächlichen Kosten der einzelnen Sitzungen und deren Häufigkeit müssen ggf., in Abhängigkeit von der endgültigen Form der Richtlinie nach Verabschiedung durch Rat und Parlament, angepasst werden.

Der Bedarf an Human- und Verwaltungsressourcen wird aus den Mitteln der zuständigen Generaldirektion im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung gedeckt.

8.2.3. Zuordnung der Stellen des damit betrauten Statutspersonals

- derzeit für die Verwaltung des Programms, das ersetzt oder verlängert werden soll, zugewiesene Stellen
- im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für das Jahr n vorab zugewiesene Stellen
- im Rahmen des anstehenden neuen JSP/HVE-Verfahrens anzufordernde Stellen
- innerhalb des für die Verwaltung zuständigen Dienstes neu zu verteilende vorhandene Stellen (interne Personalumsetzung)
- für das Jahr n erforderliche, jedoch im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für dieses Jahr nicht vorgesehene neue Stellen

³⁵ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

³⁶ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

³⁷ Die Kosten hierfür sind im Höchstbetrag enthalten.

8.2.4. *Sonstige im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben (XX 01 04/05 – Verwaltungsausgaben)*

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Haushaltlinie (Nummer und Bezeichnung)	Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folge- jahre	INS- GE- SAMT
1 Technische und administrative Unterstützung (einschließlich Personalkosten)							
Exekutivagenturen ³⁸							
Sonstige technische und administrative Unterstützung							
- <i>intra muros</i>							
- <i>extra muros</i>							
Technische und administrative Unterstützung insgesamt							

8.2.5. *Im Höchstbetrag nicht enthaltene Personal- und Nebenkosten*

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art des Personals	Jahr n (2011)	Jahr n+1 (2012)	Jahr n+2 (2013)	Jahr n+3 (2014)	Jahr n+4 (2015)	Jahr n+5 und Folge- jahre (2016 und Folge- jahre)
Beamte und Bedienstete auf Zeit (XX 01 01)	0,117	0,117	0,117	0,117	0,117	0,117
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal (Hilfskräfte, ANS, Vertragspersonal usw.) (Angabe der Haushaltslinie)						
Personal- und Nebenkosten insgesamt (NICHT im Höchstbetrag enthalten)						

³⁸

Hier ist auf den Finanzbogen zum Gründungsrechtsakt der Exekutivagentur(en) zu verweisen.

Berechnung – **Beamte und Bedienstete auf Zeit**

Zur Quantifizierung der Kosten werden gemäß BUDG-Leitlinien pro Beamtem/Bedienstetem 117 000 EUR angesetzt.

Berechnung – **Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal**

[...]

8.2.6. **Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben**

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr n (2011)	Jahr n+1 (2012)	Jahr n+2 (2013)	Jahr n+3 (2014)	Jahr n+4 (2015)	Jahr n+5 und Folge- jahre (2016 und später)	INSGE- SAMT
XX 01 02 11 01 – Dienstreisen							
XX 01 02 11 02 – Sitzungen & Konferenzen							
XX 01 02 11 03 – Ausschüsse	0,060	0,060	0,060	0,060	0,060	0,060	0,360
XX 01 02 11 04 – Studien & Konsultationen							
XX 01 02 11 05 - Informationssysteme							
2 Gesamtbetrag der sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb (XX 01 02 11)	0,060	0,060	0,060	0,060	0,060	0,060	0,360
3 Sonstige Ausgaben administrativer Art (Angabe mit Hinweis auf die betreffende Haushaltslinie)							
Gesamtbetrag der Verwaltungsausgaben ausgenommen Personal- und Nebenkosten (NICHT im Höchstbetrag enthalten)	0,060	0,060	0,060	0,060	0,060	0,060	0,360

Berechnung – **sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben**

[...]

Der Bedarf an Human- und Verwaltungsressourcen wird aus den Mitteln der zuständigen Generaldirektion im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung gedeckt.

Anlage 5

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 5



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.11.2008
KOM(2008) 794 endgültig

GRÜNBUCH

über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher

(von der Kommission vorgelegt)

GRÜNBUCH

über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher

1. EINLEITUNG

1. In einer zunehmend verbraucherorientierten, globalisierten und digitalen Wirtschaft trägt ein Binnenmarkt, der effizient auf die Bedürfnisse der Verbraucher eingeht, auch zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft bei. Die Bürger zur aktiven Beteiligung im Sinne eines guten Funktionierens der Märkte zu ermutigen, trägt dazu bei, solide Wettbewerbsbedingungen zu bewahren. Insbesondere trägt der Zugang der Verbraucher zu Rechtsbehelfen im Falle einer Verletzung ihrer Rechte durch Händler dazu bei, ihr Vertrauen in die Märkte zu stärken und ihre Beteiligung zu fördern.
2. Die Kommission hat in ihrer verbraucherpolitischen Strategie¹ das Ziel festgelegt, den Binnenmarkt im Einzelhandel zu stärken, indem sie bis 2013 sicherstellt, dass Verbraucher und Einzelhändler grenzüberschreitend genauso sicher einkaufen können wie in ihrem Heimatland. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn sich die Verbraucher darauf verlassen können, dass ihre Rechte im Bedarfsfall durchgesetzt werden und sie ausreichenden Rechtsschutz genießen. 76 % der Verbraucher, die geringes Vertrauen in grenzüberschreitende Einkäufe haben, sagen, es sei für ihr Vertrauen sehr oder ziemlich wichtig, dass ein grenzüberschreitender Rechtsstreit nach nationalem Recht von ihren nationalen Gerichten entschieden wird². Dies deutet auf mangelndes Vertrauen in andere Rechtssysteme hin, sowohl im Hinblick auf materielle Rechte als auch auf wirksame Rechtsbehelfe. Der Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher³ wird sich mit der Frage der Rechtssicherheit in Bezug auf materielle Rechte befassen. Die Wirksamkeit grenzüberschreitender Rechtsdurchsetzungsverfahren muss jedoch davon unabhängig behandelt werden.
3. In ihrer Strategie hob die Kommission die Bedeutung wirksamer Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher hervor und kündigte ihre Absicht an, Maßnahmen in Bezug auf kollektive Rechtsbehelfe von Verbrauchern in Erwägung zu ziehen. Das Europäische Parlament, der Rat und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßten die Absicht der Kommission, den Rechtsschutz für Verbraucher zu verbessern und insbesondere Maßnahmen im Hinblick auf kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher zu erwägen⁴. In ihrer Empfehlung

¹ KOM(2007) 99 endg.

² Flash Eurobarometer (EB) 57.2 – Frühjahr 2002.

³ KOM(2008) 614 endg.

⁴ In seiner Entschliebung zur verbraucherpolitischen Strategie ersuchte das EP die Kommission nach sorgfältiger Bewertung der Frage des Rechtsschutzes für Verbraucher in den Mitgliedstaaten, „... eine geeignete kohärente Lösung auf europäischer Ebene vorzuschlagen, die allen Verbrauchern Zugang zu Mechanismen mit kollektiven Rechtsbehelfen für die Regelung grenzüberschreitender Klagen verschafft“ (A6-0155/2008); der Rat ersuchte in seiner Entschliebung die Kommission, „... sorgfältig kollektive Rechtsschutzverfahren zu prüfen und die Ergebnisse der laufenden einschlägigen Untersuchungen hinsichtlich möglicher Vorschläge oder Schritte vorzulegen“ (ABl. C 166 vom 20.7.2007, S. 1). Das EP wiederholte seine Aufforderung in seiner Entschliebung zum Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt (A6-0187/2008). Auch der Untersuchungsausschuss des EP zum Zusammenbruch der „Equitable Life Assurance Society“ hatte die

über die Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten und entsprechende Rechtsbehelfe⁵ hat die OECD ihre Mitgliedstaaten dazu angehalten, den Verbrauchern Zugang zu verschiedenen – auch kollektiven – Rechtsbehelfen zu gewähren.

4. Zweck dieses Grünbuchs ist es, den aktuellen Stand der Rechtsbehelfsmechanismen zu bewerten, insbesondere in den Fällen, in denen zahlreiche Verbraucher vom selben Rechtsverstoß betroffen sein können, und Optionen für eine Schließung möglicher Lücken im Rechtsbehelfssystem in diesen Fällen aufzuzeigen. Da die Marktintegration auf Einzelhandelsebene zunehmend dazu führt, dass Verbraucher den Einzelhandel auch jenseits der Grenzen nutzen und dadurch mit denselben Geschäftspraktiken konfrontiert sind wie die dort einheimischen Kunden, erscheint es nicht sinnvoll, einen Unterschied zu machen zwischen grenzüberschreitenden Mechanismen für Massenforderungen und rein nationalen Mechanismen. Weiterhin wäre zu prüfen, ob die in Frage kommenden Instrumente nur für grenzüberschreitende Fälle oder auch im nationalen Rahmen gelten sollen.
5. Nicht behandelt werden im vorliegenden Grünbuch kollektive Rechtsbehelfe für diejenigen, die durch Verstöße gegen das EG-Kartellrecht geschädigt wurden, und zwar wegen des besonderen Charakters des Kartellrechts und des weiter gefassten Kreises der Geschädigten, zu dem auch KMU gehören. Diesbezüglich hat die Kommission in ihrem Weißbuch⁶ eine Reihe spezifischer Maßnahmen vorgeschlagen, die gewährleisten sollen, dass sowohl Verbraucher als auch Unternehmen in allen EU-Mitgliedstaaten einen wirksamen Ersatz für Schäden infolge von Verstößen gegen das EG-Kartellrecht erhalten können. Diese Maßnahmen umfassen auch zwei kollektive Rechtsschutzinstrumente, die auf die besonderen Schwierigkeiten der Opfer von Kartellrechtsverstößen zugeschnitten sind; dabei handelt es sich zum einen um die Opt-in-Gruppenklage, zu der sich einzelne Geschädigte ausdrücklich zusammenschließen, um ihre jeweiligen Schadenersatzansprüche in einer einzigen Klage zusammenzufassen, und zum anderen um die Verbandsklage, die von qualifizierten Einrichtungen wie Verbraucherverbänden oder staatlichen Stellen für eine Gruppe geschädigter Einzelpersonen erhoben werden kann.

2. DAS PROBLEM

6. Mit der Ausbreitung der Massenmärkte – auch über die Grenzen hinaus – können große Zahlen von Verbrauchern von denselben oder vergleichbaren Handelspraktiken geschädigt werden. Die Auswirkungen unlauteren Geschäftsgebarens könnten so umfassend sein, dass Märkte verzerrt werden. So wird derzeit gegen britische Banken ermittelt, die mehreren hunderttausend Verbrauchern

Kommission aufgefordert, „... darüber hinaus die Schaffung eines Rechtsrahmens mit einheitlichen zivilrechtlichen Anforderungen für grenzüberschreitende europäische Kollektivklagen zu untersuchen ...“ (A6-0203/2007). Der EWSA machte in seiner Initiativstellungnahme vom 14. Februar 2008 (INT-348 – CESE 258/2008) Vorschläge zur Regelung von Rechtsschutzverfahren für Verbraucher.

⁵ <http://www.oecd.org/dataoecd/43/50/38960101.pdf>.

⁶ Weißbuch – Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts, KOM(2008) 165 endg., <http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust/actionsdamages/documents.html>.

systematisch überhöhte Zinsen für Überziehungskredite berechneten⁷. Eine sich auf die gesamte EU erstreckende Aktion unter Kommissionsführung brachte eine weite Verbreitung betrügerischer Praktiken auf dem Markt für Klingeltöne zutage⁸. Rund 60 % der untersuchten Websites enthielten die vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen, diese waren jedoch klein gedruckt oder befanden sich an schwer auffindbarer Stelle. In Anzeigen wurden „kostenlose“ Klingeltöne angeboten; die Annahme des Angebots führte aber zu einer Zahlungsverpflichtung und in einigen Fällen sogar zu einem Abonnement.

7. Da Verstöße gegen Verbraucherrechte, die eine sehr große Zahl von Verbrauchern betreffen, zu Marktverzerrungen führen könnten, konzentriert sich das Grünbuch auf Lösungsmöglichkeiten für Massenforderungen und zielt darauf ab, wirksame Mechanismen für kollektive Rechtsbehelfe für Bürger in der gesamten EU zu bieten. Damit sind Mechanismen gemeint, mit deren Hilfe eine große Gruppe von Verbrauchern, die von dem Geschäftsgebaren eines einzelnen Händlers betroffen sind, einen wirksamen Rechtsbehelf erhalten, unabhängig davon, wo der Händler innerhalb der EU seinen Sitz hat.
8. Derzeit sind Verbraucher, die mit unlauterem Geschäftsgebaren konfrontiert sind und einen Rechtsbehelf anstreben, mit Hindernissen⁹ hinsichtlich Zugang, Wirksamkeit und Erschwinglichkeit konfrontiert. Insbesondere gilt dies dann, wenn die Forderungen nur geringfügige Beträge betreffen. Die Sektoren, in denen Verbraucher die wirksame Durchsetzung von Massenforderungen für am schwierigsten halten, sind Finanzdienstleistungen (39 % der dokumentierten Fälle), Telekommunikation (12 %), Transport und Verkehr (8 %) sowie Pauschalreisen und Tourismus (7 %)¹⁰. Dies sind die Sektoren, in denen die Verbraucher zunehmend auch grenzüberschreitende Geschäfte tätigen.
9. Verbraucher können immer vor Gericht gehen, um einen individuellen Rechtsbehelf einzulegen. Massenforderungen könnten somit grundsätzlich als eine große Zahl von Einzelforderungen behandelt werden. Es gibt jedoch Hemmnisse, die de facto einen wirksamen Rechtsschutz europäischer Verbraucher vereiteln. Zu nennen sind hier hohe Prozesskosten sowie komplexe und langwierige Verfahren. Jeder fünfte europäische Verbraucher verzichtet bei Beträgen unter 1 000 EUR darauf, vor Gericht zu gehen. Die Hälfte erklärt, bei Beträgen unter 200 EUR keinen Rechtsbehelf einlegen zu wollen¹¹. **Hohe Kosten** und das **Prozessrisiko** machen es für einen Verbraucher wirtschaftlich unrentabel, Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten zu zahlen, deren Höhe die des Schadenersatzes übersteigen könnte. **Die Verfahren sind so komplex und langwierig**, dass Verbraucher in einen Prozess verwickelt werden könnten, bei dem sie keine klare Vorstellung haben, wann er (oder ob er überhaupt) zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen wird. Nur

⁷ http://www.ofc.gov.uk/advice_and_resources/resource_base/market-studies/current/personal/personal-test-case.

⁸ <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/1169&format=HTML&aged=0&language=EN>.

⁹ Siehe die Studie über die Probleme von Verbrauchern beim Einlegen von Rechtsbehelfen bei Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht sowie über die wirtschaftlichen Folgen solcher Probleme (Problemstudie), S. 42, http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/collective_redress_en.htm.

¹⁰ Problemstudie, S. 21.

¹¹ Spezial-Eurobarometer bezüglich des Zugangs zur Justiz, Oktober 2004, S. 29.

30 % der Verbraucher sind der Meinung, es sei einfach, Streitigkeiten über die Gerichte beizulegen¹².

10. In einigen, aber nicht in allen Fällen können Verbraucher individuell auf Alternative Streitbeilegungsverfahren zurückgreifen. Die Situation in Bezug auf derartige Mechanismen ist innerhalb der EU uneinheitlich. Zugangsmöglichkeiten variieren zwischen den Mitgliedstaaten, und selbst innerhalb einzelner Mitgliedstaaten können Unterschiede zwischen Sektoren bestehen, sodass dieses Mittel etwa nur für spezifische Sektoren zur Verfügung steht. Lediglich 39 % der europäischen Verbraucher glauben, die Beilegung von Streitigkeiten mit Gewerbetreibenden mittels Alternativer Streitbeilegungsverfahren sei einfach¹³.
11. Des Weiteren fehlt den Verbrauchern das Wissen über die verschiedenen Arten von Durchsetzungs- und Rechtsschutzinstrumenten, die ihnen, insbesondere beim grenzüberschreitenden Einkauf – ganz gleich, ob dieser persönlich vor Ort oder über den E-Commerce getätigt wird –, zur Verfügung stehen. Auch scheint es an Vertrauen in die derzeitigen Systeme zu mangeln, was die Verbraucher von Reklamationen abhält; dies hat wiederum zur Folge, dass sie nicht zu ihrem Recht kommen. 51 % der Verbraucher, die bei einem Gewerbetreibenden reklamierten und mit dem Ergebnis nicht zufrieden waren, haben keine weiteren Maßnahmen ergriffen¹⁴. Aus einer Untersuchung der britischen Wettbewerbsbehörde zur Verbraucherbenachteiligung geht beispielsweise hervor, dass nur 62 % der Verbraucher im Vereinigten Königreich im Falle einer Schädigung Klage einreichen, bei einem Kaufwert von weniger als 10 GBP fällt der Anteil sogar auf 54 %¹⁵. Auf die Frage nach möglichen Problemen des grenzüberschreitenden Einkaufs nannten Verbraucher an erster Stelle die Schwierigkeiten, Probleme zu lösen (33 %)¹⁶.
12. Dreizehn Mitgliedstaaten haben derzeit gerichtliche kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren. Diese Verfahren variieren von Land zu Land stark und führen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die von der Kommission in Auftrag gegebene Studie¹⁷ und die einschlägigen Konsultationen¹⁸ haben ergeben, dass die große Mehrheit der vorhandenen kollektiven Rechtsschutzinstrumente für Verbraucher zwar einige funktionierende, aber auch einige mangelhafte Elemente aufweisen. Im Vergleich zu individuellen gerichtlichen Rechtsbehelfen und Alternativen Streitbeilegungsverfahren weisen fast alle kollektiven

¹² Eurobarometer-Umfrage zum Verbraucherschutz im Binnenmarkt, September 2008.

¹³ Die Situation ist jedoch von Land zu Land verschieden. Das größte Vertrauen in die alternative Streitbeilegung haben die Verbraucher in den Niederlanden (57 %), gefolgt von den skandinavischen Ländern (Dänemark und Finnland 47 % und Schweden 45 %). Dagegen ist das Vertrauen in Bulgarien (12 %), zusammen mit der Slowakei (17 %) und Portugal (19 %), am geringsten. Siehe Fußnote 12.

¹⁴ Siehe Fußnote 12.

¹⁵ Siehe: http://www.ofc.gov.uk/advice_and_resources/publications/reports/consumer-protection/.

¹⁶ Siehe Fußnote 12.

¹⁷ Study on the Evaluation of the effectiveness and efficiency of CR mechanisms in the European Union (Bewertungsstudie), S.47 und Teil II (Länderberichte); http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/collective_redress_en.htm.

¹⁸ Die Kommission hat im Juni 2007 einen Workshop in Leuven organisiert und von Mai bis Juni 2008 drei weitere Workshops mit Verbrauchern, Interessenvertreter aus der Wirtschaft und Rechtspraktikern abgehalten. Auf der Konferenz über kollektive Rechtsschutzverfahren für Verbraucher, die die portugiesische Ratspräsidentschaft im November 2007 in Lissabon organisiert hat, wurde eine Konsultation über vorläufige Maßstäbe für ein wirksames und effizientes kollektives Rechtsschutzsystem für Verbraucher eingeleitet, http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/collective_redress_en.htm.

Rechtsdurchsetzungsverfahren einen Zusatznutzen auf¹⁹. Aber ihre Effizienz und Wirksamkeit ließen sich verbessern. Die Verfahren wurden nur in relativ wenigen Fällen angewandt²⁰. Die niedrigste Zahl von Verbrauchern, die ein kollektives Rechtsdurchsetzungsverfahren in Anspruch nehmen, ist in Deutschland zu verzeichnen, wo sich durchschnittlich pro zehn Millionen Menschen lediglich vier an kollektiven Rechtsbehelfen beteiligen²¹. Die größte Zahl von an einem Fall beteiligten Personen konnte das kollektive Rechtssystem in Portugal verzeichnen, wo rund drei Millionen Verbraucher Rechtsschutz wegen überhöhter Gebühren durch dasselbe Telekommunikationsunternehmen erhielten. Der Schadenersatz wurde überwiegend als Sachleistung (also nicht als Geldleistung) erbracht. Durchschnittlich konnten Verbraucher mithilfe kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren zwischen 32 EUR in Portugal und 332 EUR in Spanien zurückerhalten²².

13. Zu den Elementen, die ein kollektives Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher wirksamer und effizienter machen, zählen die politische und finanzielle Unterstützung durch die Regierungen, die Berichterstattung in den Medien an prominenter Stelle (diese kann für Gewerbetreibende einen Anreiz zur Beilegung von Streitigkeiten bilden und zudem bei der Suche nach Finanzierungsquellen hilfreich sein; generell kann sie eine abschreckende Wirkung auf unlautere Geschäftemacher haben), keine oder geringe Prozesskosten für Verbraucher, keine oder niedrigere Prozesskosten für Bevollmächtigte, flexible Lösungen hinsichtlich der Anwaltskosten und Vermeidung der mit normalen Zivilverfahren verbundenen Formalitäten.
14. Dagegen sind als Elemente, welche die Wirksamkeit und Effizienz eines kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahrens für Verbraucher behindern, unter anderem folgende zu nennen: unzureichende finanzielle Mittel, Mangel an Know-how und Ressourcen bei den Verbraucherorganisationen, der Umstand, dass das Risiko hoher Prozesskosten häufig bei den Verbraucherorganisationen liegt, die Komplexität kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher, die äußerst strengen Voraussetzungen bezüglich Zulässigkeit und Klagebefugnis (die von der Inanspruchnahme der Rechtsschutzinstrumente abschrecken), die Länge der Verfahren und die Möglichkeit der Verfahrensverzögerung durch die Beklagten, die mangelnde Berichterstattung in den Medien, die Schwierigkeit der gerechten Aufteilung der erstrittenen Summen, die Abhängigkeit der Alternativen Streitbeilegungsverfahren von der Bereitschaft des Gewerbetreibenden zur Kooperation sowie der Zwang, alle Forderungen in demselben kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren durchsetzen zu müssen, ohne dass dieses an den Streitwert, die Bedürfnisse und die speziellen Gegebenheiten jeder einzelnen Forderung angepasst werden könnte.

¹⁹ Bewertungsstudie, S. 93.

²⁰ 326 Fälle wurden dokumentiert. Eine Reihe von Verfahren (die bulgarische, dänische und finnische Sammelklage sowie das griechische Testfallverfahren) ist noch zu neu, als dass eine angemessene Bewertung möglich wäre. Das in Italien angewandte Verfahren wird derzeit überarbeitet.

²¹ Bewertungsstudie, S. 116.

²² Bewertungsstudie, S. 116. Die Ergebnisse für die Niederlande sind in diesen Zahlen nicht enthalten, da sie durch einige wenige Fälle verzerrt werden, an denen große Unternehmen beteiligt sind und es um erhebliche Beträge geht.

15. Aufgrund der Schwächen des derzeitigen Rechtsschutz- und Durchsetzungsrahmens in der EU legen zahlreiche Verbraucher, die einen Schaden erlitten haben, keine Rechtsbehelfe ein. In Fällen, in denen viele Verbraucher geschädigt wurden, mag der Schaden für den Einzelnen bisweilen zwar gering sein, in Bezug auf die Größe des Marktes jedoch erheblich. Da die Märkte zunehmend grenzüberschreitend werden, wächst die Notwendigkeit eines wirksamen grenzüberschreitenden Zugangs zu Rechtsbehelfsmechanismen. Derzeit enthalten nahezu 10 % der Fälle, in denen Verbraucher kollektive Rechtsbehelfe eingelegt haben, ein grenzüberschreitendes Element²³. So verteilte zum Beispiel eine britische Firma unlängst in irischen Zeitungen Rubbellose, mit denen ein „Gratisurlaub“ in Aussicht gestellt wurde; tatsächlich war dieses Angebot jedoch für jeden Verbraucher mit Kosten von mindestens 130 EUR verbunden²⁴. Mit der weiteren Integration der Märkte wird dieser Prozentsatz aller Voraussicht nach steigen.

3. AKTUELLES EUROPÄISCHES INSTRUMENTARIUM

16. Auf EU-Ebene gibt es bereits einige spezifische Instrumente für den Verbraucherrechtsschutz. Zwei Empfehlungen der Kommission²⁵ sollen die Alternative Streitbeilegung durch einfache und kostengünstige Verfahren erleichtern. Die beiden Empfehlungen legen Grundsätze für die ordnungsgemäße Funktion der außergerichtlichen Streitbeilegung fest. Die Richtlinie über Unterlassungsklagen²⁶ sieht ein Verfahren vor, mit dem Verbraucherverbände und Behörden Verstöße im Ausland unterbinden können. Die staatliche Durchsetzung wurde unlängst durch die Verordnung zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz²⁷ gestärkt, die es nationalen Behörden erlaubt, Behörden in einem anderen Mitgliedstaat um entsprechende Schritte im Falle eines Verstoßes zu ersuchen. Weder die Richtlinie über Unterlassungsklagen noch die Verordnung zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz sehen eine Entschädigung der Verbraucher vor.
17. Die Möglichkeiten des bestehenden EU-Instrumentariums für Verbraucherrechtsschutz und Durchsetzungsmaßnahmen sind insgesamt unbefriedigend. Die Verordnung zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz ist relativ neu, es deutet sich aber bereits an, dass die grenzüberschreitende Durchsetzung nicht zufriedenstellend ist. Alternative Streitbeilegungsverfahren stehen den Verbrauchern nicht in allen Mitgliedstaaten bzw. nicht in allen Sektoren zur Verfügung. So gibt es fast in keinem Mitgliedstaat Alternative Streitbeilegungsverfahren für den Luftverkehrssektor. Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie über Unterlassungsklagen im Jahr 1998 wurden nur zwei

²³ Bewertungsstudie, S. 44.

²⁴ Problemstudie, Anhang 3.

²⁵ Empfehlung 98/257/EG der Kommission betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31) und Empfehlung 2001/310/EG der Kommission über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen (ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 56).

²⁶ Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51.).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1).

grenzüberschreitende Klagen erhoben²⁸; die Hauptgründe hierfür liegen im finanziellen Risiko für die Kläger sowie in der Komplexität und Vielfalt der nationalen Unterlassungsklageverfahren.

18. Da unlautere Geschäftspraktiken, mit denen eine Vielzahl von Kunden geschädigt werden, häufig ungeahndet bleiben und da, wo vorhanden, kollektive Rechtsbehelfe für Verbraucher ein sinnvolles ergänzendes Instrument zur Reduzierung des Schadens für die Verbraucher sein könnten, legt dieses Grünbuch den Schwerpunkt auf kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher, die zur Lösung der Probleme bei der Geltendmachung von Massenforderungen – sowohl in nationalen als auch in grenzüberschreitenden Fällen – beitragen könnten. 76 % der Verbraucher wären eher dazu bereit, ihre Sache vor Gericht zu bringen, wenn sie sich dabei mit anderen Verbrauchern zusammenschließen könnten²⁹. Die Unternehmen würden Verluste durch unlauteren Wettbewerb vermeiden, sie hätten mehr Rechtssicherheit und könnten Prozesskosten sparen, indem sie gegen sie gerichtete Klagen bündeln³⁰. Gleichzeitig müssen die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden, um die Unternehmen vor unbegründeten Klagen, Strafschadenersatz oder übermäßigen Kosten zu schützen.

4. OPTIONEN

19. Der Verbraucherrechtsschutz in der EU ist derzeit unbefriedigend und ermöglicht es nicht, dass größere Gruppen von Verbrauchern, die von demselben Rechtsverstoß betroffen sind, Rechtsbehelf einlegen und Schadenersatz erhalten. Die Kommission hat eine Reihe von Optionen identifiziert, wie diese Frage, die von großer Bedeutung für den Schutz solider und integrierter Einzelhandelsmärkte in der EU ist, gelöst werden kann. Ziel ist es, wirksame Mechanismen zu schaffen, die Verbrauchern und Händlern gleichermaßen nützen. Die nachstehenden Optionen sind entsprechend dem zunehmenden Umfang der EU-Beteiligung dargestellt. Die beschriebenen Optionen sowie einzelne Elemente dieser Optionen könnten auch miteinander kombiniert werden.

Option 1 – Keine EG-Maßnahmen

20. Diese Option kommt ohne neue Maßnahmen auf EG-Ebene aus und zielt darauf ab, mittels der vorhandenen Maßnahmen auf nationaler Ebene und auf EG-Ebene einen angemessenen Rechtsschutz für die Verbraucher zu erreichen. Nationale gerichtliche Rechtsbehelfe, sowohl individueller als auch kollektiver Natur, verknüpft mit Alternativen Streitbeilegungsverfahren und von den Händlern/Dienstleistungsanbietern eingerichteten Verfahren zur Beschwerdebearbeitung, bieten Rechtsschutz für Verbraucher mit Massenforderungen. Die Wirksamkeit dieses Rechtsschutzes variiert abhängig vom jeweiligen System.

²⁸ Bericht der Kommission zur Anwendung der Richtlinie über Unterlassungsklagen, http://ec.europa.eu/consumers/enforcement/injunctions_en.htm.

²⁹ Dieser Wert liegt sogar noch etwas über dem Wert in der vorangegangenen Eurobarometer-Umfrage des Jahres 2006 (74 %). Siehe Fußnote 12.

³⁰ Problemstudie, S. 96.

21. Auf EU-Ebene müssen Rechtsinstrumente für die grenzüberschreitende Geltendmachung von Massenforderungen entweder in naher Zukunft umgesetzt werden oder treten bald in Kraft. Die Mediationsrichtlinie³¹ muss bis zum Jahr 2011 umgesetzt werden, und die Kommission erstattet im Jahr 2016 über ihre Anwendung Bericht. Die europäische Verordnung für geringfügige Forderungen³² gilt ab dem 1. Januar 2009, und die Kommission wird im Jahr 2014 über ihre Anwendung Bericht erstatten. Beide Instrumente können jedoch bei Massenforderungen nur begrenzt angewandt werden. Die Mediationsrichtlinie ist nur dann von Nutzen, wenn die Parteien einer Mediation zustimmen. Die Verordnung zu geringfügigen Forderungen betrifft grenzüberschreitende Streitfälle, deren Wert 2 000 EUR nicht übersteigt, und ob sie im Hinblick auf kollektive Rechtsbehelfe für Verbraucher anwendbar ist, hängt von den nationalen Verfahrensvorschriften ab. Diese Vorschriften können beispielsweise die Zusammenfassung mehrerer Einzelforderungen gegen denselben Gewerbetreibenden zulassen, wenn die in der Verordnung festgesetzte Obergrenze für den Streitwert jeweils nicht überschritten wird. Es ist unter Umständen wünschenswert, die Bewertung der Auswirkungen dieser EU-Maßnahmen auf Massenforderungen abzuwarten.
22. Option 1 hieße abzuwarten, bis mehr Informationen³³ über die Wirkung der nationalen Maßnahmen und der EU-Maßnahmen, die in Kraft sind oder demnächst durchgeführt werden, zur Verfügung stehen. Dies bietet den Vorteil, dass den Mitgliedstaaten und den Unternehmen keine zusätzlichen Durchführungskosten auferlegt werden. Der Nachteil liegt darin, dass die Verbraucher weiterhin verschiedene Rechtsbehelfe nutzen können, abhängig von ihrem Wohnort oder dem Mitgliedstaat, in dem das Geschäft abgewickelt wurde oder der Schaden eintrat. Diese uneinheitliche Lage könnte zu Wettbewerbsverzerrungen führen und dazu, dass Verbraucher innerhalb der EU einen unterschiedlichen Rechtsschutz genießen. Diese Option würde möglicherweise für eine ganze Reihe betroffener Verbraucher keinen zufriedenstellenden Rechtsschutz gewährleisten oder keine Binnenmarkthindernisse beseitigen.

Option 2 – Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

23. Diese Option zielt auf eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ab, durch die sichergestellt werden soll, dass Verbraucher in der gesamten EU die in verschiedenen Mitgliedstaaten verfügbaren kollektiven Rechtsschutzmechanismen nutzen können. Mit dieser Option würde sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten mit einem kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren dieses Instrument auch Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten zugänglich machen und dass Mitgliedstaaten, die nicht über derartige Verfahren verfügen, diese einführen. Dies ließe sich entweder durch eine Empfehlung oder Richtlinie erreichen. Gleichzeitig

³¹ Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (ABL. L 136 vom 24.5.2008, S. 3).

³² Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABL. L 199 vom 31.7.2007, S. 1.

³³ Um Informationen über das Funktionieren der verschiedenen Rechtsschutzsysteme zu sammeln, werden die über das Verbraucherbarometer erhobenen Daten zu Fragen der Durchsetzung von Ansprüchen herangezogen.

könnte in einer Empfehlung eine Reihe von Kriterien festlegt werden, an die sich alle Mitgliedstaaten halten sollten.

24. In 13 Mitgliedstaaten existiert derzeit eine Form des kollektiven Verbraucherrechtsschutzes (Verbandsklage, Gruppenklage, Musterklage). Diese Maßnahmen können von Verbraucherorganisationen, Einzelpersonen oder öffentlichen Stellen eingeleitet werden. Hat beispielsweise ein Händler in einem Mitgliedstaat, in dem Verbandsklagen möglich sind, gegen das Verbraucherschutzrecht verstoßen, sollte der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass die zuständige nationale Einrichtung auch Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten vertritt, oder Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten gestatten, eine Verbandsklage bei seinen Gerichten zu erheben. Im Fall einer Gruppenklage sollte es der betreffende Mitgliedstaat zulassen, dass sich Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten Klagen eigener Staatsangehöriger anschließen oder selbst bei seinen Gerichten Klage erheben können. Schließlich sollte ein Mitgliedstaat, in dem es ein Musterfallverfahren gibt, Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten gestatten, einen Musterfall vor seine Gerichte zu bringen, und sicherstellen, dass die Wirkung jedes Musterfalls auf alle betroffenen Verbraucher ausstrahlt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz.
25. Die Öffnung nationaler kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher könnte durch die Einrichtung eines Kooperationsnetzwerks erleichtert werden; bestehen sollte dieses aus den Einrichtungen, die zur Erhebung einer kollektiven Klage in Mitgliedstaaten mit solchen Instrumenten befugt sind, einschließlich staatlicher Stellen und Verbraucherorganisationen.
26. Bei Verbandsklagen könnten die zuständigen Einrichtungen im Mitgliedstaat des Gewerbetreibenden in die Kooperation mit einbezogen werden, indem sie entweder im Namen von Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten und auf Ersuchen ihrer Paralleleinrichtungen in diesen Mitgliedstaaten eine Verbandsklage erheben oder die Paralleleinrichtungen bei ihrer Klage unterstützen. Bei Gruppen- und Musterklagen könnten die Mitglieder des Netzwerks im betreffenden Mitgliedstaat zusammenarbeiten, indem sie geschädigte Verbraucher dabei unterstützen, Gruppenklagen oder Musterklagen bei den Gerichten im Mitgliedstaat des Gewerbetreibenden zu erheben oder sich ihnen anzuschließen.
27. Diese Unterstützung könnte Folgendes umfassen: Durchführung von Informationskampagnen zu anhängigen kollektiven Verbraucherklagen, Sammeln von Forderungen, Hilfe bei der Übersetzung von Unterlagen, Erläuterung nationaler Gerichtsverfahren und Beistand bei der Suche nach nationalen Anwälten und Sachverständigen.
28. Mitgliedstaaten, in denen kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher existieren, könnten möglicherweise zögern, ihren Einrichtungen Ressourcen zu bewilligen, damit sie bei ihren Gerichten kollektive Verbraucherklagen im Namen von Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten erheben oder diese bei solchen Klagen unterstützen, wenn gleichzeitig für die Einrichtungen in Mitgliedstaaten ohne entsprechende kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher keine solche Verpflichtung besteht. Informelle Konsultationen mit Verbraucherorganisationen in solchen Mitgliedstaaten scheinen den Schluss naheulegen, dass sie infolge Ressourcenmangels nicht bereit wären, solche Aufgaben wahrzunehmen. Es müsste ein angemessenes System für die Übernahme der Verfahrenskosten eingeführt werden. Des Weiteren könnte bei den

Mitgliedstaaten darauf hingewirkt werden, dass sie ihren Einrichtungen zu diesem Zweck genügend Ressourcen zur Verfügung stellen.

29. Die Arbeit des Kooperationsnetzwerks könnte durch das Netzwerk der europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net) erleichtert werden. Der Vorteil der Nutzung des ECC-Net liegt darin, dass es sich um ein EU-weites, bereits vorhandenes Netzwerk handelt. Da es sich derzeit jedoch hauptsächlich mit grenzüberschreitenden außergerichtlichen Einzelstreitfällen befasst, wären weiteres Know-how und mehr Ressourcen nötig³⁴.
30. Alternativ könnte auch ein neues Netzwerk geschaffen werden, das speziell auf den kollektiven Rechtsschutz für Verbraucher ausgerichtet ist. Die Finanzierung eines solchen Netzwerks wäre abhängig von der Arbeitslast, diese hinge wiederum ab von der Anzahl der zum Netzwerk gehörenden Einrichtungen, ihren Kompetenzen und ihrem Fachwissen, den ihnen im Einzelnen zugewiesenen Aufgaben und der Zahl der anfallenden grenzüberschreitenden Streitigkeiten.
31. Auch Fragen bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit sowie des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts (siehe Ziffern 58-60) würden sich bei dieser Option stellen.

Option 3: Kombination von Instrumenten

32. Option 3 sieht eine Kombination von Instrumenten (rechtsverbindlicher oder nichtverbindlicher Art) vor, die zusammen den Verbraucherrechtsschutz stärken können, indem sie die größten, weiter oben genannten Hindernisse für einen wirksamen Rechtsschutz beseitigen – nämlich hohe Prozesskosten, komplexe und langwierige Verfahren sowie mangelnde Kenntnis der Verbraucher über die vorhandenen Rechtsbehelfe. Dazu gehören: Verbesserung der Alternativen Streitbeilegungsmechanismen, Ausweitung des Anwendungsbereichs nationaler Verfahren für geringfügige Forderungen auf Massenforderungen, Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, Ermutigung der Unternehmen, ihre Verfahren zur Beschwerdebearbeitung zu verbessern, sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung der Verbraucher für die vorhandenen Rechtsbehelfsmöglichkeiten.
33. Die Höhe einer Forderung ist ein wichtiger Parameter für die Entscheidung der Verbraucher darüber, ob sie etwas unternehmen. Liegt der Wert unter einem bestimmten Betrag, ergreifen Verbraucher meistens keine Maßnahmen. Abhängig von der Höhe der Forderung können Alternative Streitbeilegungsverfahren, Verfahren für geringfügige Forderungen oder die Zusammenarbeit zwischen nationalen Durchsetzungsbehörden effizienter sein.
34. In Fällen, in denen für beide Parteien genügend Anreize³⁵ zur Teilnahme an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren bestehen, hat sich dieses Instrument – bei Streitigkeiten über geringfügige und mittlere Forderungen – als effiziente Alternative zu Gerichtsverfahren erwiesen, da ersteres unter Umständen schneller, kostengünstiger und flexibler abgewickelt werden kann. Alternative Verfahren zur

³⁴ Dies kann zusätzliche Kosten nach sich ziehen, über die im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten zu entscheiden ist.

³⁵ Zum Beispiel Medieninteresse oder die Verfügbarkeit wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe.

Streitbeilegung eignen sich möglicherweise weniger für Forderungen mit hohem Streitwert, da die Faktenlage hier häufig komplex ist und zahlreiche Nachweise zusammengetragen werden müssen. Bei sehr geringen Forderungswerten legen die Verbraucher in der Regel keine Rechtsbehelfe ein, weil die Prozesskosten höher wären als der bereits erlittene Schaden.

35. Verfahren für geringfügige Forderungen sind Gerichtsverfahren mit niedrigen Prozesskosten und verhältnismäßig rascher Abwicklung. Daher sind sie ein gutes Instrument für Einzelforderungen von geringem und mittlerem Wert, wenn sich die Parteien weigern, miteinander zu verhandeln.
36. Maßnahmen seitens nationaler Durchsetzungsbehörden wie etwa der im Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zusammengeschlossenen könnten einen effizienten Rechtsschutz in Fällen sicherstellen, in denen Alternative Streitbeilegungsverfahren und Verfahren für geringfügige Forderungen weniger sinnvoll sind, insbesondere bei sehr geringen Forderungswerten, da die Verbraucher hier wenig Anreize haben, tätig zu werden.
37. Die bestehenden **Alternativen Streitbeilegungsverfahren** für Verbraucher variieren erheblich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und auch innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Finanzierung kann aus staatlichen oder privaten Mitteln erfolgen, Träger können staatliche oder private Organisationen sein, die Entscheidung kann von einem kollegialen Gremium oder von einer Einzelperson getroffen werden, die Verfahren können landesweit, regional oder lokal Anwendung finden, sie können für alle Verbraucherforderungen oder nur für Forderungen in einem spezifischen Sektor gelten, sie können zu verbindlichen oder unverbindlichen Entscheidungen oder zu Vereinbarungen zwischen den Parteien führen. Des Weiteren weist der Anwendungsbereich Alternativer Streitbeilegungsverfahren erhebliche Lücken auf, sowohl in sektorspezifischer als auch geographischer Hinsicht. Deshalb können nicht alle Verbraucherforderungen über Alternative Verfahren zur Streitbeilegung abgewickelt werden. In der EU werden die meisten dieser Verfahren hauptsächlich bei Einzelforderungen genutzt. Einige Mitgliedstaaten haben ihre Rechtsvorschriften geändert³⁶ oder werden diese möglicherweise anpassen³⁷, um kollektive Alternative Streitbeilegungsverfahren ausdrücklich anzuerkennen.
38. Der bestehende Regelungsrahmen der EU schließt entsprechende kollektive Verfahren nicht aus. Obwohl die beiden Empfehlungen zu Alternativen Streitbeilegungsverfahren nicht mit Blick auf kollektive Verbraucherforderungen erarbeitet wurden, können die darin enthaltenen Grundsätze auch auf kollektive Alternative Streitbeilegungsverfahren angewandt werden. Die Empfehlungen könnten durch die Einbindung spezifischer Aspekte bezüglich der Geltendmachung kollektiver Forderungen ergänzt werden.
39. Die EU könnte die Mitgliedstaaten dazu anhalten, kollektive Alternative Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher einzuführen und sicherzustellen, dass sie im gesamten Staatsgebiet bei allen Verbraucherforderungen Anwendung finden und auch Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Wahl haben, auf welche Weise sie solche Verfahren schaffen. Sie könnten

³⁶ Schweden, Finnland.
³⁷ Slowenien.

entweder ihre bestehenden Verfahren so anpassen, dass sie auch bei kollektiven Verbraucherforderungen anwendbar sind, oder zu diesem Zweck ein neues bzw. mehrere neue Verfahren einführen. Die vorhandenen europäischen Netzwerke, wie etwa ECC-Net oder FIN-Net, die bereits Einzelverbrauchern helfen, Zugang zu Alternativen Streitbelegungsverfahren in einem anderen Land zu erhalten, könnten auch Verbrauchern mit ähnlichen Forderungen beim Zugang zu den betreffenden kollektiven Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat Unterstützung leisten. Dies kann zu zusätzlichen Betriebskosten für die Netzwerke führen. Über zusätzliche Kosten jeder Art wäre im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten, die das ECC-Net kofinanzieren, zu entscheiden.

40. Dies könnte in Form einer Empfehlung oder einer Richtlinie geschehen. Eine Empfehlung für einen ergebnisorientierten Überwachungsprozess würde für Flexibilität bei der Durchführung sorgen und könnte einen ersten Schritt darstellen. In einer EU-Richtlinie könnten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ein System zur kollektiven Alternativen Streitbeilegung für Verbraucher einzurichten. Jedes dieser Instrumente könnte detaillierter ausgestaltet werden und die Hauptbestandteile eines kollektiven Alternativen Streitbeilegungssystems (etwa die Zusammensetzung des Systems und das Verfahren) darlegen.
41. Parallel zu dieser Empfehlung könnte die Kommission die Interessenvertreter zusammenbringen, um ein Standardmodell für ein kollektives Alternatives Streitbeilegungsverfahren zu entwickeln, das leicht handzuhaben ist, und zwar insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen. Dieses Standardmodell könnte die wichtigsten Elemente eines kollektiven Alternativen Streitbeilegungsverfahrens aufzeigen. Ein solches Modell könnte von Akteuren herangezogen werden, die ein entsprechendes Verfahren einführen wollen. Dies wäre ein freiwilliger Schritt hin zur Konvergenz der einschlägigen kollektiven Verfahren.
42. Eine weitere Maßnahme, die zur Verbesserung bestehender Rechtsdurchsetzungsverfahren beitragen könnte, bestünde darin, dass die Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich ihrer **Verfahren für geringfügige Forderungen** dahingehend ausweiten, dass auch Massenforderungen – sowohl nationaler als auch grenzüberschreitender Art – effizient bearbeitet werden können. Hätten zum Beispiel mehrere Einzelpersonen dieselbe Forderung wegen desselben Schadens gegen denselben Gewerbetreibenden, könnten alle diese Forderungen – idealerweise vom Gericht – zusammengefasst und über die vereinfachten Verfahren für geringfügige Einzelforderungen abgewickelt werden. Eine Empfehlung zu einem Überwachungsprozess könnte hierfür das geeignete Instrument sein.
43. Mit der **Verordnung zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz** wird ein EU-weites Netz nationaler Durchsetzungsbehörden eingerichtet. Diese Behörden können die anderen Mitglieder des Netzes um Unterstützung bei der Untersuchung möglicher Verstöße gegen Verbraucherrecht und bei Maßnahmen gegen Händler, die solche Verstöße begangen haben, bitten. In der Verordnung zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz wird eine nichterschöpfende Liste von Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnissen festgelegt, die für ihre Anwendung notwendig sind und nur dort angewendet werden können, wo ein hinreichender Verdacht auf einen innergemeinschaftlichen Verstoß besteht; die Liste enthält auch die Befugnis, die Einstellung oder das Verbot eines innergemeinschaftlichen Verstoßes zu verlangen.
44. Die Verordnung zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz könnte dahingehend geändert werden, dass die Befugnis aufgenommen wird, nach der eine zuständige

Behörde, sobald sie einen innergemeinschaftlichen Verstoß feststellt, den Händler verpflichtet, geschädigte Verbraucher zu entschädigen³⁸. Es bliebe den Mitgliedstaaten vorbehalten, die Einzelheiten eines solchen Mechanismus festzulegen. Sie müssten folgende Aspekte festlegen: Finanzierung; die Frage, wie und von welcher Einrichtung betroffene Verbraucher ermittelt und informiert werden; welche Nachweise müssten die Verbraucher beibringen; welche Maßnahmen sind zu ergreifen, wenn ein Händler die Anweisung zur Entschädigung nicht befolgt; welche Rechtsmittel bestehen. Alternativ könnten diese Fragen auch auf EU-Ebene mittels einer Empfehlung oder einer Richtlinie geklärt werden. Bezüglich der Finanzierung legt Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz Folgendes fest: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden mit den für die Durchführung dieser Verordnung angemessenen Mitteln ausgestattet sind.“

45. Der Geltungsbereich der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz müsste bei dem Begriff „innergemeinschaftliche Verstöße“ auf Handlungen ausgedehnt werden, die die individuellen Interessen vieler Verbraucher schädigen – zusätzlich zu Handlungen, die die Kollektivinteressen von Verbrauchern schädigen. Hinsichtlich der betroffenen Verbraucher wäre eine Mindestzahl festzulegen. Der durch die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zugesprochene Schadenersatz wäre gerecht auf die Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten aufzuteilen. Speziell im Hinblick auf sehr geringfügige Forderungen könnte die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz eine Befugnis vorsehen, den Gewinn von Gewerbetreibenden, denen ein innergemeinschaftlicher Verstoß nachgewiesen wurde, abzuschöpfen. Dies würde bedeuten, dass die Mitgliedstaaten ihren Behörden diese Befugnis erteilen müssten³⁹. Die Festlegung der Einzelheiten bliebe den Mitgliedstaaten überlassen. So würden beispielsweise die Mitgliedstaaten entscheiden, ob der abgeschöpfte Betrag dem öffentlichen Haushalt zugeführt oder für verbraucher-spezifische Zwecke verwendet werden soll. Der Geltungsbereich der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz bliebe unverändert. Bei solch einer Regelung hätten Einzelverbraucher nichts von dieser Gewinnabschöpfung. Die Verbraucher würden allerdings mittelbar von der abschreckenden Wirkung auf die Gewerbetreibenden profitieren.
46. Die Unternehmen haben ein Interesse daran, sicherzustellen, dass ihre Kunden zufrieden sind. Soweit noch nicht vorhanden, könnten selbstverpflichtende Maßnahmen gefördert werden. Bestehende Maßnahmen könnten weiter verbessert werden. Hierzu gehört es beispielsweise zu gewährleisten, dass alle Unternehmen über ein internes **Verfahren zur Beschwerdebearbeitung** verfügen, das glaubwürdig ist, reibungslos funktioniert und unabhängigen Überwachungs- oder Prüfungsstandards unterliegt. Die Kommission könnte alle Unternehmen, vor allem aus Sektoren, in denen mehr Massenfälle verzeichnet werden, dazu ermuntern,

³⁸ Die Kommission hat eine informelle Konsultation des CPC-Netzwerks durchgeführt, und es scheint, dass in der großen Mehrzahl der Mitgliedstaaten die staatlichen Durchsetzungsbehörden nicht befugt sind, von Gewerbetreibenden, die gegen innergemeinschaftliche Bestimmungen verstoßen haben, zu verlangen, dass sie den betroffenen Verbrauchern den Schaden ersetzen; nur in wenigen Mitgliedstaaten haben sie die Befugnis, die betreffenden Gewerbetreibenden im Namen der Verbraucher zu belangen.

³⁹ Die Kommission hat eine informelle Konsultation des CPC-Netzwerks durchgeführt, und es scheint, dass es in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten eine derartige Befugnis nicht gibt.

selbstverpflichtende Maßnahmen in Form eines Kodex zu ergreifen und die Verbraucher hierüber breit angelegt zu informieren.

47. Um das Bewusstsein der Verbraucher für die verfügbaren Rechtsbehelfe zu schärfen, könnten **Sensibilisierungsmaßnahmen** in Erwägung gezogen werden. Diese könnten aus Informationsmaßnahmen auf EU-Ebene oder auf nationaler Ebene bestehen und entweder allgemeiner Art oder auf spezifische Sektoren zugeschnitten sein. Als mögliche Maßnahmen wären Informationsveranstaltungen von Verbraucherorganisationen bis hin zu Aktionen denkbar, die von den Mitgliedstaaten oder der EU gefördert werden.

Option 4 – Gerichtliche kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren

48. Bei dieser Option wird eine verbindliche oder nichtverbindliche EU-Maßnahme vorgeschlagen, die sicherstellt, dass in allen Mitgliedstaaten ein kollektives Gerichtsverfahren existiert. Ein solches Verfahren würde gewährleisten, dass in Fällen einer massenhaften Schädigung von Verbrauchern in der EU die Ansprüche jedes Einzelnen im Wege einer Verbands-, Gruppen- oder Musterklage angemessen befriedigt werden. Zu den Punkten, über die zu entscheiden ist, gehören die Finanzierung des Verfahrens, die Frage, wie unbegründete Verfahren vermieden werden können, die Klagebefugnis vor Gericht, die Frage eines Opt-in- oder Opt-out-Verfahrens und die Verteilung des etwaigen Schadenersatzes. Bei dieser Option geht es darum, ein gerichtliches kollektives Rechtsbehelfsverfahren bereitzustellen, das den Verbrauchern wirksamen und effizienten Rechtsschutz bietet. Auf jeden Fall sollten bei dieser Option Elemente vermieden werden, die eine Kultur des Rechtsstreits fördern würden, die, wie man sagt, in einigen nichteuropäischen Ländern besteht, was etwa Strafschadenersatz, Erfolgshonorare und andere Elemente umfasst.
49. Zur Frage der **Finanzierung** ist zu sagen, dass die Kosten Verbraucher von der Beteiligung an einer kollektiven Klage abhalten können und dass sie es den Verbraucherorganisationen sehr schwer machen, in Fällen der Schädigung vieler Verbraucher Verbandsklagen abzuwickeln.
50. Eine Teillösung könnte darin bestehen, dass der Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kosten gelegt wird, etwa durch den Verzicht auf Gerichtsgebühren bei kollektiven Klagen oder die Kappung der Prozesskosten.
51. In Bezug auf Klagen von Einrichtungen, die die Verbraucher repräsentieren, ist deren Finanzierung von entscheidender Bedeutung. Eine Möglichkeit wäre es, der Organisation zur Deckung ihrer Kosten einen Teil der Entschädigung zuzuweisen. Eine Drittpartei (z. B. Banken) oder eine staatliche Stelle könnte ein Darlehen gewähren, das eine möglicherweise notwendige Vorfinanzierung eines Rechtsverfahrens abdecken würde. Die Prozessfinanzierung durch private Dritte (z. B. Firmen, die auf Prozessfinanzierung spezialisiert sind) wird in einigen Mitgliedstaaten erfolgreich praktiziert. Eine weitere Lösung könnte in der öffentlichen Finanzierung durch die Mitgliedstaaten liegen. Verschiedene Finanzierungsalternativen könnten auch miteinander kombiniert werden.
52. Ein EU-Mechanismus sollte begründete Forderungen erleichtern und den Verbrauchern zugute kommen. Gleichzeitig gilt es, eine „Industrie“ des Rechtsstreits wie zuvor genannt zu unterbinden, da hiervon eher Anwälte als Verbraucher

profitieren und für die Beklagten hohe Kosten entstehen würden. Zur Vermeidung eines Missbrauchs kollektiver Rechtsschutzsysteme kommen verschiedene Elemente als Sicherungsmaßnahmen in Frage, mit denen sich **unbegründete Klagen vermeiden** lassen. Dem Richter könnte eine zentrale Rolle zukommen, indem er darüber entscheidet, ob eine kollektive Forderung unbegründet oder zulässig ist. Auch die Zertifizierung der repräsentativen Einrichtung sowie das in bestimmten Mitgliedstaaten geltende Prinzip „die unterlegene Partei zahlt die Kosten“ wirken als Schutz. Zudem könnten Behörden im Fall der Finanzierung kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren dieselbe Funktion erfüllen, indem sie die Bereitstellung von Ressourcen für die Geltendmachung unbegründeter Forderungen verweigern.

53. Die Position der Verbraucher in kollektiven Gerichtsverfahren könnte dadurch gestärkt werden, dass qualifizierte Einrichtungen wie Verbraucherorganisationen oder Ombudsleute die **Klagebefugnis** für Verbandsklagen erhalten.
54. Ein wichtiger Aspekt bei kollektiven Rechtsschutzinstrumenten für Verbraucher ist die Entscheidung, ob ein **Opt-in- oder ein Opt-out-Verfahren** eingeführt werden sollte.
55. Opt-in-Systeme können aufwendig und kostenintensiv für die Verbraucherorganisationen sein, die vorbereitende Arbeiten durchführen (z. B. Ermittlung der Verbraucher und Zusammenstellung der Fakten jedes einzelnen Falls); sie müssen außerdem den Fall abwickeln und mit jedem Kläger kommunizieren. Sie können unter Umständen auch Schwierigkeiten haben, eine ausreichende Zahl von Verbrauchern zu finden, die bereit sind, sich an Fällen mit einem sehr geringen Streitwert zu beteiligen, da Verbraucher in solchen Fällen eher dazu neigen, nicht tätig zu werden. Andererseits besteht kein Risiko, zu übermäßigen oder unbegründeten Forderungen zu ermutigen.
56. Opt-out-Lösungen könnten einige der Probleme von Opt-out-Systemen mindern. Diese werden jedoch in Europa häufig negativ beurteilt wegen des Risikos, damit eine Prozessflut zu fördern, wie sie man sie von nichteuropäischen Rechtssystemen kennt. Ein System des kollektiven Rechtsschutzes sollte so ausgelegt sein, dass ein derartiges Risiko ausgeschlossen ist. Auf jeden Fall bleibt die Frage der Informationsverbreitung über die Grenzen hinweg relevant. Ein Mangel an Informationen könnte zu einer Situation führen, in der Verbraucher ohne ihr Wissen und ohne Widerspruch gegen die Prozessführung einlegen zu können, an ein Urteil gebunden sind. Darüber hinaus kann bei Opt-out-Szenarios für die Verbraucherorganisationen ein enormer Arbeitsaufwand entstehen, wenn sie die Geschädigten ermitteln und die Entschädigung aufteilen müssen.
57. Bei einem Opt-in-Verfahren könnten die genannten Probleme vom Gericht gelöst werden, indem es den **Schadenersatz verteilt** und den Verbrauchern gestattet, sich einer Massenklage anzuschließen, nachdem das Urteil in einem Musterfall ergangen ist, und bestimmt, dass das Urteil für alle Geschädigten wirksam ist. Allerdings müsste jeder Verbraucher ein spezielles Gerichtsverfahren anstrengen, um von dem Urteil profitieren zu können.

58. In **grenzüberschreitenden Fällen** würde die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit⁴⁰ für jede Maßnahme gelten, auch für Klagen, die eine Behörde bei einem Gericht erhebt, sofern diese dabei private Rechte geltend macht (z. B. ein Ombudsmann, der einen Prozess im Namen von Verbrauchern führt). Derartige Klagen müssten vor dem für den Gewerbetreibenden zuständigen Gericht oder dem Gericht des Erfüllungsorts der Verpflichtung (Artikel 5 Absatz 1) erhoben werden.
59. Bei der Verhandlung von Massenfällen, bei denen die Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten kommen, müsste das Gericht auf vertragliche Schuldverhältnisse die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Verbraucher anwenden (Artikel 6 der Rom-I-Verordnung⁴¹). Dies würde in Fällen, an denen Verbraucher aus vielen verschiedenen Ländern beteiligt sind, zu praktischen Problemen führen. Eine Lösung wäre die Änderung der Vorschriften dahingehend, dass für kollektive Verbraucherklagen das Recht des Gewerbetreibenden verbindlich wird. Weitere Optionen sind die Anwendung des Rechts des am stärksten betroffenen Markts oder des Mitgliedstaats, in dem die repräsentative Einrichtung ihren Sitz hat.
60. In ähnlichen Situationen im Bereich der Produkthaftung (Artikel 5 der Rom-II-Verordnung⁴²) wäre eine freie Rechtswahl nach Eintritt des Schadenereignisses (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Rom-II-Verordnung) hilfreich.

Frage 1: Wie denken Sie über die Rolle der EU in Bezug auf den kollektiven Rechtsschutz für Verbraucher?

Frage 2: Welche der vier Optionen bevorzugen Sie? Würden Sie eine der Optionen ablehnen?

Frage 3: Enthalten die Optionen spezielle Elemente, denen Sie zustimmen/mit denen Sie nicht einverstanden sind?

Frage 4: Gibt es weitere Elemente, die Bestandteil der von Ihnen bevorzugten Option sein sollten?

Frage 5: Falls Sie eine Kombination von Optionen bevorzugen: Welche Optionen würden Sie gern kombinieren und mit welchen Elementen?

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1).

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

⁴² Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40).

Frage 6: Im Fall der Optionen 2, 3 oder 4: Halten Sie verbindliche Rechtsinstrumente für notwendig, oder bevorzugen Sie unverbindliche Instrumente?

Frage 7: Sind Sie der Auffassung, dass das Problem auf andere Weise gelöst werden könnte?

Mit diesem Grünbuch richtet die Europäische Kommission einen Appell an alle Interessenvertreter, ihre Meinungen kundzutun; die Antworten (mit dem Vermerk „Response to the Green Paper on CR“) sind bis zum 1. März 2009 an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher
Rue de la Loi 200
1049 Brüssel
Belgien

oder per E-Mail an die Adresse Sanco-consumer-collective-redress@ec.europa.eu.

Die Beiträge werden auf der Website der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher der Europäischen Kommission veröffentlicht. Auf Wunsch werden die Stellungnahmen vertraulich behandelt. In diesem Fall sollten die Einsender auf der ersten Seite ihrer Antwort ausdrücklich vermerken, dass sie mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden sind. Die Kommission wird alle Stellungnahmen prüfen und im ersten Halbjahr 2009 eine zusammenfassende Darstellung der eingegangenen Kommentare veröffentlichen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Konsultation wird die Kommission im Jahr 2009 ein weiteres Strategiepapier vorlegen.

Datenschutzerklärung

Zweck und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher speichert und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten in dem Umfang, in dem sie zur Weiterverfolgung Ihrer Eingabe zur öffentlichen Konsultation zum Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher erforderlich sind.

Diese Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet.

Ihre Daten werden gespeichert und weiter verarbeitet, solange dies für die Weiterverfolgung Ihres Beitrags notwendig ist.

Aus Gründen der Transparenz werden die Beiträge, einschließlich Ihres Namens und Ihrer Position in Ihrer Organisation, veröffentlicht, und zwar insbesondere über die Webseiten der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher auf der Europa-Website unter

http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/collective_redress_en.htm

Recht auf Korrektur von Daten und für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlicher:

Wenn Sie weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wünschen oder Ihre Rechte wahrnehmen möchten (z. B. Zugang zu Daten oder Korrektur ungenauer oder unvollständiger Daten), wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Sanco-consumer-collective-redress@ec.europa.eu

Sie haben das Recht, sich jederzeit unter folgender Adresse an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden: edps@edps.europa.eu.

Anlage 6

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 6

BESCHLUSS Nr. 1720/2006/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 15. November 2006****über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 4 und Artikel 150 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 1999/382/EG des Rates ⁽⁴⁾ wurde die zweite Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ festgelegt.
- (2) Mit dem Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ wurde die zweite Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung „Sokrates“ festgelegt.
- (3) Mit der Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ wurde ein Mehrjahresprogramm für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“) geschaffen.
- (4) Mit dem Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ wurde ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten in diesem Bereich geschaffen.
- (5) Mit der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ wurde ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen („Europass“) festgelegt.
- (6) Mit dem Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ wurde ein Programm zur

Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) geschaffen.

- (7) Mit der am 19. Juni 1999 von den Bildungsministern 29 europäischer Länder unterzeichneten Erklärung von Bologna wurde ein zwischenstaatlicher Prozess begründet, der auf die Schaffung eines „Europäischen Hochschulraums“ bis 2010 abzielt und der auf Gemeinschaftsebene unterstützt werden muss.
- (8) Auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon legte der Europäische Rat das strategische Ziel fest, die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen — einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Dabei ersuchte er den Rat (Bildung), allgemeine Überlegungen über die konkreten künftigen Ziele der Bildungssysteme anzustellen und sich dabei auf gemeinsame Anliegen und Prioritäten zu konzentrieren, zugleich aber die nationale Vielfalt zu respektieren.
- (9) Eine fortschrittliche Wissensgesellschaft ist der Schlüssel zu höheren Wachstums- und Beschäftigungsraten. Allgemeine und berufliche Bildung sind wesentliche Prioritäten für die Europäische Union auf dem Weg zur Verwirklichung der Ziele von Lissabon.
- (10) Am 12. Februar 2001 verabschiedete der Rat einen Bericht über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung. Auf dieser Grundlage nahm der Rat am 14. Juni 2002 ein detailliertes Arbeitsprogramm zur Umsetzung dieser Ziele an, das auf Gemeinschaftsebene unterstützt werden muss.
- (11) Auf seiner Tagung am 15. und 16. Juni 2001 in Göteborg legte der Europäische Rat eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung fest und ergänzte den Lissabon-Prozess für Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialen Zusammenhalt um eine Umweltdimension.
- (12) Auf seiner Tagung am 15. und 16. März 2002 in Barcelona legte der Europäische Rat das Ziel fest, die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung der Europäischen Union bis 2010 zu einer weltweiten Qualitätsreferenz zu machen, und rief zu Maßnahmen auf, um die Aneignung von Grundkenntnissen zu verbessern, insbesondere durch Fremdsprachenunterricht in mindestens zwei Sprachen vom jüngsten Kindesalter an.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 8.9.2005, S. 134.

⁽²⁾ ABl. C 164 vom 5.7.2005, S. 59.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. Juli 2006 (AbI. C 251 E vom 17.10.2006, S. 37), Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (AbI. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004.

⁽⁶⁾ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1.

- (13) In der Mitteilung der Kommission zum lebenslangen Lernen sowie in der Entschließung des Rates zum lebensbegleitenden Lernen vom 27. Juni 2002 ⁽¹⁾ wird bekräftigt, dass lebenslanges Lernen durch Maßnahmen und Strategien im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsprogramme unterstützt werden sollte.
- (14) Mit der Entschließung des Rates vom 19. Dezember 2002 ⁽²⁾ wurde ein Prozess der intensiveren Kooperation im Bereich der beruflichen Bildung in Europa begründet, der auf Gemeinschaftsebene unterstützt werden muss. Durch die am 30. November 2002 von den Bildungsministern 31 europäischer Länder unterzeichnete Erklärung von Kopenhagen wurden auch die Sozialpartner und die Bewerberländer in diesen Prozess einbezogen.
- (15) In der Mitteilung der Kommission über den Aktionsplan für Qualifikation und Mobilität wurde der anhaltende Bedarf an europäischen Maßnahmen zur Verbesserung der Anerkennung allgemeiner und beruflicher Qualifikationen festgestellt.
- (16) Die Mitteilung der Kommission über den Aktionsplan zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt nannte die in der Zeit von 2004 bis 2006 auf europäischer Ebene zu ergreifenden Maßnahmen und erfordert Follow-up-Aktivitäten.
- (17) Die Förderung des Sprachunterrichts und des Sprachenlernens sowie der sprachlichen Vielfalt sollte eine Priorität der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sein. Dem Unterrichten und Erlernen der Sprachen kommt besondere Bedeutung unter benachbarten Mitgliedstaaten zu.
- (18) Die Berichte zur Zwischenevaluierung der bestehenden Programme Sokrates und Leonardo da Vinci und die öffentliche Konsultation über die künftigen Aktivitäten der Gemeinschaft im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung haben gezeigt, dass ein großer und in gewisser Hinsicht wachsender Bedarf an fortlaufenden Kooperations- und Mobilitätsmaßnahmen in diesem Bereich auf europäischer Ebene besteht. In den Berichten wurde betont, dass die Herstellung engerer Verbindungen zwischen den Gemeinschaftsprogrammen und den politischen Entwicklungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung wichtig ist, dass die Struktur der Gemeinschaftsmaßnahmen besser auf das Paradigma des lebenslangen Lernens abgestimmt sein sollte und dass es einer einfacheren, benutzerfreundlicheren und flexibleren Herangehensweise für die Umsetzung solcher Maßnahmen bedarf.
- (19) Gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung kann die Durchführung des Programms durch den Rückgriff auf Pauschalzahlungen vereinfacht werden, entweder in Form einer Unterstützung der Programmteilnehmer oder einer Gemeinschaftsunterstützung für die auf nationaler Ebene zur Verwaltung des Programms eingerichteten Stellen.
- (20) Aus der Zusammenlegung der gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen für die transnationale Zusammenarbeit und Mobilität im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung in einem einzigen Programm würden sich erhebliche Vorteile ergeben: Dadurch könnten die Synergien zwischen den verschiedenen Aktionsbereichen besser ausgeschöpft werden, stünden größere Kapazitäten zur Unterstützung von Entwicklungen beim lebenslangen Lernen zur Verfügung und ließen sich die Verwaltungsmodalitäten kohärenter, straffer und effizienter gestalten. Durch ein einziges Programm würde außerdem eine bessere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bildungs- und Ausbildungsstufen gefördert.
- (21) Deshalb sollte ein Programm für lebenslanges Lernen geschaffen werden, das durch lebenslanges Lernen dazu beiträgt, dass sich die Europäische Union zu einer fortschrittlichen Wissensgesellschaft entwickelt — einer Gesellschaft mit nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung, mehr und besseren Arbeitsplätzen und größerem sozialen Zusammenhalt.
- (22) Angesichts der Besonderheiten der einzelnen Bereiche des Bildungswesens — Schulbildung, Hochschulbildung, Berufsbildung und Erwachsenenbildung — und der daraus entstehenden Notwendigkeit, die Ziele, Aktionsformen und Organisationsstrukturen der Gemeinschaftsaktivitäten individuell auf diese Bereiche abzustimmen, ist es sinnvoll, das Programm für lebenslanges Lernen in Einzelprogramme zu untergliedern, die jeweils auf einen dieser vier Bereiche ausgerichtet sind, und zugleich eine größtmögliche Kohärenz und Übereinstimmung dieser Programme anzustreben.
- (23) In ihrer Mitteilung „Unsere gemeinsame Zukunft aufbauen — Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union — 2007-2013“ nannte die Kommission eine Reihe von quantitativen Zielvorgaben, die mit der neuen Generation von Bildungs- und Berufsbildungsprogrammen der Gemeinschaft erreicht werden sollen und die eine erhebliche Steigerung der Zahl der Mobilitäts- und Partnerschaftsaktivitäten erfordern.
- (24) Angesichts der nachgewiesenermaßen positiven Wirkung der transnationalen Mobilität auf Einzelpersonen und auf die Bildungs- und Berufsbildungssysteme, des hohen ungedeckten Mobilitätsbedarfs in allen Bereichen sowie der Bedeutung der Mobilität im Kontext der Ziele von Lissabon ist es notwendig, den Umfang der Förderung für die transnationale Mobilität im Rahmen der vier sektoralen Einzelprogramme erheblich zu steigern.
- (25) Um die tatsächlich entstehenden Zusatzausgaben der im Ausland Studierenden besser abzudecken, sollte der normale Mobilitätszuschuss für die Laufzeit des Programms im Durchschnitt real 200 EUR pro Monat betragen.
- (26) Es sollte besser für den Mobilitätsbedarf einzelner Schüler des Sekundarbereichs und einzelner erwachsener Lernender gesorgt werden, die bisher noch nicht von Gemeinschaftsprogrammen erfasst wurden, und zwar durch die Einführung neuartiger Mobilitätsmaßnahmen in die Programme Comenius und Grundtvig. Die Chancen, die die individuelle Mobilität von Lehrkräften für die Entwicklung einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen Schulen in benachbarten Regionen bietet, sollten ebenfalls umfassender genutzt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 163 vom 9.7.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 13 vom 18.1.2003, S. 2.

- (27) Kleine und mittlere Unternehmen spielen eine wichtige Rolle in der europäischen Wirtschaft. Bisher war jedoch die Teilnahme am Programm Leonardo da Vinci begrenzt. Es sollten Schritte unternommen werden, um die Attraktivität der Gemeinschaftsaktion für solche Unternehmen zu verbessern, insbesondere indem gewährleistet wird, dass Lehrlinge mehr Mobilitätschancen haben. Es sollten ähnlich wie beim Programm Erasmus geeignete Vereinbarungen für die Anerkennung der Ergebnisse einer solchen Mobilität getroffen werden.
- (28) Angesichts der besonderen Schwierigkeiten, denen sich Kinder, deren Eltern einem Reisegewerbe nachgehen, und Kinder mobiler Arbeitnehmer in Europa in Bezug auf Schule und Berufsausbildung gegenüber sehen, sollten die Chancen, die sich im Rahmen des Programms Comenius bieten, umfassend genutzt werden, um transnationale Maßnahmen, die auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet sind, zu unterstützen.
- (29) Eine verstärkte Mobilität in ganz Europa sollte mit kontinuierlich höheren Standards einhergehen.
- (30) Um der verstärkten Notwendigkeit gerecht zu werden, dass Maßnahmen auf europäischer Ebene zur Erreichung dieser politischen Ziele gefördert werden, dass ein Instrument zur Unterstützung bereichsübergreifender Maßnahmen in den Bereichen Sprachen und IKT geschaffen wird und dass Verbreitung und Nutzung der Programmresultate begünstigt werden, sollten die vier sektoralen Einzelprogramme durch ein Querschnittsprogramm ergänzt werden.
- (31) Angesichts der zunehmenden Notwendigkeit, das Wissen und den Dialog über den europäischen Integrationsprozess und seine Entwicklung auszubauen, ist es wichtig, qualitativ hochwertige Lehrangebote, Forschungsvorhaben und Studien in diesem Bereich zu unterstützen, und zwar durch die Förderung von Hochschulen, die sich auf das Studium des europäischen Integrationsprozesses spezialisieren, von europäischen Vereinigungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Aktion Jean Monnet.
- (32) Es ist dafür zu sorgen, dass der Wortlaut dieses Beschlusses flexibel genug ist, um eine angemessene Anpassung der Maßnahmen des Programms für lebenslanges Lernen an die sich wandelnden Anforderungen in der Zeit von 2007 bis 2013 zu ermöglichen, und dass die zu ausgeprägte Genauigkeit der Bestimmungen für die vorangegangenen Phasen der Programme Sokrates und Leonardo da Vinci vermieden wird.
- (33) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags hat die Gemeinschaft bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinzuwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.
- (34) Gemäß Artikel 151 des Vertrags trägt die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Synergie zwischen Kultur, allgemeiner Bildung und beruflicher Bildung gewidmet werden. Ebenso sollte der interkulturelle Dialog gefördert werden.
- (35) Es bedarf der Förderung einer aktiven Bürgerschaft und der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie sowie eines verstärkten Kampfes gegen alle Formen der Ausgrenzung, einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
- (36) Bei der Umsetzung aller Teile des Programms sind die Zugangsmöglichkeiten für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu verbessern und aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um auf die besonderen Lernbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen einzugehen, einschließlich durch die Vergabe höherer Zuschüsse, um den zusätzlichen Kosten von Teilnehmern mit Behinderungen Rechnung zu tragen, und durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln für das Erlernen und den Gebrauch von Zeichensprachen und Brailleschrift.
- (37) Es ist Kenntnis zu nehmen von den Erfolgen des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport (2004) und dem potenziellen erzieherischen Nutzen einer Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Sportorganisationen, der durch das Europäische Jahr deutlich geworden ist.
- (38) Die Bewerberländer für den Beitritt zur Europäischen Union sowie die EFTA-Länder, die Mitglieder des EWR sind, können gemäß den zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern zu schließenden Übereinkünften an Programmen der Gemeinschaft teilnehmen.
- (39) Der Europäische Rat billigte auf seiner Tagung am 19. und 20. Juni 2003 in Thessaloniki die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2003 zu den westlichen Balkanstaaten einschließlich der Anlage „Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration“, der zufolge die Gemeinschaftsprogramme gegenüber den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden Ländern geöffnet werden sollten, und zwar auf der Grundlage von Rahmenabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern.
- (40) Die Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben die Absicht geäußert, Verhandlungen über den Abschluss von Übereinkünften in Bereichen von gemeinsamem Interesse aufzunehmen, wie etwa bei den Gemeinschaftsprogrammen für Bildung, Berufsbildung und Jugend.
- (41) Das Programm für lebenslanges Lernen sollte regelmäßig in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten überprüft und evaluiert werden, so dass insbesondere in Bezug auf die Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können. Die Evaluierung sollte auch eine externe Bewertung durch unabhängige, unparteiische Stellen beinhalten.
- (42) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2002 zu der Umsetzung des Sokrates-Programms⁽¹⁾ wurde darauf hingewiesen, dass die administrativen Verfahren für Bewerber in der zweiten Phase des Programms unverhältnismäßig beschwerlich sind.

(1) ABL C 293 E vom 28.11.2002, S. 103.

- (43) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ und die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽²⁾, die der Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft dienen, müssen unter Berücksichtigung folgender Aspekte angewandt werden: Grundsätze der Einfachheit und Konsistenz bei der Wahl der Haushaltsinstrumente, Begrenzung der Zahl der Fälle, in denen die Kommission unmittelbar für deren Anwendung und Management verantwortlich ist, und Gebot der Verhältnismäßigkeit zwischen der Höhe der Mittel und dem mit ihrem Einsatz verbundenen Verwaltungsaufwand.
- (44) Eine drastische administrative Vereinfachung der Antragsverfahren ist essenziell für eine erfolgreiche Umsetzung des Programms. Der Verwaltungs- und Rechnungsführungsaufwand sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Zuschusses stehen.
- (45) Ferner sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen vorzubeugen, und es sollten die notwendigen Schritte eingeleitet werden, um entgangene, rechtsgrundlos gezahlte oder falsch verwendete Beträge wieder einzuziehen.
- (46) Es ist für einen sachgerechten Abschluss des Programms für lebenslanges Lernen zu sorgen, vor allem im Hinblick auf die Fortführung von mehrjährigen Vereinbarungen für seine Abwicklung, wie z. B. die Finanzierung der technischen und administrativen Unterstützung. Ab 1. Januar 2014 sollte durch die technische und administrative Unterstützung, falls nötig, für die Abwicklung von bis Ende 2013 noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen, einschließlich Kontroll- und Rechnungsprüfungsmaßnahmen, gesorgt werden.
- (47) Da das Ziel dieses Beschlusses, nämlich durch europäische Zusammenarbeit zu einer qualitativ hoch stehenden allgemeinen und beruflichen Bildung beizutragen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil dies multilaterale Partnerschaften, länderübergreifende Mobilität und einen gemeinschaftsweiten Informationsaustausch erfordert, und daher wegen der Art der notwendigen Aktionen und Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (48) Mit diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms eine Finanzausstattung festgesetzt, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom

17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾ bildet.

- (49) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ erlassen werden —

BESCHLIESSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I

Das Programm für lebenslanges Lernen

Artikel 1

Festlegung des Programms für lebenslanges Lernen

- (1) Mit diesem Beschluss wird ein Programm für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich des lebenslangen Lernens (nachstehend „Programm für lebenslanges Lernen“ genannt) festgelegt.
- (2) Das allgemeine Ziel des Programms für lebenslanges Lernen besteht darin, durch lebenslanges Lernen dazu beizutragen, dass sich die Gemeinschaft zu einer fortschrittlichen wissensbasierten Gesellschaft mit nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung, mehr und besseren Arbeitsplätzen und größerem sozialen Zusammenhalt entwickelt, in der zugleich ein guter Schutz der Umwelt für künftige Generationen gewährleistet ist. Insbesondere soll das Programm den Austausch, die Zusammenarbeit und die Mobilität zwischen den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Gemeinschaft fördern, so dass sich diese zu einer weltweiten Qualitätsreferenz entwickeln.
- (3) Die speziellen Ziele des Programms für lebenslanges Lernen sind:
- Beitrag zur Entwicklung eines hochwertigen lebenslangen Lernens und Förderung von hohen Leistungsstandards, Innovation sowie einer europäischen Dimension innerhalb der einschlägigen Systeme und Verfahren;
 - Unterstützung der Verwirklichung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens;
 - Unterstützung der Verbesserung der Qualität, Attraktivität und Zugänglichkeit der in den Mitgliedstaaten verfügbaren Angebote für lebenslanges Lernen;
 - Stärkung des Beitrags des lebenslangen Lernens zum sozialen Zusammenhalt, zur aktiven Bürgerschaft, zum interkulturellen Dialog, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur persönlichen Entfaltung;
 - Unterstützung der Förderung von Kreativität, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigungsfähigkeit und Entwicklung von Unternehmergeist;

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1248/2006 (AbL. L 227 vom 19.8.2006, S. 3).

⁽³⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (AbL. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

- f) Beitrag zur Steigerung der Beteiligung von Menschen aller Altersgruppen am lebenslangen Lernen, einschließlich Menschen mit besonderen Bedürfnissen und benachteiligte Gruppen, ungeachtet ihres sozioökonomischen Hintergrunds;
- g) Förderung des Sprachenlernens und der sprachlichen Vielfalt;
- h) Förderung der Entwicklung von innovativen, IKT-gestützten Inhalten, Diensten, pädagogischen Ansätzen und Verfahren für das lebenslange Lernen;
- i) Stärkung der Rolle des lebenslangen Lernens bei der Entwicklung eines europäischen Bürgersinns auf der Grundlage der Sensibilisierung für Menschenrechte und Demokratie und deren Achtung sowie bei der Förderung von Toleranz und Respekt für andere Menschen und Kulturen;
- j) Förderung der Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa;
- k) Förderung des bestmöglichen Einsatzes von Ergebnissen, innovativen Produkten und Prozessen sowie Austausch vorbildlicher Verfahren in den vom Programm für lebenslanges Lernen abgedeckten Bereichen zur Verbesserung der Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung.
- (4) Gemäß den im Anhang festgelegten Verwaltungsbestimmungen unterstützt und ergänzt das Programm für lebenslanges Lernen Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung ihrer Verantwortung für die Inhalte der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen.
- (5) Wie in Artikel 3 dargelegt, werden zur Erreichung der Ziele des Programms für lebenslanges Lernen vier sektorale Programme, ein Querschnittsprogramm und das Programm Jean Monnet (nachstehend kollektiv „die Einzelprogramme“ genannt) durchgeführt.
- (6) Die Durchführung dieses Beschlusses beginnt am 1. Januar 2007 und endet am 31. Dezember 2013. Vorbereitende Maßnahmen, einschließlich von der Kommission gemäß Artikel 9 erlassener Maßnahmen, können jedoch ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses umgesetzt werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. „Vorschule“ organisierte Bildungsaktivitäten, die vor Beginn der Pflichtschulzeit (Primarstufe) stattfinden;
2. „Schüler“ Personen, die als Lernende an einer Schule eingeschrieben sind;
3. „Schule“ alle Arten von schulischen Einrichtungen, sowohl allgemein bildende Einrichtungen (Vorschule, Grundschule, Sekundarschule) als auch berufsbildende und technische und, soweit es um Maßnahmen zur Förderung des Sprachenlernens geht, ausnahmsweise auch außerschulische Einrichtungen zur Lehrlingsausbildung;
4. „Lehrkräfte/Bildungspersonal“ Personen, die von Berufs wegen direkt am Bildungsprozess in den Mitgliedstaaten beteiligt sind;
5. „Ausbilder“ Personen, die von Berufs wegen direkt am Prozess der beruflichen Bildung und Ausbildung in den Mitgliedstaaten beteiligt sind;
6. „Studierende“ an einer Hochschule für eine beliebige Fachrichtung eingeschriebene Personen, die ein Hochschulstudium — hierzu zählt auch das Promotionsstudium — absolvieren, um einen anerkannten akademischen Grad oder eine andere anerkannte Qualifikation der Tertiärstufe zu erwerben;
7. „in beruflicher Bildung befindliche Personen“ Personen, die in einer Bildungseinrichtung, in einer Bildungsorganisation oder am Arbeitsplatz eine berufliche Ausbildung absolvieren;
8. „erwachsene Lernende“ Lernende, die an der Erwachsenenbildung teilnehmen;
9. „Arbeitsmarktteilnehmer“ Arbeitnehmer, Selbstständige oder Arbeitsuchende;
10. „Hochschule“
 - a) alle Arten von Einrichtungen der Hochschulbildung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, an denen anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung in den Mitgliedstaaten,
 - b) alle Einrichtungen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, die berufliche Aus- oder Weiterbildung der Tertiärstufe anbieten;
11. „Gemeinsame Masterstudiengänge“ Masterstudiengänge in der Hochschulbildung,
 - a) an denen mindestens drei Hochschulen aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind,
 - b) deren Studienprogramm einen Studienabschnitt an mindestens zwei dieser drei Hochschulen vorsieht,
 - c) die ein systematisches Verfahren für die Anerkennung der an den Partnereinrichtungen absolvierten Studienabschnitte umfassen, das auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen beruht oder mit diesem vereinbar ist,
 - d) die zur Verleihung von gemeinsamen, Doppel- oder Mehrfachabschlüssen der teilnehmenden Hochschuleinrichtungen führen, die von den Mitgliedstaaten anerkannt oder angerechnet werden;
12. „Berufsbildung“ jede Form der beruflichen Erstausbildung, einschließlich der Ausbildung an technischen und berufsbildenden Schulen und der Lehre, die zum Erwerb einer Berufsqualifikation beiträgt, welche von den zuständigen

- Behörden des Mitgliedstaates, in dem diese Qualifikation erworben wird, anerkannt wird, sowie jede Form der beruflichen Weiterbildung, an der eine Person im Laufe ihres Arbeitslebens teilnimmt;
13. „Erwachsenenbildung“ alle Formen des nicht berufsbezogenen Lernens im Erwachsenenalter, ob formal, nichtformal oder informell;
 14. „Studienbesuch“ einen kurzen Besuch in einem anderen Mitgliedstaat, um einen bestimmten Aspekt des lebenslangen Lernens zu studieren;
 15. „Mobilität“ einen Aufenthalt während eines bestimmten Zeitraums in einem anderen Mitgliedstaat, um dort zu studieren, praktische Erfahrungen zu sammeln oder einer anderen Lern- oder Lehrtätigkeit bzw. einer damit verbundenen Verwaltungstätigkeit nachzugehen, gegebenenfalls ergänzt durch Vorbereitungs- oder Auffrischkurse in der Sprache des Aufnahmelandes oder der Arbeitssprache;
 16. „Praxis-Aufenthalt“ einen Aufenthalt während eines bestimmten Zeitraums in einem Unternehmen oder einer Organisation in einem anderen Mitgliedstaat — gegebenenfalls ergänzt durch Vorbereitungs- oder Auffrischkurse in der Sprache des Aufnahmelandes oder der Arbeitssprache — als Hilfe für Einzelpersonen, sich an die Erfordernisse des gemeinschaftsweiten Arbeitsmarkts anzupassen, bestimmte Fähigkeiten zu erwerben und im Rahmen des Erwerbs von praktischen Erfahrungen die Kenntnisse der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes zu verbessern;
 17. „unilateral“ die Beteiligung nur einer einzigen Einrichtung;
 18. „bilateral“ die Beteiligung von Partnern aus zwei Mitgliedstaaten;
 19. „multilateral“ die Beteiligung von Partnern aus mindestens drei Mitgliedstaaten. Die Kommission kann Vereine und andere Vereinigungen mit Mitgliedern aus mindestens drei Mitgliedstaaten als multilateral einstufen;
 20. „Partnerschaft“ eine bilaterale oder multilaterale Vereinbarung einer Gruppe von Einrichtungen oder Organisationen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten, gemeinsam europäische Aktivitäten im Bereich des lebenslangen Lernens durchzuführen;
 21. „Netz“ einen formellen oder informellen Zusammenschluss von Akteuren aus bestimmten Bereichen, Fachgebieten oder Sektoren des lebenslangen Lernens;
 22. „Projekt“ eine von einem formellen oder informellen Zusammenschluss von Organisationen oder Einrichtungen im Rahmen einer Kooperation gemeinsam durchgeführte Tätigkeit mit einem festgelegten Ziel;
 23. „Projektkoordinator“ die Organisation oder Einrichtung, die für die Umsetzung des Projekts durch den multilateralen Zusammenschluss verantwortlich ist;
 24. „Projektpartner“ die anderen Organisationen oder Einrichtungen, die neben dem Projektkoordinator dem multilateralen Zusammenschluss angehören;
 25. „Unternehmen“ eine im öffentlichen oder privaten Sektor wirtschaftlich tätige Unternehmung, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Wirtschaftsbereich, einschließlich der Sozialwirtschaft;
 26. „Sozialpartner“ auf nationaler Ebene Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten und auf Gemeinschaftsebene Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, die am sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene teilnehmen;
 27. „Beratung“ verschiedene Tätigkeiten wie Information, Einstufung, Orientierung und Erteilung von Ratschlägen, um Lernende, Ausbilder und anderes Personal dabei zu unterstützen, Entscheidungen in Bezug auf Bildungs- oder Berufsbildungsprogramme sowie Beschäftigungsmöglichkeiten zu treffen;
 28. „Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse“ Aktivitäten, die gewährleistet sollen, dass die Ergebnisse des Programms für lebenslanges Lernen und seiner Vorgängerprogramme in angemessener Weise und auf breiter Ebene anerkannt, präsentiert und angewandt werden;
 29. „lebenslanges Lernen“ alle Formen der allgemeinen, der beruflichen und der nicht formalen Bildung sowie des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, soziale und/oder beschäftigungsbezogene Ziele ergibt, einschließlich der Bereitstellung von Beratungsdiensten.

Artikel 3

Einzelprogramme

- (1) Die sektoralen Einzelprogramme sind:
 - a) das Programm Comenius, das ausgerichtet ist auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller Beteiligten der Vorschul- und Schulbildung bis zum Ende des Sekundarbereichs II sowie auf die Einrichtungen und Organisationen, die entsprechende Bildungsgänge anbieten;
 - b) das Programm Erasmus, das ausgerichtet ist auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller Beteiligten der formalen Hochschulbildung und der beruflichen Bildung der Tertiärstufe — unabhängig von der Länge des Bildungsgangs oder ihrer Qualifikation und einschließlich Promotionsstudien — sowie auf die Einrichtungen und Organisationen, die entsprechende allgemeine oder berufliche Bildungsgänge anbieten oder fördern;
 - c) das Programm Leonardo da Vinci, das ausgerichtet ist auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller Beteiligten der beruflichen Bildung — ausgenommen die berufliche Bildung der Tertiärstufe — sowie auf die Einrichtungen und Organisationen, die entsprechende Bildungsgänge anbieten oder fördern;
 - d) das Programm Grundtvig, das ausgerichtet ist auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller Beteiligten der Erwachsenenbildung jeglicher Art sowie auf die Einrichtungen und Organisationen, die entsprechende Bildungsgänge anbieten oder fördern.
- (2) Das Querschnittsprogramm umfasst die folgenden vier Schwerpunkttätigkeiten:

- a) politische Zusammenarbeit und Innovation in Bezug auf lebenslanges Lernen;
- b) Förderung des Sprachenlernens;
- c) Entwicklung von innovativen, IKT-gestützten Inhalten, Diensten, pädagogischen Ansätzen und Verfahren für das lebenslange Lernen;
- d) Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse von im Rahmen des Programms und der entsprechenden Vorgängerprogramme geförderten Maßnahmen sowie Austausch vorbildlicher Verfahren.

(3) Mit dem Programm Jean Monnet werden Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich der europäischen Integration gefördert. Das Programm umfasst die folgenden drei Schwerpunktaktivitäten:

- a) die Aktion Jean Monnet;
- b) Betriebskostenzuschüsse zur Unterstützung bestimmter Einrichtungen, die sich mit Fragen der europäischen Integration befassen;
- c) Betriebskostenzuschüsse zur Unterstützung anderer europäischer Einrichtungen und Vereinigungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Artikel 4

Zugang zum Programm für lebenslanges Lernen

Das Programm für lebenslanges Lernen richtet sich an

- a) Schüler, Studierende, in beruflicher Bildung befindliche Personen und erwachsene Lernende;
- b) Lehrkräfte, Ausbilder und sonstiges mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasstes Personal;
- c) Arbeitsmarktteilnehmer;
- d) Einrichtungen oder Organisationen, die im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen oder seiner Einzelprogramme Lernangebote bereitstellen;
- e) Personen und Stellen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für Systeme und politische Strategien zu Aspekten des lebenslangen Lernens zuständig sind;
- f) Unternehmen, Sozialpartner und ihre Organisationen auf allen Ebenen, einschließlich Berufsverbände und Industrie- und Handelskammern;
- g) Anbieter von Diensten, die Beratung und Informationen zu Aspekten des lebenslangen Lernens erteilen;
- h) im Bereich des lebenslangen Lernens tätige Vereinigungen, unter anderem von Studierenden, in beruflicher Bildung befindlichen Personen, Schülern, Lehrkräften, Eltern und erwachsenen Lernenden;
- i) mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und sonstige Einrichtungen;

- j) gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen und nichtstaatliche Organisationen.

Artikel 5

Maßnahmen der Gemeinschaft

(1) Im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen wird Folgendes gefördert:

- a) Mobilität von Einzelpersonen beim lebenslangen Lernen;
- b) bilaterale und multilaterale Partnerschaften;
- c) multilaterale Projekte, die insbesondere auf die Förderung der Qualität der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung durch grenzüberschreitenden Innovationstransfer ausgerichtet sind;
- d) unilaterale und nationale Projekte;
- e) multilaterale Projekte und Netze;
- f) Beobachtung und Analyse der Politik und der Systeme im Bereich des lebenslangen Lernens, Erstellung von Vergleichsmaterial (unter anderem Erhebungen, Statistiken, Analysen und Indikatoren) und dessen regelmäßige Überarbeitung, Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und der Anerkennung von Qualifikationen und erworbenen Kenntnissen, Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung;
- g) Betriebskostenzuschüsse zur Übernahme bestimmter Betriebs- und Verwaltungskosten von Einrichtungen und Vereinigungen, die in dem vom Programm für lebenslanges Lernen erfassten Bereich tätig sind;
- h) weitere Initiativen zur Förderung der Ziele des Programms für lebenslanges Lernen („flankierende Maßnahmen“).

(2) Für Besuche zur Vorbereitung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen kann eine Gemeinschaftsförderung gewährt werden.

(3) Die Kommission kann Seminare, Kolloquien und andere Zusammenkünfte abhalten, die der Umsetzung des Programms für lebenslanges Lernen förderlich sein können, sowie geeignete Maßnahmen zur Information, Bekanntmachung, Verbreitung und Sensibilisierung im Hinblick auf das Programm sowie zu dessen Überprüfung und Evaluierung ergreifen.

(4) Die in diesem Artikel genannten Maßnahmen können mittels Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Ausschreibungen oder direkt von der Kommission durchgeführt werden.

Artikel 6

Aufgaben der Kommission und der Mitgliedstaaten

(1) Die Kommission sorgt für die effektive und effiziente Durchführung der im Programm für lebenslanges Lernen vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen.

- (2) Die Mitgliedstaaten
- a) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen für den effizienten Ablauf des Programms für lebenslanges Lernen auf nationaler Ebene und beteiligen dabei alle mit Aspekten des lebenslangen Lernens befassten Akteure gemäß den nationalen Gepflogenheiten oder Rechtsvorschriften;
- b) schaffen oder benennen eine geeignete Struktur für die Gesamtkoordination der Durchführung der Maßnahmen des Programms für lebenslanges Lernen — einschließlich des Finanzmanagements — auf nationaler Ebene (nationale Agenturen) und sorgen für deren Überprüfung, und dies in Übereinstimmung mit Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 sowie mit Artikel 38 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 und nach Maßgabe der folgenden Kriterien:
- i) eine als nationale Agentur geschaffene oder benannte Organisation muss Rechtspersönlichkeit besitzen oder Teil einer Stelle mit Rechtspersönlichkeit sein und dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats unterliegen. Ein Ministerium darf nicht als nationale Agentur benannt werden;
- ii) jede nationale Agentur muss über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Zahl von Mitarbeitern verfügen, die die geeigneten Fach- und Sprachkenntnisse für die Arbeit im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung besitzen;
- iii) sie muss über eine geeignete Infrastruktur verfügen, insbesondere in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologien;
- iv) sie muss in einem administrativen Umfeld arbeiten, das ihr ermöglicht, ihre Aufgaben in zufriedenstellender Weise wahrzunehmen und Interessenkonflikte zu vermeiden;
- v) sie muss in der Lage sein, die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Vertragsbedingungen und Regeln für das Finanzmanagement einzuhalten;
- vi) sie muss hinlängliche finanzielle Sicherheiten bieten, die vorzugsweise von einer Behörde gestellt werden, und ihre Managementkapazität muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Gemeinschaftsmittel stehen, mit deren Verwaltung sie beauftragt wird;
- c) tragen die Verantwortung dafür, dass die unter Buchstabe b genannten nationalen Agenturen die ihnen für die Projektförderung anvertrauten Mittel ordnungsgemäß verwalten, sowie insbesondere dafür, dass die nationalen Agenturen die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung einhalten, Doppelfinanzierungen mit anderen Förderinstrumenten der Gemeinschaft vermeiden und der Verpflichtung nachkommen, die Projekte zu überprüfen und sämtliche von den Empfängern zurückzuzahlende Mittel einzuziehen;
- d) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die unter Buchstabe b genannten nationalen Agenturen in angemessener Weise kontrolliert werden und einer entsprechenden Finanzaufsicht unterliegen; insbesondere
- i) geben sie der Kommission, bevor die nationale Agentur ihre Arbeit aufnimmt, die notwendigen Zusicherungen, dass diese über Verfahren, Kontrollmechanismen, Rechnungsführungssysteme und Modalitäten für die Auftragsvergabe und die Gewährung von Fördermitteln verfügt und dass diese angemessen und funktionsfähig sind und im Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung stehen;
- ii) legen sie der Kommission jährlich eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Finanzsysteme und -verfahren der nationalen Agenturen sowie über die Richtigkeit ihrer Rechnungsführung vor;
- e) stehen im Falle von Unregelmäßigkeiten sowie fahrlässigen oder betrügerischen Handlungen einer gemäß Buchstabe b geschaffenen oder benannten nationalen Agentur, die zu offenen Forderungen der Kommission gegenüber der nationalen Agentur führen, für die nicht zurückerstatteten Mittel ein;
- f) benennen auf Antrag der Kommission die Lernangebote bereitstellenden Einrichtungen oder Organisationen oder die Arten solcher Einrichtungen oder Organisationen, die im jeweiligen Staatsgebiet als zur Teilnahme am Programm für lebenslanges Lernen berechtigt gelten;
- g) bemühen sich, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Ablauf des Programms für lebenslanges Lernen entgegenstehen;
- h) unternehmen Schritte, um zu gewährleisten, dass auf nationaler Ebene potenzielle Synergieeffekte mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und Finanzierungsinstrumenten sowie anderen in dem betreffenden Mitgliedstaat laufenden relevanten Programmen realisiert werden.
- (3) Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für
- a) den Übergang von den Aktionen im Rahmen der Vorgängerprogramme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens zu den Maßnahmen des Programms für lebenslanges Lernen;
- b) den angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, insbesondere durch die Einführung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Maßnahmen, Verwaltungskontrollen und Sanktionen;
- c) breite Bekanntmachung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Folgemaßnahmen in Bezug auf die im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen geförderten Maßnahmen;
- d) die Sammlung, die Analyse und die Verarbeitung der verfügbaren Daten, die für das Abschätzen der Ergebnisse und der Auswirkungen des Programms sowie für die Überprüfungs- und Evaluierungstätigkeit nach Artikel 15 erforderlich sind;
- e) die Verbreitung der Ergebnisse der vorangegangenen Generation von Programmen der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Programms für lebenslanges Lernen.

Artikel 7

Teilnahme von Drittländern

(1) Das Programm für lebenslanges Lernen steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

- a) den EFTA-Ländern, die Mitglieder des EWR sind, gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen;
- b) den Bewerberländern, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie unterstützt werden, gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Bedingungen, die für die Teilnahme dieser Länder an Gemeinschaftsprogrammen in den mit ihnen geschlossenen Rahmenabkommen niedergelegt sind;
- c) den westlichen Balkanländern gemäß den mit diesen Ländern nach Abschluss von Rahmenabkommen über ihre Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen festzulegenden Bedingungen;
- d) der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß einem mit diesem Land zu schließenden bilateralen Abkommen.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a genannte Schwerpunkttätigkeit 1 des Programms Jean Monnet steht auch Hochschulen in allen anderen Drittländern offen.

(3) Am Programm für lebenslanges Lernen teilnehmende Drittländer haben die gleichen Verpflichtungen und die gleichen Aufgaben zu erfüllen wie die Mitgliedstaaten gemäß diesem Beschluss.

Artikel 8

Internationale Zusammenarbeit

Im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen kann die Kommission entsprechend Artikel 9 mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zusammenarbeiten.

KAPITEL II

Durchführung des Programms für lebenslanges Lernen

Artikel 9

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verfahren die zur Durchführung des Programms für lebenslanges Lernen erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Aspekte:

- a) jährliches Arbeitsprogramm mit Prioritäten;
- b) jährliche Haushaltsmittelzuteilungen und Aufteilung der Mittel auf die Einzelprogramme und innerhalb der Einzelprogramme;

- c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung der Einzelprogramme (einschließlich Beschlüsse über die Art der Maßnahmen, ihre Dauer und die Höhe der Zuschüsse) sowie Auswahlkriterien und -verfahren;
- d) Vorschläge der Kommission für die Auswahl der Anträge für multilaterale Projekte und Netze im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben b und c;
- e) Vorschläge der Kommission für die Auswahl von Anträgen zu Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die nicht unter Buchstabe d des vorliegenden Absatzes fallen, sowie für Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben f, g und h, für die die von der Gemeinschaft bereitgestellten Finanzmittel 1 Million EUR überschreiten;
- f) Festlegung der jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten der Kommission, der Mitgliedstaaten und der nationalen Agenturen im Rahmen des im Anhang erläuterten „NA-Verfahrens“;
- g) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Arten von Maßnahmen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;
- h) Modalitäten für die Gewährleistung der Kohärenz innerhalb des Programms für lebenslanges Lernen;
- i) Modalitäten der Überprüfung und Evaluierung des Programms für lebenslanges Lernen und der Einzelprogramme sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.

(2) Die zur Durchführung der in Absatz 1 nicht genannten Aspekte erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 10

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen nicht durch Personen vertreten werden, die in einer nationalen Agentur gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b beschäftigt sind oder die Verantwortung für die Arbeit einer solchen Agentur tragen.

Artikel 11

Sozialpartner

(1) Wird der Ausschuss zu Fragen der Anwendung dieses Beschlusses gehört, die mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Verbindung stehen, so können Vertreter der Sozialpartner, die die Kommission aufgrund von Vorschlägen der europäischen Sozialpartner ernannt, als Beobachter an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

Die Zahl dieser Beobachter entspricht der Zahl der Vertreter der Mitgliedstaaten.

(2) Die Beobachter können verlangen, dass ihr Standpunkt in die Sitzungsprotokolle des Ausschusses aufgenommen wird.

Artikel 12

Bereichsübergreifende Fragen

Bei der Umsetzung des Programms für lebenslanges Lernen ist in angemessener Weise dafür zu sorgen, dass die Politik der Gemeinschaft in Bezug auf bereichsübergreifende Fragen in vollem Umfang unterstützt wird, und zwar insbesondere durch

- a) die Schärfung des Bewusstseins für die Bedeutung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Multikulturalismus innerhalb Europas sowie für die Notwendigkeit, Rassismus, Vorurteile und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen;
- b) die Berücksichtigung von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere durch Vorkehrungen zur Förderung ihrer Integration in reguläre Bildungs- und Berufsbildungsgänge;
- c) die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Artikel 13

Kohärenz und Komplementarität mit anderen Politikbereichen

(1) Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die allgemeine Kohärenz und Komplementarität mit dem Arbeitsprogramm „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ und anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere denjenigen in den Bereichen Kultur, Medien, Jugend, Forschung und Entwicklung, Beschäftigung, Anerkennung von Qualifikationen, Unternehmen, Umwelt, IKT, und mit dem Statistischen Programm der Gemeinschaft.

Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für eine effiziente Verknüpfung des Programms für lebenslanges Lernen mit anderen Programmen und Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, die im Rahmen der Heranführungsinstrumente der Gemeinschaft und der sonstigen Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit

Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen durchgeführt werden.

(2) Die Kommission hält den Ausschuss regelmäßig über andere relevante Gemeinschaftsinitiativen im Bereich des lebenslangen Lernens — einschließlich der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen — auf dem Laufenden.

(3) Bei der Durchführung der Maßnahmen des Programms für lebenslanges Lernen berücksichtigen die Kommission und die Mitgliedstaaten die in den integrierten beschäftigungspolitischen Leitlinien festgelegten Prioritäten, die der Rat im Rahmen der Lissabonner Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung verabschiedet hat.

(4) Gemeinsam mit den europäischen Sozialpartnern bemüht sich die Kommission um eine angemessene Koordinierung zwischen dem Programm für lebenslanges Lernen und dem sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene, einschließlich in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen.

(5) Im Rahmen der Durchführung des Programms für lebenslanges Lernen sorgt die Kommission, soweit dies sinnvoll ist, für die Unterstützung durch das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) in Bereichen, die in seine Zuständigkeit fallen, und im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates⁽¹⁾. Gegebenenfalls kann die Kommission auch für die Unterstützung durch die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) im Rahmen des Mandats der Stiftung und im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates⁽²⁾ sorgen.

(6) Die Kommission unterrichtet den Beratenden Ausschuss für Berufsbildung regelmäßig über relevante Fortschritte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

KAPITEL III

Finanzvorschriften — Evaluierung

Artikel 14

Finanzierung

(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung dieses Beschlusses für eine Laufzeit von 7 Jahren ab dem 1. Januar 2007 beträgt 6 970 000 000 EUR. Im Rahmen dieser Ausstattung dürfen die Zuteilungen für die Programme Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci und Grundtvig nicht unter den in Abschnitt B Nummer 11 des Anhangs festgelegten Beträgen liegen. Diese Zuteilungen können von der Kommission nach dem Verfahren, auf das in Artikel 10 Absatz 2 Bezug genommen wird, geändert werden.

(2) Bis zu 1 % der Haushaltsmittel des Programms für lebenslanges Lernen kann dafür verwendet werden, die Beteiligung von Partnern aus Drittländern, die nicht gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 an dem Programm teilnehmen, an im Rahmen des Programms organisierten Partnerschaften, Projekten und Netzen zu unterstützen.

(3) Die Haushaltsbehörde bewilligt die jährlichen Mittel innerhalb der durch den Finanzrahmen gesetzten Grenzen.

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1.

Artikel 15

Überprüfung und Evaluierung

(1) Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten regelmäßige Überprüfungen und Evaluierungen des Programms für lebenslanges Lernen anhand seiner Ziele vor.

(2) Die Kommission veranlasst regelmäßig externe Evaluierungen des Programms für lebenslanges Lernen durch unabhängige Stellen und veröffentlicht regelmäßig Statistiken, um die Fortschritte zu überwachen.

(3) Die Ergebnisse der Überprüfung und Evaluierung des Programms für lebenslanges Lernen und der vorangegangenen Generation von Programmen zur allgemeinen und beruflichen Bildung sind bei der Durchführung des Programms zu berücksichtigen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jeweils bis zum 30. Juni 2010 und 30. Juni 2015 Berichte über die Durchführung und die Wirkung des Programms für lebenslanges Lernen.

(5) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen

- a) bis zum 31. März 2011 einen Zwischenevaluierungsbericht über die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung des Programms für lebenslanges Lernen, einschließlich einer Analyse der erzielten Ergebnisse;
- b) bis zum 31. Dezember 2011 eine Mitteilung über die Fortsetzung des Programms für lebenslanges Lernen;
- c) bis zum 31. März 2016 einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung.

TITEL II

DIE EINZELPROGRAMME

KAPITEL I

Das Programm Comenius

Artikel 16

Zugang zum Programm Comenius

Im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen richtet sich das Programm Comenius an

- a) Schüler an Schulen bis einschließlich Sekundarbereich II;
- b) Schulen gemäß den Angaben der Mitgliedstaaten;
- c) Lehrkräfte und sonstiges Personal dieser Schulen;
- d) Vereinigungen, gemeinnützige Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen und Vertreter der an der Schulbildung beteiligten Akteure;

- e) Personen und Stellen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für die Organisation und das Angebot von Bildung zuständig sind;
- f) mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und -einrichtungen;
- g) Hochschulen;
- h) Anbieter von Beratungs- und Informationsdiensten zu Aspekten des lebenslangen Lernens.

Artikel 17

Ziele des Programms Comenius

(1) Mit dem Programm Comenius werden neben den Zielen des Programms für lebenslanges Lernen gemäß Artikel 1 die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- a) Entwicklung von Kenntnis und Verständnis der Vielfalt der europäischen Kulturen und Sprachen und von deren Wert bei jungen Menschen und Bildungspersonal;
 - b) Unterstützung junger Menschen beim Erwerb der lebensnotwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche Entfaltung, künftige Beschäftigungschancen und eine aktive europäische Bürgerschaft.
- (2) Die operativen Ziele des Programms Comenius sind:
- a) Verbesserung der Qualität und Ausweitung des Umfangs der Mobilität von Schülern und Bildungspersonal in verschiedenen Mitgliedstaaten;
 - b) Verbesserung der Qualität und Ausweitung des Umfangs von Partnerschaften zwischen Schulen in verschiedenen Mitgliedstaaten, so dass während der Laufzeit des Programms mindestens 3 Millionen Schüler an gemeinsamen Bildungsaktivitäten teilnehmen;
 - c) Förderung des Erlernens moderner Fremdsprachen;
 - d) Förderung der Entwicklung von innovativen IKT-gestützten Inhalten, Diensten, pädagogischen Ansätzen und Verfahren für das lebenslange Lernen;
 - e) Verbesserung der Qualität der Lehrerbildung und Ausbau ihrer europäischen Dimension;
 - f) Förderung der Verbesserung der pädagogischen Konzepte und des Schulmanagements.

Artikel 18

Maßnahmen des Programms Comenius

(1) Im Rahmen des Programms Comenius kann Folgendes gefördert werden:

- a) Mobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, wobei im Vorfeld und bei der Unterstützung

der Organisation einer solchen Mobilität die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen sind und dafür zu sorgen ist, dass für die teilnehmenden Personen eine angemessene Aufsicht, Beratung und Unterstützung besteht.

Zu solchen Mobilitätsmaßnahmen zählen:

- i) Austausch von Schülern und Personal;
 - ii) Schulmobilität für Schüler und Praxis-Aufenthalte in Schulen oder Unternehmen für Bildungspersonal;
 - iii) Teilnahme an Schulungen für Lehrkräfte und sonstiges Bildungspersonal;
 - iv) Studienbesuche und vorbereitende Besuche für Mobilitäts-, Partnerschafts-, Projekt- oder Vernetzungsaktivitäten;
 - v) Aufenthalte von Lehrern und Lehramtskandidaten als Assistenten;
- b) Aufbau von Partnerschaften gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b zwischen:
- i) Schulen, mit dem Ziel, gemeinsame Lernprojekte für Schüler und ihre Lehrer zu entwickeln („Comenius-Schulpartnerschaften“);
 - ii) Organisationen, die für einen Aspekt der schulischen Bildung zuständig sind, mit dem Ziel der Förderung der interregionalen Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen („Comenius-Regio-Partnerschaften“);
- c) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die unter anderem abzielen können auf
- i) die Entwicklung, Förderung und Verbreitung vorbildlicher Verfahren in der Bildung, einschließlich neuer Lehrmethoden oder Lehrmittel;
 - ii) die Entwicklung von Systemen für die Bereitstellung von Informationen oder von Beratung, insbesondere für Lernende, Lehrkräfte und sonstiges Personal aus der Zielgruppe des Programms Comenius, oder den Erfahrungsaustausch über solche Systeme;
 - iii) die Entwicklung, Förderung und Verbreitung neuer Angebote oder Inhalte für die Lehrerbildung;
- d) multilaterale Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die unter anderem abzielen können auf
- i) den Ausbau des Bildungsangebots in dem Fach- oder Themengebiet, in dem das Netz aktiv ist — zum eigenen Nutzen und zum Nutzen der Bildung insgesamt;
 - ii) die Ermittlung und Verbreitung relevanter vorbildlicher Verfahren und Innovationen;

iii) die inhaltliche Unterstützung von Projekten und Partnerschaften anderer Akteure;

iv) die Förderung der Entwicklung der Bedarfsanalyse und ihrer praktischen Anwendungsmöglichkeiten in der Schulbildung;

e) weitere Initiativen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h („flankierende Maßnahmen“) zur Förderung der Ziele des Programms Comenius.

(2) Die praktischen Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 19

Haushaltsmittel des Programms Comenius

Mindestens 80 % der für das Programm Comenius vorgesehenen Haushaltsmittelzuteilung sind für die Förderung der Mobilität gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a sowie für die Förderung von Comenius-Partnerschaften gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b bestimmt.

KAPITEL II

Das Programm Erasmus

Artikel 20

Zugang zum Programm Erasmus

Im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen richtet sich das Programm Erasmus an

- a) Studierende und in beruflicher Bildung befindliche Personen, die einen allgemeinen oder beruflichen Bildungsgang der Tertiärstufe absolvieren;
- b) Hochschulen gemäß den Angaben der Mitgliedstaaten;
- c) Lehrkräfte, Ausbilder und sonstiges Personal dieser Hochschulen;
- d) Vereinigungen und Vertreter der an der Hochschulbildung beteiligten Akteure einschließlich relevanter Vereinigungen von Studierenden, Hochschulen und Lehrkräften/Ausbildern;
- e) Unternehmen, Sozialpartner und andere Vertreter des Arbeitslebens;
- f) öffentliche und private Stellen, einschließlich gemeinnütziger Einrichtungen und nichtstaatlicher Organisationen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für die Organisation und das Angebot von allgemeiner bzw. beruflicher Bildung zuständig sind;
- g) mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und -einrichtungen;

- h) Anbieter von Beratungs- und Informationsdiensten zu Aspekten des lebenslangen Lernens.

Artikel 21

Ziele des Programms Erasmus

(1) Mit dem Programm Erasmus werden neben den Zielen des Programms für lebenslanges Lernen gemäß Artikel 1 die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- a) Unterstützung der Verwirklichung eines Europäischen Hochschulraums;
- b) Stärkung des Beitrags der Hochschulbildung und der fortgeschrittenen beruflichen Bildung zum Innovationsprozess.
- (2) Die operativen Ziele des Programms Erasmus sind:
- a) Verbesserung der Qualität und Ausweitung des Umfangs der europaweiten Mobilität von Studierenden und Lehrkräften, so dass bis 2012 mindestens 3 Millionen Personen an der studentischen Mobilität im Rahmen des Programms Erasmus und seiner Vorgängerprogramme teilgenommen haben;
- b) Verbesserung der Qualität und Ausweitung des Umfangs der multilateralen Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in Europa;
- c) Verbesserung der Transparenz und Kompatibilität von in Europa erworbenen Hochschulabschlüssen und Qualifikationen der fortgeschrittenen beruflichen Bildung;
- d) Verbesserung der Qualität und Ausweitung des Umfangs der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen;
- e) Förderung der Entwicklung innovativer Verfahren in der allgemeinen und beruflichen Bildung der Tertiärstufe sowie der Übertragung dieser Verfahren, auch von einem Teilnehmerland auf andere;
- f) Förderung der Entwicklung von innovativen IKT-gestützten Inhalten, Diensten, pädagogischen Ansätzen und Verfahren für das lebenslange Lernen.

Artikel 22

Maßnahmen des Programms Erasmus

(1) Im Rahmen des Programms Erasmus kann Folgendes gefördert werden:

- a) Mobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, wie
- i) Mobilität von Studierenden zu dem Zweck, Studien- bzw. Ausbildungsaufenthalte an Hochschulen in Mitgliedstaaten oder Praxis-Aufenthalte in Unternehmen, Berufsbildungseinrichtungen, Forschungszentren oder anderen Organisationen zu absolvieren;

- ii) Mobilität von Hochschuldozenten zu dem Zweck, an einer Partnereinrichtung in einem anderen Land zu lehren oder eine Fortbildung zu absolvieren;

- iii) Mobilität von anderem Hochschulpersonal sowie von Personal von Unternehmen zu dem Zweck, zu unterrichten oder eine Fortbildung zu absolvieren;

- iv) Mobilität bei Erasmus-Intensivprogrammen auf multilateraler Basis.

Ferner können in allen Phasen der Mobilitätsmaßnahmen Qualitätssicherungsinitiativen der entsendenden und aufnehmenden Hochschulen oder Unternehmen gefördert werden (einschließlich Sprachkurse zur Vorbereitung und Auffrischung);

- b) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die sich unter anderem auf Innovationen, Experimente und den Austausch vorbildlicher Verfahren in den durch die spezifischen und operativen Ziele vorgegebenen Bereichen konzentrieren;

- c) multilaterale Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die von Zusammenschlüssen von Hochschulen koordiniert werden, sich mit einem bestimmten Fachgebiet oder einem interdisziplinären Thema befassen („thematische Erasmus-Netze“) und die das Ziel verfolgen, neue Lernkonzepte und -kompetenzen zu entwickeln, wobei solchen Netzen auch Vertreter anderer öffentlicher Stellen sowie von Unternehmen und Vereinigungen angehören können;

- d) weitere Initiativen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h („flankierende Maßnahmen“) zur Förderung der Ziele des Programms Erasmus.

(2) Teilnehmer an einer Mobilitätsmaßnahme im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i („Erasmus-Studierende“) sind

- a) Studierende an Hochschulen, die zumindest im zweiten Studienjahr eingeschrieben sind und die im Rahmen der Mobilitätsaktion des Programms Erasmus einen Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren, unabhängig davon, ob sie aus Mitteln des genannten Programms finanziell unterstützt werden oder nicht, wobei solche Studienaufenthalte gemäß einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung voll anerkannt werden und die aufnehmende Einrichtung für diese Studierenden keine Studiengebühren erhebt;

- b) Studierende, die im Rahmen der Mobilität für einen Gemeinsamen Masterstudiengang eingeschrieben sind;

- c) Studierende an Hochschulen, die Praxis-Aufenthalte absolvieren.

(3) Die praktischen Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

*Artikel 23***Haushaltsmittel des Programms Erasmus**

Mindestens 80 % der für das Programm Erasmus vorgesehenen Haushaltsmittelzuteilung sind für die Förderung der Mobilität gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a bestimmt.

*KAPITEL III***Das Programm Leonardo da Vinci***Artikel 24***Zugang zum Programm Leonardo da Vinci**

Im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen richtet sich das Programm Leonardo da Vinci an

- a) Personen, die an beruflichen Bildungsgängen jeglicher Art mit Ausnahme von Bildungsgängen der Tertiärstufe teilnehmen;
- b) Arbeitsmarktteilnehmer;
- c) Einrichtungen oder Organisationen, die Lernangebote in den vom Programm Leonardo da Vinci abgedeckten Bereichen bereitstellen;
- d) Lehrkräfte, Ausbilder und sonstiges Personal dieser Einrichtungen oder Organisationen;
- e) Vereinigungen und Vertreter der an der beruflichen Bildung beteiligten Akteure einschließlich Vereinigungen von in beruflicher Bildung befindlichen Personen, von Eltern und von Lehrkräften;
- f) Unternehmen, Sozialpartner und andere Vertreter des Arbeitslebens einschließlich Handelskammern und anderen Berufsverbänden;
- g) Anbieter von Beratungs- und Informationsdiensten zu Aspekten des lebenslangen Lernens;
- h) Personen und Stellen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für Systeme und politische Strategien zu Aspekten der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständig sind;
- i) mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und -einrichtungen;
- j) Hochschulen;
- k) gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen und nichtstaatliche Organisationen.

*Artikel 25***Ziele des Programms Leonardo da Vinci**

(1) Mit dem Programm Leonardo da Vinci werden neben den Zielen des Programms für lebenslanges Lernen gemäß Artikel 1 die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- a) Unterstützung der Teilnehmer von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen beim Erwerb und beim Einsatz von Wissen, Fähigkeiten und Qualifikationen zur Förderung ihrer persönlichen Entwicklung, ihrer Beschäftigungsfähigkeit und ihrer Teilnahme am europäischen Arbeitsmarkt;
 - b) Unterstützung von qualitativen Verbesserungen und von Innovation in Bezug auf die Systeme, Einrichtungen und Verfahren der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - c) Erhöhung der Attraktivität von beruflicher Aus- und Weiterbildung und Mobilität für Arbeitgeber und Einzelpersonen sowie Erleichterung der Mobilität von in beruflicher Bildung befindlichen Personen.
- (2) Die operativen Ziele des Programms Leonardo da Vinci sind:
- a) Verbesserung der Qualität und Ausweitung des Umfangs der europaweiten Mobilität von Personen, die eine berufliche Erstausbildung oder Weiterbildung absolvieren, so dass bis zum Ende der Laufzeit des Programms für lebenslanges Lernen die Zahl der Praxis-Aufenthalte in Unternehmen auf mindestens 80 000 pro Jahr ansteigt;
 - b) Verbesserung der Qualität und Ausweitung des Umfangs der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen oder Organisationen, die Lernangebote bereitstellen, Unternehmen, Sozialpartnern und anderen relevanten Stellen in Europa;
 - c) Förderung der Entwicklung innovativer Verfahren im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit Ausnahme der Tertiärstufe sowie der Übertragung dieser Verfahren, auch von einem Teilnehmerland auf andere;
 - d) Verbesserung der Transparenz und der Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen, einschließlich derjenigen, die im Rahmen des nichtformalen oder informellen Lernens erworben wurden;
 - e) Förderung des Erlernens moderner Fremdsprachen;
 - f) Förderung der Entwicklung von innovativen, IKT-gestützten Inhalten, Diensten, pädagogischen Ansätzen und Verfahren für das lebenslange Lernen.

*Artikel 26***Maßnahmen des Programms Leonardo da Vinci**

(1) Im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci kann Folgendes gefördert werden:

- a) Mobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, wobei im Vorfeld und bei der Unterstützung der Organisation einer solchen Mobilität die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen, einschließlich sprachlicher Vorbereitung, zu treffen sind und dafür zu sorgen ist, dass für die teilnehmenden Personen eine angemessene Aufsicht und Unterstützung besteht. Zu solchen Mobilitätsmaßnahmen zählen:

- i) länderübergreifende Praxis-Aufenthalte in Unternehmen oder Berufsbildungseinrichtungen;
 - ii) Praxis-Aufenthalte und Austauschmaßnahmen zur beruflichen Weiterbildung von Ausbildern und Beratern, Leitern von Berufsbildungseinrichtungen und Verantwortlichen für die Ausbildungsplanung und Personalentwicklung in Unternehmen;
- b) Partnerschaften gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b zu Themen, die für die beteiligten Organisationen von gemeinsamem Interesse sind;
 - c) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, insbesondere Projekte, die auf die Verbesserung der Berufsbildungssysteme abzielen und sich auf den Transfer von Innovationen konzentrieren, bei dem in unterschiedlichen Umfeldern entwickelte innovative Produkte und Verfahren sprachlich, kulturell und rechtlich an die jeweiligen länder-spezifischen Bedürfnisse angepasst werden;
 - d) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, die darauf abzielen, die Berufsbildungssysteme insbesondere durch die Entwicklung von Innovationen und vorbildlichen Verfahren zu verbessern;
 - e) aus Experten und Organisationen bestehende thematische Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die sich mit spezifischen Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung befassen;
 - f) weitere Initiativen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h („flankierende Maßnahmen“) zur Förderung der Ziele des Programms Leonardo da Vinci.
- (2) Die praktischen Einzelheiten dieser Maßnahmen werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 27

Haushaltsmittel des Programms Leonardo da Vinci

Mindestens 60 % der für das Programm Leonardo da Vinci vorgesehenen Haushaltsmittelzuteilung sind für die Förderung von Mobilität und Partnerschaften gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b bestimmt.

KAPITEL IV

Das Programm Grundtvig

Artikel 28

Zugang zum Programm Grundtvig

Im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen richtet sich das Programm Grundtvig an

- a) Lernende in der Erwachsenenbildung;
- b) Einrichtungen oder Organisationen, die Lernangebote in der Erwachsenenbildung bereitstellen;

- c) Lehrkräfte und anderes Personal dieser Einrichtungen oder Organisationen;
- d) Einrichtungen, die an der Erstausbildung oder Weiterbildung des im Bereich der Erwachsenenbildung tätigen Personals beteiligt sind;
- e) Vereinigungen und Vertreter der an der Erwachsenenbildung beteiligten Akteure, einschließlich Vereinigungen von Lernenden und Lehrkräften;
- f) Anbieter von Beratungs- und Informationsdiensten zu Aspekten des lebenslangen Lernens;
- g) Personen und Stellen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für Systeme und politische Strategien zu Aspekten der Erwachsenenbildung zuständig sind;
- h) mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und -einrichtungen;
- i) Unternehmen;
- j) gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen und nichtstaatliche Organisationen;
- k) Hochschulen.

Artikel 29

Ziele des Programms Grundtvig

- (1) Mit dem Programm Grundtvig werden neben den Zielen des Programms für lebenslanges Lernen gemäß Artikel 1 die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
- a) Bewältigung der durch die Alterung der Bevölkerung in Europa entstehenden Bildungsherausforderungen;
 - b) Unterstützung der Bereitstellung von Möglichkeiten für Erwachsene, ihr Wissen und ihre Kompetenzen auszubauen.
- (2) Die operativen Ziele des Programms Grundtvig sind:
- a) Verbesserung von Qualität und Zugänglichkeit einer europaweiten Mobilität von an der Erwachsenenbildung beteiligten Personen sowie Ausweitung des Umfangs dieser Mobilität, so dass bis 2013 die Mobilität von mindestens 7 000 Personen pro Jahr unterstützt wird;
 - b) Verbesserung der Qualität und Ausweitung des Umfangs der Zusammenarbeit zwischen den an der Erwachsenenbildung beteiligten Einrichtungen in Europa;
 - c) Unterstützung von Menschen aus schutzbedürftigen Gesellschaftsgruppen und aus gesellschaftlichen Randgruppen — insbesondere von älteren Menschen und Menschen, die ihren Bildungsweg ohne Grundqualifikation abgebrochen haben — mit dem Ziel, ihnen andere Zugangsmöglichkeiten zur Erwachsenenbildung zu bieten;

- d) Förderung der Entwicklung innovativer Verfahren im Bereich der Erwachsenenbildung sowie der Übertragung dieser Verfahren, auch von einem Teilnehmerland auf andere;
- e) Förderung der Entwicklung von innovativen, IKT-gestützten Inhalten, Diensten, pädagogischen Ansätzen und Verfahren für das lebenslange Lernen;
- f) Verbesserung der pädagogischen Konzepte und des Managements von Erwachsenenbildungseinrichtungen.

Artikel 30

Maßnahmen des Programms Grundtvig

(1) Im Rahmen des Programms Grundtvig kann Folgendes gefördert werden:

- a) Mobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, wobei im Vorfeld und bei der Unterstützung der Organisation einer solchen Mobilität die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen sind und dafür zu sorgen ist, dass für die teilnehmenden Personen eine angemessene Aufsicht und Unterstützung besteht. Zu solchen Mobilitätsmaßnahmen zählen u. a. Besuche, Aufenthalte als Assistenten und Austauschmaßnahmen für Personen in der formalen und nichtformalen Erwachsenenbildung, auch zum Zwecke der Ausbildung und beruflichen Weiterentwicklung von Lehrkräften in der Erwachsenenbildung insbesondere im Zusammenhang mit Partnerschaften und Projekten;
- b) Partnerschaften gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b („Grundtvig-Lernpartnerschaften“) zu Themen, die für die beteiligten Organisationen von gemeinsamem Interesse sind;
- c) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die darauf abzielen, die Erwachsenenbildungssysteme durch die Entwicklung und den Transfer von Innovationen und vorbildlichen Verfahren zu verbessern;
- d) aus Experten und Organisationen bestehende thematische Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e („Grundtvig-Netze“), die sich insbesondere mit Folgendem befassen:
 - i) der Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung in Bezug auf das Fachgebiet, das Themengebiet oder den Management-Aspekt, mit dem sich das jeweilige Netz beschäftigt;
 - ii) der Ermittlung, Verbesserung und Verbreitung relevanter vorbildlicher Verfahren und Innovationen;
 - iii) der inhaltlichen Unterstützung von Projekten und Partnerschaften anderer Akteure und der Förderung der interaktiven Zusammenarbeit zwischen solchen Projekten und Partnerschaften;
 - iv) der Weiterentwicklung der Bedarfsanalyse und der Qualitätssicherung in der Erwachsenenbildung;

- e) weitere Initiativen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h („flankierende Maßnahmen“) zur Förderung der Ziele des Programms Grundtvig.

(2) Die praktischen Einzelheiten dieser Maßnahmen werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 31

Haushaltsmittel des Programms Grundtvig

Mindestens 55 % der für das Programm Grundtvig vorgesehenen Haushaltsmittelzuteilung sind für die Förderung von Mobilität und Partnerschaften gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b bestimmt.

KAPITEL V

Das Querschnittsprogramm

Artikel 32

Ziele des Querschnittsprogramms

(1) Mit dem Querschnittsprogramm werden neben den Zielen des Programms für lebenslanges Lernen gemäß Artikel 1 die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- a) Förderung der europäischen Zusammenarbeit in Bereichen, die mindestens zwei sektorale Einzelprogramme betreffen;
- b) Förderung der Qualität und Transparenz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung der Mitgliedstaaten.

(2) Die operativen Ziele des Querschnittsprogramms sind:

- a) Unterstützung der Konzeption politischer Maßnahmen und der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene in Bezug auf lebenslanges Lernen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Lissabon-Prozess und dem Arbeitsprogramm „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ sowie den Bologna- und Kopenhagen-Prozessen und den entsprechenden Nachfolgeinitiativen;
- b) Gewährleistung eines angemessenen Bestands an vergleichbaren Daten, Statistiken und Analysen, um die Konzeption politischer Maßnahmen im Bereich des lebenslangen Lernens zu untermauern, sowie Überprüfung der Fortschritte bei der Erreichung von Vorgaben und Zielen in Bezug auf lebenslanges Lernen und Ermittlung von Bereichen, denen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
- c) Förderung des Sprachenlernens und der sprachlichen Vielfalt in den Mitgliedstaaten;
- d) Förderung der Entwicklung von innovativen, IKT-gestützten Inhalten, Diensten, pädagogischen Ansätzen und Verfahren für das lebenslange Lernen;
- e) Gewährleistung einer angemessenen und breiten Anerkennung, Präsentation und Anwendung der Ergebnisse des Programms für lebenslanges Lernen.

Artikel 33

Maßnahmen des Querschnittsprogramms

(1) Im Rahmen der Schwerpunktaktivität der politischen Zusammenarbeit und Innovation in Bezug auf lebenslanges Lernen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a kann Folgendes gefördert werden:

- a) Mobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a einschließlich Studienbesuchen von Experten und Beamten, die von nationalen, regionalen und lokalen Behörden benannt werden, von Leitern von Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen und für die Beratung und die Validierung von Wissen zuständigen Diensten sowie von Vertretern der Sozialpartner;
- b) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die die Erprobung von auf Gemeinschaftsebene konzipierten Vorschlägen für politische Strategien sowie entsprechende Vorarbeiten und die Innovation in Bezug auf lebenslanges Lernen zum Gegenstand haben;
- c) multilaterale Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, in denen Experten und/oder Einrichtungen gemeinsam an politischen Fragen arbeiten, wie
 - i) thematische Netze, die sich mit inhaltlichen, methodischen und strategischen Fragen des lebenslangen Lernens befassen und die der Überwachung, dem Austausch, der Ermittlung und der Analyse von vorbildlichen Verfahren und Innovationen dienen und Vorschläge für die bessere und breitere Anwendung solcher Verfahren in den verschiedenen Mitgliedstaaten ausarbeiten können;
 - ii) Foren zu strategischen Aspekten des lebenslangen Lernens;
- d) Beobachtung und Analyse der Politik und der Systeme im Bereich des lebenslangen Lernens gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, wie
 - i) Studien und vergleichende Untersuchungen;
 - ii) Konzeption von Indikatoren und statistischen Erhebungen einschließlich der Unterstützung entsprechender Arbeiten auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens in Zusammenarbeit mit Eurostat;
 - iii) Unterstützung der Arbeit des Netzwerks „Eurydice“ und Finanzierung der von der Kommission eingerichteten Europäischen Informationsstelle von Eurydice;
- e) Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und der Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen (auch solcher, die im Rahmen des nichtformalen oder informellen Lernens erworben wurden), der Information und Beratung über die Mobilität zu Lernzwecken sowie der Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, wie
 - i) Netze von Organisationen, die die Mobilität und die Anerkennung fördern, beispielsweise Euroguidance

und das Netz nationaler Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC);

- ii) Unterstützung länderübergreifender internetgestützter Dienste wie Ploteus;
 - iii) Aktivitäten im Rahmen der Europass-Initiative gemäß der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG;
 - f) weitere Initiativen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h („flankierende Maßnahmen“), einschließlich Peer-Learning-Aktivitäten zur Förderung der Ziele der Schwerpunktaktivität gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a.
- (2) Im Rahmen der Schwerpunktaktivität des Sprachenlernens gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b können die folgenden Maßnahmen, die auf die mehr als einen Einzelprogrammbereich betreffenden Lehr- und Lernbedürfnisse ausgerichtet sind, gefördert werden:
- a) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die unter anderem abzielen auf
 - i) die Entwicklung neuer Materialien für das Sprachenlernen, einschließlich Online-Kursen und Instrumenten zur Prüfung der sprachlichen Kompetenz;
 - ii) die Entwicklung von Instrumenten und Kursen für die Ausbildung von Sprachlehrern, Ausbildern und anderem Personal;
 - b) multilaterale Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die im Bereich des Sprachenlernens und der sprachlichen Vielfalt tätig sind;
 - c) weitere den Zielen des Programms für lebenslanges Lernen entsprechende Initiativen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h, wie Aktivitäten zur Verstärkung der Attraktivität des Sprachenlernens für Lernende mit Hilfe der Massenmedien und/oder von Marketing-, Werbe- und Informationskampagnen sowie Konferenzen, Studien und Entwicklung von statistischen Indikatoren für den Bereich Sprachenlernen und sprachliche Vielfalt.
- (3) Im Rahmen der Schwerpunktaktivität der IKT gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c können die folgenden Maßnahmen in Bezug auf mehr als einen Einzelprogrammbereich betreffende Lehr- und Lernbedürfnisse gefördert werden:
- a) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die auf die Entwicklung und gegebenenfalls Verbreitung von innovativen Verfahren, Inhalten, Diensten und Rahmenbedingungen abzielen;
 - b) multilaterale Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die auf die Weitergabe und den Austausch von Wissen, Erfahrungen und vorbildlichen Verfahren abzielen;
 - c) weitere Maßnahmen zur Verbesserung von Politik und Praxis im Bereich des lebenslangen Lernens gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, darunter Mechanismen für die Evaluierung, die Beobachtung, das Benchmarking und die

Qualitätsverbesserung sowie die Analyse von Trends in der technologischen und pädagogischen Entwicklung.

Artikel 35

Ziele des Programms Jean Monnet

(4) Im Rahmen der Schwerpunktaktivität der Verbreitung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d können die folgenden Maßnahmen gefördert werden:

- a) unilaterale und nationale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d;
- b) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die unter anderem abzielen auf
 - i) die Förderung der Nutzung und Anwendung innovativer Produkte und Verfahren;
 - ii) die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Projekten, die im gleichen Bereich angesiedelt sind;
 - iii) die Entwicklung vorbildlicher Verfahren in Bezug auf Verbreitungsmethoden;
- c) Erstellung von Vergleichsmaterial gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, wobei dies unter anderem die Zusammenstellung relevanter statistischer Daten und Studien für den Bereich der Verbreitung, die Nutzung von Ergebnissen und den Austausch vorbildlicher Verfahren umfassen kann.

(1) Mit dem Programm Jean Monnet werden neben den Zielen des Programms für lebenslanges Lernen gemäß Artikel 1 die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- a) Förderung von Lehrangeboten, Forschungsvorhaben und Studien im Bereich der europäischen Integration;
 - b) Förderung der Existenz eines angemessenen Spektrums von Einrichtungen und Vereinigungen, die sich auf Fragen der europäischen Integration und auf allgemeine und berufliche Bildung in einer europäischen Perspektive konzentrieren.
- (2) Die operativen Ziele des Programms Jean Monnet sind:
- a) Förderung einer hohen Qualität bei Lehrangeboten, Forschungsvorhaben und Studien zur europäischen Integration an Hochschulen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft;
 - b) Verbesserung des Kenntnisstands und Sensibilisierung der wissenschaftlichen Fachkreise sowie der europäischen Bürger insgesamt in Bezug auf Aspekte der europäischen Integration;
 - c) Unterstützung wichtiger europäischer Einrichtungen, die sich mit Fragen der europäischen Integration befassen;
 - d) Förderung der Existenz europäischer Einrichtungen und Vereinigungen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung qualitativ hochwertige Arbeit leisten.

KAPITEL VI

Das Programm Jean Monnet

Artikel 34

Zugang zum Programm Jean Monnet

Im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen richtet sich das Programm Jean Monnet insbesondere an

- a) Studierende und Forscher, die sich im Rahmen der Hochschulbildung jeglicher Art innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft mit der europäischen Integration befassen;
- b) in ihren jeweiligen Ländern anerkannte Hochschulen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft;
- c) Lehrkräfte und anderes Personal dieser Hochschulen;
- d) Vereinigungen und Vertreter der an der allgemeinen und beruflichen Bildung innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft beteiligten Akteure;
- e) öffentliche und private Stellen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für die Organisation und das Angebot von allgemeiner bzw. beruflicher Bildung zuständig sind;
- f) Forschungszentren und -einrichtungen, die innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft mit Aspekten der europäischen Integration befasst sind.

Artikel 36

Maßnahmen des Programms Jean Monnet

(1) Im Rahmen der Schwerpunktaktivität gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a können die folgenden Maßnahmen gefördert werden:

- a) unilaterale und nationale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d, wie
 - i) Jean-Monnet-Lehrstühle, -Forschungszentren und -Lehrmodule;
 - ii) Vereinigungen von Professoren, anderen Hochschullehrern und Forschern, die sich auf die europäische Integration spezialisiert haben;
 - iii) Förderung junger Forscher, die sich auf die europäische Integration spezialisieren;
 - iv) Informations- und Forschungsaktivitäten in Bezug auf die Gemeinschaft zur Förderung von Diskussion, Reflexion und Wissen über den europäischen Integrationsprozess;

- b) multilaterale Projekte und Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, wobei dies die Unterstützung für den Aufbau von multilateralen Forschungsgruppen im Bereich der europäischen Integration umfassen kann.
- (2) Im Rahmen der Schwerpunktaktivität gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b können den folgenden Einrichtungen, die Ziele von europäischem Interesse verfolgen, Betriebskostenzuschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g zur Übernahme bestimmter Betriebs- und Verwaltungskosten gewährt werden:
- Europakolleg in Brügge und Natolin;
 - Europäisches Hochschulinstitut in Florenz;
 - Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht;
 - Europäische Rechtsakademie in Trier;
 - Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung in Middelfart;
 - Internationales Zentrum für europäische Bildung (CIFE) in Nizza.
- (3) Im Rahmen der Schwerpunktaktivität gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c können europäischen Einrichtungen oder Vereinigungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung Betriebskostenzuschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g zur Übernahme bestimmter Betriebs- und Verwaltungskosten gewährt werden.
- (4) Die Zuschüsse können im Rahmen einer Partnerschaftsrahmenvereinbarung mit der Kommission jährlich oder auf der Grundlage von Verlängerungen gewährt werden.

Artikel 37

Haushaltsmittel des Programms Jean Monnet

Mindestens 16 % der für das Programm Jean Monnet vorgesehenen Haushaltsmittelzuteilung sind für die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a genannte Schwerpunktaktivität, mindestens 65 % für die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b genannte

Schwerpunktaktivität und mindestens 19 % für die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c genannte Schwerpunktaktivität bestimmt.

TITEL III

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38

Übergangsbestimmung

- (1) Die Maßnahmen, die bis einschließlich 31. Dezember 2006 auf der Grundlage des Beschlusses 1999/382/EG, des Beschlusses Nr. 253/2000/EG, der Entscheidung Nr. 2318/2003/EG, des Beschlusses Nr. 791/2004/EG oder der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG angelaufen sind, werden nach Maßgabe dieser Rechtsakte abgewickelt; allerdings werden die in den genannten Rechtsakten vorgesehenen Ausschüsse durch den Ausschuss nach Artikel 10 des vorliegenden Beschlusses ersetzt.
- (2) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 können die zweckgebundenen Einnahmen aus der Rückerstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge gemäß dem Beschluss 1999/382/EG, dem Beschluss Nr. 253/2000/EG, der Entscheidung Nr. 2318/2003/EG, dem Beschluss Nr. 791/2004/EG und der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG für das Programm für lebenslanges Lernen bereitgestellt werden.

Artikel 39

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Straßburg am 15. November 2006.

Im Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
P. LEHTOMÄKI

ANHANG

VERWALTUNG UND FINANZIERUNG

A. Verwaltung

Für die Einreichung von Vorschlägen und die Auswahl von Maßnahmen im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen werden folgende Verfahren angewandt:

1. Abwicklung über nationale Agenturen („NA-Verfahren“)

1.1. Verfahren 1

Die folgenden Arten von Maßnahmen, für die die zuständigen nationalen Agenturen (NA) die Auswahlentscheidungen treffen, werden nach dem „NA-Verfahren 1“ verwaltet:

- a) Mobilität von Einzelpersonen beim lebenslangen Lernen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a;
- b) bilaterale und multilaterale Partnerschaften gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b;
- c) unilaterale und nationale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d, sofern sie auf der Grundlage von Artikel 33 Absatz 4 Buchstabe a finanziert werden.

Die diese Arten von Maßnahmen betreffenden Fördermitelanträge sind bei den nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b von den Mitgliedstaaten zu benennenden nationalen Agenturen einzureichen. Diese nehmen die Auswahl vor und vergeben die Fördermittel gemäß den nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c festzulegenden allgemeinen Leitlinien an die ausgewählten Antragsteller. Die nationalen Agenturen zahlen die Fördermittel an die Empfänger aus ihrem Mitgliedstaat aus. Jeder Partner einer bilateralen oder multilateralen Partnerschaft erhält die Fördermittel direkt von der nationalen Agentur seines Landes.

1.2. Verfahren 2

Die folgende Art von Maßnahmen, für die die Kommission die Auswahlentscheidungen trifft, bei der die zuständigen nationalen Agenturen jedoch für die Evaluierung und die vertragliche Abwicklung zuständig sind, wird nach dem „NA-Verfahren 2“ verwaltet:

- multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c.

Die diese Art von Maßnahmen betreffenden Fördermitelanträge sind bei der für den Projektkoordinator zuständigen nationalen Agentur einzureichen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b vom Mitgliedstaat zu benennen ist. Die nationale Agentur des Mitgliedstaats des Projektkoordinators bewertet die Anträge und legt der Kommission eine Liste der Anträge vor, die sie zur Annahme vorschlägt. Die Kommission entscheidet über die Vorschlagsliste, und die nationale Agentur vergibt anschließend die entsprechenden Fördermittel gemäß den nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c festzulegenden allgemeinen Leitlinien an die ausgewählten Antragsteller.

Bevor die nationale Agentur des Landes, von dem aus ein Projekt koordiniert wird, der Kommission die Vorschlagsliste vorlegt, setzt sie sich mit den nationalen Agenturen in den Ländern aller anderen Projektpartner in Verbindung. Die nationale Agentur zahlt die Fördermittel an die in ihrem Mitgliedstaat ansässigen Koordinatoren der ausgewählten Projekte aus, die wiederum für die Weitergabe der Mittel an die anderen Projektpartner zuständig sind.

2. Abwicklung durch die Kommission („Kommissionsverfahren“)

Die folgenden Arten von Maßnahmen, für die die Projektvorschläge bei der Kommission einzureichen sind und für die die Kommission auch die Auswahlentscheidungen trifft, werden im „Kommissionsverfahren“ verwaltet:

- a) unilaterale und nationale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d mit Ausnahme derjenigen, die auf der Grundlage von Artikel 33 Absatz 4 Buchstabe a finanziert werden;
- b) multilaterale Projekte und Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e;

- c) Beobachtung und Analyse der Politik und der Systeme im Bereich des lebenslangen Lernens, Erstellung von Vergleichsmaterial (u. a. Erhebungen, Statistiken, Analysen und Indikatoren) sowie Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und der Anerkennung von Qualifikationen und erworbenen Kenntnissen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f;
- d) Betriebskostenzuschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g;
- e) weitere Initiativen zur Förderung der Ziele des Programms für lebenslanges Lernen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h („flankierende Maßnahmen“).

Anträge auf Fördermittel im Rahmen dieser Arten von Maßnahmen sind an die Kommission zu richten, die gemäß den nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c festzulegenden allgemeinen Leitlinien die Projektauswahl vornimmt und die Fördermittel an die ausgewählten Antragsteller vergibt.

B. Finanzierung

Die Kommission sorgt dafür, dass die von den Empfängern von Fördermitteln im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen zu erfüllenden finanziellen und administrativen Auflagen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Fördermittel stehen. Die Kommission achtet insbesondere darauf, dass die Finanzvorschriften und die Vorgaben für die Antragstellung und die Berichterstattung bei Fördermitteln für die Mobilität von Einzelpersonen und für Partnerschaften möglichst benutzerfreundlich und unkompliziert bleiben, so dass der Zugang für benachteiligte Personen bzw. Einrichtungen und Organisationen, die mit solchen Personen arbeiten, nicht eingeschränkt wird.

Insbesondere gibt die Kommission den nationalen Agenturen (NA) für die von ihnen bewirtschafteten Mittel Kriterien für die Auswahl- und Bewilligungsverfahren sowie Regelungen für die Verträge und die Zahlung/Rechnungsprüfung vor. Diese Kriterien richten sich nach dem Umfang der bewilligten Zuschüsse; beträgt ein Zuschuss weniger als 25 000 EUR, so wird für alle Phasen, an denen die Antragsteller und Empfänger beteiligt sind, ein vereinfachtes System vorgesehen. Die Kriterien sollen den NA ermöglichen, festzustellen und einzugrenzen, was im Einzelnen von den Antragstellern als Voraussetzung für einen Zuschuss gefordert wird, sowie nach der Bewilligung der Zuschüsse vereinfachte Verträge abzuschließen, die sich auf die folgenden Punkte beschränken:

- Vertragsparteien,
- Laufzeit des Vertrags, die dem Zeitraum entspricht, während dessen die Kosten förderfähig sind,
- Höchstbetrag der Bewilligung,
- Kurzbeschreibung der betreffenden Aktion und
- Vorschriften für die Berichterstattung und die Rechnungsprüfung.

Die Kriterien sollen es den NA außerdem ermöglichen, vorzusehen, dass die Empfänger die Kofinanzierung in Form von Sachleistungen erbringen können. Diese Sachleistungen müssen faktuell überprüfbar sein, nicht hingegen in Bezug auf ihren finanziellen Gegenwert überprüft werden.

1. Im NA-Verfahren verwaltete Arten von Maßnahmen

1.1. Die Gemeinschaftsmittel zur finanziellen Förderung im Rahmen der gemäß Abschnitt A Nummer 1.1 im NA-Verfahren zu verwaltenden Arten von Maßnahmen werden nach von der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 2 festgelegten Formeln unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt; in diese Formeln können beispielsweise folgende Elemente einbezogen werden:

- a) ein jedem Mitgliedstaat zugewiesener Mindestbetrag, der nach Maßgabe der für die jeweilige Art von Maßnahmen verfügbaren Mittel festzulegen ist;
- b) ein Restbetrag, der nach Maßgabe folgender Kriterien auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird:
 - i) Gesamtzahlen der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf
 - Schüler und Lehrkräfte an Schulen mit Blick auf Schulpartnerschaften und Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms Comenius gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b;
 - Studierende und/oder Absolventen der Tertiärstufe mit Blick auf Mobilitätsmaßnahmen und Intensivprogramme im Rahmen des Programms Erasmus gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und iv;

- Lehrkräfte an Hochschulen mit Blick auf Mobilitätsmaßnahmen von Lehrkräften und sonstigem Personal im Rahmen des Programms Erasmus gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii und iii;
 - Gesamtbevölkerung und Bevölkerungsanteil der 15- bis 35-Jährigen mit Blick auf Mobilitätsmaßnahmen, Partnerschaften und multilaterale Projekte im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a, b und c;
 - Erwachsene mit Blick auf Mobilitätsmaßnahmen und Partnerschaften im Rahmen des Programms Grundtvig gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b;
- ii) Unterschiede zwischen den Lebenshaltungskosten der Mitgliedstaaten;
 - iii) Entfernung zwischen den Hauptstädten der einzelnen Mitgliedstaaten;
 - iv) Nachfrage nach und/oder Inanspruchnahme der betreffenden Art von Maßnahmen innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten.
- 1.2. Diese Formeln sollten gegenüber den verschiedenen Bildungs- und Ausbildungssystemen der Mitgliedstaaten möglichst neutral sein.
- 1.3. Die auf diese Weise zugewiesenen Gemeinschaftsmittel werden von den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen nationalen Agenturen verwaltet.
- 1.4. Die Kommission ergreift gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um eine ausgewogene Beteiligung auf gemeinschaftlicher, nationaler und erforderlichenfalls regionaler Ebene sowie gegebenenfalls eine ausgewogene Beteiligung der verschiedenen Fachrichtungen zu fördern. Für solche Maßnahmen können höchstens 5 % der für die jeweilige Art von Maßnahmen vorgesehenen jährlichen Haushaltsmittelzuteilungen aufgewendet werden.
2. Benennung von Empfängern
- Die in Artikel 36 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses genannten Einrichtungen werden hiermit in Übereinstimmung mit Artikel 168 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 als Empfänger von Fördermitteln im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen benannt.
- Die nationalen Stellen, aus denen sich die Netze NARIC, Eurydice und Euroguidance zusammensetzen, sowie die nationalen Unterstützungsdienste für die Aktion eTwinning und die nationalen Europass-Agenturen dienen im Einklang mit Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 sowie Artikel 38 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 als Instrumente zur Umsetzung des Programms auf nationaler Ebene.
3. Arten von Empfängern
- In Übereinstimmung mit Artikel 114 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 können Fördermittel juristischen oder natürlichen Personen gewährt werden. Bei natürlichen Personen können diese Fördermittel in Form von Stipendien ausbezahlt werden.
4. Pauschalzuschüsse, Stückkostensätze und Preise
- Bei Maßnahmen gemäß Artikel 5 können Pauschalzuschüsse und/oder Stückkostensätze gemäß Artikel 181 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 zur Anwendung kommen.
- Pauschalzuschüsse können bis zu einer Höhe von 25 000 EUR pro Zuschuss gewährt werden. Sie können bis zu einer Höhe von 100 000 EUR kombiniert und/oder in Verbindung mit Stückkostensätzen angewandt werden.
- Die Kommission kann Preisvergaben für im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen durchgeführte Maßnahmen vorsehen.
5. Auftragsvergabe
- Verlangt die Durchführung der im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen geförderten Maßnahmen, dass der Empfänger Auftragsgabeverfahren zur Anwendung bringt, so gelten die in Artikel 129 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 genannten Verfahren für Aufträge von geringem Wert.

6. Partnerschaftsvereinbarungen

Wenn im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen Maßnahmen über Partnerschaftszuschüsse gemäß Artikel 163 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 unterstützt werden, können solche Partnerschaften für einen Zeitraum von vier Jahren ausgewählt und finanziert werden und unterliegen einem stark vereinfachten Verlängerungsverfahren.

7. Öffentliche Einrichtungen oder Organisationen, die Lernangebote bereitstellen

Bei allen von den Mitgliedstaaten spezifizierten Schulen und Hochschulen und allen Lernangebote bereitstellenden Einrichtungen oder Organisationen, die in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben oder von öffentlichen Stellen oder deren Vertretern kontrolliert werden, geht die Kommission davon aus, dass sie über die erforderlichen finanziellen, professionellen und administrativen Fähigkeiten sowie die erforderliche finanzielle Stabilität verfügen, um Projekte im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen durchzuführen; es wird nicht von ihnen verlangt, dies durch weitere Unterlagen nachzuweisen. Diese Einrichtungen oder Organisationen können gemäß Artikel 173 Absatz 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 von den Anforderungen an die Rechnungsprüfung befreit werden.

8. Einrichtungen, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen

Auf im Rahmen dieses Programms vergebene Betriebskostenzuschüsse an Einrichtungen, die gemäß der Definition von Artikel 162 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 Ziele von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, wird im Einklang mit Artikel 113 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 bei wiederholter Gewährung nicht der Degressivitätsgrundsatz angewandt.

9. Fachkenntnisse und berufliche Qualifikationen der Antragsteller

Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 176 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 festlegen, dass bestimmte Kategorien von Empfängern über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, damit sie die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchführen können.

10. Teilnahme von Partnern aus Drittländern

Partner aus Drittländern können nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 2 und nach dem Ermessen der Kommission bzw. der betreffenden nationalen Agentur an multilateralen Projekten, Netzen und Partnerschaften teilnehmen. Die Entscheidung über eine Förderung solcher Partner richtet sich danach, inwieweit von ihrer Teilnahme an dem Projekt, dem Netz oder der Partnerschaft ein Mehrwert auf europäischer Ebene zu erwarten ist.

11. Mindesthöhe der Haushaltsmittelzuteilungen

Nach Maßgabe von Artikel 14 des vorliegenden Beschlusses entsprechen die Mindestbeträge für die Mittelausstattung der sektoralen Einzelprogramme folgenden Anteilen an der in diesem Artikel genannten Finanzausstattung:

Comenius 13 %,

Erasmus 40 %,

Leonardo da Vinci 25 %,

Grundtvig 4 %.

12. Nationale Agenturen

Die Gemeinschaft vergibt Fördermittel zur Unterstützung der Arbeit der nationalen Agenturen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b von den Mitgliedstaaten zu schaffen oder zu benennen sind.

Nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 kann in Drittländern, die auf Grundlage von Artikel 7 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses am Programm für lebenslanges Lernen teilnehmen, die Funktion der nationalen Agentur innerstaatlichen öffentlichen Einrichtungen oder privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, übertragen werden, wenn diese den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes unterliegen.

In Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden die Nachweis- und Berichterstattungsanforderungen auf das angemessene erforderliche Mindestmaß beschränkt.

13. Technische Unterstützung

Aus der Finanzausstattung des Programms für lebenslanges Lernen können auch Ausgaben finanziert werden, die im Rahmen von vorbereitenden Maßnahmen, Audits sowie der Überprüfung, Kontrolle und Evaluierung anfallen, sofern diese Ausgaben für die Durchführung des Programms und die Erreichung seiner Ziele notwendig sind. Dies kann insbesondere Folgendes umfassen: Ausgaben für Studien, Zusammenkünfte, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, Ausgaben für IT-Netze für den Informationsaustausch sowie alle sonstigen Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung, die die Kommission gegebenenfalls zur Durchführung des Programms in Anspruch nehmen muss.

14. Betrugsbekämpfung

Die in Anwendung von Artikel 9 von der Kommission getroffenen Entscheidungen, die daraus resultierenden Vereinbarungen und Verträge sowie Abkommen mit den teilnehmenden Drittstaaten beinhalten ausdrücklich Vorkehrungen für die Überprüfung und finanzielle Kontrolle durch die Kommission (oder einen befugten Vertreter der Kommission), auch durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), sowie für Audits durch den Europäischen Rechnungshof, erforderlichenfalls auch vor Ort. Solche Kontrollen können bei den nationalen Agenturen sowie erforderlichenfalls auch bei den Empfängern von Finanzhilfen durchgeführt werden.

Der Empfänger eines Betriebskostenzuschusses hält sämtliche Belege über die Ausgaben, die im Laufe des Jahres, für das der Zuschuss gewährt worden ist, getätigt wurden, insbesondere die geprüfte Finanzübersicht, fünf Jahre ab der Schlusszahlung zur Verfügung der Kommission. Der Zuschussempfänger sorgt dafür, dass Belege, die sich gegebenenfalls im Besitz seiner Partner oder Mitglieder befinden, der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommission kann die Verwendung des Zuschusses entweder unmittelbar durch ihre Bediensteten oder durch eine von ihr bestimmte externe Einrichtung überprüfen lassen. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen eine Einziehung an.

Die Bediensteten der Kommission und die von der Kommission beauftragten Personen erhalten in angemessener Weise Zugang zu den Räumlichkeiten des Empfängers sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten.

Der Rechnungshof und OLAF haben in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen die gleichen Rechte wie die Kommission, was insbesondere für das Zugangsrecht gilt.

Die Kommission ist darüber hinaus berechtigt, im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten ⁽¹⁾ vorzunehmen.

Bei den im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Gemeinschaftsmaßnahmen bedeutet der Begriff Unregelmäßigkeit gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ jeden Verstoß gegen eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts und jede Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsbeteiligten, die durch eine ungerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder die von den Europäischen Gemeinschaften verwalteten Haushaltsmittel bewirkt hat bzw. bewirkt haben würde.

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

Anlage 7

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Autoren 7

RICHTLINIE 2009/38/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 6. Mai 2009

über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

2000 einen Bericht über den Stand der Anwendung der Richtlinie 94/45/EG vorgelegt.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 137,

(4) Gemäß Artikel 138 Absatz 2 des Vertrags hat die Kommission die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zu der Frage angehört, wie eine Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.

auf Vorschlag der Kommission,

(5) Die Kommission war nach dieser Anhörung der Auffassung, dass eine Gemeinschaftsaktion wünschenswert ist, und hat gemäß Artikel 138 Absatz 3 des Vertrags die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene erneut zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags angehört.

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

(6) Nach dieser zweiten Anhörung haben die Sozialpartner die Kommission nicht von ihrer gemeinsamen Absicht in Kenntnis gesetzt, das in Artikel 138 Absatz 4 des Vertrags vorgesehene Verfahren einzuleiten, das zum Abschluss einer Vereinbarung führen könnte.

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen ⁽³⁾ muss inhaltlich geändert werden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.

(7) Es bedarf einer Modernisierung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der länderübergreifenden Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Rechte auf eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sicherzustellen, die Zahl der Europäischen Betriebsräte zu erhöhen und gleichzeitig die Fortdauer geltender Vereinbarungen zu ermöglichen, die bei der praktischen Anwendung der Richtlinie 94/45/EG festgestellten Probleme zu lösen und die sich aus bestimmten Bestimmungen oder dem Fehlen von Bestimmungen ergebende Rechtsunsicherheit zu beseitigen sowie eine bessere Abstimmung der gemeinschaftlichen Rechtsinstrumente im Bereich der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

(2) Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 94/45/EG hat die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern auf europäischer Ebene die Anwendung der genannten Richtlinie und insbesondere die Zweckmäßigkeit der Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl überprüft, um erforderlichenfalls entsprechende Änderungen vorzuschlagen.

(8) Gemäß Artikel 136 des Vertrags haben die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten das Ziel, den sozialen Dialog zu fördern.

(3) Nach Anhörungen der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner auf europäischer Ebene hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat am 4. April

(9) Diese Richtlinie ist Teil des gemeinschaftlichen Rahmens, der darauf abzielt, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu unterstützen und zu ergänzen. Dieser Rahmen sollte die Belastung der Unternehmen oder Betriebe auf ein Mindestmaß begrenzen, zugleich aber auch die wirksame Ausübung der eingeräumten Rechte gewährleisten.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 4. Dezember 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2008.

⁽³⁾ ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64.

- (10) Im Rahmen des Funktionierens des Binnenmarkts findet ein Prozess der Unternehmenszusammenschlüsse, grenzübergreifenden Fusionen, Übernahmen und Joint Ventures und damit einhergehend eine länderübergreifende Strukturierung von Unternehmen und Unternehmensgruppen statt. Wenn die wirtschaftlichen Aktivitäten sich in harmonischer Weise entwickeln sollen, so müssen Unternehmen und Unternehmensgruppen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, die Vertreter ihrer von den Unternehmensentscheidungen betroffenen Arbeitnehmer unterrichten und anhören.
- (11) Die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten werden häufig nicht an die länderübergreifende Struktur der Unternehmen angepasst, welche die Arbeitnehmer berührende Entscheidungen treffen. Dies kann zu einer Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer führen, die von Entscheidungen ein und desselben Unternehmens bzw. ein und derselben Unternehmensgruppe betroffen sind.
- (12) Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Arbeitnehmer gemeinschaftsweit operierender Unternehmen oder Unternehmensgruppen angemessen informiert und angehört werden, wenn Entscheidungen, die sich auf sie auswirken, außerhalb des Mitgliedstaats getroffen werden, in dem sie beschäftigt sind.
- (13) Um zu gewährleisten, dass die Arbeitnehmer von Unternehmen und Unternehmensgruppen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, in angemessener Weise unterrichtet und angehört werden, muss ein Europäischer Betriebsrat eingerichtet oder müssen andere geeignete Verfahren zur länderübergreifenden Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geschaffen werden.
- (14) Die Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer müssen so festgelegt und angewendet werden, dass die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleistet wird. Hierzu sollte der Europäische Betriebsrat durch seine Unterrichtung und Anhörung die Möglichkeit haben, dem Unternehmen rechtzeitig eine Stellungnahme vorzulegen, wobei dessen Anpassungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden darf. Nur ein Dialog auf der Ebene der Festlegung der Leitlinien und eine wirksame Beteiligung der Arbeitnehmervertreter können es ermöglichen, den Wandel zu antizipieren und zu bewältigen.
- (15) Für die Arbeitnehmer und ihre Vertreter muss die Unterrichtung und Anhörung auf der je nach behandeltem Thema relevanten Leitungs- und Vertretungsebene gewährleistet sein. Hierzu müssen Zuständigkeiten und Aktionsbereiche des Europäischen Betriebsrats von denen einzelstaatlicher Vertretungsgremien abgegrenzt werden und sich auf länderübergreifende Angelegenheiten beschränken.
- (16) Zur Feststellung des länderübergreifenden Charakters einer Angelegenheit sollten sowohl der Umfang ihrer möglichen Auswirkungen als auch die betroffene Leitungs- und Vertretungsebene berücksichtigt werden. Als länderübergreifend werden Angelegenheiten erachtet, die das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe insgesamt oder aber mindestens zwei Mitgliedstaaten betreffen. Dazu gehören Angelegenheiten, die ungeachtet der Zahl der betroffenen Mitgliedstaaten für die europäischen Arbeitnehmer hinsichtlich der Reichweite ihrer möglichen Auswirkungen von Belang sind oder die die Verlagerung von Tätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten betreffen.
- (17) Es ist eine Definition des Begriffs „herrschendes Unternehmen“ erforderlich, die sich, unbeschadet der Definitionen der Begriffe „Unternehmensgruppe“ und „beherrschender Einfluss“ in anderen Rechtsakten, ausschließlich auf diese Richtlinie bezieht.
- (18) Die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, müssen unabhängig davon, ob sich die zentrale Leitung des Unternehmens oder, im Fall einer Unternehmensgruppe, des herrschenden Unternehmens außerhalb der Gemeinschaft befindet, für alle in der Gemeinschaft angesiedelten Betriebe oder gegebenenfalls Unternehmen von Unternehmensgruppen gelten.
- (19) Getreu dem Grundsatz der Autonomie der Sozialpartner legen die Arbeitnehmervertreter und die Leitung des Unternehmens oder des herrschenden Unternehmens einer Unternehmensgruppe die Art, Zusammensetzung, Befugnisse, Arbeitsweise, Verfahren und finanzielle Ressourcen des Europäischen Betriebsrats oder anderer Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer einvernehmlich dergestalt fest, dass diese den jeweiligen besonderen Umständen entsprechen.
- (20) Nach dem Grundsatz der Subsidiarität obliegt es den Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmervertreter zu bestimmen und insbesondere — falls sie dies für angemessen halten — eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien vorzusehen.
- (21) Es bedarf einer Klärung der Begriffe „Unterrichtung“ und „Anhörung“ der Arbeitnehmer im Einklang mit den Definitionen in den jüngsten einschlägigen Richtlinien und den im einzelstaatlichen Rahmen geltenden Definitionen mit der Zielsetzung, die Wirksamkeit des Dialogs auf länderübergreifender Ebene zu verbessern, eine geeignete Abstimmung zwischen der einzelstaatlichen und der länderübergreifenden Ebene des Dialogs zu ermöglichen und die erforderliche Rechtssicherheit bei der Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten.
- (22) Bei der Definition des Begriffs „Unterrichtung“ ist dem Ziel Rechnung zu tragen, dass eine angemessene Prüfung durch die Arbeitnehmervertreter möglich sein muss, was voraussetzt, dass die Unterrichtung zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung erfolgt, die dem Zweck angemessen sind, ohne den Entscheidungsprozess in den Unternehmen zu verlangsamen.

- (23) Bei der Definition des Begriffs „Anhörung“ muss dem Ziel Rechnung getragen werden, dass die Abgabe einer der Entscheidungsfindung dienlichen Stellungnahme möglich sein muss, was voraussetzt, dass die Anhörung zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung erfolgt, die dem Zweck angemessen sind.
- (24) In Unternehmen oder herrschenden Unternehmen im Fall einer Unternehmensgruppe, deren zentrale Leitung sich außerhalb der Gemeinschaft befindet, sind die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von dem gegebenenfalls benannten Vertreter des Unternehmens in der Gemeinschaft oder, in Ermangelung eines solchen Vertreters, von dem Betrieb oder dem kontrollierten Unternehmen mit der größten Anzahl von Arbeitnehmern in der Gemeinschaft durchzuführen.
- (25) Die Verantwortung eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe bei der Übermittlung der zur Aufnahme von Verhandlungen erforderlichen Informationen ist derart festzulegen, dass die Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, festzustellen, ob das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe, in dem bzw. in der sie beschäftigt sind, gemeinschaftsweit operiert, und die zur Abfassung eines Antrags auf Aufnahme von Verhandlungen nötigen Kontakte zu knüpfen.
- (26) Das besondere Verhandlungsgremium muss die Arbeitnehmer der verschiedenen Mitgliedstaaten in ausgewogener Weise repräsentieren. Die Arbeitnehmervertreter müssen die Möglichkeit haben, sich abzustimmen, um ihre Positionen im Hinblick auf die Verhandlung mit der zentralen Leitung festzulegen.
- (27) Die Rolle, die anerkannte Gewerkschaftsorganisationen bei der Aus- oder Neuverhandlung der konstitutiven Vereinbarungen Europäischer Betriebsräte wahrnehmen können, ist anzuerkennen, damit Arbeitnehmervertreter, die einen entsprechenden Wunsch äußern, Unterstützung erhalten. Um es ihnen zu ermöglichen, die Einrichtung neuer Europäischer Betriebsräte zu verfolgen, und um bewährte Verfahren zu fördern, sind kompetente Gewerkschaftsorganisationen und Arbeitgeberverbände, die als europäische Sozialpartner anerkannt sind, über die Aufnahme von Verhandlungen zu unterrichten. Anerkannte kompetente europäische Gewerkschaftsorganisationen und Arbeitgeberverbände sind die Organisationen der Sozialpartner, die von der Kommission gemäß Artikel 138 des Vertrags konsultiert werden. Die Liste dieser Organisationen wird von der Kommission aktualisiert und veröffentlicht.
- (28) Die Vereinbarungen über die Einrichtung und Arbeitsweise der Europäischen Betriebsräte müssen die Modalitäten für ihre Änderung, Kündigung oder gegebenenfalls Neuverhandlung enthalten, insbesondere für den Fall einer Änderung des Umfangs oder der Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe.
- (29) In diesen Vereinbarungen müssen die Modalitäten für die Abstimmung der einzelstaatlichen und der länderübergreifenden Ebene der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer festgelegt werden, angepasst an die besonderen Gegebenheiten des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe. Bei der Festlegung dieser Modalitäten müssen die jeweiligen Zuständigkeiten und Aktionsbereiche der Vertretungsgremien der Arbeitnehmer beachtet werden, vor allem was die Antizipierung und Bewältigung des Wandels anbelangt.
- (30) Diese Vereinbarungen müssen gegebenenfalls die Einsetzung und die Arbeit eines engeren Ausschusses vorsehen, damit eine Koordinierung und eine höhere Effizienz der regelmäßigen Arbeit des Europäischen Betriebsrats sowie eine schnellstmögliche Unterrichtung und Anhörung im Falle außergewöhnlicher Umstände ermöglicht wird.
- (31) Die Arbeitnehmervertreter können entweder vereinbaren, auf die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats zu verzichten, oder die Sozialpartner können andere Verfahren zur länderübergreifenden Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer beschließen.
- (32) Es sollten subsidiäre Vorschriften vorgesehen werden, die auf Beschluss der Parteien oder in dem Fall, dass die zentrale Leitung die Aufnahme von Verhandlungen ablehnt oder bei den Verhandlungen kein Einvernehmen erzielt wird, Anwendung finden.
- (33) Um ihrer Rolle in vollem Umfang gerecht zu werden und den Nutzen des Europäischen Betriebsrats sicherzustellen, müssen die Arbeitnehmervertreter den Arbeitnehmern, die sie vertreten, Rechenschaft ablegen und die Möglichkeit haben, die von ihnen benötigten Schulungen zu erhalten.
- (34) Es sollte vorgesehen werden, dass die Arbeitnehmervertreter, die im Rahmen dieser Richtlinie handeln, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den gleichen Schutz und gleichartige Sicherheiten genießen wie die Arbeitnehmervertreter nach den Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind. Sie dürfen nicht aufgrund der gesetzlichen Ausübung ihrer Tätigkeit diskriminiert werden und müssen angemessen gegen Entlassungen und andere Sanktionen geschützt werden.
- (35) Werden die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten, so müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen.
- (36) Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts sollten im Falle eines Verstoßes gegen die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen administrative oder rechtliche Verfahren sowie Sanktionen, die wirksam, abschreckend und im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung angemessen sind, angewandt werden.

- (37) Aus Gründen der Effizienz, der Kohärenz und der Rechtssicherheit bedarf es einer Abstimmung zwischen den Richtlinien und den im Gemeinschaftsrecht und im einzelstaatlichen Recht und/oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten festgelegten Ebenen der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer. Hierbei muss der Ausarbeitung dieser Abstimmungsmodalitäten innerhalb jedes Unternehmens oder jeder Unternehmensgruppe Priorität eingeräumt werden. Fehlt eine entsprechende Vereinbarung und sind Entscheidungen geplant, die wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge mit sich bringen können, so muss der Prozess gleichzeitig auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene so durchgeführt werden, dass die jeweiligen Zuständigkeiten und Aktionsbereiche der Vertretungsgremien der Arbeitnehmer beachtet werden. Die Abgabe einer Stellungnahme des Europäischen Betriebsrats sollte die Befugnis der zentralen Leitung, die erforderlichen Anhörungen innerhalb der im einzelstaatlichen Recht und/oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehenen Fristen vorzunehmen, unberührt lassen. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder einzelstaatlichen Gepflogenheiten müssen gegebenenfalls angepasst werden, um sicherzustellen, dass der Europäische Betriebsrat gegebenenfalls vor oder gleichzeitig mit den einzelstaatlichen Vertretungsgremien der Arbeitnehmer unterrichtet wird; dies darf jedoch keine Absenkung des allgemeinen Niveaus des Arbeitnehmerschutzes bewirken.
- (38) Unberührt lassen sollte diese Richtlinie die Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾, die spezifischen Verfahren nach Artikel 2 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen⁽²⁾ sowie Artikel 7 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen⁽³⁾.
- (39) Es sollten besondere Bestimmungen für die gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen vorgesehen werden, in denen am 22. September 1996 eine für alle Arbeitnehmer geltende Vereinbarung über eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer bestand.
- (40) Ändert sich die Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe wesentlich, beispielsweise durch eine Fusion, eine Übernahme oder eine Spaltung, so bedarf es einer Anpassung des bestehenden Europäischen Betriebsrats bzw. der bestehenden Europäischen Betriebsräte. Diese Anpassung muss vorrangig nach den Bestimmungen der geltenden Vereinbarung erfolgen, falls diese Bestimmungen die erforderliche Anpassung gestatten. Ist dies nicht der Fall und wird ein entsprechender Antrag gestellt, so werden Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufgenommen, an denen die Mitglieder des bestehenden Europäischen Betriebsrats bzw. der bestehenden Europäischen Betriebsräte zu beteiligen sind. Um die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der häufig entscheidenden Phase der Strukturänderung zu ermöglichen, müssen der bestehende Europäische Betriebsrat bzw. die bestehenden Europäischen Betriebsräte in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeit, unter Umständen in entsprechend angepasster Art und Weise, bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fortzusetzen. Mit Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung müssen die zuvor eingerichteten Betriebsräte aufgelöst und die Vereinbarungen über ihre Einrichtung, unabhängig von den darin enthaltenen Bestimmungen über ihre Geltungsdauer oder Kündigung, beendet werden.
- (41) Findet diese Anpassungsklausel keine Anwendung, so sollten die geltenden Vereinbarungen weiter in Kraft bleiben können, um deren obligatorische Neuverhandlung zu vermeiden, wenn sie unnötig wäre. Es sollte vorgesehen werden, dass auf vor dem 22. September 1996 gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 94/45/EG oder gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 97/74/EG⁽⁴⁾ geschlossene Vereinbarungen während ihrer Geltungsdauer Verpflichtungen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben, weiterhin keine Anwendung finden. Ferner begründet die vorliegende Richtlinie keine allgemeine Verpflichtung zur Neuverhandlung von Vereinbarungen, die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 94/45/EG zwischen dem 22. September 1996 und dem 5. Juni 2011 geschlossen wurden.
- (42) Unbeschadet des Rechts der Parteien, anders lautende Vereinbarungen zu treffen, ist ein Europäischer Betriebsrat, der in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien zur Erreichung des Ziels dieser Richtlinie eingesetzt wird, in Bezug auf die Tätigkeiten des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe zu unterrichten und anzuhören, damit er mögliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten abschätzen kann. Hierzu sollte das Unternehmen oder das herrschende Unternehmen verpflichtet sein, den Arbeitnehmervertretern allgemeine Informationen, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren, sowie Informationen, die sich konkret auf diejenigen Aspekte der Tätigkeiten des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe beziehen, welche die Interessen der Arbeitnehmer berühren, mitzuteilen. Der Europäische Betriebsrat muss am Ende der Sitzung eine Stellungnahme abgeben können.
- (43) Bevor bestimmte Beschlüsse mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer ausgeführt werden, sind die Arbeitnehmervertreter unverzüglich zu unterrichten und anzuhören.

⁽¹⁾ ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16.

⁽⁴⁾ Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (AbI. L 10 vom 16.1.1998, S. 22).

- (44) Der Inhalt der subsidiären Rechtsvorschriften, die in Ermangelung einer Vereinbarung anzuwenden sind und in den Verhandlungen als Auffangregelungen dienen, muss geklärt und an die Entwicklung der Anforderungen und Verfahren im Bereich der länderübergreifenden Unterrichtung und Anhörung angepasst werden. Eine Unterscheidung sollte vorgenommen werden zwischen den Bereichen, in denen eine Unterrichtung obligatorisch ist, und den Bereichen, in denen der Europäische Betriebsrat auch angehört werden muss, was das Recht einschließt, eine Antwort mit Begründung auf eine abgegebene Stellungnahme zu erhalten. Damit der engere Ausschuss die erforderliche Koordinierungsrolle wahrnehmen und im Falle außergewöhnlicher Umstände effizient handeln kann, muss dieser Ausschuss bis zu fünf Mitglieder umfassen und regelmäßig beraten können.
- (45) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Rechte auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (46) Diese Richtlinie achtet die Grundrechte und wahrt insbesondere die Grundsätze, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Vor allem soll diese Richtlinie gewährleisten, dass das Recht der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung auf den angemessenen Ebenen in vollem Umfang Beachtung findet, und zwar in den Fällen und unter den Gegebenheiten, die im Gemeinschaftsrecht sowie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren vorgesehen sind (Artikel 27 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).
- (47) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien.
- (48) Gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁽¹⁾ sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.
- (49) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht und für die Anwendung dieser Richtlinien unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zielsetzung

- (1) Das Ziel dieser Richtlinie ist die Stärkung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen.
- (2) Hierzu wird in allen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf Antrag gemäß dem Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ein Europäischer Betriebsrat eingesetzt oder ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geschaffen. Die Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer werden so festgelegt und angewandt, dass ihre Wirksamkeit gewährleistet ist und eine effiziente Beschlussfassung des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe ermöglicht wird.
- (3) Die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer erfolgt auf der je nach behandeltem Thema relevanten Leitungsebene und Vertretungsebene. Zu diesem Zweck beschränken sich die Zuständigkeiten des Europäischen Betriebsrats und der Geltungsbereich des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer gemäß dieser Richtlinie auf länderübergreifende Angelegenheiten.
- (4) Als länderübergreifend werden Angelegenheiten erachtet, die das gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder die gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe insgesamt oder mindestens zwei der Betriebe oder der zur Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen.
- (5) Ungeachtet des Absatzes 2 wird der Europäische Betriebsrat in den Fällen, in denen eine gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ein oder mehrere Unternehmen oder Unternehmensgruppen umfasst, die gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder Unternehmensgruppen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder c sind, auf der Ebene der Unternehmensgruppe eingesetzt, es sei denn, dass in der Vereinbarung gemäß Artikel 6 etwas anderes vorgesehen wird.
- (6) Ist in der Vereinbarung gemäß Artikel 6 kein größerer Geltungsbereich vorgesehen, so erstrecken sich die Befugnisse und Zuständigkeiten der Europäischen Betriebsräte und die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, die zur Erreichung des in Absatz 1 festgelegten Ziels vorgesehen sind, im Fall eines gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens auf alle in den Mitgliedstaaten ansässigen Betriebe und im Fall einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe auf alle in den Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen dieser Gruppe.

(1) ABL C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

(7) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Richtlinie nicht für das seefahrende Personal der Handelsmarine gilt.

Artikel 2

Definitionen

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „gemeinschaftsweit operierendes Unternehmen“ ein Unternehmen mit mindestens 1 000 Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten und mit jeweils mindestens 150 Arbeitnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten;
- b) „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
- c) „gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe“ eine Unternehmensgruppe, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - sie hat mindestens 1 000 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten,
 - sie umfasst mindestens zwei der Unternehmensgruppe angehörende Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten,

und

 - mindestens ein der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen hat mindestens 150 Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat, und ein weiteres der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen hat mindestens 150 Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat;
- d) „Arbeitnehmervertreter“ die nach den Rechtsvorschriften und/oder den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten vorgesehenen Vertreter der Arbeitnehmer;
- e) „zentrale Leitung“ die zentrale Unternehmensleitung eines gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder bei gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppen die zentrale Unternehmensleitung des herrschenden Unternehmens;
- f) „Unterrichtung“ die Übermittlung von Informationen durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmervertreter, um ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Prüfung der behandelten Frage zu geben; die Unterrichtung erfolgt zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die dem Zweck angemessen sind und es den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, die möglichen Auswirkungen eingehend zu bewerten und gegebenenfalls Anhörungen mit dem zuständigen Organ des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe vorzubereiten;
- g) „Anhörung“ die Einrichtung eines Dialogs und den Meinungsaustausch zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen, angemesseneren

Leitungsebene zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die es den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erhaltenen Informationen ermöglichen, unbeschadet der Zuständigkeiten der Unternehmensleitung innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die Gegenstand der Anhörung sind, eine Stellungnahme abzugeben, die innerhalb des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe berücksichtigt werden kann;

- h) „Europäischer Betriebsrat“ einen Betriebsrat, der gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder den Bestimmungen des Anhangs I zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer eingesetzt werden kann;
- i) „besonderes Verhandlungsgremium“ das gemäß Artikel 5 Absatz 2 eingesetzte Gremium, das die Aufgabe hat, mit der zentralen Leitung die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz 2 auszuhandeln.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie werden die Beschäftigungsschwellen nach der entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten berechneten Zahl der im Durchschnitt während der letzten zwei Jahre beschäftigten Arbeitnehmer, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, festgelegt.

Artikel 3

Definition des Begriffs „herrschendes Unternehmen“

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „herrschendes Unternehmen“ ein Unternehmen, das zum Beispiel aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen („abhängiges Unternehmen“) ausüben kann.
- (2) Die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als gegeben, wenn ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt
 - oder
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt
 - oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens bestellen kann.

(3) Für die Anwendung von Absatz 2 müssen den Stimm- und Ernennungsrechten des herrschenden Unternehmens die Rechte aller abhängigen Unternehmen sowie aller natürlichen oder juristischen Personen, die zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des herrschenden Unternehmens oder eines anderen abhängigen Unternehmens handeln, hinzugerechnet werden.

(4) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist ein Unternehmen kein „herrschendes Unternehmen“ in Bezug auf ein anderes Unternehmen, an dem es Anteile hält, wenn es sich um eine Gesellschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a oder c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾ handelt.

(5) Ein beherrschender Einfluss gilt nicht allein schon aufgrund der Tatsache als gegeben, dass eine beauftragte Person ihre Funktionen gemäß den in einem Mitgliedstaat für die Liquidation, den Konkurs, die Zahlungsunfähigkeit, die Zahlungseinstellung, den Vergleich oder ein ähnliches Verfahren geltenden Rechtsvorschriften ausübt.

(6) Maßgebend für die Feststellung, ob ein Unternehmen ein herrschendes Unternehmen ist, ist das Recht des Mitgliedstaats, dem das Unternehmen unterliegt.

Unterliegt das Unternehmen nicht dem Recht eines Mitgliedstaats, so ist das Recht des Mitgliedstaats maßgebend, in dem der Vertreter des Unternehmens oder, in Ermangelung eines solchen, die zentrale Leitung desjenigen Unternehmens innerhalb einer Unternehmensgruppe ansässig ist, das die höchste Anzahl von Arbeitnehmern aufweist.

(7) Ergibt sich im Fall einer Normenkollision bei der Anwendung von Absatz 2, dass zwei oder mehr Unternehmen ein und derselben Unternehmensgruppe eines oder mehrere der in Absatz 2 festgelegten Kriterien erfüllen, so gilt das Unternehmen, welches das unter Absatz 2 Buchstabe c genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen, solange nicht der Beweis erbracht ist, dass ein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

TEIL II

EINRICHTUNG DES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS ODER SCHAFFUNG EINES VERFAHRENS ZUR UNTERRICHTUNG UND ANHÖRUNG DER ARBEITNEHMER

Artikel 4

Verantwortung für die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

(1) Die zentrale Leitung ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen geschaffen und die Mittel bereitgestellt werden, damit jeweils nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 2 für gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und gemeinschafts-

weit operierende Unternehmensgruppen der Europäische Betriebsrat eingesetzt oder ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung geschaffen werden kann.

(2) Ist die zentrale Leitung nicht in einem Mitgliedstaat ansässig, so ist ihr gegebenenfalls zu benennender Vertreter in der Gemeinschaft für die Maßnahmen nach Absatz 1 verantwortlich.

In Ermangelung eines solchen Vertreters ist die Leitung des Betriebs oder des zur Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmens mit der höchsten Anzahl von Beschäftigten in einem Mitgliedstaat für die Maßnahmen nach Absatz 1 verantwortlich.

(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten der oder die Vertreter oder, in Ermangelung dieser Vertreter, die Leitung nach Absatz 2 Unterabsatz 2 als zentrale Leitung.

(4) Jede Leitung eines zu einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmens sowie die zentrale Leitung oder die fingierte zentrale Leitung im Sinne des Absatzes 2 Unterabsatz 2 des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe ist dafür verantwortlich, die für die Aufnahme von Verhandlungen gemäß Artikel 5 erforderlichen Informationen zu erheben und an die Parteien, auf die die Richtlinie Anwendung findet, weiterzuleiten, insbesondere die Informationen in Bezug auf die Struktur des Unternehmens oder der Gruppe und die Belegschaft. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere die Angaben zu der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c erwähnten Beschäftigtenzahl.

Artikel 5

Besonderes Verhandlungsgremium

(1) Um das in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, nimmt die zentrale Leitung von sich aus oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihrer Vertreter aus mindestens zwei Betrieben oder Unternehmen in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten Verhandlungen zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats oder zur Schaffung eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens auf.

(2) Zu diesem Zwecke wird ein besonderes Verhandlungsgremium nach folgenden Leitlinien eingesetzt:

a) Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren für die Wahl oder die Benennung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums fest, die in ihrem Hoheitsgebiet zu wählen oder zu benennen sind.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Arbeitnehmer der Unternehmen und/oder Betriebe, in denen unabhängig vom Willen der Arbeitnehmer keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind, selbst Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium wählen oder benennen dürfen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Durch Unterabsatz 2 werden die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, die Schwellen für die Einrichtung eines Gremiums zur Vertretung der Arbeitnehmer vorsehen, nicht berührt.

- b) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden entsprechend der Zahl der in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe gewählt oder bestellt, so dass pro Mitgliedstaat für jeden Anteil der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer entspricht, oder für einen Bruchteil dieser Tranche Anspruch auf einen Sitz besteht.
- c) Die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und der Beginn der Verhandlungen werden der zentralen Leitung und den örtlichen Unternehmensleitungen sowie den zuständigen europäischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden mitgeteilt.

(3) Aufgabe des besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der zentralen Leitung in einer schriftlichen Vereinbarung den Tätigkeitsbereich, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Mandatsdauer des Europäischen Betriebsrats oder der Europäischen Betriebsräte oder die Durchführungsmodalitäten eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer festzulegen.

(4) Die zentrale Leitung beruft eine Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium ein, um eine Vereinbarung gemäß Artikel 6 zu schließen. Sie setzt die örtlichen Unternehmensleitungen hiervon in Kenntnis.

Vor und nach jeder Sitzung mit der zentralen Leitung ist das besondere Verhandlungsgremium berechtigt, zu tagen, ohne dass Vertreter der zentralen Leitung dabei zugegen sind, und dabei die erforderlichen Kommunikationsmittel zu nutzen.

Das besondere Verhandlungsgremium kann bei den Verhandlungen Sachverständige seiner Wahl hinzuziehen, zu denen Vertreter der kompetenten anerkannten Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene gehören können, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen. Diese Sachverständigen und Gewerkschaftsvertreter können auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums den Verhandlungen in beratender Funktion beiwohnen.

(5) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen beschließen, keine Verhandlungen gemäß Absatz 4 zu eröffnen oder die bereits eröffneten Verhandlungen zu beenden.

Durch einen solchen Beschluss wird das Verfahren zum Abschluss der in Artikel 6 genannten Vereinbarung beendet. Ist

ein solcher Beschluss gefasst worden, finden die Bestimmungen des Anhangs I keine Anwendung.

Ein neuer Antrag auf Einberufung des besonderen Verhandlungsgremiums kann frühestens zwei Jahre nach dem vorgenannten Beschluss gestellt werden, es sei denn, die betroffenen Parteien setzen eine kürzere Frist fest.

(6) Die Kosten im Zusammenhang mit den Verhandlungen nach den Absätzen 3 und 4 werden von der zentralen Leitung getragen, damit das besondere Verhandlungsgremium seine Aufgaben in angemessener Weise erfüllen kann.

Die Mitgliedstaaten können unter Wahrung dieses Grundsatzes Regeln für die Finanzierung der Arbeit des besonderen Verhandlungsgremiums festlegen. Sie können insbesondere die Übernahme der Kosten auf die Kosten für einen Sachverständigen begrenzen.

Artikel 6

Inhalt der Vereinbarung

- (1) Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium müssen im Geiste der Zusammenarbeit verhandeln, um zu einer Vereinbarung über die Modalitäten der Durchführung der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu gelangen.
- (2) Unbeschadet der Autonomie der Parteien wird in der schriftlichen Vereinbarung nach Absatz 1 zwischen der zentralen Leitung und dem besonderen Verhandlungsgremium Folgendes festgelegt:
- a) die von der Vereinbarung betroffenen Unternehmen der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe oder Betriebe des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens;
- b) die Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats, die Anzahl der Mitglieder, die Sitzverteilung, wobei so weit als möglich eine ausgewogene Vertretung der Arbeitnehmer nach Tätigkeit, Arbeitnehmerkategorien und Geschlecht zu berücksichtigen ist, und die Mandatsdauer;
- c) die Befugnisse und das Unterrichts- und Anhörungsverfahren des Europäischen Betriebsrats sowie die Modalitäten für die Abstimmung zwischen der Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats und der einzelstaatlichen Arbeitnehmervertretungen gemäß den Grundsätzen des Artikels 1 Absatz 3;
- d) der Ort, die Häufigkeit und die Dauer der Sitzungen des Europäischen Betriebsrats;
- e) gegebenenfalls die Zusammensetzung, die Modalitäten für die Bestellung, die Befugnisse und die Sitzungsmodalitäten des innerhalb des Europäischen Betriebsrates eingesetzten engeren Ausschusses;

- f) die für den Europäischen Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel;
- g) das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Modalitäten für die Änderung oder Kündigung der Vereinbarung und gegebenenfalls die Fälle, in denen eine Neuaushandlung erfolgt, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren, gegebenenfalls auch bei Änderungen der Struktur des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe.

(3) Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium können in schriftlicher Form den Beschluss fassen, dass anstelle eines Europäischen Betriebsrats ein oder mehrere Unterrichts- und Anhörungsverfahren geschaffen werden.

In der Vereinbarung ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Arbeitnehmervertreter das Recht haben, zu einem Meinungsaustausch über die ihnen übermittelten Informationen zusammenzutreten.

Diese Informationen erstrecken sich insbesondere auf länderübergreifende Angelegenheiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben.

(4) Sofern in den Vereinbarungen im Sinne der Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, gelten die subsidiären Vorschriften des Anhangs I nicht für diese Vereinbarungen.

(5) Für den Abschluss der Vereinbarungen im Sinne der Absätze 2 und 3 ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erforderlich.

Artikel 7

Subsidiäre Vorschriften

(1) Um das in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, werden die subsidiären Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die zentrale Leitung ihren Sitz hat, angewandt,

— wenn die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fassen

oder

— wenn die zentrale Leitung die Aufnahme von Verhandlungen binnen sechs Monaten nach dem ersten Antrag nach Artikel 5 Absatz 1 verweigert

oder

— wenn binnen drei Jahren nach dem entsprechenden Antrag keine Vereinbarung gemäß Artikel 6 zustande kommt und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach Artikel 5 Absatz 5 gefasst hat.

(2) Die subsidiären Vorschriften nach Absatz 1 in der durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegten Fassung müssen den in Anhang I niedergelegten Bestimmungen genügen.

TEIL III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 8

Vertrauliche Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats sowie den sie gegebenenfalls unterstützenden Sachverständigen nicht gestattet wird, ihnen ausdrücklich als vertraulich mitgeteilte Informationen an Dritte weiterzugeben.

Das Gleiche gilt für die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens.

Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Aufenthaltsort der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Personen und selbst nach Ablauf ihres Mandats weiter.

(2) Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass die in seinem Hoheitsgebiet ansässige zentrale Leitung in besonderen Fällen und unter den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Informationen nicht weiterleiten muss, wenn diese die Arbeitsweise der betroffenen Unternehmen nach objektiven Kriterien erheblich beeinträchtigen oder ihnen schaden könnten.

Der betreffende Mitgliedstaat kann diese Befreiung von einer vorherigen behördlichen oder gerichtlichen Genehmigung abhängig machen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann besondere Bestimmungen für die zentrale Leitung der in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen vorsehen, die in Bezug auf Berichterstattung und Meinungsäußerung unmittelbar und überwiegend eine bestimmte weltanschauliche Tendenz verfolgen, falls die innerstaatlichen Rechtsvorschriften solche besonderen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bereits enthalten.

Artikel 9

Arbeitsweise des Europäischen Betriebsrats und Funktionsweise des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

Die zentrale Leitung und der Europäische Betriebsrat arbeiten mit dem Willen zur Verständigung unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen.

Gleiches gilt für die Zusammenarbeit zwischen der zentralen Leitung und den Arbeitnehmervertretern im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Artikel 10

Rolle und Schutz der Arbeitnehmervertreter

(1) Unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen Gremien oder Organisationen in diesem Bereich verfügen die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats über die Mittel, die erforderlich sind, um die Rechte auszuüben, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, um kollektiv die Interessen der Arbeitnehmer des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zu vertreten.

(2) Unbeschadet des Artikels 8 informieren die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats die Arbeitnehmervertreter der Betriebe oder der zur gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen oder, in Ermangelung solcher Vertreter, die Belegschaft insgesamt über Inhalt und Ergebnisse der gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Unterrichtung und Anhörung.

(3) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Arbeitnehmervertreter, die bei dem Unterrichts- und Anhörungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 3 mitwirken, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den gleichen Schutz und gleichartige Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind.

Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums, des Europäischen Betriebsrats und an allen anderen Sitzungen im Rahmen der Vereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 3 sowie für die Lohn- und Gehaltsfortzahlung an die Mitglieder, die Beschäftigte des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe sind, für die Dauer ihrer durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Abwesenheit.

(4) In dem Maße, wie dies zur Wahrnehmung ihrer Vertretungsaufgaben in einem internationalen Umfeld erforderlich ist, müssen die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats Schulungen erhalten, ohne dabei Lohn- bzw. Gehaltseinbußen zu erleiden.

Artikel 11

Einhaltung der Richtlinie

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass die Leitung der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Betriebe eines gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens und die Leitung eines Unternehmens, das Mitglied einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe ist, und ihre Arbeitnehmervertreter oder, je nach dem betreffenden Einzelfall, deren Arbeitnehmer den in

dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen nachkommen, unabhängig davon, ob die zentrale Leitung sich in seinem Hoheitsgebiet befindet.

(2) Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Richtlinie sehen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen vor; sie gewährleisten insbesondere, dass Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vorhanden sind, mit deren Hilfe die Erfüllung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden kann.

(3) Bei der Anwendung des Artikels 8 sehen die Mitgliedstaaten Verfahren vor, nach denen die Arbeitnehmervertreter auf dem Verwaltungs- oder Gerichtsweg Rechtsbehelfe einlegen können, wenn die zentrale Leitung sich auf die Vertraulichkeit der Informationen beruft oder diese — ebenfalls nach Artikel 8 — nicht weiterleitet.

Zu diesen Verfahren können auch Verfahren gehören, die dazu bestimmt sind, die Vertraulichkeit der betreffenden Informationen zu wahren.

Artikel 12

Zusammenhang mit anderen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen

(1) Die Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats wird mit der Unterrichtung und Anhörung der einzelstaatlichen Vertretungsgremien der Arbeitnehmer abgestimmt, wobei die jeweiligen Zuständigkeiten und Aktionsbereiche sowie die Grundsätze des Artikels 1 Absatz 3 beachtet werden.

(2) Die Modalitäten für die Abstimmung zwischen der Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats und der einzelstaatlichen Arbeitnehmervertretungen werden in der Vereinbarung gemäß Artikel 6 festgelegt. Diese Vereinbarung steht den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder den einzelstaatlichen Gepflogenheiten zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nicht entgegen.

(3) Sind solche Modalitäten nicht durch Vereinbarung festgelegt, sehen die Mitgliedstaaten vor, dass der Prozess der Unterrichtung und Anhörung sowohl im Europäischen Betriebsrat als auch in den einzelstaatlichen Vertretungsgremien der Arbeitnehmer stattfindet, wenn Entscheidungen geplant sind, die wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge mit sich bringen können.

(4) Diese Richtlinie lässt die in der Richtlinie 2002/14/EG vorgesehenen Unterrichts- und Anhörungsverfahren sowie die in Artikel 2 der Richtlinie 98/59/EG und in Artikel 7 der Richtlinie 2001/23/EG vorgesehenen spezifischen Verfahren unberührt.

(5) Die Durchführung dieser Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für Rückschritte hinter den bereits in den einzelnen Mitgliedstaaten erreichten Stand des allgemeinen Niveaus des Arbeitnehmerschutzes in den von ihr abgedeckten Bereichen benutzt werden.

Artikel 13**Anpassung**

Ändert sich die Struktur des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe wesentlich und fehlen entsprechende Bestimmungen in den geltenden Vereinbarungen oder bestehen Konflikte zwischen den Bestimmungen von zwei oder mehr geltenden Vereinbarungen, so nimmt die zentrale Leitung von sich aus oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihrer Vertreter in mindestens zwei Unternehmen oder Betrieben in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten die Verhandlungen gemäß Artikel 5 auf.

Mindestens drei Mitglieder des bestehenden Europäischen Betriebsrats oder jedes bestehenden Europäischen Betriebsrats gehören — neben den gemäß Artikel 5 Absatz 2 gewählten oder bestellten Mitgliedern — dem besonderen Verhandlungsgremium an.

Während der Verhandlungen erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch den bestehenden Europäischen Betriebsrat oder die bestehenden Europäischen Betriebsräte entsprechend den in einer Vereinbarung zwischen diesem/diesen und der zentralen Leitung festgelegten etwaigen Absprachen.

Artikel 14**Geltende Vereinbarungen**

(1) Unbeschadet des Artikels 13 gelten die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht für gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppen, in denen entweder

- a) eine für alle Arbeitnehmer geltende Vereinbarung oder Vereinbarungen, in der bzw. in denen eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vorgesehen ist, gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 94/45/EG oder Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 97/74/EG abgeschlossen wurde bzw. wurden oder solche Vereinbarungen wegen Veränderungen in der Struktur der Unternehmen oder Unternehmensgruppen angepasst wurden;

oder

- b) eine gemäß Artikel 6 der Richtlinie 94/45/EG abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem 5. Juni 2009 und dem 5. Juni 2011 unterzeichnet oder überarbeitet wird.

Das einzelstaatliche Recht, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Überarbeitung der Vereinbarung gilt, gilt weiterhin für die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Unternehmen oder Unternehmensgruppen.

(2) Laufen die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen aus, so können die betreffenden Parteien gemeinsam beschließen, sie weiter anzuwenden oder zu überarbeiten. Ist dies nicht der Fall, so findet diese Richtlinie Anwendung.

Artikel 15**Bericht**

Bis spätestens 5. Juni 2016 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie und legt gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

Artikel 16**Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen von Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f und g, Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und c, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b, c, e und g und der Artikel 10, 12, 13 und 14 sowie des Anhangs I Nummer 1 Buchstaben a, c und d und Nummern 2 und 3 spätestens am 5. Juni 2011 nachzukommen, bzw. vergewissern sich, dass die Sozialpartner zu diesem Datum die notwendigen Vorschriften durch Vereinbarungen einführen, wobei die Mitgliedstaaten die notwendigen Vorkehrungen zu treffen haben, um jederzeit in der Lage zu sein, die dieser Richtlinie entsprechenden Ergebnisse zu gewährleisten.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie geänderte Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und legen die Formulierung der Erklärung fest.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17**Aufhebung**

Die Richtlinie 94/45/EG, in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Richtlinien, wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht mit Wirkung vom 6. Juni 2011 aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 18**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absätze 1, 5, 6 und 7, Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis e, h und i, Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absätze 1, 2, 3, 5, 6 und 7, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 5 Absätze 1, 3, 5 und 6, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a, d und f, Artikel 6 Absätze 3, 4 und 5 und die Artikel 7, 8, 9 und 11 sowie Anhang I Nummer 1 Buchstaben b, e und f und Nummern 4, 5 und 6 sind ab dem 6. Juni 2011 anwendbar.

Artikel 19

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 6. Mai 2009.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. KOHOUT

ANHANG I

SUBSIDIÄRE VORSCHRIFTEN

(nach Artikel 7)

- (1) Um das in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, wird in den in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen Fällen ein Europäischer Betriebsrat eingesetzt, für dessen Zuständigkeiten und Zusammensetzung folgende Regeln gelten:

- a) Die Zuständigkeiten des Europäischen Betriebsrats werden gemäß Artikel 1 Absatz 3 festgelegt.

Die Unterrichtung des Europäischen Betriebsrats bezieht sich insbesondere auf die Struktur, die wirtschaftliche und finanzielle Situation sowie die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe. Die Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats bezieht sich insbesondere auf die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, auf die Investitionen, auf grundlegende Änderungen der Organisation, auf die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren, auf Verlagerungen der Produktion, auf Fusionen, Verkleinerungen oder Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen dieser Einheiten und auf Massenentlassungen.

Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die es den Arbeitnehmervertretern gestattet, mit der zentralen Leitung zusammenzukommen und eine mit Gründen versehene Antwort auf ihre etwaige Stellungnahme zu erhalten.

- b) Der Europäische Betriebsrat setzt sich aus Arbeitnehmern des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammen, die von den Arbeitnehmervertretern aus ihrer Mitte oder, in Ermangelung solcher Vertreter, von der Gesamtheit der Arbeitnehmer gewählt oder benannt werden.

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats werden entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten gewählt oder benannt.

- c) Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats werden entsprechend der Zahl der in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe gewählt oder bestellt, so dass pro Mitgliedstaat für jeden Anteil der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer entspricht, oder für einen Bruchteil dieser Tranche Anspruch auf einen Sitz besteht.

- d) Um die Koordination seiner Aktivitäten sicherzustellen, wählt der Europäische Betriebsrat aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss mit höchstens fünf Mitgliedern, für den Bedingungen gelten müssen, die ihm die regelmäßige Wahrnehmung seiner Aufgaben ermöglichen.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

- e) Die Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats wird der zentralen Leitung oder einer anderen geeigneteren Leitungsebene mitgeteilt.

- f) Vier Jahre nach der Einrichtung des Europäischen Betriebsrats prüft dieser, ob die in Artikel 6 genannte Vereinbarung ausgehandelt werden soll oder ob die entsprechend diesem Anhang erlassenen subsidiären Vorschriften weiterhin angewendet werden sollen.

Wird der Beschluss gefasst, eine Vereinbarung gemäß Artikel 6 auszuhandeln, so gelten die Artikel 6 und 7 entsprechend, wobei der Begriff „besonderes Verhandlungsgremium“ durch den Begriff „Europäischer Betriebsrat“ ersetzt wird.

- (2) Der Europäische Betriebsrat ist befugt, einmal jährlich mit der zentralen Leitung zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage eines von der zentralen Leitung vorgelegten Berichts, über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten. Die örtlichen Unternehmensleitungen werden hiervon in Kenntnis gesetzt.

- (3) Treten außergewöhnliche Umstände ein oder werden Entscheidungen getroffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, insbesondere bei Verlegung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, so hat der engere Ausschuss oder, falls nicht vorhanden, der Europäische Betriebsrat das Recht, darüber unterrichtet zu werden. Er hat das Recht, auf Antrag mit der zentralen Leitung oder anderen, geeigneteren, mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebenen innerhalb des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten, um unterrichtet und angehört zu werden.

Im Falle einer Sitzung mit dem engeren Ausschuss dürfen auch die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats teilnehmen, die von den Betrieben und/oder Unternehmen gewählt worden sind, welche unmittelbar von den in Frage stehenden Umständen oder Entscheidungen betroffen sind.

Diese Sitzung zur Unterrichtung und Anhörung erfolgt unverzüglich auf der Grundlage eines Berichts der zentralen Leitung oder einer anderen geeigneten Leitungsebene innerhalb der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe, zu dem der Europäische Betriebsrat binnen einer angemessenen Frist seine Stellungnahme abgeben kann.

Diese Sitzung lässt die Rechte der zentralen Leitung unberührt.

Die unter den genannten Umständen vorgesehene Unterrichtung und Anhörung erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 und des Artikels 8.

- (4) Die Mitgliedstaaten können Regeln bezüglich des Vorsitzes der Sitzungen zur Unterrichtung und Anhörung festlegen.

Vor Sitzungen mit der zentralen Leitung ist der Europäische Betriebsrat oder der engere Ausschuss, der gegebenenfalls gemäß Nummer 3 Absatz 2 erweitert ist, berechtigt, in Abwesenheit der betreffenden Unternehmensleitung zu tagen.

- (5) Der Europäische Betriebsrat und der engere Ausschuss können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

- (6) Die Verwaltungsausgaben des Europäischen Betriebsrats gehen zu Lasten der zentralen Leitung.

Die betreffende zentrale Leitung stattet die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats mit den erforderlichen finanziellen und materiellen Mitteln aus, damit diese ihre Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen können.

Insbesondere trägt die zentrale Leitung die für die Veranstaltung der Sitzungen anfallenden Kosten einschließlich der Dolmetschkosten sowie die Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des engeren Ausschusses, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Die Mitgliedstaaten können unter Wahrung dieses Grundsatzes Regeln für die Finanzierung der Arbeit des Europäischen Betriebsrats festlegen. Sie können insbesondere die Übernahme der Kosten auf die Kosten für einen Sachverständigen begrenzen.

ANHANG II

TEIL A

Aufgehobene Richtlinie mit ihren nachfolgenden Änderungen

(gemäß Artikel 17)

Richtlinie 94/45/EG des Rates	(ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64).
Richtlinie 97/74/EG des Rates	(ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 22).
Richtlinie 2006/109/EG des Rates	(ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 416).

TEIL B

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht

(gemäß Artikel 17)

Richtlinie	Frist für die Umsetzung
94/45/EG	22.9.1996
97/74/EG	15.12.1999
2006/109/EG	1.1.2007

ANHANG III

Entsprechungstabelle

Richtlinie 94/45/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 2 Satz 1
—	Artikel 1 Absatz 2 Satz 2
—	Artikel 1 Absätze 3 und 4
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 5
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 1 Absatz 6
Artikel 1 Absatz 5	Artikel 1 Absatz 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis e	Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis e
—	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben g und h	Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben h und i
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 4
Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und c	Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1
—	Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3
Artikel 5 Absätze 5 und 6	Artikel 5 Absätze 5 und 6
Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d
—	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g
Artikel 6 Absätze 3, 4 und 5	Artikel 6 Absätze 3, 4 und 5
Artikel 7	Artikel 7

Richtlinie 94/45/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
—	Artikel 10 Absätze 1 und 2
Artikel 10	Artikel 10 Absatz 3
—	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 12 Absätze 1 und 2	—
—	Artikel 12 Absätze 1 bis 5
—	Artikel 13
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 14 Absatz 2
—	Artikel 15
Artikel 14	Artikel 16
—	Artikel 17
—	Artikel 18
Artikel 16	Artikel 19
ANHANG	ANHANG I
Nummer 1 Eingangsteil	Nummer 1 Eingangsteil
Nummer 1 Buchstabe a (teilweise) und Nummer 2 Absatz 2 (teilweise)	Nummer 1 Buchstabe a (teilweise)
Nummer 1 Buchstabe b	Nummer 1 Buchstabe b
Nummer 1 Buchstabe c (teilweise) und Nummer 1 Buchstabe d	Nummer 1 Buchstabe c
Nummer 1 Buchstabe c (teilweise)	Nummer 1 Buchstabe d
Nummer 1 Buchstabe e	Nummer 1 Buchstabe e
Nummer 1 Buchstabe f	Nummer 1 Buchstabe f
Nummer 2 Absatz 1	Nummer 2
Nummer 3	Nummer 3
Nummer 4	Nummer 4
Nummer 5	—
Nummer 6	Nummer 5
Nummer 7	Nummer 6
—	Anhänge II und III

Anlage 8

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 8



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 2.7.2008
KOM(2008) 414 endgültig

2008/0142 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden
Gesundheitsversorgung**

(von der Kommission vorgelegt)

{SEK(2008) 2163}

{SEK(2008) 2164}

{SEK(2008) 2183}

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND UND VORBEREITUNGSARBEITEN

Im Jahre 2003 riefen die Gesundheitsminister und andere Akteure die Kommission dazu auf, Wege zu suchen, wie die Rechtssicherheit im Bereich der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung im Anschluss an die Entscheidungen des EuGH über das Recht der Patienten auf Inanspruchnahme medizinischer Versorgung in einem anderen Mitgliedstaat verbessert werden könnte¹. Die Urteile des Gerichtshofs in den einzelnen Rechtssachen sind an sich klar, es ist dennoch notwendig, für mehr Klarheit zu sorgen, um eine allgemeine und effektive Anwendung der Rechte auf Inanspruchnahme und Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen sicherzustellen. Der Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, den die Kommission Anfang 2004 vorlegte, enthielt deshalb Bestimmungen, mit denen die Entscheidungen des EuGH durch Anwendung des Freizügigkeitsprinzips auf die Gesundheitsdienstleistungen kodifiziert wurden. Dieser Ansatz wurde jedoch vom Europäischen Parlament und vom Rat nicht akzeptiert. Man war der Auffassung, dass den Besonderheiten der Gesundheitsdienstleistungen, insbesondere ihrer fachlichen Komplexität, ihrer Bedeutung in der öffentlichen Meinung und der umfassenden öffentlichen Finanzierung nicht ausreichend Rechnung getragen worden war. Die Kommission erarbeitete daher eine politische Initiative, die eigens dem Aspekt der gesundheitlichen Versorgung gewidmet ist.

Der Rat nahm im Juni 2006 Schlussfolgerungen zum Thema „Gemeinsame Werte und Prinzipien in den EU-Gesundheitssystemen“ an, in denen er festhielt, dass von besonderem Wert seines Erachtens jede geeignete Initiative in Bezug auf die Gesundheitsdienste ist, mit der für die europäischen Bürger für Klarheit über ihre Rechte und Ansprüche beim Wechsel ihres Aufenthalts von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen gesorgt wird und diese Werte und Prinzipien zur Gewährleistung von Rechtssicherheit in einem Rechtsrahmen verankert werden².

Das Europäische Parlament erstellte als Beitrag zu den Diskussionen über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung verschiedene Berichte. Es verabschiedete im April 2005 einen Bericht über die Patientenmobilität und die Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union³, im März 2007 eine Entschließung zu Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung⁴ und im Mai 2007 einen Bericht über Auswirkungen und Folgen der Ausklammerung von Gesundheitsdiensten aus der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt⁵.

Die betroffenen Kreise werden seit vielen Jahren umfassend in die Aktivitäten der Kommission im Bereich der Patientenmobilität und der Gesundheitsversorgung einbezogen,

¹ Siehe Bericht über den Reflexionsprozess auf hoher Ebene über Patientenmobilität und die Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union sowie Mitteilung der Kommission – Reaktion auf den Reflexionsprozess auf hoher Ebene über die Patientenmobilität und die Entwicklungen der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union – KOM(2004) 301 endg. vom 20. April 2004.

² 10173/06 SAN 168 SOC 302 MI 132.

³ A6-0129/2005 endg.

⁴ B6-0098/2007

⁵ A6-0173/2007 endg.

insbesondere im Rahmen des Reflexionsprozesses auf hoher Ebene, des Offenen Forums⁶ und der Hochrangigen Gruppe für das Gesundheitswesen und die medizinische Versorgung⁷. Die Konsultation zu der spezifischen Initiative im Bereich grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung wurde offiziell im September 2006 mit der Veröffentlichung einer Mitteilung⁸ eingeleitet, in der alle betroffenen Akteure ersucht wurden, sich an einer Konsultation zu Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen zu beteiligen. Ziel dieser Konsultation war es, die Probleme einzukreisen und Input zu den Zielvorgaben und politischen Optionen zu erhalten. Die Mitteilung und der Bericht mit der Zusammenfassung der Beiträge⁹ wurden auf der Website der Kommission¹⁰ veröffentlicht.

Im Rahmen der Konsultation gingen bei der Kommission 280 Beiträge von einem breiten Spektrum von Akteuren ein, darunter Organisationen der Beschäftigten im Gesundheitswesen, Leistungserbringer, nationale und regionale Regierungen, Versicherungsträger, Unternehmen und EU-Bürger. Es wurden zahlreiche Fragen zur Gesundheitsversorgung, vor allem zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, in Europa aufgeworfen. Diese wurden bei den vorbereitenden Arbeiten zu diesem Kommissionsvorschlag berücksichtigt.

Der Vorschlag basiert zudem auf verschiedenen externen Untersuchungen, Analysen und Studien, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden. Namentlich das Europäische Observatorium für Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik lieferte eine unabhängige Expertenanalyse¹¹, die vor allem bei der Folgenabschätzung dieses Vorschlags herangezogen wurde. Bei dieser Analyse wurde eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen im Bereich der Gesundheitsversorgung in Europa erstellt, wobei der Schwerpunkt auf sieben Aspekte der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung gelegt wurde: Vorabgenehmigung und Zugang zur Gesundheitsversorgung, Qualität und Sicherheit, Patientenrechte, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Leistungskörbe und -sätze in der Gesundheitsversorgung, Auswirkungen grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung in der Vergangenheit sowie Daten zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. Grundlage bildeten vorhandene Forschungsarbeiten, die weitgehend von der Europäischen Kommission gefördert wurden,

⁶ Am letzten Offenen Gesundheitsforum nahmen etwa 380 Personen aus einem breiten Spektrum von Gesundheitsorganisationen teil. Auf seiner Konferenz im November 2005 hat das Forum der Kommission empfohlen, die Möglichkeiten für gezielte Rechtsvorschriften für die Gesundheitsversorgung zu prüfen, da die Subsidiarität keine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Vorgabe einer allgemein zugänglichen hochwertigen Gesundheitsversorgung erfüllt wird. Das Forum erklärte zudem, dass es strenger und in vollem Umfang umgesetzter Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Patienten auf EU-Ebene bedarf, wobei in Bezug auf die Gewährleistung von Qualität und Sicherheit die nationalen Bestimmungen zu achten sind. Außerdem sprach sich das Forum für die Einrichtung eines Internetportals für den freien Austausch von Daten, Erkenntnissen und Praktiken aus, um den ständigen Lernprozess und die Innovation zu fördern. Schlussbericht des Offenen Gesundheitsforums, Herausforderungen und Zukunftsstrategie im Gesundheitswesen, European Public Health Alliance (2005).

⁷ In der Hochrangigen Gruppe für das Gesundheitswesen und die medizinische Versorgung sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreten; zudem sind Beobachter aus den EWR-/EFTA-Staaten sowie Vertreter der Zivilgesellschaft in die Arbeiten der Gruppe einbezogen worden. Bericht über die Arbeiten der Hochrangigen Gruppe für das Gesundheitswesen und die medizinische Versorgung 2006, Europäische Kommission (2006).

⁸ Mitteilung der Kommission – Konsultation zu Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen – SEK(2006) 1195/4 vom 26. September 2006.

⁹ Papier der Kommission „Zusammenfassung des Berichts über die Beiträge zur Konsultation über Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen“ (2007).

¹⁰ http://ec.europa.eu/health/ph_overview/co_operation/mobility/results_open_consultation_en.htm.

¹¹ Wismar M, Palm W, Figueras J, Ernst K and Van Ginneken E, Cross-Border Healthcare: Mapping and Analysing Health Systems Diversity, European Observatory on Health Systems and Policies, 2007.

vorliegende Beispiele und bereits durchgeführte Studien. Ziel war es, ein besseres Bild über die genannten Aspekte der grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung aus der Perspektive der verschiedenen Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten zu verschaffen; außerdem sollte dargelegt werden, wie derzeitige Rechts- und sonstige Unsicherheiten sich auf die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung im Allgemeinen und die oben erwähnten Aspekte im Einzelnen auswirken bzw. ausgewirkt haben, und wer auf welche Weise und in welchem Maße betroffen ist bzw. war.

2. ELEMENTE DES GEMEINSCHAFTSRAHMENS FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE GESUNDHEITSVERSORGUNG

Die Kommission schlägt vor, einen Gemeinschaftsrahmen für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung zu schaffen, wie im vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie dargelegt. Dieser enthält die einschlägigen rechtlichen Definitionen und allgemeinen Bestimmungen und gliedert sich in drei Hauptbereiche:

- **gemeinsame Grundsätze in allen EU-Gesundheitssystemen** (gemäß Festlegung im Rat im Juni 2006), die darlegen, welcher Mitgliedstaat für die Einhaltung der gemeinsamen Grundsätze der Gesundheitsversorgung verantwortlich ist und worin diese Verantwortung im Einzelnen besteht, damit EU-weit Klarheit und Vertrauen gewährleistet sind im Hinblick darauf, welche Behörden die Standards der Gesundheitsversorgung festlegen und überwachen;
- **ein spezifischer Rahmen für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung:** die Richtlinie wird klarstellen, welche Ansprüche die Patienten auf gesundheitliche Versorgung in einem anderen Mitgliedstaat haben, einschließlich der Beschränkungen, welche die Mitgliedstaaten für eine solche Versorgung im Ausland festlegen können, und bis zu welcher Höhe die Kosten für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung erstattet werden. Letzteres stützt sich auf den Grundsatz, dass die Patienten einen Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe der Kosten haben, die für die betreffende Behandlung in ihrem Land erstattet würden;
- **europäische Zusammenarbeit bei der Gesundheitsversorgung:** die Richtlinie legt einen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit u. a. in Bereichen fest wie Zusammenarbeit in Grenzregionen, Anerkennung von Verschreibungen aus dem Ausland, europäische Referenznetze, Gesundheitstechnologiefolgenabschätzung, Datenerhebung, Qualität und Sicherheit, damit der mögliche Beitrag einer solchen Zusammenarbeit wirkungsvoll und nachhaltig gestaltet werden kann.

Ausgehend vom Fallrecht soll mit dieser Initiative ein klarer und transparenter Rahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung innerhalb der EU geschaffen werden, für alle die Fälle nämlich, in denen die Behandlung, die ein Patient benötigt, in einem anderen als seinem eigenen Mitgliedstaat zur Verfügung steht. Dieser grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sollten keine ungerechtfertigten Hindernisse entgegenstehen. Die Versorgung sollte sicher und hochwertig sein. Die Verfahren zur Kostenerstattung sollten klar und transparent sein. Unter Berücksichtigung der Grundwerte Universalität, Zugang zu einer Gesundheitsversorgung von guter Qualität, Gleichbehandlung und Solidarität werden daher mit der Schaffung dieses Rahmens folgende Ziele verfolgt:

- er soll ausreichende Klarheit über den Anspruch auf Kostenerstattung für die in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Gesundheitsversorgung bieten
- und gewährleisten, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine hochwertige, sichere und effiziente Gesundheitsversorgung bei grenzüberschreitenden Gesundheitsdienstleistungen gegeben sind.

3. KOHÄRENZ MIT ANDEREN POLITISCHEN MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT

a) Verordnungen über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme

Der Vorschlag würde den bestehenden Rahmen für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht ändern und neben sämtlichen allgemeinen Grundsätzen weiterbestehen, auf denen die Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit basieren. Hierzu gehört auch, dass der Patient, der sich in einem anderen Mitgliedstaat gesundheitlich versorgen lässt, dessen Bürgern gleichgestellt ist. Ebenso gilt dies für die bestehende europäische Krankenversicherungskarte. Was die geplante Inanspruchnahme grenzüberschreitender gesundheitlicher Versorgung betrifft, so stellt der Vorschlag sicher, dass die Patienten sich im Ausland versorgen lassen können, wenn in ihrem eigenen Land keine geeignete Versorgung ohne übermäßige Verzögerung möglich ist; etwaige zusätzliche Behandlungskosten werden in diesem Fall von der öffentlichen Hand getragen. Die entsprechenden Regelungen sind bereits in den Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit niedergelegt¹² und werden weiterhin gelten.

Mit der neuen Richtlinie über grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung würde eine alternative Regelung eingeführt werden, die auf den Grundsätzen der Freizügigkeit und den Grundsätzen der Entscheidungen des Gerichtshofs beruhen würde. Auf diese Weise könnten Patienten in einem anderen Mitgliedstaat die gesundheitliche Versorgung in Anspruch nehmen, die ihnen im Inland zugestanden hätte, und hätten einen Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe der Kosten, die für die betreffende Behandlung in ihrem Land erstattet würden, allerdings trügen sie das finanzielle Risiko für etwaige zusätzliche Behandlungskosten.

Die in diesem Vorschlag festgehaltenen Bestimmungen zu den Ansprüchen und die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 stellen alternative Mechanismen für die Kostenübernahme bei grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung dar. Wird die vorherige Genehmigung beantragt und im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erteilt, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung; die Leistungen bei Krankheit werden dann entsprechend dieser Verordnung gewährt. Dies kann insbesondere für Behandlungen gelten, die über Europäische Referenznetze geleistet werden, wie sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind. Werden die Kosten der Gesundheitsversorgung gemäß Kapitel III dieser Richtlinie erstattet, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie. Ein Versicherter erhält jedoch in jedem Fall die Genehmigung gemäß den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f genannten Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, sofern

¹² Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

die Bedingungen in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung 1408/71 erfüllt sind.

b) Rahmen für die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Der Vorschlag würde außerdem unbeschadet des bestehenden Rahmens für die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gelten¹³. Die Richtlinie 2005/36/EG legt die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf, einschließlich im Gesundheitsbereich, oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben. Durch den vorliegenden Vorschlag sollen die bestehenden Vorschriften für die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen in keinerlei Weise angetastet werden. Im Übrigen dürfen Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Vorschlags ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die gesundheitliche Versorgung nach klaren Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfolgt, keine neuen Hemmnisse für die Freizügigkeit der Angehörigen der Gesundheitsberufe gemäß der Richtlinie 2005/36/EG einführen.

c) Gemeinschaftsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten

Der vorliegende Vorschlag gilt unbeschadet des rechtlichen Rahmens, der durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹⁴ und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation¹⁵ vorgegeben ist und der Patienten das Recht auf Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einräumt. Für die Gewährleistung der Kontinuität der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung bedarf es der rechtzeitigen Übermittlung von Daten über den Gesundheitszustand des betreffenden Patienten. Gemäß der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr hat jeder Patient ein Auskunftsrecht hinsichtlich der ihn betreffenden Gesundheitsdaten. Dazu gehört auch das Auskunftsrecht des Patienten hinsichtlich der medizinischen Aufzeichnungen, die u. a. Folgendes betreffen: Diagnose, Untersuchungsergebnisse, Bewertung durch den behandelnden Arzt sowie Behandlungen und Eingriffe. Die Richtlinie sollte daher unbeschadet des Gemeinschaftsrahmens gelten, der durch die genannten Richtlinien und die nationalen Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung vorgegeben ist.

d) Gesundheitstelematik

Der Vorschlag lässt des Weiteren den bestehenden Rahmen unberührt, der durch die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen

¹³ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

¹⁴ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

¹⁵ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

Geschäftsverkehr“)¹⁶ vorgegeben ist. Die genannte Richtlinie leistet einen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarktes, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft, einschließlich elektronischen Gesundheitsdiensten, zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt. Sie legt die Informationspflichten der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft fest und enthält Vorschriften für die kommerzielle Kommunikation, elektronisch geschlossene Verträge und die Verantwortlichkeit von Vermittlern. Der vorhandene Rahmen wird bestehen bleiben und der vorliegende Vorschlag findet nur insofern Anwendung, als die Maßnahmen nicht bereits durch die Richtlinie 2000/31/EG abgedeckt sind.

e) **Rassengleichheit**

Dieser Vorschlag gilt in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Ziel der Richtlinie ist es zu verhindern, dass Menschen in der Europäischen Union aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft diskriminiert werden; sie gilt für alle Menschen auch in Bezug auf den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste (siehe Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e). Daher bleibt der in der Richtlinie 2000/43/EG niedergelegte Grundsatz der Gleichbehandlung, dementsprechend es keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft geben darf, bestehen und wird von den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie nicht berührt.

4. **ALLGEMEINE RECHTLICHE ASPEKTE**

a) **Rechtsgrundlage**

Der Richtlinienvorschlag beruht auf Artikel 95 EG-Vertrag. Diese Rechtsgrundlage ist sowohl hinsichtlich der Zielsetzung des Vorschlags als auch hinsichtlich ihres Inhalts gerechtfertigt. Nach Artikel 95 EG-Vertrag erlassene Maßnahmen sollen die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben. Mit dieser Richtlinie soll ein allgemeiner Rahmen für eine sichere, hochwertige und effiziente grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in der Europäischen Union geschaffen und die Freizügigkeit von Gesundheitsdienstleistungen und ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleistet werden, wobei gleichzeitig die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen und medizinischer Versorgung gewahrt bleiben soll. Das Ziel des Vorschlags steht somit vollauf in Einklang mit den Anforderungen der Artikel 95 und 152 EG-Vertrag.

Die Urteile des Gerichtshofs sind in den einzelnen Rechtssachen klar, und es kann keine Voraussetzung für die Wahrnehmung der vom Gerichtshof anerkannten Patientenrechte verlangt werden. Andererseits ist es notwendig, eine allgemeinere und wirksamere Anwendung dieser Binnenmarktrechte in der Praxis zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese Rechte auf eine Art und Weise ausgeübt werden können, die vereinbar ist mit den allgemeinen Zielen der Gesundheitssysteme, nämlich Zugänglichkeit, Qualität und finanzielle Tragfähigkeit. Das Gericht hat festgestellt, dass der freie Dienstleistungsverkehr die Freiheit der Dienstleistungsempfänger, insbesondere der Personen, die eine medizinische Behandlung benötigen, einschließt, sich zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen

¹⁶ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

Mitgliedstaat zu begeben¹⁷. Wie der Gerichtshof festgestellt hat, stellt es eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne von Artikel 49 EG dar, dass die Regelung des Versicherungsmitgliedstaats einem ihr unterliegenden Patienten keine Kostenübernahme in gleicher Höhe gewährleistet, wie sie ihm gewährt worden wäre, wenn er im Versicherungsmitgliedstaat behandelt worden wäre¹⁸. Daher ist es notwendig, in dieser Richtlinie Fragen im Zusammenhang mit der Erstattung der Kosten für eine Gesundheitsversorgung in anderen Mitgliedstaaten zu regeln, um die Ausübung des Rechts auf Erbringung und Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen zu erleichtern.

Bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen ist Folgendes für die Patienten unverzichtbar:

- klare Informationen, damit die Bürger fundierte Entscheidungen über ihre Gesundheitsversorgung treffen können;
- Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der Gesundheitsversorgung;
- Die Kontinuität der Versorgung zwischen den verschiedenen behandelnden Angehörigen der Gesundheitsberufe und Einrichtungen
- sowie Mechanismen zur Gewährleistung geeigneter Abhilfe und Entschädigungen für etwaigen durch die Gesundheitsversorgung verursachten Schaden.

Es gibt jedoch keine klaren Regelungen auf Gemeinschaftsebene darüber, wie diese Anforderungen bei grenzüberschreitenden Gesundheitsdienstleistungen erfüllt werden können, oder wer dafür verantwortlich ist, dass sie erfüllt werden. Dies ist unabhängig davon, wie die Versorgung finanziert wird – öffentlich oder privat –, ob sie nach den Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erfolgt oder in Anwendung der oben dargelegten Freizügigkeitsrechte.

Es ist für Patienten und Angehörige der Gesundheitsberufe oft schwierig festzustellen, welche Rechte auf Kostenerstattung für eine grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung bestehen. Dies wurde durch eine Eurobarometer-Umfrage¹⁹ bestätigt, entsprechend der 30 % der Bürger in der Europäischen Union nicht darüber informiert sind, dass Gesundheitsdienstleistungen außerhalb des Versicherungsmitgliedstaats in Anspruch genommen werden können. Diese Unsicherheit und Verwirrung über die allgemeine Anwendung der Rechte bezüglich der Erstattung der Kosten für die Gesundheitsversorgung in anderen Mitgliedstaaten kann es für die Patienten schwieriger machen, ihre Rechte in der Praxis auszuüben, da die Verantwortlichen zögern werden, Regeln und Verfahren anzuwenden, wenn sie sich nicht sicher sind, wie diese eigentlich aussehen. Und wenn Patienten die jeweilige Auslegung oder Anwendung der Regeln anfechten möchten, ist es für sie schwierig, dies angesichts mangelnder Klarheit über ihre Rechte und die Möglichkeit ihrer Ausübung zu tun.

¹⁷ Siehe insbesondere Rechtssache C-158/96 Kohll, Rdn. 35-36.

¹⁸ Siehe insbesondere Rechtssache C-368/98 Vanbraekel, Rdn. 45.

¹⁹ Flash Eurobarometer Nr. 210, Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in der EU – von The Gallup Organization, Ungarn, im Auftrag der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz (GD SANCO) der Europäischen Kommission erstellter Analysebericht (2007).

Ziel dieser Initiative ist es somit, einen klaren Rahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in der EU zu schaffen, um die Ausübung der Patientenrechte bei gleichzeitigem hohem Gesundheitsschutzniveau zu ermöglichen, indem

- ausreichende Klarheit über das Recht auf Kostenerstattung für in anderen Mitgliedstaaten erbrachte Gesundheitsversorgung und dessen Umsetzung in die Praxis gebracht
- und gewährleistet wird, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine hochwertige, sichere und effiziente Gesundheitsversorgung auch für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung gegeben sind.

Gleichzeitig wird Sorge dafür getragen, dass die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung mit den allgemeinen Zielen der Mitgliedstaaten – Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung, Qualität und Sicherheit der Gesundheitsversorgung im Rahmen ihrer Gesundheitssysteme – in Einklang steht. Insbesondere stellt der Vorschlag sicher, dass die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung nach Maßgabe dieses Vorschlags die Gesundheits- und Sozialversicherungssysteme weder durch unmittelbare finanzielle Konsequenzen noch durch den Effekt auf die generelle Planung und Verwaltung dieser Systeme unterminiert.

Mit dem Vorschlag wird berücksichtigt, dass die Zuständigkeit für die Gesundheitsdienstleistungen primär bei den Mitgliedstaaten liegt; auch wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gemäß Artikel 152 EG-Vertrag in vollem Umfang gewahrt. Artikel 95 Absatz 3 des Vertrags hält zudem fest, dass die Kommission in ihren Vorschlägen, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes im Gesundheitsbereich zum Gegenstand haben, von einem hohen Schutzniveau ausgehen und dabei insbesondere alle auf wissenschaftlichen Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen berücksichtigen muss. Bei der Ausarbeitung des Vorschlags hat die Kommission den jüngsten Forschungsergebnissen und aktuellen vorbildlichen Verfahren in der Medizin umfassend Rechnung getragen. Verschiedene Analysen, Forschungsberichte und Studien von Experten sind bei den vorbereitenden Arbeiten herangezogen worden. Mit dem Vorschlag wird somit sichergestellt, dass die für eine hochwertige, sichere und effiziente Gesundheitsversorgung erforderlichen Voraussetzungen ebenfalls für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung gegeben sind.

b) Subsidiarität

Allgemeines Ziel dieser Initiative ist es, einen klaren Rahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung abzustecken, der ausreichende Klarheit darüber vermittelt, welche Rechte auf Kostenerstattung für im Ausland erbrachte Gesundheitsdienstleistungen der Bürger hat und wie diese Rechte in die Praxis umzusetzen sind. Außerdem soll sichergestellt werden, dass die für eine hochwertige, sichere und effiziente grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Fragen, die eine größere Rechtsklarheit und -sicherheit erfordern, können nicht von einzelnen Mitgliedstaaten geklärt werden. Alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Gemeinschaftsmaßnahmen würden die sichere und effiziente grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung erheblich unterminieren; der Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Verwaltung und Steuerung ihrer Gesundheitssysteme insgesamt wäre – wie von mehreren Mitgliedstaaten während der Konsultation hervorgehoben – nicht klar abgesteckt.

Wie aus dem Terminus bereits hervorgeht, betrifft die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung viele gemeinschaftsweite transnationale Aspekte. Sowohl die nationalen Regierungen als auch die einzelnen Bürger sind in diesem Bereich mit Herausforderungen konfrontiert, denen die Mitgliedstaaten einzeln nicht zufriedenstellend begegnen können.

Gemäß Artikel 152 Absatz 5 EG-Vertrag muss bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit der Bevölkerung die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt werden. Gemäß einem Urteil des Gerichtshofs²⁰ schließt diese Bestimmung allerdings nicht die Möglichkeit aus, dass die Mitgliedstaaten nach anderen Vorschriften des Vertrags, wie beispielsweise Artikel 49 EGV, oder nach Gemeinschaftsmaßnahmen, die auf der Grundlage des Vertrags angenommen wurden, verpflichtet sind, ihre einzelstaatlichen Systeme der Gesundheitsversorgung und Sozialversicherung anzupassen. Wie der Gerichtshof feststellte, ist dies nicht als Eingriff in ihre souveräne Zuständigkeit in dem betreffenden Bereich anzusehen.

In jedem Fall sind die Mitgliedstaaten für die Organisation und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen und medizinischer Versorgung zuständig. Insbesondere obliegt es ihnen festzulegen, welche Vorschriften für die Erstattung der Kosten an die Patienten und die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen gelten. Daran ändert dieser Vorschlag nichts. Es sei hervorgehoben, dass diese Initiative die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die in einen bestimmten Fall anzuwendenden Vorschriften festzulegen, unberührt lässt. Vielmehr soll der vorgeschlagene Rahmen die europäische Zusammenarbeit bei der Gesundheitsversorgung erleichtern, etwa im Rahmen der Netze von Referenzzentren, die gemeinsame Nutzung von Folgenabschätzungen für die neuen Gesundheitstechnologien oder der IKT-Nutzung im Hinblick auf eine wirksamere Gesundheitsversorgung (Gesundheitstelematik). Auf diese Weise trägt er dazu bei, die Mitgliedstaaten bei ihren allgemeinen Zielen zur Sicherstellung einer flächendeckenden hochwertigen Gesundheitsversorgung für alle Patienten – unabhängig davon, ob diese sich im Inland oder im Ausland versorgen lassen – unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Solidarität zu unterstützen.

Da die Ziele dieses Vorschlags auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, sondern wegen des Umfangs der Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, steht der Vorschlag im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip.

c) Verhältnismäßigkeit

Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip dürfen die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen. Der Vorschlag legt nur allgemeine Grundsätze für die Schaffung des EU-Rahmens fest, lässt jedoch einen großen Spielraum für die Umsetzung der Grundsätze durch die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der nationalen, regionalen oder lokalen Gegebenheiten. Zudem wird mit dem Vorschlag die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation, Finanzierung und Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen und der medizinischen Versorgung in vollem Umfang gewahrt. Der Vorschlag lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, zu entscheiden, welche Leistungen sie erstaten. Schließt ein

²⁰ Siehe Rechtssache C-372/04 Watts, Rdn. 147.

Mitgliedstaat eine bestimmte Behandlung nicht in den Leistungsanspruch seiner Bürger im Inland ein, so wird mit der Regelung kein neuer Anspruch der Patienten auf Behandlung im Ausland mit Kostenerstattung begründet. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten weiterhin an ihre Leistungen Bedingungen knüpfen, wie beispielsweise, dass die Überweisung an einen Facharzt durch einen Allgemeinmediziner erfolgen muss. Der Vorschlag steht somit mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip in Einklang.

5. KAPITEL I

5.1. Ziel der Richtlinie

Allgemeines Ziel dieses Vorschlags ist es, einen eindeutig abgesteckten Rahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in der EU zu schaffen. Dazu müssen Hemmnisse für die Erbringung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, die Risiken für einen hohen Gesundheitsschutz darstellen, angegangen werden.

Die Unsicherheit bei der allgemeinen Anwendung des Rechts auf Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Gesundheitsdienstleistungen stellt in der Praxis ein Hemmnis für die Freizügigkeit der Patienten und den freien Verkehr von Gesundheitsdienstleistungen im Allgemeinen dar. Belegt wird dieses Problem durch Forschungsarbeiten und die Konsultation, die der Ausarbeitung dieses Vorschlags vorausgingen, einschließlich Umfragen bei den Bürgern, die ergaben, dass erhebliche Unsicherheiten bestehen und eine hohe Zahl von Patienten Anspruch auf Kostenerstattung für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung gehabt hätte, diesen jedoch nicht geltend gemacht hat.

Bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen muss Folgendes für die Patienten stets sichergestellt sein:

- klare Informationen, damit die Bürger fundierte Entscheidungen über ihre Gesundheitsversorgung treffen können;
- Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der Gesundheitsversorgung;
- Die Kontinuität der Versorgung zwischen den verschiedenen behandelnden Angehörigen der Gesundheitsberufe und Einrichtungen
- sowie Mechanismen zur Gewährleistung geeigneter Abhilfe und Entschädigungen für etwaigen durch die Gesundheitsversorgung verursachten Schaden.

5.2. Geltungsbereich der Richtlinie

Die vorgeschlagene Richtlinie gilt für alle Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, wie sie organisiert, ausgeführt oder finanziert werden. Es lässt sich vorab nicht abschätzen, ob ein bestimmter Gesundheitsdienstleister einem Patienten aus einem anderen Mitgliedstaat oder Patienten aus dem eigenen Mitgliedstaat Gesundheitsdienstleistungen erbringt; daher ist es notwendig, dass die Bestimmungen, die sicherstellen, dass die Gesundheitsversorgung nach klaren Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfolgt, für alle Gesundheitsdienstleistungen

gelten, unabhängig davon, wie diese Gesundheitsversorgung organisiert ist, geleistet wird oder finanziert ist.

6. KAPITEL II – BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN, DIE FÜR DIE EINHALTUNG DER ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE DER GESUNDHEITSVERSORGUNG ZUSTÄNDIG SIND

6.1. Zuständigkeit der Behörden des Behandlungsmitgliedstaats

Wie vorstehend dargelegt, ist eine Gewährleistung der Einhaltung gemeinsamer Grundsätze für die Gesundheitsversorgung auch bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung wesentlich für die Sicherstellung der Freizügigkeit der Gesundheitsdienstleistungen. Die Kombination aus der Unterschiedlichkeit der Systeme und Unklarheit bezüglich der Zuständigkeiten der einzelnen Behörden könnte als Hemmnis für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung fungieren, wie Untersuchungen und Auswertungen ergeben und wie auch Beispiele für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung und Unsicherheiten zeigen, die die Bürger bei Umfragen zum Ausdruck bringen²¹.

Da es unmöglich ist, vorab zu wissen, ob ein bestimmter Gesundheitsdienstleister Gesundheitsdienstleistungen für einen Patienten aus einem anderen Mitgliedstaat oder für einen Patienten aus dem eigenen Mitgliedstaat erbringt, müssen die Anforderungen, die gewährleistet sollen, dass die Gesundheitsversorgung nach allgemeinen Grundsätzen und klaren Qualitäts- und Sicherheitsnormen geleistet wird, auf alle Gesundheitssysteme anwendbar sein, damit die Freiheit zur Erbringung und Inanspruchnahme grenzüberschreitender Gesundheitsdienstleistungen gewährleistet wird, wie es Ziel dieser Richtlinie ist.

Dazu gehören zwei Elemente. Zum einen Klarheit darüber, welcher Mitgliedstaat in einem gegebenen Fall der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung für die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gesundheitsversorgung zuständig ist. In der vor der Ausarbeitung dieser Vorschläge durchgeführten Konsultation wurde einhellig die Meinung vertreten, dass Klärungsbedarf besteht und die geeignetste Lösung die wäre, klarzustellen, dass es den Behörden des Behandlungsmitgliedstaats obliegt, dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Grundsätze auch bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung eingehalten werden.

Das reicht jedoch an sich nicht aus. Zum anderen bedarf es daher ein Mindestmaß an Sicherheit darüber, was die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen aller Art auf seinem Hoheitsgebiet gewährleistet. Unter Berücksichtigung der vielfältigen Systeme, Strukturen und Mechanismen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich wird dieser Ansatz sicherstellen, dass ein Grundstock an gemeinsamen Grundsätzen gegeben ist, auf den sich Patienten und Angehörige der Gesundheitsberufe aus anderen Mitgliedstaaten verlassen können.

Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, über die Normen für die Gesundheitsversorgung in ihrem Land zu entscheiden. Auch die Freiheit der Mitgliedstaaten, ihre Gesundheitssysteme nach eigenem Ermessen zu organisieren, bleibt unangetastet. Damit die Verhältnismäßigkeit der erforderlichen

²¹

Siehe Folgenabschätzung und insbesondere die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Europe 4 Patients“.

Harmonisierung sichergestellt ist, stützen sich die Grundsätze der Richtlinie auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2006 über gemeinsame Werte und Prinzipien in den EU-Gesundheitssystemen, womit sich größere Anpassungen der bestehenden Systeme erübrigen dürften. Die Kommission wird Leitlinien zur Erleichterung der Umsetzung dieser Grundsätze erarbeiten.

Wie in diesen Schlussfolgerungen festgehalten, haben die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Konzepte für die praktische Umsetzung dieser Werte: so haben sie beispielsweise unterschiedliche Ansätze in der Frage, ob der Einzelne einen persönlichen Beitrag zu den Kostenelementen seiner Gesundheitsversorgung zahlen soll oder ob ein allgemeiner Beitrag erhoben wird und ob ein solcher auf dem Weg einer Zusatzversicherung gezahlt wird. Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Formeln zur Gewährleistung der Gleichbehandlung entwickelt: einige definieren diese als Recht des Patienten, andere als Verpflichtung der Träger der Gesundheitsdienste. Die Durchsetzung ist ebenfalls in unterschiedlicher Weise geregelt, in einigen Mitgliedstaaten auf dem Wege über die Gerichte, in anderen auf dem Weg über Berufskammern, Ombudsleute oder andere Mechanismen.

Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten weiterhin die Freiheit, ihre Gesundheitssysteme nach eigenen Vorstellungen so zu organisieren, dass diese gemeinsamen Grundsätze verwirklicht werden, in Übereinstimmung mit Artikel 152 Absatz 5 EG-Vertrag. Der Rahmen soll lediglich klar festlegen, welcher Mitgliedstaat in einer bestimmten Situation zuständig ist, er soll Lücken und Überschneidungen vermeiden und deutlich machen, was diese Verpflichtungen in der Praxis bedeuten. In dieser Richtlinie werden folgende gemeinsame Grundsätze dargelegt:

- Die ersten drei gemeinsamen Grundsätze (klare Definition seitens der Behörden der Mitgliedstaaten der Standards für Qualität und Sicherheit der Gesundheitsversorgung, Transparenz hinsichtlich geltender Standards für Patienten und Angehörige der Gesundheitsberufe, Mechanismen für die Umsetzung dieser Standards in die Praxis, Überwachung) sollen sicherstellen, dass die Grundelemente zur Gewährleistung von Qualität und Sicherheit der Gesundheitsversorgung gegeben sind. Diese Elemente schaffen die Grundlage dafür, dass Patienten und Angehörige der Gesundheitsberufe Vertrauen hinsichtlich Qualität und Sicherheit der Gesundheitsversorgung erhalten, indem alle Patienten und Gesundheitsdienstleister auf der Grundlage eines allgemeinen Bestands an allgemeinen Verpflichtungen handeln können.
- Wenn die Patienten keinen Zugang zu Informationen über die wichtigsten medizinischen, finanziellen und praktischen Aspekte der gewünschten Gesundheitsversorgung haben, würde dies klar ein Hindernis für ihre Freiheit bedeuten, Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen, da es dann schwer wäre, eine rationale und sachlich fundierte Wahl zwischen verschiedenen Anbietern – auch in anderen Mitgliedstaaten – zu treffen.
- Die Mitgliedstaaten müssen Verfahren und Systeme für den Fall einrichten, dass aufgrund von Gesundheitsdienstleistungen Schäden auftreten. Deutlich ist, dass sich die Patienten der Gefahr bewusst sind, dass bei der Gesundheitsversorgung etwas schiefgehen kann; nach Meinung von 78 % der EU-Bürger stellen ärztliche

Kunstfehler ein schwerwiegendes Problem dar. Diese Besorgnis ist nicht unbegründet; laut Forschungsarbeiten sind in 10 % der Fälle Schäden aufgrund einer Gesundheitsdienstleistung zu verzeichnen. Die Sicherstellung klarer einheitlicher Pflichten in Bezug auf die Reaktion auf Schäden durch Gesundheitsdienstleistungen ist daher von wesentlicher Bedeutung, um das mangelnde Vertrauen in diese Mechanismen zu vermeiden, das als Hemmnis für die Inanspruchnahme der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung wirkt.

- Der Behandlungsmitgliedstaat muss ebenfalls sicherstellen, dass den Patienten im Fall eines Schadens aufgrund der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung Rechtsmittel und entsprechende Entschädigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Es ist jedoch Sache der Mitgliedstaaten, Art und Modalitäten solcher Mechanismen festzulegen, zum Beispiel durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder eine Garantie oder eine Vereinbarung, die gleichwertig oder im Wesentlichen inhaltlich vergleichbar ist. Diese Anforderung sollte einen mindestens gleichwertigen Schutz bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen für Patienten in anderen Mitgliedstaaten gewährleisten. Solche Regelungen sollten Art und Ausmaß des Risikos angemessen sein, um zu vermeiden, dass diese Anforderung im Kontext der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung unangemessen ist, und – soweit sie unterschiedlich sind – sollten Garantien, die im Heimatstaat des Dienstleisters bereits gelten, angemessen berücksichtigt werden.
- Um die Kontinuität der Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, bedarf es der Übermittlung der relevanten Gesundheitsdaten und insbesondere der Patientenakte; allerdings ist dies ein äußerst heikles Thema. Die Konsultation ergab allgemeine Unsicherheit darüber, wie dies bei der Übermittlung von Gesundheitsdaten in andere Länder in der Praxis gewährleistet werden soll, wobei Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes gelegentlich die erforderliche Übermittlung der für die Fortsetzung einer Behandlung erforderlichen Daten behindern. Daher ist es entscheidend, Vertrauen in die Wahrung der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten auch bei der Übermittlung von Gesundheitsdaten in einen anderen Mitgliedstaaten zu schaffen, um einerseits zu verhindern, dass mangelndes Vertrauen als Hemmnis für die Freizügigkeit von Gesundheitsdienstleistungen wirkt, andererseits aber auch, dass eine unzureichende Übermittlung von Daten die Kontinuität der Behandlung gefährdet und damit zusätzliche Risiken für den Gesundheitsschutz schafft.
- Um zu verhindern, dass die Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung beeinträchtigt wird, muss sichergestellt werden, dass Patienten aus dem In- und Ausland nicht auf diskriminierende Art und Weise behandelt werden. Aus wirtschaftlicher Sicht wird damit verhindert, dass unsinnige Anreize geschaffen werden, Patienten aus dem Ausland den inländischen Patienten vorzuziehen, oder dass Investitionen in das Gesundheitssystem gefährdet sind. Aus gesundheitspolitischer Sicht ist die Gleichbehandlung von Patienten wesentlich dafür, dass Auswirkungen einer grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung wie etwa Wartezeiten in vernünftigen und beherrschbaren Grenzen bleiben. Zudem sollten Patienten gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in keiner Weise aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der

politischen oder sonstigen Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Da in dieser Richtlinie die Grundrechte beachtet und die Grundsätze der Europäischen Charta der Grundrechte eingehalten werden, müssen bei ihrer Umsetzung und Anwendung außerdem die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Gleichheit vor dem Gesetz und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Übereinstimmung mit den Artikeln 20 und 21 der Charta gewahrt bleiben.

7. KAPITEL III – INANSPRUCHNAHME DER GESUNDHEITSVERSORGUNG IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT

7.1. Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat

Das Recht auf Erstattung der Kosten der in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Gesundheitsdienstleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung der Patienten als Versicherte wurde vom Gerichtshof in mehreren Urteilen anerkannt²². Das Gericht hat festgestellt, dass der freie Dienstleistungsverkehr die Freiheit der Dienstleistungsempfänger, insbesondere der Personen, die eine medizinische Behandlung benötigen, einschließt, sich zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben²³. Zu bedenken ist, dass die gesamte Rechtsprechung des Gerichtshofs in diesem Bereich auf Verfahren beruht, die Bürger eingeleitet haben, um ihre Rechte aufgrund des EG-Vertrags geltend zu machen.

Wie der Gerichtshof festgestellt hat, stellt es eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne von Artikel 49 EG dar, dass die Regelung des Versicherungsmitgliedstaats einem ihr unterliegenden Patienten keine Kostenübernahme in gleicher Höhe gewährleistet, wie sie ihm gewährt worden wäre, wenn er im Versicherungsmitgliedstaat behandelt worden wäre²⁴. Aus Untersuchungen und Konsultationen im Vorfeld dieser Vorschläge ergibt sich ein gewisses Maß an Unsicherheit bezüglich der allgemeinen praktischen Anwendung der Rechte aufgrund dieser Urteile; dies wirkt als Hindernis für die Freizügigkeit der Dienstleistungen. Daher ist es notwendig, in dieser Richtlinie Fragen im Zusammenhang mit der Erstattung der Kosten für eine Gesundheitsversorgung in anderen Mitgliedstaaten zu regeln, um die Ausübung des Rechts auf Erbringung und Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen zu erleichtern. Die Bestimmungen in Artikel 6 und 7 sowie teilweise auch in Artikel 8 und 9 regeln daher die Kostenerstattung bei einer Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat, um die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zu erleichtern.

Diese Richtlinie sieht nicht die Übertragung von Sozialversicherungsansprüchen zwischen den Mitgliedstaaten oder eine anderweitige Koordinierung der Systeme der

²² Siehe insbesondere die Rechtssachen C-158/96 *Kohll* [1998] ECR I-1931, C-120/95 *Decker* [1998] ECR I-1831, C-368/98 *Vanbraekel* [2001] ECR I-5363; C-157/99 *Smits und Peerbooms* [2001] ECR I-5473; C-56/01 *Inizan* [2003] ECR I-12403; C-8/02 *Leichtle* [2004] ECR I-2641; C-385/99 *Müller-Fauré und Van Riet* [2003] ECR I-4503, und C-372/04 *Watts*, Urteil vom 16. Mai 2006, noch nicht veröffentlicht.

²³ Siehe insbesondere *Kohll*, Rdn. 35-36.

²⁴ Siehe insbesondere *Vanbraekel*, Rdn. 45.

sozialen Sicherheit vor. Von den Bestimmungen in Kapitel III dieser Richtlinie ist ausschließlich das Gesundheitssystem des Mitgliedstaats betroffen, in dem der Patient versichert ist, und die einzigen Ansprüche, die in Kapitel III behandelt werden, sind Ansprüche, die im Rahmen des Sozialversicherungssystems im Versicherungsmitgliedstaat des Patienten bestehen. Die Bestimmungen über Zugang zu und Erstattung der Kosten für Gesundheitsdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten sollen Patienten und Gesundheitsdienstern die Freizügigkeit der Gesundheitsversorgung ermöglichen und ungerechtfertigte Hindernisse für diese Grundfreiheit in den Versicherungsmitgliedstaaten der Patienten beseitigen.

Der Vorschlag lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, zu entscheiden, welche Leistungen sie erstatten. Schließt ein Mitgliedstaat eine bestimmte Behandlung nicht in den Leistungsanspruch seiner Bürger im Inland ein, so wird mit der Richtlinie kein neuer Anspruch der Patienten auf Kostenerstattung für eine Behandlung im Ausland begründet. Außerdem hindert der Vorschlag die Mitgliedstaaten nicht daran, ihre Regelung für Sachleistungen auf die Gesundheitsversorgung im Ausland auszudehnen, eine Möglichkeit, die mehrere Mitgliedstaaten bereits praktizieren. Wie in der Folgenabschätzung dargelegt, deutet alles darauf hin, dass die Anwendung des Grundsatzes der Freizügigkeit auf die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten innerhalb der durch das Krankenversicherungssystem des Versicherungsmitgliedstaats garantierten Grenzen die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten oder die finanzielle Nachhaltigkeit ihrer Sozialversicherungssysteme nicht beeinträchtigen wird.

Im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist es nicht angebracht, eine Vorabgenehmigung für die Kostenerstattung durch das Sozialversicherungssystem eines Mitgliedstaats für die ambulante Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat vorzuschreiben. Soweit die Kostenerstattung für diese Behandlungen innerhalb der Deckungsgrenzen des Krankenversicherungssystems des Versicherungsmitgliedstaats bleibt, bedeutet das Fehlen einer Vorabgenehmigung keine Beeinträchtigung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit²⁵. Bezüglich der Krankenhausversorgung hat der Gerichtshof jedoch entschieden, dass sich nicht ausschließen lässt, dass eine erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit oder das Ziel, eine ausgewogene, allen zugängliche ärztliche und klinische Versorgung aufrechtzuerhalten, einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen kann, der eine Beschränkung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen kann. Der Gerichtshof hat auch festgestellt, dass die Zahl der Krankenhäuser, ihre geografische Verteilung, ihr Ausbau und die Einrichtungen, über die sie verfügen, oder auch die Art der medizinischen Leistungen, die sie anbieten können, planbar sein müssen.

Daher wird mit dieser Richtlinie keine allgemeine Regelung der Vorabgenehmigung eingeführt, andererseits können aber die Mitgliedstaaten eine Vorabgenehmigung für die Kostenübernahme für eine in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Krankenhausbehandlung vorschreiben, sofern sie belegen können, dass nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

²⁵ Siehe insbesondere *Kohll*, Rdn. 42.

- sofern die Behandlung im eigenen Hoheitsgebiet erbracht worden wäre, wären die Kosten vom Sozialversicherungssystem des betreffenden Mitgliedstaats übernommen worden; und
- sofern die Abwanderung von Patienten aufgrund der Durchführung der Richtlinie das finanzielle Gleichgewicht des Sozialversicherungssystems ernsthaft untergraben kann und/oder die Abwanderung von Patienten die Planung und Rationalisierung im Krankenhaussektor zur Vermeidung von Überkapazitäten, Ungleichgewicht bei der Bereitstellung von Krankenhausdienstleistungen und logistischer wie finanzieller Vergeudung bzw. zur Aufrechterhaltung von Behandlungskapazitäten oder ärztlicher Kompetenz im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats untergräbt bzw. wahrscheinlich untergraben wird.

In diesen Fällen muss, in Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsprechung, ein solches System der Vorabgenehmigung, das die Ausübung der Rechte, die den Bürgern aus dem EG-Vertrag erwachsen, einschränkt, angemessen und durch unabweisbare Gründe wie die in der Rechtsprechung genannten gerechtfertigt sein. In einigen Fällen verfügen die Mitgliedstaaten möglicherweise nicht über feste Kostenerstattungssätze für bestimmte Behandlungsarten (etwa in Gesundheitssystemen mit integrierter öffentlicher Finanzierung und Gesundheitsversorgung). In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten einen Mechanismus für die Berechnung der Kosten schaffen, die von der gesetzlichen Sozialversicherung für eine solche grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung übernommen werden müssen, sofern dieser Mechanismus sich auf objektive, diskriminierungsfreie Kriterien stützt, die vorab bekannt sind, und sofern die gemäß diesem Mechanismus übernommenen Kosten nicht geringer sind als diejenigen, die übernommen würden, wenn dieselbe oder eine vergleichbare Gesundheitsdienstleistung auf dem Gebiet des Versicherungsmitgliedstaates erbracht worden wäre.

7.2. Ambulante Behandlung

Aus der vorstehenden Bewertung des aktuellen und künftigen Umfangs der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Versorgung die finanzielle Nachhaltigkeit der Gesundheits- und Sozialversicherungssysteme generell oder der Organisation, Planung und Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen untergräbt²⁶. Unter diesen Umständen ist das Freizügigkeitshemmnis, das sich aus der Verpflichtung zur Vorabgenehmigung für eine solche grenzüberschreitende ambulante Behandlung ergibt, nicht gerechtfertigt, und eine Vorabgenehmigung sollte daher für ambulante Behandlungen nicht vorgeschrieben werden.

Andererseits kann in einzelnen Mitgliedstaaten das Angebot an Dienstleistern begrenzt sein oder es können nationale Planungsmechanismen greifen, die nur im Inland gelten, einschließlich Bedingungen, Anspruchskriterien und ordnungspolitischen und administrativen Verfahren. Diese Mechanismen können auch auf die grenzüberschreitende ambulante Behandlung angewendet werden, sofern die Freizügigkeit im Binnenmarkt gewahrt bleibt und solche Einschränkungen

²⁶

Siehe insbesondere *Müller-Fauré und van Riet*, Randnr. 93.

des Zugangs zu ambulanten Behandlungen notwendig, angemessen und diskriminierungsfrei sind.

7.3. Krankenhausbehandlung

Wie bereits erwähnt, erkennt der Gerichtshof in seinen Urteilen die besondere Natur der von Krankenhäusern erbrachten Gesundheitsdienstleistungen an, die eine Planung erfordern²⁷. Allerdings besteht keine für die verschiedenen Gesundheitssysteme in der EU einheitliche Definition der Krankenhausbehandlung. Diese Unterschiede im Konzept führen dazu, dass der Grundsatz der Freizügigkeit der Gesundheitsdienstleistungen, wie ihn der Gerichtshof formuliert hat, in den Mitgliedstaaten in der Praxis unterschiedlich ausgelegt wird. Die unterschiedliche Definition kann daher einerseits ein Hindernis für die Freiheit der Patienten darstellen, Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, da für die Patienten je nach Definition der Krankenhausbehandlung unterschiedliche Bestimmungen dieser Richtlinie gelten würden. Um dieses Hindernis zu überwinden, ist eine Mindestdefinition der Krankenhausbehandlung auf Gemeinschaftsebene erforderlich. Die Einführung einer harmonisierten Mindestdefinition für die Zwecke dieser Richtlinie wird auch gewährleisten, dass keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Gesundheitssystemen entstehen, da sie alle denselben Regeln unterliegen.

Die konkretste allgemein verwendete Definition der Krankenhausbehandlung ist die der stationären Behandlung (also einer Behandlung, die einen Aufenthalt von mindestens einer Nacht in einem Krankenhaus oder einer Klinik erfordert). Daher wird mit Artikel 8 Absatz 1 eine gemeinschaftliche Mindestdefinition der Krankenhausbehandlung auf dieser Grundlage festgelegt. Es kann jedoch angemessen sein, auch bestimmte andere Formen der Behandlung wie eine Krankenhausbehandlung einzustufen, wenn diese Behandlung den Einsatz einer hochspezialisierten und kostenintensiven medizinischen Infrastruktur oder medizinischen Ausrüstung erfordert oder die Behandlung ein besonderes Risiko für den Patienten oder die Bevölkerung bedeutet. Artikel 8 Absatz 1 legt daher auch fest, dass die Kommission eine regelmäßig zu aktualisierende Liste solcher Behandlungsarten erstellt.

Wie bereits erwähnt und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs erscheint eine Regelung der Vorabgenehmigung der Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird, gerechtfertigt, da die Zahl der Krankenanstalten, ihre geografische Verteilung, ihr Ausbau und die Einrichtungen, über die sie verfügen, oder auch die Art der medizinischen Leistungen, die sie anbieten können, planbar sein müssen. Eine derartige Planung soll in jedem Mitgliedstaat ein ausgewogenes, ausreichend zugängliches Angebot hochwertiger Krankenhausversorgung sicherstellen; zum anderen soll sie dazu beitragen, die Kosten beherrschbar zu machen und, soweit wie möglich, jede Verschwendung finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen zu verhindern²⁸.

Wie bei der Behandlung außerhalb eines Krankenhauses ergeben sich aus der vorstehenden Bewertung des aktuellen und künftigen Umfangs der

²⁷ Siehe insbesondere *Smits und Peerbooms*, Randnummern 76-80.

²⁸ Siehe insbesondere *Smits und Peerbooms*, Randnummern 76-80.

grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Versorgung die finanzielle Nachhaltigkeit der Gesundheits- und Sozialversicherungssysteme generell oder der Organisation, Planung und Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen untergräbt. Andererseits sollten die Mitgliedstaaten in Bezug auf die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung die Möglichkeit haben, ein System der Vorabgenehmigung einzuführen, um Situationen zu begegnen, in denen die finanzielle Ausgewogenheit der Gesundheits- und Sozialversicherungssysteme eines Mitgliedstaats, die Aufrechterhaltung eines ausgewogenen medizinischen und klinischen Angebots für alle oder die Aufrechterhaltung von Behandlungskapazitäten oder ärztlicher Kompetenz im Inland ernsthaft untergraben werden oder in Gefahr sind, ernsthaft untergraben zu werden. Allerdings sollten solche Systeme der Vorabgenehmigung begrenzt bleiben auf die Fälle, in denen ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Abwanderung von Patienten aufgrund grenzüberschreitender Krankenhausbehandlungen die finanzielle Tragfähigkeit der Gesundheits- und Sozialversicherungssysteme insgesamt oder die Organisation, Planung und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen untergräbt oder wahrscheinlich untergraben wird und dass die Vorabgenehmigung notwendig und angemessen ist, um die finanzielle und organisatorische Ausgewogenheit des betreffenden Gesundheits- und Sozialversicherungssystems zu bewahren. Das System der Vorabgenehmigung muss auf das notwendige und angemessene Maß zur Vermeidung solcher Auswirkungen begrenzt bleiben und darf kein Mittel willkürlicher Diskriminierung darstellen.

Auf jeden Fall können wie bei Behandlungen außerhalb von Krankenhäusern nationale Einschränkungen, die die Mitgliedstaaten aus Gründen der Planbarkeit anwenden, einschließlich Bedingungen, Anspruchskriterien und ordnungspolitischer und administrativer Verfahren, auch auf die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in Krankenhäusern angewendet werden, sofern die Freizügigkeit im Binnenmarkt gewahrt bleibt und solche Einschränkungen des Zugangs zu Krankenhausbehandlung im Ausland notwendig, angemessen und diskriminierungsfrei sind.

7.4. Verfahrensgarantien

Nach der Rechtsprechung stellen nationale Verwaltungsverfahren und Entscheidungen, denen grenzüberschreitende Dienstleistungen unterworfen werden, ein Hindernis für die Freizügigkeit von Dienstleistungen dar, sofern sie nicht objektiv gerechtfertigt, notwendig und angemessen sind. Dies gilt besonders für den Bereich der Gesundheitsversorgung, in dem die Verwaltungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede aufweisen, teilweise sogar zwischen den Regionen eines einzelnen Mitgliedstaats. Daher ist es angemessen zu fordern, dass Verwaltungsverfahren der Mitgliedstaaten bezüglich der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung den Patienten Objektivität, Nichtdiskriminierung und Transparenz in vergleichbarer Weise garantieren, so dass sichergestellt ist, dass Entscheidungen der nationalen Behörde rechtzeitig, sorgfältig und unter Berücksichtigung sowohl der allgemeinen Grundsätze als auch der Besonderheiten des Einzelfalls getroffen werden. Dies sollte für Verfahren zu finanziellen Aspekten gelten, etwa für die Kostenerstattung (einschließlich der Erstattung von Kosten für die in einem anderen Mitgliedstaat erhaltene Versorgung nach der Rückkehr des Patienten), aber auch für medizinische Verfahren wie Überweisung oder Einholung einer Zweitdiagnose.

7.5. Informationen für Patienten und nationale Kontaktstellen

Angemessene Informationen für Patienten sind notwendig, um das Vertrauen der Patienten in die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung sicherzustellen und damit die Freizügigkeit der Gesundheitsdienstleistungen im Binnenmarkt und ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten. Bislang sind die Informationen, die Patienten in den Mitgliedstaaten zu Aspekten der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung erhalten, sehr begrenzt. Viele, die sich an der Konsultation im Vorfeld dieses Vorschlags beteiligten, glauben, dass es für Patienten schwierig ist herauszufinden, welche Rechte sie bezüglich der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung haben. Klare Informationen werden oft vermisst. Viele argumentierten, dass in vielen Mitgliedstaaten die Patienten nicht über die Möglichkeiten und ihre Ansprüche auf eine Behandlung im Ausland und die Erstattung der Kosten informiert seien. So ergab eine Studie des Health Consumer Powerhouse in Frankreich, Polen, dem Vereinigten Königreich, Spanien und Deutschland, dass 25 % der Bürger glauben, sie hätten keinen Anspruch auf eine Behandlung im Ausland; 30 % sind sich nicht sicher²⁹. Wie vorstehend dargelegt, wurde dies durch eine Eurobarometer-Umfrage³⁰ bestätigt, nach der 30 % der Bürger in der Europäischen Union nicht darüber informiert sind, dass Gesundheitsdienstleistungen außerhalb des Versicherungsmitgliedstaats in Anspruch genommen werden können.

Die Richtlinie legt daher fest, dass den Patienten Informationen zu allen wesentlichen Aspekten der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung zur Verfügung gestellt werden müssen, damit die Ziele des Binnenmarkts verwirklicht werden können. Zur Verbesserung der Information der Patienten über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung ist es angemessen vorzuschreiben, dass solche Informationen leicht zugänglich sind, und insbesondere auch nationale Kontaktstellen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung einzurichten. Form und Zahl dieser nationalen Kontaktstellen sind von den Mitgliedstaaten festzulegen. Die nationalen Kontaktstellen können auch in bestehende Informationszentren integriert werden oder auf deren Tätigkeit aufbauen, sofern deutlich erkennbar ist, dass sie auch als nationale Kontaktstellen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung fungieren. Die nationalen Kontaktstellen sollten über eine entsprechende Ausstattung verfügen, um Informationen über die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung und geltende Verfahren sowie praktische Unterstützung der Patienten bieten zu können. Solche administrativen Informationen über den Zugang zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (etwa Verfahren, Fristen für die Kostenerstattung) sind zu unterscheiden von fachlichen Informationen über die Gesundheitsversorgung selbst (etwa Kosten, Fristen für die Verfügbarkeit, Ergebnisse), die von den entsprechenden Dienstleistern bereitzustellen sind und in Kapitel II behandelt werden. Das Bestehen nationaler Kontaktstellen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, andere vernetzte Kontaktstellen auf regionaler oder lokaler Ebene einzurichten, die die organisatorischen Besonderheiten ihres Gesundheitssystems widerspiegeln.

²⁹

³⁰

http://ec.europa.eu/health/ph_overview/co_operation/mobility/docs/health_services_co147.pdf
Flash Eurobarometer Nr. 210, Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in der EU – von The Gallup Organization, Ungarn, im Auftrag der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz (GD SANCO) der Europäischen Kommission erstellter Analysebericht (2007).

7.6. Regeln für Gesundheitsdienstleistungen

Nimmt ein Patient Gesundheitsdienstleistungen in einem Mitgliedstaat in Anspruch, der nicht sein Versicherungsland ist, ist es für den Patienten entscheidend, dass er im Voraus weiß, welche Regeln für ihn gelten. Ähnliches gilt für den Fall, dass sich ein Gesundheitsdienstleister vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort Gesundheitsdienstleistungen zu erbringen, wie auch bei grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung. Da gemäß Artikel 152 Absatz 5 EG-Vertrag die Organisation und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen und die medizinische Versorgung in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, unterliegt die tatsächliche Erbringung der Gesundheitsversorgung (gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 4 Buchstabe a dieser Richtlinie) den Regeln des Behandlungsmitgliedstaats. Die eindeutige Formulierung dieses Grundsatzes hilft den Patienten, eine wohlüberlegte Entscheidung zu treffen, und trägt dazu bei, Missverständnisse zu vermeiden. Auch wird sie zu mehr Vertrauen zwischen Patienten und den Fachkräften im Gesundheitswesen führen.

8. KAPITEL IV – ZUSAMMENARBEIT BEI DER GESUNDHEITSVERSORGUNG

8.1. Zusammenarbeitspflicht

Die umfassende Nutzung des Potenzials des Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung erfordert die Zusammenarbeit zwischen Dienstleistern, Nutzern und Regulierungsstellen in den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, damit eine sichere, hochwertige und effiziente Versorgung über Grenzen hinweg gewährleistet ist. Im Reflexionsprozess über Patientenmobilität³¹ haben die Gesundheitsminister und andere Beteiligte auch Bereiche ermittelt, in denen die Skaleneffekte zwischen allen Mitgliedstaaten koordinierter Maßnahmen den einzelstaatlichen Gesundheitssystemen einen Mehrwert bringen können. Dies kann gemeinsame Planung, gegenseitige Anerkennung oder Anpassung von Verfahren oder Standards, Interoperabilität einschlägiger nationaler IKT-Systeme, praktische Mechanismen zur Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung oder die praktische Erleichterung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung durch Angehörige der Gesundheitsberufe auf befristeter oder gelegentlicher Basis umfassen.

Um das Ziel zu erreichen, das Potenzial des Binnenmarktes umzusetzen, sieht diese Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten gegenseitige Unterstützung leisten, die notwendig ist für die Anwendung dieser Richtlinie, und die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung auf regionaler und lokaler Ebene erleichtern. Da nationale, regionale und lokale Verwaltungsverfahren im Gesundheitssektor deutliche Unterschiede aufweisen, kann die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gesundheitssystemen dazu beitragen, unnötige Hindernisse für die Freizügigkeit der Gesundheitsdienste zu beseitigen.

³¹

Weitere Informationen und der Wortlaut des Berichts über den Reflexionsprozess auf hoher Ebene über Patientenmobilität und die Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung in der Europäischen Union siehe http://europa.eu.int/comm/health/ph_overview/co_operation/mobility/patient_mobility_en.htm.

8.2. Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Verschreibungen

Zu einer grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung wird oft die Verabreichung von Arzneimitteln gehören, die auch Teil einer längeren Behandlung eines Patienten sein kann, die nach dem Wechsel in ein anderes Land fortgesetzt werden muss. Es gibt jedoch wesentliche Unterschiede darin, wie in einem anderen Land ausgestellte Verschreibungen akzeptiert werden, was wiederum ein praktisches Hemmnis für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung darstellt. In der Gemeinschaft zugelassene Arzneimittel müssen harmonisierte Normen hinsichtlich Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit erfüllen, daher sollte es grundsätzlich möglich sein, dass eine von einer zugelassenen Person in einem Mitgliedstaat für einen bestimmten Patienten ausgestellte Verschreibung in einem anderen eingelöst wird, sofern Authentizität und Inhalt der Verschreibung klar sind. Damit ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewahrt bleibt und gleichzeitig die Freizügigkeit der Gesundheitsdienstleistungen erleichtert wird, sollten spezifische Maßnahmen eingeführt werden, um die Authentizität der Verschreibung und der ausstellenden zugelassenen Person festzustellen, um sicherzustellen, dass der Patient die Informationen über das Arzneimittel versteht, und (angesichts unterschiedlicher Bezeichnungen und Aufmachung in den einzelnen Ländern) das betreffende Arzneimittel zu identifizieren; bestimmte Kategorien von Arzneimitteln sollten ausgeschlossen werden.

8.3. Europäische Referenznetze und Technologiefolgenabschätzung im Gesundheitswesen

Die Richtlinie sieht weiter eine Kooperation in den spezifischen Bereichen vor, in denen Skalenvorteile eines koordinierten Vorgehens aller Mitgliedstaaten den nationalen Gesundheitssystemen einen deutlichen Mehrwert bringen können. Dies gilt für die Europäischen Referenznetze (Artikel 15), die Gesundheitsdienstleistungen für Patienten bereitstellen sollten, deren Gesundheitszustand eine verstärkte Konzentration von Ressourcen oder Fachwissen erfordert, um so eine erschwingliche, hochwertige und kostengünstige Versorgung zu ermöglichen; diese Netze könnten auch die medizinische Fortbildung und Forschung, Informationsverbreitung und Bewertung bündeln. Die Vernetzung solcher Referenzzentren auf europäischer Ebene würde helfen, eine hochwertige und kostengünstige Gesundheitsversorgung zu bieten und gleichzeitig das Potenzial des Binnenmarktes in diesem Bereich zu verwirklichen, indem Geschwindigkeit und Reichweite der Verbreitung von Innovationen in Medizinwissenschaft und Medizintechnik maximiert und damit Binnenmarktvorteile für Patienten und Gesundheitssysteme geschaffen, aber auch eine höchstmögliche Qualität der Versorgung gefördert würde. Die Hochrangige Gruppe für das Gesundheitswesen und die medizinische Versorgung hat bereits allgemeine Bedingungen und Kriterien für die Europäischen Referenznetze ausgearbeitet, diese sollten durch Umsetzungsmaßnahmen weiter detailliert werden, bei denen die Ergebnisse aktueller Pilotprojekte berücksichtigt würden.

Auch sieht die Richtlinie die Einrichtung eines Netzes der Gemeinschaft für die Technologiefolgenabschätzung im Gesundheitswesen vor (Artikel 17), das die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie die Bereitstellung objektiver, zuverlässiger, rechtzeitiger, transparenter und

übertragbarer Informationen über die kurz- und langfristige Wirksamkeit von Gesundheitstechnologien unterstützen und einen wirksamen Austausch dieser Informationen innerhalb des Netzes fördern sowie politische Entscheidungen der Mitgliedstaaten begleiten sollte. Derzeit gibt es große Unterschiede, aber auch häufige Überschneidungen bei solchen Abschätzungen sowohl zwischen den als auch innerhalb der Mitgliedstaaten – hinsichtlich der Methodik und der späteren Übernahme von Innovationen, was den freien Verkehr dieser Technologien behindert und (durch daraus resultierende Divergenzen in der Gesundheitsversorgung) das Vertrauen in Sicherheits- und Qualitätsnormen in der Europäischen Union untergräbt. Die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung gemeinsamer Kriterien im Hinblick auf die Schaffung eines solchen Datenbestands auf Gemeinschaftsebene wird dazu beitragen, bewährte Verfahren zu verbreiten, Vergeudung von Ressourcen zu vermeiden und gemeinsame Informationspakete und Verfahren zu entwickeln, die von den Mitgliedstaaten genutzt werden können, um ihnen so den optimalen Einsatz neuer Technologien, Therapien und Methoden zu ermöglichen; wie im Falle der Europäischen Referenznetze wird die Zusammenarbeit auch dazu beitragen, das Binnenmarktpotenzial in diesem Bereich durch Beschleunigung und Ausweitung der Verbreitung von Innovationen in Medizinwissenschaft und Gesundheitstechnologie zu verwirklichen.

8.4. Gesundheitstelematik

Die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung bedeutet nicht notwendigerweise, dass Patient oder Dienstleister sich physisch in einen anderen Mitgliedstaat begeben muss; sie kann gegebenenfalls mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden – dies bezeichnet man als „Gesundheitstelematik“ oder „E-Health“. Diese Methode gewinnt an Bedeutung, bietet andererseits aber eine besondere Herausforderung im Hinblick auf die Kompatibilität (oder „Interoperabilität“) der verschiedenen IKT-Anwendungen der Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten. Sehr unterschiedliche und inkompatible Formate und Normen gelten für die IKT-gestützte Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen in der Gemeinschaft, was sowohl Hindernisse für diese Art der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung als auch Risiken für den Gesundheitsschutz schafft. Daher sind Harmonisierungsanstrengungen der Gemeinschaft in diesem Bereich notwendig, um die Interoperabilität der IKT-Systeme der Mitgliedstaaten zu erreichen. Der Vorschlag enthält jedoch keine Verpflichtung zur Einführung von E-Health-Systemen oder -Dienstleistungen; vielmehr soll damit die Interoperabilität sichergestellt werden, sobald die Mitgliedstaaten sich für ein solches System entschieden haben.

8.5. Datenerhebung

Obwohl die Kommission (anhand umfassender Forschung und Konsultation im Vorfeld des Vorschlags) Umfang und Art der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung abschätzen konnte, sind die Daten zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung nicht umfangreich und vergleichbar genug, um eine langfristige Bewertung und Verwaltung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung zu ermöglichen. Diese Daten sind wesentlich für eine Beobachtung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung und ihre Konsequenzen für die Gesundheitssysteme generell, damit ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Freizügigkeit der Gesundheitsdienstleistungen, einem

hohen Gesundheitsschutzniveau und der Wahrung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die allgemeinen Ziele ihrer Gesundheitssysteme erreicht wird.

8.6. Umsetzungsausschuss

Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten nach Maßgabe des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden. Auch sollte die Kommission ermächtigt werden, für die Zwecke dieser Richtlinie eine Liste von Behandlungen außer solchen Behandlungen, die eine Übernachtung erfordern, aufzustellen, die derselben Regelung wie Krankenhausbehandlungen unterliegen sollten; weiterhin Begleitmaßnahmen zum Ausschluss spezifischer Kategorien von Arzneimitteln oder Stoffen aus der Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Verschreibungen gemäß der vorliegenden Richtlinie festzulegen; eine Liste spezifischer Kriterien und Bedingungen, die die Europäischen Referenznetze erfüllen müssen, auszuarbeiten; das Verfahren für den Aufbau der Europäischen Referenznetze zu definieren. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie oder eine Ergänzung dieser Richtlinie durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden
Gesundheitsversorgung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission³²,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³⁴,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten³⁵,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag³⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 152 Absatz 1 EG-Vertrag muss bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden. Demnach muss ein hohes Gesundheitsschutzniveau auch dann sichergestellt werden, wenn der gemeinschaftliche Gesetzgeber aufgrund anderer Vertragsbestimmungen handelt.
- (2) Da die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Artikels 95 des Vertrags als Rechtsgrundlage erfüllt sind, greift der gemeinschaftliche Gesetzgeber selbst dann auf diese Rechtsgrundlage zurück, wenn der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ein entscheidender Faktor für die entsprechende Wahl ist; hierzu fordert Artikel 95 Absatz 3 des Vertrags ausdrücklich, dass bei der Harmonisierung ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit zu gewährleisten ist und dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen berücksichtigt werden müssen.

³² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (3) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die vor allem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden. Das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ist ein Grundrecht, das in Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wird³⁷. Insbesondere müssen bei ihrer Umsetzung und Anwendung die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Gleichheit vor dem Gesetz und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht in Übereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in den Artikeln 7, 8, 20, 21 und 47 der Charta gewahrt bleiben.
- (4) Die Gesundheitssysteme der Gemeinschaft nehmen bei den hohen Sozialschutzniveaus der EU einen zentralen Platz ein und leisten einen wichtigen Beitrag zu sozialem Zusammenhalt und sozialer Gerechtigkeit sowie zu nachhaltiger Entwicklung³⁸. Auch sind sie Teil des umfassenderen Rahmens der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.
- (5) Wie der Europäische Gerichtshof mehrfach bekräftigt hat, fallen trotz ihrer Besonderheiten alle Gesundheitsdienstleistungen in den Anwendungsbereich des Vertrags.
- (6) Mit einigen Aspekten der grenzüberschreitenden Gesundheitsdienstleistungen, insbesondere mit der Kostenerstattung für eine Gesundheitsdienstleistung, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der Empfänger der Behandlungsleistung seinen Wohnsitz hat, erbracht wurde, hat sich der Gerichtshof bereits befasst. Da Gesundheitsdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt³⁹ ausgeschlossen sind, ist es wichtig, diese Aspekte in einem eigenen Rechtsinstrument der Gemeinschaft zu behandeln, um eine allgemeinere, wirksame Anwendung der Grundsätze zu erreichen, die der Gerichtshof in Einzelfällen niedergelegt hat.
- (7) In seinen Schlussfolgerungen vom 1./2. Juni 2006⁴⁰ nahm der Rat der Europäischen Union eine Erklärung über „Gemeinsame Werte und Prinzipien in den EU-Gesundheitssystemen“ an; darin erkannte er den besonderen Wert einer Initiative in Bezug auf grenzüberschreitende Gesundheitsdienstleistungen an, mit der den europäischen Bürgern Klarheit hinsichtlich ihrer Rechte und Ansprüche beim Wechsel ihres Aufenthalts von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen geboten und damit Rechtssicherheit geschaffen wird.
- (8) Mit dieser Richtlinie soll ein allgemeiner Rahmen für eine sichere, hochwertige und effiziente grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in der Gemeinschaft geschaffen, Patientenmobilität und die Freizügigkeit von Gesundheitsdienstleistungen sowie ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleistet werden, wobei gleichzeitig

³⁷ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

³⁸ Schlussfolgerungen des Rates über gemeinsame Werte und Prinzipien in den EU-Gesundheitssystemen, ABl. C 146 vom 22.6.2006, S. 1.

³⁹ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

⁴⁰ ABl. C 146 vom 22.6.2006, S. 1.

die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der gesundheitsbezogenen Sozialversicherungsleistungen und die Organisation und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen und medizinischer Versorgung sowie insbesondere der Sozialversicherungsleistungen im Krankheitsfall unberührt bleiben soll.

- (9) Diese Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ist auf alle Arten von Gesundheitsdienstleistungen anwendbar. Wie der Gerichtshof bekräftigt hat, führen weder ihre Besonderheiten noch ihre Ausgestaltung oder Finanzierung dazu, dass diese nicht unter den elementaren Grundsatz des freien Verkehrs fallen. Im Bereich der Langzeitpflege gilt die Richtlinie nicht für die Unterstützung von Familien oder Einzelpersonen, die über einen längeren Zeitraum einen besonderen Pflegebedarf haben. So ist sie nicht anwendbar auf Heime oder betreutes Wohnen oder die Unterstützung von älteren Menschen oder Kindern durch Sozialarbeiter, ehrenamtliche Pflegekräfte oder Fachkräfte mit Ausnahme von Angehörigen der Gesundheitsberufe.
- (10) Im Sinne dieser Richtlinie umfasst der Begriff „grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung“ folgende Arten von Gesundheitsdienstleistungen:
- Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen im Ausland (d. h. ein Patient begibt sich zwecks Behandlung zu einem Gesundheitsdienstleister in einem anderen Mitgliedstaat); dies nennt man „Patientenmobilität“;
 - grenzüberschreitende Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen (etwa vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates in das Hoheitsgebiet eines anderen), wie telemedizinische Dienstleistungen, Ferndiagnose, Fernverschreibung oder Laborleistungen;
 - ständiger Aufenthalt eines Gesundheitsdienstleisters (d. h. Niederlassung eines Gesundheitsdienstleisters in einem anderen Mitgliedstaat); und
 - vorübergehender Aufenthalt von Personen (d. h. Freizügigkeit von Angehörigen der Gesundheitsberufe, die beispielsweise vorübergehend in den Mitgliedstaat des Patienten fahren, um dort ihre Dienstleistung zu erbringen).
- (11) Wie die Mitgliedstaaten in den Schlussfolgerungen des Rates über gemeinsame Werte und Prinzipien in den EU-Gesundheitssystemen⁴¹ anerkannt haben, gilt in der gesamten Europäischen Union eine Reihe von Arbeitsprinzipien, die überall in der Gemeinschaft in den Gesundheitssystemen anzutreffen sind. Dazu gehören Qualität, Sicherheit, wissensbasierte und ethisch abgesicherte Versorgung, Patienten-Ausrichtung, Entschädigung, Achtung der Privatsphäre und Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Patienten, Angehörige der Gesundheitsberufe und für die Gesundheitssysteme zuständige Behörden müssen sich darauf verlassen können, dass diese gemeinsamen Grundsätze beachtet werden und entsprechende Strukturen zu ihrer Umsetzung in der gesamten Gemeinschaft gegeben sind. Es ist daher angebracht vorzuschreiben, dass die Behörden des Mitgliedstaates, auf dessen Gebiet die Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, sicherstellen müssen, dass diese Arbeitsprinzipien eingehalten werden. Dies ist notwendig, um das Vertrauen der Patienten in die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung sicherzustellen, was

⁴¹ ABl. C 146 vom 22.6.2006, S. 1.

wiederum Voraussetzung dafür ist, dass Patientenmobilität und die Freizügigkeit der Gesundheitsdienstleistungen im Binnenmarkt und ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleistet sind.

- (12) Da es unmöglich ist, vorab zu wissen, ob ein bestimmter Gesundheitsdienstleister Gesundheitsdienstleistungen für einen Patienten aus einem anderen Mitgliedstaat oder für einen Patienten aus dem eigenen Mitgliedstaat erbringt, müssen die Anforderungen, die gewährleistet sollen, dass die Gesundheitsversorgung nach allgemeinen Grundsätzen und klaren Qualitäts- und Sicherheitsnormen geleistet wird, auf alle Arten der Gesundheitsversorgung anwendbar sein, damit die Freiheit zur Erbringung und Inanspruchnahme grenzüberschreitender Gesundheitsdienstleistungen gewährleistet wird, wie es Ziel dieser Richtlinie ist. Die Behörden der Mitgliedstaaten müssen die gemeinsamen übergeordneten Werte Universalität, Zugang zu einer Gesundheitsversorgung von guter Qualität, Gleichbehandlung und Solidarität wahren, die im Handeln der Gemeinschaftsorgane breite Zustimmung als ein Wertegefüge finden, das allen Gesundheitssystemen in Europa gemeinsam ist. Die Mitgliedstaaten müssen auch dafür Sorge tragen, dass diese Werte im Hinblick auf Patienten und Bürger aus anderen Mitgliedstaaten gewahrt und dass alle Patienten gleich behandelt werden, in Abhängigkeit von ihrem Bedarf an Gesundheitsdienstleistungen und nicht davon, in welchem Mitgliedstaat sie sozialversichert sind. Dabei müssen die Mitgliedstaaten die Grundsätze Freizügigkeit im Binnenmarkt, Nichtdiskriminierung u. a. aufgrund der Staatsangehörigkeit (bzw. bei juristischen Personen aufgrund der Niederlassung in einem bestimmten Mitgliedstaat) sowie Notwendigkeit und Angemessenheit jeglicher Einschränkungen der Freizügigkeit achten. Nichts in dieser Richtlinie verpflichtet die Gesundheitsdienstleister jedoch, Patienten aus anderen Mitgliedstaaten für eine geplante Behandlung zu akzeptieren oder bevorzugt zu behandeln, wenn sich dadurch Nachteile für andere Patienten mit ähnlichen Gesundheitsbedürfnissen ergeben, etwa durch längere Wartezeiten für eine Behandlung.
- (13) Zudem sollten Patienten aus anderen Mitgliedstaaten die gleiche Behandlung genießen wie die Staatsangehörigen des Behandlungsmitgliedstaats und gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung nach Artikel 21 der Charta in keiner Weise aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Die Mitgliedstaaten dürfen in Bezug auf eine Behandlung nur dann zwischen verschiedenen Patientengruppen unterscheiden, wenn sie nachweisen können, dass dies aus legitimen medizinischen Gründen gerechtfertigt ist, etwa bei spezifischen Maßnahmen für Frauen oder für bestimmte Altersgruppen (beispielsweise kostenlose Impfung für Kinder oder alte Menschen). Da in dieser Richtlinie die Grundrechte beachtet und die Grundsätze der Europäischen Charta der Grundrechte eingehalten werden, müssen bei ihrer Umsetzung und Anwendung außerdem die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Gleichheit vor dem Gesetz und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Übereinstimmung mit den Artikeln 20 und 21 der Charta gewahrt bleiben. Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft sowie anderer Richtlinien, die der Verwirklichung von Artikel 13 des EG-

Vertrags dienen. Vor diesem Hintergrund ist in der Richtlinie festgelegt, dass Patienten die gleiche Behandlung genießen wie die Staatsangehörigen des Behandlungsmitgliedstaats, auch was den im Gemeinschaftsrecht wie auch im Recht des Behandlungsmitgliedstaats niedergelegten Schutz vor Diskriminierung betrifft.

- (14) In jedem Fall sollten Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung nach klaren Qualitäts- und Sicherheitsstandards keine neuen Hemmnisse für die Freizügigkeit von Angehörigen der Gesundheitsberufe, wie sie im Vertrag festgelegt und insbesondere in der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁴² geregelt ist, einführen.
- (15) Untersuchungen zufolge kommt es in etwa 10 % aller Fälle zu Schäden durch Gesundheitsdienstleistungen. Die Sicherstellung klarer einheitlicher Pflichten in Bezug auf die Reaktion auf Schäden durch Gesundheitsdienstleistungen ist daher von wesentlicher Bedeutung, um das mangelnde Vertrauen in diese Mechanismen zu vermeiden, das als Hemmnis für die Inanspruchnahme der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung wirkt. Die Deckung hinsichtlich Schadenersatz und Entschädigung seitens der Systeme des Landes, in dem die Behandlung stattfindet, sollte nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten berühren, den Deckungsbereich ihres nationalen Systems auf Patienten ihres Landes auszuweiten, die Gesundheitsversorgung in einem anderen Land in Anspruch nehmen möchten, soweit diese geeigneter für den Patienten ist, insbesondere im Falle von Patienten, für die die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist.
- (16) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Mechanismen zum Schutz der Patienten und zur Entschädigung in Bezug auf die in ihrem Hoheitsgebiet erbrachte Gesundheitsversorgung bestehen und nach Art und Umfang dem Risiko angemessen sind. Es ist jedoch Sache der Mitgliedstaaten, Art und/oder Modalitäten eines solchen Mechanismus festzulegen.
- (17) Das Recht auf Schutz personenbezogener Daten ist ein Grundrecht, das in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wird⁴³. Die Gewährleistung der Kontinuität grenzübergreifender Gesundheitsversorgung ist auf die Weitergabe personenbezogener Daten zum Gesundheitszustand des Patienten angewiesen. Diese personenbezogenen Daten sollten frei von einem Mitgliedstaat in einen anderen übermittelt werden können, gleichzeitig sollten jedoch die Grundrechte des Einzelnen geschützt werden. Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁴⁴ sieht das Recht des Einzelnen auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten in Bezug auf seine Gesundheit vor, etwa in Patientenakten, die ggf. Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Bewertungen der behandelnden Ärzte und Behandlungen oder sonstige Maßnahmen enthalten. Diese Bestimmungen gelten auch im

⁴² ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141).

⁴³ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

⁴⁴ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung im Sinne der vorliegenden Richtlinie.

- (18) Das Recht auf Erstattung der Kosten der in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Gesundheitsdienstleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung der Patienten als Versicherte wurde vom Gerichtshof in mehreren Urteilen anerkannt. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Vertragsbestimmungen zum freien Dienstleistungsverkehr die Freiheit der Dienstleistungsempfänger, insbesondere der Personen, die eine medizinische Behandlung benötigen, einschließt, sich zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben. Dies gilt auch für die Empfänger von Gesundheitsdienstleistungen, die eine in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Gesundheitsversorgung auf anderem Wege, etwa durch elektronische Gesundheitsdienstleistungen (e-Health), in Anspruch nehmen möchten. Auch wenn das Gemeinschaftsrecht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Gesundheitssysteme und ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt lässt, so müssen die Mitgliedstaaten gleichwohl bei der Ausübung dieser Befugnis das Gemeinschaftsrecht beachten, insbesondere die Bestimmungen des Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr. Diese Bestimmungen untersagen es den Mitgliedstaaten, ungerechtfertigte Beschränkungen der Ausübung dieser Freiheit im Gesundheitssektor einzuführen oder beizubehalten.
- (19) In Übereinstimmung mit den vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätzen sollte Patienten, Angehörigen der Gesundheitsberufe, Gesundheitsdienstleistern und Sozialversicherungsträgern größere Rechtssicherheit geboten werden, ohne dass das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der Gesundheitsversorgung und der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.
- (20) Diese Richtlinie lässt die Kostenübernahme für Gesundheitsdienstleistungen, die während eines vorübergehenden Aufenthalts eines Versicherten in einem anderen Mitgliedstaat aus medizinischen Gründen notwendig werden, außen vor. Auch berührt diese Richtlinie nicht das Recht des Patienten auf Genehmigung einer Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat, sofern die Bedingungen aufgrund der Verordnungen zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme, insbesondere Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁴⁵, und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁴⁶ erfüllt sind.
- (21) Es ist angebracht vorzuschreiben, dass auch Patienten, die sich unter nicht im Rahmen der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/71 vorgesehenen Umständen für eine Gesundheitsdienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat begeben, in den Genuss der Grundsätze des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß EG-Vertrag und den Bestimmungen dieser Richtlinie kommen sollten. Den Patienten sollte die Übernahme der Kosten für diese Gesundheitsdienstleistungen mindestens auf demselben Niveau garantiert werden, wie es bei einer Versorgung im Versicherungsmitgliedstaat gewährt würde. Dabei bleibt

⁴⁵ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1992/2006 (AbL. L 392 vom 30.12.2006, S. 1).

⁴⁶ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, den Umfang der Krankheitskostendeckung für ihre Bürger festzulegen, umfassend gewahrt und nennenswerte Auswirkungen auf die Finanzierung der nationalen Gesundheitsfürsorgesysteme werden verhindert. Die Mitgliedstaaten können jedoch in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Erstattung dieser Behandlungskosten zu den im Behandlungsmitgliedstaat geltenden Tarifen vorsehen, sofern dies günstiger für den Patienten ist. Dies kann insbesondere für Behandlungen gelten, die über Europäische Referenznetze geleistet werden, wie sie in Artikel 15 dieser Richtlinie erwähnt werden.

- (22) Für den Patienten sind die beiden Systeme daher kohärent: entweder gilt die vorliegende Richtlinie oder die Verordnung 1408/71. Auf jeden Fall erhält ein Patient, der eine Vorabgenehmigung für eine auf sein Gesundheitsproblem abgestimmte Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, diese Genehmigung nach Maßgabe der Bedingungen der Verordnung 1408/71 und der Verordnung 883/04, wenn der Patient diese Behandlung in seinem Heimatmitgliedstaat nicht innerhalb einer – unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Gesundheitszustandes und des voraussichtlichen Krankheitsverlaufs – medizinisch gebotenen Zeitspanne erhalten kann. Der Patient sollte nicht der günstigeren Ansprüche gemäß den Verordnungen 1408/71 und 883/04 beraubt werden, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.
- (23) Der Patient kann entscheiden, welchen Mechanismus er bevorzugt; in keinem Fall dürfen aber, wenn die Anwendung der Verordnung 1408/71 für den Patienten günstiger ist, diesem die aus der genannten Verordnung garantierten Rechte verweigert werden.
- (24) Der Patient sollte in keinem Fall einen finanziellen Vorteil aus der in einem anderen Mitgliedstaat geleisteten Gesundheitsversorgung ziehen, die Kostenübernahme sollte daher auf die tatsächlichen Kosten der erbrachten Leistungen begrenzt werden.
- (25) Diese Richtlinie soll keinen Anspruch auf Kostenerstattung für die Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat schaffen, sofern eine solche Behandlung nach dem Recht des Versicherungsmitgliedstaats des Patienten nicht zum Erstattungsumfang gehört. Auch hindert diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, ihre Regelung für Sachleistungen in Übereinstimmung mit ihren eigenen Bestimmungen auf die Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat auszudehnen.
- (26) Diese Richtlinie sieht nicht die Übertragung von Sozialversicherungsansprüchen zwischen den Mitgliedstaaten oder eine anderweitige Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vor. Einziges Ziel der Bestimmungen über Vorabgenehmigung und Kostenerstattung für Gesundheitsdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten ist es, Patienten und Gesundheitsdienstern die Freizügigkeit der Gesundheitsdienstleistungen zu ermöglichen und ungerechtfertigte Hindernisse für diese Grundfreiheit in den Versicherungsmitgliedstaaten der Patienten zu beseitigen. Somit achtet die Richtlinie in vollem Umfang die Unterschiede der nationalen Gesundheitssysteme und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation und Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen und medizinischer Versorgung.
- (27) Diese Richtlinie sieht auch vor, dass der Patient Anspruch darauf hat, jedes Arzneimittel, dessen Inverkehrbringen in dem Mitgliedstaat zugelassen ist, in dem die Gesundheitsdienstleistung erbracht wird, zu erhalten, selbst wenn dieses Arzneimittel

im Versicherungsmitgliedstaat nicht in Verkehr gebracht werden darf, sofern dieses Arzneimittel unerlässlicher Teil einer wirksamen Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat ist.

- (28) Die Mitgliedstaaten können ihre allgemeinen Bedingungen, Anspruchskriterien und regulatorischen und administrativen Verfahren für Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen und Kostenerstattung beibehalten, etwa die Vorschrift, vor dem Besuch eines Facharztes oder eines Krankenhauses einen Allgemeinmediziner zu konsultieren, und dies auch für Patienten, die Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen möchten, sofern diese Bedingungen notwendig, dem Ziel angemessen und weder willkürlich noch diskriminierend sind. Daher ist es angebracht vorzuschreiben, dass diese allgemeinen Bedingungen und Verfahren in objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Weise angewandt werden, vorab bekannt sind, primär auf medizinischen Erwägungen basieren und keine zusätzliche Belastung des Patienten, der Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen möchte, gegenüber Patienten, die im Versicherungsmitgliedstaat behandelt werden, darstellen, und dass eine Entscheidung schnellstmöglich getroffen wird. Dies berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Kriterien und Bedingungen für eine Vorabgenehmigung festzulegen, wenn Patienten Gesundheitsdienstleistungen in ihrem Versicherungsmitgliedstaat in Anspruch nehmen wollen.
- (29) Jede Gesundheitsdienstleistung, die nicht als Krankenhausbehandlung im Sinne dieser Richtlinie anzusehen ist, gilt als ambulante Behandlung. Im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum freien Dienstleistungsverkehr ist es angebracht, keine Vorabgenehmigung für die Kostenerstattung durch das gesetzliche System der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats für die ambulante Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat vorzuschreiben. Soweit die Kostenerstattung für diese Behandlungen innerhalb der Deckungsgrenzen des Krankenversicherungssystems des Versicherungsmitgliedstaats bleibt, bedeutet das Fehlen einer Vorabgenehmigung keine Beeinträchtigung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit.
- (30) Es gibt keine in allen Gesundheitssystemen der Gemeinschaft einheitliche Definition der Krankenhausbehandlung, die Unterschiede in der Auslegung könnten daher ein Hindernis für die Freiheit der Patienten zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen darstellen. Um dieses Hindernis zu überwinden, ist eine Definition der Krankenhausbehandlung auf Gemeinschaftsebene erforderlich. Eine Krankenhausbehandlung bedeutet in der Regel eine Behandlung, die eine Übernachtung des Patienten einschließt. Es kann jedoch angemessen sein, auch bestimmte andere Formen der Gesundheitsversorgung wie eine Krankenhausbehandlung einzustufen, wenn diese Behandlung den Einsatz einer hochspezialisierten und kostenintensiven medizinischen Infrastruktur oder medizinischen Ausrüstung (etwa modernste Scanner für Diagnosezwecke) erfordert oder die Behandlung ein besonderes Risiko für den Patienten oder die Bevölkerung (etwa Behandlung hochinfektiöser Krankheiten) bedeutet. Die Kommission legt nach dem Ausschussverfahren eigens eine Liste solcher Behandlungen fest; diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.
- (31) Alles deutet darauf hin, dass die Anwendung des Grundsatzes der Freizügigkeit auf die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat

innerhalb der durch das gesetzliche Krankenversicherungssystem des Versicherungsmitgliedstaats garantierten Grenzen die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten oder die finanzielle Nachhaltigkeit ihrer Sozialversicherungssysteme nicht beeinträchtigen wird. Der Gerichtshof hat jedoch entschieden, dass eine erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit oder das Ziel, eine ausgewogene, flächendeckende ärztliche und klinische Versorgung aufrechtzuerhalten, einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen kann, der eine Beschränkung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen kann. Der Gerichtshof hat auch festgestellt, dass die Zahl der Krankenhäuser, ihre geografische Verteilung, ihr Ausbau und die Einrichtungen, über die sie verfügen, oder auch die Art der medizinischen Leistungen, die sie anbieten können, planbar sein müssen. Diese Richtlinie sollte ein System der Vorabgenehmigung für die Kostenübernahme bei Krankenhausbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: wenn die Kosten dieser Behandlung, wäre sie im eigenen Hoheitsgebiet erbracht worden, von seinem Sozialversicherungssystem übernommen würden, und wenn die Abwanderung von Patienten aufgrund der Durchführung der Richtlinie das finanzielle Gleichgewicht des Sozialversicherungssystems ernsthaft untergräbt bzw. untergraben kann und/oder die Abwanderung von Patienten die Planung und Rationalisierung im Krankenhaussektor zur Vermeidung von Überkapazitäten, Ungleichgewicht bei der Bereitstellung von Krankenhausdienstleistungen und logistischer wie finanzieller Vergeudung bzw. zur Aufrechterhaltung von Behandlungskapazitäten oder ärztlicher Kompetenz im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats untergräbt bzw. untergraben kann. Da eine genaue Bewertung der Auswirkungen einer erwarteten Abwanderung von Patienten komplexe Schätzungen und Berechnungen erfordert, erlaubt die Richtlinie ein System der Vorabgenehmigung, sofern berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass das System der sozialen Sicherheit ernsthaft untergraben wird. Damit sollten auch bestehende Systeme der Vorabgenehmigung abgedeckt sein, die die Bedingungen in Artikel 8 erfüllen.

- (32) Auf jeden Fall sollten, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, ein System der Vorabgenehmigung für die Übernahme der Kosten einer Krankenhaus- oder Spezialbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe dieser Richtlinie einzuführen, die Kosten für eine solche Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat vom Versicherungsmitgliedstaat nach Maßgabe dieser Richtlinie bis zu der Höhe erstattet werden, die abgedeckt wäre, wenn die gleichen oder vergleichbare Gesundheitsdienstleistungen im Versicherungsmitgliedstaat erbracht worden wären, wobei jedoch die tatsächlichen Kosten der erhaltenen Gesundheitsdienstleistungen nicht überschritten werden dürfen. Sofern die Bedingungen in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1408/71 erfüllt sind, sollte die Genehmigung jedoch erteilt und die Leistungen gemäß der genannten Verordnung gewährt werden. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Genehmigung nach einer administrativen oder juristischen Prüfung des Antrags erteilt wird und die betreffende Person die Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat erhalten hat. In diesem Fall gelten die Artikel 6, 7, 8 und 9 der vorliegenden Richtlinie nicht. Dies entspricht der Rechtsprechung des Gerichtshofs, der festgestellt hat, dass ein Patient, dem eine später für unbegründet erklärte Versagung der Genehmigung erteilt wird, Anspruch auf die volle Erstattung der Kosten für eine Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen im Behandlungsmitgliedstaat hat.

- (33) Verfahren der Mitgliedstaaten bezüglich der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sollten den Patienten Objektivität, Nichtdiskriminierung und Transparenz garantieren, so dass sichergestellt ist, dass Entscheidungen der nationalen Behörde rechtzeitig, sorgfältig und unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze und der Besonderheiten des Einzelfalls getroffen werden. Dies gilt auch für die tatsächliche Kostenerstattung für die Gesundheitsdienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat nach Rückkehr des Patienten. Es ist angemessen, dass Patienten normalerweise eine Entscheidung bezüglich grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung innerhalb von fünfzehn Kalendertagen erhalten. Sofern dies durch die Dringlichkeit der betreffenden Behandlung gerechtfertigt ist, kann diese Frist jedoch auch kürzer gefasst werden. Auf jeden Fall sollten Anerkennungsverfahren und Regeln für die Erbringung von Dienstleistungen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen von diesen allgemeinen Bestimmungen unberührt bleiben.
- (34) Eine angemessene Information über alle wesentlichen Aspekte der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ist erforderlich, damit Patienten ihr Recht auf grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in der Praxis wahrnehmen können. Für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung ist der effizienteste Mechanismus für eine solche Information die Einrichtung zentraler Kontaktstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten, an die Patienten sich wenden können und die Informationen über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Gesundheitssystems in dem jeweiligen Mitgliedstaat bereitstellen können. Da Fragen zu Aspekten der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung auch Kontakte zwischen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten erfordern werden, könnten diese zentralen Kontaktstellen auch ein Netz bilden, über das solche Fragen am effizientesten diskutiert werden könnten. Diese Kontaktstellen sollten zusammenarbeiten und den Patienten die Möglichkeit geben, eine sachlich fundierte Entscheidung über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung zu treffen. Auch sollten sie bei Problemen mit der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung Informationen über bestehende Optionen zur Verfügung stellen, insbesondere über außergerichtliche Verfahren zur Beilegung grenzüberschreitender Streitfälle.
- (35) Nimmt ein Patient Gesundheitsdienstleistungen in einem Mitgliedstaat in Anspruch, der nicht sein Versicherungsland ist, ist es für den Patienten entscheidend, dass er im Voraus weiß, welche Regeln für ihn gelten. Ähnliches gilt für den Fall, dass sich ein Gesundheitsdienstleister vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort medizinische Dienstleistungen zu erbringen, wie auch bei grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung. Da gemäß Artikel 152 Absatz 5 EG-Vertrag die Organisation und Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen und die medizinische Versorgung in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegen, unterliegt in diesen Fällen die Gesundheitsversorgung den Rechtsvorschriften des Behandlungsmitgliedstaats in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen in Artikel 5. Dies hilft den Patienten, eine wohlüberlegte Entscheidung zu treffen, und trägt dazu bei, Missverständnisse zu vermeiden. Auch wird es zu mehr Vertrauen zwischen Patienten und Gesundheitsdienstleistern führen.
- (36) Die Mitgliedstaaten sollten über die Form dieser nationalen Kontaktstellen sowie über ihre Zahl entscheiden. Die nationalen Kontaktstellen können auch in bestehende

Informationszentren integriert werden oder auf deren Tätigkeit aufbauen, sofern deutlich erkennbar ist, dass diese auch als nationale Kontaktstellen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung fungieren. Die nationalen Kontaktstellen sollten über eine entsprechende Ausstattung verfügen, um Patienten Informationen über die wichtigsten Aspekte der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung und praktische Unterstützung bieten zu können. Die Kommission sollte mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Kooperation bezüglich der nationalen Kontaktstellen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung zu erleichtern, unter anderem durch Bereitstellung relevanter Informationen auf Gemeinschaftsebene sowie über das Europäische Gesundheitsportal. Das Bestehen nationaler Kontaktstellen sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, andere vernetzte Kontaktstellen auf regionaler oder lokaler Ebene einzurichten, die die organisatorischen Besonderheiten ihres Gesundheitssystems widerspiegeln.

- (37) Die umfassende Nutzung des Potenzials des Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung erfordert die Zusammenarbeit zwischen Dienstleistern, Nutzern und Regulierungsstellen in den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, damit eine sichere, hochwertige und effiziente Versorgung über Grenzen hinweg gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit in Grenzregionen, in denen grenzüberschreitende Dienstleistungen der günstigste Weg für die Organisation der Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung vor Ort sein können, wo aber eine solche grenzüberschreitende Versorgung auf nachhaltiger Grundlage die Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen der beteiligten Mitgliedstaaten erfordert. Eine solche Zusammenarbeit kann gemeinsame Planung, gegenseitige Anerkennung oder Anpassung von Verfahren oder Standards, Interoperabilität einschlägiger nationaler IKT-Systeme, praktische Mechanismen zur Gewährleistung der Kontinuität der Versorgung oder die praktische Erleichterung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung durch Angehörige der Gesundheitsberufe auf befristeter oder gelegentlicher Basis umfassen. Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen schreibt vor, dass die Freizügigkeit von Dienstleistungen mit vorübergehendem oder gelegentlichem Charakter, einschließlich Dienstleistungen von Angehörigen der Gesundheitsberufe, in einem anderen Mitgliedstaat, unbeschadet spezifischer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nicht aufgrund der Berufsqualifikationen eingeschränkt werden darf. Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sollten von dieser Richtlinie unberührt bleiben.
- (38) Die Kommission sollte die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in den in Kapitel IV dieser Richtlinie genannten Bereichen fördern und kann in Übereinstimmung mit Artikel 152 Absatz 2 des Vertrags in enger Absprache mit den Mitgliedstaaten jede sinnvolle Initiative zur Erleichterung und Förderung einer solchen Zusammenarbeit ergreifen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der möglichen Inanspruchnahme des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) gelten.
- (39) Sofern Arzneimittel, die im Mitgliedstaat des Patienten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel⁴⁷ zugelassen

⁴⁷ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

sind, in einem anderen Mitgliedstaat für einen einzelnen, namentlich genannten Patienten verschrieben wurden, sollte es grundsätzlich möglich sein, dass eine solche Verschreibung im Mitgliedstaat des Patienten ärztlich anerkannt und eingelöst wird. Die Beseitigung regulatorischer und administrativer Hemmnisse für eine solche Anerkennung berührt nicht die Notwendigkeit einer entsprechenden Zustimmung des behandelnden Arztes oder Apothekers des Patienten in jedem Einzelfall, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit gerechtfertigt und im Hinblick auf dieses Ziel notwendig und angemessen ist. Eine solche medizinische Anerkennung sollte auch unbeschadet der Entscheidung des Versicherungsmitgliedstaats bezüglich der Aufnahme solcher Arzneimittel in die Liste der im zuständigen Sozialversicherungssystem erstattungsfähigen Leistungen gelten. Die Umsetzung des Grundsatzes der Anerkennung wird erleichtert durch den Erlass von Maßnahmen, die notwendig sind zur Gewährleistung der Sicherheit der Patienten und zur Verhinderung des Missbrauchs oder der Verwechslung von Arzneimitteln.

- (40) Europäische Referenznetze sollten Gesundheitsdienstleistungen für alle Patienten bereitstellen, deren Gesundheitszustand eine verstärkte Konzentration von Ressourcen oder Fachwissen erfordert, um so eine erschwingliche, hochwertige und kostengünstige Versorgung zu ermöglichen; diese Netze könnten auch die medizinische Fortbildung und Forschung, Informationsverbreitung und Bewertung bündeln. Der Mechanismus zur Identifizierung und Weiterentwicklung der Europäischen Referenznetze sollte darauf abzielen, auf europäischer Ebene allen Patienten und Angehörigen der Gesundheitsberufe gleichen Zugang zu hochwertigem gemeinsamem Fachwissen in einem gegebenen medizinischen Bereich zu bieten.
- (41) Die technische Entwicklung der grenzüberschreitenden Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien kann die Ausübung der Überwachungsaufgaben durch die Mitgliedstaaten unklar werden lassen, dadurch die Freizügigkeit von Gesundheitsdienstleistungen behindern und zusätzliche Risiken für den Gesundheitsschutz bei dieser Art der Gesundheitsversorgung schaffen. Sehr unterschiedliche und inkompatible Formate und Normen gelten für die IKT-gestützte Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen in der Gemeinschaft, was sowohl Hindernisse für diese Art der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung als auch mögliche Risiken für den Gesundheitsschutz schafft. Daher ist es notwendig, diese Bereiche in der Gemeinschaft zu harmonisieren; dazu muss die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, die eine ausreichend rasche Festlegung und Aktualisierung von Zuständigkeiten und Normen in diesem Bereich unter Berücksichtigung des stetigen Fortschritts in den relevanten Technologiefeldern und Verfahren erlauben.
- (42) Reguläre Statistiken wie auch ergänzende Daten zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sind notwendig für eine effiziente Überwachung, Planung und Verwaltung der Gesundheitsversorgung im Allgemeinen und der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung im Besonderen; ihre Ausarbeitung sollte soweit wie möglich in die bestehenden Datenerfassungssysteme integriert werden, um eine angemessene Überwachung und Planung unter Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Versorgung zu ermöglichen, unter Einbeziehung geeigneter Strukturen auf Gemeinschaftsebene wie des statistischen Systems der Gemeinschaft und insbesondere der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über

Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz [KOM(2007) 46], des Gesundheitsinformationssystems im Rahmen des Gesundheitsprogramms, das mit dem Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)⁴⁸ eingerichtet wurde, und anderer Überwachungsmaßnahmen wie der des Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, das durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten⁴⁹ geschaffen wurde.

- (43) Der stetige Fortschritt der Medizinwissenschaft und der Medizintechnik bietet Chancen und Risiken für die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten. Die Zusammenarbeit bei der Bewertung neuer Gesundheitstechnologien kann den Mitgliedstaaten durch Skalenvorteile und Vermeidung von Doppelarbeit helfen und eine bessere Datengrundlage für die optimale Nutzung neuer Technologien im Hinblick auf eine sichere, hochwertige und effiziente Gesundheitsversorgung bieten. Dies wird auch einen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarktes darstellen, indem Geschwindigkeit und Umfang der Verbreitung von Innovationen in Medizinwissenschaft und Medizintechnik optimiert werden. Eine solche Zusammenarbeit erfordert solide Strukturen unter Einbeziehung aller einschlägigen Behörden aller Mitgliedstaaten, aufbauend auf bestehenden Pilotprojekten.
- (44) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten nach Maßgabe des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁵⁰ erlassen werden.
- (45) Insbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, folgende Maßnahmen zu erlassen: eine Liste von Behandlungen außer solchen Behandlungen, die eine Übernachtung erfordern, aufzustellen, die derselben Regelung wie Krankenhausbehandlungen unterliegen sollten; weiterhin Begleitmaßnahmen zum Ausschluss spezifischer Kategorien von Arzneimitteln oder Stoffen aus der Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Verschreibungen gemäß der vorliegenden Richtlinie festzulegen; eine Liste spezifischer Kriterien und Bedingungen, die die Europäischen Referenznetze erfüllen müssen, auszuarbeiten; das Verfahren für den Aufbau der Europäischen Referenznetze zu definieren. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie oder eine Ergänzung dieser Richtlinie durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen bewirken, sollten diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.
- (46) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für eine sichere, hochwertige und effiziente grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in der Europäischen Union, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend

⁴⁸ ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1.

⁴⁹ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

⁵⁰ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

erreicht werden kann und daher angesichts des Umfangs der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel

Diese Richtlinie schafft einen allgemeinen Rahmen für eine sichere, hochwertige und effiziente grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung.

Artikel 2

Geltungsbereich

Die Richtlinie ist anwendbar auf jegliche Gesundheitsversorgung, unabhängig davon, wie sie organisiert, ausgeführt oder finanziert wird bzw. ob sie öffentlich oder privat erfolgt.

Artikel 3

Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsvorschriften

1. Diese Richtlinie lässt unberührt:
 - a) Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation⁵¹;
 - b) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur

⁵¹ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/24/EG (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54).

Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur⁵² sowie Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel;

- c) Richtlinie 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln⁵³;
 - d) Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen⁵⁴;
 - e) Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft;
 - f) die Verordnungen zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme, insbesondere Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1974 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁵⁵, und Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁵⁶.
 - g) Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)⁵⁷.
2. Sofern die Bedingungen, unter denen eine Genehmigung zur Inanspruchnahme einer geeigneten Behandlung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1408/71 in einem anderen Mitgliedstaat gewährt werden muss, erfüllt sind, sind die Bestimmungen der genannten Verordnung anwendbar und die Bestimmungen der Artikel 6, 7, 8 und 9 der vorliegenden Richtlinie gelten nicht. Umgekehrt sind, wenn ein Versicherter unter anderen Bedingungen eine Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen möchte, die Artikel 6, 7, 8 und 9 der vorliegenden Richtlinie anwendbar und Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1408/71 des Rates gilt nicht. Sind jedoch die Bedingungen in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1408/71 erfüllt, muss die Genehmigung erteilt werden und die gemäß der genannten Verordnung vorgesehenen Leistungen sind zu gewähren. In diesem Fall gelten die Artikel 6, 7, 8 und 9 der vorliegenden Richtlinie nicht.
3. Widersprechen Bestimmungen dieser Richtlinie einer Bestimmung eines anderen Gemeinschaftsrechtsakts, der spezifische Aspekte der Gesundheitsversorgung regelt,

⁵² ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

⁵³ ABl. L 121 vom 1.5.2001, S. 34.

⁵⁴ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

⁵⁵ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1992/2006 der Kommission (ABl. L 392 vom 30.12.2006, S. 1).

⁵⁶ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

⁵⁷ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19.

so hat die Bestimmung des anderen Gemeinschaftsrechtsakts Vorrang und findet auf die betreffende Situation Anwendung. Dies betrifft unter anderem:

- a) Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen;
 - b) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt⁵⁸.
4. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag an.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Gesundheitsversorgung“: eine Gesundheitsdienstleistung, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe in Ausübung ihres Berufs oder unter ihrer Aufsicht erbracht wird, unabhängig davon, in welcher Weise diese Dienstleistung auf nationaler Ebene organisiert, bereitgestellt und finanziert wird oder ob sie öffentlich oder privat erfolgt;
- b) „grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung“: eine Gesundheitsdienstleistung, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem erbracht wird, in dem der Patient versichert ist, oder eine Gesundheitsdienstleistung, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem erbracht wird, in dem der Dienstleister wohnhaft, registriert oder niedergelassen ist;
- c) „Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat“: die Gesundheitsdienstleistungen werden in einem anderen Mitgliedstaat als dem erbracht, in dem der Patient versichert ist;
- d) „Angehörige der Gesundheitsberufe“: Ärzte oder Krankenpfleger in der Allgemeinmedizin, Zahnärzte, Hebammen oder Apotheker im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG oder andere Fachkräfte, die im Gesundheitswesen tätig sind und einem reglementierten Beruf im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG angehören;
- e) „Gesundheitsdienstleister“: jede natürliche oder juristische Person, die rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Gesundheitsdienstleistungen erbringt;
- f) „Patient“: jede natürliche Person, die Gesundheitsdienstleistungen in einem Mitgliedstaat in Anspruch nimmt bzw. in Anspruch nehmen möchte;

⁵⁸ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

- g) „Versicherter“:
 - i) bis zum Zeitpunkt, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anwendbar ist: eine Person, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1408/71 versichert ist;
 - ii) ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anwendbar ist: eine Person, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 versichert ist;
- h) „Versicherungsmitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, in dem der Patient versichert ist;
- i) „Behandlungsmmitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet grenzüberschreitende Gesundheitsdienstleistungen tatsächlich erbracht werden;
- j) „Arzneimittel“: Arzneimittel gemäß der Definition der Richtlinie 2001/83/EG;
- k) „Verschreibung“: eine ärztliche Verschreibung im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG, einschließlich Verschreibungen, die elektronisch ausgestellt und übermittelt werden (e-Prescriptions);
- l) „Schädigung“: negative Folgen einer Gesundheitsdienstleistung oder dadurch hervorgerufene Verletzungen.

KAPITEL II

FÜR DIE EINHALTUNG DER ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE DER GESUNDHEITSVERSORGUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 5

Zuständigkeit der Behörden des Behandlungsmmitgliedstaats

1. Die Behandlungsmmitgliedstaaten sind zuständig für die Organisation und Bereitstellung der Gesundheitsversorgung. Dazu legen sie unter Beachtung der Grundsätze Universalität, Zugang zu hochwertiger Versorgung, Gleichbehandlung und Solidarität klare Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gesundheitsversorgung in ihrem Hoheitsgebiet fest und tragen gleichzeitig dafür Sorge, dass
 - a) Mechanismen verfügbar sind, die gewährleisten, dass Gesundheitsdienstleister diese Normen erfüllen können, unter Berücksichtigung der internationalen Medizinwissenschaft und allgemein anerkannter medizinischer Praxis;
 - b) die praktische Anwendung solcher Standards durch die Gesundheitsdienstleister regelmäßig überwacht wird und Abhilfemaßnahmen

getroffen werden, wenn einschlägige Normen nicht eingehalten werden, unter Berücksichtigung der Entwicklung des ärztlichen Kenntnisstandes und der Medizintechnik;

- c) Gesundheitsdienstleister alle einschlägigen Informationen bereitstellen, damit Patienten eine fundierte Entscheidung, insbesondere in Bezug auf Verfügbarkeit, Preise und Ergebnisse der Gesundheitsversorgung, treffen können, sowie Angaben zu ihrem Versicherungsschutz oder anderen Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - d) Patienten die Möglichkeit haben, im Falle eines Schadens aufgrund einer Gesundheitsdienstleistung Beschwerde einzulegen, und ihnen Rechtsmittel und Entschädigung garantiert sind;
 - e) Systeme der Berufshaftpflichtversicherung, Garantien oder ähnliche Regelungen, die gleichwertig oder im Wesentlichen vergleichbar im Hinblick auf ihren Zweck und nach Art und Umfang dem Risiko angemessen sind, für Behandlungen in ihrem Hoheitsgebiet bestehen;
 - f) das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts zum Schutz der personenbezogenen Daten, insbesondere der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG, geschützt wird;
 - g) Patienten aus anderen Mitgliedstaaten die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige des Behandlungsmitgliedstaats genießen, auch was den im Gemeinschaftsrecht wie auch im geltenden Recht des Behandlungsmitgliedstaats niedergelegten Schutz vor Diskriminierung betrifft.
2. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei allen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Artikels die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt.
3. Soweit dies notwendig ist, um die Erbringung grenzüberschreitender Gesundheitsdienstleistungen zu erleichtern, erarbeitet die Kommission, unter Berücksichtigung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien, um die Durchführung des Absatzes 1 zu erleichtern.

KAPITEL III

INANSPRUCHNAHME DER GESUNDHEITSVERSORGUNG IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT

Artikel 6

Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere der Artikel 7, 8 und 9, trägt der Versicherungsmitgliedstaat dafür Sorge, dass Versicherte, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, um dort Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, oder die sich um Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat bemühen, nicht daran gehindert werden, eine Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat zu erhalten, sofern die betreffende Behandlung nach dem Recht des Versicherungsmitgliedstaats zu den Leistungen gehört, auf die der Versicherte Anspruch hat. Der Versicherungsmitgliedstaat erstattet die dem Versicherten entstandenen Kosten, die von seinem gesetzlichen Sozialversicherungssystem gezahlt worden wären, wäre die gleiche oder eine vergleichbare Gesundheitsdienstleistung in seinem Hoheitsgebiet erbracht worden. In jedem Fall ist es Sache des Versicherungsmitgliedstaats, festzulegen, für welche Gesundheitsdienstleistungen die Kosten erstattet werden, unabhängig davon, wo diese Dienstleistungen erbracht werden.
2. Die Kosten für eine solche Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat werden vom Versicherungsmitgliedstaat nach Maßgabe dieser Richtlinie bis zu der Höhe erstattet, die abgedeckt wäre, wenn die gleichen oder ähnliche Gesundheitsdienstleistungen im Versicherungsmitgliedstaat erbracht worden wären, wobei jedoch die tatsächlichen Kosten der erhaltenen Gesundheitsdienstleistungen nicht überschritten werden dürfen.
3. Der Versicherungsmitgliedstaat kann einem Patienten, der eine Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat anstrebt, dieselben Bedingungen, Anspruchskriterien und regulatorischen und administrativen Verfahren für die Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung und die Erstattung der Kosten für diese Behandlung vorschreiben, die er für die gleiche oder eine ähnliche Gesundheitsversorgung im eigenen Hoheitsgebiet vorschreiben würde, soweit diese weder diskriminierend sind noch ein Hemmnis für den freien Personenverkehr darstellen.
4. Die Mitgliedstaaten werden einen Mechanismus für die Berechnung der Kosten schaffen, die dem Versicherten von der gesetzlichen Sozialversicherung für die Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat zu erstatten sind. Dieser Mechanismus stützt sich auf objektive, diskriminierungsfreie Kriterien, die vorab bekannt sind, und die gemäß diesem Mechanismus erstatteten Kosten sind nicht geringer als diejenigen, die übernommen würden, wenn die gleiche oder eine

ähnliche Gesundheitsdienstleistung im Hoheitsgebiet des Versicherungsmitgliedstaates erbracht worden wäre.

5. Patienten, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, um dort Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, oder die sich um Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat bemühen, erhalten Zugang zu Patientenakten in Übereinstimmung mit nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz der personenbezogenen Daten, insbesondere der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.

Artikel 7

Ambulante Behandlung

Der Versicherungsmitgliedstaat macht die Erstattung der Kosten einer Behandlung außerhalb eines Krankenhauses in einem anderen Mitgliedstaat nicht abhängig von einer Vorabgenehmigung, wenn die Kosten dieser Behandlung, wäre sie im eigenen Hoheitsgebiet erbracht worden, von seinem Sozialversicherungssystem übernommen würden.

Artikel 8

Krankenhaus- und Spezialbehandlung

1. Für die Zwecke der Kostenerstattung für Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe dieser Richtlinie gilt als Krankenhausbehandlung:
 - a) eine Behandlung, die eine Übernachtung des Patienten für mindestens eine Nacht erfordert;
 - b) Behandlungen, die in einer Liste spezifischer Behandlungen enthalten sind, die keine Übernachtung des Patienten für mindestens eine Nacht erfordern. Diese Liste enthält ausschließlich:
 - Gesundheitsdienstleistungen, die den Einsatz einer hochspezialisierten und kostenintensiven medizinischen Infrastruktur oder medizinischen Ausrüstung erfordert; oder
 - Gesundheitsdienstleistungen, bei denen die Behandlung ein besonderes Risiko für den Patienten oder die Bevölkerung bedeutet.
2. Diese Liste wird von der Kommission erstellt und gegebenenfalls regelmäßig aktualisiert. Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.
3. Der Versicherungsmitgliedstaat kann unter folgenden Bedingungen ein System der Vorabgenehmigung für die Kostenerstattung seitens ihres

Sozialversicherungssystem für eine Krankenhausbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen:

- a) wenn, sofern die Behandlung im eigenen Hoheitsgebiet erbracht worden wäre, die Kosten vom Sozialversicherungssystem des Mitgliedstaats übernommen worden wären, und
- b) wenn es Zweck dieses Systems ist, die Abwanderung von Patienten aufgrund der Anwendung des vorliegenden Artikels zu bewältigen und zu verhindern, dass dadurch
 - i) das finanzielle Gleichgewicht des Sozialversicherungssystems des Mitgliedstaats und/oder
 - ii) die Planung und Rationalisierung im Krankensektor zwecks Vermeidung von Überkapazitäten, Ungleichgewicht bei der Bereitstellung von Krankenhausdienstleistungen und logistischer wie finanzieller Vergeudung sowie die Aufrechterhaltung einer ausgewogenen ärztlichen und Krankenhausversorgung für alle bzw. die Bewahrung von Behandlungskapazitäten und ärztlicher Kompetenz im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats

ernsthaft untergraben werden oder die Gefahr einer solchen Untergrabung besteht.

4. Das System der Vorabgenehmigung bleibt auf das notwendige und angemessene Maß zur Vermeidung solcher Auswirkungen begrenzt und darf kein Mittel willkürlicher Diskriminierung darstellen.
5. Der betreffende Mitgliedstaat stellt der Öffentlichkeit alle relevanten Informationen über das gemäß Absatz 3 eingeführte System der Vorabgenehmigung zur Verfügung.

Artikel 9

Verfahrensgarantien für die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat

1. Der Versicherungsmitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Verwaltungsverfahren für die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einer Vorabgenehmigung gemäß Artikel 8 Absatz 3, Kostenerstattung für eine in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch genommene Gesundheitsversorgung sowie andere Bedingungen und Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 3 auf objektiven, diskriminierungsfreien Kriterien basieren, die vorab veröffentlicht werden, notwendig und dem angestrebten Ziel angemessen sind. In jedem Fall erhält ein Versicherter die Genehmigung gemäß den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f genannten Verordnungen über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme dann, wenn die Bedingungen in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung 1408/71 erfüllt sind.

2. Jedes derartige System von Verfahren muss leicht zugänglich sein und sicherstellen können, dass Anträge objektiv und unparteiisch innerhalb von Fristen bearbeitet werden, die von den Mitgliedstaaten vorab festgelegt und veröffentlicht werden.
3. Die Mitgliedstaaten legen vorab und auf transparente Weise die Kriterien für die Versagung der in Artikel 8 Absatz 3 genannten Vorabgenehmigung fest.
4. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Festlegung der Fristen, innerhalb derer Anträge auf Inanspruchnahme einer Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat bearbeitet werden müssen,
 - a) die besonderen medizinischen Gegebenheiten,
 - b) das Leiden des Patienten,
 - c) die Art der Beeinträchtigung des Patienten und
 - d) die Fähigkeit des Patienten, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verwaltungsentscheidungen bezüglich der Inanspruchnahme einer Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat einer administrativen Überprüfung unterliegen und auch vor Gericht angefochten werden können, einschließlich der Möglichkeit einstweiliger Maßnahmen.

Artikel 10

Informationen für Patienten bezüglich der Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat

1. Die Versicherungsmitgliedstaaten stellen Mechanismen sicher, die den Patienten auf Wunsch Informationen bezüglich der Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat sowie der dafür geltenden Bedingungen bieten, auch im Falle einer Schädigung durch die Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat.
2. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind leicht zugänglich, unter anderem auch auf elektronischem Wege, und enthalten Angaben über die Ansprüche der Patienten, die Verfahren zum Zugriff auf diese Ansprüche sowie Möglichkeiten der Anfechtung und des Rechtsbehelfs, wenn diese Ansprüche verweigert werden.
3. Die Kommission kann nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren ein gemeinschaftliches Standardformat für die in Absatz 1 genannte schriftliche Vorabinformation ausarbeiten.

Artikel 11

Bestimmungen für die Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat

1. Eine Gesundheitsdienstleistung, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem erbracht wird, in dem der Patient versichert ist, oder eine Gesundheitsdienstleistung, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem erbracht wird, in dem der Dienstleister wohnhaft, registriert oder niedergelassen ist, ist gemäß den Rechtsvorschriften des Behandlungsmitgliedstaats in Übereinstimmung mit Artikel 5 zu erbringen.
2. Dieser Artikel gilt nicht in Bezug auf die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen.

Artikel 12

Nationale Kontaktstellen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung

1. Die Mitgliedstaaten benennen nationale Kontaktstellen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung und teilen der Kommission Namen und Adressen dieser Kontaktstellen mit.
2. Die nationale Kontaktstelle im Versicherungsmitgliedstaat übernimmt, in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden und mit den nationalen Kontaktstellen in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere im Behandlungsmitgliedstaat, sowie mit der Kommission, folgende Aufgaben:
 - a) sie stellt Informationen für Patienten bereit, insbesondere zu ihren Rechten in Bezug auf die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung und zu den Garantien für Qualität und Sicherheit, Schutz personenbezogener Daten, Verfahren für Beschwerden und Rechtsbehelf bei Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat sowie zu den geltenden Regeln und Bedingungen;
 - b) sie hilft Patienten, ihre Rechte zu schützen und bei einer Schädigung aufgrund der Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat entsprechende Rechtsmittel zu nutzen; die nationale Kontaktstelle informiert insbesondere die Patienten über die Möglichkeiten der Streitbeilegung, hilft ihnen dabei, die geeignete Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung im konkreten Einzelfall zu finden und gegebenenfalls die Weiterentwicklung ihres Rechtsstreits zu verfolgen;
 - c) sie erfasst detaillierte Informationen über nationale Stellen, die die außergerichtliche Streitbeilegung regeln, und erleichtert die Zusammenarbeit mit diesen Stellen;
 - d) sie erleichtert die Entwicklung internationaler außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren für Streitfälle im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung.

3. Die Kommission verabschiedet nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren:
 - a) Maßnahmen für die Verwaltung des in diesem Artikel vorgesehenen Netzes nationaler Kontaktstellen;
 - b) Art und Typ der Daten, die erfasst und innerhalb des Netzes ausgetauscht werden sollen;
 - c) Leitlinien für die den Patienten gemäß Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels bereitzustellenden Informationen.

KAPITEL IV

ZUSAMMENARBEIT BEI DER GESUNDHEITSVERSORGUNG

Artikel 13

Zusammenarbeitspflicht

1. Die Mitgliedstaaten leisten die zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche gegenseitige Unterstützung.
2. Die Mitgliedstaaten erleichtern die Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sowohl auf regionaler und lokaler Ebene als auch mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien und bei vorübergehenden oder gelegentlichen grenzüberschreitenden Gesundheitsdienstleistungen und anderen Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Artikel 14

Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Verschreibungen

1. Ist ein Arzneimittel gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2001/83/EG zum Inverkehrbringen im Gebiet der Mitgliedstaaten zugelassen, so stellen diese sicher, dass Verschreibungen durch eine zugelassene Fachkraft in einem anderen Mitgliedstaat für einen namentlich genannten Patienten in ihrem Hoheitsgebiet eingelöst werden können und Einschränkungen bezüglich persönlicher Verschreibungen nur zulässig sind, wenn:
 - a) sie auf das für den Schutz der menschlichen Gesundheit notwendige und angemessene Maß begrenzt und diskriminierungsfrei sind oder
 - b) sich auf legitime und begründete Zweifel an Echtheit oder Inhalt einer konkreten Verschreibung stützen.
2. Zur Erleichterung der Durchführung des Absatzes 1 erlässt die Kommission:

- a) Maßnahmen, die es einem Apotheker oder einem anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe erlauben, die Authentizität der Verschreibung zu verifizieren und zu prüfen, ob die Verschreibung in einem anderen Mitgliedstaat von einer dazu autorisierten Person ausgestellt wurde; dazu wird sie ein Verschreibungsmuster der Gemeinschaft ausarbeiten und die Interoperabilität elektronischer Verschreibungen unterstützen;
 - b) Maßnahmen, die sicherstellen, dass in einem Mitgliedstaat verschriebene und in einem anderen Mitgliedstaat abgegebene Arzneimittel ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und dass die Produktinformationen für den Patienten verständlich sind;
 - c) sowie Maßnahmen zum Ausschluss spezifischer Kategorien von Arzneimitteln aus der Anerkennung der Verschreibungen gemäß vorliegendem Artikel, soweit dies zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist.
3. Die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen werden nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen. Die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.
4. Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Arzneimittel, die einer besonderen ärztlichen Verordnung im Sinne des Artikels 71 Absatz 2 der Richtlinie 2001/83/EG unterliegen.

Artikel 15

Europäische Referenznetze

- 1. Die Mitgliedstaaten erleichtern den Aufbau der Europäischen Referenznetze der Gesundheitsdienstleister. Diese Netze stehen jederzeit offen für neue Gesundheitsdienstleister, die sich anschließen möchten, sofern diese Dienstleister alle Bedingungen und Kriterien erfüllen.
- 2. Ziel der Europäischen Referenznetze ist es,
 - a) das Potenzial der europäischen Zusammenarbeit für die hochspezialisierte Gesundheitsversorgung von Patienten sowie für die Gesundheitssysteme durch Innovationen in Medizinwissenschaft und -technik zu verwirklichen;
 - b) mitzuhelfen, allen Patienten mit Gesundheitsproblemen, die eine besondere Konzentration von Ressourcen oder Fachwissen erfordern, den Zugang zu hochwertiger und kostengünstiger Gesundheitsversorgung zu ermöglichen;
 - c) die kostengünstige Nutzung der Ressourcen durch eine angemessene Konzentration voranzutreiben;
 - d) die Weitergabe von Wissen zu fördern und Fortbildung für Fachkräfte im Gesundheitswesen bereitzustellen;

- e) Qualitäts- und Sicherheitsreferenzen bereitzustellen und bei der Ausarbeitung und Verbreitung bewährter Verfahren innerhalb des Netzes und darüber hinaus mitzuarbeiten;
- f) Mitgliedstaaten mit einer unzureichenden Zahl an Patienten, die an einem spezifischen Gesundheitsproblem leiden, oder mit mangelnden technologischen oder fachlichen Grundlagen zu helfen, die gesamte Bandbreite hochspezialisierter Dienstleistungen in höchster Qualität anzubieten.

3. Die Kommission verabschiedet

- a) eine Liste spezifischer Kriterien und Bedingungen, die die Europäischen Referenznetze erfüllen müssen, einschließlich der Bedingungen und Kriterien für die Gesundheitsdienstleister, die sich den Europäischen Referenznetzen anschließen möchten; damit soll sichergestellt werden, dass die Europäischen Referenznetze
 - i) über ausreichende Kapazitäten zur Diagnose, Überwachung und Patientenverwaltung mit gegebenenfalls nachweislich guten Ergebnissen verfügen;
 - ii) eine hinreichende Fähigkeit und Aktivität zur Erbringung relevanter Dienstleistungen mit nachhaltigem Qualitätsniveau besitzen;
 - iii) die Fähigkeit zur Erteilung von Expertenempfehlungen, Stellung von Diagnosen oder Bestätigung von Diagnosen sowie zur Erstellung und Befolgung von Leitlinien für bewährte Verfahren und zur Durchführung von ergebnisorientierten Maßnahmen und Qualitätskontrolle besitzen;
 - iv) einen multidisziplinären Ansatz nachweisen können;
 - v) ein hohes Niveau von Fachwissen und Erfahrung besitzen, das durch Veröffentlichungen, Stiftungen oder Ehrenwürden, Lehr- und Ausbildungstätigkeiten usw. nachgewiesen wird;
 - vi) einen deutlichen Beitrag zur Forschung leisten;
 - vii) an epidemiologischer Überwachung, etwa durch Register, beteiligt sind;
 - viii) enge Verbindungen zu anderen Fachzentren und -netzen auf nationaler und internationaler Ebene unterhalten und mit diesen zusammenarbeiten sowie die Fähigkeit zur Vernetzung besitzen;
 - ix) eng mit Patientenvereinigungen zusammenarbeiten, soweit diese bestehen;
- b) das Verfahren für den Aufbau der Europäischen Referenznetze zu definieren.

4. Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 16

Gesundheitstelematik

Die Kommission erlässt nach dem Verfahren in Artikel 19 Absatz 2 die erforderlichen spezifischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Interoperabilität der IKT-Systeme im Gesundheitsbereich, die dann gelten, wenn die Mitgliedstaaten solche Systeme einführen. Dabei berücksichtigt sie Entwicklungen in Gesundheitstechnologie und medizinischer Wissenschaft und wahrt das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften. Insbesondere legt sie darin die notwendigen Normen und Terminologien für die Interoperabilität der entsprechenden IKT-Systeme fest, um eine sichere, hochwertige und effiziente Erbringung grenzüberschreitender Gesundheitsdienstleistungen sicherzustellen.

Artikel 17

Zusammenarbeit im Hinblick auf neue Gesundheitstechnologien

1. Die Mitgliedstaaten erleichtern Aufbau und Betrieb eines Netzes, das die für die Technologiefolgenabschätzung im Gesundheitswesen zuständigen nationalen Behörden oder anderen Stellen verbindet.
2. Ziele des Netzes für die Technologiefolgenabschätzung im Gesundheitswesen sind
 - a) die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden bzw. anderen Stellen;
 - b) die Unterstützung der Bereitstellung objektiver, zuverlässiger, rechtzeitiger, transparenter und übertragbarer Informationen über die kurz- und langfristige Wirksamkeit von Gesundheitstechnologien und die Schaffung der Voraussetzungen für einen effizienten Austausch dieser Informationen zwischen nationalen Behörden bzw. Dienststellen.
3. Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden oder anderen Stellen, die sich an dem in Absatz 1 genannten Netz beteiligen, und teilen der Kommission Namen und Adressen dieser Behörden oder anderen Stellen mit.
4. Die Kommission wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 19 Absatz 2 die notwendigen Maßnahmen für den Aufbau und Betrieb dieses Netzes erlassen und darin auch Inhalt und Art der auszutauschenden Informationen darlegen.

Artikel 18

Datensammlung für Statistik und Überwachung

1. Die Mitgliedstaaten sammeln für Überwachungszwecke statistische und andere, ergänzende Daten über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung, Behandlungen, Dienstleister und Patienten, Kosten und Ergebnisse. Sie sammeln

diese Daten im Rahmen ihrer allgemeinen Systeme zur Erfassung von Daten über die Gesundheitsversorgung, in Übereinstimmung mit nationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften für die Erstellung von Statistiken und zum Schutz personenbezogener Daten.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mindestens einmal pro Jahr die in Absatz 1 genannten Daten, mit Ausnahme von Daten, die bereits gemäß der Richtlinie 2005/36/EG erfasst werden.
3. Unbeschadet der für die Umsetzung des Statistischen Programms der Gemeinschaft sowie für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz [KOM(2007) 46] erlassenen Maßnahmen erlässt die Kommission nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verfahren Maßnahmen für die Durchführung dieses Artikels.

KAPITEL V

DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Ausschuss

1. Die Kommission wird unterstützt von einem Ausschuss unter Vorsitz der Kommission, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 20

Berichte

Die Kommission erstellt innerhalb von fünf Jahren nach dem in Artikel 22 Absatz 1 genannten Datum einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Hierzu teilen die Mitgliedstaaten, unbeschadet des Artikels 22, der Kommission alle Maßnahmen zur Umsetzung der in den Artikeln 8 und 9 genannten Verfahren mit, die sie eingeführt oder geändert haben bzw. beibehalten.

Artikel 21

Bezugnahme auf andere Rechtsvorschriften

Ab dem Geltungsdatum der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁵⁹:

- gelten Verweise auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates in dieser Richtlinie als Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- gelten Verweise auf Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates in dieser Richtlinie als Verweise auf Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004/EG.

Artikel 22

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum ... [ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten] nachzukommen.

Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und übermitteln ihr eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den Bestimmungen dieser Richtlinie und den von ihnen erlassenen innerstaatlichen Vorschriften.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁵⁹ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

Artikel 24

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

[...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

[...]

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung

2. ABM-/ABB-RAHMEN

Öffentliche Gesundheit

3. HAUSHALTSLINIEN

3.1. Haushaltslinien (operative Linien sowie Linien für entsprechende technische und administrative Unterstützung (vormalige BA-Linien)), mit Bezeichnung:

XX 01 01: Beamtenvergütung

XX 01 02 11: Ausschusskosten

3.2. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen:

Ab 2009, Dauer unbegrenzt

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für den geplanten Ausschuss für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung, der, wie in der Richtlinie angekündigt, nach deren Erlass durch Parlament und Rat eingesetzt wird.

Zwei Sachbearbeiter (VZÄ), jeweils 117 000 EUR (gemäß spezifischen Leitlinien) zur Unterstützung des Komitologieprozesses.

Kosten der Plenarsitzungen, mit je einem Teilnehmer aus jedem der 27 Mitgliedstaaten. Zehn Sitzungen pro Jahr sind geplant, zu je 20 000 EUR. Die tatsächlichen Kosten der einzelnen Sitzungen und deren Häufigkeit müssen ggf., in Abhängigkeit von der endgültigen Form der Richtlinie nach Verabschiedung durch Rat und Parlament sowie von den notwendigen Ausschussstrukturen, angepasst werden.

3.3. Haushaltstechnische Merkmale:

Haushalt sline	Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beitrag	Beiträge von Bewerberländer n	Rubrik der Finanziellen Vorausschau
XX 01 01	OA	NGM ⁶⁰	Nein	Nein	Nein	5
XX 01 02 11	NOA	NGM ⁶¹	Nein	Nein	Nein	5

⁶⁰ Nichtgetrennte Mittel.
⁶¹ Nicht getrennte Mittel.

4. RESSOURCEN IM ÜBERBLICK

4.1. Mittelbedarf

4.1.1. Überblick über die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art der Ausgaben	Abschnitt		2009	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n+5 und Folgejahre	Insgesamt
------------------	-----------	--	------	-------	-------	-------	-------	--------------------	-----------

Operative Ausgaben⁶²

Verpflichtungsermächtigungen (VE)	8.1.	a							
Zahlungsermächtigungen (ZE)		b							

Im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben⁶³

Technische und administrative Unterstützung (NGM)	8.2.4.	c							
---	--------	---	--	--	--	--	--	--	--

HÖCHSTBETRAG

Verpflichtungsermächtigungen		a+c							
Zahlungsermächtigungen		b+c							

Im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungsausgaben⁶⁴

Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.5.	d	0,234	0,234	0,234	0,234	0,234	0,234	1,404
Sonstige im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungskosten, außer Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.6.	e	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	1,200

Geschätzte Gesamtkosten für die Finanzierung der Maßnahme

VE insgesamt, einschließlich Personalkosten		a+c+d+e	0,234	0,234	0,234	0,234	0,234	0,234	1,404
ZE insgesamt, einschließlich Personalkosten		b+c+d+e	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	1,200

⁶² Ausgaben, die nicht unter Kapitel xx 01 des betreffenden Titels xx fallen.

⁶³ Ausgaben, die unter Artikel xx 01 04 des Titels xx fallen.

⁶⁴ Ausgaben, die unter Kapitel xx 01 fallen, außer solche bei Artikel xx 01 04 oder xx 01 05.

Angaben zur Kofinanzierung: Entfällt.

Sieht der Vorschlag eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten oder sonstige Einrichtungen vor (bitte auflisten), so ist in der nachstehenden Tabelle die voraussichtliche Höhe der entsprechenden Beiträge anzugeben (beteiligen sich mehrere Einrichtungen an der Kofinanzierung, so können Zeilen in die Tabelle eingefügt werden):

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

kofinanzierende Einrichtung		Jahr n	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n+5 und Folge jahre	Ins- gesamt
.....	f							
VE insgesamt, einschließlich Kofinanzierung	a+c +d+ e+f							

4.1.2. Vereinbarkeit mit der Finanzplanung

- Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.
- Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens erforderlich.
- Der Vorschlag erfordert möglicherweise eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung⁶⁵ (z. B. Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder Änderung der Finanziellen Vorausschau).

4.1.3. Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen.
- Folgende finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen	Stand vor Maß- nahme [Jahr n- 1]	Stand nach der Maßnahme					
			[Jahr n]	[n+1]	[n+2]	[n+3]	[n+4]	[n+5] ⁶⁶
	a) Einnahmen nominal							
	b) Veränderung	Δ						

⁶⁵ Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

⁶⁶ Wenn die Dauer der Maßnahme mehr als sechs Jahre beträgt, sind weitere Spalten anzufügen.

4.2. **Personalbedarf (Vollzeitäquivalent – Beamte, Zeitbedienstete und externes Personal) – Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt 8.2.1**

Jährlicher Bedarf	Jahr n	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n+5 und Folgejahre
Personalbedarf insgesamt	2	2	2	2	2	2

5. **MERKMALE UND ZIELE**

5.1. **Kurz- oder längerfristig zu deckender Bedarf:**

Entfällt.

5.2. **Durch die Gemeinschaftsintervention bedingter Mehrwert, Kohärenz des Vorschlags mit anderen Finanzinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte:**

Entfällt.

5.3. **Ziele, erwartete Ergebnisse und entsprechende Indikatoren im Rahmen der ABM-Methodik:**

Entfällt.

5.4. **Durchführungsmodalitäten (indikative Angaben):**

Zentrale Verwaltung

direkt durch die Kommission

indirekt im Wege der Befugnisübertragung an:

Exekutivagenturen

die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung

einzelstaatliche öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden

Geteilte oder dezentrale Verwaltung

mit Mitgliedstaaten

mit Drittländern

Gemeinsame Verwaltung mit internationalen Organisationen (bitte auflisten)

Bemerkungen:

6. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

6.1. Überwachungssystem

Die Arbeitsgruppen werden regelmäßige Berichte vorlegen, die an die Mitgliedstaaten und die Kommissionsdienststellen weitergeleitet werden.

6.2. Bewertung

6.2.1. Ex-ante-Bewertung

Entfällt.

6.2.2. Maßnahmen im Anschluss an Zwischen-/Ex-post-Bewertungen (unter Zugrundelegung früherer Erfahrungen):

Entfällt.

6.2.3. Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertungen

Eine Bewertung der Arbeit der Arbeitsgruppe wird nach fünf Jahren erfolgen.

7. BETRUGSBEKÄMPFUNGMASSNAHMEN

Entfällt.

8. RESSOURCEN IM EINZELNEN

8.1. Ziele des Vorschlags und Finanzbedarf

Verpflichtungsermächtigungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele, Maßnahmen und Outputs (bitte angeben)	Art der Outputs	Durchschnittskosten	Jahr n		Jahr n+1		Jahr n+2		Jahr n+3		Jahr n+4		Jahr n+5 und Folgejahre		INSGESAMT		
			Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs
OPERATIVES ZIEL Nr. 1 ... ⁶⁷																	
Aktion 1: Ausschuss für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung																	
-- Output	Zahl der Sitzungen		10	0,200	10	0,200	10	0,200	10	0,200	10	0,200	10	0,200	60	1,200	
Output 2																	
Aktion 2...																	
Output 1																	
Ziel 1 insgesamt																	

⁶⁷

Wie in Abschnitt 5.3 beschrieben.

8.2. Verwaltungskosten

8.2.1. Art und Anzahl des erforderlichen Personals

Art der Stellen		Zur Verwaltung der Maßnahme einzusetzendes, vorhandenes und/oder zusätzliches Personal (Stellenzahl/Vollzeitäquivalent)					
		Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5
Beamte oder Bedienstete auf Zeit ⁶⁸ (XX 01 01)	A*/AD	2	2	2	2	2	2
	B*, C*/AST						
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal ⁶⁹							
Sonstiges, aus Artikel XX 01 04/05 finanziertes Personal ⁷⁰							
INSGESAMT							

8.2.2. Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der vorgeschlagenen Maßnahme auszuführen sind

Betrieb des neuen Ausschusses im Rahmen des Komitologieverfahrens („Ausschuss für sichere, hochwertige und effiziente grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung“), der gemäß Artikel 19 dieser Richtlinie eingerichtet wird, sowie der Arbeitsgruppen, die mit der Umsetzung der Richtlinie befasst sind.

Kosten der Plenarsitzungen, mit je einem Teilnehmer aus jedem der 27 Mitgliedstaaten. Zehn Sitzungen pro Jahr sind geplant, zu je 20 000 EUR. Die tatsächlichen Kosten der einzelnen Sitzungen und deren Häufigkeit müssen ggf., in Abhängigkeit von der endgültigen Form der Richtlinie nach Verabschiedung durch Rat und Parlament, angepasst werden.

Der Bedarf an Human- und Verwaltungsressourcen wird aus den Mitteln der zuständigen Generaldirektion im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung gedeckt,

8.2.3. Zuordnung der Stellen des damit betrauten Statutspersonals

- derzeit für die Verwaltung des Programms, das ersetzt oder verlängert werden soll, zugewiesene Stellen
- im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für das Jahr n vorab zugewiesene Stellen

⁶⁸ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

⁶⁹ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

⁷⁰ Die Kosten hierfür sind im Höchstbetrag enthalten.

- im Rahmen des anstehenden neuen JSP/HVE-Verfahrens anzufordernde Stellen
- innerhalb des für die Verwaltung zuständigen Dienstes neu zu verteilende vorhandene Stellen (interne Personalumsetzung)
- für das Jahr n erforderliche, jedoch im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für dieses Jahr nicht vorgesehene neue Stellen

8.2.4. *Sonstige im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben (XX 01 04/05 – Verwaltungsausgaben)*

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folge- jahre	INSGE- SAMT
1. Technische und administrative Unterstützung (einschließlich Personalkosten)							
Exekutivagenturen ⁷¹							
Sonstige technische und administrative Unterstützung							
– <i>intra muros</i>							
– <i>extra muros</i>							
Technische und administrative Unterstützung insgesamt							

8.2.5. *Im Höchstbetrag nicht enthaltene Personal- und Nebenkosten*

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art des Personals	Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folge- jahre
Beamte und Bedienstete auf Zeit (XX 01 01)	0,234	0,234	0,234	0,234	0,234	0,234

⁷¹ Hier ist auf den Finanzbogen zum Gründungsrechtsakt der Exekutivagentur(en) zu verweisen.

Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal (Hilfskräfte, ANS, Vertragspersonal usw.) (Angabe der Haushaltslinie)							
Personal- und Nebenkosten insgesamt (NICHT im Höchstbetrag enthalten)							

Berechnung – Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zur Quantifizierung der Kosten werden gemäß BUDG-Leitlinien pro Beamtem/Bedienstetem 117 000 EUR angesetzt.

Berechnung – Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal

[...]

8.2.6. Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folgejahre	INSGESAMT
XX 01 02 11 01 – Dienstreisen							
XX 01 02 11 02 – Sitzungen & Konferenzen							
XX 01 02 11 03 – Ausschüsse ⁷²	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	1,200
XX 01 02 11 04 – Studien & Konsultationen							
XX 01 02 11 05 – Informationssysteme							
2. Gesamtbetrag der sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb (XX 01 02 11)	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	1,200

⁷²

Angabe des jeweiligen Ausschusses sowie der Gruppe, der dieser angehört.

3. Sonstige Ausgaben administrativer Art (Angabe mit Hinweis auf die betreffende Haushaltslinie)							
Gesamtbetrag der Verwaltungsausgaben ausgenommen Personal- und Nebenkosten (NICHT im Höchstbetrag enthalten)	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	1,200

Berechnung – *Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben*

[...]

Der Bedarf an Human- und Verwaltungsressourcen wird aus den Mitteln der zuständigen Generaldirektion im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung gedeckt.

Anlage 9

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 9

RICHTLINIE 2005/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. September 2005

über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 40, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und Artikel 55,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrages ist die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eines der Ziele der Gemeinschaft. Dies bedeutet für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit, als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben. Ferner sieht Artikel 47 Absatz 1 des Vertrags vor, dass Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen werden.
- (2) Nach der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon vom 23. und 24. März 2000 hat die Kommission eine Mitteilung „Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“ vorgelegt, die insbesondere darauf abzielt, die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft ebenso einfach zu machen wie innerhalb eines Mitgliedstaats. Nach Annahme der Mitteilung „Neue europäische Arbeitsmärkte — offen und zugänglich für alle“ durch die Kommission hat der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 23. und 24. März 2001 in Stockholm die Kommission beauftragt, für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates im Jahr 2002 spezifische Vorschläge für ein einheitlicheres, transparenteres und flexibleres System der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen zu unterbreiten.

- (3) Diese Richtlinie gibt Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländern; sie schließt jedoch nicht aus, dass der Migrant nicht diskriminierende Ausübungsvoraussetzungen, die dieser Mitgliedstaat vorschreibt, erfüllen muss, soweit diese objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.
- (4) Es ist angezeigt, zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs besondere Vorschriften zu erlassen, durch die die Möglichkeiten zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten unter der im Herkunftsmitgliedstaat erworbenen Berufsbezeichnung erweitert werden. Für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, die im Fernabsatz erbracht werden, gilt neben dieser Richtlinie noch die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ⁽⁴⁾.
- (5) Da für die zeitweilige und gelegentliche grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einerseits und für die Niederlassung andererseits jeweils unterschiedliche Regelungen gelten, sollten für den Fall, dass sich der Dienstleister in den Aufnahmemitgliedstaat begibt, die Kriterien für die Unterscheidung zwischen diesen beiden Konzepten genauer bestimmt werden.
- (6) Im Rahmen der Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen ist der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie dem Verbraucherschutz unbedingt Rechnung zu tragen. Daher sollten spezifische Bestimmungen für reglementierte Berufe vorgesehen werden, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und deren Angehörige vorübergehend oder gelegentlich grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen.
- (7) Die Aufnahmemitgliedstaaten können erforderlichenfalls im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Meldevorschriften erlassen. Diese Vorschriften sollten nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Dienstleister führen und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nicht behindern oder weniger attraktiv machen. Die Notwendigkeit derartiger Vorschriften sollte regelmäßig unter Berücksichtigung der Fortschritte, die bei der Schaffung eines Gemeinschaftsrahmens für eine behördliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erzielt worden sind, überprüft werden.

⁽¹⁾ ABl. C 181 E vom 30.7.2002, S. 183.

⁽²⁾ ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 67.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2004 (AbL. C 97 E vom 22.4.2004, S. 230), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Dezember 2004 (AbL. C 58 E vom 8.3.2005, S. 1) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Mai 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Rates vom 6. Juni 2005.

⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

- (8) Für den Dienstleister sollten Disziplinvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats gelten, die unmittelbar und konkret mit den Berufsqualifikationen verbunden sind, wie die Definition des Berufes, der Umfang der zu einem Beruf gehörenden oder diesem vorbehaltenen Tätigkeiten, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und spezifischem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.
- (9) Die Grundsätze und Garantien für die Niederlassungsfreiheit, die in den verschiedenen derzeit geltenden Anerkennungsregelungen enthalten sind, sollen aufrechterhalten werden, wobei aber die Vorschriften dieser Anerkennungsregeln im Lichte der Erfahrungen verbessert werden sollten. Außerdem sind die einschlägigen Richtlinien mehrfach geändert worden, und es sollte daher durch eine Vereinheitlichung der geltenden Grundsätze eine Neuordnung und Straffung ihrer Bestimmungen vorgenommen werden. Es ist daher erforderlich, folgende Richtlinien aufzuheben und in einem einzigen neuen Text zusammenzufassen: die Richtlinien 89/48/EWG⁽¹⁾ und 92/51/EWG⁽²⁾ des Rates sowie die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise⁽³⁾ sowie die Richtlinien 77/452/EWG⁽⁴⁾, 77/453/EWG⁽⁵⁾, 78/686/EWG⁽⁶⁾, 78/687/EWG⁽⁷⁾, 78/1026/EWG⁽⁸⁾, 78/1027/EWG⁽⁹⁾, 80/154/EWG⁽¹⁰⁾, 80/155/EWG⁽¹¹⁾, 85/384/EWG⁽¹²⁾, 85/432/EWG⁽¹³⁾, 85/433/EWG⁽¹⁴⁾ und 93/16/EWG⁽¹⁵⁾ des Rates, die die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers bzw. des Arztes betreffen.
- (10) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gemäß ihren Rechtsvorschriften Berufsqualifikationen anzuerkennen, die außerhalb des Gebiets der Europäischen Union von einem Staatsangehörigen eines Drittstaats erworben wurden. In jedem Fall sollte die Anerkennung unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Ausbildung für bestimmte Berufe erfolgen.
- (11) Für die Berufe, die unter die allgemeine Regelung zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen — nachstehend „allgemeine Regelung“ genannt — fallen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, das Mindestniveau der notwendigen Qualifikation festzulegen, um die Qualität der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen zu sichern. Nach den Artikeln 10, 39 und 43 des Vertrags sollten sie einem Angehörigen eines Mitgliedstaates jedoch nicht vorschreiben, dass er Qualifikationen, die sie in der Regel durch schlichte Bezugnahme auf die in ihrem innerstaatlichen Bildungssystem ausgestellten Diplome bestimmen, erwirbt, wenn die betreffende Person diese Qualifikationen bereits ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat. Deshalb sollte vorgesehen werden, dass jeder Aufnahmemitgliedstaat, in dem ein Beruf reglementiert ist, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen berücksichtigen und dabei beurteilen muss, ob sie den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen. Dieses allgemeine System zur Anerkennung steht jedoch dem nicht entgegen, dass ein Mitgliedstaat jeder Person, die einen Beruf in diesem Mitgliedstaat ausübt, spezifische Erfordernisse vorschreibt, die durch die Anwendung der durch das allgemeine Interesse gerechtfertigten Berufsregeln begründet sind. Diese betreffen insbesondere die Regeln hinsichtlich der Organisation des Berufs, die beruflichen Standards, einschließlich der standesrechtlichen Regeln, die Vorschriften für die Kontrolle und die Haftung. Schließlich zielt diese Richtlinie nicht auf einen Eingriff in das berechtigte Interesse der Mitgliedstaaten ab, zu verhindern, dass einige ihrer Staatsangehörigen sich in missbräuchlicher Weise der Anwendung des nationalen Rechts im Bereich der Berufe entziehen.

(1) ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16. Geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 31.7.2001, S. 1).

(2) ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/108/EG (ABl. L 32 vom 5.2.2004, S. 15).

(3) ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 77.

(4) ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(5) ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 8. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

(6) ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(7) ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 10. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(8) ABl. L 362 vom 23.12.1978 S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

(9) ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 7. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

(10) ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(11) ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 8. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

(12) ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 15. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(13) ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 34. Geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

(14) ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 37. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(15) ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

(12) Diese Richtlinie regelt die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen durch die Mitgliedstaaten. Sie gilt jedoch nicht für die Anerkennung von aufgrund dieser Richtlinie gefassten Anerkennungsbeschlüssen anderer Mitgliedstaaten durch die Mitgliedstaaten. Eine Person, deren Berufsqualifikationen aufgrund dieser Richtlinie anerkannt worden sind, kann sich somit nicht auf diese Anerkennung berufen, um in ihrem Herkunftsmitgliedstaat Rechte in Anspruch zu nehmen, die sich nicht aus der in diesem Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikation ableiten, es sei denn, sie weist nach, dass sie zusätzliche Berufsqualifikationen im Aufnahmemitgliedstaat erworben hat.

(13) Um den Anerkennungsmechanismus aufgrund der allgemeinen Regelung festzulegen, müssen die einzelstaatlichen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Niveaus unterteilt werden. Diese Niveaus, die nur zum Zweck der Anwendung der allgemeinen Regelung festgelegt werden, haben keine Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Strukturen der allgemeinen und beruflichen Bildung oder auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet.

- (14) Der durch die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG eingeführte Anerkennungsmechanismus ändert sich nicht. Folglich sollte der Inhaber eines Zeugnisses, das den erfolgreichen Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr bescheinigt, Zugang zu einem reglementierten Beruf in einem Mitgliedstaat erhalten, in dem dieser Zugang von der Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von vier Jahren abhängt, unabhängig von dem Niveau, zu dem der im Aufnahmemitgliedstaat verlangte Ausbildungsabschluss gehört. Umgekehrt sollte der Zugang zu einem reglementierten Beruf, soweit er vom erfolgreichen Abschluss einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von mehr als vier Jahren abhängt, nur den Inhabern eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von mindestens drei Jahren gewährt werden.
- (15) Da die Mindestanforderungen an die Ausbildung für die Aufnahme und Ausübung der unter die allgemeine Regelung fallenden Berufe nicht harmonisiert sind, sollte der Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit haben, eine Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben. Diese Maßnahme sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und insbesondere die Berufserfahrung des Antragstellers berücksichtigen. Die Erfahrung zeigt, dass die Möglichkeit, dem Migranten nach seiner Wahl einen Eignungstest oder einen Anpassungslehrgang vorzuschreiben, hinreichende Garantien hinsichtlich seines Qualifikationsniveaus bietet, so dass jede Abweichung von dieser Wahlmöglichkeit in jedem Einzelfall durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein müsste.
- (16) Um die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig ein angemessenes Qualifikationsniveau zu gewährleisten, sollten verschiedene Berufsverbände und -organisationen oder die Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene gemeinsame Plattformen vorschlagen können. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Beachtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der für die Ausübung der Berufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen beruflichen Qualifikationen sowie für den Inhalt und die Organisation ihrer Systeme für die allgemeine und berufliche Bildung und unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts, sollte diese Richtlinie diesen Initiativen Rechnung tragen, während sie gleichzeitig einen stärkeren Automatismus der Anerkennung im Rahmen der allgemeinen Regelung fördert. Die Berufsverbände, die gemeinsame Plattformen vorlegen können, sollten auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene repräsentativ sein. Eine gemeinsame Plattform besteht in einer Reihe von Kriterien, mit denen wesentliche Unterschiede, die zwischen den Ausbildungsanforderungen in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, einschließlich all jener Mitgliedstaaten, in denen der Beruf reglementiert ist, festgestellt wurden, möglichst umfassend ausgeglichen werden können. Zu den Kriterien könnten beispielsweise Anforderungen wie eine Zusatzausbildung, ein Anpassungslehrgang in der Praxis unter Aufsicht, eine Eignungsprüfung, ein vorgeschriebenes Minimum an Berufserfahrung oder eine Kombination solcher Anforderungen gehören.
- (17) Damit alle Sachverhalte berücksichtigt werden, die bisher keiner Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen unterliegen, sollte die allgemeine Regelung auf die Fälle ausgedehnt werden, die nicht durch eine Einzelregelung abgedeckt werden, entweder weil der Beruf unter keine der Regelungen fällt oder weil der Beruf zwar unter eine bestimmte Regelung fällt, der Antragsteller aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung jedoch nicht erfüllt.
- (18) Es ist geboten, die Vorschriften zu vereinfachen, die in den Mitgliedstaaten, in denen die betreffenden Berufe reglementiert sind, die Aufnahme bestimmter Tätigkeiten in Industrie, Handel und Handwerk ermöglichen, sofern die entsprechenden Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat während eines angemessenen, nicht zu weit zurückliegenden Zeitraums ausgeübt worden sind; gleichzeitig gilt es aber, an einem System der automatischen Anerkennung auf der Grundlage der Berufserfahrung für diese Tätigkeiten festzuhalten.
- (19) Die Freizügigkeit und die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsnachweise der Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten sollte sich auf den Grundsatz der automatischen Anerkennung der Ausbildungsnachweise im Zuge der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung stützen. Ferner sollte die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers vom Besitz eines bestimmten Ausbildungsnachweises abhängig gemacht werden, wodurch gewährleistet wird, dass die betreffenden Personen eine Ausbildung absolviert haben, die den festgelegten Mindestanforderungen genügt. Dieses System sollte durch eine Reihe erworbener Rechte ergänzt werden, auf die sich qualifizierte Berufsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen berufen können.
- (20) Um den Besonderheiten des Ausbildungssystems der Ärzte und Zahnärzte und dem entsprechenden gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der gegenseitigen Anerkennung Rechnung zu tragen, ist es gerechtfertigt, für alle Fachrichtungen, die zum Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Richtlinie anerkannt sind, den Grundsatz der automatischen Anerkennung der medizinischen und zahnmedizinischen Fachrichtungen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten gemeinsam sind, beizubehalten. Hingegen sollte sich im Interesse der Vereinfachung des Systems die Erweiterung der automatischen Anerkennung auf neue medizinische Fachrichtungen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie auf diejenigen beschränken, die in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten vertreten sind. Im Übrigen hindert die vorliegende Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, untereinander für bestimmte medizinische und zahnmedizinische Fachrichtungen, die sie gemeinsam haben und die nicht Gegenstand einer automatischen Anerkennung im Sinne dieser Richtlinie sind, eine automatische Anerkennung nach ihren eigenen Regeln zu vereinbaren.
- (21) Die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise des Arztes mit Grundausbildung sollte nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten berühren, diesen Nachweis mit beruflichen Tätigkeiten zu verbinden oder auch nicht.

- (22) Alle Mitgliedstaaten sollten den Beruf des Zahnarztes als eigenen Beruf anerkennen, der sich von dem des Arztes oder Facharztes für Zahn- und Mundheilkunde unterscheidet. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass dem Zahnarzt in seiner Ausbildung die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung aller Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Anomalien und Krankheiten von Zähnen, Mund und Kiefer sowie der dazugehörigen Gewebe vermittelt werden. Die Tätigkeit des Zahnarztes sollte nur von Inhabern eines zahnärztlichen Ausbildungsnachweises im Sinne dieser Richtlinie ausgeübt werden.
- (23) Es erscheint nicht wünschenswert, für alle Mitgliedstaaten einen einheitlichen Ausbildungsgang für Hebammen vorzuschreiben. Es ist sogar angezeigt, den Mitgliedstaaten möglichst viel Freiheit bei der Gestaltung der Ausbildung zu lassen.
- (24) Im Interesse der Vereinfachung ist es angezeigt, die Bezeichnung „Apotheker“ zu verwenden, um den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise abzugrenzen, unbeschadet der Besonderheiten der nationalen Vorschriften für diese Tätigkeiten.
- (25) Inhaber eines Ausbildungsnachweises des Apothekers sind Arzneimittelspezialisten und sollten grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten Zugang zu einem Mindesttätigkeitsfeld innerhalb dieses Fachgebiets haben. Mit der Definition dieses Mindesttätigkeitsfeldes sollte diese Richtlinie weder eine Begrenzung der Betätigungsmöglichkeiten für Apotheker in den Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der biomedizinischen Analysen, bewirken noch zugunsten dieser Berufsangehörigen ein Monopol begründen, da die Einräumung eines solchen Monopols weiterhin in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Aufnahme von Tätigkeiten, die nicht in das koordinierte Mindesttätigkeitsfeld einbezogen sind, an zusätzliche Ausbildungsanforderungen zu knüpfen. Daher sollte der Aufnahmemitgliedstaat, der solche Anforderungen stellt, die Möglichkeit haben, Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die im Besitz von Ausbildungsnachweisen sind, die unter die automatische Anerkennung im Sinne dieser Richtlinie fallen, diesen Anforderungen zu unterwerfen.
- (26) Diese Richtlinie gewährleistet nicht die Koordinierung aller Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeiten des Apothekers. Insbesondere sollten die geografische Verteilung der Apotheken und das Abgabemonopol für Arzneimittel weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Diese Richtlinie berührt keine Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Gesellschaften die Ausübung bestimmter Tätigkeiten des Apothekers verbieten oder ihnen für die Ausübung solcher Tätigkeiten bestimmte Auflagen machen.
- (27) Die architektonische Gestaltung, die Qualität der Bauwerke, ihre harmonische Einpassung in die Umgebung, der Respekt vor der natürlichen und der städtischen Landschaft sowie vor dem kollektiven und dem privaten Erbe sind von öffentlichem Interesse. Daher sollte sich die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsnachweise auf qualitative und quantitative Kriterien stützen, die gewährleisten, dass die Inhaber der anerkannten Ausbildungsnachweise in der Lage sind, die Bedürfnisse der Einzelpersonen, sozialen Gruppen und Gemeinwesen im Bereich der Raumordnung, der Konzeption, der Vorbereitung und Errichtung von Bauwerken, der Erhaltung und Zurgeltungbringung des architektonischen Erbes sowie des Schutzes der natürlichen Gleichgewichte zu verstehen und ihnen Ausdruck zu verleihen.
- (28) Die nationalen Vorschriften für das Gebiet der Architektur und die Aufnahme und Ausübung der Architektortätigkeit sind ihrem Geltungsumfang nach sehr unterschiedlich. In den meisten Mitgliedstaaten werden die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur de jure oder de facto von Personen mit dem Berufstitel Architekt, gegebenenfalls in Verbindung mit einem weiteren Berufstitel, ausgeübt, ohne dass deshalb ausschließlich diese Personen das Recht hätten, diese Tätigkeiten auszuüben, es sei denn, es liegen gegenteilige Rechtsvorschriften vor. Diese Tätigkeiten, oder einige davon, können auch von Angehörigen anderer Berufe ausgeübt werden, insbesondere von Ingenieuren, die auf dem Gebiet des Bauwesens oder der Baukunst eine besondere Ausbildung erhalten haben. Im Interesse der Vereinfachung dieser Richtlinie ist es angezeigt, die Bezeichnung „Architekt“ zu verwenden, um den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur abzugrenzen, unbeschadet der Besonderheiten der nationalen Vorschriften für diese Tätigkeiten.
- (29) Wenn die nationale oder europäische Berufsorganisation bzw. der nationale oder europäische Berufsverband eines reglementierten Berufs ein begründetes Ersuchen um eine Sonderregelung für die Anerkennung der Berufsqualifikationen im Hinblick auf die Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung vorlegt, prüft die Kommission die Möglichkeit, einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie zu verabschieden.
- (30) Um die Wirksamkeit des Systems der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu gewährleisten, sollten einheitliche Formalitäten und Verfahrensregeln für seine Anwendung sowie bestimmte Modalitäten für die Ausübung der Berufe festgelegt werden.
- (31) Da die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission die Anwendung dieser Richtlinie und die Beachtung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sicher erleichtert, ist es angezeigt, die Einrichtungen dafür festzulegen.

- (32) Mit der Einführung von Berufsausweisen auf europäischer Ebene durch Berufsverbände und -organisationen kann sich die Mobilität von Berufsangehörigen erhöhen, insbesondere durch Beschleunigung des Austauschs von Informationen zwischen dem Aufnahmemitgliedstaat und dem Herkunftsmitgliedstaat. Diese Berufsausweise sollen es ermöglichen, den beruflichen Werdegang von Berufsangehörigen zu verfolgen, die sich in verschiedenen Mitgliedstaaten niederlassen. Die Ausweise könnten unter voller Einhaltung der Datenschutzvorschriften Informationen über die beruflichen Qualifikationen des Berufsangehörigen (Universität bzw. Bildungseinrichtungen, Qualifikationen, Berufserfahrungen), seine Niederlassung und die gegen ihn verhängten berufsbezogenen Sanktionen sowie Einzelangaben der zuständigen Behörde umfassen.
- (33) Die Einrichtung eines Systems von Kontaktstellen, die die Bürger der Mitgliedstaaten informieren und unterstützen sollen, wird die Transparenz der Anerkennungsregelung gewährleisten. Die Kontaktstellen liefern den Bürgern die von ihnen angeforderten Informationen und übermitteln der Kommission alle Angaben und Anschriften, die für das Anerkennungsverfahren von Nutzen sein können. Durch die Benennung einer einzigen Kontaktstelle durch jeden Mitgliedstaat im Rahmen des Netzes bleibt die Zuständigkeitsverteilung auf nationaler Ebene unberührt. Insbesondere steht dies dem nicht entgegen, dass auf nationaler Ebene mehrere Stellen benannt werden, wobei der im Rahmen dieses Netzes benannte Kontaktstelle die Aufgabe zukommt, die anderen Stellen zu koordinieren und den Bürger erforderlichenfalls im Einzelnen über die für ihn zuständige Stelle zu informieren.
- (34) Die Verwaltung der unterschiedlichen Anerkennungssysteme, die in den Einzelrichtlinien und in der allgemeinen Regelung festgelegt sind, hat sich als schwerfällig und komplex erwiesen. Es ist daher angezeigt, die Verwaltung dieser Richtlinie und ihre Aktualisierung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu vereinfachen, insbesondere, wenn die Mindestanforderungen an die Ausbildungen zur automatischen Anerkennung der Ausbildungsnachweise koordiniert werden. Zu diesem Zweck sollte ein gemeinsamer Ausschuss für die Anerkennung der Berufsqualifikationen eingesetzt und gleichzeitig eine angemessene Einbindung der Vertreter der Berufsorganisationen, auch auf europäischer Ebene, sichergestellt werden.
- (35) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden.
- (36) Ein regelmäßig vorgelegter Bericht der Mitgliedstaaten mit statistischen Daten über die Anwendung dieser
- Richtlinie wird Aufschluss über die Wirkung des Systems zur Anerkennung von Berufsqualifikationen geben.
- (37) Für den Fall, dass die Anwendung einer Bestimmung dieser Richtlinie einem Mitgliedstaat erhebliche Schwierigkeiten bereitet, sollte ein geeignetes Verfahren für die Annahme befristeter Maßnahmen vorgesehen werden.
- (38) Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihres nationalen Sozialversicherungssystems und die Festlegung der Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Systems ausgeübt werden müssen.
- (39) Angesichts der raschen Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik ist das lebenslange Lernen in einer Vielzahl von Berufen äußerst wichtig. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Regelungen einer angemessenen Fortbildung im Einzelnen festzulegen, die die Berufsangehörigen auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik hält.
- (40) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Straffung, Vereinfachung und Verbesserung der Vorschriften für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (41) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung des Artikels 39 Absatz 4 und des Artikels 45 des Vertrags, insbesondere auf Notare.
- (42) In Bezug auf das Niederlassungsrecht und die Erbringung von Dienstleistungen gilt diese Richtlinie unbeschadet anderer spezifischer Rechtsvorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, wie zum Beispiel der bestehenden Vorschriften in den Bereichen Verkehr, Versicherungsvermittler und gesetzlich zugelassene Abschlussprüfer. Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwältinnen⁽²⁾ oder der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde⁽³⁾. Die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Anwälten zum Zwecke der umgehenden Niederlassung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats sollte von dieser Richtlinie abgedeckt werden.

(1) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(3) ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36. Geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

- (43) Diese Richtlinie betrifft auch freie Berufe soweit sie reglementiert sind, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie auf der Grundlage einschlägiger Berufsqualifikationen persönlich, in verantwortungsbewusster Weise und fachlich unabhängig von Personen ausgeübt werden, die für ihre Kunden und die Allgemeinheit geistige und planerische Dienstleistungen erbringen. Die Ausübung der Berufe unterliegt möglicherweise in den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Vertrag spezifischen gesetzlichen Beschränkungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und des in diesem Rahmen von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, das die Professionalität, die Dienstleistungsqualität und die Vertraulichkeit der Beziehungen zu den Kunden gewährleistet und fortentwickelt.
- (44) Diese Richtlinie lässt die Maßnahmen unberührt, die erforderlich sind, um ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau sicherzustellen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie legt die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft (im Folgenden „Aufnahmemitgliedstaat“ genannt), für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten (im Folgenden „Herkunftsmitgliedstaat“ genannt) erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigten, dort denselben Beruf auszuüben.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe seiner Vorschriften den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die eine Berufsqualifikation gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a vorweisen können, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurde, die Ausübung eines reglementierten Berufs gestatten. Für die Berufe in Titel III Kapitel III erfolgt diese erste Anerkennung unter Beachtung der dort genannten Mindestanforderungen an die Ausbildung.

- (3) Wurden für einen bestimmten reglementierten Beruf in einem gesonderten gemeinschaftlichen Rechtsakt andere spezielle Regelungen unmittelbar für die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegt, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Trifft Satz 1 dieser Begriffsbestimmung nicht zu, so wird ein unter Absatz 2 fallender Beruf als reglementierter Beruf behandelt;
- b) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden;
- c) „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Findet Satz 1 keine Anwendung, so sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 3 den hier genannten Ausbildungsnachweisen gleichgestellt;
- d) „zuständige Behörde“: jede von den Mitgliedstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse zu fassen, auf die in der vorliegenden Richtlinie abgezielt wird;
- e) „reglementierte Ausbildung“ ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird;

Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden;

- f) „Berufserfahrung“ ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat;
- g) „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt.

Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, sozialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegt;

- h) „Eignungsprüfung“ ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt;

- i) „Betriebsleiter“ ist eine Person, die in einem Unternehmen des entsprechenden Berufszweigs
- i) die Position des Leiters des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung innehat oder
 - ii) Stellvertreter eines Inhabers oder Leiters eines Unternehmens ist, sofern mit dieser Position eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Inhabers oder Leiters vergleichbar ist, oder
 - iii) in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens tätig ist.

- (2) Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I ausgeübt wird.

Die in Unterabsatz 1 genannten Verbände oder Organisationen verfolgen insbesondere das Ziel der Wahrung und Förderung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf. Zur Erreichung dieses Ziels werden sie von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt; sie stellen ihren Mitgliedern einen Ausbildungsnachweis aus, gewähren, dass ihre Mitglieder die von ihnen vorgeschriebenen berufsständischen Regeln beachten und verleihen ihnen das Recht, einen Titel zu führen, eine bestimmte Kurzbezeichnung zu verwenden oder einen diesem Ausbildungsnachweis entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Anerkennung eines Verbandes oder einer Organisation im Sinne des Unterabsatzes 1; die Kommission veröffentlicht eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union.

- (3) Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

Artikel 4

Wirkungen der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat ermöglicht der begünstigten Person, in diesem Mitgliedstaat denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben.

- (2) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchte, derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.

TITEL II

DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT

Artikel 5

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

- (1) Unbeschadet spezifischer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sowie der Artikel 6 und 7 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit nicht aufgrund der Berufsqualifikationen einschränken,

- a) wenn der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist (nachstehend „Niederlassungsmitgliedstaat“ genannt) und

b) für den Fall, dass sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat, sofern der Beruf dort nicht reglementiert ist. Die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Titels gelten nur für den Fall, dass sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs nach Absatz 1 in den Aufnahmemitgliedstaat begibt.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

(3) Begibt sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat, so unterliegt er im Aufnahmemitgliedstaat den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie er ausüben, und den dort geltenden Disziplinarbestimmungen; zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.

Artikel 6

Befreiungen

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 befreit der Aufnahmemitgliedstaat den Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, insbesondere von den folgenden Erfordernissen, die er an die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Berufsangehörigen stellt:

a) Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation. Um die Anwendung der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Disziplinarbestimmungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten entweder eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer solchen Berufsorganisation vorsehen, sofern diese Eintragung oder Mitgliedschaft die Erbringung der Dienstleistungen in keiner Weise verzögert oder erschwert und für den Dienstleister keine zusätzlichen Kosten verursacht. Die zuständige Behörde übermittelt der betreffenden Berufsorganisation eine Kopie der Meldung und gegebenenfalls der erneuerten Meldung nach Artikel 7 Absatz 1, der im Falle der in Artikel 7 Absatz 4 genannten Berufe, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren,

oder im Falle von Berufen, die unter die automatische Anerkennung nach Artikel III Kapitel III fallen, eine Kopie der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Dokumente beizufügen ist; für die Zwecke der Befreiung gilt dies als automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft.

b) Mitgliedschaft bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit zur Abrechnung mit einem Versicherer für Tätigkeiten zugunsten von Sozialversicherern.

Der Dienstleister unterrichtet jedoch zuvor oder in dringenden Fällen nachträglich die in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Körperschaft von der Erbringung seiner Dienstleistungen.

Artikel 7

Vorherige Meldung bei Ortswechsel des Dienstleisters

(1) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Dienstleister in dem Fall, dass er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem Mitgliedstaat in einen anderen wechselt, den zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat vorher schriftlich Meldung erstattet und sie dabei über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informiert. Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat zu erbringen. Der Dienstleister kann die Meldung in beliebiger Form vornehmen.

(2) Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten fordern, dass, wenn Dienstleistungen erstmals erbracht werden oder sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt, der Meldung folgende Dokumente beigelegt sein müssen:

- a) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters;
- b) eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- c) ein Berufsqualifikationsnachweis;
- d) in den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat;
- e) im Fall von Berufen im Sicherheitssektor der Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt.

(3) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats erbracht, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaats geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats möglich ist. Falls die genannte Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht existiert, gibt der Dienstleister seinen Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats an. In den im Titel III Kapitel III genannten Fällen wird die Dienstleistung ausnahmsweise unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats erbracht.

(4) Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III fallen, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

Die zuständige Behörde bemüht sich, den Dienstleister binnen einer Frist von höchstens einem Monat nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über ihre Entscheidung, seine Qualifikationen nicht nachzuprüfen, bzw. über das Ergebnis dieser Nachprüfung zu unterrichten. Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung führen könnten, so unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss.

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 2 getroffene Entscheidung folgt.

Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörde binnen der in den vorhergehenden Unterabsätzen festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

In den Fällen, in denen die Qualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.

Artikel 8

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats für jede Erbringung einer Dienstleistung alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln diese Informationen gemäß Artikel 56.

(2) Die zuständigen Behörden sorgen für den Austausch aller Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

Artikel 9

Unterrichtung der Dienstleistungsempfänger

Wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats oder auf der Grundlage des Ausbildungsnachweises des Dienstleisters erbracht, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats verlangen, dass der Dienstleister zusätzlich zur Erfüllung der sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht dem Dienstleistungsempfänger jeder oder alle der folgenden Informationen liefert:

- a) falls der Dienstleister in ein Handelsregister oder ein ähnliches öffentliches Register eingetragen ist, das Register, in das er eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;
- b) falls die Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat zulassungspflichtig ist, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- c) die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört;
- d) die Berufsbezeichnung oder, falls eine solche Berufsbezeichnung nicht existiert, den Ausbildungsnachweis des Dienstleisters und den Mitgliedstaat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen bzw. der Ausbildungsnachweis ausgestellt wurde;
- e) falls der Dienstleister eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt, die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾;
- f) Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 35).

TITEL III

NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

KAPITEL I

Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Artikel 10

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Berufe, die nicht unter Kapitel II und III dieses Titels fallen, sowie für die folgenden Fälle, in denen der Antragsteller aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die in diesen Kapiteln genannten Voraussetzungen nicht erfüllt:

- a) für die in Anhang IV aufgeführten Tätigkeiten, wenn der Migrant die Anforderungen der Artikel 17, 18 und 19 nicht erfüllt,
- b) für Ärzte mit Grundausbildung, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten, wenn der Migrant die Anforderungen der tatsächlichen und rechtmäßigen Berufspraxis gemäß den Artikeln 23, 27, 33, 37, 39, 43 und 49 nicht erfüllt,
- c) für Architekten, wenn der Migrant über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der nicht in Anhang V Nummer 5.7. aufgeführt ist,
- d) unbeschadet des Artikels 21 Absatz 1 und der Artikel 23 und 27 für Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.2.2., 5.3.2., 5.4.2., 5.5.2., 5.6.2. und 5.7.1 aufgeführten Bezeichnungen erworben worden sein muss, und zwar ausschließlich zum Zwecke der Anerkennung der betreffenden Spezialisierung,
- e) für Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege und für spezialisierte Krankenschwestern und Krankenpfleger, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Bezeichnungen erworben wurde, wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, ausgeübt werden,
- f) für spezialisierte Krankenschwestern und Krankenpfleger, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege, von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, oder von spezialisierten

ten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Bezeichnungen erworben wurde, ausgeübt werden,

- g) für Migranten, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 3 erfüllen.

Artikel 11

Qualifikationsniveaus

Für die Anwendung von Artikel 13 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

- a) Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt
 - i) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Buchstaben b, c, d oder e erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren;
 - ii) oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt.
- b) Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird,
 - i) entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des von Buchstabe c ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird;
 - ii) oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Ziffer i und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.
- c) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss
 - i) einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Buchstaben d und e ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird;

ii) oder — im Falle eines reglementierten Berufs — eines dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten in Anhang II enthaltenen Ausbildungsgangs, der eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet. Das Verzeichnis in Anhang II kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die den Voraussetzungen des vorstehenden Satzes genügen.

d) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.

e) Nachweis, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Artikel 12

Gleichgestellte Ausbildungsgänge

Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 11 gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind solchen Ausbildungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt; in einem solchen Fall stuft der Aufnahmemitgliedstaat zur Anwendung von Artikel 13 diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.

Artikel 13

Anerkennungsbedingungen

(1) Wird die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs in einem Aufnahmemitgliedstaat von dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, so gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;

b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert.

(2) Die Aufnahme und die Ausübung eines Berufs gemäß Absatz 1 müssen dem Antragsteller ebenfalls gestattet werden, wenn er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;

b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert;

c) bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Die in Unterabsatz 1 genannte zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d der Qualifikationsniveaus gemäß Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e abschließt. Als reglementierte Ausbildungen werden die in Anhang III aufgeführten Ausbildungsgänge des Niveaus nach Artikel 11 Buchstabe c betrachtet. Das Verzeichnis in Anhang III kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit reglementierten Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die eine vergleichbare Berufsbefähigung vermitteln und auf eine vergleichbare berufliche Verantwortung und Funktion vorbereiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gewährt der Aufnahmemitgliedstaat den Zugang zu einem reglementierten Beruf und erlaubt dessen Ausübung, wenn in seinem Hoheitsgebiet für den Zugang zu diesem Beruf ein Ausbildungsnachweis verlangt wird, der eine Hochschul- oder Universitätsausbildung von vier Jahren abschließt, und der Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis des Niveaus gemäß Artikel 11 Buchstabe c verfügt.

Artikel 14

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Artikel 13 hindert den Aufnahmemitgliedstaat nicht daran, in einem der nachstehenden Fälle vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt:

- a) wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder 2 nachweist, mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt;
- b) wenn seine bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschrieben ist;
- c) wenn der reglementierte Beruf im Aufnahmemitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die im Aufnahmemitgliedstaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt.

(2) Wenn der Aufnahmemitgliedstaat von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch macht, muss er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

Wenn ein Mitgliedstaat es für erforderlich hält, für einen bestimmten Beruf vom Grundsatz der Wahlmöglichkeit des Antragstellers nach Unterabsatz 1 zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung abzuweichen, unterrichtet er vorab die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon und begründet diese Abweichung in angemessener Weise.

Wenn die Kommission nach Erhalt aller nötigen Informationen zu der Ansicht gelangt, dass die in Unterabsatz 2 bezeichnete Abweichung nicht angemessen ist oder nicht dem Gemeinschaftsrecht entspricht, fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat binnen drei Monaten auf, von der geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen. Wenn die Kommission innerhalb dieser Frist nicht tätig wird, darf der Mitgliedstaat von der Wahlfreiheit abweichen.

(3) Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl des Antragstellers nach Absatz 2 kann der Aufnahmemitgliedstaat bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Bei-

stand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.

Dies gilt auch für die Fälle nach Artikel 10 Buchstaben b und c, für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe d — betreffend Ärzte und Zahnärzte —, für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe f — wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege oder von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zur Erlangung einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen erworben wurde, ausgeübt werden — sowie für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe g.

In den Fällen nach Artikel 10 Buchstabe a kann der Aufnahmemitgliedstaat einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangen, wenn Tätigkeiten als Selbstständiger oder als Betriebsleiter ausgeübt werden sollen, die die Kenntnis und die Anwendung der geltenden spezifischen innerstaatlichen Vorschriften erfordern, soweit die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats für die eigenen Staatsangehörigen die Kenntnis und die Anwendung dieser innerstaatlichen Vorschriften für den Zugang zu den Tätigkeiten vorschreibt.

(4) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben b und c sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“, jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

(5) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er beabsichtigt, dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied nach Absatz 4 ganz oder teilweise ausgleichen können.

Artikel 15

Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „gemeinsame Plattformen“ eine Reihe von Kriterien in Bezug auf Berufsqualifikationen, die geeignet sind, wesentliche Unterschiede, die zwischen den Ausbildungsanforderungen der verschiedenen Mitgliedstaaten für einen bestimmten Beruf festgestellt wurden, auszugleichen. Diese wesentlichen Unterschiede werden durch einen Vergleich von Dauer und Inhalt der Ausbildung in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, einschließlich all jener Mitgliedstaaten, die diesen Beruf reglementieren, ermittelt. Die Unterschiede im Inhalt der Ausbildung können durch wesentliche Unterschiede im Umfang der beruflichen Tätigkeiten begründet sein.

(2) Gemeinsame Plattformen gemäß Absatz 1 können der Kommission von den Mitgliedstaaten oder von auf nationaler oder europäischer Ebene repräsentativen Berufsverbänden oder -organisationen vorgelegt werden. Ist die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten der Auffassung, dass ein Entwurf einer gemeinsamen Plattform die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert, so kann sie Entwürfe für Maßnahmen vorlegen, damit diese nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden.

(3) Erfüllen die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien, die in den gemäß Absatz 2 angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind, so verzichtet der Aufnahmemitgliedstaat auf die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 14.

(4) Die Absätze 1 bis 3 berühren weder die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der für die Ausübung der Berufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen Berufsqualifikationen noch den Inhalt und die Organisation ihrer Systeme für die allgemeine und berufliche Bildung.

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die in einer Maßnahme gemäß Absatz 2 festgelegten Kriterien hinsichtlich der Berufsqualifikationen keine hinreichenden Garantien mehr bieten, so unterrichtet er die Kommission davon; diese legt nach dem Verfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 gegebenenfalls einen Entwurf einer Maßnahme vor.

(6) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 20. Oktober 2010 einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zu seiner Änderung.

KAPITEL II

Anerkennung der Berufserfahrung

Artikel 16

Erfordernisse in Bezug auf die Berufserfahrung

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Anhang IV genannten Tätigkeiten oder ihre Ausübung vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die vorherige Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat an. Die Tätigkeit muss gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 ausgeübt worden sein.

Artikel 17

Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis I

(1) Im Falle der in Anhang IV Verzeichnis I aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

- a) als ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
- b) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- c) als ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter nachweisen kann; oder
- e) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen der Buchstaben a und d darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

(3) Auf Tätigkeiten der Gruppe Ex 855 (Frisiersalons) der ISIC-Systematik findet Absatz 1 Buchstabe e keine Anwendung.

Artikel 18

Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis II

(1) Im Falle der in Anhang IV Verzeichnis II aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

- a) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
- b) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder

- c) als ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person in der betreffenden Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter nachweisen kann; oder
- e) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- f) als ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen der Buchstaben a und d darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

Artikel 19

Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis III

- (1) Im Falle der in Anhang IV Verzeichnis III aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:
- a) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit entweder als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
- b) als ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- c) als ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person nachweist, dass sie die betreffende Tätigkeit mindestens drei Jahre als abhängig Beschäftigter ausgeübt hat; oder
- d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann,

die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen der Buchstaben a und c darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

Artikel 20

Änderung der Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV

Die Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV, für die die Berufserfahrung nach Artikel 16 anerkannt wird, können gemäß dem Verfahren nach Artikel 58 Absatz 2 geändert werden, um die Systematik zu aktualisieren oder klarzustellen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu Veränderungen bei den Tätigkeiten führt, auf die sich die einzelnen Kategorien beziehen.

KAPITEL III

Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

Grundsatz der automatischen Anerkennung

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Anhang V unter den Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.6.2. und 5.7.1. aufgeführten Ausbildungsnachweise an, die die Mindestanforderungen für die Ausbildung nach den Artikeln 24, 25, 31, 34, 35, 38, 44 und 46 erfüllen und die Aufnahme der beruflichen Tätigkeiten des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege, des Zahnarztes und Fachzahnarztes, des Tierarztes, des Apothekers und des Architekten gestatten, und verleiht diesen Nachweisen in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen.

Diese Ausbildungsnachweise müssen von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgestellt und gegebenenfalls mit den Bescheinigungen versehen sein, die in Anhang V unter den Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.6.2. bzw. 5.7.1. aufgeführt sind.

Die Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2 gelten unbeschadet der erworbenen Rechte nach den Artikeln 23, 27, 33, 37, 39 und 49.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt im Hinblick auf die Ausübung des Berufs des praktischen Arztes im Rahmen seines Sozialversicherungssystems die in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweise an, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Artikel 28 ausgestellt haben.

Die Bestimmung des Unterabsatzes 1 gilt unbeschadet der erworbenen Rechte nach Artikel 30.

(3) Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Anhang V Nummer 5.5.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise der Hebamme an, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die den Mindestanforderungen nach Artikel 40 und den Modalitäten im Sinne von Artikel 41 entsprechen, und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der erworbenen Rechte nach Artikel 23 und 43.

(4) Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, Ausbildungsnachweise nach Anhang V Nummer 5.6.2. für die Errichtung von neuen, der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken zuzulassen. Als solche gelten im Sinne dieses Absatzes auch Apotheken, die zu einem weniger als drei Jahre zurückliegenden Zeitpunkt eröffnet wurden.

(5) Die in Anhang V Nummer 5.7.1. aufgeführten Ausbildungsnachweise des Architekten, die Gegenstand einer automatischen Anerkennung nach Absatz 1 sind, schließen eine Ausbildung ab, die frühestens in dem in diesem Anhang genannten akademischen Bezugsjahr begonnen hat.

(6) Jeder Mitgliedstaat macht die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers vom Besitz eines in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.1.4., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.5.2. bzw. 5.6.2. aufgeführten Ausbildungsnachweises abhängig, der nachweist, dass die betreffende Person im Verlauf ihrer Gesamtbildungszeit die in Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 3 aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

Die Verzeichnisse der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 3 können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(7) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die von ihm erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen mit. Darüber hinaus wird bei Ausbildungsnachweisen im Bereich des Abschnitts 8 diese Meldung an die anderen Mitgliedstaaten gerichtet.

Die Kommission veröffentlicht eine ordnungsgemäße Mitteilung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, die zusätzliche Bescheinigung und die entsprechenden Berufsbezeichnung, die in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.1.4., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.5.2., 5.6.2. bzw. 5.7.1. aufgeführt sind, im Amtsblatt der Europäischen Union.

Artikel 22

Gemeinsame Bestimmungen zur Ausbildung

Bei den in den Artikeln 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40, 44 und 46 erwähnten Ausbildungen

- a) können die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Ausbildung unter von den zuständigen Behörden genehmigten Voraussetzungen auf Teilzeitbasis erfolgt; die Behörden stellen sicher, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität dieser Ausbildung nicht geringer sind als bei einer Vollzeitausbildung;
- b) wird durch allgemeine und berufliche Weiterbildung im Einklang mit den spezifischen Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet, dass Personen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und effiziente berufliche Leistung erforderlich ist.

Artikel 23

Erworbene Rechte

(1) Unbeschadet der spezifischen erworbenen Rechte in den betreffenden Berufen erkennt jeder Mitgliedstaat bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren von Mitgliedstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise an, die die Aufnahme des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes und des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers gestatten, auch wenn diese Ausbildungsnachweise nicht alle Anforderungen an die Ausbildung nach den Artikeln 24, 25, 31, 34, 35, 38, 40 und 44 erfüllen, sofern diese Nachweise den Abschluss einer Ausbildung belegen, die vor den in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.5.2. bzw. 5.6.2. aufgeführten Stichtagen begonnen wurde, und sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

(2) Dieselben Bestimmungen gelten für auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene Ausbildungsnachweise, die die Aufnahme des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes und des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers gestatten, auch wenn sie nicht alle Mindestanforderungen an die Ausbildung gemäß den Artikeln 24, 25, 31, 34, 35, 38, 40 und 44 erfüllen, sofern diese Nachweise den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung belegen, die

- a) im Falle von Ärzten mit Grundausbildung, Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzten mit Grundausbildung und Fachzahnärzten, Tierärzten, Hebammen und Apothekern vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde,
- b) im Falle von Fachärzten vor dem 3. April 1992 begonnen wurde.

Die in Unterabsatz 1 aufgeführten Ausbildungsnachweise berechtigen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeiten im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter denselben Voraussetzungen wie die in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.5.2. und 5.6.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden.

(3) Unbeschadet des Artikels 37 Absatz 1 erkennt jeder Mitgliedstaat bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise von der früheren Tschechoslowakei verliehen wurden und die Aufnahme des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers sowie des Architekten gestatten bzw. deren Ausbildung im Falle der Tschechischen Republik und der Slowakei vor dem 1. Januar 1993 aufgenommen wurde, diese Ausbildungsnachweise an, wenn die Behörden eines der beiden genannten Mitgliedstaaten bescheinigen, dass diese Ausbildungsnachweise hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 45 Absatz 2 — sowie des Architekten — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 48 — in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit haben wie die von ihnen verliehenen Ausbildungsnachweise und, im Falle von Architekten, wie die für diese Mitgliedstaaten in Anhang VI Nummer 6 aufgeführten Ausbildungsnachweise.

Dieser Bescheinigung muss eine von den gleichen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt sein, dass die betreffende Person in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

(4) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise von der früheren Sowjetunion verliehen wurden und die Aufnahme des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich

sind, des Zahnarztes, des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers sowie des Architekten gestatten bzw. deren Ausbildung

- a) im Falle Estlands vor dem 20. August 1991,
- b) im Falle Lettlands vor dem 21. August 1991,
- c) im Falle Litauens vor dem 11. März 1990

aufgenommen wurde, erkennt jeder der Mitgliedstaaten diese Ausbildungsnachweise an, wenn die Behörden eines der drei genannten Mitgliedstaaten bescheinigen, dass diese Ausbildungsnachweise hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 45 Absatz 2 — sowie des Architekten — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 48 — in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit haben wie die von ihnen verliehenen Ausbildungsnachweise und, im Falle von Architekten, wie die für diese Mitgliedstaaten in Anhang VI Nummer 6 aufgeführten Ausbildungsnachweise.

Dieser Bescheinigung muss eine von den gleichen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt sein, dass die betreffende Person in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

Bei Tierärzten, deren Ausbildungsnachweise von der früheren Sowjetunion verliehen wurden oder deren Ausbildung im Falle Estlands vor dem 20. August 1991 aufgenommen wurde, muss der Bescheinigung nach Unterabsatz 2 eine von den estnischen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt sein, dass die betreffende Person in den sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens fünf Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

(5) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise vom früheren Jugoslawien verliehen wurden und die Aufnahme des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers sowie des Architekten gestatten bzw. deren Ausbildung im Falle Sloweniens vor dem 25. Juni 1991 aufgenommen wurde, erkennt jeder der Mitgliedstaaten diese Ausbildungsnachweise an, wenn die Behörden des vorgeannten Mitgliedstaats bescheinigen, dass diese Ausbildungsnachweise hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 45 Absatz 2 — sowie des Architekten — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 48 — in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit haben wie die von ihnen verliehenen Ausbildungsnachweise und, im Falle von Architekten, wie die für diesen Mitgliedstaat in Anhang VI Nummer 6 aufgeführten Ausbildungsnachweise.

Dieser Bescheinigung muss eine von den gleichen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt sein, dass die betreffende Person in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

(6) Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren Ausbildungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers an, auch wenn sie den in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.1.3., 5.1.4., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.5.2. bzw. 5.6.2. aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist.

Die Bescheinigung im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt als Nachweis, dass diese Ausbildungsnachweise den erforderlichen Abschluss einer Ausbildung bescheinigen, die den in den Artikeln 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40 und 44 genannten Bestimmungen entspricht, und dass sie von dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat, den Ausbildungsnachweisen gleichgestellt werden, deren Bezeichnungen in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.1.3., 5.1.4., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.5.2. bzw. 5.6.2. aufgeführt sind.

Abschnitt 2

Arzt

Artikel 24

Ärztliche Grundausbildung

(1) Die Zulassung zur ärztlichen Grundausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten ermöglicht.

(2) Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens sechs Jahre oder 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.

Bei Personen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1972 begonnen haben, kann die in Unterabsatz 1 genannte Ausbildung eine praktische Vollzeitausbildung von sechs Monaten auf Universitätsniveau unter Aufsicht der zuständigen Behörden umfassen.

(3) Die ärztliche Grundausbildung gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Medizin beruht, und ein gutes Verständnis für die wissenschaftlichen Methoden, einschließlich der Grundsätze der Messung biologischer Funktionen, der Bewertung wissenschaftlich festgestellter Sachverhalte sowie der Analyse von Daten;

b) angemessene Kenntnisse über die Struktur, die Funktionen und das Verhalten gesunder und kranker Menschen sowie über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen;

c) angemessene Kenntnisse hinsichtlich der klinischen Sachgebiete und Praktiken, die ihr ein zusammenhängendes Bild von den geistigen und körperlichen Krankheiten, von der Medizin unter den Aspekten der Vorbeugung, der Diagnostik und der Therapeutik sowie von der menschlichen Fortpflanzung vermitteln;

d) angemessene klinische Erfahrung unter entsprechender Leitung in Krankenhäusern.

Artikel 25

Fachärztliche Weiterbildung

(1) Die Zulassung zur fachärztlichen Weiterbildung setzt voraus, dass ein sechsjähriges Studium im Rahmen der in Artikel 24 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist, mit dem angemessene medizinische Grundkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Weiterbildung zum Facharzt umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung an einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder gegebenenfalls in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Anhang V Nummer 5.1.3. für die verschiedenen Fachgebiete angegebene Mindestdauer der Facharztausbildung eingehalten wird. Die Weiterbildung erfolgt unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Facharztanwärter müssen in den betreffenden Abteilungen persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

(3) Die Weiterbildung erfolgt als Vollzeitausbildung an besonderen Weiterbildungsstellen, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind. Sie setzt die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten in dem Bereich voraus, in dem die Weiterbildung erfolgt, einschließlich des Bereitschaftsdienstes, so dass der in der ärztlichen Weiterbildung befindliche Arzt während der gesamten Dauer der Arbeitswoche und während des gesamten Jahres gemäß den von den zuständigen Behörden festgesetzten Bedingungen seine volle berufliche Tätigkeit dieser praktischen und theoretischen Weiterbildung widmet. Dementsprechend werden diese Stellen angemessen vergütet.

(4) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung eines Ausbildungsnachweises des Facharztes vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.1.1. aufgeführten Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung abhängig.

(5) Die in Anhang V Nummer 5.1.3. aufgeführte jeweilige Mindestdauer der Weiterbildung kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Artikel 26

Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen

Als Ausbildungsnachweise des Facharztes nach Artikel 21 gelten diejenigen Nachweise, die von einer der in Anhang V Nummer 5.1.2. aufgeführten zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt sind und hinsichtlich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bezeichnungen entsprechen, die in Anhang V Nummer 5.1.2. aufgeführt sind.

Nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren können neue medizinische Fachrichtungen, die in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten vertreten sind, in Anhang V Nummer 5.1.3. aufgenommen werden, um diese Richtlinie entsprechend der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften zu aktualisieren.

Artikel 27

Besondere erworbene Rechte von Fachärzten

(1) Jeder Aufnahmemitgliedstaat ist berechtigt, von Fachärzten, deren Facharztausbildung auf Teilzeitbasis nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgte, die am 20. Juni 1975 in Kraft waren, und die ihre ärztliche Weiterbildung spätestens am 31. Dezember 1983 begonnen haben, neben ihren Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung darüber zu verlangen, dass sie in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeiten ausgeübt haben.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt den Facharztstitel an, der in Spanien Ärzten ausgestellt worden ist, die ihre Facharztausbildung vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen haben, auch wenn sie nicht den Mindestanforderungen nach Artikel 25 entspricht, sofern diesem Nachweis eine von den zuständigen spanischen Behörden ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist, die bestätigt, dass die betreffende Person den beruflichen Eignungstest erfolgreich abgelegt hat, der im Rahmen der im Königlichen Dekret 1497/99 vorgesehenen außerordentlichen Regulierungsmaßnahmen abgenommen wird, um zu überprüfen, ob die betreffende Person Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die denen der Ärzte vergleichbar sind, die die Ausbildungsnachweise des Facharztes besitzen, die für Spanien in Anhang V Nummern 5.1.2. und 5.1.3. aufgeführt sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat, der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen des Facharztes, die in Anhang V Nummer 5.1.2. und Anhang V Nummer 5.1.3. aufgeführt sind, aufgehoben und Maßnahmen in Bezug auf die erworbenen Rechte zugunsten seiner eigenen Staatsangehörigen getroffen hat, räumt Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten das Recht auf die Inanspruchnahme derselben Maßnahmen ein, wenn deren Ausbildungsnachweise vor dem Zeitpunkt ausgestellt wurden, an dem der Aufnahme-

mitgliedstaat die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen für die entsprechende Fachrichtung eingestellt hat.

Der Zeitpunkt der Aufhebung der betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist in Anhang V Nummer 5.1.3. aufgeführt.

Artikel 28

Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

(1) Die Zulassung zur besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin setzt voraus, dass ein sechsjähriges Studium im Rahmen der in Artikel 24 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist.

(2) Bei der besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin, die zum Erwerb von Ausbildungsnachweisen führt, die vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt werden, muss es sich um eine mindestens zweijährige Vollzeitausbildung handeln. Für Ausbildungsnachweise, die ab diesem Datum ausgestellt werden, muss eine mindestens dreijährige Vollzeitausbildung abgeschlossen werden.

Umfasst die in Artikel 24 genannte Ausbildung eine praktische Ausbildung in zugelassenen Krankenhäusern mit entsprechender Ausrüstung und entsprechenden Abteilungen für Allgemeinmedizin oder eine Ausbildung in einer zugelassenen Allgemeinpraxis oder einem zugelassenen Zentrum für ärztliche Erstbehandlung, kann für Ausbildungsnachweise, die ab 1. Januar 2006 ausgestellt werden, bis zu einem Jahr dieser praktischen Ausbildung auf die in Unterabsatz 1 vorgeschriebene Ausbildungsdauer angerechnet werden.

Von der in Unterabsatz 2 genannten Möglichkeit können nur die Mitgliedstaaten Gebrauch machen, in denen die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin am 1. Januar 2001 zwei Jahre betrug.

(3) Die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin muss als Vollzeitausbildung unter der Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen erfolgen. Sie ist mehr praktischer als theoretischer Art.

Die praktische Ausbildung findet zum einen während mindestens sechs Monaten in zugelassenen Krankenhäusern mit entsprechender Ausrüstung und entsprechenden Abteilungen und zum anderen während mindestens sechs Monaten in zugelassenen Allgemeinpraxen oder in zugelassenen Zentren für Erstbehandlung statt.

Sie erfolgt in Verbindung mit anderen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen. Unbeschadet der in Unterabsatz 2 genannten Mindestzeiten kann die praktische Ausbildung jedoch während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen, stattfinden.

Die Anwärter müssen von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in der Allgemeinmedizin vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.1.1. aufgeführten Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung abhängig.

(5) Die Mitgliedstaaten können die in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweise einem Arzt ausstellen, der zwar nicht die Ausbildung nach diesem Artikel absolviert hat, der aber anhand eines von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates ausgestellten Ausbildungsnachweises eine andere Zusatzausbildung nachweisen kann. Sie dürfen den Ausbildungsnachweis jedoch nur dann ausstellen, wenn damit Kenntnisse bescheinigt werden, die qualitativ den Kenntnissen nach Absolvierung der in diesem Artikel vorgesehenen Ausbildung entsprechen.

Die Mitgliedstaaten regeln unter anderem, inwieweit die von dem Antragsteller absolvierte Zusatzausbildung sowie seine Berufserfahrung auf die Ausbildung nach diesem Artikel angerechnet werden können.

Die Mitgliedstaaten dürfen den in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweis nur dann ausstellen, wenn der Antragsteller mindestens sechs Monate Erfahrung in der Allgemeinmedizin nachweisen kann, die er nach Absatz 3 in einer Allgemeinpraxis oder in einem Zentrum für Erstbehandlung erworben hat.

Artikel 29

Ausübung der Tätigkeit des praktischen Arztes

Jeder Mitgliedstaat macht vorbehaltlich der Vorschriften über erworbene Rechte die Ausübung des ärztlichen Berufs als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems vom Besitz eines in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweises abhängig.

Von dieser Bedingung können die Mitgliedstaaten jedoch Personen freistellen, die gerade eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin absolvieren.

Artikel 30

Besondere erworbene Rechte von praktischen Ärzten

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die erworbenen Rechte. Er muss jedoch das Recht, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems auszuüben, ohne einen in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweis zu besitzen, im Falle solcher Ärzte als erworbenes Recht betrachten, die dieses Recht bis zu dem im oben genannten Anhang aufgeführten Stichtag aufgrund der Vorschriften über den Arztberuf, die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Arztes mit Grundausbildung betreffen, erworben haben und sich bis zu diesem Zeitpunkt unter Inanspruchnahme von Artikel 21 oder Artikel 23 im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassen haben.

Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats stellen auf Antrag eine Bescheinigung aus, mit der den Ärzten, die gemäß Unterabsatz 1 Rechte erworben haben, das Recht bescheinigt wird, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen des betreffenden einzelstaatlichen Sozialversicherungssystems auszuüben, ohne einen in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweis zu besitzen.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt die Bescheinigungen nach Absatz 1 Unterabsatz 2 an, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausstellen, und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen, die die Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems gestatten.

Abschnitt 3

Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege

Artikel 31

Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege

(1) Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine zehnjährige allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

(2) Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, erfolgt als Vollzeitausbildung und umfasst mindestens das in Anhang V Nummer 5.2.1. aufgeführte Programm.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Nummer 5.2.1. können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(3) Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege umfasst mindestens drei Jahre oder 4 600 Stunden theoretischen Unterricht und klinisch-praktische Unterweisung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen. Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die mit der Ausbildung der Krankenschwestern und Krankenpfleger betrauten Einrichtungen die Verantwortung dafür übernehmen, dass Theorie und Praxis für das gesamte Ausbildungsprogramm koordiniert werden.

(4) Der theoretische Unterricht wird definiert als der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler die Kenntnisse, das Verständnis sowie die beruflichen Fähigkeiten erwerben, die für die Planung, Durchführung und Bewertung einer umfassenden Krankenpflege notwendig sind. Dieser Unterricht wird in Krankenpflegeschulen oder an anderen von der Ausbildungsstätte ausgewählten Lernorten von Lehrenden für Krankenpflege oder anderen fachkundigen Personen erteilt.

(5) Die klinisch-praktische Unterweisung wird definiert als der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler als Mitglied eines Pflgeteams und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken und/oder im Gemeinwesen lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die erforderliche, umfassende Krankenpflege zu planen, durchzuführen und zu bewerten. Die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler lernen nicht nur, als Mitglieder eines Pflgeteams tätig zu sein, sondern auch ein Pflgeteam zu leiten und die umfassende Krankenpflege einschließlich der Gesundheitserziehung für Einzelpersonen und kleine Gruppen im Rahmen der Gesundheitseinrichtungen oder im Gemeinwesen zu organisieren.

Diese Unterweisung wird in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen sowie im Gemeinwesen unter der Verantwortung des Krankenpflegelehrpersonals und in Zusammenarbeit mit anderen fachkundigen Krankenpflegern bzw. mit deren Unterstützung durchgeführt. Auch anderes fachkundiges Personal kann in diesen Unterricht mit einbezogen werden.

Die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler beteiligen sich an dem Arbeitsprozess der betreffenden Abteilungen, soweit diese Tätigkeiten zu ihrer Ausbildung beitragen und es ihnen ermöglichen, verantwortliches Handeln im Zusammenhang mit der Krankenpflege zu erlernen.

(6) Die Ausbildung der Krankenschwester/des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die allgemeine Krankenpflege beruht, einschließlich ausreichender Kenntnisse über den Organismus, die Körperfunktionen und das Verhalten des gesunden und des kranken Menschen sowie über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen;
- b) ausreichende Kenntnisse in der Berufskunde und in der Berufsethik sowie über die allgemeinen Grundsätze der Gesundheit und der Pflege;
- c) eine angemessene klinische Erfahrung; diese muss der Ausbildung dienen und unter der Aufsicht von qualifiziertem Pflegepersonal an Orten erworben werden, die aufgrund

ihrer Ausstattung und wegen des in ausreichender Anzahl vorhandenen Personals für die Krankenpflege geeignet sind;

- d) die Fähigkeit, an der Ausbildung des mit der gesundheitlichen Betreuung befassten Personals mitzuwirken, und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem Personal;
- e) Erfahrung in der Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Berufsangehörigen.

Artikel 32

Ausübung der Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege

Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die Tätigkeiten, die unter den in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübt werden.

Artikel 33

Besondere erworbene Rechte von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege

(1) Die allgemeinen Vorschriften über die erworbenen Rechte sind auf Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, nur dann anwendbar, wenn sich die Tätigkeiten nach Artikel 23 auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt haben.

(2) Auf polnische Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, finden ausschließlich die folgenden Bestimmungen über die erworbenen Rechte Anwendung. Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 nicht genügen und von Polen verliehen wurden bzw. deren Ausbildung in Polen vor dem 1. Mai 2004 aufgenommen wurde, erkennen die Mitgliedstaaten die folgenden Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, an, wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass die betreffende Person während der nachstehend angegebenen Zeiträume tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Krankenschwester bzw. des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in Polen ausgeübt wie im Folgenden beschrieben hat:

- a) Ausbildungsnachweis der Krankenschwester bzw. des Krankenpflegers auf Graduiertenebene (dyplom licencjata pielęgniarkowa): in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung,
- b) Ausbildungsnachweis der Krankenschwester bzw. des Krankenpflegers, mit dem der Abschluss einer an einer medizinischen Fachschule erworbenen postsekundären Ausbildung bescheinigt wird (dyplom pielęgniarki albo pielęgniarki dyplomowanej): in den sieben Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung.

Die genannten Tätigkeiten müssen die volle Verantwortung für die Planung, die Organisation und die Ausführung der Krankenpflege des Patienten umfassen haben.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen die in Polen verliehenen Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 nicht genügte, an, die durch ein „Bakkalaureat“-Diplom bescheinigt werden, das auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das nach Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen vom 30. April 2004 Nr. 92 Pos. 885) und nach Maßgabe der Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom 13. Mai 2004 Nr. 110 Pos. 1170), durchgeführt wurde, um zu überprüfen, ob die betreffende Person über einen Kenntnisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Krankenschwestern und Krankenpfleger vergleichbar sind, die Inhaber der für Polen in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise sind.

Abschnitt 4

Zahnärzte

Artikel 34

Grundausbildung des Zahnarztes

(1) Die Zulassung zur zahnärztlichen Grundausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

(2) Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis, der mindestens die im Programm in Anhang V Nummer 5.3.1. aufgeführten Fächer umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Nummer 5.3.1. können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(3) Die zahnärztliche Grundausbildung gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Zahnheilkunde beruht, und ein gutes Verständnis für die wissenschaftlichen Methoden, einschließlich der Grundsätze der Messung biologischer Funktionen, der Bewertung wissenschaftlich festgestellter Sachverhalte sowie der Analyse von Daten;
- b) angemessene Kenntnisse — soweit für die Ausübung der Zahnheilkunde von Belang — des Körperbaus, der Funktionen und des Verhaltens des gesunden und des kranken Menschen sowie des Einflusses der natürlichen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen;
- c) angemessene Kenntnisse der Struktur und der Funktion der Zähne, des Mundes, des Kiefers und der dazugehörigen Gewebe, jeweils in gesundem und in krankem Zustand, sowie ihr Einfluss auf die allgemeine Gesundheit und das allgemeine physische und soziale Wohlbefinden des Patienten;
- d) angemessene Kenntnisse der klinischen Disziplinen und Methoden, die ihr ein zusammenhängendes Bild von den Anomalien, Beschädigungen und Verletzungen sowie Krankheiten der Zähne, des Mundes, des Kiefers und der dazugehörigen Gewebe sowie von der Zahnheilkunde unter dem Gesichtspunkt der Verhütung und Vorbeugung, der Diagnose und Therapie vermitteln;
- e) angemessene klinische Erfahrung unter entsprechender Leitung.

Diese Ausbildung vermittelt dem Betroffenen die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung aller Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Krankheiten der Zähne, des Mundes, des Kiefers und der dazugehörigen Gewebe.

Artikel 35

Ausbildung zum Fachzahnarzt

(1) Die Zulassung zur fachzahnärztlichen Ausbildung setzt voraus, dass ein theoretisches und praktisches Studium im Rahmen der in Artikel 34 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist oder dass der Antragsteller im Besitz der in den Artikeln 23 und 37 genannten Dokumente ist.

(2) Die fachzahnärztliche Ausbildung umfasst ein theoretisches und praktisches Studium in einem Universitätszentrum, einem Ausbildungs- und Forschungszentrum oder gegebenenfalls in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Gesundheitseinrichtung.

Fachzahnarztlehrgänge auf Vollzeitbasis dauern mindestens drei Jahre und stehen unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Fachzahnarztanwärter müssen in der betreffenden Einrichtung persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

Die in Unterabsatz 2 genannte Mindestdauer der Ausbildung kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

(3) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung eines Ausbildungsnachweises des Fachzahnarztes vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.3.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise für die zahnärztliche Grundausbildung abhängig.

Artikel 36

Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Tätigkeiten des Zahnarztes die in Absatz 3 definierten Tätigkeiten, die unter den in Anhang V Nummer 5.3.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübt werden.

(2) Der Beruf des Zahnarztes basiert auf der zahnärztlichen Ausbildung nach Artikel 34 und stellt einen eigenen Beruf dar, der sich von dem des Arztes und des Facharztes unterscheidet. Die Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes setzt den Besitz eines in Anhang V Nummer 5.3.2. aufgeführten Ausbildungsnachweises voraus. Den Inhabern eines solchen Ausbildungsnachweises gleichgestellt sind Personen, die Artikel 23 oder 37 in Anspruch nehmen können.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Zahnärzte allgemein Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer und des dazugehörigen Gewebes aufnehmen und ausüben dürfen, wobei die für den Beruf des Zahnarztes zu den in Anhang V Nummer 5.3.2. aufgeführten Stichtagen maßgeblichen Rechtsvorschriften und Standesregeln einzuhalten sind.

Artikel 37

Erworbene Rechte von Zahnärzten

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt zum Zwecke der Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes unter den in Anhang V Nummer 5.3.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen die Ausbildungsnachweise des Arztes an, die in Italien, Spanien, Österreich, der Tschechischen Republik und der Slowakei Personen ausgestellt worden sind, die ihre ärztliche Ausbildung spätestens an dem im oben genannten Anhang für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Stichtag begonnen haben, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt ist.

Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die betreffende Person hat sich während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig sowie hauptsächlich den Tätigkeiten nach Artikel 36 gewidmet, und

b) die betreffende Person ist berechtigt, diese Tätigkeiten unter denselben Bedingungen auszuüben wie die Inhaber des für diesen Mitgliedstaat in Anhang V Nummer 5.3.2. aufgeführten Ausbildungsnachweises.

Von dem in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit befreit sind Personen, die ein mindestens dreijähriges Studium erfolgreich absolviert haben, dessen Gleichwertigkeit mit der in Artikel 34 genannten Ausbildung von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates bescheinigt wird.

Was die Tschechische Republik und die Slowakei anbelangt, so werden die in der früheren Tschechoslowakei erworbenen Ausbildungsnachweise in gleicher Weise wie die tschechischen und slowakischen Ausbildungsnachweise unter den in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Bedingungen anerkannt.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt die Ausbildungsnachweise des Arztes an, die in Italien Personen ausgestellt wurden, die ihre Universitätsausbildung nach dem 28. Januar 1980, spätestens jedoch am 31. Dezember 1984 begonnen haben, sofern eine diesbezügliche Bescheinigung der zuständigen italienischen Behörden beigefügt ist.

Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die betreffende Person hat mit Erfolg eine von den zuständigen italienischen Behörden durchgeführte spezifische Eignungsprüfung abgelegt, bei der überprüft wurde, ob sie Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die denen derjenigen Personen vergleichbar sind, die Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.3.2. für Italien aufgeführten Ausbildungsnachweises sind;

b) die betreffende Person hat sich während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen in Italien tatsächlich und rechtmäßig sowie hauptsächlich den Tätigkeiten nach Artikel 36 gewidmet;

c) die betreffende Person ist berechtigt, die Tätigkeiten nach Artikel 36 unter denselben Bedingungen wie die Inhaber der Ausbildungsnachweise, die für Italien in Anhang V Nummer 5.3.2. aufgeführt sind, auszuüben oder übt diese tatsächlich, rechtmäßig sowie hauptsächlich aus.

Von der in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Eignungsprüfung befreit sind Personen, die ein mindestens dreijähriges Studium erfolgreich absolviert haben, dessen Gleichwertigkeit mit der Ausbildung nach Artikel 34 von den zuständigen Behörden bescheinigt wird.

Personen, die ihre medizinische Universitätsausbildung nach dem 31. Dezember 1984 begonnen haben, sind den oben genannten Personen gleichgestellt, sofern das im vorstehenden Unterabsatz genannte dreijährige Studium vor dem 31. Dezember 1994 aufgenommen wurde.

Abschnitt 5

Tierärzte

Artikel 38

Ausbildung des Tierarztes

(1) Die tierärztliche Ausbildung umfasst insgesamt ein mindestens fünfjähriges theoretisches und praktisches Studium auf Vollzeitbasis an einer Universität, an einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität, das mindestens die in Anhang V Nummer 5.4.1. aufgeführten Fächer umfasst.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Nummer 5.4.1. können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(2) Die Zulassung zur tierärztlichen Ausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

(3) Die Ausbildung des Tierarztes gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten des Tierarztes beruhen;
- b) angemessene Kenntnisse über die Struktur und die Funktionen gesunder Tiere, die Zucht, Fortpflanzung und Hygiene im Allgemeinen sowie die Ernährung, einschließlich der Technologie für die Herstellung und Konservierung von Futtermitteln, die ihren Bedürfnissen entsprechen;
- c) angemessene Kenntnisse auf dem Gebiet des Verhaltens und des Schutzes der Tiere;
- d) angemessene Kenntnisse der Ursachen, der Natur, des Verlaufes, der Auswirkungen, der Diagnose und der Behandlung der Krankheiten der Tiere, und zwar individuell und kollektiv; darunter eine besondere Kenntnis der auf den Menschen übertragbaren Krankheiten;
- e) angemessene Kenntnisse der Präventivmedizin;
- f) angemessene Kenntnisse über die Hygiene und die Technologie bei der Gewinnung, der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- g) angemessene Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die vorstehend aufgeführten Gebiete;

h) angemessene klinische und praktische Erfahrung unter entsprechender Leitung.

Artikel 39

Erworbene Rechte von Tierärzten

Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 4 erkennen die Mitgliedstaaten bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise des Tierarztes von Estland vor dem 1. Mai 2004 verliehen wurden bzw. deren Ausbildung in Estland vor dem 1. Mai 2004 aufgenommen wurde, diese Ausbildungsnachweise des Tierarztes an, wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass die betreffende Person in den sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung die betreffenden Tätigkeiten mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig in Estland ausgeübt hat.

Abschnitt 6

Hebammen

Artikel 40

Ausbildung der Hebamme

(1) Die Ausbildung zur Hebamme muss mindestens eine der folgenden Ausbildungen umfassen:

- a) eine spezielle Ausbildung zur Hebamme auf Vollzeitbasis, die theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens drei Jahren (Ausbildungsmöglichkeit I) umfasst, der mindestens das in Anhang V Nummer 5.5.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm beinhaltet; oder
- b) eine spezielle Ausbildung zur Hebamme von mindestens 18 Monaten (Ausbildungsmöglichkeit II) auf Vollzeitbasis, die mindestens das in Anhang V Nummer 5.5.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst, das nicht Gegenstand eines gleichwertigen Unterrichts im Rahmen der Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, war.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die mit der Ausbildung der Hebammen betrauten Einrichtungen die Verantwortung dafür übernehmen, dass Theorie und Praxis für das gesamte Ausbildungsprogramm koordiniert werden.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Nummer 5.5.1. können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(2) Für den Zugang zur Hebammenausbildung muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Abschluss der ersten zehn Jahre der allgemeinen Schulbildung für Ausbildungsmöglichkeit I; oder
- b) Besitz eines in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Ausbildungsnachweises der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, für Ausbildungsmöglichkeit II.

(3) Die Ausbildung der Hebamme gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten der Hebamme beruhen, insbesondere der Geburtshilfe und der Frauenheilkunde;
- b) angemessene Kenntnisse der Berufsethik und des Berufsrechts;
- c) vertiefte Kenntnisse der biologischen Funktion, der Anatomie und der Physiologie auf den Gebieten der Geburtshilfe und der perinatalen Medizin, sowie Kenntnisse über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen und über sein Verhalten;
- d) angemessene klinische Erfahrung, die unter der Aufsicht von auf dem Gebiet der Geburtshilfe qualifiziertem Personal und in anerkannten Einrichtungen erworben wird;
- e) das erforderliche Verständnis für die Ausbildung des Personals des Gesundheitswesens und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem Personal.

Artikel 41

Bedingungen der Anerkennung der Ausbildungsnachweise der Hebamme

(1) Die in Anhang V Nummer 5.5.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise der Hebamme werden nur dann nach Artikel 21 automatisch anerkannt, wenn sie eine der folgenden Ausbildungen abschließen:

- a) eine mindestens dreijährige Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis,
 - i) die entweder den Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises voraussetzt, die zum Besuch von Universitäten oder Hochschulen berechtigen oder, in Ermangelung dessen, einen gleichwertigen Kenntnisstand garantieren, oder
 - ii) nach deren Abschluss eine zweijährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird;
- b) eine Hebammenausbildung von mindestens zwei Jahren oder 3 600 Stunden auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt;

c) eine Hebammenausbildung von mindestens 18 Monaten oder 3 000 Stunden auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt, nach deren Abschluss eine einjährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung wird von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt. In ihr wird bescheinigt, dass der Inhaber nach Erhalt des Ausbildungsnachweises der Hebamme in zufrieden stellender Weise alle mit dem Beruf einer Hebamme verbundenen Tätigkeiten in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, die im Hinblick auf diesen Zweck anerkannt worden ist, während eines entsprechenden Zeitraums ausgeübt hat.

Artikel 42

Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme

(1) Dieser Abschnitt gilt für die von den einzelnen Mitgliedstaaten unbeschadet des Absatzes 2 definierten und unter den in Anhang V Nummer 5.5.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübten Tätigkeiten der Hebamme.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Hebammen zumindest die Aufnahme und Ausübung folgender Tätigkeiten gestattet wird:

- a) angemessene Aufklärung und Beratung in Fragen der Familienplanung;
- b) Feststellung der Schwangerschaft und Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung eines normalen Schwangerschaftsverlaufs notwendigen Untersuchungen;
- c) Verschreibung der Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer Risikoschwangerschaft notwendig sind, oder Aufklärung über diese Untersuchungen;
- d) Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Niederkunft und Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung;
- e) Betreuung der Gebärenden während der Geburt und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel;
- f) Durchführung von Normalgeburten bei Kopflage, einschließlich — sofern erforderlich — des Scheidendammchnitts sowie im Dringlichkeitsfall Durchführung von Steißgeburten;
- g) Erkennung der Anzeichen von Anomalien bei der Mutter oder beim Kind, die das Eingreifen eines Arztes erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen; Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt;

- h) Untersuchung und Pflege des Neugeborenen; Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in Notfällen und, wenn erforderlich, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen;
- i) Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustandes der Mutter nach der Niederkunft und zweckdienliche Beratung über die bestmögliche Pflege des Neugeborenen;
- j) Durchführung der vom Arzt verordneten Behandlung;
- k) Abfassen der erforderlichen schriftlichen Berichte.

Artikel 43

Erworbene Rechte von Hebammen

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise den in Artikel 40 gestellten Mindestanforderungen an die Ausbildung entsprechen, jedoch gemäß Artikel 41 nur anerkannt werden müssen, wenn gleichzeitig die in Artikel 41 Absatz 2 genannte Bescheinigung über die Berufspraxis vorgelegt wird, die von diesen Mitgliedstaaten vor dem in Anhang V Nummer 5.5.2. aufgeführten Stichtag ausgestellten Ausbildungsnachweise der Hebamme als ausreichenden Nachweis an, wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass die betreffende Person in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Hebamme ausgeübt hat.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten für auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene Ausbildungsnachweise der Hebamme, die den in Artikel 40 gestellten Mindestanforderungen an die Ausbildung entsprechen, jedoch gemäß Artikel 41 nur anerkannt werden, wenn gleichzeitig die in Artikel 41 Absatz 2 genannte Bescheinigung über die Berufspraxis vorgelegt wird, sofern sie eine Ausbildung abschließen, die vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde.

(3) Auf polnische Ausbildungsnachweise der Hebamme finden ausschließlich die folgenden Bestimmungen über erworbene Rechte Anwendung.

Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise der Hebamme den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 40 nicht genügen und von Polen vor dem 1. Mai 2004 verliehen wurden bzw. deren Ausbildung in Polen vor dem 1. Mai 2004 aufgenommen wurde, erkennen die Mitgliedstaaten die folgenden Ausbildungsnachweise der Hebamme an, wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass die betreffende Person in den nachstehend angegebenen Zeiträumen tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Hebamme ausgeübt hat:

a) Ausbildungsnachweis der Hebamme auf Graduiertenebene (dyplom licencjata położnictwa): in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung,

b) Ausbildungsnachweis der Hebamme, mit dem der Abschluss einer postsekundären Ausbildung an einer medizinischen Fachschule bescheinigt wird (dyplom położnej): in den sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung.

(4) Die Mitgliedstaaten erkennen die in Polen verliehenen Ausbildungsnachweise für Hebammen, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 40 nicht genügte, an, die durch ein „Bakkalaureat“-Diplom bescheinigt werden, das auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das nach Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen vom 30. April 2004 Nr. 92 Pos. 885) und nach Maßgabe der Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom 13. Mai 2004 Nr. 110 Pos. 1170), durchgeführt wurde, um zu überprüfen, ob die betreffende Person über einen Kenntnisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Hebammen vergleichbar sind, die Inhaber der für Polen in Anhang V Nummer 5.5.2. genannten Ausbildungsnachweise sind.

Abschnitt 7

Apotheker

Artikel 44

Ausbildung des Apothekers

(1) Die Zulassung zur Apothekerausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

(2) Der Ausbildungsnachweis des Apothekers schließt eine Ausbildung ab, die sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erstreckt und mindestens Folgendes umfasst:

- a) eine vierjährige theoretische und praktische Vollzeitausbildung an einer Universität oder einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter der Aufsicht einer Universität;
- b) ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

Dieser Ausbildungsgang umfasst mindestens das in Anhang V Nummer 5.6.1. aufgeführte Programm. Das Fächerverzeichnis in Anhang V Nummer 5.6.1. kann zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(3) Die Ausbildung des Apothekers gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse der Arzneimittel und der zur Arzneimittelherstellung verwendeten Stoffe;
- b) angemessene Kenntnisse der pharmazeutischen Technologie und der physikalischen, chemischen, biologischen und mikrobiologischen Prüfung der Arzneimittel;
- c) angemessene Kenntnisse des Metabolismus und der Wirkungen von Arzneimitteln und Giftstoffen sowie der Anwendung von Arzneimitteln;
- d) angemessene Kenntnisse zur Beurteilung der die Arzneimittel betreffenden wissenschaftlichen Angaben zur Erteilung einschlägiger Informationen;
- e) angemessene Kenntnisse der rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Ausübung der pharmazeutischen Tätigkeiten.

Artikel 45

Ausübung der Tätigkeiten des Apothekers

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Tätigkeiten des Apothekers die Tätigkeiten, deren Aufnahme und Ausübung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten beruflichen Eignungsbedingungen unterliegen und die den Inhabern eines der in Anhang V Nummer 5.6.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise offen stehen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Inhaber eines pharmazeutischen Ausbildungsnachweises einer Universität oder eines als gleichwertig anerkannten Ausbildungsnachweises, der den Bedingungen des Artikels 44 genügt, zumindest die folgenden Tätigkeiten aufnehmen und ausüben dürfen, gegebenenfalls vorbehaltlich des Erfordernisses einer ergänzenden Berufserfahrung:

- a) Herstellung der Darreichungsform von Arzneimitteln,
- b) Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln,
- c) Arzneimittelprüfung in einem Laboratorium für die Prüfung von Arzneimitteln,
- d) Lagerung, Qualitätserhaltung und Abgabe von Arzneimitteln auf der Großhandelsstufe,

e) Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken,

f) Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in Krankenhausapotheken,

g) Information und Beratung über Arzneimittel.

(3) Ist in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder Ausübung einer der Tätigkeiten des Apothekers nicht nur vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.6.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise abhängig, sondern auch von dem Erfordernis zusätzlicher Berufserfahrung, so erkennt dieser Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis hierfür die Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats darüber an, dass die betreffende Person diese Tätigkeiten während einer gleichen Zeitdauer im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt hat.

(4) Die Anerkennung gemäß Absatz 3 gilt nicht für die Berufserfahrung von zwei Jahren, die im Großherzogtum Luxemburg für die Erteilung einer staatlichen Konzession für eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke vorgeschrieben ist.

(5) War in einem Mitgliedstaat am 16. September 1985 ein Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen vorgeschrieben zur Auswahl der in Absatz 2 genannten Inhaber, die zu Inhabern neuer Apotheken bestellt werden, deren Errichtung im Rahmen eines nationalen Systems geografischer Aufteilung beschlossen worden ist, so kann dieser Mitgliedstaat abweichend von Absatz 1 dieses Auswahlverfahren beibehalten und es auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten anwenden, die Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.6.2. aufgeführten Ausbildungsnachweises sind oder Artikel 23 in Anspruch nehmen.

Abschnitt 8

Architekt

Artikel 46

Ausbildung der Architekten

(1) Die Gesamtdauer der Ausbildung des Architekten umfasst mindestens entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahre, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen. Diese Ausbildung muss mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist; sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten:

- a) die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird;

- b) angemessene Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften;
- c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung;
- d) angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken;
- e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen;
- f) Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen;
- g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Erarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben;
- h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung;
- i) angemessene Kenntnisse der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes — Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse — zusammenhängen;
- j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen;
- k) angemessene Kenntnisse derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.

(2) Das Verzeichnis der Kenntnisse und Fähigkeiten in Absatz 1 kann zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

Artikel 47

Ausnahmen von den Bedingungen für die Ausbildung des Architekten

(1) Abweichend von Artikel 46 wird ferner als den Anforderungen des Artikels 21 genügend anerkannt: die am 5. August

1985 bestehende dreijährige Ausbildung an den Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die den Anforderungen des Artikels 46 entspricht und die Aufnahme der in Artikel 48 genannten Tätigkeiten in diesem Mitgliedstaat unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ ermöglicht, sofern die Ausbildung durch eine vierjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland ergänzt wurde; diese Berufserfahrung muss durch eine Bescheinigung bestätigt werden, welche von der Architektenkammer ausgestellt wird, in deren Architektenliste der Architekt eingetragen ist, der die Vorschriften dieser Richtlinie in Anspruch nehmen möchte.

Die Architektenkammer muss zuvor feststellen, dass die von dem betreffenden Architekten auf dem Gebiet der Architektur ausgeführten Arbeiten eine überzeugende Anwendung der in Artikel 46 Absatz 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten darstellen. Diese Bescheinigung wird nach demselben Verfahren ausgestellt, das auch für die Eintragung in die Architektenliste gilt.

(2) Abweichend von Artikel 46 wird ferner als den Anforderungen des Artikels 21 genügend anerkannt: die Ausbildung im Rahmen der sozialen Förderung oder eines Hochschulstudiums auf Teilzeitbasis, die den Erfordernissen von Artikel 46 entspricht und von einer Person, die seit mindestens sieben Jahren in der Architektur unter der Aufsicht eines Architekten oder Architekturbüros tätig war, durch eine erfolgreiche Prüfung auf dem Gebiet der Architektur abgeschlossen wird. Diese Prüfung muss Hochschulniveau aufweisen und dem in Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Abschlussexamen gleichwertig sein.

Artikel 48

Ausübung der Tätigkeiten des Architekten

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Tätigkeiten des Architekten die Tätigkeiten, die üblicherweise unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ ausgeübt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten des Architekten unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ sind auch bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats als gegeben anzusehen, die zur Führung dieses Titels aufgrund eines Gesetzes ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben. Den betreffenden Personen wird von ihrem Herkunftsmitgliedstaat bescheinigt, dass ihre Tätigkeit als Architektentätigkeit gilt.

Artikel 49

Erworbene Rechte von Architekten

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Anhang VI Nummer 6 aufgeführten Ausbildungsnachweise des Architekten an, die die anderen Mitgliedstaaten ausgestellt haben und die eine Ausbildung abschließen, die spätestens im akademischen Bezugsjahr begann, das in diesem Anhang angegeben ist, selbst wenn sie den Mindestanforderungen von Artikel 46 nicht genügen, und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den Ausbildungsnachweisen, mit denen er selbst die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Architekten ermöglicht.

Die von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit der nach dem 8. Mai 1945 von den zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausbildungsnachweise und der in diesem Anhang aufgeführten Nachweise werden nach diesen Bedingungen anerkannt.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt unbeschadet des Absatzes 1 folgende Ausbildungsnachweise an und verleiht ihnen im Hinblick auf die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Architekten in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm selbst ausgestellten Ausbildungsnachweisen: Bescheinigungen, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten von denjenigen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, in denen die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Architekten an den nachstehenden Stichtagen reglementiert war:

- a) 1. Januar 1995 für Österreich, Finnland und Schweden;
- b) 1. Mai 2004 für Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei;
- c) 5. August 1987 für alle anderen Mitgliedstaaten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Bescheinigungen bestätigen, dass ihr Inhaber spätestens am betreffenden Stichtag die Berechtigung erhielt, die Berufsbezeichnung „Architekt“ zu führen und dass er die entsprechend reglementierten Tätigkeiten während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich ausgeübt hat.

KAPITEL IV

Gemeinsame Bestimmungen für die Niederlassung

Artikel 50

Unterlagen und Formalitäten

(1) Wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates in Anwendung der Bestimmungen dieses Titels über einen Antrag auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf

befinden, können sie die in Anhang VII aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen.

Die in Anhang VII Nummer 1 Buchstaben d, e und f genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Die Mitgliedstaaten, Stellen und sonstigen juristischen Personen sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

(2) Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller für die in Kapitel III genannten Berufe die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in den Artikeln 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40, 44 und 46 verlangt werden.

(3) Beziehen sich Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, so kann der Aufnahmemitgliedstaat bei berechtigten Zweifeln bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaats überprüfen,

- a) ob der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des Ausstellungsmitgliedstaats offiziell bescheinigt worden ist;
- b) ob der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im Ausstellungsmitgliedstaat absolviert worden wäre, und
- c) ob mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.

(4) Verlangt ein Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufes eine Eidesleistung oder eine feierliche Erklärung, so sorgt er dafür, dass die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, auf eine geeignete, gleichwertige Formel zurückgreifen können.

Artikel 51

Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person; die Entscheidung muss von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ordnungsgemäß begründet werden. Diese Frist kann jedoch in Fällen, die unter die Kapitel I und II dieses Titels fallen, um einen Monat verlängert werden.

(3) Gegen diese Entscheidung bzw. gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Artikel 52

Führen der Berufsbezeichnung

(1) Ist in einem Aufnahmemitgliedstaat das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der betreffenden beruflichen Tätigkeiten reglementiert, so führen die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die nach Titel III einen reglementierten Beruf ausüben dürfen, die entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats und verwenden deren etwaige Abkürzung.

(2) Wenn ein Beruf im Aufnahmemitgliedstaat durch einen Verband oder eine Organisation im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 reglementiert ist, dürfen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die von diesem Verband oder dieser Organisation anerkannte Berufsbezeichnung oder deren Abkürzung nur führen, wenn sie nachweisen, dass sie Mitglied des betreffenden Verbandes oder der betreffenden Organisation sind.

Wenn der Verband oder die Organisation die Mitgliedschaft von bestimmten Qualifikationen abhängig macht, sind bei Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die über die Berufsqualifikationen verfügen, die Vorschriften dieser Richtlinie zu beachten.

TITEL IV

MODALITÄTEN DER BERUFS AUSÜBUNG

Artikel 53

Sprachkenntnisse

Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.

Artikel 54

Führen von akademischen Titeln

Unbeschadet der Artikel 7 und 52 trägt der Aufnahmemitgliedstaat dafür Sorge, dass die betreffenden Personen zum Führen von akademischen Titeln ihres Herkunftsmitgliedstaats und gegebenenfalls der entsprechenden Abkürzung in der Sprache

des Herkunftsmitgliedstaats berechtigt sind. Der Aufnahmemitgliedstaat kann vorschreiben, dass neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses aufgeführt werden, die bzw. der diesen akademischen Titel verliehen hat. Kann die Ausbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats im Aufnahmemitgliedstaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in Letzterem eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die die betreffende Person aber nicht erworben hat, so kann der Aufnahmemitgliedstaat vorschreiben, dass die betreffende Person ihren im Herkunftsmitgliedstaat gültigen akademischen Titel in einer vom Aufnahmemitgliedstaat festgelegten Form verwendet.

Artikel 55

Kassenzulassung

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 und des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b gilt Folgendes: Mitgliedstaaten, die den Personen, die ihre Berufsqualifikationen in ihrem Hoheitsgebiet erworben haben, nur dann eine Kassenzulassung erteilen, wenn sie einen Vorbereitungslehrgang absolviert und/oder Berufserfahrung erworben haben, befreien die Personen, die ihre Berufsqualifikationen als Arzt bzw. Zahnarzt in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, von dieser Pflicht.

TITEL V

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT UND DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE

Artikel 56

Zuständige Behörden

(1) Die zuständigen Behörden der Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten arbeiten eng zusammen und leisten sich Amtshilfe, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern. Sie stellen die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicher.

(2) Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinien 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)⁽²⁾ einzuhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

Der Herkunftsmitgliedstaat prüft die Richtigkeit der Sachverhalte; seine Behörden befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen.

(3) Jeder Mitgliedstaat benennt bis 20. Oktober 2007 die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in dieser Richtlinie genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind; ferner benennt er die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen, und unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon.

(4) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator für die Tätigkeiten der in Absatz 1 genannten Behörden und setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Koordinatoren haben folgenden Auftrag:

- a) Die Förderung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie;
- b) die Sammlung aller Informationen, die für die Anwendung dieser Richtlinie nützlich sind, insbesondere aller Informationen, die die Bedingungen für den Zugang zu reglementierten Berufen in den Mitgliedstaaten betreffen.

Zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Buchstabe b können die Koordinatoren die Hilfe der in Artikel 57 genannten Kontaktstellen in Anspruch nehmen.

Artikel 57

Kontaktstellen

Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens bis 20. Oktober 2007 eine Kontaktstelle, die folgenden Auftrag hat:

- a) Die Information der Bürger und der Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten über alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie und vor allem Information über die nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, einschließlich des Sozialrechts, sowie, wenn dies angebracht ist, über etwaige Standesregeln und berufsethische Regeln.
- b) Die Unterstützung der Bürger bei der Wahrnehmung der Rechte aus dieser Richtlinie, bei Bedarf unter Einschaltung der anderen Kontaktstellen sowie der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates.

Auf Ersuchen der Kommission unterrichten die Kontaktstellen diese binnen zwei Monaten nach ihrer Befassung über das Ergebnis der Fälle, die sie gemäß ihrem Auftrag nach Buchstabe b bearbeitet haben.

Artikel 58

Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen, nachstehend „Ausschuss“ genannt, unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 59

Konsultation

Die Kommission stellt sicher, dass Sachverständige der betroffenen beruflichen Gruppierungen in angemessener Weise konsultiert werden, besonders im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des in Artikel 58 genannten Ausschusses, und stellt diesem Ausschuss einen mit Gründen versehenen Bericht über die genannten Konsultationen zur Verfügung.

TITEL VI

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 60

Berichte

(1) Ab 20. Oktober 2007 legen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des eingeführten Systems vor. Neben den allgemeinen Ausführungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

(2) Ab 20. Oktober 2007 erstellt die Kommission alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Artikel 61

Ausnahmebestimmung

Falls ein Mitgliedstaat bei der Anwendung einer Bestimmung dieser Richtlinie in bestimmten Bereichen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, untersucht die Kommission diese Schwierigkeiten gemeinsam mit diesem Mitgliedstaat.

Bei Bedarf entscheidet die Kommission nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren, dass der betreffende Mitgliedstaat vorübergehend von der Anwendung der betreffenden Vorschrift absehen darf.

Artikel 62**Aufhebung**

Die Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG, 89/48/EWG, 92/51/EWG, 93/16/EWG und 1999/42/EG werden mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien sind als Bezugnahmen auf diese Richtlinie zu verstehen und erfolgen unbeschadet der auf der Grundlage dieser Richtlinien verabschiedeten Rechtsakte.

Artikel 63**Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens bis 20. Oktober 2007 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich darüber.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 64**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 65**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 7. September 2005.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

*Parlaments Im Namen des
Rates*

Der Präsident

C. CLARKE

ANHANG I

Liste der Berufsverbände oder -organisationen, die die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 2 erfüllenIRLAND ⁽¹⁾

1. The Institute of Chartered Accountants in Ireland ⁽²⁾
2. The Institute of Certified Public Accountants in Ireland ⁽²⁾
3. The Association of Certified Accountants ⁽²⁾
4. Institution of Engineers of Ireland
5. Irish Planning Institute

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Institute of Chartered Accountants in England and Wales
2. Institute of Chartered Accountants of Scotland
3. Institute of Chartered Accountants in Ireland
4. Chartered Association of Certified Accountants
5. Chartered Institute of Loss Adjusters
6. Chartered Institute of Management Accountants
7. Institute of Chartered Secretaries and Administrators
8. Chartered Insurance Institute
9. Institute of Actuaries
10. Faculty of Actuaries
11. Chartered Institute of Bankers
12. Institute of Bankers in Scotland
13. Royal Institution of Chartered Surveyors
14. Royal Town Planning Institute
15. Chartered Society of Physiotherapy
16. Royal Society of Chemistry
17. British Psychological Society
18. Library Association
19. Institute of Chartered Foresters
20. Chartered Institute of Building
21. Engineering Council
22. Institute of Energy
23. Institution of Structural Engineers
24. Institution of Civil Engineers
25. Institution of Mining Engineers

⁽¹⁾ Irische Staatsangehörige sind darüber hinaus Mitglieder folgender Berufsverbände oder -organisationen des Vereinigten Königreichs:

Institute of Chartered Accountants in England and Wales
Institute of Chartered Accountants of Scotland
Institute of Actuaries
Faculty of Actuaries
The Chartered Institute of Management Accountants
Institute of Chartered Secretaries and Administrators
Royal Town Planning Institute
Royal Institution of Chartered Surveyors
Chartered Institute of Building.

⁽²⁾ Nur für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung.

26. Institution of Mining and Metallurgy
 27. Institution of Electrical Engineers
 28. Institution of Gas Engineers
 29. Institution of Mechanical Engineers
 30. Institution of Chemical Engineers
 31. Institution of Production Engineers
 32. Institution of Marine Engineers
 33. Royal Institution of Naval Architects
 34. Royal Aeronautical Society
 35. Institute of Metals
 36. Chartered Institution of Building Services Engineers
 37. Institute of Measurement and Control
 38. British Computer Society
-

ANHANG II

Verzeichnis der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii

1. *Fachberufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpädagogischen Bereich*

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Deutschland:

- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Krankengymnast(in)/Physiotherapeut(in) ⁽¹⁾
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut(in)/Ergotherapeut(in)
- Logopäde/Logopädin
- Orthoptist(in)
- staatlich anerkannte(r) Erzieher(in)
- staatlich anerkannte(r) Heilpädagog(-in)
- medizinisch-technische(r) Laboratoriums-Assistent(in)
- medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in)
- medizinisch-technische(r) Assistent(in) für Funktionsdiagnostik
- veterinärmedizinisch-technische(r) Assistent(in)
- Diätassistent(in)
- Pharmazieingenieur (bis zum 31. März 1994 abgeschlossener Ausbildungsgang in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder in den neuen Bundesländern)
- Psychiatrische(r) Krankenschwester/Krankenpfleger
- Sprachtherapeut(in)

in der Tschechischen Republik:

- Assistent in der Gesundheitspflege („zdravotnický asistent“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung an einer Medizinfachschule, die mit der „maturitní zkouška“-Prüfung abgeschlossen wird.

- Ernährungsmedizinischer Assistent („nutriční asistent“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung an einer Medizinfachschule, die mit der „maturitní zkouška“-Prüfung abgeschlossen wird.

in Italien:

- Zahntechniker („odontotecnico“)
- Optiker („ottico“)

⁽¹⁾ Seit dem 1. Juni 1994 wird die Berufsbezeichnung „Krankengymnast(in)“ durch „Physiotherapeut(in)“ ersetzt. Berufsangehörige, die ihre Befähigungsnachweise vor diesem Zeitpunkt erworben haben, können jedoch, sofern sie dies wünschen, weiterhin die Berufsbezeichnung „Krankengymnast(in)“ führen.

in Zypern:

— Zahntechniker („οδοντοτεχνίτης“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens sechsjährigen allgemeinen Schulbildung, einer sechsjährigen Sekundarausbildung und einer anschließenden zweijährigen Berufsausbildung, der eine einjährige berufliche Praxis folgt.

— Optiker („τεχνικός οπτικός“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens sechsjährigen allgemeinen Schulbildung, einer sechsjährigen Sekundarausbildung und einer anschließenden zweijährigen Berufsausbildung, der eine einjährige berufliche Praxis folgt.

in Lettland:

— Zahnarzthelfer („zobārstniecības māsa“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer zweijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine dreijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

— biomedizinisch-technischer Labor-Assistent („biomedicīnas laborants“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer zweijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine zweijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

— Zahntechniker („zobu tehnikis“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer zweijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine zweijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

— physiotherapeutischer Assistent („fizioterapeita asistents“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer dreijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine zweijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

in Luxemburg:

— medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) en radiologie“)

— medizinisch-technische(r) Labor-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) de laboratoire“)

— Krankenpfleger/-schwester in psychiatrischen Krankenanstalten („infirmier/ière psychiatrique“)

— Medizinisch-technische(r) Chirurgie-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) en chirurgie“)

— Kinderkrankenpfleger/-schwester („infirmier/ière puériculteur/trice“)

— Anästhesie-Krankenpfleger/-schwester („infirmier/ière anesthésiste“)

— Geprüfte(r) Masseur(in) („masseur/euse diplômé(e)“)

— Erzieher(in) („éducateur/trice“)

in den Niederlanden:

— veterinärmedizinische(r) Assistent(in) („dierenartsassistent“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich

- i) einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und in einigen Fällen durch eine ein- oder zweijährige Fachausbildung, die ebenfalls mit einer Prüfung abschließt, ergänzt wird; oder
- ii) einer mindestens zweieinhalbjährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung oder ein sechsmonatiges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird; oder
- iii) einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens einjährige Berufserfahrung oder ein mindestens einjähriges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird; oder
- iv) im Falle der veterinärmedizinischen Assistenten („dierenartsassistent“) einer dreijährigen Berufsausbildung in einer Fachschule („MBO“-System) oder alternativ dazu einer dreijährigen Berufsausbildung innerhalb des dualen Lehrlingsausbildungssystems („LLW“); beide Ausbildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.

in Österreich:

- spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege
- spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege
- Kontaktlinsenoptiker(in)
- Fußpfleger(in)
- Hörgeräteakustiker(in)
- Drogist(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen strukturierten Ausbildung. Diese ist unterteilt in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil an einer berufsbildenden Schule absolviert wird, sowie eine berufspraktische und Ausbildungszeit, die mit einer Prüfung abschließt. Damit erwerben die betroffenen Personen das Recht, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden.

- Masseur(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer fünfjährigen strukturierten Ausbildung. Diese ist unterteilt in eine zweijährige Lehrzeit, eine zweijährige berufspraktische und Ausbildungszeit und einen einjährigen Ausbildungsgang. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die die betroffenen Personen berechtigt, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden.

- Kindergärtner(in)
- Erzieher(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer fünfjährigen Ausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt.

in der Slowakei:

- Tanzpädagogin/Tanzpädagoge an Kunstschulen (Grundstufe) („učiteľ v tanečnom odbore na základných umeleckých školách“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 1/2 Jahren, einschließlich einer achtjährigen allgemeinen Schulbildung, einer vierjährigen Ausbildung an einer weiterbildenden Fachschule und einer Ausbildung von fünf Semestern in Tanzpädagogik.

- Erzieher(in) in besonderen Erziehungseinrichtungen und in Sozialdienstleistungen („vychovávateľ v špeciálnych výchovných zariadeniach a v zariadeniach sociálnych služieb“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer acht-/neunjährigen allgemeinen Schulbildung, einer vierjährigen Ausbildung an einer Pädagogikschule oder an einer anderen weiterbildenden Schule und einer zweijährigen pädagogischen Teilzeitausbildung.

2. „Mester/Meister/Maître“ (schulische und berufliche Bildung, die zum „Meister“ für die nicht unter Titel III Kapitel II dieser Richtlinien fallenden handwerklichen Tätigkeiten führt)

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Dänemark:

— Optiker („optometrist“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer fünfjährigen Berufsausbildung, die in eine zweieinhalbjährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester“ zu führen.

— Orthopädiemechaniker („ortopædimekaniker“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 1/2 Jahren, einschließlich einer dreieinhalbjährigen Berufsausbildung, die in eine sechsmonatige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine dreijährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester“ zu führen.

— Orthopädienschuhmacher („ortopædiskomager“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 13 1/2 Jahren, einschließlich einer viereinhalbjährigen Berufsausbildung, die in eine zweijährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester“ zu führen.

in Deutschland:

— Augenoptiker

— Zahntechniker

— Bandagist

— Hörgeräteakustiker

— Orthopädiemechaniker

— Orthopädienschuhmacher

in Luxemburg:

— Augenoptiker („opticien“)

— Zahntechniker („mécanciens dentaire“)

— Hörgeräteakustiker („audioprothésiste“)

— Orthopädiemechaniker-Bandagist („mécanciens orthopédiste/bandagiste“)

— Orthopädienschuhmacher („orthopédiste-cordonnier“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen strukturierten Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung absolviert wird und mit einer Prüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur selbstständigen Tätigkeit sowie zur nichtselbstständigen Beschäftigung mit einem vergleichbaren Verantwortungsumfang in einem „Handwerk“.

in Österreich:

— Bandagist

— Miederwarenerzeuger

- Optiker
- Orthopädienschuhmacher
- Orthopädietechniker
- Zahntechniker
- Gärtner

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen strukturierten Ausbildung, die unterteilt ist in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung abgeleistet wird, sowie eine mindestens zweijährige berufspraktische und Ausbildungszeit und mit der Meisterprüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Ausübung des Berufs, zur Ausbildung von Lehrlingen und zur Führung des Titels „Meister“.

Schulische und berufliche Bildung für Handwerksmeister in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere:

- Meister in der Landwirtschaft
- Meister in der ländlichen Hauswirtschaft
- Meister im Gartenbau
- Meister im Feldgemüsebau
- Meister im Obstbau und in der Obstverwertung
- Meister im Weinbau und in der Kellerwirtschaft
- Meister in der Molkerei- und Käsewirtschaft
- Meister in der Pferdewirtschaft
- Meister in der Fischereiwirtschaft
- Meister in der Geflügelwirtschaft
- Meister in der Bienenwirtschaft
- Meister in der Forstwirtschaft
- Meister in der Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft
- Meister in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer sechsjährigen strukturierten Ausbildung, die unterteilt ist in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung abgeleistet wird, sowie eine dreijährige berufspraktische Erfahrungszeit und mit der Meisterprüfung in dem entsprechenden Beruf abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Ausbildung von Lehrlingen und zum Führen des Titels „Meister“.

in Polen:

- Lehrer in der praktischen beruflichen Bildung („Nauczyciel praktycznej nauki zawodu“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von

- i) entweder 8 Jahre allgemeine Schulbildung und 5 Jahre berufliche Sekundarausbildung oder eine gleichwertige Sekundarausbildung auf einem entsprechenden Gebiet sowie im Anschluss daran ein Pädagogiklehrgang mit einer Gesamtdauer von mindestens 150 Stunden, ein Lehrgang in Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene und eine zweijährige berufliche Praxis in dem Beruf, in dem der Lehrer unterrichtet wird,
- ii) oder 8 Jahre allgemeine Schulbildung und 5 Jahre berufliche Sekundarausbildung sowie ein Abschlusszeugnis einer postsekundären pädagogisch-technischen Bildungseinrichtung

- iii) oder 8 Jahre allgemeine Schulbildung und 2 bis 3 Jahre grundlegende berufliche Sekundarausbildung sowie mindestens 3 Jahre Berufserfahrung, die durch den Meisterbrief in dem betreffenden Beruf bescheinigt wird; daran schließt sich ein Pädagogiklehrgang mit einer Gesamtdauer von mindestens 150 Stunden an.

in der Slowakei:

- Meister in der beruflichen Bildung („majster odbornej výchovy“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer achtjährigen allgemeinen Schulbildung, einer vierjährigen beruflichen Bildung (vollständige berufliche Sekundarschulbildung und/oder Lehre in einem entsprechenden (ähnlichen) Ausbildungsgang der beruflichen Bildung bzw. Lehre), einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem der abgeschlossenen Ausbildung oder Lehre entsprechenden Gebiet und einer zusätzlichen pädagogischen Ausbildung an der pädagogischen Fakultät oder an den technischen Hochschulen oder einer vollständigen Sekundarschulbildung und einer Lehre in einem entsprechenden (ähnlichen) Ausbildungsgang der beruflichen Bildung bzw. Lehre, einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem der abgeschlossenen Ausbildung oder Lehre entsprechenden Gebiet und einer zusätzlichen pädagogischen Ausbildung an der pädagogischen Fakultät oder, ab 1. September 2005, einer Fachausbildung auf dem Gebiet der Fachpädagogik, die in den Methodologiezentren für Meister in der beruflichen Bildung an Fachschulen ohne zusätzlichen pädagogischen Ausbildungsgang absolviert werden kann.

3. Schifffahrt

a) Schiffsführung

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in der Tschechischen Republik:

- Nautischer Offiziersassistent („palubní asistent“)
- Nautischer Wachoffizier („námořní poručík“)
- Erster Offizier („první palubní důstojník“)
- Kapitän („kapitán“)
- Technischer Offiziersassistent („strojný asistent“)
- Technischer Wachoffizier („strojný důstojník“)
- Zweiter technischer Offizier („druhý strojný důstojník“)
- Leiter der Maschinenanlage („první strojný důstojník“)
- Schiffselektriker („elektrotechnik“)
- Leitender Schiffselektriker („elektrodůstojník“).

in Dänemark:

- Kapitän der Handelsmarine („skibsfører“)
- Erster Offizier („overstyrmand“)
- Steuermann, Wachoffizier („enestyrmand, vagthavende styrmand“)
- Wachoffizier („vagthavende styrmand“)
- Schiffsbetriebsmeister („maskinchef“)
- Leitender technischer Offizier („l. maskinmester“)
- Leitender technischer Offizier/technischer Wachoffizier („l. maskinmester/vagthavende maskinmester“)

in Deutschland:

- Kapitän AM
- Kapitän AK
- Nautischer Schiffs-offizier AMW

- Nautischer Schiffsoffizier AKW
- Schiffsbetriebstechniker CT — Leiter von Maschinenanlagen
- Schiffsmaschinist CMa — Leiter von Maschinenanlagen
- Schiffsbetriebstechniker CTW
- Schiffsmaschinist CMaW — Technischer Alleinoffizier

in Italien:

- Nautischer Offizier („ufficiale di coperta“)
- Technischer Offizier („ufficiale di macchina“)

in Lettland:

- Leitender Schiffselektrotechniker („Kuģu elektromehāniķis“)
- Kühlsystembediener („Kuģa saldēšanas iekārtu mašīnists“)

in den Niederlanden:

- Deckoffizier in der Küstenschiffahrt (mit Ergänzung) („stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)“)
- Diplomierter Maschinenwachdienstkundiger („diploma motordrijver“)
- VTS-Beamter („VTS-functionaris“)

Erforderlich ist:

— in der Tschechischen Republik

i) für den Nautischen Offiziersassistenten („palubní asistent“)

1. Mindestalter: 20 Jahre.

2. a) Ausbildung an der Marineakademie oder der Marinefachschole (Fachbereich „Schiffahrt“), die jeweils mit der „maturitní zkouška“-Prüfung abzuschließen ist, sowie eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten an Bord eines Schiffes während der Ausbildung oder

b) zugelassene Seefahrtzeit von mindestens zwei Jahren als Schiffsmann im Rahmen des nautischen Wachdienstes auf Unterstützungsebene auf Schiffen und Abschluss der zugelassenen Ausbildung, die die in Abschnitt A-II/1 des STCW-(Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten-)Codes enthaltenen Befähigungsanforderungen erfüllt und an einer Marineakademie oder Marinefachschole einer Vertragspartei des STCW-Übereinkommens mit einer Prüfung vor einem vom MTC (Seetransportausschuss der Tschechischen Republik) anerkannten Prüfungsausschuss absolviert wurde.

ii) für den Nautischen Wachoffizier („námořní poručík“)

1. Zugelassene Seefahrtzeit als Nautischer Offiziersassistent auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 500 oder mehr von mindestens sechs Monaten im Falle eines Absolventen einer Marineakademie oder Marinefachschole oder von einem Jahr im Falle eines Absolventen einer zugelassenen Ausbildung, darunter mindestens sechs Monate als Schiffsmann im Rahmen des nautischen Wachdienstes.

2. Ordnungsgemäß geführtes und beurkundetes Ausbildungsbuch für Offiziersanwärter.

iii) für den Ersten Offizier („první palubní důstojník“)

Befähigungszeugnis als nautischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 500 oder mehr und zugelassene Seefahrtzeit in dieser Funktion von mindestens zwölf Monaten.

iv) für den Kapitän („kapitán“)

= Dienstzeugnis als Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 500 bis 3 000.

= Befähigungszeugnis als Erster Offizier auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 3 000 oder mehr, zugelassene Seefahrtzeit als erster Offizier von mindestens sechs Monaten auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 oder mehr und eine zugelassene Seefahrtzeit als erster Offizier von mindestens sechs Monaten auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 3 000 oder mehr.

v) für den Technischen Offiziersassistent („strojní asistent“)

1. Mindestalter: 20 Jahre.

2. Ausbildung an der Marineakademie oder der Marinefachschule (Fachbereich „Schiffsingenieurwesen“) und eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten an Bord eines Schiffes während der Ausbildung.

vi) für den Technischen Wachoffizier („strojní důstojník“)

Zugelassene Seefahrtzeit in der Funktion eines technischen Offiziersassistenten von mindestens sechs Monaten als Absolvent einer Marineakademie oder einer Marinefachschule.

vii) für den Zweiten technischen Offizier („druhý strojní důstojník“)

Zugelassene Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten in der Funktion eines Dritten technischen Offiziers auf Schiffen, deren Hauptantriebsmaschinen eine Antriebsleistung von 750 kW oder mehr haben.

viii) für den Leiter der Maschinenanlage („první strojní důstojník“)

Befähigungszeugnis für den Dienst als Zweiter technischer Offizier auf Schiffen, deren Hauptantriebsmaschinen eine Antriebsleistung von 3 000 kW oder mehr haben und zugelassene Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten in dieser Funktion.

ix) für den Schiffselektriker („elektrotechnik“)

1. Mindestalter: 18 Jahre.

2. Marine- oder sonstige Akademie, elektrotechnische Fakultät oder Technikerschule oder Elektrotechnik-Fachschule, die jeweils mit dem Abschluss „maturitní zkouška“ abzuschließen ist, und mindestens zwölfmonatige Praxis auf dem Gebiet der Elektrotechnik.

x) für den Leitenden Schiffselektriker („elektrodůstojník“)

1. Marineakademie oder Marinefachschule, elektrotechnische Fakultät oder andere Akademie oder Sekundarschule auf dem Gebiet der Elektrotechnik, die jeweils mit dem Abschluss „maturitní zkouška“ bzw. einem Staatsexamen abzuschließen ist.

2. Zugelassene Seefahrtzeit als Schiffselektriker von mindestens 12 Monaten im Falle eines Absolventen einer Akademie oder Fachschule und von 24 Monaten im Falle eines Absolventen einer Sekundarschule.

— in Dänemark eine neunjährige Primarschulzeit, an die sich ein Grundausbildungsgang und/oder ein Seedienstausbildungsgang mit einer Dauer von 17 bis 36 Monaten anschließt, ergänzt

i) für den Wachoffizier durch eine einjährige Fachausbildung

ii) für die anderen Berufe durch eine dreijährige berufliche Fachausbildung;

— in Deutschland eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren, einschließlich einer dreijährigen Berufsgrundausbildung und einer einjährigen Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung — gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis — anschließt;

— in Lettland

i) für den Leitenden Schiffselektrotechniker („kuģu elektromehānikis“)

1. Mindestalter: 18 Jahre.

2. Die Ausbildung hat eine Gesamtdauer von mindestens 12 Jahren und sechs Monaten und umfasst eine mindestens neunjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Ausbildung. Zusätzlich ist eine Seefahrtzeit von nicht weniger als sechs Monaten als Schiffselektriker oder als Assistent des Leitenden Schiffselektrikers auf Schiffen mit einer Leistung von mehr als 750 kW erforderlich. Die Berufsausbildung wird mit einer besonderen Prüfung durch die zuständige Behörde gemäß dem durch das Verkehrsministerium zugelassenen Ausbildungsprogramm abgeschlossen.

ii) für den Kühlsystembediener („kuģa saldēšanas iekārtu mašīnists“)

1. Mindestalter: 18 Jahre.

2. Die Ausbildung hat eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfasst eine mindestens neunjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Ausbildung. Zusätzlich ist eine Seefahrtzeit von nicht weniger als zwölf Monaten als Assistent des Leitenden Kühltechnikers erforderlich. Die Berufsausbildung wird mit einer besonderen Prüfung durch die zuständige Behörde gemäß dem durch das Verkehrsministerium zugelassenen Ausbildungsprogramm abgeschlossen.

— in Italien eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 13 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen beruflichen Ausbildung, die mit einer Prüfung abschließt und gegebenenfalls durch ein Praktikum ergänzt wird;

— in den Niederlanden:

i) für den Deckoffizier in der Küstenschiffahrt (mit Ergänzung) („stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)“) und den diplomierten Maschinenwachdienstkundigen („diploma motordrijver“) eine Schul- und Ausbildungszeit von 14 Jahren, einschließlich einer mindestens zweijährigen Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, die durch ein zwölfmonatiges Praktikum ergänzt wird;

ii) für den VTS-Beamten („VTS-functionaris“) eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer höheren berufsbildenden Schule („HBO“) oder an einer mittleren berufsbildenden Schule („MBO“), an die sich Fachlehrgänge auf nationaler und regionaler Ebene anschließen, die jeweils mindestens 12 Wochen theoretische Ausbildung umfassen und jeweils mit einer Prüfung abschließen.

Diese Ausbildungsgänge müssen im Rahmen des Internationalen STCW-Übereinkommens (Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungsnachweisen, Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978) anerkannt sein.

b) Hochseefischerei:

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Deutschland:

— Kapitän BG/Fischerei

— Kapitän BLK/Fischerei

— Nautischer Schiffsoffizier BGW/Fischerei

— Nautischer Schiffsoffizier BK/Fischerei

in den Niederlanden:

— Technischer Deckoffizier V („stuurman werktuigkundige V“)

— Maschinenwachdienstkundiger IV auf Fischereifahrzeugen („werktuigkundige IV visvaart“)

— Deckoffizier IV auf Fischereifahrzeugen („stuurman IV visvaart“)

— Technischer Deckoffizier VI („stuurman werktuigkundige VI“)

Erforderlich ist

- in Deutschland eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren, einschließlich einer dreijährigen Berufsgrundausbildung und einer einjährigen Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung — gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis — anschließt;
- in den Niederlanden eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 13 und 15 Jahren, einschließlich einer mindestens zweijährigen Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, die durch ein zwölfmonatiges Praktikum ergänzt wird.

Diese Ausbildungsgänge müssen im Rahmen des Übereinkommens von Torremolinos (Internationales Übereinkommen von 1977 über die Sicherheit der Fischereifahrzeuge) anerkannt sein.

4. Technischer Bereich

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in der Tschechischen Republik:

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt:

- zugelassener Techniker, zugelassener Baufacharbeiter („autorizovaný technik, autorizovaný stavitel“)

Erforderlich ist eine mindestens neunjährige Berufsausbildung, die vier Jahre technische Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird (technische Sekundarschulprüfung), und fünf Jahre Berufserfahrung umfasst und mit der Prüfung der beruflichen Befähigung für die Ausübung ausgewählter beruflicher Tätigkeiten im Baugewerbe abgeschlossen wird (gemäß Gesetz Nr. 50/1976 Sb. (Gesetz über das Bauwesen) und Gesetz Nr. 360/1992 Sb.).

- Schienenfahrzeugführer („Fyzická osoba řídící drážní vozidlo“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 12 Jahren, die mindestens eine achtjährige Schulbildung und eine mindestens vierjährige, mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossene Berufsausbildung umfasst und die mit dem Staatsexamen über die Triebkraft von Fahrzeugen abgeschlossen wird.

- Gleiskontrolltechniker („drážní revizní technik“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung an einer Sekundarschule für Maschinenbau oder Elektrotechnik diemit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird.

- Fahrlehrer („učitel autoškoly“)

Mindestalter: 24 Jahre; die Ausbildung hat eine Gesamtdauer von mindestens 12 Jahren und umfasst eine mindestens achtjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens vierjährige berufliche Sekundarausbildung mit Schwerpunkt „Verkehrswesen“ oder „Maschinenbau“, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird.

- Staatlich anerkannter Prüfer für die Verkehrstauglichkeit von Motorfahrzeugen („kontrolní technik STK“)

Mindestalter: 21 Jahre; erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird; daran schließt sich eine mindestens zweijährige technische Praxis an; die betreffende Person muss Inhaber eines Führerscheins sein, darf keinen Eintrag im Strafregister haben und muss einen Sonderlehrgang für staatlich anerkannte Techniker mit einer Dauer von mindestens 120 Stunden besuchen und die Prüfung erfolgreich ablegen.

- Mechaniker für die Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen („mechanik měření emisí“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ endet; außerdem muss der Bewerber über eine mindestens dreijährige technische Praxis verfügen und den Sonderlehrgang „Mechanik für die Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen“ mit einer Dauer von acht Stunden absolvieren sowie die Prüfung erfolgreich ablegen.

- Kapitän erster Klasse („kapitán I. třídy“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, die eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine dreijährige Berufsausbildung umfasst, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird und der sich eine Prüfung für die Erlangung des Befähigungszeugnisses anschließt. An diese Berufsausbildung muss sich eine vierjährige berufliche Praxis anschließen, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

- Restaurator von Monumenten, die kunsthandwerkliche Arbeiten darstellen („restaurátor památek, které jsou díly uměleckých řemesel“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, einschließlich einer vollständigen technischen Sekundarausbildung im Ausbildungsgang „Restaurierung“ oder einer zehn- bis zwölfjährigen Ausbildung in einem verwandten Schul- und Berufsausbildungsgang; hinzu kommt eine fünfjährige Berufserfahrung im Falle einer vollständigen technischen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird, oder eine achtjährige Berufserfahrung im Falle einer technischen Sekundarausbildung, die mit der Gesellenprüfung endet.

- Restaurator von Kunstwerken, bei denen es sich nicht um Monumente handelt und die sich in Sammlungen von Museen oder Galerien befinden, sowie von anderen Gegenständen von kulturellem Wert („restaurátor děl výtvarných umění, která nejsou památkami a jsou uložena ve sbírkách muzeí a galerií, a ostatních předmětů kulturní hodnoty“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, der im Falle einer mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossenen vollständigen technischen Sekundarausbildung im Ausbildungsgang „Restaurierung“ eine fünfjährige Berufserfahrung folgt.

- Abfallentsorger („odpadový hospodář“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen, mit der Prüfung „maturitní zkouška“ abgeschlossenen beruflichen Sekundarausbildung und einer mindestens fünfjährigen Erfahrung im Bereich der Abfallentsorgung innerhalb der letzten 10 Jahre.

- Sprengmeister („technický vedoucí odstřelů“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, die eine mindestens achtjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens vierjährige berufliche Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ endet,

umfasst und an die sich Folgendes anschließt:

zwei Berufsjahre als Schießhauer unter Tage (für eine Tätigkeit unter Tage) oder ein Berufsjahr über Tage (für eine Tätigkeit über Tage), ein halbes Jahr davon als Schießhauergehilfe;

ein Lehrgang, der 100 Stunden theoretische und praktische Ausbildung umfasst und an den sich eine Prüfung vor dem zuständigen Bezirksbergamt anschließt;

eine sechsmonatige oder längere Berufserfahrung bei der Planung und Durchführung größerer Sprengungen;

ein Lehrgang, der 32 Stunden theoretische und praktische Ausbildung umfasst und an den sich eine Prüfung vor dem tschechischen Bergamt anschließt.

in Italien:

- Vermessungstechniker („geometra“)
- staatlich geprüfter Landwirt („perito agrario“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer achtjährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine fünfjährige Sekundarschulbildung anschließt, wobei drei Jahre der Berufsausbildung gewidmet sind, die mit dem Fachabitur abschließt und wie folgt ergänzt wird:

- i) im Fall des Vermessungstechnikers entweder durch ein mindestens zweijähriges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb oder durch eine fünfjährige Berufserfahrung;
- ii) im Fall des staatlich geprüften Landwirts durch ein mindestens zweijähriges Praktikum.

in Lettland:

- Lokführergehilfe („vilces līdzekļa vadītāja (mašīnista) palīgs“)

Mindestalter: 18 Jahre; erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung. Die Berufsausbildung wird mit der vom Arbeitgeber abgenommenen fachlichen Prüfung abgeschlossen; die zuständige Behörde stellt ein für fünf Jahre geltendes Befähigungszeugnis aus.

in den Niederlanden:

- Gerichtsvollzieher („gerechtsdeurwaarder“)
- Zahnprothetiker („tandprotheticus“)

Erforderlich ist

- i) im Fall des Gerichtsvollziehers („gerechtsdeurwaarder“) eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 19 Jahren, einschließlich einer achtjährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine achtjährige Sekundarschulzeit anschließt, wobei vier Jahre der fachlichen Ausbildung gewidmet sind. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und wird durch eine dreijährige theoretische und praktische berufsbezogene Ausbildung ergänzt;
- ii) im Fall des Zahnprothetikers („tandprotheticus“) eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 15 Jahren Vollzeitausbildung und drei Jahren Teilzeitausbildung, einschließlich einer achtjährigen Primarschulbildung, einer vierjährigen allgemeinen Sekundarschulbildung, einer dreijährigen Berufsausbildung mit theoretischer und praktischer Ausbildung als Zahntechniker, die durch eine dreijährige Teilzeitausbildung als Zahnprothetiker ergänzt wird und mit einer Prüfung abschließt.

in Österreich:

- Förster
- Technisches Büro
- Überlassung von Arbeitskräften — Arbeitsleihe
- Arbeitsvermittlung
- Vermögensberater
- Berufsdetektiv
- Bewachungsgewerbe
- Immobilienmakler
- Immobilienverwalter
- Bauträger, Bauorganisator, Baubetreuer
- Inkassobüro/Inkassoinstitut

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer achtjährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine mindestens fünfjährige Sekundarausbildung im technischen oder kommerziellen Bereich anschließt, die mit einer technischen oder wirtschaftlichen Reifeprüfung abgeschlossen wird. Die Ausbildung wird ergänzt durch eine zweijährige Ausbildung in einem einschlägigen Betrieb und schließt mit einer berufsbezogenen Prüfung ab.

- Berater in Versicherungsangelegenheiten

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 15 Jahren, einschließlich einer sechsjährigen strukturierten Ausbildung, die in eine dreijährige Lehrzeit und eine dreijährige berufspraktische und Ausbildungszeit unterteilt ist und mit einer Prüfung abschließt.

- Planender Baumeister
- Planender Zimmermeister

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 18 Jahren, einschließlich einer mindestens neunjährigen Berufsausbildung, die in eine vierjährige technische Sekundarausbildung und eine fünfjährige berufspraktische und Ausbildungszeit unterteilt ist und mit einer berufsbezogenen Prüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt die Betroffenen, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden, soweit sich die Ausbildung auf das Recht zur Planung von Gebäuden, zur Erstellung technischer Berechnungen und zur Leitung von Bauarbeiten bezieht (Maria-Theresianisches Privileg).

- Gewerblicher Buchhalter gemäß der Gewerbeordnung 1994
- Selbstständiger Buchhalter gemäß dem Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhänderberufe von 1999

in Polen:

- Prüfungstechniker für die grundlegende Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in einer Prüfstelle („Diagnosta przeprowadzający badania techniczne w stacji kontroli pojazdów o podstawowym zakresie badań“)

Erforderlich ist eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine fünfjährige technische Sekundarausbildung im Bereich „Kraftfahrzeuge“ und drei Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt, die einen Grundlehrgang für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen (51 Stunden) und die Ablegung der Befähigungsprüfung umfasst.

- Prüfungstechniker für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in der Fahrzeugprüfstelle eines Bezirks („Diagnosta przeprowadzający badania techniczne pojazdu w okręgowej stacji kontroli pojazdów“)

Erforderlich ist eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine fünfjährige technische Sekundarausbildung mit Schwerpunkt „Kraftfahrzeuge“ und vier Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt, die einen Grundlehrgang für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen (51 Stunden) und die Ablegung der Befähigungsprüfung umfasst.

- Prüfungstechniker für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in der Fahrzeugprüfstelle („Diagnosta wykonujący badania techniczne pojazdów w stacji kontroli pojazdów“)

Erforderlich ist

- i) eine achtjährige allgemeine Schulbildung, eine fünfjährige technische Sekundarausbildung im Bereich „Kraftfahrzeuge“ und nachweislich vier Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt, oder
- ii) eine achtjährige allgemeine Schulbildung, eine fünfjährige technische Sekundarausbildung in einem anderen Bereich als „Kraftfahrzeuge“ sowie nachweislich acht Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt

und eine Gesamtausbildung, die eine Grund- und Spezialausbildung (113 Stunden) mit Prüfungen nach jeder Stufe umfasst.

Die Dauer in Stunden und der allgemeine Umfang der Einzelkurse im Rahmen der Gesamtausbildung zum Prüfungstechniker sind gesondert in der Verordnung des Infrastrukturministers vom 28. November 2002 über besondere Anforderungen an Prüfungstechniker (Amtsblatt Nr. 208/2002, Pos. 1769) niedergelegt.

- Fahrdienstleiter („dyżurny ruchu“)

Erforderlich ist eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine vierjährige berufliche Sekundarausbildung mit dem Schwerpunkt Schienenverkehr sowie ein Vorbereitungslehrgang für die Tätigkeit als Fahrdienstleiter — 45 Tage und Ablegung der Befähigungsprüfung oder eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine fünfjährige berufliche Sekundarausbildung mit dem Schwerpunkt Schienenverkehr sowie ein Vorbereitungslehrgang für die Tätigkeit als Fahrdienstleiter — 63 Tage und Ablegung der Befähigungsprüfung.

5. *Schulische und berufliche Bildung im Vereinigten Königreich, mit der Ausbildungsnachweise erworben werden, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications“) bzw. als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications“) zugelassen sind:*

- zugelassene(r) Tierkrankenschwester/Tierkrankenschwester („listed veterinary nurse“)
- Bergbau-Elektroingenieur („mine electrical engineer“)
- Bergbauingenieur („mine mechanical engineer“)
- Zahnheilkundiger („dental therapist“)
- Zahnpfleger („dental hygienist“)
- Augenoptiker („dispensing optician“)
- Bergwerksbeauftragter („mine deputy“)
- Konkursverwalter („insolvency practitioner“)
- zugelassener Notar für Eigentumsübertragungen („licensed conveyancer“)
- Erster Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („first mate — freight/passenger ships — unrestricted“)

- Zweiter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („second mate — freight/passenger ships — unrestricted“)
- Dritter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („third mate — freight/passenger ships unrestricted“)
- Deckoffizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („deck officer — freight/passenger ships — unrestricted“)
- technischer Schiffsoffizier 2. Klasse auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung in Bezug auf das Handelsgebiet („engineer officer — freight/passenger ships — unlimited trading area“)
- geprüfter Abfalltechniker („certified technically competent person in waste management“)

Die betreffende schulische und berufliche Bildung führt zu Abschlüssen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications (NVQs)“) bzw. in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications“) zugelassen sind und die den Niveaus 3 und 4 des Nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise („National Framework of Vocational Qualifications“) des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

- Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung durch andere.
- Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

ANHANG III

Verzeichnis der in Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten reglementierten Ausbildungsgänge

Im Vereinigten Königreich:

Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge, die zu Abschlüssen führen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise (National Vocational Qualifications (NVQs)) oder in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland (Scottish Vocational Qualifications) zugelassen sind und den Niveaus 3 und 4 des nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise (National Framework of Vocational Qualifications) des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

- Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung durch andere.
- Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

In Deutschland:

Die folgenden reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge:

- Die reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge, die auf den Beruf des/der technischen Assistenten(-in), des/der kaufmännischen Assistenten(-in), die sozialen Berufe und den Beruf des/der staatlich geprüften Atem-, Sprech- und Stimmlehrers(-in) vorbereiten und eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren haben. Gefordert wird der mittlere Bildungsabschluss und
 - i) eine mindestens dreijährige ⁽¹⁾ Berufsausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und, sofern erforderlich, durch eine ein- oder zweijährige Fachausbildung ergänzt wird, die ebenfalls mit einer Prüfung abschließt; oder
 - ii) eine mindestens zweieinhalbjährige Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung oder ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird; oder
 - iii) eine mindestens zweijährige Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und ergänzt wird durch eine mindestens einjährige Berufserfahrung oder ein mindestens einjähriges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung.
- Die reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge für die Berufe des/der staatlich geprüften Technikers(-in), des/der Betriebswirts(-in), des/der Gestalters(-in) und des/der Familienpfleger(in) mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren. Gefordert wird die erfolgreiche Beendigung der Pflichtschulzeit oder einer vergleichbaren Bildung und Ausbildung (von mindestens neun Jahren) sowie der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Berufsschule, die neben einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung, eine mindestens zweijährige Vollzeitausbildung oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer umfasst.
- Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge sowie eine reglementierte berufspraktische Ausbildung mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren. Gefordert wird generell die erfolgreiche Beendigung der Pflichtschulzeit (mindestens neun Jahre) und der Berufsausbildung (normalerweise drei Jahre). Im Allgemeinen umfasst sie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (in den meisten Fällen drei Jahre) und eine Prüfung im Rahmen der betrieblichen Ausbildung. Die Vorbereitung auf diese Prüfung umfasst einen Ausbildungsgang, der entweder der Berufserfahrung entspricht (mindestens 1 000 Stunden) oder auf Vollzeitbasis (mindestens ein Jahr) besucht wird.

Die deutschen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Ausbildungsgänge.

⁽¹⁾ Die Mindestdauer kann von drei auf zwei Jahre herabgesetzt werden, wenn die betreffenden Personen einen zum Hochschulstudium berechtigenden Schulabschluss (Abitur), d. h. 13 Jahre Schulbildung, oder einen zum Fachhochschulstudium berechtigenden Schulabschluss (Fachhochschulreife), d. h. 12 Jahre Schulbildung haben.

In den Niederlanden:

- Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren. Gefordert wird der erfolgreiche Abschluss der achtjährigen Pflichtschulzeit sowie vier Jahre mittlerer allgemeinbildender Unterricht („MAVO“) oder berufsvorbereitender Sekundarunterricht („VBO“) oder höherer allgemeinbildender Unterricht sowie eine drei- oder vierjährige Ausbildung an einer mittleren berufsbildenden Schule („MBO“), die mit einer Prüfung abschließt.
- Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren. Gefordert wird der erfolgreiche Abschluss der achtjährigen Pflichtschulzeit sowie vier Jahre berufsvorbereitender Sekundarunterricht („VBO“) oder höherer allgemeinbildender Unterricht und der Abschluss einer mindestens vierjährigen Lehrlingsausbildung, die mindestens einen Tag pro Woche theoretischen Unterricht in einer Schule und an den anderen Tagen praktischen Unterricht in einem Ausbildungszentrum oder einem Betrieb umfasst und mit einer Prüfung auf sekundärem oder tertiärem Niveau abschließt.

Die niederländischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Bildungs- und Ausbildungsgänge.

In Österreich:

- Bildungs- und Ausbildungsgänge an den Berufsbildenden Höheren Schulen und den Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten, einschließlich der Sonderformen, deren Struktur und Niveau in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist.

Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen eine fünfjährige Berufsausbildung, die mit einer Prüfung abschließt, deren Bestehen ein Nachweis für die berufliche Kompetenz ist.

- Bildungs- und Ausbildungsgänge an Meisterschulen, Meisterklassen, Werkmeisterschulen oder Bauhandwerkerschulen, deren Struktur in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist.

Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, einschließlich neun Jahre Pflichtschulzeit. Daran schließt sich entweder eine mindestens dreijährige Berufsausbildung an einer Fachschule an oder eine mindestens dreijährige Ausbildung, die gleichzeitig in einem Unternehmen und einer Berufsschule absolviert wird. Beide Ausbildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab und werden durch den erfolgreichen Abschluss einer einjährigen Ausbildung an einer Meisterschule, Meisterklasse, Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule ergänzt. In den meisten Fällen beträgt die Gesamtdauer mindestens 15 Jahre und beinhaltet berufspraktische Erfahrungszeiten, die entweder der Ausbildung an den genannten Einrichtungen vorausgehen oder von Teilleistausbildungen (mindestens 960 Stunden) begleitet werden.

Die österreichischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Bildungs- und Ausbildungsgänge.

ANHANG IV

Tätigkeiten in Verbindung mit den in den Artikeln 17, 18 und 19 genannten Kategorien der Berufserfahrung

Verzeichnis I

Hauptgruppen der Richtlinie 64/427/EWG, geändert durch die Richtlinie 69/77/EWG, sowie der Richtlinien 68/366/EWG und 82/489/EWG

1

Richtlinie 64/427/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 64/429/EWG)

NICE-Systematik (entspricht den Hauptgruppen 23-40 der ISIC)

Hauptgruppe	23	Textilgewerbe
	232	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Wollbearbeitungsmaschinen
	233	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Baumwollbearbeitungsmaschinen
	234	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Seidenbearbeitungsmaschinen
	235	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Leinen- und Hanfbearbeitungsmaschinen
	236	sonstige Textilfaserindustrie (Jute, Hartfasern usw.), Seilerei
	237	Wirkerei und Strickerei
	238	Textilveredelung
	239	sonstiges Textilgewerbe
Hauptgruppe	24	Herstellung von Schuhen, Bekleidung und Bettwaren
	241	Serienfertigung von Schuhen (außer Gummi- und Holzschuhen)
	242	Schuhreparatur und Maßschuhmacherei
	243	Herstellung von Bekleidung und Wäsche (außer Pelzwaren)
	244	Herstellung von Bettwaren
	245	Pelz- und Pelzwarenherstellung
Hauptgruppe	25	Holz- und Korkverarbeitung (außer Holzmöbelherstellung)
	251	Sägerei und Holzbearbeitung
	252	Herstellung von Halbwaren aus Holz
	253	Serienherstellung von Bauelementen aus Holz und von Parkett
	254	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Holz
	255	Herstellung von sonstigen Holzwaren (außer Möbeln)
Hauptgruppe	259	Herstellung von Stroh-, Korb-, Kork-, Flecht- und Bürstenwaren
	26	260 Herstellung von Holzmöbeln
	Hauptgruppe	27
271		Herstellung von Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe
272		Papier- und Pappeverarbeitung
Hauptgruppe	28	280 Druckerei, Verlags- und verwandte Gewerbe

Haupt- gruppe	29	Herstellung von Leder und Lederwaren
	291	Herstellung von Leder (Gerberei und Zurichterei)
	292	Herstellung von Lederwaren
aus Haupt- gruppe	30	Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie
	301	Gummi- und Asbestverarbeitung
	302	Kunststoffverarbeitung
	303	Chemiefasererzeugung
aus Haupt- gruppe	31	Herstellung chemischer Erzeugnisse
	311	Herstellung chemischer Grundstoffe und Herstellung dieser Erzeugnisse mit anschließender Weiterverarbeitung
	312	spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für gewerbliche und landwirtschaftliche Verwendung (hier hinzuzufügen: die Herstellung von Industriefetten und Ölen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, in Gruppe 312 ISIC enthalten)
	313	spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für privaten Verbrauch und für Verwaltungen (hier zu streichen: die Herstellung von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen [aus Gruppe 319 ISIC])
Haupt- gruppe	32	320 Mineralölverarbeitung
Haupt- gruppe	33	Herstellung von Erzeugnissen aus Steinen und Erden, Herstellung und Verarbeitung von Glas
	331	Ziegeleien
	332	Herstellung und Verarbeitung von Glas
	333	Herstellung von Steinzeug, Feinkeramik und feuerfesten Erzeugnissen
	334	Herstellung von Zement, Verarbeitung von Kalkstein und Gipsstein
	335	Herstellung von Baustoffen aus Beton und Gips sowie von Asbestzementwaren
	339	Be- und Verarbeitung von Natursteinen sowie Herstellung sonstiger nichtmetallischer Mineralerzeugnisse
	Haupt- gruppe	34
341		Eisen und Stahl erzeugende Industrie (gemäß dem EGKS-Vertrag, einschließlich Hüttenkokerien)
342		Stahlröhrenerzeugung
343		Ziehereien und Kaltwalzwerke
344		Erzeugung und erste Verarbeitung von NE-Metallen
345		Gießereien
Haupt- gruppe		35
	351	Schmiede-, Press- und Hammerwerke
	352	Stahlverformung und Oberflächenveredelung
	353	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen
	354	Kessel- und Behälterbau
	355	EBM-Waren-Herstellung
	359	verschiedene Mechanikerbetriebe

Haupt- gruppe	36	Maschinenbau
	361	Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern
	362	Herstellung von Büromaschinen
	363	Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Vorrichtungen für Maschinen und Maschinenwerkzeuge
	364	Herstellung von Textilmaschinen und Zubehör sowie Nähmaschinen
	365	Herstellung von Maschinen und Apparaten für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die chemische und verwandte Industrien
	366	Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen, Bergwerksmaschinen, Gießereimaschinen, Baumaschinen, Hebezeugen und Fördermitteln
	367	Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Wälzlagern und sonstigen Antriebselementen
	368	Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Industriezweige
	369	Herstellung von sonstigen Maschinenbauerzeugnissen
Haupt- gruppe	37	elektrotechnische Industrie
	371	Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten
	372	Herstellung von Elektromotoren, -generatoren und -transformatoren sowie von Schalt- und Installationsgeräten
	373	Herstellung von gewerblichen Elektrogeräten, -einrichtungen und -ausrüstungen
	374	Bau von Fernmeldegeräten, Herstellung von Zählern, Mess- und Regelgeräten und elektromedizinischen u. ä. Geräten
	375	Herstellung von Rundfunk- und Fernsehempfängern, elektro-akustischen Geräten und Einrichtungen sowie von elektronischen Geräten und Anlagen
	376	Herstellung von Elektro-Haushaltsgeräten
	377	Herstellung von Lampen und Beleuchtungsartikeln
	378	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
	379	Reparatur, Montage und technische Installation von elektrotechnischen Erzeugnissen
aus Haupt- gruppe	38	Fahrzeugbau
	383	Bau von Kraftwagen und deren Einzelteilen
	384	Kraftfahrzeug- und Fahrradreparaturwerkstätten
	385	Herstellung von Kraft- und Fahrrädern und deren Einzelteilen
	389	sonstiger Fahrzeugbau
Haupt- gruppe	39	Feinmechanik und Optik sowie sonstige verarbeitende Gewerbe
	391	Herstellung von feinmechanischen Erzeugnissen
	392	Herstellung von medizinmechanischen und orthopädiemechanischen Erzeugnissen (außer orthopädischem Schuhwerk)
	393	Herstellung optischer und fotografischer Geräte
	394	Herstellung und Reparatur von Uhren
	395	Herstellung von Schmuck- und Goldschmiedewaren, Bearbeitung von Edelsteinen
	396	Herstellung und Reparatur von Musikinstrumenten
	397	Herstellung von Spiel- und Sportwaren
	399	sonstige Zweige des be- und verarbeitenden Gewerbes
	Haupt- gruppe	40
400		allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
401		Rohbaugewerbe
402		Tiefbau
403		Bauinstallation
404		Ausbaugewerbe

2

*Richtlinie 68/366/EWG**(Liberalisierungsrichtlinie: 68/365/EWG)**NICE-Systematik*

Hauptgruppe	20A	200 Herstellung von Ölen und Fetten tierischer oder pflanzlicher Herkunft
	20B	Nahrungsmittelgewerbe (ohne Getränkeherstellung)
	201	Schlachterei und Herstellung von Fleischwaren und -konserven
	202	Molkerei und Milchverarbeitung
	203	Obst- und Gemüseverarbeitung
	204	Konservierung von Fischen und anderen Meeresprodukten
	205	Mühlengewerbe
	206	Bäckerei, Konditorei und Herstellung von Dauerbackwaren
	207	Zuckerindustrie
	208	Herstellung von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen und von Zuckerwaren
	209	sonstiges Nahrungsmittelgewerbe
	Hauptgruppe	21
211		Herstellung von Äthylalkohol aus Vergärung, von Hefe und Spirituosen
212		Herstellung von Wein und ähnlichen ungemälzten alkoholischen Getränken
213		Brauerei und Mälzerei
214		Abfüllung von Mineralbrunnen und Herstellung von alkoholfreien Getränken
aus 30		Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie
304		Stärkeindustrie

3

*Richtlinie 82/489/EWG**ISIC-Systematik*

aus 855 Frisiersalons (mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetikschulen)

Verzeichnis II**Klassen der Richtlinien 75/368/EWG, 75/369/EWG und 82/470/EWG**

1

*Richtlinie 75/368/EWG (Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1)**ISIC-Systematik*

aus 04	Fischerei
043	Binnenfischerei
aus 38	Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen
381	Schiffbau und Schiffsreparatur
382	Herstellung von Eisenbahnfahrzeugen und Fahrzeugteilen
386	Luftfahrzeugbau (einschließlich der Herstellung von Material für den Raumflug)

- aus 71 Hilfstätigkeiten des Verkehrs und andere Tätigkeiten als Verkehrstätigkeiten aus folgenden Gruppen
- aus 711 Betrieb von Schlaf- und Speisewagen; Instandhaltung von Eisenbahnmateriale in den Reparaturwerkstätten; Reinigung der Eisenbahnwagen
 - aus 712 Unterhaltung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Stadt-, Vorstadt- und Überlandverkehr
 - aus 713 Unterhaltung von anderen Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Straßenverkehr (wie Kraftwagen, Autobusse, Kraftdroschken)
 - aus 714 Betrieb und Unterhaltung von Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs (wie gebührenpflichtige Straßen, Tunnel und Brücken für den Straßenverkehr, Omnibusbahnhöfe, Parkplätze, Omnibus- und Straßenbahndepots)
 - aus 716 Hilfstätigkeiten in der Binnenschifffahrt (wie Betrieb und Unterhaltung von Wasserstraßen, Häfen und anderen Binnenschifffahrtsanlagen; Schleppdienst und Lotsendienst in den Häfen, Bojenlegung, Laden und Löschen von Schiffen und ähnliche Tätigkeiten, wie Schiffsrettungsdienst, Treidelei und Betrieb von Bootshäusern)
- 73 Nachrichtenwesen: Post- und Fernmeldewesen
- aus 85 persönliche Dienste
- 854 Wäscherei, chemische Reinigung, Färberei
 - aus 856 Fotoateliers: Porträtfotografie und Fotografie für gewerbliche Zwecke, außer Bildberichterstattung
 - aus 859 sonstige persönliche Dienste (nur Unterhaltung und Reinigung von Gebäuden oder Räumen)

2

Richtlinie 75/369/EWG (Artikel 6: wenn die Tätigkeit als industrielle oder handwerkliche Tätigkeit angesehen wird)

ISIC-Systematik

Ambulante Ausübung folgender Tätigkeiten:

- a) Ankauf und Verkauf von Waren
 - durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)
 - Ankauf und Verkauf von Waren auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten
- b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird.

3

Richtlinie 82/470/EWG (Artikel 6 Absätze 1 und 3)

Gruppen 718 und 720 der ISIC-Systematik

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- Organisierung, Angebot und Vermittlung einer Reise oder eines Aufenthalts, welcher Art das Reisemotiv auch sein mag, oder von bestimmten Teilen (Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Ausflüge usw.) zu Pauschalpreisen oder gegen Einzelabrechnung der verschiedensten Leistungen [Artikel 2 Punkt B Buchstabe a)]
- Vermittlung zwischen Unternehmern der verschiedenen Transportarten und Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen, und Durchführung verschiedener damit verbundener Geschäfte:
 - aa) durch Abschluss von Verträgen mit den Transportunternehmern im Auftrag der Geschäftsherren
 - bb) durch Auswahl der Transportart, des Unternehmens und des Transportweges, die für den Geschäftsherrn am vorteilhaftesten sind
 - cc) durch Vorbereitung des Transports in technischer Hinsicht (z. B. für den Transport notwendige Verpackung); durch die Erbringung von Hilfsdiensten während des Transports (z. B. die Versorgung von Kühlwagen mit Eis)
 - dd) durch Erledigung der mit dem Transport verbundenen Formalitäten, wie zum Beispiel Ausfüllen der Frachtbriefe, durch Gruppierung und Umgruppierung der Sendungen

- ee) durch Koordinierung der verschiedenen Transportabschnitte, durch Sicherstellung des Transitverkehrs, der Weiterbeförderung und Umladung und durch verschiedene abschließende Tätigkeiten
- ff) durch Bereitstellung von Frachtgut für Spediteure und Transportunternehmer und durch Verschaffung von Transportgelegenheiten für Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen:
- Berechnung der Transportkosten und Kontrolle der Abrechnung
 - Ausführung — entweder ständig oder nur gelegentlich — von bestimmten Tätigkeiten im Namen oder im Auftrag eines Reeders oder Schiffsfrachtführers (Verbindung mit den Hafenbehörden und Zolldienststellen, Ausstattung des Schiffes usw.)
- [Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Punkt A Buchstaben a, b bzw. d].

Verzeichnis III

Richtlinie 64/222/EWG, 68/364/EWG, 68/368/EWG, 75/368/EWG, 75/369/EWG, 70/523/EWG und 82/470 EWG

1

Richtlinie 64/222/EWG

(Liberalisierungsrichtlinien: 64/223/EWG und 64/224/EWG)

1. Selbstständige Tätigkeiten des Großhandels, mit Ausnahme des Großhandels mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen, mit Giftstoffen und Krankheitserregern und des Kohलगroßhandels (Gruppe aus 611)
2. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der aufgrund eines oder mehrerer Auftragsverhältnisse damit betraut ist, in fremdem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen
3. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit betraut zu sein, Verbindungen zwischen Personen herstellt, die Verträge unmittelbar miteinander abzuschließen wünschen oder der deren Geschäfte vorbereitet oder bei ihrem Abschluss mithilft
4. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der in eigenem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschließt
5. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der für fremde Rechnung Großhandelsversteigerungen durchführt
6. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der von Haus zu Haus geht, um Aufträge zu sammeln
7. Tätigkeiten, die in der gewerbsmäßigen Erbringung von Dienstleistungen durch einen unselbstständigen Vermittler bestehen, der im Dienste eines oder mehrerer Unternehmen des Handels, der Industrie oder des Handwerks steht

2

Richtlinie 68/364/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/363/EWG)

aus ISIC-Gruppe 612: Einzelhandel

ausgeschlossene Tätigkeiten:

- | | |
|-----|---|
| 012 | Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen |
| 640 | Immobilien-geschäfte, Vermietung |
| 713 | Vermietung von Kraftwagen, Wagen und Pferden |
| 718 | Vermietung von Eisenbahnwagen und -wagons |
| 839 | Vermietung von Maschinen an Handelsunternehmen |
| 841 | Vermietung von Filmtheaterplätzen und Vermietung von Filmen |
| 842 | Vermietung von Theaterplätzen und Vermietung von Theaterausstattung |
| 843 | Vermietung von Schiffen und Booten, Fahrrädern und Automaten |
| 853 | Vermietung von möblierten Zimmern |
| 854 | Vermietung von Weißwäsche |
| 859 | Vermietung von Kleidung |

3

Richtlinie 68/368/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/367/EWG)

ISIC-Systematik

aus ISIC-Hauptgruppe 85

1. Restaurations- und Schankgewerbe (ISIC-Gruppe 852)
2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (ISIC-Gruppe 853)

4

Richtlinie 75/368/EWG (Artikel 7)

alle Tätigkeiten des Anhangs der Richtlinie 75/368/EWG, mit Ausnahme der in Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten (Verzeichnis II Ziffer 1 dieses Anhangs)

ISIC-Systematik

- aus 62 Kreditinstitute und andere finanzielle Einrichtungen
- aus 620 Patentlizenzbüros und Verteilungsstellen für Gebühren aus Patentlizenzen
- aus 71 Verkehr
- aus 713 Straßenpersonenbeförderung, außer mit Kraftomnibussen
- aus 719 Betrieb von Rohrleitungen für flüssige Kohlenwasserstoffe und andere flüssige chemische Erzeugnisse
- aus 82 Dienstleistungen für die Allgemeinheit
- 827 Bibliotheken, Museen und botanische und zoologische Gärten
- aus 84 Film- und Theaterwesen, Sport und Unterhaltung
- 843 sonstige Dienste zur Freizeitgestaltung:
- Sport (Sportplätze, Organisation von Sportveranstaltungen usw.), außer der Tätigkeit des Sportlehrers
 - Spiele (Rennställe, Spielplätze, Rennplätze usw.)
 - andere Tätigkeiten der Freizeitgestaltung (Zirkus, Vergnügungsparks und andere der Unterhaltung dienende Unternehmen)
- aus 85 Persönliche Dienste
- aus 851 Hauswirtschaftliche Dienste
- aus 855 Salons für Schönheitspflege und die Tätigkeiten der Maniküre, mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetik- und Friseurschulen
- aus 859 sonstige persönliche Dienste folgender Art, mit Ausnahme der Tätigkeiten von Sport- und Heilmasseuren und Bergführern:
- Desinfizierung und Vernichtung von Ungeziefer
 - Vermietung von Kleidern sowie Aufbewahrung von Gegenständen
 - Ehevermittlungsinstitute und ähnliche Berufe
 - Tätigkeiten des Wahrsagegewerbes
 - hygienische Dienste und damit verbundene Tätigkeiten
 - Bestattungsinstitute und Unterhaltung von Friedhöfen
 - Reisebegleiter und Dolmetscher für den Fremdenverkehr

5

Richtlinie 75/369/EWG (Artikel 5)

Ambulante Ausübung folgender Tätigkeiten:

a) Ankauf und Verkauf von Waren:

- durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)
- auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten

b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird

6

Richtlinie 70/523/EWG

selbstständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (aus ISIC-Gruppe 6112)

7

Richtlinie 82/470/EWG (Artikel 6 Absatz 2)

[Tätigkeiten unter Artikel 2 Punkt A Buchstabe c und e, Punkt B Buchstabe b, Punkt C und D]

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- Vermietung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Personen oder Waren
- Vermittlung beim An- und Verkauf oder bei der Miete von Schiffen
- Vorbereitung, Vertragsverhandlung und -abschluss für Auswanderungstransporte
- Lagerhaltung im Auftrag des Einlagerers — unter Zollbehandlung oder zollfrei — von Gegenständen und Waren aller Art in Lagerhäusern, Magazinen, Möbelspeichern, Kühlhäusern, Silos usw.
- Erteilung von Bescheinigungen an den Einlagerer über den eingelagerten Gegenstand oder die eingelagerte Ware
- Bereitstellung von Gehegen, von Futter und von Verkaufsplätzen für die vorübergehende Haltung von Vieh, sei es vor dem Verkauf oder zum Zwecke der Weiterleitung an den Empfänger oder von aus dem Markt herrührenden Beständen
- technische Kontrolle oder Begutachtung von Motorfahrzeugen
- Messen, Wiegen und Ausmessen von Waren

ANHANG V

Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung

V.1. ARZT

5.1.1. Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
België/Belgique/ Belgien	Diploma van arts/Diplôme de docteur en médecine	— Les universités/De universiteiten — Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française/De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap		20. Dezember 1976
Česká republika	Diplom o ukončení studia ve studijním programu všeobecné lékařství (doktor medicíny, MUDr.)	Lékařská fakulta univerzity v České republice	— Vysvědčení o státní rigorózní zkoušce	1. Mai 2004
Danmark	Bevis for bestået lægevidenskabelig embedseksamen	Medicinsk universitetsfakultet	— Autorisation som læge, udstedt af Sundhedsstyrelsen og — Tilladelse til selvstændigt virke som læge (dokumentation for gennemført praktisk uddannelse), udstedt af Sundhedsstyrelsen	20. Dezember 1976
Deutschland	— Zeugnis über die Ärztliche Prüfung — Zeugnis über die Ärztliche Staatsprüfung und Zeugnis über die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent, soweit diese nach den deutschen Rechtsvorschriften noch für den Abschluss der ärztlichen Ausbildung vorgesehen war	Zuständige Behörden		20. Dezember 1976
Eesti	Diplom arstiteaduse õppekava läbimise kohta	Tartu Ülikool		1. Mai 2004
Ελλάδα	Πτυχίο Ιατρικής	— Ιατρική Σχολή Πανεπιστημίου, — Σχολή Επιστημών Υγείας, Τμήμα Ιατρικής Πανεπιστημίου		1. Januar 1981
España	Título de Licenciado en Medicina y Cirugía	— Ministerio de Educación y Cultura — El rector de una Universidad		1. Januar 1986
France	Diplôme d'Etat de docteur en médecine	Universités		20. Dezember 1976
Ireland	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience	20. Dezember 1976
Italia	Diploma di laurea in medicina e chirurgia	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia	20. Dezember 1976

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Kýpros	Πιστοποιητικό Εγγραφής Ιατρού	Ιατρικό Συμβούλιο		1. Mai 2004
Latvija	ārsta diploms	Universitātes tipa augstskola		1. Mai 2004
Lietuva	Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą gydytojo kvalifikaciją	Universitetas	Internatūros pažymėjimas, nurodantis suteiktą medicinos gydytojo profesinę kvalifikaciją	1. Mai 2004
Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements,	Jury d'examen d'Etat	Certificat de stage	20. Dezember 1976
Magyarország	Általános orvos oklevél (doctor medicinae universae, röv.: dr. med. univ.)	Egyetem		1. Mai 2004
Malta	Lawrja ta' Tabib tal-Medicina u l-Kirurgija	Universita' ta' Malta	Certifikat ta' registrazzjoni mah-rug mill-Kunsill Mediku	1. Mai 2004
Nederland	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd artsexamen	Faculteit Geneeskunde		20. Dezember 1976
Österreich	1. Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der gesamten Heilkunde (bzw. Doctor medicinae universae, Dr.med.univ.) 2. Diplom über die spezifische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt Diplom	1. Medizinische Fakultät einer Universität 2. Österreichische Ärztekammer		1. Januar 1994
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku lekarskim z tytułem „lekarza“	1. Akademia Medyczna 2. Uniwersytet Medyczny 3. Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego	Lekarski Egzamin Państwowy	1. Mai 2004
Portugal	Carta de Curso de licenciatura em medicina	Universidades	Diploma comprovativo da conclusão do internato geral emitido pelo Ministério da Saúde	1. Januar 1986
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „doktor medicine/doktorica medicine“	Univerza		1. Mai 2004
Slovensko	Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „doktor medicíny“ („MUDr.“)	Vysoká škola		1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Lääketieteen lisensiaatin tutkinto/Medicine licentiatexamen	— Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet — Kuopion yliopisto — Oulun yliopisto — Tampereen yliopisto — Turun yliopisto	Todistus lääkärin perusterveydenhuollon lisäkoulutuksesta/ Examenbevis om tilläggutbildning för läkare inom primärvården	1. Januar 1994
Sverige	Läkarexamen	Universitet	Bevis om praktisk utbildning som utfärdas av Socialstyrelsen	1. Januar 1994
United Kingdom	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience	20. Dezember 1976

5.1.2. Ausbildungsnachweise für den Facharzt

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
België/Belgique/ Belgien	Bijzondere beroepstitel van geneesheer-specialist/ Titre professionnel particulier de médecin spécia- liste	Minister bevoegd voor Volksgezondheid/Ministre de la Santé publique	20. Dezember 1976
Česká republika	Diplom o specializaci	Ministerstvo zdravotnictví	1. Mai 2004
Danmark	Bevis for tilladelse til at betegne sig som spe- ciallæge	Sundhedsstyrelsen	20. Dezember 1976
Deutschland	Fachärztliche Anerkennung	Landesärztekammer	20. Dezember 1976
Eesti	Residentuuri lõputunnistus eriarstiabi erialal	Tartu Ülikool	1. Mai 2004
Ελλάς	Τίτλος Ιατρικής Ειδικότητας	1. Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση 2. Νομαρχία	1. Januar 1981
España	Título de Especialista	Ministerio de Educación y Cultura	1. Januar 1986
France	1. Certificat d'études spéciales de médecine 2. Attestation de médecin spécialiste qualifié 3. Certificat d'études spéciales de médecine 4. Diplôme d'études spécialisées ou spécialisation complémentaire qualifiante de médecine	1. Universités 2. Conseil de l'Ordre des médecins 3. Universités 4. Universités	20. Dezember 1976
Ireland	Certificate of Specialist doctor	Competent authority	20. Dezember 1976
Italia	Diploma di medico specialista	Università	20. Dezember 1976
Κύπρος	Πιστοποιητικό Αναγνώρισης Ειδικότητας	Ιατρικό Συμβούλιο	1. Mai 2004
Latvija	„Sertifikāts“—kompetentu iestāžu izsniegts doku- ments, kas apliecina, ka persona ir nokārtojusi ser- tifikācijas eksāmenu specialitātē	Latvijas Ārstu biedrība Latvijas Ārstniecības personu profesionālo organi- zāciju savienība	1. Mai 2004
Lietuva	Rezidentūros pažymėjimas, nurodantis suteiktą gydytojo specialisto profesinę kvalifikaciją	Universitetas	1. Mai 2004
Luxembourg	Certificat de médecin spécialiste	Ministre de la Santé publique	20. Dezember 1976
Magyarország	Szakorvosi bizonyítvány	Az Egészségügyi, Szociális és Családügyi Miniszter- tium illetékes testülete	1. Mai 2004
Malta	Ċertifikat ta' Speċjalista Mediku	Kumitat ta' Approvazzjoni dwar Speċjalisti	1. Mai 2004

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
Niederland	Bewijs van inschrijving in een Specialistenregister	— Medisch Specialisten Registratie Commissie (MSRC) van de Koninklijke Nederlandsche Maatschappij tot Bevordering der Geneeskunst — Sociaal-Geneskundigen Registratie Commissie van de Koninklijke Nederlandsche Maatschappij tot Bevordering der Geneeskunst	20. Dezember 1976
Österreich	Facharzt Diplom	Österreichische Ärztekammer	1. Januar 1994
Polska	Dyplom uzyskania tytułu specjalisty	Centrum Egzaminów Medycznych	1. Mai 2004
Portugal	1. Grau de assistente 2. Título de especialista	1. Ministério da Saúde 2. Ordem dos Médicos	1. Januar 1986
Slovenija	Potrđilo o opravljenem specialističnem izpitu	1. Ministrstvo za zdravje 2. Zdravniška zbornica Slovenije	1. Mai 2004
Slovensko	Diplom o špecializácii	Slovenská zdravotnícka univerzita	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Erikoislääkärin tutkinto/Specialläkarexamen	1. Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet 2. Kuopion yliopisto 3. Oulun yliopisto 4. Tampereen yliopisto 5. Turun yliopisto	1. Januar 1994
Sverige	Bevis om specialkompetens som läkare, utfärdat av Socialstyrelsen	Socialstyrelsen	1. Januar 1994
United Kingdom	Certificate of Completion of specialist training	Competent authority	20. Dezember 1976

5.1.3. Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen

Land	Anästhesiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Chirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Anesthésie-réanimation/Anesthesie reanimatie	Chirurgie/Heelkunde
Česká republika	Anesteziologie a resuscitace	Chirurgie
Danmark	Anæstesiologi	Kirurgi elser kirurgiske sygdomme
Deutschland	Anästhesiologie	(Allgemeine) Chirurgie
Eesti	Anestesioloogia	Üldkirurgia
Ελλάς	Ανααιθσιολογία	Χειρουργική

Land	Anästhesiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Chirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
España	Anestesiología y Reanimación	Cirugía general y del aparato digestivo
France	Anesthésiologie-Réanimation chirurgicale	Chirurgie générale
Ireland	Anaesthesia	General surgery
Italia	Anestesia e rianimazione	Chirurgia generale
Κύπρος	Αναισθησιολογία	Γενική Χειρουργική
Latvija	Anestezioloģija un reanimatoloģija	Ķirurgija
Lietuva	Anesteziologija reanimatologija	Chirurgija
Luxembourg	Anesthésie-réanimation	Chirurgie générale
Magyarország	Aneszteziológia és intenzív terápia	Sebészet
Malta	Anesteżija u Kura Intensiva	Kirurgija Ġenerali
Nederland	Anesthesiologie	Heelkunde
Österreich	Anästhesiologie und Intensivmedizin	Chirurgie
Polska	Anestezyjologia i intensywne terapie	Chirurgia ogólna
Portugal	Anestesiologia	Cirurgia geral
Slovenija	Anesteziologija, reanimatologija in perioperativna intenzivna medicina	Splošna kirurgija
Slovensko	Anestéziológia a intenzívna medicína	Chirurgia
Suomi/Finland	Anestesiologia ja tehohoito/Anestesiologi och intensivvård	Yleiskirurgia/Allmän kirurgi
Sverige	Anestesi och intensivvård	Kirurgi
United Kingdom	Anaesthetics	General surgery

Land	Neurochirurgie Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Geburtshilfe und Frauenheilkunde Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/ Belgien	Neurochirurgie	Gynécologie — obstétrique/Gynaecologie en verloskunde
Česká republika	Neurochirurgie	Gynekologie a porodnictví
Danmark	Neurokirurgi eller kirurgiske nervesygdomme	Gynækologi og obstetrik eller kvindesygdomme og fødselshjælp
Deutschland	Neurochirurgie	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Eesti	Neurokirurgia	Sünnitusabi ja günekoloogia
Ελλάς	Νευροχειρουργική	Μαιευτική-Γυναικολογία
España	Neurocirugía	Obstetricia y ginecología
France	Neurochirurgie	Gynécologie — obstétrique
Ireland	Neurosurgery	Obstetrics and gynaecology
Italia	Neurochirurgia	Ginecologia e ostetricia
Κύπρος	Νευροχειρουργική	Μαιευτική — Γυναικολογία
Latvija	Neiroķirurgija	Ginekologija un dzemdniecība
Lietuva	Neurochirurgija	Akušerija ginekologija
Luxembourg	Neurochirurgie	Gynécologie — obstétrique
Magyarország	Idegsebészet	Szülészet-nőgyógyászat
Malta	Newrokirurgija	Ostetrija u Ginekologija
Nederland	Neurochirurgie	Verloskunde en gynaecologie
Österreich	Neurochirurgie	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Polska	Neurochirurgia	Położnictwo i ginekologia
Portugal	Neurocirurgia	Ginecologia e obstetricia
Slovenija	Nevrokirurgija	Ginekologija in porodništvo
Slovensko	Neurochirurgia	Gynekológia a pôrodníctvo
Suomi/Finland	Neurokirurgia/Neurokirurgi	Naistentaudit ja synnytykset/Kvinnosjukdomar och förlossningar
Sverige	Neurokirurgi	Obstetrik och gynekologi
United Kingdom	Neurosurgery	Obstetrics and gynaecology

Land	Allgemeine (innere) Medizin Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Augenheilkunde Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Médecine interne/Inwendige geneeskunde	Ophthalmologie/Oftalmologie
Česká republika	Vnitřní lékařství	Oftalmologie
Danmark	Intern medicin	Oftalmologi eller øjensygdomme
Deutschland	Innere Medizin	Augenheilkunde
Eesti	Sisehaigused	Oftalmoloogia
Ελλάδα	Παθολογία	Οφθαλμολογία
España	Medicina interna	Oftalmología
France	Médecine interne	Ophthalmologie
Ireland	General medicine	Ophthalmic surgery
Italia	Medicina interna	Oftalmologia
Κύπρος	Παθολογία	Οφθαλμολογία
Latvija	Internā medicīna	Oftalmoloģija
Lietuva	Vidaus ligos	Oftalmologija
Luxembourg	Médecine interne	Ophthalmologie
Magyarország	Belgyógyászat	Szemészet
Malta	Medicina Interna	Oftalmoloģija
Nederland	Interne geneeskunde	Oogheekunde
Österreich	Innere Medizin	Augenheilkunde und Optometrie
Polska	Choroby wewnętrzne	Okulistyka
Portugal	Medicina interna	Oftalmologia
Slovenija	Interna medicina	Oftalmologija
Slovensko	Vnútorné lekárstvo	Oftalmológia
Suomi/Finland	Sisätaudit/Inre medicin	Silmätaudit/Ögonsjukdomar
Sverige	Internmedicin	Ögonsjukdomar (oftalmologi)
United Kingdom	General (internal) medicine	Ophthalmology

Land	Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Kinderheilkunde Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Oto-rhino-laryngologie/Otorhinolaryngologie	Pédiatrie/Pediatrie
Česká republika	Otorinolaryngologie	Dětské lékařství
Danmark	Oto-rhino-laryngologi eller øre-næse-halssygdomme	Pædiatri eller sygdomme hos børn
Deutschland	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Kinder- und Jugendmedizin
Eesti	Otorinolarüngoloogia	Pediaatria
Ελλάς	Ωτορινολαρυγγολογία	Παιδιατρική
España	Otorrinolaringología	Pediatría y sus áreas específicas
France	Oto-rhino-laryngologie	Pédiatrie
Ireland	Otolaryngology	Paediatrics
Italia	Otorinolaringoiatria	Pédiatria
Κύπρος	Ωτορινολαρυγγολογία	Παιδιατρική
Latvija	Otolaringoloģija	Pediatrija
Lietuva	Otorinolaringologija	Vaikų ligos
Luxembourg	Oto-rhino-laryngologie	Pédiatrie
Magyarország	Fül-orr-gégegyógyászat	Csecsemő- és gyermekgyógyászat
Malta	Otorinolaringoloġija	Pedjatrija
Nederland	Keel-, neus- en oorheelkunde	Kindergeneeskunde
Österreich	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	Kinder- und Jugendheilkunde
Polska	Otorynolaryngologia	Pediatria
Portugal	Otorrinolaringologia	Pediatria
Slovenija	Otorinolaringologija	Pediatrija
Slovensko	Otorinolaryngológia	Pediatria
Suomi/Finland	Korva-, nenä- ja kurkkutaudit/Öron-, näs- och halssjukdomar	Lastentaudit/Barnsjukdomar
Sverige	Öron-, näs- och halssjukdomar (oto-rhino-laryngologi)	Barn- och ungdomsmedicin
United Kingdom	Otolaryngology	Paediatrics

Land	Lungen- und Bronchialheilkunde Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Urologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/ Belgien	Pneumologie	Urologie
Česká republika	Tuberkulóza a respirační nemoci	Urologie
Danmark	Medicinske lungesygdomme	Urologi eller urinvejenes kirurgiske sygdomme
Deutschland	Pneumologie	Urologie
Eesti	Pulmonoloogia	Uroloogia
Ελλάς	Φυματιολογία- Πνευμονολογία	Ουρολογία
España	Neumología	Urología
France	Pneumologie	Urologie
Ireland	Respiratory medicine	Urology
Italia	Malattie dell'apparato respiratorio	Urologia
Κύπρος	Πνευμονολογία — Φυματιολογία	Ουρολογία
Latvija	Pneumonoloģija	Uroloģija
Lietuva	Pulmonologija	Urologija
Luxembourg	Pneumologie	Urologie
Magyarország	Tüdőgyógyászat	Urológia
Malta	Medicina Respiratorja	Uroloġija
Nederland	Longziekten en tuberculose	Urologie
Österreich	Lungenkrankheiten	Urologie
Polska	Choroby płuc	Urologia
Portugal	Pneumologia	Urologia
Slovenija	Pnevmologija	Urologija
Slovensko	Pneumológia a ftizeológia	Urológia
Suomi/Finland	Keuhkosairaudet ja allergologia/Lungsjukdomar och allergologi	Urologia/Urologi
Sverige	Lungsjukdomar (pneumologi)	Urologi
United Kingdom	Respiratory medicine	Urology

Land	Orthopädie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Pathologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Chirurgie orthopédique/Orthopedische heelkunde	Anatomie pathologique/Pathologische anatomie
Česká republika	Ortopedie	Patologická anatomie
Danmark	Ortopædisk kirurgi	Patologisk anatomi eller vævs- og celleundersøgelser
Deutschland	Orthopädie (und Unfallchirurgie)	Pathologie
Eesti	Ortopeedia	Patoloogia
Ελλάς	Ορθοπαιδική	Παθολογική Ανατομική
España	Cirugía ortopédica y traumatología	Anatomía patológica
France	Chirurgie orthopédique et traumatologie	Anatomie et cytologie pathologiques
Ireland	Trauma and orthopaedic surgery	Morbid anatomy and histopathology
Italia	Ortopedia e traumatologia	Anatomia patologica
Κύπρος	Ορθοπαιδική	Παθολογοανατομία — Ιστολογία
Latvija	Traumatoloģija un ortopēdija	Patoloģija
Lietuva	Ortopēdija traumatoloģija	Patoloģija
Luxembourg	Orthopédie	Anatomic pathologique
Magyarország	Ortopédia	Patológia
Malta	Kirurgija Ortopedika	Istopatoloģija
Nederland	Orthopedie	Pathologie
Österreich	Orthopädie und Orthopädische Chirurgie	Pathologie
Polska	Ortopedia i traumatologia narządu ruchu	Patomorfologia
Portugal	Ortopedia	Anatomia patologica
Slovenija	Ortopedska kirurgija	Anatomska patologija in citopatologija
Slovensko	Ortopédia	Patologická anatomia
Suomi/Finland	Ortopedia ja traumatologia/Ortopedi och traumatologi	Patologia/Patologi
Sverige	Ortopedi	Klinisk patologi
United Kingdom	Trauma and orthopaedic surgery	Histopathology

Land	Neurologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Psychiatrie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Neurologie	Psychiatrie de l'adulte/Volwassen psychiatrie
Česká republika	Neurologie	Psychiatrie
Danmark	Neurologi eller medicinske nervesygdomme	Psykiatri
Deutschland	Neurologie	Psychiatrie und Psychotherapie
Eesti	Neuroloogia	Psühhiaatria
Ελλάς	Νευρολογία	Ψυχιατρική
España	Neurología	Psiquiatría
France	Neurologie	Psychiatrie
Ireland	Neurology	Psychiatry
Italia	Neurologia	Psichiatria
Κύπρος	Νευρολογία	Ψυχιατρική
Latvija	Neiroloģija	Psihiatrija
Lietuva	Neurologija	Psichiatrija
Luxembourg	Neurologie	Psychiatrie
Magyarország	Neurológia	Pszichiátria
Malta	Newroloġija	Psikjatrija
Nederland	Neurologie	Psychiatrie
Österreich	Neurologie	Psychiatrie
Polska	Neurologia	Psichiatria
Portugal	Neurologia	Psiquiatria
Slovenija	Nevrologija	Psihiatrija
Slovensko	Neurológia	Psichiatria
Suomi/Finland	Neurologia/Neurologi	Psykiatria/Psykiatri
Sverige	Neurologi	Psykiatri
United Kingdom	Neurology	General psychiatry

Land	Diagnostische Radiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Strahlentherapie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Radiodiagnostic/Röntgendiagnose	Radiothérapie-oncologie/Radiotherapie-oncologie
Česká republika	Radiologie a zobrazovací metody	Radiační onkologie
Danmark	Diagnostik radiologi eller røntgenundersøgelse	Onkologi
Deutschland	(Diagnostische) Radiologie	Strahlentherapie
Eesti	Radioloogia	Onkoloogia
Ελλάς	Ακτινοδιαγνωστική	Ακτινοθεραπευτική — Ογκολογία
España	Radiodiagnóstico	Oncología radioterápica
France	Radiodiagnostic et imagerie médicale	Oncologie radiothérapique
Ireland	Diagnostic radiology	Radiation oncology
Italia	Radiodiagnostica	Radioterapia
Κύπρος	Ακτινολογία	Ακτινοθεραπευτική Ογκολογία
Latvija	Diagnostiskā radioloģija	Terapeitiskā radioloģija
Lietuva	Radiologija	Onkologija radioterapija
Luxembourg	Radiodiagnostic	Radiothérapie
Magyarország	Radiológia	Sugárterápia
Malta	Radjoloġija	Onkoloġija u Radjoterapija
Nederland	Radiologie	Radiotherapie
Österreich	Medizinische Radiologie-Diagnostik	Strahlentherapie - Radioonkologie
Polska	Radiologia i diagnostyka obrazowa	Radioterapia onkologiczna
Portugal	Radiodiagnóstico	Radioterapia
Slovenija	Radiologija	Radioterapija in onkologija
Slovensko	Rádiológia	Radiačná onkológia
Suomi/Finland	Radiologia/Radiologi	Syöpätaudit/Cancersjukdomar
Sverige	Medicinsk radiologi	Tumörsjukdomar (allmän onkologi)
United Kingdom	Clinical radiology	Clinical oncology

Land	Plastische Chirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Medizinische Biologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Chirurgie plastique, reconstructrice et esthétique/Plastische, reconstructieve en esthetische heekunde	Biologie clinique/Klinische biologie
Česká republika	Plastická chirurgie	
Danmark	Plastikkirurgi	
Deutschland	Plastische (und Ästhetische) Chirurgie	
Eesti	Plastika- ja rekonstruktiiivkirurgia	Laborimeditiin
Ελλάς	Πλαστική Χειρουργική	Χειρουργική Θώρακος
España	Cirugía plástica, estética y reparadora	Análisis clínicos
France	Chirurgie plastique, reconstructrice et esthétique	Biologie médicale
Ireland	Plastic surgery	
Italia	Chirurgia plastica e ricostruttiva	Patologia clinica
Κύπρος	Πλαστική Χειρουργική	
Latvija	Plastiskā ķirurģija	
Lietuva	Plastinė ir rekonstrukcinė chirurgija	Laboratorinė medicina
Luxembourg	Chirurgie plastique	Biologie clinique
Magyarország	Plasztikai (égési) sebészet	Orvosi laboratóriumi diagnosztika
Malta	Kirurgija Plastika	
Nederland	Plastische Chirurgie	
Österreich	Plastische Chirurgie	Medizinische Biologie
Polska	Chirurgia plastyczna	Diagnostyka laboratoryjna
Portugal	Cirurgia plástica e reconstitutiva	Patologia clínica
Slovenija	Plastična, rekonstrukcijska in estetska kirurgija	
Slovensko	Plastická chirurgia	Laboratórna medicína
Suomi/Finland	Plastiikkirurgia/Plastikkirurgi	
Sverige	Plastikkirurgi	
United Kingdom	Plastic surgery	

Land	Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Medizinische und chemische Labordiagnostik Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/ Belgien		
Česká republika	Lékařská mikrobiologie	Klinická biochemie
Danmark	Klinisk mikrobiologi	Klinisk biokemi
Deutschland	Mikrobiologie (Virologie) und Infektionsepidemiologie	Laboratoriumsmedizin
Eesti		
Ελλάς	1. Ιατρική Βιοπαθολογία 2. Μικροβιολογία	
España	Microbiología y parasitología	Bioquímica clínica
France		
Ireland	Microbiology	Chemical pathology
Italia	Microbiologia e virologia	Biochimica clinica
Κύπρος	Μικροβιολογία	
Latvija	Mikrobioloģija	
Lietuva		
Luxembourg	Microbiologie	Chimie biologique
Magyarország	Orvosi mikrobiológia	
Malta	Mikrobijoloġija	Patoloġija Kimika
Nederland	Medische microbiologie	Klinische chemie
Österreich	Hygiene und Mikrobiologie	Medizinische und Chemische Labordiagnostik
Polska	Mikrobiologia lekarska	
Portugal		
Slovenija	Klinična mikrobiologija	Medicinska biokemija
Slovensko	Klinická mikrobiológia	Klinická biochémia
Suomi/Finland	Kliininen mikrobiologia/Klinisk mikrobiologi	Kliininen kemia/Klinisk kemi
Sverige	Klinisk bakteriologi	Klinisk kemi
United Kingdom	Medical microbiology and virology	Chemical pathology

Land	Immunologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Thoraxchirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/ Belgien		Chirurgie thoracique/Heelkunde op de thorax (*)
Česká republika	Alergologie a klinická imunologie	Kardiochirurgie
Danmark	Klinisk immunologi	Thoraxkirurgi eller brysthulens kirurgiske sygdomme
Deutschland		Thoraxchirurgie
Eesti		Torakaalkirurgia
Ελλάς		Χειρουργική Θώρακος
España	Immunología	Cirurgía torácica
France		Chirurgie thoracique et cardiovasculaire
Irland	Immunology (clinical and laboratory)	Thoracic surgery
Italia		Chirurgia toracica; Cardiochirurgia
Κύπρος	Ανοσολογία	Χειρουργική Θώρακος
Latvija	Imunoloģija	Torakālā ķirurgija
Lietuva		Krūtinės chirurgija
Luxembourg	Immunologie	Chirurgie thoracique
Magyarország	Allergológia és klinikai immunológia	Mellkasebészet
Malta	Immunoloġija	Kirurgija Kardjo-Toraċika
Nederland		Cardio-thoracale chirurgie
Österreich	Immunologie	
Polska	Immunologia kliniczna	Chirurgia klatki piersiowej
Portugal		Cirurgia cardiotorácica
Slovenija		Torikalna kirurgija
Slovensko	Klinická imunológia a alergológia	Hrudníková chirurgia
Suomi/Finland		Sydän- ja rintaelinkirurgia/Hjärt- och thoraxkirurgi
Sverige	Klinisk immunologi	Thoraxkirurgi
United Kingdom	Immunology	Cardo-thoracic surgery

Anlage 9

RICHTLINIE 2005/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. September 2005

über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 40, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und Artikel 55,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrages ist die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eines der Ziele der Gemeinschaft. Dies bedeutet für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit, als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben. Ferner sieht Artikel 47 Absatz 1 des Vertrags vor, dass Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen werden.
- (2) Nach der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon vom 23. und 24. März 2000 hat die Kommission eine Mitteilung „Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“ vorgelegt, die insbesondere darauf abzielt, die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft ebenso einfach zu machen wie innerhalb eines Mitgliedstaats. Nach Annahme der Mitteilung „Neue europäische Arbeitsmärkte — offen und zugänglich für alle“ durch die Kommission hat der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 23. und 24. März 2001 in Stockholm die Kommission beauftragt, für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates im Jahr 2002 spezifische Vorschläge für ein einheitlicheres, transparenteres und flexibleres System der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen zu unterbreiten.

- (3) Diese Richtlinie gibt Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländern; sie schließt jedoch nicht aus, dass der Migrant nicht diskriminierende Ausübungsvoraussetzungen, die dieser Mitgliedstaat vorschreibt, erfüllen muss, soweit diese objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.
- (4) Es ist angezeigt, zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs besondere Vorschriften zu erlassen, durch die die Möglichkeiten zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten unter der im Herkunftsmitgliedstaat erworbenen Berufsbezeichnung erweitert werden. Für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, die im Fernabsatz erbracht werden, gilt neben dieser Richtlinie noch die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ⁽⁴⁾.
- (5) Da für die zeitweilige und gelegentliche grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einerseits und für die Niederlassung andererseits jeweils unterschiedliche Regelungen gelten, sollten für den Fall, dass sich der Dienstleister in den Aufnahmemitgliedstaat begibt, die Kriterien für die Unterscheidung zwischen diesen beiden Konzepten genauer bestimmt werden.
- (6) Im Rahmen der Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen ist der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie dem Verbraucherschutz unbedingt Rechnung zu tragen. Daher sollten spezifische Bestimmungen für reglementierte Berufe vorgesehen werden, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und deren Angehörige vorübergehend oder gelegentlich grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen.
- (7) Die Aufnahmemitgliedstaaten können erforderlichenfalls im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Meldevorschriften erlassen. Diese Vorschriften sollten nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Dienstleister führen und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nicht behindern oder weniger attraktiv machen. Die Notwendigkeit derartiger Vorschriften sollte regelmäßig unter Berücksichtigung der Fortschritte, die bei der Schaffung eines Gemeinschaftsrahmens für eine behördliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erzielt worden sind, überprüft werden.

⁽¹⁾ ABl. C 181 E vom 30.7.2002, S. 183.

⁽²⁾ ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 67.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2004 (AbL. C 97 E vom 22.4.2004, S. 230), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Dezember 2004 (AbL. C 58 E vom 8.3.2005, S. 1) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Mai 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Rates vom 6. Juni 2005.

⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

- (8) Für den Dienstleister sollten Disziplinvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats gelten, die unmittelbar und konkret mit den Berufsqualifikationen verbunden sind, wie die Definition des Berufes, der Umfang der zu einem Beruf gehörenden oder diesem vorbehaltenen Tätigkeiten, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und spezifischem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.
- (9) Die Grundsätze und Garantien für die Niederlassungsfreiheit, die in den verschiedenen derzeit geltenden Anerkennungsregelungen enthalten sind, sollen aufrechterhalten werden, wobei aber die Vorschriften dieser Anerkennungsregeln im Lichte der Erfahrungen verbessert werden sollten. Außerdem sind die einschlägigen Richtlinien mehrfach geändert worden, und es sollte daher durch eine Vereinheitlichung der geltenden Grundsätze eine Neuordnung und Straffung ihrer Bestimmungen vorgenommen werden. Es ist daher erforderlich, folgende Richtlinien aufzuheben und in einem einzigen neuen Text zusammenzufassen: die Richtlinien 89/48/EWG⁽¹⁾ und 92/51/EWG⁽²⁾ des Rates sowie die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise⁽³⁾ sowie die Richtlinien 77/452/EWG⁽⁴⁾, 77/453/EWG⁽⁵⁾, 78/686/EWG⁽⁶⁾, 78/687/EWG⁽⁷⁾, 78/1026/EWG⁽⁸⁾, 78/1027/EWG⁽⁹⁾, 80/154/EWG⁽¹⁰⁾, 80/155/EWG⁽¹¹⁾, 85/384/EWG⁽¹²⁾, 85/432/EWG⁽¹³⁾, 85/433/EWG⁽¹⁴⁾ und 93/16/EWG⁽¹⁵⁾ des Rates, die die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers bzw. des Arztes betreffen.
- (10) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gemäß ihren Rechtsvorschriften Berufsqualifikationen anzuerkennen, die außerhalb des Gebiets der Europäischen Union von einem Staatsangehörigen eines Drittstaats erworben wurden. In jedem Fall sollte die Anerkennung unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Ausbildung für bestimmte Berufe erfolgen.
- (11) Für die Berufe, die unter die allgemeine Regelung zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen — nachstehend „allgemeine Regelung“ genannt — fallen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, das Mindestniveau der notwendigen Qualifikation festzulegen, um die Qualität der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen zu sichern. Nach den Artikeln 10, 39 und 43 des Vertrags sollten sie einem Angehörigen eines Mitgliedstaates jedoch nicht vorschreiben, dass er Qualifikationen, die sie in der Regel durch schlichte Bezugnahme auf die in ihrem innerstaatlichen Bildungssystem ausgestellten Diplome bestimmen, erwirbt, wenn die betreffende Person diese Qualifikationen bereits ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat. Deshalb sollte vorgesehen werden, dass jeder Aufnahmemitgliedstaat, in dem ein Beruf reglementiert ist, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen berücksichtigen und dabei beurteilen muss, ob sie den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen. Dieses allgemeine System zur Anerkennung steht jedoch dem nicht entgegen, dass ein Mitgliedstaat jeder Person, die einen Beruf in diesem Mitgliedstaat ausübt, spezifische Erfordernisse vorschreibt, die durch die Anwendung der durch das allgemeine Interesse gerechtfertigten Berufsregeln begründet sind. Diese betreffen insbesondere die Regeln hinsichtlich der Organisation des Berufs, die beruflichen Standards, einschließlich der standesrechtlichen Regeln, die Vorschriften für die Kontrolle und die Haftung. Schließlich zielt diese Richtlinie nicht auf einen Eingriff in das berechtigte Interesse der Mitgliedstaaten ab, zu verhindern, dass einige ihrer Staatsangehörigen sich in missbräuchlicher Weise der Anwendung des nationalen Rechts im Bereich der Berufe entziehen.

(1) ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16. Geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 31.7.2001, S. 1).

(2) ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/108/EG (ABl. L 32 vom 5.2.2004, S. 15).

(3) ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 77.

(4) ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(5) ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 8. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

(6) ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(7) ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 10. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(8) ABl. L 362 vom 23.12.1978 S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

(9) ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 7. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

(10) ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 1. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(11) ABl. L 33 vom 11.2.1980, S. 8. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

(12) ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 15. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(13) ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 34. Geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG.

(14) ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 37. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(15) ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

(12) Diese Richtlinie regelt die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen durch die Mitgliedstaaten. Sie gilt jedoch nicht für die Anerkennung von aufgrund dieser Richtlinie gefassten Anerkennungsbeschlüssen anderer Mitgliedstaaten durch die Mitgliedstaaten. Eine Person, deren Berufsqualifikationen aufgrund dieser Richtlinie anerkannt worden sind, kann sich somit nicht auf diese Anerkennung berufen, um in ihrem Herkunftsmitgliedstaat Rechte in Anspruch zu nehmen, die sich nicht aus der in diesem Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikation ableiten, es sei denn, sie weist nach, dass sie zusätzliche Berufsqualifikationen im Aufnahmemitgliedstaat erworben hat.

(13) Um den Anerkennungsmechanismus aufgrund der allgemeinen Regelung festzulegen, müssen die einzelstaatlichen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Niveaus unterteilt werden. Diese Niveaus, die nur zum Zweck der Anwendung der allgemeinen Regelung festgelegt werden, haben keine Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Strukturen der allgemeinen und beruflichen Bildung oder auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet.

- (14) Der durch die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG eingeführte Anerkennungsmechanismus ändert sich nicht. Folglich sollte der Inhaber eines Zeugnisses, das den erfolgreichen Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr bescheinigt, Zugang zu einem reglementierten Beruf in einem Mitgliedstaat erhalten, in dem dieser Zugang von der Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von vier Jahren abhängt, unabhängig von dem Niveau, zu dem der im Aufnahmemitgliedstaat verlangte Ausbildungsabschluss gehört. Umgekehrt sollte der Zugang zu einem reglementierten Beruf, soweit er vom erfolgreichen Abschluss einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von mehr als vier Jahren abhängt, nur den Inhabern eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von mindestens drei Jahren gewährt werden.
- (15) Da die Mindestanforderungen an die Ausbildung für die Aufnahme und Ausübung der unter die allgemeine Regelung fallenden Berufe nicht harmonisiert sind, sollte der Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit haben, eine Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben. Diese Maßnahme sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und insbesondere die Berufserfahrung des Antragstellers berücksichtigen. Die Erfahrung zeigt, dass die Möglichkeit, dem Migranten nach seiner Wahl einen Eignungstest oder einen Anpassungslehrgang vorzuschreiben, hinreichende Garantien hinsichtlich seines Qualifikationsniveaus bietet, so dass jede Abweichung von dieser Wahlmöglichkeit in jedem Einzelfall durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein müsste.
- (16) Um die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig ein angemessenes Qualifikationsniveau zu gewährleisten, sollten verschiedene Berufsverbände und -organisationen oder die Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene gemeinsame Plattformen vorschlagen können. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Beachtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der für die Ausübung der Berufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen beruflichen Qualifikationen sowie für den Inhalt und die Organisation ihrer Systeme für die allgemeine und berufliche Bildung und unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts, sollte diese Richtlinie diesen Initiativen Rechnung tragen, während sie gleichzeitig einen stärkeren Automatismus der Anerkennung im Rahmen der allgemeinen Regelung fördert. Die Berufsverbände, die gemeinsame Plattformen vorlegen können, sollten auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene repräsentativ sein. Eine gemeinsame Plattform besteht in einer Reihe von Kriterien, mit denen wesentliche Unterschiede, die zwischen den Ausbildungsanforderungen in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, einschließlich all jener Mitgliedstaaten, in denen der Beruf reglementiert ist, festgestellt wurden, möglichst umfassend ausgeglichen werden können. Zu den Kriterien könnten beispielsweise Anforderungen wie eine Zusatzausbildung, ein Anpassungslehrgang in der Praxis unter Aufsicht, eine Eignungsprüfung, ein vorgeschriebenes Minimum an Berufserfahrung oder eine Kombination solcher Anforderungen gehören.
- (17) Damit alle Sachverhalte berücksichtigt werden, die bisher keiner Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen unterliegen, sollte die allgemeine Regelung auf die Fälle ausgedehnt werden, die nicht durch eine Einzelregelung abgedeckt werden, entweder weil der Beruf unter keine der Regelungen fällt oder weil der Beruf zwar unter eine bestimmte Regelung fällt, der Antragsteller aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung jedoch nicht erfüllt.
- (18) Es ist geboten, die Vorschriften zu vereinfachen, die in den Mitgliedstaaten, in denen die betreffenden Berufe reglementiert sind, die Aufnahme bestimmter Tätigkeiten in Industrie, Handel und Handwerk ermöglichen, sofern die entsprechenden Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat während eines angemessenen, nicht zu weit zurückliegenden Zeitraums ausgeübt worden sind; gleichzeitig gilt es aber, an einem System der automatischen Anerkennung auf der Grundlage der Berufserfahrung für diese Tätigkeiten festzuhalten.
- (19) Die Freizügigkeit und die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsnachweise der Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten sollte sich auf den Grundsatz der automatischen Anerkennung der Ausbildungsnachweise im Zuge der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung stützen. Ferner sollte die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers vom Besitz eines bestimmten Ausbildungsnachweises abhängig gemacht werden, wodurch gewährleistet wird, dass die betreffenden Personen eine Ausbildung absolviert haben, die den festgelegten Mindestanforderungen genügt. Dieses System sollte durch eine Reihe erworbener Rechte ergänzt werden, auf die sich qualifizierte Berufsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen berufen können.
- (20) Um den Besonderheiten des Ausbildungssystems der Ärzte und Zahnärzte und dem entsprechenden gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der gegenseitigen Anerkennung Rechnung zu tragen, ist es gerechtfertigt, für alle Fachrichtungen, die zum Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Richtlinie anerkannt sind, den Grundsatz der automatischen Anerkennung der medizinischen und zahnmedizinischen Fachrichtungen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten gemeinsam sind, beizubehalten. Hingegen sollte sich im Interesse der Vereinfachung des Systems die Erweiterung der automatischen Anerkennung auf neue medizinische Fachrichtungen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie auf diejenigen beschränken, die in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten vertreten sind. Im Übrigen hindert die vorliegende Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, untereinander für bestimmte medizinische und zahnmedizinische Fachrichtungen, die sie gemeinsam haben und die nicht Gegenstand einer automatischen Anerkennung im Sinne dieser Richtlinie sind, eine automatische Anerkennung nach ihren eigenen Regeln zu vereinbaren.
- (21) Die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise des Arztes mit Grundausbildung sollte nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten berühren, diesen Nachweis mit beruflichen Tätigkeiten zu verbinden oder auch nicht.

- (22) Alle Mitgliedstaaten sollten den Beruf des Zahnarztes als eigenen Beruf anerkennen, der sich von dem des Arztes oder Facharztes für Zahn- und Mundheilkunde unterscheidet. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass dem Zahnarzt in seiner Ausbildung die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung aller Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Anomalien und Krankheiten von Zähnen, Mund und Kiefer sowie der dazugehörigen Gewebe vermittelt werden. Die Tätigkeit des Zahnarztes sollte nur von Inhabern eines zahnärztlichen Ausbildungsnachweises im Sinne dieser Richtlinie ausgeübt werden.
- (23) Es erscheint nicht wünschenswert, für alle Mitgliedstaaten einen einheitlichen Ausbildungsgang für Hebammen vorzuschreiben. Es ist sogar angezeigt, den Mitgliedstaaten möglichst viel Freiheit bei der Gestaltung der Ausbildung zu lassen.
- (24) Im Interesse der Vereinfachung ist es angezeigt, die Bezeichnung „Apotheker“ zu verwenden, um den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise abzugrenzen, unbeschadet der Besonderheiten der nationalen Vorschriften für diese Tätigkeiten.
- (25) Inhaber eines Ausbildungsnachweises des Apothekers sind Arzneimittelspezialisten und sollten grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten Zugang zu einem Mindesttätigkeitsfeld innerhalb dieses Fachgebiets haben. Mit der Definition dieses Mindesttätigkeitsfeldes sollte diese Richtlinie weder eine Begrenzung der Betätigungsmöglichkeiten für Apotheker in den Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der biomedizinischen Analysen, bewirken noch zugunsten dieser Berufsangehörigen ein Monopol begründen, da die Einräumung eines solchen Monopols weiterhin in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Aufnahme von Tätigkeiten, die nicht in das koordinierte Mindesttätigkeitsfeld einbezogen sind, an zusätzliche Ausbildungsanforderungen zu knüpfen. Daher sollte der Aufnahmemitgliedstaat, der solche Anforderungen stellt, die Möglichkeit haben, Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die im Besitz von Ausbildungsnachweisen sind, die unter die automatische Anerkennung im Sinne dieser Richtlinie fallen, diesen Anforderungen zu unterwerfen.
- (26) Diese Richtlinie gewährleistet nicht die Koordinierung aller Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeiten des Apothekers. Insbesondere sollten die geografische Verteilung der Apotheken und das Abgabemonopol für Arzneimittel weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Diese Richtlinie berührt keine Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Gesellschaften die Ausübung bestimmter Tätigkeiten des Apothekers verbieten oder ihnen für die Ausübung solcher Tätigkeiten bestimmte Auflagen machen.
- (27) Die architektonische Gestaltung, die Qualität der Bauwerke, ihre harmonische Einpassung in die Umgebung, der Respekt vor der natürlichen und der städtischen Landschaft sowie vor dem kollektiven und dem privaten Erbe sind von öffentlichem Interesse. Daher sollte sich die gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsnachweise auf qualitative und quantitative Kriterien stützen, die gewährleisten, dass die Inhaber der anerkannten Ausbildungsnachweise in der Lage sind, die Bedürfnisse der Einzelpersonen, sozialen Gruppen und Gemeinwesen im Bereich der Raumordnung, der Konzeption, der Vorbereitung und Errichtung von Bauwerken, der Erhaltung und Zurgeltungbringung des architektonischen Erbes sowie des Schutzes der natürlichen Gleichgewichte zu verstehen und ihnen Ausdruck zu verleihen.
- (28) Die nationalen Vorschriften für das Gebiet der Architektur und die Aufnahme und Ausübung der Architektortätigkeit sind ihrem Geltungsumfang nach sehr unterschiedlich. In den meisten Mitgliedstaaten werden die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur de jure oder de facto von Personen mit dem Berufstitel Architekt, gegebenenfalls in Verbindung mit einem weiteren Berufstitel, ausgeübt, ohne dass deshalb ausschließlich diese Personen das Recht hätten, diese Tätigkeiten auszuüben, es sei denn, es liegen gegenteilige Rechtsvorschriften vor. Diese Tätigkeiten, oder einige davon, können auch von Angehörigen anderer Berufe ausgeübt werden, insbesondere von Ingenieuren, die auf dem Gebiet des Bauwesens oder der Baukunst eine besondere Ausbildung erhalten haben. Im Interesse der Vereinfachung dieser Richtlinie ist es angezeigt, die Bezeichnung „Architekt“ zu verwenden, um den Anwendungsbereich der Bestimmungen über die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur abzugrenzen, unbeschadet der Besonderheiten der nationalen Vorschriften für diese Tätigkeiten.
- (29) Wenn die nationale oder europäische Berufsorganisation bzw. der nationale oder europäische Berufsverband eines reglementierten Berufs ein begründetes Ersuchen um eine Sonderregelung für die Anerkennung der Berufsqualifikationen im Hinblick auf die Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung vorlegt, prüft die Kommission die Möglichkeit, einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie zu verabschieden.
- (30) Um die Wirksamkeit des Systems der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu gewährleisten, sollten einheitliche Formalitäten und Verfahrensregeln für seine Anwendung sowie bestimmte Modalitäten für die Ausübung der Berufe festgelegt werden.
- (31) Da die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission die Anwendung dieser Richtlinie und die Beachtung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sicher erleichtert, ist es angezeigt, die Einrichtungen dafür festzulegen.

- (32) Mit der Einführung von Berufsausweisen auf europäischer Ebene durch Berufsverbände und -organisationen kann sich die Mobilität von Berufsangehörigen erhöhen, insbesondere durch Beschleunigung des Austauschs von Informationen zwischen dem Aufnahmemitgliedstaat und dem Herkunftsmitgliedstaat. Diese Berufsausweise sollen es ermöglichen, den beruflichen Werdegang von Berufsangehörigen zu verfolgen, die sich in verschiedenen Mitgliedstaaten niederlassen. Die Ausweise könnten unter voller Einhaltung der Datenschutzvorschriften Informationen über die beruflichen Qualifikationen des Berufsangehörigen (Universität bzw. Bildungseinrichtungen, Qualifikationen, Berufserfahrungen), seine Niederlassung und die gegen ihn verhängten berufsbezogenen Sanktionen sowie Einzelangaben der zuständigen Behörde umfassen.
- (33) Die Einrichtung eines Systems von Kontaktstellen, die die Bürger der Mitgliedstaaten informieren und unterstützen sollen, wird die Transparenz der Anerkennungsregelung gewährleisten. Die Kontaktstellen liefern den Bürgern die von ihnen angeforderten Informationen und übermitteln der Kommission alle Angaben und Anschriften, die für das Anerkennungsverfahren von Nutzen sein können. Durch die Benennung einer einzigen Kontaktstelle durch jeden Mitgliedstaat im Rahmen des Netzes bleibt die Zuständigkeitsverteilung auf nationaler Ebene unberührt. Insbesondere steht dies dem nicht entgegen, dass auf nationaler Ebene mehrere Stellen benannt werden, wobei der im Rahmen dieses Netzes benannte Kontaktstelle die Aufgabe zukommt, die anderen Stellen zu koordinieren und den Bürger erforderlichenfalls im Einzelnen über die für ihn zuständige Stelle zu informieren.
- (34) Die Verwaltung der unterschiedlichen Anerkennungssysteme, die in den Einzelrichtlinien und in der allgemeinen Regelung festgelegt sind, hat sich als schwerfällig und komplex erwiesen. Es ist daher angezeigt, die Verwaltung dieser Richtlinie und ihre Aktualisierung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu vereinfachen, insbesondere, wenn die Mindestanforderungen an die Ausbildungen zur automatischen Anerkennung der Ausbildungsnachweise koordiniert werden. Zu diesem Zweck sollte ein gemeinsamer Ausschuss für die Anerkennung der Berufsqualifikationen eingesetzt und gleichzeitig eine angemessene Einbindung der Vertreter der Berufsorganisationen, auch auf europäischer Ebene, sichergestellt werden.
- (35) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden.
- (36) Ein regelmäßig vorgelegter Bericht der Mitgliedstaaten mit statistischen Daten über die Anwendung dieser
- Richtlinie wird Aufschluss über die Wirkung des Systems zur Anerkennung von Berufsqualifikationen geben.
- (37) Für den Fall, dass die Anwendung einer Bestimmung dieser Richtlinie einem Mitgliedstaat erhebliche Schwierigkeiten bereitet, sollte ein geeignetes Verfahren für die Annahme befristeter Maßnahmen vorgesehen werden.
- (38) Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihres nationalen Sozialversicherungssystems und die Festlegung der Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Systems ausgeübt werden müssen.
- (39) Angesichts der raschen Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik ist das lebenslange Lernen in einer Vielzahl von Berufen äußerst wichtig. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Regelungen einer angemessenen Fortbildung im Einzelnen festzulegen, die die Berufsangehörigen auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik hält.
- (40) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Straffung, Vereinfachung und Verbesserung der Vorschriften für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (41) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung des Artikels 39 Absatz 4 und des Artikels 45 des Vertrags, insbesondere auf Notare.
- (42) In Bezug auf das Niederlassungsrecht und die Erbringung von Dienstleistungen gilt diese Richtlinie unbeschadet anderer spezifischer Rechtsvorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, wie zum Beispiel der bestehenden Vorschriften in den Bereichen Verkehr, Versicherungsvermittler und gesetzlich zugelassene Abschlussprüfer. Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwältinnen⁽²⁾ oder der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde⁽³⁾. Die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Anwälten zum Zwecke der umgehenden Niederlassung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats sollte von dieser Richtlinie abgedeckt werden.

(1) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(3) ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36. Geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

- (43) Diese Richtlinie betrifft auch freie Berufe soweit sie reglementiert sind, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie auf der Grundlage einschlägiger Berufsqualifikationen persönlich, in verantwortungsbewusster Weise und fachlich unabhängig von Personen ausgeübt werden, die für ihre Kunden und die Allgemeinheit geistige und planerische Dienstleistungen erbringen. Die Ausübung der Berufe unterliegt möglicherweise in den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Vertrag spezifischen gesetzlichen Beschränkungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und des in diesem Rahmen von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, das die Professionalität, die Dienstleistungsqualität und die Vertraulichkeit der Beziehungen zu den Kunden gewährleistet und fortentwickelt.
- (44) Diese Richtlinie lässt die Maßnahmen unberührt, die erforderlich sind, um ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau sicherzustellen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie legt die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft (im Folgenden „Aufnahmemitgliedstaat“ genannt), für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten (im Folgenden „Herkunftsmitgliedstaat“ genannt) erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigten, dort denselben Beruf auszuüben.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe seiner Vorschriften den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die eine Berufsqualifikation gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a vorweisen können, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurde, die Ausübung eines reglementierten Berufs gestatten. Für die Berufe in Titel III Kapitel III erfolgt diese erste Anerkennung unter Beachtung der dort genannten Mindestanforderungen an die Ausbildung.

- (3) Wurden für einen bestimmten reglementierten Beruf in einem gesonderten gemeinschaftlichen Rechtsakt andere spezielle Regelungen unmittelbar für die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegt, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Trifft Satz 1 dieser Begriffsbestimmung nicht zu, so wird ein unter Absatz 2 fallender Beruf als reglementierter Beruf behandelt;
- b) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden;
- c) „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Findet Satz 1 keine Anwendung, so sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 3 den hier genannten Ausbildungsnachweisen gleichgestellt;
- d) „zuständige Behörde“: jede von den Mitgliedstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse zu fassen, auf die in der vorliegenden Richtlinie abgezielt wird;
- e) „reglementierte Ausbildung“ ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird;

Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden;

- f) „Berufserfahrung“ ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat;
- g) „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt.

Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, sozialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegt;

- h) „Eignungsprüfung“ ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt;

- i) „Betriebsleiter“ ist eine Person, die in einem Unternehmen des entsprechenden Berufszweigs
- i) die Position des Leiters des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung innehat oder
 - ii) Stellvertreter eines Inhabers oder Leiters eines Unternehmens ist, sofern mit dieser Position eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Inhabers oder Leiters vergleichbar ist, oder
 - iii) in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens tätig ist.

- (2) Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I ausgeübt wird.

Die in Unterabsatz 1 genannten Verbände oder Organisationen verfolgen insbesondere das Ziel der Wahrung und Förderung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf. Zur Erreichung dieses Ziels werden sie von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt; sie stellen ihren Mitgliedern einen Ausbildungsnachweis aus, gewähren, dass ihre Mitglieder die von ihnen vorgeschriebenen berufsständischen Regeln beachten und verleihen ihnen das Recht, einen Titel zu führen, eine bestimmte Kurzbezeichnung zu verwenden oder einen diesem Ausbildungsnachweis entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Anerkennung eines Verbandes oder einer Organisation im Sinne des Unterabsatzes 1; die Kommission veröffentlicht eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union.

- (3) Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

Artikel 4

Wirkungen der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat ermöglicht der begünstigten Person, in diesem Mitgliedstaat denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben.

- (2) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchte, derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.

TITEL II

DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT

Artikel 5

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

- (1) Unbeschadet spezifischer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sowie der Artikel 6 und 7 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit nicht aufgrund der Berufsqualifikationen einschränken,

- a) wenn der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist (nachstehend „Niederlassungsmitgliedstaat“ genannt) und

b) für den Fall, dass sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat, sofern der Beruf dort nicht reglementiert ist. Die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Titels gelten nur für den Fall, dass sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs nach Absatz 1 in den Aufnahmemitgliedstaat begibt.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

(3) Begibt sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat, so unterliegt er im Aufnahmemitgliedstaat den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie er ausüben, und den dort geltenden Disziplinarbestimmungen; zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.

Artikel 6

Befreiungen

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 befreit der Aufnahmemitgliedstaat den Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, insbesondere von den folgenden Erfordernissen, die er an die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Berufsangehörigen stellt:

a) Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation. Um die Anwendung der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Disziplinarbestimmungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten entweder eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer solchen Berufsorganisation vorsehen, sofern diese Eintragung oder Mitgliedschaft die Erbringung der Dienstleistungen in keiner Weise verzögert oder erschwert und für den Dienstleister keine zusätzlichen Kosten verursacht. Die zuständige Behörde übermittelt der betreffenden Berufsorganisation eine Kopie der Meldung und gegebenenfalls der erneuerten Meldung nach Artikel 7 Absatz 1, der im Falle der in Artikel 7 Absatz 4 genannten Berufe, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren,

oder im Falle von Berufen, die unter die automatische Anerkennung nach Artikel III Kapitel III fallen, eine Kopie der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Dokumente beizufügen ist; für die Zwecke der Befreiung gilt dies als automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft.

b) Mitgliedschaft bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit zur Abrechnung mit einem Versicherer für Tätigkeiten zugunsten von Sozialversicherern.

Der Dienstleister unterrichtet jedoch zuvor oder in dringenden Fällen nachträglich die in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Körperschaft von der Erbringung seiner Dienstleistungen.

Artikel 7

Vorherige Meldung bei Ortswechsel des Dienstleisters

(1) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Dienstleister in dem Fall, dass er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem Mitgliedstaat in einen anderen wechselt, den zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat vorher schriftlich Meldung erstattet und sie dabei über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informiert. Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat zu erbringen. Der Dienstleister kann die Meldung in beliebiger Form vornehmen.

(2) Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten fordern, dass, wenn Dienstleistungen erstmals erbracht werden oder sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation ergibt, der Meldung folgende Dokumente beigelegt sein müssen:

- a) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters;
- b) eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
- c) ein Berufsqualifikationsnachweis;
- d) in den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat;
- e) im Fall von Berufen im Sicherheitssektor der Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt.

(3) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats erbracht, sofern in diesem Mitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert. Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaats geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats möglich ist. Falls die genannte Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht existiert, gibt der Dienstleister seinen Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats an. In den im Titel III Kapitel III genannten Fällen wird die Dienstleistung ausnahmsweise unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats erbracht.

(4) Im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und die nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III fallen, kann die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat bei der ersten Erbringung einer Dienstleistung die Berufsqualifikationen des Dienstleisters vor dieser ersten Erbringung nachprüfen. Eine solche Nachprüfung ist nur möglich, wenn deren Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern, und sofern sie nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgeht.

Die zuständige Behörde bemüht sich, den Dienstleister binnen einer Frist von höchstens einem Monat nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über ihre Entscheidung, seine Qualifikationen nicht nachzuprüfen, bzw. über das Ergebnis dieser Nachprüfung zu unterrichten. Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung führen könnten, so unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss.

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 2 getroffene Entscheidung folgt.

Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörde binnen der in den vorhergehenden Unterabsätzen festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

In den Fällen, in denen die Qualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.

Artikel 8

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats für jede Erbringung einer Dienstleistung alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln diese Informationen gemäß Artikel 56.

(2) Die zuständigen Behörden sorgen für den Austausch aller Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

Artikel 9

Unterrichtung der Dienstleistungsempfänger

Wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaats oder auf der Grundlage des Ausbildungsnachweises des Dienstleisters erbracht, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats verlangen, dass der Dienstleister zusätzlich zur Erfüllung der sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht dem Dienstleistungsempfänger jeder oder alle der folgenden Informationen liefert:

- a) falls der Dienstleister in ein Handelsregister oder ein ähnliches öffentliches Register eingetragen ist, das Register, in das er eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;
- b) falls die Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat zulassungspflichtig ist, den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- c) die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört;
- d) die Berufsbezeichnung oder, falls eine solche Berufsbezeichnung nicht existiert, den Ausbildungsnachweis des Dienstleisters und den Mitgliedstaat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen bzw. der Ausbildungsnachweis ausgestellt wurde;
- e) falls der Dienstleister eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt, die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾;
- f) Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 35).

TITEL III

NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

KAPITEL I

Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Artikel 10

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Berufe, die nicht unter Kapitel II und III dieses Titels fallen, sowie für die folgenden Fälle, in denen der Antragsteller aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die in diesen Kapiteln genannten Voraussetzungen nicht erfüllt:

- a) für die in Anhang IV aufgeführten Tätigkeiten, wenn der Migrant die Anforderungen der Artikel 17, 18 und 19 nicht erfüllt,
- b) für Ärzte mit Grundausbildung, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten, wenn der Migrant die Anforderungen der tatsächlichen und rechtmäßigen Berufspraxis gemäß den Artikeln 23, 27, 33, 37, 39, 43 und 49 nicht erfüllt,
- c) für Architekten, wenn der Migrant über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der nicht in Anhang V Nummer 5.7. aufgeführt ist,
- d) unbeschadet des Artikels 21 Absatz 1 und der Artikel 23 und 27 für Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.2.2., 5.3.2., 5.4.2., 5.5.2., 5.6.2. und 5.7.1 aufgeführten Bezeichnungen erworben worden sein muss, und zwar ausschließlich zum Zwecke der Anerkennung der betreffenden Spezialisierung,
- e) für Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege und für spezialisierte Krankenschwestern und Krankenpfleger, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Bezeichnungen erworben wurde, wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, ausgeübt werden,
- f) für spezialisierte Krankenschwestern und Krankenpfleger, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege, von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, oder von spezialisierten

ten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Bezeichnungen erworben wurde, ausgeübt werden,

- g) für Migranten, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 3 erfüllen.

Artikel 11

Qualifikationsniveaus

Für die Anwendung von Artikel 13 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

- a) Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt
 - i) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Buchstaben b, c, d oder e erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren;
 - ii) oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt.
- b) Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird,
 - i) entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des von Buchstabe c ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird;
 - ii) oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Ziffer i und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.
- c) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss
 - i) einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Buchstaben d und e ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird;

ii) oder — im Falle eines reglementierten Berufs — eines dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten in Anhang II enthaltenen Ausbildungsgangs, der eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet. Das Verzeichnis in Anhang II kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die den Voraussetzungen des vorstehenden Satzes genügen.

d) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.

e) Nachweis, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Artikel 12

Gleichgestellte Ausbildungsgänge

Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 11 gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind solchen Ausbildungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt; in einem solchen Fall stuft der Aufnahmemitgliedstaat zur Anwendung von Artikel 13 diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.

Artikel 13

Anerkennungsbedingungen

(1) Wird die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs in einem Aufnahmemitgliedstaat von dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, so gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;

b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert.

(2) Die Aufnahme und die Ausübung eines Berufs gemäß Absatz 1 müssen dem Antragsteller ebenfalls gestattet werden, wenn er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;

b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert;

c) bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Die in Unterabsatz 1 genannte zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d der Qualifikationsniveaus gemäß Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e abschließt. Als reglementierte Ausbildungen werden die in Anhang III aufgeführten Ausbildungsgänge des Niveaus nach Artikel 11 Buchstabe c betrachtet. Das Verzeichnis in Anhang III kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit reglementierten Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die eine vergleichbare Berufsbefähigung vermitteln und auf eine vergleichbare berufliche Verantwortung und Funktion vorbereiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gewährt der Aufnahmemitgliedstaat den Zugang zu einem reglementierten Beruf und erlaubt dessen Ausübung, wenn in seinem Hoheitsgebiet für den Zugang zu diesem Beruf ein Ausbildungsnachweis verlangt wird, der eine Hochschul- oder Universitätsausbildung von vier Jahren abschließt, und der Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis des Niveaus gemäß Artikel 11 Buchstabe c verfügt.

Artikel 14

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Artikel 13 hindert den Aufnahmemitgliedstaat nicht daran, in einem der nachstehenden Fälle vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt:

- a) wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder 2 nachweist, mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt;
- b) wenn seine bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschrieben ist;
- c) wenn der reglementierte Beruf im Aufnahmemitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die im Aufnahmemitgliedstaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt.

(2) Wenn der Aufnahmemitgliedstaat von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch macht, muss er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

Wenn ein Mitgliedstaat es für erforderlich hält, für einen bestimmten Beruf vom Grundsatz der Wahlmöglichkeit des Antragstellers nach Unterabsatz 1 zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung abzuweichen, unterrichtet er vorab die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon und begründet diese Abweichung in angemessener Weise.

Wenn die Kommission nach Erhalt aller nötigen Informationen zu der Ansicht gelangt, dass die in Unterabsatz 2 bezeichnete Abweichung nicht angemessen ist oder nicht dem Gemeinschaftsrecht entspricht, fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat binnen drei Monaten auf, von der geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen. Wenn die Kommission innerhalb dieser Frist nicht tätig wird, darf der Mitgliedstaat von der Wahlfreiheit abweichen.

(3) Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl des Antragstellers nach Absatz 2 kann der Aufnahmemitgliedstaat bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Bei-

stand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.

Dies gilt auch für die Fälle nach Artikel 10 Buchstaben b und c, für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe d — betreffend Ärzte und Zahnärzte —, für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe f — wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege oder von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zur Erlangung einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen erworben wurde, ausgeübt werden — sowie für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe g.

In den Fällen nach Artikel 10 Buchstabe a kann der Aufnahmemitgliedstaat einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangen, wenn Tätigkeiten als Selbstständiger oder als Betriebsleiter ausgeübt werden sollen, die die Kenntnis und die Anwendung der geltenden spezifischen innerstaatlichen Vorschriften erfordern, soweit die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats für die eigenen Staatsangehörigen die Kenntnis und die Anwendung dieser innerstaatlichen Vorschriften für den Zugang zu den Tätigkeiten vorschreibt.

(4) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben b und c sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“, jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

(5) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er beabsichtigt, dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied nach Absatz 4 ganz oder teilweise ausgleichen können.

Artikel 15

Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Plattformen

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „gemeinsame Plattformen“ eine Reihe von Kriterien in Bezug auf Berufsqualifikationen, die geeignet sind, wesentliche Unterschiede, die zwischen den Ausbildungsanforderungen der verschiedenen Mitgliedstaaten für einen bestimmten Beruf festgestellt wurden, auszugleichen. Diese wesentlichen Unterschiede werden durch einen Vergleich von Dauer und Inhalt der Ausbildung in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, einschließlich all jener Mitgliedstaaten, die diesen Beruf reglementieren, ermittelt. Die Unterschiede im Inhalt der Ausbildung können durch wesentliche Unterschiede im Umfang der beruflichen Tätigkeiten begründet sein.

(2) Gemeinsame Plattformen gemäß Absatz 1 können der Kommission von den Mitgliedstaaten oder von auf nationaler oder europäischer Ebene repräsentativen Berufsverbänden oder -organisationen vorgelegt werden. Ist die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten der Auffassung, dass ein Entwurf einer gemeinsamen Plattform die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert, so kann sie Entwürfe für Maßnahmen vorlegen, damit diese nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden.

(3) Erfüllen die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien, die in den gemäß Absatz 2 angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind, so verzichtet der Aufnahmemitgliedstaat auf die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 14.

(4) Die Absätze 1 bis 3 berühren weder die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der für die Ausübung der Berufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen Berufsqualifikationen noch den Inhalt und die Organisation ihrer Systeme für die allgemeine und berufliche Bildung.

(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die in einer Maßnahme gemäß Absatz 2 festgelegten Kriterien hinsichtlich der Berufsqualifikationen keine hinreichenden Garantien mehr bieten, so unterrichtet er die Kommission davon; diese legt nach dem Verfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 gegebenenfalls einen Entwurf einer Maßnahme vor.

(6) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 20. Oktober 2010 einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zu seiner Änderung.

KAPITEL II

Anerkennung der Berufserfahrung

Artikel 16

Erfordernisse in Bezug auf die Berufserfahrung

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Anhang IV genannten Tätigkeiten oder ihre Ausübung vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die vorherige Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat an. Die Tätigkeit muss gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 ausgeübt worden sein.

Artikel 17

Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis I

(1) Im Falle der in Anhang IV Verzeichnis I aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

- a) als ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
- b) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- c) als ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter nachweisen kann; oder
- e) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen der Buchstaben a und d darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

(3) Auf Tätigkeiten der Gruppe Ex 855 (Frisiersalons) der ISIC-Systematik findet Absatz 1 Buchstabe e keine Anwendung.

Artikel 18

Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis II

(1) Im Falle der in Anhang IV Verzeichnis II aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

- a) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
- b) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder

- c) als ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person in der betreffenden Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter nachweisen kann; oder
- e) als ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- f) als ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen der Buchstaben a und d darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

Artikel 19

Tätigkeiten nach Anhang IV Verzeichnis III

- (1) Im Falle der in Anhang IV Verzeichnis III aufgeführten Tätigkeiten muss die betreffende Tätigkeit zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:
- a) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit entweder als Selbstständiger oder als Betriebsleiter; oder
- b) als ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist; oder
- c) als ununterbrochene zweijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person nachweist, dass sie die betreffende Tätigkeit mindestens drei Jahre als abhängig Beschäftigter ausgeübt hat; oder
- d) als ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann,

die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den Fällen der Buchstaben a und c darf die Beendigung dieser Tätigkeit nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags der betroffenen Person bei der zuständigen Behörde nach Artikel 56.

Artikel 20

Änderung der Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV

Die Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV, für die die Berufserfahrung nach Artikel 16 anerkannt wird, können gemäß dem Verfahren nach Artikel 58 Absatz 2 geändert werden, um die Systematik zu aktualisieren oder klarzustellen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu Veränderungen bei den Tätigkeiten führt, auf die sich die einzelnen Kategorien beziehen.

KAPITEL III

Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

Grundsatz der automatischen Anerkennung

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Anhang V unter den Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.6.2. und 5.7.1. aufgeführten Ausbildungsnachweise an, die die Mindestanforderungen für die Ausbildung nach den Artikeln 24, 25, 31, 34, 35, 38, 44 und 46 erfüllen und die Aufnahme der beruflichen Tätigkeiten des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege, des Zahnarztes und Fachzahnarztes, des Tierarztes, des Apothekers und des Architekten gestatten, und verleiht diesen Nachweisen in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen.

Diese Ausbildungsnachweise müssen von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgestellt und gegebenenfalls mit den Bescheinigungen versehen sein, die in Anhang V unter den Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.6.2. bzw. 5.7.1. aufgeführt sind.

Die Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2 gelten unbeschadet der erworbenen Rechte nach den Artikeln 23, 27, 33, 37, 39 und 49.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt im Hinblick auf die Ausübung des Berufs des praktischen Arztes im Rahmen seines Sozialversicherungssystems die in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweise an, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Artikel 28 ausgestellt haben.

Die Bestimmung des Unterabsatzes 1 gilt unbeschadet der erworbenen Rechte nach Artikel 30.

(3) Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Anhang V Nummer 5.5.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise der Hebamme an, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die den Mindestanforderungen nach Artikel 40 und den Modalitäten im Sinne von Artikel 41 entsprechen, und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der erworbenen Rechte nach Artikel 23 und 43.

(4) Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, Ausbildungsnachweise nach Anhang V Nummer 5.6.2. für die Errichtung von neuen, der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken zuzulassen. Als solche gelten im Sinne dieses Absatzes auch Apotheken, die zu einem weniger als drei Jahre zurückliegenden Zeitpunkt eröffnet wurden.

(5) Die in Anhang V Nummer 5.7.1. aufgeführten Ausbildungsnachweise des Architekten, die Gegenstand einer automatischen Anerkennung nach Absatz 1 sind, schließen eine Ausbildung ab, die frühestens in dem in diesem Anhang genannten akademischen Bezugsjahr begonnen hat.

(6) Jeder Mitgliedstaat macht die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeiten des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers vom Besitz eines in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.1.4., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.5.2. bzw. 5.6.2. aufgeführten Ausbildungsnachweises abhängig, der nachweist, dass die betreffende Person im Verlauf ihrer Gesamtbildungszeit die in Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 3 aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

Die Verzeichnisse der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 6, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 3 können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(7) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die von ihm erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen mit. Darüber hinaus wird bei Ausbildungsnachweisen im Bereich des Abschnitts 8 diese Meldung an die anderen Mitgliedstaaten gerichtet.

Die Kommission veröffentlicht eine ordnungsgemäße Mitteilung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, die zusätzliche Bescheinigung und die entsprechenden Berufsbezeichnung, die in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.1.4., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.5.2., 5.6.2. bzw. 5.7.1. aufgeführt sind, im Amtsblatt der Europäischen Union.

Artikel 22

Gemeinsame Bestimmungen zur Ausbildung

Bei den in den Artikeln 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40, 44 und 46 erwähnten Ausbildungen

- a) können die Mitgliedstaaten gestatten, dass die Ausbildung unter von den zuständigen Behörden genehmigten Voraussetzungen auf Teilzeitbasis erfolgt; die Behörden stellen sicher, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität dieser Ausbildung nicht geringer sind als bei einer Vollzeitausbildung;
- b) wird durch allgemeine und berufliche Weiterbildung im Einklang mit den spezifischen Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet, dass Personen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und effiziente berufliche Leistung erforderlich ist.

Artikel 23

Erworbene Rechte

(1) Unbeschadet der spezifischen erworbenen Rechte in den betreffenden Berufen erkennt jeder Mitgliedstaat bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren von Mitgliedstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise an, die die Aufnahme des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes und des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers gestatten, auch wenn diese Ausbildungsnachweise nicht alle Anforderungen an die Ausbildung nach den Artikeln 24, 25, 31, 34, 35, 38, 40 und 44 erfüllen, sofern diese Nachweise den Abschluss einer Ausbildung belegen, die vor den in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.5.2. bzw. 5.6.2. aufgeführten Stichtagen begonnen wurde, und sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

(2) Dieselben Bestimmungen gelten für auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene Ausbildungsnachweise, die die Aufnahme des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes und des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers gestatten, auch wenn sie nicht alle Mindestanforderungen an die Ausbildung gemäß den Artikeln 24, 25, 31, 34, 35, 38, 40 und 44 erfüllen, sofern diese Nachweise den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung belegen, die

- a) im Falle von Ärzten mit Grundausbildung, Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzten mit Grundausbildung und Fachzahnärzten, Tierärzten, Hebammen und Apothekern vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde,
- b) im Falle von Fachärzten vor dem 3. April 1992 begonnen wurde.

Die in Unterabsatz 1 aufgeführten Ausbildungsnachweise berechtigen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeiten im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter denselben Voraussetzungen wie die in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.5.2. und 5.6.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden.

(3) Unbeschadet des Artikels 37 Absatz 1 erkennt jeder Mitgliedstaat bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise von der früheren Tschechoslowakei verliehen wurden und die Aufnahme des Berufs des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers sowie des Architekten gestatten bzw. deren Ausbildung im Falle der Tschechischen Republik und der Slowakei vor dem 1. Januar 1993 aufgenommen wurde, diese Ausbildungsnachweise an, wenn die Behörden eines der beiden genannten Mitgliedstaaten bescheinigen, dass diese Ausbildungsnachweise hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufs des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 45 Absatz 2 — sowie des Architekten — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 48 — in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit haben wie die von ihnen verliehenen Ausbildungsnachweise und, im Falle von Architekten, wie die für diese Mitgliedstaaten in Anhang VI Nummer 6 aufgeführten Ausbildungsnachweise.

Dieser Bescheinigung muss eine von den gleichen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt sein, dass die betreffende Person in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

(4) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise von der früheren Sowjetunion verliehen wurden und die Aufnahme des Berufs des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich

sind, des Zahnarztes, des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers sowie des Architekten gestatten bzw. deren Ausbildung

- a) im Falle Estlands vor dem 20. August 1991,
- b) im Falle Lettlands vor dem 21. August 1991,
- c) im Falle Litauens vor dem 11. März 1990

aufgenommen wurde, erkennt jeder der Mitgliedstaaten diese Ausbildungsnachweise an, wenn die Behörden eines der drei genannten Mitgliedstaaten bescheinigen, dass diese Ausbildungsnachweise hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 45 Absatz 2 — sowie des Architekten — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 48 — in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit haben wie die von ihnen verliehenen Ausbildungsnachweise und, im Falle von Architekten, wie die für diese Mitgliedstaaten in Anhang VI Nummer 6 aufgeführten Ausbildungsnachweise.

Dieser Bescheinigung muss eine von den gleichen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt sein, dass die betreffende Person in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

Bei Tierärzten, deren Ausbildungsnachweise von der früheren Sowjetunion verliehen wurden oder deren Ausbildung im Falle Estlands vor dem 20. August 1991 aufgenommen wurde, muss der Bescheinigung nach Unterabsatz 2 eine von den estnischen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt sein, dass die betreffende Person in den sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens fünf Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

(5) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise vom früheren Jugoslawien verliehen wurden und die Aufnahme des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers sowie des Architekten gestatten bzw. deren Ausbildung im Falle Sloweniens vor dem 25. Juni 1991 aufgenommen wurde, erkennt jeder der Mitgliedstaaten diese Ausbildungsnachweise an, wenn die Behörden des vorgeannten Mitgliedstaats bescheinigen, dass diese Ausbildungsnachweise hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Berufes des Arztes mit Grundausbildung und des Facharztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Fachzahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 45 Absatz 2 — sowie des Architekten — bezüglich der Tätigkeiten nach Artikel 48 — in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit haben wie die von ihnen verliehenen Ausbildungsnachweise und, im Falle von Architekten, wie die für diesen Mitgliedstaat in Anhang VI Nummer 6 aufgeführten Ausbildungsnachweise.

Dieser Bescheinigung muss eine von den gleichen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt sein, dass die betreffende Person in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt hat.

(6) Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren Ausbildungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme und des Apothekers an, auch wenn sie den in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.1.3., 5.1.4., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.5.2. bzw. 5.6.2. aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist.

Die Bescheinigung im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt als Nachweis, dass diese Ausbildungsnachweise den erforderlichen Abschluss einer Ausbildung bescheinigen, die den in den Artikeln 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40 und 44 genannten Bestimmungen entspricht, und dass sie von dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat, den Ausbildungsnachweisen gleichgestellt werden, deren Bezeichnungen in Anhang V Nummern 5.1.1., 5.1.2., 5.1.3., 5.1.4., 5.2.2., 5.3.2., 5.3.3., 5.4.2., 5.5.2. bzw. 5.6.2. aufgeführt sind.

Abschnitt 2

Arzt

Artikel 24

Ärztliche Grundausbildung

(1) Die Zulassung zur ärztlichen Grundausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten ermöglicht.

(2) Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens sechs Jahre oder 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.

Bei Personen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1972 begonnen haben, kann die in Unterabsatz 1 genannte Ausbildung eine praktische Vollzeitausbildung von sechs Monaten auf Universitätsniveau unter Aufsicht der zuständigen Behörden umfassen.

(3) Die ärztliche Grundausbildung gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Medizin beruht, und ein gutes Verständnis für die wissenschaftlichen Methoden, einschließlich der Grundsätze der Messung biologischer Funktionen, der Bewertung wissenschaftlich festgestellter Sachverhalte sowie der Analyse von Daten;

b) angemessene Kenntnisse über die Struktur, die Funktionen und das Verhalten gesunder und kranker Menschen sowie über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen;

c) angemessene Kenntnisse hinsichtlich der klinischen Sachgebiete und Praktiken, die ihr ein zusammenhängendes Bild von den geistigen und körperlichen Krankheiten, von der Medizin unter den Aspekten der Vorbeugung, der Diagnostik und der Therapeutik sowie von der menschlichen Fortpflanzung vermitteln;

d) angemessene klinische Erfahrung unter entsprechender Leitung in Krankenhäusern.

Artikel 25

Fachärztliche Weiterbildung

(1) Die Zulassung zur fachärztlichen Weiterbildung setzt voraus, dass ein sechsjähriges Studium im Rahmen der in Artikel 24 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist, mit dem angemessene medizinische Grundkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Weiterbildung zum Facharzt umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung an einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder gegebenenfalls in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Anhang V Nummer 5.1.3. für die verschiedenen Fachgebiete angegebene Mindestdauer der Facharztausbildung eingehalten wird. Die Weiterbildung erfolgt unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Facharztanwärter müssen in den betreffenden Abteilungen persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

(3) Die Weiterbildung erfolgt als Vollzeitausbildung an besonderen Weiterbildungsstellen, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind. Sie setzt die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten in dem Bereich voraus, in dem die Weiterbildung erfolgt, einschließlich des Bereitschaftsdienstes, so dass der in der ärztlichen Weiterbildung befindliche Arzt während der gesamten Dauer der Arbeitswoche und während des gesamten Jahres gemäß den von den zuständigen Behörden festgesetzten Bedingungen seine volle berufliche Tätigkeit dieser praktischen und theoretischen Weiterbildung widmet. Dementsprechend werden diese Stellen angemessen vergütet.

(4) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung eines Ausbildungsnachweises des Facharztes vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.1.1. aufgeführten Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung abhängig.

(5) Die in Anhang V Nummer 5.1.3. aufgeführte jeweilige Mindestdauer der Weiterbildung kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Artikel 26

Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen

Als Ausbildungsnachweise des Facharztes nach Artikel 21 gelten diejenigen Nachweise, die von einer der in Anhang V Nummer 5.1.2. aufgeführten zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt sind und hinsichtlich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bezeichnungen entsprechen, die in Anhang V Nummer 5.1.2. aufgeführt sind.

Nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren können neue medizinische Fachrichtungen, die in mindestens zwei Fünfteln der Mitgliedstaaten vertreten sind, in Anhang V Nummer 5.1.3. aufgenommen werden, um diese Richtlinie entsprechend der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften zu aktualisieren.

Artikel 27

Besondere erworbene Rechte von Fachärzten

(1) Jeder Aufnahmemitgliedstaat ist berechtigt, von Fachärzten, deren Facharztausbildung auf Teilzeitbasis nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgte, die am 20. Juni 1975 in Kraft waren, und die ihre ärztliche Weiterbildung spätestens am 31. Dezember 1983 begonnen haben, neben ihren Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung darüber zu verlangen, dass sie in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeiten ausgeübt haben.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt den Facharztstitel an, der in Spanien Ärzten ausgestellt worden ist, die ihre Facharztausbildung vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen haben, auch wenn sie nicht den Mindestanforderungen nach Artikel 25 entspricht, sofern diesem Nachweis eine von den zuständigen spanischen Behörden ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist, die bestätigt, dass die betreffende Person den beruflichen Eignungstest erfolgreich abgelegt hat, der im Rahmen der im Königlichen Dekret 1497/99 vorgesehenen außerordentlichen Regulierungsmaßnahmen abgenommen wird, um zu überprüfen, ob die betreffende Person Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die denen der Ärzte vergleichbar sind, die die Ausbildungsnachweise des Facharztes besitzen, die für Spanien in Anhang V Nummern 5.1.2. und 5.1.3. aufgeführt sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat, der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen des Facharztes, die in Anhang V Nummer 5.1.2. und Anhang V Nummer 5.1.3. aufgeführt sind, aufgehoben und Maßnahmen in Bezug auf die erworbenen Rechte zugunsten seiner eigenen Staatsangehörigen getroffen hat, räumt Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten das Recht auf die Inanspruchnahme derselben Maßnahmen ein, wenn deren Ausbildungsnachweise vor dem Zeitpunkt ausgestellt wurden, an dem der Aufnahme-

mitgliedstaat die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen für die entsprechende Fachrichtung eingestellt hat.

Der Zeitpunkt der Aufhebung der betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist in Anhang V Nummer 5.1.3. aufgeführt.

Artikel 28

Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

(1) Die Zulassung zur besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin setzt voraus, dass ein sechsjähriges Studium im Rahmen der in Artikel 24 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist.

(2) Bei der besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin, die zum Erwerb von Ausbildungsnachweisen führt, die vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt werden, muss es sich um eine mindestens zweijährige Vollzeitausbildung handeln. Für Ausbildungsnachweise, die ab diesem Datum ausgestellt werden, muss eine mindestens dreijährige Vollzeitausbildung abgeschlossen werden.

Umfasst die in Artikel 24 genannte Ausbildung eine praktische Ausbildung in zugelassenen Krankenhäusern mit entsprechender Ausrüstung und entsprechenden Abteilungen für Allgemeinmedizin oder eine Ausbildung in einer zugelassenen Allgemeinpraxis oder einem zugelassenen Zentrum für ärztliche Erstbehandlung, kann für Ausbildungsnachweise, die ab 1. Januar 2006 ausgestellt werden, bis zu einem Jahr dieser praktischen Ausbildung auf die in Unterabsatz 1 vorgeschriebene Ausbildungsdauer angerechnet werden.

Von der in Unterabsatz 2 genannten Möglichkeit können nur die Mitgliedstaaten Gebrauch machen, in denen die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin am 1. Januar 2001 zwei Jahre betrug.

(3) Die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin muss als Vollzeitausbildung unter der Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen erfolgen. Sie ist mehr praktischer als theoretischer Art.

Die praktische Ausbildung findet zum einen während mindestens sechs Monaten in zugelassenen Krankenhäusern mit entsprechender Ausrüstung und entsprechenden Abteilungen und zum anderen während mindestens sechs Monaten in zugelassenen Allgemeinpraxen oder in zugelassenen Zentren für Erstbehandlung statt.

Sie erfolgt in Verbindung mit anderen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen. Unbeschadet der in Unterabsatz 2 genannten Mindestzeiten kann die praktische Ausbildung jedoch während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen, stattfinden.

Die Anwärter müssen von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in der Allgemeinmedizin vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.1.1. aufgeführten Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung abhängig.

(5) Die Mitgliedstaaten können die in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweise einem Arzt ausstellen, der zwar nicht die Ausbildung nach diesem Artikel absolviert hat, der aber anhand eines von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates ausgestellten Ausbildungsnachweises eine andere Zusatzausbildung nachweisen kann. Sie dürfen den Ausbildungsnachweis jedoch nur dann ausstellen, wenn damit Kenntnisse bescheinigt werden, die qualitativ den Kenntnissen nach Absolvierung der in diesem Artikel vorgesehenen Ausbildung entsprechen.

Die Mitgliedstaaten regeln unter anderem, inwieweit die von dem Antragsteller absolvierte Zusatzausbildung sowie seine Berufserfahrung auf die Ausbildung nach diesem Artikel angerechnet werden können.

Die Mitgliedstaaten dürfen den in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweis nur dann ausstellen, wenn der Antragsteller mindestens sechs Monate Erfahrung in der Allgemeinmedizin nachweisen kann, die er nach Absatz 3 in einer Allgemeinpraxis oder in einem Zentrum für Erstbehandlung erworben hat.

Artikel 29

Ausübung der Tätigkeit des praktischen Arztes

Jeder Mitgliedstaat macht vorbehaltlich der Vorschriften über erworbene Rechte die Ausübung des ärztlichen Berufs als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems vom Besitz eines in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweises abhängig.

Von dieser Bedingung können die Mitgliedstaaten jedoch Personen freistellen, die gerade eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin absolvieren.

Artikel 30

Besondere erworbene Rechte von praktischen Ärzten

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die erworbenen Rechte. Er muss jedoch das Recht, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems auszuüben, ohne einen in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweis zu besitzen, im Falle solcher Ärzte als erworbenes Recht betrachten, die dieses Recht bis zu dem im oben genannten Anhang aufgeführten Stichtag aufgrund der Vorschriften über den Arztberuf, die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Arztes mit Grundausbildung betreffen, erworben haben und sich bis zu diesem Zeitpunkt unter Inanspruchnahme von Artikel 21 oder Artikel 23 im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassen haben.

Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats stellen auf Antrag eine Bescheinigung aus, mit der den Ärzten, die gemäß Unterabsatz 1 Rechte erworben haben, das Recht bescheinigt wird, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen des betreffenden einzelstaatlichen Sozialversicherungssystems auszuüben, ohne einen in Anhang V Nummer 5.1.4. aufgeführten Ausbildungsnachweis zu besitzen.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt die Bescheinigungen nach Absatz 1 Unterabsatz 2 an, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausstellen, und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen, die die Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems gestatten.

Abschnitt 3

Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege

Artikel 31

Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege

(1) Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine zehnjährige allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

(2) Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, erfolgt als Vollzeitausbildung und umfasst mindestens das in Anhang V Nummer 5.2.1. aufgeführte Programm.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Nummer 5.2.1. können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(3) Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege umfasst mindestens drei Jahre oder 4 600 Stunden theoretischen Unterricht und klinisch-praktische Unterweisung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen. Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die mit der Ausbildung der Krankenschwestern und Krankenpfleger betrauten Einrichtungen die Verantwortung dafür übernehmen, dass Theorie und Praxis für das gesamte Ausbildungsprogramm koordiniert werden.

(4) Der theoretische Unterricht wird definiert als der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler die Kenntnisse, das Verständnis sowie die beruflichen Fähigkeiten erwerben, die für die Planung, Durchführung und Bewertung einer umfassenden Krankenpflege notwendig sind. Dieser Unterricht wird in Krankenpflegeschulen oder an anderen von der Ausbildungsstätte ausgewählten Lernorten von Lehrenden für Krankenpflege oder anderen fachkundigen Personen erteilt.

(5) Die klinisch-praktische Unterweisung wird definiert als der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler als Mitglied eines Pflgeteams und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken und/oder im Gemeinwesen lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die erforderliche, umfassende Krankenpflege zu planen, durchzuführen und zu bewerten. Die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler lernen nicht nur, als Mitglieder eines Pflgeteams tätig zu sein, sondern auch ein Pflgeteam zu leiten und die umfassende Krankenpflege einschließlich der Gesundheitserziehung für Einzelpersonen und kleine Gruppen im Rahmen der Gesundheitseinrichtungen oder im Gemeinwesen zu organisieren.

Diese Unterweisung wird in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen sowie im Gemeinwesen unter der Verantwortung des Krankenpflegelehrpersonals und in Zusammenarbeit mit anderen fachkundigen Krankenpflegern bzw. mit deren Unterstützung durchgeführt. Auch anderes fachkundiges Personal kann in diesen Unterricht mit einbezogen werden.

Die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler beteiligen sich an dem Arbeitsprozess der betreffenden Abteilungen, soweit diese Tätigkeiten zu ihrer Ausbildung beitragen und es ihnen ermöglichen, verantwortliches Handeln im Zusammenhang mit der Krankenpflege zu erlernen.

(6) Die Ausbildung der Krankenschwester/des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die allgemeine Krankenpflege beruht, einschließlich ausreichender Kenntnisse über den Organismus, die Körperfunktionen und das Verhalten des gesunden und des kranken Menschen sowie über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen;
- b) ausreichende Kenntnisse in der Berufskunde und in der Berufsethik sowie über die allgemeinen Grundsätze der Gesundheit und der Pflege;
- c) eine angemessene klinische Erfahrung; diese muss der Ausbildung dienen und unter der Aufsicht von qualifiziertem Pflegepersonal an Orten erworben werden, die aufgrund

ihrer Ausstattung und wegen des in ausreichender Anzahl vorhandenen Personals für die Krankenpflege geeignet sind;

- d) die Fähigkeit, an der Ausbildung des mit der gesundheitlichen Betreuung befassten Personals mitzuwirken, und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem Personal;
- e) Erfahrung in der Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Berufsangehörigen.

Artikel 32

Ausübung der Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege

Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die Tätigkeiten, die unter den in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübt werden.

Artikel 33

Besondere erworbene Rechte von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege

(1) Die allgemeinen Vorschriften über die erworbenen Rechte sind auf Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, nur dann anwendbar, wenn sich die Tätigkeiten nach Artikel 23 auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt haben.

(2) Auf polnische Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, finden ausschließlich die folgenden Bestimmungen über die erworbenen Rechte Anwendung. Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 nicht genügen und von Polen verliehen wurden bzw. deren Ausbildung in Polen vor dem 1. Mai 2004 aufgenommen wurde, erkennen die Mitgliedstaaten die folgenden Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, an, wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass die betreffende Person während der nachstehend angegebenen Zeiträume tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Krankenschwester bzw. des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in Polen ausgeübt wie im Folgenden beschrieben hat:

- a) Ausbildungsnachweis der Krankenschwester bzw. des Krankenpflegers auf Graduiertenebene (dyplom licencjata pielęgniarkstwa): in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung,
- b) Ausbildungsnachweis der Krankenschwester bzw. des Krankenpflegers, mit dem der Abschluss einer an einer medizinischen Fachschule erworbenen postsekundären Ausbildung bescheinigt wird (dyplom pielęgniarki albo pielęgniarki dyplomowanej): in den sieben Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung.

Die genannten Tätigkeiten müssen die volle Verantwortung für die Planung, die Organisation und die Ausführung der Krankenpflege des Patienten umfassen haben.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen die in Polen verliehenen Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 nicht genügte, an, die durch ein „Bakkalaureat“-Diplom bescheinigt werden, das auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das nach Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen vom 30. April 2004 Nr. 92 Pos. 885) und nach Maßgabe der Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom 13. Mai 2004 Nr. 110 Pos. 1170), durchgeführt wurde, um zu überprüfen, ob die betreffende Person über einen Kenntnisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Krankenschwestern und Krankenpfleger vergleichbar sind, die Inhaber der für Polen in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise sind.

Abschnitt 4

Zahnärzte

Artikel 34

Grundausbildung des Zahnarztes

(1) Die Zulassung zur zahnärztlichen Grundausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

(2) Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis, der mindestens die im Programm in Anhang V Nummer 5.3.1. aufgeführten Fächer umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Nummer 5.3.1. können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(3) Die zahnärztliche Grundausbildung gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Zahnheilkunde beruht, und ein gutes Verständnis für die wissenschaftlichen Methoden, einschließlich der Grundsätze der Messung biologischer Funktionen, der Bewertung wissenschaftlich festgestellter Sachverhalte sowie der Analyse von Daten;
- b) angemessene Kenntnisse — soweit für die Ausübung der Zahnheilkunde von Belang — des Körperbaus, der Funktionen und des Verhaltens des gesunden und des kranken Menschen sowie des Einflusses der natürlichen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen;
- c) angemessene Kenntnisse der Struktur und der Funktion der Zähne, des Mundes, des Kiefers und der dazugehörigen Gewebe, jeweils in gesundem und in krankem Zustand, sowie ihr Einfluss auf die allgemeine Gesundheit und das allgemeine physische und soziale Wohlbefinden des Patienten;
- d) angemessene Kenntnisse der klinischen Disziplinen und Methoden, die ihr ein zusammenhängendes Bild von den Anomalien, Beschädigungen und Verletzungen sowie Krankheiten der Zähne, des Mundes, des Kiefers und der dazugehörigen Gewebe sowie von der Zahnheilkunde unter dem Gesichtspunkt der Verhütung und Vorbeugung, der Diagnose und Therapie vermitteln;
- e) angemessene klinische Erfahrung unter entsprechender Leitung.

Diese Ausbildung vermittelt dem Betroffenen die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung aller Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Krankheiten der Zähne, des Mundes, des Kiefers und der dazugehörigen Gewebe.

Artikel 35

Ausbildung zum Fachzahnarzt

(1) Die Zulassung zur fachzahnärztlichen Ausbildung setzt voraus, dass ein theoretisches und praktisches Studium im Rahmen der in Artikel 34 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist oder dass der Antragsteller im Besitz der in den Artikeln 23 und 37 genannten Dokumente ist.

(2) Die fachzahnärztliche Ausbildung umfasst ein theoretisches und praktisches Studium in einem Universitätszentrum, einem Ausbildungs- und Forschungszentrum oder gegebenenfalls in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Gesundheitseinrichtung.

Fachzahnarztlehrgänge auf Vollzeitbasis dauern mindestens drei Jahre und stehen unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Fachzahnarztanwärter müssen in der betreffenden Einrichtung persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

Die in Unterabsatz 2 genannte Mindestdauer der Ausbildung kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

(3) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung eines Ausbildungsnachweises des Fachzahnarztes vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.3.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise für die zahnärztliche Grundausbildung abhängig.

Artikel 36

Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Tätigkeiten des Zahnarztes die in Absatz 3 definierten Tätigkeiten, die unter den in Anhang V Nummer 5.3.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübt werden.

(2) Der Beruf des Zahnarztes basiert auf der zahnärztlichen Ausbildung nach Artikel 34 und stellt einen eigenen Beruf dar, der sich von dem des Arztes und des Facharztes unterscheidet. Die Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes setzt den Besitz eines in Anhang V Nummer 5.3.2. aufgeführten Ausbildungsnachweises voraus. Den Inhabern eines solchen Ausbildungsnachweises gleichgestellt sind Personen, die Artikel 23 oder 37 in Anspruch nehmen können.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Zahnärzte allgemein Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer und des dazugehörigen Gewebes aufnehmen und ausüben dürfen, wobei die für den Beruf des Zahnarztes zu den in Anhang V Nummer 5.3.2. aufgeführten Stichtagen maßgeblichen Rechtsvorschriften und Standesregeln einzuhalten sind.

Artikel 37

Erworbene Rechte von Zahnärzten

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt zum Zwecke der Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes unter den in Anhang V Nummer 5.3.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen die Ausbildungsnachweise des Arztes an, die in Italien, Spanien, Österreich, der Tschechischen Republik und der Slowakei Personen ausgestellt worden sind, die ihre ärztliche Ausbildung spätestens an dem im oben genannten Anhang für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Stichtag begonnen haben, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt ist.

Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die betreffende Person hat sich während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig sowie hauptsächlich den Tätigkeiten nach Artikel 36 gewidmet, und

b) die betreffende Person ist berechtigt, diese Tätigkeiten unter denselben Bedingungen auszuüben wie die Inhaber des für diesen Mitgliedstaat in Anhang V Nummer 5.3.2. aufgeführten Ausbildungsnachweises.

Von dem in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit befreit sind Personen, die ein mindestens dreijähriges Studium erfolgreich absolviert haben, dessen Gleichwertigkeit mit der in Artikel 34 genannten Ausbildung von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates bescheinigt wird.

Was die Tschechische Republik und die Slowakei anbelangt, so werden die in der früheren Tschechoslowakei erworbenen Ausbildungsnachweise in gleicher Weise wie die tschechischen und slowakischen Ausbildungsnachweise unter den in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Bedingungen anerkannt.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt die Ausbildungsnachweise des Arztes an, die in Italien Personen ausgestellt wurden, die ihre Universitätsausbildung nach dem 28. Januar 1980, spätestens jedoch am 31. Dezember 1984 begonnen haben, sofern eine diesbezügliche Bescheinigung der zuständigen italienischen Behörden beigefügt ist.

Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die betreffende Person hat mit Erfolg eine von den zuständigen italienischen Behörden durchgeführte spezifische Eignungsprüfung abgelegt, bei der überprüft wurde, ob sie Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die denen derjenigen Personen vergleichbar sind, die Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.3.2. für Italien aufgeführten Ausbildungsnachweises sind;

b) die betreffende Person hat sich während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen in Italien tatsächlich und rechtmäßig sowie hauptsächlich den Tätigkeiten nach Artikel 36 gewidmet;

c) die betreffende Person ist berechtigt, die Tätigkeiten nach Artikel 36 unter denselben Bedingungen wie die Inhaber der Ausbildungsnachweise, die für Italien in Anhang V Nummer 5.3.2. aufgeführt sind, auszuüben oder übt diese tatsächlich, rechtmäßig sowie hauptsächlich aus.

Von der in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Eignungsprüfung befreit sind Personen, die ein mindestens dreijähriges Studium erfolgreich absolviert haben, dessen Gleichwertigkeit mit der Ausbildung nach Artikel 34 von den zuständigen Behörden bescheinigt wird.

Personen, die ihre medizinische Universitätsausbildung nach dem 31. Dezember 1984 begonnen haben, sind den oben genannten Personen gleichgestellt, sofern das im vorstehenden Unterabsatz genannte dreijährige Studium vor dem 31. Dezember 1994 aufgenommen wurde.

Abschnitt 5

Tierärzte

Artikel 38

Ausbildung des Tierarztes

(1) Die tierärztliche Ausbildung umfasst insgesamt ein mindestens fünfjähriges theoretisches und praktisches Studium auf Vollzeitbasis an einer Universität, an einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität, das mindestens die in Anhang V Nummer 5.4.1. aufgeführten Fächer umfasst.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Nummer 5.4.1. können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(2) Die Zulassung zur tierärztlichen Ausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

(3) Die Ausbildung des Tierarztes gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten des Tierarztes beruhen;
- b) angemessene Kenntnisse über die Struktur und die Funktionen gesunder Tiere, die Zucht, Fortpflanzung und Hygiene im Allgemeinen sowie die Ernährung, einschließlich der Technologie für die Herstellung und Konservierung von Futtermitteln, die ihren Bedürfnissen entsprechen;
- c) angemessene Kenntnisse auf dem Gebiet des Verhaltens und des Schutzes der Tiere;
- d) angemessene Kenntnisse der Ursachen, der Natur, des Verlaufes, der Auswirkungen, der Diagnose und der Behandlung der Krankheiten der Tiere, und zwar individuell und kollektiv; darunter eine besondere Kenntnis der auf den Menschen übertragbaren Krankheiten;
- e) angemessene Kenntnisse der Präventivmedizin;
- f) angemessene Kenntnisse über die Hygiene und die Technologie bei der Gewinnung, der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- g) angemessene Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die vorstehend aufgeführten Gebiete;

h) angemessene klinische und praktische Erfahrung unter entsprechender Leitung.

Artikel 39

Erworbene Rechte von Tierärzten

Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 4 erkennen die Mitgliedstaaten bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise des Tierarztes von Estland vor dem 1. Mai 2004 verliehen wurden bzw. deren Ausbildung in Estland vor dem 1. Mai 2004 aufgenommen wurde, diese Ausbildungsnachweise des Tierarztes an, wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass die betreffende Person in den sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung die betreffenden Tätigkeiten mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig in Estland ausgeübt hat.

Abschnitt 6

Hebammen

Artikel 40

Ausbildung der Hebamme

(1) Die Ausbildung zur Hebamme muss mindestens eine der folgenden Ausbildungen umfassen:

- a) eine spezielle Ausbildung zur Hebamme auf Vollzeitbasis, die theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens drei Jahren (Ausbildungsmöglichkeit I) umfasst, der mindestens das in Anhang V Nummer 5.5.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm beinhaltet; oder
- b) eine spezielle Ausbildung zur Hebamme von mindestens 18 Monaten (Ausbildungsmöglichkeit II) auf Vollzeitbasis, die mindestens das in Anhang V Nummer 5.5.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst, das nicht Gegenstand eines gleichwertigen Unterrichts im Rahmen der Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, war.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die mit der Ausbildung der Hebammen betrauten Einrichtungen die Verantwortung dafür übernehmen, dass Theorie und Praxis für das gesamte Ausbildungsprogramm koordiniert werden.

Die Fächerverzeichnisse in Anhang V Nummer 5.5.1. können zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(2) Für den Zugang zur Hebammenausbildung muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Abschluss der ersten zehn Jahre der allgemeinen Schulausbildung für Ausbildungsmöglichkeit I; oder
- b) Besitz eines in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Ausbildungsnachweises der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, für Ausbildungsmöglichkeit II.

(3) Die Ausbildung der Hebamme gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten der Hebamme beruhen, insbesondere der Geburtshilfe und der Frauenheilkunde;
- b) angemessene Kenntnisse der Berufsethik und des Berufsrechts;
- c) vertiefte Kenntnisse der biologischen Funktion, der Anatomie und der Physiologie auf den Gebieten der Geburtshilfe und der perinatalen Medizin, sowie Kenntnisse über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen und über sein Verhalten;
- d) angemessene klinische Erfahrung, die unter der Aufsicht von auf dem Gebiet der Geburtshilfe qualifiziertem Personal und in anerkannten Einrichtungen erworben wird;
- e) das erforderliche Verständnis für die Ausbildung des Personals des Gesundheitswesens und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem Personal.

Artikel 41

Bedingungen der Anerkennung der Ausbildungsnachweise der Hebamme

(1) Die in Anhang V Nummer 5.5.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise der Hebamme werden nur dann nach Artikel 21 automatisch anerkannt, wenn sie eine der folgenden Ausbildungen abschließen:

- a) eine mindestens dreijährige Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis,
 - i) die entweder den Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises voraussetzt, die zum Besuch von Universitäten oder Hochschulen berechtigen oder, in Ermangelung dessen, einen gleichwertigen Kenntnisstand garantieren, oder
 - ii) nach deren Abschluss eine zweijährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird;
- b) eine Hebammenausbildung von mindestens zwei Jahren oder 3 600 Stunden auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt;

c) eine Hebammenausbildung von mindestens 18 Monaten oder 3 000 Stunden auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt, nach deren Abschluss eine einjährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung wird von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt. In ihr wird bescheinigt, dass der Inhaber nach Erhalt des Ausbildungsnachweises der Hebamme in zufrieden stellender Weise alle mit dem Beruf einer Hebamme verbundenen Tätigkeiten in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, die im Hinblick auf diesen Zweck anerkannt worden ist, während eines entsprechenden Zeitraums ausgeübt hat.

Artikel 42

Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme

(1) Dieser Abschnitt gilt für die von den einzelnen Mitgliedstaaten unbeschadet des Absatzes 2 definierten und unter den in Anhang V Nummer 5.5.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübten Tätigkeiten der Hebamme.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Hebammen zumindest die Aufnahme und Ausübung folgender Tätigkeiten gestattet wird:

- a) angemessene Aufklärung und Beratung in Fragen der Familienplanung;
- b) Feststellung der Schwangerschaft und Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung eines normalen Schwangerschaftsverlaufs notwendigen Untersuchungen;
- c) Verschreibung der Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer Risikoschwangerschaft notwendig sind, oder Aufklärung über diese Untersuchungen;
- d) Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Niederkunft und Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung;
- e) Betreuung der Gebärenden während der Geburt und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel;
- f) Durchführung von Normalgeburten bei Kopflage, einschließlich — sofern erforderlich — des Scheidendammchnitts sowie im Dringlichkeitsfall Durchführung von Steißgeburten;
- g) Erkennung der Anzeichen von Anomalien bei der Mutter oder beim Kind, die das Eingreifen eines Arztes erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen; Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt;

- h) Untersuchung und Pflege des Neugeborenen; Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in Notfällen und, wenn erforderlich, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen;
- i) Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustandes der Mutter nach der Niederkunft und zweckdienliche Beratung über die bestmögliche Pflege des Neugeborenen;
- j) Durchführung der vom Arzt verordneten Behandlung;
- k) Abfassen der erforderlichen schriftlichen Berichte.

Artikel 43

Erworbene Rechte von Hebammen

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise den in Artikel 40 gestellten Mindestanforderungen an die Ausbildung entsprechen, jedoch gemäß Artikel 41 nur anerkannt werden müssen, wenn gleichzeitig die in Artikel 41 Absatz 2 genannte Bescheinigung über die Berufspraxis vorgelegt wird, die von diesen Mitgliedstaaten vor dem in Anhang V Nummer 5.5.2. aufgeführten Stichtag ausgestellten Ausbildungsnachweise der Hebamme als ausreichenden Nachweis an, wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass die betreffende Person in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Hebamme ausgeübt hat.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten für auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene Ausbildungsnachweise der Hebamme, die den in Artikel 40 gestellten Mindestanforderungen an die Ausbildung entsprechen, jedoch gemäß Artikel 41 nur anerkannt werden, wenn gleichzeitig die in Artikel 41 Absatz 2 genannte Bescheinigung über die Berufspraxis vorgelegt wird, sofern sie eine Ausbildung abschließen, die vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde.

(3) Auf polnische Ausbildungsnachweise der Hebamme finden ausschließlich die folgenden Bestimmungen über erworbene Rechte Anwendung.

Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Ausbildungsnachweise der Hebamme den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 40 nicht genügen und von Polen vor dem 1. Mai 2004 verliehen wurden bzw. deren Ausbildung in Polen vor dem 1. Mai 2004 aufgenommen wurde, erkennen die Mitgliedstaaten die folgenden Ausbildungsnachweise der Hebamme an, wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass die betreffende Person in den nachstehend angegebenen Zeiträumen tatsächlich und rechtmäßig den Beruf der Hebamme ausgeübt hat:

a) Ausbildungsnachweis der Hebamme auf Graduiertenebene (dyplom licencjata położnictwa): in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung,

b) Ausbildungsnachweis der Hebamme, mit dem der Abschluss einer postsekundären Ausbildung an einer medizinischen Fachschule bescheinigt wird (dyplom położnej): in den sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung.

(4) Die Mitgliedstaaten erkennen die in Polen verliehenen Ausbildungsnachweise für Hebammen, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 40 nicht genügte, an, die durch ein „Bakkalaureat“-Diplom bescheinigt werden, das auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das nach Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen vom 30. April 2004 Nr. 92 Pos. 885) und nach Maßgabe der Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom 13. Mai 2004 Nr. 110 Pos. 1170), durchgeführt wurde, um zu überprüfen, ob die betreffende Person über einen Kenntnisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Hebammen vergleichbar sind, die Inhaber der für Polen in Anhang V Nummer 5.5.2. genannten Ausbildungsnachweise sind.

Abschnitt 7

Apotheker

Artikel 44

Ausbildung des Apothekers

(1) Die Zulassung zur Apothekerausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder den Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau ermöglicht.

(2) Der Ausbildungsnachweis des Apothekers schließt eine Ausbildung ab, die sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erstreckt und mindestens Folgendes umfasst:

- a) eine vierjährige theoretische und praktische Vollzeitausbildung an einer Universität oder einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter der Aufsicht einer Universität;
- b) ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

Dieser Ausbildungsgang umfasst mindestens das in Anhang V Nummer 5.6.1. aufgeführte Programm. Das Fächerverzeichnis in Anhang V Nummer 5.6.1. kann zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

(3) Die Ausbildung des Apothekers gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse der Arzneimittel und der zur Arzneimittelherstellung verwendeten Stoffe;
- b) angemessene Kenntnisse der pharmazeutischen Technologie und der physikalischen, chemischen, biologischen und mikrobiologischen Prüfung der Arzneimittel;
- c) angemessene Kenntnisse des Metabolismus und der Wirkungen von Arzneimitteln und Giftstoffen sowie der Anwendung von Arzneimitteln;
- d) angemessene Kenntnisse zur Beurteilung der die Arzneimittel betreffenden wissenschaftlichen Angaben zur Erteilung einschlägiger Informationen;
- e) angemessene Kenntnisse der rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Ausübung der pharmazeutischen Tätigkeiten.

Artikel 45

Ausübung der Tätigkeiten des Apothekers

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Tätigkeiten des Apothekers die Tätigkeiten, deren Aufnahme und Ausübung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten beruflichen Eignungsbedingungen unterliegen und die den Inhabern eines der in Anhang V Nummer 5.6.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise offen stehen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Inhaber eines pharmazeutischen Ausbildungsnachweises einer Universität oder eines als gleichwertig anerkannten Ausbildungsnachweises, der den Bedingungen des Artikels 44 genügt, zumindest die folgenden Tätigkeiten aufnehmen und ausüben dürfen, gegebenenfalls vorbehaltlich des Erfordernisses einer ergänzenden Berufserfahrung:

- a) Herstellung der Darreichungsform von Arzneimitteln,
- b) Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln,
- c) Arzneimittelprüfung in einem Laboratorium für die Prüfung von Arzneimitteln,
- d) Lagerung, Qualitätserhaltung und Abgabe von Arzneimitteln auf der Großhandelsstufe,

e) Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken,

f) Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in Krankenhausapotheken,

g) Information und Beratung über Arzneimittel.

(3) Ist in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder Ausübung einer der Tätigkeiten des Apothekers nicht nur vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.6.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise abhängig, sondern auch von dem Erfordernis zusätzlicher Berufserfahrung, so erkennt dieser Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis hierfür die Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats darüber an, dass die betreffende Person diese Tätigkeiten während einer gleichen Zeitdauer im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt hat.

(4) Die Anerkennung gemäß Absatz 3 gilt nicht für die Berufserfahrung von zwei Jahren, die im Großherzogtum Luxemburg für die Erteilung einer staatlichen Konzession für eine der Öffentlichkeit zugängliche Apotheke vorgeschrieben ist.

(5) War in einem Mitgliedstaat am 16. September 1985 ein Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen vorgeschrieben zur Auswahl der in Absatz 2 genannten Inhaber, die zu Inhabern neuer Apotheken bestellt werden, deren Errichtung im Rahmen eines nationalen Systems geografischer Aufteilung beschlossen worden ist, so kann dieser Mitgliedstaat abweichend von Absatz 1 dieses Auswahlverfahren beibehalten und es auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten anwenden, die Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.6.2. aufgeführten Ausbildungsnachweises sind oder Artikel 23 in Anspruch nehmen.

Abschnitt 8

Architekt

Artikel 46

Ausbildung der Architekten

(1) Die Gesamtdauer der Ausbildung des Architekten umfasst mindestens entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahre, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen. Diese Ausbildung muss mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist; sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten:

- a) die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird;

- b) angemessene Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften;
- c) Kenntnisse in den bildenden Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung;
- d) angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken;
- e) Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen;
- f) Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Erstellung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen;
- g) Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Erarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben;
- h) Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung;
- i) angemessene Kenntnisse der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes — Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse — zusammenhängen;
- j) die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen;
- k) angemessene Kenntnisse derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.

(2) Das Verzeichnis der Kenntnisse und Fähigkeiten in Absatz 1 kann zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

Diese Aktualisierung darf für keinen der Mitgliedstaaten eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zu dem Beruf erfordern.

Artikel 47

Ausnahmen von den Bedingungen für die Ausbildung des Architekten

(1) Abweichend von Artikel 46 wird ferner als den Anforderungen des Artikels 21 genügend anerkannt: die am 5. August

1985 bestehende dreijährige Ausbildung an den Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die den Anforderungen des Artikels 46 entspricht und die Aufnahme der in Artikel 48 genannten Tätigkeiten in diesem Mitgliedstaat unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ ermöglicht, sofern die Ausbildung durch eine vierjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland ergänzt wurde; diese Berufserfahrung muss durch eine Bescheinigung bestätigt werden, welche von der Architektenkammer ausgestellt wird, in deren Architektenliste der Architekt eingetragen ist, der die Vorschriften dieser Richtlinie in Anspruch nehmen möchte.

Die Architektenkammer muss zuvor feststellen, dass die von dem betreffenden Architekten auf dem Gebiet der Architektur ausgeführten Arbeiten eine überzeugende Anwendung der in Artikel 46 Absatz 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten darstellen. Diese Bescheinigung wird nach demselben Verfahren ausgestellt, das auch für die Eintragung in die Architektenliste gilt.

(2) Abweichend von Artikel 46 wird ferner als den Anforderungen des Artikels 21 genügend anerkannt: die Ausbildung im Rahmen der sozialen Förderung oder eines Hochschulstudiums auf Teilzeitbasis, die den Erfordernissen von Artikel 46 entspricht und von einer Person, die seit mindestens sieben Jahren in der Architektur unter der Aufsicht eines Architekten oder Architekturbüros tätig war, durch eine erfolgreiche Prüfung auf dem Gebiet der Architektur abgeschlossen wird. Diese Prüfung muss Hochschulniveau aufweisen und dem in Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Abschlussexamen gleichwertig sein.

Artikel 48

Ausübung der Tätigkeiten des Architekten

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind Tätigkeiten des Architekten die Tätigkeiten, die üblicherweise unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ ausgeübt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten des Architekten unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ sind auch bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats als gegeben anzusehen, die zur Führung dieses Titels aufgrund eines Gesetzes ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben. Den betreffenden Personen wird von ihrem Herkunftsmitgliedstaat bescheinigt, dass ihre Tätigkeit als Architektentätigkeit gilt.

Artikel 49

Erworbene Rechte von Architekten

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Anhang VI Nummer 6 aufgeführten Ausbildungsnachweise des Architekten an, die die anderen Mitgliedstaaten ausgestellt haben und die eine Ausbildung abschließen, die spätestens im akademischen Bezugsjahr begann, das in diesem Anhang angegeben ist, selbst wenn sie den Mindestanforderungen von Artikel 46 nicht genügen, und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den Ausbildungsnachweisen, mit denen er selbst die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Architekten ermöglicht.

Die von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit der nach dem 8. Mai 1945 von den zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausbildungsnachweise und der in diesem Anhang aufgeführten Nachweise werden nach diesen Bedingungen anerkannt.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt unbeschadet des Absatzes 1 folgende Ausbildungsnachweise an und verleiht ihnen im Hinblick auf die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Architekten in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm selbst ausgestellten Ausbildungsnachweisen: Bescheinigungen, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten von denjenigen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, in denen die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Architekten an den nachstehenden Stichtagen reglementiert war:

- a) 1. Januar 1995 für Österreich, Finnland und Schweden;
- b) 1. Mai 2004 für Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei;
- c) 5. August 1987 für alle anderen Mitgliedstaaten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Bescheinigungen bestätigen, dass ihr Inhaber spätestens am betreffenden Stichtag die Berechtigung erhielt, die Berufsbezeichnung „Architekt“ zu führen und dass er die entsprechend reglementierten Tätigkeiten während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich ausgeübt hat.

KAPITEL IV

Gemeinsame Bestimmungen für die Niederlassung

Artikel 50

Unterlagen und Formalitäten

(1) Wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates in Anwendung der Bestimmungen dieses Titels über einen Antrag auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf

befinden, können sie die in Anhang VII aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen.

Die in Anhang VII Nummer 1 Buchstaben d, e und f genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Die Mitgliedstaaten, Stellen und sonstigen juristischen Personen sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

(2) Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller für die in Kapitel III genannten Berufe die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in den Artikeln 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40, 44 und 46 verlangt werden.

(3) Beziehen sich Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, so kann der Aufnahmemitgliedstaat bei berechtigten Zweifeln bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaats überprüfen,

- a) ob der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des Ausstellungsmitgliedstaats offiziell bescheinigt worden ist;
- b) ob der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im Ausstellungsmitgliedstaat absolviert worden wäre, und
- c) ob mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.

(4) Verlangt ein Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufes eine Eidesleistung oder eine feierliche Erklärung, so sorgt er dafür, dass die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, auf eine geeignete, gleichwertige Formel zurückgreifen können.

Artikel 51

Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person; die Entscheidung muss von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ordnungsgemäß begründet werden. Diese Frist kann jedoch in Fällen, die unter die Kapitel I und II dieses Titels fallen, um einen Monat verlängert werden.

(3) Gegen diese Entscheidung bzw. gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Artikel 52

Führen der Berufsbezeichnung

(1) Ist in einem Aufnahmemitgliedstaat das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der betreffenden beruflichen Tätigkeiten reglementiert, so führen die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die nach Titel III einen reglementierten Beruf ausüben dürfen, die entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats und verwenden deren etwaige Abkürzung.

(2) Wenn ein Beruf im Aufnahmemitgliedstaat durch einen Verband oder eine Organisation im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 reglementiert ist, dürfen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die von diesem Verband oder dieser Organisation anerkannte Berufsbezeichnung oder deren Abkürzung nur führen, wenn sie nachweisen, dass sie Mitglied des betreffenden Verbandes oder der betreffenden Organisation sind.

Wenn der Verband oder die Organisation die Mitgliedschaft von bestimmten Qualifikationen abhängig macht, sind bei Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die über die Berufsqualifikationen verfügen, die Vorschriften dieser Richtlinie zu beachten.

TITEL IV

MODALITÄTEN DER BERUFS AUSÜBUNG

Artikel 53

Sprachkenntnisse

Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.

Artikel 54

Führen von akademischen Titeln

Unbeschadet der Artikel 7 und 52 trägt der Aufnahmemitgliedstaat dafür Sorge, dass die betreffenden Personen zum Führen von akademischen Titeln ihres Herkunftsmitgliedstaats und gegebenenfalls der entsprechenden Abkürzung in der Sprache

des Herkunftsmitgliedstaats berechtigt sind. Der Aufnahmemitgliedstaat kann vorschreiben, dass neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses aufgeführt werden, die bzw. der diesen akademischen Titel verliehen hat. Kann die Ausbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats im Aufnahmemitgliedstaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in Letzterem eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die die betreffende Person aber nicht erworben hat, so kann der Aufnahmemitgliedstaat vorschreiben, dass die betreffende Person ihren im Herkunftsmitgliedstaat gültigen akademischen Titel in einer vom Aufnahmemitgliedstaat festgelegten Form verwendet.

Artikel 55

Kassenzulassung

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 und des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b gilt Folgendes: Mitgliedstaaten, die den Personen, die ihre Berufsqualifikationen in ihrem Hoheitsgebiet erworben haben, nur dann eine Kassenzulassung erteilen, wenn sie einen Vorbereitungslehrgang absolviert und/oder Berufserfahrung erworben haben, befreien die Personen, die ihre Berufsqualifikationen als Arzt bzw. Zahnarzt in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, von dieser Pflicht.

TITEL V

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT UND DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE

Artikel 56

Zuständige Behörden

(1) Die zuständigen Behörden der Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten arbeiten eng zusammen und leisten sich Amtshilfe, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern. Sie stellen die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicher.

(2) Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinien 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)⁽²⁾ einzuhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

Der Herkunftsmitgliedstaat prüft die Richtigkeit der Sachverhalte; seine Behörden befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen.

(3) Jeder Mitgliedstaat benennt bis 20. Oktober 2007 die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in dieser Richtlinie genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind; ferner benennt er die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen, und unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon.

(4) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator für die Tätigkeiten der in Absatz 1 genannten Behörden und setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Koordinatoren haben folgenden Auftrag:

- a) Die Förderung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie;
- b) die Sammlung aller Informationen, die für die Anwendung dieser Richtlinie nützlich sind, insbesondere aller Informationen, die die Bedingungen für den Zugang zu reglementierten Berufen in den Mitgliedstaaten betreffen.

Zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Buchstabe b können die Koordinatoren die Hilfe der in Artikel 57 genannten Kontaktstellen in Anspruch nehmen.

Artikel 57

Kontaktstellen

Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens bis 20. Oktober 2007 eine Kontaktstelle, die folgenden Auftrag hat:

- a) Die Information der Bürger und der Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten über alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie und vor allem Information über die nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, einschließlich des Sozialrechts, sowie, wenn dies angebracht ist, über etwaige Standesregeln und berufsethische Regeln.
- b) Die Unterstützung der Bürger bei der Wahrnehmung der Rechte aus dieser Richtlinie, bei Bedarf unter Einschaltung der anderen Kontaktstellen sowie der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates.

Auf Ersuchen der Kommission unterrichten die Kontaktstellen diese binnen zwei Monaten nach ihrer Befassung über das Ergebnis der Fälle, die sie gemäß ihrem Auftrag nach Buchstabe b bearbeitet haben.

Artikel 58

Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen, nachstehend „Ausschuss“ genannt, unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 59

Konsultation

Die Kommission stellt sicher, dass Sachverständige der betroffenen beruflichen Gruppierungen in angemessener Weise konsultiert werden, besonders im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des in Artikel 58 genannten Ausschusses, und stellt diesem Ausschuss einen mit Gründen versehenen Bericht über die genannten Konsultationen zur Verfügung.

TITEL VI

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 60

Berichte

(1) Ab 20. Oktober 2007 legen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des eingeführten Systems vor. Neben den allgemeinen Ausführungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

(2) Ab 20. Oktober 2007 erstellt die Kommission alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Artikel 61

Ausnahmebestimmung

Falls ein Mitgliedstaat bei der Anwendung einer Bestimmung dieser Richtlinie in bestimmten Bereichen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, untersucht die Kommission diese Schwierigkeiten gemeinsam mit diesem Mitgliedstaat.

Bei Bedarf entscheidet die Kommission nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren, dass der betreffende Mitgliedstaat vorübergehend von der Anwendung der betreffenden Vorschrift absehen darf.

Artikel 62**Aufhebung**

Die Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG, 89/48/EWG, 92/51/EWG, 93/16/EWG und 1999/42/EG werden mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien sind als Bezugnahmen auf diese Richtlinie zu verstehen und erfolgen unbeschadet der auf der Grundlage dieser Richtlinien verabschiedeten Rechtsakte.

Artikel 63**Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens bis 20. Oktober 2007 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich darüber.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 64**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 65**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 7. September 2005.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

*Parlaments Im Namen des
Rates*

Der Präsident

C. CLARKE

ANHANG I

Liste der Berufsverbände oder -organisationen, die die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 2 erfüllenIRLAND ⁽¹⁾

1. The Institute of Chartered Accountants in Ireland ⁽²⁾
2. The Institute of Certified Public Accountants in Ireland ⁽²⁾
3. The Association of Certified Accountants ⁽²⁾
4. Institution of Engineers of Ireland
5. Irish Planning Institute

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Institute of Chartered Accountants in England and Wales
2. Institute of Chartered Accountants of Scotland
3. Institute of Chartered Accountants in Ireland
4. Chartered Association of Certified Accountants
5. Chartered Institute of Loss Adjusters
6. Chartered Institute of Management Accountants
7. Institute of Chartered Secretaries and Administrators
8. Chartered Insurance Institute
9. Institute of Actuaries
10. Faculty of Actuaries
11. Chartered Institute of Bankers
12. Institute of Bankers in Scotland
13. Royal Institution of Chartered Surveyors
14. Royal Town Planning Institute
15. Chartered Society of Physiotherapy
16. Royal Society of Chemistry
17. British Psychological Society
18. Library Association
19. Institute of Chartered Foresters
20. Chartered Institute of Building
21. Engineering Council
22. Institute of Energy
23. Institution of Structural Engineers
24. Institution of Civil Engineers
25. Institution of Mining Engineers

⁽¹⁾ Irische Staatsangehörige sind darüber hinaus Mitglieder folgender Berufsverbände oder -organisationen des Vereinigten Königreichs:

Institute of Chartered Accountants in England and Wales
Institute of Chartered Accountants of Scotland
Institute of Actuaries
Faculty of Actuaries
The Chartered Institute of Management Accountants
Institute of Chartered Secretaries and Administrators
Royal Town Planning Institute
Royal Institution of Chartered Surveyors
Chartered Institute of Building.

⁽²⁾ Nur für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung.

26. Institution of Mining and Metallurgy
 27. Institution of Electrical Engineers
 28. Institution of Gas Engineers
 29. Institution of Mechanical Engineers
 30. Institution of Chemical Engineers
 31. Institution of Production Engineers
 32. Institution of Marine Engineers
 33. Royal Institution of Naval Architects
 34. Royal Aeronautical Society
 35. Institute of Metals
 36. Chartered Institution of Building Services Engineers
 37. Institute of Measurement and Control
 38. British Computer Society
-

ANHANG II

Verzeichnis der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii

1. *Fachberufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpädagogischen Bereich*

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Deutschland:

- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Krankengymnast(in)/Physiotherapeut(in) ⁽¹⁾
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut(in)/Ergotherapeut(in)
- Logopäde/Logopädin
- Orthoptist(in)
- staatlich anerkannte(r) Erzieher(in)
- staatlich anerkannte(r) Heilpädagog(-in)
- medizinisch-technische(r) Laboratoriums-Assistent(in)
- medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in)
- medizinisch-technische(r) Assistent(in) für Funktionsdiagnostik
- veterinärmedizinisch-technische(r) Assistent(in)
- Diätassistent(in)
- Pharmazieingenieur (bis zum 31. März 1994 abgeschlossener Ausbildungsgang in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder in den neuen Bundesländern)
- Psychiatrische(r) Krankenschwester/Krankenpfleger
- Sprachtherapeut(in)

in der Tschechischen Republik:

- Assistent in der Gesundheitspflege („zdravotnický asistent“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung an einer Medizinfachschule, die mit der „maturitní zkouška“-Prüfung abgeschlossen wird.

- Ernährungsmedizinischer Assistent („nutriční asistent“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung an einer Medizinfachschule, die mit der „maturitní zkouška“-Prüfung abgeschlossen wird.

in Italien:

- Zahntechniker („odontotecnico“)
- Optiker („ottico“)

⁽¹⁾ Seit dem 1. Juni 1994 wird die Berufsbezeichnung „Krankengymnast(in)“ durch „Physiotherapeut(in)“ ersetzt. Berufsangehörige, die ihre Befähigungsnachweise vor diesem Zeitpunkt erworben haben, können jedoch, sofern sie dies wünschen, weiterhin die Berufsbezeichnung „Krankengymnast(in)“ führen.

in Zypern:

— Zahntechniker („οδοντοτεχνίτης“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens sechsjährigen allgemeinen Schulbildung, einer sechsjährigen Sekundarausbildung und einer anschließenden zweijährigen Berufsausbildung, der eine einjährige berufliche Praxis folgt.

— Optiker („τεχνικός οπτικός“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens sechsjährigen allgemeinen Schulbildung, einer sechsjährigen Sekundarausbildung und einer anschließenden zweijährigen Berufsausbildung, der eine einjährige berufliche Praxis folgt.

in Lettland:

— Zahnarzthelfer („zobārstniecības māsa“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer zweijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine dreijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

— biomedizinisch-technischer Labor-Assistent („biomedicīnas laborants“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer zweijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine zweijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

— Zahntechniker („zobu tehnikis“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer zweijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine zweijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

— physiotherapeutischer Assistent („fizioteapeita asistents“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer mindestens zehnjährigen allgemeinen Schulbildung und einer dreijährigen Berufsausbildung an einer Medizinfachschule, der eine zweijährige berufliche Praxis folgt, an deren Ende eine Prüfung zur Erlangung des Fachzeugnisses abgelegt werden muss.

in Luxemburg:

— medizinisch-technische(r) Radiologie-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) en radiologie“)

— medizinisch-technische(r) Labor-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) de laboratoire“)

— Krankenpfleger/-schwester in psychiatrischen Krankenanstalten („infirmier/ière psychiatrique“)

— Medizinisch-technische(r) Chirurgie-Assistent(in) („assistant(e) technique médical(e) en chirurgie“)

— Kinderkrankenpfleger/-schwester („infirmier/ière puériculteur/trice“)

— Anästhesie-Krankenpfleger/-schwester („infirmier/ière anesthésiste“)

— Geprüfte(r) Masseur(in) („masseur/euse diplômé(e)“)

— Erzieher(in) („éducateur/trice“)

in den Niederlanden:

— veterinärmedizinische(r) Assistent(in) („dierenartsassistent“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich

- i) einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und in einigen Fällen durch eine ein- oder zweijährige Fachausbildung, die ebenfalls mit einer Prüfung abschließt, ergänzt wird; oder
- ii) einer mindestens zweieinhalbjährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung oder ein sechsmonatiges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird; oder
- iii) einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens einjährige Berufserfahrung oder ein mindestens einjähriges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird; oder
- iv) im Falle der veterinärmedizinischen Assistenten („dierenartsassistent“) einer dreijährigen Berufsausbildung in einer Fachschule („MBO“-System) oder alternativ dazu einer dreijährigen Berufsausbildung innerhalb des dualen Lehrlingsausbildungssystems („LLW“); beide Ausbildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.

in Österreich:

- spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege
- spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege
- Kontaktlinsenoptiker(in)
- Fußpfleger(in)
- Hörgeräteakustiker(in)
- Drogist(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen strukturierten Ausbildung. Diese ist unterteilt in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil an einer berufsbildenden Schule absolviert wird, sowie eine berufspraktische und Ausbildungszeit, die mit einer Prüfung abschließt. Damit erwerben die betroffenen Personen das Recht, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden.

- Masseur(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer fünfjährigen strukturierten Ausbildung. Diese ist unterteilt in eine zweijährige Lehrzeit, eine zweijährige berufspraktische und Ausbildungszeit und einen einjährigen Ausbildungsgang. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die die betroffenen Personen berechtigt, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden.

- Kindergärtner(in)
- Erzieher(in)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer fünfjährigen Ausbildung in einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt.

in der Slowakei:

- Tanzpädagogin/Tanzpädagoge an Kunstschulen (Grundstufe) („učiteľ v tanečnom odbore na základných umeleckých školách“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 1/2 Jahren, einschließlich einer achtjährigen allgemeinen Schulbildung, einer vierjährigen Ausbildung an einer weiterbildenden Fachschule und einer Ausbildung von fünf Semestern in Tanzpädagogik.

- Erzieher(in) in besonderen Erziehungseinrichtungen und in Sozialdienstleistungen („vychovávateľ v špeciálnych výchovných zariadeniach a v zariadeniach sociálnych služieb“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer acht-/neunjährigen allgemeinen Schulbildung, einer vierjährigen Ausbildung an einer Pädagogikschule oder an einer anderen weiterbildenden Schule und einer zweijährigen pädagogischen Teilzeitausbildung.

2. „Mester/Meister/Maître“ (schulische und berufliche Bildung, die zum „Meister“ für die nicht unter Titel III Kapitel II dieser Richtlinien fallenden handwerklichen Tätigkeiten führt)

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Dänemark:

— Optiker („optometrist“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer fünfjährigen Berufsausbildung, die in eine zweieinhalbjährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester“ zu führen.

— Orthopädiemechaniker („ortopædimekaniker“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 1/2 Jahren, einschließlich einer dreieinhalbjährigen Berufsausbildung, die in eine sechsmonatige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine dreijährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester“ zu führen.

— Orthopädienschuhmacher („ortopædiskomager“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 13 1/2 Jahren, einschließlich einer viereinhalbjährigen Berufsausbildung, die in eine zweijährige theoretische Ausbildung an einer berufsbildenden Einrichtung und eine zweieinhalbjährige praktische Ausbildung im Unternehmen unterteilt ist und mit einer anerkannten Prüfung über den Handwerksberuf abschließt. Damit sind die Betroffenen berechtigt, den Titel „Mester“ zu führen.

in Deutschland:

— Augenoptiker

— Zahntechniker

— Bandagist

— Hörgeräteakustiker

— Orthopädiemechaniker

— Orthopädienschuhmacher

in Luxemburg:

— Augenoptiker („opticien“)

— Zahntechniker („mécaniciens dentaire“)

— Hörgeräteakustiker („audioprothésiste“)

— Orthopädiemechaniker-Bandagist („mécaniciens orthopédiste/bandagiste“)

— Orthopädienschuhmacher („orthopédiste-cordonnier“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 14 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen strukturierten Ausbildung, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung absolviert wird und mit einer Prüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur selbstständigen Tätigkeit sowie zur nichtselbstständigen Beschäftigung mit einem vergleichbaren Verantwortungsumfang in einem „Handwerk“.

in Österreich:

— Bandagist

— Miederwarenerzeuger

- Optiker
- Orthopädienschuhmacher
- Orthopädietechniker
- Zahntechniker
- Gärtner

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 14 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen strukturierten Ausbildung, die unterteilt ist in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung abgeleistet wird, sowie eine mindestens zweijährige berufspraktische und Ausbildungszeit und mit der Meisterprüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Ausübung des Berufs, zur Ausbildung von Lehrlingen und zur Führung des Titels „Meister“.

Schulische und berufliche Bildung für Handwerksmeister in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere:

- Meister in der Landwirtschaft
- Meister in der ländlichen Hauswirtschaft
- Meister im Gartenbau
- Meister im Feldgemüsebau
- Meister im Obstbau und in der Obstverwertung
- Meister im Weinbau und in der Kellerwirtschaft
- Meister in der Molkerei- und Käsewirtschaft
- Meister in der Pferdewirtschaft
- Meister in der Fischereiwirtschaft
- Meister in der Geflügelwirtschaft
- Meister in der Bienenwirtschaft
- Meister in der Forstwirtschaft
- Meister in der Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft
- Meister in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer sechsjährigen strukturierten Ausbildung, die unterteilt ist in eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die zum Teil im Unternehmen und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung abgeleistet wird, sowie eine dreijährige berufspraktische Erfahrungszeit und mit der Meisterprüfung in dem entsprechenden Beruf abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Ausbildung von Lehrlingen und zum Führen des Titels „Meister“.

in Polen:

- Lehrer in der praktischen beruflichen Bildung („Nauczyciel praktycznej nauki zawodu“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von

- i) entweder 8 Jahre allgemeine Schulbildung und 5 Jahre berufliche Sekundarausbildung oder eine gleichwertige Sekundarausbildung auf einem entsprechenden Gebiet sowie im Anschluss daran ein Pädagogiklehrgang mit einer Gesamtdauer von mindestens 150 Stunden, ein Lehrgang in Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene und eine zweijährige berufliche Praxis in dem Beruf, in dem der Lehrer unterrichtet wird,
- ii) oder 8 Jahre allgemeine Schulbildung und 5 Jahre berufliche Sekundarausbildung sowie ein Abschlusszeugnis einer postsekundären pädagogisch-technischen Bildungseinrichtung

- iii) oder 8 Jahre allgemeine Schulbildung und 2 bis 3 Jahre grundlegende berufliche Sekundarausbildung sowie mindestens 3 Jahre Berufserfahrung, die durch den Meisterbrief in dem betreffenden Beruf bescheinigt wird; daran schließt sich ein Pädagogiklehrgang mit einer Gesamtdauer von mindestens 150 Stunden an.

in der Slowakei:

- Meister in der beruflichen Bildung („majster odbornej výchovy“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer achtjährigen allgemeinen Schulbildung, einer vierjährigen beruflichen Bildung (vollständige berufliche Sekundarschulbildung und/oder Lehre in einem entsprechenden (ähnlichen) Ausbildungsgang der beruflichen Bildung bzw. Lehre), einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem der abgeschlossenen Ausbildung oder Lehre entsprechenden Gebiet und einer zusätzlichen pädagogischen Ausbildung an der pädagogischen Fakultät oder an den technischen Hochschulen oder einer vollständigen Sekundarschulbildung und einer Lehre in einem entsprechenden (ähnlichen) Ausbildungsgang der beruflichen Bildung bzw. Lehre, einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem der abgeschlossenen Ausbildung oder Lehre entsprechenden Gebiet und einer zusätzlichen pädagogischen Ausbildung an der pädagogischen Fakultät oder, ab 1. September 2005, einer Fachausbildung auf dem Gebiet der Fachpädagogik, die in den Methodologiezentren für Meister in der beruflichen Bildung an Fachschulen ohne zusätzlichen pädagogischen Ausbildungsgang absolviert werden kann.

3. Schifffahrt

a) Schiffsführung

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in der Tschechischen Republik:

- Nautischer Offiziersassistent („palubní asistent“)
- Nautischer Wachoffizier („námořní poručík“)
- Erster Offizier („první palubní důstojník“)
- Kapitän („kapitán“)
- Technischer Offiziersassistent („strojný asistent“)
- Technischer Wachoffizier („strojný důstojník“)
- Zweiter technischer Offizier („druhý strojný důstojník“)
- Leiter der Maschinenanlage („první strojný důstojník“)
- Schiffselektriker („elektrotechnik“)
- Leitender Schiffselektriker („elektrodůstojník“).

in Dänemark:

- Kapitän der Handelsmarine („skibsfører“)
- Erster Offizier („overstyrmand“)
- Steuermann, Wachoffizier („enestyrmand, vagthavende styrmand“)
- Wachoffizier („vagthavende styrmand“)
- Schiffsbetriebsmeister („maskinchef“)
- Leitender technischer Offizier („l. maskinmester“)
- Leitender technischer Offizier/technischer Wachoffizier („l. maskinmester/vagthavende maskinmester“)

in Deutschland:

- Kapitän AM
- Kapitän AK
- Nautischer Schiffs-offizier AMW

- Nautischer Schiffsoffizier AKW
- Schiffsbetriebstechniker CT — Leiter von Maschinenanlagen
- Schiffsmaschinist CMa — Leiter von Maschinenanlagen
- Schiffsbetriebstechniker CTW
- Schiffsmaschinist CMaW — Technischer Alleinoffizier

in Italien:

- Nautischer Offizier („ufficiale di coperta“)
- Technischer Offizier („ufficiale di macchina“)

in Lettland:

- Leitender Schiffselektrotechniker („Kuģu elektromehāniķis“)
- Kühlsystembediener („Kuģa saldēšanas iekārtu mašīnists“)

in den Niederlanden:

- Deckoffizier in der Küstenschiffahrt (mit Ergänzung) („stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)“)
- Diplomierter Maschinenwachdienstkundiger („diploma motordrijver“)
- VTS-Beamter („VTS-functionaris“)

Erforderlich ist:

— in der Tschechischen Republik

i) für den Nautischen Offiziersassistenten („palubní asistent“)

1. Mindestalter: 20 Jahre.

2. a) Ausbildung an der Marineakademie oder der Marinefachsche (Fachbereich „Schiffahrt“), die jeweils mit der „maturitní zkouška“-Prüfung abzuschließen ist, sowie eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten an Bord eines Schiffes während der Ausbildung oder

b) zugelassene Seefahrtzeit von mindestens zwei Jahren als Schiffsmann im Rahmen des nautischen Wachdienstes auf Unterstützungsebene auf Schiffen und Abschluss der zugelassenen Ausbildung, die die in Abschnitt A-II/1 des STCW-(Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten-)Codes enthaltenen Befähigungsanforderungen erfüllt und an einer Marineakademie oder Marinefachsche einer Vertragspartei des STCW-Übereinkommens mit einer Prüfung vor einem vom MTC (Seetransportausschuss der Tschechischen Republik) anerkannten Prüfungsausschuss absolviert wurde.

ii) für den Nautischen Wachoffizier („námořní poručík“)

1. Zugelassene Seefahrtzeit als Nautischer Offiziersassistent auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 500 oder mehr von mindestens sechs Monaten im Falle eines Absolventen einer Marineakademie oder Marinefachsche oder von einem Jahr im Falle eines Absolventen einer zugelassenen Ausbildung, darunter mindestens sechs Monate als Schiffsmann im Rahmen des nautischen Wachdienstes.

2. Ordnungsgemäß geführtes und beurkundetes Ausbildungsbuch für Offiziersanwärter.

iii) für den Ersten Offizier („první palubní důstojník“)

Befähigungszeugnis als nautischer Wachoffizier auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 500 oder mehr und zugelassene Seefahrtzeit in dieser Funktion von mindestens zwölf Monaten.

iv) für den Kapitän („kapitán“)

= Dienstzeugnis als Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 500 bis 3 000.

= Befähigungszeugnis als Erster Offizier auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 3 000 oder mehr, zugelassene Seefahrtzeit als erster Offizier von mindestens sechs Monaten auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 oder mehr und eine zugelassene Seefahrtzeit als erster Offizier von mindestens sechs Monaten auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von 3 000 oder mehr.

v) für den Technischen Offiziersassistent („strojní asistent“)

1. Mindestalter: 20 Jahre.

2. Ausbildung an der Marineakademie oder der Marinefachschule (Fachbereich „Schiffsingenieurwesen“) und eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten an Bord eines Schiffes während der Ausbildung.

vi) für den Technischen Wachoffizier („strojní důstojník“)

Zugelassene Seefahrtzeit in der Funktion eines technischen Offiziersassistenten von mindestens sechs Monaten als Absolvent einer Marineakademie oder einer Marinefachschule.

vii) für den Zweiten technischen Offizier („druhý strojní důstojník“)

Zugelassene Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten in der Funktion eines Dritten technischen Offiziers auf Schiffen, deren Hauptantriebsmaschinen eine Antriebsleistung von 750 kW oder mehr haben.

viii) für den Leiter der Maschinenanlage („první strojní důstojník“)

Befähigungszeugnis für den Dienst als Zweiter technischer Offizier auf Schiffen, deren Hauptantriebsmaschinen eine Antriebsleistung von 3 000 kW oder mehr haben und zugelassene Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten in dieser Funktion.

ix) für den Schiffselektriker („elektrotechnik“)

1. Mindestalter: 18 Jahre.

2. Marine- oder sonstige Akademie, elektrotechnische Fakultät oder Technikerschule oder Elektrotechnik-Fachschule, die jeweils mit dem Abschluss „maturitní zkouška“ abzuschließen ist, und mindestens zwölfmonatige Praxis auf dem Gebiet der Elektrotechnik.

x) für den Leitenden Schiffselektriker („elektrodůstojník“)

1. Marineakademie oder Marinefachschule, elektrotechnische Fakultät oder andere Akademie oder Sekundarschule auf dem Gebiet der Elektrotechnik, die jeweils mit dem Abschluss „maturitní zkouška“ bzw. einem Staatsexamen abzuschließen ist.

2. Zugelassene Seefahrtzeit als Schiffselektriker von mindestens 12 Monaten im Falle eines Absolventen einer Akademie oder Fachschule und von 24 Monaten im Falle eines Absolventen einer Sekundarschule.

— in Dänemark eine neunjährige Primarschulzeit, an die sich ein Grundausbildungsgang und/oder ein Seedienstausbildungsgang mit einer Dauer von 17 bis 36 Monaten anschließt, ergänzt

i) für den Wachoffizier durch eine einjährige Fachausbildung

ii) für die anderen Berufe durch eine dreijährige berufliche Fachausbildung;

— in Deutschland eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren, einschließlich einer dreijährigen Berufsgrundausbildung und einer einjährigen Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung — gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis — anschließt;

— in Lettland

i) für den Leitenden Schiffselektrotechniker („kuģu elektromehānikis“)

1. Mindestalter: 18 Jahre.

2. Die Ausbildung hat eine Gesamtdauer von mindestens 12 Jahren und sechs Monaten und umfasst eine mindestens neunjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Ausbildung. Zusätzlich ist eine Seefahrtzeit von nicht weniger als sechs Monaten als Schiffselektriker oder als Assistent des Leitenden Schiffselektrikers auf Schiffen mit einer Leistung von mehr als 750 kW erforderlich. Die Berufsausbildung wird mit einer besonderen Prüfung durch die zuständige Behörde gemäß dem durch das Verkehrsministerium zugelassenen Ausbildungsprogramm abgeschlossen.

ii) für den Kühlsystembediener („kuģa saldēšanas iekārtu mašīnists“)

1. Mindestalter: 18 Jahre.

2. Die Ausbildung hat eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfasst eine mindestens neunjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Ausbildung. Zusätzlich ist eine Seefahrtzeit von nicht weniger als zwölf Monaten als Assistent des Leitenden Kühltechnikers erforderlich. Die Berufsausbildung wird mit einer besonderen Prüfung durch die zuständige Behörde gemäß dem durch das Verkehrsministerium zugelassenen Ausbildungsprogramm abgeschlossen.

— in Italien eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 13 Jahren, einschließlich einer mindestens fünfjährigen beruflichen Ausbildung, die mit einer Prüfung abschließt und gegebenenfalls durch ein Praktikum ergänzt wird;

— in den Niederlanden:

i) für den Deckoffizier in der Küstenschiffahrt (mit Ergänzung) („stuurman kleine handelsvaart (met aanvulling)“) und den diplomierten Maschinenwachdienstkundigen („diploma motordrijver“) eine Schul- und Ausbildungszeit von 14 Jahren, einschließlich einer mindestens zweijährigen Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, die durch ein zwölfmonatiges Praktikum ergänzt wird;

ii) für den VTS-Beamten („VTS-functionaris“) eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer höheren berufsbildenden Schule („HBO“) oder an einer mittleren berufsbildenden Schule („MBO“), an die sich Fachlehrgänge auf nationaler und regionaler Ebene anschließen, die jeweils mindestens 12 Wochen theoretische Ausbildung umfassen und jeweils mit einer Prüfung abschließen.

Diese Ausbildungsgänge müssen im Rahmen des Internationalen STCW-Übereinkommens (Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungsnachweisen, Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978) anerkannt sein.

b) Hochseefischerei:

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in Deutschland:

— Kapitän BG/Fischerei

— Kapitän BLK/Fischerei

— Nautischer Schiffsoffizier BGW/Fischerei

— Nautischer Schiffsoffizier BK/Fischerei

in den Niederlanden:

— Technischer Deckoffizier V („stuurman werktuigkundige V“)

— Maschinenwachdienstkundiger IV auf Fischereifahrzeugen („werktuigkundige IV visvaart“)

— Deckoffizier IV auf Fischereifahrzeugen („stuurman IV visvaart“)

— Technischer Deckoffizier VI („stuurman werktuigkundige VI“)

Erforderlich ist

- in Deutschland eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 14 und 18 Jahren, einschließlich einer dreijährigen Berufsgrundausbildung und einer einjährigen Seedienstpraxis, an die sich eine ein- bis zweijährige berufliche Fachausbildung — gegebenenfalls ergänzt durch eine zweijährige Seefahrtpraxis — anschließt;
- in den Niederlanden eine Schul- und Ausbildungszeit mit einer Gesamtdauer zwischen 13 und 15 Jahren, einschließlich einer mindestens zweijährigen Ausbildung an einer beruflichen Fachschule, die durch ein zwölfmonatiges Praktikum ergänzt wird.

Diese Ausbildungsgänge müssen im Rahmen des Übereinkommens von Torremolinos (Internationales Übereinkommen von 1977 über die Sicherheit der Fischereifahrzeuge) anerkannt sein.

4. Technischer Bereich

Schulische und berufliche Bildung, die zu folgenden Berufen führt:

in der Tschechischen Republik:

die Bildung und Ausbildung, die zu folgenden Berufen führt:

- zugelassener Techniker, zugelassener Baufacharbeiter („autorizovaný technik, autorizovaný stavitel“)

Erforderlich ist eine mindestens neunjährige Berufsausbildung, die vier Jahre technische Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird (technische Sekundarschulprüfung), und fünf Jahre Berufserfahrung umfasst und mit der Prüfung der beruflichen Befähigung für die Ausübung ausgewählter beruflicher Tätigkeiten im Baugewerbe abgeschlossen wird (gemäß Gesetz Nr. 50/1976 Sb. (Gesetz über das Bauwesen) und Gesetz Nr. 360/1992 Sb.).

- Schienenfahrzeugführer („Fyzická osoba řídící drážní vozidlo“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 12 Jahren, die mindestens eine achtjährige Schulbildung und eine mindestens vierjährige, mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossene Berufsausbildung umfasst und die mit dem Staatsexamen über die Triebkraft von Fahrzeugen abgeschlossen wird.

- Gleiskontrolltechniker („drážní revizní technik“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung an einer Sekundarschule für Maschinenbau oder Elektrotechnik diemit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird.

- Fahrlehrer („učitel autoškoly“)

Mindestalter: 24 Jahre; die Ausbildung hat eine Gesamtdauer von mindestens 12 Jahren und umfasst eine mindestens achtjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens vierjährige berufliche Sekundarausbildung mit Schwerpunkt „Verkehrswesen“ oder „Maschinenbau“, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird.

- Staatlich anerkannter Prüfer für die Verkehrstauglichkeit von Motorfahrzeugen („kontrolní technik STK“)

Mindestalter: 21 Jahre; erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird; daran schließt sich eine mindestens zweijährige technische Praxis an; die betreffende Person muss Inhaber eines Führerscheins sein, darf keinen Eintrag im Strafregister haben und muss einen Sonderlehrgang für staatlich anerkannte Techniker mit einer Dauer von mindestens 120 Stunden besuchen und die Prüfung erfolgreich ablegen.

- Mechaniker für die Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen („mechanik měření emisí“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ endet; außerdem muss der Bewerber über eine mindestens dreijährige technische Praxis verfügen und den Sonderlehrgang „Mechanik für die Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen“ mit einer Dauer von acht Stunden absolvieren sowie die Prüfung erfolgreich ablegen.

- Kapitän erster Klasse („kapitán I. třídy“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, die eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine dreijährige Berufsausbildung umfasst, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird und der sich eine Prüfung für die Erlangung des Befähigungszeugnisses anschließt. An diese Berufsausbildung muss sich eine vierjährige berufliche Praxis anschließen, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

- Restaurator von Monumenten, die kunsthandwerkliche Arbeiten darstellen („restaurátor památek, které jsou díly uměleckých řemesel“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, einschließlich einer vollständigen technischen Sekundarausbildung im Ausbildungsgang „Restaurierung“ oder einer zehn- bis zwölfjährigen Ausbildung in einem verwandten Schul- und Berufsausbildungsgang; hinzu kommt eine fünfjährige Berufserfahrung im Falle einer vollständigen technischen Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossen wird, oder eine achtjährige Berufserfahrung im Falle einer technischen Sekundarausbildung, die mit der Gesellenprüfung endet.

- Restaurator von Kunstwerken, bei denen es sich nicht um Monumente handelt und die sich in Sammlungen von Museen oder Galerien befinden, sowie von anderen Gegenständen von kulturellem Wert („restaurátor děl výtvarných umění, která nejsou památkami a jsou uložena ve sbírkách muzeí a galerií, a ostatních předmětů kulturní hodnoty“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, der im Falle einer mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ abgeschlossenen vollständigen technischen Sekundarausbildung im Ausbildungsgang „Restaurierung“ eine fünfjährige Berufserfahrung folgt.

- Abfallentsorger („odpadový hospodář“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen, mit der Prüfung „maturitní zkouška“ abgeschlossenen beruflichen Sekundarausbildung und einer mindestens fünfjährigen Erfahrung im Bereich der Abfallentsorgung innerhalb der letzten 10 Jahre.

- Sprengmeister („technický vedoucí odstřelů“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 12 Jahren, die eine mindestens achtjährige allgemeine Schulbildung und eine mindestens vierjährige berufliche Sekundarausbildung, die mit dem Zeugnis „maturitní zkouška“ endet,

umfasst und an die sich Folgendes anschließt:

zwei Berufsjahre als Schießhauer unter Tage (für eine Tätigkeit unter Tage) oder ein Berufsjahr über Tage (für eine Tätigkeit über Tage), ein halbes Jahr davon als Schießhauergehilfe;

ein Lehrgang, der 100 Stunden theoretische und praktische Ausbildung umfasst und an den sich eine Prüfung vor dem zuständigen Bezirksbergamt anschließt;

eine sechsmonatige oder längere Berufserfahrung bei der Planung und Durchführung größerer Sprengungen;

ein Lehrgang, der 32 Stunden theoretische und praktische Ausbildung umfasst und an den sich eine Prüfung vor dem tschechischen Bergamt anschließt.

in Italien:

- Vermessungstechniker („geometra“)
- staatlich geprüfter Landwirt („perito agrario“)

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 13 Jahren, einschließlich einer achtjährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine fünfjährige Sekundarschulausbildung anschließt, wobei drei Jahre der Berufsausbildung gewidmet sind, die mit dem Fachabitur abschließt und wie folgt ergänzt wird:

- i) im Fall des Vermessungstechnikers entweder durch ein mindestens zweijähriges Praktikum in einem einschlägigen Betrieb oder durch eine fünfjährige Berufserfahrung;
- ii) im Fall des staatlich geprüften Landwirts durch ein mindestens zweijähriges Praktikum.

in Lettland:

- Lokführergehilfe („vilces līdzekļa vadītāja (mašīnista) palīgs“)

Mindestalter: 18 Jahre; erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 12 Jahren, einschließlich einer mindestens achtjährigen allgemeinen Schulbildung und einer mindestens vierjährigen beruflichen Sekundarausbildung. Die Berufsausbildung wird mit der vom Arbeitgeber abgenommenen fachlichen Prüfung abgeschlossen; die zuständige Behörde stellt ein für fünf Jahre geltendes Befähigungszeugnis aus.

in den Niederlanden:

- Gerichtsvollzieher („gerechtsdeurwaarder“)
- Zahnprothetiker („tandprotheticus“)

Erforderlich ist

- i) im Fall des Gerichtsvollziehers („gerechtsdeurwaarder“) eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 19 Jahren, einschließlich einer achtjährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine achtjährige Sekundarschulzeit anschließt, wobei vier Jahre der fachlichen Ausbildung gewidmet sind. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und wird durch eine dreijährige theoretische und praktische berufsbezogene Ausbildung ergänzt;
- ii) im Fall des Zahnprothetikers („tandprotheticus“) eine Schul- und Ausbildungszeit von mindestens 15 Jahren Vollzeitausbildung und drei Jahren Teilzeitausbildung, einschließlich einer achtjährigen Primarschulausbildung, einer vierjährigen allgemeinen Sekundarschulausbildung, einer dreijährigen Berufsausbildung mit theoretischer und praktischer Ausbildung als Zahntechniker, die durch eine dreijährige Teilzeitausbildung als Zahnprothetiker ergänzt wird und mit einer Prüfung abschließt.

in Österreich:

- Förster
- Technisches Büro
- Überlassung von Arbeitskräften — Arbeitsleihe
- Arbeitsvermittlung
- Vermögensberater
- Berufsdetektiv
- Bewachungsgewerbe
- Immobilienmakler
- Immobilienverwalter
- Bauträger, Bauorganisator, Baubetreuer
- Inkassobüro/Inkassoinstitut

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 15 Jahren, einschließlich einer achtjährigen Pflichtschulzeit, an die sich eine mindestens fünfjährige Sekundarausbildung im technischen oder kommerziellen Bereich anschließt, die mit einer technischen oder wirtschaftlichen Reifeprüfung abgeschlossen wird. Die Ausbildung wird ergänzt durch eine zweijährige Ausbildung in einem einschlägigen Betrieb und schließt mit einer berufsbezogenen Prüfung ab.

- Berater in Versicherungsangelegenheiten

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt 15 Jahren, einschließlich einer sechsjährigen strukturierten Ausbildung, die in eine dreijährige Lehrzeit und eine dreijährige berufspraktische und Ausbildungszeit unterteilt ist und mit einer Prüfung abschließt.

- Planender Baumeister
- Planender Zimmermeister

Erforderlich ist eine Schul- und Ausbildungszeit von insgesamt mindestens 18 Jahren, einschließlich einer mindestens neunjährigen Berufsausbildung, die in eine vierjährige technische Sekundarausbildung und eine fünfjährige berufspraktische und Ausbildungszeit unterteilt ist und mit einer berufsbezogenen Prüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt die Betroffenen, den Beruf auszuüben und Lehrlinge auszubilden, soweit sich die Ausbildung auf das Recht zur Planung von Gebäuden, zur Erstellung technischer Berechnungen und zur Leitung von Bauarbeiten bezieht (Maria-Theresianisches Privileg).

- Gewerblicher Buchhalter gemäß der Gewerbeordnung 1994
- Selbstständiger Buchhalter gemäß dem Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe von 1999

in Polen:

- Prüfungstechniker für die grundlegende Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in einer Prüfstelle („Diagnosta przeprowadzający badania techniczne w stacji kontroli pojazdów o podstawowym zakresie badań“)

Erforderlich ist eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine fünfjährige technische Sekundarausbildung im Bereich „Kraftfahrzeuge“ und drei Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt, die einen Grundlehrgang für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen (51 Stunden) und die Ablegung der Befähigungsprüfung umfasst.

- Prüfungstechniker für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in der Fahrzeugprüfstelle eines Bezirks („Diagnosta przeprowadzający badania techniczne pojazdu w okręgowej stacji kontroli pojazdów“)

Erforderlich ist eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine fünfjährige technische Sekundarausbildung mit Schwerpunkt „Kraftfahrzeuge“ und vier Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt, die einen Grundlehrgang für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen (51 Stunden) und die Ablegung der Befähigungsprüfung umfasst.

- Prüfungstechniker für die Prüfung der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen in der Fahrzeugprüfstelle („Diagnosta wykonujący badania techniczne pojazdów w stacji kontroli pojazdów“)

Erforderlich ist

- i) eine achtjährige allgemeine Schulbildung, eine fünfjährige technische Sekundarausbildung im Bereich „Kraftfahrzeuge“ und nachweislich vier Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt, oder
- ii) eine achtjährige allgemeine Schulbildung, eine fünfjährige technische Sekundarausbildung in einem anderen Bereich als „Kraftfahrzeuge“ sowie nachweislich acht Jahre Praxis in einer Fahrzeugprüfstelle oder Werkstatt

und eine Gesamtausbildung, die eine Grund- und Spezialausbildung (113 Stunden) mit Prüfungen nach jeder Stufe umfasst.

Die Dauer in Stunden und der allgemeine Umfang der Einzelkurse im Rahmen der Gesamtausbildung zum Prüfungstechniker sind gesondert in der Verordnung des Infrastrukturministers vom 28. November 2002 über besondere Anforderungen an Prüfungstechniker (Amtsblatt Nr. 208/2002, Pos. 1769) niedergelegt.

- Fahrdienstleiter („dyżurny ruch“)

Erforderlich ist eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine vierjährige berufliche Sekundarausbildung mit dem Schwerpunkt Schienenverkehr sowie ein Vorbereitungslehrgang für die Tätigkeit als Fahrdienstleiter — 45 Tage und Ablegung der Befähigungsprüfung oder eine achtjährige allgemeine Schulbildung und eine fünfjährige berufliche Sekundarausbildung mit dem Schwerpunkt Schienenverkehr sowie ein Vorbereitungslehrgang für die Tätigkeit als Fahrdienstleiter — 63 Tage und Ablegung der Befähigungsprüfung.

5. *Schulische und berufliche Bildung im Vereinigten Königreich, mit der Ausbildungsnachweise erworben werden, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications“) bzw. als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications“) zugelassen sind:*

- zugelassene(r) Tierkrankenschwester/Tierkrankenschwäger („listed veterinary nurse“)
- Bergbau-Elektroingenieur („mine electrical engineer“)
- Bergbauingenieur („mine mechanical engineer“)
- Zahnheilkundiger („dental therapist“)
- Zahnpfleger („dental hygienist“)
- Augenoptiker („dispensing optician“)
- Bergwerksbeauftragter („mine deputy“)
- Konkursverwalter („insolvency practitioner“)
- zugelassener Notar für Eigentumsübertragungen („licensed conveyancer“)
- Erster Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („first mate — freight/passenger ships — unrestricted“)

- Zweiter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („second mate — freight/passenger ships — unrestricted“)
- Dritter Offizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („third mate — freight/passenger ships unrestricted“)
- Deckoffizier auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung („deck officer — freight/passenger ships — unrestricted“)
- technischer Schiffsoffizier 2. Klasse auf Fracht- oder Passagierschiffen — ohne Einschränkung in Bezug auf das Handelsgebiet („engineer officer — freight/passenger ships — unlimited trading area“)
- geprüfter Abfalltechniker („certified technically competent person in waste management“)

Die betreffende schulische und berufliche Bildung führt zu Abschlüssen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications (NVQs)“) bzw. in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications“) zugelassen sind und die den Niveaus 3 und 4 des Nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise („National Framework of Vocational Qualifications“) des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

- Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung durch andere.
- Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

ANHANG III

Verzeichnis der in Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten reglementierten Ausbildungsgänge

Im Vereinigten Königreich:

Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge, die zu Abschlüssen führen, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise (National Vocational Qualifications (NVQs)) oder in Schottland als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland (Scottish Vocational Qualifications) zugelassen sind und den Niveaus 3 und 4 des nationalen Systems für berufliche Befähigungsnachweise (National Framework of Vocational Qualifications) des Vereinigten Königreichs entsprechen.

Für diese Niveaus gelten folgende Definitionen:

- Niveau 3: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl unterschiedlicher Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, wobei es sich zum Großteil um komplizierte, nicht wiederkehrende Tätigkeiten handelt. Sie erfordern ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit und häufig die Kontrolle oder Anleitung durch andere.
- Niveau 4: Befähigung zur Ausübung einer großen Anzahl komplizierter fach- oder berufsspezifischer Tätigkeiten in sehr unterschiedlichen Situationen, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigenständigkeit erfordern. Häufig beinhalten sie die Verantwortung für die Arbeit anderer und Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln.

In Deutschland:

Die folgenden reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge:

- Die reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge, die auf den Beruf des/der technischen Assistenten(-in), des/der kaufmännischen Assistenten(-in), die sozialen Berufe und den Beruf des/der staatlich geprüften Atem-, Sprech- und Stimmlehrers(-in) vorbereiten und eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren haben. Gefordert wird der mittlere Bildungsabschluss und
 - i) eine mindestens dreijährige ⁽¹⁾ Berufsausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und, sofern erforderlich, durch eine ein- oder zweijährige Fachausbildung ergänzt wird, die ebenfalls mit einer Prüfung abschließt; oder
 - ii) eine mindestens zweieinhalbjährige Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und durch eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung oder ein mindestens sechsmonatiges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung ergänzt wird; oder
 - iii) eine mindestens zweijährige Ausbildung an einer Fachschule, die mit einer Prüfung abschließt und ergänzt wird durch eine mindestens einjährige Berufserfahrung oder ein mindestens einjähriges Praktikum in einer anerkannten Einrichtung.
- Die reglementierten Bildungs- und Ausbildungsgänge für die Berufe des/der staatlich geprüften Technikers(-in), des/der Betriebswirts(-in), des/der Gestalters(-in) und des/der Familienpfleger(in) mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren. Gefordert wird die erfolgreiche Beendigung der Pflichtschulzeit oder einer vergleichbaren Bildung und Ausbildung (von mindestens neun Jahren) sowie der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Berufsschule, die neben einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung, eine mindestens zweijährige Vollzeitausbildung oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer umfasst.
- Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge sowie eine reglementierte berufspraktische Ausbildung mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren. Gefordert wird generell die erfolgreiche Beendigung der Pflichtschulzeit (mindestens neun Jahre) und der Berufsausbildung (normalerweise drei Jahre). Im Allgemeinen umfasst sie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (in den meisten Fällen drei Jahre) und eine Prüfung im Rahmen der betrieblichen Ausbildung. Die Vorbereitung auf diese Prüfung umfasst einen Ausbildungsgang, der entweder der Berufserfahrung entspricht (mindestens 1 000 Stunden) oder auf Vollzeitbasis (mindestens ein Jahr) besucht wird.

Die deutschen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Ausbildungsgänge.

⁽¹⁾ Die Mindestdauer kann von drei auf zwei Jahre herabgesetzt werden, wenn die betreffenden Personen einen zum Hochschulstudium berechtigenden Schulabschluss (Abitur), d. h. 13 Jahre Schulbildung, oder einen zum Fachhochschulstudium berechtigenden Schulabschluss (Fachhochschulreife), d. h. 12 Jahre Schulbildung haben.

In den Niederlanden:

- Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 15 Jahren. Gefordert wird der erfolgreiche Abschluss der achtjährigen Pflichtschulzeit sowie vier Jahre mittlerer allgemeinbildender Unterricht („MAVO“) oder berufsvorbereitender Sekundarunterricht („VBO“) oder höherer allgemeinbildender Unterricht sowie eine drei- oder vierjährige Ausbildung an einer mittleren berufsbildenden Schule („MBO“), die mit einer Prüfung abschließt.
- Reglementierte Bildungs- und Ausbildungsgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens 16 Jahren. Gefordert wird der erfolgreiche Abschluss der achtjährigen Pflichtschulzeit sowie vier Jahre berufsvorbereitender Sekundarunterricht („VBO“) oder höherer allgemeinbildender Unterricht und der Abschluss einer mindestens vierjährigen Lehrlingsausbildung, die mindestens einen Tag pro Woche theoretischen Unterricht in einer Schule und an den anderen Tagen praktischen Unterricht in einem Ausbildungszentrum oder einem Betrieb umfasst und mit einer Prüfung auf sekundärem oder tertiärem Niveau abschließt.

Die niederländischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Bildungs- und Ausbildungsgänge.

In Österreich:

- Bildungs- und Ausbildungsgänge an den Berufsbildenden Höheren Schulen und den Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten, einschließlich der Sonderformen, deren Struktur und Niveau in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist.

Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren und umfassen eine fünfjährige Berufsausbildung, die mit einer Prüfung abschließt, deren Bestehen ein Nachweis für die berufliche Kompetenz ist.

- Bildungs- und Ausbildungsgänge an Meisterschulen, Meisterklassen, Werkmeisterschulen oder Bauhandwerkerschulen, deren Struktur in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist.

Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens 13 Jahren, einschließlich neun Jahre Pflichtschulzeit. Daran schließt sich entweder eine mindestens dreijährige Berufsausbildung an einer Fachschule an oder eine mindestens dreijährige Ausbildung, die gleichzeitig in einem Unternehmen und einer Berufsschule absolviert wird. Beide Ausbildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab und werden durch den erfolgreichen Abschluss einer einjährigen Ausbildung an einer Meisterschule, Meisterklasse, Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule ergänzt. In den meisten Fällen beträgt die Gesamtdauer mindestens 15 Jahre und beinhaltet berufspraktische Erfahrungszeiten, die entweder der Ausbildung an den genannten Einrichtungen vorausgehen oder von Teilzeitausbildungen (mindestens 960 Stunden) begleitet werden.

Die österreichischen Behörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der unter diesen Anhang fallenden Bildungs- und Ausbildungsgänge.

ANHANG IV

Tätigkeiten in Verbindung mit den in den Artikeln 17, 18 und 19 genannten Kategorien der Berufserfahrung

Verzeichnis I

Hauptgruppen der Richtlinie 64/427/EWG, geändert durch die Richtlinie 69/77/EWG, sowie der Richtlinien 68/366/EWG und 82/489/EWG

1

Richtlinie 64/427/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 64/429/EWG)

NICE-Systematik (entspricht den Hauptgruppen 23-40 der ISIC)

Hauptgruppe	23	Textilgewerbe
	232	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Wollbearbeitungsmaschinen
	233	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Baumwollbearbeitungsmaschinen
	234	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Seidenbearbeitungsmaschinen
	235	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Leinen- und Hanfbearbeitungsmaschinen
	236	sonstige Textilfaserindustrie (Jute, Hartfasern usw.), Seilerei
	237	Wirkerei und Strickerei
	238	Textilveredelung
	239	sonstiges Textilgewerbe
Hauptgruppe	24	Herstellung von Schuhen, Bekleidung und Bettwaren
	241	Serienfertigung von Schuhen (außer Gummi- und Holzschuhen)
	242	Schuhreparatur und Maßschuhmacherei
	243	Herstellung von Bekleidung und Wäsche (außer Pelzwaren)
	244	Herstellung von Bettwaren
	245	Pelz- und Pelzwarenherstellung
Hauptgruppe	25	Holz- und Korkverarbeitung (außer Holzmöbelherstellung)
	251	Sägerei und Holzbearbeitung
	252	Herstellung von Halbwaren aus Holz
	253	Serienherstellung von Bauelementen aus Holz und von Parkett
	254	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Holz
	255	Herstellung von sonstigen Holzwaren (außer Möbeln)
Hauptgruppe	259	Herstellung von Stroh-, Korb-, Kork-, Flecht- und Bürstenwaren
	26	260 Herstellung von Holzmöbeln
	Hauptgruppe	27
271		Herstellung von Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe
272		Papier- und Pappeverarbeitung
Hauptgruppe	28	280 Druckerei, Verlags- und verwandte Gewerbe

Haupt- gruppe	29	Herstellung von Leder und Lederwaren
	291	Herstellung von Leder (Gerberei und Zurichterei)
	292	Herstellung von Lederwaren
aus Haupt- gruppe	30	Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie
	301	Gummi- und Asbestverarbeitung
	302	Kunststoffverarbeitung
	303	Chemiefasererzeugung
aus Haupt- gruppe	31	Herstellung chemischer Erzeugnisse
	311	Herstellung chemischer Grundstoffe und Herstellung dieser Erzeugnisse mit anschließender Weiterverarbeitung
	312	spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für gewerbliche und landwirtschaftliche Verwendung (hier hinzuzufügen: die Herstellung von Industriefetten und Ölen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, in Gruppe 312 ISIC enthalten)
	313	spezialisierte Herstellung von chemischen Erzeugnissen, vorwiegend für privaten Verbrauch und für Verwaltungen (hier zu streichen: die Herstellung von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen [aus Gruppe 319 ISIC])
Haupt- gruppe	32	320 Mineralölverarbeitung
Haupt- gruppe	33	Herstellung von Erzeugnissen aus Steinen und Erden, Herstellung und Verarbeitung von Glas
	331	Ziegeleien
	332	Herstellung und Verarbeitung von Glas
	333	Herstellung von Steinzeug, Feinkeramik und feuerfesten Erzeugnissen
	334	Herstellung von Zement, Verarbeitung von Kalkstein und Gipsstein
	335	Herstellung von Baustoffen aus Beton und Gips sowie von Asbestzementwaren
	339	Be- und Verarbeitung von Natursteinen sowie Herstellung sonstiger nichtmetallischer Mineralerzeugnisse
	Haupt- gruppe	34
341		Eisen und Stahl erzeugende Industrie (gemäß dem EGKS-Vertrag, einschließlich Hüttenkokerien)
342		Stahlröhrenerzeugung
343		Ziehereien und Kaltwalzwerke
344		Erzeugung und erste Verarbeitung von NE-Metallen
345		Gießereien
Haupt- gruppe		35
	351	Schmiede-, Press- und Hammerwerke
	352	Stahlverformung und Oberflächenveredelung
	353	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen
	354	Kessel- und Behälterbau
	355	EBM-Waren-Herstellung
	359	verschiedene Mechanikerbetriebe

Haupt- gruppe	36	Maschinenbau
	361	Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern
	362	Herstellung von Büromaschinen
	363	Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Vorrichtungen für Maschinen und Maschinenwerkzeuge
	364	Herstellung von Textilmaschinen und Zubehör sowie Nähmaschinen
	365	Herstellung von Maschinen und Apparaten für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die chemische und verwandte Industrien
	366	Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen, Bergwerksmaschinen, Gießereimaschinen, Baumaschinen, Hebezeugen und Fördermitteln
	367	Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Wälzlagern und sonstigen Antriebselementen
	368	Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Industriezweige
	369	Herstellung von sonstigen Maschinenbauerzeugnissen
Haupt- gruppe	37	elektrotechnische Industrie
	371	Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten
	372	Herstellung von Elektromotoren, -generatoren und -transformatoren sowie von Schalt- und Installationsgeräten
	373	Herstellung von gewerblichen Elektrogeräten, -einrichtungen und -ausrüstungen
	374	Bau von Fernmeldegeräten, Herstellung von Zählern, Mess- und Regelgeräten und elektromedizinischen u. ä. Geräten
	375	Herstellung von Rundfunk- und Fernsehempfängern, elektro-akustischen Geräten und Einrichtungen sowie von elektronischen Geräten und Anlagen
	376	Herstellung von Elektro-Haushaltsgeräten
	377	Herstellung von Lampen und Beleuchtungsartikeln
	378	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
	379	Reparatur, Montage und technische Installation von elektrotechnischen Erzeugnissen
aus Haupt- gruppe	38	Fahrzeugbau
	383	Bau von Kraftwagen und deren Einzelteilen
	384	Kraftfahrzeug- und Fahrradreparaturwerkstätten
	385	Herstellung von Kraft- und Fahrrädern und deren Einzelteilen
	389	sonstiger Fahrzeugbau
Haupt- gruppe	39	Feinmechanik und Optik sowie sonstige verarbeitende Gewerbe
	391	Herstellung von feinmechanischen Erzeugnissen
	392	Herstellung von medizinmechanischen und orthopädiemechanischen Erzeugnissen (außer orthopädischem Schuhwerk)
	393	Herstellung optischer und fotografischer Geräte
	394	Herstellung und Reparatur von Uhren
	395	Herstellung von Schmuck- und Goldschmiedewaren, Bearbeitung von Edelsteinen
	396	Herstellung und Reparatur von Musikinstrumenten
	397	Herstellung von Spiel- und Sportwaren
	399	sonstige Zweige des be- und verarbeitenden Gewerbes
	Haupt- gruppe	40
400		allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
401		Rohbaugewerbe
402		Tiefbau
403		Bauinstallation
404		Ausbaugewerbe

2

*Richtlinie 68/366/EWG**(Liberalisierungsrichtlinie: 68/365/EWG)**NICE-Systematik*

Hauptgruppe	20A	200 Herstellung von Ölen und Fetten tierischer oder pflanzlicher Herkunft
	20B	Nahrungsmittelgewerbe (ohne Getränkeherstellung)
	201	Schlachtereier und Herstellung von Fleischwaren und -konserven
	202	Molkerei und Milchverarbeitung
	203	Obst- und Gemüseverarbeitung
	204	Konservierung von Fischen und anderen Meeresprodukten
	205	Mühlengewerbe
	206	Bäckerei, Konditorei und Herstellung von Dauerbackwaren
	207	Zuckerindustrie
	208	Herstellung von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen und von Zuckerwaren
	209	sonstiges Nahrungsmittelgewerbe
Hauptgruppe	21	Getränkeherstellung
	211	Herstellung von Äthylalkohol aus Vergärung, von Hefe und Spirituosen
	212	Herstellung von Wein und ähnlichen ungemälzten alkoholischen Getränken
	213	Brauerei und Mälzerei
	214	Abfüllung von Mineralbrunnen und Herstellung von alkoholfreien Getränken
	aus 30	Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie
	304	Stärkeindustrie

3

*Richtlinie 82/489/EWG**ISIC-Systematik*

aus 855 Frisiersalons (mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetikschulen)

Verzeichnis II**Klassen der Richtlinien 75/368/EWG, 75/369/EWG und 82/470/EWG**

1

*Richtlinie 75/368/EWG (Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1)**ISIC-Systematik*

aus 04	Fischerei
043	Binnenfischerei
aus 38	Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen
381	Schiffbau und Schiffsreparatur
382	Herstellung von Eisenbahnfahrzeugen und Fahrzeugteilen
386	Luftfahrzeugbau (einschließlich der Herstellung von Material für den Raumflug)

- aus 71 Hilfstätigkeiten des Verkehrs und andere Tätigkeiten als Verkehrstätigkeiten aus folgenden Gruppen
- aus 711 Betrieb von Schlaf- und Speisewagen; Instandhaltung von Eisenbahnmateriale in den Reparaturwerkstätten; Reinigung der Eisenbahnwagen
 - aus 712 Unterhaltung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Stadt-, Vorstadt- und Überlandverkehr
 - aus 713 Unterhaltung von anderen Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Straßenverkehr (wie Kraftwagen, Autobusse, Kraftdroschken)
 - aus 714 Betrieb und Unterhaltung von Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs (wie gebührenpflichtige Straßen, Tunnel und Brücken für den Straßenverkehr, Omnibusbahnhöfe, Parkplätze, Omnibus- und Straßenbahndepots)
 - aus 716 Hilfstätigkeiten in der Binnenschifffahrt (wie Betrieb und Unterhaltung von Wasserstraßen, Häfen und anderen Binnenschifffahrtsanlagen; Schleppdienst und Lotsendienst in den Häfen, Bojenlegung, Laden und Löschen von Schiffen und ähnliche Tätigkeiten, wie Schiffsrettungsdienst, Treidelei und Betrieb von Bootshäusern)
- 73 Nachrichtenwesen: Post- und Fernmeldewesen
- aus 85 persönliche Dienste
- 854 Wäscherei, chemische Reinigung, Färberei
 - aus 856 Fotoateliers: Porträtfotografie und Fotografie für gewerbliche Zwecke, außer Bildberichterstattung
 - aus 859 sonstige persönliche Dienste (nur Unterhaltung und Reinigung von Gebäuden oder Räumen)

2

Richtlinie 75/369/EWG (Artikel 6: wenn die Tätigkeit als industrielle oder handwerkliche Tätigkeit angesehen wird)

ISIC-Systematik

Ambulante Ausübung folgender Tätigkeiten:

- a) Ankauf und Verkauf von Waren
 - durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)
 - Ankauf und Verkauf von Waren auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten
- b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird.

3

Richtlinie 82/470/EWG (Artikel 6 Absätze 1 und 3)

Gruppen 718 und 720 der ISIC-Systematik

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- Organisierung, Angebot und Vermittlung einer Reise oder eines Aufenthalts, welcher Art das Reisemotiv auch sein mag, oder von bestimmten Teilen (Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Ausflüge usw.) zu Pauschalpreisen oder gegen Einzelabrechnung der verschiedensten Leistungen [Artikel 2 Punkt B Buchstabe a)]
- Vermittlung zwischen Unternehmern der verschiedenen Transportarten und Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen, und Durchführung verschiedener damit verbundener Geschäfte:
 - aa) durch Abschluss von Verträgen mit den Transportunternehmern im Auftrag der Geschäftsherren
 - bb) durch Auswahl der Transportart, des Unternehmens und des Transportweges, die für den Geschäftsherrn am vorteilhaftesten sind
 - cc) durch Vorbereitung des Transports in technischer Hinsicht (z. B. für den Transport notwendige Verpackung); durch die Erbringung von Hilfsdiensten während des Transports (z. B. die Versorgung von Kühlwagen mit Eis)
 - dd) durch Erledigung der mit dem Transport verbundenen Formalitäten, wie zum Beispiel Ausfüllen der Frachtbriefe, durch Gruppierung und Umgruppierung der Sendungen

- ee) durch Koordinierung der verschiedenen Transportabschnitte, durch Sicherstellung des Transitverkehrs, der Weiterbeförderung und Umladung und durch verschiedene abschließende Tätigkeiten
- ff) durch Bereitstellung von Frachtgut für Spediteure und Transportunternehmer und durch Verschaffung von Transportgelegenheiten für Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen:
- Berechnung der Transportkosten und Kontrolle der Abrechnung
 - Ausführung — entweder ständig oder nur gelegentlich — von bestimmten Tätigkeiten im Namen oder im Auftrag eines Reeders oder Schiffsfrachtführers (Verbindung mit den Hafenbehörden und Zolldienststellen, Ausstattung des Schiffes usw.)
- [Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Punkt A Buchstaben a, b bzw. d].

Verzeichnis III

Richtlinie 64/222/EWG, 68/364/EWG, 68/368/EWG, 75/368/EWG, 75/369/EWG, 70/523/EWG und 82/470 EWG

1

Richtlinie 64/222/EWG

(Liberalisierungsrichtlinien: 64/223/EWG und 64/224/EWG)

1. Selbstständige Tätigkeiten des Großhandels, mit Ausnahme des Großhandels mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen, mit Giftstoffen und Krankheitserregern und des Kohलगroßhandels (Gruppe aus 611)
2. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der aufgrund eines oder mehrerer Auftragsverhältnisse damit betraut ist, in fremdem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen
3. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit betraut zu sein, Verbindungen zwischen Personen herstellt, die Verträge unmittelbar miteinander abzuschließen wünschen oder der deren Geschäfte vorbereitet oder bei ihrem Abschluss mithilft
4. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der in eigenem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschließt
5. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der für fremde Rechnung Großhandelsversteigerungen durchführt
6. Berufstätigkeiten des Vermittlers, der von Haus zu Haus geht, um Aufträge zu sammeln
7. Tätigkeiten, die in der gewerbsmäßigen Erbringung von Dienstleistungen durch einen unselbstständigen Vermittler bestehen, der im Dienste eines oder mehrerer Unternehmen des Handels, der Industrie oder des Handwerks steht

2

Richtlinie 68/364/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/363/EWG)

aus ISIC-Gruppe 612: Einzelhandel

ausgeschlossene Tätigkeiten:

- | | |
|-----|---|
| 012 | Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen |
| 640 | Immobilien-geschäfte, Vermietung |
| 713 | Vermietung von Kraftwagen, Wagen und Pferden |
| 718 | Vermietung von Eisenbahnwagen und -wagons |
| 839 | Vermietung von Maschinen an Handelsunternehmen |
| 841 | Vermietung von Filmtheaterplätzen und Vermietung von Filmen |
| 842 | Vermietung von Theaterplätzen und Vermietung von Theaterausstattung |
| 843 | Vermietung von Schiffen und Booten, Fahrrädern und Automaten |
| 853 | Vermietung von möblierten Zimmern |
| 854 | Vermietung von Weißwäsche |
| 859 | Vermietung von Kleidung |

3

Richtlinie 68/368/EWG

(Liberalisierungsrichtlinie: 68/367/EWG)

ISIC-Systematik

aus ISIC-Hauptgruppe 85

1. Restaurations- und Schankgewerbe (ISIC-Gruppe 852)
2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (ISIC-Gruppe 853)

4

Richtlinie 75/368/EWG (Artikel 7)

alle Tätigkeiten des Anhangs der Richtlinie 75/368/EWG, mit Ausnahme der in Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten (Verzeichnis II Ziffer 1 dieses Anhangs)

ISIC-Systematik

- aus 62 Kreditinstitute und andere finanzielle Einrichtungen
- aus 620 Patentlizenzbüros und Verteilungsstellen für Gebühren aus Patentlizenzen
- aus 71 Verkehr
- aus 713 Straßenpersonenbeförderung, außer mit Kraftomnibussen
- aus 719 Betrieb von Rohrleitungen für flüssige Kohlenwasserstoffe und andere flüssige chemische Erzeugnisse
- aus 82 Dienstleistungen für die Allgemeinheit
- 827 Bibliotheken, Museen und botanische und zoologische Gärten
- aus 84 Film- und Theaterwesen, Sport und Unterhaltung
- 843 sonstige Dienste zur Freizeitgestaltung:
- Sport (Sportplätze, Organisation von Sportveranstaltungen usw.), außer der Tätigkeit des Sportlehrers
 - Spiele (Rennställe, Spielplätze, Rennplätze usw.)
 - andere Tätigkeiten der Freizeitgestaltung (Zirkus, Vergnügungsparks und andere der Unterhaltung dienende Unternehmen)
- aus 85 Persönliche Dienste
- aus 851 Hauswirtschaftliche Dienste
- aus 855 Salons für Schönheitspflege und die Tätigkeiten der Maniküre, mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetik- und Friseurschulen
- aus 859 sonstige persönliche Dienste folgender Art, mit Ausnahme der Tätigkeiten von Sport- und Heilmasseuren und Bergführern:
- Desinfizierung und Vernichtung von Ungeziefer
 - Vermietung von Kleidern sowie Aufbewahrung von Gegenständen
 - Ehevermittlungsinstitute und ähnliche Berufe
 - Tätigkeiten des Wahrsagegewerbes
 - hygienische Dienste und damit verbundene Tätigkeiten
 - Bestattungsinstitute und Unterhaltung von Friedhöfen
 - Reisebegleiter und Dolmetscher für den Fremdenverkehr

5

Richtlinie 75/369/EWG (Artikel 5)

Ambulante Ausübung folgender Tätigkeiten:

a) Ankauf und Verkauf von Waren:

- durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)
- auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten

b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird

6

Richtlinie 70/523/EWG

selbstständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (aus ISIC-Gruppe 6112)

7

Richtlinie 82/470/EWG (Artikel 6 Absatz 2)

[Tätigkeiten unter Artikel 2 Punkt A Buchstabe c und e, Punkt B Buchstabe b, Punkt C und D]

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- Vermietung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Personen oder Waren
- Vermittlung beim An- und Verkauf oder bei der Miete von Schiffen
- Vorbereitung, Vertragsverhandlung und -abschluss für Auswanderungstransporte
- Lagerhaltung im Auftrag des Einlagerers — unter Zollbehandlung oder zollfrei — von Gegenständen und Waren aller Art in Lagerhäusern, Magazinen, Möbelspeichern, Kühlhäusern, Silos usw.
- Erteilung von Bescheinigungen an den Einlagerer über den eingelagerten Gegenstand oder die eingelagerte Ware
- Bereitstellung von Gehegen, von Futter und von Verkaufsplätzen für die vorübergehende Haltung von Vieh, sei es vor dem Verkauf oder zum Zwecke der Weiterleitung an den Empfänger oder von aus dem Markt herrührenden Beständen
- technische Kontrolle oder Begutachtung von Motorfahrzeugen
- Messen, Wiegen und Ausmessen von Waren

ANHANG V

Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung

V.1. ARZT

5.1.1. Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
België/Belgique/ Belgien	Diploma van arts/Diplôme de docteur en médecine	— Les universités/De universiteiten — Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française/De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap		20. Dezember 1976
Česká republika	Diplom o ukončení studia ve studijním programu všeobecné lékařství (doktor medicíny, MUDr.)	Lékařská fakulta univerzity v České republice	— Vysvědčení o státní rigorózní zkoušce	1. Mai 2004
Danmark	Bevis for bestået lægevidenskabelig embedseksamen	Medicinsk universitetsfakultet	— Autorisation som læge, udstedt af Sundhedsstyrelsen og — Tilladelse til selvstændigt virke som læge (dokumentation for gennemført praktisk uddannelse), udstedt af Sundhedsstyrelsen	20. Dezember 1976
Deutschland	— Zeugnis über die Ärztliche Prüfung — Zeugnis über die Ärztliche Staatsprüfung und Zeugnis über die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent, soweit diese nach den deutschen Rechtsvorschriften noch für den Abschluss der ärztlichen Ausbildung vorgesehen war	Zuständige Behörden		20. Dezember 1976
Eesti	Diplom arstiteaduse õppekava läbimise kohta	Tartu Ülikool		1. Mai 2004
Ελλάς	Πτυχίο Ιατρικής	— Ιατρική Σχολή Πανεπιστημίου, — Σχολή Επιστημών Υγείας, Τμήμα Ιατρικής Πανεπιστημίου		1. Januar 1981
España	Título de Licenciado en Medicina y Cirugía	— Ministerio de Educación y Cultura — El rector de una Universidad		1. Januar 1986
France	Diplôme d'Etat de docteur en médecine	Universités		20. Dezember 1976
Ireland	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience	20. Dezember 1976
Italia	Diploma di laurea in medicina e chirurgia	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia	20. Dezember 1976

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Kýpros	Προποποιητικό Εγγράφη Ιατρού	Ιατρικό Συμβούλιο		1. Mai 2004
Latvija	ārsta diploms	Universitātes tipa augstskola		1. Mai 2004
Lietuva	Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą gydytojo kvalifikaciją	Universitetas	Internatūros pažymėjimas, nurodantis suteiktą medicinos gydytojo profesinę kvalifikaciją	1. Mai 2004
Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements,	Jury d'examen d'Etat	Certificat de stage	20. Dezember 1976
Magyarország	Általános orvos oklevél (doctor medicinae universae, röv.: dr. med. univ.)	Egyetem		1. Mai 2004
Malta	Lawrja ta' Tabib tal-Medicina u l-Kirurgija	Universita' ta' Malta	Certifikat ta' registrazzjoni mah-rug mill-Kunsill Mediku	1. Mai 2004
Nederland	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd artsexamen	Faculteit Geneeskunde		20. Dezember 1976
Österreich	1. Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der gesamten Heilkunde (bzw. Doctor medicinae universae, Dr.med.univ.) 2. Diplom über die spezifische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt Diplom	1. Medizinische Fakultät einer Universität 2. Österreichische Ärztekammer		1. Januar 1994
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku lekarskim z tytułem „lekarza“	1. Akademia Medyczna 2. Uniwersytet Medyczny 3. Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego	Lekarski Egzamin Państwowy	1. Mai 2004
Portugal	Carta de Curso de licenciatura em medicina	Universidades	Diploma comprovativo da conclusão do internato geral emitido pelo Ministério da Saúde	1. Januar 1986
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „doktor medicine/doktorica medicine“	Univerza		1. Mai 2004
Slovensko	Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „doktor medicíny“ („MUDr.“)	Vysoká škola		1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Lääketieteen lisensiaatin tutkinto/Medicine licentiatexamen	— Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet — Kuopion yliopisto — Oulun yliopisto — Tampereen yliopisto — Turun yliopisto	Todistus lääkärin perusterveydenhuollon lisäkoulutuksesta/ Examenbevis om tilläggutbildning för läkare inom primärvården	1. Januar 1994
Sverige	Läkarexamen	Universitet	Bevis om praktisk utbildning som utfärdas av Socialstyrelsen	1. Januar 1994
United Kingdom	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience	20. Dezember 1976

5.1.2. Ausbildungsnachweise für den Facharzt

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
België/Belgique/ Belgien	Bijzondere beroepstitel van geneesheer-specialist/ Titre professionnel particulier de médecin spécia- liste	Minister bevoegd voor Volksgezondheid/Ministre de la Santé publique	20. Dezember 1976
Česká republika	Diplom o specializaci	Ministerstvo zdravotnictví	1. Mai 2004
Danmark	Bevis for tilladelse til at betegne sig som spe- ciallæge	Sundhedsstyrelsen	20. Dezember 1976
Deutschland	Fachärztliche Anerkennung	Landesärztekammer	20. Dezember 1976
Eesti	Residentuuri lõputunnistus eriarstiabi erialal	Tartu Ülikool	1. Mai 2004
Ελλάς	Τίτλος Ιατρικής Ειδικότητας	1. Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση 2. Νομαρχία	1. Januar 1981
España	Título de Especialista	Ministerio de Educación y Cultura	1. Januar 1986
France	1. Certificat d'études spéciales de médecine 2. Attestation de médecin spécialiste qualifié 3. Certificat d'études spéciales de médecine 4. Diplôme d'études spécialisées ou spécialisation complémentaire qualifiante de médecine	1. Universités 2. Conseil de l'Ordre des médecins 3. Universités 4. Universités	20. Dezember 1976
Ireland	Certificate of Specialist doctor	Competent authority	20. Dezember 1976
Italia	Diploma di medico specialista	Università	20. Dezember 1976
Κύπρος	Πιστοποιητικό Αναγνώρισης Ειδικότητας	Ιατρικό Συμβούλιο	1. Mai 2004
Latvija	„Sertifikāts“—kompetentu iestāžu izsniegts doku- ments, kas apliecina, ka persona ir nokārtojusi ser- tifikācijas eksāmenu specialitātē	Latvijas Ārstu biedrība Latvijas Ārstniecības personu profesionālo organi- zāciju savienība	1. Mai 2004
Lietuva	Rezidentūros pažymėjimas, nurodantis suteiktą gydytojo specialisto profesinę kvalifikaciją	Universitetas	1. Mai 2004
Luxembourg	Certificat de médecin spécialiste	Ministre de la Santé publique	20. Dezember 1976
Magyarország	Szakorvosi bizonyítvány	Az Egészségügyi, Szociális és Családügyi Miniszter- tium illetékes testülete	1. Mai 2004
Malta	Ċertifikat ta' Speċjalista Mediku	Kumitat ta' Approvazzjoni dwar Speċjalisti	1. Mai 2004

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
Niederland	Bewijs van inschrijving in een Specialistenregister	— Medisch Specialisten Registratie Commissie (MSRC) van de Koninklijke Nederlandsche Maatschappij tot Bevordering der Geneeskunst — Sociaal-Geneskundigen Registratie Commissie van de Koninklijke Nederlandsche Maatschappij tot Bevordering der Geneeskunst	20. Dezember 1976
Österreich	Facharzt Diplom	Österreichische Ärztekammer	1. Januar 1994
Polska	Dyplom uzyskania tytułu specjalisty	Centrum Egzaminów Medycznych	1. Mai 2004
Portugal	1. Grau de assistente 2. Título de especialista	1. Ministério da Saúde 2. Ordem dos Médicos	1. Januar 1986
Slovenija	Potrđilo o opravljenem specialističnem izpitu	1. Ministrstvo za zdravje 2. Zdravniška zbornica Slovenije	1. Mai 2004
Slovensko	Diplom o špecializácii	Slovenská zdravotnícka univerzita	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Erikoislääkärin tutkinto/Specialläkarexamen	1. Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet 2. Kuopion yliopisto 3. Oulun yliopisto 4. Tampereen yliopisto 5. Turun yliopisto	1. Januar 1994
Sverige	Bevis om specialkompetens som läkare, utfärdat av Socialstyrelsen	Socialstyrelsen	1. Januar 1994
United Kingdom	Certificate of Completion of specialist training	Competent authority	20. Dezember 1976

5.1.3. Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen

Land	Anästhesiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Chirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Anesthésie-réanimation/Anesthesie reanimatie	Chirurgie/Heelkunde
Česká republika	Anesteziologie a resuscitace	Chirurgie
Danmark	Anæstesiologi	Kirurgi elser kirurgiske sygdomme
Deutschland	Anästhesiologie	(Allgemeine) Chirurgie
Eesti	Anestesioloogia	Üldkirurgia
Ελλάς	Ανααιθσιολογία	Χειρουργική

Land	Anästhesiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Chirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
España	Anestesiología y Reanimación	Cirugía general y del aparato digestivo
France	Anesthésiologie-Réanimation chirurgicale	Chirurgie générale
Ireland	Anaesthesia	General surgery
Italia	Anestesia e rianimazione	Chirurgia generale
Κύπρος	Αναισθησιολογία	Γενική Χειρουργική
Latvija	Anestezioloģija un reanimatoloģija	Ķirurgija
Lietuva	Anesteziologija reanimatologija	Chirurgija
Luxembourg	Anesthésie-réanimation	Chirurgie générale
Magyarország	Aneszteziológia és intenzív terápia	Sebészet
Malta	Anesteżija u Kura Intensiva	Kirurgija Ġenerali
Nederland	Anesthesiologie	Heelkunde
Österreich	Anästhesiologie und Intensivmedizin	Chirurgie
Polska	Anestezyjologia i intensywne terapie	Chirurgia ogólna
Portugal	Anestesiologia	Cirurgia geral
Slovenija	Anesteziologija, reanimatologija in perioperativna intenzivna medicina	Splošna kirurgija
Slovensko	Anestéziológia a intenzívna medicína	Chirurgia
Suomi/Finland	Anestesiologia ja tehohoito/Anestesiologi och intensivvård	Yleiskirurgia/Allmän kirurgi
Sverige	Anestesi och intensivvård	Kirurgi
United Kingdom	Anaesthetics	General surgery

Land	Neurochirurgie Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Geburtshilfe und Frauenheilkunde Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/ Belgien	Neurochirurgie	Gynécologie — obstétrique/Gynaecologie en verloskunde
Česká republika	Neurochirurgie	Gynekologie a porodnictví
Danmark	Neurokirurgi eller kirurgiske nervesygdomme	Gynækologi og obstetrik eller kvindesygdomme og fødselshjælp
Deutschland	Neurochirurgie	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Eesti	Neurokirurgia	Sünnitusabi ja günekoloogia
Ελλάς	Νευροχειρουργική	Μαιευτική-Γυναικολογία
España	Neurocirugía	Obstetricia y ginecología
France	Neurochirurgie	Gynécologie — obstétrique
Ireland	Neurosurgery	Obstetrics and gynaecology
Italia	Neurochirurgia	Ginecologia e ostetricia
Κύπρος	Νευροχειρουργική	Μαιευτική — Γυναικολογία
Latvija	Neiroķirurgija	Ginekologija un dzemdniecība
Lietuva	Neurochirurgija	Akušerija ginekologija
Luxembourg	Neurochirurgie	Gynécologie — obstétrique
Magyarország	Idegsebészet	Szülészet-nőgyógyászat
Malta	Newrokirurgija	Ostetriċja u Ginekologija
Nederland	Neurochirurgie	Verloskunde en gynaecologie
Österreich	Neurochirurgie	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Polska	Neurochirurgia	Położnictwo i ginekologia
Portugal	Neurocirurgia	Ginecologia e obstetricia
Slovenija	Nevrokirurgija	Ginekologija in porodništvo
Slovensko	Neurochirurgia	Gynekológia a pôrodníctvo
Suomi/Finland	Neurokirurgia/Neurokirurgi	Naistentaudit ja synnytykset/Kvinnosjukdomar och förlossningar
Sverige	Neurokirurgi	Obstetrik och gynekologi
United Kingdom	Neurosurgery	Obstetrics and gynaecology

Land	Allgemeine (innere) Medizin Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Augenheilkunde Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Médecine interne/Inwendige geneeskunde	Ophthalmologie/Oftalmologie
Česká republika	Vnitřní lékařství	Oftalmologie
Danmark	Intern medicin	Oftalmologi eller øjensygdomme
Deutschland	Innere Medizin	Augenheilkunde
Eesti	Sisehaigused	Oftalmoloogia
Ελλάδα	Παθολογία	Οφθαλμολογία
España	Medicina interna	Oftalmología
France	Médecine interne	Ophthalmologie
Ireland	General medicine	Ophthalmic surgery
Italia	Medicina interna	Oftalmologia
Κύπρος	Παθολογία	Οφθαλμολογία
Latvija	Internā medicīna	Oftalmoloģija
Lietuva	Vidaus ligos	Oftalmologija
Luxembourg	Médecine interne	Ophthalmologie
Magyarország	Belgyógyászat	Szemészet
Malta	Medicina Interna	Oftalmoloģija
Nederland	Interne geneeskunde	Oogheekunde
Österreich	Innere Medizin	Augenheilkunde und Optometrie
Polska	Choroby wewnętrzne	Okulistyka
Portugal	Medicina interna	Oftalmologia
Slovenija	Interna medicina	Oftalmologija
Slovensko	Vnútorné lekárstvo	Oftalmológia
Suomi/Finland	Sisätaudit/Inre medicin	Silmätaudit/Ögonsjukdomar
Sverige	Internmedicin	Ögonsjukdomar (oftalmologi)
United Kingdom	General (internal) medicine	Ophthalmology

Land	Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Kinderheilkunde Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Oto-rhino-laryngologie/Otorhinolaryngologie	Pédiatrie/Pediatrie
Česká republika	Otorinolaryngologie	Dětské lékařství
Danmark	Oto-rhino-laryngologi eller øre-næse-halssygdomme	Pædiatri eller sygdomme hos børn
Deutschland	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Kinder- und Jugendmedizin
Eesti	Otorinolarüngoloogia	Pediaatria
Ελλάς	Ωτορινολαρυγγολογία	Παιδιατρική
España	Otorrinolaringología	Pediatría y sus áreas específicas
France	Oto-rhino-laryngologie	Pédiatrie
Ireland	Otolaryngology	Paediatrics
Italia	Otorinolaringoiatria	Pédiatria
Κύπρος	Ωτορινολαρυγγολογία	Παιδιατρική
Latvija	Otolaringoloģija	Pediatrija
Lietuva	Otorinolaringologija	Vaikų ligos
Luxembourg	Oto-rhino-laryngologie	Pédiatrie
Magyarország	Fül-orr-gégegyógyászat	Csecsemő- és gyermekgyógyászat
Malta	Otorinolaringoloġija	Pedjatrija
Nederland	Keel-, neus- en oorheelkunde	Kindergeneeskunde
Österreich	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	Kinder- und Jugendheilkunde
Polska	Otorynolaryngologia	Pediatria
Portugal	Otorrinolaringologia	Pediatria
Slovenija	Otorinolaringologija	Pediatrija
Slovensko	Otorinolaryngológia	Pediatria
Suomi/Finland	Korva-, nenä- ja kurkkutaudit/Öron-, näs- och halssjukdomar	Lastentaudit/Barnsjukdomar
Sverige	Öron-, näs- och halssjukdomar (oto-rhino-laryngologi)	Barn- och ungdomsmedicin
United Kingdom	Otolaryngology	Paediatrics

Land	Lungen- und Bronchialheilkunde Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Urologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/ Belgien	Pneumologie	Urologie
Česká republika	Tuberkulóza a respirační nemoci	Urologie
Danmark	Medicinske lungesygdomme	Urologi eller urinvejenes kirurgiske sygdomme
Deutschland	Pneumologie	Urologie
Eesti	Pulmonoloogia	Uroloogia
Ελλάς	Φυματιολογία- Πνευμονολογία	Ουρολογία
España	Neumología	Urología
France	Pneumologie	Urologie
Ireland	Respiratory medicine	Urology
Italia	Malattie dell'apparato respiratorio	Urologia
Κύπρος	Πνευμονολογία — Φυματιολογία	Ουρολογία
Latvija	Pneumonoloģija	Uroloģija
Lietuva	Pulmonologija	Urologija
Luxembourg	Pneumologie	Urologie
Magyarország	Tüdőgyógyászat	Urológia
Malta	Medicina Respiratorja	Uroloġija
Nederland	Longziekten en tuberculose	Urologie
Österreich	Lungenkrankheiten	Urologie
Polska	Choroby płuc	Urologia
Portugal	Pneumologia	Urologia
Slovenija	Pnevmologija	Urologija
Slovensko	Pneumológia a ftizeológia	Urológia
Suomi/Finland	Keuhkosairaudet ja allergologia/Lungsjukdomar och allergologi	Urologia/Urologi
Sverige	Lungsjukdomar (pneumologi)	Urologi
United Kingdom	Respiratory medicine	Urology

Land	Orthopädie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Pathologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Chirurgie orthopédique/Orthopedische heelkunde	Anatomie pathologique/Pathologische anatomie
Česká republika	Ortopedie	Patologická anatomie
Danmark	Ortopædisk kirurgi	Patologisk anatomi eller vævs- og celleundersøgelser
Deutschland	Orthopädie (und Unfallchirurgie)	Pathologie
Eesti	Ortopeedia	Patoloogia
Ελλάς	Ορθοπαιδική	Παθολογική Ανατομική
España	Cirugía ortopédica y traumatología	Anatomía patológica
France	Chirurgie orthopédique et traumatologie	Anatomie et cytologie pathologiques
Ireland	Trauma and orthopaedic surgery	Morbid anatomy and histopathology
Italia	Ortopedia e traumatologia	Anatomia patologica
Κύπρος	Ορθοπαιδική	Παθολογοανατομία — Ιστολογία
Latvija	Traumatoloģija un ortopēdija	Patoloģija
Lietuva	Ortopēdija traumatoloģija	Patoloģija
Luxembourg	Orthopédie	Anatomic pathologique
Magyarország	Ortopédia	Patológia
Malta	Kirurgija Ortopedika	Istopatoloģija
Nederland	Orthopedie	Pathologie
Österreich	Orthopädie und Orthopädische Chirurgie	Pathologie
Polska	Ortopedia i traumatologia narządu ruchu	Patomorfologia
Portugal	Ortopedia	Anatomia patologica
Slovenija	Ortopedska kirurgija	Anatomska patologija in citopatologija
Slovensko	Ortopédia	Patologická anatomia
Suomi/Finland	Ortopedia ja traumatologia/Ortopedi och traumatologi	Patologia/Patologi
Sverige	Ortopedi	Klinisk patologi
United Kingdom	Trauma and orthopaedic surgery	Histopathology

Land	Neurologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Psychiatrie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Neurologie	Psychiatrie de l'adulte/Volwassen psychiatrie
Česká republika	Neurologie	Psychiatrie
Danmark	Neurologi eller medicinske nervesygdomme	Psykiatri
Deutschland	Neurologie	Psychiatrie und Psychotherapie
Eesti	Neuroloogia	Psühhiaatria
Ελλάς	Νευρολογία	Ψυχιατρική
España	Neurología	Psiquiatría
France	Neurologie	Psychiatrie
Ireland	Neurology	Psychiatry
Italia	Neurologia	Psichiatria
Κύπρος	Νευρολογία	Ψυχιατρική
Latvija	Neiroloģija	Psihiatrija
Lietuva	Neurologija	Psichiatrija
Luxembourg	Neurologie	Psychiatrie
Magyarország	Neurológia	Pszichiátria
Malta	Newroloġija	Psikjatrija
Nederland	Neurologie	Psychiatrie
Österreich	Neurologie	Psychiatrie
Polska	Neurologia	Psichiatria
Portugal	Neurologia	Psiquiatria
Slovenija	Nevrologija	Psihiatrija
Slovensko	Neurológia	Psichiatria
Suomi/Finland	Neurologia/Neurologi	Psykiatria/Psykiatri
Sverige	Neurologi	Psykiatri
United Kingdom	Neurology	General psychiatry

Land	Diagnostische Radiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Strahlentherapie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Radiodiagnostic/Röntgendiagnose	Radiothérapie-oncologie/Radiotherapie-oncologie
Česká republika	Radiologie a zobrazovací metody	Radiační onkologie
Danmark	Diagnostik radiologi eller røntgenundersøgelse	Onkologi
Deutschland	(Diagnostische) Radiologie	Strahlentherapie
Eesti	Radioloogia	Onkoloogia
Ελλάς	Ακτινοδιαγνωστική	Ακτινοθεραπευτική — Ογκολογία
España	Radiodiagnóstico	Oncología radioterápica
France	Radiodiagnostic et imagerie médicale	Oncologie radiothérapique
Ireland	Diagnostic radiology	Radiation oncology
Italia	Radiodiagnostica	Radioterapia
Κύπρος	Ακτινολογία	Ακτινοθεραπευτική Ογκολογία
Latvija	Diagnostiskā radioloģija	Terapeitiskā radioloģija
Lietuva	Radiologija	Onkologija radioterapija
Luxembourg	Radiodiagnostic	Radiothérapie
Magyarország	Radiológia	Sugárterápia
Malta	Radjoloġija	Onkoloġija u Radjoterapija
Nederland	Radiologie	Radiotherapie
Österreich	Medizinische Radiologie-Diagnostik	Strahlentherapie - Radioonkologie
Polska	Radiologia i diagnostyka obrazowa	Radioterapia onkologiczna
Portugal	Radiodiagnóstico	Radioterapia
Slovenija	Radiologija	Radioterapija in onkologija
Slovensko	Rádiológia	Radiačná onkológia
Suomi/Finland	Radiologia/Radiologi	Syöpätaudit/Cancersjukdomar
Sverige	Medicinsk radiologi	Tumörsjukdomar (allmän onkologi)
United Kingdom	Clinical radiology	Clinical oncology

Land	Plastische Chirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Medizinische Biologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Chirurgie plastique, reconstructrice et esthétique/Plastische, reconstructieve en esthetische heekunde	Biologie clinique/Klinische biologie
Česká republika	Plastická chirurgie	
Danmark	Plastikkirurgi	
Deutschland	Plastische (und Ästhetische) Chirurgie	
Eesti	Plastika- ja rekonstruktiiivkirurgia	Laborimeditiin
Ελλάδα	Πλαστική Χειρουργική	Χειρουργική Θώρακος
España	Cirugía plástica, estética y reparadora	Análisis clínicos
France	Chirurgie plastique, reconstructrice et esthétique	Biologie médicale
Ireland	Plastic surgery	
Italia	Chirurgia plastica e ricostruttiva	Patologia clinica
Κύπρος	Πλαστική Χειρουργική	
Latvija	Plastiskā ķirurģija	
Lietuva	Plastinė ir rekonstrukcinė chirurgija	Laboratorinė medicina
Luxembourg	Chirurgie plastique	Biologie clinique
Magyarország	Plasztikai (égési) sebészet	Orvosi laboratóriumi diagnosztika
Malta	Kirurgija Plastika	
Nederland	Plastische Chirurgie	
Österreich	Plastische Chirurgie	Medizinische Biologie
Polska	Chirurgia plastyczna	Diagnostyka laboratoryjna
Portugal	Cirurgia plástica e reconstitutiva	Patologia clínica
Slovenija	Plastična, rekonstrukcijska in estetska kirurgija	
Slovensko	Plastická chirurgia	Laboratórna medicína
Suomi/Finland	Plastiikkirurgia/Plastikkirurgi	
Sverige	Plastikkirurgi	
United Kingdom	Plastic surgery	

Land	Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Medizinische und chemische Labordiagnostik Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/ Belgien		
Česká republika	Lékařská mikrobiologie	Klinická biochemie
Danmark	Klinisk mikrobiologi	Klinisk biokemi
Deutschland	Mikrobiologie (Virologie) und Infektionsepidemiologie	Laboratoriumsmedizin
Eesti		
Ελλάς	1. Ιατρική Βιοπαθολογία 2. Μικροβιολογία	
España	Microbiología y parasitología	Bioquímica clínica
France		
Ireland	Microbiology	Chemical pathology
Italia	Microbiologia e virologia	Biochimica clinica
Κύπρος	Μικροβιολογία	
Latvija	Mikrobioloģija	
Lietuva		
Luxembourg	Microbiologie	Chimie biologique
Magyarország	Orvosi mikrobiológia	
Malta	Mikrobijoloģija	Patoloģija Kimika
Nederland	Medische microbiologie	Klinische chemie
Österreich	Hygiene und Mikrobiologie	Medizinische und Chemische Labordiagnostik
Polska	Mikrobiologia lekarska	
Portugal		
Slovenija	Klinična mikrobiologija	Medicinska biokemija
Slovensko	Klinická mikrobiológia	Klinická biochémia
Suomi/Finland	Kliininen mikrobiologia/Klinisk mikrobiologi	Kliininen kemia/Klinisk kemi
Sverige	Klinisk bakteriologi	Klinisk kemi
United Kingdom	Medical microbiology and virology	Chemical pathology

Land	Immunologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Thoraxchirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/ Belgien		Chirurgie thoracique/Heelkunde op de thorax (*)
Česká republika	Alergologie a klinická imunologie	Kardiochirurgie
Danmark	Klinisk immunologi	Thoraxkirurgi eller brysthulens kirurgiske sygdomme
Deutschland		Thoraxchirurgie
Eesti		Torakaalkirurgia
Ελλάς		Χειρουργική Θώρακος
España	Immunología	Cirurgía torácica
France		Chirurgie thoracique et cardiovasculaire
Ireland	Immunology (clinical and laboratory)	Thoracic surgery
Italia		Chirurgia toracica; Cardiochirurgia
Κύπρος	Ανοσολογία	Χειρουργική Θώρακος
Latvija	Imunoloģija	Torakālā ķirurgija
Lietuva		Krūtinės chirurgija
Luxembourg	Immunologie	Chirurgie thoracique
Magyarország	Allergológia és klinikai immunológia	Mellkasebészet
Malta	Immunoloġija	Kirurgija Kardjo-Toraċika
Nederland		Cardio-thoracale chirurgie
Österreich	Immunologie	
Polska	Immunologia kliniczna	Chirurgia klatki piersiowej
Portugal		Cirurgia cardiotorácica
Slovenija		Torakalna kirurgija
Slovensko	Klinická imunológia a alergológia	Hrudníková chirurgia
Suomi/Finland		Sydän- ja rintaelinkirurgia/Hjärt- och thoraxkirurgi
Sverige	Klinisk immunologi	Thoraxkirurgi
United Kingdom	Immunology	Cardo-thoracic surgery

Land	Kinderchirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Gefäßchirurgie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/ Belgien		Chirurgie des vaisseaux/Bloedvatenheelkunde (*)
Česká republika	Dětská chirurgie	Cévní chirurgie
Danmark		Karkirurgi eller kirurgiske blodkarsygdomme
Deutschland	Kinderchirurgie	Gefäßchirurgie
Eesti	Lastekirurgia	Kardiovaskulaarkirurgia
Ελλάς	Χειρουργική Παιδών	Αγγειοχειρουργική
España	Cirugía pediátrica	Angiología y cirugía vascular
France	Chirurgie infantile	Chirurgie vasculaire
Ireland	Paediatric surgery	
Italia	Chirurgia pediatrica	Chirurgia vascolare
Κύπρος	Χειρουργική Παιδών	Χειρουργική Αγγείων
Latvija	Bērnu ķirurģija	Asinsvadu ķirurģija
Lietuva	Vaikų chirurgija	Kraujagyslių chirurgija
Luxembourg	Chirurgie pédiatrique	Chirurgie vasculaire
Magyarország	Gyermeksebészet	Érsebészet
Malta	Kirurgija Pedjatrika	Kirurgija Vaskolari
Nederland		
Österreich	Kinderchirurgie	
Polska	Chirurgia dziecięca	Chirurgia naczyniowa
Portugal	Cirurgia pediátrica	Cirurgia vascular
Slovenija		Kardiovaskularna kirurgija
Slovensko	Detská chirurgia	Cievna chirurgia
Suomi/Finland	Lastenkirurgia/Barnkirurgi	Verisuonikirurgia/Kärlkirurgi
Sverige	Barn- och ungdomskirurgi	
United Kingdom	Paediatric surgery	

Land	Kardiologie Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Gastroenterologie Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/ Belgien	Cardiologie	Gastro-entérologie/Gastroenterologie
Česká republika	Kardiologie	Gastroenterologie
Danmark	Kardiologi	Medicinsk gastroenterologi eller medicinske mavetarmsygdomme
Deutschland	Innere Medizin und Schwerpunkt Kardiologie	Innere Medizin und Schwerpunkt Gastroenterologie
Eesti	Kardioloogia	Gastroenteroloogia
Ελλάδα	Καρδιολογία	Γαστρεντερολογία
España	Cardiología	Aparato digestivo
France	Pathologie cardio-vasculaire	Gastro-entérologie et hépatologie
Ireland	Cardiology	Gastro-enterology
Italia	Cardiologia	Gastroenterologia
Κύπρος	Καρδιολογία	Γαστρεντερολογία
Latvija	Kardioloģija	Gastroenteroloģija
Lietuva	Kardiologija	Gastroenterologija
Luxembourg	Cardiologie et angiologie	Gastro-enterologie
Magyarország	Kardiológia	Gasztróenterológia
Malta	Kardjoloģija	Gastroenteroloģija
Nederland	Cardiologie	Leer van maag-darm-leverziekten
Österreich		
Polska	Kardiologia	Gastrenterologia
Portugal	Cardiologia	Gastrenterologia
Slovenija		Gastroenterologija
Slovensko	Kardiológia	Gastroenterológia
Suomi/Finland	Kardiologia/Kardiologi	Gastroenterologia/Gastroenterologi
Sverige	Kardiologi	Medicinsk gastroenterologi och hepatologi
United Kingdom	Cardiology	Gastro-enterology

Land	Rheumatologie Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Allgemeine Hämatologie Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/ Belgien	Rhumathologie/reumatologie	
Česká republika	Revmatologie	Hematologie a transfúzní lékařství
Danmark	Reumatologi	Hæmatologi eller blodsygdomme
Deutschland	Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie	Innere Medizin und Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie
Eesti	Reumatoloogia	Hematoloogia
Ελλάς	Ρευματολογία	Αιματολογία
España	Reumatología	Hematología y hemoterapia
France	Rhumatologie	
Ireland	Rheumatology	Haematology (clinical and laboratory)
Italia	Reumatologia	Ematologia
Κύπρος	Ρευματολογία	Αιματολογία
Latvija	Reimatoloģija	Hematoloģija
Lietuva	Reumatologija	Hematologija
Luxembourg	Rhumatologie	Hématologie
Magyarország	Reumatológia	Haematológia
Malta	Rewmatoloġija	Ematoloġija
Nederland	Reumatologie	
Österreich		
Polska	Reumatologia	Hematologia
Portugal	Reumatologia	Imuno-hemoterapia
Slovenija		
Slovensko	Reumatológia	Hematológia a transfúziológia
Suomi/Finland	Reumatologia/Reumatologi	Kliininen hematologia/Klinisk hematologi
Sverige	Reumatologi	Hematologi
United Kingdom	Rheumatology	Haematology

Land	Endokrinologie Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Physiotherapie Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		Médecine physique et réadaptation/Fysische geneeskunde en revalidatie
Česká republika	Endokrinologie	Rehabilitační a fyzikální medicína
Danmark	Medicinsk endokrinologi eller medicinske hormonsygdomme	
Deutschland	Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie	Physikalische und Rehabilitative Medizin
Eesti	Endokrinoloogia	Taastusravi ja füsiaatria
Ελλάδα	Ενδοκρινολογία	Φυσική Ιατρική και Αποκατάσταση
España	Endocrinología y nutrición	Medicina física y rehabilitación
France	Endocrinologie, maladies métaboliques	Rééducation et réadaptation fonctionnelles
Ireland	Endocrinology and diabetes mellitus	
Italia	Endocrinologia e malattie del ricambio	Medicina fisica e riabilitazione
Κύπρος	Ενδοκρινολογία	Φυσική Ιατρική και Αποκατάσταση
Latvija	Endokrinoloģija	Rehabilitoloģija Fiziskā rehabilitācija Fizikālā medicīna
Lietuva	Endokrinoloģija	Fizinė medicina ir reabilitacija
Luxembourg	Endocrinologie, maladies du métabolisme et de la nutrition	Rééducation et réadaptation fonctionnelles
Magyarország	Endokrinológia	Fizioterápia
Malta	Endokrinoloģija u Dijabete	
Nederland		Revalidatiegeneeskunde
Österreich		Physikalische Medizin
Polska	Endokrynologia	Rehabilitacja medyczna
Portugal	Endocrinologia	Fisiatria ou Medicina física e de reabilitação
Slovenija		Fizikalna in rehabilitacijska medicina
Slovensko	Endokrinológia	Fyziatria, balneológia a liečebná rehabilitácia
Suomi/Finland	Endokrinologia/Endokrinologi	Fysiatria/Fysiatrit
Sverige	Endokrina sjukdomar	Rehabiliteringsmedicin
United Kingdom	Endocrinology and diabetes mellitus	

Land	Neuropsychiatrie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Haut- und Geschlechtskrankheiten Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Neuropsychiatrie (*)	Dermato-vénérologie/Dermato-venerologie
Česká republika		Dermatovenerologie
Danmark		Dermato-venerologi eller hud- og kønssygdomme
Deutschland	Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)	Haut- und Geschlechtskrankheiten
Eesti		Dermatoveneroloogia
Ελλάς	Νευρολογία — Ψυχιατρική	Δερματολογία — Αφροδισιολογία
España		Dermatología médico-quirúrgica y venereología
France	Neuropsychiatrie (**)	Dermatologie et vénéréologie
Ireland		
Italia	Neuropsychiatria (***)	Dermatologia e venerologia
Κύπρος	Νευρολογία — Ψυχιατρική	Δερματολογία — Αφροδισιολογία
Latvija		Dermatoloģija un veneroloģija
Lietuva		Dermatovenerologija
Luxembourg	Neuropsychiatrie (****)	Dermato-vénérologie
Magyarország		Bőrgyógyászat
Malta		Dermato-venereoloģija
Nederland	Zenuw- en zielsziekten (*****)	Dermatologie en venerologie
Österreich	Neurologie und Psychiatrie	Haut- und Geschlechtskrankheiten
Polska		Dermatologia i wenerologia
Portugal		Dermatovenereologia
Slovenija		Dermatovenerologija
Slovensko	Neuropsychiatria	Dermatovenerológia
Suomi/Finland		Ihotaudit ja allergologia/Hudsjukdomar och allergologi
Sverige		Hud- och könssjukdomar
United Kingdom		

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 27 Absatz 3:

(*) 1. August 1987, ausgenommen die Personen, die ihre Weiterbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen haben.

(**) 31. Dezember 1971.

(***) 31. Oktober 1999.

(****) Für nach dem 5. März 1982 begonnene Weiterbildungen werden keine Nachweise ausgestellt.

(*****) 9. Juli 1984.

Land	Radiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Kinder- und Jugendpsychiatrie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		Psychiatrie infanto-juvénile/Kinder- en jeugdpsychiatrie
Česká republika		Dětská a dorostová psychiatrie
Danmark		Børne- og ungdomspsykiatri
Deutschland	Radiologie	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
Eesti		
Ελλάς	Ακτινολογία — Ραδιολογία	Παιδοψυχιατρική
España	Electrorradiología	
France	Electro-radiologie (*)	Pédo-psychiatrie
Ireland	Radiology (**)	Child and adolescent psychiatry
Italia	Radiologia	Neuropsichiatria infantile
Κύπρος		Παιδοψυχιατρική
Latvija		Bērnu psihiatrija
Lietuva		Vaikų ir paauglių psichiatrija
Luxembourg	Électroradiologie (***)	Psychiatrie infantile
Magyarország	Radiológia	Gyermek-és ifjúságpszichiátria
Malta		
Nederland	Radiologie (****)	
Österreich	Radiologie	
Polska		Psychiatria dzieci i młodzieży
Portugal	Radiologia	Pedopsiquiatria
Slovenija		Otroška in mladostniška psihiatrija
Slovensko		Dětská psychiatria
Suomi/Finland		Lastenpsykiatria/Barnpsykiatri
Sverige		Barn- och ungdomspsykiatri
United Kingdom		Child and adolescent psychiatry

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 27 Absatz 3:

(*) 3. Dezember 1971.

(**) 31. Oktober 1993.

(***) Für nach dem 5. März 1982 begonnene Weiterbildungen werden keine Nachweise ausgestellt.

(****) 8. Juli 1984.

Land	Geriatric Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Nierenkrankheiten Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/ Belgien		
Česká republika	Geriatric	Nefrologie
Danmark	Geriatric eller alderdommens sygdomme	Nefrologi eller medicinske nyresygdomme
Deutschland		Innere Medizin und Schwerpunkt Nephrologie
Eesti		Nefroloogia
Ελλάς		Νεφρολογία
España	Geriatric	Nefrología
France		Néphrologie
Ireland	Geriatric medicine	Nephrology
Italia	Geriatric	Nefrologia
Κύπρος	Γηριατρική	Νεφρολογία
Latvija		Nefrologija
Lietuva	Geriatric	Nefrologija
Luxembourg	Gériatrie	Néphrologie
Magyarország	Geriatric	Nefrológia
Malta	Geriatric	Nefrologija
Nederland	Klinische geriatric	
Österreich		
Polska	Geriatric	Nefrologia
Portugal		Nefrologia
Slovenija		Nefrologija
Slovensko	Geriatric	Nefrológia
Suomi/Finland	Geriatric/Geriatric	Nefrologia/Nefrologi
Sverige	Geriatric	Medicinska njursjukdomar (nefrologi)
United Kingdom	Geriatrics	Renal medicine

Land	Ansteckende Krankheiten Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/ Belgien		
Česká republika	Infekční lékařství	Hygiena a epidemiologie
Danmark	Infektionsmedicin	Samfundsmedicin
Deutschland		Öffentliches Gesundheitswesen
Eesti	Infektsioonhaigused	
Ελλάς		Κοινωνική Ιατρική
España		Medicina preventiva y salud pública
France		Santé publique et médecine sociale
Ireland	Infectious diseases	Public health medicine
Italia	Malattie infettive	Igiene e medicina preventiva
Κύπρος	Λοιμώδη Νοσήματα	Υγειονολογία/Κοινωνική Ιατρική
Latvija	Infektoloģija	
Lietuva	Infektologija	
Luxembourg	Maladies contagieuses	Santé publique
Magyarország	Infektológia	Megelőző orvostan és népegészségtan
Malta	Mard Infettiv	Saħħa Pubblika
Nederland		Maatschappij en gezondheid
Österreich		Sozialmedizin
Polska	Choroby zakaźne	Zdrowie publiczne, epidemiologia
Portugal	Infeciologia	Saúde pública
Slovenija	Infektologija	Javno zdravje
Slovensko	Infektológia	Verejné zdravotníctvo
Suomi/Finland	Infektiosairaudet/Infektionssjukdomar	Terveystieteiden tutkimus/Hälsövärd
Sverige	Infektionssjukdomar	Socialmedicin
United Kingdom	Infectious diseases	Public health medicine

Land	Pharmakologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Arbeitsmedizin Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		Médecine du travail/Arbeitsgeneeskunde
Česká republika	Klinická farmakologie	Pracovní lékařství
Danmark	Klinisk farmakologi	Arbejdsmedicin
Deutschland	Pharmakologie und Toxikologie	Arbeitsmedizin
Eesti		
Ελλάς		Ιατρική της Εργασίας
España	Farmacología clínica	Medicina del trabajo
France		Médecine du travail
Ireland	Clinical pharmacology and therapeutics	Occupational medicine
Italia	Farmacologia	Medicina del lavoro
Κύπρος		Ιατρική της Εργασίας
Latvija		Arodslimības
Lietuva		Darbo medicina
Luxembourg		Médecine du travail
Magyarország	Klinikai farmakológia	Foglalkozás-orvostan (üzemorvostan)
Malta	Farmakologija Klinika u t-Terapewtika	Medicina Okkupazzjonali
Nederland		— Arbeid en gezondheid, bedrijfsgeneeskunde — Arbeid en gezondheid, verzekeringsgeneeskunde
Österreich	Pharmakologie und Toxikologie	Arbeits- und Betriebsmedizin
Polska	Farmakologia kliniczna	Medycyna pracy
Portugal		Medicina do trabalho
Slovenija		Medicina dela, prometa in športa
Slovensko	Klinická farmakológia	Pracovné lekárstvo
Suomi/Finland	Kliininen farmakologia ja lääkehoito/Klinisk farmakologi och läkemedelsbehandling	Työterveyshuolto/Företagshälsövård
Sverige	Klinisk farmakologi	Yrkes- och miljömedicin
United Kingdom	Clinical pharmacology and therapeutics	Occupational medicine

Land	Allergologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Nuklearmedizin Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		Médecine nucléaire/Nucleaire geneeskunde
Česká republika	Alergologie a klinická imunologie	Nukleární medicína
Danmark	Medicinsk allergologi eller medicinske overfølsomhedssygdomme	Klinisk fysiologi og nuklearmedicin
Deutschland		Nuklearmedizin
Eesti		
Ελλάς	Αλλεργιολογία	Πυρηνική Ιατρική
España	Alergología	Medicina nuclear
France		Médecine nucléaire
Ireland		
Italia	Allergologia ed immunologia clinica	Medicina nucleare
Κύπρος	Αλλεργιολογία	Πυρηνική Ιατρική
Latvija	Alergoloģija	
Lietuva	Alergologija ir klinikinė imunologija	
Luxembourg		Médecine nucléaire
Magyarország	Allergológia és klinikai immunológia	Nukleáris medicina (izotóp diagnosztika)
Malta		Medicina Nukleari
Nederland	Allergologie en inwendige geneeskunde	Nucleaire geneeskunde
Österreich		Nuklearmedizin
Polska	Alergologia	Medycyna nuklearna
Portugal	Imuno-alergologia	Medicina nuclear
Slovenija		Nuklearna medicina
Slovensko	Klinická imunológia a alergológia	Nukleárna medicína
Suomi/Finland		Kliininen fysiologia ja isotooppiäätiede/Klinisk fysiologi och nukleärmedicin
Sverige	Allergisjukdomar	Nukleärmedicin
United Kingdom		Nuclear medicine

Land	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes) Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung
Belgique/België/ Belgien	
Česká republika	Maxilofaciální chirurgie
Danmark	
Deutschland	
Eesti	
Ελλάς	
España	Cirugía oral y maxilofacial
France	Chirurgie maxillo-faciale et stomatologie
Ireland	
Italia	Chirurgia maxillo-facciale
Κύπρος	
Latvija	Mutes, sejas un žokļu ķirurģija
Lietuva	Veido ir žandikaulių chirurgija
Luxembourg	Chirurgie maxillo-faciale
Magyarország	Szájsebészet
Malta	
Nederland	
Österreich	Mund- Kiefer- und Gesichtschirurgie
Polska	Chirurgia szczekowo-twarzowa
Portugal	Cirurgia maxilo-facial
Slovenija	Maxilofaciálna kirurgija
Slovensko	Maxilofaciálna chirurgia
Suomi/Finland	
Sverige	
United Kingdom	

Land	Biologische Hämatologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	
Česká republika	
Danmark	Klinisk blodtypeserologi (*)
Deutschland	
Eesti	
Ελλάς	
España	
France	Hématologie
Ireland	
Italia	
Κύπρος	
Latvija	
Lietuva	
Luxembourg	Hématologie biologique
Magyarország	
Malta	
Nederland	
Österreich	
Polska	
Portugal	Hematologia clinica
Slovenija	
Slovensko	
Suomi/Finland	
Sverige	
United Kingdom	

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 27 Absatz 3:

(*) 1. Januar 1983, ausgenommen für die Personen, die ihre Weiterbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen und bis Ende 1988 abgeschlossen hatten.

Land	Stomatologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre	Hautkrankheiten Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		
Česká republika		
Danmark		
Deutschland		
Eesti		
Ελλάδα		
España	Estomatología	
France	Stomatologie	
Ireland		Dermatology
Italia	Odontostomatologia (*)	
Κύπρος		
Latvija		
Lietuva		
Luxembourg	Stomatologie	
Magyarország		
Malta		Dermatologija
Nederland		
Österreich		
Polska		
Portugal	Estomatologia	
Slovenija		
Slovensko		
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom		Dermatology

Land	Geschlechtskrankheiten Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Tropenmedizin Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		
Česká republika		
Danmark		
Deutschland		
Eesti		
Ελλάδα		
España		
France		
Ireland	Genito-urinary medicine	Tropical medicine
Italia		Medicina tropicale
Κύπρος		
Latvija		
Lietuva		
Luxembourg		
Magyarország		Trópusi betegségek
Malta	Medicina Uro-ġenetali	
Nederland		
Österreich		Spezifische Prophylaxe und Tropenhygiene
Polska		Medycyna transportu
Portugal		Medicina tropical
Slovenija		
Slovensko		Tropická medicína
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom	Genito-urinary medicine	Tropical medicine

Land	Gastroenterologische Chirurgie Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	Unfall- und Notfallmedizin Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien	Chirurgie abdominale/Heelkunde op het abdomen (*)	
Česká republika		Traumatologie Urgentní medicína
Danmark	Kirurgisk gastroenterologi eller kirurgiske mave-tarmsygdomme	
Deutschland	Visceralchirurgie	
Eesti		
Ελλάς		
España	Cirugía del aparato digestivo	
France	Chirurgie viscérale et digestive	
Ireland		Emergency medicine
Italia	Chirurgia dell'apparato digerente	
Κύπρος		
Latvija		
Lietuva	Abdominalinė chirurgija	
Luxembourg	Chirurgie gastro-entérologique	
Magyarország		Traumatológia
Malta		Medicina tal-Accidenti u l-Emergenza
Nederland		
Österreich		
Polska		Medycyna ratunkowa
Portugal		
Slovenija	Abdominalna kirurgija	
Slovensko	Gastroenterologická chirurgia	Úrazová chirurgia Urgentná medicína
Suomi/Finland	Gastroenterologinen kirurgia/Gastroenterologisk kirurgi	
Sverige		
United Kingdom		Accident and emergency medicine

Tag der Aufhebung gemäß Artikel 27 Absatz 3:

(*) 1. Januar 1983

Land	Klinische Neurophysiologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und Zahnarztes) ⁽¹⁾ Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre
	Bezeichnung	Bezeichnung
Belgique/België/Belgien		Stomatologie et chirurgie orale et maxillo-faciale/Stomatologie en mond-, kaak- en aangezichts chirurgie
Česká republika		
Danmark	Klinisk neurofysiologi	
Deutschland		Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Eesti		
Ελλάς		
España	Neurofisiología clínica	
France		
Ireland	Clinical neurophysiology	Oral and maxillo-facial surgery
Italia		
Κύπρος		Στοματο-Γναθο-Προσωποχειρουργική
Latvija		
Lietuva		
Luxembourg		Chirurgie dentaire, orale et maxillo-faciale
Magyarország		Arc-állcsont-szájsebészet
Malta	Newrofizjoloġija Klinika	Kirurgija tal-ghadam tal-wiċċ
Nederland		
Österreich		
Polska		
Portugal		
Slovenija		
Slovensko		
Suomi/Finland	Kliininen neurofysiologia/Klinisk neurofysiologi	Suu- ja leukakirurgia/Oral och maxillofacial kirurgi
Sverige	Klinisk neurofysiologi	
United Kingdom	Clinical neurophysiology	Oral and maxillo-facial surgery

⁽¹⁾ Die Weiterbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, die zur Ausstellung eines entsprechenden Nachweises führt, setzt voraus, dass die ärztliche Grundausbildung (Artikel 24) sowie die zahnärztliche Grundausbildung (Artikel 34) abgeschlossen und als gültig anerkannt worden sind.

5.1.4. Ausbildungsnachweise für den Allgemeinmediziner

Land	Ausbildungsnachweis	Berufsbezeichnung	Stichtag
België/Belgique/Belgien	Ministerieel erkenningsbesluit van huisarts/Arrêté ministériel d'agrément de médecin généraliste	Huisarts/Médecin généraliste	31. Dezember 1994
Česká republika	Diplom o specializaci „všeobecné lékařství“	Všeobecný lékař	1. Mai 2004
Danmark	Tilladelse til at anvende betegnelsen alment praktiserende læge/Speciallæge i almen medicin	Almen praktiserende læge/Speciallæge i almen medicin	31. Dezember 1994
Deutschland	Zeugnis über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin	Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin	31. Dezember 1994
Eesti	Diplom peremeditsiini erialal	Perearst	1. Mai 2004
Ελλάς	Τίτλος ιατρικής ειδικότητας γενικής ιατρικής	Ιατρός με ειδικότητα γενικής ιατρικής	31. Dezember 1994
España	Título de especialista en medicina familiar y comunitaria	Especialista en medicina familiar y comunitaria	31. Dezember 1994
France	Diplôme d'Etat de docteur en médecine (avec document annexé attestant la formation spécifique en médecine générale)	Médecin qualifié en médecine générale	31. Dezember 1994
Ireland	Certificate of specific qualifications in general medical practice	General medical practitioner	31. Dezember 1994
Italia	Attestato di formazione specifica in medicina generale	Medico di medicina generale	31. Dezember 1994
Κύπρος	Τίτλος Ειδικότητας Γενικής Ιατρικής	Ιατρός Γενικής Ιατρικής	1. Mai 2004
Latvija	Ģimenes ārsta sertifikāts	Ģimenes (vispārējās prakses) ārsts	1. Mai 2004
Lietuva	Šeimos gydytojo rezidentūros pažymėjimas	Šeimos medicinos gydytojas	1. Mai 2004
Luxembourg	Diplôme de formation spécifique en médecine générale	Médecin généraliste	31. Dezember 1994
Magyarország	Háziorvostan szakorvosa bizonyítvány	Háziorvostan szakorvosa	1. Mai 2004
Malta	Tabib tal-familja	Medicina tal-familja	1. Mai 2004
Nederland	Certificaat van inschrijving in het register van erkende huisartsen van de Koninklijke Nederlandsche Maatschappij tot bevordering der geneeskunst	Huisarts	31. Dezember 1994
Österreich	Arzt für Allgemeinmedizin	Arzt für Allgemeinmedizin	31. Dezember 1994
Polska	Diplôme: Dyplom uzyskania tytułu specjalisty w dziedzinie medycyny rodzinnej	Specjalista w dziedzinie medycyny rodzinnej	1. Mai 2004

Land	Ausbildungsnachweis	Berufsbezeichnung	Stichtag
Portugal	Diploma do internato complementar de clínica geral	Assistente de clínica geral	31. Dezember 1994
Slovenija	Potrdilo o opravljeni specializaciji iz družinske medicine	Specialist družinske medicine/Specialistka družinske medicine	1. Mai 2004
Slovensko	Diplom o specializácii v odbore „všeobecné lekárstvo“	Všeobecný lekár	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Todistus lääkäriin perusterveydenhuollon lisäkoulutuksesta/Bevis om tilläggsutbildning av läkare i primärvård	Yleislääkäri/Allmänläkare	31. Dezember 1994
Sverige	Bevis om kompetens som allmänpraktiserande läkare (Europaläkare) utfärdat av Socialstyrelsen	Allmänpraktiserande läkare (Europaläkare)	31. Dezember 1994
United Kingdom	Certificate of prescribed/equivalent experience	General medical practitioner	31. Dezember 1994

V.2. KRANKENSCHWESTER UND KRANKENPFLEGER, DIE FÜR DIE ALLGEMEINE PFLEGE VERANTWORTLICH SIND

5.2.1. Ausbildungsprogramm für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

Das Programm der Ausbildung, die zum Ausbildungsnachweis für Krankenschwestern und Krankenpfleger führt, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, umfasst die folgenden beiden Abschnitte und mindestens die dort aufgeführten Fachgebiete

A. Theoretischer Unterricht

a. Krankenpflege:

- Berufskunde und Ethik in der Krankenpflege
- Allgemeine Grundsätze der Gesundheitslehre und der Krankenpflege
- Grundsätze der Krankenpflege in Bezug auf
 - allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete
 - allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete
 - Kinderpflege und Kinderheilkunde
 - Wochen- und Säuglingspflege
 - Geisteskrankenpflege und Psychiatrie
 - Altenpflege und Alterskrankheiten

b. Grundwissen:

- Anatomie und Physiologie
- Krankheitslehre
- Bakteriologie, Virologie und Parasitologie
- Biophysik, Biochemie und Radiologie
- Ernährungslehre
- Hygiene:
 - Gesundheitsvorsorge
 - Gesundheitserziehung
- Pharmakologie

c. Sozialwissenschaften:

- Soziologie
- Psychologie
- Grundbegriffe der Verwaltung
- Grundbegriffe der Pädagogik
- Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung
- Berufsrecht

B. Klinisch-praktische Ausbildung

- Krankenpflege auf folgenden Gebieten:
 - allgemeine Medizin und medizinische Fachgebiete
 - allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete
 - Kinderpflege und Kinderheilkunde
 - Wochen- und Säuglingspflege
 - Geisteskrankenpflege und Psychiatrie
 - Altenpflege und Alterskrankheiten
 - Hauskrankenpflege

Der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer kann im Rahmen anderer Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden.

Der theoretische Unterricht muss mit der klinisch-praktischen Ausbildung so abgewogen und abgestimmt werden, dass die in diesem Anhang genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in angemessener Weise erworben werden können.

5.2.3. Ausbildungsnachweise für die Krankenschwester und den Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
België/Belgique/ Belgien	<ul style="list-style-type: none"> — Diploma gegradueerde verpleger/verpleegster/Diplôme d'infirmier(ère) gradué(e)/Diplom eines (einer) graduierten Krankenpflegers (-pflegerin) — Diploma in de ziekenhuisverpleegkunde/Brevet d'infirmier(ère) hospitalier(ère)/Brevet eines (einer) Krankenpflegers (-pflegerin) — Brevet van verpleegassistent(e)/Brevet d'hospitalier(ère)/Brevet einer Pflegeassistentin 	<ul style="list-style-type: none"> — De erkende opleidingsinstututen/Les établissements d'enseignement reconnus/Die anerkannten Ausbildungsanstalten — De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap/Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française/Der zuständige Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft 	<ul style="list-style-type: none"> — Hospitalier(ère)/Verpleegassistent(e) — Infirmier(ère) hospitalier(ère)/Ziekenhuisverpleger(-verpleegster) 	29. Juni 1979
Česká republika	<ul style="list-style-type: none"> - 1. Diplom o ukončení studia ve studijním programu ošetrovatelství ve studijním oboru všeobecná sestra (bakalář, Bc.), zusammen mit folgender Bescheinigung: Vysvědčení o státní závěrečné zkoušce - 2. Diplom o ukončení studia ve studijním oboru diplomovaná všeobecná sestra (diplomovaný specialista, DiS.), zusammen mit folgender Bescheinigung: Vysvědčení o absolutoriu 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Vysoká škola zřízená nebo uznaná státem 2. Vyšší odborná škola zřízená nebo uznaná státem 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Všeobecná sestra 2. Všeobecný ošetrovatel 	1. Mai 2004
Danmark	Eksamensbevis efter gennemført sygeplejerskeuddannelse	Sygeplejerskole godkendt af Undervisningsministeriet	Sygeplejerske	29. Juni 1979
Deutschland	Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege	Staatlicher Prüfungsausschuss	Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger	29. Juni 1979
Eesti	Diplom õe erialal	<ul style="list-style-type: none"> 1. Tallinna Meditsiinikool 2. Tartu Meditsiinikool 3. Kohtla-Järve Meditsiinikool 	õde	1. Mai 2004
Ελλάς	<ul style="list-style-type: none"> 1. Πτυχίο Νοσηλευτικής Παν/μίου Αθηνών 2. Πτυχίο Νοσηλευτικής Τεχνολογικών Εκπαιδευτικών Ιδρυμάτων (Τ.Ε.Ι.) 3. Πτυχίο Αξιωματικών Νοσηλευτικής 4. Πτυχίο Αδελφών Νοσοκόμων πρώην Ανωτέρων Σχολών Υπουργείου Υγείας και Πρόνοιας 5. Πτυχίο Αδελφών Νοσοκόμων και Επισκεπτριών πρώην Ανωτέρων Σχολών Υπουργείου Υγείας και Πρόνοιας 6. Πτυχίο Τμήματος Νοσηλευτικής 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Πανεπιστήμιο Αθηνών 2. Τεχνολογικά Εκπαιδευτικά Ιδρύματα Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων 3. Υπουργείο Εθνικής Άμυνας 4. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 5. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 6. ΚΑΤΕΕ Υπουργείου Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων 	Διπλωματούχος ή πτυχιούχος νοσοκόμος, νοσηλεύτης ή νοσηλεύτρια	1. Januar 1981

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
España	Título de Diplomado universitario en Enfermería	— Ministerio de Educación y Cultura — El rector de una universidad	Enfermero/a diplomado/a	1. Januar 1986
France	— Diplôme d'Etat d'infirmier(ère) — Diplôme d'Etat d'infirmier(ère) délivré en vertu du décret no 99-1147 du 29 décembre 1999	Le ministère de la santé	Infirmier(ère)	29. Juni 1979
Ireland	Certificate of Registered General Nurse	An Bord Altranais (The Nursing Board)	Registered General Nurse	29. Juni 1979
Italia	Diploma di infermiere professionale	Scuole riconosciute dallo Stato	Infermiere professionale	29. Juni 1979
Κύπρος	Δίπλωμα Γενικής Νοσηλευτικής	Νοσηλευτική Σχολή	Εγγεγραμμένος Νοσηλευτής	1. Mai 2004
Latvija	1. Diploms par māsas kvalifikācijas iegūšanu 2. Māsas diploms	1. Māsu skolas 2. Universitātes tipa augstskola pamatojoties uz Valsts eksāmenu komisijas lēmumu	Māsa	1. Mai 2004
Lietuva	1. Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją 2. Aukštojo mokslo diplomas (neuniversitetinės studijos), nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją	1. Universitetas 2. Kolegija	Bendrosios praktikos slaugytojas	1. Mai 2004
Luxembourg	— Diplôme d'Etat d'infirmier — Diplôme d'Etat d'infirmier hospitalier gradué	Ministère de l'éducation nationale, de la formation professionnelle et des sports	Infirmier	29. Juni 1979
Magyarország	1. Ápoló bizonyítvány 2. Diplomás ápoló oklevél 3. Egyetemi okleveles ápoló oklevél	1. Iskola 2. Egyetem/főiskola 3. Egyetem	Ápoló	1. Mai 2004
Malta	Lawrja jew diploma fl-istudji tal-infermertja	Universita' ta' Malta	Infermier Registrat tal-Ewwel Livell	1. Mai 2004
Nederland	1. Diploma's verpleger A, verpleegster A, verpleegkundige A 2. Diploma verpleegkundige MBOV (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige) 3. Diploma verpleegkundige HBOV (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige) 4. Diploma beroepsonderwijs verpleegkundige — Kwalificatieniveau 4 5. Diploma hogere beroepsopleiding verpleegkundige — Kwalificatieniveau 5	1. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 2. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 3. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 4. Door een van overheidswege aangewezen opleidingsinstelling 5. Door een van overheidswege aangewezen opleidingsinstelling	Verpleegkundige	29. Juni 1979

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Österreich	<p>1. Diplom als „Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester, Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“</p> <p>2. Diplom als „Diplomierte Krankenschwester, Diplomierter Krankenpfleger“</p>	<p>1. Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege</p> <p>2. Allgemeine Krankenpflegeschule</p>	<p>— Diplomierte Krankenschwester</p> <p>— Diplomierter Krankenpfleger</p>	1. Januar 1994
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem „magister pielęgniarstwa“	Instytucja prowadząca kształcenie na poziomie wyższym uznana przez właściwe władze (von den zuständigen Behörden anerkannte höhere Bildungseinrichtung)	Pielęgniarka	1. Mai 2004
Portugal	<p>1. Diploma do curso de enfermagem geral</p> <p>2. Diploma/carta de curso de bacharelato em enfermagem</p> <p>3. Carta de curso de licenciatura em enfermagem</p>	<p>1. Escolas de Enfermagem</p> <p>2. Escolas Superiores de Enfermagem</p> <p>3. Escolas Superiores de Enfermagem; Escolas Superiores de Saúde</p>	Enfermeiro	1. Januar 1986
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik“	<p>1. Univerza</p> <p>2. Visoka strokovna šola</p>	Diplomirana medicinska sestra/ Diplomirani zdravstvenik	1. Mai 2004
Slovensko	<p>1. Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „magister z ošetrovatelstva“ („Mgr.“)</p> <p>2. Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „bakalár z ošetrovatelstva“ („Bc.“)</p> <p>3. Absolventský diplom v študijnom odbore diplomovaná všeobecná sestra</p>	<p>1. Vysoká škola</p> <p>2. Vysoká škola</p> <p>3. Stredná zdravotnícka škola</p>	Sestra	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	<p>1. Sairaanhoidajan tutkinto/Sjukskötarexamen</p> <p>2. Sosiaali- ja terveystieteiden ammattikorkeakoulututkinto, sairaanhoidajan (AMK)/Yrkehögskoleexamen inom hälsovård och det sociala området, sjukskötare (YH)</p>	<p>1. Terveystieteiden tutkimuskeskus/ Hälsovårdsläroanstalter</p> <p>2. Ammattikorkeakoulut/ Yrkehögskolor</p>	Sairaanhoidaja/Sjukskötare	1. Januar 1994
Sverige	Sjukskötarsexamen	Universitet eller högskola	Sjuksköterska	1. Januar 1994
United Kingdom	Statement of Registration as a Registered General Nurse in part 1 or part 12 of the register kept by the United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting	Various	<p>— State Registered Nurse</p> <p>— Registered General Nurse</p>	29. Juni 1979

V.3. ZAHNARZT

5.3.1. Ausbildungsprogramm für Zahnärzte

Das Programm der Ausbildung, die zu den Ausbildungsnachweisen für Zahnärzte führt, umfasst mindestens die nachstehenden Fächer. Der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer kann im Rahmen anderer Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden.

- | | | |
|--|--|--|
| <p>A. Grundfächer</p> <ul style="list-style-type: none"> — Chemie — Physik — Biologie | <p>B. Medizinisch-biologische und allgemein-medizinische Fächer</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anatomie — Embryologie — Histologie, einschließlich Zytologie — Physiologie — Biochemie (oder physiologische Chemie) — Pathologische Anatomie — Allgemeine Pathologie — Pharmakologie — Mikrobiologie — Hygiene — Präventivmedizin und Epidemiologie — Radiologie — Physiotherapie — Allgemeine Chirurgie — Innere Medizin, einschließlich Kinderheilkunde — Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde — Haut- und Geschlechtskrankheiten — Allgemeine Psychologie — Psychopathologie — Neuropathologie — Anästhesiologie | <p>C. Spezifische Fächer der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zahnärztliche Prothetik — Dentale Technologie — Zahnerhaltungskunde — Präventive Zahnheilkunde — Anästhesiologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde — Spezielle Chirurgie — Spezielle Pathologie der Mundhöhle — Klinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten — Kinderzahnheilkunde — Kieferorthopädie — Parodontologie — Zahnärztliche Röntgenologie — Spezielle Physiologie des Kauorgans — Berufs-, Gesetzes- und Standeskunde — Soziale Aspekte der zahnärztlichen Tätigkeit |
|--|--|--|

5.3.2. Ausbildungsnachweise des Zahnarztes (Grundausbildung)

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Berufsbezeichnung	Stichtag
België/Belgique/ Belgien	Diploma van tandarts/Diplôme licencié en science dentaire	— De universiteiten/Les universités — De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap/Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française		Licentiaat in de tandheilkunde/Licencié en science dentaire	28. Januar 1980
Česká republika	Diplom o ukončení studia ve studijním programu zubní lékařství (doktor)	Lékařská fakulta univerzity v České republice	Vysvědčení o státní rigorózní zkoušce	Zubní lékař	1. Mai 2004
Danmark	Bevis for tandlægeeksamen (odontologisk kandidatexamen)	Tandlægehøjskolerne, Sundhedsvidenskabeligt universitetsfakultet	Autorisation som tandlæge, udstedt af Sundhedsstyrelsen	Tandlæge	28. Januar 1980

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Berufsbezeichnung	Stichtag
Deutschland	Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung	Zuständige Behörden		Zahnarzt	28. Januar 1980
Eesti	Diplom hambaarstiteaduse õppekava läbimise kohta	Tartu Ülikool		Hambaarst	1. Mai 2004
Ελλάς	Πτυχίο Οδοντιατρικής	Πανεπιστήμιο		Οδοντίατρος ή χειρουργός οδοντίατρος	1. Januar 1981
España	Título de Licenciado en Odontología	El rector de una universidad		Licenciado en odontología	1. Januar 1986
France	Diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire	Universités		Chirurgien-dentiste	28. Januar 1980
Ireland	— Bachelor in Dental Science (B.Dent.Sc.) — Bachelor of Dental Surgery (BDS) — Licentiate in Dental Surgery (LDS)	— Universities — Royal College of Surgeons in Ireland		— Dentist — Dental practitioner — Dental surgeon	28. Januar 1980
Italia	Diploma di laurea in Odontoiatria e Protesi Dentaria	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio della professione di odontoiatra	Odontoiatra	28. Januar 1980
Κύπρος	Πιστοποιητικό Εγγραφής Οδοντίατρου	Οδοντιατρικό Συμβούλιο		Οδοντίατρος	1. Mai 2004
Latvija	Zobārsta diploms	Universitātes tipa augstskola	Rezidenta diploms par zobārsta pēcdiploma izglītības programmas pabeigšanu, ko izsniedz universitātes tipa augstskola un „Sertifikāts” — kompetentas iestādes izsniegts dokuments, kas apliecina, ka persona ir nokārtojusi sertifikācijas eksāmenu zobārstniecībā	Zobārsts	1. Mai 2004
Lietuva	Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą gydytojo odontologo kvalifikaciją	Universitetas	Internatūros pažymėjimas, nurodantis suteiktą gydytojo odontologo profesinę kvalifikaciją	Gydytojas odontologas	1. Mai 2004
Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine dentaire	Jury d'examen d'Etat		Médecin-dentiste	28. Januar 1980
Magyarország	Fogorvos oklevél (doctor medicinae dentariae, röv.: dr. med. dent.)	Egyetem		Fogorvos	1. Mai 2004

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Berufsbezeichnung	Stichtag
Malta	Lawrja fil- Kirurġija Dentali	Universita' ta Malta		Kirurġu Dentali	1. Mai 2004
Niederland	Universitair getuigschrift van een met goed gevolg afgelegd tandartsexamen	Faculteit Tandheelkunde		Tandarts	28. Januar 1980
Österreich	Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Zahnheilkunde“	Medizinische Fakultät der Universität		Zahnarzt	1. Januar 1994
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych z tytułem „lekarz dentysta“	1. Akademia Medyczna, 2. Uniwersytet Medyczny, 3. Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego	Lekarsko — Dentystyczny Egzamin Państwowy	Lekarz dentysta	1. Mai 2004
Portugal	Carta de curso de licenciatura em medicina dentária	— Faculdades — Institutos Superiores		Médico dentista	1. Januar 1986
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „doktor dentalne medicine/doktorica dentalne medicine“	— Univerza	Potrđilo o opravljenem strokovnem izpitu za poklic zobozdravnik/zobozdravnica	Doktor dentalne medicine/ Doktorica dentalne medicine	1. Mai 2004
Slovensko	Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „doktor zubného lékařstva“ („MDDr.“)	— Vysoká škola		Zubný lekár	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Hammaslääketieteen lisen-siaatin tutkinto/Odontologie licentiatexamen	— Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet — Oulun yliopisto — Turun yliopisto	Terveysturvakuksen päätös käytännön palvelun hyväksymisestä/Beslut av Rättskyddscentralen för hälsovården om godkännande av praktisk tjänstgöring	Hammaslääkäri/Tandläkare	1. Januar 1994
Sverige	Tandläkarexamen	— Universitetet i Umeå — Universitetet i Göteborg — Karolinska Institutet — Malmö Högskola	Endast för examensbevis som erhållits före den 1 juli 1995, ett utbildningsbevis som utfärdats av Socialstyrelsen	Tandläkare	1. Januar 1994
United Kingdom	— Bachelor of Dental Surgery (BDS or B.Ch.D.) — Licentiate in Dental Surgery	— Universities — Royal Colleges		— Dentist — Dental practitioner — Dental surgeon	28. Januar 1980

5.3.3. Ausbildungsnachweise der Fachzahnärzte

Kieferorthopädie			
Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
België/Belgique/Belgien	Titre professionnel particulier de dentiste spécialiste en orthodontie/Bijzondere beroepstitel van tandarts specialist in de orthodontie	Ministre de la Santé publique/Minister bevoegd voor Volksgezondheid	28. Januar 2005
Danmark	Bevis for tilladelse til at betegne sig som specialtandlæge i ortodonti	Sundhedsstyrelsen	28. Januar 1980
Deutschland	Fachzahnärztliche Anerkennung für Kieferorthopädie;	Landes Zahnärztekammer	28. Januar 1980
Eesti	Residentuuri lõputunnistus ortodontia erialal	Tartu Ülikool	1. Mai 2004
Ελλάς	Τίτλος Οδοντιατρικής ειδικότητας της Ορθοδοντικής	— Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση — Νομαρχία	1. Januar 1981
France	Titre de spécialiste en orthodontie	Conseil National de l'Ordre des chirurgiens dentistes	28. Januar 1980
Ireland	Certificate of specialist dentist in orthodontics	Competent authority recognised for this purpose by the competent minister	28. Januar 1980
Italia	Diploma di specialista in Ortognatodonzia	Università	21. May 2005
Κύπρος	Πιστοποιητικό Αναγνώρισης του Ειδικού Οδοντίατρου στην Ορθοδοντική	Οδοντιατρικό Συμβούλιο	1. Mai 2004
Latvija	„Sertifikāts“— kompetentas iestādes izsniegts dokuments, kas apliecina, ka persona ir nokārtojusi sertifikācijas eksāmenu ortodontijā	Latvijas Ārstu biedrība	1. Mai 2004
Lietuva	Rezidentūros pažymėjimas, nurodantis suteiktą gydytojo ortodonto profesinę kvalifikaciją	Universitetas	1. Mai 2004
Magyarország	Fogszabályozás szakorvosa bizonyítvány	Az Egészségügyi, Szociális és Családügyi Minisztérium illetékes testülete	1. Mai 2004
Malta	Ċertifikat ta' speċjalista dentali fl-Ortodonzja	Kumitat ta' Approvazzjoni dwar Speċjalisti	1. Mai 2004
Nederland	Bewijs van inschrijving als orthodontist in het Specialistenregister	Specialisten Registratie Commissie (SRC) van de Nederlandse Maatschappij tot bevordering der Tandheelkunde	28. Januar 1980
Polska	Dyplom uzyskania tytułu specjalisty w dziedzinie ortodoncji	Centrum Egzaminów Medycznych	1. Mai 2004
Slovenija	Potrdilo o opravljenem specialističnem izpitu iz čeljustne in zobne ortopedije	1. Ministrstvo za zdravje 2. Zdravniška zbornica Slovenije	1. Mai 2004
Suomi/Finland	Erikoishammaslääkärin tutkinto, hampaiston oikomishoito/Specialtand-läkarexamen, tandreglering	— Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet — Oulun yliopisto — Turun yliopisto	1. Januar 1994
Sverige	Bevis om specialistkompetens i tandreglering	Socialstyrelsen	1. Januar 1994
United Kingdom	Certificate of Completion of specialist training in orthodontics	Competent authority recognised for this purpose	28. Januar 1980

Oralchirurgie/Mundchirurgie

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Stichtag
Danmark	Bevis for tilladelse til at betegne sig som specialtandlæge i hospitalsodontologi	Sundhedsstyrelsen	28. Januar 1980
Deutschland	Fachzahnärztliche Anerkennung für Oralchirurgie/Mundchirurgie	Landes Zahnärztekammer	28. Januar 1980
Ελλάς	Τίτλος Οδοντιατρικής ειδικότητας της Γναθοχειρουργικής (up to 31 December 2002)	— Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση — Νομαρχία	1. Januar 2003
Ireland	Certificate of specialist dentist in oral surgery	Competent authority recognised for this purpose by the competent minister	28. Januar 1980
Italia	Diploma di specialista in Chirurgia Orale	Università	21 May 2005
Κύπρος	Πιστοποιητικό Αναγνώρισης του Ειδικού Οδοντίατρου στην Στοματική Χειρουργική	Οδοντιατρικό Συμβούλιο	1. Mai 2004
Lietuva	Rezidentūros pažymėjimas, nurodantis suteiktą burnos chirurgo profesinę kvalifikaciją	Universitetas	1. Mai 2004
Magyarország	Dentó-alveoláris sebészet szakorvosa bizonyítvány	Az Egészségügyi, Szociális és Családügyi Minisztérium illetékes testülete	1. Mai 2004
Malta	Ċertifikat ta' speċjalista dentali fil-Kirurgija tal-halq	Kumitat ta' Approvazzjoni dwar Speċjalisti	1. Mai 2004
Nederland	Bewijs van inschrijving als kaakchirurg in het Specialistenregister	Specialisten Registratie Commissie (SRC) van de Nederlandse Maatschappij tot bevordering der Tandheelkunde	28. Januar 1980
Polska	Dyplom uzyskania tytułu specjalisty w dziedzinie chirurgii stomatologicznej	Centrum Egzaminów Medycznych	1. Mai 2004
Slovenija	Potrdilo o opravljenem specialističnem izpitu iz oralne kirurgije	1. Ministrstvo za zdravje 2. Zdravniška zbornica Slovenije	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Erikoishammaslääkärin tutkinto, suuja leuka-kirurgia/Specialtandläkar-examen, oral och maxillofacial kirurgi	— Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet — Oulun yliopisto — Turun yliopisto	1. Januar 1994
Sverige	Bevis om specialist-kompetens i tand-systemets kirurgiska sjukdomar	Socialstyrelsen	1. Januar 1994
United Kingdom	Certificate of completion of specialist training in oral surgery	Competent authority recognised for this purpose	28. Januar 1980

V.4. TIERARZT

5.4.1. Ausbildungsprogramm für Tierärzte

Das Programm der Ausbildung, die zu den Ausbildungsnachweisen für Tierärzte führt, umfasst mindestens die nachstehenden Fächer.

Der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer kann im Rahmen der anderen Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden.

A. Grundfächer

- Physik
- Chemie
- Zoologie
- Botanik
- Biomathematik

B. Spezifische Fächer

a. Grundlegende Fächer:

- Anatomie, einschließlich Histologie und Embryologie
- Physiologie
- Biochemie
- Genetik
- Pharmakologie
- Pharmazeutik
- Toxikologie
- Mikrobiologie
- Immunologie
- Epidemiologie
- Berufskunde

b. Klinische Fächer:

- Geburtshilfe
- Pathologie, einschließlich pathologischer Anatomie
- Parasitologie
- Klinische Medizin und Chirurgie, einschließlich Anästhesiologie
- Klinische Ausbildung betreffend Haustiere, Geflügel und andere Tierarten
- Präventivmedizin
- Radiologie
- Fortpflanzung und Fortpflanzungsstörungen
- Tierseuchenrechtliche Vorschriften
- Gerichtliche Veterinärmedizin und Veterinärrecht
- Therapeutik
- Propädeutik

c. Tierproduktion

- Tierproduktion
- Ernährung
- Agronomie
- Agrarwirtschaft
- Tierzucht und Tiergesundheit
- Tierhygiene
- Tierschutz und Verhaltenslehre

d. Lebensmittelhygiene

- Untersuchung und Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Lebensmittelhygiene und -technologie
- Praktische Arbeiten, einschließlich praktischer Tätigkeit im Schlachthof und in der Lebensmittelverarbeitung

Die praktische Ausbildung kann in Form eines Praktikums erfolgen, wenn dieses unter der unmittelbaren Kontrolle der zuständigen Behörde oder Einrichtung auf Vollzeitbasis abgeleistet wird und innerhalb der Gesamtdauer der Hochschulausbildung von 5 Jahren nicht mehr als 6 Monate beträgt.

Die Aufteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts auf die einzelnen Fächergruppen muss so ausgewogen und koordiniert sein, dass die Kenntnisse und Erfahrungen in angemessener Weise erworben werden können und der Tierarzt damit die Möglichkeit erhält, allen seinen Aufgaben nachzukommen.

5.4.2. Ausbildungsnachweise für den Tierarzt

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
België/Belgique/Belgien	Diploma van dierenarts/Diplôme de docteur en médecine vétérinaire	— De universiteiten/Les universités — De bevoegde Examen-commissie van de Vlaamse Gemeenschap/Le jury compétent d'enseignement de la Communauté française		21. Dezember 1980

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Česká republika	<ul style="list-style-type: none"> — Diplom o ukončení studia ve studijním programu veterinární lékařství (doktor veterinární medicíny, MVDr.) — Diplom o ukončení studia ve studijním programu veterinární hygiena a ekologie (doktor veterinární medicíny, MVDr.) 	Veterinární fakulta univerzity v České republice		1. Mai 2004
Danmark	Bevis for bestået kandidateksamen i veterinærvidenskab	Kongelige Veterinær- og Landbohøjskole		21. Dezember 1980
Deutschland	Zeugnis über das Ergebnis des Dritten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung einer Universität oder Hochschule		21. Dezember 1980
Eesti	Diplom: täitnud veterinaarmeditsiini õppekava	Eesti Põllumajandusülikool		1. Mai 2004
Ελλάς	Πτυχίο Κτηνιατρικής	Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης και Θεσσαλίας		1. Januar 1981
España	Título de Licenciado en Veterinaria	<ul style="list-style-type: none"> — Ministerio de Educación y Cultura — El rector de una universidad 		1. Januar 1986
France	Diplôme d'Etat de docteur vétérinaire			21. Dezember 1980
Ireland	<ul style="list-style-type: none"> — Diploma of Bachelor in/of Veterinary Medicine (MVB) — Diploma of Membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS) 			21. Dezember 1980
Italia	Diploma di laurea in medicina veterinaria	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria	1. Januar 1985
Κύπρος	Πιστοποιητικό Εγγραφής Κτηνιάτρου	Κτηνιατρικό Συμβούλιο		1. Mai 2004
Latvija	Veterinārārsta diploms	Latvijas Lauksaimniecības Universitāte		1. Mai 2004
Lietuva	Aukštojo mokslo diplomas (veterinarijos gydytojo (DVM))	Lietuvos Veterinarijos Akademija		1. Mai 2004

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine vétérinaire	Jury d'examen d'Etat		21. Dezember 1980
Magyarország	Állatorvos doktor oklevél — dr. med. vet.	Szent István Egyetem Állatorvostudományi Kar		1. Mai 2004
Malta	Liċenzja ta' Kirurgu Veterinarju	Kunsill tal-Kirurgi Veterinarji		1. Mai 2004
Nederland	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd diergeneeskundig/veeartsnijkundig examen			21. Dezember 1980
Österreich	— Diplom-Tierarzt — Magister medicinae veterinariae	Universität	— Doktor der Veterinärmedizin — Doctor medicinae veterinariae — Fachtierarzt	1. Januar 1994
Polska	Dyplom lekarza weterynarii	1. Szkoła Główna Gospodarstwa Wiejskiego w Warszawie 2. Akademia Rolnicza we Wrocławiu 3. Akademia Rolnicza w Lublinie 4. Uniwersytet Warmińsko-Mazurski w Olsztynie		1. Mai 2004
Portugal	Carta de curso de licenciatura em medicina veterinária	Universidade		1. Januar 1986
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „doktor veterinarske medicine/doktorica veterinarske medicine“	Univerza	Spričevalo o opravljenem državnem izpitu s področja veterinarstva	1. Mai 2004
Slovensko	Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „doktor veterinárskej medicíny“ („MVDr.“)	Univerzita veterinárskeho lekárstva		1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Eläinlääketieteen lisensiaatin tutkinto/Veterinärmedicine licentiatexamen	Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet		1. Januar 1994
Sverige	Veterinärexamen	Sveriges Lantbruksuniversitet		1. Januar 1994
United Kingdom	1. Bachelor of Veterinary Science (BVSc) 2. Bachelor of Veterinary Science (BVSc) 3. Bachelor of Veterinary Medicine (BvetMB) 4. Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVM&S) 5. Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVM&S) 6. Bachelor of Veterinary Medicine (BvetMed)	1. University of Bristol 2. University of Liverpool 3. University of Cambridge 4. University of Edinburgh 5. University of Glasgow 6. University of London		21. Dezember 1980

V.5. HEBAMME

5.5.1. Ausbildungsprogramm für Hebammen (Ausbildungsgänge I und II)

Das Programm der Ausbildung, die zu den Ausbildungsnachweisen für Hebammen führt, umfasst zwei Bereiche:

A. Theoretischer und fachlicher Unterricht

a. Grundfächer

- Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie
- Grundbegriffe der Pathologie
- Grundbegriffe der Bakteriologie, Virologie und Parasitologie
- Grundbegriffe der Biophysik, Biochemie und Radiologie
- Kinderheilkunde, insbesondere in Bezug auf Neugeborene
- Hygiene, Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge, Früherkennung von Krankheiten
- Ernährung und Diätetik unter besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Frau, des Neugeborenen und des Säuglings
- Grundbegriffe der Soziologie und sozialmedizinischer Fragen
- Grundbegriffe der Arzneimittellehre
- Psychologie
- Pädagogik
- Gesundheits- und Sozialrecht und Aufbau des Gesundheitswesens
- Berufsethik und Berufsrecht
- Sexualerziehung und Familienplanung
- Gesetzlicher Schutz von Mutter und Kind

b. Spezifische Fächer für Hebammen

- Anatomie und Physiologie
- Embryologie und Entwicklung des Fötus
- Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
- Pathologie in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Schwangerenberatung, Vorbereitung auf die Elternschaft, einschließlich psychologischer Aspekte
- Vorbereitung der Entbindung, einschließlich Kenntnisse von Geburtshilfeinstrumenten und ihrer Verwendung
- Analgesie, Anästhesie und Wiederbelebung
- Physiologie und Pathologie des Neugeborenen
- Betreuung und Pflege des Neugeborenen
- Psychologische und soziale Faktoren

B. Praktische und klinische Ausbildung

Diese Ausbildung erfolgt unter angemessener Kontrolle:

- Beratung Schwangerer mit mindestens 100 vorgeburtlichen Untersuchungen;
- Überwachung und Pflege von mindestens 40 Gebärenden;
- Durchführung von mindestens 40 Entbindungen durch die Schülerin selbst; kann diese Zahl nicht erreicht werden, da es nicht genügend Schwangere gibt, kann diese Zahl auf mindestens 30 gesenkt werden, sofern die Schülerin außerdem an weiteren 20 Entbindungen teilnimmt;
- aktive Teilnahme an ein oder zwei Steißgeburten. Sollte dies aufgrund einer ungenügenden Zahl von Steißgeburten nicht möglich sein, sollte der Vorgang simuliert werden;
- Durchführung der Episiotomie und Einführung in die Vernähung der Wunde. Die Einführung in die Vernähung umfasst einen theoretischen Unterricht sowie praktische Übungen. Die Praxis der Vernähung umfasst die Vernähung der Episiotomien und kleiner Dammrissen und kann wenn nicht anders möglich auch simuliert werden;
- Überwachung und Pflege von 40 gefährdeten Schwangeren, Entbindenden und Wöchnerinnen;
- Überwachung und Pflege, einschließlich Untersuchung von mindestens 100 Wöchnerinnen und gesunden Neugeborenen;
- Überwachung und Pflege von Neugeborenen, einschließlich Frühgeborenen, Spätgeborenen sowie von untergewichtigen und kranken Neugeborenen;
- Pflege pathologischer Fälle in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe;
- Einführung in die Pflege pathologischer Fälle in der Medizin und Chirurgie. Die Einführung umfasst theoretischen Unterricht sowie praktische Übungen.

Der theoretische und fachliche Unterricht (Teil A des Ausbildungsprogramms) und der praktische Unterricht (Teil B des Programms) müssen so ausgewogen und koordiniert sein, dass die betreffende Person die Möglichkeit hat, die in diesem Anhang genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in angemessener Weise zu erwerben.

Die praktische Ausbildung der Hebamme (Teil B des Ausbildungsprogramms) erfolgt unter der Kontrolle der zuständigen Behörde oder Einrichtung in den entsprechenden Abteilungen der Krankenhäuser oder in anderen zugelassenen Gesundheitseinrichtungen. Im Laufe ihrer Ausbildung nehmen die Hebammenschülerinnen insoweit an diesen Tätigkeiten teil, als diese zu ihrer Ausbildung beitragen, und werden in die Verantwortung, die die Tätigkeit der Hebamme mit sich bringt, eingeführt.

5.5.2. Ausbildungsnachweise für die Hebamme

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
België/Belgique/ Belgien	Diploma van vroedvrouw/Diplôme d'accoucheuse	— De erkende opleidingsinsti- tuten/Les établissements d'ensei- nement — De bevoegde Examen- commis- sie van de Vlaamse Gemeen- schap/Le Jury compétent d'en- seignement de la Communauté française	Vroedvrouw/Accoucheuse	23. Januar 1983
Česká republika	1. Diplom o ukončení studia ve studijním programu ošetrova- telství ve studijním oboru porodní asistentka (bakalář, Bc.) — Vysvědčení o státní závě- rečné zkoušce 2. Diplom o ukončení studia ve studijním oboru diplomovaná porodní asistentka (diplom- ovaný specialista, DiS.) — Vysvědčení o absolutoriu	1. Vysoká škola zřízená nebo uznaná státem 2. Vyšší odborná škola zřízená nebo uznaná státem	Porodní asistentka/porodní asistent	1. Mai 2004
Danmark	Bevis for bestået jordemodereksa- men	Danmarks jordemoderskole	Jordemoder	23. Januar 1983
Deutschland	Zeugnis über die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungs- pfleger	Staatlicher Prüfungsausschuss	— Hebamme — Entbindungspfleger	23. Januar 1983
Eesti	Diplom ämmaemandaerialal	1. Tallinna Meditsiinikool 2. Tartu Meditsiinikool	— Ämmaemand	1. Mai 2004
Ελλάς	1. Πτυχίο Τμήματος Μαιευτικής Τεχ- νολογικών Εκπαιδευτικών Ιδρυμά- των (Τ.Ε.Ι.) 2. Πτυχίο του Τμήματος Μαιών της Ανωτέρας Σχολής Στελεχών Υγείας και Κοινων. Πρόνοιας (ΚΑΤΕΕ) 3. Πτυχίο Μαιίας Ανωτέρας Σχολής Μαιών	1. Τεχνολογικά Εκπαιδευτικά Ιδρύ- ματα (Τ.Ε.Ι.) 2. ΚΑΤΕΕ Υπουργείου Εθνικής Παι- δείας και Θρησκευμάτων 3. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας	— Μαία — Μαιευτής	23. Januar 1983
España	— Título de Matrona — Título de Asistente obstétrico (matrona) — Título de Enfermería obstétrica- ginecológica	Ministerio de Educación y Cultura	— Matrona — Asistente obstétrico	1. Januar 1986
France	Diplôme de sage-femme	L'Etat	Sage-femme	23. Januar 1983
Ireland	Certificate in Midwifery	An Board Altranais	Midwife	23. Januar 1983
Italia	Diploma d'ostetrica	Scuole riconosciute dallo Stato	Ostetrica	23. Januar 1983

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Kýpros	Δίπλωμα στο μεταβατικό πρόγραμμα Μαιευτικής	Νοσηλευτική Σχολή	Εγγεγραμμένη Μαία	1. Mai 2004
Latvija	Diploms par vecmātes kvalifikācijas iegūšanu	Māsu skolas	Vecmāte	1. Mai 2004
Lietuva	<p>1. Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją, ir profesinės kvalifikacijos pažymėjimas, nurodantis suteiktą akušerio profesinę kvalifikaciją</p> <p>— Pažymėjimas, liudijantis profesinę praktiką akušerijoje</p> <p>2. Aukštojo mokslo diplomas (neuniversitetinės studijos), nurodantis suteiktą bendrosios praktikos slaugytojo profesinę kvalifikaciją, ir profesinės kvalifikacijos pažymėjimas, nurodantis suteiktą akušerio profesinę kvalifikaciją</p> <p>— Pažymėjimas, liudijantis profesinę praktiką akušerijoje</p> <p>3. Aukštojo mokslo diplomas (neuniversitetinės studijos), nurodantis suteiktą akušerio profesinę kvalifikaciją</p>	<p>1. Universitetas</p> <p>2. Kolegija</p> <p>3. Kolegija</p>	Akušeris	1. Mai 2004
Luxembourg	Diplôme de sage-femme	Ministère de l'éducation nationale, de la formation professionnelle et des sports	Sage-femme	23. Januar 1983
Magyarország	Szülész-nő bizonysítvány	Iskola/főiskola	Szülész-nő	1. Mai 2004
Malta	Lawrja jew diploma fl- Istudji tal-Qwiebel	Universita' ta' Malta	Qabla	1. Mai 2004
Nederland	Diploma van verloskundige	Door het Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport erkende opleidings-instellingen	Verloskundige	23. Januar 1983
Österreich	Hebammen-Diplom	— Hebammenakademie — Bundeshebammenlehranstalt	Hebamme	1. Januar 1994
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku położnictwo z tytułem „magister położnictwa“	Instytucja prowadząca kształcenie na poziomie wyższym uznana przez właściwe władze (établissement d'enseignement supérieur reconnu par les autorités compétentes) (von den zuständigen Behörden anerkannte höhere Bildungseinrichtung)	Położna	1. Mai 2004
Portugal	<p>1. Diploma de enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica</p> <p>2. Diploma/carta de curso de estudos superiores especializados em enfermagem de saúde materna e obstétrica</p> <p>3. Diploma (do curso de pós-licenciatura) de especialização em enfermagem de saúde materna e obstétrica</p>	<p>1. Ecolas de Enfermagem</p> <p>2. Escolas Superiores de Enfermagem</p> <p>3. — Escolas Superiores de Enfermagem — Escolas Superiores de Saúde</p>	Enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica	1. Januar 1986

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „diplomirana babica/diplomirani babičar“	1. Univerza 2. Visoka strokovna šola	diplomirana babica/diplomirani babičar	1. Mai 2004
Slovensko	1. Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „bakalár z pôrodnej asistencie“ („Bc.“) 2. Absolventský diplom v študijnom odbore diplomovaná pôrodná asistentka	1. Vysoká škola 2. Stredná zdravotnícka škola	Pôrodná asistentka	1. Mai 2004
Suomi/ Finland	1. Kätilön tutkinto/barnmorskeexamen 2. Sosiaali- ja terveysalan ammattikorkeakoulututkinto, kätilö (AMK)/yrkeshögskoleexamen inom hälsovård och det sociala området, barnmorska (YH)	1. Terveystieteiden tutkimuskeskus/ hälsövärdsläroanstalter 2. Ammattikorkeakoulut/ Yrkes- högskolor	Kätilö/Barnmorska	1. Januar 1994
Sverige	Barnmorskeexamen	Universitet eller högskola	Barnmorska	1. Januar 1994
United Kingdom	Statement of registration as a Midwife on part 10 of the register kept by the United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health visiting	Various	Midwife	23. Januar 1983

V.6. APOTHEKER

5.6.1. Ausbildungsprogramm für Apotheker

- Botanik und Zoologie
- Physik
- Allgemeine und anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Analytische Chemie
- Pharmazeutische Chemie, einschließlich Arzneimittelanalyse
- Allgemeine und angewandte (medizinische) Biochemie
- Anatomie und Physiologie, medizinische Terminologie
- Mikrobiologie
- Pharmakologie und Pharmakotherapie
- Pharmazeutische Technologie
- Toxikologie
- Pharmakognosie
- Rechtsvorschriften und gegebenenfalls Landesordnung

Die Aufteilung in theoretische und praktische Ausbildung muss der Theorie in jedem Fach einen hinreichenden Platz lassen, um den Hochschulcharakter der Ausbildung zu wahren.

5.6.2. Ausbildungsnachweise für den Apotheker

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
België/Belgique/ Belgien	Diploma van apotheker/Diplôme de pharmaciens	— De universiteiten/Les universités — De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap/ Le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française		1. Oktober 1987
Česká republika	Diplom o ukončení studia ve studijním programu farmacie (magistr, Mgr.)	Farmaceutická fakulta univerzity v České republice	Vysvědčení o státní závěrečné zkoušce	1. Mai 2004
Danmark	Bevis for bestået farmaceutisk kandidateksamen	Danmarks Farmaceutiske Højskole		1. Oktober 1987
Deutschland	Zeugnis über die Staatliche Pharmazeutische Prüfung	Zuständige Behörden		1. Oktober 1987
Eesti	Diplom proviisori õppekava läbimise	Tartu Ülikool		1. Mai 2004
Ελλάς	Άδεια άσκησης φαρμακευτικού επαγγέλματος	Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση		1. Oktober 1987
España	Título de Licenciado en Farmacia	— Ministerio de Educación y Cultura — El rector de una universidad		1. Oktober 1987
France	— Diplôme d'Etat de pharmaciens — Diplôme d'Etat de docteur en pharmacie	Universités		1. Oktober 1987
Ireland	Certificate of Registered Pharmaceutical Chemist			1. Oktober 1987
Italia	Diploma o certificato di abilitazione all'esercizio della professione di farmacista ottenuto in seguito ad un esame di Stato	Università		1. November 1993
Κύπρος	Πιστοποιητικό Εγγραφής Φαρμακοποιού	Συμβούλιο Φαρμακευτικής		1. Mai 2004
Latvija	Farmaceita diploms	Universitātes tipa augstskola		1. Mai 2004
Lietuva	Aukštojo mokslo diplomas, nurodantis suteiktą vaistininko profesinę kvalifikaciją	Universitetas		1. Mai 2004

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Luxembourg	Diplôme d'Etat de pharmaciens	Jury d'examen d'Etat + visa du ministre de l'éducation nationale		1. Oktober 1987
Magyarország	Okleveles gyógyszerész oklevél (magister pharmaciae, röv: mag. Pharm)	EG Egyetem		1. Mai 2004
Malta	Lawrja fil-farmacija	Universita' ta' Malta		1. Mai 2004
Nederland	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd apothekersexamen	Faculteit Farmacie		1. Oktober 1987
Österreich	Staatliches Apothekerdiplom	Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales		1. Oktober 1994
Polska	Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku farmacja z tytułem magistra	1. Akademia Medyczna 2. Uniwersytet Medyczny 3. Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego		1. Mai 2004
Portugal	Carta de curso de licenciatura em Ciências Farmacêuticas	Universidades		1. Oktober 1987
Slovenija	Diploma, s katero se podeljuje strokovni naziv „magister farmacije/magistra farmacije“	Univerza	Potrdilo o opravljenem strokovnem izpitu za poklic magister farmacije/magistra farmacije	1. Mai 2004
Slovensko	Vysokoškolský diplom o udelení akademického titulu „magister farmácie“ („Mgr.“)	Vysoká škola		1. Mai 2004
Suomi/ Finland	Proviisorin tutkinto/Provisorexamen	— Helsingin yliopisto/Helsingfors universitet — Kuopion yliopisto		1. Oktober 1994
Sverige	Apotekarexamen	Uppsala universitet		1. Oktober 1994
United Kingdom	Certificate of Registered Pharmaceutical Chemist			1. Oktober 1987

V.7. ARCHITEKT

5.7.1. Nach Artikel 46 anerkannte Ausbildungsnachweise für den Architekten

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
België/ Belgique/ Belgien	<ol style="list-style-type: none"> 1. Architect/Architecte 2. Architect/Architecte 3. Architect 4. Architect/Architecte 5. Architect/Architecte 6. Burgelijke ingenieur-architect <ol style="list-style-type: none"> 1. Architecte/Architect 2. Architecte/Architect 3. Architect 4. Architecte/Architect 5. Architecte/Architect 6. Ingénieur-civil — architecte 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nationale hogescholen voor architectuur 2. Hogere-architectuur-instituten 3. Provinciaal Hoger Instituut voor Architectuur te Hasselt 4. Koninklijke Academies voor Schone Kunsten 5. Sint-Lucasscholen 6. Faculteiten Toegepaste Wetenschappen van de Universiteiten 6. „Faculté Polytechnique“ van Mons <ol style="list-style-type: none"> 1. Ecoles nationales supérieures d'architecture 2. Instituts supérieurs d'architecture 3. Ecole provinciale supérieure d'architecture de Hasselt 4. Académies royales des Beaux-Arts 5. Ecoles Saint-Luc 6. Facultés des sciences appliquées des universités 6. Faculté polytechnique de Mons 		1988/1989
Danmark	Arkitekt cand. arch.	<ul style="list-style-type: none"> — Kunstakademiets Arkitektkskole i København — Arkitektkskolen i Århus 		1988/1989
Deutschland	<p>Diplom-Ingenieur, Diplom-Ingenieur Univ.</p> <p>Diplom-Ingenieur, Diplom-Ingenieur FH</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Universitäten (Architektur/Hochbau) — Technische Hochschulen (Architektur/Hochbau) — Technische Universitäten (Architektur/Hochbau) — Universitäten-Gesamthochschulen (Architektur/Hochbau) — Hochschulen für bildende Künste — Hochschulen für Künste <ul style="list-style-type: none"> — Fachhochschulen (Architektur/Hochbau) ⁽¹⁾ — Universitäten-Gesamthochschulen (Architektur/Hochbau) bei entsprechenden Fachhochschulstudiengängen <p>⁽¹⁾ Diese Diplome sind je nach Dauer der durch sie abgeschlossenen Ausbildung gemäß Artikel 43 Absatz 1 anzuerkennen.</p>		1988/1989

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Ελλάς	Δίπλωμα αρχιτέκτονα — μηχανικού	<ul style="list-style-type: none"> — Εθνικό Μετσόβιο Πολυτεχνείο (ΕΜΠ), τμήμα αρχιτεκτόνων — μηχανικών — Αριστοτέλειο Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης (ΑΠΘ), τμήμα αρχιτεκτόνων — μηχανικών της Πολυτεχνικής σχολής 	Βεβαίωση που χορηγεί το Τεχνικό Επιμελητήριο Ελλάδας (ΤΕΕ) και η οποία επιτρέπει την άσκηση δραστηριοτήτων στον τομέα της αρχιτεκτονικής	1988/1989
España	Título oficial de arquitecto	<p>Rectores de las universidades enumeradas a continuación:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Universidad Politécnica de Cataluña, Escuelas Técnicas Superiores de Arquitectura de Barcelona o del Vallès; — Universidad Politécnica de Madrid, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Madrid; — Universidad Politécnica de Las Palmas, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Las Palmas; — Universidad Politécnica de Valencia, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Valencia; — Universidad de Sevilla, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Sevilla; — Universidad de Valladolid, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Valladolid; — Universidad de Santiago de Compostela, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de La Coruña; — Universidad del País Vasco, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de San Sebastián; — Universidad de Navarra, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Pamplona; — Universidad de Alcalá de Henares, Escuela Politécnica de Alcalá de Henares; — Universidad Alfonso X El Sabio, Centro Politécnico Superior de Villanueva de la Cañada; — Universidad de Alicante, Escuela Politécnica Superior de Alicante; — Universidad Europea de Madrid; — Universidad de Cataluña, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Barcelona; — Universidad Ramón Llull, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de La Salle; — Universidad S.E.K. de Segovia, Centro de Estudios Integrados de Arquitectura de Segovia; — Universidad de Granada, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Granada. 		<p>1988/1989</p> <p>1999/2000</p> <p>1999/2000</p> <p>1997/1998</p> <p>1998/1999</p> <p>1999/2000</p> <p>1998/1999</p> <p>1999/2000</p> <p>1994/1995</p>

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
France	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diplôme d'architecte DPLG, y compris dans le cadre de la formation professionnelle continue et de la promotion sociale. 2. Diplôme d'architecte ESA 3. Diplôme d'architecte ENSAIS 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Le ministre chargé de l'architecture 2. Ecole spéciale d'architecture de Paris 3. Ecole nationale supérieure des arts et industries de Strasbourg, section architecture 		1988/1989
Ireland	<ol style="list-style-type: none"> 1. Degree of Bachelor of Architecture (B.Arch. NUI) 2. Degree of Bachelor of Architecture (B. Arch) (Previously, until 2002 -Degree standard diploma in architecture (Dip. Arch)) 3. Certificate of associateship (ARIAI) 4. Certificate of membership (MRAI) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. National University of Ireland to architecture graduates of University College Dublin 2. Dublin Institute of Technology, Bolton Street, Dublin (College of Technology, Bolton Street, Dublin) 3. Royal Institute of Architects of Ireland 4. Royal Institute of Architects of Ireland 		1988/1989
Italia	<p>— Laurea in architettura</p> <p>— Laurea in ingegneria edile — architettura</p>	<p>— Università di Camerino</p> <p>— Università di Catania — Sede di Siracusa</p> <p>— Università di Chieti</p> <p>— Università di Ferrara</p> <p>— Università di Firenze</p> <p>— Università di Genova</p> <p>— Università di Napoli Federico II</p> <p>— Università di Napoli II</p> <p>— Università di Palermo</p> <p>— Università di Parma</p> <p>— Università di Reggio Calabria</p> <p>— Università di Roma „La Sapienza“</p> <p>— Università di Roma III</p> <p>— Università di Trieste</p> <p>— Politecnico di Bari</p> <p>— Politecnico di Milano</p> <p>— Politecnico di Torino</p> <p>— Istituto universitario di architettura di Venezia</p> <p>— Università dell'Aquila</p> <p>— Università di Pavia</p> <p>— Università di Roma„La Sapienza“</p>	<p>Diploma di abilitazione all'esercizio indipendente della professione che viene rilasciato dal ministero della Pubblica istruzione dopo che il candidato ha sostenuto con esito positivo l'esame di Stato davanti ad una commissione competente</p> <p>Diploma di abilitazione all'esercizio indipendente della professione che viene rilasciato dal ministero della Pubblica istruzione dopo che il candidato ha sostenuto con esito positivo l'esame di Stato davanti ad una commissione competente</p>	<p>1988/1989</p> <p>1998/1999</p>

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
	— Laurea specialistica in ingegneria edile — architettura	— Università dell'Aquila — Università di Pavia — Università di Roma „La Sapienza“ — Università di Ancona — Università di Basilicata — Potenza — Università di Pisa — Università di Bologna — Università di Catania — Università di Genova — Università di Palermo — Università di Napoli Federico II — Università di Roma — Tor Vergata — Università di Trento — Politecnico di Bari — Politecnico di Milano	Diploma di abilitazione all'esercizio indipendente della professione che viene rilasciato dal ministero della Pubblica istruzione dopo che il candidato ha sostenuto con esito positivo l'esame di Stato davanti ad una commissione competente	2003/2004
	— Laurea specialistica quinquennale in Architettura — Laurea specialistica quinquennale in Architettura — Laurea specialistica quinquennale in Architettura — Laurea specialistica in Architettura	— Prima Facoltà di Architettura dell'Università di Roma „La Sapienza“ — Università di Ferrara — Università di Genova — Università di Palermo — Politecnico di Milano — Politecnico di Bari — Università di Roma III — Università di Firenze — Università di Napoli II — Politecnico di Milano II	Diploma di abilitazione all'esercizio indipendente della professione che viene rilasciato dal ministero della Pubblica istruzione dopo che il candidato ha sostenuto con esito positivo l'esame di Stato davanti ad una commissione competente Diploma di abilitazione all'esercizio indipendente della professione che viene rilasciato dal ministero della Pubblica istruzione dopo che il candidato ha sostenuto con esito positivo l'esame di Stato davanti ad una commissione competente Diploma di abilitazione all'esercizio indipendente della professione che viene rilasciato dal ministero della Pubblica istruzione dopo che il candidato ha sostenuto con esito positivo l'esame di Stato davanti ad una commissione competente	1998/1999 1999/2000 2003/2004 2004/2005
Nederland	1. Het getuigschrift van het met goed gevolg afgelegde doctoraal examen van de studierichting bouwkunde, afstudeerrichting architectuur 2. Het getuigschrift van het met goed gevolg afgelegde doctoraal examen van de studierichting bouwkunde, differentiatie architectuur en urbanistiek	1. Technische Universiteit te Delft 2. Technische Universiteit te Eindhoven	Verklaring van de Stichting Bureau Architectenregister die bevestigt dat de opleiding voldoet aan de normen van artikel 46.	1988/1989

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
	<p>3. Het getuigschrift hoger beroepsonderwijs, op grond van het met goed gevolg afgelegde examens verbonden aan de opleiding van de tweede fase voor beroepen op het terrein van de architectuur, afgegeven door de betrokken examencommissies van respectievelijk:</p> <ul style="list-style-type: none"> — de Amsterdamse Hogeschool voor de Kunsten te Amsterdam — de Hogeschool Rotterdam en omstreken te Rotterdam — de Hogeschool Katholieke Leergangen te Tilburg — de Hogeschool voor de Kunsten te Arnhem — de Rijkshogeschool Groningen te Groningen — de Hogeschool Maastricht te Maastricht 			
Österreich	<p>1. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing.</p> <p>2. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing.</p> <p>3. Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing.</p> <p>4. Magister der Architektur, Magister architecturae, Mag. Arch.</p> <p>5. Magister der Architektur, Magister architecturae, Mag. Arch.</p> <p>6. Magister der Architektur, Magister architecturae, Mag. Arch.</p>	<p>1. Technische Universität Graz (Erzherzog-Johann-Universität Graz)</p> <p>2. Technische Universität Wien</p> <p>3. Universität Innsbruck (Leopold-Franzens-Universität Innsbruck)</p> <p>4. Hochschule für Angewandte Kunst in Wien</p> <p>5. Akademie der Bildenden Künste in Wien</p> <p>6. Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz</p>		1998/1999
Portugal	<p>Carta de curso de licenciatura em Arquitectura</p> <p>Para os cursos iniciados a partir do ano académico de 1991/92</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Faculdade de arquitectura da Universidade técnica de Lisboa — Faculdade de arquitectura da Universidade do Porto — Escola Superior Artística do Porto — Faculdade de Arquitectura e Artes da Universidade Lusitana do Porto 		1988/1989 1991/1992
Suomi/Finland	<p>Arkkitehdin tutkinto/Arkitektexamen</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Teknillinen korkeakoulu /Tekniska högskolan (Helsinki) — Tampereen teknillinen korkeakoulu/Tammerfors tekniska högskola — Oulun yliopisto/Uleåborgs universitet 		1998/1999
Sverige	<p>Arkitektexamen</p>	<p>Chalmers Tekniska Högskola AB Kungliga Tekniska Högskolan Lunds Universitet</p>		1998/1999

ANHANG VI

Erworbene Rechte von Angehörigen der Berufe, die auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung anerkannt werden

6. Ausbildungsnachweise für Architekten, die gemäß Artikel 49 Absatz 1 bestimmte Rechte erworben haben

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
België/Belgique/Belgien	<ul style="list-style-type: none"> — Die von den staatlichen Hochschulen für Architektur oder den Höheren Instituten für Architektur ausgestellten Diplome (architecte-architect) — die von der Provinzialhochschule für Architekten in Hasselt ausgestellten Diplome (architect) — die von den königlichen Kunstakademien ausgestellten Diplome (architecte — architect) — die von den Saint-Luc-Schulen ausgestellten Diplome (architecte — architect) — die Ingenieurdiplome von Hochschulabsolventen, die, zusammen mit einer vom Architektenverband ausgestellten Bescheinigung über die Ableistung eines Praktikums, das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ (architecte — architect) verleihen — die vom zentralen oder staatlichen Prüfungsausschuss für Architekten ausgestellten Architektendiplome (architecte — architect) — die Diplomingenieur-Architektenzeugnisse und die Ingenieur-Architektenzeugnisse, die von den Fachbereichen für Angewandte Wissenschaft der Hochschulen und von der Polytechnischen Abteilung von Mons ausgestellt werden (ingénieur-architecte, ingénieur-architect) 	1987/1988
Česká republika	<ul style="list-style-type: none"> — die von folgenden Fakultäten der „České vysoké učení technické“ (Tschechische Technische Universität in Prag) ausgestellten Diplome: <ul style="list-style-type: none"> „Vysoká škola architektury a pozemního stavitelství“ (Fakultät für Architektur und Hochbau) (bis 1951) „Fakulta architektury a pozemního stavitelství“ (Fakultät für Architektur und Hochbau) (1951 bis 1960) „Fakulta stavební“ (Fakultät für Bauingenieurwesen) (seit 1960) — Studiengänge: Hochbau, Bauten und Baustrukturen, Hochbau und Architektur, Architektur (einschließlich Stadtplanung und Raumordnung), Ingenieurbauten und Bauten für die industrielle und landwirtschaftliche Produktion oder Studienprogramm Bauingenieurwesen des Studiengangs Hochbau und Architektur „Fakulta architektury“ (Fakultät für Architektur) (seit 1976) — Studiengänge: Architektur, Stadtplanung und Raumordnung oder Studienprogramm: Architektur und Stadtplanung der Studiengänge: Architektur, Theorie der architektonischen Gestaltung, Stadtplanung und Raumordnung, Architekturgeschichte und Rekonstruktion historischer Bauten, oder Architektur und Hochbau — die Diplome der „Vysoká škola technická Dr. Edvarda Beneše“ (bis 1951) — Studiengang Architektur und Bauten — die Diplome der „Vysoká škola stavitelství v Brně“ (1951 bis 1956) — Studiengang Architektur and Bauten — die Diplome der „Vysoké učení technické v Brně“, „Fakulta architektury“ (Fakultät für Architektur) (seit 1956) — Studiengang Architektur und Stadtplanung, oder „Fakulta stavební“ (Fakultät für Bauingenieurwesen) (seit 1956) — Studiengang Bauten — die Diplome der „Vysoká škola báňská — Technická univerzita Ostrava“, „Fakulta stavební“ (Fakultät für Bauingenieurwesen) (seit 1997) — Studiengang Baustrukturen und Architektur oder Studiengang Bauingenieurwesen — die Diplome der „Technická univerzita v Liberci“, „Fakulta architektury“ (Fakultät für Architektur) (seit 1994) — Studienprogramm Architektur und Stadtplanung des Studiengangs Architektur — die Diplome der „Akademie výtvarných umění v Praze“ — Studienprogramm Schöne Künste des Studiengangs Architektonische Gestaltung — die Diplome der „Vysoká škola umělecko-průmyslová v Praze“ — Studienprogramm Schöne Künste des Studiengangs Architektur — eine von der „Česká komora architektů“ ausgestellte Zulassungsbescheinigung ohne Angabe des Fachgebiets bzw. für das Fachgebiet Hochbau 	2006/2007

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
Danmark	<ul style="list-style-type: none"> — die von den staatlichen Architektenschulen Kopenhagen und Aarhus ausgestellten Diplome (architekt) — die vom Architektenausschuss gemäß dem Gesetz Nr. 202 vom 28. Mai 1975 ausgestellte Zulassungsbescheinigung (registreret arkitekt) — die von den höheren Ingenieurschulen für Bauwesen ausgestellten Diplome (bygningkonstruktør) zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Behörden, dass die betreffende Person eine Prüfung aufgrund von Befähigungsnachweisen gemäß Artikel 13 bestanden hat; diese Prüfung umfasst die Bewertung von Plänen, die die betreffende Person während einer mindestens sechsjährigen Berufspraxis entworfen und realisiert hat; diese Berufspraxis umfasst die in Artikel 48 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten 	1987/1988
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> — die von Kunsthochschulen in den Studiengängen für Architektur ausgestellten Diplome (Dipl.-Ing., Architekt (HfbK)) — die in den Studiengängen für Architektur (Architektur/Hochbau) von den Technischen Hochschulen, den Technischen Universitäten, den Universitäten und, sofern diese Einrichtungen in Gesamthochschulen aufgegangen sind, von den Gesamthochschulen ausgestellten Diplome (Dipl.-Ing. und andere Bezeichnungen, die für diese Diplome gegebenenfalls später vorgesehen werden) — die in den Studiengängen für Architektur (Architektur/Hochbau) von Fachhochschulen und, sofern diese Einrichtungen in Gesamthochschulen aufgegangen sind, von den Gesamthochschulen ausgestellten Diplome; soweit die Studiendauer weniger als 4 Jahre, mindestens jedoch 3 Jahre beträgt, zusammen mit einer Bescheinigung über eine vierjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland, die gemäß Artikel 47 Absatz 1 von der berufsständischen Vertretung ausgestellt wird (Ingenieurgrad, und andere Bezeichnungen, die für diese Diplome gegebenenfalls später vorgesehen werden) — Prüfungszeugnisse, die vor dem 1. Januar 1973 in den Studiengängen für Architektur von den Ingenieurschulen und Werkkunstschulen ausgestellt wurden, zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörden, dass die betreffende Person eine Prüfung aufgrund von Befähigungsnachweisen bestanden hat; diese Prüfung umfasst die Bewertung von Plänen, die die betreffende Person während einer mindestens sechsjährigen Berufspraxis entworfen und realisiert hat; diese Berufspraxis umfasst die in Artikel 48 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten 	1987/1988
Eesti	<ul style="list-style-type: none"> — diplom arhitektuuri erialal, väljastatud Eesti Kunstiakadeemia arhitektuuri teaduskonna poolt alates 1996 aastast (das von der Fakultät für Architektur an der estnischen Kunstakademie seit 1996 ausgestellte Diplom in Architektur), väljastatud Tallinna Kunstülikooli poolt 1989-1995 aastal (in den Jahren 1989-1995 von der Kunstuniversität Tallinn ausgestellt), väljastatud Eesti NSV Riikliku Kunstiinstituudi poolt 1951-1988 (in den Jahren 1951-1988 vom staatlichen Kunstinstitut der Estnischen SSR ausgestellt) 	2006/2007
Ελλάδα	<ul style="list-style-type: none"> — die vom Metsovion Polytechnion, Athen, ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Architekten in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Aristotelion Panepistimion, Saloniki, ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Architekten in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Metsovion Polytechnion, Athen, ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Bauingenieurs in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Aristotelion Panepistimion, Saloniki, ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Bauingenieurs in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Panepistimion Thrakis ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Bauingenieurs in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt — die vom Panepistimion Patron ausgestellten Diplome eines Ingenieurs-Bauingenieurs in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ingenieurskammer Griechenlands, die zur Ausübung der Tätigkeiten im Bereich der Architektur berechtigt 	1987/1988
España	Der vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft oder den Universitäten verliehene offizielle Titel des Architekten (título oficial de arquitecto)	1987/1988

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
France	<ul style="list-style-type: none"> — die bis 1959 vom Ministerium für Erziehungswesen und danach vom Ministerium für kulturelle Angelegenheiten ausgestellten Architektendiplome „Diplômé par le Gouvernement“ (architecte DPLG) — die von der Architektenfachschule ausgestellten Diplome (architecte DESA) — die seit 1955 von der Staatlichen Hochschule für Kunst und Gewerbe in Straßburg (frühere staatliche Lehranstalt für Ingenieure), Abteilung Architektur, ausgestellten Diplome (architecte ENSAIS) 	1987/1988
Ireland	<ul style="list-style-type: none"> — der Graduierten in Architektur des „University College“, Dublin, von der „National University of Ireland“ verliehene Titel „Bachelor of Architecture“ (B. Arch. N.U.I.) — das vom „College of Technology“, Bolton Street, Dublin, ausgestellte Architekturdiplom mit Hochschulcharakter (Diplom. Arch.) — die Urkunde über die Zugehörigkeit zum „Royal Institute of Architects of Ireland“ als assoziiertes Mitglied (A.R.I.A.I.) — die Urkunde über die Zugehörigkeit zum „Royal Institute of Architects of Ireland“ als Mitglied (M.R.I.A.I.) 	1987/1988
Italia	<ul style="list-style-type: none"> — das von den Universitäten, den polytechnischen Instituten und den Hochschulinstituten in Venedig und Reggio Calabria ausgestellte Diplom „laurea in architettura“ zusammen mit dem zur unabhängigen Ausübung des Architektenberufs berechtigenden Diplom, das vom Unterrichtsministerium ausgestellt wird, nachdem die betreffende Person vor einem zuständigen Ausschuss das entsprechende Staatsexamen bestanden hat (dott. architetto) — das von den Universitäten und den polytechnischen Instituten ausgestellte Diplom „laurea in ingegneria“ auf dem Gebiet des Bauwesens zusammen mit dem zur unabhängigen Ausübung eines Berufs auf dem Gebiet der Architektur berechtigenden Diplom, das vom Unterrichtsministerium ausgestellt wird, nachdem der/die Kandidat(in) vor einem zuständigen Ausschuss das entsprechende Staatsexamen bestanden hat (dott. ing. Architetto oder dott. ing. in ingegneria civile) 	1987/1988
Κύπρος	<ul style="list-style-type: none"> — Βεβαίωση Εγγραφής στο Μητρώο Αρχιτεκτόνων που εκδίδεται από το Επιστημονικό και Τεχνικό Επιμελητήριο Κύπρου (von der Wissenschaftler- und Ingenieurskammer Zyperns (E TEK) ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung in das Architektenregister) 	2006/2007
Latvija	<ul style="list-style-type: none"> — „arhitekta diploms“, ko izsniegusi Latvijas Valsts Universitātes Inženiercēlniecības fakultātes Arhitektūras nodaļa līdz 1958. gadam, Rīgas Politehniskā Institūta Cēlniecības fakultātes Arhitektūras nodaļa no 1958. gada līdz 1991. gadam, Rīgas Tehniskās Universitātes Arhitektūras fakultāte kopš 1991. gada, un „Arhitekta prakses sertifikāts“ ka izsniedz Latvijas Arhitektu savienība (von der Abteilung „Architektur“ der Fakultät für Bauingenieurwesen der lettischen Staatsuniversität bis 1958, von der Abteilung „Architektur“ der Fakultät für Bauingenieurwesen des Polytechnischen Instituts Riga in den Jahren 1958-1991, von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Universität Riga (Rīgas Tehniskās Universitātes Arhitektūras fakultāte) seit 1991 ausgestellte „Diplome für Architekten“ (arhitekts) und die Bescheinigung über die Registrierung durch den lettischen Architektenverband) 	2006/2007
Lietuva	<ul style="list-style-type: none"> — die vom Kauno politechnikos institutas bis 1969 ausgestellten Diplome für Bauingenieure/Architekten (inžinierius architektas/architektas) — die vom Vilnius inžinerinis statybos institutas bis 1990, von der Vilniaus technikos universitetas seit 1996 und der Vilnius Gedimino technikos universitetas seit 1996 ausgestellten Diplome für Architekten/Diplomarchitekten/Magister der Architektur (architektas/architektūros bakalauras/architektūros magistras) — die vom LTSR Valstybinis dailės institutas bis 1990 und von der Vilniaus dailės akademija seit 1990 ausgestellten Fachdiplome für Absolventen des Ausbildungsgangs in Architektur/Diplomarchitektur/Magister der Architektur (architektūros kursas/architektūros bakalauras/architektūros magistras) — die von der Kauno technologijos universitetas seit 1997 ausgestellten Diplome für Diplomarchitekten/Magister der Architektur (architektūros bakalauras/architektūros magistras) <p>Allen Diplomen muss eine von der Beurkundungskommission ausgestellte Bescheinigung beigefügt sein, die dazu berechtigt, Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur auszuüben (beurkundeter Architekt/Atestuotas architektas).</p>	2006/2007

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
Magyarország	<ul style="list-style-type: none"> — das von Universitäten ausgestellte „okleveles építészmérnök“-Diplom (Architekturdiplom, Magister der Architektur) — das von Universitäten ausgestellte „okleveles építész tervező művész“-Diplom (Magisterdiplom in Architektur und Bauingenieurwesen) 	2006/2007
Malta	<ul style="list-style-type: none"> — Perit: von der Università ta' Malta ausgestelltes Lawrja ta' Perit, das zur Eintragung als „Perit“ berechtigt 	2006/2007
Niederland	<ul style="list-style-type: none"> — eine von den technischen Hochschulen in Delft oder Eindhoven für den Studiengang Architektur ausgestellte Bescheinigung über das erfolgreich abgelegte Architektur-Abschlussexamen (bouwkundig ingenieur) — die Diplome der staatlich anerkannten Bauakademien (architect) — die bis 1971 von den ehemaligen Instituten für Architekten (Hoger Bouwkundonderricht) ausgestellten Diplome (architect HBO) — die bis 1970 von den ehemaligen Instituten für Architekten (voortgezet Bouwkundonderricht) ausgestellten Diplome (architect VBO) — eine Bescheinigung, dass die betreffende Person eine Prüfung durch den Architektenrat des „Bond van Nederlandse Architecten“ (Niederländischer Architektenverband, BNA) bestanden hat (architect) — das Diplom der Stichting Instituut voor Architectuur (Stiftung „Institut für Architektur“) (IVA), das als Abschluss eines mindestens 4 Jahre umfassenden Studiengangs an dem genannten Institut erworben wurde (architect), zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Stellen, dass die betreffende Person eine Prüfung aufgrund von Befähigungsnachweisen bestanden hat; diese Prüfung umfasst die Bewertung von Plänen, die die betreffende Person während einer mindestens sechsjährigen Berufspraxis entworfen und realisiert hat; diese Berufspraxis umfasst die in Artikel 44 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten — eine Bescheinigung der zuständigen Stellen, dass die betreffende Person vor dem 5. August 1985 an der technischen Hochschule in Delft oder Eindhoven das Examen als „kandidaat in de bouwkunde“ abgelegt und während eines Zeitraums von wenigstens 5 Jahren unmittelbar vor diesem Zeitpunkt eine Architektentätigkeit von Art und Umfang ausgeübt hat, die nach niederländischen Maßstäben eine ausreichende Befähigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten gewährleistet (architect) — eine Bescheinigung der zuständigen Stellen, die nur Personen erteilt wird, die vor dem 5. August 1985 40 Jahre alt waren, und aus der hervorgeht, dass die betreffende Person während eines Zeitraums von wenigstens 5 Jahren unmittelbar vor diesem Zeitpunkt eine Architektentätigkeit von Art und Umfang ausgeübt hat, die nach niederländischen Maßstäben eine ausreichende Befähigung für die Ausübung dieser Tätigkeiten gewährleistet (architect) — die im 7. und 8. Gedankenstrich genannten Bescheinigungen brauchen nach Inkrafttreten von Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ in den Niederlanden nicht mehr anerkannt zu werden, sofern diese Bescheinigungen nach den genannten Vorschriften den Zugang zu diesen Tätigkeiten unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ nicht ermöglichen. 	1987/1988
Österreich	<ul style="list-style-type: none"> — die von den Technischen Universitäten Wien und Graz sowie von der Universität Innsbruck, Fakultät für Bauingenieurwesen/Hochbau und Architektur, Fachbereich Architektur, Bauingenieurwesen/Hochbau und Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen ausgestellten Diplome — die von der Universität für Bodenkultur, Fachsenat Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, ausgestellten Diplome — die von der Hochschule für bildende Kunst, Wien, Institut für Architektur, ausgestellten Diplome — die von der Akademie der bildenden Künste, Wien, Studienrichtung Architektur, ausgestellten Diplome — die von den Höheren Technischen Lehranstalten, Fachschulen oder Fachschulen für Bauwesen ausgestellten Diplome (Ing.), zusammen mit dem Zeugnis des „Baumeisters“, das eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung in Österreich bescheinigt, die mit einer Prüfung abschließt — die von der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung, Linz, Studienrichtung Architektur, ausgestellten Diplome — Befähigungsnachweise über die Ausübung des Berufs des Hochbauingenieurs oder eines Ingenieurs in den Bereichen Hochbau, Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, die gemäß dem Ziviltechnikergesetz, BGBl. Nr. 156/1994 ausgestellt werden 	1997/1998

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
Polska	<p>Die von den Fakultäten für Architektur folgender Universitäten ausgestellten Diplome:</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Warschauer Universität für Technologie, Fakultät für Architektur in Warschau (Politechnika Warszawska, Wydział Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: inżynier architekt, magister nauk technicznych; inżynier architekt; inżyniera magistra architektury; magistra inżyniera architektury; magistra inżyniera architektka; magister inżynier architekt (von 1945 bis 1948: inżynier architekt, magister nauk technicznych; von 1951 bis 1956: inżynier architekt; von 1954 bis 1957, 2. Abschnitt: inżyniera magistra architektury; von 1957 bis 1959: inżyniera magistra architektury; von 1959 bis 1964: magistra inżyniera architektury; von 1964 bis 1982: magistra inżyniera architektka; von 1983 bis 1990: magister inżynier architekt; seit 1991: magistra inżyniera architektka) — der Krakauer Universität für Technologie, Fakultät für Architektur in Krakau (Politechnika Krakowska, Wydział Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: magister inżynier architekt (von 1945 bis 1953 Universität für Bergbau und Hüttenkunde, polytechnische Fakultät für Architektur — Akademia Górniczo-Hutnicza, Politechniczny Wydział Architektury) — der Breslauer Universität für Technologie, Fakultät für Architektur in Breslau (Politechnika Wrocławska, Wydział Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: inżynier architekt, magister nauk technicznych; magister inżynier architektury; magister inżynier architekt (Berufsbezeichnungen von 1949 bis 1964: inżynier architekt, magister nauk technicznych; Berufsbezeichnung von 1956 bis 1964: magister inżynier architektury; Berufsbezeichnung seit 1964: magister inżynier architekt) — der Schlesischen Universität für Technologie, Fakultät für Architektur in Gliwice (Gleitwitz) (Politechnika Śląska, Wydział Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: inżynier architekt; magister inżynier architekt (von 1945 bis 1955 Fakultät für Ingenieur- und Bauwesen — Wydział Inżynieryjno-Budowlany, Berufsbezeichnung: inżynier architekt; von 1961 bis 1969 Fakultät für Industriebau und allgemeines Ingenieurwesen — Wydział Budownictwa Przemysłowego i Ogólnego, Berufsbezeichnung: magister inżynier architekt; von 1969 bis 1976 Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur — Wydział Budownictwa i Architektury, Berufsbezeichnung: magister inżynier architekt; seit 1977 Fakultät für Architektur — Wydział Architektury, Berufsbezeichnung: magister inżynier architekt und seit 1995 Berufsbezeichnung: inżynier architekt) — der Posener Universität für Technologie, Fakultät für Architektur in Posen (Politechnika Poznańska, Wydział Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: inżynier architekt; inżynier architekt; magister inżynier architekt (von 1945 bis 1955 Ingenieurschule, Fakultät für Architektur — Szkoła Inżynierska, Wydział Architektury, Berufsbezeichnung: inżynier architekt; Berufsbezeichnung seit 1978: magister inżynier architekt und seit 1999 Berufsbezeichnung: inżynier architekt) — der Technischen Universität Danzig, Fakultät für Architektur in Danzig (Politechnika Gdańska, Wydział Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: magister inżynier architekt (von 1945 bis 1969 Fakultät für Architektur — Wydział Architektury, von 1969 bis 1971 Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur — Wydział Budownictwa i Architektury, von 1971 bis 1981 Institut für Architektur und Stadtplanung — Instytut Architektury i Urbanistyki, seit 1981 Fakultät für Architektur — Wydział Architektury) — der Technischen Universität Białystok, Fakultät für Architektur in Białystok (Politechnika Białostocka, Wydział Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: magister inżynier architekt (von 1975 bis 1989 Institut für Architektur — Instytut Architektury) — der Technischen Universität Łódź, Fakultät für Bauingenieurwesen, Architektur und Umweltgestaltung in Łódź (Politechnika Łódzka, Wydział Budownictwa, Architektury i Inżynierii Środowiska) — Berufsbezeichnung des Architekten: inżynier architekt; magister inżynier architekt (von 1973 bis 1993 Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur — Wydział Budownictwa i Architektury und seit 1992 Fakultät für Bauingenieurwesen, Architektur und Umweltgestaltung — Wydział Budownictwa, Architektury i Inżynierii Środowiska; von 1973 bis 1978 inżynier architekt, seit 1978 Berufsbezeichnung: magister inżynier architekt) — der Technischen Universität Szczecin (Stettin), Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur in Stettin (Politechnika Szczecińska, Wydział Budownictwa i Architektury) — Berufsbezeichnung des Architekten: inżynier architekt; magister inżynier architekt (von 1948 bis 1954 Ingenieur-Hochschule, Fakultät für Architektur — Wyższa Szkoła Inżynierska, Wydział Architektury, Berufsbezeichnung: inżynier architekt, seit 1970 Berufsbezeichnung: magister inżynier architekt und seit 1998 Berufsbezeichnung: inżynier architekt) <p>Allen Diplomen muss die von der jeweiligen regionalen Architektenkammer in Polen ausgestellte Mitgliedsbescheinigung beigelegt sein, die dazu berechtigt, in Polen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur auszuüben.</p>	2006/2007
Portugal	<ul style="list-style-type: none"> — das von den Kunsthochschulen in Lissabon und Porto ausgestellte „diploma do curso especial de arquitectura“ — das von den Kunsthochschulen in Lissabon und Porto ausgestellte Architektendiplom „diploma de arquitecto“ — das von den Kunsthochschulen in Lissabon und Porto ausgestellte „diploma do curso de arquitectura“ 	1987/1988

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
	<ul style="list-style-type: none"> — das von der Kunsthochschule in Lissabon ausgestellte „diploma de licenciatura em arquitectura“ — die von der Technischen Universität Lissabon und der Universität Porto ausgestellte „carta de curso de licenciatura em arquitectura“ — das von der Technischen Universität Lissabon, Institut für Technik, ausgestellte Diplom für Bauingenieure (licenciatura em engenharia civil) — das von der Universität Porto, Fakultät für Ingenieurwesen, ausgestellte Diplom für Bauingenieure (licenciatura em engenharia civil) — das von der Universität von Coimbra, Fakultät für Naturwissenschaften und Technik, ausgestellte Diplom für Bauingenieure (licenciatura em engenharia civil) — das von der Universität Minho ausgestellte Ingenieursdiplom (licenciatura em engenharia civil, produção) 	
Slovenija	<ul style="list-style-type: none"> — „univerzitetni diplomirani inženir arhitekture/univerzitetna diplomirana inženirka arhitekture“ (Universitätsdiplom in Architektur), ausgestellt von der Fakultät für Architektur, zusammen mit einer gesetzlich anerkannten Bescheinigung der für Architektur zuständigen Behörde, die dazu berechtigt, Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur auszuüben — ein von den technischen Fakultäten ausgestelltes Universitätsdiplom, mit dem der Titel „univerzitetni diplomirani inženir (univ.dipl.inž.)/univerzitetna diplomirana inženirka“ verliehen wird, zusammen mit einer gesetzlich anerkannten Bescheinigung der für Architektur zuständigen Behörde, die dazu berechtigt, Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur auszuüben 	2006/2007
Slovensko	<ul style="list-style-type: none"> — von der Slowakischen Technischen Universität (Slovenská vysoká škola technická) in Bratislava in den Jahren 1950-1952 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Architektur und Hochbau“ („architektúra a pozemné staviteľstvo“) (Berufsbezeichnung: Ing.) — von der Fakultät für Architektur und Hochbau der Slowakischen Technischen Universität (Fakulta architektúry a pozemného staviteľstva, Slovenská vysoká škola technická) in Bratislava in den Jahren 1952-1960 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Architektur“ („architektúra“) (Berufsbezeichnung: Ing. arch.) — von der Fakultät für Architektur und Hochbau der Slowakischen Technischen Universität (Fakulta architektúry a pozemného staviteľstva, Slovenská vysoká škola technická) in Bratislava in den Jahren 1952-1960 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Hochbau“ („pozemné staviteľstvo“) (Berufsbezeichnung: Ing.) — von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Slowakischen Technischen Universität (Stavebná fakulta, Slovenská vysoká škola technická) in Bratislava in den Jahren 1961-1976 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Architektur“ („architektúra“) (Berufsbezeichnung: Ing. arch.) — von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Slowakischen Technischen Universität (Stavebná fakulta, Slovenská vysoká škola technická) in Bratislava in den Jahren 1961-1976 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Hochbau“ („pozemné stavby“) (Berufsbezeichnung: Ing.) — von der Fakultät für Architektur der Slowakischen Technischen Universität (Fakulta architektúry, Slovenská vysoká škola technická) in Bratislava seit 1977 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Architektur“ („architektúra“) (Berufsbezeichnung: Ing. arch.) — von der Fakultät für Architektur der Slowakischen Technischen Universität (Fakulta architektúry, Slovenská vysoká škola technická) in Bratislava seit 1977 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Städtebau“ („urbanizmus“) (Berufsbezeichnung: Ing. arch.) — von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Slowakischen Technischen Universität (Stavebná fakulta, Slovenská technická univerzita) in Bratislava in den Jahren 1977-1997 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Hochbau“ („pozemné stavby“) (Berufsbezeichnung: Ing.) — von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Slowakischen Technischen Universität (Stavebná fakulta, Slovenská technická univerzita) in Bratislava seit 1998 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Architektur und Hochbau“ („architektúra a pozemné stavby“) (Berufsbezeichnung: Ing.) — von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Slowakischen Technischen Universität (Stavebná fakulta, Slovenská technická univerzita) in Bratislava in den Jahren 2000-2001 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Hochbau — Fachgebiet Architektur“ („pozemné stavby — špecializácia: architektúra“) (Berufsbezeichnung: Ing.) — von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Slowakischen Technischen Universität (Stavebná fakulta — Slovenská technická univerzita) in Bratislava seit 2001 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Hochbau und Architektur“ („pozemné stavby a architektúra“) (Berufsbezeichnung: Ing.) 	2006/2007

Land	Ausbildungsnachweis	Akademisches Bezugsjahr
	<ul style="list-style-type: none"> — von der Akademie für bildende Künste und Gestaltung (Vysoká škola výtvarných umení) in Bratislava seit 1969 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Architektur“ („architektúra“) (Berufsbezeichnungen: Akad. arch. bis 1990, Mgr. von 1990-1992, Mgr. arch. von 1992-1996, Mgr. art. seit 1997) — von der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Universität (Stavebná fakulta, Technická univerzita) in Košice in den Jahren 1981-1991 ausgestelltes Diplom im Studiengang „Hochbau“ („pozemné staviteľstvo“) (Berufsbezeichnung: Ing.) <p>Allen Diplomen muss Folgendes beigefügt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> — eine von der slowakischen Architektenkammer (Slovenská komora architektov) in Bratislava ausgestellte Zulassung ohne Angabe des Fachgebiets bzw. für die Fachgebiete „Hochbau“ („pozemné stavby“) oder „Raumplanung“ („územné plánovanie“) — eine von der slowakischen Bauingenieurstkammer (Slovenská komora stavebných inžinierov) in Bratislava ausgestellte Zulassung für das Fachgebiet Hochbau („pozemné stavby“). 	
Suomi/Finland	<ul style="list-style-type: none"> — die von den Fachbereichen Architektur der Technischen Universitäten und der Universität Oulu ausgestellten Diplome (arkkitehti/arkitekt) — die von den technischen Instituten ausgestellten Diplome (rakennusarkkitehti/byggnadsarkitekt) 	1997/1998
Sverige	<ul style="list-style-type: none"> — die vom Königlichen Institut für Technik, Schule für Architektur, dem Chalmers-Institut für Technik und der Universität Lund, Institut für Technik ausgestellten Diplome (arkitekt, Magister in Architektur) — Mitgliedsbescheinigung des Schwedischen Architektenverbandes (Svenska Arkitekters Riksförbund (SAR)), sofern die betreffende Person ihre Ausbildung in einem Mitgliedstaat absolviert hat, für den diese Richtlinie gilt. 	1997/1998
United Kingdom	<ul style="list-style-type: none"> — die Befähigungsnachweise, die nach bestandener Prüfung <ul style="list-style-type: none"> — vom Royal Institute of British Architects — von den Architekturschulen an den Universitäten, den Polytechnischen Schulen, den Akademien (private Colleges) und den Technologie- und Kunstschulen ausgestellt wurden und am 10. Juni 1985 vom Architects Registration Council des Vereinigten Königreichs zwecks Zulassung zur Eintragung in das Berufsregister anerkannt wurden (Architect) — eine Bescheinigung, nach der ihr Inhaber gemäß Abschnitt 6 Absatz 1 Buchstaben a) oder b) des Architects Registration Act von 1931 ein erworbenes Recht auf das Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“ hat (Architect) — eine Bescheinigung, nach der ihr Inhaber gemäß Abschnitt 2 des Architects Registration Act von 1938 ein erworbenes Recht auf das Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“ hat (Architect). 	1987/1988

ANHANG VII

Unterlagen und Bescheinigungen, die gemäß Artikel 50 Absatz 1 verlangt werden können**1. Unterlagen**

- a) Staatsangehörigkeitsnachweis der betreffenden Person.
- b) Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung.

Ferner können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates den Antragsteller auffordern, Informationen zu seiner Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise von der im betreffenden Staat geforderten Ausbildung gemäß Artikel 14 erheblich abweicht. Ist der Antragsteller nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so wenden sich die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates.

- c) In den in Artikel 16 genannten Fällen eine Bescheinigung über die Art und die Dauer der Tätigkeit, die von der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Herkunftsmitgliedstaates oder des Mitgliedstaates, aus dem die Person mit der fremden Staatsangehörigkeit kommt, ausgestellt wird.
- d) Die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates, die die Aufnahme eines reglementierten Berufs von der Vorlage eines Zuverlässigkeitsnachweises oder einer Bescheinigung über die Konkursfreiheit abhängig macht oder die die Ausübung dieses Berufes im Falle eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen aussetzt oder untersagt, erkennt bei Angehörigen der Mitgliedstaaten, die diesen Beruf im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates ausüben wollen, als hinreichenden Nachweis Unterlagen an, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden und die belegen, dass die Erfordernisse erfüllt werden. Die Behörden des Herkunftsmitgliedstaates müssen die geforderten Unterlagen binnen zwei Monaten übermitteln.

Werden im Herkunftsmitgliedstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder — in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt — durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

- e) Verlangt der Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme eines reglementierten Berufs einen Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers, so erkennt dieser Mitgliedstaat den im Herkunftsmitgliedstaat geforderten diesbezüglichen Nachweis als hinreichend an. Wird im Herkunftsmitgliedstaat kein derartiger Nachweis verlangt, erkennt der Aufnahmemitgliedstaat eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung an. In diesem Fall müssen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates die geforderte Bescheinigung binnen zwei Monaten übermitteln.
- f) Verlangt der Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme eines reglementierten Berufes
 - einen Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
 - einen Nachweis darüber, dass der Antragsteller gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Haftpflicht versichert ist, und zwar gemäß den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einzelheiten und den Umfang einer solchen Garantie,

erkennt dieser Mitgliedstaat als hinreichenden Nachweis eine diesbezügliche Bescheinigung an, die von einer Bank oder einer Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

2. Bescheinigungen

Um die Anwendung von Titel III Kapitel III dieser Richtlinie zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Antragsteller, die die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, zusammen mit ihren Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates vorlegen, aus der hervorgeht, dass diese Nachweise den in der Richtlinie verlangten Nachweisen entsprechen.

Anlage 10

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 10

D



Europäische Kommission

GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft

Reglementierte Berufe

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Arzt

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK			
Positive Entscheidungen	70	5		9	2		7		x		13	1				12			5	1		2				5					7	1			
AA Sektorberufe	70	5		9	2		7		x		13	1				12			5	1		2				5					7	1			
AA Berufserfahrung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
AR ohne Ausgleich									x																										
AR nach Eignungsprüfung									x																										
AR nach Anpassungslehrgang									x																										
Negative Entscheidungen									x																										
AA Sektorberufe									x																										
AA Berufserfahrung + AR	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
AR nach Eignungsprüfung									x																										
AR nach Anpassungslehrgang									x																										
Noch keine Entscheidung	43	3		9	1		5		x													1				3						2	15		
In Bearbeitung	43	3		9	1		5		x													1				3						2	15		
Anpassungslehrgang									x																										
Rechtsbehelfsverfahren									x																										

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich

AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Zahnarzt

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK
Positive Entscheidungen	6								X			1			1										2						1	
AA Sektorberufe	6								X			1			1										2						1	
AA Berufserfahrung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
AR ohne Ausgleich									X																							
AR nach Eignungsprüfung									X																							
AR nach Anpassungslehrgang									X																							
Negative Entscheidungen	0																															
AA Sektorberufe	0																															
AA Berufserfahrung + AR	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
AR nach Eignungsprüfung									X																							
AR nach Anpassungslehrgang									X																							
Noch keine Entscheidung	11																															
In Bearbeitung	11																															
Anpassungslehrgang									X																							
Rechtsbehelfsverfahren									X																							

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich
AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Apotheker

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK		
Positive Entscheidungen	4			1					x													2										1		
AA Sektorberufe	4			1					x													2										1		
AA Berufserfahrung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
AR ohne Ausgleich																																		
AR nach Eignungsprüfung																																		
AR nach Anpassungslehrgang																																		
AR nach Anpassungslehrgang																																		
Negative Entscheidungen	0																																	
AA Sektorberufe																																		
AA Berufserfahrung + AR	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
AR nach Eignungsprüfung																																		
AR nach Anpassungslehrgang																																		
Noch keine Entscheidung	2																																	
In Bearbeitung	2																																	
Anpassungslehrgang																																		
Rechtsbehelfsverfahren																																		

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich
AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK		
Positive Entscheidungen	0								X																									
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung									X																									
AR ohne Ausgleich									X																									
AR nach Eignungsprüfung									X																									
AR nach Anpassungslehrgang									X																									
Negative Entscheidungen	0								X																									
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung + AR									X																									
AR nach Eignungsprüfung									X																									
AR nach Anpassungslehrgang									X																									
Noch keine Entscheidung	0								X																									
In Bearbeitung									X																									
Anpassungslehrgang									X																									
Rechtsbehelfsverfahren									X																									

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich
AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission

GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft

Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

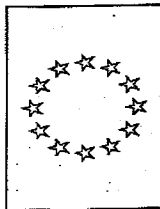
Zeitraum : 2008

Beruf: Psychologischer Psychotherapeut

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK			
Positive Entscheidungen	1				1				X																										
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
AA Berufserfahrung																																			
AR ohne Ausgleich					1				X																										
AR nach Eignungsprüfung									X																										
AR nach Anpassungslehrgang									X																										
Negative Entscheidungen																																			
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung + AR																																			
AR nach Eignungsprüfung									X																										
AR nach Anpassungslehrgang									X																										
Noch keine Entscheidung	1																																		
In Bearbeitung	1																																		
Anpassungslehrgang																																			
Rechtsbehelfsverfahren																																			

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CZ = Tschechien; CY = Republik Zypern; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Föderation Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich

AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Gesundheits- und Krankenpfleger

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK	
Positive Entscheidungen	53	1	1	14	2		2		x						1	3				3					13						3	10	
AA Sektorberufe	22	1	1	12	2				x						1	1									1					1	2		
AA Berufserfahrung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
AR ohne Ausgleich	2								x							1									1								
AR nach Eignungsprüfung	8						1		x											1					4					1	1		
AR nach Anpassungslehrgang	21			2			1		x						1				2						7				1	7			
Negative Entscheidungen	0																																
AA Sektorberufe									x																								
AA Berufserfahrung + AR	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
AR nach Eignungsprüfung									x																								
AR nach Anpassungslehrgang									x																								
Noch keine Entscheidung	21			4			5		x											2					5								5
In Bearbeitung	15			2			2		x											2					4								5
Anpassungslehrgang	6			2			3		x																1								
Rechtsbehelfsverfahren									x																								

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich
AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK		
Positive Entscheidungen	2		1				1		X																									
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung									X																									
AR ohne Ausgleich									X																									
AR nach Eignungsprüfung									X																									
AR nach Anpassungslehrgang	2		1				1		X																									
Negative Entscheidungen									X																									
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
AA Berufserfahrung + AR									X																									
AR nach Eignungsprüfung									X																									
AR nach Anpassungslehrgang									X																									
Noch keine Entscheidung	2						2		X																									
In Bearbeitung									X																									
Anpassungslehrgang	2						2		X																									
Rechtsbehelfsverfahren									X																									

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich

AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission

GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft

Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Krankenpflegerhelfer

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK	
Positive Entscheidungen	2								X							1																	
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
AA Berufserfahrung																																	
AR ohne Ausgleich	2								X							1																	
AR nach Eignungsprüfung									X																								
AR nach Anpassungslehrgang									X																								
Negative Entscheidungen									X																								
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
AA Berufserfahrung + AR									X																								
AR nach Eignungsprüfung									X																								
AR nach Anpassungslehrgang									X																								
Noch keine Entscheidung									X																								
In Bearbeitung									X																								
Anpassungslehrgang									X																								
Rechtsbehelfsverfahren									X																								

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich

AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Hebamme

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK			
Positive Entscheidungen	0								x																										
AA Sektorberufe									x																										
AA Berufserfahrung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
AR ohne Ausgleich									x																										
AR nach Eignungsprüfung									x																										
AR nach Anpassungslehrgang									x																										
Negative Entscheidungen	0																																		
AA Sektorberufe									x																										
AA Berufserfahrung + AR	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
AR nach Eignungsprüfung									x																										
AR nach Anpassungslehrgang									x																										
Noch keine Entscheidung	0																																		
In Bearbeitung																																			
Anpassungslehrgang																																			
Rechtsbehelfsverfahren																																			

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich
AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Altenpfleger

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK		
Positive Entscheidungen	2	1							X														1											
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung									X																									
AR ohne Ausgleich									X																									
AR nach Eignungsprüfung	1	1							X																									
AR nach Anpassungslehrgang	1								X														1											
Negative Entscheidungen	0								X																									
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
AA Berufserfahrung + AR									X																									
AR nach Eignungsprüfung									X																									
AR nach Anpassungslehrgang									X																									
Noch keine Entscheidung	0								X																									
In Bearbeitung									X																									
Anpassungslehrgang									X																									
Rechtsbehelfsverfahren									X																									

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich
AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Ergotherapeut

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK			
Positive Entscheidungen	3	1						X																											
AA Sektorberufe	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
AA Berufserfahrung																																			
AR ohne Ausgleich	1	1																																	
AR nach Eignungsprüfung																																			
AR nach Anpassungslehrgang	2																																		
Negative Entscheidungen	1																																		
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung + AR	1																																		
AR nach Eignungsprüfung																																			
AR nach Anpassungslehrgang																																			
Noch keine Entscheidung																																			
In Bearbeitung																																			
Anpassungslehrgang																																			
Rechtsbehelfsverfahren																																			

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich

AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Logopäde

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK	
Positive Entscheidungen	21								X														21										
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
AA Berufserfahrung									X																								
AR ohne Ausgleich	21								X														21										
AR nach Eignungsprüfung									X																								
AR nach Anpassungslehrgang									X																								
Negative Entscheidungen	0																																
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
AA Berufserfahrung + AR									X																								
AR nach Eignungsprüfung									X																								
AR nach Anpassungslehrgang									X																								
Noch keine Entscheidung	0																																
In Bearbeitung																																	
Anpassungslehrgang									X																								
Rechtsbehelfsverfahren									X																								

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich

AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission

GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft

Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Beruf: Physiotherapeut

Zeitraum : 2008

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK			
Positive Entscheidungen	42			1					x															37		3							1		
AA Sektorberufe	x	x	x		x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
AA Berufserfahrung																																			
AR ohne Ausgleich	37								x															37											
AR nach Eignungsprüfung									x																										
AR nach Anpassungslehrgang	5			1					x																	3								1	
Negative Entscheidungen	1								x																	1									
AA Sektorberufe	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		
AA Berufserfahrung + AR	1								x																	1									
AR nach Eignungsprüfung									x																										
AR nach Anpassungslehrgang									x																										
Noch keine Entscheidung	3								x																	3									
In Bearbeitung	1								x																	1									
Anpassungslehrgang	2								x																	2									
Rechtsbehelfsverfahren									x																										

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich

AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Rettungsassistent

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK			
Positive Entscheidungen									X																										
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
AA Berufserfahrung									X																										
AR ohne Ausgleich									X																										
AR nach Eignungsprüfung									X																										
AR nach Anpassungslehrgang									X																										
Negative Entscheidungen									X																										
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung + AR									X																										
AR nach Eignungsprüfung									X																										
AR nach Anpassungslehrgang									X																										
Noch keine Entscheidung																											2								
In Bearbeitung																																			
Anpassungslehrgang																											2								
Rechtsbehelfsverfahren																																			

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich
AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission

GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft

Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

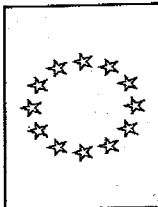
Zeitraum : 2008

Beruf: Diätassistent

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK		
Positive Entscheidungen	0								X																									
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung																																		
AR ohne Ausgleich																																		
AR nach Eignungsprüfung																																		
AR nach Anpassungslehrgang																																		
Negative Entscheidungen	0																																	
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
AA Berufserfahrung + AR																																		
AR nach Eignungsprüfung																																		
AR nach Anpassungslehrgang																																		
Noch keine Entscheidung	0																																	
In Bearbeitung																																		
Anpassungslehrgang																																		
Rechtsbehelfsverfahren																																		

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich

AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft.
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Masseur und medizinischer Bademeister

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK			
Positive Entscheidungen	2								X			2																							
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
AA Berufserfahrung																																			
AR ohne Ausgleich																																			
AR nach Eignungsprüfung	2								X			2																							
AR nach Anpassungslehrgang																																			
Negative Entscheidungen	0																																		
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
AA Berufserfahrung + AR																																			
AR nach Eignungsprüfung																																			
AR nach Anpassungslehrgang	0																																		
Noch keine Entscheidung																																			
In Bearbeitung																																			
Anpassungslehrgang																																			
Rechtsbehelfsverfahren																																			

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich
AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission

GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK			
Positive Entscheidungen	0								X																										
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
AA Berufserfahrung									X																										
AR ohne Ausgleich									X																										
AR nach Eignungsprüfung									X																										
AR nach Anpassungslehrgang									X																										
Negative Entscheidungen	0								X																										
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung + AR									X																										
AR nach Eignungsprüfung									X																										
AR nach Anpassungslehrgang									X																										
Noch keine Entscheidung	0								X																										
in Bearbeitung									X																										
Anpassungslehrgang									X																										
Rechtsbehelfsverfahren									X																										

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich

AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK		
Positive Entscheidungen	1								X	1																								
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung																																		
AR ohne Ausgleich																																		
AR nach Eignungsprüfung																																		
AR nach Anpassungslehrgang	1																																	
Negative Entscheidungen	0																																	
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung + AR																																		
AR nach Eignungsprüfung																																		
AR nach Anpassungslehrgang																																		
Noch keine Entscheidung	3																																	
In Bearbeitung																																		
Anpassungslehrgang																																		
Rechtsbehelfsverfahren																																		

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich

AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

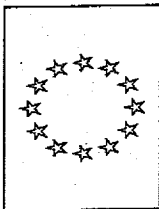
Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Medizinisch-technischer Radiologieassistent

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK		
Positive Entscheidungen	1								X																									
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung	1								X																									
AR ohne Ausgleich									X																									
AR nach Eignungsprüfung									X																									
AR nach Anpassungslehrgang									X																									
Negative Entscheidungen	0								X																									
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung + AR									X																									
AR nach Eignungsprüfung									X																									
AR nach Anpassungslehrgang									X																									
Noch keine Entscheidung	1																									1								
In Bearbeitung																																		
Anpassungslehrgang	1																																	
Rechtsbehelfsverfahren																																		

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich
AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission

GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

D

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Orthoptist

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK	
Positive Entscheidungen	0								x																								
AA Sektorberufe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
AA Berufserfahrung																																	
AR ohne Ausgleich																																	
AR nach Eignungsprüfung																																	
AR nach Anpassungslehrgang																																	
Negative Entscheidungen	0																																
AA Sektorberufe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
AA Berufserfahrung + AR																																	
AR nach Eignungsprüfung																																	
AR nach Anpassungslehrgang																																	
Noch keine Entscheidung	0																																
In Bearbeitung																																	
Anpassungslehrgang																																	
Rechtsbehelfsverfahren																																	

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich

AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission

Gd Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft
Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat
Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Pharmazeutisch-technischer Assistent

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK		
Positive Entscheidungen	0								X																									
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung									X																									
AR ohne Ausgleich									X																									
AR nach Eignungsprüfung									X																									
AR nach Anpassungslehrgang									X																									
Negative Entscheidungen	0								X																									
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
AA Berufserfahrung + AR									X																									
AR nach Eignungsprüfung									X																									
AR nach Anpassungslehrgang									X																									
Noch keine Entscheidung	1								X																									1
In Bearbeitung									X																									
Anpassungslehrgang	1								X																									1
Rechtsbehelfsverfahren									X																									

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich
AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung



Europäische Kommission

GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Wissensbestimmte Wirtschaft

Reglementierte Berufe

D

Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in jedem Mitgliedstaat

Aufnahmestaat: Deutschland

Zeitraum : 2008

Beruf: Podologe

Herkunftsland	Total	AT	BE	BG	CH	CY	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FI	FL	FR	HU	IE	IS	IT	LT	LU	LV	MT	NL	NO	PL	PT	SE	SI	SK	RO	UK				
Positive Entscheidungen	0																																			
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
AA Berufserfahrung																																				
AR ohne Ausgleich																																				
AR nach Eignungsprüfung																																				
AR nach Anpassungslehrgang																																				
Negative Entscheidungen	0																																			
AA Sektorberufe	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
AA Berufserfahrung + AR																																				
AR nach Eignungsprüfung																																				
AR nach Anpassungslehrgang																																				
Noch keine Entscheidung	0																																			
In Bearbeitung																																				
Anpassungslehrgang																																				
Rechtsbehelfsverfahren																																				

AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CH = Schweiz; CY = Republik Zypern; CZ = Tschechien; DK = Dänemark; DE = Deutschland (nicht auszufüllen); EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FI = Finnland; FL = Fürstentum Liechtenstein; FR = Frankreich; HU = Ungarn; IE = Irland; IS = Island; IT = Italien; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; NO = Norwegen; PL = Polen; PT = Portugal; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei; RO = Rumänien; UK = Vereinigtes Königreich

AA = Automatische Anerkennung; AR = Allgemeine Regelung

Anlage 11

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 11



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21.2.2007
KOM(2007) 62 endgültig

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Die Arbeitsplatzqualität verbessern und die Arbeitsproduktivität steigern:
Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012**

{SEK(2007) 214}
{SEK(2007) 215}
{SEK(2007) 216}

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Die Arbeitsplatzqualität verbessern und die Arbeitsproduktivität steigern:
Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012**

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. EINFÜHRUNG

In der vorliegenden Mitteilung wird eine Strategie zur Förderung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in der Europäischen Union für den Zeitraum 2007 bis 2012 vorgeschlagen. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gehören heute zu den bedeutendsten und am weitesten entwickelten Aspekten der Politik der EU auf dem Gebiet Beschäftigung und soziale Angelegenheiten¹. Dadurch, dass in den letzten Jahrzehnten ein umfassender Korpus von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verabschiedet und angewandt worden ist, war es möglich, die Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten zu verbessern und beträchtliche Fortschritte bei der Verringerung der Zahl der arbeitsbedingten Unfälle und Krankheiten zu erreichen.

In dem Bestreben, der Arbeitsschutzpolitik einen neuen Impuls zu verleihen, hat die Europäische Kommission 2002 eine neue Gemeinschaftsstrategie für den Zeitraum 2002-2006 festgelegt. Diese gründete sich auf ein umfassendes Konzept des Wohlbefindens am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitswelt und des Auftretens neuer Risiken, insbesondere psychosozialer Natur.

Der Bericht über die Evaluierung der Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006² zieht die Schlussfolgerung, dass diese Strategie den Präventionsmaßnahmen auf nationaler Ebene neuen Elan verliehen hat, dass sie kohärente und überzeugende Argumente zu Gunsten einer Partnerschaft zur Erreichung gemeinsamer Ziele geboten und die von der Prävention betroffenen Parteien gezwungen hat, strategische Überlegungen über die Art und Weise der Verwirklichung dieser Ziele anzustellen. Durch diese Strategie wurde die öffentliche Meinung für die Bedeutung von Gesundheit und Sicherheit in der Arbeitsumgebung sensibilisiert, als integrierende Bestandteile des Qualitätsmanagements und entscheidende Faktoren der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit.

Im Rahmen der Lissabon-Strategie haben die Mitgliedstaaten anerkannt, dass Wirtschaftswachstum und Beschäftigung wesentlich gefördert werden können, wenn Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität gewährleistet sind. Wenn nämlich ein wirksamer Arbeitsschutz nicht gegeben ist, kann dies zu Fehlzeiten aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten führen sowie zu einer dauernden berufsbedingten Invalidität. Diese Phänomene weisen eine beträchtliche menschliche Dimension auf, aber sie haben auch

¹ Diese Politik beruht auf Artikel 137 EG-Vertrag.

² Bericht über die Evaluierung der Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006 - SEK (2007) 214.

erhebliche negative Folgen für die Wirtschaft. Durch die ungeheuren wirtschaftlichen Kosten von Problemen in Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz wird das Wirtschaftswachstum gebremst und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der EU beeinträchtigt. Ein erheblicher Anteil dieser Kosten geht auch zulasten der Systeme der sozialen Sicherheit und des Staatshaushalts.

Im Jahre 2001 hat sich der Europäische Rat in Stockholm für den Zeithorizont 2010 das Ziel gesetzt, die durchschnittliche Beschäftigungsquote für die Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen – für Männer und Frauen insgesamt – in der EU auf 50 % anzuheben. Auf seiner Tagung in Barcelona 2002 kam der Europäische Rat zu folgendem Schluss: „Es sollte angestrebt werden, dass das tatsächliche Durchschnittsalter des Eintritts in den Ruhestand in der Europäischen Union bis 2010 allmählich um etwa 5 Jahre ansteigt.“ Dazu können die moderne Arbeitsorganisation sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit in der Arbeitsumgebung einen wesentlichen Beitrag leisten, indem sie das Wohlbefinden am Arbeitsplatz sicherstellen, die Arbeitsfähigkeit aller Menschen maximieren und einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt vorbeugen.

Will man die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen und Männern und die Qualität des Berufslebens verbessern, so sind auch Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter erforderlich. Die Ungleichheiten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Arbeitswelt gegeben sind, können Sicherheit und Gesundheit der Frauen am Arbeitsplatz beeinträchtigen³ und somit deren Produktivität beeinflussen. Auch die spezifischen Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit und Gesundheit von Männern am Arbeitsplatz müssen mit aller gebotenen Aufmerksamkeit behandelt werden.

Mithilfe von Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene müssten Arbeitsumgebungen geschaffen und betriebsärztliche Dienste eingerichtet werden, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, bis in ein vorgerücktes Alter uneingeschränkt am Berufsleben produktiv teilzunehmen. Wir müssen darauf hinarbeiten, dass die Berufstätigkeit Gesundheit und Wohlbefinden auf persönlicher Ebene stärkt und dass der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Aufrechterhaltung der Beschäftigung die Gesundheit der Gesamtbevölkerung verbessern. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, welchen Beitrag eine gute Gesundheit am Arbeitsplatz für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt leisten kann. Insbesondere ist der Arbeitsplatz ein besonders geeigneter Ort für Präventionsaktivitäten und die Gesundheitsförderung.

Während der Laufzeit der Gemeinschaftsstrategie 2002-2006 wurde ein erheblicher Rückgang der Zahl der Arbeitsunfälle festgestellt. Die neue Strategie für 2007-2012 hat sich ein noch ehrgeizigeres Ziel gesetzt, nämlich bis 2012 in der EU der 27 die Gesamtinzidenz der Arbeitsunfälle durch Verbesserung des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer um 25 % zu verringern und auf diese Weise einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg der Strategie für Wachstum und Beschäftigung zu leisten.

³ „Gender issues in safety and health at work“. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, 2003.

2. WICHTIGSTE HERAUSFORDERUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Der neuartige Ansatz der Gemeinschaftsstrategie 2002-2006 zeitigt heute gute Ergebnisse. Die Mitgliedstaaten haben bei der Ausarbeitung von Strategien und stärker zielgerichteten nationalen Aktionsprogrammen echte Fortschritte erreicht. Von 2000 bis 2004 (jüngste verfügbare Daten) ist die Inzidenz von tödlichen Arbeitsunfällen in den 15 EU-Ländern um 17 % zurückgegangen und die Inzidenz von Arbeitsunfällen mit Fehlzeiten von mehr als drei Tagen um 20 %⁴. Es wird damit gerechnet, dass diese positive Entwicklung durch die neuesten Statistiken bestätigt wird.

Trotz der erreichten Fortschritte weisen die letzten Ergebnisse der vierten europäischen Erhebung zu den Arbeitsbedingungen darauf hin, dass zahlreiche europäische Arbeitnehmer weiterhin der Ansicht sind, dass ihre Gesundheit oder Sicherheit durch ihre Arbeit bedroht sind:

- fast 28 % der europäischen Arbeitnehmer erklären, dass sie unter erheblichen gesundheitlichen Problemen leiden, die durch ihre derzeitige oder eine frühere Beschäftigung verursacht oder verschärft werden beziehungsweise werden können;
- im Durchschnitt sind 35 % der Arbeitnehmer der Meinung, dass ihre Arbeit ein Risiko für ihre Gesundheit darstellt.

Darüber hinaus hat keine homogene Verringerung der Berufsrisiken stattgefunden:

- Bestimmte Arbeitnehmerkategorien sind Risiken weiterhin überdurchschnittlich stark ausgesetzt (junge Arbeitnehmer, Arbeitnehmer in einer unsicheren Beschäftigung, ältere Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer).
- Bestimmte Unternehmenskategorien sind stärker gefährdet (KMU insbesondere verfügen über weniger Ressourcen, um aufwändige Systeme zum Schutz der Arbeitnehmer einzurichten, während einige von ihnen von den negativen Auswirkungen der Gesundheits- und Sicherheitsprobleme stärker betroffen sind).
- Bestimmte Wirtschaftssektoren sind nach wie vor besonders gefährlich (Baugewerbe, Landwirtschaft, Fischerei, Verkehrswesen, Gesundheitswesen und Sozialdienste).

Mehrere Problemstellungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit, die bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum aufgezeigt worden sind, nehmen an Bedeutung zu. Zu nennen sind insbesondere:

- die demografische Entwicklung und die Alterung der Erwerbsbevölkerung;
- neue Tendenzen bei der Beschäftigung, einschließlich des Ausbaus der selbständigen Tätigkeit, der Weitervergabe an Nachunternehmen und der Beschäftigungssteigerung in KMU;
- neue stärkere Zuwanderungsströme nach Europa.

⁴ SEK(2007) 214.

Darüber hinaus nimmt die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt zu, sie geht aber häufig mit einer Geschlechtersegregation einher. Somit müssen frauenspezifische Gesundheits- und Sicherheitsaspekte stärker berücksichtigt werden.

Bestimmte Arten von Berufskrankheiten werden häufiger (Erkrankungen des Bewegungsapparats, Infektionen und Erkrankungen im Zusammenhang mit psychologischem Druck). Die Art der Berufsrisiken verändert sich im Zuge einer Innovationsbeschleunigung, der Entwicklung neuer Risikofaktoren (Gewalt am Arbeitsplatz, einschließlich sexueller und psychologischer Belästigung, Abhängigkeiten) und des Wandels der Erwerbstätigkeit (stärker zersplitterte Berufslaufbahnen). Diese Phänomene müssen durch spezialisierte Forschungen genauer analysiert werden, damit wirksame Präventionsmaßnahmen gefunden werden können. Schließlich unterscheidet sich das Ausmaß der konkreten Durchführung des Gemeinschaftsrechts erheblich von einem Mitgliedstaat zum anderen.

Aus allen diesen Gründen ist es angezeigt, in den nächsten fünf Jahren die Bemühungen zur Förderung des Arbeitsschutzes fortzusetzen und zu verstärken.

3. ZIELSETZUNGEN DER GEMEINSCHAFTSSTRATEGIE 2007-2012

Vorrangiges Ziel der Gemeinschaftsstrategie für den Zeitraum 2007-2012 ist nach wie vor eine kontinuierliche, nachhaltige und homogene Verringerung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Nach Auffassung der Kommission müsste das Gesamtziel für diesen Zeitraum darin bestehen, die Inzidenz von Arbeitsunfällen auf der Ebene der EU der 27 um 25 % je 100 000 Arbeitnehmer zu verringern.

Damit dieses ehrgeizige Ziel erreicht werden kann, werden die folgenden hauptsächlichen Vorhaben vorgeschlagen:

- die ordnungsgemäße Durchführung der EU-Rechtsvorschriften zu gewährleisten (vgl. die Ziffern 4.1, 4.2);
- die KMU bei der Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften zu unterstützen (vgl. Ziffer 4.1);
- den Rechtsrahmen an die Entwicklung der Arbeitswelt anzupassen und ihn zu vereinfachen, insbesondere im Hinblick auf KMU (vgl. Ziffer 4.3);
- die Festlegung und Verfolgung nationaler Strategien zu fördern (vgl. Ziffer 5);
- Verhaltensänderungen bei den Arbeitnehmern sowie Gesundheitsförderungsmaßnahmen bei ihren Arbeitgebern anzuregen (vgl. Ziffer 6);
- Methoden zur Ermittlung und Bewertung der neuen potentiellen Risiken zu entwickeln (vgl. Ziffer 7);
- die erreichten Fortschritte sinnvoller weiterzuverfolgen (vgl. Ziffer 8);
- Gesundheit und Sicherheit auf internationaler Ebene zu fördern (vgl. Ziffer 9).

4. EINEN MODERNEN UND WIRKSAMEN RECHTSRAHMEN SETZEN

4.1. Die Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften intensivieren

Will man Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer schützen und gleichzeitig dafür sorgen, dass alle auf dem europäischen Binnenmarkt tätigen Unternehmen unter gleichen Voraussetzungen operieren, so ist die Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands unerlässlich.

2004 hat die Kommission ihren Bericht über die praktische Durchführung der Rahmenrichtlinie 89/391 und der fünf ersten Einzelrichtlinien vorgelegt⁵. In den hauptsächlichen Schlussfolgerungen wird ihr positiver Einfluss auf die einzelstaatlichen Schutzniveaus bestätigt. Der Bericht zeigt jedoch auch schwer wiegende Mängel bei der Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf, insbesondere in den Risikosektoren und hinsichtlich der am stärksten gefährdeten Arbeitnehmerkategorien (junge Menschen, Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen und gering qualifizierte Arbeitnehmer), insbesondere in den KMU und im öffentlichen Sektor.

Wird das Gemeinschaftsrecht stärker eingehalten, so wird dies tatsächlich dazu beitragen, dass sich die Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verringert. Damit diese Zielsetzung verwirklicht werden kann, müssen sich alle Akteure, auf Ebene der Gemeinschaft wie auf nationaler Ebene, stärker engagieren.

Die Kommission wird ihrerseits, in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge, sicherstellen, dass die gemeinschaftlichen Richtlinien auf wirksame Weise umgesetzt und durchgeführt werden. Sie wird die Mitgliedstaaten in diesem Sinn unterstützen, aber größtmögliche Wachsamkeit walten lassen, und gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren einleiten, wie sie dies bereits getan hat.

Die Mitgliedstaaten hinwiederum sind verpflichtet, zu gewährleisten, dass das Gemeinschaftsrecht seine volle Wirksamkeit entfaltet. In diesem Zusammenhang betrachtet die Kommission mit besonderer Besorgnis den Arbeitsschutz in europäischen Unternehmen. Auf die besonderen Gegebenheiten in KMU und auf deren Bedürfnisse muss stärker eingegangen werden, insbesondere hinsichtlich Risikobewertung sowie Beteiligung und Schulung der Arbeitnehmer, und ebenso auf die Gegebenheiten in den herkömmlichen Hochrisikosektoren, wie Landwirtschaft, Baugewerbe und Verkehrswesen.

Bei den nationalen Strategien müsste man daher vorrangig die Anwendung eines Gesamtpakets von Instrumenten ins Auge fassen, die eine weitgehende Einhaltung der Rechtsvorschriften sicherstellen, insbesondere in den KMU und in den Hochrisikosektoren:

- Verbreitung bewährter Verfahren auf lokaler Ebene;
- Schulung von Führungskräften und Arbeitern;
- Ausarbeitung einfacher Instrumente zur Erleichterung der Risikobewertung;
- Verbreitung von Informationen in einfacher Sprache sowie von leicht verständlichen und problemlos anzuwendenden Leitlinien;

⁵ KOM(2004) 62 vom 5.2.2004.

- sinnvollere Verbreitung von Informationen und besserer Zugang zu Informationsquellen;
- Zugang zu externen Präventionsdiensten hoher Qualität zu erschwinglichen Preisen;
- Rückgriff auf Arbeitsaufsichtsbeamte, um eine stärkere Beachtung der Rechtsvorschriften in den KMU zu vermitteln, zunächst durch Unterweisung, Überzeugungsarbeit und Ermutigung, und dann, falls erforderlich, durch Zwangsmaßnahmen;
- Rückgriff auf wirtschaftliche Anreize auf Gemeinschaftsebene (zum Beispiel über die Strukturfonds) und auf nationaler Ebene, insbesondere für Mikro- und Kleinunternehmen.

Die Kommission wird über das neue Programm PROGRESS und in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz die Ausarbeitung praktischer Leitfäden für die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinien 92/57/EWG (zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen)⁶, 2004/40/EG (elektromagnetische Felder)⁷ und 2006/25/EG (optische Strahlungen)⁸ weiter verfolgen. Gegebenenfalls wird man bei den Leitlinien auch das zukünftige wissenschaftliche Gutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses über neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken berücksichtigen.

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Europäische Agentur) wird ihre Sensibilisierungs- und Fördermaßnahmen sowie ihre Aktionen zur Verbreitung bewährter Verfahren noch stärker auf die Hochrisikosektoren und die KMU konzentrieren.

Der Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz wird seine Arbeiten weiterführen, um festzustellen, in welchen Bereichen Leitfäden bewährter Verfahren ausgearbeitet werden müssen, und um diese für KMU verständlicher zu machen.

In der Praxis stellt sich heraus, dass es zunehmend schwieriger wird, die Rechtsvorschriften für Gesundheit und Sicherheit in Fällen der Weitervergabe an Nachunternehmen anzuwenden, in denen jeder Arbeitgeber bestrebt ist, Präventionsmaßnahmen auf seine eigenen Arbeitnehmer zu beschränken. Diese Fälle, die immer häufiger werden, müssen besondere Beachtung finden, sowohl auf nationaler als auch auf gemeinschaftlicher Ebene.

Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen, welche Modalitäten der Kooperation zwischen Arbeitgebern möglich sind, wenn an derselben Arbeitsstätte eine Weitervergabe auf mehreren Ebenen stattgefunden hat, und sie wird der Frage nachgehen, ob Empfehlungen angebracht sind.

Bei der Durchführung von Artikel 7 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG treten hinsichtlich Qualität, Zuständigkeitsbereich und Zugänglichkeit der Präventionsdienste beträchtliche Ungleichheiten auf. Dies ließe sich daraus erklären, dass Unterschiede bei den

⁶ ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 6.

⁷ ABl. L 159 vom 30.4.2004, S. 1.

⁸ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 38.

Begriffsbestimmungen der Mitgliedstaaten für die erforderlichen Fähigkeiten und Eignungen bestehen und dass Präventionsmaßnahmen in übertriebener Weise ausgelagert werden.

An Hand der Evaluierung der Situation auf europäischer Ebene wird die Kommission prüfen, ob eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten ausgesprochen werden sollte, Initiativen zu ergreifen, um in den Fällen, in denen innerhalb eines Unternehmens keine entsprechenden Möglichkeiten bestehen, den Zugang zu Präventionsdiensten hoher Qualität zu erleichtern, insbesondere für KMU.

4.2 Die Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Anwendung der Rechtsvorschriften vertiefen

Dass die nationalen Rechtsvorschriften, mit denen der gemeinschaftliche Besitzstand im Bereich des Arbeitsschutzes umgesetzt wird, wirksam und einheitlich angewandt werden, ist eine unerlässliche Voraussetzung dafür, dass vergleichbare Schutzniveaus in allen Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Die Kommission wird weiterhin auf Gemeinschaftsebene die Arbeiten des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) mit dem Ziel vorantreiben, die Kontrolle und Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften wirksamer zu gestalten, die Zusammenarbeit der Arbeitsaufsichtsbehörden zu erleichtern und gemeinsame Aktionen in bestimmten Sektoren oder hinsichtlich spezieller Risiken zu intensivieren.

Der SLIC wird zu folgenden Aktionen aufgefordert:

- zu untersuchen, aus welchen Gründen in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Arbeitsunfallinzidenzen verzeichnet werden und ihre Erfahrungen mit neuartigen bewährten Lösungen auszutauschen;
- im Rahmen der Analyse der Auswirkungen der REACH-Verordnung seine Arbeiten zur Rolle der Arbeitsaufsichtsbehörden zu intensivieren und in Zusammenarbeit mit anderen, für Marktüberwachung und Umweltpolitik zuständigen Aufsichtsbehörden Synergien aufzubauen;
- die Mechanismen zum Informationsaustausch zu Problemen der praktischen Anwendung auszubauen, mit deren Hilfe diese Probleme gemeinsam in Angriff genommen werden können;
- die Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuss zu verstärken, insbesondere im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für Legislativinitiativen und der Evaluierung der Durchführung der Richtlinien.

Auf nationaler Ebene sind angemessene Mittel vorzusehen, damit die Arbeitsaufsichtsbehörden gewährleisten können, dass die betreffenden Akteure ihre Verpflichtungen einhalten und in der Lage sind, ihre Rechte wahrzunehmen, einschließlich von Kontrollen, die dazu führen, dass tatsächlich abschreckende verhältnismäßige Sanktionen verhängt werden und eine Strafverfolgung wegen Verstoßes gegen die im Bereich Gesundheit und Sicherheit geltenden Regeln eingeleitet wird. Neue Herausforderungen, darunter auch die Zuwanderungsströme, rechtfertigen, dass gezielter kontrolliert wird und dass die Aufsichtsbeamten ihre Kenntnisse vertiefen.

4.3 Vereinfachung des Rechtsrahmens und Anpassung an den Wandel

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die existierenden Rechtsvorschriften an den Stand der Technik und an Veränderungen in der Arbeitswelt angepasst werden, wobei sie den Grundsatz beachtet, dass Rechtsakte kohärent, einfach und wirksam sein sollen, und das

Gemeinschaftsziel vor Augen hat, den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern.

Die Kommission wird:

- auf der Grundlage laufender Konsultationen der Sozialpartner ihre Arbeiten zu möglichen Initiativen weiterführen, mit denen die Prävention von Gefährdungen des Bewegungsapparats, von Gefährdungen durch Karzinogene und von Infektionsrisiken durch Injektionsnadeln verstärkt werden soll;
- eine dritte Liste von Richtwerten für chemische Arbeitsstoffe annehmen;
- Bericht erstatten über die Evaluierung der Durchführung der Richtlinien 92/57/EWG (zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen) und 92/58/EWG (Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz)⁹, 92/91/EWG (Betriebe, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden)¹⁰ und 92/104/EWG (übertägige oder untertägige mineralgewinnende Betriebe)¹¹ sowie 92/29/EWG (medizinische Versorgung auf Schiffen)¹² und 93/103/EG (Fischereifahrzeuge)¹³;
- die im Anschluss an die Empfehlungen zu Selbstständigen¹⁴ und zur Europäischen Liste der Berufskrankheiten¹⁵ ergriffenen Maßnahmen evaluieren.

Die Evaluierung des administrativen und institutionellen Rechtsrahmens und seine Vereinfachung stehen ganz oben auf der Prioritätenliste der Kommission, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihrer Mitteilungen „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union¹⁶“ und „Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Eine Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds¹⁷“.

⁹ ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 23.
¹⁰ ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 9.
¹¹ ABl. L 404 vom 31.12.1992, S. 10.
¹² ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19.
¹³ ABl. L 307 vom 13.12.1993.
¹⁴ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 45.
¹⁵ ABl. L 238 vom 25.9.2003, S. 28.
¹⁶ KOM(2005) 97 vom 16.3.2005.
¹⁷ KOM(2005) 535 vom 25.10.2005.

Die Kommission wird:

- ihre Arbeiten zur Kodifizierung der Richtlinien im Bereich „Gesundheit und Sicherheit“ fortführen, wobei sie den Möglichkeiten nachgehen wird, die Rechtsvorschriften zu vereinfachen, um den überflüssigen Verwaltungsaufwand zu verringern, ohne die Erreichung der in der vorliegenden Mitteilung angekündigten Ziele zu gefährden;
- eine Änderung des Beschlusses zur Einsetzung des SLIC vorschlagen, um die Zahl seiner Mitglieder zu verringern und seine Funktionsweise zu verbessern;
- die Ausarbeitung einer gemeinsamen Methodik zur Evaluierung der Arbeitsschutz-Richtlinien im Licht der nächsten Richtlinie für die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung vorantreiben¹⁸.

Auf nationaler Ebene müssen alle Bemühungen um eine für die Unternehmen greifbare Vereinfachung dazu führen, dass der nationale Rechtsrahmen verbessert und vereinfacht wird, ohne dass die bestehenden Schutzniveaus verringert werden. Die Kommission hat bereits vorgeschlagen, dass die Verbesserung der Rechtsetzung zwecks Vereinfachung in die nationalen „Lissabon“-Programme aufgenommen werden soll und empfiehlt den Mitgliedstaaten, über ihre laufenden und vorgesehenen entsprechenden Aktivitäten Rechenschaft abzulegen.

5. FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG NATIONALER STRATEGIEN

Der Erfolg der Gemeinschaftsstrategie wird davon abhängen, inwieweit es den Mitgliedstaaten gelingt, kohärente nationale Strategien zu entwickeln, in denen quantitative Zielvorgaben für die Verringerung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten festgelegt sind und die auf diejenigen Sektoren und Unternehmen mit den schlechtesten Ergebnissen, auf die häufigsten Risiken und die am stärksten gefährdeten Arbeitnehmer zugeschnitten sind. Die Festlegung dieser Strategien sollte auf einer eingehenden Prüfung der nationalen Situation beruhen, die eine Anhörung und aktive Beteiligung aller interessierten Kreise, insbesondere der Sozialpartner, einschließt.

Der Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ist besonders geeignet für den dreiseitigen Austausch von Informationen über den Inhalt der nationalen Strategien, ihre Ziele, die ergriffenen Maßnahmen, ihre Verknüpfung mit der Gemeinschaftsstrategie und die Beobachtung der erzielten Fortschritte. Außerdem wird im Beratenden Ausschuss der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren stattfinden, und er wird darauf achten, dass die nationalen Strategien auf kohärente Weise ausgearbeitet werden und in der gesamten EU gleichmäßige Schutzniveaus bieten.

Die nationalen Strategien sollten sich besonders auf vier Bereiche konzentrieren:

¹⁸ KOM(2006) 390 vom 14.7.2006.

5.1 Steigerung der präventiven Wirksamkeit der Gesundheitsüberwachung

Gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen können langfristige Wirkungen zeigen und Berufskrankheiten und gesundheitliche Probleme verursachen, die erst viel später entdeckt werden – unter Umständen über 20 Jahre nach der Exposition, wie im Fall des Asbests. Die Überwachung des Gesundheitszustands der Arbeitnehmer stellt ein Präventionsinstrument ersten Ranges dar.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und die Unternehmen auf, im Rahmen der Überwachung des Gesundheitszustands der Arbeitnehmer systematisch Daten zu erheben und zu analysieren, um ihre Präventionsarbeit zu verstärken; dabei sollten den Unternehmen aber keine weiteren Formalitäten aufgebürdet werden. Die nationalen Gesundheitssysteme sollten eine aktivere Rolle spielen, indem sie u. a. Maßnahmen zur Sensibilisierung von Ärzten für die Anamnese und die Arbeitsbedingungen ihrer Patienten ergreifen.

5.2 Maßnahmen zur Förderung der Rehabilitation und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern

Alljährlich müssen nahezu 350 000 Arbeitnehmer infolge eines Unfalls den Arbeitsplatz wechseln, 300 000 werden in unterschiedlichem Grad arbeitsunfähig und 15 000 müssen den Arbeitsmarkt endgültig verlassen¹⁹.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in ihre nationalen Strategien spezielle Maßnahmen aufzunehmen (Hilfen, auf die individuelle Situation zugeschnittene Schulungen usw.), die darauf abzielen, die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern zu verbessern, die wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Behinderung lange von der Arbeitswelt ausgeschlossen waren.

5.3 Bewältigung des sozialen und demografischen Wandels

Die Kommission hat die Herausforderungen, die sich aus der demografischen Entwicklung in der EU ergeben, in ihrer Mitteilung „Die demografische Zukunft Europas – von der Herausforderung zur Chance“²⁰ beschrieben. Die Arbeitsschutzpolitik kann einen Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen leisten, und zwar in erster Linie durch stärkere Anpassung der Arbeitsplätze an die individuellen Bedürfnisse und durch bessere Anwendung wichtiger ergonomischer Grundsätze bei der Ausgestaltung des Arbeitsumfelds und der Arbeitsorganisation.

Den Bedürfnissen einer älter werdenden Erwerbsbevölkerung in Europa ist wohl Rechnung zu tragen, doch darf auch nicht die Lage jüngerer Arbeitnehmer vernachlässigt werden, von denen manche besonders großen Risiken am Arbeitsplatz ausgesetzt sind. Es darf nämlich nicht dazu kommen, dass sich das Risiko auf die jüngeren Altersgruppen verlagert, so dass künftige Probleme vorprogrammiert sind.

¹⁹ Eurostat – Arbeitskräfteerhebung 1999; Ad-hoc-Modul „Arbeitsunfälle und berufsbedingte Gesundheitsprobleme“, veröffentlicht in „Panorama der Europäischen Union: Travail et santé dans l'UE; un portrait statistique“.

²⁰ KOM(2006) 571.

Die Europäische Agentur wird aufgefordert, von ihrer Beobachtungsstelle für Risiken eine Analyse der konkreten Herausforderungen anfertigen zu lassen, die sich auf dem Gebiet der Gesundheit und Sicherheit im Zusammenhang mit der stärkeren Integration von Frauen, Wanderarbeitnehmern und jüngerer, aber auch älterer Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt stellen. Diese wird zur Ermittlung und Beobachtung von Trends, neuen Risiken und unabdingbaren Maßnahmen beitragen.

5.4 Stärkere Kohärenz der Politik

Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Gesundheit und Sicherheit der europäischen Arbeitnehmer sind nur dann wirksam, wenn auf Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten eine effektive Koordinierung der Arbeitsschutzpolitik mit den anderen Politikfeldern stattfindet, die sich auf diese Politik auswirken können. Deshalb ist es zweckmäßig, Synergieeffekte zu nutzen und insbesondere auf folgenden Gebieten auf Kohärenz zu achten:

- öffentliche Gesundheit;
- Regionalentwicklung und sozialer Zusammenhalt;
- öffentliche Aufträge;
- Beschäftigung und Umstrukturierungen.

Im Hinblick auf die Verhütung von Krankheiten und die Verlängerung des Erwerbslebens bei guter Gesundheit wird die Kommission sicherstellen, dass die Initiativen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz mit den Maßnahmen in Bereich öffentliche Gesundheit abgestimmt werden. Insbesondere wird sie bei der Umsetzung dieser Strategie den Ergebnissen der Anhörung Rechnung tragen, die 2007 durch das Grünbuch „Für ein rauchfreies Europa: Strategieoptionen auf EU-Ebene“ eingeleitet worden ist; dasselbe gilt für die Ergebnisse der Anhörung zum Thema „Die psychische Gesundheit der Bevölkerung verbessern – Entwicklung einer Strategie für die Förderung der psychischen Gesundheit in der Europäischen Union“, die im Mai 2006 abgeschlossen wurde.

Die Kommission wird in der dienststellenübergreifenden Gruppe „Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“ darauf achten, dass bei Initiativen in anderen Politikbereichen deren Auswirkungen auf den Arbeitsschutz berücksichtigt werden.

Insbesondere wird sie prüfen, welche Möglichkeiten zur Förderung eines besseren Arbeitsschutzes die verschiedenen Gemeinschaftsprogramme und -fonds bieten.

6. FÖRDERUNG VON VERHALTENSÄNDERUNGEN

Rechtsvorschriften können zur Fortentwicklung von Verhaltensmustern beitragen. Eine Strategie, die auf die Förderung einer Präventionskultur abzielt, muss alle Teile der Gesellschaft im Blick haben und darf sich nicht auf die Arbeitswelt und die Erwerbsbevölkerung beschränken. Sie muss einen Beitrag zur Schaffung einer allgemeinen Kultur leisten, die der Verhütung von Krankheiten und Risiken die ihr gebührende Bedeutung zumisst.

6.1 Einbeziehung des Arbeitsschutzes in die Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung

Die im Zuge der Umsetzung der Strategie 2002-2006 auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gesammelten Erfahrungen machen deutlich, wie wichtig es ist, in den Schulungsprogrammen auf allen Ebenen des Bildungssystems und auf allen Gebieten die Entwicklung einer Kultur der Risikoprävention voranzutreiben, d. h. auch im Rahmen der beruflichen Bildung und an den Hochschulen. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Grundschulen, denn gerade in der Kindheit werden die wesentlichen Grundsätze der Prävention eingeübt.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen außerdem die Fortbildung junger Unternehmer auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-Managements sowie Schulungen der Arbeitnehmer, in denen sie über die im Unternehmen bestehenden Risiken aufgeklärt werden und lernen, wie sie diese verhüten und ausschalten können. Dies gilt insbesondere für KMU und Wanderarbeitnehmer.

Dem Europäischen Sozialfonds kommt insoweit besondere Bedeutung zu, als aus diesem Fonds Initiativen der Mitgliedstaaten gefördert werden können, die auf die Entwicklung einer Präventionskultur im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz abzielen.

Die Europäische Agentur soll aufgefordert werden, einen Überblick über den Grad der Berücksichtigung des Arbeitsschutzes in der Politik der allgemeinen und insbesondere der beruflichen Bildung der Mitgliedstaaten zu erstellen. Auf der Grundlage dieser Informationen und der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses wird die Kommission prüfen, ob die Vorlage eines Empfehlungsentwurfs zweckmäßig ist.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Möglichkeiten, die der Europäische Sozialfonds und andere Gemeinschaftsfonds bieten, stärker für die Entwicklung von Weiterbildungsprojekten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu nutzen.

6.2 Gesunde und sichere Arbeitsplätze: Steigerung der Investitionen in Gesundheit und Förderung der Sensibilisierung in den Unternehmen

Unternehmen, die durch aktive Präventionsmaßnahmen in den Gesundheitsschutz ihrer Arbeitnehmer investieren, erzielen messbare Ergebnisse: Verringerung der durch Fehlzeiten entstehenden Kosten, geringere Personalfuktuation, zufriedenerere Kunden, höhere Motivation, Verbesserung der Qualität und besseres Image des Unternehmens. Noch positivere Wirkungen können erzielt werden, wenn die Arbeitnehmer durch ein gesundes Arbeitsumfeld dazu angeregt werden, generell ein gesünderes Leben zu führen.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, in ihre nationalen Strategien spezielle Initiativen aufzunehmen, die den Unternehmen und insbesondere den KMU den Zugang zu technischen Hilfs- und Beratungsangeboten zur Förderung des Schutzes der Gesundheit von Arbeitnehmern eröffnen.

Die Kommission fordert die Europäische Agentur auf, zur Unterstützung der Entwicklung von Kampagnen zur Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz und in Übereinstimmung mit der Strategie und den Programmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit einschlägige Informationen zu sammeln und zu verbreiten.

Die Kommission fordert die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf, die tatsächlichen Auswirkungen dieser Kampagnen zu analysieren.

Eine Verhaltensänderung in Bezug auf den Umgang mit Problemen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz lässt sich u. a. durch Sensibilisierung der betroffenen Akteure in den Unternehmen und durch wirksame und umfassende Anwendung der Vorschriften über die Information, Schulung und Beteiligung der Arbeitnehmer im Unternehmen erreichen, denn auf diese Weise können sie sich die erforderlichen Kenntnisse aneignen, präventives Verhalten einüben und ihre Aufgaben gefahrlos erfüllen.

Im Übrigen kann die Sensibilisierung – insbesondere in KMU – durch direkte oder indirekte wirtschaftliche Anreize verstärkt werden. Als Anreize kämen u. a. eine Verringerung der Sozialabgaben oder der Versicherungsbeiträge im Verhältnis zu den getätigten Investitionen in den Arbeitsschutz und/oder in die Unfallverhütung, wirtschaftliche Hilfen für die Einführung von Systemen des Arbeitsschutzmanagements oder die Aufnahme von Arbeitsschutzanforderungen in Ausschreibungen öffentlicher Aufträge in Frage.

Die Europäische Agentur soll aufgefordert werden, sektorale Sensibilisierungskampagnen zu entwickeln, die besonders auf die KMU abzielen, und das Arbeitsschutzmanagement in den Unternehmen durch den auf bestimmte Sektoren ausgerichteten Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern.

Die Sozialpartner werden aufgefordert, im Rahmen des sektoralen sozialen Dialogs Initiativen auszuarbeiten und auf den Ausbau der Koordinierungsaufgaben der Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines systematischen Managements der beruflichen Risiken zu achten.

7. NEUE UND IMMER GRÖßERE RISIKEN – WIE KANN MAN IHNEN BEGEGNEN?

7.1. Ermittlung neuer Risiken

Sowohl die Grundlagenforschung als auch die angewandte Forschung sind unverzichtbar für die Erweiterung unserer Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, für die Beschreibung von Expositionsszenarien, für die Ermittlung der Ursachen und Wirkungen und für die Entwicklung von präventiven Lösungen und innovativen Technologien. Die wissenschaftliche Forschung liefert diejenigen Argumente und Beweise, auf die sich die politischen Entscheidungen stützen müssen.

Die Forschung muss sich insbesondere auf folgende Prioritäten konzentrieren: psychosoziale Fragen, Erkrankungen des Bewegungsapparats, gefährliche Stoffe, Kenntnis der Risiken für die Fortpflanzung, Arbeitsschutzmanagement, durch mehrere Faktoren bedingte Risiken (z. B. Arbeitsorganisation und Gestaltung der Arbeitsplätze, Ergonomie, gleichzeitige Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen und chemischen Arbeitsstoffen) und Risiken der Nanotechnologien.

Auf Gemeinschaftsebene müssen die Anstrengungen insbesondere im Rahmen des siebten Forschungs-Rahmenprogramms fortgesetzt werden, und zwar mit Unterstützung der Technologie-Plattform für Arbeits- und Umweltschutz, die im Jahr 2006 ihre strategische Forschungsagenda veröffentlicht hat. Es wurden bereits mehrere Fragenkreise ermittelt, zu

denen im Rahmen dieses Rahmenprogramms Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen innerhalb der Themen Gesundheit, Nanowissenschaften, Nanotechnologien, neue Materialien und Produktionstechnologien sowie sozioökonomische und Humanwissenschaften veröffentlicht werden sollen: Evaluierung der wirtschaftlichen Dimension des Arbeitsschutzes und Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Nanopartikeln, Management industrieller Risiken, Schutzausrüstungen und strukturelle Sicherheit. Dem ist hinzuzufügen, dass die nationalen Forschungsprogramme angeglichen werden müssen. Die Einführung nationaler Technologie-Plattformen kann insoweit eine wesentliche Rolle spielen.

Die Europäische Agentur wird aufgefordert, sich bei den nationalen Forschungsinstituten für die Erstellung gemeinsamer Arbeitsschutz-Prioritäten, den Austausch von Ergebnissen und die Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeitsschutzes in Forschungsprogrammen einzusetzen.

Die Risikobeobachtungsstelle der Europäischen Agentur sollte die frühzeitige Erkennung von Risiken – darunter biologische Risiken sowie die mit neuen Technologien, den komplizierten Schnittstellen zwischen Mensch und Maschine und den Auswirkungen der demografischen Entwicklung verbundenen Risiken – verbessern.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner auf, die praktische Anwendung der Ergebnisse der Grundlagenforschung zügig umzusetzen, indem sie den Unternehmen und insbesondere den KMU einfache Präventionsinstrumente an die Hand geben.

7.2 Förderung der psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz

Derzeit stellen psychische Gesundheitsprobleme die vierthäufigste Ursache von Arbeitsunfähigkeit dar. Die WHO rechnet damit, dass Depressionen bis zum Jahr 2020 zur Hauptursache von Arbeitsunfähigkeit werden könnten. Die Verhütung psychischer Beschwerden und die Förderung der psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz ist deshalb besonders erfolgversprechend.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, in Abstimmung mit den einschlägigen Gemeinschaftsinitiativen spezielle Initiativen zur Prävention psychischer Probleme und zur Förderung der psychischen Gesundheit in ihre nationalen Strategien aufzunehmen, und zwar auch im Bereich der Beschäftigung von Personen mit einer geistigen Behinderung.

Die Kommission unterstreicht die Bedeutung von Verhandlungen der Sozialpartner über die Verhütung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz und fordert die Sozialpartner auf, Konsequenzen aus der Evaluierung der Umsetzung der Rahmenvereinbarung auf europäischer Ebene über Stress am Arbeitsplatz zu ziehen.

8. EVALUIERUNG DER ERZIELTEN FORTSCHRITTE

Die Ausarbeitung neuer Instrumente zur Messung der erzielten Fortschritte und der Anstrengungen sämtlicher Akteure auf nationaler wie europäischer Ebene ist für ein angemessenes Follow-up zur Umsetzung dieser Strategie notwendig.

Im Rahmen des Statistikprogramms der Gemeinschaft hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegt, der u. a. darauf abzielt, die Methodik von ESAW²¹ und EODS²² zu konsolidieren und die systematische Übermittlung dieser Verwaltungsdaten durch die Mitgliedstaaten an die Kommission sicherzustellen. Die Kommission wird auch die Erhebung statistischer Daten zum Arbeitsschutz im Rahmen von Bevölkerungserhebungen ausbauen.

Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuss ein gemeinsames System entwickeln, das die Erhebung und den Austausch von Informationen über den Inhalt der nationalen Strategien, die Evaluierung des Grades der Erreichung festgelegter Ziele sowie der Effizienz nationaler Präventionsstrukturen und der unternommenen Anstrengungen ermöglicht. Sie wird die Entwicklung qualitativer Indikatoren zur Ergänzung der Daten fördern, die sich aus den europäischen Statistiken und den Meinungsumfragen zum Arbeitsschutz ergeben.

9. FÖRDERUNG VON SICHERHEIT UND GESUNDHEIT AUF INTERNATIONALER EBENE

In einer immer stärker globalisierten Wirtschaft hat die EU großes Interesse an einem Ausbau der Arbeitsschutznormen in der ganzen Welt durch multilaterales Vorgehen in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Einrichtungen und durch bilaterale Verhandlungen mit Drittländern. Sie muss außerdem den Kandidatenländern dabei helfen, sich auf die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands vorzubereiten. In diesem Zusammenhang sollte die EU die Grundsätze der Prävention fördern, die sie in ihrer Arbeitsschutzpolitik festgelegt hat, und zwar durch

- Ausbau der Zusammenarbeit mit der IAO, der WHO und anderen internationalen Organisationen zur Förderung eines umfassenderen Arbeitsschutzes auf internationaler Ebene;
- Zusammenarbeit mit anderen Ländern zur Förderung der Umsetzung der von der IAO im Jahr 2003 beschlossenen globalen Arbeitsschutzstrategie sowie der Ratifizierung des im Jahr 2006 angenommenen Übereinkommens über den Rahmen für die Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Aufforderung der Mitgliedstaaten zur Ratifizierung der IAO-Übereinkommen;
- Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen mit dem Ziel, ein globales Verbot der Herstellung, des Vertriebs und der Verwendung von Asbest und von asbesthaltigen Produkten zu erreichen und so den Arbeitsschutz allgemein zu fördern;
- Verbesserung der Unfalldatensammlung durch Anforderungen an die Berichterstattung über schwere Unfälle, um so die Vergleichbarkeit derartiger Daten zu verbessern;

²¹ Europäische Statistik der Arbeitsunfälle.

²² Europäische Statistik der Berufskrankheiten.

- Ausbau der Zusammenarbeit mit den Industrieländern – darunter die Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan – sowie mit den Schwellenländern wie China und Indien;
- Unterstützung der Kandidatenländer bei ihren Bemühungen im Hinblick auf die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands auf dem Gebiet der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

10. FAZIT

Aus wirtschaftlichen und humanitären Gründen verdient das Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, auf der politischen Agenda der Gemeinschaft ganz oben zu stehen.

Die im Mittelpunkt der Lissabon-Strategie stehende Verpflichtung zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Steigerung der Produktivität fordert verstärkte Anstrengungen aller betroffenen Akteure in der EU im Hinblick auf eine Verbesserung der Ergebnisse im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Der Arbeitsschutz spielt eine herausragende Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der Unternehmen und für die Nachhaltigkeit der Sozialschutzsysteme, denn mehr Arbeitsschutz bedeutet geringere Kosten durch Unfälle, Zwischenfälle und Krankheiten sowie höhere Motivation der Arbeitnehmer. Die durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten entstehende Belastung für die öffentlichen und privaten Sozialschutzsysteme ist enorm und erfordert eine integrierte, koordinierte und strategische Reaktion sowie eine Zusammenarbeit der wichtigsten Beteiligten in der Europäischen Union hinsichtlich der Ausarbeitung gemeinschaftlicher und nationaler Politiken. Die Kommission wird gemeinsam mit den übrigen betroffenen Akteuren im Rahmen des Fortschrittsanzeigers der Sozialagenda konkrete, auf Gemeinschaftsebene zu treffende Maßnahmen und einen präzisen Zeitplan ausarbeiten; diese werden die Aktionen ergänzen, zu deren Durchführung sich die Mitgliedstaaten verpflichten werden.

Mit der vorliegenden Mitteilung möchte die Kommission alle Beteiligten auffordern, sich gemeinsam dafür einzusetzen, dass der hohe Preis, den Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten heute noch fordern, gesenkt werden kann und dass Wohlbefinden am Arbeitsplatz für die EU-Bürger eine konkrete Realität wird und so einen konkreten Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der am 10. Mai 2005 beschlossenen Agenda für die Bürger darstellt.

Anlage 12

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

HM Log 3 12

Gesundheitsfachberufe
Auswertung über ESF-Mittel von Programmstart 2004 - 2008

482	80076690	PTA-Lehranstalt Frankfurt	FR22 0001/2004	ESF-Mittel	25.730,00	63.770,00	300.879,00	335.510,00	2.102.820,00	326.500,00	30.900,00	158.090,00
482	80076686	LOBE-Schule gGmbH	FR22 0002/2004	ESF-Mittel	1.150,00	9.190,00	25.000,00	14.580,00	-	-	-	49.620,00
482	80077093	DAA Deutsche Angestellten Akademie GmbH	FR22 0003/2004	ESF-Mittel	-	7.230,00	12.200,00	-	-	-	-	19.430,00
482	80077095	Magistrat der Stadt	FR22 0004/2004	ESF-Mittel	26.180,00	46.060,00	20.375,00	-	-	-	-	92.635,00
482	80077117	Arbeitsförderungsgesellschaft	FR22 0005/2004	ESF-Mittel	-	49.500,00	50.750,00	-	-	-	-	100.250,00
482	80077119	DAA Deutsche Angestellten Akademie GmbH	FR22 0006/2004	ESF-Mittel	-	5.880,00	36.500,00	19.000,00	-	-	-	24.590,00
482	80077272	Europa Fachhochschule GmbH	FR22 0007/2004	ESF-Mittel	16.330,00	42.640,00	-	-	-	-	-	95.470,00
482	80077273	Hochschule Fresenius	FR22 0008/2004	ESF-Mittel	-	6.500,00	-	-	-	-	-	46.500,00
482	80077345	Magistrat der Stadt	FR22 0009/2004	ESF-Mittel	-	2.000,00	38.880,00	40.000,00	-	-	-	67.180,00
482	80077364	Arbeitsförderungsgesellschaft	FR22 0010/2004	ESF-Mittel	-	18.750,00	-	26.250,00	-	-	-	74.750,00
482	80077582	PTA-Lehranstalt Frankfurt	FR22 0011/2004	ESF-Mittel	-	9.440,00	-	56.000,00	-	-	-	74.440,00
482	80077590	LOBE-Schule gGmbH	FR22 0012/2004	ESF-Mittel	-	1.610,00	-	30.000,00	-	-	-	52.050,00
482	80080753	PTA-Lehranstalt Frankfurt	FR22 0017/2005	ESF-Mittel	-	-	20.420,00	20.440,00	-	-	-	52.050,00
482	80080794	LOBE-Schule gGmbH	FR22 0002/2005	ESF-Mittel	-	-	3.500,00	65.000,00	-	-	-	52.050,00
482	80081157	DAA Deutsche Angestellten Akademie GmbH	FR22 0003/2005	ESF-Mittel	-	-	5.500,00	8.320,00	-	-	-	35.540,00
482	80081161	Arbeitsförderungsgesellschaft	FR22 0004/2005	ESF-Mittel	-	-	18.285,00	61.250,00	-	-	-	26.600,00
482	80081387	Magistrat der Stadt	FR22 0005/2005	ESF-Mittel	-	-	16.200,00	35.000,00	-	-	-	79.635,00
482	80081459	Hochschule Fresenius	FR22 0006/2005	ESF-Mittel	-	-	3.700,00	36.000,00	-	-	-	52.650,00
482	80085070	LOBE-Schule gGmbH	FR22 0007/2006	ESF-Mittel	-	-	-	7.500,00	-	-	-	16.200,00
482	80085148	DAA Deutsche Angestellten Akademie GmbH	FR22 0002/2006	ESF-Mittel	-	-	-	8.100,00	-	-	-	34.140,00
482	80085262	PTA-Lehranstalt Frankfurt	FR22 0003/2006	ESF-Mittel	-	-	-	5.500,00	-	-	-	25.500,00
482	80085608	Arbeitsförderungsgesellschaft	FR22 0004/2006	ESF-Mittel	-	-	-	20.420,00	-	-	-	78.010,00
482	80085608	Hochschule Fresenius	FR22 0005/2006	ESF-Mittel	-	-	-	35.000,00	-	-	-	52.650,00
482	80085608	Magistrat der Stadt	FR22 0006/2006	ESF-Mittel	-	-	-	12.455,00	-	-	-	38.400,00
511	80084861	Lehranstalt für pharmazeitlich-	FR22 0007/2007	ESF-Mittel	-	-	-	16.750,00	-	-	-	66.000,00
511	80084874	LOBE-Schule gGmbH	FR22 0008/2007	ESF-Mittel	-	-	-	-	-	-	-	80.950,00
511	80084874	PTA-Lehranstalt Frankfurt	FR22 0009/2007	ESF-Mittel	-	-	-	-	-	-	-	59.430,00
511	80084877	Arbeitsförderungsgesellschaft	FR22 0010/2007	ESF-Mittel	-	-	-	-	-	-	-	31.000,00
511	80084879	Hochschule Fresenius	FR22 0011/2007	ESF-Mittel	-	-	-	-	-	-	-	80.950,00
511	80084889	Magistrat der Stadt	FR22 0012/2007	ESF-Mittel	-	-	-	-	-	-	-	59.430,00
511	80084988	Arbeitsförderungsgesellschaft	FR22 0013/2007	ESF-Mittel	-	-	-	-	-	-	-	37.500,00
511	80085014	Magistrat der Stadt	FR22 0014/2008	ESF-Mittel	-	-	-	-	-	-	-	43.700,00
511	80085048	PTA-Lehranstalt Frankfurt	FR22 0206/2008	ESF-Mittel	-	-	-	-	-	-	-	10.900,00
511	80095154	DAA Deutsche Angestellten Akademie GmbH	FR22 0209/2008	ESF-Mittel	-	-	-	-	-	-	-	29.700,00
511	80095265	Hochschule Fresenius	FR22 0202/2008	ESF-Mittel	-	-	-	-	-	-	-	24.700,00
			FR22 0205/2008	ESF-Mittel	-	-	-	-	-	-	-	32.100,00
												120.200,00
												37.708,00
												62.600,00
												2.385.695,00

Anlage 13

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 14

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 14



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Juni 2008
(OR. en)**

10614/08

**SOC 361
ECOFIN 231
EDUC 164**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

**Betr.: ENTSCHEIDUNG DES RATES über Leitlinien für beschäftigungs-
politische Maßnahmen der Mitgliedstaaten**

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom

über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ²,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses ³,

¹ Stellungnahme vom 13. Februar 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Stellungnahme vom 20. Mai 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³ Stellungnahme vom 13. Februar 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Reform der Lissabon-Strategie im Jahr 2005 wurde der Schwerpunkt auf Wachstum und Beschäftigung gelegt. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien der europäischen Beschäftigungsstrategie ¹ und die Grundzüge der Wirtschaftspolitik ² wurden als Paket angenommen, wobei die europäische Beschäftigungsstrategie maßgebend für die Umsetzung der beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Ziele der Lissabon-Strategie ist.
- (2) Wie die Überprüfung der nationalen Reformprogramme der Mitgliedstaaten im Jahresfortschrittsbericht der Kommission und im Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts zeigt, sollten die Mitgliedstaaten auch weiterhin alles tun, um sich den nachstehenden vorrangigen Bereichen zu widmen:
 - mehr Menschen in Arbeit bringen und halten, das Arbeitskräfteangebot vergrößern und die sozialen Sicherungssysteme modernisieren,
 - die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen verbessern und
 - die Investitionen in Humankapital durch Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung steigern.
- (3) Ausgehend von der Überprüfung der nationalen Reformprogramme durch die Kommission und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates sollte das Hauptaugenmerk entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf der wirksamen und zeitnahen Umsetzung liegen, um damit auch die soziale Dimension der Lissabon-Strategie zu stärken. Dabei sollten die vereinbarten Ziele und Benchmarks besondere Berücksichtigung finden .

¹ ABl. L 205 vom 6.8.2005, S. 21.

² ABl. L 205 vom 6.6.2005, S. 28.

- (4) Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sind drei Jahre gültig; etwaige Aktualisierungen bis Ende 2010 sollten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten den beschäftigungspolitischen Leitlinien Rechnung tragen, wenn sie Gemeinschaftsmittel, insbesondere aus dem Europäischen Sozialfonds, in Anspruch nehmen.
- (6) Da es sich bei den Leitlinien um ein Gesamtpaket handelt, sollten die Mitgliedstaaten die in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik enthaltenen Leitlinien ebenfalls in vollem Umfang umsetzen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang beigefügten Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten werden angenommen.

Artikel 2

Die Leitlinien sind von den Mitgliedstaaten bei ihren beschäftigungspolitischen Maßnahmen, über die in den nationalen Reformprogrammen Bericht zu erstatten ist, zu berücksichtigen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (Integrierte Leitlinien Nr. 17 bis 24)

Die beschäftigungspolitischen Leitlinien bilden einen Teil der integrierten Leitlinien für 2008-2010; sie stützen sich auf drei Säulen: makroökonomische Maßnahmen, mikroökonomische Reformen und beschäftigungspolitische Maßnahmen. Diese drei Säulen tragen zusammen zur Erreichung der Ziele des nachhaltigen Wachstums und der Beschäftigung und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts bei.

Die Mitgliedstaaten gestalten in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und gegebenenfalls anderen Akteuren ihre Maßnahmen so, dass die nachstehend erläuterten Zielvorgaben und Schwerpunktaktionen in einer Weise verwirklicht werden, dass auf der Grundlage von mehr und besseren Arbeitsplätzen sowie besser ausgebildeten und qualifizierten Arbeitskräften ein integrativer Arbeitsmarkt entstehen kann. Unter Berücksichtigung der Lissabon-Strategie und der gemeinsamen sozialen Ziele wird durch die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf ausgewogene Weise Folgendes gefördert:

- Vollbeschäftigung: Das Streben nach Vollbeschäftigung und die Verringerung der Arbeitslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit durch Steigerung des Arbeitskräfteangebots und der Arbeitskräftenachfrage sind notwendig für die Stützung des Wirtschaftswachstums und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Ein integrierter Flexicurity-Ansatz ist unerlässlich, damit diese Ziele erreicht werden. Flexicurity-Maßnahmen setzen gleichzeitig bei der Flexibilität der Arbeitsmärkte, der Arbeitsorganisation und den Arbeitsbeziehungen, der Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben sowie der Beschäftigungssicherheit und der sozialen Sicherheit an.

- Steigerung der Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität: Maßnahmen zur Anhebung der Beschäftigungsquoten müssen Hand in Hand gehen mit Maßnahmen, die darauf abzielen, Arbeit attraktiver zu machen, die Arbeitsplatzqualität zu verbessern, das Arbeitsproduktivitätswachstum zu steigern, die Segmentierung des Arbeitsmarkts und die Chancenungleichheit von Männern und Frauen erheblich zu reduzieren und den Anteil der erwerbstätigen Armen spürbar zu verringern. Die Synergien zwischen Arbeitsplatzqualität, Produktivität und Beschäftigung sollten voll ausgeschöpft werden.
- Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts: Konsequente Maßnahmen sind erforderlich, um die soziale Eingliederung zu fördern und zu intensivieren, gegen Armut – insbesondere gegen Kinderarmut – vorzugehen, eine Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt zu verhindern, die Integration benachteiligter Menschen in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und regionale Ungleichgewichte bei Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Arbeitsproduktivität, insbesondere in Regionen mit Entwicklungsrückstand, abzubauen. Es bedarf einer stärkeren Interaktion mit der offenen Koordinierungsmethode im Bereich von Sozialschutz und sozialer Eingliederung.

Entscheidend für den Fortschritt sind auch die Faktoren Chancengleichheit und Diskriminierungsbekämpfung. Die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sollten bei allen Maßnahmen berücksichtigt werden. Dabei ist im Einklang mit dem Europäischen Pakt für Gleichstellung der Geschlechter besonders auf die Reduzierung geschlechtsspezifischer Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt zu achten. Als Teil eines neuen generationsübergreifenden Ansatzes sollte der Situation junger Menschen, der Umsetzung des Europäischen Pakts für die Jugend und der Förderung des Zugangs zu Beschäftigung während des gesamten Erwerbslebens, einschließlich für ältere Arbeitnehmer, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Ferner muss den Beschäftigungsdefiziten benachteiligter Menschen, auch von Menschen mit Behinderungen, sowie von Staatsangehörigen von Drittstaaten im Vergleich zu EU-Bürgern unter Berücksichtigung einschlägiger nationaler Zielsetzungen besondere Aufmerksamkeit zukommen. Dies wird den Mitgliedstaaten dabei helfen, die demografische Herausforderung zu meistern.

Ziel der Mitgliedstaaten sollte eine aktive Einbeziehung aller durch Förderung der Erwerbsbeteiligung und Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung von Randgruppen sein.

Bei ihrem Vorgehen sollten die Mitgliedstaaten auf eine gute Steuerung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik achten und dafür sorgen, dass sich die positiven Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaft, Arbeit und Soziales gegenseitig verstärken. Sie sollten durch Einbeziehung von parlamentarischen Gremien und von Interessengruppen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft eine umfassende Partnerschaft für den Wandel etablieren. Die europäischen und nationalen Sozialpartner sollten dabei eine zentrale Rolle spielen. Die Zielvorgaben und Benchmarks, die auf EU-Ebene im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie im Zusammenhang mit den Leitlinien für 2003 festgelegt wurden, sollten durch Indikatoren und Fortschrittsanzeiger (Scoreboards) weiterverfolgt werden. Die Mitgliedstaaten werden ferner ermutigt, ihre eigenen Verpflichtungen und Zielvorgaben zu formulieren, die zusammen mit den auf EU-Ebene vereinbarten länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, die sozialen Auswirkungen der Reformen zu verfolgen.

Eine gute Steuerung erfordert auch mehr Effizienz bei der Zuweisung der administrativen und finanziellen Ressourcen. In Abstimmung mit der Kommission sollten die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie von den Strukturfonds und insbesondere vom Europäischen Sozialfonds gezielter Gebrauch machen und über die getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten. Vor allem gilt es, die institutionellen und administrativen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zu stärken.

Leitlinie 17. Die Beschäftigungspolitik auf Vollbeschäftigung, Steigerung der Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität und Stärkung des sozialen und territorialen Zusammenhalts ausrichten. Die Politik sollte dazu beitragen, folgende Beschäftigungsquotenziele in der Europäischen Union zu verwirklichen:

70 % Gesamtbeschäftigungsquote und eine Mindestquote von 60 % für die Frauenbeschäftigung und von 50 % für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (55 bis 64 Jahre) bis 2010, verbunden mit einer Verringerung der Arbeitslosigkeit und der Nichterwerbstätigkeit. Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, nationale Beschäftigungsquotenziele vorzugeben.

Im Rahmen dieser Ziele sollten die Maßnahmen auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet werden:

- mehr Menschen in Arbeit bringen und halten, das Arbeitskräfteangebot vergrößern und die sozialen Sicherungssysteme modernisieren,
- die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen verbessern und
- die Investitionen in Humankapital durch Verbesserung von Bildung und Qualifizierung steigern.

1. Mehr Menschen in Arbeit bringen und halten, das Arbeitskräfteangebot vergrößern und die sozialen Sicherungssysteme modernisieren

Die Anhebung des Beschäftigungsniveaus ist das wirksamste Mittel, Wirtschaftswachstum zu generieren und die Wirtschaftssysteme unter Wahrung eines ausreichenden Sicherheitsnetzes für die erwerbsunfähigen bzw. erwerbslosen Personen sozial integrativ zu gestalten. Die Vergrößerung des Arbeitskräfteangebots, ein neuer lebenszyklusbasierter Ansatz in der Beschäftigung und die Modernisierung der sozialen Sicherungssysteme zur Förderung ihrer Angemessenheit, finanzieller Nachhaltigkeit und Fähigkeit zur Anpassung an sich wandelnde gesellschaftliche Erfordernisse sind umso dringlicher angesichts des erwarteten Rückgangs der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Besondere Aufmerksamkeit sollte hierbei einer erheblichen Verringerung des weiter bestehenden Unterschieds bei der Beschäftigungsquote von Männern und Frauen und der unterschiedlichen Bezahlung von Männern und Frauen gelten. Ferner ist es wichtig, im Rahmen eines neuen generationsübergreifenden Ansatzes die Beschäftigungsquote der älteren Arbeitskräfte und der jungen Menschen zu steigern und die aktive Eingliederung der Menschen, die völlig vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, zu fördern. Ein energischeres Vorgehen ist zudem notwendig, um die Lage junger Menschen, insbesondere gering qualifizierter junger Menschen, auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und die Jugendarbeitslosigkeit, die im Durchschnitt doppelt so hoch wie die Gesamtarbeitslosigkeit ist, deutlich zu verringern.

Fortschritte bei der Beschäftigung setzen geeignete Rahmenbedingungen voraus, ob es um den Erstzugang zum Arbeitsmarkt, eine Rückkehr ins Erwerbsleben nach einer Unterbrechung oder um den Wunsch geht, das Erwerbsleben zu verlängern. Entscheidend sind Arbeitsplatzqualität, einschließlich Arbeitsentgelt und Sozialleistungen, Arbeitsbedingungen, Zugang zum lebenslangen Lernen, die beruflichen Aufstiegschancen sowie Unterstützung und Anreize, die sich aus den sozialen Sicherungssystemen ableiten. Für ein lebenszyklusorientiertes Konzept der Arbeit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind politische Initiativen hinsichtlich des Kinderbetreuungsangebots notwendig. Als Richtschnur auf nationaler Ebene bietet sich an, dass bis 2010 für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen sind, aber es sind auch besondere Anstrengungen erforderlich, um regionale Unterschiede innerhalb eines Landes zu beseitigen. Der Anstieg der durchschnittlichen Erwerbstätigenquote bei den Eltern, insbesondere bei Alleinerziehenden, die im Allgemeinen einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind, erfordert Maßnahmen zur Unterstützung von Familien. Die Mitgliedstaaten sollten vor allem den besonderen Bedürfnissen von Alleinerziehenden und kinderreichen Familien Rechnung tragen. Zudem müsste EU-weit das effektive Durchschnittsalter beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bis 2010 im Vergleich zum Durchschnittsalter von 2001 um 5 Jahre angehoben werden.

Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus Maßnahmen für einen besseren Gesundheitszustand (am Arbeitsplatz) ergreifen, um die durch Krankheit verursachten Kosten zu senken, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen und das Erwerbsleben zu verlängern. Die Umsetzung des Europäischen Pakts für die Jugend, des Pakts für die Gleichstellung der Geschlechter und der Europäischen Allianz für Familien sollte ebenfalls einen Beitrag zu einem lebenszyklusorientierten Konzept der Arbeit leisten, insbesondere durch Erleichterung des Übergangs von der Ausbildung zum Arbeitsmarkt. Junge Menschen mit weniger Möglichkeiten sollten die gleichen Chancen für die soziale und berufliche Integration durch individuell zugeschnittene Maßnahmen erhalten.

Leitlinie 18. Durch folgende Maßnahmen einen lebenszyklusbasierten Ansatz in der Beschäftigungspolitik fördern:

- die Bemühungen verstärken, jungen Menschen Wege in die Beschäftigung zu öffnen und Jugendarbeitslosigkeit abzubauen, wie im Europäischen Pakt für die Jugend gefordert;
- entschlossene Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und zur Reduzierung geschlechtsspezifischer Unterschiede bei Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Entgelt ergreifen;
- eine bessere Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben anstreben und zugängliche und erschwingliche Betreuungseinrichtungen für Kinder und sonstige betreuungsbedürftige Personen bereitstellen;
- das aktive Altern, einschließlich entsprechender Arbeitsbedingungen, einen besseren Gesundheitsschutzstatus am Arbeitsplatz und geeignete Arbeitsanreize fördern und Hemmnisse für die Frühverrentung schaffen;
- moderne Sozialschutzsysteme, einschließlich der Renten- und Gesundheitssysteme, schaffen, die sozial angemessen und finanziell tragbar sind und sich an wandelnde Erfordernisse anpassen, um auf diese Weise die Erwerbsbeteiligung, den Verbleib im Erwerbsleben und die Verlängerung des Erwerbslebens zu fördern.

Siehe auch integrierte Leitlinie "Gewährleistung von wirtschaftlicher und finanzieller Nachhaltigkeit als Grundlage für mehr Arbeitsplätze" (Nr. 2).

Eine aktive, integrationsorientierte Politik kann das Arbeitskräfteangebot erhöhen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Sie ist ein wirksames Instrument, um die soziale Integration und Arbeitsmarktintegration der am stärksten benachteiligten Personen zu fördern.

Jedem Arbeitslosen sollte eine Arbeitsstelle, eine Lehrstelle, eine Weiterbildung oder eine andere die Beschäftigungsfähigkeit fördernde Maßnahme angeboten werden; bei jugendlichen Schulabgängern sollte dies bis 2010 innerhalb von vier Monaten und bei Erwachsenen innerhalb von höchstens 12 Monaten geschehen. Es sollte eine aktive Arbeitsmarktpolitik zugunsten von Langzeitarbeitslosen verfolgt werden, wobei der für 2010 vorgegebenen Beschäftigungsquote von 25 % Rechnung zu tragen ist. Als aktive Maßnahmen kommen in Frage eine Ausbildung, eine Umschulung, ein Praktikum, eine Beschäftigung oder eine andere die Beschäftigungsfähigkeit fördernde Maßnahme, gegebenenfalls in Kombination mit einer kontinuierlichen Unterstützung bei der Arbeitssuche. Erwerbsbeteiligung und Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung lassen sich hauptsächlich dadurch fördern, dass man Arbeit Suchenden den Zugang zur Beschäftigung erleichtert, Arbeitslosigkeit verhütet, die Arbeitsmarktnähe arbeitslos gewordener Menschen sicherstellt und deren Beschäftigungsfähigkeit erhält. Um diese Ziele zu erreichen, müssen dem Arbeitsmarktzugang entgegenstehende Hindernisse ausgeräumt werden, und zwar durch konkrete Hilfe bei der Arbeitssuche, durch Erleichterung des Zugangs zur Weiterbildung und zu anderen aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen. Der Zugang zu erschwinglichen sozialen Grundversorgungsleistungen, Mindestressourcen in angemessener Höhe für alle, kombiniert mit dem Grundsatz einer gerechten Entlohnung, damit Arbeit sich lohnt, sind ebenso wichtig. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass sich Arbeit für alle Erwerbstätigen lohnt und dass Arbeitslosigkeits-, Armuts- und Erwerbslosigkeitsfallen beseitigt werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Kontext der Förderung der Arbeitsmarktintegration benachteiligter Menschen einschließlich gering qualifizierter Personen, unter anderem durch den Ausbau von Sozialdienstleistungen und der Solidarwirtschaft, sowie der Erschließung neuer Beschäftigungspotenziale zur Deckung kollektiver Bedürfnisse zu widmen. Besonders vordringlich ist hierbei, die Diskriminierung zu bekämpfen, den Zugang Behinderter zur Beschäftigung zu fördern und Zuwanderer und Minderheiten zu integrieren.

Leitlinie 19. Integrierte Arbeitsmärkte schaffen, Arbeit attraktiver und für Arbeit-suchende – auch für benachteiligte Menschen – und Nichterwerbstätige lohnend machen durch:

- aktive und präventive Arbeitsmarktmaßnahmen, einschließlich Früherkennung der Bedürfnisse, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Beratung und Weiterbildung im Rahmen personalisierter Aktionspläne, Bereitstellung der erforderlichen Sozialdienstleistungen zur Unterstützung der Integration von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt am schwersten zu vermitteln sind, sowie Förderung der Armuts-beseitigung;
- laufende Überprüfung der in den Steuer- und Sozialleistungssystemen enthaltenen Anreize und Hemmnisse, einschließlich Sozialleistungsmanagement und Überprüfung der Anspruchsberechtigung, sowie umfassender Abbau der hohen effektiven Grenzsteuersätze, insbesondere bei Geringverdienern, unter Gewährleistung eines angemessenen Sozialschutzniveaus;
- Erschließung neuer Beschäftigungspotenziale im Bereich der personen- und unternehmensbezogenen Dienstleistungen, insbesondere auf lokaler Ebene.

Sollen mehr Menschen in die Lage versetzt werden, einen besseren Arbeitsplatz zu finden, so gilt es ferner, die Arbeitsmarktinfrastruktur auf nationaler und EU-Ebene zu stärken – auch durch Nutzung des EURES-Netzes –, um Missverhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt besser zu antizipieren und zu beseitigen. Bessere Möglichkeiten für einen Wechsel zwischen Arbeitsplätzen oder für den Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis sind ein wesentlicher Faktor; es sollten verstärkt Maßnahmen gefördert werden, die die Mobilität erhöhen und die Anpassung an Arbeitsmarkterfor-dernisse verbessern. Arbeitssuchende sollten überall in der Europäischen Union Zugang zu sämtlichen von den Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten bekannt gegebenen Stellenangeboten haben. Die Arbeitskräftemobilität sollte im Rahmen der Verträge ohne Einschränkungen gewährleistet sein. Auf den nationalen Arbeitsmärkten ist auch dem durch Einwanderung aus Drittstaaten entstehenden zusätzlichen Arbeitskräfteangebot in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Leitlinie 20. Den Arbeitsmarkterfordernissen besser gerecht werden durch folgende Maßnahmen:

- die Arbeitsmarkteinrichtungen, insbesondere die Arbeitsverwaltungen, modernisieren und stärken, auch im Hinblick auf eine verbesserte Transparenz der Beschäftigungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf nationaler und europäischer Ebene;
- Abbau von Hindernissen für eine europaweite Mobilität von Arbeitnehmern im Rahmen der Verträge;
- Qualifikationsanforderungen sowie Defizite und Engpässe auf dem Arbeitsmarkt besser antizipieren;
- die Wirtschaftsmigration besser managen.

2. Die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen verbessern

Europa muss lernen, den wirtschaftlichen und sozialen Wandel besser zu antizipieren und zu bewältigen bzw. anzustoßen. Dies erfordert eine beschäftigungsfreundliche Gestaltung der Arbeitskosten, moderne Formen der Arbeitsorganisation, die Förderung "guter Arbeit" und gut funktionierende Arbeitsmärkte, die mehr Flexibilität zulassen, ohne die Beschäftigungssicherheit aufs Spiel zu setzen, um den Bedürfnissen sowohl der Unternehmen als auch der Arbeitskräfte gerecht zu werden. Dies dürfte auch dazu beitragen, eine Segmentierung der Arbeitsmärkte zu verhüten und die Schwarzarbeit zurückzudrängen (siehe auch Leitlinien 18, 19, 20 und 23).

Unter den heutigen Rahmenbedingungen, gekennzeichnet durch die zunehmende Globalisierung der Wirtschaft in Verbindung mit der Öffnung neuer Märkte und der laufenden Einführung neuer Technologien, müssen und können Unternehmen und Arbeitskräfte sich besser anpassen. Der strukturelle Wandel ist insgesamt dem Wachstum und der Beschäftigung förderlich, bringt jedoch auch Umwälzungen mit sich, die einigen Arbeitskräften und Unternehmen zum Nachteil gereichen. Die Unternehmen müssen lernen, flexibler auf abrupte Änderungen in der Nachfrage zu reagieren, sich an neue Technologien anzupassen und innovativ zu bleiben, um wettbewerbsfähig zubleiben.

Sie müssen auch dem zunehmenden Bedürfnis nach mehr Arbeitsplatzqualität gerecht werden, das im Zusammenhang mit den persönlichen Präferenzen der Arbeitskräfte und Änderungen der familiären Bedingungen entsteht, und sie müssen die Situation bewältigen, dass der Arbeitskräftebestand altert und weniger junge Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Für die Arbeitnehmer wird das Arbeitsleben komplexer: Die Beschäftigungsmuster werden vielfältiger und unregelmäßiger, und über den gesamten Lebenszyklus werden immer häufiger berufliche Veränderungen zu bewältigen sein. In Anbetracht der sich rasch ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse müssen die Arbeitnehmer Gelegenheit zum lebenslangen Lernen erhalten, um sich an neue Arbeitsformen – einschließlich der zunehmenden Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) – anzupassen. Änderungen im Berufsstatus mit dem Risiko, vorübergehend Einkommenseinbußen hinzunehmen, sollten sich durch entsprechende Leistungen einer modernen Sozialversicherung besser auffangen lassen.

Um diese Herausforderungen zu meistern, bedarf es eines integrierten Flexicurity-Ansatzes. Flexicurity beinhaltet die bewusste Kombination flexibler und verlässlicher vertraglicher Vereinbarungen, umfassender Strategien des lebenslangen Lernens, wirksamer und aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen sowie moderner, angemessener und nachhaltiger Systeme der sozialen Sicherheit.

Die einzelnen Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage der vom Rat beschlossenen gemeinsamen Grundsätze ihren eigenen Flexicurity-Weg umsetzen. Diese Grundsätze sind eine nützliche Grundlage für Reformen und bieten den Rahmen für politische Optionen auf nationaler Ebene und spezifische nationale Vorkehrungen auf dem Gebiet der Flexicurity. Es gibt mehr als nur einen einzigen Weg, und kein einzelner Grundsatz ist wichtiger als andere.

Leitlinie 21. Unter gebührender Berücksichtigung der Rolle der Sozialpartner Flexibilität und Beschäftigungssicherheit in ein ausgewogenes Verhältnis bringen und die Segmentierung der Arbeitsmärkte durch folgende Maßnahmen verringern:

- die arbeitsrechtlichen Vorschriften anpassen und dabei erforderlichenfalls die unterschiedlichen arbeitsvertraglichen Regelungen und Arbeitszeitregelungen überprüfen;
- gegen die Schwarzarbeit vorgehen;
- die Antizipation und die Bewältigung des Wandels verbessern – einschließlich Umstrukturierungen in der Wirtschaft und insbesondere im Kontext der Handelsliberalisierung –, um die sozialen Kosten zu begrenzen und die Anpassung zu erleichtern;

- innovative und anpassungsfähige Formen der Arbeitsorganisation fördern und verbreiten, um die Arbeitsplatzqualität und die Arbeitsproduktivität zu verbessern, einschließlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Wechsel in der Form der Erwerbstätigkeit erleichtern, einschließlich Weiterbildung, selbstständige Tätigkeit, Unternehmensgründung und geografische Mobilität.

Siehe auch integrierte Leitlinie "Förderung größerer Kohärenz zwischen makroökonomischer Politik, Strukturpolitik und Beschäftigungspolitik" (Nr. 5).

Um die Arbeitsplatzschaffung zu maximieren, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen günstig zu beeinflussen, sollte die allgemeine Lohnentwicklung mit dem Produktivitätswachstum im Konjunkturzyklus in Einklang stehen und die Arbeitsmarktsituation widerspiegeln. Das geschlechtsspezifische Lohngefälle sollte beträchtlich verringert werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Feststellung und der Beseitigung der Gründe für das niedrige Verdienstniveau in weiblich dominierten Berufen und Sektoren gewidmet werden. Insbesondere im Niedriglohnbereich kann es zur Erleichterung der Arbeitsplatzschaffung darüber hinaus notwendig sein, die Lohnnebenkosten und insgesamt die steuerliche Belastung der Arbeit zu senken.

Leitlinie 22. Die Entwicklung der Arbeitskosten und die Tarifverhandlungssysteme durch folgende Maßnahmen beschäftigungsfreundlicher gestalten:

- die Sozialpartner dazu anregen, das Lohntarifsystem im Rahmen ihrer Befugnisse so zu gestalten, dass es die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Produktivität und dem Arbeitsmarkt auf allen relevanten Ebenen widerspiegelt und geschlechtsspezifische Lohnunterschiede vermieden werden;
- die beschäftigungspolitischen Auswirkungen der Lohnnebenkosten überprüfen und gegebenenfalls deren Struktur und Niveau anpassen, insbesondere um die steuerliche Belastung der gering entlohnten Arbeit zu senken.

Siehe auch integrierte Leitlinie "Gewährleistung eines Beitrags der Lohnentwicklung zur makroökonomischen Stabilität und zum Wachstum" (Nr. 4).

3. Die Investitionen in Humankapital durch Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung steigern

Europa muss mehr und wirksamer in Humankapital investieren. In vielen Fällen verhindern Qualifikationsdefizite und ein Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und Qualifikationsnachfrage, dass Menschen in den Arbeitsmarkt eintreten, beruflich vorankommen und erwerbstätig bleiben. Um für Frauen und Männer aller Altersgruppen den Zugang zur Beschäftigung zu erleichtern, das Produktivitätsniveau anzuheben und Innovation und Qualität am Arbeitsplatz zu erhöhen, muss die EU mehr und effektiver in Humankapital und in lebenslanges Lernen investieren.

Die wissens- und dienstleistungsbasierte Wirtschaft erfordert Qualifikationen, die von den herkömmlichen Qualifikationsmustern abweichen; zudem müssen diese Qualifikationen aufgrund des technologischen Wandels und der Innovation laufend aktualisiert werden. Arbeitskräfte, die in Arbeit bleiben und im Beruf fortkommen wollen, müssen ihre Qualifikationen regelmäßig aktualisieren und neue Qualifikationen erwerben, um auf einen Arbeitsplatz- oder Arbeitsmarktwechsel vorbereitet zu sein. Die Produktivität der Unternehmen ist abhängig davon, dass ihre Beschäftigten die Fähigkeit erwerben und bewahren, sich an den Wandel anzupassen. Die Regierungen müssen danach streben, das Bildungsniveau anzuheben und junge Menschen im Einklang mit dem Europäischen Pakt für die Jugend mit den erforderlichen Schlüsselkompetenzen auszustatten. Um die Arbeitsmarktchancen für junge Menschen zu verbessern, sollte die EU darauf hinarbeiten, dass der Anteil der frühen Schulabgänger im Durchschnitt nicht mehr als 10 % beträgt und dass bis 2010 mindestens 85 % der 22-Jährigen eine Ausbildung im Sekundarbereich II abgeschlossen haben. Der durchschnittliche Anteil der Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter (Altersgruppe 25 bis 64 Jahre) in der Europäischen Union, die am lebensbegleitenden Lernen teilnehmen, sollte mindestens 12,5 % betragen. Alle Beteiligten sollten dafür mobilisiert werden, schon in jungen Jahren eine Kultur des lebenslangen Lernens zu pflegen und zu fördern. Eine deutliche Erhöhung der staatlichen und privaten Pro-Kopf-Investitionen in Humanressourcen und die Sicherstellung der Qualität und Effizienz dieser Investitionen kann nur erreicht werden, wenn eine faire und transparente Aufteilung der Kosten und Verantwortlichkeiten zwischen allen Akteuren gegeben ist. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeiten der Strukturfonds und der Europäischen Investitionsbank für Investitionen in die Aus- und Weiterbildung besser nutzen. Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten die kohärenten und umfassenden Strategien des lebenslangen Lernens, zu denen sie sich verpflichtet haben, umsetzen.

Leitlinie 23. Die Investitionen in Humankapital durch folgende Maßnahmen steigern und optimieren:

- integrative Maßnahmen und Aktionen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, um den Zugang zur Berufsbildung, zur Sekundarbildung und zur Hochschulbildung erheblich zu verbessern, einschließlich der Lehrlingsausbildung und der Vermittlung unternehmerischer Kompetenzen;
- die Anzahl der frühzeitigen Schulabgänger erheblich reduzieren;
- entsprechend den auf europäischer Ebene eingegangenen Vereinbarungen wirksame Strategien für das lebenslange Lernen schaffen, die allen Menschen in Schulen, Unternehmen, Behörden und Haushalten offen stehen, einschließlich geeigneter Anreize in Verbindung mit Mechanismen der Kostenaufteilung, um eine stärkere Beteiligung an der Fortbildung und der Ausbildung am Arbeitsplatz während des gesamten Lebenszyklus, besonders für Geringqualifizierte und ältere Arbeitskräfte, zu begünstigen.

Siehe auch integrierte Leitlinie "Verstärkte und effizientere Investitionen in FuE, insbesondere im Privatsektor" (Nr. 7).

Ehrgeizige Ziele vorzugeben und das Investitionsniveau aller Akteure anzuheben reicht nicht aus. Damit das Angebot den Bedarf tatsächlich decken kann, müssen die Systeme des lebenslangen Lernens bezahlbar, zugänglich und anpassungsfähig sein. Die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung müssen flexibler und leistungsfähiger werden, und es bedarf Maßnahmen zur Verbesserung der Erkenntnisgrundlage für die Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, will man ihre Arbeitsmarktrelevanz, ihr Vermögen, den Anforderungen der wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft zu genügen, sowie ihre Effizienz, Qualität und Fairness steigern. Ein leicht zugängliches, breit gefächertes und integriertes System der lebenslangen Ausrichtung des Berufswegs dürfte sowohl den Zugang des Einzelnen zur allgemeinen und beruflichen Bildung als auch die Relevanz des Angebots allgemeiner und beruflicher Bildung für die erforderlichen Fähigkeiten steigern. Die IKT können den Zugang zum Lernen erleichtern und dazu dienen, das Lernen besser auf die Bedürfnisse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zuzuschneiden.

Eine größere Mobilität in der Wahrnehmung von Arbeits- und Lernmöglichkeiten ist ebenfalls erforderlich, damit Berufschancen EU-weit besser genutzt werden. Die verbleibenden Mobilitätshindernisse auf dem europäischen Arbeitsmarkt, und zwar vor allem die der Anerkennung, Transparenz und Verwendung von Lernergebnissen und Qualifikationen entgegenstehenden Hindernisse, sollten unter anderem durch Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens, durch Verknüpfung nationaler Qualifikationssysteme mit diesem Rahmen bis 2010 und gegebenenfalls durch Entwicklung nationaler Qualifikationsrahmen beseitigt werden. Zur Unterstützung der Reform der nationalen Aus- und Weiterbildungssysteme sind die vereinbarten europäischen Mechanismen und Orientierungen zu nutzen, wie im Programm "Allgemeine und berufliche Bildung 2010" festgelegt.

Leitlinie 24. Durch folgende Maßnahmen die Aus- und Weiterbildungssysteme auf neue Qualifikationsanforderungen ausrichten:

- die Attraktivität, die Offenheit und hohen Qualitätsstandards der Aus- und Weiterbildung verbessern und sicherstellen, das Angebot an Instrumenten der Aus- und Weiterbildung verbreitern und für flexible Bildungswege sorgen und die Möglichkeiten für die Mobilität von Studenten und Praktikanten erweitern;
- den Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Wissen durch eine entsprechende Arbeitszeitgestaltung, durch Dienstleistungen zur Unterstützung von Familien, durch Berufsberatung und gegebenenfalls durch neue Formen der Kostenteilung für alle erleichtern und diversifizieren;

- sich durch eine verbesserte Definition und größere Transparenz von Qualifikationen und Befähigungsnachweisen sowie deren Anerkennung und eine bessere Validierung des nichtformalen und des informellen Lernens auf neue berufliche Erfordernisse, Schlüsselkompetenzen und künftige Qualifikationsanforderungen einstellen.

Übersicht über die im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie aufgestellten Zielvorgaben und Benchmarks

Die folgenden Zielvorgaben und Benchmarks wurden im Zusammenhang mit der europäischen Beschäftigungsstrategie vereinbart:

- Jedem Arbeitslosen wird eine Arbeitsstelle, eine Lehrstelle, eine Weiterbildung oder eine andere berufsvorbereitende Maßnahme angeboten; bei jugendlichen Schulabgängern sollte dies bis 2010 innerhalb von vier Monaten und bei Erwachsenen innerhalb von höchstens 12 Monaten geschehen.
- Bis zum Jahr 2010 sollten 25 % der Langzeitarbeitslosen an einer aktiven Maßnahme in Form einer Ausbildung, einer Umschulung, einem Praktikum oder einer anderen Beschäftigungsmaßnahme teilnehmen – mit dem Ziel, den Durchschnitt der drei führenden Mitgliedstaaten zu erreichen.
- Arbeitsuchende können überall in der Europäischen Union Zugang zu sämtlichen von den Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten bekannt gegebenen Stellenangeboten haben.

- Bis 2010 wird das effektive Durchschnittsalter beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben auf Ebene der Europäischen Union im Vergleich zu 2001 um fünf Jahre angehoben.
- Bis 2010 werden für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt.
- Die durchschnittliche Schulabbrecherquote für die Europäische Union wird auf höchstens 10 % gesenkt.
- Bis 2010 sollten mindestens 85 % der 22-jährigen in der Europäischen Union eine Ausbildung im Sekundarbereich II abgeschlossen haben.
- Der durchschnittliche Anteil der Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter (Altersgruppe 25 bis 64 Jahre) in der Europäischen Union, die am lebensbegleitenden Lernen teilnehmen, sollte mindestens 12,5 % betragen.

Anlage 15

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

VO (EG) Nr. 883/2004

**VERORDNUNG (EG) Nr. 883/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

vom 29. April 2004

zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit^{*})**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION –**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 308,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung der Sozialpartner und der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vorschriften zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit sind Teil des freien Personenverkehrs und sollten zur Verbesserung des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen beitragen.
- (2) Für die Annahme geeigneter Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit für andere Personen als Arbeitnehmer sieht der Vertrag keine anderen Befugnisse als diejenigen des Artikels 308 vor.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁴⁾, ist mehrfach geändert und aktualisiert worden, um nicht nur den Entwicklungen auf Gemeinschaftsebene – einschließlich der Urteile des Gerichtshofes –, sondern auch den Änderungen der Rechtsvorschriften auf nationaler

*) ABl. L 116 vom 30. 4. 2004, S. 1; berichtigt in AAbI. L 200 vom 7. 6. 2004, S. 1.

**) Anm. d. Red.: Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates ab dem Tag des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung zur vorliegenden Verordnung.

1) ABl. C 38 vom 12. 2. 1999, S. 10.

2) ABl. C 75 vom 15. 3. 2000, S. 29.

3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 3. September 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 26. Januar 2004 (AbI. C 79 E vom 30. 3. 2004, S. 15) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 20. April 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 26. April 2004.

4) ABl. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 631/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 187 vom 6. 4. 2004, S. 1).

Ebene Rechnung zu tragen. Diese Faktoren haben dazu beigetragen, dass die gemeinschaftlichen Koordinierungsregeln komplex und umfangreich geworden sind. Zur Erreichung des Ziels des freien Personenverkehrs ist es daher von wesentlicher Bedeutung, diese Vorschriften zu ersetzen und dabei gleichzeitig zu aktualisieren und zu vereinfachen.

- (4) Es ist notwendig, die Eigenheiten der nationalen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit zu berücksichtigen und nur eine Koordinierungsregelung vorzusehen.
- (5) Es ist erforderlich, bei dieser Koordinierung innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen, dass die betreffenden Personen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften gleich behandelt werden.
- (6) Die enge Beziehung zwischen den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit und den tarifvertraglichen Vereinbarungen, die diese Rechtsvorschriften ergänzen oder ersetzen und die durch eine behördliche Entscheidung für allgemein verbindlich erklärt oder in ihrem Geltungsbereich erweitert wurden, kann einen Schutz bei der Anwendung dieser Bestimmungen erfordern, der demjenigen vergleichbar ist, der durch diese Verordnung gewährt wird. Als erster Schritt könnten die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die solche Regelungen notifiziert haben, evaluiert werden.
- (7) Wegen der großen Unterschiede hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs der nationalen Rechtsvorschriften ist es vorzuziehen, den Grundsatz festzulegen, dass diese Verordnung auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie auf ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen Anwendung findet.
- (8) Der allgemeine Grundsatz der Gleichbehandlung ist für Arbeitnehmer, die nicht im Beschäftigungsmitgliedstaat wohnen, einschließlich Grenzgängern, von besonderer Bedeutung.
- (9) Der Gerichtshof hat mehrfach zur Möglichkeit der Gleichstellung von Leistungen, Einkünften und Sachverhalten Stellung genommen; dieser Grundsatz sollte explizit aufgenommen und ausgeformt werden, wobei Inhalt und Geist der Gerichtsentscheidungen zu beachten sind.
- (10) Der Grundsatz, dass bestimmte Sachverhalte oder Ereignisse, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eingetreten sind, so zu behandeln sind, als ob sie im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften Anwendung finden, eingetreten wären, sollte jedoch nicht zu einem Widerspruch mit dem Grundsatz der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, mit Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, führen. Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, sollten deshalb nur durch die

VO (EG) Nr. 883/2004

Anwendung des Grundsatzes der Zusammenrechnung der Zeiten berücksichtigt werden.

- (11) Die Gleichstellung von Sachverhalten oder Ereignissen, die in einem Mitgliedstaat eingetreten sind, kann in keinem Fall bewirken, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig wird oder dessen Rechtsvorschriften anwendbar werden.
- (12) Im Lichte der Verhältnismäßigkeit sollte sichergestellt werden, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten oder Ereignissen nicht zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Ergebnissen oder zum Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art für denselben Zeitraum führt.
- (13) Die Koordinierungsregeln müssen den Personen, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen, sowie ihren Angehörigen und Hinterbliebenen die Wahrung erworbener Ansprüche und Vorteile sowie der Anwartschaften ermöglichen.
- (14) Diese Ziele müssen insbesondere durch die Zusammenrechnung aller Zeiten, die nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften für die Begründung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs und für dessen Berechnung zu berücksichtigen sind, sowie durch die Gewährung von Leistungen an die verschiedenen unter diese Verordnung fallenden Personengruppen, erreicht werden.
- (15) Es ist erforderlich, Personen, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen, dem System der sozialen Sicherheit nur eines Mitgliedstaats zu unterwerfen, um eine Kumulierung anzuwendender nationaler Rechtsvorschriften und die sich daraus möglicherweise ergebenden Komplikationen zu vermeiden.
- (16) Innerhalb der Gemeinschaft ist es grundsätzlich nicht gerechtfertigt, Ansprüche der sozialen Sicherheit vom Wohnort der betreffenden Person abhängig zu machen; in besonderen Fällen jedoch – vor allem bei besonderen Leistungen, die an das wirtschaftliche und soziale Umfeld der betreffenden Person gebunden sind – könnte der Wohnort berücksichtigt werden.
- (17) Um die Gleichbehandlung aller im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erwerbstätigen Personen am besten zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, als allgemeine Regel die Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorzusehen, in dem die betreffende Person eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.
- (18) Von dieser allgemeinen Regel ist in besonderen Fällen, die andere Zugehörigkeitskriterien rechtfertigen, abzuweichen.
- (19) In einigen Fällen können Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft von der Mutter oder dem Vater in Anspruch genommen werden; weil sich für Väter diese Leistungen von Erziehungsleistungen unterscheiden und mit Leistungen bei Mutterschaft im engeren Sinne gleichgesetzt werden können, da sie in den ersten Lebensmonaten eines Neugeborenen gewährt werden,

ist es angezeigt, Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft gemeinsam zu regeln.

- (20) In Bezug auf Leistungen bei Krankheit, Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellten Leistungen bei Vaterschaft sollte den Versicherten sowie ihren Familienangehörigen, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen oder sich dort aufhalten, Schutz gewährt werden.
- (21) Die Bestimmungen über Leistungen bei Krankheit, Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft wurden im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes erstellt. Die Bestimmungen über die vorherige Genehmigung wurden unter Berücksichtigung der einschlägigen Entscheidungen des Gerichtshofes verbessert.
- (22) Die besondere Lage von Rentenantragstellern und Rentenberechtigten sowie ihrer Familienangehörigen erfordert Bestimmungen auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die dieser Situation gerecht werden.
- (23) In Anbetracht der Unterschiede zwischen den verschiedenen nationalen Systemen ist es angezeigt, dass die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit vorsehen, dass Familienangehörigen von Grenzgängern in dem Mitgliedstaat, in dem die Grenzgänger ihre Tätigkeit ausüben, medizinische Behandlung gewährt wird.
- (24) Es ist erforderlich, spezifische Bestimmungen vorzusehen, die ein Zusammenreffen von Sachleistungen bei Krankheit mit Geldleistungen bei Krankheit ausschließen, wie sie Gegenstand der Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-215/99 (Jauch) und C-160/96 (Molenaar) waren, sofern diese Leistungen das gleiche Risiko abdecken.
- (25) In Bezug auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sollten Regeln erlassen werden, die Personen, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen oder sich dort aufhalten, Schutz gewähren.
- (26) Für Leistungen bei Invalidität sollten Koordinierungsregeln vorgesehen werden, die die Eigenheiten der nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung des Invaliditätszustands und seiner Verschlimmerung, berücksichtigen.
- (27) Es ist erforderlich, ein System zur Feststellung der Leistungen bei Alter und an Hinterbliebene für Personen zu erarbeiten, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten.
- (28) Es ist erforderlich, den Betrag einer Rente festzulegen, die nach der Zusammenrechnungs- und Zeitenverhältnisregelung berechnet und durch das Gemeinschaftsrecht garantiert ist, wenn sich die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften einschließlich ihrer Kürzungs-, Ruhens- und Entziehungsvorschriften als weniger günstig erweist als die genannte Regelung.
- (29) Um Wanderarbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen gegen eine übermäßig strenge Anwendung der nationalen Kürzungs-, Ruhens- und Entziehungsvorschriften zu

VO (EG) Nr. 883/2004

schützen, ist es erforderlich, Bestimmungen aufzunehmen, die für die Anwendung dieser Vorschriften strenge Regeln festlegen.

- (30) Wie der Gerichtshof stets bekräftigt hat, ist der Rat nicht dafür zuständig, Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen das Zusammentreffen von zwei oder mehr Rentenansprüchen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten erworben wurden, dadurch eingeschränkt wird, dass der Betrag einer Rente, deren Anspruch ausschließlich nach nationalen Rechtsvorschriften erworben wurde, gekürzt wird.
- (31) Nach Auffassung des Gerichtshofes ist es Sache des nationalen Gesetzgebers, derartige Rechtsvorschriften zu erlassen, wobei der Gemeinschaftsgesetzgeber die Grenzen festlegt, in denen die nationalen Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsvorschriften anzuwenden sind.
- (32) Zur Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer ist vor allem ihre Arbeitssuche in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu erleichtern; daher ist eine stärkere und wirksamere Koordinierung zwischen den Systemen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsverwaltung aller Mitgliedstaaten notwendig.
- (33) Es ist erforderlich, gesetzliche Vorruhestandsregelungen in den Geltungsbereich dieser Verordnung einzubeziehen und dadurch die Gleichbehandlung und die Möglichkeit des »Exports« von Vorruhestandsleistungen sowie die Feststellung von Familien- und Gesundheitsleistungen für die betreffende Person nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten; da es gesetzliche Vorruhestandsregelungen jedoch nur in einer sehr begrenzten Anzahl von Mitgliedstaaten gibt, sollten die Vorschriften über die Zusammenrechnung von Zeiten auf diese Regelungen nicht angewendet werden.
- (34) Da die Familienleistungen sehr vielfältig sind und Schutz in Situationen gewährleisten, die als klassisch beschrieben werden können, sowie in Situationen, die durch ganz spezifische Faktoren gekennzeichnet sind und die Gegenstand der Urteile des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-245/94 und C-312/94 (Hoever) und (Zachow) und in der Rechtssache C-275/96 (Kuusijärvi) waren, ist es erforderlich, diese Leistungen in ihrer Gesamtheit zu regeln.
- (35) Zur Vermeidung ungerechtfertigter Doppelleistungen sind für den Fall des Zusammentreffens von Ansprüchen auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats mit Ansprüchen auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats der Familienangehörigen Prioritätsregeln vorzusehen.
- (36) Unterhaltsvorschüsse sind zurückzahlende Vorschüsse, mit denen ein Ausgleich dafür geschaffen werden soll, dass ein Elternteil seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt für sein Kind nicht nachkommt; hierbei handelt es sich um eine familienrechtliche Verpflichtung. Daher sollten diese Vorschüsse nicht als direkte Leistungen aufgrund einer kollektiven Unterstützung zu Gunsten der Familien angesehen werden. Aufgrund dieser Besonderheiten sollten die Koordinierungsregeln nicht für solche Unterhaltsvorschüsse gelten.

- (37) Der Gerichtshof hat wiederholt festgestellt, dass Vorschriften, mit denen vom Grundsatz der »Exportierbarkeit« der Leistungen der sozialen Sicherheit abgewichen wird, eng ausgelegt werden müssen. Dies bedeutet, dass sie nur auf Leistungen angewendet werden können, die den genau festgelegten Bedingungen entsprechen. Daraus folgt, dass Titel III Kapitel 9 dieser Verordnung nur auf Leistungen angewendet werden kann, die sowohl besonders als auch beitragsunabhängig sind und in Anhang X dieser Verordnung aufgeführt sind.
- (38) Es ist erforderlich, eine Verwaltungskommission einzusetzen, der ein Regierungsvertreter jedes Mitgliedstaats angehört und die insbesondere damit beauftragt ist, alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln, die sich aus dieser Verordnung ergeben, und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.
- (39) Es hat sich herausgestellt, dass die Entwicklung und Benutzung von elektronischen Datenverarbeitungsdiensten für den Informationsaustausch die Einsetzung eines Fachausschusses unter der Verantwortung der Verwaltungskommission mit spezifischen Zuständigkeiten in den Bereichen der Datenverarbeitung erforderlich machen.
- (40) Die Benutzung von elektronischen Datenverarbeitungsdiensten für den Datenaustausch zwischen Trägern erfordert Bestimmungen, die gewährleisten, dass elektronisch ausgetauschte oder herausgegebene Dokumente genauso anerkannt werden wie Dokumente in Papierform. Ein solcher Austausch hat unter Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr zu erfolgen.
- (41) Zur Erleichterung der Anwendung der Koordinierungsregeln ist es erforderlich, besondere Bestimmungen vorzusehen, die den jeweiligen Eigenheiten der nationalen Rechtsvorschriften gerecht werden.
- (42) Im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und der Absicht, diese Verordnung auf alle Unionsbürger auszudehnen, und mit dem Ziel, eine Lösung zu erreichen, die allen Zwängen Rechnung trägt, die mit den besonderen Merkmalen von auf dem Wohnortkriterium basierenden Systemen verknüpft sein könnten, wurde eine besondere Ausnahmeregelung in Form eines Eintrags für Dänemark in Anhang XI für zweckdienlich erachtet, die ausschließlich auf Sozialrentenansprüche für die neue Kategorie von nicht erwerbstätigen Personen, auf die diese Verordnung ausgeweitet wurde, beschränkt ist; damit wird den besonderen Merkmalen des dänischen Systems sowie der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Renten nach dem geltenden dänischen Recht (Rentengesetz) nach einer Wohnzeit von zehn Jahren »exportiert« werden können.
- (43) Im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung wird eine besondere Ausnahmeregelung in Form eines Eintrags für Finnland in Anhang XI für zweckdienlich erachtet, die auf wohnsitzabhängige staatliche Renten beschränkt

VO (EG) Nr. 883/2004

ist, um den besonderen Merkmalen der finnischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit Rechnung zu tragen; dadurch soll sichergestellt werden, dass die staatliche Rente nicht niedriger sein darf als die staatliche Rente, die sich ergäbe, wenn sämtliche Versicherungszeiten, die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden, in Finnland zurückgelegt worden wären.

- (44) Es ist erforderlich, eine neue Verordnung zu erlassen, um die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufzuheben. Dabei muss die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 jedoch im Hinblick auf bestimmte Rechtsakte der Gemeinschaft und Abkommen, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist, zur Wahrung der Rechtssicherheit in Kraft bleiben und weiterhin Rechtsgültigkeit besitzen.
- (45) Da das Ziel der beabsichtigten Maßnahme, nämlich Koordinierungsmaßnahmen zur Sicherstellung, dass das Recht auf Freizügigkeit wirksam ausgeübt werden kann, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) »Beschäftigung« jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;
- b) »selbstständige Erwerbstätigkeit« jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;
- c) »Versicherter« in Bezug auf die von Titel III Kapitel 1 und 3 erfassten Zweige der sozialen Sicherheit jede Person, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen

VO (EG) Nr. 883/2004

dieser Verordnung die für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des gemäß Titel II zuständigen Mitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt;

- d) »Beamter« jede Person, die in dem Mitgliedstaat, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört, als Beamter oder diesem gleichgestellte Person gilt;
 - e) »Sondersystem für Beamte« jedes System der sozialen Sicherheit, das sich von dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit, das auf die Arbeitnehmer des betreffenden Mitgliedstaats anwendbar ist, unterscheidet und das für alle oder bestimmte Gruppen von Beamten unmittelbar gilt;
 - f) »Grenzgänger« eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt;
 - g) »Flüchtling« eine Person im Sinne des Artikels 1 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
 - h) »Staatenloser« eine Person im Sinne des Artikels 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen;
 - i) »Familienangehöriger«:
 - 1. i) jede Person, die in den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, als Familienangehöriger bestimmt oder anerkannt oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird;
 - ii) in Bezug auf Sachleistungen nach Titel III Kapitel 1 über Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft jede Person, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie wohnt, als Familienangehöriger bestimmt oder anerkannt wird oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird;
 - 2. unterscheiden die gemäß Nummer 1 anzuwendenden Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Familienangehörigen nicht von anderen Personen, auf die diese Rechtsvorschriften anwendbar sind, so werden der Ehegatte, die minderjährigen Kinder und die unterhaltsberechtigten volljährigen Kinder als Familienangehörige angesehen;
 - 3. wird nach den gemäß Nummern 1 und 2 anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Person nur dann als Familien- oder Haushaltsangehöriger angesehen, wenn sie mit dem Versicherten oder dem Rentner in häuslicher Gemeinschaft lebt, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt der betreffenden Person überwiegend von dem Versicherten oder dem Rentner bestritten wird;
- j) »Wohnort« den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person;
 - k) »Aufenthalt« den vorübergehenden Aufenthalt;

VO (EG) Nr. 883/2004

- l) »Rechtsvorschriften« für jeden Mitgliedstaat die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und alle anderen Durchführungsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zweige der sozialen Sicherheit.

Dieser Begriff umfasst keine tarifvertraglichen Vereinbarungen, mit Ausnahme derjenigen, durch die eine Versicherungsverpflichtung, die sich aus den in Unterabsatz 1 genannten Gesetzen oder Verordnungen ergibt, erfüllt wird oder die durch eine behördliche Entscheidung für allgemein verbindlich erklärt oder in ihrem Geltungsbereich erweitert wurden, sofern der betreffende Mitgliedstaat in einer einschlägigen Erklärung den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates der Europäischen Union davon unterrichtet. Diese Erklärung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht;

- m) »zuständige Behörde« in jedem Mitgliedstaat den Minister, die Minister oder eine entsprechende andere Behörde, die im gesamten Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates oder einem Teil davon für die Systeme der sozialen Sicherheit zuständig sind;
- n) »Verwaltungskommission« die in Artikel 71 genannte Kommission;
- o) »Durchführungsverordnung« die in Artikel 89 genannte Verordnung;
- p) »Träger« in jedem Mitgliedstaat die Einrichtung oder Behörde, der die Anwendung aller Rechtsvorschriften oder eines Teils hiervon obliegt;
- q) »zuständiger Träger«:
- i) den Träger, bei dem die betreffende Person zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Leistungen versichert ist,
oder
 - ii) den Träger, gegenüber dem die betreffende Person einen Anspruch auf Leistungen hat oder hätte, wenn sie selbst oder ihr Familienangehöriger bzw. ihre Familienangehörigen in dem Mitgliedstaat wohnen würden, in dem dieser Träger seinen Sitz hat,
oder
 - iii) den von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger,
oder
 - iv) bei einem System, das die Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Leistungen betrifft, den Arbeitgeber oder den betreffenden Versicherer oder, falls es einen solchen nicht gibt, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichnete Einrichtung oder Behörde;
- r) »Träger des Wohnorts« und »Träger des Aufenthaltsorts« den Träger, der nach den Rechtsvorschriften, die für diesen Träger gelten, für die Gewährung der Leistungen

an dem Ort zuständig ist, an dem die betreffende Person wohnt oder sich aufhält, oder, wenn es einen solchen Träger nicht gibt, den von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger;

- s) »zuständiger Mitgliedstaat« den Mitgliedstaat, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat;
- t) »Versicherungszeiten« die Beitragszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind oder als zurückgelegt gelten, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind;
- u) »Beschäftigungszeiten« oder »Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit« die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Beschäftigungszeiten oder den Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gleichwertig anerkannt sind;
- v) »Wohnzeiten« die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind oder als zurückgelegt gelten, als solche bestimmt oder anerkannt sind;
- w) »Renten« nicht nur Renten im engeren Sinn, sondern auch Kapitalabfindungen, die an deren Stelle treten können, und Beitragserrstattungen sowie, soweit Titel III nichts anderes bestimmt, Anpassungsbeträge und Zulagen;
- x) »Vorruhestandsleistungen« alle anderen Geldleistungen als Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vorgezogene Leistungen wegen Alters, die ab einem bestimmten Lebensalter Arbeitnehmern, die ihre berufliche Tätigkeit eingeschränkt oder beendet haben oder ihr vorübergehend nicht mehr nachgehen, bis zu dem Lebensalter gewährt werden, in dem sie Anspruch auf Altersrente oder auf vorzeitiges Altersruhegeld geltend machen können, und deren Bezug nicht davon abhängig ist, dass sie der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates zur Verfügung stehen; eine »vorgezogene Leistung wegen Alters« ist eine Leistung, die vor dem Erreichen des Lebensalters, ab dem üblicherweise Anspruch auf Rente entsteht, gewährt und nach Erreichen dieses Lebensalters weiterhin gewährt oder durch eine andere Leistung bei Alter abgelöst wird;
- y) »Sterbegeld« jede einmalige Zahlung im Todesfall, mit Ausnahme der unter Buchstabe w) genannten Kapitalabfindungen;
- z) »Familienleistungen« alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen nach Anhang I.

VO (EG) Nr. 883/2004

Artikel 2

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Hinterbliebene von Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Personen, wenn die Hinterbliebenen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in einem Mitgliedstaat wohnen.

Artikel 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Rechtsvorschriften, die folgende Zweige der sozialen Sicherheit betreffen:

- a) Leistungen bei Krankheit;
- b) Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft;
- c) Leistungen bei Invalidität;
- d) Leistungen bei Alter;
- e) Leistungen an Hinterbliebene;
- f) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- g) Sterbegeld;
- h) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- i) Vorruhestandsleistungen;
- j) Familienleistungen.

(2) Sofern in Anhang XI nichts anderes bestimmt ist, gilt diese Verordnung für die allgemeinen und die besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für die Systeme betreffend die Verpflichtungen von Arbeitgebern und Reedern.

(3) Diese Verordnung gilt auch für die besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen gemäß Artikel 70.

(4) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verpflichtungen von Reedern werden jedoch durch Titel III nicht berührt.

(5) Diese Verordnung ist weder auf die soziale und medizinische Fürsorge noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen anwendbar.

Artikel 4

Gleichbehandlung

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

Artikel 5

Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen

Sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, gilt unter Berücksichtigung der besonderen Durchführungsbestimmungen Folgendes:

- a) Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Bezug von Leistungen der sozialen Sicherheit oder sonstiger Einkünfte bestimmte Rechtswirkungen, so sind die entsprechenden Rechtsvorschriften auch bei Bezug von nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gewährten gleichartigen Leistungen oder bei Bezug von in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Einkünften anwendbar.
- b) Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Eintritt bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wären.

Artikel 6

Zusammenrechnung der Zeiten

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, berücksichtigt der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften:

- den Erwerb, die Aufrechterhaltung, die Dauer oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs,
- die Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften,
oder
- den Zugang zu bzw. die Befreiung von der Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung oder der freiwilligen Weiterversicherung,

VO (EG) Nr. 883/2004

von der Zurücklegung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten abhängig machen, soweit erforderlich die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten, als ob es sich um Zeiten handeln würde, die nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

Artikel 7

Aufhebung der Wohnortklauseln

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dürfen Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder nach dieser Verordnung zu zahlen sind, nicht aufgrund der Tatsache gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, dass der Berechtigte oder seine Familienangehörigen in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt bzw. wohnen, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

Artikel 8

Verhältnis zwischen dieser Verordnung und anderen Koordinierungsregelungen

(1) Im Rahmen ihres Geltungsbereichs tritt diese Verordnung an die Stelle aller zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen über soziale Sicherheit. Einzelne Bestimmungen von Abkommen über soziale Sicherheit, die von den Mitgliedstaaten vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung geschlossen wurden, gelten jedoch fort, sofern sie für die Berechtigten günstiger sind oder sich aus besonderen historischen Umständen ergeben und ihre Geltung zeitlich begrenzt ist. Um weiterhin Anwendung zu finden, müssen diese Bestimmungen in Anhang II aufgeführt sein. Ist es aus objektiven Gründen nicht möglich, einige dieser Bestimmungen auf alle Personen auszudehnen, für die diese Verordnung gilt, so ist dies anzugeben.

(2) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können bei Bedarf nach den Grundsätzen und im Geist dieser Verordnung Abkommen miteinander schließen.

Artikel 9

Erklärungen der Mitgliedstaaten zum Geltungsbereich dieser Verordnung

(1) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften schriftlich die Erklärungen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe 1), die Rechtsvorschriften, Systeme und Regelungen im Sinne des Artikels 3, die Abkommen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2, und die Mindestleistungen im Sinne des Artikels 58 sowie spätere wesentliche Änderungen. In diesen Notifizierungen ist das Datum des Inkrafttretens der einschlägigen Gesetze und Regelungen anzugeben oder im Falle der Erklärungen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe 1) das Datum, ab dem diese

Verordnung auf die in den Erklärungen der Mitgliedstaaten genannten Regelungen Anwendung findet.

(2) Diese Notifizierungen werden der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jährlich übermittelt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 10

Verbot des Zusammentreffens von Leistungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird aufgrund dieser Verordnung ein Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art aus derselben Pflichtversicherungszeit weder erworben noch aufrechterhalten.

TITEL II

BESTIMMUNG DES ANWENDBAREN RECHTS

Artikel 11

Allgemeine Regelung

(1) Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.

(2) Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten oder für Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder für Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdecken.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 gilt Folgendes:

- a) eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;
- b) ein Beamter unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört;
- c) eine Person, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß Artikel 65 erhält, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;
- d) eine zum Wehr- oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufene oder wiedereinberufene Person unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

VO (EG) Nr. 883/2004

e) jede andere Person, die nicht unter die Buchstaben a) bis d) fällt, unterliegt unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach denen ihr Leistungen aufgrund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zustehen, den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats.

(4) Für die Zwecke dieses Titels gilt eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit, die gewöhnlich an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes auf See ausgeübt wird, als in diesem Mitgliedstaat ausgeübt. Eine Person, die einer Beschäftigung an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes nachgeht und ihr Entgelt für diese Tätigkeit von einem Unternehmen oder einer Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat erhält, unterliegt jedoch den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats, sofern sie in diesem Staat wohnt. Das Unternehmen oder die Person, das bzw. die das Entgelt zahlt, gilt für die Zwecke dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeber.

Artikel 12

Sonderregelung

(1) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere Person ablöst.

(2) Eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet.

Artikel 13

Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten

(1) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt:

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt oder wenn sie bei mehreren Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben,

oder

b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber, das bzw. der sie beschäftigt, seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeiten in dem Wohnmitgliedstaat ausübt.

(2) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt:

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt,

oder

b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, wenn sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

(3) Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie eine Beschäftigung ausübt, oder, wenn sie eine solche Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Absatz 1 bestimmten Rechtsvorschriften.

(4) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat als Beamter beschäftigt ist und die eine Beschäftigung und/oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen werden für die Zwecke der nach diesen Bestimmungen ermittelten Rechtsvorschriften so behandelt, als ob sie ihre gesamte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausüben und dort ihre gesamten Einkünfte erzielen würden.

Artikel 14

Freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung

(1) Die Artikel 11 bis 13 gelten nicht für die freiwillige Versicherung oder die freiwillige Weiterversicherung, es sei denn, in einem Mitgliedstaat gibt es für einen der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zweige nur ein System der freiwilligen Versicherung.

(2) Unterliegt die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Pflichtversicherung in diesem Mitgliedstaat, so darf sie in einem anderen Mitgliedstaat keiner freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung unterliegen. In allen übrigen Fällen, in denen für einen bestimmten Zweig eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Systemen der freiwilligen Versicherung oder der freiwilligen Weiterversicherung besteht, tritt die betreffende Person nur dem System bei, für das sie sich entschieden hat.

(3) Für Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene kann die betreffende Person jedoch auch dann der freiwilligen Versicherung oder der freiwilligen Weiterversicherung eines Mitgliedstaats beitreten, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats pflichtversichert ist, sofern sie in der Vergangenheit zu einem Zeitpunkt ihrer beruflichen Laufbahn aufgrund oder infolge einer Beschäftigung

VO (EG) Nr. 883/2004

oder selbstständigen Erwerbstätigkeit den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats unterlag und ein solches Zusammentreffen nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen ist.

(4) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats das Recht auf freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung davon ab, dass der Berechtigte seinen Wohnort in diesem Mitgliedstaat hat, so gilt die Gleichstellung des Wohnorts in einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 5 Buchstabe b) ausschließlich für Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats unterlagen, weil sie dort eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Artikel 15

Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften

Die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften können zwischen der Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind, der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, denen sie zuletzt unterlagen, oder der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, wählen; ausgenommen hiervon sind die Vorschriften über Familienbeihilfen, die nach den Beschäftigungsbedingungen für diese Hilfskräfte gewährt werden. Dieses Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden und wird mit dem Tag des Dienstantritts wirksam.

Artikel 16

Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15

(1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Einrichtungen können im gemeinsamen Einvernehmen Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15 im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen vorsehen.

(2) Wohnt eine Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erhält, in einem anderen Mitgliedstaat, so kann sie auf Antrag von der Anwendung der Rechtsvorschriften des letzteren Staates freigestellt werden, sofern sie diesen Rechtsvorschriften nicht aufgrund der Ausübung einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit unterliegt.

TITEL III

**BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE
VERSCHIEDENEN ARTEN VON LEISTUNGEN**

KAPITEL I

*Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte
Leistungen bei Vaterschaft*

Abschnitt 1

**Versicherte und ihre Familienangehörigen mit
Ausnahme von Rentnern und deren Familienangehörigen**

Artikel 17

Wohnort in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat

Ein Versicherter oder seine Familienangehörigen, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen, erhalten in dem Wohnmitgliedstaat Sachleistungen, die vom Träger des Wohnorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht werden, als ob sie nach diesen Rechtsvorschriften versichert wären.

Artikel 18

**Aufenthalt in dem zuständigen Mitgliedstaat, wenn sich der Wohnort in einem
anderen Mitgliedstaat befindet – Besondere Vorschriften für die
Familienangehörigen von Grenzgängern**

(1) Sofern in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, haben der in Artikel 17 genannte Versicherte und seine Familienangehörigen auch während des Aufenthalts in dem zuständigen Mitgliedstaat Anspruch auf Sachleistungen. Die Sachleistungen werden vom zuständigen Träger für dessen Rechnung nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht, als ob die betreffenden Personen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden.

(2) Die Familienangehörigen von Grenzgängern haben Anspruch auf Sachleistungen während ihres Aufenthalts in dem zuständigen Mitgliedstaat, es sei denn, dieser Mitgliedstaat ist in Anhang III aufgeführt. In diesem Fall haben die Familienangehörigen von Grenzgängern in dem zuständigen Mitgliedstaat Anspruch auf Sachleistungen unter den Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz 1.

VO (EG) Nr. 883/2004

Artikel 19

Aufenthalt außerhalb des zuständigen Mitgliedstaats

(1) Sofern in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, haben ein Versicherter und seine Familienangehörigen, die sich in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aufhalten, Anspruch auf die Sachleistungen, die sich während ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen, wobei die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen sind. Diese Leistungen werden vom Träger des Aufenthaltsorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht, als ob die betreffenden Personen nach diesen Rechtsvorschriften versichert wären.

(2) Die Verwaltungskommission erstellt eine Liste der Sachleistungen, für die aus praktischen Gründen eine vorherige Vereinbarung zwischen der betreffenden Person und dem die medizinische Leistung erbringenden Träger erforderlich ist, damit sie während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden können.

Artikel 20

Reisen zur Inanspruchnahme von Sachleistungen

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, muss ein Versicherter, der sich zur Inanspruchnahme von Sachleistungen in einen anderen Mitgliedstaat begibt, die Genehmigung des zuständigen Trägers einholen.

(2) Ein Versicherter, der vom zuständigen Träger die Genehmigung erhalten hat, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um eine seinem Zustand angemessene Behandlung zu erhalten, erhält Sachleistungen, die vom Träger des Aufenthaltsorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht werden, als ob er nach diesen Rechtsvorschriften versichert wäre. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die betreffende Behandlung Teil der Leistungen ist, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats der betreffenden Person vorgesehen sind, und ihr diese Behandlung nicht innerhalb eines in Anbetracht ihres derzeitigen Gesundheitszustands und des voraussichtlichen Verlaufs ihrer Krankheit medizinisch vertretbaren Zeitraums gewährt werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Familienangehörigen des Versicherten entsprechend.

(4) Wohnen die Familienangehörigen eines Versicherten in einem anderen Mitgliedstaat als der Versicherte selbst und hat sich dieser Mitgliedstaat für die Erstattung in Form von Pauschalbeträgen entschieden, so werden die Sachleistungen nach Absatz 2 für Rechnung des Trägers des Wohnorts der Familienangehörigen erbracht. In diesem Fall gilt für die Zwecke des Absatzes 1 der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen als zuständiger Träger.

Artikel 21

Geldleistungen

(1) Ein Versicherter und seine Familienangehörigen, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen oder sich dort aufhalten, haben Anspruch auf Geldleistungen, die vom zuständigen Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht werden. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts können diese Leistungen jedoch vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht werden.

(2) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften Geldleistungen anhand eines Durchschnittserwerbseinkommens oder einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage zu berechnen sind, ermittelt das Durchschnittserwerbseinkommen oder die durchschnittliche Beitragsgrundlage ausschließlich anhand der Erwerbseinkommen oder Beitragsgrundlagen, die für die nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten festgestellt worden sind.

(3) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften Geldleistungen anhand eines pauschalen Erwerbseinkommens zu berechnen sind, berücksichtigt ausschließlich das pauschale Erwerbseinkommen oder gegebenenfalls den Durchschnitt der pauschalen Erwerbseinkommen für Zeiten, die nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn nach den für den zuständigen Träger geltenden Rechtsvorschriften ein bestimmter Bezugszeitraum vorgesehen ist, der in dem betreffenden Fall ganz oder teilweise den Zeiten entspricht, die die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt hat.

Artikel 22

Rentenantragsteller

(1) Ein Versicherter, der bei der Einreichung eines Rentenantrags oder während dessen Bearbeitung nach den Rechtsvorschriften des letzten zuständigen Mitgliedstaats den Anspruch auf Sachleistungen verliert, hat weiterhin Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er wohnt, sofern der Rentenantragsteller die Versicherungsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des in Absatz 2 genannten Mitgliedstaats erfüllt. Der Anspruch auf Sachleistungen in dem Wohnmitgliedstaat besteht auch für die Familienangehörigen des Rentenantragstellers.

(2) Die Sachleistungen werden für Rechnung des Trägers des Mitgliedstaats erbracht, der im Falle der Zuerkennung der Rente nach den Artikeln 23 bis 25 zuständig wäre.

Abschnitt 2

Rentner und ihre Familienangehörigen

Artikel 23

Sachleistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats

Eine Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten erhält, wovon einer der Wohnmitgliedstaat ist, und die Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats hat, erhält wie auch ihre Familienangehörigen diese Sachleistungen vom Träger des Wohnorts für dessen Rechnung, als ob sie allein nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats Anspruch auf Rente hätte.

Artikel 24

Nichtvorliegen eines Sachleistungsanspruchs nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats

(1) Eine Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erhält und die keinen Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats hat, erhält dennoch Sachleistungen für sich selbst und ihre Familienangehörigen, sofern nach den Rechtsvorschriften des für die Zahlung ihrer Rente zuständigen Mitgliedstaats oder zumindest eines der für die Zahlung ihrer Rente zuständigen Mitgliedstaaten Anspruch auf Sachleistungen bestünde, wenn sie in diesem Mitgliedstaat wohnte. Die Sachleistungen werden vom Träger des Wohnorts für Rechnung des in Absatz 2 genannten Trägers erbracht, als ob die betreffende Person Anspruch auf Rente und Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats hätte.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen werden die Kosten für die Sachleistungen von dem Träger übernommen, der nach folgenden Regeln bestimmt wird:

- a) hat der Rentner nur Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats, so übernimmt der zuständige Träger dieses Mitgliedstaats die Kosten;
- b) hat der Rentner Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so übernimmt der zuständige Träger des Mitgliedstaats die Kosten, dessen Rechtsvorschriften für die betreffende Person am längsten gegolten haben; sollte die Anwendung dieser Regel dazu führen, dass die Kosten von mehreren Trägern zu übernehmen wären, gehen die Kosten zulasten des Trägers, der für die Anwendung der Rechtsvorschriften zuständig ist, die für den Rentner zuletzt gegolten haben.

Artikel 25

Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten als dem Wohnmitgliedstaat, wenn ein Sachleistungsanspruch in diesem Mitgliedstaat besteht

Wohnt eine Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erhält, in einem Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften der Anspruch auf Sachleistungen nicht vom Bestehen einer Versicherung, einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abhängt und von dem sie keine Rente erhält, so werden die Kosten für die Sachleistungen, die ihr oder ihren Familienangehörigen gewährt werden, von dem Träger eines der für die Zahlung ihrer Rente zuständigen Mitgliedstaaten übernommen, der nach Artikel 24 Absatz 2 bestimmt wird, soweit dieser Rentner und seine Familienangehörigen Anspruch auf diese Leistungen hätten, wenn sie in diesem Mitgliedstaat wohnen würden.

Artikel 26

Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnmitgliedstaat des Rentners wohnen

Familienangehörige einer Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erhält, haben, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat als der Rentner wohnen, Anspruch auf Sachleistungen vom Träger ihres Wohnorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften, sofern der Rentner nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Anspruch auf Sachleistungen hat. Die Kosten übernimmt der zuständige Träger, der auch die Kosten für die dem Rentner in dessen Wohnmitgliedstaat gewährten Sachleistungen zu tragen hat.

Artikel 27

Aufenthalt des Rentners oder seiner Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnmitgliedstaat – Aufenthalt im zuständigen Mitgliedstaat – Zulassung zu einer notwendigen Behandlung außerhalb des Wohnmitgliedstaats

(1) Artikel 19 gilt entsprechend für eine Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erhält und Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften eines der ihre Rente(n) gewährenden Mitgliedstaaten hat, oder für ihre Familienangehörigen, wenn sie sich in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnmitgliedstaat aufhalten.

(2) Artikel 18 Absatz 1 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Personen, wenn sie sich in dem Mitgliedstaat aufhalten, in dem der zuständige Träger seinen

VO (EG) Nr. 883/2004

Sitz hat, der die Kosten für die dem Rentner in dessen Wohnmitgliedstaat gewährten Sachleistungen zu tragen hat, und wenn dieser Mitgliedstaat sich dafür entschieden hat und in Anhang IV aufgeführt ist.

(3) Artikel 20 gilt entsprechend für einen Rentner und/oder seine Familienangehörigen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnmitgliedstaat aufhalten, um dort die ihrem Zustand angemessene Behandlung zu erhalten.

(4) Sofern in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, übernimmt der zuständige Träger die Kosten für die Sachleistungen nach den Absätzen 1 bis 3, der auch die Kosten für die dem Rentner in dessen Wohnmitgliedstaat gewährten Sachleistungen zu tragen hat.

(5) Die Kosten für die Sachleistungen nach Absatz 3 werden vom Träger des Wohnortes des Rentners oder seiner Familienangehörigen übernommen, wenn diese Personen in einem Mitgliedstaat wohnen, der sich für die Erstattung in Form von Pauschalbeträgen entschieden hat. In diesen Fällen gilt für die Zwecke des Absatzes 3 der Träger des Wohnortes des Rentners oder seiner Familienangehörigen als zuständiger Träger.

Artikel 28

Besondere Vorschriften für Grenzgänger in Rente

(1) Ein Grenzgänger, der in Rente geht, hat bei Krankheit weiterhin Anspruch auf Sachleistungen in dem Mitgliedstaat, in dem er zuletzt eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, soweit es um die Fortsetzung einer Behandlung geht, die in diesem Mitgliedstaat begonnen wurde. Als »Fortsetzung einer Behandlung« gilt die fortlaufende Untersuchung, Diagnose und Behandlung einer Krankheit.

(2) Ein Rentner, der in den letzten fünf Jahren vor dem Zeitpunkt des Anfalls einer Alters- oder Invaliditätsrente mindestens zwei Jahre als Grenzgänger eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, hat Anspruch auf Sachleistungen in dem Mitgliedstaat, in dem er als Grenzgänger eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, wenn dieser Mitgliedstaat und der Mitgliedstaat, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, der die Kosten für die dem Rentner in dessen Wohnmitgliedstaat gewährten Sachleistungen zu tragen hat, sich dafür entschieden haben und beide in Anhang V aufgeführt sind.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Familienangehörigen eines ehemaligen Grenzgängers oder für seine Hinterbliebenen, wenn sie während der in Absatz 2 genannten Zeiträume Anspruch auf Sachleistungen nach Artikel 18 Absatz 2 hatten, und zwar auch dann, wenn der Grenzgänger vor dem Anfall seiner Rente verstorben ist, sofern er in den letzten fünf Jahren vor seinem Tod mindestens zwei Jahre als Grenzgänger eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten so lange, bis auf die betreffende Person die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats aufgrund der Ausübung einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit Anwendung finden.

(5) Die Kosten für die Sachleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 übernimmt der zuständige Träger, der auch die Kosten für die dem Rentner oder seinen Hinterbliebenen in ihrem jeweiligen Wohnmitgliedstaat gewährten Sachleistungen zu tragen hat.

Artikel 29

Geldleistungen für Rentner

(1) Geldleistungen werden einer Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erhält, vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats gewährt, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, der die Kosten für die dem Rentner in dessen Wohnmitgliedstaat gewährten Sachleistungen zu tragen hat. Artikel 21 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Familienangehörigen des Rentners.

Artikel 30

Beiträge der Rentner

(1) Der Träger eines Mitgliedstaats, der nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften Beiträge zur Deckung der Leistungen bei Krankheit sowie der Leistungen bei Mutterschaft und der gleichgestellten Leistungen bei Vaterschaft einzubehalten hat, kann diese Beiträge, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften berechnet werden, nur verlangen und erheben, soweit die Kosten für die Leistungen nach den Artikeln 23 bis 26 von einem Träger in diesem Mitgliedstaat zu übernehmen sind.

(2) Sind in den in Artikel 25 genannten Fällen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Rentner wohnt, Beiträge zu entrichten oder ähnliche Zahlungen zu leisten, um Anspruch auf Leistungen bei Krankheit sowie auf Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft zu haben, können solche Beiträge nicht eingefordert werden, weil der Rentner dort wohnt.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 31

Allgemeine Bestimmung

Die Artikel 23 bis 30 finden keine Anwendung auf einen Rentner oder seine Familienangehörigen, die aufgrund einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats haben. In diesem Fall gelten für die Zwecke dieses Kapitels für die betreffende Person die Artikel 17 bis 21.

Artikel 32

Rangfolge der Sachleistungsansprüche – Besondere Vorschrift für den Leistungsanspruch von Familienangehörigen im Wohnmitgliedstaat

(1) Ein eigenständiger Sachleistungsanspruch aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder dieses Kapitels hat Vorrang vor einem abgeleiteten Anspruch auf Leistungen für Familienangehörige. Ein abgeleiteter Anspruch auf Sachleistungen hat jedoch Vorrang vor eigenständigen Ansprüchen, wenn der eigenständige Anspruch im Wohnmitgliedstaat unmittelbar und ausschließlich aufgrund des Wohnorts der betreffenden Person in diesem Mitgliedstaat besteht.

(2) Wohnen die Familienangehörigen eines Versicherten in einem Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften der Anspruch auf Sachleistungen nicht vom Bestehen einer Versicherung, einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abhängt, so werden die Sachleistungen für Rechnung des zuständigen Trägers in dem Mitgliedstaat erbracht, in dem sie wohnen, sofern der Ehegatte oder die Person, die das Sorgerecht für die Kinder des Versicherten hat, eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in diesem Mitgliedstaat ausübt oder von diesem Mitgliedstaat aufgrund einer Beschäftigung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Rente erhält.

Artikel 33

Sachleistungen von erheblicher Bedeutung

(1) Hat ein Träger eines Mitgliedstaats einem Versicherten oder einem seiner Familienangehörigen vor dessen Versicherung nach den für einen Träger eines anderen Mitgliedstaats geltenden Rechtsvorschriften den Anspruch auf ein Körperersatzstück, ein größeres Hilfsmittel oder andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung zuerkannt, so werden diese Leistungen auch dann für Rechnung des ersten Trägers gewährt, wenn

die betreffende Person zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Leistungen bereits nach den für den zweiten Träger geltenden Rechtsvorschriften versichert ist.

(2) Die Verwaltungskommission legt die Liste der von Absatz 1 erfassten Leistungen fest.

Artikel 34

Zusammentreffen von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

(1) Kann der Bezieher von Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit, die als Leistungen bei Krankheit gelten und daher von dem für die Gewährung von Geldleistungen zuständigen Mitgliedstaat nach den Artikeln 21 oder 29 erbracht werden, im Rahmen dieses Kapitels gleichzeitig für denselben Zweck vorgesehene Sachleistungen vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen, für die ebenfalls ein Träger des ersten Mitgliedstaats die Kosten nach Artikel 35 zu erstatten hat, so ist das allgemeine Verbot des Zusammentreffens von Leistungen nach Artikel 10 mit der folgenden Einschränkung anwendbar: Beantragt und erhält die betreffende Person die Sachleistung, so wird die Geldleistung um den Betrag der Sachleistung gemindert, der dem zur Kostenerstattung verpflichteten Träger des ersten Mitgliedstaats in Rechnung gestellt wird oder gestellt werden könnte.

(2) Die Verwaltungskommission legt die Liste der von Absatz 1 erfassten Geldleistungen und Sachleistungen fest.

(3) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder deren zuständige Behörden können andere oder ergänzende Regelungen vereinbaren, die für die betreffenden Personen nicht ungünstiger als die Grundsätze des Absatzes 1 sein dürfen.

Artikel 35

Erstattungen zwischen Trägern

(1) Die von dem Träger eines Mitgliedstaats für Rechnung des Trägers eines anderen Mitgliedstaats nach diesem Kapitel gewährten Sachleistungen sind in voller Höhe zu erstatten.

(2) Die Erstattungen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe der Durchführungsverordnung festgestellt und vorgenommen, und zwar entweder gegen Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen oder auf der Grundlage von Pauschalbeträgen für Mitgliedstaaten, bei deren Rechts- und Verwaltungsstruktur eine Erstattung auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen nicht zweckmäßig ist.

(3) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten und deren zuständige Behörden können andere Erstattungsverfahren vereinbaren oder auf jegliche Erstattung zwischen den in ihre Zuständigkeit fallenden Trägern verzichten.

KAPITEL 2

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Artikel 36

Anspruch auf Sach- und Geldleistungen

(1) Unbeschadet der günstigeren Bestimmungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels gelten die Artikel 17, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 auch für Leistungen als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.

(2) Eine Person, die einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen hat und in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnt oder sich dort aufhält, hat Anspruch auf, die besonderen Sachleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht werden, als ob die betreffende Person nach diesen Rechtsvorschriften versichert wäre.

(3) Artikel 21 gilt auch für Leistungen nach diesem Kapitel.

Artikel 37

Transportkosten

(1) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften die Übernahme der Kosten für den Transport einer Person, die einen Arbeitsunfall erlitten hat oder an einer Berufskrankheit leidet, bis zu ihrem Wohnort oder bis zum Krankenhaus vorgesehen ist, übernimmt die Kosten für den Transport bis zu dem entsprechenden Ort in einem anderen Mitgliedstaat, in dem die Person wohnt, sofern dieser Träger den Transport unter gebührender Berücksichtigung der hierfür sprechenden Gründe zuvor genehmigt hat. Eine solche Genehmigung ist bei Grenzgängern nicht erforderlich.

(2) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften bei einem tödlichen Arbeitsunfall die Übernahme der Kosten für die Überführung der Leiche bis zur Begräbnisstätte vorgesehen ist, übernimmt nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften die Kosten der Überführung bis zu dem entsprechenden Ort in einem anderen Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person zum Zeitpunkt des Unfalls gewohnt hat.

Artikel 38

Leistungen bei Berufskrankheiten, wenn die betreffende Person in mehreren Mitgliedstaaten dem gleichen Risiko ausgesetzt war

Hat eine Person, die sich eine Berufskrankheit zugezogen hat, nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Tätigkeit ausgeübt, die ihrer Art nach geeignet ist, eine solche Krankheit zu verursachen, so werden die Leistungen, auf die sie oder ihre Hinterbliebenen Anspruch haben, ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des letzten dieser Mitgliedstaaten gewährt, dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 39

Verschlimmerung einer Berufskrankheit

Bei Verschlimmerung einer Berufskrankheit, für die die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Leistungen bezogen hat oder bezieht, gilt Folgendes:

- a) Hat die betreffende Person während des Bezugs der Leistungen keine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt, die geeignet war, eine solche Krankheit zu verursachen oder zu verschlimmern, so übernimmt der zuständige Träger des ersten Mitgliedstaats die Kosten für die Leistungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Verschlimmerung der Krankheit.
- b) Hat die betreffende Person während des Bezugs der Leistungen eine solche Tätigkeit nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt, so übernimmt der zuständige Träger des ersten Mitgliedstaats die Kosten für die Leistungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung der Verschlimmerung der Krankheit. Der zuständige Träger des zweiten Mitgliedstaats gewährt der betreffenden Person eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Betrag der nach der Verschlimmerung geschuldeten Leistungen und dem Betrag, den er vor der Verschlimmerung aufgrund der für ihn geltenden Rechtsvorschriften geschuldet hätte, wenn die betreffende Person sich die Krankheit zugezogen hätte, während die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für sie galten.
- c) Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen Bestimmungen über die Kürzung, das Ruhen oder die Entziehung sind nicht auf die Empfänger von Leistungen anwendbar, die gemäß Buchstabe b) von den Trägern zweier Mitgliedstaaten gewährt werden.

VO (EG) Nr. 883/2004

Artikel 40

Regeln zur Berücksichtigung von Besonderheiten bestimmter Rechtsvorschriften

(1) Besteht in dem Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person wohnt oder sich aufhält, keine Versicherung gegen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten oder besteht dort zwar eine derartige Versicherung, ist jedoch kein für die Gewährung von Sachleistungen zuständiger Träger vorgesehen, so werden diese Leistungen von dem Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts gewährt, der für die Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit zuständig ist.

(2) Besteht in dem zuständigen Mitgliedstaat keine Versicherung gegen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten, so finden die Bestimmungen dieses Kapitels über Sachleistungen dennoch auf eine Person Anwendung, die bei Krankheit, Mutterschaft oder gleichgestellter Vaterschaft nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats Anspruch auf diese Leistungen hat, falls die betreffende Person einen Arbeitsunfall erleidet oder an einer Berufskrankheit leidet, während sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnt oder sich dort aufhält. Die Kosten werden von dem Träger übernommen, der nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats für die Sachleistungen zuständig ist.

(3) Artikel 5 gilt für den zuständigen Träger eines Mitgliedstaats in Bezug auf die Gleichstellung von später nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eingetretenen oder festgestellten Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der Bemessung des Grades der Erwerbsminderung, der Begründung des Leistungsbetrags oder der Festsetzung des Leistungsbetrags, sofern:

a) für einen bzw. eine früher nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eingetretene(n) oder festgestellte(n) Arbeitsunfall oder Berufskrankheit kein Leistungsanspruch bestand

und

b) für einen bzw. eine später eingetretene(n) oder festgestellte(n) Arbeitsunfall oder Berufskrankheit kein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats, nach denen der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit eingetreten ist oder festgestellt wurde, besteht.

Artikel 41

Erstattungen zwischen Trägern

(1) Artikel 35 gilt auch für Leistungen nach diesem Kapitel; die Erstattung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen.

- (2) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden können andere Erstattungsverfahren vereinbaren oder auf jegliche Erstattung zwischen den in ihre Zuständigkeit fallenden Trägern verzichten.

KAPITEL 3

Sterbegeld

Artikel 42

Anspruch auf Sterbegeld, wenn der Tod in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat eintritt oder wenn die berechnigte Person in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnt

- (1) Tritt der Tod eines Versicherten oder eines seiner Familienangehörigen in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat ein, so gilt der Tod als in dem zuständigen Mitgliedstaat eingetreten.
- (2) Der zuständige Träger ist zur Gewährung von Sterbegeld nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften auch dann verpflichtet, wenn die berechnigte Person in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn der Tod als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist.

Artikel 43

Gewährung von Leistungen bei Tod eines Rentners

- (1) Bei Tod eines Rentners, der Anspruch auf eine Rente nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder auf Renten nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten hatte und in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnte, in dem der für die Übernahme der Kosten für die nach den Artikeln 24 und 25 gewährten Sachleistungen zuständige Träger seinen Sitz hat, so wird das Sterbegeld nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften zu seinen Lasten gewährt, als ob der Rentner zum Zeitpunkt seines Todes in dem Mitgliedstaat gewohnt hätte, in dem dieser Träger seinen Sitz hat.
- (2) Absatz 1 gilt für die Familienangehörigen eines Rentners entsprechend.

KAPITEL 4

Leistungen bei Invalidität

Artikel 44

Personen, für die ausschließlich Rechtsvorschriften des Typs A galten

(1) Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck »Rechtsvorschriften des Typs A« alle Rechtsvorschriften, nach denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität von der Dauer der Versicherungs- oder Wohnzeiten unabhängig ist und die durch den zuständigen Mitgliedstaat ausdrücklich in Anhang VI aufgenommen wurden, und der Ausdruck »Rechtsvorschriften des Typs B« alle anderen Rechtsvorschriften.

(2) Eine Person, für die nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten galten und die Versicherungs- oder Wohnzeiten ausschließlich unter Rechtsvorschriften des Typs A zurückgelegt hat, hat Anspruch auf Leistungen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 45 – nur gegenüber dem Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit anschließender Invalidität anzuwenden waren; sie erhält diese Leistungen nach diesen Rechtsvorschriften.

(3) Eine Person, die keinen Leistungsanspruch nach Absatz 2 hat, erhält die Leistungen, auf die sie nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 45 – noch Anspruch hat.

(4) Sehen die in Absatz 2 oder 3 genannten Rechtsvorschriften bei Zusammentreffen mit anderen Einkünften oder mit Leistungen unterschiedlicher Art im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 Bestimmungen über die Kürzung, das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen bei Invalidität vor, so gelten die Artikel 53 Absatz 3 und Artikel 55 Absatz 3 entsprechend.

Artikel 45

Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Zeiten

Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs davon abhängig ist, dass Versicherungs- oder Wohnzeiten zurückgelegt wurden, wendet, soweit erforderlich, Artikel 51 Absatz 1 entsprechend an.

Artikel 46

Personen, für die entweder ausschließlich Rechtsvorschriften des Typs B oder sowohl Rechtsvorschriften des Typs A als auch des Typs B galten

(1) Eine Person, für die nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten galten, erhält, sofern die Rechtsvorschriften mindestens eines dieser Staaten nicht Rechtsvorschriften des Typs A sind, Leistungen nach Kapitel 5, das unter Berücksichtigung von Absatz 3 entsprechend gilt.

(2) Wird jedoch eine Person, für die ursprünglich Rechtsvorschriften des Typs B galten, im Anschluss an eine Arbeitsunfähigkeit invalide, während für sie Rechtsvorschriften des Typs A gelten, so erhält sie Leistungen nach Artikel 44 unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie erfüllt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 45 – ausschließlich die in diesen oder anderen Rechtsvorschriften gleicher Art vorgesehenen Voraussetzungen, ohne jedoch Versicherungs- oder Wohnzeiten einzubeziehen, die nach Rechtsvorschriften des Typs B zurückgelegt wurden,

und

- sie macht keine Ansprüche auf Leistungen bei Alter – unter Berücksichtigung des Artikels 50 Absatz 1 – geltend.

(3) Eine vom Träger eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung über den Grad der Invalidität eines Antragstellers ist für den Träger jedes anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaats verbindlich, sofern die in den Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten festgelegten Definitionen des Grads der Invalidität in Anhang VII als übereinstimmend anerkannt sind.

Artikel 47

Verschlimmerung des Invaliditätszustands

(1) Bei Verschlimmerung des Invaliditätszustands, für den eine Person nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Leistungen erhält, gilt unter Berücksichtigung dieser Verschlimmerung Folgendes:

a) Die Leistungen werden nach Kapitel 5 gewährt, das entsprechend gilt.

b) Unterlag die betreffende Person jedoch zwei oder mehr Rechtsvorschriften des Typs A und waren die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats seit dem Bezug der Leistungen auf sie nicht anwendbar, so werden die Leistungen nach Artikel 44 Absatz 2 gewährt.

(2) Ist der nach Absatz 1 geschuldete Gesamtbetrag der Leistung oder Leistungen niedriger als der Betrag der Leistung, den die betreffende Person zulasten des zuvor

VO (EG) Nr. 883/2004

für die Zahlung zuständigen Trägers erhalten hat, so gewährt ihr dieser Träger eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags.

(3) Hat die betreffende Person keinen Anspruch auf Leistungen zulasten des Trägers eines anderen Mitgliedstaats, so hat der zuständige Träger des zuvor zuständigen Mitgliedstaats die Leistungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Verschlimmerung und gegebenenfalls des Artikel 45 zu gewähren.

Artikel 48

Umwandlung von Leistungen bei Invalidität in Leistungen bei Alter

(1) Die Leistungen bei Invalidität werden gegebenenfalls nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates oder der Staaten, nach denen sie gewährt worden sind und nach Kapitel 5 in Leistungen bei Alter umgewandelt.

(2) Kann eine Person, die Leistungen bei Invalidität erhält, nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 50 Ansprüche auf Leistungen bei Alter geltend machen, so gewährt jeder nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Gewährung der Leistungen bei Invalidität verpflichtete Träger bis zu dem Zeitpunkt, zu dem für diesen Träger Absatz 1 Anwendung findet, die Leistungen bei Invalidität weiter, auf die nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften Anspruch besteht; andernfalls werden die Leistungen gewährt, solange die betreffende Person die Voraussetzungen für ihren Bezug erfüllt.

(3) Werden Leistungen bei Invalidität, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nach Artikel 44 gewährt werden, in Leistungen bei Alter umgewandelt und erfüllt die betreffende Person noch nicht die für den Anspruch auf diese Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten geltenden Voraussetzungen, so erhält sie von diesem Mitgliedstaat oder diesen Mitgliedstaaten vom Tag der Umwandlung an Leistungen bei Invalidität.

Diese Leistungen werden nach Kapitel 5 gewährt, als ob dieses Kapitel bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit nachfolgender Invalidität anwendbar gewesen wäre, und zwar bis die betreffende Person die für den Anspruch auf Leistung bei Alter nach den Rechtsvorschriften des oder der anderen betreffenden Staaten geltenden Voraussetzungen erfüllt, oder, sofern eine solche Umwandlung nicht vorgesehen ist, so lange, wie sie Anspruch auf Leistungen bei Invalidität nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates oder der betreffenden Staaten hat.

(4) Die nach Artikel 44 gewährten Leistungen bei Invalidität werden nach Kapitel 5 neu berechnet, sobald die berechnete Person die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen bei Invalidität nach den Rechtsvorschriften des Typs B erfüllt oder Leistungen bei Alter nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats erhält.

Artikel 49

Besondere Vorschriften für Beamte

Die Artikel 6, 44, 46, 47, 48 und Artikel 60 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Personen, die von einem Sondersystem für Beamte erfasst sind.

KAPITEL 5

Alters- und Hinterbliebenenrenten

Artikel 50

Allgemeine Vorschriften

- (1) Wird ein Leistungsantrag gestellt, so stellen alle zuständigen Träger die Leistungsansprüche nach den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten fest, die für die betreffende Person galten, es sei denn, die betreffende Person beantragt ausdrücklich, die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erworbenen Ansprüche auf Leistungen bei Alter aufzuschieben.
- (2) Erfüllt die betreffende Person zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten, die für sie galten, so lassen die Träger, nach deren Rechtsvorschriften die Voraussetzungen erfüllt sind, bei der Berechnung nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, deren Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, unberücksichtigt, wenn diese Berücksichtigung zu einem niedrigeren Leistungsbetrag führt.
- (3) Hat die betreffende Person ausdrücklich beantragt, die Feststellung von Leistungen bei Alter aufzuschieben, so gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Sobald die Voraussetzungen nach den anderen Rechtsvorschriften erfüllt sind oder die betreffende Person die Feststellung einer nach Absatz 1 aufgeschobenen Leistung bei Alter beantragt, werden die Leistungen von Amts wegen neu berechnet, es sei denn, die Zeiten, die nach den anderen Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, sind bereits nach Absatz 2 oder 3 berücksichtigt worden.

Artikel 51

Besondere Vorschriften über die Zusammenrechnung von Zeiten

- (1) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung bestimmter Leistungen davon abhängig, dass die Versicherungszeiten nur in einer bestimmten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit oder einem Beruf zurückgelegt wurden, für die ein Sondersystem für beschäftigte oder selbstständig erwerbstätige

VO (EG) Nr. 883/2004

Personen gilt, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Mitgliedstaats die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten nur dann, wenn sie in einem entsprechenden System, oder, falls es ein solches nicht gibt, in dem gleichen Beruf oder gegebenenfalls in der gleichen Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt wurden.

Erfüllt die betreffende Person auch unter Berücksichtigung solcher Zeiten nicht die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen im Rahmen eines Sondersystems, so werden diese Zeiten für die Gewährung von Leistungen des allgemeinen Systems oder, falls es ein solches nicht gibt, des Systems für Arbeiter bzw. Angestellte berücksichtigt, sofern die betreffende Person dem einen oder anderen dieser Systeme angeschlossen war.

(2) Die im Rahmen eines Sondersystems eines Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten werden für die Gewährung von Leistungen des allgemeinen Systems oder, falls es ein solches nicht gibt, des Systems für Arbeiter bzw. Angestellte eines anderen Mitgliedstaats berücksichtigt, sofern die betreffende Person dem einen oder anderen dieser Systeme angeschlossen war, selbst wenn diese Zeiten bereits in dem letztgenannten Mitgliedstaat im Rahmen eines Sondersystems berücksichtigt wurden.

(3) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs davon abhängig, dass die betreffende Person bei Eintritt des Versicherungsfalles versichert ist, so gilt diese Voraussetzung im Falle der Versicherung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats nach den in Anhang XI für jeden betroffenen Mitgliedstaat genannten Verfahren als erfüllt.

Artikel 52

Feststellung der Leistungen

- (1) Der zuständige Träger berechnet den geschuldeten Leistungsbetrag:
 - a) allein nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften, wenn die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch ausschließlich nach nationalem Recht erfüllt wurden (autonome Leistung);
 - b) indem er einen theoretischen Betrag und im Anschluss daran einen tatsächlichen Betrag (anteilige Leistung) wie folgt berechnet:
 - i) Der theoretische Betrag der Leistung entspricht der Leistung, auf die die betreffende Person Anspruch hätte, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und/oder Wohnzeiten nach den für diesen Träger zum Zeitpunkt der Feststellung der Leistung geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären. Ist nach diesen Rechtsvorschriften die Höhe der Leistung von der Dauer der zurückgelegten Zeiten unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag.

- ii) Der zuständige Träger ermittelt sodann den tatsächlichen Betrag der anteiligen Leistung auf der Grundlage des theoretischen Betrags nach dem Verhältnis zwischen den nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Zeiten und den gesamten nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Zeiten.
- (2) Der zuständige Träger wendet gegebenenfalls auf den nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) berechneten Betrag innerhalb der Grenzen der Artikel 53 bis 55 alle Bestimmungen über die Kürzung, das Ruhen oder die Entziehung nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften an.
- (3) Die betreffende Person hat gegenüber dem zuständigen Träger jedes Mitgliedstaats Anspruch auf den höheren der Leistungsbeträge, die nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) berechnet wurden.
- (4) Führt in einem Mitgliedstaat die Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe a) immer dazu, dass die autonome Leistung gleich hoch oder höher als die anteilige Leistung ist, die nach Absatz 1 Buchstabe b) berechnet wird, so kann der zuständige Träger unter den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen auf die Berechnung der anteiligen Leistung verzichten. Diese Fälle sind in Anhang VIII aufgeführt.

Artikel 53

Doppelleistungsbestimmungen

- (1) Jedes Zusammentreffen von Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene, die auf der Grundlage der von derselben Person zurückgelegten Versicherungs- und/oder Wohnzeiten berechnet oder gewährt wurden, gilt als Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art.
- (2) Das Zusammentreffen von Leistungen, die nicht als Leistungen gleicher Art im Sinne des Absatzes 1 angesehen werden können, gilt als Zusammentreffen von Leistungen unterschiedlicher Art.
- (3) Für die Zwecke von Doppelleistungsbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den Fall des Zusammentreffens von Leistungen bei Invalidität, bei Alter oder an Hinterbliebene mit Leistungen gleicher Art oder Leistungen unterschiedlicher Art oder mit sonstigen Einkünften festgelegt sind, gilt Folgendes:
 - a) Der zuständige Träger berücksichtigt die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Leistungen oder erzielten Einkünfte nur dann, wenn die für ihn geltenden Rechtsvorschriften die Berücksichtigung von im Ausland erworbenen Leistungen oder erzielten Einkünften vorsehen.
 - b) Der zuständige Träger berücksichtigt nach den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren den von einem anderen Mitgliedstaat zu zahlenden Leistungsbetrag vor Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen

VO (EG) Nr. 883/2004

und anderen individuellen Abgaben oder Abzügen, sofern nicht die für ihn geltenden Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Doppelleistungsbestimmungen nach den entsprechenden Abzügen anzuwenden sind.

- c) Der zuständige Träger berücksichtigt nicht den Betrag der Leistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats auf der Grundlage einer freiwilligen Versicherung oder einer freiwilligen Weiterversicherung erworben wurden.
- d) Wendet ein einzelner Mitgliedstaat Doppelleistungsbestimmungen an, weil die betreffende Person Leistungen gleicher oder unterschiedlicher Art nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten bezieht oder in anderen Mitgliedstaaten Einkünfte erzielt hat, so kann die geschuldete Leistung nur um den Betrag dieser Leistungen oder Einkünfte gekürzt werden.

Artikel 54

Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art

(1) Treffen Leistungen gleicher Art, die nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten geschuldet werden, zusammen, so gelten die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen Doppelleistungsbestimmungen nicht für eine anteilige Leistung.

(2) Doppelleistungsbestimmungen gelten nur dann für eine autonome Leistung, wenn es sich:

a) um eine Leistung handelt, deren Höhe von der Dauer der zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten unabhängig ist,

oder

b) um eine Leistung handelt, deren Höhe unter Berücksichtigung einer fiktiven Zeit bestimmt wird, die als zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und einem späteren Zeitpunkt zurückgelegt angesehen wird, und die zusammentrifft:

i) mit einer Leistung gleicher Art, außer wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten ein Abkommen zur Vermeidung einer mehrfachen Berücksichtigung der gleichen fiktiven Zeit geschlossen haben,

oder

ii) mit einer Leistung nach Buchstabe a).

Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Leistungen und Abkommen sind in Anhang IX aufgeführt.

Artikel 55

Zusammentreffen von Leistungen unterschiedlicher Art

(1) Erfordert der Bezug von Leistungen unterschiedlicher Art oder von sonstigen Einkünften die Anwendung der in den Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten vorgesehenen Doppelleistungsbestimmungen:

- a) auf zwei oder mehrere autonome Leistungen, so teilen die zuständigen Träger die Beträge der Leistung oder Leistungen oder sonstigen Einkünfte, die berücksichtigt worden sind, durch die Zahl der Leistungen, auf die diese Bestimmungen anzuwenden sind; die Anwendung dieses Buchstabens darf jedoch nicht dazu führen, dass der betreffenden Person ihr Status als Rentner für die Zwecke der übrigen Kapitel dieses Titels nach den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren aberkannt wird;
- b) auf eine oder mehrere anteilige Leistungen, so berücksichtigen die zuständigen Träger die Leistung oder Leistungen oder sonstigen Einkünfte sowie alle für die Anwendung der Doppelleistungsbestimmungen vorgesehenen Bezugsgrößen nach dem Verhältnis zwischen den Versicherungs- und/oder Wohnzeiten, die für die Berechnung nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) berücksichtigt wurden;
- c) auf eine oder mehrere autonome Leistungen und eine oder mehrere anteilige Leistungen, so wenden die zuständigen Träger Buchstabe a) auf die autonomen Leistungen und Buchstabe b) auf die anteiligen Leistungen entsprechend an.

(2) Der zuständige Träger nimmt keine für autonome Leistungen vorgesehene Teilung vor, wenn die für ihn geltenden Rechtsvorschriften die Berücksichtigung von Leistungen unterschiedlicher Art und/oder sonstiger Einkünfte und aller übrigen Bezugsgrößen in Höhe eines Teils ihres Betrags entsprechend dem Verhältnis zwischen den nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) zu berücksichtigenden Versicherungs- und/oder Wohnzeiten vorsehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bei Bezug einer Leistung unterschiedlicher Art nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats oder bei sonstigen Einkünften kein Leistungsanspruch entsteht.

Artikel 56

Ergänzende Vorschriften für die Berechnung der Leistungen

(1) Für die Berechnung des theoretischen Betrags und des anteiligen Betrags nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b) gilt Folgendes:

- a) Übersteigt die Gesamtdauer der vor Eintritt des Versicherungsfalls nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und/oder Wohnzeiten die in den Rechtsvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten für

VO (EG) Nr. 883/2004

die Gewährung der vollen Leistung vorgeschriebene Höchstdauer, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Mitgliedstaats diese Höchstdauer anstelle der Gesamtdauer der zurückgelegten Zeiten; diese Berechnungsmethode verpflichtet diesen Träger nicht zur Gewährung einer Leistung, deren Betrag die volle nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften vorgesehene Leistung übersteigt. Diese Bestimmung gilt nicht für Leistungen, deren Höhe nicht von der Versicherungsdauer abhängig ist.

- b) Das Verfahren zur Berücksichtigung sich überschneidender Zeiten ist in der Durchführungsverordnung geregelt.
 - c) Erfolgt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Berechnung von Leistungen auf der Grundlage von Einkünften, Beiträgen, Beitragsgrundlagen, Steigerungsbeträgen, Entgelten, anderen Beträgen oder einer Kombination mehrerer von ihnen (durchschnittlich, anteilig, pauschal oder fiktiv), so verfährt der zuständige Träger nach den in Anhang XI für den betreffenden Mitgliedstaat genannten Verfahren wie folgt:
 - i) Er ermittelt die Berechnungsgrundlage der Leistungen ausschließlich aufgrund der Versicherungszeiten, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden.
 - ii) Er zieht zur Berechnung des Betrags aufgrund von Versicherungs- und/oder Wohnzeiten, die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden, die gleichen Bezugsgrößen heran, die für die Versicherungszeiten festgestellt oder aufgezeichnet wurden, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden.
- (2) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über die Anpassung der Bezugsgrößen, die für die Berechnung der Leistungen berücksichtigt wurden, gelten gegebenenfalls für die Bezugsgrößen, die der zuständige Träger dieses Mitgliedstaats nach Absatz 1 für Versicherungs- oder Wohnzeiten berücksichtigen muss, die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden.

Artikel 57

Versicherungs- oder Wohnzeiten von weniger als einem Jahr

- (1) Ungeachtet des Artikels 52 Absatz 1 Buchstabe b) ist der Träger eines Mitgliedstaats nicht verpflichtet, Leistungen für Zeiten zu gewähren, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden und bei Eintritt des Versicherungsfalles zu berücksichtigen sind, wenn
- die Dauer dieser Zeiten weniger als ein Jahr beträgt
 - und
 - aufgrund allein dieser Zeiten kein Leistungsanspruch nach diesen Rechtsvorschriften erworben wurde.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck »Zeiten« alle Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten, die entweder für den Leistungsanspruch oder unmittelbar für die Leistungshöhe heranzuziehen sind.

(2) Für die Zwecke des Artikels 52 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) werden die in Absatz 1 genannten Zeiten vom zuständigen Träger jedes betroffenen Mitgliedstaats berücksichtigt.

(3) Würde die Anwendung des Absatzes 1 zur Befreiung aller Träger der betreffenden Mitgliedstaaten von der Leistungspflicht führen, so werden die Leistungen ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des letzten dieser Mitgliedstaaten gewährt, dessen Voraussetzungen erfüllt sind, als ob alle zurückgelegten und nach Artikel 6 und Artikel 51 Absätze 1 und 2 berücksichtigten Versicherungs- und Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zurückgelegt worden wären.

Artikel 58

Gewährung einer Zulage

(1) Ein Leistungsempfänger, auf den dieses Kapitel Anwendung findet, darf in dem Wohnmitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften ihm eine Leistung zusteht, keinen niedrigeren Leistungsbetrag als die Mindestleistung erhalten, die in diesen Rechtsvorschriften für eine Versicherungs- oder Wohnzeit festgelegt ist, die den Zeiten insgesamt entspricht, die bei der Feststellung der Leistung nach diesem Kapitel berücksichtigt wurden.

(2) Der zuständige Träger dieses Mitgliedstaats zahlt der betreffenden Person während der gesamten Zeit, in der sie in dessen Hoheitsgebiet wohnt, eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Summe der nach diesem Kapitel geschuldeten Leistungen und dem Betrag der Mindestleistung.

Artikel 59

Neuberechnung und Anpassung der Leistungen

(1) Tritt nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine Änderung des Feststellungsverfahrens oder der Berechnungsmethode für die Leistungen ein oder erfährt die persönliche Situation der betreffenden Personen eine erhebliche Veränderung, die nach diesen Rechtsvorschriften zu einer Anpassung des Leistungsbetrags führen würde, so ist eine Neuberechnung nach Artikel 52 vorzunehmen.

(2) Der Prozentsatz oder der Betrag, um den bei einem Anstieg der Lebenshaltungskosten, bei Änderung des Lohnniveaus oder aus anderen Anpassungsgründen die Leistungen des betreffenden Mitgliedstaats geändert werden, gilt unmittelbar für die nach Artikel 52 festgestellten Leistungen, ohne dass eine Neuberechnung vorzunehmen ist.

VO (EG) Nr. 883/2004

Artikel 60

Besondere Vorschriften für Beamte

(1) Die Artikel 6, 50, Artikel 51 Absatz 3 und die Artikel 52 bis 59 gelten entsprechend für Personen, die von einem Sondersystem für Beamte erfasst sind.

(2) Ist jedoch nach den Rechtsvorschriften eines zuständigen Mitgliedstaats der Erwerb, die Auszahlung, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs aufgrund eines Sondersystems für Beamte davon abhängig, dass alle Versicherungszeiten in einem oder mehreren Sondersystemen für Beamte in diesem Mitgliedstaat zurückgelegt wurden oder durch die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats solchen Zeiten gleichgestellt sind, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Staates nur die Zeiten, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften anerkannt werden können.

Erfüllt die betreffende Person auch unter Berücksichtigung solcher Zeiten nicht die Voraussetzungen für den Bezug dieser Leistungen, so werden diese Zeiten für die Feststellung von Leistungen im allgemeinen System oder, falls es ein solches nicht gibt, im System für Arbeiter bzw. Angestellte berücksichtigt.

(3) Werden nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Leistungen eines Sondersystems für Beamte auf der Grundlage des bzw. der in einem Bezugszeitraum zuletzt erzielten Entgelts berechnet, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Staates als Berechnungsgrundlage unter entsprechender Anpassung nur das Entgelt, das in dem Zeitraum bzw. den Zeiträumen bezogen wurden, während dessen bzw. deren die betreffende Person diesen Rechtsvorschriften unterlag.

KAPITEL 6

Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Artikel 61

Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

(1) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung, das Wiederaufleben oder die Dauer des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, als ob sie nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

Ist jedoch nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften der Leistungsanspruch von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig, so werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt, es sei denn, sie hätten als Versicherungszeiten gegolten, wenn sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

(2) Außer in den Fällen des Artikels 65 Absatz 5 Buchstabe a) gilt Absatz 1 des vorliegenden Artikels nur unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person unmittelbar zuvor nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen beantragt werden, folgende Zeiten zurückgelegt hat:

- Versicherungszeiten, sofern diese Rechtsvorschriften Versicherungszeiten verlangen,
- Beschäftigungszeiten, sofern diese Rechtsvorschriften Beschäftigungszeiten verlangen,
- oder
- Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, sofern diese Rechtsvorschriften Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit verlangen.

Artikel 62

Berechnung der Leistungen

(1) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften bei der Berechnung der Leistungen die Höhe des früheren Entgelts oder Erwerbseinkommens zugrunde zu legen ist, berücksichtigt ausschließlich das Entgelt oder Erwerbseinkommen, das die betreffende Person während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach diesen Rechtsvorschriften erhalten hat.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn nach den für den zuständigen Träger geltenden Rechtsvorschriften ein bestimmter Bezugszeitraum für die Ermittlung des als Berechnungsgrundlage für die Leistungen heranzuziehenden Entgelts vorgesehen ist und die betreffende Person während dieses Zeitraums oder eines Teils davon den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterlag.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt der Träger des Wohnorts im Falle von Grenzgängern, auf die Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a) anzuwenden ist, nach Maßgabe der Durchführungsverordnung das Entgelt oder Erwerbseinkommen, das die betreffende Person in dem Mitgliedstaat erhalten hat, dessen Rechtsvorschriften für sie während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit galten.

Artikel 63

Besondere Bestimmungen für die Aufhebung der Wohnortklauseln

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt Artikel 7 nur in den in den Artikeln 64 und 65 vorgesehenen Fällen und Grenzen.

Artikel 64

Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben

(1) Eine vollarbeitslose Person, die die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats erfüllt und sich zur Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat begibt, behält den Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit unter folgenden Bedingungen und innerhalb der folgenden Grenzen:

- a) vor der Abreise muss der Arbeitslose während mindestens vier Wochen nach Beginn der Arbeitslosigkeit bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats als Arbeitsuchender gemeldet gewesen sein und zur Verfügung gestanden haben. Die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger kann jedoch die Abreise vor Ablauf dieser Frist genehmigen;
 - b) der Arbeitslose muss sich bei der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, in den er sich begibt, als Arbeitsuchender melden, sich dem dortigen Kontrollverfahren unterwerfen und die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erfüllen. Diese Bedingung gilt für den Zeitraum vor der Meldung als erfüllt, wenn sich die betreffende Person innerhalb von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt meldet, ab dem sie der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, den sie verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung gestanden hat. In Ausnahmefällen kann diese Frist von der zuständigen Arbeitsverwaltung oder dem zuständigen Träger verlängert werden;
 - c) der Leistungsanspruch wird während drei Monaten von dem Zeitpunkt an aufrechterhalten, ab dem der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung gestanden hat, vorausgesetzt die Gesamtdauer der Leistungsgewährung überschreitet nicht den Gesamtzeitraum, für den nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ein Leistungsanspruch besteht; der Zeitraum von drei Monaten kann von der zuständigen Arbeitsverwaltung oder dem zuständigen Träger auf höchstens sechs Monate verlängert werden;
 - d) die Leistungen werden vom zuständigen Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften und für seine Rechnung gewährt.
- (2) Kehrt die betreffende Person bei Ablauf oder vor Ablauf des Zeitraums, für den sie nach Absatz 1 Buchstabe c) einen Leistungsanspruch hat, in den zuständigen Mitgliedstaat zurück, so hat sie weiterhin einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats. Sie verliert jedoch jeden Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, wenn sie nicht bei

Ablauf oder vor Ablauf dieses Zeitraums dorthin zurückkehrt, es sei denn, diese Rechtsvorschriften sehen eine günstigere Regelung vor. In Ausnahmefällen kann die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger der betreffenden Person gestatten, zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukehren, ohne dass sie ihren Anspruch verliert.

(3) Der Höchstzeitraum, für den zwischen zwei Beschäftigungszeiten ein Leistungsanspruch nach Absatz 1 aufrechterhalten werden kann, beträgt drei Monate, es sei denn, die Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats sehen eine günstigere Regelung vor; dieser Zeitraum kann von der zuständigen Arbeitsverwaltung oder dem zuständigen Träger auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(4) Die Einzelheiten des Informationsaustauschs, der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Trägern und Arbeitsverwaltungen des zuständigen Mitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in den sich die betreffende Person zur Arbeitssuche begibt, werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

Artikel 65

Arbeitslose, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben

(1) Eine Person, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat, muss sich bei Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall ihrem Arbeitgeber oder der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats zur Verfügung stellen. Sie erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob sie in diesem Mitgliedstaat wohnen würde. Diese Leistungen werden von dem Träger des zuständigen Mitgliedstaats gewährt.

(2) Eine vollarbeitslose Person, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat und weiterhin in diesem Mitgliedstaat wohnt oder in ihn zurückkehrt, muss sich der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats zur Verfügung stellen. Unbeschadet des Artikels 64 kann sich eine vollarbeitslose Person zusätzlich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur Verfügung stellen, in dem sie zuletzt eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Ein Arbeitsloser, der kein Grenzgänger ist und nicht in seinen Wohnmitgliedstaat zurückkehrt, muss sich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur Verfügung stellen, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für ihn gegolten haben.

(3) Der in Absatz 2 Satz 1 genannte Arbeitslose muss sich bei der zuständigen Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats als Arbeitsuchender melden, sich dem dortigen Kontrollverfahren unterwerfen und die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erfüllen. Entscheidet er sich dafür, sich auch in dem Mitgliedstaat, in dem er zuletzt eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit

VO (EG) Nr. 883/2004

ausgeübt hat, als Arbeitsuchender zu melden, so muss er den in diesem Mitgliedstaat geltenden Verpflichtungen nachkommen.

(4) Die Durchführung des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 2 sowie die Einzelheiten des Informationsaustauschs, der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Trägern und Arbeitsverwaltungen des Wohnmitgliedstaats und des Mitgliedstaats, in dem er zuletzt eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

(5)a) Der in Absatz 2 Sätze 1 und 2 genannte Arbeitslose erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, als ob diese Rechtsvorschriften für ihn während seiner letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit gegolten hätten. Diese Leistungen werden von dem Träger des Wohnorts gewährt.

b) Jedoch erhält ein Arbeitnehmer, der kein Grenzgänger war und dem zulasten des zuständigen Trägers des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für ihn gegolten haben, Leistungen gewährt wurden, bei seiner Rückkehr in den Wohnmitgliedstaat zunächst Leistungen nach Artikel 64; der Bezug von Leistungen nach Buchstabe a) ist während des Bezugs von Leistungen nach den Rechtsvorschriften, die zuletzt für ihn gegolten haben, ausgesetzt.

(6) Die Leistungen des Trägers des Wohnorts nach Absatz 5 werden zu seinen Lasten erbracht. Vorbehaltlich des Absatzes 7 erstattet der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für ihn gegolten haben, dem Träger des Wohnorts den Gesamtbetrag der Leistungen, die dieser Träger während der ersten drei Monate erbracht hat. Der zu erstattende Betrag für diesen Zeitraum darf nicht höher sein als der Betrag, der nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats bei Arbeitslosigkeit zu zahlen gewesen wäre. In den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe b) wird der Zeitraum, während dessen Leistungen nach Artikel 64 erbracht werden, von dem in Satz 2 des vorliegenden Absatzes genannten Zeitraum abgezogen. Die Einzelheiten der Erstattung werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

(7) Der Zeitraum, für den nach Absatz 6 eine Erstattung erfolgt, wird jedoch auf fünf Monate ausgedehnt, wenn die betreffende Person in den vorausgegangenen 24 Monaten Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von mindestens 12 Monaten in dem Mitgliedstaat zurückgelegt hat, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für sie gegolten haben, sofern diese Zeiten einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit begründen würden.

(8) Für die Zwecke der Absätze 6 und 7 können zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden andere Erstattungsverfahren vereinbaren oder auf jegliche Erstattung zwischen den in ihre Zuständigkeit fallenden Trägern verzichten.

KAPITEL 7

Vorruhestandsleistungen

Artikel 66

Leistungen

Sind nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Ansprüche auf Vorruhestandsleistungen von der Zurücklegung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abhängig, so findet Artikel 6 keine Anwendung.

KAPITEL 8

Familienleistungen

Artikel 67

Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen

Eine Person hat auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Ein Rentner hat jedoch Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des für die Rentengewährung zuständigen Mitgliedstaats.

Artikel 68

Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Sind für denselben Zeitraum und für dieselben Familienangehörigen Leistungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zu gewähren, so gelten folgende Prioritätsregeln:

- a) Sind Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen zu gewähren, so gilt folgende Rangfolge: an erster Stelle stehen die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgelösten Ansprüche, darauf folgen die durch den Bezug einer Rente ausgelösten Ansprüche und schließlich die durch den Wohnort ausgelösten Ansprüche.
- b) Sind Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus denselben Gründen zu gewähren, so richtet sich die Rangfolge nach den folgenden subsidiären Kriterien:
 - i) bei Ansprüchen, die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung,

VO (EG) Nr. 883/2004

dass dort eine solche Tätigkeit ausgeübt wird, und subsidiär gegebenenfalls die nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zu gewährende höchste Leistung. Im letztgenannten Fall werden die Kosten für die Leistungen nach in der Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien aufgeteilt;

- ii) bei Ansprüchen, die durch den Bezug einer Rente ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass nach diesen Rechtsvorschriften eine Rente geschuldet wird, und subsidiär gegebenenfalls die längste Dauer der nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten;
- iii) bei Ansprüchen, die durch den Wohnort ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder.

(2) Bei Zusammentreffen von Ansprüchen werden die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gewährt, die nach Absatz 1 Vorrang haben. Ansprüche auf Familienleistungen nach anderen widerstreitenden Rechtsvorschriften werden bis zur Höhe des nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Betrags ausgesetzt; erforderlichenfalls ist ein Unterschiedsbetrag in Höhe des darüber hinausgehenden Betrags der Leistungen zu gewähren. Ein derartiger Unterschiedsbetrag muss jedoch nicht für Kinder gewährt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird.

(3) Wird nach Artikel 67 beim zuständigen Träger eines Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften gelten, aber nach den Prioritätsregeln der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels nachrangig sind, ein Antrag auf Familienleistungen gestellt, so gilt Folgendes:

- a) Dieser Träger leitet den Antrag unverzüglich an den zuständigen Träger des Mitgliedstaats weiter, dessen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, teilt dies der betroffenen Person mit und zahlt unbeschadet der Bestimmungen der Durchführungsverordnung über die vorläufige Gewährung von Leistungen erforderlichenfalls den in Absatz 2 genannten Unterschiedsbetrag;
- b) der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, bearbeitet den Antrag, als ob er direkt bei ihm gestellt worden wäre; der Tag der Einreichung des Antrags beim ersten Träger gilt als der Tag der Einreichung bei dem Träger, der vorrangig zuständig ist.

Artikel 69

Ergänzende Bestimmungen

(1) Besteht nach den gemäß den Artikeln 67 und 68 bestimmten Rechtsvorschriften kein Anspruch auf zusätzliche oder besondere Familienleistungen für Waisen, so werden diese Leistungen grundsätzlich in Ergänzung zu den anderen Familienleistungen, auf die nach den genannten Rechtsvorschriften ein Anspruch besteht, nach den

Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gewährt, die für den Verstorbenen die längste Zeit gegolten haben, sofern ein Anspruch nach diesen Rechtsvorschriften besteht. Besteht kein Anspruch nach diesen Rechtsvorschriften, so werden die Anspruchsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten in der Reihenfolge der abnehmenden Dauer der nach den Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten geprüft und die Leistungen entsprechend gewährt.

(2) Leistungen in Form von Renten oder Rentenzuschüssen werden nach Kapitel 5 berechnet und gewährt.

KAPITEL 9

Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen

Artikel 70

Allgemeine Vorschrift

(1) Dieser Artikel gilt für besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die nach Rechtsvorschriften gewährt werden, die aufgrund ihres persönlichen Geltungsbereichs, ihrer Ziele und/oder ihrer Anspruchsvoraussetzungen sowohl Merkmale der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit als auch Merkmale der Sozialhilfe aufweisen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck »besondere beitragsunabhängige Geldleistungen« die Leistungen,

a) die dazu bestimmt sind:

- i) einen zusätzlichen, ersatzweisen oder ergänzenden Schutz gegen die Risiken zu gewähren, die von den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zweigen der sozialen Sicherheit gedeckt sind, und den betreffenden Personen ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts garantieren, das in Beziehung zu dem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld in dem betreffenden Mitgliedstaat steht,

oder

- ii) allein dem besonderen Schutz des Behinderten zu dienen, der eng mit dem sozialen Umfeld dieser Person in dem betreffenden Mitgliedstaat verknüpft ist,

und

b) deren Finanzierung ausschließlich durch obligatorische Steuern zur Deckung der allgemeinen öffentlichen Ausgaben erfolgt und deren Gewährung und Berechnung nicht von Beiträgen hinsichtlich der Leistungsempfänger abhängen. Jedoch sind Leistungen, die zusätzlich zu einer beitragsabhängigen Leistung gewährt werden, nicht allein aus diesem Grund als beitragsabhängige Leistungen zu betrachten;

VO (EG) Nr. 883/2004

und

c) die in Anhang X aufgeführt sind.

(3) Artikel 7 und die anderen Kapitel dieses Titels gelten nicht für die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Leistungen.

(4) Die in Absatz 2 genannten Leistungen werden ausschließlich in dem Mitgliedstaat, in dem die betreffenden Personen wohnen, und nach dessen Rechtsvorschriften gewährt. Die Leistungen werden vom Träger des Wohnorts und zu seinen Lasten gewährt.

TITEL IV

VERWALTUNGSKOMMISSION UND BERATENDER AUSSCHUSS

Artikel 71

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Verwaltungskommission

(1) Der bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden »Verwaltungskommission« genannt) gehört je ein Regierungsvertreter jedes Mitgliedstaats an, der erforderlichenfalls von Fachberatern unterstützt wird. Ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.

(2) Die Satzung der Verwaltungskommission wird von ihren Mitgliedern im gegenseitigen Einvernehmen erstellt.

Entscheidungen zu den in Artikel 72 Buchstabe a) genannten Auslegungsfragen werden gemäß den Beschlussfassungsregeln des Vertrags getroffen und im erforderlichen Umfang bekannt gemacht.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte der Verwaltungskommission werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

Artikel 72

Aufgaben der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission hat folgende Aufgaben:

a) Sie behandelt alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen, die sich aus dieser Verordnung oder der Durchführungsverordnung oder in deren Rahmen geschlossenen Abkommen oder getroffenen Vereinbarungen ergeben; jedoch bleibt das Recht der betreffenden Behörden, Träger und Personen, die Verfahren und Gerichte in

Anspruch zu nehmen, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, nach dieser Verordnung sowie nach dem Vertrag vorgesehen sind, unberührt.

- b) Sie erleichtert die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere, indem sie den Erfahrungsaustausch und die Verbreitung der besten Verwaltungspraxis fördert.
- c) Sie fördert und stärkt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Trägern im Bereich der sozialen Sicherheit, um u. a. spezifische Fragen in Bezug auf bestimmte Personengruppen zu berücksichtigen; sie erleichtert die Durchführung von Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Koordinierung der sozialen Sicherheit.
- d) Sie fördert den größtmöglichen Einsatz neuer Technologien, um den freien Personenverkehr zu erleichtern, insbesondere durch die Modernisierung der Verfahren für den Informationsaustausch und durch die Anpassung des Informationsflusses zwischen den Trägern zum Zweck des Austauschs mit elektronischen Mitteln unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands der Datenverarbeitung in dem jeweiligen Mitgliedstaat; die Verwaltungskommission erlässt die gemeinsamen strukturellen Regeln für die elektronischen Datenverarbeitungsdienste, insbesondere zu Sicherheit und Normenverwendung, und legt die Einzelheiten für den Betrieb des gemeinsamen Teils dieser Dienste fest.
- e) Sie nimmt alle anderen Aufgaben wahr, für die sie nach dieser Verordnung, der Durchführungsverordnung und aller in deren Rahmen geschlossenen Abkommen oder getroffenen Vereinbarungen zuständig ist.
- f) Sie unterbreitet der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geeignete Vorschläge zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mit dem Ziel, den gemeinschaftlichen Besitzstand durch die Erarbeitung weiterer Verordnungen oder durch andere im Vertrag vorgesehene Instrumente zu verbessern und zu modernisieren.
- g) Sie stellt die Unterlagen zusammen, die für die Rechnungslegung der Träger der Mitgliedstaaten über deren Aufwendungen aufgrund dieser Verordnung zu berücksichtigen sind, und stellt auf der Grundlage eines Berichts des in Artikel 74 genannten Rechnungsausschusses die Jahresabrechnung zwischen diesen Trägern auf.

Artikel 73

Fachausschuss für Datenverarbeitung

(1) Der Verwaltungskommission ist ein Fachausschuss für Datenverarbeitung (im Folgenden »Fachausschuss« genannt) angeschlossen. Der Fachausschuss unterbreitet der Verwaltungskommission Vorschläge für die gemeinsamen Architekturregeln zur Verwaltung der elektronischen Datenverarbeitungsdienste, insbesondere zu Sicherheit und Normenverwendung; er erstellt Berichte und gibt eine mit Gründen versehene

VO (EG) Nr. 883/2004

Stellungnahme ab, bevor die Verwaltungskommission eine Entscheidung nach Artikel 72 Buchstabe d) trifft. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Fachausschusses werden von der Verwaltungskommission bestimmt.

(2) Zu diesem Zweck hat der Fachausschuss folgende Aufgaben:

- a) Er trägt die einschlägigen fachlichen Unterlagen zusammen und übernimmt die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Untersuchungen und Arbeiten.
- b) Er legt der Verwaltungskommission die in Absatz 1 genannten Berichte und mit Gründen versehenen Stellungnahmen vor.
- c) Er erledigt alle sonstigen Aufgaben und Untersuchungen zu Fragen, die die Verwaltungskommission an ihn verweist.
- d) Er stellt den Betrieb der gemeinschaftlichen Pilotprojekte unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsdienste und, für den gemeinschaftlichen Teil, der operativen Systeme unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsdienste sicher.

Artikel 74

Rechnungsausschuss

(1) Der Verwaltungskommission ist ein Rechnungsausschuss angeschlossen. Seine Zusammensetzung und seine Arbeitsweise werden von der Verwaltungskommission bestimmt.

Der Rechnungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er prüft die Methode zur Feststellung und Berechnung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten durchschnittlichen jährlichen Kosten.
- b) Er trägt die erforderlichen Daten zusammen und führt die Berechnungen aus, die erforderlich sind, um den jährlichen Forderungsstand jedes einzelnen Mitgliedstaats festzustellen.
- c) Er erstattet der Verwaltungskommission regelmäßig Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung, insbesondere in finanzieller Hinsicht.
- d) Er stellt die für die Beschlussfassung der Verwaltungskommission gemäß Artikel 72 Buchstabe g) erforderlichen Daten und Berichte zur Verfügung.
- e) Er unterbreitet der Verwaltungskommission alle geeigneten Vorschläge im Zusammenhang mit den Buchstaben a), b) und c), einschließlich derjenigen, die diese Verordnung betreffen.
- f) Er erledigt alle Arbeiten, Untersuchungen und Aufträge zu Fragen, die die Verwaltungskommission an ihn verweist.

Artikel 75

Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(1) Es wird ein Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden »Beratender Ausschuss« genannt) eingesetzt, der sich für jeden Mitgliedstaat wie folgt zusammensetzt:

- a) ein Vertreter der Regierung,
- b) ein Vertreter der Arbeitnehmerverbände,
- c) ein Vertreter der Arbeitgeberverbände.

Für jede der oben aufgeführten Kategorien wird für jeden Mitgliedstaat ein stellvertretendes Mitglied ernannt.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Rat ernannt. Den Vorsitz im Beratenden Ausschuss führt ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Der Beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beratende Ausschuss ist befugt, auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der Verwaltungskommission oder auf eigene Initiative:

- a) über allgemeine oder grundsätzliche Fragen und über die Probleme zu beraten, die die Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, insbesondere in Bezug auf bestimmte Personengruppen, aufwirft;
- b) Stellungnahmen zu diesen Bereichen für die Verwaltungskommission sowie Vorschläge für eine etwaige Überarbeitung der genannten Bestimmungen zu formulieren.

TITEL V

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 76

Zusammenarbeit

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten einander über:

- a) alle zur Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen;
- b) alle Änderungen ihrer Rechtsvorschriften, die die Anwendung dieser Verordnung betühren können.

VO (EG) Nr. 883/2004

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung unterstützen sich die Behörden und Träger der Mitgliedstaaten, als handelte es sich um die Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften. Die gegenseitige Amtshilfe dieser Behörden und Träger ist grundsätzlich kostenfrei. Die Verwaltungskommission legt jedoch die Art der erstattungsfähigen Ausgaben und die Schwellen für die Erstattung dieser Ausgaben fest.

(3) Die Behörden und Träger der Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieser Verordnung miteinander sowie mit den betroffenen Personen oder deren Vertretern unmittelbar in Verbindung treten.

(4) Die Träger und Personen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Die Träger beantworten gemäß dem Grundsatz der guten Verwaltungspraxis alle Anfragen binnen einer angemessenen Frist und übermitteln den betroffenen Personen in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Angaben, damit diese die ihnen durch diese Verordnung eingeräumten Rechte ausüben können.

Die betroffenen Personen müssen die Träger des zuständigen Mitgliedstaats und des Wohnmitgliedstaats so bald wie möglich über jede Änderung ihrer persönlichen oder familiären Situation unterrichten, die sich auf ihre Leistungsansprüche nach dieser Verordnung auswirkt.

(5) Die Verletzung der Informationspflicht gemäß Absatz 4 Unterabsatz 3 kann angemessene Maßnahmen nach dem nationalen Recht nach sich ziehen. Diese Maßnahmen müssen jedoch denjenigen entsprechen, die für vergleichbare Tatbestände der nationalen Rechtsordnung gelten, und dürfen die Ausübung der den Antragstellern durch diese Verordnung eingeräumten Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

(6) Werden durch Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung die Rechte einer Person im Geltungsbereich der Verordnung in Frage gestellt, so setzt sich der Träger des zuständigen Mitgliedstaats oder des Wohnmitgliedstaats der betreffenden Person mit dem Träger des anderen betroffenen Mitgliedstaats oder den Trägern der anderen betroffenen Mitgliedstaaten in Verbindung. Wird binnen einer angemessenen Frist keine Lösung gefunden, so können die betreffenden Behörden die Verwaltungskommission befragen.

(7) Die Behörden, Träger und Gerichte eines Mitgliedstaats dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge oder sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats abgefasst sind, die gemäß Artikel 290 des Vertrags als Amtssprache der Organe der Gemeinschaft anerkannt ist.

Artikel 77

Schutz personenbezogener Daten

(1) Werden personenbezogene Daten aufgrund dieser Verordnung oder der Durchführungsverordnung von den Behörden oder Trägern eines Mitgliedstaats den Behörden oder Trägern eines anderen Mitgliedstaats übermittelt, so gilt für diese Datenübermittlung das Datenschutzrecht des übermittelnden Mitgliedstaats. Für jede Weitergabe durch die Behörde oder den Träger des Empfängermitgliedstaats sowie für die Speicherung, Veränderung oder Löschung der Daten durch diesen Mitgliedstaat gilt das Datenschutzrecht des Empfängermitgliedstaats.

(2) Die für die Anwendung dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung erforderlichen Daten werden durch einen Mitgliedstaat an einen anderen Mitgliedstaat unter Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr übermittelt.

Artikel 78

Elektronische Datenverarbeitung

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden schrittweise die neuen Technologien für den Austausch, den Zugang und die Verarbeitung der für die Anwendung dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung erforderlichen Daten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewährt bei Aufgaben von gemeinsamem Interesse Unterstützung, sobald die Mitgliedstaaten diese elektronischen Datenverarbeitungsdienste eingerichtet haben.

(2) Jeder Mitgliedstaat betreibt seinen Teil der elektronischen Datenverarbeitungsdienste in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr.

(3) Ein von einem Träger nach dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung versandtes oder herausgegebenes elektronisches Dokument darf von einer Behörde oder einem Träger eines anderen Mitgliedstaats nicht deshalb abgelehnt werden, weil es elektronisch empfangen wurde, wenn der Empfängerträger zuvor erklärt hat, dass er in der Lage ist, elektronische Dokumente zu empfangen. Bei der Wiedergabe und der Aufzeichnung solcher Dokumente wird davon ausgegangen, dass sie eine korrekte und genaue Wiedergabe des Originaldokuments oder eine Darstellung der Information ist, auf die sich dieses Dokument bezieht, sofern kein gegenteiliger Beweis vorliegt.

(4) Ein elektronisches Dokument wird als gültig angesehen, wenn das EDV-System, in dem dieses Dokument aufgezeichnet wurde, die erforderlichen Sicherheitselemente aufweist, um jede Veränderung, Übermittlung oder jeden unberechtigten Zugang zu dieser Aufzeichnung zu verhindern. Die aufgezeichnete Information muss jederzeit in

VO (EG) Nr. 883/2004

einer sofort lesbaren Form reproduziert werden können. Wird ein elektronisches Dokument von einem Träger der sozialen Sicherheit an einen anderen Träger übermittelt, so werden geeignete Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr getroffen.

Artikel 79

Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit

Im Zusammenhang mit dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Tätigkeiten ganz oder teilweise finanzieren:

- a) Tätigkeiten, die der Verbesserung des Informationsaustauschs – insbesondere des elektronischen Datenaustauschs – zwischen Behörden und Trägern der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten dienen,
- b) jede andere Tätigkeit, die dazu dient, den Personen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, und ihren Vertretern auf dem dazu am besten geeigneten Wege Informationen über die sich aus dieser Verordnung ergebenden Rechte und Pflichten zu vermitteln.

Artikel 80

Befreiungen

(1) Jede in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die gemäß den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorzulegen sind, findet auch auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden Anwendung, die gemäß den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats oder gemäß dieser Verordnung einzureichen sind.

(2) Urkunden, Dokumente und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieser Verordnung vorzulegen sind, brauchen nicht durch diplomatische oder konsularische Stellen legalisiert zu werden.

Artikel 81

Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe

Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht dieses Mitgliedstaats einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei einer entsprechenden Behörde, einem entsprechenden Träger oder einem entsprechenden Gericht eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden. In

diesem Fall übermitteln die in Anspruch genommenen Behörden, Träger oder Gerichte diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe entweder unmittelbar oder durch Einschaltung der zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten unverzüglich der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht des ersten Mitgliedstaats. Der Tag, an dem diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht des zweiten Mitgliedstaats eingegangen sind, gilt als Tag des Eingangs bei der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht.

Artikel 82

Ärztliche Gutachten

Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen ärztlichen Gutachten können auf Antrag des zuständigen Trägers in einem anderen Mitgliedstaat vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Antragstellers oder des Leistungsberechtigten unter den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen oder den von den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten vereinbarten Bedingungen angefertigt werden.

Artikel 83

Anwendung von Rechtsvorschriften

Die besonderen Bestimmungen zur Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten sind in Anhang XI aufgeführt.

Artikel 84

Einziehung von Beiträgen und Rückforderung von Leistungen

(1) Beiträge, die einem Träger eines Mitgliedstaats geschuldet werden, und nichtgeschuldete Leistungen, die von dem Träger eines Mitgliedstaats gewährt wurden, können in einem anderen Mitgliedstaat nach den Verfahren und mit den Sicherungen und Vorrechten eingezogen bzw. zurückgefordert werden, die für die Einziehung der dem entsprechenden Träger des letzteren Mitgliedstaats geschuldeten Beiträge bzw. für die Rückforderung der vom entsprechenden Träger des letzteren Mitgliedstaats nichtgeschuldeten Leistungen gelten.

(2) Vollstreckbare Entscheidungen der Gerichte und Behörden über die Einziehung von Beiträgen, Zinsen und allen sonstigen Kosten oder die Rückforderung nichtgeschuldeter Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats werden auf Antrag des zuständigen Trägers in einem anderen Mitgliedstaat innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der in diesem Mitgliedstaat für ähnliche Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften und anderen Verfahren anerkannt und vollstreckt. Solche

VO (EG) Nr. 883/2004

Entscheidungen sind in diesem Mitgliedstaat für vollstreckbar zu erklären, sofern die Rechtsvorschriften und alle anderen Verfahren dieses Mitgliedstaats dies erfordern.

(3) Bei Zwangsvollstreckung, Konkurs oder Vergleich genießen die Forderungen des Trägers eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat die gleichen Vorrechte, die die Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats Forderungen gleicher Art einräumen.

(4) Das Verfahren zur Durchführung dieses Artikels, einschließlich der Kostenerstattung, wird durch die Durchführungsverordnung und, soweit erforderlich, durch ergänzende Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten geregelt.

Artikel 85

Ansprüche der Träger

(1) Werden einer Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Leistungen für einen Schaden gewährt, der sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen Ereignis ergibt, so gilt für etwaige Ansprüche des zur Leistung verpflichteten Trägers gegenüber einem zum Schadenersatz verpflichteten Dritten folgende Regelung:

- a) Sind die Ansprüche, die der Leistungsempfänger gegenüber dem Dritten hat, nach den für den zur Leistung verpflichteten Träger geltenden Rechtsvorschriften auf diesen Träger übergegangen, so erkennt jeder Mitgliedstaat diesen Übergang an.
- b) Hat der zur Leistung verpflichtete Träger einen unmittelbaren Anspruch gegen den Dritten, so erkennt jeder Mitgliedstaat diesen Anspruch an.

(2) Werden einer Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Leistungen für einen Schaden gewährt, der sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen Ereignis ergibt, so gelten für die betreffende Person oder den zuständigen Träger die Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften, in denen festgelegt ist, in welchen Fällen die Arbeitgeber oder ihre Arbeitnehmer von der Haftung befreit sind.

Absatz 1 gilt auch für etwaige Ansprüche des zur Leistung verpflichteten Trägers gegenüber Arbeitgebern oder ihren Arbeitnehmern, wenn deren Haftung nicht ausgeschlossen ist.

(3) Haben zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden gemäß Artikel 35 Absatz 3 und/oder Artikel 41 Absatz 2 eine Vereinbarung über den Verzicht auf Erstattung zwischen Trägern, die in ihre Zuständigkeit fallen, geschlossen oder erfolgt die Erstattung unabhängig von dem Betrag der tatsächlich gewährten Leistungen, so gilt für etwaige Ansprüche gegenüber einem für den Schaden haftenden Dritten folgende Regelung:

- a) Gewährt der Träger des Wohn- oder Aufenthaltsmitgliedstaats einer Person Leistungen für einen in seinem Hoheitsgebiet erlittenen Schaden, so übt dieser Träger

nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften das Recht auf Forderungsübergang oder direktes Vorgehen gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten aus.

- b) Für die Anwendung von Buchstabe a) gilt:
- i) der Leistungsempfänger als beim Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts versichert und
 - ii) dieser Träger als zur Leistung verpflichteter Träger.
- c) Die Absätze 1 und 2 bleiben für alle Leistungen anwendbar, die nicht unter die Verichtsvereinbarung fallen oder für die keine Erstattung gilt, die unabhängig von dem Betrag der tatsächlich gewährten Leistungen erfolgt.

Artikel 86

Bilaterale Vereinbarungen

Bezüglich der Beziehungen zwischen Luxemburg einerseits und Frankreich, Deutschland und Belgien andererseits werden über die Anwendung und die Dauer des in Artikel 65 Absatz 7 genannten Zeitraums bilaterale Vereinbarungen geschlossen.

TITEL VI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 87

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung begründet keinen Anspruch für den Zeitraum vor dem Beginn ihrer Anwendung.
- (2) Für die Feststellung des Leistungsanspruchs nach dieser Verordnung werden alle Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind.
- (3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 begründet diese Verordnung einen Leistungsanspruch auch für Ereignisse vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat.
- (4) Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der betreffenden Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag dieser Person ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat gewährt oder wieder gewährt, vorausgesetzt,

VO (EG) Nr. 883/2004

dass Ansprüche, aufgrund deren früher Leistungen gewährt wurden, nicht durch Kapitalabfindung abgegolten wurden.

(5) Die Ansprüche einer Person, der vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in einem Mitgliedstaat eine Rente gewährt wurde, können auf Antrag der betreffenden Person unter Berücksichtigung dieser Verordnung neu festgestellt werden.

(6) Wird ein Antrag nach Absatz 4 oder 5 innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in einem Mitgliedstaat gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieser Verordnung mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne dass der betreffenden Person Ausschlussfristen oder Verjährungsfristen eines Mitgliedstaats entgegengehalten werden können.

(7) Wird ein Antrag nach Absatz 4 oder 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche – vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats – vom Tag der Antragstellung an erworben.

(8) Gelten für eine Person infolge dieser Verordnung die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, der durch Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt wird, so bleiben diese Rechtsvorschriften so lange anwendbar, wie sich der bis dahin vorherrschende Sachverhalt nicht ändert, es sei denn, die betreffende Person beantragt, den gemäß dieser Verordnung anzuwendenden Rechtsvorschriften unterstellt zu werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften gemäß dieser Verordnung anzuwenden sind, zu stellen, wenn die betreffende Person den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung unterliegen soll. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so gelten diese Rechtsvorschriften für die betreffende Person ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats.

(9) Artikel 55 dieser Verordnung findet ausschließlich auf Renten Anwendung, für die Artikel 46 c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bei Beginn der Anwendung dieser Verordnung nicht gilt.

(10) Die Bestimmungen des Artikels 65 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten in Luxemburg spätestens zwei Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung.

(11) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ausreichende Informationen über die mit dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung eingeführten Änderungen der Rechte und Pflichten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 88

Aktualisierung der Anhänge

Die Anhänge dieser Verordnung werden regelmäßig überarbeitet.

Artikel 89

Durchführungsverordnung

Die Durchführung dieser Verordnung wird in einer weiteren Verordnung geregelt.

Artikel 90

Aufhebung

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates wird mit dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung aufgehoben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bleibt jedoch in Kraft und behält ihre Rechtswirkung für die Zwecke:

- a) der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen¹⁾, solange jene Verordnung nicht aufgehoben oder geändert ist;
- b) der Verordnung (EWG) Nr. 1661/85 des Rates vom 13. Juni 1985 zur Festlegung der technischen Anpassungen der Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in Bezug auf Grönland²⁾, solange jene Verordnung nicht aufgehoben oder geändert ist;
- c) des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum³⁾ und des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit⁴⁾ sowie anderer Abkommen, die auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Bezug nehmen, solange diese Abkommen nicht infolge der vorliegenden Verordnung geändert worden sind.

(2) Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in der Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche

1) ABl. L 124 vom 20. 5. 2003, S. 1.

2) ABl. L 160 vom 20. 6. 1985, S. 7.

3) ABl. L I vom 3. 1. 1994, S. 1.

4) ABl. L 114 vom 30. 4. 2002, S. 6. Zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 2/2003 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz (ABl. L 187 vom 26. 7. 2003, S. 55).

VO (EG) Nr. 883/2004

von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern⁵⁾, gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 91

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Strassburg am 29.4.2004.

Im Namen des
Europäischen Parlaments
Der Präsident
P. COX

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. McDOWELL

5) ABl. L 209 vom 25. 7. 1998, S. 46.

ANHANG I

**UNTERHALTSVORSCHÜSSE UND BESONDERE GEBURTS-
UND ADOPTIONSBEIHILFEN**

(Artikel 1 Buchstabe z))

I. Unterhaltsvorschüsse

A. BELGIEN

Unterhaltsvorschüsse nach dem Gesetz vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen.

B. DÄNEMARK

Im Gesetz über Kindergeld vorgesehene Unterhaltsvorschüsse für Kinder. Unterhaltsvorschüsse für Kinder konsolidiert durch Gesetz Nr. 765 vom 11. September 2002.

C. DEUTSCHLAND

Unterhaltsvorschüsse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 23. Juli 1979.

D. FRANKREICH

Unterhaltszahlung für ein Kind, wenn ein oder beide Elternteile es versäumt haben oder außerstande sind, ihrer Unterhaltspflicht oder ihrer durch gerichtliche Entscheidung festgelegten Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt nachzukommen.

E. ÖSTERREICH

Unterhaltsvorschüsse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 1985 – UVG.

F. PORTUGAL

Unterhaltsvorschüsse (Gesetz Nr. 75/98 vom 19. November über die Unterhaltsgarantie für Minderjährige).

G. FINNLAND

Unterhaltsvorschüsse nach dem Gesetz über die Sicherung des Kindesunterhalts (671/1998).

H. SCHWEDEN

Unterhaltsvorschüsse nach dem Unterhaltsgesetz (1996: 1030).

VO (EG) Nr. 883/2004

II. Besondere Geburts- und Adoptionsbeihilfen

A. BELGIEN

Geburtsbeihilfe und Adoptionsprämie.

B. SPANIEN

Einmalige Zahlung einer Geburtszulage.

C. FRANKREICH

Geburts- oder Adoptionsbeihilfe als Teil der »Kleinkindbeihilfe«.

D. LUXEMBURG

Familienbeihilfe
Geburtsbeihilfe.

E. FINNLAND

Mutterschaftspaket, Mutterschaftspauschalbeihilfe und Unterstützung in Form eines Pauschalbetrags zur Deckung der bei einer internationalen Adoption anfallenden Kosten gemäß dem Gesetz über Mutterschaftsbeihilfe.

ANHANG II

**BESTIMMUNGEN VON ABKOMMEN, DIE WEITER IN KRAFT
BLEIBEN UND GEGEBENENFALLS AUF DIE PERSONEN
BESCHRÄNKT SIND, FÜR DIE DIESE BESTIMMUNGEN GELTEN**

(Artikel 8 Absatz 1)

Der Inhalt dieses Anhangs wird vom Europäischen Parlament und dem Rat im Einklang mit dem Vertrag so bald wie möglich und spätestens bis zu dem in Artikel 91 genannten Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Verordnung festgelegt.

ANHANG III

**BESCHRÄNKUNG DES ANSPRUCHS AUF SACHLEISTUNGEN FÜR
FAMILIENANGEHÖRIGE VON GRENZGÄNGERN**

(Artikel 18 Absatz 2)

DÄNEMARK
SPANIEN
IRLAND
NIEDERLANDE
FINNLAND
SCHWEDEN
VEREINIGTES KÖNIGREICH

ANHANG IV

**MEHR RECHTE FÜR RENTNER, DIE IN DEN ZUSTÄNDIGEN
MITGLIEDSTAAT ZURÜCKKEHREN**

(Artikel 27 Absatz 2)

BELGIEN
DEUTSCHLAND
GRIECHENLAND
SPANIEN
FRANKREICH
ITALIEN
LUXEMBURG
ÖSTERREICH
SCHWEDEN

VO (EG) Nr. 883/2004

ANHANG V

**MEHR RECHTE FÜR EHEMALIGE GRENZGÄNGER, DIE
IN DEN MITGLIEDSTAAT ZURÜCKKEHREN, IN DEM SIE
ZUVOR EINE BESCHÄFTIGUNG ODER EINE SELBSTÄNDIGE
ERWERBSTÄTIGKEIT AUSGEÜBT HABEN (FINDET NUR
ANWENDUNG, WENN DER MITGLIEDSTAAT, IN DEM DER
TRÄGER, DER DIE KOSTEN DER DEM RENTNER IN SEINEM
WOHNMITGLIEDSTAAT GEWÄHRTEN SACHLEISTUNGEN ZU
TRAGEN HAT, SEINEN SITZ HAT, AUCH AUFGEFÜHRT IST)**

(Artikel 28 Absatz 2)

BELGIEN
DEUTSCHLAND
SPANIEN
FRANKREICH
LUXEMBURG
ÖSTERREICH
PORTUGAL

ANHANG VI

**RECHTSVORSCHRIFTEN DES TYP A, DIE DER
SONDERKOORDINIERUNG UNTERLIEGEN SOLLTEN**

(Artikel 44 Absatz 1)

A. GRIECHENLAND

Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Versicherungssystem (OGA) nach dem Gesetz Nr. 4169/1961.

B. IRLAND

Teil II Kapitel 15 des »Social Welfare (Consolidation) Act« von 1993.

C. FINNLAND

Nach dem Nationalen Rentengesetz vom 8. Juni 1956 festgesetzte und nach den vorläufigen Bestimmungen des Nationalen Rentengesetzes (547/93) gewährte Invaliditätsrenten.

Staatliche Renten für Personen, die seit ihrer Geburt oder seit ihrer frühen Kindheit behindert sind (Nationales Rentengesetz (547/93)).

D. SCHWEDEN

Einkommensabhängige Geldleistungen bei Krankheit und Lohnausgleichszahlungen (Gesetz 1962:381, geändert durch Gesetz 2001:489).

E. VEREINIGTES KÖNIGREICH

a) Großbritannien

Artikel 30A Absatz 5 sowie Artikel 40, 41 und 68 des Gesetzes über die Beiträge und Leistungen 1992.

b) Nordirland

Artikel 30A Absatz 5 sowie Artikel 40, 41 und 68 des Gesetzes über die Beiträge und Leistungen (Nordirland) 1992.

ANHANG VII

ÜBEREINSTIMMUNG ZWISCHEN DEN RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN IN BEZUG AUF DEN GRAD DER INVALIDITÄT

(Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung)

BELGIEN

Mitgliedstaat	System, das von den Teilnehmern der Mitgliedstaaten angewandt werden, die eine Entscheidung zur Anerkennung der Invalidität getroffen haben	Systeme, die von den Belgischen Trägern für die Entscheidung im Falle der Übereinstimmung in Betracht zu kommen sind, angewandt werden			Osom	
		Allgemeines System	Allgemeine Invalidität	Berufsunfähigkeit		System der Seelate
FRANKREICH	System, das von den Teilnehmern der Mitgliedstaaten angewandt werden, die eine Entscheidung zur Anerkennung der Invalidität getroffen haben 1. Allgemeines System — Gruppe III (Pflegefälle) — Gruppe II — Gruppe I 2. Landbereichliches System — Allgemeine Vollinvalidität von zwei Dritten — Pflegefälle 3. Knappschaftliches System — Allgemeine Teilinvalidität — Pflegefälle — Berufsunfähigkeit 4. System der Seelate — Allgemeine Invalidität — Pflegefälle — Berufsunfähigkeit	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		ITALIEN	1. Allgemeines System — Invalidität Arbeitnehmer — Invalidität Angestellte 2. System der Seelate — Seelatenunfähig	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung
LUXEMBURG (*)	Invalidität Arbeitnehmer Invalidität Angestellte	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
		Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung

(*) Die Angaben zur Übereinstimmung zwischen den Rechtsvorschriften Luxemburgs einerseits und Frankreichs und Belgiens andererseits werden einer routinemäßigen technischen Prüfung unterzogen, bei der den Änderungen der Luxemburger Rechtsvorschriften Rechnung getragen wird.

VO (EG) Nr. 883/2004

ITALIEN

Mitgliedstaat	Systeme, die von den Trägern der Mitgliedstaaten angewandt werden, die eine Entscheidung zur Anerkennung der Invalidität getroffen haben	Systeme, die von den italienischen Trägern, für die die Entscheidung im Falle der Übereinstimmung bindend ist, angewandt werden		
		Allgemeines System		Seedienstuntaugliche Seeleute
		Arbeiter	Angestellte	
BELGIEN	1. Allgemeines System	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	2. Knappschaftliches System — Allgemeine Teilinvalidität	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	— Berufsunfähigkeit	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	3. System der Seeleute	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
FRANKREICH	1. Allgemeines System — Gruppe III (Pflegefälle)	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	— Gruppe II	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	— Gruppe I	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	2. Landwirtschaftliches System — Allgemeine Vollinvalidität	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	— Allgemeine Teilinvalidität	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	— Pfelefälle	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	3. Knappschaftliches System — Allgemeine Teilinvalidität	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	— Pfelefälle	Übereinstimmung	Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	— Berufsunfähigkeit	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	4. System der Seeleute — Allgemeine Teilinvalidität	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	— Pfelefälle	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	— Berufsunfähigkeit	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung

LUXEMBURG¹⁾

Mitgliedstaat	Systeme, die von den Trägern der Mitgliedstaaten angewandt werden, die eine Entscheidung zur Anerkennung der Invalidität getroffen haben	Systeme, die von den luxemburgischen Trägern, für die die Entscheidung im Falle der Übereinstimmung bindend ist, angewandt werden	
		Invalidität — Arbeiter	Invalidität — Angestellte
BELGIEN	1. Allgemeines System	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	2. Knappschaftliches System		
	— allgemeine Teilinvalidität	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	— Berufsunfähigkeit	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	3. System der Seeleute	Übereinstimmung ⁽¹⁾	Keine Übereinstimmung ⁽¹⁾
FRANKREICH	1. Allgemeines System		
	— Gruppe III (Pflegefälle)	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	— Gruppe II	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	— Gruppe I	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	2. Landwirtschaftliches System		
	— allgemeine Vollinvalidität	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	— allgemeine Invalidität von zwei Dritteln	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	— Plegefälle	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	3. Knappschaftliches System		
	— allgemeine Invalidität von zwei Dritteln	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	— Plegefälle	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	— allgemeine Vollinvalidität	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung
	4. System der Seeleute		
	— allgemeine Teilinvalidität	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	— Plegefälle	Übereinstimmung	Übereinstimmung
	— Berufsunfähigkeit	Keine Übereinstimmung	Keine Übereinstimmung

⁽¹⁾ Sofern es sich bei der vom belgischen Träger anerkannten Invalidität um eine allgemeine Invalidität handelt.

1) Die Angaben zur Übereinstimmung zwischen den Rechtsvorschriften Luxemburgs einerseits und Frankreichs und Belgiens andererseits werden einer nochmaligen technischen Prüfung unterzogen, bei der den Änderungen der luxemburgischen Rechtsvorschriften Rechnung getragen wird.

ANHANG VIII

**FÄLLE, IN DENEN DIE AUTONOME LEISTUNG GLEICH
HOCH ODER HÖHER ALS DIE ANTEILIGE LEISTUNG IST**

(Artikel 52 Absatz 4)

A. DÄNEMARK

Alle Rentenanträge, auf die im Gesetz über Sozialrenten Bezug genommen wird, mit Ausnahme der in Anhang IX aufgeführten Renten.

B. FRANKREICH

Alle Anträge auf Alters- oder Hinterbliebenenrenten nach den Zusatzrentensystemen für Arbeitnehmer oder Selbstständige, ausgenommen Anträge auf Altersruhegeld oder auf Hinterbliebenenrente nach dem Zusatzrentensystem für das Fluggesellschaftspersonal der Zivilluftfahrt.

B. IRLAND

Alle Anträge auf Ruhestandsrenten, (beitragsbedingte) Altersrenten, (beitragsbedingte) Witwenrenten und (beitragsbedingte) Witwerrenten.

D. NIEDERLANDE

Wenn eine Person auf der Grundlage des niederländischen Gesetzes betreffend eine allgemeine Altersversicherung (AOW) zum Bezug einer Rente berechtigt ist.

E. PORTUGAL

Ansprüche auf Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente, außer in Fällen, in denen die nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten insgesamt 21 Kalenderjahre oder mehr betragen, die nationalen Versicherungszeiten 20 Jahre oder weniger betragen und die Berechnung nach Artikel 11 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 35/2002 vom 19. Februar, in der die Regeln für die Festlegung der Höhe der Rente enthalten sind, vorgenommen wird. In diesen Fällen kann durch Zugrundlegung günstigerer Rentenbemessungsgrundlagen der aus der Zeitenverhältnisregelung hervorgehende Betrag über dem der autonomen Berechnung liegen.

F. SCHWEDEN

Einkommensbezogene Rente (Gesetz 1998:674), einkommensbezogene Hinterbliebenenrente in Form einer Anpassungsrente und von Waisengeld, falls der Tod vor dem 1. Januar 2003 eingetreten ist, und Witwenrente (Gesetz 2000:461 und Gesetz 2000:462).

G. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Alle Anträge auf Altersrente, Witwenleistungen und Trauergeld nach Titel III Kapitel 5 der Verordnung, mit Ausnahme derjenigen, bei denen:

- a) in einem am oder nach dem 6. April 1975 beginnenden maßgebenden Einkommensteuerjahr:
 - i) die betreffende Person Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften sowohl des Vereinigten Königreichs als auch eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt hat
und
 - ii) eines (oder mehrere) der Steuerjahre gemäß Ziffer i) kein anspruchswirksames Jahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs ist;
- b) durch die Heranziehung von Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, Versicherungszeiten des Vereinigten Königreichs, die nach den vor dem 5. Juli 1948 geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, im Zusammenhang mit Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung wiederaufleben würden.

ANHANG IX

**LEISTUNGEN UND ABKOMMEN, DIE ES ERMÖGLICHEN,
ARTIKEL 54 ANZUWENDEN**

I. Leistungen im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung, deren Betrag von der Dauer der zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten unabhängig ist

A. BELGIEN

Leistungen aus der allgemeinen Versicherung für den Fall der Invalidität, aus dem Sondersystem für den Fall der Invalidität der Bergarbeiter und aus dem Sondersystem für Seeleute der Handelsmarine.

Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung für Selbstständige.

Leistungen bei Invalidität gemäß dem System der sozialen Sicherheit in Übersee und der Invaliditätsregelung für die ehemaligen Beschäftigten von Belgisch Kongo und Ruanda-Urundi.

B. DÄNEMARK

Der volle Satz der dänischen Volkaltersrente, auf die Personen nach zehnjähriger Wohnzeit Anspruch haben, denen spätestens ab 1. Oktober 1989 eine Rente gewährt worden ist.

VO (EG) Nr. 883/2004

C. GRIECHENLAND

Leistungen nach dem Gesetz Nr. 4169/1961 über das landwirtschaftliche Versicherungssystem (OGA).

D. SPANIEN

Die nach dem allgemeinen System und Sondersystemen gewährten Hinterbliebenenrenten, mit Ausnahme des Sondersystems für Beamte.

E. FRANKREICH

Invaliditätsrente nach dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit oder dem Versicherungssystem der landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräfte.

Die Rente für invalide Witwer oder Witwen nach dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit oder dem Versicherungssystem der landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräfte, wenn sie auf der Grundlage einer nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a) festgestellten Invaliditätsrente des verstorbenen Ehegatten berechnet wird.

F. IRLAND

Invaliditätsrente Typ A

G. NIEDERLANDE

Gesetz vom 18. Februar 1966 über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung in seiner geänderten Fassung (WAO).

Gesetz vom 24. April 1997 über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung von Selbstständigen in seiner geänderten Fassung (WAZ).

Gesetz vom 21. Dezember 1995 über die allgemeine Hinterbliebenenversicherung (ANW).

H. FINNLAND

Die staatlichen Renten für Personen, die seit ihrer Geburt oder seit ihrer frühen Kindheit behindert sind (Nationales Rentengesetz 547/93).

Die staatlichen Renten nach dem Nationalen Rentengesetz vom 8. Juni 1956 und nach den vorläufigen Bestimmungen des Nationalen Rentengesetzes (547/93).

Der Zusatzbetrag des Waisengeldes nach dem Gesetz über die Hinterbliebenenversorgung vom 17. Januar 1969.

I. SCHWEDEN

Die einkommensbezogene Hinterbliebenenrente in Form von Waisengeld und einer Anpassungsrente, falls der Tod am 1. Januar 2003 oder

später eingetreten ist, wenn der Verstorbene 1938 oder später geboren wurde (Gesetz 2000:461)

II. Leistungen im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung, deren Betrag nach Maßgabe einer als zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und einem späteren Zeitpunkt zurückgelegt betrachteten fiktiven Zeit bestimmt wird

A. DEUTSCHLAND

Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten, bei denen eine Zurechnungszeit berücksichtigt wird.

Altersrenten, bei denen eine bereits erworbene Zurechnungszeit berücksichtigt wird.

B. SPANIEN

Altersrenten oder Renten wegen dauerhafter Behinderung (Invalidität) nach dem Sondersystem für Beamte gemäß Titel I der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates, wenn der Berechtigte bei Eintritt des Versicherungsfalls im aktiven öffentlichen Dienst stand oder ihm eine Gleichstellung gewährt wird; Hinterbliebenenrenten (für Witwen/Witwer, Waisen und Angehörige) nach Titel I der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates, wenn der Beamte zum Zeitpunkt seines Todes im aktiven Dienst stand oder ihm eine Gleichstellung gewährt wurde.

C. ITALIEN

Die italienischen Erwerbsunfähigkeitsrenten (»inabilità«).

D. LUXEMBURG

Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten.

E. FINNLAND

Erwerbsrenten, bei denen nach der finnischen Gesetzgebung auf zukünftige Zeiträume abgestellt wird.

F. SCHWEDEN

Leistung bei Krankheit und Lohnausgleich in Form einer Garantieleistung (Gesetz 1962:381).

Hinterbliebenenrente, die auf der Grundlage von vorausgesetzten Versicherungszeiten berechnet wird (Gesetz 2000:461 und Gesetz 2000:462).

VO (EG) Nr. 883/2004

Altersrente in Form einer Garantierente, die auf der Grundlage von vorausgesetzten Versicherungszeiten, die bereits früher berücksichtigt worden sind, berechnet wird (Gesetz 1998:702).

III. Abkommen im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung zur Vermeidung der zwei- oder mehrfachen Anrechnung ein und derselben fiktiven Zeit:

Das Abkommen zwischen der Republik Finnland und der Bundesrepublik Deutschland vom 28. April 1997 über soziale Sicherheit.

Das Abkommen zwischen der Republik Finnland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 10. November 2000 über soziale Sicherheit.

Nordisches Abkommen vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit.

ANHANG X

BESONDERE BEITRAGSUNABHÄNGIGE GELDLEISTUNGEN

(Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe c))

Der Inhalt dieses Anhangs wird vom Europäischen Parlament und dem Rat im Einklang mit dem Vertrag so bald wie möglich und spätestens bis zu dem in Artikel 91 genannten Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Verordnung festgelegt.

ANHANG XI

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ANWENDUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN

(Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 1 und Artikel 83)

Der Inhalt dieses Anhangs wird vom Europäischen Parlament und dem Rat im Einklang mit dem Vertrag so bald wie möglich und spätestens bis zu dem in Artikel 91 genannten Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Verordnung festgelegt.

Anlage 16

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 16

RICHTLINIE 2008/104/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 19. November 2008****über Leiharbeit**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 137 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und befolgt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Prinzipien ⁽³⁾. Sie soll insbesondere die uneingeschränkte Einhaltung von Artikel 31 der Charta gewährleisten, wonach jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub hat.
- (2) Nummer 7 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer sieht unter anderem vor, dass die Verwirklichung des Binnenmarktes zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft führen muss; dieser Prozess erfolgt durch eine Angleichung dieser Bedingungen auf dem Wege des Fortschritts und betrifft namentlich Arbeitsformen wie das befristete Arbeitsverhältnis, Teilzeitarbeit, Leiharbeit und Saisonarbeit.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 124.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 21. November 2002 (AbI. C 25 E vom 29.1.2004, S. 368), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 15. September 2008 und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 1.

- (3) Die Kommission hat die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene am 27. September 1995 gemäß Artikel 138 Absatz 2 des Vertrags zu einem Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene hinsichtlich der Flexibilität der Arbeitszeit und der Arbeitsplatzsicherheit gehört.
- (4) Da die Kommission nach dieser Anhörung eine Gemeinschaftsaktion für zweckmäßig hielt, hat sie die Sozialpartner am 9. April 1996 erneut gemäß Artikel 138 Absatz 3 des Vertrags zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags gehört.
- (5) In der Präambel zu der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge bekundeten die Unterzeichneten ihre Absicht, die Notwendigkeit einer ähnlichen Vereinbarung zum Thema Leiharbeit zu prüfen und entschieden, Leiharbeiter nicht in der Richtlinie über befristete Arbeitsverträge zu behandeln.
- (6) Die allgemeinen branchenübergreifenden Wirtschaftsverbände, nämlich die Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE) ⁽⁴⁾, der Europäische Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP) und der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB), haben der Kommission in einem gemeinsamen Schreiben vom 29. Mai 2000 mitgeteilt, dass sie den Prozess nach Artikel 139 des Vertrags in Gang setzen wollen. Sie haben die Kommission in einem weiteren gemeinsamen Schreiben vom 28. Februar 2001 um eine Verlängerung der in Artikel 138 Absatz 4 genannten Frist um einen Monat ersucht. Die Kommission hat dieser Bitte entsprochen und die Verhandlungsfrist bis zum 15. März 2001 verlängert.
- (7) Am 21. Mai 2001 erkannten die Sozialpartner an, dass ihre Verhandlungen über Leiharbeit zu keinem Ergebnis geführt hatten.
- (8) Der Europäische Rat hat es im März 2005 für unabdingbar gehalten, der Lissabon-Strategie neue Impulse zu geben und ihre Prioritäten erneut auf Wachstum und Beschäftigung auszurichten. Der Rat hat die Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (2005-2008) angenommen, die unter gebührender Berücksichtigung der Rolle der Sozialpartner unter anderem der Förderung von Flexibilität in Verbindung mit Beschäftigungssicherheit und der Verringerung der Segmentierung des Arbeitsmarktes dienen sollen.

⁽⁴⁾ Die UNICE hat ihren Namen im Januar 2007 in BUSINESSEUROPE geändert.

- (9) Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission zur sozialpolitischen Agenda für den Zeitraum bis 2010, die vom Europäischen Rat im März 2005 als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Lissabon-Strategie durch Stärkung des europäischen Sozialmodells begrüßt wurde, hat der Europäische Rat die Ansicht vertreten, dass auf Seiten der Arbeitnehmer und der Unternehmen neue Formen der Arbeitsorganisation und eine größere Vielfalt der Arbeitsverträge mit besserer Kombination von Flexibilität und Sicherheit zur Anpassungsfähigkeit beitragen würden. Im Dezember 2007 hat der Europäische Rat darüber hinaus die vereinbarten gemeinsamen Flexicurity-Grundsätze gebilligt, die auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt abstellen und sowohl Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern helfen sollen, die durch die Globalisierung gebotenen Chancen zu nutzen.
- (10) In Bezug auf die Inanspruchnahme der Leiharbeit sowie die rechtliche Stellung, den Status und die Arbeitsbedingungen der Leiharbeitnehmer lassen sich innerhalb der Union große Unterschiede feststellen.
- (11) Die Leiharbeit entspricht nicht nur dem Flexibilitätsbedarf der Unternehmen, sondern auch dem Bedürfnis der Arbeitnehmer, Beruf und Privatleben zu vereinbaren. Sie trägt somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Teilnahme am und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt bei.
- (12) Die vorliegende Richtlinie legt einen diskriminierungsfreien, transparenten und verhältnismäßigen Rahmen zum Schutz der Leiharbeitnehmer fest und wahrt gleichzeitig die Vielfalt der Arbeitsmärkte und der Arbeitsbeziehungen.
- (13) Die Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis⁽¹⁾ enthält die für Leiharbeitnehmer geltenden Bestimmungen im Bereich von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
- (14) Die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für Leiharbeitnehmer sollten mindestens denjenigen entsprechen, die für diese Arbeitnehmer gelten würden, wenn sie von dem entleihenden Unternehmen für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt würden.
- (15) Unbefristete Arbeitsverträge sind die übliche Form des Beschäftigungsverhältnisses. Im Falle von Arbeitnehmern, die einen unbefristeten Vertrag mit dem Leiharbeitsunternehmen geschlossen haben, sollte angesichts des hierdurch gegebenen besonderen Schutzes die Möglichkeit vorgesehen werden, von den im entleihenden Unternehmen geltenden Regeln abzuweichen.
- (16) Um der Vielfalt der Arbeitsmärkte und der Arbeitsbeziehungen auf flexible Weise gerecht zu werden, können die Mitgliedstaaten den Sozialpartnern gestatten, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festzulegen, sofern das Gesamtschutzniveau für Leiharbeitnehmer gewahrt bleibt.
- (17) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten unter bestimmten, genau festgelegten Umständen auf der Grundlage einer zwischen den Sozialpartnern auf nationaler Ebene geschlossenen Vereinbarung vom Grundsatz der Gleichbehandlung in beschränktem Maße abweichen dürfen, sofern ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist.
- (18) Die Verbesserung des Mindestschutzes der Leiharbeitnehmer sollte mit einer Überprüfung der Einschränkungen oder Verbote einhergehen, die möglicherweise in Bezug auf Leiharbeit gelten. Diese können nur aus Gründen des Allgemeininteresses, vor allem des Arbeitnehmerschutzes, der Erfordernisse von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und der Notwendigkeit, das reibungslose Funktionieren des Arbeitsmarktes zu gewährleisten und eventuellen Missbrauch zu verhüten, gerechtfertigt sein.
- (19) Die vorliegende Richtlinie beeinträchtigt weder die Autonomie der Sozialpartner, noch sollte sie die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern beeinträchtigen, einschließlich des Rechts, Tarifverträge gemäß nationalem Recht und nationalen Gepflogenheiten bei gleichzeitiger Einhaltung des geltenden Gemeinschaftsrechts auszuhandeln und zu schließen.
- (20) Die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über Einschränkungen oder Verbote der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern lassen die nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten unberührt, die es verbieten, streikende Arbeitnehmer durch Leiharbeitnehmer zu ersetzen.
- (21) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Wahrung der Rechte der Leiharbeitnehmer sowie wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen vorsehen.
- (22) Die vorliegende Richtlinie sollte im Einklang mit den Vorschriften des Vertrags über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, und unbeschadet der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen⁽²⁾ umgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABL L 206 vom 29.7.1991, S. 19.

⁽²⁾ ABL L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

- (23) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Rahmens zum Schutz der Leiharbeiter, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, und zwar durch Einführung von Mindestvorschriften, die in der gesamten Europäischen Gemeinschaft Geltung besitzen, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Arbeitnehmer, die mit einem Leiharbeitsunternehmen einen Arbeitsvertrag geschlossen haben oder ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind und die entleihenden Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, um vorübergehend unter deren Aufsicht und Leitung zu arbeiten.
- (2) Diese Richtlinie gilt für öffentliche und private Unternehmen, bei denen es sich um Leiharbeitsunternehmen oder entleihende Unternehmen handelt, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht.
- (3) Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Sozialpartner vorsehen, dass diese Richtlinie nicht für Arbeitsverträge oder Beschäftigungsverhältnisse gilt, die im Rahmen eines spezifischen öffentlichen oder von öffentlichen Stellen geförderten beruflichen Ausbildungs-, Eingliederungs- und Umschulungsprogramms geschlossen wurden.

Artikel 2

Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist es, für den Schutz der Leiharbeiter zu sorgen und die Qualität der Leiharbeit zu verbessern, indem die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern gemäß Artikel 5 gesichert wird und die Leiharbeitsunternehmen als Arbeitgeber anerkannt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein angemessener Rahmen für den Einsatz von Leiharbeit festgelegt werden muss, um wirksam zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung flexibler Arbeitsformen beizutragen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
- a) „Arbeitnehmer“ eine Person, die in dem betreffenden Mitgliedstaat nach dem nationalen Arbeitsrecht als Arbeitnehmer geschützt ist;
 - b) „Leiharbeitsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die nach einzelstaatlichem Recht mit Leiharbeitnehmern Arbeitsverträge schließt oder Beschäftigungsverhältnisse eingetragene, um sie entleihenden Unternehmen zu überlassen, damit sie dort unter deren Aufsicht und Leitung vorübergehend arbeiten;
 - c) „Leiharbeiter“ einen Arbeitnehmer, der mit einem Leiharbeitsunternehmen einen Arbeitsvertrag geschlossen hat oder ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen ist, um einem entleihenden Unternehmen überlassen zu werden und dort unter dessen Aufsicht und Leitung vorübergehend zu arbeiten;
 - d) „entleihendes Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag und unter deren Aufsicht und Leitung ein Leiharbeiter vorübergehend arbeitet;
 - e) „Überlassung“ den Zeitraum, während dessen der Leiharbeiter dem entleihenden Unternehmen zur Verfügung gestellt wird, um dort unter dessen Aufsicht und Leitung vorübergehend zu arbeiten;
 - f) „wesentliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen“ die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die durch Gesetz, Verordnung, Verwaltungsvorschrift, Tarifvertrag und/oder sonstige verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art, die im entleihenden Unternehmen gelten, festgelegt sind und sich auf folgende Punkte beziehen:
 - i) Dauer der Arbeitszeit, Überstunden, Pausen, Ruhezeiten, Nachtarbeit, Urlaub, arbeitsfreie Tage,
 - ii) Arbeitsentgelt.
- (2) Diese Richtlinie lässt das nationale Recht in Bezug auf die Begriffsbestimmungen von „Arbeitsentgelt“, „Arbeitsvertrag“, „Beschäftigungsverhältnis“ oder „Arbeitnehmer“ unberührt.

Die Mitgliedstaaten dürfen Arbeitnehmer, Arbeitsverträge oder Beschäftigungsverhältnisse nicht lediglich deshalb aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließen, weil sie Teilzeitbeschäftigte, befristet beschäftigte Arbeitnehmer oder Personen sind bzw. betreffen, die mit einem Leiharbeitsunternehmen einen Arbeitsvertrag geschlossen haben oder ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind.

Artikel 4

Überprüfung der Einschränkungen und Verbote

(1) Verbote oder Einschränkungen des Einsatzes von Leiharbeit sind nur aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt; hierzu zählen vor allem der Schutz der Leiharbeitnehmer, die Erfordernisse von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz oder die Notwendigkeit, das reibungslose Funktionieren des Arbeitsmarktes zu gewährleisten und eventuellen Missbrauch zu verhüten.

(2) Nach Anhörung der Sozialpartner gemäß den nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und Gepflogenheiten überprüfen die Mitgliedstaaten bis zum 5. Dezember 2011 die Einschränkungen oder Verbote des Einsatzes von Leiharbeit, um festzustellen, ob sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt sind.

(3) Sind solche Einschränkungen oder Verbote durch Tarifverträge festgelegt, so kann die Überprüfung gemäß Absatz 2 von denjenigen Sozialpartnern durchgeführt werden, die die einschlägige Vereinbarung ausgehandelt haben.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten unbeschadet der nationalen Anforderungen hinsichtlich der Eintragung, Zulassung, Zertifizierung, finanziellen Garantie und Überwachung der Leiharbeitsunternehmen.

(5) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über die Ergebnisse der Überprüfung gemäß den Absätzen 2 und 3 bis zum 5. Dezember 2011.

KAPITEL II

ARBEITS- UND BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

Artikel 5

Grundsatz der Gleichbehandlung

(1) Die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeitnehmer entsprechen während der Dauer ihrer Überlassung an ein entleihendes Unternehmen mindestens denjenigen, die für sie gelten würden, wenn sie von jenem genannten Unternehmen unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären.

Bei der Anwendung von Unterabsatz 1 müssen die im entleihenden Unternehmen geltenden Regeln in Bezug auf

- a) den Schutz schwangerer und stillender Frauen und den Kinder- und Jugendschutz sowie
- b) die Gleichbehandlung von Männern und Frauen und sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung

so eingehalten werden, wie sie durch Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Tarifverträge und/oder sonstige Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind.

(2) In Bezug auf das Arbeitsentgelt können die Mitgliedstaaten nach Anhörung der Sozialpartner die Möglichkeit vorsehen, dass vom Grundsatz des Absatzes 1 abgewichen wird, wenn Leiharbeitnehmer, die einen unbefristeten Vertrag mit dem Leiharbeitsunternehmen abgeschlossen haben, auch in der Zeit zwischen den Überlassungen bezahlt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Sozialpartner diesen die Möglichkeit einräumen, auf der geeigneten Ebene und nach Maßgabe der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen Tarifverträge aufrechtzuerhalten oder zu schließen, die unter Achtung des Gesamtschutzes von Leiharbeitnehmern Regelungen in Bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Leiharbeitnehmern, welche von den in Absatz 1 aufgeführten Regelungen abweichen können, enthalten können.

(4) Sofern Leiharbeitnehmern ein angemessenes Schutzniveau gewährt wird, können Mitgliedstaaten, in denen es entweder kein gesetzliches System, durch das Tarifverträge allgemeine Gültigkeit erlangen, oder kein gesetzliches System bzw. keine Gepflogenheiten zur Ausweitung von deren Bestimmungen auf alle vergleichbaren Unternehmen in einem bestimmten Sektor oder bestimmten geografischen Gebiet gibt, — nach Anhörung der Sozialpartner auf nationaler Ebene und auf der Grundlage einer von ihnen geschlossenen Vereinbarung — Regelungen in Bezug auf die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Leiharbeitnehmern festlegen, die vom Grundsatz des Absatzes 1 abweichen. Zu diesen Regelungen kann auch eine Wartezeit für Gleichbehandlung zählen.

Die in diesem Absatz genannten Regelungen müssen mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen in Einklang stehen und hinreichend präzise und leicht zugänglich sein, damit die betreffenden Sektoren und Firmen ihre Verpflichtungen bestimmen und einhalten können. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten in Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 angeben, ob betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit, einschließlich Rentensysteme, Systeme zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Systeme der finanziellen Beteiligung, zu den in Absatz 1 genannten wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zählen. Solche Vereinbarungen lassen Vereinbarungen auf nationaler, regionaler, lokaler oder sektoraler Ebene, die für Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind, unberührt.

(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, um eine missbräuchliche Anwendung dieses Artikels zu verhindern und um insbesondere aufeinander folgende Überlassungen, mit denen die Bestimmungen der Richtlinie umgangen werden sollen, zu verhindern. Sie unterrichten die Kommission über solche Maßnahmen.

Artikel 6

Zugang zu Beschäftigung, Gemeinschaftseinrichtungen und beruflicher Bildung

(1) Die Leiharbeitnehmer werden über die im entleihenden Unternehmen offenen Stellen unterrichtet, damit sie die gleichen Chancen auf einen unbefristeten Arbeitsplatz haben wie die übrigen Arbeitnehmer dieses Unternehmens. Diese Unterrichtung kann durch allgemeine Bekanntmachung an einer geeigneten Stelle in dem Unternehmen erfolgen, in dessen Auftrag und unter dessen Aufsicht die Leiharbeitnehmer arbeiten.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Klauseln, die den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem entleihenden Unternehmen und dem Leiharbeitnehmer nach Beendigung seines Einsatzes verbieten oder darauf hinauslaufen, diese zu verhindern, nichtig sind oder für nichtig erklärt werden können.

Dieser Absatz lässt die Bestimmungen unberührt, aufgrund deren Leiharbeitsunternehmen für die dem entleihenden Unternehmen erbrachten Dienstleistungen in Bezug auf Überlassung, Einstellung und Ausbildung von Leiharbeitnehmern einen Ausgleich in angemessener Höhe erhalten.

(3) Leiharbeitsunternehmen dürfen im Gegenzug zur Überlassung an ein entleihendes Unternehmen oder in dem Fall, dass Arbeitnehmer nach beendigter Überlassung mit dem betreffenden entleihenden Unternehmen einen Arbeitsvertrag abschließen oder ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, kein Entgelt von den Arbeitnehmern verlangen.

(4) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 haben Leiharbeitnehmer in dem entleihenden Unternehmen zu den gleichen Bedingungen wie die unmittelbar von dem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten, insbesondere zur Gemeinschaftsverpflegung, zu Kinderbetreuungseinrichtungen und zu Beförderungsmitteln, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen oder fördern den Dialog zwischen den Sozialpartnern nach ihren nationalen Traditionen und Gepflogenheiten mit dem Ziel,

- a) den Zugang der Leiharbeitnehmer zu Fort- und Weiterbildungsangeboten und Kinderbetreuungseinrichtungen in den Leiharbeitsunternehmen — auch in der Zeit zwischen den Überlassungen — zu verbessern, um deren berufliche Entwicklung und Beschäftigungsfähigkeit zu fördern;
- b) den Zugang der Leiharbeitnehmer zu den Fort- und Weiterbildungsangeboten für die Arbeitnehmer der entleihenden Unternehmen zu verbessern.

Artikel 7

Vertretung der Leiharbeitnehmer

(1) Leiharbeitnehmer werden unter Bedingungen, die die Mitgliedstaaten festlegen, im Leiharbeitsunternehmen bei der Be-

rechnung des Schwellenwertes für die Einrichtung der Arbeitnehmervertretungen berücksichtigt, die nach Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht oder in den Tarifverträgen vorgesehen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter den von ihnen festgelegten Bedingungen vorsehen, dass Leiharbeitnehmer im entleihenden Unternehmen bei der Berechnung des Schwellenwertes für die Einrichtung der nach Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht oder in den Tarifverträgen vorgesehenen Arbeitnehmervertretungen im gleichen Maße berücksichtigt werden wie Arbeitnehmer, die das entleihende Unternehmen für die gleiche Dauer unmittelbar beschäftigen würde.

(3) Die Mitgliedstaaten, die die Option nach Absatz 2 in Anspruch nehmen, sind nicht verpflichtet, Absatz 1 umzusetzen.

Artikel 8

Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter

Unbeschadet strengerer und/oder spezifischerer einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Vorschriften über Unterrichtung und Anhörung und insbesondere der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ hat das entleihende Unternehmen den gemäß einzelstaatlichem und gemeinschaftlichem Recht eingesetzten Arbeitnehmervertretungen im Zuge der Unterrichtung über die Beschäftigungslage in dem Unternehmen angemessene Informationen über den Einsatz von Leiharbeitnehmern in dem Unternehmen vorzulegen.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

Mindestvorschriften

(1) Diese Richtlinie lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, für Arbeitnehmer günstigere Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder den Abschluss von Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern zu fördern oder zuzulassen, die für die Arbeitnehmer günstiger sind.

(2) Die Durchführung dieser Richtlinie ist unter keinen Umständen ein hinreichender Grund zur Rechtfertigung einer Senkung des allgemeinen Schutzniveaus für Arbeitnehmer in den von dieser Richtlinie abgedeckten Bereichen. Dies gilt unbeschadet der Rechte der Mitgliedstaaten und/oder der Sozialpartner, angesichts sich wandelnder Bedingungen andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vertragliche Regelungen festzulegen als diejenigen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie gelten, sofern die Mindestvorschriften dieser Richtlinie eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29.

Artikel 10**Sanktionen**

(1) Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Richtlinie durch Leiharbeitsunternehmen oder durch entleihende Unternehmen sehen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen vor. Sie sorgen insbesondere dafür, dass es geeignete Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gibt, um die Erfüllung der sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen durchsetzen zu können.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die im Falle eines Verstoßes gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie Anwendung finden, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen bis zum 5. Dezember 2011 mit. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission rechtzeitig alle nachfolgenden Änderungen dieser Bestimmungen. Sie stellen insbesondere sicher, dass die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter über angemessene Mittel zur Erfüllung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen verfügen.

Artikel 11**Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft und veröffentlichen sie, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 5. Dezember 2011 nachzukommen, oder sie vergewissern sich, dass die Sozialpartner die erforderlichen Vorschriften im Wege von Vereinbarungen festlegen; dabei sind die Mitgliedstaaten gehalten, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit sie jederzeit gewährleisten können, dass die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 12**Überprüfung durch die Kommission**

Die Kommission überprüft im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene die Anwendung dieser Richtlinie bis zum 5. Dezember 2013, um erforderlichenfalls die notwendigen Änderungen vorzuschlagen.

Artikel 13**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 14**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 19. November 2008.

Im Namen des Europäischen
Parlaments

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-P. JOUYET

Anlage 17

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	ESF-Mittel
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	168.607,66
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	156.968,62
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	128.971,85
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	603.605,19
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	177.056,80
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	102.558,78
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	241.134,43
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	119.613,00
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	205.594,12
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	182.540,54
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	435.642,91
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	99.855,30
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	150.747,62
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	696.246,87
2000 gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt		3.469.143,69
2000	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	360.162,78
2000	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	172.696,64
2000	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	456.875,63
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	303.731,10
2000	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	104.666,12
2000 gesamt	Reg.-Bez. Gießen		1.398.132,27
2000	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	417.964,92
2000	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	206.327,14
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	311.246,15
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	701.544,18
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	251.270,88
2000	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	119.493,63
2000	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	201.500,03
2000 gesamt	Reg.-Bez. Kassel		2.209.346,93
2000 gesamt	hessenweit		1.996.517,66
2000 insgesamt			9.073.140,55

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	ESF-Mittel
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	393.809,50
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	446.034,98
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	541.717,06
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	2.826.793,89
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	431.240,05
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	261.471,01
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	305.402,64
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	215.971,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	107.250,20
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	289.732,92
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	1.255.706,47
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	245.279,51
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	627.846,26
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	1.621.036,58
2001 gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt		9.569.292,07
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	1.700.198,32
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	466.877,30
2001	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	754.385,01
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	907.156,06
2001	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	356.399,28
2001 gesamt	Reg.-Bez. Gießen		4.185.015,97
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	818.546,02
2001	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	544.609,55
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	846.372,93
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	1.241.077,06
2001	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	502.776,53
2001	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	468.111,80
2001	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	485.479,28
2001 gesamt	Reg.-Bez. Kassel		4.906.973,17
2001 gesamt	hessenweit		3.526.366,58
2001 insgesamt			22.187.647,79

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	ESF-Mittel
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	355.414,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	610.893,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	466.947,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	2.756.215,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	311.503,42
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	234.157,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	834.890,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	260.580,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	81.077,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	226.581,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	1.145.277,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	193.503,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	503.405,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	1.099.949,00
2002 gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt		9.080.391,42
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	1.962.747,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	625.574,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	372.151,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	1.132.845,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	153.056,00
2002 gesamt	Reg.-Bez. Gießen		4.246.373,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	809.156,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	344.695,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	1.100.819,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	2.648.814,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	775.560,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	341.456,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	598.766,00
2002 gesamt	Reg.-Bez. Kassel		6.619.266,00
2002 gesamt	hessenweit		1.857.412,46
2002 insgesamt			21.803.442,88

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	ESF-Mittel
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	222.390,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	563.054,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	171.688,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	2.406.705,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	410.912,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	233.834,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	310.822,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	230.953,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	129.773,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	339.452,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	1.268.459,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	167.004,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	416.958,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	1.628.008,38
2003 gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt		8.500.012,38
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	1.047.005,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	803.331,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	130.064,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	873.734,30
2003	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	297.683,00
2003 gesamt	Reg.-Bez. Gießen		3.151.817,30
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	913.826,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	483.425,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	816.208,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	1.162.101,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	620.348,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	675.696,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	368.897,00
2003 gesamt	Reg.-Bez. Kassel		5.040.501,00
2003 gesamt	hessenweit		2.367.142,00
2003 insgesamt			19.059.472,68

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	ESF-Mittel
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	541.515,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	1.427.428,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	849.041,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	3.174.679,38
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	700.388,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	554.322,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	1.093.486,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	203.883,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	458.126,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	314.910,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	1.313.188,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	160.700,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	803.865,64
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	2.106.355,00
2004 gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt		13.701.887,02
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	1.078.518,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	1.291.971,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	671.498,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	1.265.253,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	316.343,00
2004 gesamt	Reg.-Bez. Gießen		4.623.583,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	511.592,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	632.517,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	1.447.777,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	1.221.330,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	821.989,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	720.032,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	420.015,00
2004 gesamt	Reg.-Bez. Kassel		5.775.252,00
2004 gesamt	hessenweit		4.502.746,86
2004 insgesamt			28.603.468,88

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	ESF-Mittel
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	455.277,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	945.793,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	263.649,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	3.730.554,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	372.262,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	201.762,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	482.230,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	452.317,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	90.500,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	70.610,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	1.229.548,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	175.350,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	288.277,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	2.553.884,00
2005 gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt		11.312.013,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	814.949,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	1.438.859,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	308.524,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	1.175.938,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	393.384,00
2005 gesamt	Reg.-Bez. Gießen		4.131.654,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	572.269,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	490.060,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	926.637,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	2.364.399,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	1.252.386,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	649.649,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	480.815,00
2005 gesamt	Reg.-Bez. Kassel		6.736.215,00
2005 gesamt	hessenweit		4.018.801,00
2005 insgesamt			26.198.683,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	ESF-Mittel
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	254.225,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	1.062.376,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	325.701,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	3.767.071,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	732.709,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	272.146,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	976.630,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	283.658,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	179.420,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	581.136,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	1.363.930,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	293.260,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	583.235,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	2.976.128,42
2006 gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt		13.651.625,42
2006	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	1.393.951,00
2006	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	927.260,00
2006	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	223.600,00
2006	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	1.513.763,00
2006	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	608.168,00
2006 gesamt	Reg.-Bez. Gießen		4.666.742,00
2006	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	620.450,00
2006	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	516.219,00
2006	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	876.856,00
2006	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	2.145.463,00
2006	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	768.428,00
2006	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	726.593,00
2006	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	866.521,00
2006 gesamt	Reg.-Bez. Kassel		6.520.530,00
2006 gesamt	hessenweit		5.506.447,00
2006 insgesamt			30.345.344,42

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	ESF-Mittel
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	478.471,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	1.109.098,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	503.782,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	5.202.159,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	683.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	260.875,96
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	1.123.979,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	711.423,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	464.260,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	593.960,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	2.614.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	275.080,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	1.002.080,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	2.969.693,76
2007 gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt		17.992.661,72
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	1.835.020,49
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	546.340,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	328.478,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	751.713,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	337.000,00
2007 gesamt	Reg.-Bez. Gießen		3.798.551,49
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	1.882.017,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	920.396,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	773.972,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	2.164.838,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	1.069.817,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	1.126.880,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	680.940,00
2007 gesamt	Reg.-Bez. Kassel		8.618.860,00
2007 gesamt	hessenweit		8.780.952,00
2007 insgesamt			39.191.025,21

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	ESF-Mittel
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	122.750,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	30.500,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	321.330,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	5.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	63.797,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	78.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	156.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	51.856,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	18.300,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	384.280,00
2008 gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt		1.232.213,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	50.700,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	102.325,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	18.700,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	78.000,00
2008 gesamt	Reg.-Bez. Gießen		249.725,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	119.473,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	36.032,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	80.950,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	118.685,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	98.401,00
2008 gesamt	Reg.-Bez. Kassel		453.541,00
2008 gesamt	hessenweit		570.267,00
2008 insgesamt			2.505.746,00
insgesamt 2000-2008			198.967.971,41

Anlage 18

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 18

Hessisches
Kultusministerium
Projektbüro Berufliche Bildung

Programm EIBE
2000 bis 2006
nach Gebietskörperschaften

Anlage 2
Große Anfrage 18-1731 Kapitel V Frage 40 HKM EIBE

in EURO	2000			2001			2002			2003			2004		
	Ausgaben gesamt	ESF	Land	Ausgaben gesamt	ESF	Land	Ausgaben gesamt	ESF	Land	Ausgaben gesamt	ESF	Land	Ausgaben gesamt	ESF	Land
RP Darmstadt															
Stadt Darmstadt	109.781,98	40.578,71	69.203,27	306.570,41	72.427,37	234.143,04	365.514,20	91.111,72	274.402,47	353.457,56	105.572,34	247.885,22	307.721,61	141.383,06	166.338,54
Landkreis Darmstadt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stadt Frankfurt/Main	417.171,54	154.199,12	262.972,42	919.711,23	217.282,11	702.429,12	1.005.164,05	250.557,24	754.606,81	972.008,28	290.323,93	681.684,34	967.125,05	444.346,76	522.778,28
Stadt Offenbach/Main	241.520,37	89.273,17	152.247,19	569.345,05	134.507,97	434.837,08	593.960,57	148.056,55	445.904,02	574.368,53	171.555,05	402.813,48	571.482,98	282.568,54	308.914,44
Stadt Wiesbaden	131.738,38	48.694,46	83.043,92	306.570,41	72.427,37	234.143,04	365.514,20	91.111,72	274.402,47	353.457,56	105.572,34	247.885,22	351.681,83	161.580,64	190.101,19
Landkreis Bergstraße	131.738,38	48.694,46	83.043,92	262.774,64	62.080,60	200.694,03	274.135,65	68.333,79	205.801,86	309.275,36	92.375,80	216.899,56	307.721,61	141.383,06	166.338,54
Landkreis Groß-Gerau	87.825,59	32.462,97	55.362,62	176.183,09	41.387,07	133.796,02	182.757,10	45.565,86	137.201,24	176.728,78	52.786,17	123.942,61	175.840,92	80.790,32	95.050,60
Hochtaunuskreis	65.889,19	24.347,23	41.521,96	131.387,32	31.040,30	100.347,02	137.067,82	34.166,90	102.900,93	132.546,58	39.589,63	92.956,96	131.880,69	60.592,74	71.287,95
Main-Kinzig-Kreis	241.520,37	89.273,17	152.247,19	613.140,82	144.854,74	468.286,08	639.649,85	159.445,52	480.204,33	618.550,72	184.751,59	433.799,13	615.443,21	282.766,12	332.677,09
Main-Taunus-Kreis	65.889,19	24.347,23	41.521,96	131.387,32	31.040,30	100.347,02	91.378,55	22.777,93	68.600,62	89.364,39	26.393,08	61.971,30	87.920,46	40.395,16	47.525,30
Odenwaldkreis	109.781,98	40.578,71	69.203,27	218.978,86	51.733,84	167.245,03	228.446,37	56.944,83	171.501,55	220.910,97	65.982,71	154.928,26	219.801,15	100.987,90	118.813,25
Landkreis Offenbach	87.825,59	32.462,97	55.362,62	218.978,86	51.733,84	167.245,03	228.446,37	56.944,83	171.501,55	176.728,78	52.786,17	123.942,61	175.840,92	80.790,32	95.050,60
Rheingau-Taunus-Kreis	87.825,59	32.462,97	55.362,62	176.183,09	41.387,07	133.796,02	182.757,10	45.565,86	137.201,24	308.275,36	92.375,80	216.899,56	307.721,61	141.383,06	166.338,54
Wetteraukreis	87.825,59	32.462,97	55.362,62	176.183,09	41.387,07	133.796,02	228.446,37	56.944,83	171.501,55	308.275,36	92.375,80	216.899,56	307.721,61	141.383,06	166.338,54
RP Gießen															
Landkreis Gießen	241.520,37	89.273,17	152.247,19	481.753,50	113.814,44	367.939,06	502.592,02	125.278,62	377.303,40	486.004,14	145.161,97	340.842,17	483.562,52	222.173,38	261.389,14
Lahn-Dill-Kreis	307.389,56	113.620,40	193.769,15	613.140,82	144.854,74	468.286,08	639.649,85	159.445,52	480.204,33	618.550,72	184.751,59	433.799,13	615.443,21	282.766,12	332.677,09
Landkreis Limburg-Weilburg	307.389,56	113.620,40	193.769,15	613.140,82	144.854,74	468.286,08	639.649,85	159.445,52	480.204,33	618.550,72	184.751,59	433.799,13	615.443,21	282.766,12	332.677,09
Landkreis Marburg-Biedenkopf	87.825,59	32.462,97	55.362,62	218.978,86	51.733,84	167.245,03	228.446,37	56.944,83	171.501,55	220.910,97	65.982,71	154.928,26	263.761,38	121.185,48	142.575,90

	2005		2006		2007		2008		2000-2006 Progr. EIBE Gesamt
	Ausgaben gesamt	ESF	Ausgaben gesamt	ESF	Ausgaben gesamt	ESF	Ausgaben gesamt	ESF	
In EURO									
RP Darmstadt									
Stadt Darmstadt	423.071,28	148.194,93	424.496,65	175.620,50	248.876,16	155.701,17	160.180,28	180.998,93	2.787.494,07
Landkreis Darmstadt	94.015,84	32.932,21	94.332,59	38.026,78	55.305,81	51.900,39	53.383,43	60.332,98	353.975,22
Stadt Frankfurt/Main	1.128.190,07	395.186,48	1.179.157,37	487.834,71	691.322,66	432.503,26	444.945,22	502.774,81	7.968.750,87
Stadt Offenbach/Main	658.110,87	230.525,45	660.328,13	273.187,44	387.140,69	207.801,57	213.573,70	241.331,91	4.531.623,67
Stadt Wiesbaden	423.071,28	148.194,93	377.330,36	156.107,11	221.223,25	155.701,17	160.180,28	180.998,93	2.806.244,40
Landkreis Bergstraße	329.055,44	115.262,72	330.164,06	136.593,72	193.570,34	121.100,91	124.584,66	140.776,95	2.331.327,66
Landkreis Groß-Gerau	188.031,68	65.864,41	188.665,18	76.063,55	110.611,63	86.500,65	88.989,04	100.554,96	1.451.076,99
Hochtaunuskreis	188.031,68	65.864,41	141.498,88	56.540,17	82.958,72	34.600,26	35.595,62	40.221,99	1.038.700,03
Main-Kinzig-Kreis	658.110,87	230.525,45	660.328,13	273.187,44	387.140,69	294.102,22	302.562,75	341.886,87	4.985.295,80
Main-Taunus-Kreis	94.015,84	32.932,21	94.332,59	38.026,78	55.305,81	34.600,26	35.595,62	40.221,99	763.888,20
Odenwaldkreis	235.039,60	82.330,52	235.831,47	97.566,94	138.264,53	86.500,65	88.989,04	100.554,96	1.744.835,07
Landkreis Offenbach	282.047,52	98.796,62	282.997,77	117.080,33	165.917,44	121.100,91	124.584,66	140.776,95	1.927.470,75
Rheingau-Taunus-Kreis	188.031,68	65.864,41	188.665,18	78.063,55	110.611,63	69.200,52	71.191,23	80.443,97	1.395.868,06
Wetteraukreis	423.071,28	148.194,93	424.496,65	175.620,50	248.876,16	155.701,17	160.180,28	180.998,93	2.452.900,33
RP Gießen									
Landkreis Gießen	517.087,11	181.127,14	518.829,24	214.547,27	304.181,97	207.601,57	213.573,70	241.331,91	3.893.848,09
Lahn-Dill-Kreis	789.134,63	278.923,76	707.494,42	292.700,83	414.793,59	259.501,96	266.967,13	301.664,89	5.128.937,18
Landkreis Limburg-Weilburg	658.110,87	230.525,45	613.161,83	253.674,05	359.487,76	224.901,70	231.371,51	261.442,90	4.783.162,97
Landkreis Marburg-Biedenkopf	282.047,52	98.796,62	282.997,77	117.080,33	165.917,44	103.800,78	106.786,85	120.665,96	1.916.222,05

in EURO	2005		2006		2007		2008		2000-2006 Progr. EIBE Gesamt							
	Ausgaben gesamt	ESF	Land	Ausgaben gesamt	ESF	Land	Ausgaben gesamt	ESF		Land						
Vogelsbergkreis	423.071,28		148.194,93	330.164,06	136.593,72	193.570,34	280.783,51	138.401,04	142.382,47	160.887,94	0,00	160.887,94			2.991.161,61	
RP Kassel																
Stadt Kassel	1.091.182,15		378.720,38	1.084.824,78	448.807,93	636.016,84	807.252,60	397.903,00	409.349,60	462.552,83	0,00	462.552,83			7.427.971,02	
Landkreis Fulda	328.055,44		115.262,72	330.164,06	136.593,72	193.570,34	245.685,57	121.100,91	124.564,66	140.776,95	0,00	140.776,95			2.065.991,62	
Landkreis Hersfeld- Rotenburg	282.047,52		98.796,62	235.831,47	97.566,94	138.264,53	175.489,70	86.500,65	88.989,04	100.554,96	0,00	100.554,96			2.169.054,33	
Landkreis Kassel	235.039,60		82.330,52	141.498,88	58.540,17	82.958,72	140.391,76	69.200,52	71.191,23	80.443,97	0,00	80.443,97			1.595.293,55	
Schwalb-Eder-Kreis	517.087,11		181.127,14	471.662,95	195.133,88	276.529,06	280.783,51	138.401,04	142.382,47	160.887,94	0,00	160.887,94			3.248.680,16	
Landkreis Waldeck- Frankenberg	376.063,36		131.728,83	377.330,36	156.107,11	221.223,25	245.685,57	121.100,91	124.564,66	140.776,95	0,00	140.776,95			2.536.943,31	
Werra-Meißner-Kreis	282.047,52		98.796,62	188.665,18	78.053,55	110.611,63	210.587,63	103.800,78	106.786,85	120.665,96	0,00	120.665,96			2.043.265,27	
Gesamt	11.093.869,00		3.886.000,37	10.585.250,00	4.370.996,99	6.194.251,01	8.072.526,00	3.979.030,00	4.093.496,00	4.625.528,29	0,00	4.625.528,29			76.339.776,29	

Anlage 19

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 3

Anlage 3 Große Anfrage 18-1731 Frage 40 HKM SchuB

Hessisches Kultusministerium Projektbüro Berufliche Bildung		Finanzierung SchuB (ESF 2000 bis 2006)															
		2004			2005			2006			2007			2008			
		ESF	HESSEN		ESF	HESSEN		ESF	HESSEN		ESF	HESSEN		ESF	HESSEN		
Regierungsbezirk	Landkreise																
Darmstadt	Darmstadt, Stadt	0,00	0,00	3.270,92	21.030,58		68.173,09	42.323,85					86.994,02			39.986,26	
	Frankfurt am Main, Stadt	13.783,16	38.304,49	44.640,75	287.020,28		424.688,00	263.668,73					805.887,25			391.865,96	
	Offenbach am Main, Stadt	4.352,58	12.096,15	14.602,78	93.889,42		117.904,47	73.198,55					144.748,69			77.306,77	
	Wiesbaden, Landeshauptstadt	4.715,29	13.104,17	13.894,60	89.336,17		142.407,63	88.410,82					447.870,20			277.238,08	
	Bergstraße	9.067,87	25.200,32	31.972,74	205.570,59		353.119,35	219.226,82					684.622,68			322.555,84	
	Darmstadt-Dieburg	0,00	0,00	6.950,71	44.689,99		182.218,93	113.126,84					412.955,42			226.588,81	
	Groß-Gerau	0,00	0,00	0,00	0,00		41.878,51	25.999,41					184.311,23			71.975,27	
	Hochtaunuskreis	6.166,15	17.136,22	21.692,40	139.472,54		232.216,90	144.167,04					452.336,97			229.254,56	
	Main-Kinzig-Kreis	15.596,73	43.344,55	39.055,54	251.109,89		231.819,32	143.920,21					560.440,61			282.569,98	
	Main-Taunus-Kreis	0,00	0,00	0,00	0,00		36.219,25	22.485,97					215.664,28			130.621,79	
	Odenwaldkreis	5.078,01	14.112,18	18.501,68	118.857,61		172.429,85	107.049,49					334.916,36			189.295,78	
	Offenbach	11.606,87	32.256,41	34.783,95	223.645,43		238.339,24	147.967,97					221.781,51			109.266,30	
	Rheingau-Taunus-Kreis	0,00	0,00	4.701,95	30.231,46		71.966,23	44.678,74					26.321,84			31.989,01	
	Rheingau-Taunus-Kreis	14.871,30	41.328,53	41.698,49	268.102,87		307.980,87	191.203,53					592.235,45			271.906,57	
	Wetteraukreis	85.237,96	236.883,01	275.766,52	1.773.056,84		2.621.361,65	1.627.417,99					5.171.086,52			2.652.421,98	
Darmstadt gesamt																	
Gießen	Gießen	4.715,29	13.104,17	14.507,90	93.279,40		124.630,09	77.374,00					250.477,84			135.953,29	
	Lahn-Dill-Kreis	2.901,72	8.064,10	13.346,83	85.814,22		202.924,35	125.981,37					462.117,15			245.249,07	
	Limburg-Weilburg	9.430,58	26.208,33	29.424,67	189.187,63		237.408,48	147.390,13					372.285,42			181.271,05	
	Marburg-Biedenkopf	10.881,44	30.240,38	42.537,71	273.498,70		486.668,65	302.138,14					787.695,13			349.213,35	
	Vogelsbergkreis	0,00	0,00	5.724,11	36.803,52		146.467,36	90.931,22					289.859,38			138.619,04	
Gießen gesamt		27.929,04	77.616,99	105.541,23	678.583,47		1.198.098,93	743.814,86					2.162.434,92			1.050.305,79	
Kassel	Kassel, Stadt	0,00	0,00	0,00	0,00		56.592,59	35.134,33					331.354,62			197.265,55	
	Fulda	0,00	0,00	0,00	0,00		63.383,70	39.850,45					318.736,72			157.279,29	
	Hersfeld-Rothenburg	0,00	0,00	0,00	0,00		12.450,37	7.129,55					87.638,25			61.312,27	
	Kassel	0,00	0,00	2.862,06	18.401,76		73.233,88	45.465,61					136.155,75			58.646,52	
	Schwalm-Eder-Kreis	0,00	0,00	0,00	0,00		106.394,06	66.052,54					521.793,09			247.914,82	
	Waldeck-Frankenberg	0,00	0,00	0,00	0,00		30.560,00	18.972,54					150.503,91			71.975,27	
	Werra-Meißner-Kreis	0,00	0,00	2.453,19	15.772,94		64.712,04	40.175,13					138.168,23			69.309,82	
Kassel gesamt		0,00	0,00	5.315,25	34.174,70		407.326,42	252.880,16					1.684.340,56			863.703,24	
Land Hessen gesamt																	
		113.167,00	314.500,00	386.623,00	2.485.815,00		4.226.787,00	2.624.113,00					9.017.862,00			4.566.431,00	

Anlage 20

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Die **EU- Direktzahlungen** verteilen sich in den Jahren 2000 - 2008 auf die Regierungsbezirke und die einzelnen Landkreise in Hessen wie folgt (Angaben nach Kalenderjahr in Mio. EURO):

Landkreis	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Summe:
Kassel	10,392	9,912	14,578	14,811	14,379	12,647	18,302	15,516	15,695	126,232
Waldeck-Frankenberg	11,190	13,969	15,282	16,248	15,762	17,569	24,760	20,903	21,075	156,758
Werra-Meißner	6,686	7,118	8,980	9,830	9,268	9,021	13,391	11,206	11,458	86,958
Schwalm-Eder	13,991	14,366	18,363	18,965	18,677	17,299	26,114	22,277	22,715	172,767
Hersfeld-Rotenburg	6,482	7,655	9,319	9,785	9,123	9,295	12,677	10,835	10,513	85,684
Fulda	8,608	11,877	12,530	13,702	12,927	15,943	21,154	17,785	17,764	132,290
RP Kassel	57,349	64,897	79,052	83,341	80,136	81,774	116,398	98,522	99,220	760,689
Marburg-Biedenkopf	9,052	10,476	12,178	13,714	12,967	12,808	18,001	14,821	14,797	118,814
Vogelsberg	8,514	10,961	13,140	13,725	12,955	15,073	20,314	17,169	17,292	129,143
Gießen	6,256	6,462	8,367	8,984	8,508	7,622	11,172	9,309	9,680	76,360
Lahn-Dill	3,044	3,791	4,404	5,232	4,567	4,954	6,329	5,485	5,281	43,087
Limburg-Weilburg	6,012	6,589	8,121	8,365	8,087	7,963	11,400	9,598	9,595	75,730
RP Gießen	32,878	38,279	46,210	50,020	47,084	48,420	67,216	56,382	56,645	443,134
Wetterau	9,964	10,451	12,931	13,382	13,129	12,593	19,488	16,574	16,764	125,276
Hochtaunus	1,840	2,275	2,520	2,658	2,664	2,542	3,707	3,155	3,304	24,665
Main-Kinzig	6,880	9,619	9,978	10,767	10,085	11,636	15,169	12,615	12,605	99,354
Offenbach	1,195	1,796	1,683	1,753	1,544	1,460	2,105	1,786	1,755	15,077
Main-Taunus	1,327	1,371	1,700	1,737	1,674	1,543	2,441	2,097	2,160	16,050
Rheingau-Taunus	3,041	3,129	4,073	4,289	4,074	3,480	4,878	4,097	4,056	35,117
Groß-Gerau	3,031	3,579	3,659	3,755	3,669	3,652	6,191	5,202	5,375	38,113
Darmstadt-Dieburg	4,520	5,898	6,185	6,279	6,015	6,140	9,610	8,063	8,464	61,174
Odenwald	2,018	3,404	3,147	3,481	3,175	4,514	5,842	4,906	4,835	35,322
Bergstraße	2,934	4,829	4,209	4,237	4,026	5,560	8,025	6,722	6,878	47,420
RP Darmstadt	36,750	46,351	50,085	52,338	50,055	53,120	77,456	65,217	66,196	497,568
Kreisfreie Städte	2,176	2,469	2,313	2,250	2,250	2,546	4,353	3,667	3,639	25,663

Die Mittel für die Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP) verteilen sich in den Jahren 2000 - 2008 auf die Regierungsbezirke und die einzelnen Landkreise in Hessen wie folgt (Öffentliche Mittel insgesamt (EU+nationale Kofinanzierung) nach Kalenderjahr in Mio. EURO):

Landkreis	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Summe:
Kassel	1,631	1,706	1,860	3,997	3,558	3,942	2,920	1,675	1,842	23,131
Waldeck-Frankenberg	4,793	5,599	5,248	8,221	7,693	7,694	6,524	6,121	6,573	58,466
Werra-Meißner	2,161	3,378	4,100	6,092	5,309	5,109	4,068	3,890	3,844	37,951
Schwalm-Eder	2,345	3,766	4,343	7,341	6,459	5,683	5,201	4,611	4,073	43,822
Hersfeld-Rotenburg	3,727	3,837	3,084	5,574	5,093	5,222	4,174	3,651	3,253	37,615
Fulda	8,016	8,281	7,508	11,455	10,121	9,909	8,311	7,877	7,671	79,149
RP Kassel	22,673	26,567	26,143	42,680	38,233	37,559	31,198	27,825	27,256	280,134
Marburg-Biedenkopf	3,857	4,411	3,812	5,977	5,240	5,560	4,127	3,469	4,203	40,656
Vogelsberg	7,332	6,946	6,762	10,728	9,701	8,802	7,914	6,515	6,798	71,498
Gießen	2,202	2,527	1,987	3,967	2,723	4,665	2,818	2,112	1,967	24,968
Lahn-Dill	2,546	3,089	2,832	4,316	3,983	4,511	3,802	3,167	3,244	31,490
Limburg-Weilburg	1,619	2,033	1,911	3,126	2,414	2,440	2,128	1,967	1,829	19,467
RP Gießen	17,556	19,006	17,304	28,114	24,061	25,978	20,789	17,230	18,041	188,079
Wetterau	2,211	2,285	1,958	3,378	2,496	4,133	3,188	2,171	2,087	23,907
Hochtaunus	1,051	0,835	0,756	1,113	1,094	1,117	0,923	0,913	0,816	8,618
Main-Kinzig	3,953	3,805	3,580	5,134	5,263	5,152	4,681	4,600	4,603	40,771
Offenbach	0,230	0,226	0,232	0,681	0,570	0,400	0,468	0,404	0,345	3,556
Main-Taunus	0,125	0,136	0,125	0,285	0,543	0,407	0,496	0,860	0,283	3,260
Rheingau-Taunus	2,221	2,748	1,866	4,046	3,205	3,477	4,178	3,379	2,405	27,525
Groß-Gerau	0,269	0,231	0,278	0,576	0,647	0,784	0,587	0,387	0,460	4,219
Darmstadt-Dieburg	0,674	0,998	0,927	2,275	1,289	1,710	2,171	0,930	0,812	11,786
Odenwald	3,020	3,599	2,561	3,671	3,488	2,844	3,467	2,093	2,318	27,061
Bergstraße	1,495	1,350	1,413	2,790	2,191	2,872	1,865	1,624	1,362	16,962
RP Darmstadt	15,249	16,213	13,696	23,949	20,786	22,896	22,024	17,361	15,491	167,665
Kreisfreie Städte	0,606	0,483	0,264	1,321	1,758	2,157	2,988	0,976	1,479	12,032

Die beiden Entwicklungspläne für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR 2000-2006 und 2007-2013) setzen räumliche Schwerpunkte. Die meisten öffentlichen Mittel im Zeitraum 2000 bis 2008 flossen nach Mittel- und Nordhessen in die Landkreise Fulda, gefolgt vom Vogelsbergkreis und dem Kreis Waldeck-Frankenberg. Am unteren Ende bewegten sich die Städte, die südhessischen Landkreise und das gesamte Rhein-Main-Ballungsgebiet. Damit entspricht die Fördermittelverteilung auch den siedlungsstrukturellen und regionalwirtschaftlichen Unterschieden in Hessen.

Anlage 21

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 21

Ziel-2-Programm 2000-2006 (inkl. Übergangsgebiete)

26.01.2010

Bewilligungen nach Kreisen

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Kreisfreie Stadt Kassel								
S1 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur								
M1.1 Erschließung von Gewerbeflächen								
Ausbau Stromversorgung Oberwehren, Bereich Theodor-Haubach-Straße (10 kV Transformatorstation, Sanierung und Erweiterung des 1 kV-Versorgungsnetzes)	Kassel	145.000,00	72.500,00	0,00	0,00	0,00	72.500,00	0,00
Ausbau Stromversorgung Kassel-Niederwehren, Bereich Leuschnerstraße 74 (10 kV Transformatorstation)	Kassel	96.000,00	48.000,00	0,00	0,00	0,00	48.000,00	0,00
Erschließungsstraße "Am Hafen"	Kassel	36.856,84	18.428,00	0,00	0,00	0,00	18.428,84	0,00
Errichtung einer 10 kV-Transformatorstation im Bereich "Am Hafen" (inkl. Erweiterung und Verstärkung des Strom-Versorgungsnetzes)	Kassel	109.847,42	54.923,00	0,00	0,00	0,00	54.924,42	0,00
Ausbau Stromversorgung Bettenhausen, Bereich Ochshäuser Str. 27 (10 kV Transformatorstation, Änderung und Erweiterung des 1 kV-Versorgungsnetzes)	Kassel	45.871,18	22.935,00	0,00	0,00	0,00	22.936,18	0,00
Emeuerung und Erweiterung der 10 kV-Transformatorstation und Erweiterung des Netzes in Kassel-Niederwehren "Knorrstraße 28"	Kassel	93.100,00	46.500,00	0,00	0,00	0,00	46.600,00	0,00
Projektentwicklungsstudie für das "Lange Feld" als konzeptionelle und planerische Vorarbeit zur investiven Standortentwicklung (Kassel-Niederwehren)	Kassel	146.160,00	73.080,00	0,00	0,00	0,00	73.080,00	0,00
Errichtung zweier 10 kV-Transformatorstation im Bereich Werner-Bosch-Straße und "Mündener Straße 11 A" (inkl. Erweiterung und Verstärkung des Stromversorgungsnetzes)	Kassel	170.046,00	85.023,00	0,00	0,00	0,00	85.023,00	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 1 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Gewerbliche Entwicklung entlang der Dresdener Straße: Knotenpunkt Dresdener Straße/Osterholzstraße	Kassel	1.333.684,45	666.842,00	0,00	0,00	0,00	666.842,45	0,00
Errichtung einer Wasser-, Gas- und Stromversorgung in Kassel-Waldau-Ost in der Wilhelmine-Reichard-Straße	Kassel	272.212,00	136.106,00	0,00	0,00	0,00	136.106,00	0,00
Errichtung einer 10 kV-Transformatorstation in Kassel-Nord Holland, Holländische Straße 209	Kassel, St.	62.234,15	31.117,00	0,00	0,00	0,00	31.117,15	0,00
Erschließung des Gewerbegebietes "Thielenäcker" im Stadtteil Oberwehren	Kassel, St.	2.134.024,88	1.067.012,00	0,00	0,00	0,00	1.067.012,88	0,00
Errichtung einer 10 kV-Transformatorstation in Kassel-Waldau-Ost "Stichstraße K"	Kassel, St.	91.600,00	45.800,00	0,00	0,00	0,00	45.800,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme: 13		4.736.636,92	2.368.266,00	0,00	0,00	0,00	2.368.370,92	0,00
M1.2 Erschließung von Brachflächen								
Graf Haeseler-Kaserne: Stromversorgungsmaßnahmen (II,BA)	Kassel	385.517,28	192.758,00	0,00	0,00	0,00	192.759,28	0,00
Erschließungs- und Ordnungsmaßnahmen des Technologiepark Marbachshöhe (ehemalige Lüttichkaserne)	Kassel	7.616.657,24	3.808.328,00	0,00	0,00	0,00	3.808.329,24	0,00
Planung zur Reaktivierung und wirtschaftlichen Wiederbelebung der Verkehrsbrache Bahnhof Bettenhausen	Kassel	30.450,00	15.200,00	0,00	0,00	0,00	15.250,00	0,00
Machbarkeitsstudie als Vorbereitung zur weiteren gewerblichen Erschließung des Thyssen-Areals, Kassel Rothendimold"	Kassel	76.600,00	38.300,00	0,00	0,00	0,00	38.300,00	0,00
Entwicklungskonzept Dresdner Straße, Stadtteil Bettenhausen	Kassel	66.398,00	33.199,00	0,00	0,00	0,00	33.199,00	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 2 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
Erschließung und Ordnungsmaßnahmen der Samuel-Beckett-Anlage (ehemalige Bereitschaftspolizei-Kaserne in Kassel Friedrich-Ebert-Straße mit 30% Infrastrukturanteil der gewerblichen Nutzflächen)	Kassel	1.580.171,00	790.085,00	0,00	0,00	0,00	790.086,00	0,00
Errichtung einer Transformatorenstation in der Falderbaumstraße 12 (Kassel-Waldau-West)	Kassel	43.035,77	21.518,00	0,00	0,00	0,00	21.517,77	0,00
Konversion der Thyssen-Henschel-Fläche in Kassel-Rothenditold, Investoren- und Betreiberakquisition	Kassel, St.	6.540,00	3.270,00	0,00	0,00	0,00	3.270,00	0,00
Erschließung der Industriebache Otto-Hahn-Straße 5 (ehem. AIK in Kassel-Waldau) Errichtung einer neuen Stromversorgung	Kassel, St.	43.621,57	21.810,00	0,00	0,00	0,00	21.811,57	0,00
Errichtung einer 10 kV-Transformatorenstation im Bereich "Korbacher Straße 173 - ehem. Betonwerk Hessen" (inkl. Erweiterung und Verstärkung des Strom-Versorgungsnetzes)	Kassel, St.	58.820,95	29.410,00	0,00	0,00	0,00	29.410,95	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme: 10		9.907.811,81	4.953.878,00	0,00	0,00	0,00	4.953.933,81	0,00

M1.4 Standortmarketingaktionen

Millennium-Tage-Kassel 2000	Kassel	51.129,18	25.564,59	0,00	0,00	0,00	0,00	25.564,59
Standortmarketing Wirtschaftsraum Kassel 2000	Kassel	183.932,90	91.966,46	0,00	0,00	0,00	91.966,44	0,00
Standortmarketing - Kassel.de das Portal zur Region	Kassel	98.082,67	49.041,33	0,00	0,00	0,00	49.041,34	0,00
Kassel-Unterstadt (Anteil Gewerbenutzung an der Infrastruktur) - Vermarktung	Kassel	114.069,22	14.265,04	0,00	0,00	0,00	0,00	99.804,18
Standortmarketing Wirtschaftsraum Kassel 2001	Kassel	284.631,44	142.315,00	0,00	0,00	0,00	142.316,44	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 3 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
Logistik-Forum am 25.09.2001	Kassel	17.551,19	8.775,59	0,00	0,00	0,00	8.775,60	0,00
Standortmarketing Wirtschaftsraum Kassel 2002 (Teilnahme an der Fachmesse Cimmit 2002 und Anzeigenwerbung)	Kassel	13.800,00	6.900,00	0,00	0,00	0,00	6.900,00	0,00
Nordhessisches Forum für Gebäudemodernisierung und Energieeffizienz (13. bis 15. Februar 2003)	Kassel	91.200,00	45.600,00	0,00	0,00	0,00	45.600,00	0,00
Millennium-Tage-Kassel 2002	Kassel	58.492,26	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.492,26
Erstellung/Aktualisierung von gedruckten Standortinformationsmedien 2002	Kassel	38.936,69	19.468,00	0,00	0,00	0,00	19.468,69	0,00
Update und Pflege der Internet-Präsentationen zum Standortmarketing im Wirtschaftsraum Kassel	Kassel	25.600,00	12.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.800,00
Service für Dreharbeiten in Kassel (Filmlocation Kassel)	Kassel	14.480,55	7.240,00	0,00	0,00	0,00	7.240,55	0,00
Umsetzung des Kommunikationskonzeptes 2003 sowie Anzeigen- und Internet-Werbung	Kassel	43.846,67	21.923,00	0,00	0,00	0,00	21.923,67	0,00
Branchenspezifische und strategische Anpassung der Kommunikationsmaßnahmen zur Akquisition weiterer Zielgruppen (2004/2005/2006)	Kassel	94.000,00	47.000,00	0,00	0,00	0,00	47.000,00	0,00
Standortmarketing 2006: Visualisierung der Standortfaktoren und Innovationspotentiale in der Wirtschaftsregion Kassel	Kassel	96.520,42	48.260,00	0,00	0,00	0,00	48.260,42	0,00
Standortmarketing 2006: Konzeptionelle Weiterentwicklung und Realisation von Marketingprojekten zur Firmenakquisition (7/2006 - 2007)	Kassel	100.000,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 4 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Anzahl Projekte/Maßnahme:	16	1.326.273,19	616.119,01	0,00	0,00	0,00	538.493,15	171.661,03
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	39	15.970.721,92	7.938.263,01	0,00	0,00	0,00	7.860.797,88	171.661,03

S2 Verbesserung des innovativen Umfelds

M2.2 Einrichtungen der beruflichen Bildung

Kassel International Management School (Erstausstattung, Netzwerk, Büro- und EDV-Ausstattung, Bibliothek) auf dem Gelände Fa. WEGU an der Mündener Straße/Gottschalkstraße 25)	Kassel	392.468,44	147.175,01	0,00	0,00	0,00	106.378,49	138.914,94
Einrichtung einer EDV-Werkstatt in der Kasseler Werkakademie für Gestaltung	Kassel	82.308,00	41.154,24	20.576,56	0,00	0,00	0,00	20.577,20
Ergänzung und Modernisierung der Ausstattung im BBZ Kassel	Kassel	691.742,00	138.348,00	207.523,00	0,00	0,00	345.871,00	0,00
Modernisierung der Ausstattung in der Fachschule für Technik Kassel	Kassel	214.648,00	107.324,00	0,00	0,00	0,00	107.324,00	0,00
Ergänzung und Modernisierung der Ausstattung im BBZ Kassel (Abschnitt 2007/2008)	Kassel	827.605,00	413.802,00	0,00	0,00	0,00	413.803,00	0,00
Beschaffung CNC-Abbaanlage und weitere kleinere Baumaßnahmen	Kassel, St.	274.358,65	137.180,00	0,00	0,00	0,00	109.742,65	27.436,00
Bauliche Modernisierung des Bildungszentrums Kassel (u.a. Erneuerung BZ1 Flachdach, Sanitäranlagen, Wärmedämmung, BZ2 Rezeption, Kasino/Internat Küchenabluft, Kesselanlage, BZ1-3 Rettungswege)	Kassel, St.	1.957.892,00	978.946,00	0,00	0,00	0,00	978.946,00	0,00
Modernisierung der Ausstattung im BBW Kassel	Kassel, St.	36.217,91	18.109,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.108,91
Bauliche Modernisierung im BBW Kassel	Kassel, St.	241.585,03	120.792,00	0,00	0,00	0,00	0,00	120.793,03

Nur für den internen Gebrauch

Seite 5 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Umstellung der Wärmeerzeugung auf Fernwärmeversorgung im BBW Kassel	Kassel, St.	61.700,00	30.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.900,00
Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen für das BBW Kassel (Modernisierung überwiegend Metallbereich)	Kassel, St.	199.296,00	99.648,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99.648,00
Modernisierung der Schließanlage sowie der Ausstattung der Metallwerkstatt im BBW Kassel	Kassel, St.	98.700,00	49.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.400,00
Modernisierung der Flach- und Schrägdächer, der Außenanlagen sowie der MSR-Anlagen im BBW Kassel	Kassel, St.	411.951,00	205.975,00	0,00	0,00	0,00	0,00	205.976,00
Weiterentwicklung des Zimmerer Zentrums Kassel zum Kompetenzzentrum des Zimmerer- und Holzbaugewerbes	Kassel, St.	482.970,00	120.742,00	0,00	0,00	0,00	313.893,54	48.334,46
Bauliche Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen am Standort Kassel des BBW in Kassel, Teil 2	Kassel, St.	121.300,00	60.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.700,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	15	6.094.742,03	2.669.895,25	228.099,56	0,00	0,00	2.375.958,68	820.788,54
M2.3 Technologietransfer								
Regionalwirtschaftliche Transferleistungen 2001 der ICEMUS Kassel GbR mbH	Kassel	72.411,82	27.516,49	10.861,77	0,00	0,00	0,00	34.033,56
Kooperations- und Projektmanagement zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen der Universität Kassel und Unternehmen vor allem im Ziel-2-Gebiet	Kassel	214.326,89	107.163,45	0,00	0,00	0,00	107.163,44	0,00
Ausbau der bestehenden Kooperations- und Projektmanagements zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen der Universität Kassel und Unternehmen vor allem im Ziel-2-Gebiet (2006-2008)	Kassel, St.	313.115,63	156.557,00	0,00	0,00	0,00	156.558,63	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	3	599.854,34	291.236,94	10.861,77	0,00	0,00	263.722,07	34.033,56

Nur für den internen Gebrauch

Seite 6 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
M2.4 Förderung der Informationsgesellschaft								
Kompetenzzentrum elektronischer Geschäftsverkehr Nordhessen (ECCN Betriebskosten 1.7.2000 - 31.12.2001)	Kassel	209.629,67	57.264,69	69.024,40	0,00	0,00	83.340,58	0,00
Kompetenzzentrum elektronischer Geschäftsverkehr Nordhessen (ECCN Betriebskosten 2002/2003)	Kassel	203.000,00	101.500,00	81.000,00	0,00	0,00	20.500,00	0,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Kassel	3.448,27	1.290,00	430,00	0,00	0,00	0,00	1.728,27
Kompetenzzentrum elektronischer Geschäftsverkehr Nordhessen (ECCN Betriebskosten 1.1.2004 bis 31.12.2005)	Kassel, St.	240.000,00	120.000,00	70.000,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00
Kompetenzzentrum elektronischer Geschäftsverkehr Nordhessen (ECCN Betriebskosten 1.1.2006 bis 31.12.2006)	Kassel, St.	115.086,91	57.545,98	33.568,33	0,00	0,00	23.972,60	0,00
Modernisierung der IT-Ausstattung verschiedener Berufsschulen der Stadt Kassel	Kassel, St.	1.076.955,00	538.477,00	0,00	0,00	0,00	537.228,00	1.250,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Kassel, St.	3.532,75	1.320,00	440,00	0,00	0,00	0,00	1.772,75
Kompetenzzentrum elektronischer Geschäftsverkehr Nordhessen (ECCN Betriebskosten 1.1.2007 bis 31.12.2007)	Kassel, St.	112.600,17	56.302,47	32.843,08	0,00	0,00	23.454,62	0,00
Kompetenzzentrum elektronischer Geschäftsverkehr Nordhessen (ECCN Betriebskosten 1.1.2008 bis 30.06.2008)	Kassel, St.	63.246,00	32.000,00	19.000,00	0,00	0,00	12.246,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	9	2.027.498,77	965.700,14	306.305,81	0,00	0,00	750.741,80	4.751,02
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	27	8.722.095,14	3.928.832,33	545.267,14	0,00	0,00	3.390.422,55	859.573,12

S3 Unternehmensförderung

Nur für den internen Gebrauch

Seite 7 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
M3.2 Regionale Beratungsprojekte								
Marken- und Netzwerkbildung für den Industriepark Waldau	Kassel, St.	40.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00
UNIK - Inkubator Universität Kassel: Inkubatormanagement, Marketing	Kassel, St.	187.575,55	93.075,00	0,00	0,00	0,00	19.921,05	74.579,50
Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	227.575,55	113.075,00	0,00	0,00	0,00	39.921,05	74.579,50
M3.3 Auf- und Ausbau von Gründerzentren								
UNIK - Inkubator Universität Kassel: Errichtung eines Gründerzentrums	Kassel, St.	178.048,58	89.024,00	0,00	0,00	0,00	28.274,58	60.750,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	178.048,58	89.024,00	0,00	0,00	0,00	28.274,58	60.750,00
M3.4 Existenzgründungen								
Errichtung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	188.803,03	25.695,10	0,00	0,00	25.694,90	0,00	137.413,03
Errichtung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	129.356,83	17.511,74	0,00	0,00	17.511,74	0,00	94.333,35
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	140.605,27	19.633,61	0,00	0,00	19.633,61	0,00	101.338,05
Errichtung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	201.741,43	27.265,00	0,00	0,00	27.265,00	0,00	147.211,43
Errichtung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	296.589,00	38.215,00	0,00	0,00	38.215,00	0,00	220.159,00
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	867.399,92	78.236,00	0,00	0,00	164.635,99	0,00	624.527,93

Nur für den internen Gebrauch

Seite 8 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erweiterung einer Betriebsstätte in der Gründungsphase (GA)	Kassel	149.311,15	20.903,56	0,00	0,00	20.903,56	107.504,03
Errichtung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	1.517.652,68	212.470,35	0,00	0,00	212.470,35	1.092.711,98
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	40.392,06	5.649,78	0,00	0,00	5.649,78	29.092,50
Erweiterung einer Betriebsstätte in der Gründungsphase (GA)	Kassel	114.285,73	16.000,00	0,00	0,00	16.000,00	82.285,73
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	71.600,00	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	51.600,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	2.270.000,00	227.000,00	0,00	0,00	227.000,00	1.816.000,00
Errichtung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	631.000,00	67.500,00	0,00	0,00	67.500,00	496.000,00
Übernahme einer von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (GA)	Kassel, St.	2.250.900,00	562.700,00	0,00	0,00	360.800,00	1.327.400,00
Errichtung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel, St.	488.900,00	122.200,00	0,00	0,00	78.300,00	288.400,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel, St.	790.000,00	197.500,00	0,00	0,00	124.400,00	468.100,00
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen) in der Gründungsphase	Kassel, St.	900.000,00	225.000,00	0,00	0,00	90.000,00	585.000,00
Errichtung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel, St.	3.053.592,92	458.011,00	0,00	0,00	215.196,00	2.380.385,92
Anzahl Projekte/Maßnahme:	18	14.102.130,02	2.331.491,14	0,00	0,00	1.721.175,93	10.049.462,95

Nur für den internen Gebrauch

Seite 9 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
M3.5 Investitionen gewerblicher Unternehmen							
Errichtung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	4.145.905,99	310.942,61	0,00	0,00	310.942,61	3.524.020,77
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	1.073.712,94	150.319,81	0,00	0,00	150.319,81	773.073,32
Rationalisierung/Umstellung einer Betriebsstätte (GA) 2001	Kassel	298.650,90	25.832,50	0,00	0,00	25.832,50	246.985,90
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	1.220.601,44	122.060,00	0,00	0,00	122.060,00	976.481,44
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	9.771.108,63	732.833,15	0,00	0,00	732.833,15	8.305.442,33
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel	255.600,00	25.550,00	0,00	0,00	25.550,00	204.500,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel	254.900,00	63.700,00	0,00	0,00	32.200,00	159.000,00
Rationalisierung/Umstellung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen) 2002	Kassel	1.117.985,80	268.310,00	0,00	0,00	107.660,00	742.015,80
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel	392.508,00	98.090,00	0,00	0,00	41.760,00	252.658,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel	550.196,00	137.550,00	0,00	0,00	42.970,00	369.676,00
Erwerb einer stillgelegten Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel	1.269.466,30	190.410,00	0,00	0,00	138.370,00	940.686,30
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel	960.000,00	240.000,00	0,00	0,00	78.300,00	641.700,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 10 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel	430.881,91	107.720,00	0,00	0,00	35.150,00	0,00	288.011,91
Erweiterung in der Errichtungsphase der Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel	1.600.000,00	400.000,00	0,00	0,00	258.500,00	0,00	941.500,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Kassel, St.	627.166,42	62.715,00	0,00	0,00	62.715,00	0,00	501.736,42
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel, St.	25.000.000,00	3.750.000,00	0,00	0,00	1.137.500,00	0,00	20.112.500,00
Errichtung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel, St.	1.200.000,00	300.000,00	0,00	0,00	96.300,00	0,00	803.700,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel, St.	940.412,40	141.010,00	0,00	0,00	28.930,00	0,00	770.472,40
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel, St.	400.000,00	100.000,00	0,00	0,00	40.000,00	0,00	260.000,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel, St.	800.000,00	200.000,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	580.000,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel, St.	5.100.000,00	1.275.000,00	0,00	0,00	125.000,00	0,00	3.700.000,00
Rationalisierung der Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Kassel-Unterneustadt	376.861,94	94.200,00	0,00	0,00	29.800,00	0,00	252.861,94
Anzahl Projekte/Maßnahme:	22	57.785.958,67	8.796.243,07	0,00	0,00	3.642.693,07	0,00	45.347.022,53
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	43	72.293.712,82	11.329.833,21	0,00	0,00	5.363.869,00	68.195,63	55.531.814,98

S4 Förderung des Tourismus

M4.1 Touristische Infrastruktureinrichtungen

Nur für den internen Gebrauch

Seite 11 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Konzept für die Errichtung eines Technik-Museum im Ziel-2-Gebiet (Machbarkeitsstudie)	Kassel, St.	26.700,00	13.300,00	0,00	0,00	0,00	13.400,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	26.700,00	13.300,00	0,00	0,00	0,00	13.400,00	0,00
M4.2 Touristische Leitbilder und Marktuntersuchungen								
Machbarkeitsstudie Multifunktionshalle "Nordhessen-Arena"	Kassel	56.101,84	28.050,19	0,00	0,00	0,00	28.051,65	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	56.101,84	28.050,19	0,00	0,00	0,00	28.051,65	0,00
M4.3 Regionale Marketing- und Vertriebsprojekte								
Plakataktion für die documenta Kassel 2002	Kassel	132.600,00	66.300,00	0,00	0,00	0,00	66.300,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	132.600,00	66.300,00	0,00	0,00	0,00	66.300,00	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	3	215.401,84	107.650,19	0,00	0,00	0,00	107.751,65	0,00
Anzahl Projekte/Kreis:	112	97.201.931,72	23.302.578,74	545.267,14	0,00	5.363.869,00	11.427.167,71	56.563.049,13

Lahn-Dill-Kreis

S1 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

M1.1 Erschließung von Gewerbeflächen

Erschließungsstraße "An der Kommandantur" im Gewerbegebiet Westend (ehemalige Sixt von Armin Kaseme) - gewerblicher Anteil 60,92%	Wetzlar	165.600,00	82.800,00	0,00	0,00	0,00	82.800,00	0,00
Erschließungsstraßen im Gewerbepark Spilburg, 3. BA (Theodor-von-Schacht-Straße u. Edgar-Hobinka-Straße)	Wetzlar	345.250,54	172.700,00	0,00	0,00	0,00	172.550,54	0,00
Erschließung des Militärübungsplatzes "Schanzenfeld" der ehemaligen Spilburgkaserne (1. Bauabschnitt, Anbindung erweitert um Teil II BA Baustraße), künftiger "Leitz-Park"	Wetzlar, St.	1.124.509,10	562.254,00	0,00	0,00	0,00	562.255,10	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 12 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Anzahl Projekte/Maßnahme:	3	1.635.359,64	817.754,00	0,00	0,00	0,00	817.605,64	0,00
M1.2 Erschließung von Brachflächen								
Ausbau der Spilburgstraße als Hauptzuwegung Gewerbepark in der Spilburgkaseme	Wetzlar	477.937,17	238.968,00	0,00	0,00	0,00	238.969,17	0,00
Erschließungsstraßen im Gewerbepark Westend (3.BA, Am Schmittenberg, Alte Wache, Horst-Schreibert-Straße) in der ehemaligen Sixt von Armin Kaseme (gewerblich genutzter Anteil)	Wetzlar	647.400,00	323.700,00	0,00	0,00	0,00	323.700,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	1.125.337,17	562.668,00	0,00	0,00	0,00	562.669,17	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	5	2.760.696,81	1.380.422,00	0,00	0,00	0,00	1.380.274,81	0,00

S2 Verbesserung des innovativen Umfelds

M2.2 Einrichtungen der beruflichen Bildung

StudiumPlus Ausstattung der Weiterbildungsräume	Wetzlar	164.927,00	82.464,00	0,00	0,00	0,00	15.792,00	66.671,00
StudiumPlus Ausstattung der Weiterbildungsräume (2. Stufe)	Wetzlar	88.658,64	44.400,00	0,00	0,00	0,00	13.299,00	30.959,64
Modernisierung im BTZ Lahn-Dill "Arnold Spruck-Haus" in Wetzlar	Wetzlar	2.555.600,00	1.142.534,00	0,00	0,00	0,00	1.413.066,00	0,00
Einrichtung und Ausstattung von Weiterbildungsräumen (4. Stufe)	Wetzlar	98.883,00	49.441,70	0,00	0,00	0,00	30.000,00	19.441,30
Anzahl Projekte/Maßnahme:	4	2.908.068,64	1.318.839,70	0,00	0,00	0,00	1.472.157,00	117.071,94

M2.3 Technologietransfer

Photonik-Zentrum in Wetzlar (Konzept)	Wetzlar, St.	20.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00
---------------------------------------	--------------	-----------	-----------	------	------	------	-----------	------

Nur für den internen Gebrauch

Seite 13 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Photonik-Zentrum in Wetzlar (PZH)	Wetzlar, St.	956.000,00	478.000,00	92.500,00	0,00	0,00	48.000,00	337.500,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	976.000,00	488.000,00	92.500,00	0,00	0,00	58.000,00	337.500,00
M2.4 Förderung der Informationsgesellschaft								
Virtuelle City Wetzlar (wetzlar mall)	Wetzlar	323.448,50	129.379,40	64.689,70	0,00	0,00	64.689,70	64.689,70
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Wetzlar	8.760,17	3.280,00	1.100,00	0,00	0,00	0,00	4.380,17
Modernisierung der IT-Ausstattung verschiedener Berufsschulen in Wetzlar (Lahn-Dill-Kreis)	Wetzlar, St.	500.475,82	250.238,00	0,00	0,00	0,00	245.138,72	5.099,10
Modernisierung der Ausstattung in der Käthe-Kollwitz-Schule, der Theodor-Heuss-Schule und der Werner-von-Siemens-Schule in Wetzlar (Lahn-Dill-Kreis)	Wetzlar, St.	159.632,15	79.816,00	0,00	0,00	0,00	79.816,15	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	4	992.316,64	462.713,40	65.789,70	0,00	0,00	389.644,57	74.168,97
M2.5 Einzelbetriebliche Technologieförderung								
Neueinstellung eines Innovationsassistenten	Wetzlar	56.242,10	11.291,03	11.291,03	0,00	0,00	0,00	33.660,04
Neueinstellung eines Innovationsassistenten	Wetzlar	30.677,51	7.650,00	7.650,00	0,00	0,00	0,00	15.377,51
Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	86.919,61	18.941,03	18.941,03	0,00	0,00	0,00	49.037,55
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	12	4.963.304,89	2.288.494,13	177.230,73	0,00	0,00	1.919.801,57	577.778,46

S3 Unternehmensförderung

M3.5 Investitionen gewerblicher Unternehmen

Nur für den internen Gebrauch

Seite 14 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erweiterung einer Betriebsstätte	Wetzlar	685.125,87	51.380,00	51.380,00	0,00	0,00	0,00	582.365,87
Erweiterung einer Betriebsstätte (KON/Darlehen)	Wetzlar	639.980,44	140.859,69	56.318,27	0,00	0,00	0,00	442.802,48
Verlagerung einer Betriebsstätte (SFP/Darlehen)	Wetzlar, St.	2.400.000,00	403.200,00	161.200,00	0,00	0,00	0,00	1.835.600,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	3	3.725.106,31	595.439,69	268.898,27	0,00	0,00	0,00	2.860.768,35
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	3	3.725.106,31	595.439,69	268.898,27	0,00	0,00	0,00	2.860.768,35

S4 Förderung des Tourismus

M4.1 Touristische Infrastruktureinrichtungen

Errichtung eines multifunktionalen Veranstaltungszentrums in Wetzlar (Arena)	Wetzlar	14.358.123,00	5.624.200,00	0,00	0,00	0,00	8.733.923,00	0,00
Ausstattung der Phantastischen Bibliothek Wetzlar	Wetzlar	90.700,00	45.300,00	0,00	0,00	0,00	45.400,00	0,00
Freilichtbühne am Rosengärtchen	Wetzlar, St.	1.088.731,71	544.360,00	0,00	0,00	0,00	544.371,71	0,00
Grundlagenplanung Optikparcours Wetzlar	Wetzlar, St.	120.300,00	60.100,00	0,00	0,00	0,00	60.200,00	0,00
Optikparcours Wetzlar (Entwicklung, Bau und Montage der ersten 12 Installationen der Realisierungsstufe 1)	Wetzlar, St.	515.604,77	257.800,00	0,00	0,00	0,00	257.804,77	0,00
Optikparcours Wetzlar (Entwicklung, Bau und Montage 10 weiteren Installationen der Realisierungsstufe 2)	Wetzlar, St.	1.070.000,00	535.000,00	0,00	0,00	0,00	535.000,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	6	17.243.459,48	7.066.760,00	0,00	0,00	0,00	10.176.699,48	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 15 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	6	17.243.459,48	7.066.760,00	0,00	0,00	0,00	10.176.699,48	0,00

S5 Städtische Problemgebiete

M5.1 Entwicklung von Innenstadtbereichen

Ausbau des historischen Kommarktes in Wetzlar	Wetzlar, St.	581.357,16	290.678,00	0,00	0,00	0,00	290.679,16	0,00
Modernisierung Kommarkt 2 in Wetzlar (Museum für Optik und Feinmechanik - Viseum)	Wetzlar, St.	2.485.138,46	1.217.519,00	0,00	0,00	0,00	1.267.619,46	0,00
Erschließungsanbau Papius Palais, Kornblumengasse 1 in Wetzlar	Wetzlar, St.	587.904,00	293.952,00	0,00	0,00	0,00	293.952,00	0,00
Neugestaltung und Ausbau Hauser Gasse in Wetzlar	Wetzlar, St.	420.123,97	210.061,00	0,00	0,00	0,00	210.062,97	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	4	4.074.523,59	2.012.210,00	0,00	0,00	0,00	2.062.313,59	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	4	4.074.523,59	2.012.210,00	0,00	0,00	0,00	2.062.313,59	0,00
Anzahl Projekte/Kreis:	30	32.767.091,08	13.343.325,82	446.129,00	0,00	0,00	15.539.089,45	3.438.546,81

Landkreis Fulda

S1 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

M1.1 Erschließung von Gewerbeflächen

Erschließung des ersten Bauabschnittes des Gewerbegebietes "In den Heiddelern" in Ebersburg OT Thalau	Ebersburg	395.027,81	98.756,00	0,00	0,00	0,00	296.271,81	0,00
Erschließung Gewerbegebiet "An der Alten Straße" im Ortsteil Großentaft (2. Abschnitt)	Eiterfeld	337.000,14	101.100,00	0,00	0,00	0,00	235.900,14	0,00
Löschwasserversorgung Gewerbegebiet Brandersliede	Eiterfeld	141.085,23	42.325,00	0,00	0,00	0,00	98.760,23	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 16 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erweiterung Gewerbegebiet "Im oberen Grund"	Hofbieber	445.739,50	222.869,00	0,00	0,00	0,00	222.870,50	0,00
Erschließung Gewerbegebiet "Im Steinbusch/Am Aschenbacher Steg" im Ortsteil Morles Nüstal		305.688,84	152.843,76	0,00	0,00	0,00	152.845,08	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	5	1.624.541,52	617.893,76	0,00	0,00	0,00	1.006.647,76	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	5	1.624.541,52	617.893,76	0,00	0,00	0,00	1.006.647,76	0,00

S3 Unternehmensförderung

M3.5 Investitionen gewerblicher Unternehmen

Rationalisierung einer Betriebsstätte	Ebersburg	245.300,00	17.750,00	17.750,00	0,00	0,00	0,00	209.800,00
Erweiterung einer Betriebsstätte	Ebersburg	139.200,00	8.300,00	8.300,00	0,00	0,00	0,00	122.600,00
Erweiterung einer Betriebsstätte	Eiterfeld	566.852,44	42.513,92	42.513,92	0,00	0,00	0,00	481.824,60
Erweiterung einer Betriebsstätte	Eiterfeld	278.142,77	10.430,35	10.430,35	0,00	0,00	0,00	257.282,07
Erweiterung einer Betriebsstätte (SFP/EFRE-Darlehen)	Eiterfeld	2.369.865,17	344.100,00	13.040,00	0,00	0,00	0,00	2.012.725,17
Erweiterung einer Betriebsstätte	Hofbieber	265.301,83	19.895,00	19.895,00	0,00	0,00	0,00	225.511,83
Erweiterung einer Betriebsstätte (SFP/Darlehen)	Poppenhausen	8.958.000,00	968.000,00	367.200,00	0,00	0,00	0,00	7.622.800,00
Rationalisierung einer Betriebsstätte	Tann	560.800,00	26.000,00	26.000,00	0,00	0,00	0,00	508.800,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 17 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Anzahl Projekte/Maßnahme:	8	13.383.462,21	1.436.989,27	505.129,27	0,00	0,00	0,00	11.441.343,67
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	8	13.383.462,21	1.436.989,27	505.129,27	0,00	0,00	0,00	11.441.343,67

S4 Förderung des Tourismus

M4.1 Touristische Infrastruktureinrichtungen

Erweiterung des Deutschen Segelfluggmuseums auf der Wasserkuppe (Rhön)	Gersfeld/Wasserkuppe	2.848.100,00	1.424.000,00	0,00	0,00	0,00	1.424.100,00	0,00
Errichtung eines multifunktionalen Gästezentrums	Hilders	1.610.569,42	805.284,71	0,00	0,00	0,00	805.284,71	0,00
Freizeitbad Hilders "Ulsterwelle" (II. Bauabschnitt, Erweiterung Saunabereich, Bau einer Außensauna mit Saunagarten und Neugestaltung des Außenbeckens)	Hilders	539.700,00	215.800,00	0,00	0,00	0,00	323.900,00	0,00
Umbau/Erweiterung des Bürgerhauses in eine Veranstaltungshalle an der Wasserkuppe	Poppenhausen	847.200,00	423.600,00	0,00	0,00	0,00	423.600,00	0,00
Touristen-Informationszentrum auf der Wasserkuppe	Wasserkuppe	744.440,98	370.175,32	0,00	0,00	0,00	374.265,66	0,00
Anschaffung Loipenspurgerät für die Hohe Rhön	Wasserkuppe	114.823,89	57.366,95	0,00	0,00	0,00	57.456,94	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	6	6.704.834,29	3.296.226,98	0,00	0,00	0,00	3.408.607,31	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	6	6.704.834,29	3.296.226,98	0,00	0,00	0,00	3.408.607,31	0,00
Anzahl Projekte/Kreis:	19	21.712.838,02	5.351.110,01	505.129,27	0,00	0,00	4.415.255,07	11.441.343,67

Landkreis Gießen

S1 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

M1.1 Erschließung von Gewerbeflächen

Nur für den internen Gebrauch

Seite 18 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Vorbereitende Untersuchungen zur gewerblichen Großfläche Gießen-Lützellinden	Gießen, Universitätsst.	176.000,00	88.000,00	0,00	0,00	0,00	88.000,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	176.000,00	88.000,00	0,00	0,00	0,00	88.000,00	0,00
M1.3 Infrastrukturen für Messen								
Ausbau Messe Gießen "Hessenhalle" (Sanierung und Modernisierung der Messehallen, Herstellung der Außenanlagen und Erschließung im I. BA)	Gießen, Universitätsst.	5.541.819,19	2.288.771,00	0,00	0,00	0,00	3.253.048,19	0,00
Machbarkeitsstudie Erweiterung der Messe- und Ausstellungshallen Gießen	Gießen, Universitätsst.	27.875,63	13.907,14	0,00	0,00	0,00	13.968,49	0,00
Ergänzende Machbarkeitsstudie Erweiterung der Messe- und Ausstellungshallen Gießen	Gießen, Universitätsst.	13.000,00	6.500,00	0,00	0,00	0,00	6.500,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	3	5.582.694,82	2.309.178,14	0,00	0,00	0,00	3.273.516,68	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	4	5.758.694,82	2.397.178,14	0,00	0,00	0,00	3.361.516,68	0,00

S2 Verbesserung des innovativen Umfelds

M2.2 Einrichtungen der beruflichen Bildung

Neuausstattung der kaufmännischen Übungsfirma und der EDV-Räume der DAA Gießen	Gießen, Universitätsst.	102.700,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.700,00
Beschaffung eines CNC-Holzbearbeitungszentrums	Gießen, Universitätsst.	110.660,00	55.300,00	0,00	0,00	0,00	7.000,00	48.360,00
Beschaffung von Baumaschinen für die Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Gießen, Universitätsst.	126.801,00	63.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63.401,00
Ersatz- und Erstbeschaffung von Maschinen für verschiedene Ausbildungsbereiche	Gießen, Universitätsst.	187.200,00	93.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	93.600,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	4	527.361,00	262.300,00	0,00	0,00	0,00	7.000,00	258.061,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 19 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
M2.4 Förderung der Informationsgesellschaft								
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Gießen	990,90	370,00	120,00	0,00	0,00	0,00	500,90
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Gießen	16.086,00	6.030,00	2.010,00	0,00	0,00	0,00	8.046,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Gießen, Universitätsst.	2.362,00	880,00	300,00	0,00	0,00	0,00	1.182,00
IT-Modellierung einer Plattform zur Steuerung sektorübergreifender Behandlungsprozesse im Rahmen der integrierten Versorgung (CIMECS)	Gießen, Universitätsst.	1.423.800,00	711.900,00	217.264,51	0,00	0,00	0,00	494.635,49
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Verwaltung/Kommunen)	Gießen, Universitätsst.	2.507,10	1.250,00	630,00	0,00	0,00	627,10	0,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Gießen, Universitätsst.	20.000,00	7.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Verwaltung/Kommunen)	Gießen, Universitätsst.	1.653,00	820,00	410,00	0,00	0,00	0,00	423,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Gießen, Universitätsst.	1.505,17	560,00	190,00	0,00	0,00	0,00	755,17
Modernisierung der IT-Ausstattung der Willy-Brandt-Schule in Gießen	Gießen, Universitätsst.	204.300,00	102.100,00	0,00	0,00	0,00	102.200,00	0,00
Modernisierung der IT-Ausstattung verschiedener Berufsschulen der Stadt Gießen	Gießen, Universitätsst.	151.463,00	75.731,00	0,00	0,00	0,00	75.732,00	0,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Gießen, Universitätsst.	9.900,00	3.710,00	1.240,00	0,00	0,00	0,00	4.950,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	11	1.834.567,17	910.851,00	224.664,51	0,00	0,00	178.559,10	520.492,56

Nur für den internen Gebrauch

Seite 20 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
M2.5 Einzelbetriebliche Technologieförderung								
Neueinstellung eines Innovationsassistenten	Gießen, Universitätsst.	39.449,68	9.400,00	9.400,00	0,00	0,00	0,00	20.649,68
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	39.449,68	9.400,00	9.400,00	0,00	0,00	0,00	20.649,68
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	16	2.401.377,85	1.182.551,00	234.064,51	0,00	0,00	185.559,10	799.203,24
S3 Unternehmensförderung								
M3.2 Regionale Beratungsprojekte								
Projekt BID (Business Improvement Districts) in der Gießener Innenstadt	Gießen, Universitätsst.	170.000,00	85.000,00	0,00	0,00	0,00	42.500,00	42.500,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	170.000,00	85.000,00	0,00	0,00	0,00	42.500,00	42.500,00
M3.4 Existenzgründungen								
Erweiterung einer Betriebsstätte	Gießen, Universitätsst.	175.900,00	13.190,00	13.190,00	0,00	0,00	0,00	149.520,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	175.900,00	13.190,00	13.190,00	0,00	0,00	0,00	149.520,00
M3.5 Investitionen gewerblicher Unternehmen								
Erweiterung einer Betriebsstätte	Gießen, Universitätsst.	202.133,43	15.160,00	15.160,00	0,00	0,00	0,00	171.813,43
Erweiterung einer Betriebsstätte	Gießen, Universitätsst.	212.830,00	15.962,25	15.962,25	0,00	0,00	0,00	180.905,50
Errichtung einer Betriebsstätte	Gießen, Universitätsst.	433.938,03	32.522,33	32.522,33	0,00	0,00	0,00	368.893,37
Anzahl Projekte/Maßnahme:	3	848.901,46	63.644,58	63.644,58	0,00	0,00	0,00	721.612,30
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	5	1.194.801,46	161.834,58	76.834,58	0,00	0,00	42.500,00	913.632,30

Nur für den internen Gebrauch

Seite 21 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
S4 Förderung des Tourismus								
M4.1 Touristische Infrastruktureinrichtungen								
Mathematik-Museum in Gießen im ehemaligen Hauptzollamt	Gießen, Universitätsst.	3.582.584,00	1.433.000,00	511.291,88	0,00	0,00	1.638.292,12	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	3.582.584,00	1.433.000,00	511.291,88	0,00	0,00	1.638.292,12	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	1	3.582.584,00	1.433.000,00	511.291,88	0,00	0,00	1.638.292,12	0,00
S5 Städtische Problemgebiete								
M5.1 Entwicklung von Innenstadtgebieten								
Wirtschaftliche Entwicklung der Innenstadt Gießen - Verknüpfung Neustädter Tor mit Seltersweg (Umgestaltung Marktplatz/Marktstraße/Neustadt)	Gießen, Universitätsst.	4.029.264,00	2.014.632,00	0,00	0,00	0,00	1.975.490,13	39.141,87
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	4.029.264,00	2.014.632,00	0,00	0,00	0,00	1.975.490,13	39.141,87
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	1	4.029.264,00	2.014.632,00	0,00	0,00	0,00	1.975.490,13	39.141,87
Anzahl Projekte/Kreis:	27	16.966.722,13	7.189.195,72	822.190,97	0,00	0,00	7.203.358,03	1.751.977,41

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

S1 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

M1.1 Erschließung von Gewerbeflächen

Bau eines Wendehammers und Versorgungsleitungen im Gewerbegebiet Haischwiese im Ortsteil Heinebach	Alheim	127.640,22	63.820,00	0,00	0,00	0,00	63.820,22	0,00
Bau einer Linksabbiegespur in das Gewerbegebiet "Hintern Allmerothsgraben" im Ortsteil Heinebach	Alheim	77.395,86	38.697,00	0,00	0,00	0,00	38.698,86	0,00
Erschließung des Industriegebietes "Vor dem Buchwald"	Bad Hersfeld, Krst.	1.523.800,00	761.900,00	0,00	0,00	0,00	761.900,00	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 22 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes "Das kleine Feld/Die Waidseite" (I. BA verkehrstechnische Anbindung mit Versorgungsinfrastruktur)	Comberg	653.537,57	326.768,00	0,00	0,00	0,00	326.769,57	0,00
Voruntersuchung für ein Interkommunales Gewerbegebiet Eschwege/Wehretal	Eschwege	41.587,48	20.792,99	0,00	0,00	0,00	20.794,49	0,00
Erschließungserweiterung Gewerbefläche Friedewald "In den Rödern" und Anbindung durch Kreisverkehr am BAB-Zubringer A4 (I. und II. Bauabschnitt)	Friedewald	2.181.400,00	1.090.700,00	0,00	0,00	218.100,00	872.600,00	0,00
Durchführung einer Standortanalyse Heringen (Werra) und Region "Östlicher Kreis Hersfeld-Rotenburg"	Heringen (Werra), St.	32.889,22	16.444,00	0,00	0,00	0,00	16.445,22	0,00
Erschließung des interkommunalen Gewerbegebietes Friedrichsfeld (Kirchheim und Niederaula)	Kirchheim/Niederaula	6.711.620,59	3.355.810,00	0,00	0,00	0,00	3.355.810,59	0,00
Erschließung des interkommunalen Gewerbegebietes Mecklar-Meckbach in der Gemeinde Ludwigsau (Erschließungsstraße mit Ver- und Entsorgungsleitungen)	Ludwigsau	3.248.186,42	1.624.092,83	0,00	0,00	328.940,22	1.295.153,37	0,00
Erweiterung der Erschließung Gewerbegebiet Gemarkung Obergeis (Am Bienenhäuschen)	Neuenstein	1.245.326,91	622.663,00	0,00	0,00	0,00	622.663,91	0,00
Erschließung des Gewerbegebietes Gemarkung Obergeis (Auf dem Koppelstück)	Neuenstein	1.499.636,26	749.818,00	0,00	0,00	0,00	749.818,26	0,00
Erweiterung des Gewerbegebietes "An der Landwehr/Beim Gericht"	Niederaula	1.284.796,06	574.877,00	0,00	0,00	196.000,00	513.919,06	0,00
Erschließung des Gewerbegebietes im Ortsteil Röhrigshof (I. Bauabschnitt)	Philippsthal (Werra)	2.301.975,65	1.150.987,00	0,00	0,00	0,00	1.150.988,65	0,00
Erschließung des Gewerbegebietes Obersuhl-Nord (Wasserringleitung)	Wildeck-Obersuhl	42.677,06	12.803,00	0,00	0,00	0,00	29.874,06	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	14	20.972.469,30	10.410.172,82	0,00	0,00	743.040,22	9.819.256,26	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 23 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
M1.4 Standortmarketingaktionen								
Überarbeitung des Internetauftritts der WIFö Hersfeld-Rotenburg und Aufbau neuer Datenbankstrukturen sowie Integration des Bereichs Tourismus	ohne reg. Zuordn. Ziel-2-	75.225,10	37.612,00	0,00	0,00	0,00	37.613,10	0,00
Gestaltung Holzmessetag am 7.9.2002	Rotenburg a.d.Fulda	9.810,41	4.900,00	0,00	0,00	0,00	4.910,41	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	85.035,51	42.512,00	0,00	0,00	0,00	42.523,51	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	16	21.057.504,81	10.452.684,82	0,00	0,00	743.040,22	9.861.779,77	0,00

S2 Verbesserung des innovativen Umfelds

M2.2 Einrichtungen der beruflichen Bildung

Erstausstattung der Studienakademie für Logistik (SAL)	Bad Hersfeld, Krst.	121.269,24	60.634,00	0,00	0,00	0,00	60.635,24	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	121.269,24	60.634,00	0,00	0,00	0,00	60.635,24	0,00

M2.4 Förderung der Informationsgesellschaft

Modernisierung der IT-Ausstattung verschiedener Berufsschulen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld und Bebra	558.961,00	279.480,00	0,00	0,00	0,00	279.481,00	0,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Verwaltung/Kommunen)	Heringen	12.482,03	2.500,00	1.250,00	0,00	0,00	8.732,03	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	571.443,03	281.980,00	1.250,00	0,00	0,00	288.213,03	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	3	692.712,27	342.614,00	1.250,00	0,00	0,00	348.848,27	0,00

S3 Unternehmensförderung

M3.2 Regionale Beratungsprojekte

Nur für den internen Gebrauch

Seite 24 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Rekrutierung und Bindung von Führungskräften am Standort Hersfeld-Rotenburg ohne reg.Zuordn. Ziel-2-		22.374,77	11.187,00	0,00	0,00	0,00	3.987,77	7.200,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	22.374,77	11.187,00	0,00	0,00	0,00	3.987,77	7.200,00
M3.4 Existenzgründungen								
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA)	Bad Hersfeld	248.487,86	34.767,86	0,00	0,00	34.767,86	0,00	178.952,14
Übernahme einer von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Bad Hersfeld, Krst.	1.513.283,92	378.320,00	0,00	0,00	242.579,00	0,00	892.384,92
Erweiterung einer Betriebsstätte (SFP/EFRE-Darlehen)	Bad Hersfeld, Krst.	950.000,00	237.500,00	18.500,00	0,00	0,00	0,00	694.000,00
Übernahme einer von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Heringen (Werra), St.	1.075.000,00	268.700,00	0,00	0,00	172.200,00	0,00	634.100,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Heringen (Werra), St.	550.000,00	137.500,00	0,00	0,00	88.100,00	0,00	324.400,00
Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue zusätzliche Produkte (SFP/EFRE-Darlehen)	Nentershausen	800.000,00	118.100,00	23.600,00	0,00	0,00	0,00	658.300,00
Errichtung einer Betriebsstätte (GA)	Rotenburg a.d.Fulda, St.	62.888,90	8.794,22	0,00	0,00	8.794,22	0,00	45.300,46
Anzahl Projekte/Maßnahme:	7	5.199.660,68	1.183.682,08	42.100,00	0,00	546.441,08	0,00	3.427.437,52
M3.5 Investitionen gewerblicher Unternehmen								
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Bad Hersfeld	3.236.477,60	174.964,08	0,00	0,00	174.964,08	0,00	2.886.549,44
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Bad Hersfeld	1.617.396,00	51.756,68	0,00	0,00	51.756,68	0,00	1.513.882,64

Nur für den internen Gebrauch

Seite 25 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA)	Bad Hersfeld	714.251,76	71.425,00	0,00	0,00	71.425,00	0,00	571.401,76
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Bad Hersfeld	1.087.051,87	263.170,00	0,00	0,00	105.220,00	0,00	718.661,87
Übernahme einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Bad Hersfeld	6.381.700,00	300.000,00	0,00	0,00	1.006.000,00	0,00	5.075.700,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Bad Hersfeld	4.250.000,00	637.500,00	0,00	0,00	801.700,00	0,00	2.810.800,00
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Bad Hersfeld, Krst.	4.250.000,00	623.400,00	0,00	0,00	249.400,00	0,00	3.377.200,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen) —widerrufen—	Bad Hersfeld, Krst.	790.400,00	197.600,00	0,00	0,00	134.200,00	0,00	458.600,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Bebra	438.954,47	18.765,60	0,00	0,00	69.024,40	0,00	351.164,47
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Bebra	106.632,34	10.663,23	0,00	0,00	10.663,23	0,00	85.305,88
Errichtung einer Betriebsstätte (GA)	Bebra	600.319,96	84.045,00	0,00	0,00	84.045,00	0,00	432.229,96
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Bebra	5.699.162,71	854.870,00	0,00	0,00	450.230,00	0,00	4.394.062,71
Übernahme einer von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Bebra, St.	800.000,00	200.000,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	590.000,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Bebra, St.	2.897.000,00	724.200,00	0,00	0,00	72.400,00	0,00	2.100.400,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 26 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Hauneck	288.800,00	72.200,00	0,00	0,00	30.800,00	0,00	185.800,00
Errichtung einer Betriebsstätte (GA)	Heringen	437.843,57	39.400,00	0,00	0,00	39.400,00	0,00	359.043,57
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA) — Insolvenz —	Nentershausen	10.205.385,94	765.403,95	0,00	0,00	765.403,95	0,00	8.674.578,04
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Niederaula	1.749.322,44	77.665,00	0,00	0,00	77.665,00	0,00	1.593.992,44
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Rotenburg a.d. Fulda	1.914.276,80	95.713,84	0,00	0,00	95.713,84	0,00	1.722.849,12
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Rotenburg a.d. Fulda, St.	3.064.393,26	229.830,00	0,00	0,00	229.830,00	0,00	2.604.733,26
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Wildeck-Obersuhl	677.950,13	67.790,51	0,00	0,00	67.790,51	0,00	542.369,11
Anzahl Projekte/Maßnahme:	21	51.207.318,85	5.560.362,89	0,00	0,00	4.597.631,69	0,00	41.049.324,27
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	29	56.429.354,30	6.755.231,97	42.100,00	0,00	5.144.072,77	3.987,77	44.483.961,79

S4 Förderung des Tourismus

M4.1 Touristische Infrastruktureinrichtungen

Erschließungsmaßnahmen zur Erweiterung des Campingplatzes "Seepark" Kirchheim		596.200,00	298.100,00	0,00	0,00	89.400,00	208.700,00	0,00
Schaffung touristischer Infrastruktur entlang Radfernweg R1 (Bereich Landkreis Hersfeld-Rotenburg)	Landkreis Hersfeld-	62.809,14	31.188,80	0,00	0,00	19.071,19	12.549,15	0,00
Errichtung eines Tagungs- und Veranstaltungszentrums im Schloss Neuenstein Neuenstein		1.654.013,02	388.659,00	0,00	0,00	769.150,00	496.204,02	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 27 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erschließung des Tagungs- und Veranstaltungszentrums im Schloss Neuenstein und des Ferienhausgebietes "Am Küppel"	Neuenstein	163.955,49	65.580,00	0,00	0,00	0,00	98.375,49	0,00
Einrichtung eines Erlebnispfad zwischen Ronshausen und Machtlos	Ronshausen	26.465,55	13.230,00	0,00	0,00	0,00	13.235,55	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	5	2.503.443,20	796.757,80	0,00	0,00	877.621,19	829.064,21	0,00
M4.3 Regionale Marketing- und Vertriebsprojekte								
Internetauftritt Virtueller Marktplatz Waldhessen	Bad Hersfeld	37.161,77	18.580,00	0,00	0,00	0,00	18.581,77	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	37.161,77	18.580,00	0,00	0,00	0,00	18.581,77	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	6	2.540.604,97	815.337,80	0,00	0,00	877.621,19	847.645,98	0,00

S5 Städtische Problemgebiete

M5.1 Entwicklung von Innenstadtbereichen

Verkehrsberuhigung mittlere Nürnberger Straße in Bebra (Abschnitt Nr. 42 - 62)	Bebra, St.	649.188,86	324.594,00	63.296,00	0,00	0,00	261.298,86	0,00
3. Bauabschnitt Gemeindezentrum Niederaula, Teil 1 Erweiterung Stein'sches Wohnhaus	Niederaula	444.861,00	44.486,00	0,00	0,00	0,00	400.375,00	0,00
3. Bauabschnitt Gemeindezentrum Niederaula, Teil 2 Umbau und Außenanlagen Stein'sches Haus	Niederaula	504.039,00	252.019,00	100.807,78	0,00	0,00	151.212,22	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	3	1.598.088,86	621.099,00	164.103,78	0,00	0,00	812.886,08	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	3	1.598.088,86	621.099,00	164.103,78	0,00	0,00	812.886,08	0,00
Anzahl Projekte/Kreis:	57	82.318.265,21	18.986.967,59	207.453,78	0,00	6.764.734,18	11.875.147,87	44.483.961,79

Landkreis Kassel

S1 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Nur für den internen Gebrauch

Seite 28 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
M1.1 Erschließung von Gewerbeflächen								
Erschließung des Industriegebietes Kirchbauna (Verlängerung Industriestammgleis der KNE, u.a. zur Anbindung des Ersatzteilzentrums 2)	Baunatal	255.846,60	63.960,00	0,00	0,00	0,00	191.886,60	0,00
Erschließung des Industriegebietes Kirchbauna (Umbau Anbindung Zwickauer Straße/Wolfsburger Straße)	Baunatal	137.747,70	68.873,00	0,00	0,00	0,00	68.874,70	0,00
Wasserverbindungsleitung zwischen den Baunataler Stadtteilen Rengershausen und Altenbauna zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Gewerbegebiet Buchenloh (II. Bauabschnitt)	Baunatal	411.347,96	123.404,00	0,00	0,00	0,00	287.943,96	0,00
Verlängerung des Industriestammgleises der KNE (u.a. zur Anbindung der Originalteile-Center Gebäude 3 und 4)	Baunatal	1.410.000,00	352.500,00	0,00	0,00	0,00	1.057.500,00	0,00
Erschließung des Gewerbegebietes Buchenloh (II. Bauabschnitt) im Stadtteil Rengershausen	Baunatal, St.	494.963,51	123.740,00	0,00	0,00	0,00	371.223,51	0,00
Erschließungsstraße im Gewerbegebiet "Das Linn" (Anwenderzentrum)	Baunatal, St.	275.787,00	137.893,00	0,00	0,00	0,00	137.894,00	0,00
Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Calden (südlich Flughafen), 1. Bauabschnitt (Kanalisation und Wasserversorgung)	Calden	780.222,41	390.111,00	0,00	0,00	0,00	390.111,41	0,00
Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Calden-Fürstenwald (1. Stufe)	Calden	564.400,00	282.200,00	0,00	0,00	0,00	282.200,00	0,00
Gewerbegebiet Grebenstein Süd	Grebenstein	1.160.290,00	347.678,48	0,00	0,00	347.678,48	464.933,04	0,00
Interkommunales Gewerbegebiet Lohfelden/Kassel "Am Lohfeldener Rüssel"	Lohfelden	6.182.932,93	1.569.847,00	0,00	0,00	1.422.693,00	3.190.392,93	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 29 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Interkommunales Gewerbegebiet Lohfelden/Kassel "Am Lohfeldener Rüssel" - Gasversorgungsanlage -	Lohfelden	283.030,00	141.500,00	0,00	0,00	0,00	141.530,00	0,00
Interkommunaler Logistik- und Gewerbepark "A44 Hiddeser Feld"	Wolfhagen, St.	8.736.523,01	4.368.261,00	0,00	0,00	1.310.478,00	3.057.784,01	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme: 12		20.693.091,12	7.969.967,48	0,00	0,00	3.080.849,48	9.642.274,16	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt: 12		20.693.091,12	7.969.967,48	0,00	0,00	3.080.849,48	9.642.274,16	0,00

S2 Verbesserung des innovativen Umfelds

M2.3 Technologietransfer

METAKUS Anwendungszentrum Metallformgebung in Baunatal (AWZ)	Baunatal, St.	956.600,00	478.300,00	0,00	0,00	0,00	274.900,00	203.400,00
--	---------------	------------	------------	------	------	------	------------	------------

Anzahl Projekte/Maßnahme: 1		956.600,00	478.300,00	0,00	0,00	0,00	274.900,00	203.400,00
------------------------------------	--	-------------------	-------------------	-------------	-------------	-------------	-------------------	-------------------

M2.4 Förderung der Informationsgesellschaft

Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Verwaltung/Kommunen)	Habichtswald	5.899,34	2.500,00	1.250,00	0,00	0,00	2.149,34	0,00
Modernisierung der IT-Ausstattung der Willy-Brandt-Schule in Kassel-Oberzwehren	Kassel, St.	113.464,00	56.732,00	0,00	0,00	0,00	56.732,00	0,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Söhrewald	3.288,51	1.230,00	410,00	0,00	0,00	0,00	1.648,51

Anzahl Projekte/Maßnahme: 3		122.651,85	60.462,00	1.660,00	0,00	0,00	58.881,34	1.648,51
Anzahl Projekte/Schwerpunkt: 4		1.079.251,85	538.762,00	1.660,00	0,00	0,00	333.781,34	205.048,51

S3 Unternehmensförderung

M3.4 Existenzgründungen

Nur für den internen Gebrauch

Seite 30 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA)	Baunatal	184.065,08	25.769,11	0,00	0,00	25.769,11	132.526,86
Errichtung einer Betriebsstätte (Existenzgründung, GA)	Fuldabrück-Bergshausen	711.730,00	99.640,00	0,00	0,00	99.640,00	512.450,00
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA)	Naumburg	1.252.600,02	175.350,00	0,00	0,00	175.350,00	901.900,02
Errichtung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Wolfhagen, St.	5.230.000,00	1.029.600,00	0,00	0,00	228.000,00	3.972.400,00
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA)	Zierenberg	309.331,59	41.107,86	0,00	0,00	41.107,86	227.115,87
Anzahl Projekte/Maßnahme:	5	7.687.726,69	1.371.466,97	0,00	0,00	569.866,97	5.746.392,75

M3.5 Investitionen gewerblicher Unternehmen

Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Baunatal	201.407,71	20.140,00	0,00	0,00	20.140,00	161.127,71
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Baunatal, St.	900.000,00	225.000,00	0,00	0,00	72.200,00	602.800,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Baunatal, St.	680.000,00	170.000,00	0,00	0,00	17.000,00	493.000,00
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA)	Breuna	1.204.099,99	168.550,00	0,00	0,00	168.550,00	866.999,99
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Calden	1.354.333,27	101.575,00	0,00	0,00	101.575,00	1.151.183,27
Errichtung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Fuldabrück-Bergshausen	846.577,46	126.985,00	0,00	0,00	23.875,00	695.717,46

Nur für den internen Gebrauch

Seite 31 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Habichtswald-Ehlen	262.876,00	65.710,00	0,00	0,00	26.280,00	170.886,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Naumburg	643.095,50	160.770,00	0,00	0,00	81.410,00	400.915,50
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Wolfhagen	5.926.384,18	444.466,02	0,00	0,00	444.466,02	5.037.452,14
Errichtung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Wolfhagen, St.	31.666.000,00	4.750.000,00	0,00	0,00	250.000,00	26.666.000,00
Erweiterung und Teilverlagerung einer Betriebsstätte (GA)	Zierenberg	746.486,13	74.648,60	0,00	0,00	74.648,61	597.188,92
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Zierenberg, St.	1.732.000,00	433.000,00	0,00	0,00	139.000,00	1.160.000,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Zierenberg, St.	278.390,13	67.342,00	0,00	0,00	8.992,00	202.056,13
Anzahl Projekte/Maßnahme:	13	46.441.650,37	6.808.186,62	0,00	0,00	1.428.136,63	38.205.327,12
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	18	54.129.377,06	8.179.653,59	0,00	0,00	1.998.003,60	43.951.719,87

S4 Förderung des Tourismus

M4.1 Touristische Infrastruktureinrichtungen

Erweiterung und Ausbau des Kurparks in Bad Emstal	Bad Emstal	619.823,74	303.810,06	0,00	0,00	161.056,94	154.956,74
Ausbau eines Wanderweges zwischen Merxhausen und Riede und Bau einer Grill- und Schutzhütte in Bad Emstal	Bad Emstal	170.600,00	68.200,00	0,00	0,00	0,00	102.400,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 32 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erweiterung und Attraktivitätssteigerung des Parkhallenbades in Breuna "Märchenland Terme Breuna"	Breuna	1.724.233,46	862.110,00	0,00	0,00	0,00	862.123,46	0,00
Schwimmbad der Zukunft (Erweiterung des Freibades zum Erlebnisbad)	Habichtswald, OT Ehlen	1.465.600,00	586.200,00	0,00	0,00	0,00	879.400,00	0,00
Erschließung und Errichtung eines Kneipp-Kur-Campingplatzes Krebsbachtal	Naumburg	2.214.000,00	1.107.000,00	0,00	0,00	442.800,00	664.200,00	0,00
Neugestaltung des Freizeitbades in Naumburg (1. BA)	Naumburg, St.	2.673.834,67	1.336.910,00	0,00	0,00	0,00	1.336.924,67	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	6	8.868.091,87	4.264.230,06	0,00	0,00	603.856,94	4.000.004,87	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	6	8.868.091,87	4.264.230,06	0,00	0,00	603.856,94	4.000.004,87	0,00

S5 Städtische Problemgebiete

M5.1 Entwicklung von Innenstadtgebieten

Ausbau und Umgestaltung der Mittelstraße in Zierenberg	Zierenberg, St.	741.251,64	370.625,00	69.000,00	0,00	0,00	301.626,64	0,00
Umbau und Sanierung des historischen Rathauses Zierenberg	Zierenberg, St.	1.714.396,00	857.198,00	147.000,00	0,00	0,00	710.198,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	2.455.647,64	1.227.823,00	216.000,00	0,00	0,00	1.011.824,64	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	2	2.455.647,64	1.227.823,00	216.000,00	0,00	0,00	1.011.824,64	0,00
Anzahl Projekte/Kreis:	42	87.225.459,54	22.180.436,13	217.660,00	0,00	5.682.710,02	14.987.885,01	44.156.768,38

Landkreis Waldeck-Frankenberg

S1 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

M1.1 Erschließung von Gewerbeflächen

Nur für den internen Gebrauch

Seite 33 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Ausbau der Otto-Wickenhöfer-Straße in Battenfeld	Allendorf (Eder)	152.051,63	45.615,00	0,00	0,00	0,00	106.436,63	0,00
Erschließung Mengerinhäuser Feld (1. Abschnitt: Bereich südl. "Viehmarktweg" von der Str. Luisenmühler Weg bis Str. Erlenweg / 2. Abschnitt: Bereich Erlenweg bis Str. Wickfeld und Str. A u. B)	Bad Arolsen, St.	564.032,86	282.016,00	0,00	0,00	0,00	282.016,86	0,00
Endausbau der Straße "Am Kirchfeld" im Gewerbegebiet Mengerinhäuser Feld	Bad Arolsen, St.	73.527,33	22.059,00	0,00	0,00	0,00	51.468,33	0,00
Erschließung Bereich "Bei der neuen Mühle"	Bad Wildungen	322.656,56	161.328,13	0,00	0,00	0,00	161.328,43	0,00
Ausbau der Straße "An den Ziegeleien" im Gewerbegebiet Bad Wildungen "Auf der Mutter"	Bad Wildungen, St.	347.617,95	139.047,00	0,00	0,00	0,00	208.570,95	0,00
Erschließung Gewerbegebiet "Auf der Steede" (2. Bauabschnitt)	Bromskirchen	662.139,72	198.642,00	0,00	0,00	0,00	463.497,72	0,00
Erschließung des Gewerbegebietes "Spitzacker/Struth"	Gemünden (Wohra)	1.663.743,78	831.871,89	0,00	0,00	0,00	831.871,89	0,00
Bau einer Linksabbiegespur zum Anschluss eines Gewerbegebietes an die L 3076 zwischen den Stadtteilen Rhadern und Goddelsheim (I. Bauabschnitt)	Lichtenfels, St.	230.875,00	115.437,00	0,00	0,00	38.800,00	76.638,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	8	4.016.644,83	1.796.016,02	0,00	0,00	38.800,00	2.181.828,81	0,00
M1.4 Standortmarketingaktionen								
Marketingaktionen (u.a. Erstellung einer Präsentationsmappe, einer Imagebroschüre und eines Internetauftrittes)	Bad Wildungen	157.010,19	78.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.510,19
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	157.010,19	78.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.510,19
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	9	4.173.655,02	1.874.516,02	0,00	0,00	38.800,00	2.181.828,81	78.510,19

Nur für den internen Gebrauch

Seite 34 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
S2 Verbesserung des innovativen Umfelds								
M2.2 Einrichtungen der beruflichen Bildung								
Modernisierung der Ausstattung in Bad Arolsen	Bad Arolsen, St.	104.558,33	52.279,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.279,33
Bauliche Modernisierung in Bad Arolsen	Bad Arolsen, St.	54.344,76	27.172,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.172,76
Bauliche Modernisierung in Bad Arolsen, 2. Stufe	Bad Arolsen, St.	491.807,94	245.904,00	0,00	0,00	0,00	0,00	245.903,94
Modernisierung der Ausstattung Bad Arolsen, 2. Stufe (Holzwerkstatt und elektronisches Zeiterfassungssystem)	Bad Arolsen, St.	116.378,39	58.189,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.189,39
Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen für das BBW Bad Arolsen (Modernisierung Zentralküche, Metallwerkstatt, Gymnastikraum, Wohndorf und in der Berufsvorbereitung)	Bad Arolsen, St.	219.300,00	109.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	109.700,00
Erweiterung Holzwerkstatt und Antennenanlage, sowie Löschanlage im Serverraum in Bad Arolsen	Bad Arolsen, St.	106.424,00	53.212,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.212,00
Modernisierung und ergänzende Wärmedämmung der flach geneigten Dächer im BBW Bad Arolsen, 1. Stufe	Bad Arolsen, St.	380.191,59	190.096,00	0,00	0,00	0,00	0,00	190.095,59
Modernisierung und ergänzende Wärmedämmung der flach geneigten Dächer im BBW Bad Arolsen, 2. Stufe	Bad Arolsen, St.	342.990,00	171.495,00	0,00	0,00	0,00	0,00	171.495,00
Modernisierung und ergänzende Wärmedämmung der flach geneigten Dächer im BBW Bad Arolsen, 3. Stufe	Bad Arolsen, St.	398.824,00	199.412,00	0,00	0,00	0,00	0,00	199.412,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 35 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Bauliche Modernisierungsmaßnahmen und Modernisierung der Zimmereinrichtung im Wohndorf im BBW Bad Arolsen	Bad Arolsen, St.	397.871,25	198.935,00	0,00	0,00	0,00	0,00	198.936,25
Modernisierung Ausstattung im Bereich Hauswirtschaft, Holz-, Gebäude- und Metalltechnik im BBW Bad Arolsen	Bad Arolsen, St.	467.561,31	233.781,00	0,00	0,00	0,00	0,00	233.780,31
Modernisierung der Flachdächer und weitere Bau- und Ausstattungsmodernisierungen im BBW Bad Arolsen	Bad Arolsen, St.	413.364,00	206.682,00	0,00	0,00	0,00	0,00	206.682,00
Modernisierung Ausstattung im Küchen- und Speisesaalbereich, im Wohndorf und weiteren Fachbereichen im BBW Bad Arolsen	Bad Arolsen, St.	502.700,00	251.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	251.400,00
Bauliche Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen für behindertengerechtes Wohnen im BBW Bad Arolsen	Bad Arolsen, St.	459.396,68	229.698,00	0,00	0,00	0,00	0,00	229.698,68
Modernisierung der Schließanlage und der PC-Ausstattung im BBW Bad Arolsen	Bad Arolsen, St.	406.078,00	203.039,00	0,00	0,00	0,00	0,00	203.039,00
Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Möbeln für das BBW Bad Arolsen	Bad Arolsen, St.	161.300,00	80.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.700,00
Kleinere bauliche Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen im BBW Bad Arolsen	Bad Arolsen, St.	94.939,91	47.470,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.469,91
Ausstattung einer Studienakademie für Informatik in Bad Wildungen	Bad Wildungen	619.721,97	309.861,00	0,00	0,00	0,00	309.860,97	0,00
Errichtung eines Informations- und Kommunikationszentrums in der Holzfachschule Bad Wildungen	Bad Wildungen	2.099.734,00	595.299,00	448.049,00	0,00	0,00	568.826,00	487.560,00
Modernisierung der Ausstattung der Bundesfachschule für Modellbau an der Holzfachschule Bad Wildungen	Bad Wildungen	183.311,00	64.159,00	0,00	0,00	0,00	91.656,00	27.496,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 36 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Bauliche Modernisierung im Bestand für den Schulbetrieb und der Internatsplätze Bad Wildungen		1.797.600,00	539.200,00	0,00	0,00	0,00	1.078.560,00	179.840,00
Modernisierung der Ausstattung in der Holzfachschule Bad Wildungen Bad Wildungen		1.041.546,22	312.464,00	0,00	0,00	0,00	624.927,74	104.154,48
Kompetenzzentrum Holz, Energie, Umwelt und Sicherheit (ZHEÜS) der Holzfachschule Bad Wildungen e. V. (Bau- und Ausstattungskosten) Bad Wildungen		4.682.700,00	2.107.000,00	0,00	0,00	0,00	2.107.000,00	468.700,00
Ersatzbeschaffung in den Bereichen Modellbauwerk, Tischlerhandwerk und Industriemeisterausbildung (2005/2006) Bad Wildungen		105.500,00	47.400,00	0,00	0,00	0,00	47.400,00	10.700,00
Neubau eines Internatsgebäudes an der Holzfachschule Bad Wildungen Bad Wildungen, St.		2.065.586,76	618.767,00	0,00	0,00	0,00	1.237.534,24	209.285,52
Ersatzbeschaffung in den Bereichen Modellbauwerk, Tischlerhandwerk und Industriemeisterausbildung (2007) Bad Wildungen, St.		751.200,00	225.300,00	0,00	0,00	0,00	450.738,00	75.162,00
Ergänzung der Ausstattung im Berufsbildungszentrum und Lehrbauhof Korbach Korbach		649.206,00	226.161,00	0,00	0,00	0,00	323.086,00	99.959,00
Erweiterung des Berufsbildungszentrums in Korbach Korbach		1.113.594,00	389.758,00	0,00	0,00	0,00	556.796,00	167.040,00
Umbau und Erstausrüstung IT-Bus für den Landkreis Waldeck-Frankenberg (Mädchenbus) Landkreis Waldeck-		105.778,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	37.324,31	18.453,69
Anzahl Projekte/Maßnahme:	29	20.333.508,11	8.044.233,00	448.049,00	0,00	0,00	7.433.709,26	4.407.516,85

M2.4 Förderung der Informationsgesellschaft

Modernisierung der IT-Ausstattung der Hans-Viessmann-Schule in Bad Wildungen Bad Wildungen, St.		87.391,00	43.695,00	0,00	0,00	0,00	43.696,00	0,00
--	--	-----------	-----------	------	------	------	-----------	------

Nur für den internen Gebrauch

Seite 37 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen) Hatzfeld (Eder), St.		54.750,00	20.520,00	6.850,00	0,00	0,00	0,00	27.380,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Verwaltung/Kommunen) Landkreis Waldeck-		32.868,14	5.000,00	2.500,00	0,00	0,00	25.368,14	0,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen) Waldeck		4.035,04	1.507,00	503,00	0,00	0,00	0,00	2.025,04
Anzahl Projekte/Maßnahme:	4	179.044,18	70.722,00	9.853,00	0,00	0,00	69.064,14	29.405,04
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	33	20.512.552,29	8.114.955,00	457.902,00	0,00	0,00	7.502.773,40	4.436.921,89

S3 Unternehmensförderung

M3.3 Auf- und Ausbau von Gründerzentren

Weiterer Ausbau des Gründerzentrums Bad Wildungen (Ausstattung Schulungs- und Besprechungsraum, Netzwerktechnik) Bad Wildungen		106.003,04	53.000,00	0,00	0,00	0,00	53.003,04	0,00
--	--	------------	-----------	------	------	------	-----------	------

Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	106.003,04	53.000,00	0,00	0,00	0,00	53.003,04	0,00
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------	-------------	-------------	------------------	-------------

M3.4 Existenzgründungen

Errichtung einer Betriebsstätte (GA) Bad Wildungen		286.757,99	19.440,00	0,00	0,00	19.440,00	0,00	247.877,99
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA) — Insolvenz Bad Wildungen		887.076,02	61.600,00	0,00	0,00	61.600,00	0,00	763.876,02
Erweiterung einer Betriebsstätte - Anschaffung von Maschinen (GA) Diemelstadt		102.258,40	6.135,50	0,00	0,00	6.135,50	0,00	89.987,40
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA) Frankenberg (Eder), St.		445.335,23	33.387,36	0,00	0,00	33.387,36	0,00	378.560,51
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA) Frankenberg (Eder), St.		58.394,00	4.375,00	0,00	0,00	4.375,00	0,00	49.644,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 38 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Gemünden (Wohra), St.	1.243.960,00	93.295,00	0,00	0,00	93.295,00	1.057.370,00
Errichtung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen) Bewilligung	aufgehobene Korbach, Krst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	7	3.023.781,64	218.232,86	0,00	0,00	218.232,86	2.587.315,92
M3.5 Investitionen gewerblicher Unternehmen							
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Allendorf (Eder)	1.068.184,23	235.100,00	0,00	0,00	94.000,00	739.084,23
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Bad Arolsen, St.	561.398,49	38.346,89	0,00	0,00	38.346,89	484.704,71
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Bad Arolsen, St.	200.225,00	15.015,00	0,00	0,00	15.015,00	170.195,00
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA)	Bad Wildungen	1.887.280,59	126.723,69	0,00	0,00	126.723,69	1.633.833,21
Errichtung einer Betriebsstätte (GA)	Battenberg-Laisa	214.742,60	16.105,69	0,00	0,00	16.105,69	182.531,22
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Burgwald	3.541.368,69	132.567,46	0,00	0,00	132.809,37	3.275.991,86
Erweiterung und Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Diemelstadt, St.	1.696.369,85	41.390,00	0,00	0,00	41.390,00	1.613.589,85
Erweiterung und Verlagerung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Diemelstadt, St.	511.300,00	96.600,00	0,00	0,00	38.700,00	376.000,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Edertal	159.523,07	5.317,44	0,00	0,00	6.646,79	147.558,84

Nur für den internen Gebrauch

Seite 39 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Frankenberg (Eder), St.	1.100.811,43	41.159,00	0,00	0,00	41.159,00	1.018.493,43
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA)	Frankenberg (Eder), St.	1.712.965,35	128.423,96	0,00	0,00	128.423,96	1.456.117,43
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Frankenberg (Eder), St.	1.345.306,00	50.445,00	0,00	0,00	50.445,00	1.244.416,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Hatzfeld (Eder), St.	293.297,12	30.590,00	0,00	0,00	30.590,00	232.117,12
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Korbach	1.144.790,13	42.930,00	0,00	0,00	42.930,00	1.058.930,13
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Lichtenfels, St.	170.339,26	10.335,00	0,00	0,00	10.335,00	149.669,26
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Vöhl	204.500,00	15.300,00	0,00	0,00	15.300,00	173.900,00
Erweiterung einer Betriebsstätte	Waldeck	314.444,51	23.263,78	0,00	0,00	23.263,78	267.916,95
Anzahl Projekte/Maßnahme:	17	16.126.846,32	1.049.612,91	0,00	0,00	852.184,17	14.225.049,24
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	25	19.256.631,00	1.320.845,77	0,00	0,00	1.070.417,03	16.812.365,16

S4 Förderung des Tourismus

M4.1 Touristische Infrastruktureinrichtungen

Neugestaltung des Südausgangs des Kurparks (Baumpark) in Bad Arolsen	Bad Arolsen, St.	88.556,50	44.277,50	0,00	0,00	13.496,00	30.783,00	0,00
Zuschauertribüne am Twistestausee	Bad Arolsen, St.	54.500,00	21.800,00	0,00	0,00	0,00	32.700,00	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 40 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erweiterung und Umbau des Mineral-Heilbades in Bad Wildungen-Reinhardshausen (Vulkanfelsbad — Quellen-Therme)	Bad Wildungen, St.	1.967.195,51	983.572,19	0,00	0,00	393.439,10	590.184,22	0,00
Umbau des historischen Teils der Wandelhalle in Bad Wildungen, 1. Bauabschnitt Erschließung (Kanal- und Straßenbau)	Bad Wildungen, St.	1.456.075,22	728.000,00	0,00	0,00	0,00	728.075,22	0,00
Umbau des historischen Teils der Wandelhalle in Bad Wildungen, 2. Bauabschnitt (Umbau Wandelhalle)	Bad Wildungen, St.	5.026.195,47	2.513.000,00	0,00	0,00	0,00	2.513.195,47	0,00
Umbau des historischen Teils der Wandelhalle in Bad Wildungen, 3. Bauabschnitt (Umbau Glasanbau)	Bad Wildungen, St.	2.497.405,96	1.227.800,00	0,00	0,00	0,00	1.269.605,96	0,00
Umbau Gebäude Brunnenallee 1 zwecks Aufnahme des Kur- und Touristik-Service Bad Wildungen	Bad Wildungen, St.	110.400,00	55.200,00	0,00	0,00	0,00	55.200,00	0,00
Badestege Diemelsee	Diemelsee	41.000,00	16.400,00	0,00	0,00	0,00	24.600,00	0,00
Bau eines Parkplatzes für Besucher des Strandbades in Diemelsee-Heringhausen	Diemelsee	100.000,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00
Umrüstung des Bremssystems der Kabinenbahn des Schiffsanlegers an der Edersee- Sperrmauer-Westseite	Edertal	36.873,87	15.389,89	0,00	0,00	0,00	21.483,98	0,00
Errichtung einer öffentlichen Steganlage an der Edersee-Ostseite	Edertal	112.800,00	28.200,00	0,00	0,00	50.700,00	33.900,00	0,00
Erschließung Festplatzgelände Edertal-Hemfurth	Edertal	25.762,44	10.300,00	0,00	0,00	0,00	15.462,44	0,00
Errichtung eines Natur-, Freizeit- und Erlebniscamps am Edersee	Vöhl	1.486.000,00	445.800,00	250.000,00	0,00	445.800,00	344.400,00	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 41 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Nationalpark Informationszentrum	Vöhl	3.989.000,00	1.200.000,00	2.789.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bau eines Informationspavillons und Parkplätze für Besucher des Nationalparks Kellerwald-Edersee im Ortsteil Schmittlotheim	Vöhl	167.100,00	83.500,00	0,00	0,00	0,00	83.600,00	0,00
Bau einer Erlebnispromenade am Edersee in Herzhausen	Vöhl	250.000,00	125.000,00	0,00	0,00	0,00	125.000,00	0,00
Errichtung einer Breitrutsche im Burgschwimmbad	Volkmarsen	72.960,59	36.472,21	0,00	0,00	0,00	36.488,38	0,00
Ausbau der touristischen Infrastruktur in der Waldecker Bucht am Edersee (Uferpromenade Waldeck Bauabschnitt IVa)	Waldeck	110.000,00	55.000,00	0,00	0,00	0,00	55.000,00	0,00
Ausbau der touristischen Infrastruktur in der Waldecker Bucht am Edersee	Waldeck	230.080,32	115.040,67	0,00	0,00	0,00	115.039,65	0,00
Herstellung eines Längsparkstreifens an der L 3086 und Herstellung von Stromanschlüssen im Bereich der Ederseepromenade in Waldeck	Waldeck, St.	127.000,00	63.500,00	0,00	0,00	0,00	63.500,00	0,00
Bau eines Informationspavillons in der Waldecker Bucht in Waldeck	Waldeck, St.	126.200,00	50.400,00	44.100,00	0,00	0,00	31.700,00	0,00
Neubau einer Freeride-Strecke für Mountain-Biker am Ettelsberg in Willingen	Willingen	102.169,21	50.861,48	0,00	0,00	20.656,19	30.651,54	0,00
Lagunenbad - Erweiterung um eine Rutschenanlage (Aquapark)	Willingen	1.841.200,00	736.400,00	0,00	0,00	0,00	1.104.800,00	0,00
Lagunenbad - Umbau und Erweiterung des Eingangsbereiches	Willingen (Upland)	382.687,14	191.343,57	0,00	0,00	76.499,16	114.844,41	0,00
Umbau des Freibades in Useln zur Familienfreizeitanlage	Willingen (Upland)	786.920,87	314.768,00	0,00	0,00	0,00	472.152,87	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 42 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
Neubau Mountain-Bike-Down-Hill-Strecke und Four-Cross-Strecke am Ettelsberg in Willingen	Willingen (Upland)	116.500,00	46.600,00	0,00	0,00	0,00	69.900,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	26	21.304.583,10	9.208.625,51	3.083.100,00	0,00	1.000.590,45	8.012.267,14	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	26	21.304.583,10	9.208.625,51	3.083.100,00	0,00	1.000.590,45	8.012.267,14	0,00

S5 Städtische Problemgebiete

M5.1 Entwicklung von Innenstadtbereichen

Umgestaltung der Schlossstraße in Bad Arolsen	Bad Arolsen, St.	791.284,62	395.642,00	0,00	0,00	0,00	395.642,62	0,00
Neugestaltung der (oberen) Bahnhofstraße in Bad Arolsen	Bad Arolsen, St.	471.001,76	183.926,19	60.500,00	0,00	0,00	226.575,57	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	1.262.286,38	579.568,19	60.500,00	0,00	0,00	622.218,19	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	2	1.262.286,38	579.568,19	60.500,00	0,00	0,00	622.218,19	0,00
Anzahl Projekte/Kreis:	95	66.509.707,79	21.098.510,49	3.601.502,00	0,00	2.109.807,48	18.372.090,58	21.327.797,24

ohne reg.Zuordn. Ziel-2-Gebiet

S1 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

M1.1 Erschließung von Gewerbeflächen

Planung und Errichtung eines zusätzlichen Gleisanschlusses im GVZ Kassel	GVZ Kassel	1.840.470,60	920.200,00	0,00	0,00	0,00	920.270,60	0,00
Planung BAB-Anschluß zum GVZ Kassel	GVZ Kassel	412.000,00	206.000,00	0,00	0,00	0,00	206.000,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	2.252.470,60	1.126.200,00	0,00	0,00	0,00	1.126.270,60	0,00

M1.4 Standortmarketingaktionen

Nur für den internen Gebrauch

Seite 43 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
GVZ - Standortmarketing 2001	GVZ Kassel	98.699,86	49.349,00	0,00	0,00	0,00	49.350,86	0,00
GVZ - Entwicklung eines Transportangebotes für die Errichtung des KV-Terminals (Potentialanalyse)	GVZ Kassel	18.792,00	9.396,00	0,00	0,00	0,00	9.396,00	0,00
Energietechnologien für die Zukunft, Kompetenz für Energie und Wasser aus Nordhessen (Dauerausstellung, Seminar, Auftaktveranstaltung 30.8.2002)	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	111.659,64	55.829,00	0,00	0,00	0,00	55.830,64	0,00
Standortmarketingmaßnahme - Teilnahme an der Expo-Real München 2002	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	180.200,00	90.100,00	0,00	0,00	0,00	40.100,00	50.000,00
Aufbau des Clusters "Mobilitätswirtschaft"	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	360.047,43	180.023,00	0,00	0,00	0,00	180.024,43	0,00
Standortmarketingmaßnahme - Sonderbeilage Immobilien Manager "Special Nordhessen"	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	27.718,75	11.780,00	0,00	0,00	0,00	15.938,75	0,00
Aufbau des Clusters "Gesundheit in Nordhessen"	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	368.274,33	184.137,00	0,00	0,00	0,00	184.137,33	0,00
Regionalmanagement für die Region Nordhessen: Fortsetzung der Basisfinanzierung 2006	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	300.000,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00	0,00
Standortmarketingmaßnahme - Teilnahme an der Expo-Real München 2004	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	83.859,49	41.929,00	0,00	0,00	0,00	41.930,49	0,00
Marketingkonzept für Mittelhessen	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	72.000,00	36.000,00	0,00	0,00	0,00	36.000,00	0,00
Teilnahme an der Expo Real 2005 in München	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	145.396,97	72.698,00	0,00	0,00	0,00	72.698,97	0,00
Standortmarketingmaßnahme - Teilnahme an der Expo-Real München 2005 (10. bis 12.10.2005)	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	94.034,78	47.017,00	0,00	0,00	0,00	47.017,78	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 44 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Standortmarketingmaßnahme - Junior Football Cup 2006	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	492.744,47	246.372,24	0,00	0,00	0,00	246.372,23	0,00
Teilnahme an der Expo Real 2006 in München	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	150.000,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00	75.000,00	0,00
Standortmarketingmaßnahme - Teilnahme an der Expo-Real München 2006	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	120.000,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00	0,00
Basiskommunikation im Standortmarketing für Nordhessen	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	101.000,00	50.500,00	0,00	0,00	0,00	50.500,00	0,00
Standortmarketing für Nordhessen 2007	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	1.200.000,00	600.000,00	0,00	0,00	0,00	600.000,00	0,00
Teilnahme an der Expo Real 2007 in München vom 8. bis 10.10.2007	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	147.391,00	71.195,00	0,00	0,00	0,00	76.196,00	0,00
"Magazin aus der Mitte" - PR und Vertriebsmedium zur Steigerung der Bekanntheit der Tourismusregion und des Wirtschaftsstandorts Nordhessen	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	66.000,00	33.000,00	0,00	0,00	0,00	33.000,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme: 19		4.137.818,72	2.064.325,24	0,00	0,00	0,00	2.023.493,48	50.000,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt: 21		6.390.289,32	3.190.525,24	0,00	0,00	0,00	3.149.764,08	50.000,00

S2 Verbesserung des innovativen Umfelds

M2.3 Technologietransfer

Weiterentwicklung des Kooperationsnetzwerkes "Dezentrale Energietechnologien Nordhessen" (deENet) Förderabschnitt 2006 (Clustermanagement/Dezentrale Energiesysteme)	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	292.836,20	63.971,71	81.000,00	0,00	0,00	40.000,00	107.864,49
Studie "Entwicklungsmöglichkeiten der Medizintechnik in Mittelhessen"	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	154.797,97	77.398,00	0,00	0,00	0,00	77.399,97	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme: 2		447.634,17	141.369,71	81.000,00	0,00	0,00	117.399,97	107.864,49

Nur für den internen Gebrauch

Seite 45 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
M2.5 Einzelbetriebliche Technologieförderung								
Kooperationsnetzwerk KMU "Dezentrale Energietechnologien Nordhessen" (deENet)	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	110.483,00	40.870,00	40.870,00	0,00	0,00	0,00	28.743,00
Technologietransfer: einzelbetriebliche Technologieförderung und Kooperationsnetzwerke (modellhafte Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Ziel-2-Gebiet, ohne Übergangsbereich) 2005 bis 2008	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	3.091.751,16	974.810,44	288.650,86	0,00	0,00	293.820,43	1.534.469,43
Technologietransfer: einzelbetriebliche Technologieförderung und Kooperationsnetzwerke (modellhafte Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Übergangsbereich) 2005 bis 2008	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	507.438,84	144.905,72	73.739,14	0,00	0,00	35.888,41	252.905,57
Anzahl Projekte/Maßnahme: 3		3.709.673,00	1.160.586,16	403.260,00	0,00	0,00	329.708,84	1.816.118,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt: 5		4.157.307,17	1.301.955,87	484.260,00	0,00	0,00	447.108,81	1.923.982,49

S3 Unternehmensförderung

M3.1 Gründungs- und Businessplanwettbewerbe

Gründungswettbewerb promotion Nordhessen Mensch und Mobilität (II) 2000/2001	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	1.022.583,76	511.291,88	0,00	0,00	0,00	271.475,64	239.816,24
Gründungswettbewerb promotion Nordhessen Mensch und Mobilität (III) 2001/2002	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	993.951,42	496.975,71	0,00	0,00	0,00	298.771,02	198.204,69
Gründungswettbewerb promotion Nordhessen Mensch und Mobilität (IV) 2003 (September 2002 bis Ende August 2003)	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	800.000,00	400.000,00	0,00	0,00	0,00	309.823,01	90.176,99
Gründungswettbewerb promotion Nordhessen Mensch und Mobilität (V) 2004 (1. September 2003 bis 31.12.2004)	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	800.000,00	400.000,00	0,00	0,00	0,00	324.310,62	75.689,38
Gründungswettbewerb promotion Nordhessen Mensch und Mobilität (VI) 2005 (01.01.2005 bis 31.12.2005)	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	600.000,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	190.278,82	109.721,18

Nur für den internen Gebrauch

Seite 46 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
Gründungswettbewerb promotion Nordhessen Mensch und Mobilität (VII) 2006 (01.01.2006 bis 31.12.2006)	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	400.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	96.443,40	103.556,60
Gründungswettbewerb promotion Nordhessen VIII 2007 - Vom Businessplanwettbewerb zur Gründerregion (01.01.2007 bis 31.12.2007)	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	396.889,72	198.444,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	173.445,72
Anzahl Projekte/Maßnahme:	7	5.013.424,90	2.506.711,59	0,00	0,00	0,00	1.516.102,51	990.610,80
M3.2 Regionale Beratungsprojekte								
Coaching-Projekt für Unternehmen der Kulturwirtschaft im Ziel-2-Gebiet	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	51.977,13	25.988,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.989,13
Logistik als Wettbewerbsfaktor (Beratungsprojekt für Unternehmen der Automobilzuliefererbranche und Logistikdienstleister)	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	40.512,50	20.256,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.256,50
Projekt "Medical Wellness Region NordHessen"	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	39.577,12	19.788,56	0,00	0,00	0,00	19.788,56	0,00
Projekt Aufbau eines Gemeinschaftsvertriebs und -marketings "Nordhessischer Ahler Wurst"	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	34.879,49	17.439,00	0,00	0,00	0,00	17.440,49	0,00
Beratung zu und Entwicklung von Regionalisierungskonzepten im Finanzdienstleistungssektor als Maßnahme zur Verbesserung des Standortimages von Nordhessen	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	50.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
"Gastliche Märchenwelt" - Themenzentriertes Touristiknetzwerk in Nordhessen	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	20.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	6	236.946,24	118.471,56	0,00	0,00	0,00	47.229,05	71.245,63
M3.7 Risikokapitalfonds								

Nur für den internen Gebrauch

Seite 47 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
Gründungsfonds Mittelhessen (Beteiligungskapital für KMU für Existenzgründungen und Unternehmenswachstum in innovativen Geschäftsfeldern im Ziel-2-Gebiet Gießen und Wetzlar)	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	2.000.000,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	746.667,00	253.333,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	2.000.000,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	746.667,00	253.333,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	14	7.250.371,14	3.625.183,15	0,00	0,00	0,00	2.309.998,56	1.315.189,43
S4 Förderung des Tourismus								
M4.1 Touristische Infrastruktureinrichtungen								
Machbarkeitsstudie zur Realisierung des "Lahnparcs"	Gießen/Wetzlar	29.933,67	14.966,00	0,00	0,00	0,00	14.967,67	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	29.933,67	14.966,00	0,00	0,00	0,00	14.967,67	0,00
M4.3 Regionale Marketing- und Vertriebsprojekte								
Tourismusoffensive Nordhessen-Clusteraufbau und Entwicklung eines gemeinsamen Destinationsmanagements	Kassel	506.500,00	202.600,00	0,00	0,00	0,00	303.900,00	0,00
Marktanbahnung und Erschließung von chinesischem Tourismus in der Region Nordhessen	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	18.081,92	7.267,00	0,00	0,00	0,00	10.814,92	0,00
Machbarkeitsstudie zur touristischen Vermarktung des Produktes "Märchenland der Brüder Grimm" (Phase 1 und Phase 2b)	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	35.200,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00	21.200,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	3	559.781,92	223.867,00	0,00	0,00	0,00	335.914,92	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	4	589.715,59	238.833,00	0,00	0,00	0,00	350.882,59	0,00
S6 Technische Hilfe								
M6.1 Technische Hilfe nach Ziffer 2.1 der Regel Nr. 11								

Nur für den internen Gebrauch

Seite 48 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Technische Hilfe (11.2): Ziel-2-Begleitausschuss-Sitzungen	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	3.907,01	1.953,49	1.953,52	0,00	0,00	0,00
Technische Hilfe (11.2): Dienstreisen wegen Ziel-2-Programm	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	49.017,80	24.508,89	24.508,91	0,00	0,00	0,00
Technische Hilfe (11.2): Aufwendungen für die Beurteilung, Begleitung und Umsetzung einzelner Operationen	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	8.411.603,76	4.205.801,88	4.205.801,88	0,00	0,00	0,00
Technische Hilfe (11.2): Teilnahme an Fortbildungsseminaren	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	2.924,63	1.462,11	1.462,52	0,00	0,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	4	8.467.453,20	4.233.726,37	4.233.726,83	0,00	0,00	0,00
M6.2 Technische Hilfe nach Ziffer 3 der Regel Nr. 11							
Technische Hilfe (11.3): Publizitäts- und Informationsaktionen (Druck und Portokosten EU-Infodienst, EFRE-Broschüre Ziel-2, Plakat, Einladungsfolder, Veranstaltungen u.a.)	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	98.730,94	49.365,39	49.365,55	0,00	0,00	0,00
Technische Hilfe (11.3): Halbzeitbewertung Ziel-2-Programm 2000 bis 2006 (Zwischenevaluierung und Aktualisierung)	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	130.616,00	65.308,00	65.308,00	0,00	0,00	0,00
Technische Hilfe (11.3): Anschaffung und Errichtung rechnergestützter System für die Verwaltung, Begleitung, und Bewertung des Ziel2-Programms	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	14.322,68	7.161,34	7.161,34	0,00	0,00	0,00
Technische Hilfe (11.3): Vorbereitung des Operationellen Programms EFRE Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) 2007 bis 2013 in Hessen	ohne reg.Zuordn. Ziel-2-	128.714,94	64.357,47	64.357,47	0,00	0,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	4	372.384,56	186.192,20	186.192,36	0,00	0,00	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	8	8.839.837,76	4.419.918,57	4.419.919,19	0,00	0,00	0,00
Anzahl Projekte/Kreis:	52	27.227.520,98	12.776.415,83	4.904.179,19	0,00	0,00	6.257.754,04

Schwalm-Eder-Kreis

Nur für den internen Gebrauch

Seite 49 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
S1 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur							
M1.1 Erschließung von Gewerbeflächen							
Ausbau des Industriestammgleises im Industriepark "Am Kraftwerk" (Bau eines Umfahrgleises)	Borken	264.063,14	132.023,00	0,00	0,00	39.607,00	92.433,14
Erschließung Gewerbegebiet "Lange Heideteile/Hinter dem Alten Holz"	Edermünde	2.410.986,08	697.433,46	0,00	0,00	869.707,49	843.845,13
Erschließung Gewerbegebiet "Am Hollenbach" im Ortsteil Spieskappel, 2. Bauabschnitt	Frielendorf	328.186,89	98.456,00	0,00	0,00	0,00	229.730,89
Erschließung Gewerbegebiet "Am Wehren Pfade"	Fritzlar	997.946,81	403.170,00	0,00	0,00	0,00	594.776,81
Erweiterung des Gewerbegebietes "Bahnhof/Schwänheit" (I. BA) in Kooperation mit Niedenstein	Gudensberg, St.	1.378.400,00	610.700,00	0,00	0,00	0,00	767.700,00
Anbindung des Gewerbegebietes "Breitenau Süd" an die L 3221	Guxhagen	160.719,44	80.359,00	0,00	0,00	0,00	80.360,44
Industriegebiet Homberg (Efze) Bereich Zorngrabenstraße und Planstraße B	Homberg (Efze), Krst.	288.853,71	86.656,00	0,00	0,00	0,00	202.197,71
Gewerbegebiet Mittleres Fuldata (I. Bauabschnitt: Kanal, Wasser, Strom, Gas)	Malsfeld	2.098.868,73	734.604,06	0,00	0,00	734.604,06	629.660,61
Gewerbegebiet Mittleres Fuldata (II. Bauabschnitt: Straßenbau, Beleuchtung, Kanal, Wasserversorgung)	Malsfeld	1.077.753,91	537.000,00	0,00	0,00	107.500,00	433.253,91
Gewerbegebiet Mittleres Fuldata (III. Bauabschnitt: Kanal und Wasserversorgung)	Malsfeld	1.026.130,00	256.500,00	0,00	0,00	410.500,00	359.130,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 50 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
Gewerbegebiet Mittleres Fuldata (IV. Bauabschnitt: Straßenbau, Kanal, Wasserversorgung, Umlegung Ferngasleitung)	Malsfeld	683.794,51	341.897,00	0,00	0,00	0,00	341.897,51	0,00
Gewerbegebiet Mittleres Fuldata (V. Bauabschnitt im Bereich Eselswiese: Straßenbau, Kanal, Wasserversorgung)	Malsfeld	926.512,71	463.256,00	0,00	0,00	0,00	463.256,71	0,00
Gewerbegebiet Mittleres Fuldata (VI. Bauabschnitt: Geländeprofilierung, Endausbau Pliwastraße)	Malsfeld	2.545.438,00	1.272.719,00	0,00	0,00	0,00	1.272.719,00	0,00
Erschließung des Gewerbegebietes Dörbach	Spangenberg	357.699,69	178.849,00	0,00	0,00	0,00	178.850,69	0,00
Erschließung des Gewerbegebietes "Am Hellerbach" Teilabschnitt "Gartenstraße"	Spangenberg	135.465,11	67.732,00	0,00	0,00	0,00	67.733,11	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	15	14.680.818,73	5.961.354,52	0,00	0,00	2.161.918,55	6.557.545,66	0,00
M1.2 Erschließung von Brachflächen								
Industriepark "Am Kraftwerk": Bau des Knotens IV an der L 3150 als PKW-Zufahrt	Borken	100.005,58	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.005,58	0,00
Industriepark "Am Kraftwerk" (Verlängerung und Endausbau der Carl-Benz-Straße inkl. Gleisanschluss 250 m)	Borken (Hessen), St.	930.558,00	465.279,00	0,00	0,00	0,00	465.279,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	1.030.563,58	515.279,00	0,00	0,00	0,00	515.284,58	0,00
M1.4 Standortmarketingaktionen								
Zukunftsmesse Schwalm-Eder	Knüllwald-Remsfeld	76.796,04	38.398,02	0,00	0,00	0,00	38.398,02	0,00
Standortmarketing für das Gewerbegebiet Mittleres Fuldata	Malsfeld	29.700,00	14.800,00	0,00	0,00	0,00	14.900,00	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	106.496,04	53.198,02	0,00	0,00	0,00	53.298,02	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 51 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	19	15.817.878,35	6.529.831,54	0,00	0,00	2.161.918,55	7.126.128,26	0,00
S2 Verbesserung des innovativen Umfelds								
M2.2 Einrichtungen der beruflichen Bildung								
Modernisierung und Erweiterung der Jugendbildungsstätte Vogtscher Hof in Felsberg-Gensungen	Felsberg, St.	578.600,00	250.000,00	290.000,00	0,00	0,00	0,00	38.600,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	578.600,00	250.000,00	290.000,00	0,00	0,00	0,00	38.600,00
M2.4 Förderung der Informationsgesellschaft								
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Felsberg, St.	3.612,16	1.350,00	450,00	0,00	0,00	0,00	1.812,16
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Verwaltung/Kommunen)	Fritzlar, St.	1.638,35	810,00	410,00	0,00	0,00	418,35	0,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Homberg (Efze), Krst.	23.800,00	8.920,00	2.980,00	0,00	0,00	0,00	11.900,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Homberg (Efze), Krst.	5.200,00	1.950,00	650,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00
Modernisierung der IT-Ausstattung der Radko-Stöckl-Schule in Melsungen	Melsungen, St.	199.849,72	100.000,00	0,00	0,00	0,00	78.500,00	21.349,72
Erweiterung der IT-Unterrichts- und Informationsplätze inkl. Ausbau der Netzwerkstruktur an der Radko-Stöckl-Schule in Melsungen	Melsungen, St.	199.257,70	100.000,00	0,00	0,00	0,00	99.257,70	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	6	433.357,93	213.030,00	4.490,00	0,00	0,00	178.176,05	37.661,88
M2.5 Einzelbetriebliche Technologieförderung								
Kooperationsnetzwerk "NESK-Regionalförderung" (Bau-Handwerker-Ring GmbH)	Bad Zwesten	71.925,45	7.335,00	7.335,00	0,00	0,00	0,00	57.255,45

Nur für den internen Gebrauch

Seite 52 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	71.925,45	7.335,00	7.335,00	0,00	0,00	0,00	57.255,45
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	8	1.083.883,38	470.365,00	301.825,00	0,00	0,00	178.176,05	133.517,33

S3 Unternehmensförderung

M3.2 Regionale Beratungsprojekte

Aufbau eines kommunalen Netzwerkes zur Bildung "Touristischer Arbeitsgemeinschaften (TAG)" und deren kooperative Vernetzung im Schwalm-Eder-Kreis Homburg (Efze), Krst.	207.038,07	103.519,00	0,00	0,00	0,00	103.519,07	0,00
Aufbau eines kommunalen Netzwerkes zur Bildung "Touristischer Arbeitsgemeinschaften (TAG)": Dritte und letzte Umsetzungsphase (Teil 1.1. bis 30.6.2008) Homburg (Efze), Krst.	129.538,00	64.769,00	0,00	0,00	0,00	64.769,00	0,00

Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	336.576,07	168.288,00	0,00	0,00	0,00	168.288,07	0,00
----------------------------------	----------	-------------------	-------------------	-------------	-------------	-------------	-------------------	-------------

M3.3 Auf- und Ausbau von Gründerzentren

Machbarkeitsstudie (Projektkonzeption) für ein Interkommunales Gründerzentrum in Borken Borken	26.778,40	13.389,00	0,00	0,00	0,00	13.389,40	0,00
Interkommunales Gründerzentrum Borken (Hessen) Borken (Hessen), St.	857.000,00	428.500,00	0,00	0,00	0,00	428.500,00	0,00
Machbarkeitsstudie (Projektkonzeption) für ein Gründerzentrum im Gewerbegebiet Mittleres Fuldaatal Malsfeld	21.030,00	10.515,00	0,00	0,00	0,00	10.515,00	0,00

Anzahl Projekte/Maßnahme:	3	904.808,40	452.404,00	0,00	0,00	0,00	452.404,40	0,00
----------------------------------	----------	-------------------	-------------------	-------------	-------------	-------------	-------------------	-------------

M3.4 Existenzgründungen

Verlagerung einer Betriebsstätte in der Gründungsphase (GA/EFRE-Darlehen) Edermünde	955.332,67	238.826,00	0,00	0,00	154.381,00	0,00	562.125,67
Erweiterung einer Betriebsstätte in der Gründungsphase (GA) Homburg (Efze), Krst.	406.852,77	54.314,85	0,00	0,00	54.314,85	0,00	298.223,07

Nur für den internen Gebrauch

Seite 53 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erwerb einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen) Homburg/EFZE		2.402.000,00	391.000,00	0,00	0,00	438.000,00	0,00	1.573.000,00
Verlagerung eines Betriebes (GA) Kntüllwald-Remsfeld		557.300,00	69.400,00	0,00	0,00	69.400,00	0,00	418.500,00
Übernahme einer Betriebsstätte (GA) Melsungen		2.417.388,01	338.270,71	0,00	0,00	422.838,38	0,00	1.656.278,92
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen) Melsungen		760.000,00	190.000,00	0,00	0,00	59.300,00	0,00	510.700,00
Errichtung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen) Morschen		115.903,52	28.900,00	0,00	0,00	18.700,00	0,00	68.303,52
Errichtung und Erwerb einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen) Ottrau		657.000,00	127.900,00	0,00	0,00	127.900,00	0,00	401.200,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	8	8.271.776,97	1.438.611,56	0,00	0,00	1.344.834,23	0,00	5.488.331,18

M3.5 Investitionen gewerblicher Unternehmen

Erweiterung einer Betriebsstätte (SFP/EFRE-Darlehen) Bad Zwesten	960.000,00	240.000,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	710.000,00
Übernahme einer stillgelegten Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen) Borken	1.146.216,00	171.930,00	0,00	0,00	155.770,00	0,00	818.516,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA) Edermünde	838.220,00	83.822,00	0,00	0,00	83.822,00	0,00	670.576,00
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA) Edermünde	856.925,19	118.491,89	0,00	0,00	118.491,89	0,00	619.941,41
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA) Felsberg	230.081,36	12.271,01	0,00	0,00	12.271,01	0,00	205.539,34

Nur für den internen Gebrauch

Seite 54 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
Erweiterung einer Betriebsstätte	Felsberg	3.932.000,00	354.000,00	354.000,00	0,00	0,00	0,00	3.224.000,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Felsberg	4.574.423,00	411.695,00	0,00	0,00	411.695,00	0,00	3.751.033,00
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Felsberg	1.776.700,00	203.400,00	0,00	0,00	81.300,00	0,00	1.492.000,00
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Felsberg, St.	420.100,00	105.000,00	0,00	0,00	67.300,00	0,00	247.800,00
Übernahme einer stillgelegten Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Felsberg, St.	464.500,00	116.100,00	0,00	0,00	74.400,00	0,00	274.000,00
Übernahme einer stillgelegten Betriebsstätte (SFP/EFRE-Darlehen)	Felsberg, St.	266.256,08	71.564,00	43.700,00	0,00	0,00	0,00	170.992,08
Rationalisierung und Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Frielendorf	1.714.140,00	128.560,00	0,00	0,00	128.560,00	0,00	1.457.020,00
Erweiterung und Verlagerung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Frielendorf	4.896.096,00	252.148,00	0,00	0,00	332.934,00	0,00	4.311.014,00
Errichtung einer Betriebsstätte (GA)	Fritzlar	3.067.751,30	276.097,61	0,00	0,00	276.097,61	0,00	2.515.556,08
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Fritzlar	2.326.199,11	209.357,92	0,00	0,00	209.357,92	0,00	1.907.483,27
Errichtung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Fritzlar, St.	1.800.000,00	450.000,00	0,00	0,00	176.500,00	0,00	1.173.500,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Gudensberg	809.375,05	56.753,40	0,00	0,00	56.753,40	0,00	695.868,25

Nur für den internen Gebrauch

Seite 55 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Gudensberg	1.935.751,06	174.197,15	0,00	0,00	174.197,15	0,00	1.587.356,76
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Gudensberg	2.183.572,50	165.650,00	0,00	0,00	165.650,00	0,00	1.852.272,50
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Homberg (Efze), Krst.	1.227.100,51	122.710,05	0,00	0,00	122.710,05	0,00	981.680,41
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Homberg (Efze), Krst.	410.216,56	102.550,00	0,00	0,00	32.940,00	0,00	274.726,56
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Homberg/EFZE	570.714,73	57.071,47	0,00	0,00	57.071,48	0,00	456.571,78
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Homberg/Efze	31.100.000,00	3.750.600,00	0,00	0,00	3.750.600,00	0,00	23.598.800,00
Errichtung durch Verlagerung (GA)	Knüllwald	3.913.939,36	195.696,97	0,00	0,00	195.696,97	0,00	3.522.545,42
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Körle	613.963,41	153.490,00	0,00	0,00	96.270,00	0,00	364.203,41
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Malsfeld	276.097,63	27.609,76	0,00	0,00	27.609,77	0,00	220.878,10
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Malsfeld	1.220.446,90	122.044,69	0,00	0,00	122.044,69	0,00	976.357,52
Errichtung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Malsfeld	8.521.000,00	1.278.100,00	0,00	0,00	1.174.100,00	0,00	6.068.800,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Malsfeld	2.620.000,00	655.000,00	0,00	0,00	161.300,00	0,00	1.803.700,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 56 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Melsungen	5.311.800,00	391.106,94	0,00	0,00	391.106,95	4.529.586,11
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Melsungen	2.459.313,95	221.261,56	0,00	0,00	221.261,56	2.016.790,83
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Melsungen	1.216.800,00	109.500,00	0,00	0,00	109.500,00	997.800,00
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Melsungen	2.299.834,38	337.380,00	0,00	0,00	135.000,00	1.827.454,38
Rationalisierung und Teilverlagerung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Melsungen	10.061.000,00	2.515.200,00	0,00	0,00	559.300,00	6.986.500,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (2005 GA/EFRE-Darlehen)	Melsungen, St.	4.350.000,00	652.500,00	0,00	0,00	340.100,00	3.357.400,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Melsungen, St.	1.009.000,00	252.200,00	0,00	0,00	60.800,00	696.000,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Neukirchen	1.129.353,05	98.047,02	0,00	0,00	127.822,98	903.483,05
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Neukirchen, St.	2.000.000,00	500.000,00	0,00	0,00	100.000,00	1.400.000,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Niedenstein, St.	1.678.000,00	419.500,00	0,00	0,00	141.200,00	1.117.300,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Oberaula	91.122,38	12.750,00	0,00	0,00	12.750,00	65.622,38
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Spangenberg	5.297.660,28	276.097,61	0,00	0,00	276.097,61	4.745.465,06

Nur für den internen Gebrauch

Seite 57 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erweiterung eines Betriebes (GA)	Spangenberg	664.679,45	66.467,95	0,00	0,00	66.467,95	531.743,55
Erweiterung eines Betriebes (GA)	Spangenberg	4.601.626,95	414.146,42	0,00	0,00	414.146,42	3.773.334,11
Erweiterung eines Betriebes (GA)	Spangenberg	9.155.912,16	686.690,00	0,00	0,00	686.690,00	7.782.532,16
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Spangenberg	1.500.000,00	375.000,00	0,00	0,00	194.400,00	930.600,00
Grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Spangenberg, St.	5.105.000,00	1.021.000,00	0,00	0,00	234.200,00	3.849.800,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Spangenberg, St.	20.250.000,00	3.037.500,00	0,00	0,00	617.600,00	16.594.900,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen) 2006/2008	Spangenberg, St.	1.050.000,00	262.500,00	0,00	0,00	20.500,00	767.000,00
Anzahl Projekte/Maßnahme: 48		163.922.888,35	21.714.758,42	397.700,00	0,00	12.984.386,41	128.826.043,52
Anzahl Projekte/Schwerpunkt: 61		173.436.049,79	23.774.061,98	397.700,00	0,00	14.329.220,64	134.314.374,70

S4 Förderung des Tourismus

M4.1 Touristische Infrastruktureinrichtungen

Modernisierung des Art-Gartens	Bad Zwesten	24.113,45	12.056,00	0,00	0,00	6.028,00	6.029,45	0,00
Erschließung und Erweiterung Waldcampingplatz	Bad Zwesten	138.200,00	34.600,00	0,00	0,00	62.100,00	41.500,00	0,00
Einrichtung eines Kunstpfades "Ars Natura" am Barbarossaweg in der Gemarkung Felsberg	Felsberg	14.106,20	7.053,00	0,00	0,00	2.801,00	4.252,20	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 58 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Touristische Erschließung Ferienpark Silbersee (Zuwegung, Errichtung Gebäude Badaufsicht und Funpark)	Frielendorf	162.238,99	81.087,05	0,00	0,00	32.691,04	48.460,90	0,00
Einrichtung eines Kunstpfades "Ars Natura" am Barbarossaweg in Fritzlär und Bad Zwesten	Fritzlär	28.000,00	11.200,00	0,00	0,00	0,00	16.800,00	0,00
Modernisierung des Freibades Fritzlär	Fritzlär, St.	1.123.231,17	385.000,00	0,00	0,00	0,00	738.231,17	0,00
Touristische Infrastruktureinrichtungen im Bereich des Badesees "Vor den Weiden"	Malsfeld-Beiseförth	36.892,20	14.756,00	0,00	0,00	0,00	22.136,20	0,00
Einrichtung eines Kunstpfades "Ars Natura" am Barbarossaweg in der Gemarkung Melsungen	Melsungen	15.777,67	7.888,00	0,00	0,00	1.578,00	6.311,67	0,00
Umbau und Erweiterung des Freizeitbades Melsungen	Melsungen	3.923.272,10	1.961.630,00	0,00	0,00	0,00	1.961.642,10	0,00
Herstellung Gartenanlage Westterasse am Kloster Haydau	Morschen	111.993,38	55.990,00	0,00	0,00	0,00	56.003,38	0,00
Schaffung touristischer Infrastruktur entlang Radfernweg R1 (Bereich Schwalm-Eder-Kreis)	Schwalm-Eder-Kreis	25.671,63	12.835,98	0,00	0,00	7.701,59	5.134,06	0,00
Umbau und Erweiterung des Hallenbades zum Wellnessbad in Spangenberg	Spangenberg	3.267.122,96	1.633.560,00	0,00	0,00	0,00	1.633.562,96	0,00
Einrichtung eines Kunstpfades "Ars Natura" am Barbarossaweg in der Gemarkung Spangenberg (3. Etappe, Spangenberg-Schnellrode bis Hessisch Lichtenau-Wickersrode)	Spangenberg	17.938,64	7.118,00	0,00	0,00	0,00	10.820,64	0,00
Ars Natura - Kunst am Wanderweg (II. Bauabschnitt, Errichtung 23 Kunstwerke auf dem Durchgangswanderweg X 3 "Wildbahn" im Bereich der Städte Spangenberg und Melsungen)	Spangenberg, St.	40.300,00	20.100,00	0,00	0,00	0,00	20.200,00	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 59 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA €	Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Anzahl Projekte/Maßnahme:	14	8.928.858,39	4.244.874,03	0,00	0,00	112.899,63	4.571.084,73	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	14	8.928.858,39	4.244.874,03	0,00	0,00	112.899,63	4.571.084,73	0,00
S5 Städtische Problemgebiete								
M5.1 Entwicklung von Innenstadtgebieten								
Sanierung Rathaus der Stadt Schwarzenborn	Schwarzenborn	859.963,61	429.981,81	64.990,90	0,00	0,00	364.990,90	0,00
Sanierung und Umnutzung Altstadt-Residenz Rathausstraße 7 in Spangenberg	Spangenberg, St.	2.193.115,46	1.096.557,00	75.000,00	0,00	0,00	1.021.558,46	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	3.053.079,07	1.526.538,81	139.990,90	0,00	0,00	1.386.549,36	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	2	3.053.079,07	1.526.538,81	139.990,90	0,00	0,00	1.386.549,36	0,00
Anzahl Projekte/Kreis:	104	202.319.748,98	36.545.671,36	839.515,90	0,00	16.604.038,82	13.882.630,87	134.447.892,03

Vogelsbergkreis

S1 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

M1.1 Erschließung von Gewerbeflächen

Erschließung des Gewerbegebietes "Im Dirsröder Feld" (Verbesserung der Anbindung und Endausbau)	Alsfeld, St.	1.523.602,32	761.801,00	0,00	0,00	0,00	761.801,32	0,00
Erschließung des Industriegebietes "Am Gottesrain" im Ortsteil Atzenhain (I. Bauabschnitt Endausbau und II. Bauabschnitt)	Mücke	937.188,39	235.141,00	0,00	0,00	0,00	702.047,39	0,00
Erschließung von Gewerbeflächen in der Bahnhofstraße (Wasser- und Stromversorgung)	Schlitz	193.811,37	96.905,00	0,00	0,00	0,00	96.906,37	0,00
Erschließung Gewerbegebiet "Am mittelsten Weg/Am untersten Weg	Schlitz	466.084,59	233.042,00	0,00	0,00	0,00	233.042,59	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 60 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
Erschließung des Gewerbegebietes "Auf der Oberwiese" im Stadtteil Rainrod	Schotten, St.	767.449,11	383.724,55	0,00	0,00	0,00	383.724,56	0,00
Erschließung Gewerbegebiet Ost "Im Tiegel" (II. Bauabschnitt)	Wartenberg	448.664,58	224.332,00	0,00	0,00	44.867,00	179.465,58	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	6	4.336.800,36	1.934.945,55	0,00	0,00	44.867,00	2.356.987,81	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	6	4.336.800,36	1.934.945,55	0,00	0,00	44.867,00	2.356.987,81	0,00

S2 Verbesserung des innovativen Umfelds

M2.2 Einrichtungen der beruflichen Bildung

Ersatzbeschaffung von Hard- und Software für Qualifizierungs- und Ausbildungsprojekte	Alsfeld, St.	12.540,87	6.270,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.270,87
Modellvorhaben "Elektrotechnisches Kompetenznetzwerk ELKOnet" (Ausstattung mit multimedialen Werkzeugen, 1. Realisierungsstufe)	Lauterbach	197.837,00	59.458,00	0,00	0,00	0,00	99.110,44	39.268,56
Ausstattung im Rahmen der Modernisierung (2. Abschnitt)	Lauterbach	302.427,00	90.728,00	0,00	0,00	0,00	151.431,00	60.268,00
Ausstattung von Schulungsräumen	Lauterbach	183.813,70	55.144,00	0,00	0,00	0,00	110.288,00	18.381,70
Neubau und Ausstattung des Ausbildungszentrums in Schotten	Schotten	1.600.000,00	125.000,00	0,00	0,00	0,00	875.000,00	600.000,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	5	2.296.618,57	336.600,00	0,00	0,00	0,00	1.235.829,44	724.189,13

M2.4 Förderung der Informationsgesellschaft

Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Alsfeld, St.	2.027,58	750,00	260,00	0,00	0,00	0,00	1.017,58
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Alsfeld, St.	3.060,39	1.140,00	390,00	0,00	0,00	0,00	1.530,39

Nur für den internen Gebrauch

Seite 61 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Alsfeld, St.	6.500,00	2.430,00	820,00	0,00	0,00	3.250,00	
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Antriftal	2.021,61	750,00	260,00	0,00	0,00	1.011,61	
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Gemünden- Hainbach	9.095,04	3.000,00	1.000,00	0,00	0,00	5.095,04	
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Grebenu, St.	3.677,47	1.370,00	460,00	0,00	0,00	1.847,47	
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Grebenu/Alsfeld, St.	7.500,00	2.810,00	940,00	0,00	0,00	3.750,00	
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Verwaltung/Kommunen)	Grebenhain	4.363,14	2.180,00	1.090,00	0,00	0,00	1.093,14	0,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Herbstein, St.	2.282,76	850,00	290,00	0,00	0,00	0,00	1.142,76
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Homburg/Ohm	9.904,27	3.710,00	1.240,00	0,00	0,00	0,00	4.954,27
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Kirtorf, St.	8.488,47	3.180,00	1.060,00	0,00	0,00	0,00	4.248,47
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Lauterbach (Hess.), Krst	4.891,69	1.830,00	610,00	0,00	0,00	0,00	2.451,69
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Lauterbach (Hess.), Krst	1.054,94	390,00	130,00	0,00	0,00	0,00	534,94
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Lauterbach (Hess.), Krst	4.035,95	1.500,00	510,00	0,00	0,00	0,00	2.025,95

Nur für den internen Gebrauch

Seite 62 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Mücke	4.972,00	1.860,00	620,00	0,00	0,00	2.492,00
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Schwalmtal	7.622,56	2.850,00	960,00	0,00	0,00	3.812,56
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Verwaltung/Kommunen)	Vogelsbergkreis	18.916,55	9.450,00	4.730,00	0,00	0,00	4.736,55
Anzahl Projekte/Maßnahme:	17	100.414,42	40.050,00	15.370,00	0,00	0,00	5.829,69
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	22	2.397.032,99	376.650,00	15.370,00	0,00	0,00	1.241.659,13

S3 Unternehmensförderung

M3.4 Existenzgründungen

Errichtung einer Betriebsstätte (GA)	Freiensteinau	386.160,00	28.960,00	0,00	0,00	28.960,00	0,00	328.240,00
Übernahme einer stillgelegten Betriebsstätte (GA)	Grebenhain	250.859,20	13.216,90	0,00	0,00	13.216,90	0,00	224.425,40
Erweiterung einer Betriebsstätte in der Gründungsphase (GA)	Lauterbach	357.904,31	23.954,02	0,00	0,00	23.954,02	0,00	309.996,27
Erweiterung einer Betriebsstätte in der Gründungsphase (GA)	Lauterbach (Hess.), Krst	115.109,93	8.630,00	0,00	0,00	8.630,00	0,00	97.849,93
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Mücke	613.550,25	46.016,27	0,00	0,00	46.016,27	0,00	521.517,71
Anzahl Projekte/Maßnahme:	5	1.723.583,69	120.777,19	0,00	0,00	120.777,19	0,00	1.482.029,31

M3.5 Investitionen gewerblicher Unternehmen

Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Alsfeld, St.	1.073.712,95	40.136,41	0,00	0,00	40.136,41	0,00	993.440,13
--	--------------	--------------	-----------	------	------	-----------	------	------------

Nur für den internen Gebrauch

Seite 63 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Alsfeld, St.	630.256,28	47.265,00	0,00	0,00	47.265,00	0,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Alsfeld, St.	483.946,00	36.295,00	0,00	0,00	36.295,00	0,00
Errichtung einer Betriebsstätte (GA) — Insolvenz—	Gemünden (Felda)	1.068.430,17	40.072,51	0,00	0,00	40.072,51	0,00
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Grebenau	2.390.800,83	67.286,01	0,00	0,00	67.286,01	0,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Grebenhain	433.064,22	16.361,34	0,00	0,00	16.361,34	0,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (SFP/EFRE-Darlehen)	Homberg (Ohm), St.	348.000,00	87.000,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Lauterbach	1.278.229,68	95.867,23	0,00	0,00	95.867,23	0,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Lauterbach	1.716.826,10	96.875,27	0,00	0,00	97.804,73	0,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Lauterbach	4.436.003,53	270.370,00	0,00	0,00	270.370,00	0,00
Übernahme einer stillgelegten Betriebsstätte (GA)	Lauterbach	383.400,00	28.750,00	0,00	0,00	28.750,00	0,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Lauterbach (Hess.), Krst	250.533,03	18.789,98	0,00	0,00	18.789,98	0,00
Erweiterung und Verlagerung der Betriebsstätte	Mücke-Niederohmen	259.600,00	57.100,00	0,00	0,00	22.800,00	0,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 64 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA)	Schlitz	1.307.884,63	98.091,35	0,00	0,00	98.091,35	0,00	1.111.701,93
Rationalisierung (vorher Erweiterung) einer Betriebsstätte (GA)	Schlitz	109.359,62	4.440,00	0,00	0,00	4.440,00	0,00	100.479,62
Anzahl Projekte/Maßnahme:	15	16.170.047,04	1.004.700,10	7.000,00	0,00	884.329,56	0,00	14.274.017,38
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	20	17.893.630,73	1.125.477,29	7.000,00	0,00	1.005.106,75	0,00	15.756.046,69

S4 Förderung des Tourismus

M4.1 Touristische Infrastruktureinrichtungen

Revitalisierung und Funktionserweiterung Thermalbad und Kurmittelhaus Herbstein	Herbstein, St.	1.332.537,13	666.260,00	0,00	0,00	0,00	666.277,13	0,00
---	----------------	--------------	------------	------	------	------	------------	------

Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	1.332.537,13	666.260,00	0,00	0,00	0,00	666.277,13	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	1	1.332.537,13	666.260,00	0,00	0,00	0,00	666.277,13	0,00

Anzahl Projekte/Kreis:	49	25.960.001,21	4.103.332,84	22.370,00	0,00	1.049.973,75	4.264.924,07	16.519.400,55
-------------------------------	-----------	----------------------	---------------------	------------------	-------------	---------------------	---------------------	----------------------

Werra-Meißner-Kreis

S1 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

M1.1 Erschließung von Gewerbeflächen

Ausbau Gewerbegebieterserschließung Niedergut, Bereich Apfelwiese "Unter dem Felsenkeller" bis "Vor dem Scheuerchen"	Großalmerode, St.	305.555,72	152.777,00	0,00	0,00	0,00	152.778,72	0,00
--	-------------------	------------	------------	------	------	------	------------	------

Erschließung des Gewerbegebietes "Am Hambacher Weg/Im Senkefeld" (1. Bauabschnitt)	Hessisch Lichtenau, St.	2.304.467,24	1.152.234,00	0,00	0,00	465.502,00	686.731,24	0,00
--	-------------------------	--------------	--------------	------	------	------------	------------	------

Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes "Hirschhagen" (I. Bauabschnitt Siemens- und Liebigstraße und II. BA Dalmierstraße mit Regenrückhaltebecken 2005 bis 2007)	Hessisch Lichtenau, St.	4.046.920,55	1.643.049,00	0,00	0,00	0,00	2.403.871,55	0,00
---	-------------------------	--------------	--------------	------	------	------	--------------	------

Nur für den internen Gebrauch

Seite 65 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
Erschließung des Gewerbegebietes "Am Hambacher Weg/Im Senkefeld" (2. Bauabschnitt)	Hessisch Lichtenau, St.	2.063.805,36	718.204,00	0,00	0,00	726.460,00	619.141,36	0,00
Erschließung des Gewerbegebietes "Am Breitenberg" im OT Weidenhausen	Meißner-Weidenhausen	245.633,51	122.800,00	0,00	0,00	0,00	122.833,51	0,00
Erschließung Gewerbegebiet "Hinter dem Mühlenbache" im OT Unterrieden (1. Bauabschnitt)	Witzenhausen	1.503.117,14	751.558,00	0,00	0,00	0,00	751.559,14	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	6	10.469.499,52	4.540.622,00	0,00	0,00	1.191.962,00	4.736.915,52	0,00

M1.2 Erschließung von Brachflächen

Detailstudie- und Planung für die Konversionsflächen in Hessisch Lichtenau (Blücher-Kaserne) und Sontra (Husaren-Kaserne)	Werra-Meißner-Kreis	88.635,26	44.317,00	0,00	0,00	0,00	22.368,26	21.950,00
---	---------------------	-----------	-----------	------	------	------	-----------	-----------

Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	88.635,26	44.317,00	0,00	0,00	0,00	22.368,26	21.950,00
----------------------------------	----------	------------------	------------------	-------------	-------------	-------------	------------------	------------------

M1.4 Standortmarketingaktionen

Marketingmaßnahmen Werra-Meißner-Kreis (Akquisebroschüre, Gewerbefächentafeln)	Werra-Meißner-Kreis	91.800,00	45.900,00	0,00	0,00	0,00	45.900,00	0,00
--	---------------------	-----------	-----------	------	------	------	-----------	------

Innovationspreis Werra-Meißner	Werra-Meißner-Kreis	40.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00
--------------------------------	---------------------	-----------	-----------	------	------	------	-----------	------

Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	131.800,00	65.900,00	0,00	0,00	0,00	65.900,00	0,00
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------	-------------	-------------	------------------	-------------

Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	9	10.689.934,78	4.650.839,00	0,00	0,00	1.191.962,00	4.825.183,78	21.950,00
-------------------------------------	----------	----------------------	---------------------	-------------	-------------	---------------------	---------------------	------------------

S2 Verbesserung des innovativen Umfelds

M2.4 Förderung der Informationsgesellschaft

Modernisierung der IT-Ausstattung verschiedener Berufsschulen im Werra-Meißner-Kreis (Eschwege und Witzenhausen)	Eschwege und	381.934,54	183.328,00	0,00	0,00	0,00	198.606,54	0,00
--	--------------	------------	------------	------	------	------	------------	------

Nur für den internen Gebrauch

Seite 66 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Förderprogramm Telearbeit in Ziel-2-Gebieten (Unternehmen)	Großalmerode, St.	5.500,00	2.060,00	690,00	0,00	0,00	2.750,00
Modernisierung der Ausstattung in den Beruflichen Schulen (Witzenhausen)	im Werra-Meißner-Kreis Witzenhausen	50.637,33	24.761,00	0,00	0,00	25.876,33	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	3	438.071,87	210.149,00	690,00	0,00	224.482,87	2.750,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	3	438.071,87	210.149,00	690,00	0,00	224.482,87	2.750,00

S3 Unternehmensförderung

M3.2 Regionale Beratungsprojekte

Kooperations- und Innovationsnetzwerk NIWE (Netzwerk-Initiative Wirtschaft Eschwege)	Eschwege	90.000,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00	22.500,00	22.500,00
Beratungsprojekt zur Einführung virtueller Produkt- und Prozessentwicklungen in KMU's (prozessoptimierte Produkt- und Fertigungsanpassung auf der Basis virtueller Hilfsmittel)	Werra-Meißner-Kreis	118.731,90	59.365,00	0,00	0,00	0,00	14.384,90	44.982,00
E-Commerce im Tourismus (Werra-Meißner-Kreis)	Werra-Meißner-Kreis	48.049,75	24.024,00	0,00	0,00	0,00	12.013,75	12.012,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	3	256.781,65	128.389,00	0,00	0,00	0,00	48.898,65	79.494,00

M3.4 Existenzgründungen

Verlagerung einer Betriebsstätte (Existenzgründung, GA)	Eschwege	659.500,00	86.150,00	0,00	0,00	86.150,00	0,00	487.200,00
Übernahme einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Nentershausen	1.763.600,00	440.900,00	0,00	0,00	284.991,48	0,00	1.037.708,52
Übernahme einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Sontra	2.754.820,62	294.200,00	0,00	0,00	626.200,00	0,00	1.834.420,62

Nur für den internen Gebrauch

Seite 67 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Übernahme einer stillgelegten Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Sontra, St.	441.000,00	110.200,00	0,00	0,00	70.600,00	260.200,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Sontra, St.	3.500.000,00	875.000,00	0,00	0,00	551.200,00	2.073.800,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	5	9.118.920,62	1.806.450,00	0,00	0,00	1.619.141,48	5.693.329,14

M3.5 Investitionen gewerblicher Unternehmen

Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Berkatal	1.600.000,00	350.000,00	0,00	0,00	350.000,00	900.000,00
Rationalisierung / Umstellung einer Betriebsstätte (GA)	Eschwege	1.465.626,20	131.900,00	0,00	0,00	131.900,00	1.201.826,20
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Eschwege	180.522,85	12.271,01	0,00	0,00	15.338,75	152.913,09
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Eschwege	1.431.617,27	107.371,29	0,00	0,00	107.371,29	1.216.874,69
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Eschwege	116.165,52	11.606,33	0,00	0,00	11.606,33	92.952,86
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA)	Eschwege	183.800,01	20.850,00	0,00	0,00	20.850,00	142.100,01
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Eschwege	3.401.000,00	804.600,00	0,00	0,00	322.000,00	2.274.400,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Eschwege, Krst.	282.614,71	42.400,24	0,00	0,00	29.588,49	210.625,98
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen) II	Eschwege, Krst.	4.479.239,56	671.800,00	0,00	0,00	116.900,00	3.690.539,56

Nur für den internen Gebrauch

Seite 68 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Verlagerung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Eschwege, Krst.	666.300,00	166.500,00	0,00	0,00	106.800,00	393.000,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Eschwege, Krst.	2.204.000,00	330.600,00	0,00	0,00	238.400,00	1.635.000,00
Grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Eschwege, Krst.	394.983,74	98.700,00	0,00	0,00	13.900,00	282.383,74
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Großalmerode	1.050.000,00	262.500,00	0,00	0,00	85.600,00	701.900,00
Grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Großalmerode, St.	927.369,78	139.100,00	0,00	0,00	9.700,00	778.569,78
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Hessisch Lichtenau, St.	727.000,00	181.700,00	0,00	0,00	58.300,00	487.000,00
Erwerb einer stillgelegten Betriebsstätte (GA)	Hessisch Lichtenau, St.	2.342.935,35	328.010,95	0,00	0,00	328.010,95	1.686.913,45
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Hessisch Lichtenau, St.	1.346.129,26	80.707,42	0,00	0,00	80.707,42	1.184.714,42
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Hessisch Lichtenau, St.	739.587,00	66.562,92	0,00	0,00	66.562,92	606.461,16
Errichtung einer Betriebsstätte (GA)	Hessisch Lichtenau, St.	1.236.672,53	111.300,00	0,00	0,00	111.300,00	1.014.072,53
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Hessisch Lichtenau, St.	2.600.000,00	650.000,00	0,00	0,00	52.000,00	1.898.000,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Hessisch Lichtenau, St.	1.800.000,00	450.000,00	0,00	0,00	70.200,00	1.279.800,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 69 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Hessisch Lichtenau, St.	702.800,00	175.700,00	0,00	0,00	112.700,00	414.400,00
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Hessisch Lichtenau, St.	1.408.000,00	211.200,00	0,00	0,00	39.700,00	1.157.100,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Hessisch Lichtenau, St.	2.470.000,00	600.000,00	0,00	0,00	192.600,00	1.677.400,00
Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte (SFP/EFRE-Darlehen)	Hessisch Lichtenau, St.	1.250.000,00	250.000,00	159.800,00	0,00	0,00	840.200,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Sontra	941.967,06	235.490,00	0,00	0,00	58.020,00	648.457,06
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Sontra	790.800,00	197.700,00	0,00	0,00	48.700,00	544.400,00
Rationalisierung der Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Sontra, St.	1.363.087,97	340.770,00	0,00	0,00	28.350,00	993.967,97
Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA)	Waldkappel	203.858,72	20.385,87	0,00	0,00	20.385,87	163.086,98
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA)	Waldkappel	531.700,00	53.150,00	0,00	0,00	53.150,00	425.400,00
Grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Wanfried, St.	7.000.000,00	1.050.000,00	0,00	0,00	740.000,00	5.210.000,00
Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte (SFP/EFRE-Darlehen)	Wanfried, St.	1.500.000,00	225.000,00	14.000,00	0,00	0,00	1.261.000,00
Rationalisierung einer Betriebsstätte	Witzenhausen	18.406.500,00	1.656.550,00	1.656.550,00	0,00	0,00	15.093.400,00

Nur für den internen Gebrauch

Seite 70 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €
Rationalisierung einer Betriebsstätte (SFP/EFRE-Darlehen)	Witzenhausen, St.	400.000,00	100.000,00	4.000,00	0,00	0,00	296.000,00
Erweiterung einer Betriebsstätte (GA/EFRE-Darlehen)	Witzenhausen, St.	320.000,00	80.000,00	0,00	0,00	10.000,00	230.000,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	35	66.464.277,53	10.214.426,03	1.834.350,00	0,00	3.630.642,02	50.784.859,48
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	43	75.839.979,80	12.149.265,03	1.834.350,00	0,00	5.249.783,50	56.557.682,62

S4 Förderung des Tourismus

M4.1 Touristische Infrastruktureinrichtungen

Um- und Ausbau des alten Bootshauses zur touristischen Nutzung	Bad Sooden-Allendorf	42.779,69	19.991,51	0,00	0,00	0,00	22.788,18	0,00
Umbau- und Erweiterung des Bewegungsbades in Bad Sooden-Allendorf (Werrataltherme)	Bad Sooden-Allendorf	6.869.900,00	3.434.900,00	0,00	0,00	0,00	3.435.000,00	0,00
Neubau Konzert- und Veranstaltungshalle	Bad Sooden-Allendorf, St.	4.502.500,00	1.336.500,00	0,00	0,00	1.500.000,00	1.666.000,00	0,00
Neugestaltung der Wegeführung im Bereich Kurpark/ Gradienwerk	Bad Sooden-Allendorf, St.	1.390.000,00	695.000,00	0,00	0,00	0,00	695.000,00	0,00
Werratalsee II. Bauabschnitt	Eschwege	2.710.000,00	1.355.000,00	0,00	0,00	352.300,00	1.002.700,00	0,00
Werratalsee III. Bauabschnitt	Eschwege	2.389.600,00	1.194.800,00	0,00	0,00	0,00	1.194.800,00	0,00
Erichtung von drei Bootsanlegestellen an der Werra in der Gemarkung Witzenhausen	Witzenhausen, St.	24.543,24	7.730,00	0,00	0,00	7.730,00	9.083,24	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	7	17.929.322,93	8.043.921,51	0,00	0,00	1.860.030,00	8.025.371,42	0,00

M4.3 Regionale Marketing- und Vertriebsprojekte

Nur für den internen Gebrauch

Seite 71 von 72

Projekt	Ort	zuwendungsfähige Ausgaben €	EU €	Land €	Darlehen €	GA € Kommune/sonst. Öffentl. €	Private €	
Marketingmaßnahmen zur erstmaligen Markteinführung der touristischen Einrichtungen am Werratalsee	Eschwege	18.392,15	9.195,93	0,00	0,00	0,00	9.196,22	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	1	18.392,15	9.195,93	0,00	0,00	0,00	9.196,22	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	8	17.947.715,08	8.053.117,44	0,00	0,00	1.860.030,00	8.034.567,64	0,00

S5 Städtische Problemgebiete

M5.1 Entwicklung von Innenstadtgebieten

Umgestaltung Platz der deutschen Einheit in Eschwege, Stadtteil Heuberg	Eschwege, Krst.	747.596,32	373.798,00	94.900,00	0,00	0,00	278.898,32	0,00
Modernisierung und Instandsetzung des historischen Rathauses Sontra	Sontra, St.	1.755.874,13	877.937,00	266.776,51	0,00	0,00	611.160,62	0,00
Anzahl Projekte/Maßnahme:	2	2.503.470,45	1.251.735,00	361.676,51	0,00	0,00	890.058,94	0,00
Anzahl Projekte/Schwerpunkt:	2	2.503.470,45	1.251.735,00	361.676,51	0,00	0,00	890.058,94	0,00
Anzahl Projekte/Kreis:	65	107.419.171,98	26.315.105,47	2.196.716,51	0,00	8.301.775,50	14.023.191,88	56.582.382,62
Anzahl Projekte/Gesamt:	652	767.628.458,64	191.192.650,00	14.308.113,76	0,00	45.876.908,75	122.248.494,58	394.002.291,55

HMWVL-17

Nur für den internen Gebrauch

Seite 72 von 72

Anlage 22

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Ausbildungsverbünde	Magistrat der Stadt	Zwingenberg	3.272,27	4.397,11	514,62	0,00	8.184,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Kreisausschuss des Landkreises	Bergstraße	2.351,94	0,00	2.050,06	0,00	4.411,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Diakonisches Werk Bergstraße		4.636,60	0,00	5.666,96	0,00	10.303,56	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Bergstraße	150.728,85	150.779,98	672.144,00	31.722,00	1.005.374,83	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisvolkshochschule Bergstraße		0,00	4.080,11	0,00	0,00	4.080,11	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule Bensheim		0,00	10.313,78	0,00	581,33	10.895,11	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Diakonisches Werk Bergstraße		7.618,00	17.918,00	0,00	0,00	25.536,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	gesamt			168.607,66	187.488,98	680.384,64	32.303,33	1.068.784,61	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	12.271,01	16.361,34	12.254,65	0,00	40.887,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildungsverbünde	Kreisausschuss des Landkreises	Darmstadt-Dieburg	29.041,38	38.704,80	58.636,82	0,00	126.383,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Caritasverband Darmstadt e.V.		3.393,00	0,00	4.148,00	0,00	7.541,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Verein für Bildung und berufliche	Förderung von Mädchen und Frauen e.V.	66.818,00	40.800,00	41.546,00	0,00	149.264,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt	Darmstadt	26.172,00	0,00	60.552,00	3.203,00	89.927,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	sefo - femkon	FrauenKompetenzZentrum	0,00	49.032,89	5.376,79	0,00	54.411,68	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	sefo - femkon	FrauenKompetenzZentrum	0,00	45.274,90	4.565,84	0,00	49.840,74	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		6.800,18	15.901,18	0,00	2.613,52	25.314,88	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	START-Programm	Internationaler Bund e.V.		12.373,05	29.105,50	0,00	2.489,91	43.968,46	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	gesamt			156.968,62	235.180,61	187.062,10	8.306,43	587.537,76	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Darmstadt-Dieburg	73.028,00	73.067,00	216.639,00	747,00	363.481,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Wurzwerk gGmbH		44.631,00	0,00	261.489,00	0,00	306.120,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule des	Landkreises Darmstadt-Dieburg	0,00	12.857,46	0,00	0,00	12.857,46	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauen für Frauen e.V.		0,00	15.410,34	0,00	818,07	16.228,41	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Wurzwerk gGmbH		8.920,00	20.978,00	42.101,00	0,00	71.999,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Malerei- und Lackierer-Innung Dieburg		2.392,85	2.924,59	0,00	2.832,41	8.149,85	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	gesamt			128.971,85	125.237,98	520.229,00	4.397,48	778.835,72	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	44.000,00	58.700,00	0,00	0,00	122.522,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Fachverband Spedition und Logistik		6.851,31	9.152,12	0,00	4.786,57	20.790,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt	Frankfurt am Main	349.979,00	781.174,00	1.888.658,00	223,00	3.020.034,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	berami - Beratung - Bildung -	Beruf in der Migration e.V.	0,00	30.166,22	6.917,78	0,00	37.084,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Verein zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	0,00	46.823,00	0,00	0,00	46.823,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	berami - Beratung - Bildung -	Beruf in der Migration e.V.	0,00	30.166,22	6.800,18	0,00	36.966,40	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Verein zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	0,00	48.516,49	0,00	0,00	48.516,49	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		27.967,71	0,00	0,00	4.253,95	32.221,66	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		4.345,98	10.225,84	0,00	0,00	14.571,82	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	IB-Technizentrum für Mädchen und Frauen		7.618,25	29.194,77	0,00	0,00	36.813,02	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von	5.712,46	21.897,30	15.338,76	937,56	43.886,08	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Akademie des Handwerks		14.919,50	18.232,67	0,00	44.472,17	77.624,34	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	24.790,00	0,00	55.726,00	0,00	80.516,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	43.386,00	0,00	83.956,00	0,00	127.342,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	START-Programm	FAPRIK e.V.		13.446,98	31.546,71	0,00	0,00	44.993,69	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verb. des Ausbildungsumfeldes	Innung Farbe, Gestaltung, Bautenschutz, Ffm		60.588,00	0,00	0,00	74.058,00	134.646,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	gesamt			603.605,19	1.115.795,34	2.077.257,72	128.731,25	3.925.389,50	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Ausbildungsverbünde	Ausbildungsverbund Metall gGmbH		6.050,00	8.010,00	0,00	3.230,00	17.290,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Groß-Gerau	111.586,00	111.586,00	511.916,00	61.458,00	796.546,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Diakonie Werkstatt e.V.		40.749,87	0,00	48.412,19	16.237,61	105.399,67	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauzentrum e.V.		0,00	41.874,81	766,94	6.529,20	49.170,95	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauzentrum e.V.		0,00	44.277,88	766,94	7.832,99	52.877,81	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisvolkshochschule Groß-Gerau	Beratungsstelle für Weiterbildung	10.443,13	0,00	138,05	0,00	10.581,18	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Ausbildungsverbund Metall gGmbH		8.231,80	19.377,96	0,00	1.840,65	29.450,41	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	gesamt			177.056,80	225.126,65	562.000,12	97.128,45	1.061.312,02	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	HARA	Kreisausschuss des	Hochtaunuskreises	91.566,00	91.567,00	436.873,00	8.283,00	628.289,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauenbildungszentrum	Bad Homburg e.V.	0,00	27.988,12	0,00	0,00	27.988,12	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauenbildungszentrum	Bad Homburg e.V.	0,00	27.983,00	0,00	0,00	27.983,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisvolkshochschule	des Hochtaunuskreises	0,00	13.269,56	0,00	1.892,80	15.162,36	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bund Deutscher Pfadfinder	Bildungsstätte Alte Schule Anspach	(bsaa) e.V.	10.992,78	25.820,24	24.542,01	0,00	61.355,03
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	gesamt			102.558,78	186.627,92	461.415,01	10.175,80	760.777,51	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		21.809,00	28.696,00	33.243,00	7.222,00	90.970,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Main-Kinzig-Kreises	137.626,00	121.800,00	940.891,00	0,00	1.200.317,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Fortbildungsakademie der Wirtschaft	(FAW) gGmbH	20.415,88	0,00	0,00	0,00	20.415,88	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Fortbildungsakademie der Wirtschaft	(FAW) gGmbH	0,00	19.265,48	0,00	0,00	19.265,48	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Hanau e.V.		21.985,55	51.640,48	107.558,74	23.531,80	204.716,57	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	14.282,00	0,00	23.578,00	0,00	37.860,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	25.016,00	0,00	57.927,00	0,00	82.943,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	gesamt			241.134,43	221.401,96	1.163.191,74	30.753,80	1.656.481,93	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Selbsthilfe im Taunus e.V.		54.127,00	56.620,00	162.918,00	0,00	273.665,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Main-Taunus-Kreises	65.486,00	65.513,00	260.629,00	0,00	419.618,00	
2000	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	gesamt			119.613,00	122.133,00	423.547,00	27.688,00	692.981,00	

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	32.620,00	27.500,00	44.788,00	0,00	104.908,00
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	HARA	Kreisausschuss des Arbeiterwohlfahrt	Odenwaldkreises	44.431,26	44.431,26	273.849,00	6.420,00	369.131,52
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	0,00	17.129,82	0,00	0,00	17.129,82
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	16.944,22	0,00	0,00	0,00	16.944,22
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	0,00	7.612,11	0,00	0,00	7.612,11
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	7.160,64	0,00	0,00	0,00	7.160,64
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Qualifizierungssofiessen Hessen	BAW Odenwaldkreis GmbH		104.438,00	0,00	127.647,00	0,00	232.085,00
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	gesamt			205.594,12	96.673,19	446.284,00	6.420,00	754.971,31
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Offenbach am Main	127.592,00	127.644,00	377.250,00	0,00	632.486,00
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	für Mädchen und Frauen e.V.	0,00	27.379,68	0,00	255,65	27.635,33
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	für Mädchen und Frauen e.V.	0,00	30.182,58	0,00	255,65	30.438,23
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	für Mädchen und Frauen e.V.	26.817,26	0,00	0,00	255,65	27.072,91
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	für Mädchen und Frauen e.V.	28.131,28	0,00	0,00	255,65	28.386,93
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach	gesamt			162.540,54	185.206,26	377.250,00	1.022,60	746.019,40
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Kreisausschuss des Landkreises	Offenbach am Main	3.834,69	5.112,92	0,00	715,39	9.663,00
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	12.001,00	15.994,00	0,00	0,00	27.995,00
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	151.818,00	151.879,00	544.401,00	91.262,00	939.360,00
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	0,00	10.435,47	899,87	0,00	11.335,34
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	0,00	10.512,16	766,94	0,00	11.279,10
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	0,00	11.987,24	748,53	0,00	12.735,77
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	0,00	13.917,37	1.438,73	0,00	15.356,10
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Arbeits- und Berufsförderung für	junge Menschen	9.152,12	21.525,39	6.817,06	13.519,39	51.013,96
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	9.152,12	21.525,39	1.791,91	0,00	32.469,42
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierungssofiessen Hessen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	236.238,00	0,00	288.736,00	0,00	524.974,00
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	START-Programm	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	13.446,98	31.546,71	14.189,00	0,00	59.182,69
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	gesamt			435.642,91	294.435,65	859.787,04	105.496,78	1.695.362,38
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildungsverbünde	Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH		8.691,96	11.555,20	0,00	0,00	20.247,16
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Rheingau-Taunus-Kreises	91.163,34	91.163,34	165.775,32	0,00	348.102,00
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesellschaft für Beschäftigung	und Weiterbildung mbH	0,00	22.024,00	0,00	0,00	22.024,00
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	gesamt			99.855,30	124.742,54	165.775,32	0,00	390.373,16
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	HARA	Kreisausschuss des	Wetteraukreises	99.625,00	153.977,00	510.723,00	0,00	764.225,00
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule des Wetteraukreises		23.713,72	0,00	0,00	0,00	23.713,72
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule des Wetteraukreises		0,00	22.890,54	0,00	0,00	22.890,54
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung von Straftatgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	27.508,90	0,00	105.694,81	0,00	133.203,71
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	gesamt			150.747,62	176.867,54	616.417,81	0,00	944.032,97
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	3.690,00	4.900,00	0,00	7.410,00	16.000,00
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	HARA	Magistrat der Stadt	Wiesbaden	577.096,00	0,00	1.369.256,00	34.361,00	1.980.713,00
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Caritasverband Wiesbaden e.V.		32.467,03	0,00	57.311,00	13.929,00	103.707,03
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Berufswege für Frauen e.V.		0,00	49.666,89	0,00	843,63	50.510,52
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Berufswege für Frauen e.V.		0,00	51.885,90	0,00	869,20	52.755,10
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH		6.147,00	52.082,00	107.895,00	0,00	166.124,00
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Mädchentreff Wiesbaden e.V.		6.135,50	27.712,02	22.036,68	0,00	55.884,20
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	START-Programm	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH		7.260,34	64.729,55	17.895,22	257,28	90.142,39
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Studien in der Bildung	FEH (jetzt Hessen Agentur), Wiesbaden		63.451,00	0,00	89.959,00	0,00	153.410,00
2000	Req.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	gesamt			696.246,87	250.986,36	1.664.350,90	57.670,11	2.669.254,24
2000	gesamt	Req.-Bez. Darmstadt				3.469.143,69	3.547.903,39	10.204.978,40	510.094,03	17.732.119,51
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbünde	Magistrat der Stadt	Lollar	3.272,27	4.397,11	0,00	0,00	10.365,00
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	10.840,00	14.440,00	0,00	6.430,00	31.710,00
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Institut für Berufs- und Sozialpädagogik	e.V.	17.182,00	22.696,00	32.205,00	0,00	72.083,00
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	ZAUG GmbH		19.593,00	19.700,00	1.906,00	0,00	41.199,00
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Gießen	246.033,65	243.151,65	1.893.647,70	0,00	2.382.833,00
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	ZAUG GmbH		0,00	16.852,18	0,00	122,71	16.974,89
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	ZAUG GmbH		0,00	15.881,24	0,00	162,08	16.043,32
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	ZAUG GmbH		0,00	15.785,63	0,00	140,60	15.926,23
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	0,00	23.644,69	0,00	2.667,92	26.312,61
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	19.244,51	0,00	0,00	0,00	21.145,97
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Institut für Berufs- und Sozialpädagogik	e.V.	0,00	14.648,51	0,00	613,55	15.262,06
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		18.120,00	42.617,00	72.943,00	0,00	133.680,00
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	ZELA e.V.		8.845,35	34.103,17	31.063,99	0,00	74.012,51
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen		4.425,00	5.408,00	0,00	39.758,00	49.591,00
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	START-Programm	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		12.607,00	29.575,00	0,00	1.851,00	44.033,00
2000	Req.-Bez. Gießen	Gießen	gesamt			360.162,78	502.900,18	2.034.481,31	53.917,32	2.951.461,59
2000	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildungsverbünde	Industrie- und Handelskammer	Lahn-Dill	95.430,00	127.190,00	13.550,00	0,00	236.170,00
2000	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	25.007,00	24.967,00	81.628,00	0,00	131.602,00
2000	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	0,00	23.263,78	0,00	2.362,17	25.626,95
2000	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	0,00	23.185,12	0,00	2.202,48	25.387,60
2000	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		14.265,04	0,00	552,20	0,00	14.817,24
2000	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		14.188,35	0,00	0,00	2.750,75	16.939,10
2000	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		0,00	16.933,99	0,00	1.129,96	18.063,95
2000	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		0,00	15.972,76	0,00	1.191,31	17.164,07
2000	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	GWAB mbH		159,00	783,00	0,00	0,00	942,00
2000	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Kirchenkreisverband	Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenkreise Braunsfels und Weiz	4.576,06	10.762,69	0,00	16.964,53	32.303,28
2000	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		2.607,59	28.069,92	141.423,33	0,00	172.100,84
2000	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		7.094,70	29.808,32	23.775,07	0,00	60.588,09
2000	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	START-Programm	GWAB mbH		9.458,90	35.534,79	0,00	2.556,46	47.550,15
2000	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	gesamt			172.696,64	336.471,37	260.376,40	29.709,86	799.254,27
2000	Req.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Limburg-Weilburg	113.046,63	113.097,76	335.407,47	0,00	561.551,86
2000	Req.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Mütterzentrum Limburg e.V.		0,00	6.345,13	0,00	0,00	6.345,13
2000	Req.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	Caritasverband für	die Diözese Limburg e.V.	343.829,00	144.663,00	171.051,00	168.137,00	727.680,00
2000	Req.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	gesamt			456.875,63	264.105,89	406.458,47	168.137,00	1.295.576,99

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildungsverbünde	Village Stadthotel Marburg		2.550,00	3.420,00	0,00	1.830,00	7.800,00
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildungsverbünde	Praxis gGmbH		13.140,20	17.637,31	8.522,00	3.184,49	41.484,00
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Arbeit und Bildung e.V.		32.175,00	46.325,00	2.552,00	0,00	81.052,00
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Marburg - Biedenkopf	133.380,00	133.422,00	649.196,00	0,00	915.998,00
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	INTEGRAL gGmbH		43.720,57	0,00	122.290,00	2,00	166.012,57
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	INTEGRAL gGmbH		0,00	11.867,08	0,00	728,59	12.595,67
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		0,00	11.964,23	0,00	490,84	12.455,07
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		0,00	11.954,00	0,00	490,84	12.444,84
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		13.462,32	0,00	0,00	490,84	13.953,16
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		14.142,33	0,00	0,00	490,84	14.633,17
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Verein zur Förderung bewegungs- und sportorientierter	Jugendsozialarbeit e.V.	9.458,90	22.190,07	110.210,03	5.422,00	147.281,00
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Praxis gGmbH		10.892,78	25.820,24	67.467,40	5.043,74	109.324,16
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Verein zur Förderung bewegungs- und sportorientierter	Jugendsozialarbeit e.V.	7.828,00	18.410,00	71.975,00	301,00	98.514,00
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Arbeit und Bildung e.V.		22.981,00	0,00	28.964,00	318,00	52.163,00
2000	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	gesamt			303.731,10	309.209,93	1.061.176,43	18.793,18	1.688.610,64
2000	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Ausbildungsverbünde	Verein zur Förderung der Beruflichen	Bildung an der Max-Eyth-Schule Alsfeld	24.330,00	32.490,00	10.838,00	0,00	67.658,00
2000	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	HARA	Kreisausschuss des		71.184,00	71.241,00	407.094,00	0,00	549.519,00
2000	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH		9.152,12	21.525,39	36.557,37	0,00	67.234,88
2000	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	gesamt			104.666,12	125.256,39	454.489,37	0,00	684.411,88
2000	gesamt	Reg.-Bez. Gießen				1.398.132,27	1.531.643,76	4.216.981,98	270.557,36	7.417.315,37
2000	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildungsverbünde	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		24.920,00	30.450,00	0,00	0,00	55.370,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Fulda	147.349,00	147.407,00	785.473,00	0,00	1.080.229,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Grümel gGmbH		18.757,00	0,00	25.732,00	0,00	44.489,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises	Fulda	0,00	18.117,11	731,15	0,00	18.848,26
2000	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Stadteliarbeit Aschenberg e.V.	-FB Sozialwesen-	0,00	13.348,39	0,00	0,00	13.348,39
2000	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises	Fulda	5.332,77	0,00	2.351,94	0,00	7.684,71
2000	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises	Fulda	0,00	19.686,27	1.958,25	0,00	21.644,52
2000	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises	Fulda	0,00	5.619,10	1.329,36	0,00	6.948,46
2000	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Grümel gGmbH		9.152,12	21.525,39	0,00	8.845,35	39.522,86
2000	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		198.764,00	0,00	80.963,00	161.971,00	441.698,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Perspektiva gGmbH	Fördergemeinschaft Theresienhof für Arbeit und Leben	4.165,03	0,00	5.090,60	1.533,88	10.789,51
2000	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	START-Programm	Grümel gGmbH		9.525,00	22.399,00	0,00	0,00	31.924,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	gesamt			417.964,92	278.552,26	903.629,30	172.350,23	1.772.496,71
2000	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Ausbildungsverbünde	V.I.A. Beschäftigungsförderung		111.080,00	148.100,00	20.300,00	0,00	279.480,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Hersfeld-Rotenburg	76.842,89	131.010,88	402.190,23	0,00	610.043,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Bad Hersfeld e.V.		18.304,25	43.050,78	72.860,63	0,00	134.215,66
2000	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	gesamt			206.327,14	322.161,66	495.350,86	0,00	1.023.839,66
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildungsverbünde	R&L Satzstudio		3.616,00	4.718,00	0,00	0,00	8.334,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	VABIA Vellmar e.V.		69.650,00	91.294,00	130.186,00	0,00	291.130,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Kassel	198.343,00	198.343,00	1.048.684,00	0,00	1.445.370,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	VABIA Vellmar e.V.		48.304,25	43.050,78	109.085,16	15.002,90	189.443,09
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Aus- und Fortbildungsverband	im Landkreis Kassel e.V.	11.974,00	41.031,00	121.097,00	0,00	174.102,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	START-Programm	Aus- und Fortbildungsverband	im Landkreis Kassel e.V.	9.458,90	35.534,79	0,00	2.056,72	47.050,41
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	gesamt			311.246,15	413.971,57	1.409.052,16	17.059,62	2.151.329,50
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt	Kassel	360.002,00	360.002,00	839.171,00	200.603,00	1.759.778,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Diakonisches Werk Kassel		51.867,38	0,00	81.800,05	10.842,77	144.510,20
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schiachthof e.V.		0,00	23.176,86	0,00	1.278,23	24.455,09
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesamt-Volkshochschule Kassel		0,00	19.873,92	1.789,52	0,00	21.653,44
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises	Kassel	0,00	21.476,82	2.837,67	0,00	24.314,49
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schiachthof e.V.		0,00	25.942,95	0,00	1.789,52	27.732,47
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schiachthof e.V.		0,00	25.769,11	0,00	1.789,52	27.558,63
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schiachthof e.V.		23.059,26	0,00	0,00	1.278,23	24.337,49
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesamt-Volkshochschule Kassel		0,00	6.708,15	920,33	0,00	7.628,48
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesamt-Volkshochschule Kassel		0,00	20.855,60	2.249,68	0,00	23.105,28
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises	Kassel	0,00	17.962,29	2.393,89	0,00	20.356,18
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	0,00	19.725,64	0,00	0,00	19.725,64
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	19.720,53	0,00	0,00	0,00	19.720,53
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	5.164,05	25.513,46	109.918,27	456,56	141.052,34
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Kassel		33.616,95	41.087,39	0,00	118.284,31	192.988,65
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Kassel		6.742,76	2.247,59	0,00	0,00	14.983,71
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Kassel		6.936,00	0,00	20.085,00	0,00	27.021,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Kassel		11.913,10	3.988,08	11.748,82	0,00	27.650,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Kassel		19.173,45	6.391,15	17.466,40	0,00	43.031,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Kassel		61.755,00	20.585,00	54.894,00	0,00	137.234,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	37.988,99	0,00	120.767,14	0,00	158.756,13
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	6.493,41	0,00	25.615,73	0,00	32.109,14
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	4.192,59	0,00	41.210,23	0,00	45.402,82
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	52.918,71	0,00	102.867,41	0,00	155.586,12
2000	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	gesamt			701.544,18	641.306,01	1.441.528,40	336.322,14	3.120.700,73
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildungsverbünde	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	12.840,00	17.060,00	0,00	0,00	29.900,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Starthilfe - Ausbildungsverbund	Schwalm-Eder e.V.	30.425,00	34.425,00	20.228,00	37.949,00	123.027,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	107.866,00	225.463,00	1.004.329,00	75.311,00	1.412.968,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	0,00	21.223,73	0,00	0,00	21.223,73
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	0,00	14.736,43	0,00	0,00	14.736,43
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	0,00	13.625,93	0,00	0,00	13.625,93
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	0,00	18.270,00	0,00	0,00	18.270,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Hephata	Hessisches Diakoniezentrum e.V.	9.152,12	21.525,39	38.595,40	0,00	69.272,91
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		9.152,12	21.525,39	9.886,88	755,61	41.320,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Starthilfe e.V.		8.292,00	19.501,00	36.544,00	0,00	64.337,00
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Starthilfe - Ausbildungsverbund	Schwalm-Eder e.V.	5.898,82	13.815,84	43.452,03	0,00	63.166,69
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		13.753,75	32.262,52	14.736,43	1.630,33	63.077,10
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung	23.773,19	0,00	44.295,69	0,00	68.068,88
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung	8.047,57	0,00	19.091,21	0,00	27.138,78
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung	8.664,53	0,00	33.903,16	0,00	42.567,69
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	START-Programm	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		13.446,98	31.546,71	7.513,12	1.294,10	53.800,91
2000	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	gesamt			251.270,88	484.979,94	1.273.208,99	116.940,04	2.12

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2000	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildungsverbände	Informatik-Institut GmbH		48.202,00	64.287,00	0,00	0,00	112.489,00
2000	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildungsverbände	Berufsförderungswerk des Handwerks e.V.		44.050,00	58.630,00	12.940,00	0,00	115.620,00
2000	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisverband für Erwachsenenbildung	Waldeck-Frankenberg e.V.	27.241,63	0,00	0,00	3.072,86	30.314,49
2000	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	gesamt			119.493,63	122.917,00	12.940,00	3.072,86	258.423,49
2000	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Ausbildungsverbände	Volkschule Witzelshausen e.V.		13.856,01	18.508,77	0,00	4.202,22	36.567,00
2000	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Werra-Meißner-Kreises	129.029,00	129.339,00	560.982,00	49.739,00	869.089,00
2000	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkschule Eschwege e.V.		0,00	7.515,99	0,00	0,00	7.515,99
2000	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkschule Eschwege e.V.		18.687,72	0,00	0,00	0,00	18.687,72
2000	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkschule Witzelshausen e.V.		0,00	20.483,88	0,00	0,00	20.483,88
2000	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GRONE Bildungszentrum Hessisch Lichtenau	NL d. Grone Bildungszentren Hessen GmbH	21.623,05	0,00	0,00	0,00	21.623,05
2000	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	18.304,25	43.050,78	49.242,64	0,00	110.597,67
2000	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	gesamt			201.500,03	218.898,42	610.224,64	53.941,22	1.084.564,31
2000	gesamt	Req.-Bez. Kassel				2.209.346,93	2.482.786,86	6.145.934,35	699.686,11	11.537.754,25
2000			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Rationalisierungs- und	Innovationszentrum	579.519,00	0,00	329.065,00	545.821,00	1.454.405,00
2000			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	BBE-HESSSEN	Unternehmensberatung GmbH	10.869,00	0,00	13.573,00	20.257,00	44.699,00
2000			Info, Beratung, Coaching	Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft		29.780,00		226.294,00	201.971,00	457.045,00
2000			Info, Beratung, Coaching	Investitionsbank Hessen		222.667,00	119.898,00		542.675,00	885.240,00
2000			Info, Beratung, Coaching	Investitionsbank Hessen		36.557,00	19.685,00		22.448,00	78.690,00
2000			Studien in der Bildung	FEH (jetzt Hessen Agentur), Wiesbaden		57.874,66		70.736,00		128.610,66
2000			Studien in der Bildung	Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Kassel		18.577,00		6.192,00	16.757,00	41.526,00
2000			Studien in der Bildung	IHK Kassel		30.258,00			36.998,00	67.256,00
2000			Verb. des Ausbildungsumfeldes	Softwarecenter Marburg		12.424,00	6.761,00		2.031,00	27.653,00
2000			Verb. des Ausbildungsumfeldes	Bildungswerk der Hess. Wirtschaft, Gießen		997.982,00		1.329.515,00		2.327.497,00
2000	gesamt	hessenweit				1.996.517,66	146.344,00	1.980.812,00	1.388.958,00	5.512.631,66
2000	insgesamt					9.073.140,55	7.708.678,01	22.548.706,73	2.869.295,50	42.199.820,79
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Ausbildungsverbände	Magistrat der Stadt	Zwingenberg	5.368,56	2.300,81	238,63	0,00	7.908,00
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Diakonisches Werk Bergstraße		25.815,72	0,00	31.342,19	0,00	56.957,91
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Kreisausschuss des Landkreises	Bergstraße	16.337,00	0,00	19.968,00	0,00	36.305,00
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Diakonisches Werk Bergstraße		1.510,00	2.561,00	0,00	0,00	4.071,00
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Bergstraße	234.954,00	51.575,00	658.704,00	37.264,00	982.497,00
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkschule Bensheim		4.531,00	5.491,00	0,00	48,00	10.070,00
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisvolkshochschule Bergstraße		1.866,22	2.280,36	0,00	0,00	4.146,58
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Diakonisches Werk Bergstraße		34.673,00	49.667,00	0,00	0,00	84.340,00
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des Landkreises	Bergstraße	68.954,00	0,00	53.696,00	30.580,00	153.230,00
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	gesamt			393.809,50	113.875,17	763.950,82	67.892,00	1.339.527,49
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildungsverbände	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	23.516,00	28.776,00	9.838,00	0,00	62.130,00
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Caritasverband Darmstadt e.V.		20.385,00	0,00	31.619,00	0,00	52.004,00
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt	Darmstadt	71.683,00	15.746,00	312.133,00	493,00	400.055,00
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	sefo - femkom	FrauenKompetenzZentrum	20.835,14	25.462,34	3.067,75	0,00	49.365,23
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	sefo - femkom	FrauenKompetenzZentrum	23.837,02	25.820,24	3.067,75	0,00	52.725,01
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		37.528,82	54.198,94	0,00	506,94	92.232,70
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	Internationaler Bund e.V.		96.757,00	0,00	112.466,00	5.793,00	215.016,00
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des Landkreises	Darmstadt-Dieburg	102.008,00	0,00	56.687,00	67.989,00	226.684,00
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierungsoffensive Hessen	TBW GbR		17.213,00	0,00	0,00	21.039,00	38.252,00
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	START-Programm	Internationaler Bund e.V.		32.472,00	52.925,00	0,00	6.277,00	91.674,00
2001	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	gesamt			446.034,96	202.926,52	528.878,50	102.097,94	1.279.937,94

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Darmstadt-Dieburg	232.922,00	51.129,00	646.568,00	65.322,00	995.939,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Wurzelwerk gGmbH		47.909,00	0,00	292.827,00	0,00	340.736,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauen für Frauen e.V.		11.943,78	13.656,61	0,00	945,89	26.546,28
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule des	Landkreises Darmstadt-Dieburg	7.245,00	6.881,99	1.804,86	0,00	15.931,85
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Wurzelwerk gGmbH		37.184,00	53.243,00	114.332,00	0,00	204.759,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	DEKRA Akademie GmbH		161.114,00	0,00	199.128,00	1.811,00	362.053,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung von Straftatangehörigen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	14.000,00	0,00	91.500,00	0,00	105.500,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Handwerkskammer Rhein-Main		29.399,28	0,00	88.274,55	0,00	117.673,83
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	gesamt			541.717,06	124.910,60	1.434.432,41	68.078,99	2.169.138,96
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Fachverband Spedition und Logistik		11.190,00	13.730,00	0,00	7.669,00	32.589,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	63.970,00	78.190,00	0,00	0,00	142.160,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Verein zur beruflichen Förderung	60.224,00	69.143,00	253.330,00	0,00	382.697,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	91.025,00	19.838,00	98.607,00	0,00	209.470,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt	Frankfurt am Main	973.835,00	213.768,00	2.407.190,00	662,00	3.595.455,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Johann Wolfgang Goethe Universität	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften	15.338,76	10.225,84	33.733,00	87.667,40	146.965,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Neue praxisorientierte Ausbildungsstellen an Hochschulen	Fachhochschule Frankfurt am Main	Der Präsident	23.563,00	0,00	46.108,00	0,00	69.671,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	160.353,00	53.451,00	0,00	142.536,00	356.340,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Verband Farbe Gestaltung	Bautenschutz Hessen	20.809,58	6.902,44	0,00	18.559,90	46.271,92
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	berami - Beratung - Bildung -	Beruf in der Migration e.V.	44.037,00	8.807,00	45.015,00	0,00	97.859,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		18.800,20	0,00	18.754,19	3.901,16	41.455,55
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	berami - Beratung - Bildung -	Beruf in der Migration e.V.	17.296,78	12.879,44	8.257,36	0,00	38.423,58
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Verein zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	21.383,00	26.134,00	0,00	0,00	47.517,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		14.735,43	13.902,03	0,00	4.115,50	32.753,36
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		20.469,57	0,00	20.421,00	3.901,16	44.791,73
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	berami - Beratung - Bildung -	Beruf in der Migration e.V.	17.399,26	12.766,96	8.502,78	0,00	38.669,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Verein zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	20.947,00	25.601,00	0,00	0,00	46.548,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	berami - Beratung - Bildung -	Beruf in der Migration e.V.	16.090,00	13.060,00	6.600,00	0,00	35.750,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		38.142,37	49.084,02	0,00	3.077,83	90.304,22
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	TUV-Akademie Rheinland GmbH		158.895,50	0,00	194.205,61	0,00	353.101,11
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Internationaler Bund e.V.		81.344,00	0,00	83.322,00	16.099,00	180.765,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Caritasverband Frankfurt e.V.	cariteam - Projektzentrum Griesheim	144.388,83	0,00	152.496,17	55.704,00	352.588,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von	7.618,25	29.194,77	2.556,48	44,50	39.414,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	IB-Technikum für Mädchen und Frauen		43.971,10	66.467,94	0,00	1.320,49	111.759,53
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von	43.300,00	65.453,00	62.377,00	0,00	171.130,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von	35.455,00	53.594,00	7.230,00	0,00	117.179,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		72.537,00	0,00	72.570,00	16.151,00	161.258,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	Magistrat der Stadt	Frankfurt am Main	81.400,00	0,00	99.127,00	0,00	180.527,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	CGIL Bildungswerk e.V.		99.340,00	0,00	110.517,00	13.525,00	223.382,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Akademie des Handwerks		18.094,62	22.110,82	8.688,38	0,00	48.893,82
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Verkehrsschule Hessen e.V.		7.710,28	9.428,22	0,00	5.625,23	22.763,73
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BfG Kassel		12.628,91	4.192,59	0,00	12.405,50	29.227,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Straftatangehörigen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Fördervereine e.V.	62.858,00	0,00	138.098,00	0,00	200.756,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierungsoffensive Hessen	Wirtschaftsförderung Frankfurt GmbH		64.493,00	0,00	41.246,00	37.579,00	143.318,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	START-Programm	FAPRIK e.V.		51.231,45	83.749,61	0,00	0,00	134.981,06
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verb. des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Rhein-Main		64.905,00	0,00	88.969,00	153.874,00	
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verb. des Ausbildungsumfeldes	IHK Ffm		127.224,00	32.854,00	162.164,00	322.242,00	
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	gesamt			2.826.793,89	994.527,88	3.918.950,97	702.597,07	8.442.869,61
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Ausbildungsverbünde	Kreishandwerkerschaft	für den Kreis Groß-Gerau	736,00	899,00	0,00	0,00	1.635,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Groß-Gerau	200.429,00	44.027,00	646.205,00	33.889,00	924.550,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Diakonie Werkstatt e.V.		57.978,00	0,00	68.844,00	18.377,00	145.199,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauzentrum e.V.		24.132,98	20.891,39	766,94	7.838,10	53.629,41
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisvolkshochschule Groß-Gerau	Beratungsstelle für Weiterbildung	5.716,24	6.851,31	138,05	0,00	12.705,60
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauzentrum e.V.		26.668,98	23.994,93	766,94	7.838,10	59.268,95
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Ausbildungsverbund Metall gGmbH		47.038,85	63.400,19	0,00	1.278,00	111.717,04
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des Landkreises	Groß-Gerau	25.601,00	0,00	31.691,00	0,00	57.292,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des Landkreises	Groß-Gerau	42.939,00	0,00	52.480,00	0,00	95.419,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	gesamt			431.240,05	160.063,82	800.891,93	69.220,20	1.461.416,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	HARA	Kreisausschuss des	Hochtaunuskreises	175.666,00	38.535,00	568.462,00	2.301,00	784.964,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauenbildungszentrum	Bad Homburg e.V.	12.659,59	15.476,81	0,00	0,00	28.136,40
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauenbildungszentrum	Bad Homburg e.V.	12.659,59	15.476,81	0,00	0,00	28.136,40
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bund Deutscher Pfadfinder	(basa) e.V.	43.971,10	66.467,94	75.249,00	5.097,00	190.785,04
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Reformhaus-Fachakademie		16.514,73	0,00	31.772,70	16.266,57	64.554,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	gesamt			261.471,01	135.956,56	675.483,70	23.664,57	1.096.575,84
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		52.698,00	13.619,00	84.823,00	0,00	151.140,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Fortbildungsakademie der Wirtschaft	(FAW) gGmbH	8.819,78	10.783,15	0,00	0,00	19.602,93
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Fortbildungsakademie der Wirtschaft	(FAW) gGmbH	9.172,58	11.212,63	0,00	0,00	20.385,21
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Hanau e.V.		79.752,00	101.584,00	318.122,00	0,00	499.458,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Berufsbildungs- und Beschäftigungs-	zentrum GmbH Main-Kinzig	96.255,00	0,00	117.645,00	0,00	213.900,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung von Straftatangehörigen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Fördervereine e.V.	39.992,00	0,00	94.312,00	0,00	134.304,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik		18.713,28	0,00	37.495,08	18.782,82	74.991,18
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	gesamt			305.402,64	137.198,78	652.397,08	18.782,82	1.113.781,32

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger			ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Berufliche Ausbildung Alleinerziehender	Selbsthilfe im Taunus e.V.			75.095,00	81.811,00	70.315,00	0,00	227.221,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	HARA	HARA	Kreisausschuss des	Main-Taunus-Kreises		80.181,00	17.613,00	179.722,00	0,00	277.516,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Selbsthilfe im Taunus e.V.			27.810,00	64.420,00	19.958,00	8.099,00	119.887,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	Selbsthilfe im Taunus e.V.			33.085,00	0,00	41.325,00	0,00	74.410,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	gesamt				215.971,00	163.844,00	311.120,00	8.099,00	699.034,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	HARA	Kreisausschuss des	Odenwaldkreises		68.761,00	15.104,00	258.957,00	5.535,00	348.357,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.		8.077,91	9.872,53	0,00	0,00	17.950,44
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.		5.383,90	6.580,33	0,00	0,00	11.964,23
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.		10.800,74	13.324,27	0,00	265,87	24.490,88
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.		6.549,65	8.006,83	0,00	158,50	14.714,98
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Qualifizierungsinitiative Hessen	BAW Odenwaldkreis GmbH			7.577,00	2.525,00	9.459,00	2.659,00	22.220,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	gesamt				107.250,20	56.412,96	268.416,00	8.618,37	439.697,53
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Magistrat der Stadt	Rodgau		11.213,00	0,00	14.966,00	0,00	26.179,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Magistrat der Stadt	Rodemark		44.189,00	0,00	54.206,00	0,00	98.395,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	HARA	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Offenbach am Main		170.722,00	37.476,00	461.926,00	0,00	670.124,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	für Mädchen und Frauen e.V.		12.388,60	14.888,82	0,00	255,65	27.533,07
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	für Mädchen und Frauen e.V.		13.283,36	15.988,10	0,00	255,65	29.527,11
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	für Mädchen und Frauen e.V.		12.388,60	14.888,82	0,00	255,65	27.533,07
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	für Mädchen und Frauen e.V.		13.283,36	15.988,10	0,00	255,65	29.527,11
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	für Mädchen und Frauen e.V.		12.265,00	14.990,00	0,00	250,00	27.505,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	gesamt				289.732,92	114.219,94	531.098,00	1.272,60	936.323,46
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Kreisausschuss des Landkreises	Offenbach am Main		886,00	805,00	1.253,00	0,00	2.744,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	Amt für Arbeitsförderung, Statistik	4.000,00	5.000,00	300,00	0,00	9.300,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Stadt Offenbach	Frauenbüro / Volkshochschule		2.433,00	2.382,00	591,00	0,00	5.406,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main		247.526,00	54.298,00	545.102,00	57.285,00	904.211,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e.V.		106.702,00	35.567,00	25.928,00	68.918,00	237.115,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	Amt für Arbeitsförderung, Statistik	59.633,00	19.878,00	53.007,00	0,00	132.518,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main		5.777,60	6.150,84	910,10	0,00	12.838,54
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main		5.777,60	6.150,84	910,10	0,00	12.838,54
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main		5.107,81	5.394,13	853,86	0,00	11.355,80
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main		5.107,81	5.394,13	853,86	0,00	11.355,80
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gelbes Haus e.V.	Arbeits- und Berufsförderung für	junge Menschen	37.835,60	54.196,94	20.451,67	46.214,02	158.698,23
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main		37.835,60	54.196,94	3.213,92	0,00	95.246,46
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	Amt für Arbeitsförderung, Statistik	95.113,00	0,00	117.523,00	0,00	212.636,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Infrastrukturentwicklung in d. Altenhilfe	Kreisausschuss des Landkreises	Offenbach am Main		780,00	0,00	806,00	0,00	1.586,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	GOAB GmbH			89.598,00	29.866,00	0,00	82.918,00	202.382,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	GOAB GmbH			148.907,00	49.637,00	0,00	163.991,00	362.535,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	START-Programm	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main		51.231,45	83.749,61	31.748,00	0,00	166.729,06
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e.V.		94.370,00	36.410,00	3.153,00	18.399,00	152.332,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e.V.		105.015,00	33.235,00	0,00	24.992,00	163.242,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e.V.		40.856,00	19.332,00	0,00	7.717,00	67.905,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Verb. des Ausbildungsumfeldes	IHK Offenbach			111.414,00	37.137,00	0,00	51.545,00	200.096,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	gesamt				1.255.706,47	538.780,43	806.606,51	521.979,02	3.123.072,43
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Rheingau-Taunus-Kreises		148.683,68	32.620,42	143.971,90	0,00	325.276,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	ebscubator Institut an der	EUROPEAN BUSINESS SCHOOL GmbH		54.549,00	0,00	0,00	89.174,00	143.723,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesellschaft für Beschäftigung	und Weiterbildung mbH		9.274,83	11.335,34	0,00	0,00	20.610,17
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesellschaft für Beschäftigung	und Weiterbildung mbH		9.825,00	10.907,00	0,00	0,00	19.832,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesellschaft für Beschäftigung	und Weiterbildung mbH		9.760,00	11.930,00	0,00	0,00	21.690,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gesellschaft für Beschäftigung	und Weiterbildung mbH		14.087,00	17.357,00	21.465,00	4.346,00	57.255,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	gesamt				245.279,51	84.149,76	165.436,90	93.520,00	588.386,17
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	HARA	Kreisausschuss des	Wetteraukreises		555.055,00	53.224,00	2.075.156,00	24.416,00	2.707.851,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule des Wetteraukreises			9.770,00	11.942,00	0,00	0,00	21.712,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule des Wetteraukreises			11.105,26	13.579,91	0,00	0,00	24.685,17
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	WALUS GmbH			7.498,00	9.997,00	26.697,00	0,00	43.192,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	WALUS GmbH			30.418,00	0,00	18.123,00	19.053,00	67.594,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung von Strafgefängnissen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.		14.000,00	0,00	114.900,00	0,00	128.900,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	gesamt				627.846,26	87.742,91	2.234.876,00	43.469,00	2.993.934,17
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Berufsweg für Frauen e.V.			2.340,00	2.860,00	12.070,00	0,00	17.270,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	HARA	Magistrat der Stadt	Wiesbaden		471.820,15	103.587,74	1.599.436,11	70.118,00	2.244.962,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Caritasverband Wiesbaden e.V.			20.195,00	0,00	85.566,00	8.002,00	113.753,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Arbeitskreis der Architekten- und	Stadtplanerkammer Hessen K.d.d.R.		3.579,00	0,00	3.183,00	5.062,00	11.824,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden			149.734,00	0,00	183.008,00	0,00	332.742,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Berufsweg für Frauen e.V.			22.640,00	27.026,89	0,00	644,23	50.311,12
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Berufsweg für Frauen e.V.			21.637,87	25.810,01	0,00	639,11	48.086,99
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH			95.343,00	121.437,00	216.319,00	0,00	433.099,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.		84.542,00	0,00	103.330,00	0,00	187.872,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH			68.589,00	0,00	83.831,00	0,00	152.420,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Überbetrieblicher Verband	Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.		41.159,00	13.702,62	0,00	39.612,22	93.773,84
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	GbO Gesellschaft für berufliche	Weiterqualifizierung e.V.		50.208,86	16.770,37	0,00	48.645,24	115.624,47
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierungsinitiative Hessen	Magistrat der Stadt	Wiesbaden		116.471,00	0,00	120.663,00	21.692,00	258.826,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	START-Programm	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH			82.011,22	133.958,47	4.903,35	4.794,32	261.667,36
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	HA Hessen Agentur GmbH			390.776,48	182.307,52	245.608,00	0,00	818.692,00
2001	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	gesamt				1.621.036,58	627.480,62	2.693.917,48	199.209,12	5.141.623,78
2001	gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt					9.569.292,07	3.541.069,65	15.786.456,28	1.928.500,60	30.825.318,60

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbände	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	21.990,00	26.870,00	2.421,00	0,00	51.281,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	ZAUG GmbH		65.136,00	34.054,00	32.799,00	0,00	132.989,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Gießen	495.505,00	0,00	1.980.750,00	0,00	2.476.255,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Initiative für Jugendberufshilfe	der sozialen Brennpunkte in Gießen e.V.	34.313,00	0,00	95.534,00	11.708,00	141.555,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Neue praxisorientierte Ausbildungseinheiten an Hochschulen	Fachhochschule Gießen-Friedberg	Der Präsident	360.776,00	0,00	322.878,00	358.300,00	1.041.954,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	11.590,99	11.590,99	0,00	2.576,91	25.758,89
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	ZAUG GmbH		5.742,00	7.020,00	159,00	0,00	12.921,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesellschaft für Kommunikation	und Bildung mbH (kombi)	7.858,56	9.300,40	0,00	308,78	17.467,74
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesellschaft für Kommunikation	und Bildung mbH (kombi)	7.802,91	8.993,62	0,00	308,78	16.903,31
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	ZAUG GmbH		6.916,00	8.295,00	158,00	0,00	15.369,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesellschaft für Kommunikation	und Bildung mbH (kombi)	7.602,91	9.295,29	0,00	409,03	17.307,23
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	10.074,00	10.074,00	0,00	2.240,00	22.388,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	10.267,00	10.268,00	0,00	2.283,00	22.818,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	ZAUG GmbH		7.119,00	8.702,00	159,00	0,00	15.980,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	7.197,00	8.638,00	159,00	0,00	15.994,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	10.027,00	10.017,00	0,00	2.229,00	22.273,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		79.508,00	101.192,00	204.029,00	0,00	384.729,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		0,00	110.439,05	472.536,96	0,00	582.975,01
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	28.947,00	0,00	32.722,00	2.658,00	64.327,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	ZELA e.V.	Zentrum für Lernen und Arbeit	27.200,73	40.801,09	70.217,76	1.507,65	139.727,23
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		0,00	15.338,00	0,00	1.350,00	16.686,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		139.000,00	0,00	172.919,00	13.257,00	324.176,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen		7.208,00	8.809,00	0,00	0,00	16.017,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Lebenshilfe Kreisvereine	Giessen e.V.	29.738,00	31.920,00	4.426,00	4.226,00	66.084,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Kreisausschuss des Landkreises	Gießen	108.761,00	0,00	190.916,00	16.203,00	315.880,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	START-Programm	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		46.606,00	76.189,00	0,00	9.172,00	131.967,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	TransMIT Gesellschaft	für Technolietransfer mbH	71.325,22	7.925,02	0,00	70.485,76	149.736,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Verb. des Ausbildungsumfeldes	IHK Gießen-Friedberg		103.187,00	34.395,00	0,00	91.722,00	229.304,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	gesamt			1.700.198,32	558.206,46	3.610.276,72	591.140,91	6.459.822,41
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildungsverbände	Industrie- und Handelskammer	Lahn-Dill	115.820,00	141.520,00	0,00	0,00	257.340,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	GWAB mbH		8.927,00	10.223,00	0,00	368,00	19.518,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	50.262,00	11.033,00	115.362,00	0,00	176.657,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		7.715,39	8.221,57	0,00	1.216,87	17.153,83
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		6.820,63	7.996,61	0,00	347,68	15.164,92
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	11.734,15	11.529,63	0,00	2.812,11	26.075,89
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		8.149,99	8.748,20	0,00	1.216,87	18.115,06
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	11.769,94	11.544,97	0,00	2.842,78	26.157,69
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		16.167,05	0,00	0,00	1.216,87	17.383,92
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	9.675,00	11.325,00	0,00	1.360,00	22.360,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Kirchenkreisverband	Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenkreise Brautels und Wetzlar	34.369,00	49.231,00	43.723,00	0,00	127.323,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	GWAB mbH		16.396,00	23.485,00	0,00	3.668,00	43.549,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		37.835,60	54.198,94	318.425,00	4.802,46	415.260,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		43.971,10	66.467,94	60.219,96	634,99	171.293,99
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	36.033,00	0,00	44.041,00	0,00	80.074,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	START-Programm	GWAB mbH		51.231,45	83.749,61	0,00	11.124,17	146.105,23
2001	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	gesamt			466.877,30	499.272,47	581.770,98	31.610,80	1.579.531,53
2001	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Gesellschaft für Ausbildung	und Beschäftigung mbH (GAB)	73.798,00	0,00	57.616,00	32.581,00	163.995,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Limburg-Weilburg	393.643,62	25.155,56	650.414,40	0,00	1.069.213,58
2001	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Caritasverband für den Bezirk	Limburg e.V.	86.240,00	0,00	131.008,00	0,00	217.248,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Mütterzentrum Limburg e.V.		3.420,54	4.177,25	0,00	0,00	7.597,79
2001	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Gesellschaft für Ausbildung	und Beschäftigung mbH (GAB)	89.782,85	0,00	109.774,37	0,00	199.557,22
2001	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	Gesellschaft für Ausbildung	und Beschäftigung mbH (GAB)	107.500,00	0,00	212.995,00	2.171,00	322.666,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	gesamt			754.385,01	29.332,81	1.161.807,77	34.782,00	1.980.277,59
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildungsverbände	Praxis gGmbH		20.873,00	8.526,00	20.861,00	0,00	50.260,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		10.210,00	10.896,00	1.280,00	300,00	22.686,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Arbeit und Bildung e.V.		31.893,00	71.656,00	2.047,00	0,00	105.596,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Marburg - Biedenkopf	336.962,00	48.314,00	931.597,00	0,00	1.316.873,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	INTEGRAL gGmbH		42.176,47	0,00	110.639,00	6.412,00	159.227,47
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	INTEGRAL gGmbH		5.874,74	6.396,26	0,00	787,39	13.058,39
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		5.501,50	6.728,60	0,00	490,84	12.720,94
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		5.813,98	6.861,54	0,00	490,84	12.966,36
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		5.501,50	6.718,38	0,00	490,84	12.710,72
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		14.045,19	0,00	0,00	490,84	14.536,03
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		6.028,13	7.863,67	0,00	490,84	14.382,64
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		5.640,00	6.400,00	0,00	490,00	12.530,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Praxis gGmbH		48.572,73	61.866,32	179.662,00	38,95	290.140,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Verein zur Förderung bewegungs- und sportorientierter	Jugendsozialarbeit e.V.	40.698,83	54.198,94	306.836,00	23.034,23	423.768,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	INTEGRAL gGmbH		116.727,94	0,00	132.395,96	86.139,79	335.263,69
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Praxis gGmbH		78.062,00	0,00	244.156,00	352,00	322.570,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Verein zur Förderung bewegungs- und sportorientierter	Jugendsozialarbeit e.V.	31.826,00	48.182,00	191.371,00	0,00	271.379,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Arbeit und Bildung e.V.		70.865,05	0,00	86.766,23	0,00	157.631,28
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Kreisausschuss des Landkreises	Marburg - Biedenkopf	30.084,00	0,00	44.748,00	0,00	74.832,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	gesamt			907.156,06	344.605,71	2.251.361,19	120.008,56	3.623.131,52

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2001	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	HARA	Kreisausschuss des Vogelsbergkreises		105.125,00	23.076,00	331.832,00	20.838,00	480.871,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH		37.835,60	54.186,04	113.802,00	0,00	205.823,64
2001	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Bildungs- und Technologiezentrum für Elektro- und Informationstechnik e.V.		13.426,00	4.505,00	0,00	11.905,00	29.836,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Bildungs- und Technologiezentrum für Elektro- und Informationstechnik e.V.		5.203,00	1.704,00	0,00	4.604,00	11.511,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Gesellschaft für Weiterbildung im Vogelsberg mbH		105.939,68	0,00	127.878,00	36,32	233.854,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Vogelsberg Consult GmbH		88.870,00	0,00	0,00	108.611,00	197.481,00
2001	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	gesamt			356.399,28	83.481,94	573.512,00	145.994,32	1.159.387,54
2001	gesamt	Reg.-Bez. Gießen				4.185.015,97	1.514.399,39	8.178.728,64	923.506,58	14.802.150,58
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildungsverbünde	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		2.960,00	3.560,00	0,00	0,00	6.520,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	bis acam GmbH	Region Hessen	19.631,00	19.716,00	4.843,00	0,00	44.190,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	HARA	Kreisausschuss des Landkreises Fulda		234.067,00	51.380,00	649.079,00	0,00	934.526,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Grümel gGmbH		15.873,00	0,00	27.468,00	0,00	43.342,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Akademie für Erwachsenenbildung d. Hess.	Volkshochschulverbandes gGmbH	28.895,00	0,00	28.755,00	6.560,00	64.210,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises Fulda		9.653,00	9.181,00	2.618,00	0,00	21.452,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Grümel gGmbH	-FB Sozialwesen-	6.285,00	7.682,00	0,00	0,00	13.967,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises Fulda		3.308,06	2.720,07	1.329,36	0,00	7.357,49
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises Fulda		10.087,79	9.264,61	3.067,75	0,00	22.420,15
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises Fulda		3.313,17	2.346,83	1.702,60	0,00	7.362,60
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Stadtlarbeits Aschenberg e.V.	-FB Sozialwesen-	6.620,00	8.380,00	0,00	0,00	15.000,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Grümel gGmbH		36.890,00	52.842,00	0,00	19.147,00	108.879,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Grümel gGmbH		106.160,00	0,00	151.117,00	0,00	257.277,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Perspektiva gGmbH	Fördergemeinschaft Theresienhof für Arbeit und Leben	124.667,00	0,00	33.987,00	116.423,00	279.077,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierungsoffensive Hessen	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		161.581,00	0,00	149.144,00	48.344,00	359.069,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierungsoffensive Hessen	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		10.039,00	0,00	0,00	12.289,00	22.308,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	START-Programm	Grümel gGmbH		38.616,00	62.720,00	0,00	14.476,00	115.712,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	gesamt			818.546,02	229.792,51	1.053.121,71	217.219,00	2.318.679,24
2001	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Ausbildungsverbünde	V.J.A. Beschäftigungsförderung		77.300,00	94.400,00	4.140,00	0,00	175.840,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	V.J.A. Beschäftigungsförderung		16.004,00	0,00	19.637,00	0,00	35.641,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Gemeindevorstand der Gemeinde Wilddeck		73.154,00	0,00	89.411,00	0,00	162.565,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg		251.095,44	63.400,20	531.919,36	0,00	846.415,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Bad Hersfeld e.V.		76.693,78	107.371,30	195.717,94	0,00	379.783,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Berufs- und Jugendhilfe	Bad Hersfeld gGmbH	9.421,00	15.341,00	12.210,00	0,00	36.972,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen		3.690,33	4.559,53	0,00	2.955,14	11.205,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierungsoffensive Hessen	Strukturentwicklungsgesellschaft LK Hersfeld-Rotenburg mbH		37.251,00	0,00	55.528,00	0,00	92.779,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	gesamt			544.609,55	285.072,03	898.563,30	2.955,14	1.721.209,02
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildungsverbünde	Arbeitsförderungsgesellschaft im Landkreis Kassel mbH (AGIL)		110.288,00	147.154,00	0,00	0,00	257.442,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildungsverbünde	Arbeitsförderungsgesellschaft im Landkreis Kassel mbH (AGIL)		110.059,00	134.516,00	0,00	0,00	244.575,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	HARA	Kreisausschuss des Landkreises Kassel		322.380,00	70.766,00	1.054.201,00	0,00	1.447.347,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	VABIA Velmar e.V.		73.626,03	110.439,05	263.773,94	16.534,15	464.373,17
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Aus- und Fortbildungsverband VABIA Velmar e.V.	im Landkreis Kassel e.V.	72.603,45	93.055,12	259.279,00	40.256,00	465.193,57
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	VABIA Velmar e.V.		106.185,00	0,00	127.016,00	4.348,00	237.549,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	START-Programm	Aus- und Fortbildungsverband im Landkreis Kassel e.V.		51.231,45	83.749,61	0,00	10.692,60	145.673,66
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	gesamt			846.372,93	639.679,78	1.704.269,94	71.830,75	3.262.153,40
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Institut für technologieorientierte Kulturzentrum Schlachthof e.V.	Frauenbildung e.V.	7.080,00	0,00	0,00	8.660,00	15.740,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Kulturzentrum Schlachthof e.V.		2.190,00	2.680,00	6.650,00	1.200,00	12.720,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt Kassel		450.532,00	293.165,00	869.020,00	549.950,00	2.162.667,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Diakonisches Werk Kassel		63.543,00	0,00	98.246,00	184.450,00	346.239,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	B/TQ Kassel	Beratungsstelle für Technologiefolgen u. Qualifizierung im ver.di Bildungsw	59.885,00	19.895,00	0,00	53.053,00	132.833,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Kassel	Berufsbildungszentrum	34.491,00	11.497,00	30.659,00	0,00	76.647,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesamt-Volkshochschule Kassel		10.394,56	10.461,03	1.886,67	0,00	22.742,26
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schlachthof e.V.		12.158,52	12.562,44	0,00	2.300,81	27.021,77
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schlachthof e.V.		12.664,70	13.186,22	0,00	2.300,81	28.151,73
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Institut für technologieorientierte Frauenbildung e.V.		8.922,04	10.910,97	0,00	0,00	19.833,01
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesamt-Volkshochschule Kassel		5.542,40	6.769,50	1.416,28	0,00	13.728,18
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Institut für technologieorientierte Frauenbildung e.V.		8.922,04	10.910,97	0,00	0,00	19.833,01
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schlachthof e.V.		12.158,52	12.562,44	0,00	2.300,81	27.021,77
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schlachthof e.V.		12.664,70	13.186,22	0,00	2.300,81	28.151,73
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Institut für technologieorientierte Frauenbildung e.V.		8.922,04	10.910,97	0,00	0,00	19.833,01
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesamt-Volkshochschule Kassel		9.745,22	10.128,69	1.789,52	0,00	21.663,43
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule des Landkreises Kassel		19.777,00	0,00	5.010,00	0,00	24.787,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Institut für technologieorientierte Frauenbildung e.V.		8.920,00	10.910,00	0,00	0,00	19.830,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	37.835,60	54.196,94	279.348,49	2.332,29	373.713,32
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Diakonisches Werk Kassel		49.185,00	0,00	114.593,00	65.738,00	229.516,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	Frauentreff Brückenhof - Verein zur Förderung stadtteilbezogener Frauenbildung		27.400,00	0,00	27.583,00	6.020,00	61.003,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Kassel		9.629,63	11.769,54	0,00	0,00	21.399,17
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Kassel		5.770,05	7.052,29	0,00	0,00	12.822,34
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Kassel		13.324,30	16.285,98	0,00	0,00	29.610,28
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Kassel		3.911,38	4.780,58	3.913,95	0,00	12.605,91
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		78.483,30	26.178,14	70.080,56	0,00	174.742,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		95.169,00	31.723,00	84.594,00	0,00	211.486,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.		53.174,36	0,00	169.135,35	0,00	222.309,71
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.		14.725,21	0,00	144.235,44	0,00	158.960,65
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.		8.845,35	0,00	12.077,15	0,00	25.922,50
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des Landkreises Kassel		78.080,00	0,00	36.777,00	58.655,00	173.512,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Technologieerfer und Innovationsnetzwerkbildung	Handwerkskammer Kassel	Berufsbildungszentrum	17.230,54	0,00	51.706,46	0,00	69.337,00
2001	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	gesamt			1.241.077,06	601.722,92	2.013.721,87	777.472,53	4.633.994,38

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildungsverbünde	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	21.600,00	26.500,00	5.140,00	0,00	53.240,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Starthilfe - Ausbildungsverbund	Schwalm-Eder e.V.	1.124,84	2.772,63	0,00	0,00	3.897,47
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	141.418,00	81.921,00	568.685,00	47.551,00	839.575,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	9.489,58	11.601,21	0,00	0,00	21.090,79
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	6.232,65	7.618,25	0,00	0,00	13.850,90
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	9.683,87	11.831,29	0,00	0,00	21.515,16
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	6.743,94	8.242,03	0,00	0,00	14.985,97
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	9.900,00	11.970,00	0,00	0,00	21.770,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Hochrats	Hessisches Diakoniezentrum e.V.	37.835,60	54.196,94	96.059,00	0,00	188.091,54
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Starthilfe e.V.		37.835,60	54.196,94	96.062,54	0,00	188.095,08
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Starthilfe - Ausbildungsverbund	Schwalm-Eder e.V.	37.835,60	54.196,94	68.598,00	32.927,00	193.557,54
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		35.944,00	51.487,00	22.344,00	3.673,00	113.448,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		48.580,00	71.441,00	33.704,00	11.416,00	165.141,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (b/w)	19.584,00	0,00	42.173,00	0,00	61.757,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (b/w)	16.057,00	0,00	32.188,00	0,00	48.245,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (b/w)	13.395,85	0,00	16.412,47	0,00	29.808,32
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (b/w)	1.190,00	0,00	4.537,00	0,00	5.727,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	START-Programm	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		48.426,00	79.163,00	21.857,00	0,00	149.446,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	gesamt			502.776,53	527.138,23	1.007.760,01	95.567,00	2.133.241,77
2001	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildungsverbünde	Informatik-Institut GmbH		51.095,00	62.450,00	0,00	0,00	113.545,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Akademie für Erwachsenenbildung		19.830,46	0,00	28.934,01	255,65	48.020,12
2001	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Waldeck-Frankenberg	199.787,00	43.856,00	495.893,00	45.964,00	785.500,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisverband für Erwachsenenbildung	Waldeck-Frankenberg e.V.	13.124,86	13.298,70	0,00	2.750,75	29.174,31
2001	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisverband für Erwachsenenbildung	Waldeck-Frankenberg e.V.	13.656,61	13.932,70	0,00	2.760,98	30.350,29
2001	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Thomas Farian	Sozialat Farian, Spinnler, Schuppener	56.172,00	0,00	110.305,00	0,00	166.477,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	Akademie für Erwachsenenbildung		48.073,00	0,00	102.939,00	0,00	151.012,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Kreishandwerkerschaft	Waldeck-Frankenberg	8.998,74	11.043,90	0,00	1.740,95	21.783,59
2001	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Berufsförderungswerk des	Frankenberger Handwerks e.V.	1.043,04	1.273,12	0,00	0,00	2.316,16
2001	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Akademie für Erwachsenenbildung		38.487,00	0,00	38.963,00	8.076,00	85.526,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Holzfachschule Bad Wildungen e.V.		17.844,00	0,00	35.669,26	17.825,67	71.339,02
2001	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	gesamt			468.111,80	145.854,42	812.703,27	79.374,00	1.506.043,49
2001	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Ausbildungsverbünde	Volkshochschule Witzenhausen e.V.		7.700,00	9.400,00	16.194,00	0,00	33.294,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Kreisausschuss des	Werra-Meißner-Kreises	38.728,00	12.797,00	45.204,00	0,00	96.729,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Werra-Meißner-Kreises	248.963,14	55.986,46	704.175,40	69.742,00	1.078.867,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule Witzenhausen e.V.		9.282,91	11.345,77	0,00	0,00	20.628,68
2001	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GRONE Bildungszentrum Hessisch Lichtenau	NL d. Grone Bildungszentren Hessen GmbH	9.903,72	12.107,39	0,00	0,00	22.011,11
2001	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GRONE Bildungszentrum Hessisch Lichtenau	NL d. Grone Bildungszentren Hessen GmbH	8.573,00	10.478,00	0,00	0,00	19.051,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule Eschwege e.V.		10.859,84	13.278,25	0,00	0,00	24.138,09
2001	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	79.250,24	104.814,84	142.835,00	0,00	326.900,08
2001	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	35.790,43	56.242,11	25.564,60	0,00	117.597,14
2001	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Werra-Meißner-Kreis mbH	36.428,00	0,00	46.834,00	0,00	83.262,00
2001	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	gesamt			485.479,28	286.449,82	980.807,00	69.742,00	1.822.478,10
2001	gesamt	Req.-Bez. Kassel				4.906.973,17	2.715.709,71	8.470.947,10	1.314.160,42	17.407.790,40

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2001			Berufsbildungsforschung	Bildungswerk der hess. Wirtschaft, Ffm.		200.789,00		200.299,00	16.735,00	417.822,00
2001			Berufsbildungsforschung	Universität Kassel		13.045,00		35.652,00		48.697,00
2001			Berufsbildungsforschung	Bildungswerk der hess. Wirtschaft, Ffm.		66.573,00		206.413,00		272.986,00
2001			Berufsbildungsforschung	Jugendwerkstatt Felsberg		76.291,00		286.827,00	22.462,00	385.580,00
2001			Berufsbildungsforschung	Technische Universität Darmstadt		194.660,00	191.381,00			386.041,00
2001			Berufsbildungsforschung	Frauenbetriebe Frankfurt		82.085,00	27.608,00	56.445,00	7.757,00	173.895,00
2001			Berufsbildungsforschung	Bildungszentrum Elektrotechnik, Laubach		200.732,00	89.214,00		174.269,00	464.215,00
2001			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		778.263,50	459.039,34		0,00	1.237.302,84
2001			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	UHD-Unternehmensberatung Hessen	für Handel und Dienstleistung GmbH	15.434,24	15.434,25		0,00	30.868,49
2001			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Institut für Freie Berufe an der	Friedrich-Alexander-Universität	20.451,68	25.564,59		0,00	46.016,27
2001			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	GH Gesellschaft für Handelsberatung mbH		3.783,56	3.783,56		0,00	7.567,12
2001			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		75.380,00	53.532,26	43.419,15	157.272,59	329.604,00
2001			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		20.451,68	10.225,84		0,00	30.677,52
2001			Info, Beratung, Coaching	Handwerkskammer Rhein-Main		54.154,00	32.106,00	33.621,00		119.881,00
2001			Info, Beratung, Coaching	Agentur Ansicht		1.594,00	858,00			2.452,00
2001			Info, Beratung, Coaching	Agentur Ansicht		994,00	536,00			1.530,00
2001			Info, Beratung, Coaching	IHK Ffm.		16.617,00	33.947,00			50.564,00
2001			Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	IT-Akademie Hessen, Wiesbaden		981.680,00	920.325,00		217.283,00	2.119.288,00
2001			Studien in der Bildung	Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur, Ffm.		59.601,00		72.845,00		132.446,00
2001			Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	BTQ Kassel	Beratungsstelle für Technologiefolgen u.	96.339,00	32.094,00		0,00	128.433,00
2001			Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	FEH - Fachverband elektro- und informa-	tionstechnische Handwerke Hessen	28.069,92	0,00	18.402,93		46.472,85
2001			Verb. des Ausbildungsumfeldes	Arbeitsgemeinschaft der IHKen		65.833,00	29.259,00		0,00	95.092,00
2001			Verb. des Ausbildungsumfeldes	IHK Wiesbaden		15.339,00			4.090,00	19.429,00
2001			Verb. des Ausbildungsumfeldes	INBAS, Offenbach		458.206,00	196.374,00			654.580,00
2001 gesamt	hessenweit					3.526.366,58	2.121.281,84	1.171.206,08	1.300.276,31	8.119.130,81
2001 insgesamt						22.187.647,79	9.892.980,59	33.607.338,10	5.466.443,92	71.154.390,40
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Kreisausschuss des Landkreises	Bergstraße	45.450,00	0,00		55.384,00	100.834,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Diakonisches Werk Bergstraße		44.000,00	0,00		59.807,00	103.807,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Bergstraße	222.436,00	43.159,00		594.585,00	860.180,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisvolkshochschule Bergstraße		2.100,00	2.570,00		0,00	4.670,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule Bensheim		3.998,00	4.858,00		29,00	8.885,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Diakonisches Werk Bergstraße		37.430,00	54.600,00		0,00	92.030,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	gesamt			355.414,00	105.187,00		709.805,00	1.170.406,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildungsverbände	Kreisausschuss des Landkreises	Darmstadt-Dieburg	66.800,00	59.900,00		0,00	126.700,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildungsverbände	Wirtschaft e.V.		46.100,00	50.700,00		8.550,00	105.350,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Caritasverband Darmstadt e.V.		46.375,00	0,00		53.737,00	100.112,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Verein für Bildung und berufliche	Förderung von Mädchen und Frauen e.V.	50.144,00	46.158,00		2.324,00	98.626,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt	Darmstadt	73.200,00	77.200,00		506.886,00	657.286,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	sefo - fernkom	FrauenKompetenzZentrum	22.200,00	24.120,00		3.000,00	49.320,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	sefo - fernkom	FrauenKompetenzZentrum	24.890,00	25.920,00		3.510,00	54.320,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		33.140,00	48.342,00		0,00	81.482,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	REFA Verband für Arbeitsgestaltung,	Betriebsorganisation und Unternehmens-	13.900,00	4.700,00		0,00	18.600,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	REFA Verband für Arbeitsgestaltung,	Betriebsorganisation und Unternehmens-	82.200,00	0,00		0,00	82.200,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	REFA Verband für Arbeitsgestaltung,	Betriebsorganisation und Unternehmens-	62.528,00	0,00		0,00	62.528,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	START-Programm	Internationaler Bund e.V.		42.916,00	62.611,00		0,00	105.527,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Kreisausschuss des Landkreises	Darmstadt-Dieburg	46.700,00	0,00		57.100,00	103.800,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	gesamt			610.893,00	400.651,00		635.107,00	1.646.651,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Darmstadt-Dieburg	132.300,00	137.970,00		508.827,00	779.097,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Wurzelwerk gGmbH		88.166,00	14.169,00		196.640,00	298.975,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauen für Frauen e.V.		11.418,00	12.887,00		0,00	24.305,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule des	Landkreises Darmstadt-Dieburg	7.230,00	7.040,00		1.800,00	16.070,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Wurzelwerk gGmbH		37.430,00	54.600,00		123.616,00	215.646,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	DEKRA Akademie GmbH		13.295,00	0,00		16.694,00	30.000,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung	84.446,00	0,00		128.700,00	213.146,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	6.862,00	0,00		53.583,00	60.445,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Stiftung Waldmühle		56.400,00	0,00		20.489,00	76.889,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Handwerkskammer Rhein-Main		29.400,00	0,00		88.300,00	117.700,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	gesamt			466.947,00	226.666,00	1.138.649,00	127.734,00	1.959.996,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Verein zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	153.122,00	298.520,00	102.945,00	25.199,00	579.786,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Bildungszentrum des Hessischen	Handels gGmbH	207.576,00	447.038,00	0,00	0,00	654.614,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	75.150,00	91.850,00	0,00	0,00	166.932,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Fachverband Spedition und Logistik		7.800,00	9.900,00	0,00	6.640,00	24.340,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	IB-Technikzentrum für Mädchen und Frauen		2.040,00	2.490,00	0,00	0,00	4.530,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Berufsbildungsforschung	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	14.870,00	0,00	0,00	19.412,00	34.282,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Verein zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	131.427,00	0,00	277.960,00	0,00	409.387,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt Frankfurt	Jugend- und Sozialamt	495.257,00	521.738,00	2.239.931,00	0,00	3.256.926,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Info, Beratung, Coaching	Investitionsbank Hessen		18.023,00	12.015,00	0,00	8.732,00	38.770,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Berufsbildungswerk ENAIP e.V.		10.000,00	0,00	2.477,00	0,00	12.477,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Gründungsinitiative Radio Fon FM GBR	Fr. Dilek Yolcubal	9.042,00	0,00	0,00	0,00	9.042,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Maisha e.V. - Selbsthilfegruppe	afrikanischer Frauen in Deutschland	9.600,00	0,00	0,00	683,00	10.283,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	164.139,00	54.713,00	0,00	145.902,00	364.754,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Verband Farbe Gestaltung	Bautenschutz Hessen	21.700,00	7.200,00	0,00	19.400,00	48.300,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	berami - Beratung - Bildung -	Beruf in der Migration e.V.	61.899,00	6.878,00	68.777,00	0,00	137.554,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	berami - Beratung - Bildung -	Beruf in der Migration e.V.	17.860,00	12.230,00	9.600,00	0,00	39.690,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	berami - Beratung - Bildung -	Beruf in der Migration e.V.	17.950,00	12.340,00	9.600,00	0,00	39.890,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		19.000,00	0,00	18.750,00	3.980,00	41.730,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		14.430,00	14.430,00	0,00	3.200,00	32.060,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		21.650,00	0,00	20.700,00	3.560,00	45.910,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Verein zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	21.933,00	26.806,00	0,00	0,00	48.739,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Verein zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	20.747,00	26.397,00	0,00	0,00	47.144,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		34.647,00	50.481,00	0,00	2.164,00	87.292,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Internationaler Bund e.V.		242.000,00	0,00	364.080,00	0,00	606.080,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Caritasverband Frankfurt e.V.	cariteam - Projektzentrum Griesheim	369.141,00	0,00	758.644,00	0,00	1.127.785,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von	34.014,00	49.617,00	7.188,00	20.391,00	111.210,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von	43.045,00	62.790,00	63.236,00	4.821,00	173.892,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	IB-Technikzentrum für Mädchen und Frauen		44.916,00	65.520,00	0,00	9,00	110.535,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Verkehrshochschule Hessen e.V.		4.800,00	5.850,00	0,00	6.213,00	16.863,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Rhein-Main		13.271,00	16.311,00	15.719,00	0,00	45.301,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	11.657,00	3.886,00	2.500,00	11.400,00	29.443,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	26.755,00	0,00	86.355,00	0,00	113.110,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierungsinitiative Hessen	Industrie- und Handelskammer	Frankfurt am Main	10.858,00	0,00	13.263,00	0,00	24.121,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Integrative Drogenhilfe Frankfurt		66.600,00	0,00	120.137,00	0,00	186.737,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Verein Arbeits- und	Erziehungshilfe e.V.	60.000,00	0,00	109.016,00	0,00	169.016,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Basis e.V.		60.000,00	0,00	121.002,00	10.248,00	191.250,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	START-Programm	FAPRIK e.V.		54.896,00	80.080,00	0,00	4.891,00	139.867,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	FEH - Fachverband elektro- und informa-	tionstechnische Handwerke Hessen	29.400,00	0,00	21.104,00	66.106,00	116.610,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Verband Farbe Gestaltung	Bautenschutz Hessen	91.400,00	0,00	117.779,00	0,00	209.179,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Arbeitsgemeinschaft hess. Industrie- und	Handelskammern: IHK Frankfurt am Main	43.600,00	0,00	53.613,00	0,00	97.213,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	gesamt			2.756.215,00	1.876.085,00	4.607.106,00	363.041,00	9.604.449,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Frauenzentrum e.V.		12.960,00	11.881,00	1.613,00	213,00	26.667,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Groß-Gerau	118.000,00	124.300,00	850.734,00	0,00	1.093.034,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Diakonie Werkstatt e.V.		67.604,00	0,00	72.290,00	28.714,00	168.608,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Lokales Kapital für soziale Zwecke	A-BIS e.V.	Arbeit-Beruf, Information u. Soziales e.V	8.923,51	0,00	0,00	0,00	8.923,51
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Lokales Kapital für soziale Zwecke	A-BIS e.V.	Arbeit-Beruf, Information u. Soziales e.V	8.859,91	0,00	0,00	0,00	8.859,91
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauenzentrum e.V.		24.090,00	20.840,00	760,00	7.840,00	53.530,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauenzentrum e.V.		26.150,00	23.370,00	760,00	7.840,00	58.120,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Ausbildungsverbund Metall gGmbH		44.916,00	65.520,00	0,00	6.507,00	116.943,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	gesamt			311.503,42	245.911,00	926.157,00	51.114,00	1.534.685,42
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Starthilfe Hochtaunus e.V.		54.849,00	32.979,00	53.812,00	0,00	141.640,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	HARA	Kreisausschuss des	Hochtaunuskreises	92.090,00	97.030,00	572.240,00	0,00	761.360,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauenbildungszentrum	Bad Homburg e.V.	12.750,00	15.590,00	0,00	0,00	28.340,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bund Deutscher Pfadfinder	(basa) e.V.	44.918,00	65.530,00	73.626,00	1.844,00	185.918,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Reformhaus-Fachakademie		16.800,00	0,00	31.772,70	17.013,30	65.586,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	gesamt			234.157,00	226.719,00	731.450,70	18.857,30	1.211.184,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Ausbildung in der Migration	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		167.500,00	214.268,00	0,00	39.449,00	421.217,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		71.500,00	125.800,00	88.400,00	0,00	285.700,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Main-Kinzig-Kreises	84.997,00	76.764,00	555.296,00	0,00	717.057,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Fortbildungsakademie der Wirtschaft	(FAW) gGmbH	8.980,00	10.970,00	0,00	0,00	19.950,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Fortbildungsakademie der Wirtschaft	(FAW) gGmbH	9.330,00	11.410,00	0,00	0,00	20.740,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Hanau e.V.		89.822,00	131.050,00	294.867,00	4.796,00	520.475,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Berufsbildungs- und Beschäftigungs-	zentrum GmbH Main-Kinzig	270.980,00	0,00	331.202,00	0,00	602.182,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	33.455,00	0,00	94.312,00	0,00	127.767,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	61.626,00	0,00	116.215,00	0,00	177.841,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Landesinnung Hessen		36.709,00	0,00	110.397,00	0,00	147.057,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	gesamt			834.890,00	570.262,00	1.590.648,00	44.165,00	3.039.965,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Selbsthilfe im Taunus e.V.	143.900,00	84.900,00	154.400,00	0,00	383.200,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	BKW Hessen GmbH	2.250,00	2.750,00	0,00	0,00	5.000,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Selbsthilfe im Taunus e.V.	37.430,00	54.600,00	0,00	26.360,00	118.390,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Selbsthilfe im Taunus e.V.	77.000,00	0,00	227.686,00	0,00	304.686,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	gesamt		260.580,00	142.250,00	382.086,00	26.360,00	811.276,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Ausbildungsverbünde	Jugendwerkstätten Odenwald e.V.	3.800,00	4.700,00	7.353,00	0,00	15.853,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	HARA	Kreisausschuss des Odenwaldkreises	40.062,00	44.450,00	312.667,00	0,00	397.179,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	6.860,00	5.200,00	0,00	180,00	12.240,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	8.070,00	9.640,00	0,00	220,00	17.930,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	8.410,00	10.040,00	0,00	230,00	18.680,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	5.875,00	7.001,00	0,00	180,00	13.056,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	BAW Odenwaldkreis GmbH	8.000,00	0,00	2.133,00	3.600,00	13.733,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	gesamt		81.077,00	84.031,00	322.153,00	4.410,00	491.671,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Magistrat der Stadt	9.542,00	0,00	16.210,00	0,00	25.752,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	21.590,00	23.300,00	13.077,00	0,00	63.967,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	14.731,00	17.749,00	444.920,00	0,00	727.400,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	15.497,00	18.680,00	0,00	256,00	34.437,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	13.072,00	15.726,00	0,00	250,00	29.048,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	13.789,00	16.594,00	0,00	260,00	30.643,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	gesamt		226.581,00	237.349,00	461.130,00	1.026,00	926.086,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Stadt Offenbach	21.590,00	23.300,00	13.077,00	0,00	63.967,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt	325.351,00	60.119,00	911.290,00	0,00	1.296.760,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Technologieberatungsstelle beim DGB Hessen e.V.	84.814,00	28.271,00	35.567,00	39.822,00	188.474,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Magistrat der Stadt	62.231,00	20.744,00	55.565,00	0,00	138.540,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistrat der Stadt	5.190,00	5.900,00	460,00	0,00	11.550,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistrat der Stadt	5.190,00	5.900,00	460,00	0,00	11.550,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistrat der Stadt	5.190,00	5.900,00	460,00	0,00	11.550,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gelbes Haus e.V.	5.190,00	5.900,00	460,00	0,00	11.550,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Arbeits- und Berufsförderung für junge Menschen	36.493,00	53.236,00	20.000,00	48.465,00	158.194,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Magistrat der Stadt	37.090,00	54.940,00	6.571,00	0,00	98.601,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	Kreisausschuss des Landkreises	26.320,00	0,00	73.446,00	0,00	99.766,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	Kreisausschuss des Landkreises	50.447,00	0,00	80.663,00	0,00	131.110,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	GOAB GmbH	167.228,00	55.742,00	0,00	148.647,00	371.617,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierungsoffensive Hessen	GOAB GmbH	56.601,00	18.980,00	40.000,00	10.450,00	126.031,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	START-Programm	Magistrat der Stadt	54.396,00	80.580,00	43.290,00	0,00	178.266,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim DGB Hessen e.V.	50.000,00	0,00	0,00	55.479,00	105.479,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim DGB Hessen e.V.	52.656,00	0,00	0,00	52.655,00	105.311,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim DGB Hessen e.V.	32.000,00	0,00	0,00	32.940,00	64.940,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Magistrat der Stadt	67.100,00	22.300,00	59.700,00	0,00	149.100,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	gesamt		1.145.277,00	447.812,00	1.340.999,00	388.458,00	3.322.546,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildung in der Migration	Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.	86.000,00	164.900,00	15.756,00	0,00	266.656,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	HARA	Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises	81.000,00	85.200,00	244.319,00	0,00	410.519,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesellschaft für Beschäftigung und Weiterbildung mbH	9.660,00	11.810,00	0,00	0,00	21.470,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gesellschaft für Beschäftigung und Weiterbildung mbH	16.843,00	24.570,00	26.768,00	9.602,00	77.783,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	gesamt		193.503,00	286.480,00	286.845,00	9.602,00	776.430,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	FAB e.V.	97.900,00	43.500,00	98.200,00	0,00	239.600,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	HARA	Kreisausschuss des Wetteraukreises	171.900,00	181.090,00	788.920,00	0,00	1.141.820,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule des Wetteraukreises	11.230,00	13.730,00	0,00	0,00	24.960,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule des Wetteraukreises	11.460,00	14.010,00	0,00	0,00	25.470,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	WAUS GmbH	25.540,00	37.260,00	21.670,00	17.961,00	102.431,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung von Straftatangehörigen	Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	27.923,00	0,00	82.489,00	0,00	110.412,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des Wetteraukreises	157.452,00	0,00	167.262,00	25.179,00	349.893,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	gesamt		503.405,00	289.500,00	1.158.541,00	43.140,00	1.994.586,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Berufsweg für Frauen e.V.	8.910,00	9.010,00	38.800,00	0,00	56.520,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	FRESKO e.V.	117.367,00	54.466,00	88.808,00	0,00	260.641,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	HARA	Magistrat der Stadt	0,00	544.500,00	1.417.496,00	0,00	1.961.996,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Caritasverband Wiesbaden e.V.	33.900,00	0,00	114.126,00	10.264,00	158.290,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	pro factual	9.700,00	3.300,00	0,00	9.276,00	22.276,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Wellnitz 2000	6.600,00	0,00	0,00	0,00	6.600,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Jugoslawische Kultur & Sport Gemeinschaft "SLOGA 93" e.V.	10.000,00	0,00	0,00	11.677,00	21.677,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Berufsweg für Frauen e.V.	21.600,00	25.850,00	0,00	550,00	48.000,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Berufsweg für Frauen e.V.	21.600,00	25.850,00	0,00	550,00	48.000,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH	72.948,00	106.412,00	143.469,00	0,00	322.829,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	282.292,00	0,00	345.023,00	0,00	627.315,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Mädchentreff Wiesbaden e.V.	36.300,00	52.981,00	47.965,00	2.243,00	139.489,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden	9.489,00	0,00	0,00	43.962,00	53.451,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	START-Programm	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH	78.707,00	114.812,00	20.000,00	0,00	213.519,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	HA Hessen Agentur GmbH	390.536,00	92.680,00	207.092,00	0,00	690.308,00
2002	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	gesamt		1.099.949,00	1.029.861,00	2.422.579,00	68.522,00	4.620.911,00
2002	gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt			9.080.391,42	6.170.764,00	16.713.258,70	1.351.603,30	33.316.017,42

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildung in der Migration	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	407.100,00	455.593,00	0,00	0,00	862.693,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbünde	zib-acoustic GmbH		6.240,00	7.627,00	0,00	6.927,00	20.794,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbünde	Bieker Lighting	Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen	2.861,00	3.539,00	0,00	2.990,00	9.390,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	36.200,00	41.910,00	0,00	0,00	78.110,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	ZAUG GmbH		26.115,00	24.228,00	18.970,00	0,00	69.313,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Gießen	211.700,00	223.100,00	1.711.120,00	0,00	2.145.920,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Initiative für Jugendberufshilfe	der sozialen Brennpunkte in Gießen e.V.	68.543,00	0,00	256.146,00	0,00	324.689,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Arbeitsloseninitiative Gießen e.V.		10.000,00	0,00	0,00	77,00	10.077,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Neue praxisorientierte Ausbildungseinheiten an Hochschulen	Fachhochschule Gießen-Friedberg	Der Präsident	508.000,00	0,00	56.700,00	765.000,00	1.329.700,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	11.480,00	11.470,00	0,00	2.550,00	25.500,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	10.330,00	12.620,00	0,00	2.550,00	25.500,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	10.330,00	12.620,00	0,00	2.550,00	25.500,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	ZAUG GmbH		5.640,00	6.774,00	130,00	0,00	12.544,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	ZAUG GmbH		5.795,00	6.949,00	130,00	0,00	12.874,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	ZAUG GmbH		7.160,00	8.621,00	130,00	0,00	15.911,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesellschaft für Kommunikation	und Bildung mbH (kombi)	7.630,00	9.040,00	0,00	300,00	16.970,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesellschaft für Kommunikation	und Bildung mbH (kombi)	9.580,00	10.800,00	0,00	900,00	21.280,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		74.850,00	109.210,00	180.905,00	8.416,00	373.381,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		0,00	110.436,00	226.880,00	2.892,00	340.208,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	208.136,00	0,00	257.445,00	0,00	465.581,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		33.687,00	49.140,00	11.934,00	15.926,00	110.687,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	ZAUG GmbH		14.795,00	0,00	16.580,00	1.503,00	32.879,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen		6.723,00	8.217,00	0,00	0,00	14.940,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Lebenshilfe Kreisvereinigung	Gießen e.V.	145.855,00	0,00	204.534,00	0,00	350.389,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	START-Programm	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		54.896,00	80.080,00	0,00	6.666,00	141.642,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	TransMIT Gesellschaft	für Technologietransfer mbH	79.100,00	0,00	0,00	77.694,00	156.794,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	gesamt			1.962.747,00	1.191.974,00	2.941.604,00	896.941,00	6.993.266,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in der Migration	Internationaler Bund e.V.		121.900,00	297.300,00	0,00	37.000,00	456.200,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	GWAB mbH		7.530,00	4.900,00	4.300,00	0,00	16.730,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	GWAB mbH		12.767,00	20.612,00	0,00	0,00	33.379,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Experimente HARA	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	183.000,00	0,00	439.666,00	0,00	622.666,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	11.908,00	12.518,00	38.500,00	0,00	62.926,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	11.550,00	11.960,00	0,00	2.160,00	25.670,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	11.640,00	12.060,00	0,00	2.160,00	25.860,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		6.816,00	7.985,00	0,00	467,00	15.368,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		6.024,00	7.100,00	0,00	283,00	13.387,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		7.740,00	8.890,00	0,00	560,00	17.190,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		6.623,00	7.951,00	0,00	144,00	14.718,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		82.356,00	9.684,00	296.029,00	229,00	388.298,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Kirchenkreisverband	Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenkreise Braunsfels und Wetzlar	33.687,00	49.140,00	29.689,00	0,00	112.516,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	GWAB mbH		22.121,00	32.330,00	0,00	4.315,00	58.766,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Internationaler Bund e.V.		44.916,00	65.520,00	63.133,00	3.818,00	177.387,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	START-Programm	GWAB mbH		54.896,00	80.080,00	0,00	1.333,00	136.309,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	gesamt			625.574,00	628.030,00	871.317,00	52.449,00	2.177.370,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Gesellschaft für Ausbildung	und Beschäftigung mbH (GAB)	6.814,00	9.286,00	0,00	0,00	16.100,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Limburg-Weilburg	97.500,00	101.100,00	325.246,00	0,00	523.846,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Lokales Kapital für soziale Zwecke	WeilCom GmbH		5.737,00	0,00	0,00	0,00	5.737,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Mütterzentrum Limburg e.V.		3.330,00	4.070,00	0,00	0,00	7.400,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Gesellschaft für Ausbildung	und Beschäftigung mbH (GAB)	258.770,00	0,00	339.864,00	0,00	598.634,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	gesamt			372.151,00	114.456,00	665.110,00	0,00	1.151.717,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in der Migration	St. Elisabeth - Verein e. V.		93.761,00	196.092,00	23.697,00	0,00	313.550,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildungsverbünde	Handelsakademie Hessen-Thüringen		2.770,00	3.930,00	0,00	690,00	7.560,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildungsverbünde	Praxis gGmbH		28.900,00	21.100,00	12.649,00	0,00	62.649,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		41.740,00	51.010,00	15.110,00	600,00	108.460,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Arbeit und Bildung e.V.		49.800,00	59.300,00	0,00	1.600,00	110.700,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	HARA	Kreisausschuss des Landkreises Marburg - Biedenkopf		125.739,00	122.757,00	614.352,00	0,00	862.848,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	INTEGRAL gGmbH		26.113,00	0,00	82.901,00	0,00	109.014,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Verein für Bildung und Beratung e.V.	VBB	9.560,00	0,00	9.560,00	0,00	19.120,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	INTEGRAL gGmbH		5.940,00	6.790,00	0,00	470,00	13.200,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		6.220,00	7.120,00	0,00	490,00	13.830,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		6.590,00	7.570,00	0,00	490,00	14.650,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		6.200,00	7.090,00	0,00	490,00	13.780,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		5.880,00	6.690,00	0,00	490,00	13.060,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		6.280,00	7.190,00	0,00	490,00	13.960,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		3.490,00	6.230,00	0,00	490,00	12.210,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Verein zur Förderung bewegungs- und sportorientierter	Jugendsozialarbeit e.V.	38.600,00	56.320,00	181.553,00	0,00	276.473,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Praxis gGmbH		44.906,00	65.530,00	189.051,00	4.442,00	303.929,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	INTEGRAL gGmbH		233.300,00	0,00	349.452,00	0,00	582.752,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Praxis gGmbH		163.620,00	0,00	526.903,00	0,00	690.523,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Verein zur Förderung bewegungs- und sportorientierter	Jugendsozialarbeit e.V.	34.536,00	50.375,00	170.942,00	0,00	255.853,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Grono Bildungszentren Hessen GmbH	Niederlassung Stadtländorf	2.200,00	2.800,00	0,00	8.714,00	13.714,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Arbeit und Bildung e.V.		42.300,00	0,00	51.700,00	0,00	94.000,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Arbeit und Bildung e.V.		125.400,00	0,00	180.501,00	20,00	305.921,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Technolotransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Bildungszentrum	Handel und Dienstleistungen e.V.	8.600,00	0,00	16.968,00	8.368,00	33.936,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Kreisausschuss des Landkreises Marburg - Biedenkopf		18.400,00	6.000,00	13.600,00	3.000,00	41.000,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	gesamt			1.132.845,00	683.354,00	2.429.379,00	30.844,00	4.276.422,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Ausbildungsverbünde	Verein zur Förderung der Beruflichen	Bildung an der Max-Eyth-Schule Alsfeld	24.300,00	29.900,00	10.018,00	0,00	64.118,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Ausbildungsverbünde	JD Druck GmbH		3.400,00	4.200,00	0,00	853,00	8.453,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Ausbildungsverbünde	Verein zur Förderung der Beruflichen	Bildung an der Max-Eyth-Schule Alsfeld	24.360,00	23.390,00	6.520,00	0,00	54.270,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	HARA	Kreisausschuss des Vogelsbergkreises		73.700,00	70.500,00	384.431,00	0,00	528.631,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH		26.603,00	38.810,00	171.326,00	0,00	236.739,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Vogelsberg Consult GmbH		693,00	848,00	0,00	3.340,00	4.881,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	gesamt			153.056,00	167.548,00	572.295,00	4.193,00	897.092,00
2002	Reg.-Bez. Gießen	gesamt				4.246.373,00	2.785.362,00	7.479.705,00	984.427,00	15.495.867,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in der Migration	Prisma gGmbH		169.400,00	274.389,00	0,00	16.129,00	459.918,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildungsverbünde	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		8.089,00	9.886,00	0,00	0,00	17.975,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Grümel gGmbH		18.110,00	0,00	33.911,00	2.425,00	54.446,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Fulda e.V.	10.000,00	0,00	0,00	2.153,00	12.153,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Lokales Kapital für soziale Zwecke	BILDERSTURMER	Handlungsorientierte Medienarbeit beim Verein zur Förderung gewerk	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Akademie für Erwachsenenbildung d. Hess.	Volkshochschulverbandes gGmbH	27.156,00	9.051,00	7.036,00	17.103,00	60.346,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises Fulda		5.540,00	5.180,00	1.600,00	0,00	12.320,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises Fulda		6.030,00	6.760,00	1.600,00	0,00	13.390,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises Fulda		4.350,00	3.710,00	1.600,00	0,00	9.660,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises Fulda		4.300,00	3.650,00	1.600,00	0,00	9.550,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Grümel gGmbH		37.430,00	54.600,00	0,00	21.880,00	113.910,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Diakonisches Werk Kassel		153.380,00	0,00	623.034,00	0,00	776.414,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Grümel gGmbH		285.845,00	0,00	361.836,00	14.151,00	661.832,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Kreishandwerkerschaft Fulda		7.438,00	9.082,00	0,00	12.265,00	28.785,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung von Strafgefangenen	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		24.308,00	0,00	37.997,00	0,00	62.305,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	START-Programm	Grümel gGmbH		37.780,00	55.125,00	0,00	11.976,00	104.881,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	gesamt			809.156,00	430.433,00	1.070.214,00	98.082,00	2.407.885,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Herfeld-Rotenburg	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	V.I.A. Beschäftigungsförderung		79.573,00	0,00	93.554,00	3.702,00	176.829,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Herfeld-Rotenburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises Herfeld-Rotenburg		153.071,00	161.243,00	386.898,00	0,00	701.212,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Herfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Bad Herfeld e.V.		74.860,00	109.200,00	205.454,00	4.329,00	393.843,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Herfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Berufs- und Jugendhilfe	Bad Herfeld gGmbH	26.263,00	38.323,00	34.256,00	0,00	98.842,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Herfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Kreishandwerkerschaft	Herfeld-Rotenburg	6.728,00	8.223,00	0,00	0,00	14.951,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Herfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen		4.200,00	5.100,00	0,00	739,00	10.039,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Herfeld-Rotenburg	gesamt			344.695,00	322.089,00	720.162,00	8.770,00	1.395.716,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in der Migration	VABIA Velmar e.V.		140.100,00	250.429,00	0,00	0,00	390.529,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildungsverbünde	Arbeitsförderungs-gesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGL)	156.700,00	138.180,00	75.355,00	0,00	370.235,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	VABIA Velmar e.V.		103.300,00	119.500,00	186.200,00	0,00	409.000,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	HARA	Kreisausschuss des Landkreises Kassel		231.659,00	244.026,00	1.090.520,00	0,00	1.566.205,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Diakonisches Werk	Hoefnismar-Wolfsaen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	VABIA Velmar e.V.		74.860,00	109.200,00	222.770,00	112,00	406.942,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Aus- und Fortbildungsverbund	im Landkreis Kassel e.V.	67.364,00	98.290,00	238.271,00	14.161,00	418.086,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	VABIA Velmar e.V.		261.940,00	0,00	376.796,00	7.645,00	646.381,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	START-Programm	Aus- und Fortbildungsverbund	im Landkreis Kassel e.V.	54.896,00	80.080,00	0,00	9.117,00	144.093,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	gesamt			1.100.819,00	1.033.705,00	2.189.912,00	31.035,00	4.361.471,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Institut für technologieorientierte Frauenbildung e.V.		42.500,00	0,00	0,00	51.940,00	94.440,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Kulturzentrum Schiachthof e.V.		9.850,00	9.840,00	28.800,00	5.000,00	53.000,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Magistrat der Stadt		67.953,00	0,00	83.054,00	0,00	151.007,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Hand in Hand e.V.		151.600,00	0,00	62.040,00	144.320,00	357.960,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Experimente HARA	Magistrat der Stadt		467.646,00	64.254,00	494.261,00	336.827,00	1.362.988,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt		128.481,00	223.811,00	837.415,00	0,00	1.189.707,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Diakonisches Werk Kassel		69.001,00	0,00	121.275,00	18.248,00	208.524,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Integrations- und Kulturförderung Seh- und Gehörloser e.V. IKS		14.067,00	0,00	0,00	0,00	14.067,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Gesundheitszentrum Martbachhöhe e. V.		20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	BZ Kassel		54.038,00	18.013,00	0,00	48.033,00	120.084,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		36.900,00	12.300,00	32.900,00	0,00	82.100,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Institut für technologieorientierte Frauenbildung e.V.		8.920,00	10.910,00	0,00	0,00	19.830,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Institut für technologieorientierte Frauenbildung e.V.		8.920,00	10.910,00	0,00	0,00	19.830,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkschule des Landkreises Kassel		10.360,00	7.680,00	5.010,00	0,00	23.050,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkschule des Landkreises Kassel		10.780,00	8.160,00	5.010,00	0,00	23.950,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schiachthof e.V.		12.180,00	12.580,00	0,00	2.300,00	27.060,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schiachthof e.V.		11.870,00	12.200,00	0,00	2.300,00	26.370,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schiachthof e.V.		12.260,00	12.680,00	0,00	2.300,00	27.240,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schiachthof e.V.		12.600,00	13.070,00	0,00	2.300,00	27.970,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesamt-Volkschule Kassel		10.970,00	10.960,00	2.450,00	0,00	24.380,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesamt-Volkschule Kassel		6.180,00	6.080,00	1.490,00	0,00	13.750,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesamt-Volkschule Kassel		10.120,00	10.580,00	1.790,00	0,00	22.490,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Leonhard Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	37.430,00	54.600,00	88.794,00	410,00	181.234,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Mädchenbus Nordhessen e.V.	Verein zur Förderung der Mädchenarbeit im ländlichen Raum	43.045,00	62.790,00	89.773,00	16.280,00	211.888,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	Kulturzentrum Schiachthof e.V.		56.347,00	0,00	62.054,00	6.961,00	125.362,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	St. Vinzenz Krankenhaus gGmbH	Marientrankenhaus Kassel	212.538,00	0,00	244.585,00	15.183,00	472.306,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Migranten	Leonhard Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	100.000,00	0,00	171.183,00	1.168,00	272.351,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		1.244,00	1.520,00	0,00	0,00	2.764,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		12.037,00	14.711,00	0,00	0,00	26.748,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		3.954,00	4.832,00	0,00	0,00	8.786,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		2.538,00	3.102,00	0,00	0,00	5.640,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		11.800,00	3.900,00	11.204,00	0,00	26.904,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	KIMS Kassel International Management	School GmbH	637.900,00	0,00	139.204,00	689.876,00	1.466.980,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	eCommerce-Kompetenzzentrum	Nordhessen GBR	15.120,00	18.480,00	0,00	0,00	33.600,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	66.000,00	0,00	174.715,00	0,00	240.715,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	44.245,00	0,00	130.852,00	0,00	175.097,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Technolotransfer und Innovationsnetzwerkbildung	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		18.800,00	0,00	56.700,00	0,00	75.500,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Kassel		200.200,00	20.000,00	244.800,00	0,00	465.000,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	gesamt			2.648.814,00	638.833,00	3.089.359,00	1.343.446,00	7.720.452,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildung in der Migration	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		147.600,00	283.786,00	25.605,00	0,00	456.991,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildungsverbünde	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	10.490,00	10.105,00	0,00	0,00	20.595,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	122.893,00	129.455,00	618.204,00	82.413,00	952.965,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	10.190,00	12.470,00	0,00	0,00	22.660,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	10.370,00	12.680,00	0,00	0,00	23.050,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	7.310,00	8.940,00	0,00	0,00	16.250,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	9.559,00	11.684,00	0,00	0,00	21.243,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	9.452,00	11.552,00	0,00	0,00	21.004,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	6.990,00	8.540,00	0,00	0,00	15.530,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		37.770,00	54.260,00	8.414,00	1.012,00	101.456,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Starthilfe e.V.		33.686,00	49.141,00	99.345,00	0,00	182.172,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Hephata	Hessisches Diakoniezentrum e.V.	37.430,00	54.600,00	64.248,00	10.704,00	166.982,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Starthilfe - Ausbildungsverbund	Schwalm-Eder e.V.	37.430,00	54.600,00	60.302,00	73.788,00	226.100,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		44.916,00	65.520,00	8.414,00	719,00	119.569,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw)	41.498,00	0,00	119.412,00	0,00	160.910,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw)	5.681,00	0,00	13.714,00	0,00	19.395,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw)	34.142,00	0,00	113.219,00	0,00	147.361,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw)	11.638,00	0,00	133.971,00	0,00	145.609,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	101.239,00	0,00	55.963,00	67.810,00	225.012,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	START-Programm	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		55.376,00	79.600,00	10.339,00	3.697,00	149.012,00
2002	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	gesamt			775.560,00	846.933,00	1.331.150,00	240.123,00	3.193.766,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2002	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in der Migration	Kaufmännisches Ausbildungs- und	Trainingszentrum gGmbH	99.782,00	196.396,00	0,00	0,00	296.178,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildungsverbünde	Berufsförderungswerk des	Frankenberger Handwerks e.V.	62.050,00	75.000,00	0,00	0,00	137.050,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisvolkshochschule Waldeck-Frankenberg	Erwachsenenbildung	11.860,00	14.700,00	0,00	3.080,00	29.640,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisvolkshochschule Waldeck-Frankenberg	Erwachsenenbildung	13.385,00	13.209,00	3.150,00	0,00	29.744,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	Thomas Farian	Sozialät Farian, Spinner, Schuppener	40.172,00	0,00	38.250,00	10.850,00	89.272,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BFIH Berufsförderungswerk für	Handwerk und Industrie e. V.	6.400,00	7.900,00	0,00	7.514,00	21.814,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Holzfachschule Bad Wildungen e.V.		22.400,00	7.500,00	0,00	19.904,00	49.804,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Akademie für Erwachsenenbildung		53.307,00	0,00	64.165,00	3.745,00	121.217,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Holzfachschule Bad Wildungen e.V.		32.100,00	0,00	64.341,00	32.259,00	128.700,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Kreishandwerkerschaft des Landkreises	Waldeck-Frankenberg	0,00	117.600,00	107.400,00	0,00	225.000,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	gesamt			341.456,00	432.305,00	277.306,00	77.352,00	1.128.419,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Ausbildung in der Migration	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	125.300,00	252.333,00	0,00	0,00	377.633,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Ausbildungsverbünde	Volkshochschule Witzzenhausen e.V.		19.730,00	24.110,00	1.610,00	0,00	45.450,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Verein für Regionalentwicklung	Werra-Meißner e.V.	34.580,00	0,00	42.260,00	0,00	76.840,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Kreisausschuss des	Werra-Meißner-Kreises	68.400,00	30.100,00	44.400,00	0,00	151.900,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Werra-Meißner-Kreises	198.713,00	209.489,00	921.296,00	0,00	1.329.498,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule Witzzenhausen e.V.		9.471,00	11.571,00	0,00	0,00	21.042,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule Eschwege e.V.		10.980,00	13.430,00	0,00	0,00	24.410,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GRONE Bildungszentrum Hessisch Lichtenau	NL d. Grone Bildungszentren Hessen GmbH	9.800,00	11.960,00	0,00	0,00	21.760,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GRONE Bildungszentrum Hessisch Lichtenau	NL d. Grone Bildungszentren Hessen GmbH	9.519,00	11.634,00	0,00	0,00	21.153,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	74.850,00	109.210,00	131.590,00	0,00	315.650,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	37.423,00	54.610,00	17.847,00	0,00	109.880,00
2002	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	gesamt			598.766,00	737.447,00	1.159.003,00	0,00	2.495.216,00
2002	gesamt					6.619.266,00	4.447.745,00	9.837.106,00	1.798.808,00	22.702.925,00
2002			Berufsbildungsforschung	Jugendwerkstatt Felsberg		15.386,00				15.386,00
2002			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		168.273,00	149.313,00	0,00	298.205,00	615.791,00
2002			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		1.077.698,00	342.901,00	0,00	966.545,00	2.387.134,00
2002			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		184.723,46	225.871,00	0,00	295.555,54	706.150,00
2002			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	UHD-Unternehmensberatung Hessen	für Handel und Dienstleistung GmbH	24.506,00	9.044,00	0,00	29.370,00	62.920,00
2002			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	AGAH - Landesausländerbeirat	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte	5.607,00	5.258,00	0,00	1.580,00	12.445,00
2002			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		147.828,00	97.672,00	0,00	52.500,00	298.000,00
2002			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	GH Gesellschaft für Handelsberatung mbH		3.998,00	2.152,00	0,00	2.190,00	8.340,00
2002			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Institut für Freie Berufe an der	Friedrich-Alexander-Universität	19.800,00	24.300,00	0,00	1.704,00	45.804,00
2002			Info, Beratung, Coaching	Handwerkskammer Rhein-Main		80.273,00	31.920,00	63.301,00		175.494,00
2002			Info, Beratung, Coaching	IHK Ffm.		17.039,00	9.174,00		23.953,00	50.166,00
2002			Qualifizierungsoffensive Hessen	Indis Kommunikationssysteme GmbH		11.340,00	0,00	0,00	0,00	11.340,00
2002			Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	BTO Kassel	Beratungsstelle für Technologiefolgen u.	100.951,00	5.889,00	0,00	74.878,00	181.698,00
2002	gesamt	hessenweit				1.857.412,46	903.474,00	63.301,00	1.746.480,54	4.570.668,00
2002	insgesamt					21.803.442,88	14.307.345,00	34.093.370,70	5.881.318,84	76.085.477,42
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Diakonisches Werk Bergstraße		35.896,00	0,00	43.861,00	0,00	79.747,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Bergstraße	89.774,00	112.374,00	423.116,00	0,00	625.264,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule Bensheim		5.320,00	6.510,00	0,00	0,00	11.830,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Diakonisches Werk Bergstraße		42.840,00	49.200,00	0,00	4.928,00	96.968,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des Landkreises	Bergstraße	48.570,00	0,00	46.636,00	19.412,00	114.618,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	gesamt			222.390,00	168.084,00	513.613,00	24.340,00	928.427,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in der Migration	Werkhof Darmstadt e.V.		189.500,00	383.200,00	88.200,00	0,00	660.900,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	54.230,00	54.150,00	3.182,00	0,00	111.562,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	3.197,00	1.403,00	0,00	762,00	5.362,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH		77.800,00	77.600,00	0,00	0,00	155.400,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	sefo - fernkom	FrauenKompetenzZentrum	22.260,00	24.010,00	3.190,00	0,00	49.460,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	sefo - fernkom	FrauenKompetenzZentrum	27.760,00	24.050,00	3.710,00	0,00	55.520,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		36.858,00	38.798,00	0,00	0,00	75.656,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkhof Darmstadt e.V.		30.500,00	46.200,00	3.580,00	8.604,00	88.884,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Maler- und Lackierer-Innung Dieburg		1.400,00	1.600,00	0,00	2.363,00	5.363,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	REFA Verband für Arbeitsgestaltung	Betriebsorganisation und Unternehmens-	26.000,00	8.600,00	0,00	23.752,00	58.352,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	START-Programm	Internationaler Bund e.V.	entwicklung -Fachorganisation KM	51.010,00	61.430,00	0,00	3.160,00	115.600,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	START-Programm	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	42.539,00	42.866,00	4.750,00	0,00	90.155,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	gesamt			563.054,00	763.907,00	106.612,00	38.641,00	1.472.214,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Wurzlerwerk gGmbH		78.402,00	16.823,00	196.117,00	4.297,00	295.639,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Landkreises Darmstadt-Dieburg		7.190,00	6.980,00	1.800,00	0,00	15.970,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauen für Frauen e.V.		10.856,00	12.147,00	1.122,00	0,00	24.125,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Wurzlerwerk gGmbH		45.840,00	46.200,00	123.145,00	9.564,00	224.749,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Handwerkskammer Rhein-Main		29.400,00	0,00	88.300,00	0,00	117.700,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	gesamt			171.688,00	82.150,00	410.484,00	13.861,00	678.183,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Verein zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	153.600,00	306.400,00	84.600,00	21.900,00	566.500,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Bildungszentrum des Hessischen	Handels gGmbH		371.100,00	867.608,00	0,00	0,00	938.708,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Fachverband Spedition und Logistik		16.900,00	16.870,00	0,00	5.303,00	39.073,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Schmitt & Hahn	Buch und Presse GmbH & Co. KG	19.200,00	19.200,00	0,00	3.730,00	42.130,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	104.220,00	99.295,00	0,00	0,00	203.515,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe e.V.		65.114,00	0,00	79.584,00	0,00	144.698,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Verein zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	112.600,00	30.000,00	307.900,00	0,00	450.500,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	HARA	Magistral der Stadt	Frankfurt am Main	188.500,00	820.126,00	2.512.603,00	16.875,00	3.528.104,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Balance - Beratung und Therapie	bei Essstörungen e.V.	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Verband Farbe Gestaltung	Bautenschutz Hessen	21.000,00	7.000,00	0,00	18.700,00	46.700,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	berami - Beratung - Bildung - Beruf in der Migration e.V.		61.520,00	6.835,00	68.351,00	0,00	136.706,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	168.271,00	56.090,00	0,00	149.575,00	373.936,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Frauenbetriebe	Qualifikation für die berufliche Selbstständigkeit e.V.	21.662,00	19.255,00	19.255,00	0,00	48.138,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	berami - Beratung - Bildung - Beruf in der Migration e.V.		17.970,00	12.360,00	9.600,00	0,00	39.930,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen		14.548,00	12.360,00	9.600,00	0,00	36.509,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Verein zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	21.135,00	25.832,00	0,00	0,00	46.967,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Verein zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	24.620,00	24.620,00	0,00	0,00	49.240,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		18.780,00	2.710,00	19.240,00	1.000,00	41.730,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		14.860,00	16.170,00	0,00	2.000,00	33.030,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		17.250,00	20.090,00	0,00	1.000,00	38.340,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		24.600,00	28.320,00	0,00	8.815,00	61.735,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	TUV-Akademie Rheinland GmbH		136.151,00	0,00	218.158,00	0,00	354.310,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	IB-Techniknetzwerk für Mädchen und Frauen		44.592,00	64.521,00	0,00	1.675,00	110.788,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH	45.940,00	46.100,00	56.798,00	0,00	148.838,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH	37.712,00	37.844,00	18.555,00	0,00	94.111,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Akademie des Handwerks		52.227,00	0,00	0,00	275.510,00	327.737,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Akademie des Handwerks		9.077,00	11.096,00	9.003,00	0,00	29.176,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Eberhard-Borst-Lehrbaustelle e.V.	Bildungszentrum der Bauwirtschaft Hessen	185.400,00	61.800,00	0,00	165.000,00	412.200,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Straftäterinnen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	154.283,00	0,00	277.512,00	0,00	431.795,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Straftäterinnen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	113.000,00	0,00	169.581,00	0,00	282.581,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V.		73.816,00	0,00	89.976,00	0,00	163.592,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	START-Programm	FAPRIK e.V.		57.856,00	71.802,00	0,00	0,00	129.658,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Fachverband Elektro- und Informations-technik Hessen/Rheinland-Pfalz		29.400,00	0,00	880,00	87.420,00	117.700,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	gesamt			2.406.705,00	2.372.270,00	3.951.197,00	758.503,00	9.488.675,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Frauenzentrum e.V.		18.400,00	19.580,00	2.540,00	360,00	40.880,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Groß-Gerau	151.089,00	208.304,00	905.951,00	0,00	1.265.344,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Diakonie Werkstatt e.V.		43.636,00	0,00	48.194,00	17.842,00	109.672,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauenzentrum e.V.		24.260,00	21.050,00	760,00	7.840,00	53.910,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauenzentrum e.V.		26.480,00	23.770,00	760,00	7.840,00	58.850,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Ausbildungsverbund Metall gGmbH		54.018,00	56.430,00	565,00	12.272,00	123.285,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Verkehrsfachschule Hessen e.V.		7.935,00	9.777,00	0,00	4.162,00	21.874,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des Landkreises	Groß-Gerau	85.094,00	0,00	113.573,00	0,00	198.667,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	gesamt			410.912,00	338.911,00	1.072.343,00	50.316,00	1.872.482,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	HARA	Kreisausschuss des Hochtaunuskreises		130.862,00	163.873,00	1.071.254,00	0,00	1.365.989,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauenbildungszentrum	Bad Homburg e.V.	12.780,00	15.610,00	0,00	0,00	28.390,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Frauenbildungszentrum	Bad Homburg e.V.	14.200,00	14.190,00	0,00	0,00	28.390,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bund Deutscher Pfadfinder	Bildungsstätte Alte Schule Anspach	59.592,00	60.060,00	73.626,00	2.526,00	195.804,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Reformhaus-Fachakademie		16.400,00	0,00	49.346,00	0,00	65.746,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	gesamt			233.834,00	253.733,00	1.194.226,00	2.526,00	1.694.319,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	HARA	Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	Main-Kinzig-Kreises	52.856,00	66.175,00	376.517,00	0,00	495.548,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH		9.570,00	9.560,00	0,00	0,00	19.130,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH		8.680,00	10.600,00	0,00	0,00	19.280,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Hanau e.V.		129.204,00	110.100,00	198.000,00	13.674,00	450.978,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		14.267,00	0,00	0,00	45.900,00	60.167,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Wirtschaftsordnung und Tourismus GmbH	im Main-Kinzig-Kreis	59.045,00	0,00	76.825,00	0,00	135.871,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Landesinnung Hessen		37.200,00	0,00	111.645,00	0,00	148.845,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	gesamt			310.822,00	196.435,00	762.988,00	59.574,00	1.329.819,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Selbsthilfe im Taunus e.V.		124.100,00	86.400,00	154.600,00	0,00	365.100,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	HARA	Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises		60.137,00	207.988,00	86.919,00	0,00	355.044,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	HARA	Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises		9.855,00	12.345,00	21.200,00	0,00	43.400,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Selbsthilfe im Taunus e.V.		36.861,00	0,00	64.104,00	0,00	101.965,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	gesamt			230.953,00	306.733,00	326.823,00	0,00	864.509,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Ausbildungsverbünde	Jugendwerkstätten Odenwald e.V.		15.820,00	18.270,00	3.644,00	0,00	37.734,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Ausbildungsverbünde	Kreisausschuss des Odenwaldkreises		18.340,00	22.950,00	31.100,00	0,00	72.390,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	65.343,00	48.557,00	37.940,00	4.530,00	156.370,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	8.450,00	10.120,00	0,00	210,00	18.780,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	8.100,00	9.750,00	0,00	210,00	18.010,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	7.850,00	7.670,00	0,00	180,00	15.700,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	5.870,00	5.720,00	0,00	140,00	11.730,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	gesamt			129.773,00	122.987,00	72.684,00	5.270,00	330.714,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Magistral der Stadt	Dietzenbach	77.955,00	0,00	95.279,00	0,00	173.234,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Offenbach am Main	54.025,00	67.680,00	192.815,00	0,00	318.520,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	für Mädchen und Frauen e.V.	14.200,00	17.100,00	0,00	250,00	31.550,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	für Mädchen und Frauen e.V.	16.022,00	20.060,00	0,00	250,00	36.332,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	für Mädchen und Frauen e.V.	15.780,00	15.520,00	0,00	250,00	31.550,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Interkulturelle Bildung und Beratung	für Mädchen und Frauen e.V.	18.470,00	18.210,00	0,00	260,00	36.940,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Technologieüberfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e.V.	54.000,00	0,00	0,00	57.311,00	111.311,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Technologieüberfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e.V.	52.000,00	0,00	0,00	54.031,00	106.031,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Technologieüberfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e.V.	37.000,00	0,00	0,00	38.215,00	75.215,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	gesamt			339.452,00	138.570,00	288.094,00	150.567,00	916.683,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	GOAB GmbH		138.100,00	268.300,00	76.400,00	0,00	482.800,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Stadt Offenbach	Frauenbüro / Volkshochschule	39.414,00	34.970,00	17.938,00	0,00	92.322,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		95.745,00	56.051,00	27.236,00	0,00	179.032,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Experimente HARA	Magistral der Stadt	Offenbach am Main	82.750,00	8.000,00	6.426,00	25.727,00	122.903,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.	GFW	10.000,00	0,00	4.951,00	0,00	14.951,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e.V.	102.200,00	34.100,00	0,00	105.409,00	241.709,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Magistral der Stadt	Offenbach am Main	61.480,00	20.493,00	54.648,00	0,00	136.621,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Magistral der Stadt	Offenbach am Main	60.100,00	20.000,00	53.500,00	0,00	133.600,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistral der Stadt	Offenbach am Main	5.160,00	5.830,00	480,00	0,00	11.470,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistral der Stadt	Offenbach am Main	5.160,00	5.830,00	480,00	0,00	11.470,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistral der Stadt	Offenbach am Main	5.250,00	5.740,00	480,00	0,00	11.470,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Magistral der Stadt	Offenbach am Main	5.250,00	5.740,00	480,00	0,00	11.470,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gelbes Haus e.V.	Arbeits- und Berufsförderung für junge Menschen	45.840,00	46.200,00	20.000,00	43.815,00	155.855,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Magistral der Stadt	Offenbach am Main	41.840,00	50.200,00	1.217,00	0,00	93.257,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	GOAB GmbH		144.342,00	48.114,00	0,00	144.346,00	336.802,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	GOAB GmbH		124.997,00	41.666,00	0,00	113.623,00	280.286,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Offenbacher Arbeitsgruppe Wildhof e.V.		32.643,00	0,00	39.724,00	1.666,00	74.033,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	START-Programm	Magistral der Stadt	Offenbach am Main	67.208,00	40.412,00	0,00	175.340,00	282.960,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Technologieüberfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e.V.	200.000,00	0,00	0,00	74.792,00	274.792,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	gesamt			1.268.459,00	716.974,00	339.421,00	514.329,00	2.839.183,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildung in der Migration	Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.		66.100,00	149.600,00	0,00	6.300,00	222.000,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildungsverbünde	Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH		4.700,00	5.900,00	0,00	396,00	10.996,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Rheingau-Taunus-Kreises	90.700,00	113.900,00	401.618,00	0,00	606.218,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gesellschaft für Beschäftigung und Weiterbildung mbH		5.504,00	6.000,00	7.807,00	1.251,00	20.362,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	gesamt			167.004,00	275.400,00	409.225,00	7.947,00	859.576,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	HARA	Kreisausschuss des	Wetteraukreises	148.500,00	393.546,00	999.123,00	0,00	1.541.169,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule des Wetteraukreises		11.280,00	13.780,00	0,00	0,00	25.060,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule des Wetteraukreises		12.730,00	12.730,00	0,00	0,00	25.460,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	WAUS gGmbH		42.585,00	42.927,00	24.147,00	0,00	109.659,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Herrnhaga e.V.		45.840,00	46.200,00	72.230,00	0,00	164.270,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung von Straftatgefangenen	Berufsbildungswerk		27.339,00	0,00	74.546,00	0,00	101.885,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des	Wetteraukreises	128.884,00	0,00	161.630,00	16.758,00	307.072,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	gesamt			416.958,00	509.183,00	1.331.676,00	16.758,00	2.274.576,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	FRESKO e.V.		135.600,00	257.043,00	0,00	0,00	392.643,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	34.400,00	42.820,00	1.610,00	0,00	78.830,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Berufsweg für Frauen e.V.		22.420,00	0,00	43.450,00	0,00	65.870,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	FRESKO e.V.		134.800,00	127.100,00	89.200,00	0,00	351.200,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	HARA	Magistral der Stadt	Wiesbaden	188.649,00	389.980,00	1.560.282,00	0,00	2.138.911,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Caritasverband Wiesbaden e.V.		34.400,00	0,00	94.531,00	2.296,00	131.227,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	pro factual		14.635,76	13.215,93	0,00	4.700,00	32.551,69
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Business Angels	Frankfurt/RheinMain e.V. (BARM)	3.457,00	2.305,00	1.406,00	514,00	7.682,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Berufsweg für Frauen e.V.		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Neue praxisorientierte Ausbildungseinheiten an Hochschulen	Fachhochschule Wiesbaden	Der Präsident	207.711,00	0,00	308.339,00	0,00	516.050,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Berufsweg für Frauen e.V.		21.730,00	25.720,00	0,00	830,00	48.280,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Berufsweg für Frauen e.V.		24.140,00	23.310,00	0,00	830,00	48.280,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH		115.361,00	97.090,00	170.989,00	0,00	383.440,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Mädchentreff Wiesbaden e.V.		36.582,93	54.851,39	58.854,00	3.057,68	153.346,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Mädchentreff Wiesbaden e.V.		37.553,00	37.690,00	57.259,00	1.042,00	133.544,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		534,69	652,76	0,00	0,00	1.187,45
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		17.884,00	0,00	0,00	25.112,00	42.996,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Überbetrieblicher Verbund	Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.	39.900,00	13.300,00	0,00	35.430,00	88.630,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	GfO Gesellschaft für berufliche	Weiterqualifizierung e.V.	46.000,00	15.400,00	0,00	40.900,00	102.300,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierungsoffensive Hessen	Landeshauptstadt Wiesbaden	Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	78.263,00	0,00	87.847,00	16.012,00	182.122,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	START-Programm	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH		100.653,00	101.420,00	40.000,00	0,00	242.073,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Technologieüberfer und Innovationsnetzwerkbildung	HA Hessen Agentur GmbH		323.234,00	185.732,00	218.128,00	0,00	727.094,00
2003	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	gesamt			1.628.008,38	1.387.630,08	2.731.895,00	130.723,68	5.878.257,14
2003	gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt				8.500.012,38	7.632.967,08	13.511.281,00	1.773.355,68	31.417.616,14

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildung in der Migration	ZAUG GmbH		77.300,00	312.500,00	0,00	0,00	389.800,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbände	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	24.700,00	30.200,00	965,00	0,00	55.865,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbände	Bekier Lighting	Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen	3.400,00	4.200,00	0,00	2.200,00	9.800,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Gießen	165.956,00	283.790,00	1.659.220,00	0,00	2.108.966,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	TransMIT Gesellschaft	für Technologietransfer mbH	6.943,00	8.485,00	0,00	0,00	15.428,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	11.510,00	11.450,00	0,00	2.620,00	25.580,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	10.896,00	11.510,00	0,00	2.492,00	24.898,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	11.510,00	11.510,00	0,00	2.560,00	25.580,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	ZAUG GmbH		5.556,00	7.856,40	100,00	0,00	13.512,40
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	ZAUG GmbH		5.516,00	7.596,66	100,00	0,00	13.212,66
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	ZAUG GmbH		7.506,00	8.304,57	100,00	0,00	15.910,57
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	ZAUG GmbH		4.128,00	8.970,00	100,00	0,00	14.098,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesellschaft für Kommunikation	und Bildung mbH (kombi)	7.730,00	9.140,00	0,00	300,00	17.170,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesellschaft für Kommunikation	und Bildung mbH (kombi)	8.800,00	8.390,00	0,00	410,00	17.600,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesellschaft für Kommunikation	und Bildung mbH (kombi)	11.580,00	10.690,00	0,00	900,00	23.170,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		91.880,00	92.400,00	176.059,00	4.924,00	365.063,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		45.940,00	46.100,00	55.458,00	0,00	147.498,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Fachverband Sanitär-, Heizungs-	und Klimatechnik Hessen	7.285,00	8.903,00	0,00	0,00	16.188,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Lebenshilfe Kreisvereinigung		235.596,00	0,00	418.875,00	4.502,00	658.973,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Kreisausschuss des Landkreises	Gießen	169.400,00	0,00	231.426,00	12.546,00	413.372,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	START-Programm	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		69.673,00	1.387,00	0,00	0,00	71.060,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	TransMIT Gesellschaft		64.400,00	0,00	0,00	55.300,00	119.700,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	gesamt			1.047.005,00	966.926,63	2.543.790,00	88.754,00	4.646.475,63
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in der Migration	Verein für außerbetriebliche Ausbildung	Wetzlar e.V.	138.000,00	277.300,00	0,00	0,00	415.300,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildungsverbände	Industrie- und Handelskammer	Lahn-Dill	165.900,00	188.875,00	157.460,00	0,00	512.235,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	GWAB mbH		23.756,00	20.130,00	15.161,00	0,00	59.047,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	TOPAS e.V.		97.600,00	93.800,00	0,00	25.400,00	216.800,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	7.067,00	25.589,00	24.176,00	0,00	56.832,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		7.110,00	8.440,00	260,00	0,00	15.810,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		7.560,00	8.980,00	270,00	0,00	16.810,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		8.670,00	8.390,00	270,00	0,00	17.330,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GWAB mbH		7.659,00	7.389,00	270,00	0,00	15.318,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	10.530,00	12.180,00	0,00	690,00	23.400,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	11.311,00	11.373,00	0,00	2.460,00	25.144,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	12.400,00	10.390,00	0,00	2.000,00	24.790,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		58.008,00	52.440,00	175.094,00	16.921,00	302.463,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Kirchenkreisverband	Diakonisches Werk der evangelischen	44.694,00	45.045,00	22.298,00	0,00	112.037,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		65.008,00	45.440,00	255.435,00	436,00	366.319,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	GWAB mbH		5.591,00	7.448,00	0,00	2.378,00	15.417,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Internationaler Bund e.V.		55.138,00	55.310,00	62.379,00	4.122,00	176.949,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		11.212,00	0,00	48.339,00	0,00	59.551,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		7.163,00	0,00	10.340,00	0,00	17.503,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	START-Programm	GWAB mbH		58.954,00	73.163,00	0,00	7.462,00	139.579,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	gesamt			803.331,00	951.682,00	713.073,00	120.548,00	2.588.634,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Limburg-Weilburg	70.408,00	149.887,00	387.285,00	0,00	607.580,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Wirtschaftsförderung	Limburg-Weilburg-Diez GmbH	10.000,00	0,00	0,00	1.049,00	11.049,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Initiativgruppe	Unternehmen auf Probe - Modell Limburg	10.200,00	0,00	0,00	0,00	10.200,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Mütterzentrum Limburg e.V.		3.290,00	4.010,00	0,00	0,00	7.300,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Mütterzentrum Limburg e.V.		3.290,00	4.010,00	0,00	0,00	7.300,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gesellschaft für Ausbildung	und Beschäftigung mbH (GAB)	32.876,00	39.444,00	0,00	0,00	72.320,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	gesamt			130.064,00	197.351,00	387.285,00	1.049,00	715.749,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in der Migration	St. Elisabeth - Verein e. V.		134.000,00	268.500,00	17.300,00	0,00	419.800,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildungsverbände	Praxis gGmbH		5.900,00	17.690,00	5.260,00	0,00	28.850,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		56.480,00	35.420,00	33.000,00	600,00	125.500,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Marburg - Biedenkopf	159.500,00	149.088,00	244.968,00	118.984,00	672.540,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	INTEGRAL gGmbH		44.700,00	0,00	113.221,00	117,00	158.038,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		13.657,30	9.104,87	0,00	0,00	22.762,17
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lokales Kapital für soziale Zwecke	IKJG e.V.	Init. für Kinder-, Jugend- u. Gemeinwesen	10.000,00	0,00	0,00	33,00	10.033,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	INTEGRAL gGmbH		6.030,00	6.720,00	0,00	640,00	13.390,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		5.970,00	6.810,00	0,00	480,00	13.270,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		13.880,00	16.330,00	0,00	400,00	30.410,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		6.340,00	7.250,00	0,00	490,00	14.080,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		6.220,00	7.110,00	0,00	490,00	13.820,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		6.360,00	5.870,00	0,00	490,00	12.720,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		7.100,00	6.610,00	0,00	490,00	14.200,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Arbeit und Bildung e.V.		6.230,00	5.740,00	0,00	490,00	12.460,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Praxis gGmbH		65.018,00	45.430,00	229.217,00	554,00	340.219,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendkonflikthilfe Marburg e.V.		84.076,00	25.324,00	158.616,00	7.379,00	256.395,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendkonflikthilfe Marburg e.V.		55.385,00	21.223,00	144.799,00	15.260,00	236.667,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Bildungszentrum	Handel und Dienstleistungen e.V.	153.185,00	0,00	0,00	187.225,00	340.410,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	DRK - Schwesternschaft Marburg e.V.		30.102,00	0,00	53.513,00	0,00	83.615,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Kreisausschuss des Landkreises	Marburg - Biedenkopf	8.701,00	0,00	12.732,00	0,00	21.433,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Bildungszentrum	Handel und Dienstleistungen e.V.	15.100,00	0,00	31.484,00	13.642,00	60.226,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	gesamt			873.734,30	635.219,87	1.044.110,00	347.774,00	2.900.838,17

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2003	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Ausbildungsverbünde	Verein zur Förderung der Beruflichen	Bildung an der Max-Eyth-Schule Aisfeld	22.230,00	22.100,00	6.440,00	0,00	50.770,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	HARA	HARA	Kreisausschuss des	Vogelsbergkreises	60.100,00	102.800,00	435.325,00	0,00	598.225,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH		62.040,00	30.000,00	38.209,00	24.768,00	155.017,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gemeinnützige Schottener	Reha Einrichtungon GmbH	35.144,00	35.420,00	0,00	41.290,00	111.854,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Vogelsberg Consult GmbH		118.169,00	0,00	0,00	177.550,00	295.719,00
2003	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	gesamt			297.683,00	190.420,00	479.974,00	243.608,00	1.211.685,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in der Migration	Prisma gGmbH		3.151.817,30	2.941.599,50	5.168.232,00	801.733,00	12.063.381,80
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Fulda	157.600,00	315.200,00	0,00	0,00	472.800,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Fulda	195.780,00	397.313,00	885.250,00	0,00	1.478.343,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Grümel gGmbH		87.849,00	176.279,00	0,00	0,00	903.250,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Verein zur Förderung der Eingliederung	junger Aussiedler/innen Ost Hessens e.V.	35.400,00	0,00	42.900,00	400,00	78.700,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises	Fulda	6.260,00	0,00	0,00	8,00	6.268,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises	Fulda	5.070,00	4.590,00	1.600,00	0,00	11.260,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises	Fulda	6.660,00	6.550,00	1.600,00	0,00	14.810,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises	Fulda	6.170,00	4.570,00	1.600,00	0,00	12.340,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Grümel gGmbH		6.060,00	4.450,00	1.600,00	0,00	12.110,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Propst Johannesberg gGmbH	Fortbildung in Denkmalpflege und Altbaumeruerung	45.840,00	46.200,00	0,00	17.047,00	109.087,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierungsoffensive Hessen	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		35.500,00	0,00	16.072,00	37.485,00	89.057,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	START-Programm	Grümel gGmbH		138.961,00	0,00	141.600,00	81.053,00	361.614,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Studien in der Bildung	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		38.258,00	46.072,00	0,00	25.254,00	109.584,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	gesamt			148.418,00	83.008,00	0,00	100.605,00	332.031,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	gesamt			913.826,00	1.084.232,00	1.731.344,00	261.852,00	3.991.254,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Ausbildungsverbünde	V.J.A. Beschäftigungsförderung		89.660,00	109.580,00	0,00	0,00	199.250,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Pro Paed e.V.	Förderverein der Beruflichen Schulen	114.800,00	107.200,00	7.500,00	0,00	229.500,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Hersfeld-Rotenburg	98.100,00	167.800,00	293.167,00	0,00	559.067,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Bad Hersfeld e.V.		91.680,00	92.400,00	106.884,00	806,00	291.770,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Berufs- und Jugendhilfe	Bad Hersfeld gGmbH	38.040,00	38.173,00	26.570,00	0,00	102.783,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Landesinnungsverband des	Schornsteinfegerhandwerks Hessen	3.454,00	4.221,00	0,00	4.414,00	12.089,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Struktorentwicklungsgesellschaft	LK Hersfeld-Rotenburg mbH	3.051,00	3.730,00	0,00	1.156,00	7.937,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierungsoffensive Hessen			44.640,00	0,00	66.960,00	0,00	111.600,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	gesamt			483.425,00	523.114,00	501.081,00	6.376,00	1.513.996,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in der Migration	VABIA Vellmar e.V.		128.100,00	255.300,00	0,00	0,00	383.400,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildungsverbünde	Arbeitsförderungseseellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGL)	165.400,00	163.230,00	20.244,00	0,00	348.874,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	VABIA Vellmar e.V.		111.400,00	99.100,00	157.200,00	2.550,00	370.250,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Kassel	153.300,00	262.100,00	1.275.549,00	0,00	1.690.949,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises	Kassel	12.740,00	8.840,00	6.740,00	0,00	28.320,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises	Kassel	13.950,00	10.310,00	6.740,00	0,00	31.000,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Aus- und Fortbildungsverband	im Landkreis Kassel e.V.	77.430,00	78.051,00	305.206,00	0,00	460.687,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	VABIA Vellmar e.V.		91.680,00	92.400,00	214.165,00	3.446,00	401.691,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	START-Programm	Aus- und Fortbildungsverband	im Landkreis Kassel e.V.	62.208,00	72.720,00	0,00	9.372,00	144.300,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	gesamt			816.208,00	1.042.051,00	1.885.844,00	15.368,00	3.859.471,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	124.155,00	332.800,00	75.070,00	0,00	532.025,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildungsverbünde	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		27.820,00	27.770,00	0,00	0,00	55.590,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Verein für Sozialpolitik, Bildung und	Berufsförderung e.V.	10.190,00	10.140,00	0,00	2.310,00	22.640,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Kulturzentrum Schlachthof e.V.		19.190,00	0,00	33.500,00	0,00	52.690,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	40.690,00	0,00	0,00	49.740,00	90.430,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Kreisausschuss des Landkreises	Kassel	35.668,00	0,00	48.100,00	0,00	83.768,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	HARA	Magistral der Stadt	Kassel	201.511,00	344.441,00	897.300,00	0,00	1.443.252,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen	Diakonisches Werk Kassel		34.713,00	0,00	58.036,00	26.921,00	119.670,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Landmannschaft der Deutschen aus Russ-	land e.V. - Ortsgruppe Kassel	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	BTO Kassel	Beratungsstelle für Technologiefolgen u.	58.111,00	19.370,00	0,00	51.288,00	128.769,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		35.581,00	11.860,00	31.627,00	0,00	79.068,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	15.957,00	5.319,00	0,00	14.184,00	35.460,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	8.920,00	10.910,00	0,00	0,00	19.830,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	9.920,00	9.910,00	0,00	0,00	19.830,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	9.342,00	9.910,00	0,00	0,00	19.252,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schlachthof e.V.		11.870,00	12.200,00	2.300,00	0,00	26.370,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schlachthof e.V.		12.180,00	12.580,00	2.300,00	0,00	27.060,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schlachthof e.V.		13.410,00	11.100,00	2.300,00	0,00	26.810,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kulturzentrum Schlachthof e.V.		13.790,00	11.480,00	2.300,00	0,00	27.560,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesamt-Volkshochschule Kassel		11.120,00	10.810,00	2.790,00	0,00	24.720,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesamt-Volkshochschule Kassel		5.679,00	5.517,00	1.424,00	0,00	12.620,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Gesamt-Volkshochschule Kassel		11.240,00	9.000,00	2.230,00	0,00	22.470,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	45.840,00	46.200,00	50.130,00	0,00	142.170,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	45.950,00	46.090,00	23.048,00	526,00	115.614,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		12.209,00	14.921,00	0,00	0,00	27.130,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		1.610,00	1.967,00	0,00	0,00	3.577,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		2.907,00	3.553,00	0,00	0,00	6.460,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		3.178,00	3.884,00	0,00	0,00	7.062,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		32.281,00	0,00	50.492,00	0,00	82.773,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		69.762,00	23.254,00	62.011,00	0,00	155.027,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	KIMS Kassel International Management	School GmbH	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafpatenagenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	51.378,00	0,00	128.453,00	0,00	179.832,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des Landkreises	Kassel	57.138,00	0,00	70.876,00	13.724,00	141.738,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Technologieerweiterung und Innovationsnetzwerkbildung	BTO Kassel	Beratungsstelle für Technologiefolgen u.	98.000,00	0,00	0,00	68.113,00	166.113,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Technologieerweiterung und Innovationsnetzwerkbildung	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		18.800,00	0,00	56.700,00	0,00	75.500,00
2003	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	gesamt			1.162.101,00	994.986,00	1.600.987,00	226.806,00	3.984.880,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildung in der Migration	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.	128.000,00	255.400,00	0,00	11.000,00	394.400,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	HARA	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	81.689,00	185.400,00	790.753,00	0,00	1.067.842,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	7.720,00	9.440,00	0,00	0,00	17.160,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	12.110,00	14.800,00	0,00	0,00	26.910,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	11.770,00	14.385,00	0,00	0,00	26.155,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	13.860,00	13.850,00	0,00	0,00	27.710,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	8.480,00	8.470,00	0,00	0,00	16.950,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	13.748,00	13.747,00	0,00	0,00	27.495,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Starthilfe e.V.	27.488,00	27.709,00	101.897,00	0,00	157.094,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Starthilfe - Ausbildungsverbund	55.018,00	55.430,00	99.386,00	0,00	209.834,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Hephata	39.537,00	39.854,00	117.151,00	0,00	196.542,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.	40.840,00	51.200,00	12.174,00	3.673,00	107.887,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.	45.138,00	65.310,00	4.946,00	133,00	115.527,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	64.742,00	0,00	71.642,00	18.864,00	155.248,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	START-Programm	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.	60.208,00	74.720,00	4.946,00	206,00	140.080,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	gesamt		620.348,00	823.715,00	1.202.895,00	33.676,00	2.686.634,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in der Migration	Kaufmännisches Ausbildungs- und Trainingszentrum gGmbH	107.500,00	209.900,00	10.486,00	0,00	327.886,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildungsverbünde	BFH Berufsförderungswerk für Handwerk und Industrie e. V.	38.630,00	48.130,00	3.370,00	0,00	90.130,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildungsverbünde	Gesellschaft für Projektierungs- und Dienstleistungsmanagement mbH	60.110,00	60.230,00	0,00	17.150,00	137.490,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg	146.998,00	342.995,00	624.443,00	0,00	1.114.436,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg	89.300,00	96.200,00	433.976,00	0,00	619.476,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisvolkshochschule Waldeck-Frankenberg	13.340,00	13.220,00	3.080,00	0,00	29.640,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Kreisvolkshochschule Waldeck-Frankenberg	15.780,00	12.630,00	3.140,00	0,00	31.550,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Mädchenbus Nordhessen e.V.	55.138,00	55.310,00	82.393,00	0,00	192.841,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierungsoffensive Hessen	Wirtschaftsförderung und Regionalmanagement Waldeck-Frankenberg GmbH	116.800,00	0,00	152.149,00	0,00	268.949,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Holzfachschule Bad Wildungen e.V.	32.100,00	0,00	62.983,00	31.450,00	126.533,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	gesamt		675.696,00	838.615,00	1.376.020,00	48.600,00	2.938.931,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Beratung zur beruflichen Förderung von Frauen	Verein für Regionalentwicklung	36.399,00	30.730,00	22.282,00	1.820,00	91.231,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	HARA	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises	99.778,00	170.622,00	740.443,00	0,00	1.010.843,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GRONE Bildungszentrum Hessisch Lichtenau	9.535,00	11.656,00	0,00	0,00	21.191,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	GRONE Bildungszentrum Hessisch Lichtenau	10.950,00	10.940,00	0,00	0,00	21.890,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule Witzenhausen e.V.	9.920,00	12.120,00	0,00	0,00	22.040,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule Eschwege e.V.	4.260,00	5.210,00	0,00	0,00	9.470,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Orientierungskurse für erwerbslose Frauen	Volkshochschule Eschwege e.V.	11.170,00	11.170,00	0,00	0,00	22.340,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkstatt für junge Menschen	79.023,00	79.658,00	101.936,00	0,00	260.617,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkstatt für junge Menschen	40.893,00	41.035,00	22.327,00	0,00	104.255,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft für den Werra-Meißner-Kreis	1.480,00	1.808,00	0,00	2.137,00	5.425,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Werra-Meißner-Kreis mbH	65.489,00	0,00	93.501,00	0,00	158.990,00
2003	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	gesamt		368.897,00	374.949,00	980.491,00	3.957,00	1.728.294,00
2003	gesamt	hessenweit			5.040.501,00	5.687.662,00	9.378.662,00	596.835,00	20.703.660,00
2003			Berufsbildungsforschung	Johann Wolfgang Goethe-Universität	20.340,00	16.434,00	8.326,00	0,00	45.100,00
2003			Berufsbildungsforschung	Universität Kassel	3.149,00				3.149,00
2003			Berufsbildungsforschung	Technische Universität Darmstadt	25.263,00				25.263,00
2003			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH	176.519,00	33.548,00	0,00	200.092,00	410.159,00
2003			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	GH Gesellschaft für Handelsberatung mbH	2.350,00	1.100,00	0,00	2.370,00	5.820,00
2003			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH	245.476,00	54.141,00	0,00	189.178,00	488.795,00
2003			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	U+D Unternehmensberatung Hessen	36.500,00	13.300,00	0,00	30.017,00	79.817,00
2003			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH	1.013.065,00	530.653,00	0,00	1.158.960,00	2.702.678,00
2003			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität	40.000,00	39.700,00	0,00	3.481,00	83.181,00
2003			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH	160.210,00	101.290,00	0,00	49.500,00	311.000,00
2003			Info, Beratung, Coaching	FEH (jetzt Hessen Agentur), Wiesbaden	20.000,00			55.000,00	75.000,00
2003			Info, Beratung, Coaching	FEH (jetzt Hessen Agentur), Wiesbaden	25.000,00				25.000,00
2003			Info, Beratung, Coaching	Handwerkskammer Rhein-Main	72.300,00	28.500,00	79.325,00		180.125,00
2003			Info, Beratung, Coaching	HKK Firm	32.387,00	17.393,00		53.358,00	103.158,00
2003			Lokales Kapital für soziale Zwecke	Verein der Freunde und Förderer der Georg-Kerschensteiner-Schule O. e.V.	9.697,00	0,00	0,00	0,00	9.697,00
2003			Qualifizierungsoffensive Hessen	Industrie- und Handelskammer	211.800,00	0,00	28.841,00	236.302,00	476.943,00
2003			Qualifizierungsoffensive Hessen	Industrie- und Handelskammer	79.169,00	61.576,00	0,00	35.186,00	175.931,00
2003			Studien in der Bildung	HA Hessen Agentur GmbH	40.000,00	0,00	53.355,00	0,00	93.355,00
2003			Studien in der Bildung	Gesellschaft für Wirtschaft	56.137,00	0,00	78.310,00	7.392,00	141.839,00
2003			Studien in der Bildung	HA Hessen Agentur GmbH	22.080,00	0,00	27.042,00	0,00	49.122,00
2003			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	HKH-Tischlerhandwerk Hessen	75.700,00	0,00	0,00	92.500,00	168.200,00
2003	gesamt	hessenweit			2.367.142,00	897.635,00	275.199,00	2.113.336,00	5.653.312,00
2003	insgesamt				19.059.472,68	17.159.863,58	28.333.374,00	5.285.259,68	69.837.969,94

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Ausbildung in der Migration	Kreishandwerkerschaft Bergstraße	Berufsbildungszentrum	147.300,00	182.300,00	0,00	59.200,00	388.800,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Ausbildungsverbünde	Magistrat der Stadt	Zwinnenberg	3.400,00	4.200,00	623,00	0,00	8.223,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Diakonisches Werk Bergstraße		8.200,00	32.300,00	0,00	20,00	40.520,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Bergstraße	Berufsbildungszentrum	44.568,00	45.800,00	0,00	0,00	90.368,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	HARA	Kreisausschuss des Landkreises		304.295,00	0,00	596.104,00	0,00	900.399,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Diakonisches Werk Bergstraße		33.752,00	85.900,00	0,00	3.897,00	123.549,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	gesamt			541.615,00	350.500,00	596.727,00	63.177,00	1.551.859,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Magistrat der Stadt	Darmstadt	92.525,00	25.500,00	299.677,00	86.190,00	503.892,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in der Migration	Werkhof Darmstadt e.V.		158.800,00	195.800,00	55.700,00	0,00	411.300,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in der Migration	BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH		84.900,00	123.000,00	43.700,00	0,00	251.600,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	95.050,00	116.230,00	4.270,00	0,00	215.550,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildungsverbünde	Deutsche Bahn AG	DB Training	16.570,00	18.284,00	613,00	0,00	35.467,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildungsverbünde	Kreisausschuss des Landkreises	Darmstadt-Dieburg	27.600,00	33.800,00	172.100,00	0,00	233.500,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH		50.000,00	51.950,00	9.120,00	0,00	111.080,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Wirtschaft e.V.		125.240,00	110.800,00	0,00	0,00	236.040,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Elisabethenstift - Stiftungsvorstand	Altenpflegeschule	63.411,00	0,00	11.190,00	0,00	74.601,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Elisabethenstift - Stiftungsvorstand	Altenpflegeschule	54.080,00	0,00	9.544,00	3.366,00	66.990,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Elisabethenstift - Stiftungsvorstand	Altenpflegeschule	35.156,00	0,00	6.205,00	0,00	41.361,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Elisabethenstift - Stiftungsvorstand	Altenpflegeschule	16.125,00	0,00	2.846,00	0,00	18.971,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt	Darmstadt	168.478,00	0,00	251.321,00	0,00	419.799,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Alba e.V.		11.500,00	0,00	0,00	0,00	11.500,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Werkhof Darmstadt e.V.		12.908,00	0,00	0,00	0,00	12.908,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Sozialkritischer Arbeitskreis	Darmstadt e.V.	9.900,00	0,00	0,00	0,00	9.900,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		24.365,00	58.876,00	0,00	0,00	83.241,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkhof Darmstadt e.V.		29.649,00	57.043,00	11.238,00	0,00	97.931,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	REFA Verband für Arbeitsgestaltung	Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung -Fachorganisation KM	166.400,00	55.500,00	0,00	147.900,00	369.800,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung von Straftatangehörigen	Internationaler Bund e.V.		24.492,00	0,00	44.927,00	0,00	69.419,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	START-Programm	Internationaler Bund e.V.		59.940,00	0,00	10.163,00	0,00	122.603,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	START-Programm	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	53.779,00	55.175,00	6.000,00	0,00	114.954,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Rhein-Main	Hauptverwaltung Darmstadt	0,00	92.500,00	404.600,00	0,00	497.100,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Kreisausschuss des Landkreises	Darmstadt-Dieburg	53.900,00	0,00	61.009,00	4.000,00	118.909,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	gesamt			1.427.428,00	1.055.408,00	1.394.061,00	251.619,00	4.128.516,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	68.002,00	59.200,00	0,00	0,00	127.202,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Seniorentendienstleistungen gGmbH	Gensprenz	18.857,00	0,00	18.098,00	0,00	36.956,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Darmstadt-Dieburg	202.100,00	146.219,00	720.720,00	74.610,00	1.143.649,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Darmstadt-Dieburg	293.961,00	0,00	529.780,00	148.807,00	972.548,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Wurzelnwerk gGmbH		100.684,00	15.900,00	159.535,00	0,00	276.119,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Malerei- und Lackiererei-Innung Dieburg		1.037,00	1.267,00	0,00	0,00	2.304,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Stiftung Waldmühle		135.000,00	0,00	138.600,00	39.900,00	313.500,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Handwerkskammer Rhein-Main		29.400,00	0,00	88.300,00	0,00	117.700,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Wiesbaden		0,00	4.800,00	3.300,00	0,00	8.100,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	gesamt			849.041,00	227.386,00	1.658.334,00	263.317,00	2.998.078,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	PTA-Lehranstalt Frankfurt		138.869,00	40.500,00	0,00	341.808,00	521.177,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Verband zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	196.100,00	256.700,00	0,00	103.300,00	556.100,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Bildungszentrum des Hessischen	Handels gGmbH	302.300,00	383.500,00	0,00	0,00	685.800,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	92.560,00	88.839,00	0,00	0,00	181.399,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Berufsbildungswerk der	Spedition in Hessen e. V.	22.660,00	18.669,00	0,00	0,00	41.329,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	manübel marketing	Uwe Berndt	6.400,00	5.995,00	0,00	1.044,00	13.399,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Internationaler Bund e.V.		16.000,00	63.100,00	0,00	40,00	79.140,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	99.854,00	88.900,00	0,00	0,00	188.754,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Evangelischer Verein für Innere Mission	Hufeland Haus	57.857,00	0,00	64.460,00	0,00	122.317,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Sozial-Pädagogisches Zentrum e. V.		72.257,00	0,00	83.852,00	0,00	156.109,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Frankfurter Verband für Alten- und	Behindertenhilfe e.V.	39.460,00	0,00	12.574,00	0,00	52.034,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Evangelischer Verein für Innere Mission	Hufeland Haus	49.168,00	0,00	108.108,00	0,00	157.276,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Sozial-Pädagogisches Zentrum e. V.		60.596,00	0,00	142.247,00	0,00	202.843,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt	Frankfurt am Main	665.705,00	0,00	295.332,00	0,00	961.037,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Otto Benecke Stiftung e.V.		8.742,38	0,00	0,00	0,00	8.742,38
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	ALEVI KULTÜR MERKEZI	Alevitisches Kulturzentrum Frankfurt	6.798,00	0,00	0,00	0,00	6.798,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Deutsche Jugend aus Russland e.V.		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Internationales Familienzentrum e.V.		9.976,00	0,00	0,00	0,00	9.976,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Infra e.V.		8.730,00	0,00	0,00	0,00	8.730,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Volkshochschule	Frankfurt am Main	9.597,00	0,00	0,00	0,00	9.597,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Gallus Zentrum	Internationale Solidarität e.V.	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	168.118,00	56.039,00	0,00	149.439,00	373.596,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Verband Farbe Gestaltung	Bautenschutz Hessen	28.000,00	9.300,00	0,00	25.628,00	62.928,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Farbenbetriebe		40.100,00	13.400,00	35.834,00	0,00	89.334,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	beram	83.899,00	20.249,00	0,00	84.642,00	188.890,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		36.500,00	12.100,00	32.109,00	941,00	81.650,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		26.457,00	74.140,00	0,00	0,00	100.597,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		43.357,00	78.596,00	8.052,00	0,00	130.005,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von	47.940,00	44.100,00	54.229,00	183,00	146.452,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	CGIL Bildungswerk e.V.		56.201,00	0,00	139.566,00	0,00	195.767,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Akademie des Handwerks		87.000,00	0,00	229.900,00	0,00	316.900,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Akademie des Handwerks		5.400,00	6.600,00	9.607,00	0,00	21.607,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	TUV Akademie GmbH		850,00	795,00	0,00	3.936,00	5.381,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	TUV Akademie GmbH		64.752,00	21.584,00	0,00	57.558,00	143.894,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Straftatangehörigen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	189.500,00	0,00	301.000,00	0,00	490.500,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Straftatangehörigen	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		31.675,00	0,00	52.887,00	0,00	84.562,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Basis e. V.		47.291,00	0,00	120.242,00	0,00	167.533,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Verband Arbeits- und	Erziehungshilfe e.V.	74.592,00	0,00	91.635,00	0,00	166.227,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	START-Programm	FAPRIK gGmbH		61.428,00	73.500,00	24,00	0,00	134.952,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien in der Bildung	Bildungswerk BAU	Hessen-Thüringen e.V.	67.000,00	22.300,00	0,00	59.500,00	148.800,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien in der Bildung	Gesellschaft für Wirtschaft	Arbeit und Kultur e.V.	65.700,00	0,00	68.183,00	13.659,00	147.542,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien in der Bildung	Gesellschaft für Wirtschaft	Arbeit und Kultur e.V.	19.000,00	0,00	23.200,00	0,00	42.200,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Fachverband Elektro- und Informations-	technik Hessen/Rheinland-Pfalz	29.400,00	0,00	86.266,00	0,00	115.666,00
2004	Req.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Rhein-Main		11.610,00	0,00	16.808,00	0,	

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Ausbildung in der Migration	Ausbildungsverbund Metall gGmbH		73.600,00	88.800,00	0,00	46.800,00	209.200,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Ausbildungsverbünde	Ausbildungsverbund Metall gGmbH		14.500,00	11.233,00	2.830,00	0,00	28.563,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Ausbildungsverbund Metall gGmbH		36.800,00	24.980,00	19.380,00	0,00	81.160,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	130.774,00	111.300,00	0,00	0,00	242.074,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	HARA	Kreisausschuss des Landkreises		334.046,00	0,00	561.804,00	68.429,00	964.279,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Ausbildungsverbund Metall gGmbH		59.528,00	81.600,00	20.303,00	0,00	161.431,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von	47.940,00	36.093,00	17.980,00	0,00	102.013,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Verkehrsfachschule Hessen e.V.		3.200,00	3.900,00	0,00	878,00	7.978,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	gesamt			700.388,00	357.908,00	622.308,00	118.105,00	1.798.705,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Starthilfe Hochtaunus e.V.		49.300,00	55.500,00	4.800,00	0,00	109.600,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund e.V.		44.925,00	44.300,00	0,00	0,00	89.225,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	basa e.V.		55.255,00	46.100,00	0,00	0,00	101.355,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Deutsches Rotes Kreuz	Landesverband Hessen e. V.	95.933,00	0,00	101.716,00	0,00	197.649,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Deutsches Rotes Kreuz	Landesverband Hessen e. V.	61.154,00	0,00	115.678,00	0,00	176.832,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	HARA	Kreisausschuss des	Hochtaunuskreises	117.000,00	0,00	191.934,00	0,00	308.934,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bund Deutscher Pfadfinder	Bildungsstätte Alte Schule Anspach	114.355,00	78.162,00	75.254,00	0,00	267.771,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Reformhaus-Fachakademie		16.400,00	0,00	32.913,00	16.487,00	65.800,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	gesamt			554.322,00	224.062,00	522.295,00	16.487,00	1.317.166,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Ausbildung in der Migration	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		169.100,00	220.600,00	0,00	44.000,00	433.700,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		59.450,00	23.800,00	46.950,00	0,00	130.200,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Experte HARA	Kreisausschuss des	Main-Kinzig-Kreises	100.000,00	0,00	48.300,00	0,00	148.300,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Martin-Luther-Stiftung		118.305,00	0,00	142.244,00	0,00	260.549,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Main-Kinzig-Kreises	161.410,00	0,00	384.459,00	0,00	545.869,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Fortbildungsakademie der Wirtschaft	(FAW) gGmbH	120.821,00	0,00	265.973,00	0,00	386.794,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Avrupai Burdurular Demeji e.V.		10.000,00	0,00	0,00	74,00	10.074,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Hanau e.V.		173.419,00	100.400,00	116.632,00	0,00	390.451,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		10.178,00	0,00	7.803,00	22.250,00	40.231,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung von Straftatangehören	Berufsbildungswerk		75.347,00	0,00	100.880,00	0,00	176.227,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Wirtschaftsförderung und Tourismus GmbH	Dr. Fritz Bauer Förderverein e. V. im Main-Kinzig-Kreis	58.256,00	0,00	0,00	0,00	129.466,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Landesinnsung Hessen		37.200,00	0,00	111.678,00	0,00	148.878,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	gesamt			1.093.486,00	344.800,00	1.296.129,00	66.324,00	2.800.739,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Selbsthilfe im Taunus e. V.		102.000,00	5.500,00	82.900,00	36.440,00	226.840,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund e.V.		43.537,00	44.300,00	0,00	0,00	87.837,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	58.346,00	44.500,00	0,00	0,00	102.846,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	gesamt			203.883,00	94.300,00	82.900,00	36.440,00	417.523,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Ausbildungsverbünde	Jugendwerkstätten Odenwald e.V.		12.790,00	15.550,00	10.237,00	0,00	38.577,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Ausbildungsverbünde	Kreisausschuss des	Odenwaldkreises	21.500,00	23.800,00	16.090,00	0,00	61.390,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	13.470,00	12.340,00	22.340,00	0,00	48.150,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	55.237,00	44.400,00	0,00	0,00	99.637,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	HARA	Kreisausschuss des	Odenwaldkreises	73.670,00	46.160,00	354.750,00	0,00	474.580,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	HARA	Kreisausschuss des	Odenwaldkreises	137.183,00	0,00	129.187,00	0,00	266.370,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Odenwald-Regional-Gesellschaft mbH		140.726,00	0,00	187.506,00	0,00	328.232,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Odenwald-Regional-Gesellschaft mbH		3.550,00	1.150,00	3.200,00	0,00	7.900,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	gesamt			458.126,00	143.400,00	723.310,00	0,00	1.324.836,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		64.300,00	75.500,00	0,00	12.610,00	152.410,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		37.200,00	38.490,00	7.150,00	0,00	82.840,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Offenbach am Main	190.638,00	0,00	254.383,00	0,00	445.021,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Interkulturelle Bildung und Beratung	für Mädchen und Frauen e.V.	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Afghanischer Kulturverein	im Kreis Offenbach	12.772,00	0,00	0,00	0,00	12.772,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	gesamt			314.910,00	113.990,00	261.533,00	12.610,00	703.043,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	GOAB GmbH		148.200,00	182.000,00	64.000,00	0,00	394.200,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	103.300,00	51.300,00	29.390,00	7.070,00	191.060,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	143.815,00	233.960,00	792.975,00	0,00	1.170.750,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	HARA	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	99.917,00	0,00	121.095,00	0,00	221.012,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Verein "Innovative Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit"		8.752,00	0,00	0,00	0,00	8.752,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	8.800,00	0,00	6,00	0,00	8.806,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e. V.	134.489,00	44.830,00	0,00	119.544,00	298.863,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	55.452,00	64.200,00	497,00	0,00	120.149,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gelbes Haus e.V.	Arbeits- und Berufsförderung für	72.755,00	53.800,00	63.055,00	0,00	189.610,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierungsoffensive Hessen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	53.800,00	18.000,00	12.414,00	39.358,00	123.572,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Offenbacher Arbeitsgruppe Wildhof e.V.		187.400,00	0,00	240.300,00	5.300,00	433.000,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	START-Programm	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	67.208,00	67.720,00	49.931,00	0,00	184.859,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Studien in der Bildung	INBAS GmbH - Institut für ber. Bildung,	Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	54.300,00	46.200,00	20.000,00	0,00	120.500,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e. V.	175.000,00	160.000,00	0,00	338.400,00	673.400,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	gesamt			1.313.188,00	922.010,00	1.393.663,00	509.672,00	4.138.533,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildung in der Migration	Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.		91.050,00	112.200,00	0,00	13.300,00	216.550,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.		35.400,00	46.900,00	2.430,00	0,00	84.730,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.		34.300,00	11.400,00	0,00	30.500,00	76.200,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	gesamt			160.700,00	172.500,00	2.430,00	43.800,00	379.430,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	FAB gGmbH für	Frauen Arbeit Bildung	90.100,00	25.400,00	71.640,00	50,00	187.190,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	HARA	Kreisausschuss des	Wetteraukreises	593.450,00	0,00	291.331,00	0,00	884.781,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	FAB gGmbH für	Frauen Arbeit Bildung	7.529,64	0,00	12.000,00	2.800,36	22.330,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Herrnhag e.V.		60.846,00	45.000,00	89.325,00	8.178,00	203.349,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	WAUS gGmbH		51.840,00	40.100,00	30.529,00	0,00	122.469,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	gesamt			803.865,64	110.500,00	494.825,00	11.028,36	1.420.219,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	LOBE-Schule gGmbH		49.920,00	25.080,00	0,00	128.850,00	201.850,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	EDSICO e.V.		136.800,00	169.000,00	0,00	0,00	305.800,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.		98.700,00	115.500,00	0,00	0,00	214.200,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.		42.100,00	25.320,00	8.950,00	0,00	76.370,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildungsverbünde	Netzwerk Beratung	Christian Matschulla	13.590,00	15.270,00	0,00	0,00	28.860,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	FRESKO e.V.		127.300,00	83.200,00	45.330,00	27.150,00	282.980,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund e.V.		42.350,00	44.300,00	0,00	0,00	86.650,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.		85.226,00	88.900,00	0,00	0,00	174.126,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Elisabethenstift - Stiftungsvorstand		5.179,00	0,00	914,00	0,00	6.093,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	HARA	Magistrat der Stadt Wiesbaden	Arnt für Soziale Arbeit	277.481,00	0,00	390.259,00	0,00	667.740,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		12.823,00	15.288,72	0,00	4.000,00	32.111,72
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Verein Beruf und Familie e.V.		16.800,00	0,00	0,00	0,00	16.800,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Neue praxisorientierte Ausbildungseinheiten an Hochschulen	Fachhochschule Wiesbaden	Der Präsident	759.900,00	0,00	761.400,00	0,00	1.521.300,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		56.613,00	18.871,00	50.323,00	0,00	125.807,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH		167.028,00	101.506,00	167.175,00	0,00	435.709,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Mädchentreff Wiesbaden e.V.		65.023,00	59.560,00	56.022,00	925,00	161.530,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Infrastrukturentwicklung in d. Altenhilfe	Magistrat der Stadt Wiesbaden	Wiesbaden	40.000,00	0,00	393.894,00	0,00	433.894,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	START-Programm	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH		101.497,00	113.589,00	25.000,00	0,00	240.086,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Wiesbaden		0,00	55.500,00	106.500,00	0,00	162.000,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Wiesbaden		14.580,00	0,00	17.820,00	0,00	32.400,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Wiesbaden		14.445,00	0,00	17.655,00	0,00	32.100,00
2004	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	gesamt			2.106.355,00	930.884,72	2.041.240,00	158.925,00	5.237.404,72
2004	gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt				13.701.887,02	6.426.512,72	12.749.700,00	2.707.288,38	35.585.388,10
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildung in der Migration	ZAUG GmbH		167.900,00	211.000,00	0,00	0,00	378.900,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.		76.600,00	40.832,00	130,00	0,00	117.562,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.		15.877,00	5.718,00	13.688,00	0,00	35.283,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.		52.692,00	68.500,00	0,00	0,00	121.192,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Institut für Berufs- und Sozialpädagogik e.V.		106.084,00	122.400,00	0,00	0,00	228.484,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Verein für Geragogik e.V.		20.014,00	0,00	31.503,00	0,00	51.517,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Mädchen- und Frauenverbund Region Gießen		10.000,00	0,00	12.541,00	0,00	22.541,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Türkisch-Deutsche Gesundheitsstiftung e.V.		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Forum für Völkerverständigung Lich e.V.		9.000,00	0,00	4.600,00	9,00	13.609,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		125.695,00	92.900,00	166.205,00	0,00	384.800,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		47.940,00	44.100,00	18.305,00	1.095,00	111.441,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Infrastrukturentwicklung in d. Altenhilfe	Türkisch-Deutsche Gesundheitsstiftung e.V.		234.000,00	0,00	296.355,00	0,00	530.355,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierungsoffensive Hessen	Lako 2006 Gießen e.V.		18.700,00	0,00	0,00	22.900,00	41.600,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	START-Programm	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		72.416,00	69.300,00	11.718,00	0,00	153.434,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Technolotransfer und Innovationsnetzwerkbildung	TransMIT Gesellschaft	für Technolotransfer mbH	111.600,00	0,00	0,00	109.000,00	220.600,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	gesamt			1.078.518,00	654.750,00	555.046,00	133.004,00	2.421.318,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in der Migration	GWAB mbH		84.900,00	105.600,00	0,00	0,00	190.500,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in der Migration	Verein für außerbetriebliche Ausbildung	Wetzlar e.V.	110.900,00	105.000,00	0,00	0,00	215.900,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	TOPAS e.V.		58.200,00	49.300,00	0,00	21.860,00	129.360,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	TOPAS e.V.		62.500,00	54.600,00	0,00	21.860,00	138.960,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	TOPAS e.V.		62.500,00	54.600,00	0,00	21.860,00	138.960,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.		175.386,00	144.800,00	0,00	0,00	320.186,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises		56.123,00	0,00	16.933,00	0,00	73.056,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	HARA	Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises		128.640,00	0,00	194.734,00	0,00	323.374,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Business Angels Initiative Mittelhessen e.V.		8.500,00	0,00	0,00	10.500,00	19.000,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Kirchenkreisverband	Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar	54.940,00	37.100,00	22.022,00	0,00	114.062,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		105.454,00	18.800,00	240.698,00	0,00	364.952,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		88.548,00	21.900,00	203.548,00	0,00	313.996,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Internationaler Bund e.V.		50.248,00	60.200,00	52.014,00	5.351,00	167.813,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		11.877,00	0,00	3.415,00	36.682,00	52.074,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		13.027,00	0,00	0,00	45.900,00	58.927,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	TOPAS gGmbH Bildung und Soziales		157.700,00	0,00	0,00	193.100,00	350.800,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	START-Programm	GWAB mbH		62.428,00	70.626,00	288,00	0,00	133.342,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	gesamt			1.291.971,00	722.526,00	733.652,00	357.113,00	3.105.262,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Ausbildung in der Migration	Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB)		92.300,00	109.100,00	0,00	0,00	201.400,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	Regionalbüro Limburg	75.599,00	87.600,00	0,00	0,00	163.199,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.		74.997,00	0,00	64.383,00	0,00	138.480,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.		68.781,00	0,00	79.723,00	0,00	148.504,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg		201.419,00	0,00	264.408,00	0,00	465.827,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB)		24.502,00	62.384,00	0,00	0,00	86.886,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Jugend- und Drogenberatung	Limburg e.V.	134.800,00	0,00	174.744,00	0,00	309.544,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	gesamt			671.498,00	259.084,00	583.258,00	0,00	1.513.840,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	DAA Deutsche Angestellten Akademie GmbH	DAA Mittelhessen	19.430,00	11.070,00	0,00	87.798,00	118.298,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in der Migration	St. Elisabeth - Verein e.V.		87.400,00	115.800,00	28.600,00	0,00	231.800,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in der Migration	BZH Bildungszentrum Handel und	Dienstleistungen gGmbH	63.500,00	107.400,00	0,00	0,00	170.900,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildungsverbünde	Praxis gGmbH		19.800,00	15.500,00	8.460,00	0,00	43.760,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Arbeit und Bildung e.V.		48.900,00	58.600,00	0,00	1.320,00	108.820,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Grono Bildungszentren Hennes GmbH	Niederlassung Stadtlendorf	3.954,00	0,00	0,00	0,00	3.954,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIE SCHULE - IFBE med. GmbH		21.444,00	0,00	7.679,00	4.480,00	33.603,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIE SCHULE - IFBE med. GmbH		59.892,00	0,00	196.307,00	0,00	256.199,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Marburg - Biedenkopf	279.205,00	0,00	157.325,00	3.222,00	439.749,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	KIZ Zentrale für Existenzgründung AG		15.000,00	0,00	10.000,00	30.000,00	55.000,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Arbeitskreis Soziale Brennpunkte Marburg		8.825,00	0,00	0,00	0,00	8.825,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Arbeitskreis Soziale Brennpunkte Marburg		9.500,00	0,00	0,00	128,00	9.628,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lokales Kapital für soziale Zwecke	IKJG e.V.	Init. für Kinder-, Jugend- u. Gemeinwesen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Caritasverband Marburg e.V.		9.510,00	0,00	0,00	0,00	9.510,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendkonflikthilfe Marburg e.V.		106.892,00	18.300,00	140.131,00	0,00	265.123,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Praxis gGmbH		82.448,00	28.000,00	204.282,00	0,00	314.730,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendkonflikthilfe Marburg e.V.		97.027,00	0,00	141.331,00	0,00	238.358,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Bildungszentrum	Handel und Dienstleistungen e.V.	1.251,00	1.529,00	0,00	2.787,00	5.567,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Bildungszentrum	Handel und Dienstleistungen e.V.	62.900,00	0,00	0,00	76.900,00	139.800,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung von Frauen in der Krankenhilfe	DRK - Schwesternschaft Marburg e.V.		17.746,00	0,00	9.740,00	0,00	27.486,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Mittelhessischer Bildungsverband e.V.	bei Arbeit und Bildung e.V.	98.600,00	0,00	138.585,00	0,00	237.185,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Arbeit und Bildung e.V.		127.900,00	0,00	147.100,00	9.400,00	284.400,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Bildungszentrum	Handel und Dienstleistungen e.V.	14.332,00	0,00	28.664,00	14.333,00	57.329,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	gesamt			1.265.253,00	356.199,00	1.128.214,00	230.368,00	2.980.034,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	59.773,00	72.100,00	0,00	0,00	131.873,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	HARA	Kreisausschuss des	Vogelsbergkreises	66.900,00	0,00	184.644,00	0,00	251.544,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gemeinnützige Schottener	Reha Einrichtungen GmbH	41.973,00	43.164,00	26.442,00	0,00	111.579,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH		89.739,00	0,00	94.466,00	0,00	184.205,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Bildungs- und Technologiezentrum für	Elektro- und Informationstechnik e.V.	57.958,00	19.319,00	0,00	51.518,00	128.795,00
2004	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	gesamt			316.343,00	134.583,00	305.552,00	51.518,00	807.996,00
2004	gesamt	Reg.-Bez. Gießen				4.623.583,00	2.127.142,00	3.305.722,00	772.003,00	10.828.450,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in der Migration	Prisma gGmbH		135.800,00	169.000,00	0,00	5.300,00	310.100,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildungsverbünde	Kreishandwerkerschaft Fulda		2.100,00	2.500,00	1.270,00	0,00	5.870,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Caritasverband Fulda e.V.		32.765,00	0,00	12.214,00	0,00	44.979,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Grümel gGmbH		43.259,00	64.888,00	7.985,00	0,00	116.135,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Prospekt Johannesberg gGmbH	Fortbildung in Denkmalpflege und Altbauerneuerung	33.547,00	0,00	20.085,00	20.916,00	74.548,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung von Strafgefangenen	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		15.558,00	0,00	19.420,00	0,00	34.978,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung von Strafgefangenen	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		19.971,00	0,00	46.011,00	0,00	65.982,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Perspektiva gGmbH	Fördergemeinschaft Theresienhof für Arbeit und Leben	157.200,00	0,00	1.438,00	219.871,00	378.509,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Fachhochschule Fulda e.V.	Der Präsident	27.900,00	0,00	34.100,00	0,00	62.000,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	START-Programm	Grümel gGmbH		43.492,00	46.460,00	0,00	6.982,00	96.934,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	gesamt			511.589,00	282.348,00	142.526,00	253.069,00	1.190.035,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Ausbildungsverbünde	V.I.A. Beschäftigungsförderung		82.900,00	73.431,00	0,00	0,00	156.331,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	V.I.A. Beschäftigungsförderung		45.165,00	38.900,00	0,00	0,00	84.065,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft	Hersfeld-Rotenburg	48.822,00	46.200,00	0,00	0,00	95.022,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Hersfeld-Rotenburg	302.700,00	0,00	85.565,00	0,00	388.265,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt	Hersfeld-Rotenburg gGmbH	104.890,00	77.602,00	128.957,00	0,00	311.549,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Berufs- und Jugendhilfe	Bad Hersfeld gGmbH	47.840,00	8.860,00	0,00	41.330,00	98.130,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	gesamt			632.517,00	244.993,00	214.522,00	41.330,00	1.133.362,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Arbeitsförderungsgesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGIL)	100.250,00	37.500,00	50.550,00	199.400,00	387.700,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in der Migration	VABIA Vellmar e.V.		166.300,00	202.900,00	0,00	0,00	369.200,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildungsverbünde	Arbeitsförderungsgesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGIL)	227.300,00	130.225,00	11.297,00	0,00	368.822,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	VABIA Vellmar e.V.		77.850,00	20.500,00	90.870,00	0,00	189.220,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Evangelische Altenhilfe	Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar	121.525,00	0,00	104.371,00	0,00	225.896,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Evangelische Altenhilfe	Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar	93.820,00	0,00	176.851,00	0,00	270.671,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Kassel	339.389,00	0,00	624.187,00	0,00	963.576,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Aus- und Fortbildungsverband	im Landkreis Kassel e.V.	16.412,00	11.200,00	34.634,00	19.258,00	81.504,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	VABIA Vellmar e.V.		158.510,00	94.600,00	213.397,00	0,00	466.507,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Arbeitsförderungsgesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGIL)	68.633,00	44.500,00	109.503,00	0,00	222.636,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	START-Programm	Aus- und Fortbildungsverband	im Landkreis Kassel e.V.	8.488,00	14.000,00	0,00	512,00	23.000,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	START-Programm	Arbeitsförderungsgesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGIL)	50.500,00	58.486,00	0,00	0,00	108.986,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		18.800,00	0,00	56.700,00	0,00	75.500,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	gesamt			1.447.777,00	613.891,00	1.472.360,00	219.170,00	3.753.198,00

Große Anfrage 18-1731 Kapitel V Anlage 6
Frage 41: Einzelprojekte des ESF nach Regierungsbezirken und Landkreisen für den Zeitraum 2000-2008 für HMAFG, HMWVL, HMWK, HMD

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Leonhard Westhelle & Partner		175.680,00	219.104,00	8.250,00	0,00	403.034,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildungsverbände	Deutsche Bahn AG		29.620,00	36.210,00	0,00	0,00	65.830,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Berufsbildungsforschung	Prof. Dr. Wolf Körner		12.100,00	0,00	36.397,00	86,00	48.583,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DAA Nordhessen	Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	37.222,00	0,00	46.716,00	0,00	83.938,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	83.889,00	0,00	100.341,00	0,00	184.230,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	99.295,00	0,00	17.523,00	0,00	116.818,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	51.649,00	0,00	18.319,00	0,00	69.968,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	84.087,00	0,00	159.057,00	0,00	243.144,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		11.804,00	7.868,49	0,00	0,00	19.672,49
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Verein für Berufs-, Sprach- und	Freiberufsbildung	19.100,00	0,00	0,00	20,00	19.120,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Kulturzentrum Schlachthof e.V.		10.000,00	0,00	0,00	1.684,00	11.684,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Evangelische Kirchengemeinde	Kassel-Waldau, Pfarramt II	8.146,00	0,00	0,00	0,00	8.146,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	20.000,00	0,00	0,00	454,00	20.454,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	PLUS e.V.	Förderverein Prakt. Lernen und Schule	1.502,00	0,00	0,00	0,00	1.502,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	10.000,00	0,00	0,00	505,00	10.505,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	BTO Kassel	Beratungsstelle für Technologiefolgen u.	54.038,00	18.013,00	0,00	48.034,00	120.085,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		36.208,00	12.070,00	32.185,00	0,00	80.463,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	47.400,00	15.800,00	0,00	42.261,00	105.461,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Leonhard Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	85.870,00	75.200,00	94.039,00	0,00	255.109,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Leonhard Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	47.940,00	44.100,00	11.342,00	9.103,00	112.485,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		12.000,00	14.700,00	0,00	0,00	26.700,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		1.206,00	1.174,00	0,00	0,00	2.380,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		2.400,00	2.900,00	0,00	0,00	5.300,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		2.065,00	2.525,00	0,00	0,00	4.590,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		26.846,00	8.949,00	23.864,00	0,00	59.659,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	49.100,00	0,00	124.578,00	0,00	173.678,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	52.700,00	0,00	151.449,00	0,00	204.149,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Drogenhilfe Nordhessen	Geschäftsstelle	134.896,00	0,00	167.435,00	0,00	302.331,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		14.580,00	0,00	17.820,00	0,00	32.400,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	gesamt			1.221.330,00	458.913,49	1.009.315,00	102.147,00	2.791.705,49
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildung in der Migration	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		146.500,00	181.100,00	0,00	11.100,00	338.700,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildungsverbände	Rechtsanwälte Körner & Kollegen		3.400,00	4.200,00	0,00	0,00	7.600,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Berufsbildungsforschung	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		63.900,00	0,00	239.688,00	15.996,00	319.584,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Stärthilfe - Ausbildungsverbund	Schwalm-Eder e.V.	39.610,00	43.965,00	3.689,00	760,00	88.024,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	198.200,00	0,00	416.354,00	40.371,00	654.925,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		40.752,00	78.900,00	6.739,00	0,00	126.391,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Stärthilfe e.V.		54.801,00	22.821,00	74.096,00	0,00	151.718,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Hephata	Hessisches Diakoniezentrum e.V.	52.940,00	39.100,00	94.508,00	1.425,00	187.973,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Stärthilfe - Ausbildungsverbund	Schwalm-Eder e.V.	63.548,00	46.900,00	126.875,00	0,00	237.323,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		52.548,00	57.900,00	5.937,00	1.381,00	117.766,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk		37.322,00	0,00	60.132,00	0,00	97.454,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	START-Programm	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		60.500,00	74.428,00	5.813,00	1.553,00	142.294,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	7.968,00	0,00	7.233,00	2.616,00	17.817,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	gesamt			821.989,00	549.314,00	1.041.064,00	75.202,00	2.487.569,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in der Migration	BWF Beschäftigungsseelschaft des	Landkreises Waldeck-Frankenberg gGmbH	135.800,00	169.000,00	0,00	0,00	304.800,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildungsverbände	BFIH Berufsberatungswerk für	Handwerk und Industrie e.V.	56.790,00	69.450,00	0,00	0,00	126.240,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildungsverbände	Gesellschaft für Projektierungs- und Dienstleistungsmanagement mbH		47.300,00	57.800,00	0,00	0,00	105.100,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	Berufsbildungswerk des Handwerks e.V.		100.771,00	88.500,00	0,00	0,00	189.271,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Waldeck-Frankenberg	212.723,00	0,00	29.954,00	0,00	242.677,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Mädchenbus Nordhessen e.V.	Verein zur Förderung der Mädchenarbeit	62.548,00	47.900,00	89.540,00	0,00	199.988,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Technologieerwerb und Innovationsnetzwerkbildung	Holzschule Bad Wildungen e.V.		32.100,00	0,00	64.578,00	32.022,00	128.700,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Kreishandwerkerschaft des Landkreises	Waldeck-Frankenberg	72.000,00	0,00	73.000,00	15.000,00	160.000,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	gesamt			720.032,00	432.650,00	257.072,00	47.022,00	1.456.776,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Kreisausschuss des	Werra-Meißner-Kreises	68.300,00	39.200,00	44.380,00	0,00	151.880,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	GRONE Bildungszentrum Hessisch Lichtenau	NL d. Grone Bildungszentren Hessen GmbH	43.233,00	0,00	67.145,00	0,00	110.378,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	HARA	Kreisausschuss des	Werra-Meißner-Kreises	140.907,00	0,00	235.593,00	0,00	376.500,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	116.666,00	88.515,00	71.897,00	0,00	277.078,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	45.243,00	41.619,00	22.860,00	0,00	109.722,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft für	den Werra-Meißner-Kreis	5.666,00	6.926,00	0,00	3.226,00	15.818,00
2004	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	gesamt			420.015,00	176.260,00	441.875,00	3.226,00	1.041.376,00
2004	Reg.-Bez. Kassel					5.775.252,00	2.758.989,49	4.578.734,00	741.168,00	13.854.021,49
2004			Berufsbildungsforschung	Franco Calchera		15.840,86	0,00	95.573,98	0,00	111.414,84
2004			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Initiative Frauen, Leben und Arbeit	in Mittelhessen e.V.	17.500,00	0,00	13.511,00	1.000,00	32.011,00
2004			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		90.836,00	17.489,00	0,00	112.245,00	220.570,00
2004			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		220.876,00	60.821,00	0,00	140.963,00	422.660,00
2004			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		1.150.933,00	504.400,50	0,00	1.107.193,50	2.762.527,00
2004			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	UHD Unternehmensberatung Hessen		31.662,00	12.332,00	0,00	57.632,00	101.626,00
2004			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Institut für Freie Berufe an der	Friedrich-Alexander-Universität	18.300,00	22.500,00	0,00	11.687,00	52.487,00
2004			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	GH Gesellschaft für Handelsberatung mbH		2.050,00	0,00	1.100,00	0,00	5.220,00
2004			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Industrie- und Handelskammer	Frankfurt am Main	42.250,00	22.750,00	870,00	74.011,00	139.881,00
2004			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Handwerkskammer Rhein-Main	Hauptverwaltung Darmstadt	72.507,00	28.493,00	79.690,00	0,00	180.690,00
2004			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Handwerkskammer Wiesbaden		880.000,00	0,00	1.075.550,00	0,00	1.955.550,00
2004			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Design Zentrum Hessen e.V.		7.000,00	9.000,00	0,00	10.919,00	26.919,00
2004			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	AGAH - Landesausländerbeirat	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte	609,00	0,00	0,00	1.006,00	1.606,00
2004			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Prof. Dr. Horst Geschka		4.437,00	5.423,00	0,00	0,00	9.860,00
2004			Info, Beratung, Coaching	Investitionsbank Hessen		3.388,00	6.612,00	0,00	9.750,00	19.750,00
2004			Info, Beratung, Coaching	Investitionsbank Hessen		9.150,00	4.108,00	0,00	0,00	13.258,00
2004			Info, Beratung, Coaching	Hessen Agentur		4.756,00	5.814,00	0,00	0,00	10.570,00
2004			Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	IT-Akademie Hessen, Wiesbaden		1.042.000,00	1.320.000,00	65.294,00	0,00	2.427.294,00
2004			Studien in der Bildung	Institut für deutsche Wirtschaft		130.700,00	0,00	0,00	163.500,00	294.200,00
2004			Technologieerwerb und Innovationsnetzwerkbildung	F.A.Z. - Institut für Management-, Markt- und Medieninformationen GmbH		130.000,00	70.000,00	0,00	103.800,00	303.800,00
2004			Technologieerwerb und Innovationsnetzwerkbildung	BTO Kassel	Beratungsstelle für Technologiefolgen u.	91.006,00	0,00	0,00	63.766,00	154.772,00
2004			Technologieerwerb und Innovationsnetzwerkbildung	HA Hessen Agentur GmbH		536.955,00	0,00	230.124,00	0,00	767.079,00
2004 gesamt	hessenweit					4.502.746,86	2.091.442,50	1.560.612,98	1.859.542,50	10.014.344,84
2004 insgesamt						28.603.468,88	13.403.966,71	22.194.768,98	6.079.999,86	70.282.204,43

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Ausbildung in der Migration	Kreishandwerkerschaft Bergstraße	Berufsbildungszentrum	130.600,00	110.700,00	42.100,00	0,00	283.400,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Ausbildungsverbünde	Förderband Viernheim e.V.		8.280,00	4.922,00	0,00	0,00	13.202,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Ausbildungsverbünde	Magistrat der Stadt	Zwingenberg	4.600,00	5.300,00	0,00	0,00	9.900,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Diakonisches Werk Bergstraße		45.300,00	10.700,00	0,00	0,00	56.000,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Bergstraße	Berufsbildungszentrum	38.900,00	36.150,00	25.450,00	0,00	100.500,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Trägerverein Altenpflegeschule	Bergstraße e. V.	26.041,00	0,00	43.245,00	0,00	69.286,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	RKW Hessen GmbH		144.900,00	0,00	145.849,00	115,00	290.864,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Diakonisches Werk Bergstraße		56.856,00	72.200,00	0,00	0,00	129.056,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	gesamt			455.271,00	239.972,00	256.644,00	115,00	952.008,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Magistrat der Stadt	Darmstadt	67.130,00	22.870,00	235.650,00	0,00	325.650,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in der Migration	Werkhof Darmstadt e.V.		104.300,00	162.400,00	31.200,00	6.700,00	304.600,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	61.600,00	42.500,00	18.528,00	0,00	122.628,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Berufsbildungsforschung	Technische Universität Darmstadt	Der Präsident	265.000,00	124.800,00	160.200,00	38.800,00	588.800,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH		31.600,00	27.920,00	7.180,00	0,00	66.700,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	89.000,00	106.876,00	14.600,00	0,00	210.476,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Sozialkritischer Arbeitskreis	Darmstadt e.V.	9.900,00	0,00	0,00	0,00	9.900,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Alice e.V.		10.118,00	0,00	0,00	0,00	10.118,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Alice e.V.		10.400,00	0,00	0,00	0,00	10.400,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	H.I.C. Hessisches Internetcenter	für Kinder, Jugendliche (und junge Erwachsene) e.V.	9.873,00	0,00	0,00	0,00	9.873,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg		7.560,00	0,00	0,00	0,00	7.560,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Inga Pickel		9.769,00	0,00	0,00	0,00	9.769,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Passenau in Arbeit (PIA)	Magistrat der Stadt	Darmstadt	50.300,00	53.900,00	0,00	0,00	104.200,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		39.640,00	50.099,00	6.156,00	0,00	95.895,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkhof Darmstadt e.V.		38.740,00	53.300,00	21.480,00	180,00	113.700,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Mal- und Lackierer-Innung Dieburg		1.183,00	1.445,00	0,00	2.945,00	5.573,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Internationaler Bund e.V.		37.600,00	0,00	46.000,00	0,00	83.600,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	START-Programm	Internationaler Bund e.V.		49.540,00	61.963,00	9.575,00	0,00	121.078,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	START-Programm	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	52.540,00	59.900,00	6.300,00	0,00	118.740,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	gesamt			945.793,00	767.973,00	556.869,00	48.625,00	2.319.260,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	82.700,00	85.490,00	13.500,00	0,00	181.690,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Passenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Darmstadt-Dieburg	30.100,00	32.200,00	3.580,00	0,00	65.880,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Wurzelwerk gGmbH		121.449,00	0,00	113.707,00	0,00	235.156,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Handwerkskammer Rhein-Main		29.400,00	0,00	88.300,00	0,00	117.700,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	gesamt			263.649,00	117.690,00	219.087,00	0,00	600.426,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	PTA-Lehranstalt Frankfurt	74.440,00	106.560,00	0,00	14.000,00	195.000,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	FAPRIK e.V.	193.500,00	111.300,00	162.300,00	0,00	467.100,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	157.000,00	210.800,00	0,00	0,00	367.800,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Bildungszentrum des Hessischen	188.600,00	268.600,00	0,00	0,00	457.200,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Wirtschaft e.V.	91.300,00	105.600,00	0,00	0,00	196.900,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Berufsbildungswerk der	Speedition in Hessen e. V.	28.300,00	32.700,00	0,00	10.600,00	71.600,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	78.300,00	116.460,00	35.670,00	0,00	230.430,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Verein zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	110.900,00	31.700,00	263.060,00	0,00	405.660,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	berami	4.800,00	0,00	912,00	0,00	5.712,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	Gemeinnützige Gesellschaft für den	Betrieb von Sozialenrichtungen mbH	24.000,00	61.139,00	0,00	85.139,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	61.465,00	118.519,00	0,00	179.984,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Evangelischer Verein für Innere Mission	Hufeland Haus	36.756,00	0,00	54.596,00	91.352,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Frankfurter Verband für Alten- und	Behindertenhilfe e.V.	43.860,00	0,00	98.165,00	142.025,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung	des DGB GmbH (bfw)	82.596,00	0,00	167.865,00	250.461,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Hufeland Haus	27.178,00	0,00	56.945,00	0,00	84.123,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Frankfurter Verband für Alten- und	Behindertenhilfe e.V.	26.113,00	0,00	40.874,00	66.987,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung	des DGB GmbH (bfw)	33.126,00	0,00	75.057,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	384.600,00	0,00	855.600,00	1.240.200,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Bürgerinstitut e.V.	10.000,00	0,00	0,00	700,00	10.700,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Kinder im Zentrum e.V.	9.989,00	0,00	0,00	0,00	9.989,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Internationales Frauenprojekt	Niederard der Lehrkooperative e.V.	11.000,00	0,00	0,00	11.000,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	KUBI-Verein für Kultur und Bildung e.V.	8.882,00	0,00	0,00	0,00	8.882,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Mustapha Hadouch	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Sportkreis Frankfurt	des Landessportbundes Hessen e.V.	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	berami	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Unternehmensberatung Haak	9.838,00	0,00	0,00	0,00	9.838,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Spanischer Elternverein Gallus e.V.	9.900,00	0,00	0,00	0,00	9.900,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	ALEV/KULTUR MERKEZI	4.067,00	0,00	0,00	0,00	4.067,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Förderverein der	Bürgermeister-Grimm-Schule	9.900,00	0,00	0,00	9.900,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Förderverein der	Weißfrauenschule e.V.	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Frankfurter Institut für Erziehung	hilfen und Familienberatung e.V.	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Bürgerinstitut e.V.	8.024,00	0,00	0,00	10.000,00	18.024,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	berami	berufliche Integration e.V.	35.500,00	11.800,00	31.500,00	78.800,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Verband Farbe Gestaltung	Bautenschutz Hessen	26.400,00	0,00	25.487,00	60.887,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	22.428,00	0,00	19.934,00	42.362,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	167.968,00	55.989,00	0,00	149.305,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Frauenbetriebe	berufliche Selbstständigkeit e.V.	67.935,00	22.645,00	60.387,00	150.967,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive	idh Integrierte Drogenhilfe Frankfurt	143.600,00	0,00	163.000,00	0,00	306.600,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive	Basis e. V.	23.294,00	0,00	41.160,00	0,00	64.454,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive	Basis e. V.	125.000,00	0,00	181.800,00	0,00	306.800,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive	Caritas-Verband Frankfurt e.V.	547.900,00	0,00	602.600,00	0,00	1.150.500,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.	40.892,00	60.300,00	2.461,00	0,00	103.453,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.	61.360,00	76.700,00	0,00	1.705,00	139.765,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von	Sozialenrichtungen mbH	57.540,00	34.500,00	61.700,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Akademie des Handwerks	60.296,00	0,00	255.292,00	0,00	315.588,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Akademie des Handwerks	5.854,00	7.155,00	13.162,00	0,00	26.171,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	84.100,00	0,00	124.650,00	208.750,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierungsoffensive Hessen	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	32.782,00	0,00	31.545,00	0,00	72.198,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierungsoffensive Hessen	Weiterbildung Hessen e.V.	85.948,00	47.749,00	0,00	57.299,00	190.996,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierungsoffensive Hessen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	53.400,00	17.800,00	0,00	47.400,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	idh Integrierte Drogenhilfe Frankfurt	75.600,00	0,00	94.304,00	0,00	169.904,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	START-Programm	FAPRIK gGmbH	60.028,00	72.089,00	2.602,00	0,00	134.719,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien in der Bildung	Deutscher Gewerkschaftsbund	Bezirk Hessen-Thüringen	71.600,00	22.900,00	0,00	64.600,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Fachverband Elektro- und Informations-	technik Hessen/Rheinland-Pfalz	27.813,00	0,00	83.739,00	111.652,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Bildungswerk BAU	54.800,00	0,00	0,00	67.000,00	121.800,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Rhein-Main	10.685,00	0,00	15.215,00	0,00	25.900,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	gesamt		3.730.654,00	1.617.771,00	3.192.391,00	824.832,00	9.365.548,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Ausbildung in der Migration	Ausbildungsverbund Metall gGmbH	114.400,00	38.000,00	19.700,00	0,00	172.100,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Ausbildungsverbund Metall gGmbH	14.254,00	28.661,00	11.220,00	80,00	54.215,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	87.100,00	107.500,00	9.880,00	204.480,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Passagen in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	37.900,00	40.600,00	0,00	0,00	78.500,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Ausbildungsverbund Metall gGmbH	71.068,00	85.400,00	1.592,00	17.611,00	175.671,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von	Sozialenrichtungen mbH	47.540,00	44.500,00	16.000,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	gesamt		372.262,00	344.661,00	58.392,00	25.751,00	801.066,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Starthilfe Hochtaunus e.V.	4.015,00	0,00	0,00	0,00	4.015,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)	basä e.V.	46.800,00	52.663,00	0,00	0,00	99.463,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Passagen in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Hochtaunuskreises	12.447,00	0,00	0,00	12.447,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bund Deutscher Pfadfinder	Bildungsstätte Alte Schule Anspach	121.700,00	108.400,00	73.600,00	303.900,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Reformhaus-Fachakademie	16.800,00	0,00	50.600,00	0,00	67.400,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	gesamt		201.762,00	161.063,00	124.200,00	200,00	487.225,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.	61.904,00	18.060,00	60.433,00	0,00	140.397,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Allen- und Pflegezentren	des Main-Kinzig-Kreises gGmbH	126.666,00	0,00	131.746,00	258.412,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Martin-Luther-Stiftung	28.810,00	0,00	56.170,00	0,00	84.980,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Verein KD e.V. - Kooperative	zur Integration Deutschland	19.000,00	0,00	0,00	19.000,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Hanau e.V.	169.724,00	115.600,00	92.384,00	31.296,00	409.004,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Infrastrukturentwicklung in d. Altenhilfe	Allen- und Pflegezentren	des Main-Kinzig-Kreises gGmbH	7.236,00	0,00	8.797,00	16.033,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Infrastrukturentwicklung in d. Altenhilfe	Allen- und Pflegezentren	des Main-Kinzig-Kreises gGmbH	4.390,00	0,00	5.320,00	9.710,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	36.000,00	0,00	42.092,00	78.092,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Landesinnung Hessen	37.500,00	0,00	112.630,00	0,00	150.130,00	
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	gesamt		482.230,00	133.660,00	509.572,00	31.296,00	1.156.758,00	

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Ausbildungsverbünde	Netzwerk Beratung	Christian Matschulla	6.195,00	7.127,00	0,00	0,00	13.322,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Selbsthilfe im Taunus e.V.		130.820,00	29.400,00	93.860,00	0,00	254.080,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	40.152,00	51.730,00	0,00	0,00	91.882,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund e.V.		41.100,00	60.100,00	0,00	0,00	101.200,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		3.900,00	4.800,00	0,00	0,00	8.700,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Evangelische Familien- und	Erwachsendenbildung im	10.752,00	0,00	0,00	0,00	10.752,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Main-Taunus-Kreises	43.000,00	32.578,00	0,00	0,00	75.578,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Stabilisierung und Wiedereingliederung v. ehem. Suchtkranken	Selbsthilfe im Taunus e.V.		176.618,00	0,00	288.003,00	0,00	464.621,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	gesamt	gesamt	gesamt		452.317,00	184.735,00	381.863,00	0,00	1.018.915,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Ausbildungsverbünde	Kreisausschuss des	Odenwaldkreises	20.000,00	23.000,00	39.500,00	0,00	82.500,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Ausbildungsverbünde	Jugendwerkstätten Odenwald e.V.		2.100,00	2.400,00	0,00	209,00	4.709,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	29.800,00	26.200,00	39.740,00	0,00	95.740,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	38.600,00	48.224,00	9.279,00	0,00	96.103,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	gesamt	gesamt		90.500,00	99.824,00	88.519,00	209,00	279.052,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		18.350,00	0,00	13.009,00	0,00	31.359,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Lokales Kapital für soziale Zwecke	IUM Germania e.V.		9.800,00	0,00	0,00	0,00	9.800,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Lernwerkstatt für Sprache	und Bildung e.V.	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Offenbach am Main	32.580,00	0,00	0,00	0,00	32.580,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	gesamt	gesamt		70.610,00	0,00	13.009,00	0,00	83.619,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	GOAB GmbH		210.800,00	113.000,00	64.400,00	6.100,00	394.300,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		25.875,00	31.622,00	0,00	1.550,00	59.047,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	47.260,00	25.980,00	40.300,00	0,00	113.540,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.	Bildungswerk der regionalen Wirtschaft	90.300,00	105.100,00	2.119,00	0,00	197.519,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Deutsches Rotes Kreuz	Kreisverband Offenbach e. V.	42.763,00	0,00	57.005,00	0,00	99.768,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Lernwerkstatt Offenbach	Verein für berufliches und soziales	10.800,00	0,00	400,00	0,00	11.200,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Kreis der Freunde und Förderer der	Ernst-Reuter-Schule e.V.	14.500,00	0,00	0,00	0,00	14.500,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Lernwerkstatt Offenbach	Verein für berufliches und soziales	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Technologieberatungsstelle beim	Magistrat der Stadt	114.428,00	38.142,00	0,00	101.713,00	254.283,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	61.000,00	20.300,00	54.389,00	0,00	135.689,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Passagenau in Arbeit (PIA)	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	37.200,00	27.900,00	12.200,00	0,00	77.300,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	59.256,00	69.600,00	737,00	0,00	129.593,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gelbes Haus e.V.	Arbeits- und Berufsförderung für	82.160,00	55.900,00	91.140,00	0,00	229.200,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	GOAB GmbH		241.680,00	80.559,00	0,00	273.572,00	596.811,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	START-Programm	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	66.028,00	68.900,00	40.425,00	0,00	175.353,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Technologieerwerb und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim	DCB Hessen e.V.	115.500,00	140.500,00	261.900,00	0,00	517.900,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	gesamt	gesamt		1.229.548,00	777.503,00	363.115,00	644.835,00	3.015.001,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Europa Fachhochschule GmbH	(ehem. Akademie Fresenius GmbH)	46.500,00	73.500,00	0,00	0,00	120.000,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Volkschule Rheingau-Taunus e.V.		26.850,00	51.425,00	3.682,00	0,00	81.957,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Rheingau-Taunus-Kreises	51.000,00	6.472,00	0,00	0,00	57.472,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Qualifizierungsinitiative Hessen	Volkschule Rheingau-Taunus e.V.		51.000,00	0,00	0,00	68.100,00	119.100,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	gesamt	gesamt		175.350,00	131.397,00	3.682,00	68.100,00	378.529,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	FAB gGmbH für	Frauen Arbeit Bildung	88.800,00	18.900,00	129.560,00	0,00	237.060,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	VDAB Schulungszentrum GmbH		35.001,00	0,00	42.781,00	0,00	77.782,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	FAB gGmbH für	Frauen Arbeit Bildung	15.766,00	0,00	0,00	24.198,00	39.964,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	FAB gGmbH für	Frauen Arbeit Bildung	20.000,00	0,00	5.000,00	42.200,00	67.200,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Deutsch-Ausländischer	Freundschaftskreis e.V.	9.908,00	0,00	0,00	0,00	9.908,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	WAUS gGmbH		44.740,00	47.300,00	31.521,00	0,00	123.561,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Hammhaag e.V.		63.010,00	42.890,00	102.262,00	0,00	208.162,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Infrastrukturentwicklung in d. Altenhilfe	Deutsche Gesellschaft	für Ernährung e. V.	11.252,00	0,00	13.754,00	0,00	25.006,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	gesamt	gesamt		288.277,00	109.090,00	324.878,00	68.398,00	788.643,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	LOBE-Schule gGmbH		52.050,00	52.950,00	0,00	177.600,00	282.600,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	FRESKO e.V.		183.700,00	271.200,00	0,00	0,00	454.900,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	126.100,00	84.500,00	0,00	18.000,00	228.600,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	84.800,00	95.000,00	0,00	0,00	182.800,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildungsverbünde	Handwerkskammer Wiesbaden		896.000,00	386.500,00	917.400,00	0,00	2.199.900,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	FRESKO e.V.		172.700,00	37.800,00	79.580,00	0,00	290.080,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	44.132,00	51.536,00	0,00	0,00	95.668,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund e.V.		41.900,00	48.686,00	0,00	0,00	90.586,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Gesellschaft für berufliche	Bildung in der Diakonie mbH	35.783,00	0,00	83.494,00	0,00	119.277,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Forum KIEDRICH GmbH		245.000,00	0,00	0,00	355.100,00	600.100,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		10.522,00	10.019,71	0,00	6.396,32	26.938,03
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	ansicht	Kommunikationsagentur	1.090,00	0,00	1.346,00	0,00	2.436,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	KIZ Zentrale für Existenzgründung AG		15.000,00	0,00	8.621,00	17.817,00	41.438,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	HA Hessen Agentur GmbH		9.200,00	0,00	11.300,00	0,00	20.500,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Allia Uzunovic		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Landesmannschaft der	Deutschen aus Russland e.V.	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		60.855,00	20.285,00	54.094,00	0,00	135.234,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	GfQ Gesellschaft für berufliche	Weiterqualifizierung e.V.	60.177,00	20.058,00	0,00	53.491,00	133.726,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Perspektive	Diakonisches Werk Wiesbaden		45.300,00	0,00	69.600,00	0,00	114.900,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH		175.228,00	112.562,00	80.437,00	0,00	368.227,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Mädchentreff Wiesbaden e.V.		56.024,00	52.252,00	0,00	0,00	108.276,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		14.723,00	0,00	1.160,00	38.046,00	53.929,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	START-Programm	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH		106.850,00	106.850,00	27.360,00	0,00	241.110,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Studien in der Bildung	HA Hessen Agentur GmbH		33.300,00	0,00	40.626,00	0,00	73.926,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Studien in der Bildung	HA Hessen Agentur GmbH		31.000,00	0,00	38.686,00	0,00	69.686,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Wiesbaden		32.400,00	0,00	32.400,00	0,00	64.800,00
2005	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	gesamt	gesamt		2.553.884,00	1.354.544,71	1.497.041,00	666.540,32	6.071.920,03
2005	gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt	gesamt	gesamt		11.312.013,00	6.039.883,71	7.589.262,00	2.376.811,32	27.317.970,03

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildung in der Migration	ZAUG GmbH		101.500,00	123.000,00	0,00	0,00	224.500,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildung in der Migration	Wirtschaft e.V.		116.700,00	93.800,00	0,00	0,00	210.500,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbünde	Bleker Lighting	Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen	7.900,00	8.800,00	0,00	0,00	16.700,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	96.700,00	111.600,00	0,00	0,00	208.300,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbünde	zörf-acoustic GmbH		9.800,00	7.000,00	0,00	0,00	16.800,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Institut für Berufs- und Sozialpädagogik	e.V.	101.500,00	94.375,00	75.100,00	0,00	270.975,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	TransMIT Gesellschaft	für Technologietransfer mbH	500,00	660,00	0,00	0,00	1.160,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Mädchen- und Frauenverbund Region Gießen		10.000,00	0,00	16.250,00	5.050,00	31.300,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Türkisch-Deutsche	Gesundheitsstiftung e. V.	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Forum für Völkerverständigung Lich e.V.		9.905,00	0,00	0,00	0,00	9.905,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Gießen	17.334,00	0,00	0,00	0,00	17.334,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Perspektive	Türkisch-Deutsche	Gesundheitsstiftung e. V.	36.000,00	0,00	45.405,00	0,00	81.405,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		136.900,00	90.548,00	97.442,00	0,00	324.890,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		47.540,00	29.107,00	32.089,00	0,00	108.736,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	TUV Akademie GmbH		1.341,00	1.638,00	0,00	1.531,00	4.510,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	TUV Akademie GmbH		8.025,00	2.675,00	0,00	7.120,00	17.820,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierungsoffensive Hessen	MitteHessen e.V.		29.788,00	9.929,00	0,00	26.478,00	66.195,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	START-Programm	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		73.516,00	83.900,00	0,00	7.184,00	164.600,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	gesamt			814.949,00	657.032,00	266.286,00	47.363,00	1.785.630,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in der Migration	Internationaler Bund e.V.		139.400,00	139.800,00	0,00	0,00	279.200,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildungsverbünde	Industrie- und Handelskammer	Lahn-Dill	96.800,00	100.000,00	0,00	31.500,00	218.100,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	45.225,00	49.514,00	12.000,00	0,00	106.739,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	79.400,00	97.042,00	22.000,00	0,00	198.442,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	101.000,00	125.522,00	62.301,00	0,00	288.823,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	71.483,00	0,00	128.031,00	0,00	199.514,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	VDAB Schulungszentrum GmbH		76.948,00	0,00	137.985,00	0,00	214.933,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Fakt e.V.		16.499,00	0,00	0,00	37.456,00	53.955,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	1.200,00	0,00	820,00	660,00	2.680,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Internationaler Bund e.V.		9.300,00	0,00	2.000,00	0,00	11.300,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	79.196,00	0,00	0,00	0,00	79.196,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		109.656,00	19.200,00	272.644,00	0,00	401.500,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		82.836,00	0,00	69.989,00	0,00	152.825,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Kirchenkreisverband	Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenkreise Braunsfels und Weitz	46.740,00	45.300,00	31.510,00	0,00	123.550,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		62.148,00	48.300,00	36.428,00	654,00	147.530,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Fachhochschule Gießen-Friedberg	Der Präsident	177.100,00	0,00	172.000,00	50.400,00	399.500,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Industrie- und Handelskammer	Dillenburg und Wetzlar	191.100,00	0,00	16.000,00	217.600,00	424.700,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	START-Programm	GWAB mbH		63.028,00	64.404,00	10.608,00	0,00	138.040,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	gesamt			1.438.859,00	689.082,00	974.316,00	338.270,00	3.440.527,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	81.000,00	60.607,00	37.483,00	0,00	179.090,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	FRIDA e.V.		1.700,00	0,00	0,00	2.800,00	4.500,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Perspektive	Caritasverband für den Bezirk	Limburg e.V.	185.300,00	0,00	237.300,00	0,00	422.600,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gesellschaft für Ausbildung	und Beschäftigung mbH (GAB)	40.524,00	48.934,00	0,00	0,00	89.458,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	gesamt			308.524,00	109.541,00	274.783,00	2.800,00	695.648,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	DAA Deutsche Angestellten Akademie GmbH	DAA Mittelhessen	24.890,00	32.310,00	11.400,00	0,00	68.400,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in der Migration	St. Elisabeth - Verein e. V.		226.100,00	173.900,00	53.300,00	0,00	453.300,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildungsverbünde	Praxis gGmbH		25.800,00	29.700,00	0,00	0,00	55.500,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Arbeit und Bildung e.V.	85.400,00	21.600,00	0,00	0,00	117.000,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Arbeit und Bildung e.V.		88.600,00	18.900,00	4.550,00	0,00	112.050,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Arbeit und Bildung e.V.		43.700,00	49.984,00	0,00	0,00	93.684,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste in Nordhessen mbH	112.285,00	0,00	196.711,00	0,00	308.996,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste in Nordhessen mbH	49.641,00	0,00	60.672,00	0,00	110.313,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIE SCHULE - IFBE med. GmbH		14.411,00	0,00	20.247,00	0,00	34.658,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lokales Kapital für soziale Zwecke	IKJG e.V.	Init. für Kinder-, Jugend- u. Gemeinwesen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Freiwilligenagentur	Marburg-Biedenkopf (FAM e.V.)	8.800,00	0,00	0,00	0,00	8.800,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Marburg - Biedenkopf	28.700,00	30.800,00	77.056,00	0,00	136.556,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Perspektive	Suchthilfe	Hof Fleckenbühl gGmbH	212.000,00	0,00	471.000,00	0,00	683.000,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Praxis gGmbH		45.700,00	34.700,00	43.845,00	3.633,00	127.878,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendkonflikthilfe Marburg e.V.		74.200,00	37.800,00	96.600,00	0,00	208.600,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendkonflikthilfe Marburg e.V.		45.011,00	0,00	69.915,00	0,00	114.926,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Bildungszentrum	Handel und Dienstleistungen e.V.	23.700,00	0,00	0,00	29.100,00	52.800,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Kreisausschuss des Landkreises	Marburg - Biedenkopf	23.900,00	0,00	11.471,00	4.750,00	40.121,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Kreisausschuss des Landkreises	Marburg - Biedenkopf	23.300,00	0,00	12.495,00	9.300,00	45.095,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	gesamt			1.175.938,00	429.694,00	1.129.262,00	46.783,00	2.781.677,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	34.112,00	39.900,00	18.078,00	0,00	92.090,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Verein für Berufsausbildung	Vogelsberg e.V.	17.409,00	0,00	31.932,00	0,00	49.341,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH		76.823,00	0,00	19.511,00	0,00	96.334,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gemeinnützige Schlottener	Reha Einrichtungen GmbH	34.140,00	54.832,00	20.134,00	0,00	109.106,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Vogelsberg Consult GmbH		230.900,00	0,00	0,00	304.400,00	535.300,00
2005	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	gesamt			393.384,00	94.732,00	89.655,00	304.400,00	882.171,00
2005	gesamt	Reg.-Bez. Gießen				4.131.654,00	1.980.081,00	2.734.302,00	739.616,00	9.585.653,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in der Migration	Prisma gGmbH		105.600,00	123.000,00	0,00	7.500,00	236.100,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Prisma gGmbH		7.725,00	0,00	3.170,00	0,00	10.895,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	BBS Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		24.300,00	22.872,00	22.132,00	0,00	69.304,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Fulda		32.900,00	30.497,00	23.37,00	0,00	86.768,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		10.716,00	0,00	0,00	0,00	21.432,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Neue praxisorientierte Ausbildungseinheiten an Hochschulen	Fachhochschule Fulda	Der Präsident	103.500,00	0,00	84.400,00	0,00	187.900,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gümel gGmbH		49.248,00	58.899,00	9.432,00	0,00	117.579,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Propstei Johannesberg gGmbH	Fortbildung in Denkmalpflege und Altbaureuerung	27.928,00	0,00	24.825,00	9.310,00	62.063,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Perspektiva gGmbH	Fördergemeinschaft Theresienhof für Arbeit und Leben	165.300,00	0,00	0,00	202.000,00	367.300,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	START-Programm	Gümel gGmbH		45.052,00	44.900,00	10.110,00	0,00	100.062,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	gesamt			572.268,00	290.884,35	177.440,00	218.810,00	1.259.403,35

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten	
2005	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Ausbildungsverbünde	V.I.A. Beschäftigungsförderung		46.250,00	99.210,00	0,00	0,00	145.460,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	V.I.A. Beschäftigungsförderung		95.500,00	21.600,00	136.600,00	0,00	253.700,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft	Hersfeld-Rotenburg	48.800,00	52.783,00	3.560,00	0,00	105.143,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	V.I.A. Beschäftigungsförderung		40.572,00	49.668,00	0,00	0,00	90.240,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIE SCHULE - IFBE med. GmbH		72.679,00	0,00	132.840,00	0,00	205.519,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Evangelischer Diakonieverein	Berlin-Zehlendorf e. V.	81.882,00	0,00	154.728,00	0,00	236.610,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIE SCHULE - IFBE med. GmbH		18.045,00	0,00	22.055,00	0,00	40.100,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Perspektive	V.I.A. Beschäftigungsförderung		43.500,00	0,00	54.312,00	0,00	97.812,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Berufs- und Jugendhilfe	Bad Hersfeld gGmbH	38.032,00	35.600,00	4.800,00	8.968,00	87.600,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Berufsbildungszentrum Metal		4.800,00	0,00	4.800,00	0,00	9.600,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	gesamt			490.060,00	258.861,00	508.895,00	8.968,00	1.266.784,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Arbeitsförderungsgesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGIL)	74.750,00	117.250,00	33.050,00	10.000,00	235.050,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildungsverbünde	Arbeitsförderungsgesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGIL)	221.500,00	255.500,00	0,00	0,00	477.000,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	VABIA Vellmar e.V.		140.200,00	36.000,00	121.130,00	0,00	297.330,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	DAA Nordhessen	Handel und Dienstleistungen e.V.	36.871,00	42.729,00	0,00	0,00	79.600,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	casel creative competence e.V.		91.300,00	9.900,00	2.500,00	99.410,00	203.110,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Lokales Kapital für soziale Zwecke	VABIA Vellmar e.V.		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	VABIA Vellmar e.V.		164.320,00	111.800,00	268.680,00	0,00	544.800,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Arbeitsförderungsgesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGIL)	127.968,00	28.500,00	162.577,00	0,00	319.045,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel	START-Programm	Arbeitsförderungsgesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGIL)	59.728,00	64.223,00	0,00	0,00	123.951,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel	gesamt			926.537,00	665.902,00	587.937,00	109.410,00	2.289.886,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	155.800,00	91.800,00	0,00	16.700,00	264.300,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	91.900,00	43.700,00	17.987,00	0,00	143.587,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildungsverbünde	INTEGRATION/Netz e.V.		33.303,00	0,00	0,00	4.260,00	37.563,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildungsverbünde	Handwerkskammer Kassel		297.500,00	136.500,00	372.200,00	0,00	806.200,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Berufs- und Jugendhilfe	Bad Hersfeld gGmbH	79.110,00	28.450,00	30.870,00	0,00	138.430,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	34.588,00	0,00	21.140,00	0,00	55.728,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	DAA Nordhessen	Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	47.200,00	53.276,00	0,00	0,00	100.476,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Verein für Sozialpolitik, Bildung und	Berufsförderung e.V.	29.829,00	68.500,00	3.663,00	0,00	101.992,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		38.100,00	39.342,00	27.577,00	0,00	105.019,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DAA Nordhessen	Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	120.349,00	0,00	125.206,00	0,00	245.555,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIALOG-Institut Dr. Kilian		105.864,00	0,00	147.983,00	0,00	253.847,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	in Nordhessen mbH	71.249,00	0,00	95.668,00	0,00	166.917,00
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DAA Nordhessen	Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	17.167,00	0,00	39.808,00	0,00	56.975,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	10.000,00	0,00	198,00	0,00	10.198,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Kulturzentrum Schlachthof e.V.		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Evangelische Kirchengemeinde	Kassel-Waldau, Pfarramt II	9.197,00	0,00	0,00	0,00	9.197,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Frauentreff Brückenhof - Verein zur För-	derung stadteilbezogener Frauenbildung	8.567,00	0,00	0,00	0,00	8.567,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	9.038,00	0,00	0,00	300,00	9.338,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Freiwilligenzentrum Kassel e.V.		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	BTO Kassel	Beratungsstelle für Technologiefolgen u.	69.176,00	23.059,00	0,00	61.476,00	153.711,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	31.000,00	10.400,00	0,00	27.600,00	69.000,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	61.328,00	20.443,00	0,00	54.515,00	136.286,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Passagenau in Arbeit (PIA)	Magistrat der Stadt	Kassel	222.600,00	102.798,00	49.454,00	0,00	374.852,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	89.480,00	92.299,00	61.910,00	0,00	243.689,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	45.559,00	42.646,00	18.984,00	0,00	107.189,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		60.700,00	0,00	74.200,00	0,00	134.900,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft in der	Wirtschaft e.V. (AGP)	40.219,00	10.821,00	0,00	38.063,00	89.103,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Universität Kassel	Der Präsident	292.659,00	0,00	22.980,00	408.485,00	724.124,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	eCommerce-Kompetenzzentrum	Nordhessen GBR	58.600,00	13.000,00	58.600,00	0,00	130.200,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	Klinikum Kassel GmbH	Bereich Personal	97.017,00	0,00	118.576,00	0,00	215.593,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	92.300,00	0,00	112.900,00	0,00	205.200,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		18.800,00	0,00	56.700,00	0,00	75.500,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		16.200,00	0,00	16.200,00	0,00	32.400,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	gesamt			2.364.399,00	777.034,00	1.472.605,00	611.597,00	5.225.636,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildung in der Migration	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		147.100,00	94.200,00	10.200,00	6.700,00	258.200,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildungsverbünde	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	9.080,00	15.589,00	0,00	0,00	24.669,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Starthilfe - Ausbildungsverbund	Schwalm-Eder e.V.	56.140,00	11.700,00	7.560,00	0,00	75.400,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Schwalm-Eder		51.200,00	113.679,00	0,00	0,00	164.879,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	in Nordhessen mbH	36.306,00	0,00	82.947,00	119.253,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	49.200,00	37.228,00	69.475,00	0,00	154.904,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		60.156,00	68.700,00	4.500,00	544,00	133.900,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Starthilfe e.V.		78.440,00	0,00	97.527,00	0,00	175.967,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Hephata	Hessisches Diakoniezentrum e.V.	54.740,00	37.300,00	84.760,00	0,00	176.800,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Starthilfe - Ausbildungsverbund	Schwalm-Eder e.V.	65.748,00	44.700,00	98.152,00	6.600,00	215.200,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		52.148,00	58.300,00	2.804,00	0,00	113.252,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk		125.200,00	0,00	277.600,00	0,00	402.800,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung	des DGB GmbH (f/w)	150.000,00	0,00	309.000,00	0,00	459.000,00
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	START-Programm	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		60.028,00	74.900,00	3.045,00	0,00	137.973,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		257.900,00	0,00	0,00	315.400,00	573.300,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	gesamt			1.252.386,00	556.296,00	1.057.571,00	329.244,00	3.195.497,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in der Migration	BWF Beschäftigungsgesellschaft des	Landkreises Waldeck-Frankenberg gGmbH	107.100,00	98.500,00	0,00	0,00	205.600,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildungsverbünde	Berufsbildungswerk des	Frankenberger Handwerks e.V.	84.900,00	98.090,00	0,00	0,00	182.990,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildungsverbünde	Hille & Christ GBR		9.310,00	3.455,00	0,00	0,00	12.765,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	BWF Beschäftigungsgesellschaft des	Landkreises Waldeck-Frankenberg gGmbH	90.200,00	87.600,00	0,00	0,00	177.800,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Berufsbildungswerk des Handwerks e.V.		64.300,00	45.200,00	113.586,00	0,00	223.086,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Waldechesches Diakonissenhaus	Sophenheim	76.211,00	0,00	208.048,00	0,00	284.259,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Waldechesches Diakonissenhaus	Sophenheim	71.080,00	0,00	135.365,00	0,00	206.445,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Waldeck-Frankenberg	61.300,00	8.203,00	0,00	0,00	69.503,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Mädcherverband Nordhessen e.V.		55.149,00	55.300,00	0,00	19.984,00	209.366,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Heizfachschule Bad Wildungen e.V.		33.100,00	0,00	63.314,00	0,00	132.400,00	
2005	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	gesamt			649.649,00	396.258,00	590.247,00	55.970,00	1.692.124,00	

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten	
2005	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Ausbildung in der Migration	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	111.900,00	136.600,00	0,00	0,00	247.600,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinziehender	Volkshochschule Wippenhausen e.V.		45.710,00	10.350,00	21.150,00	0,00	77.210,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gesellschaft für Nachhaltige	Entwicklung mbH -GNE-	29.700,00	29.932,00	32.113,00	0,00	91.745,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIE SCHULE - IFBE med. GmbH		53.995,00	0,00	104.952,00	0,00	158.947,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	9.139,00	0,00	0,00	0,00	9.139,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Kreisverband des Hotel- und	Gasstättengewerbes Eschwege e.V.	8.266,00	0,00	0,00	0,00	8.266,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Trägerverbund Heuberg e.V.		6.080,00	0,00	0,00	0,00	6.080,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Trägerverbund Heuberg e.V.		17.500,00	0,00	0,00	0,00	17.500,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Passensau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Werra-Meißner-Kreises	30.600,00	2.060,00	0,00	0,00	32.660,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkstatt für junge Menschen		115.496,00	98.497,00	55.897,00	0,00	269.890,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	47.540,00	44.500,00	23.366,00	0,00	115.406,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Bauwerkstätten	Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft für	den Werra-Meißner-Kreis	5.789,00	7.076,00	0,00	5.853,00	18.718,00
2005	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	gesamt			480.815,00	329.015,00	237.478,00	5.853,00	1.053.161,00
2005	gesamt	Reg.-Bez. Kassel				6.736.215,00	3.274.250,35	4.632.174,00	1.339.852,00	15.982.491,35
2005			Berufsbildungsforschung	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		107.200,00	0,00	43.100,00	87.800,00	238.100,00
2005			Info. Beratung und Coaching von Betrieben	Handwerkskammer Rhein-Main		73.504,00	21.650,00	86.400,00	0,00	181.554,00
2005			Info. Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		1.063.320,00	445.662,00	0,00	1.062.237,00	2.571.219,00
2005			Info. Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		227.016,00	43.694,00	0,00	256.221,00	526.931,00
2005			Info. Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		206.942,00	59.700,00	0,00	189.393,00	456.035,00
2005			Info. Beratung und Coaching von Betrieben	Industrie- und Handelskammer	Frankfurt am Main	42.439,00	14.203,80	60.883,20	0,00	117.526,00
2005			Info. Beratung und Coaching von Betrieben	UHD-Unternehmensberatung Hessen	für Handel und Dienstleistung GmbH	26.500,00	12.177,50	0,00	52.036,50	90.714,00
2005			Info. Beratung und Coaching von Betrieben	Initiative Frauen, Leben und Arbeit	in Mittelhessen e.V.	26.000,00	0,00	13.691,00	18.085,00	57.776,00
2005			Info. Beratung und Coaching von Betrieben	F.A.Z.-Institut für Management-, Markt- und Medieninformationen GmbH		300.000,00	0,00	0,00	406.000,00	706.000,00
2005			Info. Beratung und Coaching von Betrieben	Institut für Freie Berufe an der	Friedrich-Alexander-Universität	27.500,00	17.500,00	0,00	5.331,00	50.331,00
2005			Info. Beratung und Coaching von Betrieben	Akademie der Architekten- und	Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R.	4.576,00	2.377,00	373,00	11.943,00	19.269,00
2005			Info. Beratung und Coaching von Betrieben	TransMIT Gesellschaft	für Technologietransfer mbH	783,00	957,00	0,00	0,00	1.740,00
2005			Info. Beratung, Coaching	Hessen Agentur		15.854,00			40.000,00	55.854,00
2005			Neue praxisorientierte Ausbildungseinheiten an Hochschulen	Technische Universität Darmstadt	Der Präsident	378.000,00	0,00	462.400,00	0,00	840.400,00
2005			Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	Universitätsklinikum Gießen	Pflegedirektorium/Bildungszentrum für	111.900,00	0,00	138.969,00	0,00	250.869,00
2005			Qualifizierungsoffensive Hessen	Weiterbildung Hessen e.V.		102.717,00	34.239,00	0,00	91.305,00	228.261,00
2005			Qualifizierungsoffensive Hessen	Blended Learning Network	Verband der europäischen	22.600,00	7.400,00	0,00	20.000,00	50.000,00
2005			Studien in der Bildung	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	153.150,00	119.030,00	0,00	68.120,00	340.300,00
2005			Studien in der Bildung	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	3.900,00	3.500,00	0,00	1.300,00	8.700,00
2005			Studien in der Bildung	Institut der deutschen Wirtschaft		87.400,00	60.200,00	46.600,00	0,00	194.200,00
2005			Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	BTO Kassel		116.400,00	0,00	0,00	81.600,00	198.000,00
2005			Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	F.A.Z.-Institut für Management-, Markt- und Medieninformationen GmbH		135.400,00	64.100,00	0,00	101.600,00	301.100,00
2005			Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Bildungszentrum	Handel und Dienstleistungen e.V.	13.400,00	0,00	26.675,00	13.274,00	53.349,00
2005			Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	HA Hessen Agentur GmbH		646.800,00	0,00	277.300,00	0,00	924.100,00
2005			Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	TransMIT Gesellschaft	für Technologietransfer mbH	125.500,00	14.100,00	0,00	139.700,00	279.300,00
2005	gesamt	hessenweit				4.018.801,00	920.490,30	1.156.391,20	2.645.945,50	8.741.628,00
2005	gesamt					26.198.883,00	12.214.705,36	16.112.129,20	7.102.224,82	61.627.724,38

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Ausbildungsverbünde	Förderband Viernheim e.V.		2.660,00	3.500,00	0,00	0,00	6.160,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Ausbildungsverbünde	Magistral der Stadt	Zwingenberg	2.300,00	9.400,00	0,00	0,00	11.700,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Diakonisches Werk Bergstraße		28.060,00	27.720,00	0,00	0,00	55.780,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Berstraße	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Berstraße	Berufsbildungszentrum	44.400,00	33.120,00	27.750,00	0,00	105.270,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Trägerverein Altenpflegeschule	Berstraße e. V.	42.079,00	0,00	86.719,00	0,00	128.798,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Trägerverein Altenpflegeschule	Berstraße e. V.	43.780,00	0,00	51.812,00	0,00	95.592,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Trägerverein Altenpflegeschule	Berstraße e. V.	24.526,00	0,00	21.029,00	0,00	45.555,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Dr. Fatemeh Schmidt		10.720,00	0,00	10.720,00	0,00	10.720,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Diakonisches Werk Bergstraße		55.700,00	75.000,00	3.000,00	0,00	133.700,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	gesamt			254.225,00	148.740,00	190.310,00	0,00	593.275,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Magistral der Stadt	Darmstadt	52.650,00	79.350,00	191.580,00	0,00	323.580,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in der Migration	Werkhof Darmstadt e.V.		74.500,00	370.000,00	59.100,00	0,00	503.600,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	43.000,00	125.500,00	0,00	0,00	168.500,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildungsverbünde	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg	Darmstadt-Dieburg	14.600,00	46.800,00	29.100,00	0,00	90.500,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	112.400,00	87.583,00	15.000,00	0,00	214.983,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Gesellschaft für berufliche	Bildung in der Diakonie mbH	73.230,00	0,00	170.869,00	0,00	244.099,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Gesellschaft für berufliche	Bildung in der Diakonie mbH	70.695,00	0,00	164.956,00	0,00	235.651,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Gesellschaft für berufliche	Bildung in der Diakonie mbH	34.262,00	0,00	79.947,00	0,00	114.209,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Gesellschaft für berufliche	Bildung in der Diakonie mbH	65.767,00	0,00	11.606,00	0,00	77.373,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Prof. Dr. Horst Geschka		5.998,00	7.350,00	0,00	0,00	13.328,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Issa Camara		11.000,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Blended Learning Network	Verband der europäischen	123.200,00	41.000,00	0,00	109.500,00	273.700,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Passagenau in Arbeit (PIA)	Magistral der Stadt	Darmstadt	104.100,00	100.300,00	1.393,00	7.514,00	213.307,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Perspektive	Internationaler Bund e.V.		26.646,00	0,00	88.154,00	0,00	114.800,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkhof Darmstadt e.V.		56.600,00	9.464,00	54.091,00	0,00	120.155,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Internationaler Bund e.V.		30.820,00	57.500,00	31.980,00	0,00	120.300,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	14.520,00	43.000,00	20.780,00	0,00	78.300,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Internationaler Bund e.V.		26.800,00	0,00	32.600,00	0,00	59.200,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung	41.788,00	0,00	75.220,00	0,00	117.008,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technische Universität Darmstadt	Der Präsident	80.000,00	0,00	125.700,00	5.000,00	210.700,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	gesamt			1.062.376,00	967.807,00	1.152.076,00	122.014,00	3.304.273,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	102.300,00	74.526,00	15.000,00	0,00	191.826,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Senio Zweckverband		13.701,00	0,00	2.418,00	0,00	16.119,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg	Darmstadt-Dieburg	117.200,00	121.269,00	0,00	0,00	238.469,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Wurznetzwerk gGmbH		63.100,00	41.700,00	110.106,00	8.456,00	223.362,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Handwerkskammer Rhein-Main		29.400,00	0,00	88.300,00	0,00	117.700,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	gesamt			325.701,00	237.495,00	215.824,00	8.456,00	787.476,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	PTA-Lehranstalt Frankfurt		85.420,00	109.580,00	0,00	0,00	195.000,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	FAPRIK gGmbH		133.200,00	217.010,00	169.983,00	0,00	520.193,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		52.200,00	302.800,00	0,00	0,00	355.000,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Bildungszentrum des Hessischen	Handels gGmbH	74.500,00	305.500,00	0,00	0,00	380.000,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.		82.700,00	138.300,00	50.900,00	0,00	271.900,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Handwerkskammer Rhein-Main		987.000,00	363.000,00	1.006.800,00	0,00	2.356.800,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	75.600,00	213.500,00	0,00	0,00	289.100,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Berufsbildungswerk der	Speidition in Hessen e. V.	12.500,00	37.700,00	0,00	600,00	50.800,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Berufsbildungsforschung	Vereinigung der hessischen	Unternehmerverbände e.V.	65.000,00	65.000,00	55.400,00	0,00	185.400,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Verein zur beruflichen Förderung	von Frauen e.V.	71.800,00	73.100,00	265.000,00	0,00	409.900,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gemeinnützige Gesellschaft für den	Betrieb von Sozialerichtungen mbH	48.500,00	39.624,00	0,00	0,00	88.124,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	98.800,00	83.331,00	0,00	0,00	182.131,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund	Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	52.600,00	33.938,00	0,00	0,00	86.538,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung	59.677,00	0,00	26.059,00	0,00	85.736,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Evangelischer Verein für Innere Mission	Hufeland Haus	28.895,00	0,00	51.433,00	0,00	80.328,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Berufsbildungswerk	Gemeinnützige Bildungseinrichtung	56.794,00	0,00	48.797,00	0,00	105.591,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Frankfurter Verband für Alten- und	Behindertenhilfe e.V.	35.348,00	0,00	15.149,00	0,00	50.497,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Evangelischer Verein für Innere Mission	Hufeland Haus	87.801,00	0,00	25.704,00	0,00	93.505,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Industrie- und Handelskammer	Frankfurt am Main	133.932,00	44.757,73	0,00	119.210,27	297.900,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	bewell Business Events	Inh. Mireille-Gaby Siebert	20.000,00	0,00	35.000,00	0,00	55.000,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Zwischenraum e.V.		13.925,00	0,00	0,00	75,00	14.000,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Deutsche Jugend aus Russland e.V.		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Verein Arbeits- und	Erziehungshilfe e.V.	20.000,00	0,00	0,00	1.000,00	21.000,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Kinder im Zentrum e.V.		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	KUBI-Verein für Kultur und Bildung e.V.		9.370,00	0,00	0,00	0,00	9.370,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Lehrkooperative e.V.		11.650,00	0,00	0,00	0,00	11.650,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Walter-Kob-Stiftung e.V.		12.000,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		252.000,00	60.800,00	0,00	249.700,00	562.500,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Bildungswerk BAU	Hessen-Thüringen e.V.	58.239,00	19.413,00	0,00	51.788,00	129.420,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	berufliche Integration e.V.	71.200,00	23.887,00	63.400,00	0,00	158.487,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	TUV SUD Akademie GmbH		100.000,00	33.300,00	0,00	88.900,00	222.200,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Passagenau in Arbeit (PIA)	Magistral der Stadt Frankfurt		196.686,00	0,00	0,00	0,00	196.686,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		17.600,00	11.900,00	30.000,00	0,00	59.500,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		22.500,00	24.600,00	60.600,00	0,00	107.700,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bildungszentrum des Hessischen	Handels gGmbH	50.850,00	33.600,00	34.150,00	0,00	118.600,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Internationaler Bund e.V.		45.000,00	88.900,00	46.100,00	0,00	180.000,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	FAPRIK gGmbH		28.200,00	103.887,00	0,00	0,00	132.087,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Akademie des Handwerks		589,00	720,00	2.046,00	0,00	3.355,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Akademie des Handwerks		85.000,00	0,00	31.026,00	203.064,00	319.990,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Bildungszentrum des Hessischen	Handels gGmbH	24.436,00	0,00	0,00	29.868,00	54.304,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Fachverband Elektro- und Informations-	technik Hessen/Rheinland-Pfalz	27.759,00	0,00	83.279,00	0,00	111.038,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	F.A.Z.-Institut für Management-, Markt- und Medieninformationen GmbH		129.800,00	69.700,00	0,00	105.600,00	305.100,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	F.A.Z.-Institut für Management-, Markt- und Medieninformationen GmbH		129.500,00	70.000,00	0,00	107.900,00	307.400,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	180.100,00	42.800,00	177.300,00	0,00	400.200,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Rhein-Main		12.900,00	0,00	12.900,00	0,00	25.800,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	5.500,00	1.200,00	0,00	0,00	12.200,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	gesamt			3.767.071,00	2.616.960,73	2.173.947,00	1.075.964,27	9.633.943,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Ausbildung in der Migration	Ausbildungsverbund Metall gGmbH		49.000,00	141.500,00	30.000,00	0,00	220.500,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Ausbildungsverbund Metall gGmbH		31.018,00	55.000,00	28.613,00	0,00	115.631,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		49.200,00	39.605,00	0,00	0,00	88.805,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	82.100,00	66.291,00	11.462,00	0,00	159.853,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Türkischer Kulturverein		6.300,00	0,00	0,00	0,00	6.300,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Deutscher Kinderschutzbund e.V.	Ortsverband Mittleres Ried	5.240,00	0,00	0,00	0,00	5.240,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Groß-Gerau	152.300,00	186.200,00	89.138,00	0,00	427.638,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Perspektive	Diskontie Werkstatt e.V.		198.800,00	0,00	226.100,00	0,00	424.900,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		46.560,00	30.500,00	31.500,00	940,00	109.500,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Ausbildungsverbund Metall gGmbH		82.800,00	79.600,00	36.900,00	0,00	199.300,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von	27.600,00	57.000,00	18.500,00	0,00	103.100,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Verkehrsfachschule Hessen e.V.		1.791,00	2.190,00	0,00	4.266,00	8.247,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	gesamt			732.709,00	658.886,00	472.213,00	5.206,00	1.869.014,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	basa e.V.		55.200,00	37.025,00	11.408,00	0,00	103.633,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Deutsches Rotes Kreuz	Landesverband Hessen e. V.	32.175,00	0,00	48.229,00	0,00	80.404,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Hochtaunuskreises	36.500,00	0,00	0,00	0,00	36.500,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	basa e.V.		121.900,00	80.600,00	108.900,00	0,00	311.400,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Qualifizierung und Infrastrukturentwicklung in d. Altenhilfe	Deutsche Gesellschaft	für Ernährung e. V.	7.871,00	0,00	9.664,00	0,00	17.535,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Reformhaus-Fachakademie		16.500,00	0,00	49.600,00	0,00	66.100,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	gesamt			272.146,00	117.625,00	227.801,00	0,00	617.572,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Ausbildungsverbünde	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		2.700,00	6.300,00	1.866,00	0,00	10.866,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		16.100,00	22.500,00	16.876,00	0,00	55.476,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		95.700,00	59.596,00	0,00	0,00	155.296,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Martin-Luther-Stiftung		34.013,00	0,00	26.994,00	0,00	61.007,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Alten- und Pflegezentren	des Main-Kinzig-Kreises gGmbH	52.193,00	0,00	105.285,00	0,00	157.478,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Martin-Luther-Stiftung		75.003,00	0,00	144.412,00	0,00	219.415,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Martin-Luther-Stiftung		45.699,00	0,00	63.338,00	0,00	109.037,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	des Main-Kinzig-Kreises gGmbH		123.315,00	0,00	21.761,00	0,00	145.076,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Frauen, Kultur, Sprache e.V.		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Verein KID e.V. - Kooperative		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Passenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Main-Kinzig-Kreises		251.500,00	0,00	274.655,00	35.599,00	561.714,00
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Hanau e.V.	Rea. Koordinierungsstelle für	170.000,00	133.749,00	77.527,00	19.732,00	401.008,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung von Straftatfernen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	32.000,00	0,00	46.709,00	0,00	78.709,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierungsinitiative Hessen	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		20.207,00	0,00	0,00	24.600,00	44.807,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Landesinnung Hessen		38.200,00	0,00	114.800,00	0,00	153.000,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	gesamt	Kälte-Klima-Technik		978.630,00	222.145,00	894.223,00	79.891,00	2.172.889,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Ausbildungsverbünde	Netzwerk Beratung	Christian Matschula	10.586,00	721,00	0,00	20,00	11.327,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Selbsthilfe im Taunus e.V.		105.400,00	105.100,00	73.770,00	0,00	284.270,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	39.400,00	52.600,00	2.556,00	0,00	94.556,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund	Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	52.700,00	40.083,00	0,00	0,00	92.783,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		5.272,00	6.444,00	0,00	0,00	11.716,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Landsmannschaft der Deutschen	aus Russland e.V.	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Passenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Main-Taunus-Kreises	60.300,00	37.764,00	0,00	0,00	98.064,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	gesamt			283.658,00	242.712,00	76.326,00	20,00	602.716,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Ausbildungsverbünde	Kreisausschuss des	Odenwaldkreises	12.100,00	30.900,00	42.100,00	0,00	85.100,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Ausbildungsverbünde	Jugendwerkstätten Odenwald e.V.		8.400,00	19.200,00	0,00	4.700,00	32.300,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	56.100,00	68.600,00	70.300,00	0,00	195.000,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Odenwaldkreises	46.300,00	35.712,00	6.125,00	0,00	88.137,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Passenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Odenwaldkreises	34.000,00	37.100,00	0,00	0,00	71.100,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	22.520,00	55.000,00	26.880,00	0,00	104.400,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	gesamt			179.420,00	246.512,00	148.051,00	4.700,00	578.683,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		40.000,00	64.800,00	10.560,00	0,00	115.360,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Lernwerkstatt für Sprache	und Bildung e.V.	56.800,00	49.800,00	347,00	0,00	106.947,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund	Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	50.400,00	41.811,00	0,00	0,00	92.211,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Kreisausschuss des Landkreises	Offenbach am Main	20.000,00	0,00	58.092,00	0,00	78.092,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Internationaler Bund e.V.		37.616,00	0,00	45.993,00	0,00	83.609,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Türkischer Elternverein Rodgau		10.600,00	0,00	0,00	0,00	10.600,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Passenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Offenbach am Main	189.700,00	90.332,00	0,00	0,00	280.032,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		45.500,00	30.100,00	32.400,00	0,00	108.000,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		36.300,00	64.500,00	42.700,00	0,00	143.500,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Lernwerkstatt für Sprache	und Bildung e.V.	30.420,00	54.050,00	36.222,00	0,00	120.642,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Kreisausschuss des Landkreises	Offenbach am Main	63.800,00	21.300,00	0,00	0,00	85.100,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	gesamt			581.136,00	416.643,00	283.014,00	0,00	1.280.793,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	GOAB GmbH		74.500,00	274.700,00	63.700,00	0,00	412.900,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	36.000,00	70.300,00	51.600,00	0,00	157.900,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		59.400,00	52.032,00	0,00	0,00	111.432,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Seniorenzentrum Offenbach GmbH		45.830,00	0,00	110.535,00	0,00	156.365,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	INBAS GmbH - Institut für ber. Bildung,	Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	141.800,00	0,00	0,00	0,00	141.800,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Passenau in Arbeit (PIA)	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	104.000,00	89.028,00	34.555,00	0,00	227.583,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Perspektive	GOAB GmbH		97.500,00	0,00	116.734,00	0,00	214.234,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gelbes Haus e.V.	Arbeits- und Berufsförderung für	80.000,00	56.000,00	78.200,00	0,00	213.200,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	151.000,00	108.200,00	72.324,00	0,00	331.524,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	GOAB GmbH		451.600,00	150.500,00	0,00	405.600,00	1.007.700,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e.V.	122.500,00	123.500,00	0,00	250.800,00	496.800,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	gesamt			1.363.930,00	923.280,00	527.645,00	0,00	3.471.135,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Europa Fachhochschule GmbH	(ehem. Akademie Fresenius GmbH)	74.198,00	19.030,00	48.888,00	222.257,00	364.373,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Europa Fachhochschule GmbH	(ehem. Akademie Fresenius GmbH)	46.200,00	58.800,00	0,00	0,00	105.000,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildung in der Migration	Volkschule Rheingau-Taunus e.V.		49.000,00	154.200,00	8.900,00	0,00	212.100,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Kreisausschuss des	Rheingau-Taunus-Kreises	2.862,00	0,00	3.499,00	0,00	6.361,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Volkschule Rheingau-Taunus e.V.		50.200,00	43.900,00	4.632,00	0,00	98.732,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Passenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Rheingau-Taunus-Kreises	70.800,00	71.839,39	0,00	0,00	142.639,39	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	gesamt			293.260,00	347.769,39	65.919,00	222.257,00	929.205,39	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	FAB gGmbH für	Frauen Arbeit Bildung	55.000,00	52.500,00	132.800,00	0,00	240.300,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Institut für Berufs- und Sozialpädagogik	e.V.	34.400,00	28.078,00	26.500,00	0,00	88.978,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Institut für Berufs- und Sozialpädagogik	e.V.	35.100,00	34.800,00	20.925,00	0,00	90.825,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	VDAB Schulungszentrum GmbH		73.823,00	0,00	97.665,00	0,00	171.488,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	VDAB Schulungszentrum GmbH		63.530,00	0,00	169.088,00	0,00	232.618,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	VDAB Schulungszentrum GmbH		35.277,00	0,00	47.381,00	0,00	82.658,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Deutsch-Ausländischer	Freundschaftskreis e.V.	10.400,00	0,00	0,00	0,00	10.400,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Passenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Wetteraukreises	182.166,00	0,00	167.129,00	0,00	349.295,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Herrnhaag e.V.		45.139,00	33.776,00	91.491,00	0,00	170.406,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Berufsförderungswerk	Frankfurt am Main	48.400,00	0,00	59.200,00	0,00	107.600,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	gesamt			583.235,00	149.154,00	812.179,00	0,00	1.544.568,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	FRESKO e.V.		78.100,00	369.900,00	0,00	0,00	448.000,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	104.300,00	106.300,00	0,00	15.000,00	225.600,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildungsverbünde	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	69.400,00	206.400,00	0,00	0,00	275.800,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	FRESKO e.V.		105.400,00	105.100,00	71.850,00	0,00	282.350,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	55.400,00	48.500,00	3.260,00	0,00	107.160,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund	Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	51.000,00	41.868,00	0,00	0,00	92.868,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Gesellschaft für berufliche	Bildung in der Diakonie mbH	23.853,00	0,00	50.435,00	0,00	74.288,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH	12.633,00	0,00	0,00	0,00	12.633,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH	10.773,00	13.104,39	0,00	6.960,00	30.837,39	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	ansicht	Kommunikationsagentur	807,42	0,00	0,00	0,00	807,42	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Landsmannschaft der Deutschen	aus Russland e.V.	9.404,00	0,00	0,00	0,00	9.404,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Passenau in Arbeit (PIA)	Magistrat der Stadt Wiesbaden	Arzt für Soziale Arbeit	172.500,00	74.081,00	0,00	0,00	246.581,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH		285.408,00	84.048,00	359.211,00	0,00	728.667,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Mädchertreff Wiesbaden e.V.		41.300,00	0,00	72.300,00	0,00	113.600,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Hilfswerkammer Wiesbaden		9.300,00	0,00	6.207,00	18.075,00	33.582,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Studien in der Bildung	HA Hessen Agentur GmbH		30.000,00	0,00	36.700,00	0,00	66.700,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	HA Hessen Agentur GmbH		682.900,00	0,00	292.800,00	0,00	975.700,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Institut für Qualitätsentwicklung		1.233.650,00	0,00	1.708.400,00	0,00	2.942.050,00	
2006	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	gesamt			2.976.128,42	1.111.634,57	2.601.163,57	40.035		

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbände	Bieker Lighting	Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen	3.040,00	7.860,00	0,00	0,00	10.900,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbände	Lucke Konzert und Technik GmbH		0,00	790,00	0,00	0,00	790,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildungsverbände	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	77.900,00	215.300,00	0,00	0,00	293.200,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	23.420,00	32.660,00	28.370,00	0,00	84.450,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Institut für Berufs- und Sozialpädagogik	e.V.	88.700,00	81.000,00	36.600,00	0,00	206.300,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	46.300,00	26.151,00	18.344,00	0,00	90.795,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Verein für Gerapook e. V.		61.791,00	0,00	118.848,00	0,00	180.639,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Mädchen- und Frauenverbund Region Gießen		8.800,00	0,00	16.200,00	5.000,00	30.000,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Evangelische Kirchengemeinde Lollar		18.200,00	0,00	0,00	0,00	18.200,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Lernkiste - Verein zur Förderung	von Kultur und Bildung e.V.	8.450,00	0,00	0,00	0,00	8.450,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Passagen in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Gießen	126.000,00	30.231,00	0,00	0,00	156.231,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Perspektive	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		155.000,00	0,00	183.600,00	0,00	338.600,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Perspektive	Türkisch-Deutsche	Gesundheitsstiftung e. V.	51.000,00	0,00	62.300,00	0,00	113.300,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		299.700,00	59.865,00	246.794,00	0,00	606.359,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		67.900,00	34.826,00	103.320,00	0,00	206.046,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von	37.100,00	48.100,00	74.800,00	0,00	160.000,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		41.660,00	50.000,00	69.765,00	0,00	161.425,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH - Standort Gießen	Bildungsanstalt für Pflegeberufe	92.300,00	0,00	112.930,00	0,00	205.230,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	TransMIT Gesellschaft	für Technologietransfer mbH	125.700,00	14.000,00	0,00	139.800,00	279.500,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Gießen	gesamt			1.393.951,00	906.493,00	1.071.871,00	144.800,00	3.517.115,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in der Migration	GWAB mbH		55.800,00	167.400,00	0,00	0,00	223.200,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildungsverbände	Industrie- und Handelskammer	Lahn-Dill	40.000,00	144.000,00	0,00	37,100,00	221.100,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Internationaler Bund e.V.		130.530,00	96.300,00	0,00	0,00	226.830,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Internationaler Bund e.V.		55.000,00	52.500,00	0,00	0,00	107.500,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	52.700,00	41.899,00	12.000,00	0,00	106.599,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Königsberger Diakonie	Königsberger Diakonissen-Mutterhaus	114.839,00	0,00	204.217,00	0,00	319.056,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Königsberger Diakonie	Königsberger Diakonissen-Mutterhaus	20.311,00	0,00	29.968,00	0,00	50.279,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	49.873,00	0,00	21.373,00	0,00	71.246,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Königsberger Diakonie	Königsberger Diakonissen-Mutterhaus	21.922,00	3.869,00	3.869,00	0,00	25.791,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	2.800,00	0,00	2.300,00	1.200,00	6.300,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	KIZ Zentrale für Existenzgründung AG		15.000,00	0,00	10.000,00	10.500,00	35.500,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Passagen in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	124.100,00	135.257,00	0,00	0,00	259.357,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	GWAB mbH		65.900,00	51.100,00	28.100,00	0,00	145.100,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		68.600,00	37.100,00	109.700,00	0,00	215.400,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Stechhauswerk Wetzlar e. V.		42.800,00	30.200,00	14.500,00	0,00	127.500,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Internationaler Bund e.V.		39.000,00	48.000,00	88.293,00	0,00	175.293,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		17.585,00	0,00	0,00	33.405,00	50.990,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		10.500,00	0,00	0,00	40.800,00	51.300,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	gesamt			927.260,00	803.756,00	580.320,00	123.005,00	2.343.341,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	80.500,00	8.258,00	23.943,00	0,00	112.701,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Passagen in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Limburg-Weilburg	113.900,00	62.302,00	41.580,00	0,00	217.782,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gesellschaft für Ausbildung	und Beschäftigung mbH (GAB)	29.200,00	19.300,00	52.800,00	0,00	101.300,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	gesamt			223.600,00	89.860,00	118.332,00	0,00	431.792,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Lehranstalt für pharmazeutisch-	technische Assistenten der DAA	26.500,00	36.500,00	0,00	0,00	63.000,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in der Migration	St. Elisabeth - Verein e. V.		73.800,00	319.200,00	56.600,00	0,00	449.600,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildungsverbände	Praxis gGmbH		12.900,00	25.900,00	0,00	1.700,00	40.500,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Bildungswerk der Hessischen	Handel und Dienstleistungen e.V.	38.000,00	69.500,00	0,00	0,00	107.500,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Arbeit und Bildung e.V.		55.000,00	0,00	1.800,00	0,00	109.300,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	45.800,00	23.981,00	23.261,00	0,00	93.042,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	49.554,00	0,00	60.566,00	0,00	110.120,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIE SCHULE - IFBE med. GmbH		26.705,00	0,00	16.293,00	0,00	42.998,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	RKW Hessen GmbH		289.303,00	0,00	244.127,00	79.180,00	612.610,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Philippus-Universität Marburg	Der Präsident	11.630,00	0,00	13.920,00	0,00	25.520,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		11.889,00	11.889,00	0,00	0,00	23.778,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lokales Kapital für soziale Zwecke	St. Elisabeth - Verein e. V.		6.550,00	0,00	0,00	0,00	6.550,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lokales Kapital für soziale Zwecke	IKJG e.V.		6.180,00	0,00	0,00	90,00	6.270,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Passagen in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Marburg - Biedenkopf	208.300,00	104.200,00	175.214,00	0,00	487.714,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Perspektive	Arbeit und Bildung e.V.		48.300,00	0,00	86.569,00	0,00	134.869,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Perspektive	Arbeit und Bildung e.V.		146.200,00	0,00	175.700,00	0,00	321.900,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Perspektive	Arbeit und Bildung e.V.		36.700,00	0,00	73.295,00	0,00	109.995,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendkonflikthilfe Marburg e.V.		47.140,00	41.600,00	88.610,00	0,00	177.350,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Praxis gGmbH		35.200,00	23.300,00	77.030,00	0,00	135.530,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendkonflikthilfe Marburg e.V.		44.400,00	20.829,00	74.330,00	0,00	139.559,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Bildungszentrum	Handel und Dienstleistungen e.V.	18.900,00	0,00	23.200,00	0,00	42.100,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Arbeit und Bildung e.V.		103.300,00	0,00	126.200,00	0,00	229.500,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Arbeit und Bildung e.V.		99.000,00	0,00	121.000,00	0,00	220.000,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche	Kreisausschuss des Landkreises	Marburg - Biedenkopf	58.000,00	0,00	97.300,00	0,00	155.300,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Bildungszentrum	Handel und Dienstleistungen e.V.	14.542,00	0,00	29.084,00	14.542,00	58.168,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	gesamt			1.513.763,00	729.399,00	1.541.500,00	118.712,00	3.903.374,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Berufsbildungsforschung	Bildungs- und Technologiezentrum für	Elektro- und Informationstechnik e.V.	122.200,00	40.700,00	108.700,00	0,00	271.600,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	45.700,00	20.863,00	15.626,00	0,00	82.189,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Verein für Berufsausbildung	Vogelsberg e.V.	79.091,00	0,00	152.676,00	0,00	231.767,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Verein für Berufsausbildung	Vogelsberg e.V.	20.193,00	0,00	24.681,00	0,00	44.874,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Verein für Berufsausbildung	Vogelsberg e.V.	43.845,00	0,00	18.907,00	0,00	62.752,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Bildungs- und Technologiezentrum für	Elektro- und Informationstechnik e.V.	66.045,00	22.015,00	0,00	58.707,00	146.767,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Passagen in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Vogelsbergkreises	5.800,00	0,00	0,00	0,00	5.800,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH		51.191,00	0,00	69.969,00	0,00	121.160,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gemeinnützige Schottener	Reha Einrichtungen GmbH	60.200,00	39.800,00	78.182,00	0,00	178.182,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Bildungs- und Technologiezentrum für	Elektro- und Informationstechnik e.V.	104.000,00	0,00	127.000,00	0,00	231.000,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Bildungs- und Technologiezentrum für	Elektro- und Informationstechnik e.V.	9.903,00	0,00	12.198,00	0,00	22.101,00
2006	Req.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	gesamt			608.168,00	123.378,00	607.933,00	58.707,00	1.398.192,00
2006	gesamt	Req.-Bez. Gießen	Ausbildung in der Migration	Prisma gGmbH		4.666.742,00	2.652.886,00	3.919.962,00	445.224,00	11.684.814,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in der Migration	Prisma gGmbH		77.700,00	150.900,00	0,00	0,00	228.600,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildungsverbände	Ausbildungsverbund Rhöner	Lebensmittel e.V.	25.950,00	49.500,00	0,00	0,00	75.450,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Fulda	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Prisma gGmbH		24.685,00	36.900,00	26.454,00	0,00	88.039,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Fulda	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH						

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2006	Req.-Bez. Kassel	Fulda	Passgenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Fulda	92.200,00	47.257,00	0,00	0,00	139.457,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Arbeitsförderungs-GmbH		85.300,00	61.068,00	63.416,00	0,00	209.784,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Fulda e.V.	46.500,00	13.038,00	91.931,00	0,00	151.469,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Propstet Johannesberg gGmbH	Fortbildung in Denkmalpflege	31.314,00	0,00	12.097,00	26.176,00	69.587,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierungsoffensive Hessen	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH	und Altaubaerung	144.901,00	48.300,00	0,00	128.800,00	322.001,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Fulda	gesamt			620.450,00	487.371,00	193.898,00	154.976,00	1.456.695,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Ausbildungsverbünde	V.I.A. Beschäftigungsförderung		60.500,00	210.800,00	0,00	0,00	271.300,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	V.I.A. Beschäftigungsförderung		29.219,00	23.800,00	106.600,00	0,00	169.519,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Pro Paed e.V.	Förderverein der Beruflichen Schulen	55.000,00	52.500,00	0,00	0,00	107.500,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft	Hersfeld-Rotenburg	48.700,00	36.624,00	0,00	0,00	85.324,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	V.I.A. Beschäftigungsförderung		43.300,00	31.169,00	104,00	0,00	74.573,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Internationaler Bund e. V.		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Passgenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Hersfeld-Rotenburg	83.800,00	102.500,00	87.155,00	0,00	273.455,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Perspektive	V.I.A. Beschäftigungsförderung		37.100,00	0,00	65.717,00	0,00	102.817,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Ausbildungsverbünde und Beschäftigung von Jugendlichen	Arbeitsförderungs-GmbH	Hersfeld-Rotenburg gGmbH	95.600,00	63.200,00	109.500,00	0,00	268.300,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Kreishandwerkerschaft	Hersfeld-Rotenburg	23.500,00	8.916,00	30.145,00	0,00	62.561,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Berufs- und Jugendhilfe	Bad Hersfeld gGmbH	24.600,00	28.000,00	50.700,00	0,00	103.300,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Berufsbildungszentrum Metall	Hersfeld-Rotenburg	4.900,00	0,00	4.900,00	0,00	9.800,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	gesamt			516.219,00	563.509,00	454.821,00	0,00	1.534.549,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Arbeitsförderungs-Gesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGL)	79.535,00	130.465,00	0,00	10.000,00	220.000,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildungsverbünde	Arbeitsförderungs-Gesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGL)	134.000,00	413.500,00	0,00	0,00	547.500,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Berufsbildungsforschung	Volkswoagen Coaching GmbH		199.500,00	0,00	0,00	243.900,00	443.400,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	VABIA Vellmar e.V.		83.800,00	92.400,00	119.230,00	0,00	295.430,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungszentrum	Handel und Dienstleistungen e.V.	39.000,00	8.934,00	0,00	0,00	47.934,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Lokales Kapital für soziale Zwecke	VABIA Vellmar e.V.		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Passgenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Kassel	88.261,00	0,00	0,00	0,00	88.261,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	VABIA Vellmar e.V.		78.300,00	112.500,00	185.400,00	0,00	376.200,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Arbeitsförderungs-Gesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGL)	142.600,00	80.139,00	208.187,00	0,00	430.926,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	VABIA Vellmar e.V.		21.860,00	38.000,00	39.440,00	0,00	99.300,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel	gesamt			876.856,00	875.938,00	552.257,00	253.900,00	2.558.951,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzenverwalter Notare	172.100,00	389.500,00	79.000,00	0,00	640.600,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	49.000,00	179.600,00	0,00	20.100,00	248.700,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	BJH - Berufs- und Jugendhilfe	Verein für Sozialpolitik, Bildung und	46.900,00	140.400,00	0,00	0,00	187.300,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		116.300,00	124.100,00	10.200,00	0,00	250.600,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzenverwalter Notare	74.600,00	25.942,00	0,00	0,00	110.542,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildungsverbünde	Deutsche Bahn AG	DB Training	9.600,00	19.480,00	4.650,00	0,00	33.730,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Diakonisches Werk Kassel		45.800,00	0,00	66.200,00	0,00	112.000,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Hand in Hand e.V.		49.100,00	0,00	0,00	60.070,00	109.170,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzenverwalter Notare	22.325,00	0,00	15.780,00	0,00	38.105,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	BJH - Berufs- und Jugendhilfe	Bad Hersfeld gGmbH	52.100,00	55.400,00	52.400,00	0,00	159.900,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Buntdiät gemeinnützige GmbH		25.890,00	55.340,00	55.570,00	0,00	136.800,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	DAA Nordhessen	Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	40.400,00	18.188,00	24.972,00	0,00	83.560,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		41.100,00	36.000,00	28.023,00	0,00	105.123,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Verein für Sozialpolitik, Bildung und	Berufsförderung e.V.	44.000,00	28.672,00	27.539,00	0,00	100.211,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIALOG-Institut Dr. Kilian		70.652,00	0,00	118.357,00	0,00	189.009,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DAA Nordhessen	Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	62.434,00	0,00	125.941,00	0,00	188.375,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIALOG-Institut Dr. Kilian		32.074,00	0,00	59.574,00	0,00	91.648,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DAA Nordhessen		32.992,00	0,00	39.224,00	0,00	71.316,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	25.763,00	0,00	64.770,00	0,00	90.533,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DAA Nordhessen	Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	41.002,00	0,00	10.653,00	0,00	51.655,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIALOG-Institut Dr. Kilian		13.701,00	0,00	2.418,00	0,00	16.119,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	117.833,00	0,00	20.795,00	0,00	138.628,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	9.724,00	0,00	0,00	291,00	10.015,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Deutscher Verein der Blinden	und Sehbehinderten in	8.200,00	0,00	0,00	1.200,00	9.400,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Club Juvenil C.R.E. de Kassel e.V.		8.830,00	0,00	0,00	0,00	8.830,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Kulturzentrum Schlachthof e.V.		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Evangelische Kirchengemeinde	Kassel-Waldau, Pfarramt II	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Jugendhilfeverein für Aus- und	Fortbildung Kassel e.V.	9.700,00	0,00	0,00	0,00	9.700,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Passgenau in Arbeit (PIA)	Magistrat der Stadt	Kassel	331.400,00	210.681,00	47.568,00	0,00	589.649,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzenverwalter Notare	59.300,00	27.892,00	42.166,00	0,00	129.348,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzenverwalter Notare	59.300,00	33.454,00	100.283,00	0,00	193.037,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzenverwalter Notare	28.400,00	56.975,00	7.251,00	0,00	92.626,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft in der	Wirtschaft e.V. (AGP)	22.453,00	0,00	0,00	27.443,00	49.896,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		42.100,00	14.000,00	37.400,00	0,00	93.500,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Frauen in der Krankenpflegehilfe	Klinikum Kassel GmbH	Bereich Personal	119.900,00	0,00	167.460,00	0,00	287.360,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	35.500,00	0,00	47.900,00	0,00	83.400,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	ITC Kassel	Beratungsstelle für Technologiefolgen u.	119.300,00	0,00	0,00	83.700,00	203.000,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		18.800,00	0,00	56.700,00	0,00	75.500,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Technolietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Universität Gesamthochschule Kassel	Der Präsident	49.700,00	30.300,00	10.000,00	20.500,00	110.500,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		18.000,00	0,00	18.000,00	0,00	36.000,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	gesamt			2.145.463,00	1.448.914,00	1.351.066,00	213.304,00	5.158.747,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildung in der Migration	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		112.300,00	322.700,00	12.200,00	0,00	447.200,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Starthilfe - Ausbildungsverbund	Schwalm-Eder e.V.	52.100,00	55.400,00	4.700,00	0,00	112.200,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Schwalm-Eder		100.900,00	69.255,00	0,00	0,00	170.155,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Hephata	Hessisches Diakoniezentrum e.V.	4.353,00	0,00	9.815,00	0,00	14.168,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	45.135,00	0,00	19.343,00	0,00	64.478,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Arbeit und Bildung e.V.		13.200,00	0,00	0,00	0,00	13.200,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Passgenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	82.600,00	21.705,00	44.663,00	43.135,00	192.103,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Hephata	Hessisches Diakoniezentrum e.V.	35.100,00	19.600,00	52.200,00	0,00	106.900,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		134.300,00	160.900,00	52.000,00	4.400,00	299.600,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Starthilfe e.V.		57.000,00	0,00	92.572,00	0,00	149.572,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Starthilfe - Ausbildungsverbund	Schwalm-Eder e.V.	99.140,00	65.500,00	68.360,00	0,00	233.000,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		32.300,00	75.700,00	6.041,00	0,00	114.041,00
2006	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	gesamt			768.428,00	790.760,00	309.894,00	47.535,00	1.916.617,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in der Migration	BWF Beschäftigungsgesellschaft des	Landkreises Waldeck-Frankenberg gGmbH	79.700,00	238.800,00	0,00	0,00	318.500,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildungsverbünde	BfH Berufsförderungswerk für	Handwerk und Industrie e.V.	75.500,00	207.700,00	6.100,00	0,00	289.300,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildungsverbünde	Gesellschaft für Projektierungs- und Dienstleistungsmanagement mbH		81.900,00	161.200,00	0,00	0,00	243.100,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Berufsförderungswerk des Handwerks e.V.		67.800,00	47.429,00	79.260,00	0,00	194.489,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Waldecksches Diakonissenhaus	Sophienheim	22.982,00	0,00	48.881,00	0,00	71.863,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Waldecksches Diakonissenhaus	Sophienheim	24.640,00	0,00	27.965,00	0,00	52.605,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	HARA	Kreisausschuss des Landkreises	Waldeck-Frankenberg	120.571,00	120.572,00	430.514,00	11.499,00	683.156,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Waldeck-Frankenberg	102.500,00	39.044,00	0,00	0,00	141.544,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Perspektive	BWF Beschäftigungsgesellschaft des	Landkreises Waldeck-Frankenberg gGmbH	34.000,00	0,00	41.600,00	0,00	75.600,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Perspektive	BWF Beschäftigungsgesellschaft des	Landkreises Waldeck-Frankenberg gGmbH	34.000,00	0,00	41.600,00	0,00	75.600,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Mädchenbus Nordhessen e.V.	Verein zur Förderung der Mädchenarbeit	49.300,00	58.700,00	88.500,00	0,00	196.500,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Holzfachschule Bad Wildungen e.V.		33.700,00	0,00	52.685,00	48.615,00	136.000,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	gesamt			726.593,00	873.445,00	817.105,00	60.114,00	2.477.257,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Ausbildung in der Migration	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	69.800,00	300.400,00	9.200,00	7.600,00	387.000,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gesellschaft für Nachhaltigkeit	Entwicklung mbH - GNE-	46.800,00	32.925,00	9.165,00	0,00	88.990,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIE SCHULE - IFBE med. GmbH		21.580,00	0,00	40.714,00	0,00	62.294,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	in Nordhessen mbH	65.878,00	0,00	28.233,00	0,00	94.111,00
2006	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	162.800,00	0,00	235.000,00	0,00	397.800,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Werra-Meißner-Kreises	62.729,00	0,00	0,00	0,00	62.729,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Perspektive	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	114.400,00	0,00	209.500,00	0,00	323.900,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Perspektive	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	172.200,00	0,00	210.500,00	0,00	382.700,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	113.800,00	60.695,00	89.593,00	0,00	264.188,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Werkstatt für junge Menschen	Eschwege e.V.	30.000,00	46.700,00	37.600,00	0,00	114.300,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft für	den Werra-Meißner-Kreis	6.334,00	7.741,00	0,00	2.290,00	16.365,00	
2006	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	gesamt			866.521,00	448.461,00	869.505,00	9.890,00	2.194.377,00	
2006	gesamt	Reg.-Bez. Kassel				6.520.530,00	5.488.398,00	4.548.546,00	739.719,00	17.297.193,00	
2006			Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	102.200,00	78.342,00	24.000,00	0,00	204.542,00	
2006			Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	156.600,00	105.753,00	53.770,00	0,00	316.123,00	
2006			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Institut für Freie Berufe an der	Friedrich-Alexander-Universität	Erfangen-Nürnberg e.V.	41.800,00	48.200,00	0,00	3.100,00	93.100,00
2006			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		145.660,00	45.240,00	0,00	132.900,00	323.800,00	
2006			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Desion Zentrum Hessen e.V.		12.000,00	4.000,00	0,00	10.725,00	26.725,00	
2006			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	UHD-Unternehmensberatung Hessen	für Handel und Dienstleistung GmbH	50.727,00	26.823,00	0,00	49.538,00	127.088,00	
2006			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	FAB gGmbH für	Frauen Arbeit Bildung	20.000,00	0,00	0,00	30.600,00	50.600,00	
2006			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Akademie der Architekten- und	Stadtplanerkammer Hessen K.d.B.R.	4.500,00	0,00	0,00	8.955,00	13.455,00	
2006			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Roth + Horsch	Pressevertrieb GmbH & Co. KG	7.700,00	0,00	0,00	14.400,00	22.100,00	
2006			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Prof. Dr. Horst Geschka		5.800,00	7.200,00	0,00	0,00	13.000,00	
2006			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	UHD-Unternehmensberatung Hessen	für Handel und Dienstleistung GmbH	75.000,00	0,00	0,00	112.500,00	187.500,00	
2006			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	HA Hessen Agentur GmbH		42.200,00	0,00	51.600,00	0,00	93.800,00	
2006			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Fachhochschule Frankfurt am Main	Der Präsident	140.100,00	0,00	171.300,00	0,00	311.400,00	
2006			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	F.A.Z.-Institut für Management-, Markt- und Medieninformationen GmbH		150.000,00	0,00	0,00	204.600,00	354.600,00	
2006			Lokales Kapital für soziale Zwecke	KUBI-Verein für Kultur und Bildung e.V.		19.964,00	0,00	0,00	0,00	19.964,00	
2006			Lokales Kapital für soziale Zwecke	H.I.C. Hessisches Internetcenter	für Kinder, Jugendliche (und junge Erwachsene) e.V.	10.717,00	0,00	0,00	0,00	10.717,00	
2006			Lokales Kapital für soziale Zwecke	Mete Ozcan		6.718,00	0,00	0,00	0,00	6.718,00	
2006			Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		84.100,00	28.000,00	74.800,00	0,00	186.900,00	
2006			Qualifizierungsoffensive Hessen	Sadowsky KG		41.700,00	15.900,00	0,00	0,00	57.600,00	
2006			Studien in der Bildung	Gesellschaft für Wirtschaft	Arbeit und Kultur e.V.	93.570,00	34.909,00	54.961,00	16.836,00	200.276,00	
2006			Studien in der Bildung	HA Hessen Agentur GmbH		37.160,00	33.160,00	22.840,00	0,00	93.160,00	
2006			Studien in der Bildung	HA Hessen Agentur GmbH		9.500,00	21.700,00	28.000,00	0,00	59.000,00	
2006			Studien in der Bildung	Gesellschaft für Wirtschaft	Arbeit und Kultur e.V.	71.031,00	14.169,00	65.730,00	10.948,00	161.878,00	
2006			Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	HA Hessen Agentur GmbH		4.110.400,00	478.100,00	0,00	4.772.200,00	9.360.700,00	
2006			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	AEG SIGNUM Gesellschaft für	Berufsbildung Training und Beratung mbH	35.100,00	11.700,00	0,00	31.200,00	78.000,00	
2006			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Wiesbaden		32.400,00	0,00	32.400,00	0,00	64.800,00	
2006	gesamt	hessenweit				5.506.447,00	953.136,00	5.79.401,00	5.398.502,00	12.473.486,00	
2006	insgesamt					30.345.344,42	17.501.763,75	18.888.603,00	8.798.488,27	75.534.199,44	
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Diakonisches Werk Bergstraße		12.600,00	60.600,00	0,00	0,00	73.200,00	
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Förderband Viernheim e.V.		4.600,00	0,00	0,00	0,00	4.600,00	
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Bergstraße	Berufsbildungszentrum	26.500,00	45.600,00	24.000,00	0,00	96.100,00	
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Diakonisches Werk Bergstraße		54.500,00	23.800,00	31.000,00	0,00	109.300,00	
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Trägerverein Altenpflegeschule	Bergstraße e.V.	49.160,00	0,00	45.297,00	0,00	94.457,00	
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Dr. Fätmeh Schmidt		11.100,00	0,00	0,00	0,00	11.100,00	
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Verein für kulturelle Selbstbestimmung		9.000,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Bergstraße	11.591,00	0,00	0,00	0,00	11.591,00	
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Diakonisches Werk Bergstraße		101.920,00	29.480,00	1.300,00	0,00	132.700,00	
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Qualifizierungsoffensive Hessen	Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH		197.500,00	0,00	263.700,00	0,00	461.200,00	
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	gesamt			478.471,00	159.480,00	365.297,00	0,00	1.003.248,00	

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in der Migration	BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH	25.300,00	0,00	5.400,00	0,00	30.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in der Migration	Werkhof Darmstadt e.V.	25.400,00	0,00	3.400,00	0,00	28.800,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH	52.310,00	57.860,00	10.890,00	0,00	121.060,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH	16.600,00	88.000,00	14.090,00	0,00	118.690,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	64.000,00	110.000,00	18.600,00	0,00	192.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Gesellschaft für berufliche	66.344,00	0,00	86.344,00	0,00	152.688,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Bildungswerk der Hessischen	352.200,00	0,00	446.800,00	0,00	799.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Internationaler Bund e.V.	16.812,00	0,00	23.882,00	0,00	40.694,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Hessisches Telemedia Technologie	10.900,00	60.800,00	91.100,00	0,00	162.800,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Forum Beruf, Karriere, Zukunft e.V.	11.570,00	0,00	0,00	760,00	12.330,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Neue praxisorientierte Ausbildungseinheiten an Hochschulen	Technische Universität Darmstadt	55.800,00	0,00	68.300,00	0,00	124.100,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Passgenau in Arbeit (PIA)	Magistrat der Stadt Darmstadt	100.830,00	148.499,00	0,00	321,00	249.650,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Perspektive	Internationaler Bund e.V.	66.900,00	0,00	266.169,00	0,00	333.069,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkhof Darmstadt e.V.	64.120,00	18.800,00	58.120,00	0,00	141.040,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Internationaler Bund e.V.	31.200,00	24.400,00	56.332,00	0,00	111.932,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg	19.750,00	0,00	27.500,00	0,00	47.250,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Internationaler Bund e.V.	7.800,00	0,00	9.600,00	0,00	17.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technische Universität Darmstadt	80.000,00	0,00	128.300,00	3.000,00	211.300,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Cesah GmbH	72.700,00	8.100,00	80.800,00	0,00	161.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	gesamt		1.109.098,00	516.459,00	1.395.617,00	4.081,00	3.025.255,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	89.000,00	15.100,00	166.300,00	0,00	270.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Senio Zweckverband	25.032,00	0,00	58.409,00	0,00	83.441,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Passgenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg	191.670,00	92.831,95	0,00	0,00	284.501,95
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Perspektive	Stiftung Waldmühle	45.000,00	0,00	65.000,00	0,00	110.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Wurzlerwerk gGmbH	81.080,00	23.700,00	156.020,00	0,00	260.800,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Bildungswerk der Hessischen	36.900,00	34.200,00	23.850,00	0,00	94.950,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung von Strafgefangenen	Horizont e.V.	32.500,00	0,00	42.500,00	0,00	75.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Handwerkskammer Rhein-Main	29.400,00	0,00	88.300,00	0,00	117.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	gesamt		503.782,00	239.731,95	449.179,00	0,00	1.192.692,95
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Bildungszentrum des Hessischen	67.700,00	0,00	0,00	0,00	67.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.	49.200,00	0,00	8.200,00	0,00	57.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	52.900,00	0,00	2.800,00	0,00	55.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildungsverbünde	Handwerkskammer Rhein-Main	350.800,00	399.200,00	547.100,00	0,00	1.297.100,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Verein zur beruflichen Förderung	22.200,00	112.700,00	267.000,00	0,00	401.900,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gemeinnützige Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH	60.600,00	42.600,00	0,00	0,00	103.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	70.400,00	121.000,00	0,00	0,00	191.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund	63.600,00	19.900,00	0,00	0,00	83.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Berufsbildungswerk	15.019,00	0,00	17.742,00	0,00	32.761,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Werkstatt Frankfurt e.V.	200.000,00	0,00	269.300,00	0,00	469.300,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Anewandte Kunst Hessen e.V.	4.500,00	0,00	0,00	5.500,00	10.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Verein zur Unterstützung und Förderung	12.800,00	0,00	0,00	0,00	12.800,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Verein zur Förderung Interkultureller Kunst, Kommunikation und Bildung	12.270,00	0,00	0,00	0,00	12.270,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	KUBI-Verein für Kultur und Bildung e.V.	9.960,00	0,00	0,00	0,00	9.960,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	berani	10.480,00	0,00	0,00	0,00	10.480,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Mehr Theater e.V.	10.190,00	0,00	0,00	0,00	10.190,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Verband Farbe Gestaltung	70.000,00	23.300,00	0,00	62.200,00	155.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Bildungswerk der Hessischen	439.100,00	146.400,00	391.200,00	0,00	976.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Frauenbetriebe	100.200,00	33.400,00	103.000,00	0,00	236.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Bildungswerk BAU	52.700,00	17.600,00	0,00	46.900,00	117.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Passgenau in Arbeit (PIA)	Magistrat der Stadt Frankfurt	599.900,00	382.786,00	63.240,00	30.505,00	1.076.431,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive	Suchthilfe Fleckenbühl	34.900,00	0,00	88.400,00	0,00	123.300,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive	berani	86.100,00	0,00	145.200,00	0,00	231.300,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive	Basis e.V.	37.500,00	0,00	48.000,00	0,00	85.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.	24.810,00	7.300,00	43.360,00	0,00	75.470,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Förderverein Roma e.V.	93.600,00	6.000,00	135.800,00	0,00	235.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Evangelischer Verein für	333.000,00	15.000,00	12.000,00	0,00	360.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.	32.580,00	9.250,00	41.830,00	0,00	83.660,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	FAPRIK gGmbH	74.300,00	58.900,00	0,00	0,00	133.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Internationaler Bund e.V.	74.800,00	60.200,00	46.100,00	0,00	181.100,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Akademie des Handwerks	105.500,00	0,00	0,00	260.300,00	365.800,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Bildungszentrum des Hessischen	31.500,00	10.500,00	0,00	28.000,00	70.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	33.300,00	0,00	45.000,00	0,00	78.300,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	78.000,00	0,00	100.400,00	0,00	178.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Arbeiterwohlfahrt e.V.	11.250,00	0,00	13.804,00	0,00	25.054,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Diakonisches Werk	22.500,00	0,00	27.500,00	0,00	50.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierungsinitiative Hessen	Weiterbildung Hessen e.V.	232.000,00	170.000,00	0,00	178.000,00	580.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien in der Bildung	Gesellschaft für Wirtschaft	163.500,00	0,00	158.300,00	41.500,00	363.300,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien in der Bildung	Bildungswerk der Hessischen	70.000,00	0,00	68.000,00	0,00	138.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien in der Bildung	Akademie der Arbeit	73.100,00	0,00	26.400,00	0,00	99.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien in der Bildung	Industriegewerkschaft Metall	172.200,00	0,00	171.000,00	24.000,00	367.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien in der Bildung	Walter-Kolb-Stiftung e.V.	75.000,00	0,00	20.000,00	0,00	95.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien in der Bildung	Frauenbetriebe	40.600,00	0,00	10.100,00	0,00	50.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien in der Bildung	Gesellschaft für Wirtschaft	43.500,00	8.100,00	0,00	2.800,00	54.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien in der Bildung	Gesellschaft für Wirtschaft	86.500,00	16.300,00	0,00	5.400,00	108.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien in der Bildung	Bildungswerk der Hessischen	25.000,00	0,00	6.700,00	0,00	31.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Fachverband Elektro- und Informations-	29.400,00	0,00	0,00	88.300,00	117.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Industrie- und Handelskammer	843.200,00	478.100,00	415.300,00	0,00	1.736.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	gesamt		5.202.159,00	2.138.536,00	3.272.776,00	793.405,00	11.406.876,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Ausbildung in der Migration	Ausbildungsverband Metall gGmbH		25.400,00	0,00	3.300,00	0,00	28.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Betriebliche Ausbildung Alleinziehender	Ausbildungsverband Metall gGmbH		16.200,00	0,00	26.700,00	0,00	42.900,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Wirtschaft e.V.		65.100,00	112.000,00	18.000,00	0,00	195.100,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		40.700,00	31.800,00	21.300,00	0,00	93.800,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Lokales Kapital für soziale Zwecke	DITIB-Türkisch Islamische Gemeinde	zu Morfelden-Walldorf e.V.	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Groß-Gerau	101.720,00	237.350,00	315.540,00	0,00	654.610,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Ausbildungsverband Metall gGmbH		124.570,00	35.300,00	55.630,00	0,00	215.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		59.200,00	17.300,00	31.500,00	0,00	108.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH	62.110,00	21.990,00	26.700,00	0,00	110.800,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des Landkreises		178.600,00	0,00	235.100,00	0,00	413.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	gesamt			683.600,00	559.440,00	733.770,00	0,00	1.976.810,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	basa e.V.		35.700,00	61.300,00	0,00	0,00	97.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Hochtaunuskreises	43.335,96	0,00	0,00	0,00	43.335,96
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	basa e.V.		164.740,00	46.700,00	103.560,00	0,00	315.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Technologieerwerb und Innovationsnetzwerkbildung	Reformhaus-Fachakademie		17.100,00	0,00	51.300,00	0,00	68.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	gesamt			260.875,96	108.000,00	154.860,00	0,00	523.735,96
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinziehender	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		20.600,00	121.200,00	67.800,00	0,00	209.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		86.600,00	41.800,00	0,00	0,00	128.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Alten- und Pflegezentren	des Main-Kinzig-Kreises gGmbH	17.844,00	0,00	38.596,00	0,00	56.440,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Diakonische Flüchtlingshilfe im	Main-Kinzig-Kreis e.V.	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Verein KD e.V. - Kooperative	zur Integration Deutschland	8.900,00	0,00	0,00	0,00	8.900,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Main-Kinzig-Kreises	340.690,00	54.710,00	426.460,00	0,00	821.860,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Perspektive	Bildungszentrum des Hessischen	Handels gGmbH	60.545,00	0,00	74.605,00	0,00	135.150,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Perspektive	Fortbildungsakademie der Wirtschaft	(FAW) gGmbH	67.700,00	0,00	82.700,00	0,00	150.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Hanau e.V.		243.600,00	71.400,00	70.600,00	0,00	385.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	32.000,00	0,00	45.700,00	0,00	77.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des	Main-Kinzig-Kreises	198.200,00	0,00	258.800,00	0,00	457.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Technologieerwerb und Innovationsnetzwerkbildung	Landesinnung Hessen		38.200,00	0,00	114.800,00	0,00	153.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	gesamt			1.123.975,00	289.110,00	1.180.061,00	0,00	2.593.150,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinziehender	Selbsthilfe im Taunus e.V.		6.163,00	73.300,00	45.550,00	0,00	125.013,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	53.200,00	40.600,00	0,00	0,00	93.800,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund	Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	54.100,00	41.300,00	0,00	0,00	95.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Main-Taunus-Kreises	64.460,00	77.360,00	0,00	0,00	141.820,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Perspektive	Selbsthilfe im Taunus e.V.		533.500,00	0,00	652.000,00	0,00	1.185.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	gesamt			711.423,00	232.560,00	697.550,00	0,00	1.641.533,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Betriebliche Ausbildung Alleinziehender	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	24.600,00	117.200,00	46.900,00	0,00	188.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	49.700,00	37.800,00	8.900,00	0,00	96.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Odenwaldkreises	50.730,00	42.234,00	0,00	0,00	92.964,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	42.930,00	33.500,00	26.720,00	0,00	103.150,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Odenwald-Regional-Gesellschaft mbH		7.100,00	0,00	0,00	8.500,00	15.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Odenwald-Regional-Gesellschaft mbH		289.200,00	0,00	377.600,00	0,00	666.800,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	gesamt			464.280,00	230.734,00	460.120,00	8.500,00	1.163.614,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Betriebliche Ausbildung Alleinziehender	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	und Bildung e.V.	14.800,00	73.200,00	15.160,00	0,00	103.160,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Lernwerkstatt für Sprache	und Bildung e.V.	34.100,00	58.000,00	0,00	0,00	92.100,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund	Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	47.300,00	39.400,00	0,00	0,00	86.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Unione Italiani nel Mondo e.V. (UIM)		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Offenbach am Main	102.440,00	161.796,00	0,00	0,00	264.236,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		52.600,00	14.900,00	35.300,00	0,00	102.800,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Magistrat der Stadt	Rodgau	105.200,00	29.800,00	160.000,00	0,00	295.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Lernwerkstatt für Sprache	und Bildung e.V.	63.100,00	17.900,00	27.000,00	0,00	108.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Lernwerkstatt für Sprache	und Bildung e.V.	117.300,00	10.000,00	0,00	0,00	127.300,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Zentrum für Weiterbildung gGmbH		47.120,00	36.700,00	70.280,00	0,00	154.100,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	gesamt			593.960,00	441.696,00	307.740,00	0,00	1.343.396,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	GOAB GmbH		42.600,00	0,00	6.900,00	0,00	49.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Berufsbildungsforschung	INBAS GmbH - Institut für ber. Bildung,	Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	513.600,00	125.600,00	415.600,00	4.900,00	1.059.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinziehender	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	20.600,00	121.200,00	72.100,00	0,00	213.900,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.		71.940,00	28.060,00	0,00	0,00	100.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Berufsförderungsnetzwerk	Frankfurt am Main	43.900,00	0,00	89.700,00	0,00	133.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Freunde und Förderer	der Mathildenschule e.V.	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Somalisches Komitee	Information und Beratung in Darmstadt	9.950,00	0,00	0,00	0,00	9.950,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	154.500,00	91.400,00	137.300,00	0,00	343.300,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e.V.	274.300,00	91.400,00	0,00	243.800,00	609.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Passagenau in Arbeit (PIA)	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	166.610,00	243.640,00	56.460,00	0,00	466.710,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Perspektive	Offenbacher Arbeitsgruppe Wildhof e.V.		61.300,00	0,00	92.200,00	0,00	153.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gelbes Haus e.V.	Arbeits- und Berufsförderung für junge Menschen	105.200,00	29.800,00	43.300,00	0,00	178.300,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	188.900,00	55.300,00	76.000,00	0,00	320.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	GOAB GmbH		261.800,00	77.700,00	0,00	244.600,00	584.100,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	GOAB GmbH		46.300,00	0,00	6.300,00	53.200,00	107.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Hessische Berufsakademie gGmbH		46.300,00	0,00	31.000,00	0,00	77.300,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Hessische Verwaltungs- und	Wirtschafts-Akademie	54.200,00	0,00	0,00	36.100,00	90.300,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierungsoffensive Hessen	Magistrat der Stadt	Offenbach am Main	131.600,00	0,00	105.600,00	55.500,00	292.700,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Studien in der Bildung	INBAS GmbH - Institut für ber. Bildung,	Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	38.700,00	4.500,00	0,00	9.300,00	52.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Studien in der Bildung	INBAS GmbH - Institut für ber. Bildung,	Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	60.000,00	10.000,00	0,00	5.000,00	75.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Technologieerwerb und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e.V.	167.000,00	85.200,00	0,00	236.800,00	469.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	INBAS GmbH - Institut für ber. Bildung,	Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	148.200,00	151.500,00	0,00	61.400,00	361.100,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	gesamt			2.614.200,00	1.055.400,00	1.101.460,00	981.600,00	5.752.660,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinziehender	Volkschule Rheiniga-Taunus e.V.		4.600,00	0,00	7.043,00	0,00	11.643,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Volkschule Rheiniga-Taunus e.V.		31.300,00	53.900,00	0,00	0,00	85.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Neue praxisorientierte Ausbildungseinheiten an Hochschulen	Europa Fachhochschule Fresenius gGmbH		69.800,00	0,00	0,00	85.300,00	155.100,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Rheingau-Taunus-Kreises	68.280,00	65.947,00	0,00	0,00	134.227,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Fachhochschule Wiesbaden	Der Präsident	101.100,00	0,00	11.200,00	0,00	224.800,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	gesamt			275.080,00	119.847,00	18.243,00	197.800,00	610.970,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Ausbildung in der Migration	WAUS gGmbH		42.300,00	0,00	0,00	0,00	42.300,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Betriebliche Ausbildung Alleinziehender	FAB gGmbH für	Frauen Arbeit Bildung e.V.	11.600,00	105.600,00	178.820,00	0,00	295.920,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Institut für Berufs- und Sozialpädagogik	e.V.	18.800,00	24.400,00	0,00	0,00	75.100,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	FAB gGmbH für	Frauen Arbeit Bildung	96.100,00	0,00	118.200,00	0,00	214.300,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	FAB gGmbH für	Frauen Arbeit Bildung	30.400,00	0,00	7.000,00	30.100,00	67.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	FAB gGmbH für	Frauen Arbeit Bildung	22.700,00	0,00	0,00	27.900,00	50.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Freunde und Förderer der	Kurt-Schumacher-Schule e.V.	1.620,00	0,00	0,00	0,00	1.620,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Wetteraukreises	320.000,00	0,00	405.715,00	3.773,00	729.488,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Herrnhad e.V.		63.900,00	10.381,00	79.109,00	2.174,00	155.564,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	WAUS gGmbH		74.460,00	21.200,00	94.260,00	0,00	189.920,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Diakonisches Werk Wetterau		17.400,00	0,00	27.500,00	0,00	44.900,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des	Wetteraukreises	289.800,00	0,00	218.300,00	183.700,00	691.800,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	gesamt			1.002.080,00	161.581,00	1.147.713,00	247.647,00	2.559.021,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	LOBE-Schule gGmbH		0,00	15.600,00	0,00	0,00	15.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	FRESKO e.V.		41.450,00	0,00	0,00	0,00	41.450,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	23.400,00	0,00	0,00	4.700,00	28.100,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildungsverbünde	Handwerkskammer Wiesbaden		350.800,00	399.200,00	547.200,00	0,00	1.297.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Berufsbildungsforschung	Verein der Freunde und Förderer	der Friedrich-Ebert-Schule e.V.	76.600,00	0,00	132.800,00	0,00	209.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Betriebliche Ausbildung Alleinziehender	FRESKO e.V.		34.600,00	175.900,00	96.100,00	0,00	306.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund	Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	48.100,00	39.900,00	0,00	0,00	88.000,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	60.200,00	0,00	0,00	0,00	60.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Caritasverband für	die Diözese Limburg e.V.	64.263,00	0,00	121.372,00	0,00	185.635,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	281.700,00	0,00	344.100,00	0,00	625.800,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		15.355,99	16.531,35	0,00	0,00	31.887,34
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	HA Hessen Agentur GmbH		38.053,00	0,00	45.220,00	0,00	83.273,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Arbeitsgemeinschaft Sozialer Brennpunkt		9.985,00	0,00	0,00	0,00	9.985,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Landesmannschaft der Deutschen	aus Russland e.V.	5.799,77	0,00	0,00	0,00	5.799,77
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		163.900,00	54.600,00	145.700,00	0,00	364.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	GBQ Gesellschaft für berufliche	Weiterqualifizierung e.V.	33.300,00	0,00	0,00	88.900,00	222.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Passagenau in Arbeit (PIA)	Magistrat der Stadt Wiesbaden	Arzt für Soziale Arbeit	169.380,00	228.788,00	0,00	0,00	398.168,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Passagenau in Arbeit (PIA)	Hessischer Landkreistag		0,00	62.062,45	0,00	0,00	62.062,45
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Perspektive	Caritasverband	Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.	25.900,00	0,00	32.700,00	0,00	58.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Perspektive	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	25.407,00	0,00	34.773,00	0,00	60.180,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH		298.300,00	84.600,00	351.900,00	0,00	734.800,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Mädchentreff Wiesbaden e.V.		49.900,00	38.100,00	76.600,00	0,00	163.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		13.600,00	0,00	0,00	40.800,00	54.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	GBQ Gesellschaft für berufliche	Weiterqualifizierung e.V.	38.000,00	29.400,00	0,00	17.100,00	84.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Überbetrieblicher Verband	Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.	168.200,00	56.000,00	0,00	153.200,00	377.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	GBQ Gesellschaft für berufliche	Weiterqualifizierung e.V.	127.000,00	42.300,00	0,00	112.900,00	282.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Studien in der Bildung	HA Hessen Agentur GmbH		57.700,00	72.500,00	30.000,00	0,00	160.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Technologieerwerb und Innovationsnetzwerkbildung	HA Hessen Agentur GmbH		708.300,00	0,00	303.600,00	0,00	1.011.900,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	gesamt			2.989.893,76	1.408.981,90	2.262.065,00	417.600,00	7.058.340,56
2007	gesamt					17.992.661,72	7.661.556,75	13.546.451,00	2.650.633,00	41.851.302,47
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildung in der Migration	ZAUG GmbH		60.900,00	0,00	0,00	0,00	60.900,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Betriebliche Ausbildung Alleinziehender	Bildungszentrum	Handel und Dienstleistungen e.V.	17.800,00	90.900,00	1.700,00	0,00	110.400,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	25.100,00	43.100,00	21.900,00	0,00	90.100,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Institut für Berufs- und Sozialpädagogik	e.V.	73.600,00	56.100,00	43.200,00	0,00	172.900,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Fachhochschule Gießen-Friedberg	Der Präsident	288.000,00	0,00	244.800,00	0,00	532.800,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	RKW Hessen GmbH		117.633,00	0,00	113.065,00	0,00	230.698,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	TransMIT Gesellschaft	für Technologietransfer mbH	1.954,49	0,00	0,00	0,00	1.954,49
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Mädchen- und Frauenverbund Region Gießen		10.000,00	0,00	17.400,00	3.900,00	31.300,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Förderverein Aktive Nachbarschaft e.V.		4.340,00	0,00	0,00	0,00	4.340,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Gießen	102.750,00	191.762,00	0,00	0,00	294.512,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Perspektive	Institut für Berufs- und Sozialpädagogik	e.V.	20.633,00	0,00	25.752,00	0,00	46.385,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		80.630,00	22.900,00	107.510,00	0,00	211.040,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		233.600,00	81.400,00	215.070,00	0,00	530.070,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gemeinnützige Gesellschaft	für den Betrieb von	47.820,00	37.300,00	69.790,00	0,00	154.900,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.		47.760,00	36.230,00	55.510,00	0,00	139.500,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung von Strafgefangenen	Diakonisches Werk Gießen		22.500,00	0,00	27.500,00	0,00	50.000,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierungsoffensive Hessen	Kreisausschuss des Landkreises	Gießen	290.800,00	0,00	367.400,00	13.700,00	671.900,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierungsoffensive Hessen	Technologische und Innovationszentrum	Gießen GmbH	20.500,00	6.500,00	18.600,00	0,00	45.600,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Studien in der Bildung	Fachhochschule Gießen-Friedberg	Der Präsident	13.500,00	16.000,00	0,00	25.500,00	55.000,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Technologieerwerb und Innovationsnetzwerkbildung	TransMIT Gesellschaft	für Technologietransfer mbH	125.700,00	14.000,00	0,00	139.800,00	279.500,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	ZAUG GmbH		229.500,00	0,00	280.400,00	0,00	509.900,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	gesamt			1.835.020,49	596.192,00	1.609.587,00	182.900,00	4.223.699,49
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in der Migration	Verein für außerbetriebliche Ausbildung	Wetzlar e.V.	24.100,00	0,00	0,00	0,00	24.100,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in der Migration	GWAB mbH		34.200,00	0,00	0,00	0,00	34.200,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	32.300,00	55.100,00	12.000,00	0,00	99.400,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	25.679,00	0,00	42.668,00	0,00	68.347,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	3.400,00	0,00	2.800,00	1.400,00	7.600,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Lokales Kapital für soziale Zwecke	alt und jung Wetzlar e.V.		15.000,00	0,00	790,00	0,00	15.790,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Lahn-Dill-Kreises	93.120,00	177.522,00	0,00	0,00	270.642,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	GWAB mbH		91.100,00	25.900,00	28.100,00	0,00	145.100,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		85.640,00	25.100,00	114.760,00	0,00	225.500,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Stephanuswerk Wetzlar e. V.	Evangelischer Verein für Diakonie	58.900,00	17.300,00	71.800,00	0,00	148.000,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Internationaler Bund e.V.		49.980,00	39.000,00	90.020,00	0,00	179.000,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		14.821,00	0,00	5.758,00	22.950,00	43.529,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Handwerkskammer Wiesbaden		18.100,00	0,00	30.600,00	0,00	48.700,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	gesamt			546.340,00	339.922,00	367.906,00	55.740,00	1.309.908,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2007	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	53.400,00	46.100,00	28.300,00	0,00	126.800,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Caritasverband für	die Diözese Limburg e.V.	78.533,00	0,00	138.745,00	0,00	217.278,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Caritasverband für den Bezirk	Limburg e.V.	11.850,00	0,00	0,00	0,00	11.850,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Limburg-Weilburg	65.000,00	192.935,00	39.327,00	0,00	297.262,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Perspektive	Jugend- und Drogenberatung	Limburg e.V.	45.000,00	0,00	70.900,00	0,00	115.900,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gesellschaft für Ausbildung	und Beschäftigung mbH (GAB)	36.250,00	11.000,00	44.139,00	0,00	91.389,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Gesellschaft für Ausbildung	und Beschäftigung mbH (GAB)	33.020,00	22.000,00	55.020,00	0,00	110.040,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Qualifizierung von Strafgefangenen	Caritasverband für den Bezirk	Limburg e.V.	5.825,00	0,00	7.975,00	0,00	13.800,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	gesamt			328.478,00	271.035,00	384.405,00	0,00	983.919,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in der Migration	St. Elisabeth - Verein e. V.		33.800,00	0,00	10.900,00	0,00	44.700,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in der Migration	Verein für Sozialpolitik, Bildung und	Berufsförderung e.V.	29.400,00	0,00	8.100,00	0,00	37.500,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Arbeit und Bildung e.V.		21.000,00	151.200,00	1.040,00	0,00	173.240,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	39.700,00	11.300,00	16.300,00	0,00	67.300,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Arbeit und Bildung e.V.		179.100,00	0,00	270.500,00	0,00	449.600,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Praxis gGmbH		12.700,00	0,00	15.701,00	0,00	28.401,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Hephata	Hessisches Diakoniezentrum e.V.	42.113,00	0,00	51.471,00	0,00	93.584,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Marburg - Biedenkopf	192.000,00	134.420,00	201.166,00	0,00	527.586,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Praxis gGmbH		58.880,00	17.200,00	66.620,00	0,00	142.700,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendkonflikthilfe Marburg e.V.		38.100,00	3.052,00	85.161,00	0,00	126.313,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendkonflikthilfe Marburg e.V.		31.550,00	5.000,00	82.950,00	0,00	119.500,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung von Frauen in der Krankpflegehilfe	DRK - Schwesternschaft Marburg e.V.		26.170,00	0,00	77.580,00	0,00	103.750,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Technologieerwerb und Innovationsnetzwerkbildung	Bildungszentrum		14.700,00	0,00	29.468,00	14.832,00	59.000,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Kreisausschuss des Landkreises	Marburg - Biedenkopf	32.500,00	0,00	17.600,00	3.000,00	53.100,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	gesamt			751.713,00	322.172,00	856.977,00	95.422,00	2.026.284,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	48.600,00	50.500,00	31.400,00	0,00	130.500,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Bildungs- und Technologiezentrum für	Elektro- und Informationstechnik e.V.	75.400,00	25.200,00	0,00	67.000,00	167.600,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Vogelsbergkreises	76.700,00	74.006,00	0,00	0,00	150.706,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Gemeinnützige Schottener	Reha Einrichtungen GmbH	77.800,00	22.100,00	54.900,00	0,00	154.800,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH		58.400,00	16.600,00	76.000,00	0,00	151.000,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	gesamt			337.000,00	188.406,00	162.300,00	67.000,00	754.706,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in der Migration	Prisma gGmbH		3.798.551,49	1.717.727,00	3.381.176,00	401.062,00	9.298.516,49
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in der Migration	Prisma gGmbH		29.000,00	0,00	3.800,00	0,00	32.800,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Grümel gGmbH		10.100,00	0,00	200,00	0,00	10.300,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Prisma gGmbH		14.607,00	90.900,00	40.415,00	0,00	146.922,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Fulda		43.700,00	35.900,00	0,00	0,00	79.600,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		40.000,00	26.300,00	0,00	0,00	66.300,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Caritasverband Fulda e.V.		18.775,00	0,00	27.715,00	0,00	46.490,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Lokales Kapital für soziale Zwecke		10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Lebendige Kommunikation	mit Frauen in ihren Kulturen e.V.	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Christine Hedtke		9.350,00	0,00	0,00	0,00	9.350,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Christine Holzer		9.900,00	0,00	0,00	0,00	9.900,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Prisma gGmbH		9.930,00	0,00	0,00	0,00	9.930,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Neue praxisorientierte Ausbildungseinheiten an Hochschulen	Fachhochschule Fulda	Der Präsident	997.900,00	0,00	1.248.500,00	0,00	2.246.400,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Fulda	113.350,00	38.107,00	0,00	0,00	151.457,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Arbeiterwohlfahrt	Kreisverband Fulda e.V.	60.500,00	21.900,00	84.500,00	0,00	166.900,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Grümel gGmbH		121.180,00	34.400,00	57.520,00	0,00	213.100,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Propst Johannesberg gGmbH		68.800,00	0,00	26.400,00	57.700,00	152.900,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung von Strafgefangenen	Caritasverband		5.825,00	0,00	6.973,00	0,00	12.598,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierungsoffensive Hessen	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH		309.300,00	0,00	211.700,00	219.900,00	740.900,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	gesamt			1.882.017,00	247.507,00	1.707.723,00	277.600,00	4.114.847,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Ausbildung in der Migration	Verein für Sozialpolitik, Bildung und	Berufsförderung e.V.	25.400,00	0,00	0,00	0,00	25.400,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	V.I.A. Beschäftigungsförderung		13.600,00	57.200,00	104.500,00	0,00	175.300,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Pro Paed e.V.	Förderverein der Beruflichen Schulen	13.600,00	87.900,00	12,00	0,00	101.512,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	V.I.A. Beschäftigungsförderung		27.800,00	47.900,00	0,00	0,00	75.800,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft	Hersfeld-Rotenburg	30.800,00	46.300,00	0,00	0,00	77.100,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Lokales Kapital für soziale Zwecke	SRH Berufliche Rehabilitation gGmbH		11.760,00	0,00	0,00	0,00	11.760,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Internationaler Bund e.V.		9.030,00	0,00	0,00	0,00	9.030,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Hersfeld-Rotenburg	122.230,00	43.937,00	71.959,00	0,00	238.126,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Perspektive	V.I.A. Beschäftigungsförderung		20.691,00	0,00	34.400,00	0,00	55.091,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Perspektive	V.I.A. Beschäftigungsförderung		36.506,00	0,00	88.950,00	0,00	105.461,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt	Hersfeld-Rotenburg gGmbH	117.839,00	64.600,00	113.212,00	0,00	295.651,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt	Hersfeld-Rotenburg gGmbH	100.800,00	28.600,00	125.300,00	0,00	254.700,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Kreishandwerkerschaft	Hersfeld-Rotenburg	33.200,00	29.700,00	33.900,00	0,00	96.800,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Berufs- und Jugendhilfe	Bad Hersfeld gGmbH	31.740,00	24.890,00	28.070,00	0,00	84.700,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierungsoffensive Hessen	Struktorentwicklungsgesellschaft	LK Hersfeld-Rotenburg mbH	211.000,00	0,00	276.200,00	0,00	487.200,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	SRH Berufliche Rehabilitation gGmbH		114.300,00	48.700,00	40.900,00	50.000,00	253.900,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	gesamt			920.396,00	478.727,00	897.408,00	50.000,00	2.347.531,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Arbeitsförderungsgesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGIL)	0,00	43.750,00	0,00	0,00	43.750,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in der Migration	VABIA Vellmar e.V.		38.100,00	0,00	0,00	0,00	38.100,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Beschäftigung von Beratungspersonal in der Altenhilfe	Werk-Hilfe e.V.		29.500,00	0,00	36.100,00	0,00	65.600,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	VABIA Vellmar e.V.		24.600,00	151.600,00	115.800,00	0,00	292.000,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungszentrum	Handel und Dienstleistungen e.V.	36.600,00	63.000,00	0,00	0,00	99.600,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Evangelische Altenhilfe	Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar	13.142,00	0,00	23.780,00	0,00	36.922,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Passagenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Kassel	76.570,00	0,00	127.438,00	0,00	204.008,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Arbeitsförderungsgesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGIL)	165.400,00	47.000,00	209.800,00	0,00	422.200,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	VABIA Vellmar e.V.		166.020,00	50.700,00	174.860,00	0,00	391.580,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	VABIA Vellmar e.V.		40.040,00	34.786,00	33.394,00	0,00	108.220,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Volkswagen Coaching GmbH		184.000,00	354.800,00	157.800,00	517.800,00	1.214.400,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	gesamt			773.972,00	873.072,00	751.534,00	517.800,00	2.916.378,00

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	25.100,00	0,00	0,00	0,00	25.100,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	BuntStift gemeinnützige GmbH		42.300,00	0,00	4.600,00	0,00	46.900,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	BuntStift gemeinnützige GmbH		56.200,00	6.700,00	19.900,00	0,00	82.800,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	BuntStift gemeinnützige GmbH		50.800,00	69.800,00	18.900,00	0,00	139.500,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	BuntStift gemeinnützige GmbH		101.300,00	286.000,00	91.200,00	0,00	478.500,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildungsverbünde	Handwerkskammer Kassel		140.400,00	159.600,00	218.700,00	0,00	518.700,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	BJH - Berufs- und Jugendhilfe	Bad Hersfeld gGmbH	22.600,00	136.400,00	74.600,00	0,00	233.600,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	BuntStift gemeinnützige GmbH		5.275,00	0,00	697,00	0,00	5.972,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	DAA Nordhessen	Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	30.500,00	52.500,00	0,00	0,00	83.000,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		57.400,00	43.900,00	0,00	0,00	101.300,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungszentrum	Handel und Dienstleistungen e.V.	54.800,00	41.800,00	0,00	0,00	96.600,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	in Nordhessen mbH	72.966,00	0,00	101.636,00	0,00	174.601,00
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	in Nordhessen mbH	111.229,00	0,00	174.764,00	0,00	285.993,00
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	in Nordhessen mbH	29.160,00	0,00	53.419,00	0,00	82.579,00
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIALOG-Inst. Dr. Klipp		7.738,00	0,00	17.849,00	0,00	25.587,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	casel creative competence e.V.		127.200,00	0,00	44.700,00	110.800,00	282.700,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Angewandte Kunst Hessen e.V.		3.000,00	0,00	0,00	3.500,00	6.500,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	in Nordhessen mbH	10.270,00	0,00	0,00	0,00	10.270,00
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Bengl e.V.	Bettenhauser Frauengruppe Internat.	9.960,00	0,00	0,00	0,00	9.960,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	10.000,00	0,00	0,00	300,00	10.300,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Kulturzentrum Schlachthof e.V.		7.620,00	0,00	0,00	0,00	7.620,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lokales Kapital für soziale Zwecke	Club Juvenil C.R.E. de Kassel e.V.		7.130,00	0,00	0,00	0,00	7.130,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Neue praxisorientierte Ausbildungseinheiten an Hochschulen	Universität Kassel	Der Präsident	84.900,00	0,00	88.500,00	0,00	173.400,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	BTQ Kassel	Beratungsstelle für Technologiefolgen u.	Qualifizierung im ver.di Bildungsw	156.800,00	52.300,00	0,00	139.400,00	348.500,00
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	Institut für technologieorientierte	Frauenbildung e.V.	71.800,00	24.000,00	0,00	63.800,00	159.600,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Orientierung und Beratung von Arbeitskräften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		54.000,00	18.000,00	0,00	48.100,00	120.100,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Passgenau in Arbeit (PIA)	Magistrat der Stadt	Kassel	165.530,00	330.847,00	40.061,00	0,00	556.438,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Perspektive	Drogenhilfe Nordhessen		30.906,00	0,00	16.187,00	34.352,00	81.445,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	22.830,00	1.597,00	21.084,00	0,00	45.511,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	19.614,00	0,00	33.359,00	0,00	52.973,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	BuntStift gemeinnützige GmbH		58.640,00	26.730,00	45.430,00	0,00	130.800,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	BuntStift gemeinnützige GmbH		45.670,00	20.000,00	30.360,00	0,00	96.030,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Leonhardt Westhelle & Partner	Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Notare	15.000,00	9.025,00	7.689,00	0,00	31.714,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	BuntStift gemeinnützige GmbH		30.650,00	36.350,00	0,00	0,00	67.000,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Universität Gesamthochschule Kassel	Der Präsident	120.800,00	0,00	147.600,00	0,00	268.400,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	35.000,00	0,00	46.300,00	0,00	81.300,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk	Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	23.200,00	0,00	54.100,00	0,00	77.300,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Soziale Hilfe e.V.		43.750,00	0,00	56.250,00	220,00	100.220,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	BTQ Kassel	Beratungsstelle für Technologiefolgen u.	Qualifizierung im ver.di Bildungsw	116.000,00	0,00	0,00	81.400,00	197.400,00
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		18.800,00	0,00	56.700,00	0,00	75.500,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Universität Kassel	Der Präsident	48.000,00	32.000,00	10.000,00	17.000,00	107.000,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	gesamt	gesamt		2.164.838,00	1.347.549,00	1.326.984,00	648.472,00	5.486.843,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildung in der Migration	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		50.800,00	0,00	3.800,00	0,00	54.600,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	Starthilfe - Ausbildungsverbund	Schwalm-Eder e.V.	16.600,00	90.900,00	4.700,00	0,00	112.200,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Schwalm-Eder		96.100,00	23.100,00	94.000,00	0,00	213.200,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	in Nordhessen mbH	96.527,00	0,00	181.888,00	0,00	278.415,00
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Passgenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	87.410,00	69.215,00	107.042,00	37.106,00	300.773,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Perspektive	Arbeit und Bildung e.V.		73.100,00	0,00	107.900,00	0,00	181.000,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Perspektive	Arbeit und Bildung e.V.		45.300,00	0,00	98.400,00	0,00	143.700,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Starthilfe - Ausbildungsverbund	Schwalm-Eder e.V.	112.200,00	31.800,00	35.300,00	0,00	179.300,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Hephata	Hessisches Diakoniewerk e.V.	50.330,00	14.300,00	64.670,00	0,00	129.300,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Starthilfe e.V.		46.400,00	13.600,00	67.000,00	0,00	127.000,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		206.600,00	58.600,00	1.100,00	0,00	266.300,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.		61.200,00	46.800,00	7.600,00	0,00	115.600,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Gefangenhilfe Schwalmstadt e. V.		11.250,00	0,00	13.750,00	1.700,00	26.700,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierungsinitiative Hessen	Kreisausschuss des	Schwalm-Eder-Kreises	116.000,00	0,00	123.500,00	29.500,00	269.000,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	gesamt	gesamt		1.069.817,00	348.315,00	910.650,00	68.306,00	2.397.088,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in der Migration	BWF Beschäftigungsgesellschaft des	Landkreises Waldeck-Frankenberg gGmbH	39.400,00	0,00	0,00	0,00	39.400,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Berufsbildungsforschung	Kreishandwerkerschaft des Landkreises	Waldeck-Frankenberg	121.200,00	96.300,00	37.200,00	0,00	254.700,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	BWF Beschäftigungsgesellschaft des	Landkreises Waldeck-Frankenberg gGmbH	12.600,00	46.200,00	2.100,00	0,00	60.900,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Berufsförderungswerk des Handwerks e.V.		46.600,00	80.200,00	42.300,00	0,00	169.100,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	KIZ Zentrale für Existenzgründung AG		15.000,00	0,00	10.000,00	8.100,00	33.100,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Passgenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises	Waldeck-Frankenberg	102.840,00	76.843,00	0,00	0,00	179.683,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Perspektive	BWF Beschäftigungsgesellschaft des	Landkreises Waldeck-Frankenberg gGmbH	34.900,00	0,00	46.400,00	0,00	81.300,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Perspektive	BWF Beschäftigungsgesellschaft des	Landkreises Waldeck-Frankenberg gGmbH	32.100,00	0,00	46.400,00	0,00	78.500,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Mädchenbus Nordhessen e.V.	Veren zur Förderung der Mädchenarbeit	im ländlichen Raum	60.240,00	45.300,00	100.660,00	0,00	206.200,00
2007	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierungsinitiative Hessen	Wirtschaftsförderung und Regional-	management Waldeck-Frankenberg GmbH	429.800,00	0,00	534.300,00	0,00	964.100,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Holzfachschule Bad Wildungen e.V.		33.700,00	0,00	45.988,00	55.312,00	135.000,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Kreishandwerkerschaft des Landkreises	Waldeck-Frankenberg	204.500,00	0,00	206.500,00	43.500,00	454.500,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	gesamt	gesamt		1.126.880,00	344.843,00	1.071.848,00	106.912,00	2.650.483,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Ausbildung in der Migration	Werkstatt für junge Menschen	Eschwee e.V.	34.700,00	0,00	2.600,00	0,00	37.300,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gesellschaft für Nachhaltige	Entwicklung mbH -GNE-	53.300,00	39.800,00	0,00	0,00	93.100,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Passgenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des	Werra-Meißner-Kreises	87.010,00	78.091,00	0,00	0,00	165.101,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Perspektive	GRONE Bildungszentrum Hessisch Lichtenau		39.300,00	0,00	81.100,00	0,00	120.400,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen	Werkstatt für junge Menschen	Eschwee e.V.	128.620,00	37.700,00	92.580,00	0,00	258.900,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung von Mädchen	Werkstatt für junge Menschen	Eschwee e.V.	40.150,00	15.998,00	49.094,00	0,00	105.242,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft für	den Werra-Meißner-Kreis	12.500,00	15.300,00	0,00	2.500,00	30.300,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	GRONE Bildungszentrum Hessisch Lichtenau	NL d. Grone Bildungszentren Hessen GmbH	2.060,00	2.520,00	0,00	4.120,00	8.700,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierungsinitiative Hessen	Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Werra-Meißner-Kreis mbH	263.300,00	0,00	365.800,00	0,00	649.100,00	
2007	Req.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	gesamt	gesamt		680.840,00	188.409,00	691.174,00	6.620,00	1.468.143,00	
2007	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt		8.618.860,00	3.830.422,00	7.257.321,00	1.673.710,00	21.380.313,00	

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2007			Berufsbildungsforschung	Industrie- und Handelskammer	Darmstadt	87.100,00	50.000,00	52.600,00	0,00	189.700,00
2007			Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	147.200,00	112.300,00	36.000,00	0,00	295.500,00
2007			Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	93.800,00	71.600,00	24.000,00	0,00	189.400,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		617.355,00	91.395,00	0,00	644.623,00	1.353.373,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Handwerkskammer Rhein-Main		205.500,00	82.500,00	0,00	175.500,00	463.500,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		3.134.177,00	1.035.793,50	0,00	2.466.329,50	6.636.300,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Initiative Frauen, Leben und Arbeit	in Mittelhessen e.V.	76.200,00	0,00	38.895,00	54.305,00	169.400,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		363.400,00	69.500,00	0,00	317.500,00	750.400,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Handwerkskammer Wiesbaden		425.500,00	0,00	552.275,00	0,00	977.775,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Akademie der Architekten- und	Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R.	13.900,00	0,00	0,00	22.200,00	36.100,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Hessen Design e.V.		12.000,00	4.000,00	0,00	10.800,00	26.800,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Handwerkskammer Rhein-Main		183.000,00	0,00	91.800,00	0,00	274.800,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		154.200,00	0,00	0,00	38.600,00	192.800,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		118.600,00	0,00	0,00	29.700,00	148.300,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	F.A.Z. - Institut für Management-, Markt- und Medieninformationen GmbH		43.500,00	0,00	0,00	53.300,00	96.800,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		2.513,00	1.414,00	0,00	0,00	3.927,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	RKW Hessen GmbH		23.000,00	0,00	0,00	7.700,00	30.700,00
2007			Info, Beratung und Coaching von Betrieben	HA Hessen Agentur GmbH		8.167,00	9.000,00	0,00	0,00	17.167,00
2007			Lokales Kapital für soziale Zwecke	St. Elisabeth - Verein e. V.		7.500,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00
2007			Lokales Kapital für soziale Zwecke	Turngesellschaft 1895 Jügesheim e.V.		9.430,00	0,00	0,00	0,00	9.430,00
2007			Lokales Kapital für soziale Zwecke	Metz Ozcan		8.000,00	0,00	0,00	850,00	8.850,00
2007			Lokales Kapital für soziale Zwecke	B.O.J.E. e.V.		3.880,00	0,00	0,00	0,00	3.880,00
2007			Qualifizierung und Infrastrukturentwicklung in d. Altenhilfe	Deutsche Gesellschaft	für Ernährung e. V.	6.580,00	0,00	8.744,00	0,00	15.324,00
2007			Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	IT-Akademie Hessen Berufliche Bildung	Dr.-Frank-Niethammer-Stiftung	538.200,00	0,00	657.700,00	0,00	1.195.900,00
2007			Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Weiterbildung Hessen e.V.		148.000,00	0,00	0,00	0,00	148.000,00
2007			Studien in der Bildung	Institut für Qualitätsentwicklung		419.700,00	0,00	490.300,00	0,00	910.000,00
2007			Studien in der Bildung	Institut der deutschen Wirtschaft		50.700,00	57.000,00	8.800,00	12.000,00	128.500,00
2007			Studien in der Bildung	Gesellschaft für Wirtschaft	Arbeit und Kultur e.V.	66.300,00	24.700,00	85.000,00	12.200,00	188.200,00
2007			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	INBAS GmbH - Institut für ber. Bildung,	Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	611.700,00	369.900,00	249.800,00	11.700,00	1.243.100,00
2007			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	HKH-Tischlerhandwerk Hessen	Service GmbH	128.400,00	0,00	0,00	157.000,00	285.400,00
2007			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Industrie- und Handelskammer	Frankfurt am Main	37.200,00	0,00	9.300,00	0,00	46.500,00
2007			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Industrie- und Handelskammer Offenbach	- Geschäftsführung -	25.650,00	31.350,00	57.100,00	0,00	114.100,00
2007			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	284.800,00	1.142.400,00	158.600,00	0,00	1.585.800,00
2007			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Bildungswerk der Hessischen	Wirtschaft e.V.	280.600,00	280.600,00	62.300,00	0,00	623.500,00
2007			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Industrie- und Handelskammer	Frankfurt am Main	211.100,00	321.500,00	184.400,00	0,00	717.000,00
2007			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Steuerberaterkammer Hessen	Körperschaft des öffentlichen Rechts	15.600,00	36.200,00	29.000,00	0,00	80.800,00
2007			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Industriegewerkschaft Metall	Vorstand	218.500,00	0,00	190.200,00	44.300,00	453.000,00
2007	hessenweit					8.780.852,00	3.791.152,50	3.142.314,00	3.883.107,50	19.597.526,00
2007	insgesamt					39.191.025,21	17.000.858,25	27.327.262,00	8.608.512,50	92.127.657,96

Jahr	Regierungsbezirk / hessenweit	Landkreise / kreisfreie Städte	Programmname	Zuwendungsempfänger		ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Magistrat der Stadt	Darmstadt	82.750,00	49.250,00	273.000,00	0,00	405.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technische Universität Darmstadt	Der Präsident	40.000,00	0,00	62.800,00	0,00	102.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	gesamt			122.750,00	49.250,00	335.800,00	0,00	507.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Perspektive	Stiftung Waldmühle		19.500,00	0,00	40.000,00	0,00	59.500,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Handwerkskammer Rhein-Main		11.000,00	0,00	34.500,00	0,00	45.500,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	gesamt			30.500,00	0,00	74.500,00	0,00	105.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	PTA-Lehranstalt Frankfurt		98.430,00	96.570,00	0,00	600,00	195.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Frauenbetriebe		49.000,00	0,00	0,00	12.300,00	61.300,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	bewell Business Events	berufliche Selbständigkeit e.V.	20.000,00	0,00	5.000,00	30.000,00	55.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Frauenbetriebe	berufliche Selbständigkeit e.V.	37.100,00	0,00	4.700,00	4.600,00	46.400,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive	Suchthilfe Fleckenbühl	Frankfurt gGmbH	21.000,00	0,00	36.800,00	0,00	57.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive	Basis e. V.		22.400,00	0,00	29.400,00	0,00	51.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive	idh Integrative Drogenhilfe Frankfurt		20.300,00	0,00	25.700,00	0,00	46.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive	Basis e. V.		20.200,00	0,00	27.000,00	0,00	47.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Akademie des Handwerks		32.900,00	0,00	0,00	41.100,00	74.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	gesamt			321.330,00	96.570,00	128.600,00	88.600,00	635.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Reformhaus-Fachakademie		5.000,00	0,00	20.200,00	0,00	25.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	gesamt			5.000,00	0,00	20.200,00	0,00	25.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Alten- und Pflegezentren	des Main-Kinzig-Kreises gGmbH	52.797,00	0,00	64.530,00	0,00	117.327,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Landesinnung Hessen		11.000,00	0,00	40.000,00	0,00	51.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	gesamt			63.797,00	0,00	104.530,00	0,00	168.327,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Perspektive	Selbsthilfe im Taunus e.V.		78.200,00	0,00	95.600,00	0,00	173.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	gesamt			78.200,00	0,00	95.600,00	0,00	173.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	KIZ	gemeinnützige Projektgesellschaft mbH	12.100,00	0,00	14.800,00	0,00	26.900,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Perspektive	Offenbacher Arbeitsgruppe Wildhof e.V.		30.300,00	0,00	43.900,00	0,00	74.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Technologieberatungsstelle beim	DGB Hessen e.V.	113.800,00	0,00	0,00	113.800,00	227.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	gesamt			156.200,00	0,00	58.700,00	113.800,00	328.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Europa Fachhochschule GmbH	(ehem. Akademie Fresenius GmbH)	51.856,00	53.144,00	0,00	7.400,00	112.400,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	gesamt			51.856,00	53.144,00	0,00	7.400,00	112.400,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	FAB gGmbH für	Frauen Arbeit Bildung	18.300,00	0,00	0,00	22.500,00	40.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	gesamt			18.300,00	0,00	0,00	22.500,00	40.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	LOBE-Schule gGmbH		45.540,00	66.780,00	0,00	0,00	112.320,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	LOBE-Schule gGmbH		42.240,00	70.060,00	0,00	0,00	112.300,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Forum KIEDRICH GmbH		35.000,00	0,00	0,00	48.700,00	83.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	HA Hessen Agentur GmbH		261.500,00	133.000,00	169.100,00	0,00	563.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	gesamt			384.280,00	269.840,00	169.100,00	48.700,00	871.920,00
2008	gesamt	Reg.-Bez. Darmstadt				1.232.213,00	468.804,00	987.030,00	281.000,00	2.969.047,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	TransMIT Gesellschaft	für Technologietransfer mbH	50.700,00	0,00	0,00	50.800,00	101.500,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	gesamt			50.700,00	0,00	0,00	50.800,00	101.500,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Königsberger Diakonie	Königsberger Diakonissen-Mutterhaus	102.325,00	0,00	98.273,00	0,00	200.598,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	gesamt			102.325,00	0,00	98.273,00	0,00	200.598,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Perspektive	Jugend- und Drogenberatung	Limburg e. V.	18.700,00	0,00	28.800,00	0,00	47.500,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	gesamt			18.700,00	0,00	28.800,00	0,00	47.500,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Lehranstalt für pharmazeutisch-	technische Assistenten der DAA	31.000,00	32.000,00	0,00	3.300,00	66.300,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Perspektive	Suchthilfe	Hof Fleckenbühl gGmbH	42.000,00	0,00	92.100,00	0,00	134.100,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	BZH Bildungszentrum Handel und	Dienstleistungen gGmbH	5.000,00	0,00	10.000,00	6.100,00	21.100,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	gesamt			78.000,00	32.000,00	102.100,00	9.400,00	221.500,00
2008	gesamt	Reg.-Bez. Gießen				249.725,00	32.000,00	229.173,00	60.200,00	571.098,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Caritasverband Fulda e.V.		91.263,00	0,00	175.285,00	0,00	266.548,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	Caritasverband Fulda e.V.		28.210,00	0,00	14.006,00	0,00	42.216,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	gesamt			119.473,00	0,00	189.291,00	0,00	308.764,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIE SCHULE - IFBE med. GmbH		36.032,00	0,00	21.650,00	0,00	57.682,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	gesamt			36.032,00	0,00	21.650,00	0,00	57.682,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Arbeitsförderungs-gesellschaft	im Landkreis Kassel mbH (AGIL)	80.950,00	129.050,00	0,00	10.000,00	220.000,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	gesamt			80.950,00	129.050,00	0,00	10.000,00	220.000,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender	BuntStift gemeinnützige GmbH		13.080,00	20.840,00	23.300,00	0,00	57.220,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIALOG-Institut Dr. Kilian		66.805,00	0,00	144.175,00	0,00	210.980,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH		5.500,00	0,00	18.900,00	0,00	24.400,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Universität Gesamthochschule Kassel	Der Präsident	33.300,00	0,00	12.000,00	0,00	45.300,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	gesamt			118.685,00	20.840,00	198.375,00	0,00	337.900,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	AWO gemeinnützige Gesellschaft	für soziale Einrichtungen und Dienste	24.815,00	0,00	55.682,00	0,00	80.497,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Förderung der Ausbildung in der Altenpflege	DIE SCHULE - IFBE med. GmbH		48.686,00	0,00	14.308,00	0,00	62.994,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften	Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft für	den Werra-Meißner-Kreis	25.100,00	0,00	0,00	6.700,00	31.800,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	gesamt			98.401,00	0,00	69.990,00	6.700,00	175.091,00
2008	gesamt	Reg.-Bez. Kassel				453.541,00	149.890,00	479.306,00	16.700,00	1.099.437,00
2008	Reg.-Bez. Kassel		Berufsbildungsforschung	Institut der deutschen Wirtschaft		232.500,00	121.200,00	50.000,00	52.200,00	456.900,00
2008	Reg.-Bez. Kassel		Info, Beratung und Coaching von Betrieben	F.A.Z.-Institut für Management-, Markt- und Medieninformationen GmbH		75.000,00	0,00	0,00	102.500,00	177.500,00
2008	Reg.-Bez. Kassel		Info, Beratung und Coaching von Betrieben	Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität	Erlangen-Nürnberg e.V.	22.700,00	0,00	0,00	0,00	22.700,00
2008	Reg.-Bez. Kassel		Info, Beratung und Coaching von Betrieben	UHD-Unternehmensberatung Hessen	für Handel und Dienstleistung GmbH	30.000,00	0,00	0,00	12.400,00	42.400,00
2008	Reg.-Bez. Kassel		Info, Beratung und Coaching von Betrieben	HA Hessen Agentur GmbH		59.467,00	0,00	59.466,00	0,00	118.933,00
2008	Reg.-Bez. Kassel		Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Holzschule Bad Wildungen e.V.		11.000,00	0,00	22.000,00	18.900,00	51.900,00
2008	Reg.-Bez. Kassel		Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	F.A.Z.-Institut für Management-, Markt- und Medieninformationen GmbH		66.900,00	33.100,00	0,00	52.100,00	152.100,00
2008	Reg.-Bez. Kassel		Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung	Fachverband Elektro- und Informations-BTQ Kassel	technik Hessen/Rheinland-Pfalz	11.000,00	0,00	22.000,00	0,00	45.500,00
2008	Reg.-Bez. Kassel		Technologietransfer und Innovationsnetzwerkbildung		Beratungsstelle für Technologiefolgen u.	61.700,00	0,00	0,00	43.300,00	105.000,00
2008	gesamt	hessenweit				570.267,00	154.300,00	153.466,00	293.900,00	1.171.933,00
2008	insgesamt					2.505.746,00	804.994,00	1.848.975,00	651.800,00	5.811.515,00
insgesamt	2000-2008					198.967.971,41	109.995.135,25	204.954.527,71	50.743.343,39	564.660.977,76

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 23

Regierungsbezirk Darmstadt

Stadt Darmstadt

Friedrich-List-Schule Darmstadt

Alice-EleonorenSchule Darmstadt

Heinrich-Emanuel-Merck-Schule Darmstadt

Martin-Behaim-Schule Darmstadt

Peter-Behrens-Schule Darmstadt

Landkreis Darmstadt

Landrat-Gruber-Schule Dieburg

Stadt Frankfurt/Main

Elly-Heuss-Knapp-Schule Frankfurt

Frankfurter Schule für Bekleidung und Mode Frankfurt

Berufliche Schulen Berta Jourdan Frankfurt

Heinrich-Kleyer-Schule Frankfurt

Hans-Böckler-Schule Frankfurt

Wilhelm Merton Schule Frankfurt

Ludwig-Ehrhard-Schule Frankfurt

Philipp-Holzmann-Schule Frankfurt

Heinrich-von-Stephan-Schule Frankfurt

Stadt Offenbach/Main

August-Bebel-Schule Offenbach

Gewerblich-technische Schulen der Stadt Offenbach/M.,
Offenbach

Käthe-Kollwitz-Schule Offenbach

Stadt Wiesbaden

Kerschensteinerschule Wiesbaden

Louise-Schroeder-Schule Wiesbaden

Landkreis Bergstraße

Berufliche Schulen des Land- kreises Bergstraße in Bensheim,
Bensheim/Heinrich Metzendorf Schule Bensheim

Berufliche Schulen des Land- kreises Bergstraße Lampertheim

Landkreis Groß-Gerau

Werner-Heisenberg-Schule Rüsselsheim

Hochtaunuskreis

Georg-Kerschensteiner-Schule Bad Homburg/Hochtaunusschule
Oberursel

Main-Kinzig-Kreis

Berufliche Schulen des Main-Kinzig-Kreises Gelnhausen

Eugen-Kaiser-Schule Hanau

Ludwig-Geissler-Schule Hanau

Berufliche Schulen des Main-Kinzig-Kreises
Schlüchtern/Kinzigschule Schlüchtern

Main-Taunus-Kreis

Brühlwiesenschule Hofheim

Odenwaldkreis

Berufliche Schulen des Odenwaldkreises Michelstadt

Landkreis Offenbach

Max-Eyth-Schule Dreieich

Rheingau-Taunus-Kreis

Berufliche Schulen Rheingau Geisenheim

Berufliche Schulen Untertaunus Taunusstein

Wetteraukreis

Berufliche Schule des Wetteraukreises Büdingen

Johann-Philipp-Reis-Schule Friedberg

Berufliche Schulen des Wetteraukreises Butzbach

Berufliche Schule des Wetteraukreises Nidda

Regierungsbezirk Gießen

Landkreis Gießen

Aliceschule Gießen

Theodor-Litt-Schule Gießen

Willy-Brandt-Schule Gießen

Lahn-Dill-Kreis

Gewerbliche Schulen des Lahn-Dill-Kreises Dillenburg

Käthe-Kollwitz-Schule Wetzlar

Werner-von-Siemens-Schule Wetzlar

Landkreis Limburg-Weilburg

Adolf-Reichwein-Schule Limburg

Friedrich-Dessauer-Schule Limburg

Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Berufliche Schulen des Land- kreises Marburg-Biedenkopf,
Biedenkopf

Adolf Reichwein-Schule Marburg

Kaufmännische Schulen der Universitätsstadt Marburg, Marburg

Vogelsbergkreis

Max-Eyth-Schule Alsfeld

Vogelsbergschule Lauterbach

Regierungsbezirk Kassel

Stadt Kassel

Elisabeth-Knippling-Schule Kassel

Max-Eyth-Schule Kassel

Oskar-von-Miller-Schule Kassel

Walter-Hecker-Schule Kassel

Willy-Brandt-Schule Kassel

Landkreis Fulda

Eduard-Stieler-Schule Fulda

Ferdinand-Braun-Schule Fulda

Konrad-Zuse-Schule Hünfeld

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Berufliche Schulen des LK Hersfeld-Rotenburg, Hersfeld

Berufliche Schulen des Kreises Hersfeld-Rotenburg, Bebra

Landkreis Kassel

Herwig-Blankertz-Schule Hofgeismar/Wolfhagen, Hofgeismar

Schwalm-Eder-Kreis

Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Schule Fritzlar

Radko-Stöckl-Schule Melsungen

Berufliche Schulen des Schwalm-Eder-Kreises, Schwalmstadt

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Berufliche Schulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Bad
Wildungen

Berufliche Schulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg in
Frankenberg

Berufliche Schulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg in
Korbach

Werra-Meißner-Kreis

Berufliche Schulen des Werra-Meißner-Kreises Eschwege

Berufliche Schulen des Werra-Meißner-Kreises in Witzenhausen

Anlage 24

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 23

Regierungsbezirk Darmstadt

Stadt Darmstadt

Friedrich-List-Schule Darmstadt

Alice-EleonorenSchule Darmstadt

Heinrich-Emanuel-Merck-Schule Darmstadt

Martin-Behaim-Schule Darmstadt

Peter-Behrens-Schule Darmstadt

Landkreis Darmstadt

Landrat-Gruber-Schule Dieburg

Stadt Frankfurt/Main

Elly-Heuss-Knapp-Schule Frankfurt

Frankfurter Schule für Bekleidung und Mode Frankfurt

Berufliche Schulen Berta Jourdan Frankfurt

Heinrich-Kleyer-Schule Frankfurt

Hans-Böckler-Schule Frankfurt

Wilhelm Merton Schule Frankfurt

Ludwig-Ehrhard-Schule Frankfurt

Philipp-Holzmann-Schule Frankfurt

Heinrich-von-Stephan-Schule Frankfurt

Stadt Offenbach/Main

August-Bebel-Schule Offenbach

Gewerblich-technische Schulen der Stadt Offenbach/M.,
Offenbach

Käthe-Kollwitz-Schule Offenbach

Stadt Wiesbaden

Kerschensteinerschule Wiesbaden

Louise-Schroeder-Schule Wiesbaden

Landkreis Bergstraße

Berufliche Schulen des Land- kreises Bergstraße in Bensheim,
Bensheim/Heinrich Metzendorf Schule Bensheim

Berufliche Schulen des Land- kreises Bergstraße Lampertheim

Landkreis Groß-Gerau

Werner-Heisenberg-Schule Rüsselsheim

Hochtaunuskreis

Georg-Kerschensteiner-Schule Bad Homburg/Hochtaunusschule
Oberursel

Main-Kinzig-Kreis

Berufliche Schulen des Main-Kinzig-Kreises Gelnhausen

Eugen-Kaiser-Schule Hanau

Ludwig-Geissler-Schule Hanau

Berufliche Schulen des Main-Kinzig-Kreises
Schlüchtern/Kinzigschule Schlüchtern

Main-Taunus-Kreis

Brühlwiesenschule Hofheim

Odenwaldkreis

Berufliche Schulen des Odenwaldkreises Michelstadt

Landkreis Offenbach

Max-Eyth-Schule Dreieich

Rheingau-Taunus-Kreis

Berufliche Schulen Rheingau Geisenheim

Berufliche Schulen Untertaunus Taunusstein

Wetteraukreis

Berufliche Schule des Wetteraukreises Büdingen

Johann-Philipp-Reis-Schule Friedberg

Berufliche Schulen des Wetteraukreises Butzbach

Berufliche Schule des Wetteraukreises Nidda

Regierungsbezirk Gießen

Landkreis Gießen

Aliceschule Gießen

Theodor-Litt-Schule Gießen

Willy-Brandt-Schule Gießen

Lahn-Dill-Kreis

Gewerbliche Schulen des Lahn-Dill-Kreises Dillenburg

Käthe-Kollwitz-Schule Wetzlar

Werner-von-Siemens-Schule Wetzlar

Landkreis Limburg-Weilburg

Adolf-Reichwein-Schule Limburg

Friedrich-Dessauer-Schule Limburg

Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Berufliche Schulen des Land- kreises Marburg-Biedenkopf,
Biedenkopf

Adolf Reichwein-Schule Marburg

Kaufmännische Schulen der Universitätsstadt Marburg, Marburg

Vogelsbergkreis

Max-Eyth-Schule Alsfeld

Vogelsbergschule Lauterbach

Regierungsbezirk Kassel

Stadt Kassel

Elisabeth-Knipping-Schule Kassel

Max-Eyth-Schule Kassel

Oskar-von-Miller-Schule Kassel

Walter-Hecker-Schule Kassel

Willy-Brandt-Schule Kassel

Landkreis Fulda

Eduard-Stieler-Schule Fulda

Ferdinand-Braun-Schule Fulda

Konrad-Zuse-Schule Hünfeld

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Berufliche Schulen des LK Hersfeld-Rotenburg, Hersfeld

Berufliche Schulen des Kreises Hersfeld-Rotenburg, Bebra

Landkreis Kassel

Herwig-Blankertz-Schule Hofgeismar/Wolfhagen, Hofgeismar

Schwalm-Eder-Kreis

Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Schule Fritzlar

Radko-Stöckl-Schule Melsungen

Berufliche Schulen des Schwalm-Eder-Kreises, Schwalmstadt

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Berufliche Schulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Bad
Wildungen

Berufliche Schulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg in
Frankenberg

Berufliche Schulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg in
Korbach

Werra-Meißner-Kreis

Berufliche Schulen des Werra-Meißner-Kreises Eschwege

Berufliche Schulen des Werra-Meißner-Kreises in Witzenhausen

Anlage 25

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Interreg IIIB- und Interreg IIIC-Projekte mit hessischer Beteiligung

Genehmigte Operationen i. R. v. INTERREG III B mit hessischer Beteiligung					
Nr.	Thema	Titel	Ende des Projekts	EFRE-Zuschuss, hessischer Anteil	hessische Projektpartner
1	Hochwasserschutz	Creating New Landscapes for flood risk management	12/2006	1.927.854,- €	Hess. Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz; Verband für Abwasserbeseitigung und Hochwasserschutz, Baunatal-Schauenburg
2	Freizeit- und Erholung in Stadtlandschaften; in Hessen: Förderung des Regionalparks Rhein-Main und der Industriekulturroute	SAUL - Sustainable and Accessible Urban Landscapes	06/2006	1.460.545,- €	Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main
3	Freizeit- und Erholung in Stadtlandschaften; in Hessen: Förderung des Regionalparks Rhein-Main	SOS - Sustainable Open Space	06/2006	861.500,- €	Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main
4	Hochwasserschutz	Freude am Fluß	06/2008	255.000,- €	Region Starkenburg, TU Darmstadt
5	Hochwasserschutz	Nature-Oriented Flood Damage Prevention	06/2008	2.205.038,- €	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz
6	Kulturlandschaftsentwicklung; in Hessen: Förderung der touristischen Entwicklung des Geoparks Odenwald und der UNESCO Welterbestätte Grube Messel	GEOPARKS - European Geoparks Network	12/2006	240.000,- €	Naturpark Bergstraße Odenwald Welterbe Grube Messel

7	Kulturlandschaftsentwicklung; in Hessen: Erhaltung von Streuobstwiesen	Lifescape – your Landscape	06/2008	146.596,- €	Landschaftspflegeverband Main- Kinzig-Kreis
8	attraktivere Metropolräume im globalen und europä- ischen Zusammenhang	SEG – Smart Economic Growth	06/2008	68.951,40 €	TU Darmstadt Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

Genehmigte Operationen i. R. v. INTERREG III C mit hessischer Beteiligung

Nr.	Thema	Titel	Ende des Projekts	EFRE-Zuschuss, hessischer Anteil	hessische Projektpartner
9	Ländlicher Raum	Rural Extension Network Europe – R.E.N.E.	09/2008	140.000,- €	Hess. Dienstleistungszentrum; Bildungsseminar
10	KMU-Förderung; in Hessen: Förderung des Technologiezentrums Ginsheim-Gustavsburg	Enhancing Knowledge Intensive Enterprises - EKIE	12/2007	113.563,50 €	Technologie-, Innovations- und Gründerzentrum Ginsheim- Gustavsburg
11	Tourismus und Ressourcen- Management	Sustainability in Tourism and Resource Management – SiTaR	12/2007	450.000,- €	Landkreis Waldeck-Frankenberg
12	Nachhaltige Entwicklung von Weinbaugebieten in Hessen; Förderung des Regionalparks Rheingau und der UNESCO- Welterbestätte Oberes Mittelrheintal	Methodologies for Public Administra- tions and local Development Agencies for the co-ordinated sustainable management of wine producing regions - WINEPLAN	01/2007	105.000,- €	Rheingau-Taunus-Kreis
13	Benchmarking der Informationsgesellschaft	European Regions UNDER way towards STANDard indicators for benchmarking information society - UNDERSTAND	07/2006	76.500,- €	Investitionsbank Hessen AG - IBH
14	Neue Kommunikations- modelle	Nouveau modèle de Télé Centres comme moteurs de promotion straté-	09/2006	35.989,- €	Mittelhessischer Bildungs-

		gique de la Société de l'Information en Europe - CIBERSTRATEGY			verband, Marburg
15	Regionales Mobilitätsmanagement	Partner Initiatives for the Development of Mobility Management Services - PIMMS	12/2007	79.968,29 €	Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main
16	Klimaschutz in der Stadtplanung	Adaptation and Mitigation – an integrated Climate Policy Approach - AMICA	12/2007	89.880,50 €	Klimabündnis e.V. Frankfurt
17	Integrierte ländliche Entwicklung durch Flurbereinigung	Future Approaches to Land Development - FARLAND	06/2008	13.260,- €	Universität Kassel, Lehrstuhl Landschaftsplanung
			Summe	8.269.647,69 €	

Anlage 26

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Stadt Kassel Voraussichtlicher Abschluss URBAN II 2000 - 2006

Projekt Nr.	Projekttitel	Maßnahmenlinie	Schwerpunkt	Kosten	EFRE	Städtische Eigenmittel	Nationale Förderprogramme ohne Städtebauförderung	Nationale Förderprogramme Städtebauförderung	Eigenmittel Projektpartner	EFRE Quote
Schwerpunkt 1: Wirtschaftliche Entwicklung										
2A	Der Kasseler KulturBahnhof - Kommunikation, Kunst, Events	1.1 Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten	1. Wirtschaftliche Entwicklung	2.245.455,00 €	55.000,00 €	228.811,00 €	- €	792.254,00 €	1.169.390,00 €	2,4%
2 C	Kassel-Paris-New York - Das Satirezentrum CARICATURA	1.1 Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten	1. Wirtschaftliche Entwicklung	277.880,86 €	137.348,90 €	92.718,67 €	- €	- €	47.813,29 €	49,4%
3	Eingangszone KulturBahnhof Kassel	1.1 Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten	1. Wirtschaftliche Entwicklung	3.549.424,47 €	523.229,00 €	1.359.335,47 €	- €	1.666.860,00 €	- €	14,7%
46	Impulsprojekt für Industriebrachen Entwicklung der Sandershäuser Straße	1.1 Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten	1. Wirtschaftliche Entwicklung	3.477.821,00 €	270.077,00 €	966.644,00 €	2.241.100,00 €	- €	- €	7,8%
135 a	Bestand entwickeln	1.1 Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten	1. Wirtschaftliche Entwicklung	95.248,00 €	31.455,56 €	31.455,56 €	- €	- €	32.336,88 €	33,0%
148	Gestaltung und Umnutzung von Freiflächen Heinrichstraße / Holländische Straße	1.1 Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten	1. Wirtschaftliche Entwicklung	491.868,35 €	210.536,04 €	67.253,08 €	- €	214.079,23 €	- €	42,8%
7	BuntStift - Ausbildungsbetrieb und Kasseler Produktionsschule	1.2 Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene und Entwicklung des endogenen Potentials	1. Wirtschaftliche Entwicklung	1.376.055,00 €	730.002,00 €	258.960,00 €	163.588,00 €	73.505,00 €	150.000,00 €	53,1%
79	GaLaMa	1.2 Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene und Entwicklung des endogenen Potentials	1. Wirtschaftliche Entwicklung	2.965.488,00 €	582.343,00 €	1.049.656,00 €	1.231.813,00 €	- €	101.676,00 €	19,6%
84	Lokale Ökonomie - Förderung von Ausbildungs- und Arbeitsplatzpotenzialen	1.2 Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene und Entwicklung des endogenen Potentials	1. Wirtschaftliche Entwicklung	364.037,99 €	175.191,60 €	84.346,35 €	67.187,23 €	- €	37.312,81 €	48,1%
107	Förderung der Lokalen Ökonomie	1.2 Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene und Entwicklung des endogenen Potentials	1. Wirtschaftliche Entwicklung	4.659.790,18 €	871.469,79 €	- €	- €	- €	3.788.320,39 €	18,7%
Schwerpunkt 2: Umweltverbessernde Maßnahmen										
10	Nordstadtpark	2.1 Wohnumfeldverbesserung	2. Umweltverbessernde Maßnahmen	1.634.326,36 €	764.418,30 €	142.276,20 €	- €	727.631,86 €	- €	46,8%
21	Wohnumfeldverbesserung	2.1 Wohnumfeldverbesserung	2. Umweltverbessernde Maßnahmen	719.322,82 €	176.000,91 €	536.298,98 €	- €	- €	7.022,93 €	24,5%
112	Stadtteil Wesertor	2.1 Wohnumfeldverbesserung	2. Umweltverbessernde Maßnahmen	1.041.242,10 €	469.567,00 €	571.675,10 €	- €	- €	- €	45,1%
38	Renaturierung der Losse	2.2 Renaturierung von Bachläufen	2. Umweltverbessernde Maßnahmen	777.276,10 €	26.076,10 €	- €	751.200,00 €	- €	- €	3,4%
47	Renaturierung der Ahna	2.2 Renaturierung von Bachläufen	2. Umweltverbessernde Maßnahmen	1.241.976,51 €	217.572,20 €	2.974,31 €	1.021.430,00 €	- €	- €	17,5%
62	Renaturierung des Wahlebach	2.2 Renaturierung von Bachläufen	2. Umweltverbessernde Maßnahmen	1.959.445,00 €	127.175,00 €	- €	1.832.270,00 €	- €	- €	6,5%
87	Vom Müll zum Wertstoff	2.3 Energieeinsparungen	2. Umweltverbessernde Maßnahmen	9.639,00 €	3.091,00 €	4.819,00 €	- €	- €	1.729,00 €	32,1%

Projekt Nr.	Projekttitel	Maßnahmenlinie	Schwerpunkt	Kosten	EFRE	Städtische Eigenmittel	Nationale Förderprogramme ohne Städtebauförderung	Nationale Förderprogramme Städtebauförderung	Eigenmittel Projektpartner	EFRE Quote
Schwerpunkt 3: Verbesserung von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur										
9	Stadtteil-Etage Nordstadt	3.1 Verbesserung von Einrichtungen im Bereich Sozialwesen	3. Verbesserungen von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur	2.345.142,27 €	351.303,88 €	938.970,13 €	- €	209.388,09 €	845.480,17 €	15,0%
18 B	Schule ins Quartier gerückt (Schule am Wall)	3.1 Verbesserung von Einrichtungen im Bereich Sozialwesen	3. Verbesserungen von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur	191.455,93 €	135.786,00 €	55.669,93 €	- €	- €	- €	70,9%
19 B	Carl-Anton-Henschel-Schule	3.1 Verbesserung von Einrichtungen im Bereich Sozialwesen	3. Verbesserungen von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur	1.647.331,82 €	428.306,27 €	1.219.025,55 €	- €	- €	- €	26,0%
41	Cafeteria in der Zeughausruine	3.1 Verbesserung von Einrichtungen im Bereich Sozialwesen	3. Verbesserungen von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur	1.198.419,71 €	465.208,80 €	489.466,94 €	120.564,60 €	- €	123.179,37 €	38,8%
44	Josef-von Eichendorff-Schule / Schule und Freizeit	3.1 Verbesserung von Einrichtungen im Bereich Sozialwesen	3. Verbesserungen von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur	269.510,00 €	134.755,00 €	134.755,00 €	- €	- €	- €	50,0%
57 B	Schule Unterneustadt II	3.1 Verbesserung von Einrichtungen im Bereich Sozialwesen	3. Verbesserungen von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur	972.982,90 €	398.639,59 €	574.343,31 €	- €	- €	- €	41,0%
58	Anne-Frank-Haus	3.1 Verbesserung von Einrichtungen im Bereich Sozialwesen	3. Verbesserungen von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur	919.595,74 €	542.397,05 €	377.198,69 €	- €	- €	- €	59,0%
71	Zirkus Buntmaus	3.1 Verbesserung von Einrichtungen im Bereich Sozialwesen	3. Verbesserungen von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur	423.016,00 €	211.508,00 €	211.508,00 €	- €	- €	- €	50,0%
153	Schule Plus	3.1 Verbesserung von Einrichtungen im Bereich Sozialwesen	3. Verbesserungen von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur	1.684.668,85 €	362.809,05 €	1.266.321,22 €	55.538,58 €	- €	- €	21,5%
155	Turmcafe am Lutherplatz	3.1 Verbesserung von Einrichtungen im Bereich Sozialwesen	3. Verbesserungen von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur	404.087,00 €	45.638,00 €	- €	- €	- €	358.449,00 €	11,3%
4	Um- und Ausbau Nordstadstadion	3.2 Verbesserung von Einrichtungen in den Bereichen Sport und Gesundheit	3. Verbesserungen von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur	2.968.587,30 €	451.000,00 €	629.458,59 €	- €	1.888.128,71 €	- €	15,2%
102	Mädchentreff, Streetball, Bolzen und mehr	3.2 Verbesserung von Einrichtungen in den Bereichen Sport und Gesundheit	3. Verbesserungen von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur	48.040,00 €	20.091,00 €	20.091,00 €	- €	- €	7.859,00 €	41,8%
106	Beratung, Schutz und Hilfe für Drogensüchtige	3.2 Verbesserung von Einrichtungen in den Bereichen Sport und Gesundheit	3. Verbesserungen von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur	794.713,78 €	412.821,03 €	220.283,28 €	- €	- €	161.609,47 €	51,9%

Projekt Nr.	Projekttitel	Maßnahmenlinie	Schwerpunkt	Kosten	EFRE	Städtische Eigenmittel	Nationale Förderprogramme ohne Städtebauförderung	Nationale Förderprogramme Städtebauförderung	Eigenmittel Projektpartner	EFRE Quote
38 A	Losse - Kunst am Fluss	3.3 Verbesserung von Einrichtungen im Bereich Kultur	3. Verbesserungen von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Gesundheit, Sport und Kultur	82.145,95 €	39.759,00 €	42.386,95 €	- €	- €	- €	48,4%
Schwerpunkt 4: Begleitung/ Technische Hilfe										
136	Verwaltung/Durchführung und Begleitung des PGI Urban	4.1 Verwaltung/Durchführung und Begleitung des PGI Urban	4. Begleitung / Technische Hilfe	838.039,23 €	398.893,00 €	439.146,23 €	- €	- €	- €	47,6%
137	Informationsmaßnahmen - Planungs- und Organisationssystem Bewertung	4.2 Öffentlichkeitsarbeit, Erfahrungsaustausch	4. Begleitung / Technische Hilfe	410.787,98 €	180.648,00 €	230.139,98 €	- €	- €		44,0%
				42.084.821,20 €	9.950.117,07 €	12.214.532,96 €	7.484.691,41 €	5.571.846,89 €	6.799.841,43 €	

Anlage 27

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Projektbeschreibung	RP	Projekttitel	Gesamtkosten	EU-Mittel	öffentliche Mittel
Umbau des Forsthauses Almen zum Geoparkbegegnungszentrum, hier: Umsetzungsreife Planung nach HOAI Phase 1-9	Darmstadt	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	66.705,37	14.700,00	14.700,00
Konzepterstellung Lebendiges Odenwaldmuseum Kellerei Michelstadt	Darmstadt	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	10.440,00	5.000,00	5.000,00
Geopark-Pfad "Kulturhistorischer Wanderweg Michelstadt" - Erarbeitung einer umsetzungsreifen Ausführungsplanung	Darmstadt	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	5.261,76	2.600,00	2.600,00
Umbau und Erweiterung der "Alten Schule" zur kulturellen Begegnungsstätte - Planung nach HOAI, Phasen 1 - 5	Darmstadt	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	114.253,16	17.102,00	17.102,00
Schaffung einer "Infrastrukturmaßnahme" in Kröckelbach, Planung Phasen 1 - 5 HOAI	Darmstadt	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	26.960,15	5.595,00	5.595,00
Planung Drachennuseum, Planungsphasen 1 - 4 Lindenfels	Darmstadt	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	14.512,56	7.256,00	7.256,00
Rahmenkonzeption: Geopark - Eingangstor - Schloß Lichtenberg	Darmstadt	0574 Anschubfinanzierung LA+ 6.4.3	53.900,00	13.450,00	13.450,00
Produktionsanlage für Pelletproduktion Grasellenbach	Darmstadt	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	180.300,00	25.000,00	25.000,00
Errichtung eines Jugendhauses Mossautal	Darmstadt	0578 Grundversorgungseinrichtungen LA+ 6.4.7	177.320,00	88.660,00	88.660,00
Konzeptionierung, Gestaltung u. Umsetzung einer Dauerausstellung "Geschichte der Landnutzung in der Geoparkregion"	Darmstadt	0580 Kulturelle Einrichtungen LA+ 6.4.8	48.034,00	24.017,00	24.017,00
IT -Infrastruktur im zukünftigen Geopark - Infozentrum "Region.- Museum Reichelsheim", Ausbau der Präsentation, Geoparkverknüpfung.	Darmstadt	0581 Einricht. zur Inform. über Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 6.4.8	38.742,14	19.400,00	19.400,00
Umsetzung des Geopark-Pfades "Bergbaulandschaft Reichelsheim"	Darmstadt	0581 Einricht. zur Inform. über Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 6.4.8	13.363,22	6.431,00	6.431,00
Errichtung eines geologischen Rundganges "Nibelungenweg Grassel nbach"; Beschilderung (Unesco-Geopark-Pfad)	Darmstadt	0581 Einricht. zur Inform. über Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 6.4.8	12.050,86	6.025,00	6.025,00
Umsetzung der Planung zum Geoparkpfad "Historische Wasserbewirtschaftung Rothenberg"	Darmstadt	0581 Einricht. zur Inform. über Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 6.4.8	20.527,25	9.825,00	9.825,00
Anschaffung eines Loipenspurgeräts Michelstadt	Darmstadt	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	9.691,80	4.800,00	4.800,00
Streuobswiesenpfad Albersbach - Beschilderung	Darmstadt	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	5.200,00	2.600,00	2.600,00
Geologischer Rundweg - Geopark Pfad Lindenfels - Beschilderung (16 Tafeln)	Darmstadt	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	3.222,48	1.611,00	1.611,00
Energiemesse/Fach-und Beratungsausstellung/Energiedialog vom 13.6. - 15.6.2003 in Breuberg - Sandbach	Darmstadt	0586 Regionales Standortmarketing LA+3.4	24.893,60	12.400,00	12.400,00
Vorstudie zur Neukonzeption des Internetauftrittes der Region Odenwald	Darmstadt	0586 Regionales Standortmarketing LA+3.4	5.000,00	1.250,00	1.250,00
Gemeinsame Aktionen m.Partnern f. d. transnationale Geopark- projekt: GEOPARKS: Ideal destination for alternative tourism ...	Darmstadt	0629 Transnationale Kooperationsprojekte LA+ 2.4.1.2	10.823,15	5.409,00	5.409,00
Erstellung eines Organisationskonzeptes für das "Freilichtmuseum Keilvelterhof"	Darmstadt	0630 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 2.4.2.1	5.423,00	2.711,00	2.711,00
Erstellung eines Konzeptes für eine interaktive Wanderausstellung zur Geologie des Geoparks	Darmstadt	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	3.200,00	1.600,00	1.600,00
Konzepterstellung für themenbezogene Sortimente für "Geopark-Präsentkörbe"	Darmstadt	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	3.200,00	1.600,00	1.600,00
GeoPark-Pfad "Baustein: Erz und schwerer Spat - Lehrpfad um Ober -Kainsbach"- Erarbeit. einer umsetzungsreifen Ausführungsplanung	Darmstadt	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	5.992,56	2.996,00	2.996,00
Neubau eines "Informationszentrums Felsenmeer" Lautertal	Darmstadt	0637 Grundversorgungs-, Informations- u. Kommunikationseinrichtg. LA+ 2.4.7.1	444.992,85	150.000,00	150.000,00
Umbau des ehemaligen Forsthauses Almen zum Stützpunkt für Geopark-Ranger und für umweltpädagogische Maßnahmen	Darmstadt	0637 Grundversorgungs-, Informations- u. Kommunikationseinrichtg. LA+ 2.4.7.1	311.030,30	130.750,00	130.750,00
Erweiterung des Seminarzentrums "Wanderheime Knoten" durch Umbau maßnahmen am Gebäude Knoten 1	Darmstadt	0637 Grundversorgungs-, Informations- u. Kommunikationseinrichtg. LA+ 2.4.7.1	71.300,00	10.000,00	10.000,00
Umsetzung der Planung zum Geopark-Pfad "Kulturhistorischer Wanderweg" Michelstadt-Steinbach	Darmstadt	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	18.286,02	9.141,00	9.141,00
Umsetzung des Konzeptes zum Geopark-Pfad "Landschaft im Wandel" Michelstadt-Hermannsberg/Gräsig	Darmstadt	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	8.651,99	2.512,00	2.512,00
Geopark Lehrpfad "Drachenweg Mossautal" einschließlich der Erstellung einer Broschüre	Darmstadt	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	14.903,62	7.133,00	7.133,00
Umwidmung des Bürgerturms zu einem Ausstellungsbereich des Drachennuseums	Darmstadt	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	64.885,26	29.830,00	29.830,00
Umsetzung des Geopark-Lehrpfades "Baustein, Erz und schwerer Spat" um Ober-Kainsbach	Darmstadt	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	20.199,72	9.931,00	9.931,00
Einrichtung eines Geopark-Informationspunktes in Erbach	Darmstadt	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	3.290,00	1.645,00	1.645,00
Einrichtung des "Deutschen Drachennuseums" im Haus Baureneck Lindenfels	Darmstadt	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	436.543,41	150.000,00	150.000,00
Erstellung und Installation von 8 Geopunkten in Höchst und Bad König	Darmstadt	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	3.028,00	1.514,00	1.514,00
Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung und Gestaltung eines Kraftwanderweges Mörlenbach	Darmstadt	0639 Konzeptionelle Grundlgn, Qualifizierungs- und Schulungsmaßn. LA+ 3.4.1	3.549,60	1.774,00	1.774,00
Zertifizierung des Alemannenweges zum "Qualitätsweg Wanderbares Deutschland"	Darmstadt	0639 Konzeptionelle Grundlgn, Qualifizierungs- und Schulungsmaßn. LA+ 3.4.1	7.400,00	3.700,00	3.700,00
Touristischer Radwanderweg Mark Michelstadt - Konzept und Planung	Darmstadt	0639 Konzeptionelle Grundlgn, Qualifizierungs- und Schulungsmaßn. LA+ 3.4.1	9.475,00	4.737,00	4.737,00
Präsentationsmaßnahmen am Odenwaldlimes. Entwurf von Texten, Layout und Grafiken.	Darmstadt	0639 Konzeptionelle Grundlgn, Qualifizierungs- und Schulungsmaßn. LA+ 3.4.1	24.218,63	10.943,00	10.943,00
Einrichtung eines Heilklima Sportparks incl. Beschilderung Lindenfels	Darmstadt	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	14.475,60	7.237,00	7.237,00
Errichtung einer thematischen "Freizeitanlage Überwald-Bahn" mit Rastmöglichkeiten, Spielgeräten u. einem multifunkt. Spielfeld	Darmstadt	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	187.232,24	93.302,00	93.302,00
Anschaffung eines Loipenspurgerätes Michelstadt	Darmstadt	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	11.182,08	5.591,00	5.591,00
Schaffung eines Museumsweges als Erweiterung des Heimatmuseums in Beerfelden	Darmstadt	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	9.940,41	4.470,00	4.470,00
Umsetzung der Maßnahme "Präsentationstafeln am Odenwaldlimes", Herstellung und Installation	Darmstadt	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	16.314,90	8.157,00	8.157,00
Anlage eines "Kraftwanderweges" in der Gemarkung Mörlenbach	Darmstadt	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	6.246,60	3.123,00	3.123,00
Anzahl Projekt: 45		Summe	2.546.163,29	927.528,00	927.528,00

Projektbeschreibung	RP	Projekttitel	Gesamtkosten	EU-Mittel	öffentliche Mittel
Strukturkonzept "Kultur, Touristik und Freizeit" im Vogelsberg	Giessen	0568 Regionale Entwicklungskonzepte LA+ 2.4.1	24.795,00	9.918,00	9.918,00
Strukturanalyse in den Tourismusfeldern Wandern, Reit - und Radwandern, Gesundheitstourismus	Giessen	0568 Regionale Entwicklungskonzepte LA+ 2.4.1	25.520,00	12.760,00	12.760,00
Aufbau des Regionalmanagements für die LEADER+ Region Lahn-Dill- Bergland, Personalkosten 2003/2004	Giessen	0569 Regionalmanagement / Regionale Entwicklungsagenturen LA+ 2.4.2	186.200,00	40.000,00	40.000,00
Regionalmanagement Lahn - Dill - Bergland	Giessen	0569 Regionalmanagement / Regionale Entwicklungsagenturen LA+ 2.4.2	140.000,00	40.000,00	40.000,00
Kooperationsprojekt Lahn - Dill - Bergland / Burgwald	Giessen	0570 Nationale Kooperationsprojekte LA+ 6.4.1	165.314,73	82.656,00	82.656,00
Museumskonzept für die ehemalige Synagoge Romrod	Giessen	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	4.908,10	2.500,00	2.500,00
Evaluierung der Projektidee: Dezentrales Museum des Landjudentums im Vogelsberg Alsfeld	Giessen	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	6.060,00	3.030,00	3.030,00
Anschubfinanzierung für das Regionale Informations- und Kommunikationszentrum für Kreditvergabe, Rating und Basel II	Giessen	0574 Anschubfinanzierung LA+ 6.4.3	102.492,32	24.858,00	24.858,00
Beschaffung von EDV-Ausstattung zur Festigung der Existenzgründung - Schaffung eines Arbeitsplatzes Alsfeld	Giessen	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	11.064,69	2.000,00	2.000,00
Bau und Einrichtung eines Büros sowie Beschaffung von Maschinen für die Schreinerei Grebenhain	Giessen	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	46.129,84	9.000,00	9.000,00
Erwerb einer Liegenschaft, Ausstattung einer Kfz Werkstatt - Existenzgründung - Bad Endbach	Giessen	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	59.465,96	11.000,00	11.000,00
Übernahme der Firma H. Adolph "Installation und Heizungsbau"; Erwerb zusätzlicher Ausstattung Alsfeld	Giessen	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	90.901,70	14.275,82	14.275,82
Festigung der Existenzgründung , erschließen weiterer Marktsegmente durch Einrichtung eines bakteriologischen Labors Homber (Ohm)	Giessen	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	83.526,15	16.000,00	16.000,00
Bau einer Halle zur Schindelproduktion - Gründung eines neuen Betriebes - Lautertal	Giessen	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	150.000,00	25.000,00	25.000,00
Einrichtung einer Schmiede Schlitz	Giessen	0576 Neue Produkte und Dienstleistungen LA+ 6.4.5	15.800,00	3.000,00	3.000,00
Bau der Kinderspielwiese Erlenpark	Giessen	0578 Grundversorgungseinrichtungen LA+ 6.4.7	28.100,00	14.000,00	14.000,00
Umgestaltung des Eingangs - und Empfangsbereiches im Rathaus der Gemeinde Cölbe zur kundenorientierten Dienstleistungseinrichtung	Giessen	0578 Grundversorgungseinrichtungen LA+ 6.4.7	44.225,70	22.005,00	22.005,00
Entwicklung und Programmierung einer Expertendatenbank sowie eines Informationsnetzwerkes	Giessen	0578 Grundversorgungseinrichtungen LA+ 6.4.7	64.500,00	32.200,00	32.200,00
Funktionsverbesserung des Rathauses zu einem bürgerfreundlichen Dienstleistungsbüro Steffenberg	Giessen	0578 Grundversorgungseinrichtungen LA+ 6.4.7	197.473,02	82.082,00	82.082,00
Anbau eines Jugend- und Projektraumes an das DGH Reibertenrod	Giessen	0579 Informations- und Kommunikationseinrichtungen LA+ 6.4.7	60.245,00	30.122,00	30.122,00
Umbau einer ehem. Fahrradhalle zu einem Kommunikations- und Kreativzentrum für Kinder Alsfeld	Giessen	0579 Informations- und Kommunikationseinrichtungen LA+ 6.4.7	81.362,77	39.667,00	39.667,00
Einrichtung des Museums der Stadt Kirtorf	Giessen	0580 Kulturelle Einrichtungen LA+ 6.4.8	130.000,00	55.100,00	55.100,00
Umbau und Sanierung der ehem. Synagoge Kestrich zu einer Kultur- und Gedenkstätte	Giessen	0581 Einricht. zur Inform. über Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 6.4.8	128.660,05	40.833,26	40.833,26
Umbau der Stadtmühle zu einem städtischen Tourismuscenter Lauterbach	Giessen	0582 Öffentliche touristische Infrastruktur, Planung und Beratung LA+5.4.1	105.345,11	48.872,00	48.872,00
Detailerhebung des Radwegenetzes in digitaler Form incl. GPS - Erfassung bad Endbach	Giessen	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	7.253,48	3.626,00	3.626,00
Anlage eines Sinnespfades Biedenkopf	Giessen	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	12.760,00	6.380,00	6.380,00
Errichtung von Versorgungs- und Entzugsstationen an Wohnmobilstellplätzen Biedenkopf	Giessen	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	19.246,02	9.623,00	9.623,00
Bau einer Rad- Raststation	Giessen	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	52.000,00	26.000,00	26.000,00
Herstellung eines Wohnmobilstellplatzes mit Ver- und Entsorgungseinrichtung	Giessen	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	84.000,00	39.607,00	39.607,00
Baumaßnahmen zur Errichtung des "Vogelsberger Vulkanrings"	Giessen	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	120.842,70	60.421,00	60.421,00
Baumassnahmen(Wasserrecycling) und Marketing Freizeitbad Nautilust	Giessen	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	161.300,00	80.600,00	80.600,00
Erwerb eines EDV-Servers zur Gewährleistung der Datensicherheit für das Projekt "Regionales Standortmarketing"	Giessen	0586 Regionales Standortmarketing LA+3.4	5.801,45	2.900,00	2.900,00
Förderung des regionalen Standortmarketings durch Veranstaltung des Tages der Regionen im LDB sowie Tln. an Gewerbeausstellungen	Giessen	0586 Regionales Standortmarketing LA+3.4	12.000,00	3.000,00	3.000,00
Entwicklung (Konzeptionierung) eines Corporate Design für die Region Lahn - Dill - Bergland	Giessen	0586 Regionales Standortmarketing LA+3.4	7.076,00	3.538,00	3.538,00
Internet gestütztes Informationssystem zur Präsentation der regionalen Unternehmen u. deren Leistungsangebote	Giessen	0586 Regionales Standortmarketing LA+3.4	102.440,00	24.950,00	24.950,00
Kooperationsprojekt aller Hessischen Lokalen Aktionsgruppen	Giessen	0628 Nationale Kooperationsprojekte LA+ 2.4.1.1	58.341,60	29.170,00	29.170,00
Village de l'Europe - qualite territoriale Transnationales Kooperationsprojekt	Giessen	0629 Transnationale Kooperationsprojekte LA+ 2.4.1.2	92.050,86	46.025,00	46.025,00
Machbarkeitsstudie/Nutzungskonzept "Begegnungsstätte Krafts Hof" , Oberdorfer Straße 9, 35094 Lahntal	Giessen	0630 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 2.4.2.1	3.748,50	1.874,00	1.874,00
Machbarkeitsstudie für die touristische Nutzung der Eschenburg	Giessen	0630 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 2.4.2.1	4.872,00	2.436,00	2.436,00
Inwertsetzung der Burg Mellnau, Vermessungsarbeiten	Giessen	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	3.634,70	1.817,00	1.817,00
Planungsleistung und Gutachten für den Bau eines Holzschnitzblockheizwerkes	Giessen	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	9.572,60	4.786,00	4.786,00
Regionalmuseum Weidenhausen, Planungsleistungen Phasen 5 HOAI und Fachplanung Phase 5	Giessen	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	10.325,89	5.162,00	5.162,00
Erstellen einer Machbarkeitsstudie zur Wiedernutzung leer stehender Bürogebäude in der Gemeinde Angelburg	Giessen	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	17.110,00	8.555,00	8.555,00
Planungs- und Beratungsleistungen für ein Regionalmuseum in Weidenhausen	Giessen	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	33.013,53	16.506,00	16.506,00
Anschubförderung Museum Judentum Vogelsberg	Giessen	0632 Anschubfinanzierung LA+ 2.4.3	57.405,52	14.351,00	14.351,00
Netzwerk ländlicher Raum Romrod	Giessen	0632 Anschubfinanzierung LA+ 2.4.3	134.374,86	25.000,00	25.000,00
Gründung eines Friseursalons - Förderung der Ausstattung	Giessen	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	19.806,99	2.928,00	2.928,00
Festigung und Erweiterung eines Online Verlags	Giessen	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	52.592,09	7.888,00	7.888,00
Kauf einer Immobilie und Ausbaumaßnahmen für Büro- und Präsentationsraum - Existenzgründung Offenbau	Giessen	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	61.006,39	9.150,00	9.150,00
Neubau einer Lagerhalle mit Werkstatt für Dachdecker-, Spengler und Zimmerarbeiten	Giessen	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	300.000,00	22.500,00	22.500,00
Erfassung und Analyse des Ist - Zustandes von Datenbanken und Pflegekonzepten des LDB und der Mitgliedergemeinden	Giessen	0635 Regionalmarketing (Regionalmanagement) LA+ 2.4.6.1	10.393,60	5.196,00	5.196,00
Regionalmarketing Lahn-Dill-Bergland	Giessen	0635 Regionalmarketing (Regionalmanagement) LA+ 2.4.6.1	13.000,00	6.500,00	6.500,00
Aufbau Informations- und Kommunikationsnetz Teil II Vernetzung kom. Datenquelle auf Basis eines CMS	Giessen	0637 Grundversorgungs-,Informations-u. Kommunikationseinricht. LA+ 2.4.7.1	9.198,70	4.599,00	4.599,00
Errichtung einer Sternwarte im Ortsteil Stumpertenrod	Giessen	0637 Grundversorgungs-,Informations-u. Kommunikationseinricht. LA+ 2.4.7.1	329.800,72	155.081,00	155.081,00
Beschilderung historischer Objekte in Rauschenberg-Kernstadt	Giessen	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	1.862,35	931,00	931,00
Errichtung eines elektronischen Informationspunktes auf dem Christenberg	Giessen	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	11.415,56	5.707,00	5.707,00
Förderung der Regionalkultur durch Anschaffung einer mobilen Bühne in Wetter-Amönau	Giessen	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	18.116,90	9.058,00	9.058,00

Projektbeschreibung	RP	Projekttitel	Gesamtkosten	EU-Mittel	öffentliche Mittel
Anlage eines Skulpturenpfades zwischen Erlensee und Kernstadt	Giessen	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	19.643,90	9.821,00	9.821,00
Informationsbeschilderung Lahn-Dill-Bergland im Zusammenhang mit Informationspunkten	Giessen	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	21.840,43	10.920,00	10.920,00
Einrichtung des Kulturhauses Romrod - ehemalige Synagoge Romrod als Begegnungsstätte / Seminar- und Schulungsgebäude	Giessen	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	46.996,44	23.498,00	23.498,00
Um- und Ausbau der Papiermühle Kirchhain für kulturelle Zwecke	Giessen	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	51.695,70	25.847,00	25.847,00
Einrichtung des FastnachtMuseums und Neubau eines Steges mit Treppe, Sanierung der Gewölbearbeiten	Giessen	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	110.939,35	49.221,00	49.221,00
Umbau einer Hofreite in Gladenbach Weidenhausen zum Regionl- museum incl. Planung Phasen 6-8, Fachplanung und Statik	Giessen	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	257.978,71	128.632,00	128.632,00
Errichtung einer Ausstellungshalle für die Oldtimerfreunde e. V. Dannenrod	Giessen	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	296.424,28	135.950,00	135.950,00
Infrastrukturbauten Burg Mellnau: Statische Bearbeitung	Giessen	0639 Konzeptionelle Grundlgn, Qualifizierungs- und Schulungsmaßn. LA+ 3.4.1	4.149,20	2.074,00	2.074,00
Erstellung eines Nutzungskonzeptes zur Sanierung des Aussichtsturmes auf dem Rimberg	Giessen	0639 Konzeptionelle Grundlgn, Qualifizierungs- und Schulungsmaßn. LA+ 3.4.1	4.524,00	2.262,00	2.262,00
Erfassung von sechs Mountainbikerouten im GPS-Format	Giessen	0639 Konzeptionelle Grundlgn, Qualifizierungs- und Schulungsmaßn. LA+ 3.4.1	6.844,00	3.422,00	3.422,00
Gesungene Stadtführung - Flyer und CD Erstellung	Giessen	0639 Konzeptionelle Grundlgn, Qualifizierungs- und Schulungsmaßn. LA+ 3.4.1	15.059,70	6.926,00	6.926,00
Errichtung von Infrastruktureinrichtungen an der Burg in Wetter- Mellau (Planungsleistung Phasen 3-6 HOAI)	Giessen	0639 Konzeptionelle Grundlgn, Qualifizierungs- und Schulungsmaßn. LA+ 3.4.1	14.891,73	7.445,00	7.445,00
Extratouren u. Vulkanring: Dienstleistungen und Sachaufwendungen für Planungen und Dienstleistungen	Giessen	0639 Konzeptionelle Grundlgn, Qualifizierungs- und Schulungsmaßn. LA+ 3.4.1	21.327,74	10.663,00	10.663,00
Einrichtung von Sanitäranlagen	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	3.082,86	1.541,00	1.541,00
Ausweisung eines Nordic-Walking-Parks in Bad Endbach	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	5.197,96	2.598,00	2.598,00
Errichtung einer Schutzhütte am Salzböderadweg in Lohra-Damm	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	5.909,65	2.954,00	2.954,00
Errichtung von einer Sitzgruppe und zwei Schautafeln am Elisabethpfad im OT Kirchvers	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	5.928,27	2.964,00	2.964,00
Errichtung eines Rodellifts mit Aufstiegshilfe für Schlittensfahrer Hohenahr	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	33.064,11	3.838,00	3.838,00
Anlage von Nordic-Walking-Parks in den Gemeinden Kirchhain, Rauschenberg, Wetter und Wohratal	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	15.496,20	6.198,00	6.198,00
Beschilderung zur Besucherlenkung am Aartalsee	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	16.358,45	8.179,00	8.179,00
Erweiterung der Außenanlagen des Campingplatzes / Touristische Infrastrukturmaßnahme	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	90.857,98	10.000,00	10.000,00
Errichtung einer Reithalle im Rahmen des Reittouristischen Gesamtkonzeptes im Lahn-Dill-Bergland	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	98.598,55	10.000,00	10.000,00
Errichtung einer Schutzhütte am Elisabeth-Pfad in Lohra-Weipolts hausen	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	26.821,98	13.410,00	13.410,00
Ausbau des Freizeitpotentials im Freizeitzentrum Sackfeife	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	43.145,20	21.572,00	21.572,00
Verbesserung der touristischen Infrastruktur an der am Premium- Wanderweg "Lahn-Dill-Bergland-Pfad" gelegenen Schutzhütte Bicken	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	52.270,11	26.135,00	26.135,00
Anlage eines Mehrzweckspielfeldes am Naturerlebnisbad	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	58.228,27	29.114,00	29.114,00
Extratouren und Vulkanring: Investition, Zertifizierung Extratouren und Marketing	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	87.126,37	42.968,00	42.968,00
Der Natur auf der Spur - Naturerlebnispfade im Naturpark Hoher Vogelsberg	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	121.187,60	60.593,00	60.593,00
Infrastrukturbauten an der Burg Mellnau	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	136.895,06	68.447,00	68.447,00
Aufwertung des Rimberges als touristisches Ausflugsziel	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	178.633,43	89.316,00	89.316,00
Infrastrukturausstattung des Premiumwanderwegesystems Lahn-Dill-Bergland	Giessen	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	237.399,85	118.699,00	118.699,00
Anzahl Projekte: 88			5.852.175,23	2.232.033,08	2.232.033,08

Projektbeschreibung	RP	Projekttitel	Gesamtkosten	EU-Mittel	öffentliche Mittel
Nationales Kooperationsprojekt: Existenzgründung für Frauen in der Region Kellerwald und Burgwald	Kassel	0570 Nationale Kooperationsprojekte LA+ 6.4.1	35.945,26	17.972,00	17.972,00
Ankauf und Restaurierung von 4 Erlebniswagen Gemünden	Kassel	0571 Transnationale Kooperationsprojekte LA+ 6.4.1	33.000,00	13.200,00	13.200,00
Transnationales Kooperationsprojekt "Holzenergie" - Konzepterarbeitung	Kassel	0571 Transnationale Kooperationsprojekte LA+ 6.4.1	475,20	237,00	237,00
Anbahnungsprojekt zum Transnationalen Kooperationsprojekt Hugenottenpfad	Kassel	0571 Transnationale Kooperationsprojekte LA+ 6.4.1	8.388,53	4.194,00	4.194,00
Evaluierung der Projektidee "Infozentrum Meißner"	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	6.300,00	2.500,00	2.500,00
Organisationsentwicklung für den Aufbau einer Bürgerstiftung im Werra-Meißner-Kreis	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	6.500,00	2.500,00	2.500,00
Nutzungskonzeption für die Nebengebäude von Schloß Neuenstein	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	6.300,00	3.100,00	3.100,00
Erarbeitung Feinkonzept und Planung eines Ausstellungsraumes im Glas- und Keramikmuseum Großalmerode	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	6.498,83	1.600,00	1.600,00
Machbarkeitsstudie digitales Kommunikationsnetzwerk Natur und Landschaft	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	6.200,00	2.450,00	2.450,00
Organisationsentwicklung für das Grenzmuseum "Schiffersgrund"	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	9.100,00	2.250,00	2.250,00
Evaluation der Projektidee: Gemeinschaftsbiogasanlage	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	9.100,00	4.500,00	4.500,00
Organisationsentwicklung für den Aufbau eines Informationszentrums Meißner	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	6.250,00	2.500,00	2.500,00
Organisationsentwicklung für den Aufbau eines Museumsverbundes Werra-Meißner	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	6.250,00	2.500,00	2.500,00
Evaluierung der Projektidee "Qualifizierung von Konferenz- und Tagungsmanagerinnen" als Kooperationsprojekt	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	6.250,00	2.500,00	2.500,00
Organisationsentwicklung zur qualitativen Verbesserung der Museen im Tierpark Germerode	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	6.200,00	3.100,00	3.100,00
Archäologische und bodendenkmalpflegerische Voruntersuchung Querstareal	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	23.473,76	11.736,00	11.736,00
Evaluierung zum Bau und Betrieb einer Biokraftstoffanlage (Sun Fuel) im Werra-Meißner-Kreis	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	6.250,00	3.125,00	3.125,00
Evaluierung der Machbarkeit einer Kunsthalle in Eschwege	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	12.528,00	5.000,00	5.000,00
Organisationsentwicklung zum Bau und Betrieb einer Biokraftstoffanlage (SunFuel) im WMK	Kassel	0572 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 6.4.2	6.250,00	3.125,00	3.125,00
Museumsscheune Gilserberg / Aktivierende Konzeptentwicklung	Kassel	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	5.500,00	2.200,00	2.200,00
Planungs- und Beratungsleistungen für den Bau und Betrieb einer Museumsmanufaktur Kautabak	Kassel	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	28.000,00	14.000,00	14.000,00
Erstellung einer Konzeption zur Optimierung des Standortes West des Grenz museums Rhön "Point Alpha" e.V.	Kassel	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	13.920,00	2.500,00	2.500,00
Begleitende Beratung zur Entwicklung der Klosteranlage Germerode	Kassel	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	10.000,00	2.500,00	2.500,00
Planung und Begleitung zur Anlage des Klostergartens	Kassel	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	5.000,00	1.250,00	1.250,00
Fachliche Begleitung der Gründungsinitiative "Bürgerstiftung Werra-Meißner"	Kassel	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	6.250,00	2.500,00	2.500,00
Einsatzmöglichkeiten nachw. Rohstoffe im WMK - Fortbildungsveranstaltungen für die kommunale Verwaltung	Kassel	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	15.800,00	6.300,00	6.300,00
Durchführung eines Architektenwettbewerbs zur Weiterentwicklung d. Klosteranlage - baul. Erweiterung d. Tagungsräume	Kassel	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	46.372,18	3.555,00	3.555,00
Projektplanung m. Raumkonzept f. Veranstaltungsraum "Kulturfabrik" einschl. Freiräumungsarb. z. akustischen Erprobung	Kassel	0573 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 6.4.2	16.240,00	8.120,00	8.120,00
Anschubfinanzierung Kulturbüro Burgwald	Kassel	0574 Anschubfinanzierung LA+ 6.4.3	84.198,63	42.099,00	42.099,00
Erichtung einer Bunkeranlage für Holzpellets sowie der dazugehörigen Fördertechnik,	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	258.844,93	25.000,00	25.000,00
Existenzgründung im Bereich Hufbeschlag und Kunstschmiedearbeit in Wehretal - Langenhain	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	48.800,00	8.818,00	8.818,00
Existenzgründung zur Versorgung regionaler Märkte Restaurant "Apfelbaum"	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	155.700,00	23.600,00	23.600,00
Existenzgründung eines Handwerksbetriebes-Malerbetrieb	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	25.438,47	5.000,00	5.000,00
Gründung einer Massagepraxis	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	12.905,00	2.000,00	2.000,00
Existenzgründung Ökobaumarkt	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	135.179,38	25.000,00	25.000,00
Gründung eines Dienstleistungsunternehmens für Klauenpflege (Paarhufer)	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	16.235,55	3.000,00	3.000,00
Existenzgründung: Verarbeitungsbetrieb für den Kleintiermarkt in Buhlen	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	25.700,00	5.000,00	5.000,00
Existenzgründung einer Maler und Putzerwerkstatt in Armsfeld	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	40.535,15	8.000,00	8.000,00
Schaffung von Arbeitsplätzen (Twike-Service-Center) durch Bauinvestitionen	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	169.400,00	25.000,00	25.000,00
Existenzgründung Heilpraxis	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	23.183,65	2.000,00	2.000,00
Existenzgründung Lebensmittelgeschäft	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	66.091,36	13.000,00	13.000,00
Gründung/ Einrichtung/ Betrieb Rhönkaufhaus mit vornehmlich Rhöner Produkten zur Versorgung des lokalen/ regionalen Marktes	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	228.557,50	25.000,00	25.000,00
Neubau eines Betriebsgebäudes für einen Heizungsbaubetrieb und Sanitärinstallationsbetrieb gem. Baugenehmigung vom 22.1.04	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	84.280,40	13.000,00	13.000,00
Bau einer Montagehalle für Ultraleichtflugzeuge	Kassel	0575 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 6.4.4	110.602,78	17.000,00	17.000,00
Gründung eines Fachgeschäftes für Dekorationen und Wohn- accessoires (Burgwaldlädchen Rosenthal)	Kassel	0576 Neue Produkte und Dienstleistungen LA+ 6.4.5	15.221,45	3.000,00	3.000,00
Aufbau und Einrichtung einer Handweberei als Einstieg in die Selbstständigkeit	Kassel	0576 Neue Produkte und Dienstleistungen LA+ 6.4.5	20.100,00	4.000,00	4.000,00
Aufbau eines Feng Shui - Beratungsbüros als Einstieg in die Selbstständigkeit	Kassel	0576 Neue Produkte und Dienstleistungen LA+ 6.4.5	6.548,84	1.000,00	1.000,00
Bau einer Pflanzenölmühle mit Schaffung von Zusatzeinkommen	Kassel	0576 Neue Produkte und Dienstleistungen LA+ 6.4.5	50.894,35	10.000,00	10.000,00
Aufbau eines Jugendprojektes "Herrichtung und Ausstattung eines Musikübungsraumes"	Kassel	0578 Grundversorgungseinrichtungen LA+ 6.4.7	7.400,00	1.850,00	1.850,00
Erichtung eines Informationszentrums zu Landschafts- und Kulturgeschichte des Knülls	Kassel	0579 Informations- und Kommunikationseinrichtungen LA+ 6.4.7	42.585,58	9.926,00	9.926,00
Erichtung einer Freilichtbühne	Kassel	0580 Kulturelle Einrichtungen LA+ 6.4.8	29.600,00	13.300,00	13.300,00
Erweiterung "Das lebendige Museum", Odershausen -Umbau, Ausbau und Sanierung Debes Scheune.	Kassel	0580 Kulturelle Einrichtungen LA+ 6.4.8	102.087,39	20.000,00	20.000,00
Kulturprojekt Basdorf	Kassel	0580 Kulturelle Einrichtungen LA+ 6.4.8	21.700,00	5.400,00	5.400,00
Einrichtung eines geologischen Informationszentrums "Geofoyer" in Waldeck - Nieder-Werbe	Kassel	0580 Kulturelle Einrichtungen LA+ 6.4.8	94.963,62	47.481,00	47.481,00
Einrichtung eines Dampfmaschinenmuseums in Schreufa	Kassel	0580 Kulturelle Einrichtungen LA+ 6.4.8	340.412,69	85.103,00	85.103,00
Umbau des ehem. Stallgebäudes zu einer Bücherei mit Veranstaltungsraum	Kassel	0580 Kulturelle Einrichtungen LA+ 6.4.8	85.697,74	17.169,00	17.169,00
Umbau und Sanierung der Pestalozzischule zur Nutzung durch die Musikschule Werra-Meißner	Kassel	0580 Kulturelle Einrichtungen LA+ 6.4.8	564.500,00	150.000,00	150.000,00

Projektbeschreibung	RP	Projekttitel	Gesamtkosten	EU-Mittel	öffentliche Mittel
Umbau und Sanierung eines Mühlengebäudes zu einem Mühlen- museum	Kassel	0580 Kulturelle Einrichtungen LA+ 6.4.8	133.746,72	28.686,00	28.686,00
Sanierung Kulturstätte(Synagoge) mit großer regionaler Bedeutung	Kassel	0580 Kulturelle Einrichtungen LA+ 6.4.8	99.920,11	24.980,00	24.980,00
Ausstattung des Salz museums mit Heizung und Isolenstern zum Best andschutz der Exponate u. Öffnungsmöglichkeit im Winter	Kassel	0580 Kulturelle Einrichtungen LA+ 6.4.8	10.439,39	5.219,00	5.219,00
Umbau der "Lurchi- Hütte" zu einer Umweltbildungsstation	Kassel	0581 Einricht. zur Inform. über Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 6.4.8	21.600,00	5.500,00	5.500,00
Frühkeltisches Herrenhof- Anwesen: Errichtung von zwei Häusern (Haus L und M) inkl.umlaufender Weideflechtzaun mit Eingangstor	Kassel	0581 Einricht. zur Inform. über Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 6.4.8	123.158,89	47.200,00	47.200,00
Einrichtung des Raumes "Handel und Transport" im Glas- und Keramikmuseum auf der Basis des erarbeiteten Konzepts	Kassel	0581 Einricht. zur Inform. über Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 6.4.8	33.949,47	8.450,00	8.450,00
Keltenwall Milseburg - Rekonstruktion eines Teilabschnittes der historischen Wallanlage (dimensionale Darstellung)	Kassel	0581 Einricht. zur Inform. über Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 6.4.8	64.211,92	30.484,00	30.484,00
Ausstattung Spielgeräte Naturerlebnis camp Vöhl	Kassel	0581 Einricht. zur Inform. über Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 6.4.8	140.360,00	35.090,00	35.090,00
Sanierung Haus Kirchplatz 4 i.R. des Projektes der Museumsinsel Hünfeld	Kassel	0581 Einricht. zur Inform. über Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 6.4.8	170.025,84	71.269,00	71.269,00
Ordnung der Besucherinformation und Besucherlenkung an und auf der Milseburg	Kassel	0581 Einricht. zur Inform. über Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 6.4.8	48.325,65	24.162,00	24.162,00
Herstellung von Informationstafeln am Milseburgradweg zur Erläuterung von Naturschutz und Geologie	Kassel	0581 Einricht. zur Inform. über Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 6.4.8	42.969,74	21.484,00	21.484,00
Konzeption zur Förderung des Tourismus im Teilbereich Hess.Kegel spiel des BSR durch Schaffung gemeindeübergreifenden Radweg	Kassel	0582 Öffentliche touristische Infrastruktur, Planung und Beratung LA+5.4.1	19.100,00	9.500,00	9.500,00
Konzeptentwicklung für den Guckkaisee	Kassel	0582 Öffentliche touristische Infrastruktur, Planung und Beratung LA+5.4.1	8.800,00	4.400,00	4.400,00
Herstellung einer Erlebniswelt "Die Bäche des Kellerwaldes im Löwensteiner Grund"; Objektplanung, LPH. 3-6 HOAI,	Kassel	0582 Öffentliche touristische Infrastruktur, Planung und Beratung LA+5.4.1	33.400,00	16.700,00	16.700,00
Einrichtung von Wanderwegen mit besonderen Ausstattungselementen Objektplanung §56(2) HOAI; LPH. 3-6	Kassel	0582 Öffentliche touristische Infrastruktur, Planung und Beratung LA+5.4.1	14.800,00	7.400,00	7.400,00
Planungsleistungen zum Urwalderlebnisweg	Kassel	0582 Öffentliche touristische Infrastruktur, Planung und Beratung LA+5.4.1	10.700,00	5.300,00	5.300,00
Konzeptentwicklung (Leistungsphasen 4- 6 HOAI) für den Guckkaisee	Kassel	0582 Öffentliche touristische Infrastruktur, Planung und Beratung LA+5.4.1	4.532,29	2.266,00	2.266,00
Natur- und Wasserlehrweg Wesetal/ Kostenschätzung Stadtbauamt vom 13.08.2003	Kassel	0582 Öffentliche touristische Infrastruktur, Planung und Beratung LA+5.4.1	30.894,69	15.447,00	15.447,00
Gestaltung Bilsteinquelle in Reitzenhagen	Kassel	0582 Öffentliche touristische Infrastruktur, Planung und Beratung LA+5.4.1	18.031,68	9.015,00	9.015,00
Umsetzung Urwaldsteig Edersee zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur in der Region	Kassel	0582 Öffentliche touristische Infrastruktur, Planung und Beratung LA+5.4.1	115.632,47	57.816,00	57.816,00
Errichtung von 6 Nordic - Walking Parks in verschiedenen Burgwaldgemeinden	Kassel	0582 Öffentliche touristische Infrastruktur, Planung und Beratung LA+5.4.1	13.750,78	6.875,00	6.875,00
ARS NATURA - Ausstattung des Kunstpfades mit 11 Kunstobjekten am Fernwanderweg für touristische Zwecke	Kassel	0582 Öffentliche touristische Infrastruktur, Planung und Beratung LA+5.4.1	28.500,00	14.250,00	14.250,00
"Stätte-Tour"-Einrichtung eines Wanderweges mit Informations- und Erlebniselementen - Planungsleistungen -	Kassel	0582 Öffentliche touristische Infrastruktur, Planung und Beratung LA+5.4.1	15.312,00	7.656,00	7.656,00
Neugestaltung des Badestrandes am Silbersee ,Errichtung eines Badesteiges,einer Badeinsel und eines Grillplatzes	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	18.100,00	9.000,00	9.000,00
Optimierung des autofreien Feriendorfes durch den Bau eines Rad- und Fußweges und eines Mountainbike-Übungsparcours	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	79.700,00	39.800,00	39.800,00
Verbesserung des Verkehrskonzeptes "autofreies Feriendorf" durch Ausbau von Parkflächen, Zuwegung und Anlegen eines Fußweges	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	69.200,00	34.600,00	34.600,00
Errichtung von 4 Reisemobilstellplätzen auf dem Sport- und Freizeitgelände an der Setzelbacher Straße im OT. Rasdorf	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	29.290,01	14.645,00	14.645,00
Verbesserung der öffentl. Infrastruktur durch die Erschließung und Aufwertung des kulturhistorischen Rundganges in Gemünden	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	71.300,00	35.600,00	35.600,00
Objektbeschilderungen / Rundgänge zum Hugenottenpartnerschafts- projekt	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	8.255,36	2.850,00	2.850,00
Einrichtung einer Tourist-Information in Frankenberg (Eder)	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	17.484,60	8.500,00	8.500,00
Errichtung einer Rast- und Servicestation für Wanderer und Radwanderer	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	26.380,00	11.800,00	11.800,00
Neugestaltung und Erweiterung der Jagdhaude und Umbau des Kiosks zum Sanitärgebäude im Wildpark Knüll	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	299.775,00	131.600,00	131.600,00
Errichtung eines Bootshauses und eines Bootssteiges	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	52.700,00	24.100,00	24.100,00
Fledermauslehrpfad in der Gemarkung Asel	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	30.400,00	15.200,00	15.200,00
Errichtung eines Funktionsgebäudes auf dem Campingplatz Praforst	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	348.000,00	150.000,00	150.000,00
Erweiterung der Freizeitanlage Spicke	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	71.438,69	35.719,00	35.719,00
Anlage Sternguckerpfad auf dem Wanderweg in Albertshausen	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	25.000,00	12.500,00	12.500,00
Aussichtsturm / Erschließung in Braunau	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	21.136,73	10.568,00	10.568,00
Rekonstruktion der Stadtmauer sowie die Erstellung der Wasser- kunst mit Platzgestaltung vor der Kirche in Alt-Wildungen	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	11.824,64	5.912,00	5.912,00
Umgestaltung Teichbereich mit Theaterplatz für touristische Zwecke in Armsfeld	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	20.106,46	10.053,00	10.053,00
Aufstellung Schneewittchenfigurengruppe in Bergfreiheit	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	21.521,97	10.760,00	10.760,00
Aufstellung Kohlenmeiler in Hundsdorf	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	8.613,03	3.656,00	3.656,00
Wanderunterstand mit Infotafeln zur Jägersburg in Odershausen	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	17.735,20	8.867,00	8.867,00
Gestaltung Brunnenanlage mit Ruhebänken für touristische Zwecke in Reinhardshausen	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	21.949,69	10.974,00	10.974,00
Erstellung Mühlrad für touristische Zwecke in Wega	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	23.396,73	11.698,00	11.698,00
Aufbau historischer Zimmereiplatz für touristische Zwecke in Hüddingen	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	20.998,99	10.499,00	10.499,00
Erstellung eines Holzpavillons mit Infotafeln zur Eder in Mandern	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	20.636,45	10.318,00	10.318,00
Schaffung einer Freizeit- und Erlebnisanlage 'Barfuss-Erlebnispfad'	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	92.259,47	44.902,00	44.902,00
Einrichtung von vier Reisemobilstellplätzen am Rande der Sport- und Freizeitanlage Lüttergrund im Ortsteil Poppenhausen	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	27.368,72	13.683,00	13.683,00
Einrichtung eines Geschichtsrundweges	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	11.439,13	5.719,00	5.719,00
Errichtung von Wanderwegen mit besonderen Ausstattungselementen (Planetenwanderweg und Terrainkurwege)	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	194.089,93	91.844,00	91.844,00
Neugestaltung der Wasserviesen zu einem Naturerlebnisspielraum zum Thema Wasser, Efze-Vital	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	236.611,12	106.867,00	106.867,00
Ausstattung des Knüllwaldtouristik-Service mit einer EDV Anlage	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	5.597,00	2.798,00	2.798,00
Erneuerung der Viehhaushütte Hoher Meißner und deren Umfeld als Raststation für Wandergruppen	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	5.500,00	2.750,00	2.750,00
Schaffung eines Mountainbike-Routennetzes im WMK mit Rennrad- Routen, Funpark u. Entwickl. einer Marketingstrategie	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	175.210,26	87.605,00	87.605,00
Sanierung der Guckkaisee-Anlage (Teil 1)	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	88.796,22	42.857,00	42.857,00
Errichtung einer Fußgängerbrücke über die Nuhne	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	30.000,00	11.775,00	11.775,00

Projektbeschreibung	RP	Projekttitel	Gesamtkosten	EU-Mittel	öffentliche Mittel
Erwerb eines Messestandes für den Knüllwald-Touristik-Service,	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	13.248,12	6.624,00	6.624,00
Umbau und Erweiterung der Gaststätte in Kerspenhausen - Installationen und Ausstattung -	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	288.496,00	100.000,00	100.000,00
Fortführung des Kunstwanderweges "ARS NATURA" mit Anbindung des Kernortes Bad Zwesten	Kassel	0583 Öffentliche touristische Infrastruktur, Investitionen LA+5.4.1	12.821,43	6.391,00	6.391,00
Erstellung einer Internetseite Region Kellerwald-Ederssee	Kassel	0586 Regionales Standortmarketing LA+3.4	7.600,00	1.900,00	1.900,00
Vorbereitung und Durchführung einer Regionalschau (Burgwald-messe) zur Verbesserung des regionalen Standortmarketings	Kassel	0586 Regionales Standortmarketing LA+3.4	174.728,53	25.000,00	25.000,00
Entwicklung einer Dachmarke Rhön (Logo, CI und CD- Manual) und Sicherung der Rechte	Kassel	0586 Regionales Standortmarketing LA+3.4	29.521,80	7.380,45	7.380,45
Identitätszeichen Rhön - Grundlagen für die Einführung des IZR	Kassel	0586 Regionales Standortmarketing LA+3.4	103.477,08	50.000,00	50.000,00
Verbesserung des regionalen Standortmarketings durch Optimierung und Ausweitung des Internetauftritts der Entwicklungsgruppe	Kassel	0586 Regionales Standortmarketing LA+3.4	15.975,00	7.987,00	7.987,00
Organisation der Bioenergie-Tagung 2004 im Werra-Meißner- Kreis / Standortmarketing	Kassel	0586 Regionales Standortmarketing LA+3.4	14.400,00	7.200,00	7.200,00
Vorbereitung und Durchführung einer Regionalschau(Burgwaldmesse) zur Verbesserung des Standortimages/Präs.10 Jahre Regionalentw.	Kassel	0586 Regionales Standortmarketing LA+3.4	105.700,72	50.000,00	50.000,00
Umsetzung des Projektes "Virtueller Marktplatz"	Kassel	0628 Nationale Kooperationsprojekte LA+ 2.4.1.1	35.000,00	12.249,00	12.249,00
Machbarkeitsstudie zur Realisierung des "Hugenottenpfades" als Qualitätswanderweg	Kassel	0628 Nationale Kooperationsprojekte LA+ 2.4.1.1	21.000,00	10.500,00	10.500,00
Standort- und Machbarkeitsstudie für Reisemobilstellplätze in der Rhön	Kassel	0628 Nationale Kooperationsprojekte LA+ 2.4.1.1	22.967,00	11.483,00	11.483,00
Kooperationsprojekt "Grenzen überschreiten" Kultur- und Naturerl ebnisse vermitteln, Qualitätskriterien für Angebote entwickeln	Kassel	0628 Nationale Kooperationsprojekte LA+ 2.4.1.1	31.462,82	15.731,00	15.731,00
Rhöner Vernetzungsprojekt "Wandern und mehr" mit der ARGE Rhön	Kassel	0628 Nationale Kooperationsprojekte LA+ 2.4.1.1	48.554,11	23.339,00	23.339,00
Transnationales Kooperationsprojekt Hugenottenpfad --nationaler Maßnahmenteil --	Kassel	0628 Nationale Kooperationsprojekte LA+ 2.4.1.1	44.827,00	22.413,00	22.413,00
Transnationales Kooperationsprojekt Hugenottenpfad - international	Kassel	0629 Transnationale Kooperationsprojekte LA+ 2.4.1.2	155.282,48	77.641,00	77.641,00
Konzeptionierung eines Trinkwassermuseums in ehemaliger Trinkwasserentsäuerungsanlage	Kassel	0630 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 2.4.2.1	5.450,00	2.725,00	2.725,00
Organisationsentwicklung für einen Kirschenerlebnis - und Nasch pfad "Blühendes Witzhausen"	Kassel	0630 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 2.4.2.1	7.140,00	2.499,00	2.499,00
Vorbereitungsprojekt zur Durchführung des Deutschen Wandertages 2008 in Fulda und der Rhön	Kassel	0630 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 2.4.2.1	17.182,79	2.500,00	2.500,00
Erstellung eines Entwicklungskonzeptes mit Leitbild für den Bereich des Wildparks im Wild- u. Erholungspark Germerode	Kassel	0630 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 2.4.2.1	8.015,60	4.007,00	4.007,00
Konzept zur Umsetzung des kommunalen Netzwerkes Humandienste Hofbieber	Kassel	0630 Evaluierung von Projektideen, Organisationsentwicklung LA+ 2.4.2.1	9.900,00	4.950,00	4.950,00
Jüdische Kultur im Hessischen Kegelspiel (Spurensuche)	Kassel	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	18.502,02	9.251,00	9.251,00
Projektbezogene Begleitmaßnahme "Demografischer Wandel im Werra-Meißner-Kreis"	Kassel	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	41.289,76	20.667,00	20.667,00
Planungsleistungen für das Bauvorhaben im Klosterhof Germerode	Kassel	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	46.770,32	7.015,00	7.015,00
Weiterentwicklung und Projektbegleitung "Infozentrum Meißner"	Kassel	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	23.383,50	11.690,00	11.690,00
Planung zum Umbau der Begegnungsstätte in Remsfeld HOAI Phasen 2-5	Kassel	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	9.611,31	4.805,00	4.805,00
Internetarchiv Kunststation Kleinsassen Vorarbeiten für den Aufbau einer themenbezogenen Datenbank	Kassel	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	7.000,00	3.500,00	3.500,00
Planung eines Bühnenanbaus im Dorfgemeinschaftshaus Laudenbach Leistungsphasen 2 bis 6, incl. Statik	Kassel	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	17.393,16	6.621,00	6.621,00
Erstellung einer Konzeption zur Errichtung eines Waldmuseums "Buchonia" im Gebäude Naturkundemuseum Tann (Rhön)	Kassel	0631 Projektbezogene Schulungs- und Begleitmaßnahmen, Planungen LA+ 2.4.2.2	10.000,00	5.000,00	5.000,00
Einrichtung einer Tischlerwerkstatt	Kassel	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	49.930,16	7.489,00	7.489,00
Existenzgründung Podologische Praxis	Kassel	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	9.685,10	1.443,00	1.443,00
Anbau einer Werkstatt mit Einrichtung zur Existenzgründung und Schaffung eines Vollzeitbeitsplatzes	Kassel	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	104.500,00	10.000,00	10.000,00
Neubau einer Lagerhalle mit Büro sowie Anschaffung von Maschinen	Kassel	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	61.843,48	9.276,00	9.276,00
Existenzgründung durch Aufbau eines Internetcafes (Ausbau und Einrichtung der Räumlichkeiten) in Eschwege	Kassel	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	62.000,00	9.300,00	9.300,00
Gründung eines Ernährungszentrums in Bad Wildungen	Kassel	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	31.282,64	4.573,00	4.573,00
Eröffnung einer podologischen Fachpraxis	Kassel	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	117.160,35	10.000,00	10.000,00
Gründung eines Betriebes zum Kaminholzhandel	Kassel	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	65.928,82	9.889,00	9.889,00
Investitionen zur Erweiterung des Goldschmiedebetriebs in Verbindung mit der Schaffung eines Vollzeitbeitsplatzes	Kassel	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	4.595,78	689,00	689,00
Existenzgründung "Kaltmamsell" - Zubereitung und Lieferung von frisch zubereiteten Gerichten für Kitas und Senioren	Kassel	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	10.092,57	1.515,00	1.515,00
Existenzgründung Service rund um's Rad (Fahrradwerkstatt und -handel)	Kassel	0633 Gründung von Kleinunternehmen LA+ 2.4.4	10.219,83	1.532,00	1.532,00
Einrichtung eines Reiki - Studios	Kassel	0634 Neue Produkte und Dienstleistungen LA+ 2.4.5	5.747,48	490,00	490,00
Gründung eines Personal Training Fitness Studios	Kassel	0634 Neue Produkte und Dienstleistungen LA+ 2.4.5	34.999,87	5.249,00	5.249,00
Herstellung von Info-Modulen für 8 Partnergemeinden zur Präsentation und besseren Identifikation	Kassel	0635 Regionalmarketing (Regionalmanagement) LA+ 2.4.6.1	20.627,13	10.313,00	10.313,00
Neugestaltung des Internetauftritts	Kassel	0635 Regionalmarketing (Regionalmanagement) LA+ 2.4.6.1	5.800,00	2.900,00	2.900,00
Aufbau eines Internetportals zum demografischen Wandel "Familien netz" - "Seniorennetz"	Kassel	0635 Regionalmarketing (Regionalmanagement) LA+ 2.4.6.1	20.382,23	10.190,00	10.190,00
Gründung des Museumsverbandes Werra-Meißner - Marketingmaßnahmen	Kassel	0635 Regionalmarketing (Regionalmanagement) LA+ 2.4.6.1	12.013,47	6.006,00	6.006,00
Gemeinsame Marketingaktion der Region im Rahmen der Landesgartenschau , Präsentation im Ladenlokal Wandelhalle	Kassel	0635 Regionalmarketing (Regionalmanagement) LA+ 2.4.6.1	62.605,55	31.302,00	31.302,00
Kulturregion Burgwald	Kassel	0635 Regionalmarketing (Regionalmanagement) LA+ 2.4.6.1	23.543,37	11.771,00	11.771,00
Regionalmarketing - Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe im WMK	Kassel	0635 Regionalmarketing (Regionalmanagement) LA+ 2.4.6.1	13.378,00	6.689,00	6.689,00
Anschaffung einer Beschallungsanlage sowie von Stühlen/Tischen zur Optimierung des Gemeinschaftszentrums in Niederaula	Kassel	0637 Grundversorgungs-,Informations-u. Kommunikationseinrichtg. LA+ 2.4.7.1	73.831,69	36.915,00	36.915,00
Schaffung eines Hauses für die Jugend in Witzhausen	Kassel	0637 Grundversorgungs-,Informations-u. Kommunikationseinrichtg. LA+ 2.4.7.1	139.863,55	64.126,00	64.126,00
Errichtung eines Treffpunkts für Jugendliche mit Lagermöglichkeit auf dem Freizeitgelände in Hess. Lichtenau	Kassel	0637 Grundversorgungs-,Informations-u. Kommunikationseinrichtg. LA+ 2.4.7.1	109.278,93	54.639,00	54.639,00
Ausbau des Dachgeschosses im Jugend- u. Sportlerhaus für den Heimat- und Gesangverein in Schemmern	Kassel	0637 Grundversorgungs-,Informations-u. Kommunikationseinrichtg. LA+ 2.4.7.1	19.997,80	9.998,00	9.998,00
Überdachung der Terrasse am Bürgerhaus zur Nutzung als Begegnungsstätte	Kassel	0637 Grundversorgungs-,Informations-u. Kommunikationseinrichtg. LA+ 2.4.7.1	68.112,69	34.056,00	34.056,00
Informations- und Begegnungsbereich innerhalb des Neubaus Kellerwaldhalle	Kassel	0637 Grundversorgungs-,Informations-u. Kommunikationseinrichtg. LA+ 2.4.7.1	300.325,00	150.000,00	150.000,00
Schaffung eines Jugendraumes in Rittmannshausen durch Erweiterung der Grillhütte	Kassel	0637 Grundversorgungs-,Informations-u. Kommunikationseinrichtg. LA+ 2.4.7.1	17.140,88	8.570,00	8.570,00

Projektbeschreibung	RP	Projekttitel	Gesamtkosten	EU-Mittel	öffentliche Mittel
Inhalt: Erneuerung des Geolog. Wanderpfades an der Wasserkuppe Anlage eines Info-Systems zur Landschafts- u. Kulturgeschichte	Kassel	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	44.834,10	22.417,00	22.417,00
Ausstattung d. neuen zentralen Musikschulgebäudes für die Kreis musikschule W-M m. funktionsnotw. Einrichtungsgegenständen	Kassel	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	45.979,93	22.989,00	22.989,00
Neuausrichtung der Museumsbereiche Waldmuseum und Landwirtschaft im Wild- u. Erholungspark Meißner-Germerode	Kassel	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	34.161,20	17.080,00	17.080,00
Umbau und Erweiterung eines Fachwerkgebäudes zur Errichtung eines Tabakmuseums mit Kautabakmanufaktur	Kassel	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	359.192,98	150.000,00	150.000,00
Erweiterung des Jugendwaldheims Meißner zwecks Schaffung von 2 Seminarräumen	Kassel	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	72.009,36	10.000,00	10.000,00
Sanierung/Instandsetzung der Klostermauer - Kloster Germerode; Meißner-Germerode, Klosterfreiheit 36, Flur 18, Flurstück 12/1	Kassel	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	26.609,90	13.304,00	13.304,00
Maschinen, Lagereinrichtung und Ausstattung Verkaufsraum f. die Umsiedlung der Kautabakmanufaktur in das Tabakmuseum	Kassel	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	34.371,76	5.155,00	5.155,00
Neubau Höhenkapelle als Stätte der Information über Landschafts- und Kulturgeschichte	Kassel	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	182.885,44	87.798,00	87.798,00
Historischer Klostergarten Germerode - Wiederanlage und Umgestaltung, meditativer Erlebnisraum	Kassel	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	37.575,42	18.787,00	18.787,00
Ausbau einer Scheune zu einem lebendigen Flachsmuseum	Kassel	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	26.129,52	3.919,00	3.919,00
Anlage eines Kirschenerlebnis- und Naschpfades "Der Kirsche auf der Spur"	Kassel	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	27.096,00	13.548,00	13.548,00
Aufbau eines massiven Kohlenmeilers zur Demonstration und Pflege des trad. Köhlerwesens	Kassel	0638 Kulturelle Einrichtungen/Landschafts- und Kulturgeschichte LA+ 2.4.7.2	5.968,29	833,00	833,00
Planung einer qualifizierten Radwanderwege-, Rast- und Informationsinfrastruktur mit Schilderplan	Kassel	0639 Konzeptionelle Grundlgn, Qualifizierungs- und Schulungsmaßn. LA+ 3.4.1	30.200,08	15.100,00	15.100,00
Zertifizierung von 5 Extratouren (Wanderwegen) im Biosphärenreservat Rhön	Kassel	0639 Konzeptionelle Grundlgn, Qualifizierungs- und Schulungsmaßn. LA+ 3.4.1	7.022,07	3.511,00	3.511,00
Anlage zur Demonstration der Hutewaldnutzung	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	24.635,23	3.695,00	3.695,00
Einrichtung eines Heideerlebnispfades in Frankenau-Altenlotheim als touristisches Infrastrukturprojekt	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	51.081,45	25.540,00	25.540,00
Anlage eines Steinlabyrinths mit Infotafel und Kunstobjekt als touristisches Infrastrukturprojekt in Bad Wildungen	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	18.131,93	9.065,00	9.065,00
Schaffung einer Wanderinfrastruktur für das Wandergebiet Leuchtbergpark Eschwege	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	14.644,24	7.322,00	7.322,00
Schaffung eines zertifizierten DSV-Nordik-Aktiv-Zentrums	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	9.390,00	4.695,00	4.695,00
Ausstattung und Erstmarkierung von 5 Extratouren (Wanderwegen) im Biosphärenreservat Rhön	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	32.800,09	15.744,00	15.744,00
Broschüre Hainaer Klosterapfel, sowie Infotafel für Rundwanderweg Streuobstwiesen	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	3.679,88	551,00	551,00
Einrichtung von Info- und Erlebnisstationen für den Rad- und Wanderweg EtzeVital	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	42.310,84	21.155,00	21.155,00
Schaffung eines Radfahrrastplatzes am Wehrsteg und eines Wandertreffs am Lerchenweg	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	42.727,12	21.363,00	21.363,00
Existenzgründung durch Aufbau einer Pension mit Bistrobetrieb zur "Rad- und Raststation Alte Schule Niederzünzbech"	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	3.984,65	597,00	597,00
"Stätte-Tour"- Einrichtung eines Wanderweges mit Informations- und Erlebniselementen -Ausführung-	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	25.172,00	12.586,00	12.586,00
Umsetzung des Projektes ARS NATURA - Kunst am Wanderweg - an ausgewählten Wanderwegen im Werra-Meißner-Kreis	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	36.303,45	18.150,00	18.150,00
Präsentation des Natur- und Kulturdenkmals "Lange Steine" (Tafeln, Flyer, 2 Sitzgruppen, kleiner Parkplatz)	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	9.711,34	4.855,00	4.855,00
Unterkunftsmöglichkeit für Wanderer und Radfahrer am Radweg R6 als, private touristische Infrastrukturmaßnahme	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	32.771,56	4.390,00	4.390,00
Bau- und Einrichtung eines Bären- und Wolfsgeheges im Wildpark Knüll,	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	246.421,13	121.470,00	121.470,00
Neubau/Erweiterungsbau des vorhandenen Wirtshauses zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur in der Gastronomie	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	317.273,77	22.500,00	22.500,00
Gestalterische Verbesserung der Guckaiseeanlage Teil II	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	79.227,33	39.570,00	39.570,00
Herstellung neuer Wanderinfrastruktur für "Hess. Schweiz", "Blaue Kuppe" und "Schlierbachswald"	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	37.634,75	18.817,00	18.817,00
Anlegung von je einer Kanuanlegestelle an der Fulda in den Gemarkungen Solms, Mengshausen und Kerspenhausen	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	9.914,53	4.957,00	4.957,00
Wanderinfrastruktur für Burgwaldpfad mit Extratouren und Ortsrundwegen	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	138.878,15	69.439,00	69.439,00
Errichtung eines naturnahen Spielgeländes zur Erweiterung des touristischen Angebotes	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	27.131,13	13.565,00	13.565,00
Anlegen eines Erlebnis- und Aktionspfades in der Kernstadt Gemünden	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	267.605,85	133.802,00	133.802,00
Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung des Skiliftbetriebes Hoher Meißner	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	45.110,00	6.766,00	6.766,00
Themenwanderwege Burgruine Ebersburg	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	33.700,85	14.060,00	14.060,00
Konzeption und Herstellung von touristischen Informationseinheiten in der Gemarkung Bad Zwesten	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	13.805,00	6.902,00	6.902,00
Herstellung eines Loipenhauses an der Langlaufloipe "Hoher Meißner"	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	49.741,61	24.870,00	24.870,00
Errichtung eines Heuhotels mit Tagungs- und Verkaufsraum - Umbau einer Fachwerkscheune - als Ergänzung des best. Hotelbetriebes	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	67.295,14	10.000,00	10.000,00
Neuerichtung einer Steganlage und Kauf eines Fährbootes inkl. Beschilderung	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	88.117,25	10.000,00	10.000,00
Herstellung eines Wanderwegeleitsystems und einer Wanderwegeinfrastruktur am Premiumwanderweg P2 (anteilig Gemarkung Meißner)	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	16.436,15	8.002,00	8.002,00
Herstellung eines Wanderwegeleitsystems und einer Wanderwegeinfrastruktur am Premiumwanderweg P7 (in der Gemarkung BSA)	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	11.021,62	5.036,00	5.036,00
Herstellung eines Wanderwegeleitsystems und einer Wanderwegeinfrastruktur an den Premiumwegen P2 (anteilig Gemarkung Berkatal)	Kassel	0640 Touristische Infrastrukturinvestitionen LA+ 3.4.2	5.949,69	2.933,00	2.933,00
Umbau ehemals landwirtschaftlich genutzter Wirtschaftsgebäude zu einem "Heuhotel"	Kassel	0641 Neu-, Aus und Umbaumaßnahmen LA+ 3.4.3	31.192,28	4.678,00	4.678,00
Bau einer Reithalle für das Kompetenzzentrum Westernreiten in Eschwege	Kassel	0641 Neu-, Aus und Umbaumaßnahmen LA+ 3.4.3	75.565,15	10.000,00	10.000,00
Sanierung und GrundrISOptimierung der Ferienwohnungsanlage mit 8 Einheiten	Kassel	0641 Neu-, Aus und Umbaumaßnahmen LA+ 3.4.3	50.371,52	7.555,00	7.555,00
Anzahl Projekte: 219		Summe	12.279.095,65	4.312.015,45	4.312.015,45
Anzahl: 352		gesamt	20.677.434,17	7.471.576,53	7.471.576,53

Projektbeschreibung	RP	Projekttitel	Gesamtkosten	EU-Mittel	öffentliche Mittel
Technische Hilfe LEADER+					
Durchführung einer Halbzeitbewertung im Rahmen der EU- Strukturfondsförderung für das Leader+ Programm in Hessen	Hessen	0584 Sachtitel Vorarbeiten/Sonderaufgaben	463,30	231,65	231,65
Halbzeitbewertung Leader +	Hessen	0584 Sachtitel Vorarbeiten/Sonderaufgaben	93.211,78	46.605,88	46.605,88
Leader+ Begleitausschusssitzung 2005	Hessen	0586 Regionales Standortmarketing LA+3.4	660,87	330,44	330,44
Leader+ Begleitausschusssitzung 2004	Hessen	0644 Sachtitel Vorarbeiten/Sonderaufgaben LA+	690,00	345,00	345,00
Technische Hilfe Auswahlwettbewerb LEADER+	Hessen	0644 Sachtitel Vorarbeiten/Sonderaufgaben LA+	3.921,70	1.960,85	1.960,85
Technische Hilfe Auswahlwettbewerb LEADER+	Hessen	0644 Sachtitel Vorarbeiten/Sonderaufgaben LA+	1.981,50	990,75	990,75
Technische Hilfe Auswahlwettbewerb LEADER+	Hessen	0644 Sachtitel Vorarbeiten/Sonderaufgaben LA+	1.250,00	625,00	625,00
Technische Hilfe Auswahlwettbewerb LEADER+	Hessen	0644 Sachtitel Vorarbeiten/Sonderaufgaben LA+	1.436,30	718,15	718,15
Technische Hilfe Auswahlwettbewerb LEADER+	Hessen	0644 Sachtitel Vorarbeiten/Sonderaufgaben LA+	9.260,10	4.630,05	4.630,05

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

EFRE 2007 bis 2013 Bwilligungen nach Maßnahmefeldern

Prioritätsachse	Maßnahmen-Nr.	Maßnahmen-Bezeichnung	Anzahl Projekte	EFRE
1	101	Anwendungsnahe Forschung etc.	3	4.335.600,00
	102	Technologietransfer etc.	35	3.901.500,00
	103	Cluster, Kooperationsnetzwerke	20	3.692.803,75
	104	Betriebliche F+E in KMU	2	13.717.700,00
	105	Forschungskooperationen	0	-
	106	Innovationsassistenten	4	57.550,00
	107	Nicht-staatl. Einr. der berufl. Bild.	9	2.631.191,00
	108	IKT-Ausstatt. berufl. Schulen	36	4.053.848,00
	109	Energie	13	851.850,00
	110	Zugang und eff. Einsatz IKT in KMU	2	191.000,00
	111	interregionale europ. Zusammenarbeit	0	-
	112	Innovative Maßnahmen PrAchse 1	5	207.000,00
	113		0	-
	114		0	-
	115		0	-
2	201	Darlehensfonds	0	-
	202	Risikokapitalfonds	2	30.000.000,00
	203	Betriebsberatung etc.	43	4.962.341,00
	204	Gründerzentren u. Inkubatoren	7	760.600,00
	205	Regionale Gründungsoffensiven	11	1.314.000,00
	206	Gewerbliche Investitionen	21	13.218.100,00
	207	Invest. Kinderbetreuungseinricht.	4	1.130.000,00
	208	Lokale Ökonomie	0	-
	209	Innovative Maßnahmen PrAchse 2	6	293.900,00
	210		0	-
	211		0	-
	212		0	-
	213		0	-
	214		0	-
	215		0	-
3	301	Regionale Entwicklungskonzepte	4	171.200,00
	302	Regionalmanagement	0	-
	303	Regionalmarketing	12	2.525.880,00
	304	Revitalisierung von Branchen	5	2.221.100,00
	305	Infrastrukturen für Ansiedelung etc.	3	2.324.800,00
	306	Stadterneuerung	0	-
	307	Tourist. Infrastruktur	13	4.561.440,00
	308	Regionalflyghafen	1	2.777.900,00
	309	Innovative Maßnahmen PrAchse 3	0	-
	310		0	-
	311		0	-
	312		0	-
	313		0	-
	314		0	-
	315		0	-
4	401	TH Durchführung, Begl., Kontrolle	2	997.502,01
	402	TH Eval., Studien, Inform., Komm.	1	31.474,51
	403		0	-
	404		0	-
	405		0	-
	406		0	-
	407		0	-
	408		0	-
	409		0	-
	410		0	-
Summe Prioritätsachse 1			129	33.640.042,75
Summe Prioritätsachse 2			94	51.678.941,00
Summe Prioritätsachse 3			38	14.582.320,00
Summe Prioritätsachse 4			3	1.028.976,52
Summe Programm			264	100.930.280,27

Anlage 29

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Ressort	Programme	Priorität	ESF-Mittel in EURO							OP 2007-2013	Anteil % insges.
			2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013		
	Prioritätsachse A										
HMAFG	Qualifizierung in der Altenpflege	A	0	144.125	293.887	299.765	305.760	311.875	318.113	1.673.525	0,90
HMWVL	Q. v. Beschäftigten KMU	A	2.746.760	2.564.285	2.564.285	2.564.285	2.564.285	2.564.285	2.664.290	18.232.475	9,76
HMWVL	QuiT	A	2.185.714	2.329.714	2.285.714	2.285.714	2.285.714	2.385.714	2.385.716	16.144.000	8,65
	Zwischensumme A		4.932.474	5.038.124	5.143.886	5.149.764	5.155.759	5.261.874	5.368.119	36.050.000	19,31
	Prioritätsachse B										
HKM	SchuB	B	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	4.200.000	2,25
HKM	EIBE	B	2.414.174	2.474.458	2.535.947	2.598.666	2.662.639	2.727.892	2.794.450	18.208.226	9,75
HMAFG	FAUB	B	950.999	970.019	989.418	1.009.209	1.029.393	1.049.980	1.070.981	7.069.999	3,79
HMAFG	Q. Junge Menschen	B	2.203.306	2.247.372	2.292.319	2.338.166	2.384.929	2.432.628	2.481.280	16.380.000	8,77
HMAFG	Ausbildung i.d. Migration	B	1.883.168	1.920.831	1.959.247	1.998.432	2.038.401	2.079.169	2.120.752	14.000.000	7,50
HMAFG	Ausbildung Gesundheitsfachberufe	B	282.475	288.125	293.887	299.765	305.760	311.875	318.113	2.100.000	1,12
HMAFG	Q. v. Frauen i.d. Krankenpflegehilfe	B	141.238	144.062	146.944	149.882	152.880	155.938	159.056	1.050.000	0,56
HMWVL	Ausbildung i. Partnerschaft	B	1.315.079	1.445.489	1.424.833	1.607.762	1.794.351	1.784.671	1.933.371	11.305.556	6,05
HMWVL	Ausbildungsumfeld	B	1.643.109	1.543.109	1.643.109	1.643.109	1.643.109	1.743.110	1.643.110	11.501.765	6,16
HMWVL/HKM	Q. Ausbildungsbegleitung	B	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	3.500.000	1,87
HMWVL	Studien u. Modelle i.d. berufl. Bildung	B	683.154	728.571	728.571	728.571	728.571	728.571	773.991	5.100.000	2,73
HMWK	HALL	B	1.004.725	1.024.819	1.045.316	1.066.222	1.087.546	1.109.297	1.131.483	7.469.408	4,00
	Zwischensumme B		13.621.427	13.886.855	14.159.591	14.539.784	14.927.579	15.223.131	15.526.587	101.884.954	54,56
	Prioritätsachse C										
HMAFG	Beschäftigung in der Altenhilfe	C	0	192.083	195.925	199.843	203.840	207.917	212.075	1.211.683	0,65
HMAFG	IdeA	C	535.425	219.524	673.914	228.392	232.960	237.619	242.372	2.370.206	1,27
HMAFG	Perspektive	C	1.253.065	3.048.756	1.283.158	798.822	814.798	831.094	847.716	8.877.409	4,75
HMAFG	PiA	C	3.268.640	833.059	2.450.695	3.468.707	3.538.082	3.608.843	3.681.020	20.849.046	11,17
HMJIE	Q. v. Strafgefangenen	C	302.362	312.410	322.658	333.111	343.773	354.649	365.741	2.334.704	1,25
HMJIE	Übergangsmanagement f. Strafgefangene	C	200.000	420.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	1.620.000	0,87
HMAFG	Kinderbetreuung KMU/Hochschule	C	0	644.850	657.747	670.902	684.321	698.007	711.967	4.067.794	2,18
	Zwischensumme C		5.559.492	5.670.682	5.784.097	5.899.777	6.017.774	6.138.129	6.260.891	41.330.842	22,13
HMAFG	Technische Hilfe	TH	1.004.725	1.024.819	1.045.316	1.066.222	1.087.546	1.109.297	1.131.483	7.469.408	4,00
	Zwischensumme Technische Hilfe		1.004.725	1.024.819	1.045.316	1.066.222	1.087.546	1.109.297	1.131.483	7.469.408	4,00
	Insgesamt		25.118.118	25.620.480	26.132.890	26.655.547	27.188.658	27.732.431	28.287.080	186.735.204	100,00

Anlage 30

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Herr Biedendorf
Stand: 26.01.2010

ESF-Programme 2007

Jahr	RP	Kommunale Gebietskörperschaft	Programmbezeichnung	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in der Migration	BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH	92.300,00	110.400,00	21.700,00	0,00	224.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in der Migration	Werkhof Darmstadt e.V.	114.000,00	127.300,00	32.100,00	0,00	273.400,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.	182.300,00	211.300,00	66.500,00	17.500,00	477.600,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH	253.300,00	288.600,00	0,00	0,00	541.900,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	143.800,00	176.400,00	0,00	0,00	320.200,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Ausbildung in der Migration	Ausbildungsverbund Metall gGmbH	76.700,00	94.200,00	48.300,00	27.000,00	246.200,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	GOAB GmbH	167.900,00	176.800,00	65.100,00	11.700,00	421.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Ausbildung in der Migration	WAUS gGmbH	116.700,00	145.800,00	82.000,00	25.000,00	369.500,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	FRESKO e.V.	122.250,00	141.100,00	0,00	0,00	263.350,00
2007	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	82.700,00	104.500,00	0,00	13.300,00	200.500,00
				Summe RP Darmstadt	1.351.950,00	1.576.400,00	315.700,00	94.500,00	3.338.550,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildung in der Migration	Zaug GmbH	173.600,00	204.000,00	0,00	0,00	377.600,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in der Migration	GWAB mbH	86.300,00	103.700,00	0,00	0,00	190.000,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in der Migration	Verein für außerbetriebliche Ausbildung Wetzlar e.V.	97.900,00	111.200,00	0,00	0,00	209.100,00
2007	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in der Migration	St. Elisabeth-Verein e.V.	132.900,00	149.800,00	45.200,00	0,00	327.900,00
				Summe RP Darmstadt	490.700,00	568.700,00	45.200,00	0,00	1.104.600,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in der Migration	Grümel gGmbH	46.800,00	49.800,00	2.800,00	0,00	99.400,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in der Migration	Prisma gGmbH	114.200,00	128.900,00	39.300,00	0,00	282.400,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in der Migration	VABIA Vellmar e.V.	143.100,00	164.400,00	0,00	0,00	307.500,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e.V.	69.700,00	87.700,00	0,00	0,00	157.400,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	BuntStift gemeinnützige GmbH	168.800,00	195.300,00	45.200,00	0,00	409.300,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Institut für technologieorientierte Frauenbildung e.V.	91.700,00	111.800,00	4.500,00	0,00	208.000,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e.V.	81.400,00	101.100,00	50.200,00	0,00	232.700,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung in der Krankenpflegehilfe	Klinikum Kassel GmbH Bereich Personal	119.900,00	0,00	178.200,00	0,00	298.100,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildung in der Migration	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.	203.600,00	228.200,00	17.400,00	0,00	449.200,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in der Migration	BWF Beschäftigungsgesellschaft des Landkreises Waldeck-Frankenbe	111.900,00	132.300,00	0,00	0,00	244.200,00
2007	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Ausbildung in der Migration	Werkstatt für junge Menschen Eschwege e.V.	138.800,00	155.400,00	4.300,00	5.300,00	303.800,00
				Summe RP Darmstadt	1.289.900,00	1.354.900,00	341.900,00	5.300,00	2.992.000,00
				Summe Hessen	3.132.550,00	3.500.000,00	702.800,00	99.800,00	7.435.150,00

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Herr Biedendorf
Stand: 26.01.2010

ESF-Programme 2008

Jahr	RP	Kommunale Gebietskörperschaft	Programmbezeichnung	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	zuwendungs- fähige Gesamtkosten
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH	161.700,00	64.700,00	96.900,00	0,00	323.300,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	71.400,00	121.000,00	21.400,00	0,00	213.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Diakonisches Werk Bergstraße	34.000,00	40.200,00	21.000,00	0,00	95.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Bergstraße Berufsbildungszentrum	39.500,00	46.800,00	22.700,00	0,00	109.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Diakonisches Werk Bergstraße	29.300,00	115.600,00	1.000,00	0,00	145.900,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße	155.000,00	189.600,00	0,00	0,00	344.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	89.200,00	105.500,00	18.100,00	0,00	212.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Werkhof Darmstadt e.V.	34.710,00	49.900,00	54.090,00	0,00	138.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Internationaler Bund e.V.	24.930,00	51.200,00	48.350,00	30.000,00	154.480,00

Jahr	RP	Kommunale Gebietskörperschaft	Programmbezeichnung	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg	62.200,00	24.900,00	37.400,00	0,00	124.500,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	43.400,00	51.400,00	0,00	0,00	94.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg	14.100,00	17.200,00	0,00	0,00	31.300,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Rhein-Main	0,00	92.500,00	438.300,00	0,00	530.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in der Migration	BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH	112.200,00	109.700,00	59.400,00	2.400,00	283.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in der Migration	Werkhof Darmstadt e.V.	141.800,00	124.900,00	41.500,00	0,00	308.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Magistrat der Stadt Darmstadt Martin-Behaim-Schule	59.400,00	45.100,00	203.300,00	100.400,00	408.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Magistrat der Stadt Darmstadt Martin-Behaim-Schule	92.500,00	57.500,00	292.400,00	144.000,00	586.400,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Perspektive II	BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH	251.800,00	0	340.600,00	294.700,00	887.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Magistrat der Stadt Darmstadt	118.300,00	144.600,00	417.600,00	0,00	680.500,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Internationaler Bund e.V.	75.200,00	0	92.000,00	0,00	167.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Übergangsmanagement für Strafgefangene	Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg	20.750,00	0	27.500,00	0,00	48.250,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	66.900,00	79.100,00	13.300,00	0,00	159.300,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Wurzelwerk gGmbH	70.320,00	34.750,00	157.630,00	18.500,00	281.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	16.670,00	40.800,00	25.600,00	350,00	83.420,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Perspektive II	Stiftung Waldmühle	90.000,00	0	126.000,00	10.000,00	226.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg	140.000,00	171.000,00	0,00	0,00	311.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Übergangsmanagement für Strafgefangene	Horizont e. V.	28.000,00	0	42.500,00	0,00	70.500,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Quit - Qualifizierungsberater	Bildungswerk BAU Hessen-Thüringen e.V. EBL Bildungszentrum Frankfurt	78.300,00	38.300,00	0,00	62.800,00	179.400,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Quit - Qualifizierungsberater	Frauenbetriebe Qualifikation für die berufliche Selbständigkeit e.V.	115.600,00	56.900,00	92.800,00	0,00	265.300,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Quit - Qualifizierungsberater	Verband Farbe Gestaltung Bautenschutz Hessen	44.200,00	65.600,00	0,00	59.200,00	169.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Verband Freier Berufe in Hessen	0	17.800,00	0,00	4.500,00	22.300,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	0	4.900,00	0,00	2.620,00	7.520,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.	64.300,00	21.600,00	21.700,00	1.300,00	108.900,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gemeinnützige Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH	54.500,00	64.600,00	0,00	0,00	119.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. Außenstelle Rhein-Main	98.600,00	110.900,00	0,00	0,00	209.500,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	45.400,00	53.700,00	0,00	0,00	99.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Internationaler Bund e.V.	16.950,00	23.900,00	43.570,00	0,00	84.420,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	MFAPRIK gGmbH	34.700,00	93.500,00	9.000,00	1.500,00	138.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Internationaler Bund e.V.	39.100,00	98.400,00	57.500,00	0,00	195.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Internationaler Bund e.V.	32.240,00	41.800,00	86.220,00	0,00	160.260,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Förderverein Roma e. V.	56.550,00	63.300,00	106.300,00	0,00	226.150,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt e.V.	12.800,00	329.400,00	21.050,00	62.700,00	425.950,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	151.000,00	179.000,00	0,00	0,00	330.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Berufsbildungswerk der Spedition in Hessen e. V.	25.200,00	29.800,00	0,00	0,00	55.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Handwerkskammer Rhein-Main	293.100,00	456.900,00	547.200,00	0,00	1.297.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	FAPRIK gGmbH	154.000,00	150.800,00	275.500,00	0,00	580.300,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	189.500,00	179.100,00	0,00	0,00	368.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH	319.200,00	290.400,00	0,00	0,00	609.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	PTA-Lehranstalt Frankfurt	88.100,00	74.400,00	0,00	311.600,00	474.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	PTA-Lehranstalt Frankfurt	120.200,00	74.800,00	0,00	388.600,00	583.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Kinderbetreuung an KMU und Hochschulen	Fachhochschule Frankfurt am Main Der Präsident	32.850,00	0	0,00	0,00	32.850,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive II	Die Fleckenbühler Haus Frankfurt gGmbH	54.000,00	0	133.400,00	34.400,00	221.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive II	Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V.	105.900,00	0	121.800,00	0,00	227.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive II	Caritas-Verband Frankfurt e.V.	421.700,00	0	1.008.800,00	254.700,00	1.685.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive II	berami berufliche Integration e.V.	254.400,00	0	311.300,00	0,00	565.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive II	idh Integrative Drogenhilfe Frankfurt	134.000,00	0	212.200,00	5.800,00	352.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive II	Basis e. V.	77.600,00	0	106.900,00	43.000,00	227.500,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive II	Basis e. V.	74.100,00	0	107.400,00	17.200,00	198.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Magistrat der Stadt Frankfurt Jugend- und Sozialamt	140.000,00	1.358.000,00	0,00	0,00	1.498.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	149.100,00	0	228.300,00	0,00	377.400,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Übergangsmanagement für Strafgefangene	Diakonisches Werk Offenbach, Dreieich, Rodgau	22.500,00	0	28.340,00	0,00	50.840,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Übergangsmanagement für Strafgefangene	Arbeiterwohlfahrt e. V. Kreisverband Frankfurt am Main Anlaufstelle für	11.250,00	0	14.260,00	0,00	25.510,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Technische Hilfe	Johann Wolfgang Goethe-Universität -Der Präsident-	0	655.600,00	40.300,00	0,00	695.900,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Quit -Information und Transparenz	Weiterbildung Hessen e.V.	820.500,00	1.010.400,00	0,00	207.000,00	2.037.900,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Quit -Information und Transparenz	PP: Agenda GmbH	0	39.800,00	0,00	0,00	39.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	33.900,00	40.200,00	25.200,00	0,00	99.300,00

Jahr	RP	Kommunale Gebietskörperschaft	Programmbezeichnung	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	99.100,00	116.000,00	10.900,00	0,00	226.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Ausbildungsverbund Metall gGmbH	43.160,00	120.000,00	46.490,00	15.000,00	224.650,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Internationaler Bund e.V.	21.150,00	54.800,00	29.600,00	0,00	105.550,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Gemeinnützige Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mb	22.720,00	61.600,00	29.040,00	0,00	113.360,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Ausbildung in Partnerschaften	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	57.500,00	65.100,00	0,00	0,00	122.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Ausbildung in der Migration	Ausbildungsverbund Metall gGmbH	160.700,00	169.500,00	92.200,00	138.000,00	560.400,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Perspektive II	Diakonie Werkstatt e.V.	316.100,00	0	351.000,00	600,00	667.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau	162.000,00	190.100,00	0,00	0,00	352.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Qualifizierung in der Altenpflege	Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. Sektion Hessen	9.800,00	0	12.000,00	0,00	21.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	basa e.V.	46.700,00	55.400,00	0,00	0,00	102.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	basa e.V.	63.640,00	151.600,00	102.960,00	0,00	318.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Hochtaunuskreises	79.000,00	97.100,00	0,00	0,00	176.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Main-Kinzig-Kreis Service-Börse-Spessart	107.500,00	43.000,00	50.300,00	14.300,00	215.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.	57.800,00	68.400,00	0,00	0,00	126.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Jugendwerkstatt Hanau e.V.	77.200,00	237.800,00	70.410,00	0,00	385.410,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Ausbildung in Partnerschaften	Schule für EDV und berufliche Bildung GmbH	117.500,00	138.000,00	9.300,00	0,00	264.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Ausbildung in der Migration	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.	153.200,00	150.100,00	0,00	0,00	303.300,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung in der Krankenpflegehilfe	Bildungspartner Main-Kinzig gGmbH	117.500,00	0	198.000,00	0,00	315.500,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	200.000,00	298.700,00	156.050,00	0,00	654.750,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	30.000,00	0	51.200,00	0,00	81.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises	116.900,00	46.800,00	70.100,00	0,00	233.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. Außenstelle Rhein-Main	52.400,00	62.000,00	0,00	0,00	114.400,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	44.400,00	52.500,00	0,00	0,00	96.900,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Perspektive II	Selbsthilfe im Taunus e.V.	426.000,00	0	426.100,00	9.500,00	861.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises	80.000,00	85.800,00	0,00	0,00	165.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Odenwald-Regionalgesellschaft mbH	5.930,00	1.780,00	0,00	4.150,00	11.860,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Odenwald-Regionalgesellschaft mbH	205.000,00	81.900,00	123.000,00	0,00	409.900,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	42.800,00	50.600,00	13.400,00	0,00	106.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	19.230,00	46.800,00	29.280,00	450,00	95.760,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Ausbildung in Partnerschaften	Jugendwerkstätten Odenwald e.V.	16.200,00	19.300,00	0,00	0,00	35.500,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Ausbildung in Partnerschaften	Kreisausschuss des Landkreises Odenwaldkreis	29.600,00	35.200,00	23.900,00	0,00	88.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Odenwaldkreis	50.000,00	61.700,00	0,00	0,00	111.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Kreisausschuss des Landkreises Offenbach am Main	54.500,00	21.800,00	32.600,00	0,00	108.900,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.	79.700,00	31.900,00	47.700,00	0,00	159.300,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Lernwerkstatt für Sprache und Bildung e.V.	49.000,00	55.900,00	789,00	0,00	105.689,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	46.600,00	55.100,00	0,00	0,00	101.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	26.410,00	50.000,00	53.359,00	0,00	129.769,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Internationaler Bund e.V.	21.570,00	44.900,00	41.310,00	0,00	107.780,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Magistrat der Stadt Rodgau	59.900,00	75.100,00	152.700,00	0,00	287.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Lernwerkstatt für Wirtschaftskunde e.V.	27.030,00	52.350,00	28.620,00	0,00	108.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Lernwerkstatt für Sprache und Bildung e.V.	25.570,00	101.500,00	750,00	0,00	127.820,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Perspektive II	Internationaler Bund e.V.	109.900,00	0	109.900,00	0,00	219.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Offenbach am Main	206.000,00	252.600,00	329.400,00	0,00	788.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	GOAB GmbH	408.700,00	81.700,00	39.000,00	288.000,00	817.400,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	GOAB GmbH	204.300,00	61.400,00	0,00	142.800,00	408.500,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Quit - Qualifizierungsberater	Magistrat der Stadt Offenbach Amt für Arbeitsförderung, Statistik und In	122.500,00	58.300,00	97.300,00	0,00	278.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Quit - Qualifizierungsberater	Technologieberatungsstelle beim DGB Hessen e.V.	48.700,00	105.400,00	0,00	83.000,00	237.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Quit - Qualifizierungsberater	Technologieberatungsstelle beim DGB Hessen e.V.	38.100,00	98.500,00	0,00	73.500,00	210.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.	54.400,00	64.400,00	0,00	0,00	118.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildungsbegleitung in Berufsschule u	INBAS GmbH - Institut für ber. Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	1.792.300,00	789.000,00	0,00	0,00	2.581.300,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Initiative Arbeit im Bistum Mainz e.V.	36.600,00	98.400,00	47.580,00	1.000,00	183.580,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Magistrat der Stadt Offenbach am Main	58.800,00	155.400,00	79.700,00	35.000,00	328.900,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	GOAB GmbH	32.357,00	39.400,00	0,00	0,00	71.757,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	GOAB GmbH	194.500,00	180.200,00	24.800,00	15.600,00	415.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Perspektive II	CGIL Bildungswerk e.V.	144.900,00	0	150.700,00	0,00	295.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Perspektive II	Offenbacher Arbeitsgruppe Wildhof e.V.	163.600,00	0	260.700,00	20.000,00	444.300,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Magistrat der Stadt Offenbach am Main	162.000,00	283.700,00	88.800,00	0,00	534.500,00

Jahr	RP	Kommunale Gebietskörperschaft	Programmbezeichnung	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit in Hessen e.V.	0	60.000,00	0,00	8.000,00	68.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Hochschule RheinMain University of Applied Sciences Wiesbaden Rüsselsheim	111.000,00	30.400,00	13.000,00	67.500,00	221.900,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.	150.300,00	60.100,00	92.600,00	0,00	303.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.	46.100,00	54.500,00	0,00	0,00	100.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.	24.800,00	55.500,00	33.400,00	0,00	113.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildung in der Migration	Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.	103.000,00	99.000,00	20.000,00	0,00	222.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Hochschule Fresenius gemeinnützige GmbH	47.300,00	40.200,00	0,00	205.900,00	293.400,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Hochschule Fresenius gemeinnützige GmbH	62.800,00	42.200,00	0,00	281.100,00	386.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises	69.000,00	85.800,00	0,00	0,00	154.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Quit - Qualifizierungsberater	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	154.900,00	76.500,00	0,00	124.600,00	356.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Wetteraukreis - Der Kreisausschuss	103.700,00	41.500,00	63.300,00	0,00	208.500,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Institut für Berufs- und Sozialpädagogik e.V.	35.200,00	33.300,00	21.100,00	0,00	89.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	WAUS gGmbH	31.780,00	56.700,00	108.470,00	0,00	196.950,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Jugendwerkstatt Herrnhag e.V.	42.050,00	40.300,00	85.850,00	0,00	168.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Ausbildung in der Migration	WAUS gGmbH	216.500,00	196.800,00	0,00	45.000,00	458.300,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Perspektive II	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. Außenstelle Rhein-Main	28.900,00	0	35.300,00	0,00	64.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Perspektive II	FAB gGmbH für Frauen Arbeit Bildung	262.100,00	0	614.500,00	0,00	876.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Wetteraukreises	150.000,00	207.700,00	0,00	0,00	1.216.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Übergangsmanagement für Strafgefangene	Diakonisches Werk Wetterau	22.500,00	0	27.640,00	0,00	50.140,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	IT-Akademie Hessen Berufliche Bildung Dr.-Frank-Niethammer-Stiftung	535.000,00	0	638.500,00	132.600,00	1.306.100,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Quit - Qualifizierungsberater	IT-Akademie Hessen Berufliche Bildung Dr.-Frank-Niethammer-Stiftung	205.000,00	0	205.000,00	0,00	410.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Quit - Qualifizierungsberater	Handwerkskammer Wiesbaden	35.700,00	135.500,00	0,00	92.200,00	263.400,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Quit - Qualifizierungsberater	GbQ Gesellschaft für berufliche Weiterqualifizierung e.V.	131.400,00	56.400,00	0,00	101.200,00	289.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Magistrat der Stadt Wiesbaden	224.900,00	89.900,00	134.900,00	0,00	449.700,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Wiesbaden	0,00	55.500,00	133.500,00	0,00	189.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Wiesbaden	0,00	4.039,00	2.777,00	0,00	6.816,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Hotel- und Gaststättenverband	0,00	1.690,00	0,00	8.620,00	10.310,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	64.500,00	76.400,00	0,00	0,00	140.900,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	46.300,00	54.900,00	0,00	0,00	101.200,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH	117.280,00	189.700,00	279.075,00	25.000,00	611.055,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Mädchentreff Wiesbaden e.V.	41.180,00	46.100,00	77.390,00	0,00	164.670,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in Partnerschaften	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	192.600,00	228.400,00	0,00	0,00	421.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in Partnerschaften	Handwerkskammer Wiesbaden	606.600,00	741.500,00	1.945.300,00	0,00	3.293.400,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	FRESKO e.V.	154.000,00	150.800,00	0,00	0,00	304.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	110.200,00	100.400,00	18.000,00	0,00	228.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	LOBE-Schule gGmbH	50.500,00	46.200,00	0,00	107.900,00	204.600,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Perspektive II	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	73.200,00	0	89.800,00	0,00	163.000,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Magistrat der Stadt Wiesbaden Amt für Soziale Arbeit	90.000,00	410.800,00	0,00	0,00	500.800,00
2008	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Hessischer Landkreistag	0	107.000,00	0,00	0,00	107.000,00
				Summe RP Darmstadt	17.947.577,00	16.396.009,00	15.176.450,00	4.097.790,00	53.617.826,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Technologie- und Innovationszentrum Gießen GmbH	34.900,00	10.400,00	14.500,00	9.900,00	69.700,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Technologie- und Innovationszentrum Gießen GmbH	184.800,00	91.100,00	75.800,00	40.300,00	392.000,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	32.200,00	38.200,00	17.700,00	0,00	88.100,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Institut für Berufs- und Sozialpädagogik e.V.	57.900,00	67.100,00	126.000,00	0,00	251.000,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Gemeinnützige Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH	31.810,00	52.900,00	70.480,00	1.500,00	156.690,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Jugendwerkstatt Gießen e.V.	127.500,00	230.500,00	258.720,00	15.000,00	631.720,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Internationaler Bund e.V.	44.920,00	58.600,00	120.220,00	4.000,00	227.740,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildung in Partnerschaften	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	140.300,00	166.400,00	0,00	0,00	306.700,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildung in Partnerschaften	Bieker Lighting Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen	13.000,00	15.400,00	0,00	0,00	28.400,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildung in der Migration	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	149.000,00	135.400,00	0,00	0,00	284.400,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildung in der Migration	Zaug GmbH	115.500,00	113.100,00	0,00	0,00	228.600,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Übergang Hochschule zum Arbeitsmarkt	Fachhochschule Gießen-Friedberg Der Präsident	299.800,00	0	190.000,00	189.000,00	678.800,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Perspektive II	Jugendwerkstatt Gießen e.V.	56.300,00	0	64.000,00	5.000,00	125.300,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Perspektive II	Zaug GmbH	45.200,00	0	58.600,00	0,00	103.800,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Giessen	190.000,00	232.700,00	0,00	0,00	422.700,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Übergangsmanagement für Strafgefangene	Diakonisches Werk Gießen	22.500,00	0	35.710,00	0,00	58.210,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung in der Altenpflege	Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises	9.500,00	0	0,00	9.500,00	19.000,00

Jahr	RP	Kommunale Gebietskörperschaft	Programmbezeichnung	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	GWAB mbH	80.400,00	32.100,00	48.100,00	0,00	160.600,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	45.200,00	53.600,00	12.000,00	0,00	110.800,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Internationaler Bund e.V.	34.300,00	47.700,00	89.000,00	2.000,00	173.000,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	GWAB mbH	33.200,00	83.800,00	37.090,00	11.710,00	165.800,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Stephanuswerk Wetzlar e. V. Evangelischer Verein für Diakonie	29.450,00	20.550,00	67.650,00	0,00	117.650,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Internationaler Bund e.V.	33.200,00	44.800,00	87.420,00	1.000,00	166.420,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in Partnerschaften	Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill	138.800,00	164.600,00	0,00	70.100,00	373.500,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in der Migration	Verein für außerbetriebliche Ausbildung Wetzlar e.V.	177.900,00	158.600,00	0,00	0,00	336.500,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in der Migration	GWAB mbH	124.500,00	117.700,00	3.400,00	0,00	245.600,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Perspektive II	GWAB mbH	127.800,00	0	133.000,00	0,00	260.800,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Passgenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises	158.000,00	194.000,00	0,00	0,00	352.000,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB)	87.800,00	35.100,00	55.700,00	0,00	178.600,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. Regionalbüro Limburg	45.900,00	56.800,00	30.000,00	0,00	132.700,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB)	37.600,00	56.000,00	95.200,00	0,00	188.800,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Perspektive II	Jugend- und Drogenberatung Limburg e. V.	90.000,00	0	145.900,00	27.800,00	263.700,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Perspektive II	Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V.	304.200,00	0	303.800,00	34.700,00	642.700,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Perspektive II	Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V.	187.200,00	0	187.100,00	0,00	374.300,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Passgenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg	111.000,00	136.300,00	13.700,00	0,00	261.000,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Übergangsmanagement für Strafgefange	Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V.	5.625,00	0	9.455,00	0,00	15.080,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Kreisausschuss des Landkreises Marburg - Biedenkopf Stabsstelle Wir	169.900,00	67.900,00	101.900,00	0,00	339.700,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Arbeit und Bildung e.V.	32.600,00	38.600,00	37.400,00	0,00	108.600,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	JUKO Marburg e.V.	33.690,00	34.200,00	151.710,00	36.140,00	255.740,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Praxis gGmbH	36.800,00	40.200,00	70.040,00	0,00	147.040,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Arbeit und Bildung e.V.	36.600,00	30.400,00	115.550,00	9.000,00	191.550,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in Partnerschaften	Praxis gGmbH	29.400,00	34.900,00	0,00	0,00	64.300,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in der Migration	St. Elisabeth-Verein e.V.	161.100,00	146.000,00	92.400,00	0,00	399.500,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in der Migration	Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e.V.	83.200,00	81.500,00	45.000,00	0,00	209.700,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufe	Lehranstalt für pharmazeutisch- technische Assistenten der DAA	28.400,00	24.100,00	0,00	148.100,00	200.600,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufe	DAA Deutsche Angestellten Akademie GmbH DAA Mittelhessen	37.700,00	25.300,00	0,00	184.000,00	247.000,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Perspektive II	Praxis gGmbH	19.000,00	0	19.000,00	0,00	38.000,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Perspektive II	Arbeit und Bildung e.V.	107.600,00	0	154.600,00	18.000,00	280.200,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Perspektive II	Arbeit und Bildung e.V.	40.400,00	0	94.000,00	0,00	134.400,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Perspektive II	Die Fleckenbühler Hof Fleckenbühl gGmbH	156.000,00	0	341.700,00	65.300,00	563.000,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Passgenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf	155.000,00	165.700,00	232.030,00	620.410,00	1.173.140,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Quit - Qualifizierungsberater	Bildungs- und Technologiezentrum für Elektro- und Informationstechnik	53.000,00	88.000,00	0,00	76.100,00	217.100,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Vogelsberg Consult GmbH	180.900,00	72.300,00	0,00	108.500,00	361.700,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	37.200,00	44.000,00	20.100,00	0,00	101.300,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH	40.120,00	39.700,00	80.690,00	0,00	160.510,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Gemeinnützige Schottener Reha Einrichtungen GmbH	31.750,00	44.750,00	50.340,00	0,00	126.840,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Passgenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuss des Vogelsbergkreises	67.000,00	101.000,00	0,00	0,00	168.000,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis + Marburg-Biede	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	121.000,00	147.300,00	30.000,00	0,00	298.300,00
2008	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis + Marburg-Biede	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	82.700,00	97.900,00	22.000,00	0,00	202.600,00
				Summe RP Gießen	5.148.265,00	3.737.200,00	4.008.705,00	1.687.060,00	14.581.230,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Propstei Johannesberg gGmbH Fortbildung in Denkmalpflege und Altba	72.000,00	21.500,00	0,00	50.400,00	143.900,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Quit - Qualifizierungsberater	Propstei Johannesberg gGmbH Fortbildung in Denkmalpflege und Altba	73.200,00	32.900,00	0,00	57.100,00	163.200,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	BBZ Berufsbildungszentrum Fulda GmbH	136.100,00	54.400,00	81.600,00	0,00	272.100,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Fulda	40.200,00	47.600,00	0,00	0,00	87.800,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Grümel gGmbH	41.830,00	120.000,00	46.610,00	0,00	208.440,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda e.V.	33.800,00	30.700,00	103.900,00	4.500,00	172.900,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in Partnerschaften	Ausbildungsverbund Rhöner Lebensmittel e.V.	28.100,00	33.300,00	0,00	0,00	61.400,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in der Migration	Grümel gGmbH	63.500,00	55.800,00	0,00	0,00	119.300,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in der Migration	Prisma gGmbH	137.800,00	132.700,00	30.000,00	0,00	300.500,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Passgenau in Arbeit (PIA)	Kreisausschuß des Landkreises Fulda	105.400,00	88.900,00	0,00	0,00	194.300,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Übergangsmanagement für Strafgefange	Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e. V.	5.625,00	0	7.335,00	0,00	12.960,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	SRH Berufliche Rehabilitation gGmbH	0	20.300,00	0,00	10.100,00	30.400,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Hersfeld-Rotenburg	42.700,00	50.700,00	0,00	0,00	93.400,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Jugendwerkstatt Hersfeld-Rotenburg gGmbH	30.560,00	66.850,00	102.340,00	49.550,00	249.300,00

Jahr	RP	Kommunale Gebietskörperschaft	Programmbezeichnung	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2008	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Kreishandwerkerschaft Hersfeld-Rotenburg	22.370,00	31.400,00	35.530,00	0,00	89.300,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Berufs- und Jugendhilfe Bad Hersfeld gGmbH	24.530,00	28.350,00	42.780,00	2.400,00	98.060,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Ausbildung in Partnerschaften	V.I.A. Beschäftigungsförderung	127.800,00	151.500,00	0,00	0,00	279.300,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Ausbildung in der Migration	Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e.V.	101.200,00	99.100,00	0,00	0,00	200.300,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	68.300,00	86.100,00	29.480,00	0,00	183.880,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	BZH Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen gemeinnützige Gm	47.500,00	56.200,00	0,00	0,00	103.700,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	VABIA Vellmar e.V.	71.610,00	195.200,00	199.300,00	0,00	466.110,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	BuntStift gemeinnützige GmbH	96.270,00	238.700,00	111.390,00	0,00	446.360,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Arbeitsförderungsgesellschaft im Landkreis Kassel mbH (AGiL)	59.000,00	100.000,00	128.150,00	0,00	287.150,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in Partnerschaften	Arbeitsförderungsgesellschaft im Landkreis Kassel mbH (AGiL)	440.600,00	522.400,00	0,00	0,00	963.000,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in Partnerschaften	DB Mobility Logistics DB Training	19.400,00	23.000,00	0,00	0,00	42.400,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in der Migration	VABIA Vellmar e.V.	178.500,00	172.200,00	0,00	0,00	350.700,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufe	Arbeitsförderungsgesellschaft im Landkreis Kassel mbH (AGiL)	128.700,00	37.550,00	0,00	222.350,00	388.600,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufe	Arbeitsförderungsgesellschaft im Landkreis Kassel mbH (AGiL)	110.900,00	69.100,00	79.300,00	238.100,00	497.400,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Kassel	120.000,00	149.900,00	0,00	0,00	269.900,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Beschäftigung von Beratungspersonal in	Werk-Hilfe e.V.	62.000,00	0	62.000,00	35.800,00	159.800,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Quit - Qualifizierungsberater	BTQ Kassel Beratungsstelle für Technologiefolgen u. Qualifizierung im	68.100,00	109.100,00	0,00	95.300,00	272.500,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Quit - Qualifizierungsberater	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH	73.600,00	40.200,00	61.200,00	0,00	175.000,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Quit - Qualifizierungsberater	Institut für technologieorientierte Frauenbildung e.V.	105.300,00	49.700,00	0,00	83.500,00	238.500,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Quit - Qualifizierungsberater	Grone Bildungszentren Hessen gGmbH	75.500,00	58.500,00	0,00	72.200,00	206.200,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e.V.	85.600,00	34.200,00	0,00	51.400,00	171.200,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH	34.900,00	41.300,00	27.000,00	0,00	103.200,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	BZH Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen gemeinnützige Gm	32.100,00	38.000,00	27.000,00	0,00	97.100,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e.V.	31.500,00	37.300,00	27.000,00	0,00	95.800,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	DAA Nordhessen Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	28.300,00	33.600,00	27.000,00	0,00	88.900,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Kassel	0,00	74.000,00	297.600,00	0,00	371.600,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e.V.	81.000,00	95.000,00	8.000,00	0,00	184.000,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH	39.300,00	46.600,00	0,00	0,00	85.900,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Handwerkskammer Kassel	124.500,00	153.500,00	218.700,00	0,00	496.700,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Institut für technologieorientierte Frauenbildung e.V.	117.300,00	106.900,00	0,00	0,00	224.200,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	BuntStift gemeinnützige GmbH	215.900,00	196.600,00	31.500,00	1.500,00	445.500,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e.V.	122.100,00	120.300,00	0,00	0,00	242.400,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Magistrat der Stadt Kassel	107.000,00	498.900,00	72.620,00	0,00	678.520,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	38.100,00	0	62.000,00	0,00	100.100,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	71.100,00	0	144.200,00	0,00	215.300,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Übergangsmanagement für Strafgefangen	Soziale Hilfe e. V.	43.750,00	0	57.250,00	0,00	101.000,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Schwalm-Eder	61.300,00	72.600,00	0,00	0,00	133.900,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.	83.200,00	235.000,00	5.700,00	0,00	323.900,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Starthilfe e.V.	32.250,00	22.750,00	66.840,00	7.000,00	128.840,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.	27.620,00	43.900,00	66.520,00	0,00	138.040,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Starthilfe - Ausbildungsverbund Schwalm-Eder e.V.	28.000,00	80.000,00	4.800,00	23.800,00	136.600,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildung in Partnerschaften	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	16.800,00	20.000,00	0,00	0,00	36.800,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildung in der Migration	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.	221.800,00	258.900,00	44.900,00	0,00	525.600,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	108.000,00	132.700,00	129.600,00	78.350,00	448.650,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB G	128.800,00	0	278.400,00	0,00	407.200,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB G	163.000,00	0	337.800,00	60.000,00	560.800,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Übergangsmanagement für Strafgefangen	Gefangenenhilfe Schwalmstadt e. V.	11.250,00	0	15.370,00	0,00	26.620,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Wirtschaftsförderung und Regional- management Waldeck-Frankenberg	209.800,00	83.900,00	129.000,00	0,00	422.700,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Kreishandwerkerschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg	90.400,00	81.700,00	156.100,00	27.800,00	356.000,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Berufsförderungswerk des Handwerks e.V.	71.700,00	84.900,00	52.200,00	0,00	208.800,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Mädchenbus Nordhessen e.V. Verein zur Förderung der Mädchenarbeit	52.650,00	55.350,00	102.500,00	0,00	210.500,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in Partnerschaften	Berufsbildungswerk des Handwerks e.V.	28.300,00	33.500,00	2.100,00	0,00	63.900,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in Partnerschaften	BFHI Berufsförderungswerk für Handwerk und Industrie e. V.	138.600,00	164.400,00	0,00	0,00	303.000,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in Partnerschaften	Gesellschaft für Projektierungs- und Dienstleistungsmanagement mbH	160.600,00	190.500,00	0,00	0,00	351.100,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in der Migration	BWF Beschäftigungsgesellschaft des Landkreises Waldeck-Frankenbe	114.600,00	112.300,00	0,00	0,00	226.900,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Perspektive II	BWF Beschäftigungsgesellschaft des Landkreises Waldeck-Frankenbe	42.700,00	0	45.500,00	0,00	88.200,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Perspektive II	Arbeit und Bildung e.V.	344.700,00	0	353.600,00	0,00	698.300,00

Jahr	RP	Kommunale Gebietskörperschaft	Programmbezeichnung	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2008	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg	94.000,00	116.400,00	0,00	0,00	210.400,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg	0	11.500,00	21.500,00	0,00	33.000,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Werra-Meißner-Kreis mbH	102.200,00	40.900,00	61.300,00	0,00	204.400,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gesellschaft für Nachhaltige Entwicklung mbH -GNE-	48.400,00	57.300,00	0,00	0,00	105.700,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Werkstatt für junge Menschen Eschwege e.V.	77.300,00	113.100,00	118.200,00	450,00	309.050,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Ausbildung in der Migration	Werkstatt für junge Menschen Eschwege e.V.	146.500,00	131.200,00	4.600,00	2.600,00	284.900,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Perspektive II	Werkstatt für junge Menschen Eschwege e.V.	193.300,00	0	236.400,00	61.400,00	491.100,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises	90.000,00	102.200,00	127.220,00	88.130,00	407.550,00
2008	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises	0	40.000,00	23.920,00	0,00	63.920,00
				Summe RP Kassel	6.872.215,00	6.735.050,00	4.504.855,00	1.323.730,00	19.435.850,00
2008			Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Weiterbildung Hessen e.V.	2.330.000,00	0	0,00	2.250.000,00	4.580.000,00
2008			Studien und Modelle in der Bildung	Johann Wolfgang Goethe-Universität -Der Präsident-	77.200,00	18.000,00	65.000,00	11.300,00	171.500,00
2008			Studien und Modelle in der Bildung	GUS Gesellschaft für Umweltplanung Stuttgart GbR	0	79.150,00	0,00	0,00	79.150,00
2008			Studien und Modelle in der Bildung	HA Hessen Agentur GmbH	37.900,00	50.600,00	0,00	0,00	88.500,00
2008			Studien und Modelle in der Bildung	HA Hessen Agentur GmbH	24.200,00	49.100,00	0,00	0,00	73.300,00
2008			Studien und Modelle in der Bildung	DGB Bildungswerk Hessen e.V.	263.900,00	263.900,00	0,00	194.800,00	722.600,00
2008			Studien und Modelle in der Bildung	Universität Bremen	69.800,00	39.900,00	30.000,00	0,00	139.700,00
2008			Studien und Modelle in der Bildung	Hessisches Statistisches Landesamt	135.900,00	44.100,00	0,00	0,00	180.000,00
2008			Studien und Modelle in der Bildung	PP : Die Bildungsagentur GmbH	0	57.800,00	0,00	0,00	57.800,00
2008			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Wiesbaden	0,00	23.700,00	11.200,00	0,00	34.900,00
2008			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	INBAS GmbH - Institut für ber. Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	962.000,00	538.000,00	420.700,00	22.900,00	1.943.600,00
2008			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	PP: Agenda GmbH	178.500,00	925.720,00	0,00	0,00	1.104.220,00
2008			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Bildungs- und Technologiezentrum für Elektro- und Informationstechnik	87.700,00	19.700,00	46.100,00	0,00	153.500,00
2008			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Kreishandwerkerschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg	70.000,00	79.700,00	0,00	15.100,00	164.800,00
2008			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	INBAS GmbH - Institut für ber. Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	128.620,00	1.810.580,00	1.767.000,00	0,00	3.706.200,00
2008			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Institut der deutschen Wirtschaft Köln JUNIOR gGmbH	169.100,00	19.600,00	21.000,00	0,00	209.700,00
2008			Quit - Information und Transparenz	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	682.700,00	269.400,00	313.500,00	3.400,00	1.269.000,00
				Summe hessenweite Projekte	5.217.520,00	4.288.950,00	2.674.500,00	2.497.500,00	14.678.470,00
Summe Hessen					35.185.577,00	31.157.209,00	26.364.510,00	9.606.080,00	102.313.376,00

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Herr Biedendorf
Stand: 26.01.2010

ESF-Programme 2009

Jahr	RP	Kommunale Gebietskörperschaft	Programmbezeichnung	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Diakonisches Werk Bergstraße	25.200,00	41.200,00	32.700,00	0,00	99.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Diakonisches Werk Bergstraße	27.840,00	114.700,00	5.000,00	0,00	147.540,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Bergstraße	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße	108.000,00	231.100,00	0,00	0,00	339.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	78.100,00	127.600,00	8.900,00	0,00	214.600,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Werkhof Darmstadt e.V.	33.310,00	46.100,00	47.660,00	0,00	127.070,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Internationaler Bund e.V.	15.400,00	63.200,00	48.350,00	45.000,00	171.950,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg	13.900,00	11.300,00	0,00	0,00	25.200,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	53.400,00	43.700,00	0,00	0,00	97.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in der Migration	BAFF-Frauen-Kooperation gGmbH	48.500,00	177.600,00	50.100,00	11.600,00	287.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in der Migration	Werkhof Darmstadt e.V.	172.400,00	361.000,00	32.300,00	0,00	565.700,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Magistrat der Stadt Darmstadt Martin-Behaim-Schule	63.400,00	86.600,00	340.000,00	144.000,00	634.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	sefo - femkom FrauenKompetenzZentrum	123.300,00	0	128.000,00	0,00	251.300,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Magistrat der Stadt Darmstadt	84.000,00	178.900,00	487.730,00	154.040,00	904.670,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg	103.000,00	219.300,00	0,00	0,00	322.300,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Internationaler Bund e.V.	15.000,00	0	30.000,00	0,00	45.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Übergangsmanagement für Strafgefangene	Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg	22.500,00	0	34.290,00	0,00	56.790,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Rhein-Main	207.500,00	115.500,00	138.000,00	0,00	461.000,00

Jahr	RP	Kommunale Gebietskörperschaft	Programmbezeichnung	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	12.050,00	49.400,00	21.000,00	350,00	82.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Wurzelwerk gGmbH	59.050,00	45.200,00	159.500,00	18.500,00	282.250,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Übergangsmanagement für Strafgefange	Horizont e. V.	15.990,00	0	21.250,00	0,00	37.240,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Übergangsmanagement für Strafgefange	Haftentlassenehilfe e.V.	13.600,00	0	21.250,00	0,00	34.850,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Industriegewerkschaft Metall Vorstand	101.000,00	227.500,00	0,00	176.900,00	505.400,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Gesamtverband Kommunikationsagenturen GWA e.V.	18.600,00	41.900,00	0,00	64.100,00	124.600,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Weiterbildung Hessen e.V.	28.900,00	64.900,00	0,00	23.500,00	117.300,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung	30.800,00	186.700,00	0,00	90.000,00	307.500,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Verband Großhandel, Außenhandel, Verlage und Dienstleistungen e.V.	49.700,00	111.700,00	0,00	86.900,00	248.300,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Quit - Qualifizierungsberater	berami berufliche Integration e.V.	73.700,00	22.200,00	31.000,00	20.600,00	147.500,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Quit - Qualifizierungsberater	Technologieberatungsstelle beim DGB Hessen e.V.	17.100,00	94.000,00	0,00	59.700,00	170.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Walter-Kolb-Stiftung e.V.	59.000,00	23.600,00	35.800,00	0,00	118.400,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien und Modelle in der Bildung	Johann Wolfgang Goethe-Universität -Der Präsident-	84.100,00	19.600,00	69.300,00	0,00	173.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien und Modelle in der Bildung	berami berufliche Integration e.V.	27.200,00	27.100,00	0,00	13.600,00	67.900,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Studien und Modelle in der Bildung	Johann Wolfgang Goethe-Universität -Der Präsident-	81.200,00	37.100,00	46.900,00	0,00	165.200,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Verband Freier Berufe in Hessen	3.000,00	0	0,00	400,00	3.400,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Rhein-Main	0	23.125,00	0,00	107.475,00	130.600,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main	87.800,00	133.800,00	61.400,00	0,00	283.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Rechtsanwaltskammer	10.400,00	11.200,00	0,00	5.400,00	27.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gemeinnützige Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen m	40.400,00	66.000,00	35.500,00	0,00	141.900,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. Außenstelle Rhein-Main	61.500,00	100.400,00	53.800,00	0,00	215.700,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	25.200,00	41.200,00	23.700,00	0,00	90.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	36.800,00	60.200,00	0,00	0,00	97.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Förderverein Roma e. V.	52.150,00	55.800,00	110.420,00	20.000,00	238.370,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt e.V.	66.800,00	275.400,00	12.000,00	90.750,00	444.950,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Internationaler Bund e.V.	26.400,00	108.600,00	10.000,00	0,00	145.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Lehrerkooperative e.V.	33.150,00	136.500,00	18.850,00	0,00	188.500,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	FAPRIK gGmbH	36.700,00	93.000,00	9.000,00	1.500,00	140.200,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Internationaler Bund e.V.	22.220,00	91.500,00	182.170,00	0,00	295.890,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	188.300,00	154.100,00	0,00	0,00	342.400,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	155.000,00	130.500,00	0,00	0,00	285.500,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Handwerkskammer Rhein-Main	371.100,00	305.000,00	481.000,00	0,00	1.157.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Berufsbildungswerk der Spedition in Hessen e. V.	23.100,00	18.900,00	0,00	0,00	42.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Handwerkskammer Rhein-Main	325.800,00	380.000,00	191.000,00	0,00	896.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.	157.080,00	291.820,00	83.100,00	102.800,00	634.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	79.100,00	289.200,00	18.500,00	0,00	386.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	Bildungszentrum des Hessischen Handels gGmbH	50.700,00	122.100,00	0,00	19.800,00	192.600,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufe	PTA-Lehranstalt Frankfurt	82.500,00	112.500,00	0,00	407.400,00	602.400,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Übergang Hochschule zum Arbeitsmarkt	Fachhochschule Frankfurt am Main Der Präsident	123.400,00	0	123.400,00	0,00	246.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Perspektive II	Diakonisches Werk Frankfurt	46.600,00	0	130.100,00	0,00	176.700,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	berami berufliche Integration e.V.	89.100,00	0	90.000,00	0,00	179.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.	129.300,00	0	129.800,00	0,00	259.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Frauenbetriebe Qualifikation für die berufliche Selbständigkeit e.V.	129.200,00	0	129.300,00	0,00	258.500,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Frauen-Softwarehaus e.V.	105.600,00	0	107.600,00	0,00	213.200,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	berami berufliche Integration e.V.	208.100,00	0	190.000,00	19.400,00	417.500,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Magistrat der Stadt Frankfurt Jugend- und Sozialamt	679.400,00	829.900,00	0,00	0,00	1.509.300,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Frankfurt am Main, Stadt	Übergangsmanagement für Strafgefange	Arbeiterwohlfahrt e. V. Kreisverband Frankfurt am Main Anlaufstelle für	11.250,00	0	14.440,00	0,00	25.690,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	29.800,00	48.800,00	26.200,00	0,00	104.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	79.200,00	129.400,00	6.700,00	0,00	215.300,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	60.200,00	98.300,00	6.700,00	0,00	165.200,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Internationaler Bund e.V.	15.260,00	62.800,00	32.000,00	0,00	110.060,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Ausbildungsverbund Metall gGmbH	32.660,00	134.500,00	75.040,00	17.000,00	259.200,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Gemeinnützige Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen m	16.520,00	67.800,00	43.520,00	0,00	127.840,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Ausbildung in der Migration	Ausbildungsverbund Metall gGmbH	181.900,00	252.000,00	280.100,00	41.000,00	755.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau	156.000,00	225.100,00	0,00	0,00	381.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	basa e.V.	31.800,00	51.900,00	26.200,00	0,00	109.900,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	basa e.V.	42.040,00	173.200,00	102.960,00	0,00	318.200,00

Jahr	RP	Kommunale Gebietskörperschaft	Programmbezeichnung	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Ausbildung in der Migration	Starthilfe Hochtaunus e.V.	50.400,00	163.100,00	0,00	21.000,00	234.500,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Hochtaunuskreises	47.700,00	102.300,00	0,00	0,00	150.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.	37.700,00	61.500,00	36.000,00	0,00	135.200,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Jugendwerkstatt Hanau e.V.	61.500,00	253.500,00	73.760,00	0,00	388.760,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Ausbildung in Partnerschaften	Schule für EDV und berufliche Bildung GmbH	187.200,00	140.000,00	0,00	0,00	327.200,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Ausbildung in der Migration	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.	47.800,00	180.800,00	0,00	0,00	228.600,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Ausbildung in der Migration	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.	47.600,00	180.900,00	0,00	0,00	228.500,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	145.000,00	309.100,00	0,00	0,00	454.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	28.700,00	0	55.600,00	0,00	84.300,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Studien und Modelle in der Bildung	Selbsthilfe im Taunus e.V.	24.100,00	26.600,00	41.700,00	0,00	92.400,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	26.400,00	43.000,00	24.300,00	0,00	93.700,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. Außenstelle Rhein-Main	30.900,00	50.400,00	26.500,00	0,00	107.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises	54.000,00	115.500,00	0,00	0,00	169.500,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	39.300,00	64.100,00	4.500,00	0,00	107.900,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	31.550,00	41.100,00	26.000,00	450,00	99.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Ausbildung in Partnerschaften	Kreisausschuss des Landkreises Odenwaldkreis	2.300,00	2.300,00	578,00	0,00	5.178,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Ausbildung in Partnerschaften	Jugendwerkstätten Odenwald e.V.	42.900,00	35.100,00	0,00	0,00	78.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Odenwaldkreis	53.800,00	64.300,00	0,00	0,00	118.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Kreisausschuss des Landkreises Offenbach am Main	54.500,00	21.800,00	32.600,00	0,00	108.900,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Lernwerkstatt für Sprache und Bildung e.V.	41.000,00	70.000,00	0,00	0,00	111.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Internationaler Bund Berufsbildungszentrum Frankfurt am Main	26.000,00	42.400,00	23.700,00	0,00	92.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Internationaler Bund e.V.	15.030,00	61.600,00	41.310,00	0,00	117.940,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Lernwerkstatt für Sprache und Bildung e.V.	27.480,00	51.900,00	28.280,00	0,00	107.660,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Lernwerkstatt für Sprache und Bildung e.V.	52.670,00	74.400,00	3.930,00	0,00	131.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Magistrat der Stadt Rodgau	26.400,00	108.600,00	63.690,00	89.020,00	287.710,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Zentrum für Weiterbildung gGmbH	14.295,00	58.615,00	60.390,00	0,00	133.300,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Offenbach am Main	187.500,00	390.700,00	76.000,00	0,00	654.200,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach	Übergangsmanagement für Strafgefangene	Diakonisches Werk Offenbach, Dreieich, Rodgau	22.240,00	0	27.500,00	0,00	49.740,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Landkreis Offenbach	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Kreisausschuss des Landkreises Offenbach am Main	97.600,00	0	98.700,00	0,00	196.300,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V.	53.700,00	87.800,00	0,00	0,00	141.500,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Magistrat der Stadt Offenbach am Main	41.800,00	172.400,00	86.800,00	35.000,00	336.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Initiative Arbeit im Bistum Mainz e.V.	26.400,00	108.600,00	96.760,00	1.000,00	232.760,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	GOAB GmbH	24.717,00	34.000,00	0,00	648,00	59.365,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Ausbildung in der Migration	GOAB GmbH	131.400,00	262.300,00	22.600,00	15.600,00	431.900,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit in Hessen e.V.	21.000,00	64.000,00	0,00	28.000,00	113.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Offenbach am Main, Stadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Magistrat der Stadt Offenbach am Main	138.400,00	294.200,00	333.980,00	0,00	766.580,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e.V.	0	2.000,00	0,00	7.800,00	9.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.	37.700,00	61.700,00	0,00	0,00	99.400,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.	16.250,00	66.900,00	42.970,00	0,00	126.120,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildung in der Migration	Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.	48.200,00	167.700,00	18.900,00	0,00	234.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen	Hochschule Fresenius gemeinnützige GmbH	44.400,00	60.600,00	0,00	284.400,00	389.400,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises	52.100,00	111.800,00	0,00	0,00	163.900,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Jugendwerkstatt Herrnhag e.V.	37.320,00	44.700,00	86.000,00	0,00	168.020,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	WAUS gGmbH	19.760,00	81.100,00	100.860,00	0,00	201.720,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Ausbildung in der Migration	WAUS gGmbH	62.900,00	229.300,00	107.500,00	49.000,00	448.700,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Perspektive II	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. Außenstelle Rhein-Main	32.200,00	0	37.900,00	0,00	70.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Perspektive II	WAUS gGmbH	82.400,00	0	92.900,00	0,00	175.300,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Perspektive II	Volkshochschule des Wetteraukreises	25.800,00	0	105.000,00	0,00	130.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Wetteraukreises	148.200,00	187.500,00	0,00	0,00	335.700,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Übergangsmanagement für Strafgefangene	Diakonisches Werk Wetterau	22.500,00	0	27.500,00	0,00	50.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Studien und Modelle in der Bildung	Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-Ebert-Schule e.V.	85.400,00	0	105.400,00	0,00	190.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Studien und Modelle in der Bildung	HA Hessen Agentur GmbH	0	138.900,00	0,00	0,00	138.900,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Studien und Modelle in der Bildung	HA Hessen Agentur GmbH	0	84.200,00	12.200,00	0,00	96.400,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Wiesbaden	0	55.500,00	0,00	161.300,00	216.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	53.200,00	86.900,00	0,00	0,00	140.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Mädchentreff Wiesbaden e.V.	34.910,00	53.000,00	70.790,00	0,00	158.700,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Bauhaus Werkstätten Wiesbaden GmbH	59.970,00	247.100,00	281.710,00	25.000,00	613.780,00

Jahr	RP	Kommunale Gebietskörperschaft	Programmbezeichnung	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in Partnerschaften	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	233.300,00	190.900,00	0,00	0,00	424.200,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in Partnerschaften	Handwerkskammer Wiesbaden	907.500,00	742.500,00	1.605.200,00	0,00	3.255.200,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	44.300,00	161.300,00	0,00	18.000,00	223.600,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ausbildung in der Migration	FRESKO e.V.	63.600,00	241.200,00	0,00	0,00	304.800,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	GbQ Gesellschaft für berufliche Weiterqualifizierung e.V.	138.100,00	0	142.000,00	8.000,00	288.100,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Hessischer Landkreistag	28.000,00	57.000,00	0,00	0,00	85.000,00
2009	Reg.-Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Magistrat der Stadt Wiesbaden Amt für Soziale Arbeit	198.000,00	409.700,00	0,00	0,00	607.700,00
				Summe RP Darmstadt	10.406.262,00	15.061.660,00	8.715.538,00	2.485.933,00	36.669.393,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Institut für Berufs- und Sozialpädagogik e.V.	75.100,00	122.700,00	66.000,00	0,00	263.800,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	20.000,00	31.600,00	8.900,00	0,00	60.500,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Internationaler Bund e.V.	19.420,00	80.100,00	112.520,00	3.000,00	215.040,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Jugendwerkstatt Gießen e.V.	69.900,00	288.100,00	327.760,00	15.000,00	700.760,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Mach Mal Mädchenprojekt der AWO	16.750,00	68.600,00	76.170,00	3.000,00	164.520,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildung in Partnerschaften	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	183.700,00	150.300,00	0,00	0,00	334.000,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildung in Partnerschaften	Bieker Lighting Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen	11.000,00	9.000,00	0,00	500,00	20.500,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Ausbildung in der Migration	Zaug GmbH	66.400,00	449.900,00	0,00	0,00	516.300,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Übergang Hochschule zum Arbeitsmarkt	Fachhochschule Gießen-Friedberg Der Präsident	299.800,00	0	190.000,00	189.000,00	678.800,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Perspektive II	Jugendwerkstatt Gießen e.V.	50.200,00	0	96.000,00	6.600,00	152.800,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Zaug GmbH	59.600,00	0	67.500,00	0,00	127.100,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Giessen	138.000,00	295.100,00	0,00	0,00	433.100,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Gießen	Übergangsmanagement für Strafgefangen	Diakonisches Werk Gießen	22.500,00	0	36.770,00	0,00	59.270,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	34.500,00	56.200,00	16.600,00	0,00	107.300,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	77.200,00	126.200,00	16.600,00	0,00	220.000,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	GWAB mbH	22.900,00	94.100,00	40.100,00	11.900,00	169.000,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Internationaler Bund e.V.	16.000,00	66.000,00	89.000,00	2.000,00	173.000,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Internationaler Bund e.V.	15.300,00	62.700,00	89.000,00	1.000,00	168.000,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Stephanuswerk Wetzlar e. V. Evangelischer Verein für Diakonie	27.700,00	32.300,00	70.200,00	0,00	130.200,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in Partnerschaften	Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill	174.800,00	143.000,00	0,00	64.800,00	382.600,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in der Migration	GWAB mbH	51.400,00	196.200,00	19.200,00	0,00	266.800,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Ausbildung in der Migration	Verein für außerbetriebliche Ausbildung Wetzlar e.V.	136.300,00	193.900,00	0,00	0,00	330.200,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises	112.000,00	239.900,00	0,00	0,00	351.900,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. Regionalbüro Limburg	41.000,00	67.000,00	0,00	0,00	108.000,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB)	18.300,00	75.300,00	95.200,00	0,00	188.800,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg	83.200,00	176.000,00	0,00	0,00	259.200,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Übergangsmanagement für Strafgefangen	Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V.	5.625,00	0	10.185,00	0,00	15.810,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Trägerverein für die Stufenausbildung der Bauwirtschaft e.V.	6.400,00	35.200,00	0,00	22.400,00	64.000,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Arbeit und Bildung e.V.	26.500,00	43.300,00	27.700,00	0,00	97.500,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Praxis gGmbH	32.600,00	44.400,00	72.140,00	0,00	149.140,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	JUKO Marburg e.V.	45.590,00	22.300,00	151.710,00	48.140,00	267.740,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Arbeit und Bildung e.V.	15.180,00	62.500,00	120.640,00	8.000,00	206.320,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in Partnerschaften	Praxis gGmbH	29.100,00	23.900,00	0,00	0,00	53.000,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in der Migration	St. Elisabeth Verein Marburg e. V.	67.800,00	245.700,00	94.200,00	0,00	407.700,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufe	Lehranstalt für pharmazeutisch- technische Assistenten der DAA	26.600,00	36.400,00	0,00	184.000,00	247.000,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Übergang Hochschule zum Arbeitsmarkt	Philipps-Universität Marburg Der Präsident	228.900,00	0	105.700,00	121.200,00	455.800,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Perspektive II	Praxis gGmbH	38.100,00	0	38.200,00	0,00	76.300,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Perspektive II	Arbeit und Bildung e.V.	57.100,00	0	93.900,00	0,00	151.000,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Perspektive II	Arbeit und Bildung e.V.	48.600,00	0	94.400,00	0,00	143.000,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf	104.000,00	202.300,00	211.700,00	595.400,00	1.113.400,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Quit -Information und Transparenz	Arbeit und Bildung e.V.	7.000,00	10.000,00	9.000,00	9.000,00	35.000,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Gemeinnützige Schottener Reha Einrichtungen GmbH	32.100,00	44.400,00	46.450,00	2.000,00	124.950,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH	16.070,00	65.800,00	81.790,00	0,00	163.660,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Ausbildung in der Migration	Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH	40.800,00	117.900,00	12.300,00	0,00	171.000,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Vogelsbergkreises	53.600,00	80.900,00	0,00	0,00	134.500,00
2009	Reg.-Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis + Marburg-Biede	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	106.100,00	173.200,00	20.600,00	0,00	299.900,00
				Summe RP Gießen	2.830.735,00	4.232.400,00	2.608.135,00	1.286.940,00	10.958.210,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Propstei Johannesberg gGmbH Fortbildung in Denkmalpflege und Altba	26.200,00	59.000,00	0,00	45.800,00	131.000,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Fulda	34.700,00	56.700,00	0,00	0,00	91.400,00

Jahr	RP	Kommunale Gebietskörperschaft	Programmbezeichnung	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2009	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda e.V.	14.440,00	59.400,00	106.000,00	6.000,00	185.840,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Grümel gGmbH	31.680,00	130.700,00	49.400,00	0,00	211.780,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Perspektiva gGmbH Fördergemeinschaft Theresienhof für Arbeit und Le	19.800,00	34.200,00	35.600,00	0,00	89.600,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in Partnerschaften	Ausbildungsverbund Rhöner Lebensmittel e.V.	67.200,00	54.900,00	0,00	0,00	122.100,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in der Migration	Prisma gGmbH	24.100,00	0	0,00	3.000,00	27.100,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Ausbildung in der Migration	Grümel gGmbH	41.500,00	121.400,00	0,00	0,00	162.900,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuß des Landkreises Fulda	74.000,00	158.600,00	0,00	0,00	232.600,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Übergangsmanagement für Strafgefange	Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e. V.	5.625,00	0	6.875,00	3.910,00	16.410,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Quit - Information und Transparenz	Petra Eickhoff	0	5.801,25	0,00	0,00	5.801,25
2009	Reg.-Bez. Kassel	Fulda	Quit - Information und Transparenz	Hotel Fohlenweide GmbH & Co. KG	0	5.505,00	0,00	0,00	5.505,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e.V.	59.800,00	24.000,00	0,00	35.900,00	119.700,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	SRH Berufliche Rehabilitation gGmbH	204.000,00	64.000,00	148.360,00	36.140,00	452.500,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Hersfeld-Rotenburg	49.700,00	81.200,00	0,00	0,00	130.900,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Jugendwerkstatt Hersfeld-Rotenburg gGmbH	43.010,00	54.400,00	102.340,00	49.550,00	249.300,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Kreishandwerkerschaft Hersfeld-Rotenburg	19.190,00	34.200,00	35.530,00	0,00	88.920,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Berufs- und Jugendhilfe Bad Hersfeld gGmbH	22.250,00	31.200,00	43.350,00	2.400,00	99.200,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Ausbildung in Partnerschaften	V.I.A. Beschäftigungsförderung	149.700,00	122.500,00	0,00	0,00	272.200,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Ausbildung in der Migration	Kreishandwerkerschaft Hersfeld-Rotenburg	59.600,00	240.700,00	0,00	0,00	300.300,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Impulse der Arbeitsmarktpolitik	Berufsbildungswerk Nordhessen Bathildisheim e.V.	9.900,00	0	5.380,00	6.520,00	21.800,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	75.200,00	88.400,00	29.000,00	0,00	192.600,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Studien und Modelle in der Bildung	Volkswagen Coaching GmbH	372.000,00	215.000,00	0,00	510.800,00	1.097.800,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Studien und Modelle in der Bildung	Gemeinnützige Schottener Reha Einrichtungen GmbH	28.800,00	40.900,00	0,00	17.300,00	87.000,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Kassel	0	74.000,00	275.700,00	0,00	349.700,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	BZH Bildungszentrum Handel und Dienstleistungen gemeinnützige Gm	35.700,00	58.300,00	0,00	0,00	94.000,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	VABIA Vellmar e.V.	105.320,00	161.500,00	200.430,00	0,00	467.250,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Arbeitsförderungsgesellschaft im Landkreis Kassel mbH (AGiL)	33.160,00	136.400,00	136.800,00	0,00	306.360,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in Partnerschaften	Arbeitsförderungsgesellschaft im Landkreis Kassel mbH (AGiL)	544.600,00	427.400,00	0,00	0,00	972.000,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in der Migration	VABIA Vellmar e.V.	59.000,00	224.100,00	0,00	0,00	283.100,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Ausbildung in den Gesundheitsfachberufe	Arbeitsförderungsgesellschaft im Landkreis Kassel mbH (AGiL)	76.100,00	103.900,00	82.600,00	240.400,00	503.000,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Perspektive II	VABIA Vellmar e.V.	96.000,00	0	96.000,00	0,00	192.000,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Kassel	84.700,00	180.900,00	0,00	0,00	265.600,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	BuntStift gemeinnützige GmbH	8.700,00	48.100,00	0,00	30.700,00	87.500,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Universität Kassel Der Präsident	18.300,00	100.900,00	64.200,00	0,00	183.400,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft in der Wirtschaft e.V. (AGP)	9.000,00	49.600,00	0,00	31.600,00	90.200,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Kreisausschuss des Landkreises Kassel	13.000,00	71.900,00	28.300,00	19.200,00	132.400,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Studien und Modelle in der Bildung	Universität Kassel Der Präsident	174.000,00	32.200,00	87.100,00	0,00	293.300,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH	19.300,00	35.900,00	6.500,00	0,00	61.700,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e.V.	18.000,00	48.800,00	11.400,00	0,00	78.200,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	DAA Nordhessen Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	31.100,00	50.900,00	5.500,00	0,00	87.500,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	BuntStift gemeinnützige GmbH	167.485,00	167.485,00	111.400,00	0,00	446.370,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e.V.	102.200,00	68.100,00	0,00	0,00	170.300,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	BZ Bildungszentrum Kassel GmbH	62.400,00	51.000,00	0,00	0,00	113.400,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in Partnerschaften	Handwerkskammer Kassel	159.500,00	130.500,00	218.700,00	0,00	508.700,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e.V.	36.200,00	137.500,00	45.000,00	0,00	218.700,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	Institut für technologieorientierte Frauenbildung e.V.	49.600,00	179.000,00	400,00	0,00	229.000,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Ausbildung in der Migration	BuntStift gemeinnützige GmbH	209.700,00	323.700,00	43.900,00	0,00	577.300,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Übergang Hochschule zum Arbeitsmarkt	Universität Kassel Der Präsident	281.200,00	0	282.700,00	0,00	563.900,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Übergang Hochschule zum Arbeitsmarkt	Universität Kassel Der Präsident	210.800,00	0	180.300,00	0,00	391.100,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Perspektive II	Diakonisches Werk Kassel	94.900,00	0	95.000,00	14.700,00	204.600,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Passgenau in Arbeit (PiA)	Magistrat der Stadt Kassel	185.000,00	393.800,00	63.268,00	0,00	642.068,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Qualifizierung von Strafgefangenen	Berufsbildungswerk Dr. Fritz Bauer Förderverein e.V.	34.900,00	0	70.900,00	0,00	105.800,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Übergangsmanagement für Strafgefange	Soziale Hilfe e. V.	43.750,00	0	56.250,00	320,00	100.320,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Quit - Qualifizierungsbeauftragte	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	25.600,00	10.300,00	15.400,00	0,00	51.300,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.	62.100,00	256.100,00	10.500,00	0,00	328.700,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Starthilfe e.V.	25.900,00	29.100,00	66.840,00	7.000,00	128.840,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Starthilfe - Ausbildungsverbund Schwalm-Eder e.V.	19.400,00	79.600,00	14.000,00	25.940,00	138.940,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger M	Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.	14.020,00	57.500,00	70.120,00	0,00	141.640,00

Jahr	RP	Kommunale Gebietskörperschaft	Programmbezeichnung	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2009	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildung in Partnerschaften	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	22.300,00	18.300,00	0,00	0,00	40.600,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Ausbildung in der Migration	Jugendwerkstatt Felsberg e.V.	197.400,00	283.300,00	50.100,00	0,00	530.800,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	74.000,00	159.900,00	82.300,00	105.300,00	421.500,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Übergangsmanagement für Strafgefangene	Gefangenenhilfe Schwalmstadt e. V.	11.250,00	0	17.250,00	0,00	28.500,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Holzfachschule Bad Wildungen e.V.	37.300,00	205.000,00	0,00	130.500,00	372.800,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Wirtschaftsförderung Bad Wildungen GmbH	203.700,00	203.900,00	0,00	244.400,00	652.000,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Kassel	0	4.600,00	3.200,00	0,00	7.800,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Berufsförderungswerk des Handwerks e.V.	62.100,00	101.400,00	50.400,00	0,00	213.900,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Berufsförderungswerk des Handwerks e.V.	27.600,00	113.400,00	3.000,00	0,00	144.000,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Mädchenbus Nordhessen e.V. Verein zur Förderung der Mädchenarbeit	44.700,00	63.300,00	102.500,00	0,00	210.500,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in Partnerschaften	Berufsförderungswerk des Handwerks e.V.	33.500,00	27.400,00	7.100,00	0,00	68.000,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in Partnerschaften	BFHI Berufsförderungswerk für Handwerk und Industrie e. V.	175.600,00	143.700,00	0,00	0,00	319.300,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in Partnerschaften	Gesellschaft für Projektierungs- und Dienstleistungsmanagement mbH	234.800,00	192.200,00	0,00	0,00	427.000,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Ausbildung in der Migration	BWF Beschäftigungsgesellschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg	47.500,00	180.500,00	0,00	0,00	228.000,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg	95.700,00	109.900,00	0,00	0,00	205.600,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Gesellschaft für Nachhaltige Entwicklung mbH -GNE-	42.100,00	68.900,00	0,00	0,00	111.000,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Werkstatt für junge Menschen Eschwege e.V.	65.350,00	124.700,00	117.470,00	450,00	307.970,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Ausbildung in der Migration	Werkstatt für junge Menschen Eschwege e.V.	48.200,00	174.400,00	4.600,00	3.000,00	230.200,00
2009	Reg.-Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Passgenau in Arbeit (PiA)	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises	92.200,00	98.100,00	0,00	0,00	190.300,00
2009	Reg.-Bez. Kassel		Fit für Ausbildung und Beruf (FAuB)	Kreishandwerkerschaft Schwalm-Eder	66.300,00	108.300,00	0,00	0,00	174.600,00
				Summe RP Kassel	6.124.630,00	7.752.391,25	3.338.963,00	1.570.830,00	18.786.814,25
2009			Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Holzfachschule Bad Wildungen e.V.	21.000,00	115.500,00	0,00	73.500,00	210.000,00
2009			Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	eCommerce-Kompetenzzentrum Nordhessen GbR	31.100,00	171.200,00	142.300,00	0,00	344.600,00
2009			Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	Weiterbildung Hessen e.V.	928.400,00	514.100,00	0,00	0,00	1.442.500,00
2009			Studien und Modelle in der Bildung	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	555.300,00	0	558.000,00	0,00	1.113.300,00
2009			Studien und Modelle in der Bildung	Technische Universität Darmstadt Der Präsident	45.000,00	45.000,00	10.000,00	0,00	100.000,00
2009			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Handwerkskammer Wiesbaden	0	23.700,00	10.400,00	0,00	34.100,00
2009			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.	700.000,00	0	1.503.000,00	0,00	2.203.000,00
2009			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Steuerberaterkammer Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts	17.300,00	17.300,00	0,00	11.400,00	46.000,00
2009			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	Reinhard Sellnow	7.104,00	0	0,00	0,00	7.104,00
2009			Verbesserung des Ausbildungsumfeldes	INBAS GmbH - Institut für ber. Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	2.894.500,00	3.216.100,00	6.300.000,00	0,00	12.410.600,00
2009			Quit -Information und Transparenz	Johann Wolfgang Goethe-Universität -Der Präsident-	28.000,00	242.000,00	14.400,00	0,00	284.400,00
2009			Quit -Information und Transparenz	Weiterbildung Hessen e.V.	518.300,00	447.300,00	0,00	579.500,00	1.545.100,00
				Summe hessenweite Projekte	5.746.004,00	4.792.200,00	8.538.100,00	664.400,00	19.740.704,00
				Summe Hessen	25.107.631,00	31.838.651,25	23.200.736,00	6.008.103,00	86.155.121,25

Anlage 31a

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 31a

Jahr	RP	kommunale Gebietskörperschaft	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel *)keine Zuweisung an Projekte	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Alice-Eleonoren-Schule			0,00	0,00	0,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Friedrich-List-Schule Darmstadt	28.500,00	59.094,00	0,00	0,00	87.594,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Heinrich-Emanuel-Merck-Schule Darmstadt	28.820,00	63.033,00	0,00	0,00	91.853,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Martin-Beheim-Schule Darmstadt	27.540,00	47.275,00	0,00	0,00	74.815,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Peter-Behrens-Schule Darmstadt	41.950,00	78.791,00	0,00	0,00	120.741,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	gesamt		126.810,00	248.193,00	0,00	0,00	375.003,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schulen Berta Jourdan Frankfurt	29.700,00	61.063,00	0,00	0,00	90.763,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Frankfurter Schule für Bekleidung und Mode Frankfurt	44.350,00	108.338,00	0,00	0,00	152.688,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Hans-Böckler-Schule Frankfurt	30.630,00	70.912,00	0,00	0,00	101.542,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Heinrich-Kleyer-Schule Frankfurt	43.470,00	84.701,00	0,00	0,00	128.171,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Philipp-Holzmann-Schule Frankfurt	57.975,00	118.187,00	0,00	0,00	176.162,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Wilhelm-Merton-Schule Frankfurt	74.485,00	159.553,00	0,00	0,00	234.038,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	gesamt		280.610,00	602.754,00	0,00	0,00	883.364,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach/Main, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	August-Bebel-Schule Offenbach	42.380,00	72.882,00	0,00	0,00	115.262,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach/Main, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	der Stadt Offenbach/M., Offenbach	27.380,00	45.305,00	0,00	0,00	72.685,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach/Main, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Käthe-Kollwitz-Schule Offenbach	71.905,00	143.794,00	0,00	0,00	215.699,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach/Main, Stadt	gesamt		141.665,00	261.981,00	0,00	0,00	403.646,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Kerschensteinerschule Wiesbaden	89.410,00	195.009,00	0,00	0,00	284.419,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Louise-Schroeder-Schule Wiesbaden	14.250,00	29.547,00	0,00	0,00	43.797,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	gesamt		103.660,00	224.556,00	0,00	0,00	328.216,00

Jahr	RP	kommunale Gebietskörperschaft	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel *)keine Zuweisung an Projekte	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Heinrich Metzendorf Schule Bensheim	57.570,00	104.399,00	0,00	0,00	161.969,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Landkreises Bergstraße Lampertheim	14.570,00	33.486,00	0,00	0,00	48.066,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	gesamt		72.140,00	137.885,00	0,00	0,00	210.025,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Landrat-Gruber-Schule Dieburg/BHW	28.820,00	63.033,00	0,00	0,00	91.853,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Landrat-Gruber-Schule Dieburg/Jugendamt	14.410,00	31.517,00	0,00	0,00	45.927,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	gesamt		43.230,00	94.550,00	0,00	0,00	137.780,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Werner-Heisenberg-Schule Rüsselsheim	71.550,00	141.825,00	0,00	0,00	213.375,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	gesamt		71.550,00	141.825,00	0,00	0,00	213.375,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Hochtaunusschule Oberursel	28.500,00	59.094,00	0,00	0,00	87.594,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	gesamt		28.500,00	59.094,00	0,00	0,00	87.594,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schulen des Main- Kinzig-Kreises Gelnhausen	29.860,00	63.033,00	0,00	0,00	92.893,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Eugen-Kaiser-Schule Hanau	97.670,00	181.220,00	0,00	0,00	278.890,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Ludwig-Geissler-Schule Hanau/Hasselroth	7.200,00	39.396,00	0,00	0,00	46.596,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Ludwig-Geissler-Schule Hanau	42.750,00	88.640,00	0,00	0,00	131.390,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Kinzigschule Schlüchtern	43.725,00	88.640,00	0,00	0,00	132.365,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	gesamt		221.205,00	460.929,00	0,00	0,00	682.134,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Brühwiesenschule Hofheim	28.500,00	59.094,00	0,00	0,00	87.594,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	gesamt		28.500,00	59.094,00	0,00	0,00	87.594,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schulen des Odenwaldkreises Michelstadt	43.230,00	94.550,00	0,00	0,00	137.780,00
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	gesamt		43.230,00	94.550,00	0,00	0,00	137.780,00

Jahr	RP	kommunale Gebietskörperschaft	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel *keine Zuweisung an Projekte	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2008	Reg. Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Adolf-Reichwein-Schule Limburg	56.470,00	100.459,00	0,00	0,00	156.929,00
2008	Reg. Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	57.555,00	116.217,00	0,00	0,00	173.772,00
2008	Reg. Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	44.110,00	92.580,00	0,00	0,00	136.690,00
2008	Reg. Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	gesamt		158.135,00	309.256,00	0,00	0,00	467.391,00
2008	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	kreises Marburg-Biedenkopf, Biedenkopf	44.430,00	96.519,00	0,00	0,00	140.949,00
2008	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Adolf Reichwein-Schule Marburg	27.540,00	47.275,00	0,00	0,00	74.815,00
2008	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Universitätsstadt Marburg, Marburg	14.090,00	27.577,00	0,00	0,00	41.667,00
2008	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	gesamt		86.060,00	171.371,00	0,00	0,00	257.431,00
2008	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Max-Eyth-Schule Alsfeld	84.975,00	155.613,00	0,00	0,00	240.588,00
2008	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Vogelsbergschule Lauterbach	44.720,00	98.489,00	0,00	0,00	143.209,00
2008	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	gesamt		129.695,00	254.102,00	0,00	0,00	383.797,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Elisabeth-Knippling-Schule Kassel	58.040,00	118.187,00	0,00	0,00	176.227,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Max-Eyth-Schule Kassel	14.570,00	33.486,00	0,00	0,00	48.056,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Oskar-von-Miller-Schule Kassel	56.025,00	92.580,00	0,00	0,00	148.605,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Walter-Hecker-Schule Kassel	27.540,00	47.275,00	0,00	0,00	74.815,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Willy-Brandt-Schule Kassel	174.900,00	354.561,00	0,00	0,00	529.461,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	gesamt		331.075,00	646.089,00	0,00	0,00	977.164,00

Jahr	RP	kommunale Gebietskörperschaft	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel *keine Zuweisung an Projekte	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2008	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Eduard-Stieler-Schule Fulda	44.110,00	92.580,00	0,00	0,00	136.690,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Ferdinand-Braun-Schule Fulda	14.090,00	27.577,00	0,00	0,00	41.667,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Konrad-Zuse-Schule Hünfeld	14.090,00	27.577,00	0,00	0,00	41.667,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Fulda	gesamt		72.290,00	147.734,00	0,00	0,00	220.024,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schulen des LK Hersfeld-Rotenburg, Hersfeld	45.170,00	102.429,00	0,00	0,00	147.599,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	gesamt		45.170,00	102.429,00	0,00	0,00	147.599,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Hofgeismar/Wolfhagen, Hofgeismar	54.440,00	86.671,00	0,00	0,00	141.111,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel	gesamt		54.440,00	86.671,00	0,00	0,00	141.111,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Reichspräsident-Friedrich-Ebert- Schule Fritzlar	13.770,00	23.637,00	0,00	0,00	37.407,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Schule Fritzlar (Platzhalter Wabern)	29.475,00	59.094,00	0,00	0,00	88.569,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Radko-Stöckl-Schule Meisungen	14.410,00	31.517,00	0,00	0,00	45.927,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schulen des Schwalm- Eder-Kreises, Schwalmstadt	13.610,00	21.668,00	0,00	0,00	35.278,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	gesamt		71.265,00	135.916,00	0,00	0,00	207.181,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schulen des Landkreises Waldeck-	41.790,00	76.822,00	0,00	0,00	118.612,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Landkreises Waldeck- Frankenberg in Korbach	41.630,00	74.852,00	0,00	0,00	116.482,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	gesamt		83.420,00	151.674,00	0,00	0,00	235.094,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schulen des Werra- Meißner-Kreises Eschwege	27.700,00	49.245,00	0,00	0,00	76.945,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schulen des Werra- Meißner-Kreises in Witzhausen	28.640,00	51.214,00	0,00	0,00	79.854,00
2008	Reg. Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	gesamt		56.340,00	100.459,00	0,00	0,00	156.799,00
			GESAMT		2.803.860,00	5.542.977,00	0,00	0,00	8.346.837,00

Jahr	RP	kommunale Gebietskörperschaft	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel *)keine Zuweisung an Projekte	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2008	Reg.Bez. Darmstadt		Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE		1.388.180,00	2.814.824,00	0,00	0,00	4.203.004,00
2008	Reg.Bez. Gießen		Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE		701.680,00	1.357.181,00	0,00	0,00	2.058.861,00
2008	Reg.Bez. Kassel		Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE		714.000,00	1.370.972,00	0,00	0,00	2.084.972,00
			GESAMT		2.803.860,00	5.542.977,00	0,00	0,00	8.346.837,00

Anlage 31b

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 31b

RP	kommunale Gebietskörperschaft	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel Gesamt	Landesmittel *) keine Zuweisung an SC/FT	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Alice-Eleonoren-Schule	13.290,00	17.712,00	0,00	0,00	31.002,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Friedrich-List-Schule Darmstadt	27.860,00	51.168,00	0,00	0,00	79.028,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Martin-Beihaim-Schule Darmstadt	28.500,00	59.040,00	0,00	0,00	87.540,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Peter-Behrens-Schule Darmstadt	29.140,00	66.912,00	0,00	0,00	96.052,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	gesamt		98.790,00	194.832,00	0,00	0,00	293.622,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schulen Berta Jourdan Frankfurt	29.955,00	64.944,00	0,00	0,00	94.899,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Bekleidung und Mode Frankfurt	43.550,00	98.400,00	0,00	0,00	141.950,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Hans-Böckler-Schule Frankfurt	31.175,00	76.752,00	0,00	0,00	107.927,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Heinrich-Kleyer-Schule Frankfurt	29.475,00	59.040,00	0,00	0,00	88.515,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Philipp-Holzmann-Schule. Frankfurt	59.610,00	135.792,00	0,00	0,00	195.402,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Wilhelm-Merton-Schule Frankfurt	74.165,00	155.472,00	0,00	0,00	229.637,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	gesamt		267.930,00	590.400,00	0,00	0,00	858.330,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	August-Bebel-Schule Offenbach	41.835,00	66.912,00	0,00	0,00	108.747,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Schulen der Stadt Offenbach/M., Offenbach	28.180,00	55.104,00	0,00	0,00	83.284,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Käthe-Kollwitz-Schule Offenbach	71.585,00	139.728,00	0,00	0,00	211.313,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	gesamt		141.600,00	261.744,00	0,00	0,00	403.344,00

RP	kommunale Gebietskörperschaft	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel Gesamt	Landesmittel *) keine Zuweisung an SC/FT	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2009	Reg.Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Brühlwiesenschule Hofheim	28.180,00	55.104,00	0,00	0,00	83.284,00
2009	Reg.Bez. Darmstadt	gesamt		28.180,00	55.104,00	0,00	0,00	83.284,00
2009	Reg.Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schulen des Odenwaldkreises Michelstadt	28.180,00	55.104,00	0,00	0,00	83.284,00
2009	Reg.Bez. Darmstadt	gesamt		28.180,00	55.104,00	0,00	0,00	83.284,00
2009	Reg.Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Max-Eyth-Schule Dreieich	56.475,00	96.432,00	0,00	0,00	152.907,00
2009	Reg.Bez. Darmstadt	gesamt		56.475,00	96.432,00	0,00	0,00	152.907,00
2009	Reg.Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schulen Rheingau Geisenheim	14.570,00	33.456,00	0,00	0,00	48.026,00
2009	Reg.Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schulen Untertaunus Taunusstein	28.830,00	55.104,00	0,00	0,00	83.934,00
2009	Reg.Bez. Darmstadt	gesamt		43.400,00	88.560,00	0,00	0,00	131.960,00
2009	Reg.Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schule des Wetteraukreises Büdingen	14.570,00	33.456,00	0,00	0,00	48.026,00
2009	Reg.Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schule des Wetteraukreises Butzbach	14.250,00	29.520,00	0,00	0,00	43.770,00
2009	Reg.Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Johann-Philipp-Reis-Schule Friedberg	72.290,00	147.600,00	0,00	0,00	219.890,00
2009	Reg.Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schule des Wetteraukreises Nidda	28.820,00	62.976,00	0,00	0,00	91.796,00
2009	Reg.Bez. Darmstadt	gesamt		129.930,00	273.552,00	0,00	0,00	403.482,00

RP	kommunale Gebietskörperschaft	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel Gesamt	Landesmittel *) keine Zuweisung an SC/FT	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2009	Reg. Bez. Gießen	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Aliceschule Gießen	27.710,00	41.328,00	0,00	0,00	69.038,00
2009	Reg. Bez. Gießen	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Theodor-Litt-Schule Gießen	84.845,00	155.472,00	0,00	0,00	240.317,00
2009	Reg. Bez. Gießen	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Willy-Brandt-Schule Gießen	57.495,00	112.176,00	0,00	0,00	169.671,00
2009	Reg. Bez. Gießen	gesamt		170.050,00	308.976,00	0,00	0,00	479.026,00
2009	Reg. Bez. Gießen	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Gewerbliche Schulen des Lahn-Dill-Kreises Dillenburg	70.175,00	123.984,00	0,00	0,00	194.159,00
2009	Reg. Bez. Gießen	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Käthe-Kollwitz-Schule Wetzlar	43.180,00	82.656,00	0,00	0,00	125.836,00
2009	Reg. Bez. Gießen	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Werner-von-Siemens-Schule Wetzlar	42.110,00	80.688,00	0,00	0,00	122.798,00
2009	Reg. Bez. Gießen	gesamt		155.465,00	287.328,00	0,00	0,00	442.793,00
2009	Reg. Bez. Gießen	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Adolf-Reichwein-Schule Limburg	65.325,00	88.560,00	0,00	0,00	153.885,00
2009	Reg. Bez. Gießen	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	42.925,00	78.720,00	0,00	0,00	121.645,00
2009	Reg. Bez. Gießen	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	28.020,00	53.136,00	0,00	0,00	81.156,00
2009	Reg. Bez. Gießen	gesamt		136.270,00	220.416,00	0,00	0,00	356.686,00
2009	Reg. Bez. Gießen	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	kreises Marburg-Biedenkopf, Biedenkopf	42.955,00	80.688,00	0,00	0,00	123.643,00
2009	Reg. Bez. Gießen	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Adolf Reichwein-Schule Marburg	27.540,00	47.232,00	0,00	0,00	74.772,00
2009	Reg. Bez. Gießen	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Universitätsstadt Marburg, Marburg	13.450,00	19.680,00	0,00	0,00	33.130,00
2009	Reg. Bez. Gießen	gesamt		83.945,00	147.600,00	0,00	0,00	231.545,00

RP	kommunale Gebietskörperschaft	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel Gesamt	Landesmittel *) keine Zuweisung an SC/FT	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2009	Reg. Bez. Kassel	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Reichspräsident-Friedrich- Ebert-Schule Fritzlar	14.410,00	31.488,00	0,00	0,00	45.898,00
2009	Reg. Bez. Kassel	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Reichspräsident-Friedrich- Ebert-Schule Fritzlar (Wabern)	14.570,00	33.456,00	0,00	0,00	48.026,00
2009	Reg. Bez. Kassel	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Radko-Stöckl-Schule Melsungen	14.410,00	31.488,00	0,00	0,00	45.898,00
2009	Reg. Bez. Kassel	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Schwalm-Eder-Kreises, Schwalmstadt	13.610,00	21.648,00	0,00	0,00	35.258,00
2009	Reg. Bez. Kassel	gesamt		57.000,00	118.080,00	0,00	0,00	175.080,00
2009	Reg. Bez. Kassel	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Landkreises Waideck- Frankenberg in Frankenberg	42.270,00	82.656,00	0,00	0,00	124.926,00
2009	Reg. Bez. Kassel	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Landkreises Waideck- Frankenberg in Korbach	28.020,00	53.136,00	0,00	0,00	81.156,00
2009	Reg. Bez. Kassel	gesamt		70.290,00	135.792,00	0,00	0,00	206.082,00
2009	Reg. Bez. Kassel	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Berufliche Schulen des Werra- Meißner-Kreises Eschwege	27.380,00	45.264,00	0,00	0,00	72.644,00
2009	Reg. Bez. Kassel	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE	Meißner-Kreises in Witzenhausen	28.805,00	49.200,00	0,00	0,00	78.005,00
2009	Reg. Bez. Kassel	gesamt		56.185,00	94.464,00	0,00	0,00	150.649,00
		GESAMT		2.720.475,00	5.315.568,00	0,00	0,00	8.036.043,00
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE		1.337.660,00	2.682.384,00	0,00	0,00	4.020.044,00
2009	Reg. Bez. Gießen	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE		688.620,00	1.233.936,00	0,00	0,00	1.922.556,00
2009	Reg. Bez. Kassel	Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt - EIBE		694.195,00	1.399.248,00	0,00	0,00	2.093.443,00
2009		GESAMT		2.720.475,00	5.315.568,00	0,00	0,00	8.036.043,00

Anlage 32a

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage 23a

Zeitraum 01.08.-31-12-2008

Jahr	RP	kommunale Gebietskörperschaft	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Ernst-Kästner-Schule Darmstadt	926,86	4.477,14	155,31	0,00	5.559,31
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Ernst-Elias-Niebergall-Schule, Darmstadt	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Gutenbergschule, Darmstadt-Eberstadt	2.008,21	9.700,48	336,50	0,00	12.045,18
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	gesamt		4.016,41	19.400,96	672,99	0,00	24.090,36
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Bürgermeister-Gjimm-Schule, Frankfurt	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Caro-Mierendorff-Schule Frankfurt	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Charles-Hallgarten-Schule F	1.622,01	7.835,00	271,79	0,00	9.728,80
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Haupt-u. Realschule, Innenstadt, Frankfurt	1.699,25	8.208,10	284,73	0,00	10.192,08
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Meisterschule Frankfurt	1.930,97	9.327,38	323,55	0,00	11.581,90
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Paul-Hindemith-Schule F	2.548,88	12.312,14	427,09	0,00	15.288,11
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Salzmannschule Frankfurt	1.930,97	9.327,38	323,55	0,00	11.581,90
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Schwannthaler Schule, Frankfurt	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	gesamt		12.976,10	62.680,01	2.174,29	0,00	77.830,40
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Bachschule OF	1.004,10	4.850,24	168,25	0,00	6.022,59
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Ernst-Reuter-Schule OF	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach/Main, Stadt	gesamt		2.085,44	10.073,57	349,44	0,00	12.508,46
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Albert-Schweitzer-Schule MZKO	1.776,49	8.581,19	297,67	0,00	10.655,35
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	August-Herrmann-Francke-Schule, Wiesb.	926,86	4.477,14	155,31	0,00	5.559,31
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Heinrich-von-Kleist-Schule WI	1.930,97	9.327,38	323,55	0,00	11.581,90
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Ludwig-Erhard-Schule WI	2.162,68	10.446,67	362,38	0,00	12.971,73
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Schule am Geisberg WI	1.313,06	6.342,62	220,02	0,00	7.875,70
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Wilhelm-Leuschner-Schule WI	1.235,82	5.969,52	207,08	0,00	7.412,42
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Wolfram-v.-Eschenbach-Sch., Wiesbaden	1.004,10	4.850,24	168,25	0,00	6.022,59
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	gesamt		10.349,98	49.994,77	1.734,25	0,00	62.079,01
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Alexander-von-Humboldt-Schule VIER	1.853,73	8.954,29	310,61	0,00	11.118,63
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Alfred-Deib-Schule LAMP	1.899,25	8.208,10	284,73	0,00	10.192,08
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Biedensandschule, Lampertheim	772,39	3.730,95	129,42	0,00	4.632,76
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Eugen-Bachmann-Schule WAMI	1.622,01	7.835,00	271,79	0,00	9.728,80
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Geschw.-Scholl-Schule BENS	2.162,68	10.446,67	362,38	0,00	12.971,73
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Kirchbergschule, Bensheim	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Martin-Buber-Schule HP	2.008,21	9.700,48	336,50	0,00	12.045,18
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	gesamt		11.199,61	54.098,82	1.876,62	0,00	67.175,05
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Albert-Schweitzer-Schule GRZI	1.390,30	6.715,72	232,96	0,00	8.338,97
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Eduard-Flanagan-Schule, Babenhausen	926,86	4.477,14	155,31	0,00	5.559,31
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Gerhard-Hauptmann-Schule Grfe	4.479,84	21.639,53	750,65	0,00	26.870,02
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	gesamt		6.797,00	32.832,39	1.138,91	0,00	40.768,30
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Alexander-von-Humboldt-Schule RUS	1.158,58	5.596,43	194,13	0,00	6.949,14
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Johannes-Gutenberg-Schule GERN	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Karl-Kroppel-Schule, Kelsterbach	1.158,58	5.596,43	194,13	0,00	6.949,14
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	gesamt		3.398,50	16.416,19	569,46	0,00	20.384,15
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Friedrich-Stoltz-Schule KOST	1.899,25	8.208,10	284,73	0,00	10.192,08
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Gesamtschule am Gluckenstein HG	2.008,21	9.700,48	336,50	0,00	12.045,18
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Heinrich-Kleihorn-Schule WEHE	926,86	4.477,14	155,31	0,00	5.559,31
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Konrad-Lorenz-Schule USIN	1.776,49	8.581,19	297,67	0,00	10.655,35
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	gesamt		6.410,81	30.966,91	1.074,20	0,00	38.451,92
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Erich-Kästner-Schule MAIN	1.390,30	6.715,72	232,96	0,00	8.338,97
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Friedr.-August-Geneth-Sch., Wächtersbach	1.158,58	5.596,43	194,13	0,00	6.949,14
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Frobelische, Langenselbold	1.004,10	4.850,24	168,25	0,00	6.022,59
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Georg-Büchner-Schule ERLE	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Kopernikusschule FREI	1.853,73	8.954,29	310,61	0,00	11.118,63
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchUB	Lindenausschule, Hanau-Großauheim	1.158,58	5.596,43	194,13	0,00	6.949,14

2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.158,58	5.596,43	194,13	0,00	6.949,14
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.085,44	10.073,57	349,44	0,00	12.508,46
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.317,16	11.192,86	388,27	0,00	13.898,29
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	gesamt	13.207,82	63.799,30	2.213,11	0,00	79.220,23
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.394,40	11.565,95	401,21	0,00	14.361,56
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.004,10	4.850,24	168,25	0,00	6.022,59
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.004,10	4.850,24	168,25	0,00	6.022,59
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.085,44	10.073,57	349,44	0,00	12.508,46
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	gesamt	6.488,05	31.340,01	1.037,14	0,00	38.915,20
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.930,97	9.327,36	323,55	0,00	11.581,90
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.085,44	10.073,57	349,44	0,00	12.508,46
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	gesamt	4.016,41	19.400,96	672,99	0,00	24.090,36
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.004,10	4.850,24	168,25	0,00	6.022,59
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.004,10	4.850,24	168,25	0,00	6.022,59
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	926,86	4.477,14	155,31	0,00	5.559,31
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.158,58	5.596,43	194,13	0,00	6.949,14
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	gesamt	7.337,68	35.444,05	1.229,51	0,00	44.011,24
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	772,39	3.730,95	129,42	0,00	4.632,76
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.008,21	9.700,48	336,50	0,00	12.045,18
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	gesamt	2.780,59	13.431,43	465,92	0,00	16.677,94
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.699,25	8.208,10	284,73	0,00	10.192,08
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.008,21	9.700,48	336,50	0,00	12.045,18
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.008,21	9.700,48	336,50	0,00	12.045,18
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.008,21	9.700,48	336,50	0,00	12.045,18
2008	Reg. Bez. Darmstadt	Wetteraukreis	gesamt	8.805,21	42.532,86	1.475,41	0,00	52.813,48
2008	Reg. Bez. Gießen	Gießen	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Gießen	Gießen	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.085,44	10.073,57	349,44	0,00	12.508,46
2008	Reg. Bez. Gießen	Gießen	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	849,63	4.104,05	142,36	0,00	5.096,04
2008	Reg. Bez. Gießen	Gießen	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.776,49	8.581,19	297,67	0,00	10.655,35
2008	Reg. Bez. Gießen	Gießen	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Gießen	Gießen	gesamt	6.874,24	33.205,48	1.151,86	0,00	41.231,58
2008	Reg. Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.313,06	6.342,62	220,02	0,00	7.875,70
2008	Reg. Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.158,58	5.596,43	194,13	0,00	6.949,14
2008	Reg. Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	695,15	3.357,86	118,48	0,00	4.169,49
2008	Reg. Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.853,73	8.954,29	310,61	0,00	11.118,63
2008	Reg. Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	gesamt	7.955,88	38.428,82	1.333,05	0,00	47.717,45
2008	Reg. Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.699,25	8.208,10	284,73	0,00	10.192,08
2008	Reg. Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.853,73	8.954,29	310,61	0,00	11.118,63
2008	Reg. Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.008,21	9.700,48	336,50	0,00	12.045,18
2008	Reg. Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	gesamt	5.561,19	26.862,86	931,84	0,00	33.355,88
2008	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.622,01	7.835,00	271,79	0,00	9.728,80
2008	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	617,91	2.984,76	103,54	0,00	3.706,21
2008	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.008,21	9.700,48	336,50	0,00	12.045,18
2008	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.622,01	7.835,00	271,79	0,00	9.728,80
2008	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.162,68	10.446,67	362,38	0,00	12.971,73
2008	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.776,49	8.581,19	297,67	0,00	10.655,35
2008	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	gesamt	10.890,65	52.606,44	1.824,85	0,00	65.321,94
2008	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.085,44	10.073,57	349,44	0,00	12.508,46
2008	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	849,63	4.104,05	142,36	0,00	5.096,04

2008	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.004,10	4.850,24	166,25	0,00	6.022,59
2008	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.158,58	5.596,43	194,13	0,00	6.949,14
2008	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.085,44	10.073,57	349,44	0,00	12.508,46
2008	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	gesamt	7.183,20	34.697,86	1.203,62	0,00	43.084,68
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.235,82	5.969,52	207,08	0,00	7.412,42
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	849,63	4.104,05	142,36	0,00	5.096,04
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.008,21	9.700,48	336,50	0,00	12.045,18
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.004,10	4.850,24	166,25	0,00	6.022,59
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	gesamt	6.179,09	29.847,62	1.035,38	0,00	37.062,09
2008	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.235,82	5.969,52	207,08	0,00	7.412,42
2008	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	926,86	4.477,14	155,31	0,00	5.559,31
2008	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.239,92	10.819,76	375,32	0,00	13.435,01
2008	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.004,10	4.850,24	166,25	0,00	6.022,59
2008	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.158,58	5.596,43	194,13	0,00	6.949,14
2008	Reg. Bez. Kassel	Fulda	gesamt	8.727,97	42.159,77	1.462,47	0,00	52.350,21
2008	Reg. Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.158,58	5.596,43	194,13	0,00	6.949,14
2008	Reg. Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.699,25	8.208,10	284,73	0,00	10.192,08
2008	Reg. Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	gesamt	2.857,83	13.804,53	478,86	0,00	17.141,22
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.158,58	5.596,43	194,13	0,00	6.949,14
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.235,82	5.969,52	207,08	0,00	7.412,42
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.776,49	8.581,19	297,67	0,00	10.655,35
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Kassel	Kassel	gesamt	6.333,57	30.593,81	1.061,26	0,00	37.988,65
2008	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.930,97	9.327,38	323,55	0,00	11.581,90
2008	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.544,77	7.461,91	258,84	0,00	9.265,52
2008	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.085,44	10.073,57	349,44	0,00	12.508,46
2008	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.085,44	10.073,57	349,44	0,00	12.508,46
2008	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	695,15	3.357,86	116,48	0,00	4.169,49
2008	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	gesamt	8.341,78	40.294,29	1.397,76	0,00	50.033,83
2008	Reg. Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.008,21	9.700,48	336,50	0,00	12.045,18
2008	Reg. Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.158,58	5.596,43	194,13	0,00	6.949,14
2008	Reg. Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.235,82	5.969,52	207,08	0,00	7.412,42
2008	Reg. Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.081,34	5.223,33	181,19	0,00	6.485,87
2008	Reg. Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	gesamt	5.483,95	26.489,77	918,90	0,00	32.892,61
2008	Reg. Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.853,73	8.954,29	310,61	0,00	11.118,63
2008	Reg. Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	926,86	4.477,14	155,31	0,00	5.559,31
2008	Reg. Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	gesamt	2.780,59	13.431,43	465,92	0,00	16.677,94
			Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	179.039,27	864.834,91	30.000,00	0,00	1.073.874,18
			Gesamt					

Anlage 32b

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Leibniz 526

Jahr	RP	kommunale Gebietskörperschaft	Programmname	Zuwendungsempfänger	ESF-Mittel	Landesmittel	Sonstige Öffentliche Mittel	Private Mittel	Gesamtkosten
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Zuwendungsempfänger	2.381,56	10.745,14	541,56	0,00	13.668,27
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Erich-Kästner-Schule Darmstadt	3.770,81	17.013,15	862,77	0,00	21.646,72
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Ernst-Elias-Niebergall-Schule, Darmstadt	5.077,36	22.908,05	1.154,13	0,00	29.139,55
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt, Stadt	gesamt	Gutenbergschule, Darmstadt-Eberstadt	11.229,74	50.666,34	2.558,46	0,00	64.454,54
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Bürgermeister-Grimm-Schule, Frankfurt	2.861,19	12.909,10	651,06	0,00	16.421,35
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Carlo-Mierendorff-Schule Frankfurt	2.943,88	13.282,19	670,31	0,00	16.896,38
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Charles-Hallgarten-Schule F	4.746,59	21.415,67	1.082,45	0,00	27.244,71
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Haupt-u. Realschule Innenstadt, Frankfurt	3.787,35	17.087,76	858,14	0,00	21.733,25
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Meisterschule Frankfurt	5.126,98	23.131,91	1.166,74	0,00	29.425,63
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Paul-Hindemith-Schule F	6.301,22	28.429,86	1.431,56	0,00	36.162,64
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Salzmannschule Frankfurt	5.126,98	23.131,91	1.166,74	0,00	29.425,63
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Schwanthalter Schule, Frankfurt	3.522,73	15.893,86	805,03	0,00	20.221,62
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Frankfurt/Main, Stadt	gesamt	Bachschule OF	34.416,92	155.282,26	7.832,03	0,00	197.531,21
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Ernst-Reuter-Schule OF	2.862,72	12.013,67	605,94	0,00	15.282,33
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach/Main, Stadt	gesamt	Ernst-Reuter-Schule OF	2.861,19	12.909,10	651,06	0,00	16.421,35
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach/Main, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Albert-Schweitzer-Schule MZKO	5.523,91	24.922,77	1.257,00	0,00	31.703,67
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	August-Herrmann-Francke-Schule, Wiesb.	4.812,75	21.714,15	1.095,73	0,00	27.622,62
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Heinrich-von-Kleist-Schule WI	3.208,50	14.476,10	734,02	0,00	18.418,61
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Ludwig-Erhard-Schule WI	5.209,67	23.505,00	1.185,99	0,00	29.900,66
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Schule am Geisberg WI	5.391,60	24.325,81	1.225,15	0,00	30.942,56
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Wilhelm-Leuschner-Schule WI	2.960,42	13.356,81	670,98	0,00	16.988,21
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Wolfram-v.-Eschenbach-Sch., Wiesbaden	3.258,11	14.699,95	741,32	0,00	18.699,39
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt	gesamt	Alexander-von-Humboldt-Schule VIER	3.737,73	16.863,91	866,13	0,00	21.457,77
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Alfred-Delp-Schule LAMP	28.578,78	128.941,74	6.509,31	0,00	164.029,82
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Bledensandtschule, Lampertheim	4.845,82	21.863,38	1.102,36	0,00	27.811,57
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Eugen-Bachmann-Schule WAMI	4.250,43	19.177,10	966,97	0,00	24.394,50
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Geschw.-Scholl-Schule BENS	6.982,77	31.414,62	1.590,81	0,00	39.968,21
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Martin-Buber-Schule HP	3.770,81	17.013,15	862,77	0,00	21.646,72
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Bergstraße	gesamt	Albert-Schweitzer-Schule GRZI	4.994,67	22.534,96	1.134,89	0,00	28.664,51
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Eduard-Flanagan-Schule, Babenhausen	31.871,81	142.895,50	7.217,44	0,00	181.784,44
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Gerhard-Hauptmann-Schule Grie	2.381,56	10.745,14	541,56	0,00	20.977,44
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Darmstadt-Dieburg	gesamt	Alexander-von-Humboldt-Schule RUS	17.960,97	81.036,30	4.086,91	0,00	103.084,18
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Johannes-Gutenberg-Schule GERN	3.969,27	17.908,57	907,90	0,00	22.785,75
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Karl-Krolopfer-Schule, Keisterbach	2.447,72	11.043,62	554,84	0,00	14.046,18
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Groß-Gerau	gesamt	Friedrich-Stoltze-Schule KÖST	4.217,35	19.027,86	965,63	0,00	24.210,85
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Gesamtschule am Gluckenstein HG	10.634,35	47.960,06	2.428,37	0,00	61.042,77
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Heinrich-Kielhorn-Schule WEHE	4.366,20	19.699,43	992,86	0,00	25.058,49
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Konrad-Lorenz-Schule USIN	5.325,44	24.027,34	1.211,87	0,00	30.564,65
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Hochtaunuskreis	gesamt	Erich-Kästner-Schule MAIN	3.539,27	15.968,48	811,00	0,00	20.318,75
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Friedr.-August-Gerth-Sch., Wächtersbach	17.795,58	80.290,11	4.053,72	0,00	102.139,41
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Freibelschule, Langenselbold	3.324,27	14.998,43	754,60	0,00	19.077,30
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Georg-Büchner-Schule ERLÉ	3.655,04	16.490,81	836,88	0,00	20.982,73
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Kopernikussschule FREI	2.861,19	12.909,10	651,06	0,00	16.421,35
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	gesamt	Lindenausschule, Hanau-Großsaulheim	4.845,82	21.863,38	1.102,36	0,00	27.811,57
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	Lindenausschule, Hanau-Großsaulheim	4.051,97	18.281,67	927,14	0,00	23.260,78

2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	4.134,66	18.654,77	946,39	0,00	23.735,81
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	5.523,91	24.922,77	1.257,00	0,00	31.703,67
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	5.871,22	26.489,77	1.334,65	0,00	33.695,64
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Kinzig-Kreis	gesamt	38.237,35	172.519,27	8.717,99	0,00	219.474,61
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	4.863,90	21.042,57	1.052,61	0,00	26.759,08
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.580,03	11.640,57	586,69	0,00	14.807,29
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.828,11	12.759,86	644,43	0,00	16.232,39
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	5.110,44	23.057,29	1.160,77	0,00	29.328,50
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Main-Taunus-Kreis	gesamt	15.182,48	68.500,30	3.444,50	0,00	87.127,27
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	5.044,29	22.758,81	1.147,49	0,00	28.950,59
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	5.441,21	24.549,67	1.237,75	0,00	31.228,64
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Odenwaldkreis	gesamt	10.485,50	47.308,48	2.385,25	0,00	60.179,23
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.745,42	12.386,76	625,18	0,00	15.757,36
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.662,72	12.013,67	605,94	0,00	15.282,33
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.546,95	11.491,34	580,05	0,00	14.618,34
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.778,49	12.536,00	631,82	0,00	15.946,31
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.613,11	11.789,81	593,33	0,00	14.996,25
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.811,57	12.685,24	638,46	0,00	16.135,27
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.778,49	12.536,00	631,82	0,00	15.946,31
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Offenbach	gesamt	18.936,75	85.438,82	4.306,59	0,00	108.682,16
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.398,10	10.819,76	547,53	0,00	13.765,39
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	5.077,36	22.908,05	1.154,13	0,00	29.139,55
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Rheingau-Taunus-Kreis	gesamt	7.475,47	33.727,82	1.701,66	0,00	42.904,94
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Weitaraukreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	3.026,57	13.655,29	689,56	0,00	17.371,42
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Weitaraukreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	4.779,67	21.564,91	1.089,09	0,00	27.433,66
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Weitaraukreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	4.911,98	22.161,86	1.115,64	0,00	28.189,48
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Weitaraukreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	5.242,75	23.654,24	1.192,62	0,00	30.089,62
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Weitaraukreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	4.971,95	22.161,86	1.115,64	0,00	28.189,48
2009	Reg. Bez. Darmstadt	Weitaraukreis	gesamt	22.872,95	103.198,16	5.202,55	0,00	131.273,66
2009	Reg. Bez. Gießen	Gießen	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.620,79	7.312,67	362,38	0,00	9.295,84
2009	Reg. Bez. Gießen	Gießen	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	5.110,44	23.057,29	1.160,77	0,00	29.328,50
2009	Reg. Bez. Gießen	Gießen	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	3.258,11	14.699,95	746,62	0,00	18.704,69
2009	Reg. Bez. Gießen	Gießen	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	4.647,36	20.967,96	1.057,23	0,00	26.672,55
2009	Reg. Bez. Gießen	Gießen	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	3.688,12	16.640,05	843,52	0,00	21.171,69
2009	Reg. Bez. Gießen	Gießen	gesamt	18.324,82	82.677,92	4.170,53	0,00	105.173,27
2009	Reg. Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	3.291,19	14.849,19	747,96	0,00	18.888,35
2009	Reg. Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	3.638,50	16.416,19	830,91	0,00	20.885,61
2009	Reg. Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	4.018,89	18.132,43	920,50	0,00	23.071,83
2009	Reg. Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.034,25	9.178,14	463,91	0,00	11.676,30
2009	Reg. Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	3.853,50	17.386,24	871,42	0,00	22.111,16
2009	Reg. Bez. Gießen	Lahn-Dill-Kreis	gesamt	4.928,52	22.236,48	1.121,61	0,00	28.286,61
2009	Reg. Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	21.764,86	98.198,68	4.956,31	0,00	124.919,86
2009	Reg. Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	4.200,82	18.953,24	954,37	0,00	24.108,43
2009	Reg. Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	4.680,44	21.117,19	1.063,87	0,00	26.861,50
2009	Reg. Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	4.994,67	22.534,96	1.134,89	0,00	28.664,51
2009	Reg. Bez. Gießen	Limburg-Weilburg	gesamt	13.875,82	62.605,39	3.153,13	0,00	79.634,44
2009	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	4.002,35	18.057,81	909,24	0,00	22.969,40
2009	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	1.587,71	7.163,43	361,04	0,00	9.112,18
2009	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	4.994,67	22.534,96	1.134,89	0,00	28.664,51
2009	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	4.663,90	21.042,57	1.063,20	0,00	26.769,68
2009	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	5.474,29	24.669,91	1.244,39	0,00	31.417,59
2009	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	2.861,19	12.909,10	651,06	0,00	16.421,35
2009	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	4.481,97	20.221,77	1.018,74	0,00	25.722,48
2009	Reg. Bez. Gießen	Marburg-Biedenkopf	gesamt	28.066,08	126.628,55	6.382,57	0,00	161.077,20
2009	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	5.193,13	23.430,38	1.180,02	0,00	29.803,54
2009	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - Schub	3.588,89	16.192,34	823,60	0,00	20.604,83

2009	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	15.744,62	798,39	0,00	20.032,67
2009	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	18.281,67	927,14	0,00	23.260,78
2009	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	24.176,51	1.218,51	0,00	30.753,61
2009	Reg. Bez. Gießen	Vogelsbergkreis	gesamt	51.202,80	2.944,04	0,00	74.047,06
2009	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	21.682,16	97.825,59	4.947,66	124.455,42
2009	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	2.844,65	12.834,48	645,10	16.324,22
2009	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	3.357,35	15.147,67	766,54	19.271,55
2009	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	1.273,48	5.745,67	284,73	7.303,87
2009	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	4.994,87	22.534,96	1.134,89	28.664,51
2009	Reg. Bez. Kassel	Kassel, Stadt	gesamt	14.967,47	67.530,25	3.398,70	14.332,26
2009	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	3.853,50	17.386,24	882,01	85.896,42
2009	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	3.010,03	13.580,67	683,59	22.121,76
2009	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	2.695,80	12.162,91	612,57	15.471,28
2009	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	2.050,79	9.252,76	464,58	11.768,13
2009	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	5.838,14	26.340,53	1.328,01	33.506,68
2009	Reg. Bez. Kassel	Fulda	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	2.745,42	12.386,76	625,18	15.757,36
2009	Reg. Bez. Kassel	Fulda	gesamt	2.811,57	12.685,24	638,48	16.136,27
2009	Reg. Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	23.005,26	103.795,11	5.234,40	132.034,77
2009	Reg. Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	3.969,27	17.908,57	907,90	22.785,75
2009	Reg. Bez. Kassel	Hersfeld-Rotenburg	gesamt	4.283,51	19.326,34	973,61	24.583,46
2009	Reg. Bez. Kassel	Kassel	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	8.252,78	37.234,91	1.881,51	47.389,20
2009	Reg. Bez. Kassel	Kassel	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	3.886,58	17.535,48	888,65	22.310,71
2009	Reg. Bez. Kassel	Kassel	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	4.018,89	18.132,43	920,50	23.071,83
2009	Reg. Bez. Kassel	Kassel	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	4.415,82	19.923,29	1.010,76	25.349,87
2009	Reg. Bez. Kassel	Kassel	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	4.978,13	22.460,34	1.134,22	28.572,69
2009	Reg. Bez. Kassel	Kassel	gesamt	2.447,72	11.043,62	554,84	14.046,18
2009	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	19.747,14	89.096,16	4.508,97	113.351,27
2009	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	5.126,98	23.131,91	1.166,74	29.425,63
2009	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	3.307,73	14.923,81	748,63	18.980,18
2009	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	5.110,44	23.057,29	1.160,77	29.328,50
2009	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	5.027,75	22.684,19	1.141,53	28.853,47
2009	Reg. Bez. Kassel	Schwalm-Eder-Kreis	gesamt	2.365,03	10.670,53	540,89	13.576,44
2009	Reg. Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	20.937,93	94.487,73	4.758,56	120.164,22
2009	Reg. Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	4.994,67	22.534,96	1.134,89	28.664,51
2009	Reg. Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	3.969,27	17.908,57	907,90	22.785,75
2009	Reg. Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	2.761,95	12.461,38	625,85	15.849,19
2009	Reg. Bez. Kassel	Waldeck-Frankenberg	gesamt	3.605,42	16.266,96	824,28	20.686,65
2009	Reg. Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	15.331,32	69.171,87	3.492,91	87.996,10
2009	Reg. Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	4.845,82	21.863,38	1.102,36	27.811,57
2009	Reg. Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	gesamt	1.389,25	6.268,00	310,61	7.967,86
2009	Reg. Bez. Kassel	Werra-Meißner-Kreis	gesamt	6.235,07	28.131,39	1.412,98	35.779,43
			Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb - SchuB	483.193,06	2.180.070,46	110.000,00	2.773.263,52
			gesamt				

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Anlage zu Frage 52:

1. Deutsch-Französische Hochschule

- Betriebswirtschaft mit Doppelabschluss
FH Frankfurt am Main // Groupe ESC Troyes
- Berufsbezogene Mehrsprachigkeit (deutsch-französisch-englisch)
U Kassel // U Nice
- Maschinenbau, Materialwissenschaften, Bauingenieurwesen Elektrotechnik Informatik, Wirtschaftsingenieurwesen mit technischen Fachrichtungen Maschinenbau oder Elektrotechnik, Informatik, Physik
TU Darmstadt // EC Lyon
- Informatik, Elektrotechnik
TU Darmstadt // Ecole Supérieure d'Electricité - Supélec (Gif-sur-Yvette)
- Maschinenbau, Materialwissenschaften Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaftsingenieurwesen mit technischer Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik
TU Darmstadt // EC Nantes

2. Atlantis-Projekte

- Atlantis: VT-TUD-KTH Dual BSME Degree Consortium
TU Darmstadt / Royal Institute of Technology (Schweden) / Virginia Polytechnic Institute and State University (USA)
- DETECT – Design Entrepreneurship Technology Engineering Collaboration Transatlantic Project
Hochschule Darmstadt / Dublin Institute of Technology (Irland) / Purdue University (USA) / The Pennsylvania State University (USA)
- Transatlantic Dual Bachelor Degree in Information Systems (TraDIS)
FH Frankfurt / Kemi-Tomi University of Applied Sciences (Finnland) / University of Massachusetts – Boston (USA) / University of Massachusetts – Dartmouth (USA)
- Dissemination and adaption of the ABC's of cultural understanding and communication
Universität Kassel / Internationales Institut für Jugendliteratur und Leseforschung (Österreich) / Universidad De Lleida (Spanien) / Uniwersytet Jagielloński (Polen) / Högskolan i Jönköping (Schweden) / Le Moyne College (USA) / Saint Joseph's University (USA) / California State University Chico (USA), Oakland University (USA), Michigan State University (USA), Oklahoma University (USA)

3. Studiengänge einzelner Hochschulen (Auswahl)

Goethe-Universität Frankfurt am Main

- Performing Arts Studies
Joint Master ERASMUS Mundus mit Studienmöglichkeiten an sieben europäischen Partneruniversitäten in Belgien, Spanien, Frankreich und Dänemark

Justus-Liebig Universität Gießen

- Economics
binationaler Master ab dem Wintersemester 10/11 mit der Samara State University in Russland
- Literary and Cultural Studies
DAAD-gefördertes European PhD-Network findet gemeinsame strukturierte Doktorandenausbildung mit Partnern in Stockholm, Helsinki, Bergamo und Lissabon statt, die mit einer binationalen Promotion abschließt

Philipps-Universität Marburg

- International Business
Joint Masters Degree mit dem INSEEC in Paris

Universität Kassel

- Sustainable International Agriculture
Double Degree with the University of Maribor
- Global Political Economy
Zusammenarbeit in der Lehre mit der Universität Paris X (Nanterre) sowie außereuropäischen Hochschulen
- EMBS - European Master in Business Studies
1. Semester Trento (Italien), 2. Semester Annecy (Frankreich), 3. Semester Kassel, 4. Semester León (Spanien)
- Deutsch-ungarischer Master Germanistische Sprach-, Kultur- und Literaturwissenschaft
Double Degree der Universität Kassel und der Universität Szeged. 1 bis 2 Semester werden an der Universität Szeged absolviert.

Fachhochschule Gießen-Friedberg

- M.Sc. European Construction Engineering
Gemeinsames Studienprogramm mit folgenden Partnern: Universidad de Cantabria (Spanien) / Universidad Politécnica de Valencia (Spanien) / Hochschule 21 (Buxtehude) / Universidade do Porto (Portugal) / VIA University College (Dänemark) / E.S.I.T.C. Caen (Frankreich)
- M.Sc. Computer Engineering
Doppelmaster mit der Ege University Izmir (Türkei)

Hochschule Darmstadt

- Digital Media und Media Direction
Doppelabschlüsse gemeinsam durch die Hochschule Darmstadt und das Cork Institute of Technology
- Informatikweiterbildung für Berufstätige
Doppelabschluss mit dem Conservatoire National des Arts et Métiers (CNAM)

Fachhochschule Frankfurt

- Maschinenbau FH FFM
Doppelabschluss mit der Universität Cádiz (Spanien)
- Betriebswirtschaft
In Vorbereitung: Doppelabschlussprogramme mit der Krakauer Wirtschaftsuniversität, der Budapest Business School und der Arcada Polytechnik (Finnland)

Hochschule RheinMain

- European Master in Viticulture and Enology (*Vinifera EuroMaster*)
Joint Degree: Montpellier und Geisenheim oder Lissabon, Madrid, Turin oder Udine

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Abg. Franz, Dr. Pauly-Bender, Quanz, Dr.
Reuter (SPD) und Fraktion vom 16. Dezember 2009
betreffend
soziales Europa in Hessen
Drucksache 18/1731**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Anlage 34
HESSEN



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Qualifizierungsoffensive

■■■ Programme zur beruflichen Bildung



Europäischer Sozialfond

Merkblatt 2010

Programme
zur Förderung der
beruflichen
Erstausbildung

Vorwort:

Das derzeitige Ausbildungsplatzangebot in Hessen kann die bestehende Ausbildungsplatznachfrage regional und sektoral nicht in ausreichendem Maße abdecken.

Die Hessische Landesregierung möchte allen hessischen Jugendlichen ein auswahlfähiges und qualitativ zukunftsicherndes Ausbildungsplatzangebot machen und darüber hinaus Unternehmen motivieren, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen.

Sie unterstützt den Weg zu diesen Zielen mit Förderprogrammen, die an verschiedenen Stellen einsetzen und dadurch neue überwiegend betriebliche Ausbildungsplätze schaffen.

Damit sollen auch die ESF-Querschnittsziele:

- „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“
- „Nachhaltigkeit Entwicklung“ und
- „Transnationalität“

unterstützt werden.

Im Kontext des EU-Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“ zielen die Programme des Landes darauf ab, die Erwerbsbeteiligung von Frauen und ihre Qualifizierungschancen in allen Altersgruppen zu erhöhen, die Barrieren und Segregationen am Arbeitsmarkt zu verringern und die Teilhabe an zukunftsorientierten Berufen zu steigern.

Innerhalb des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“ sollen mit der Förderung der betrieblichen Ausbildung durch Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen und Qualifizierung nachhaltig Beschäftigungsrisiken verringert werden.

Das Querschnittsziel „Transnationalität“ nimmt vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Wirtschaft an Bedeutung zu. Zunehmend werden international ausgerichtete Fachkräfte, die sich in der Sprache und der Kultur anderer Länder problemlos zurechtfinden, gebraucht. Der Focus dieses Querschnittsziels wurde innerhalb des hessischen Operationellen Programms auf die Programme „Ausbildung in Partnerschaften“ und „Ausbildung in der Migration“ gelegt. Auszubildende sollen durch die Vermittlung internationaler Erfahrungen für den Arbeitsmarkt besondere Qualifikationen erhalten.

Das **Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung** ist für folgende Programme zuständig:

Das **Programm Ausbildung in Partnerschaften** ermöglicht Unternehmen, die bisher nicht allein ausbilden konnten sinnvoll zu kooperieren und im Verbund mit anderen Partnern auszubilden. Die Unternehmen können so die Ausbildereignung erlangen und haben künftig qualifiziert ausgebildeten Nachwuchs z.B. in stark spezialisierten Berufszweigen.

Um Existenzgründerinnen und Existenzgründern bereits in der Startphase die Chance zu geben, sich der Thematik „Ausbildung“ zu widmen und Ausbildungsplätze zu schaffen können sie eine Förderung im **Existenzgründungsprogramm** erhalten.

Das **Ausbildungsstellenprogramm für Auszubildende aus insolventen Betrieben** bezuschusst außer- oder überbetriebliche Übernahmeträger, die die Ausbildung von Jugendlichen fortsetzen, welche im ersten Ausbildungsbetrieb ihre Ausbildung aus betriebsbedingten Gründen nicht abschließen konnten.

Jugendliche, die eine Ausbildung abgebrochen haben, finden in der Regel nur schwer eine neue Ausbildungsstelle. Für die Fortsetzung oder den Neubeginn einer Ausbildung in einem neuen Ausbildungsbetrieb, können die neuen Ausbildungsbetriebe im Rahmen des **Programms Ausbildungsstellen für Altbewerber/Innen** Zuschüsse erhalten.



Qualifizierungsoffensive

Programme zur beruflichen Bildung

Förderung der beruflichen Erstausbildung:

Ausbildung in Partnerschaften

Was ist das Ziel?

Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen im Rahmen von Kooperationen mit mehreren Ausbildungspartnern.

Was wird gefördert?

➤ *Kooperationen mit mehreren Ausbildungspartnern*

Die Ausbildungspartnerschaft muss sich aus mindestens drei Kooperationspartnern, darunter mindestens zwei Unternehmen, Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Praxen und Büros der freien Berufe, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Organisationen sowie Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammensetzen, wobei einer der Partner als Stammbetrieb den Ausbildungsvertrag abschließt. Wesentliche Teile der betrieblichen Ausbildung müssen außerhalb des Stammbetriebes von weiteren Kooperationspartnern übernommen werden.

Besonders erwünscht sind Ausbildungspartnerschaften,

- die dazu beitragen, den Anteil der Auszubildenden eines Geschlechts in Ausbildungsberufen, bei denen dieser erheblich unter dem Durchschnitt liegt, anzuheben;
- die im Bezug zu Aktivitäten im Bereich „soziale Stadt“ stehen;
- die einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten (z.B. in den Wirtschaftsbereichen Bau, Energie, Gesundheit, SKH-Handwerk, Tourismus);
- mit internationalen Komponenten, damit hessische Jugendliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausland erwerben und austauschen können.

➤ **Handwerkskooperationen**

Ausbildungspartnerschaften können auch sog. Handwerkskooperationen sein, die teils aus Partnern des gleichen Handwerks, teils aus Partnern unterschiedlicher Gewerke bestehen. Diese ergänzen sich unter dem Aspekt der kombinierten Leistungserbringung und lösen komplexe Aufgabenstellungen wie z.B. „Grundsanierung“ oder „Barrierefreies Wohnen im Alter“ usw.

➤ **Ausbildungspartnerschaften mit internationalen Komponenten**

Teile der Berufsausbildung können im Rahmen der Ausbildungspartnerschaften auch im Ausland durchgeführt werden, sofern sie dem Ausbildungsziel dienen und in einem Betrieb absolviert werden. Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes, die mindestens ununterbrochen drei Wochen betragen muss und maximal ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten soll, ist ein entsprechender Ausbildungsplan vorzulegen.

Was bedeutet zusätzliche Ausbildungsplätze?

Stammbetriebe, die aus fachlichen Gründen im angebotenen Ausbildungsberuf eine partnerschaftliche Ausbildung durchführen, erfüllen die Kriterien für eine Förderung.

Für alle anderen Stammbetriebe gelten die folgenden Bedingungen:

Bei den zu fördernden Ausbildungsplätzen muss der Stammbetrieb entweder

- erstmalig betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen oder
- zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall muss der Durchschnitt der in den drei dem Antragsjahr vorausgegangenen Jahre begründeten Ausbildungsverhältnisse (jeweils zum Stichtag 31. Dezember) um mindestens die beantragten Plätze übertroffen werden oder
- in einem anderen Berufsbild als in den bisher angebotenen Berufsbildern betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall können die Plätze im Rahmen dieses Programms für maximal drei aufeinander folgende Förderjahre eine Förderung erhalten, sofern die bisherige Anzahl der Ausbildungsplätze nicht abgesenkt wird.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU), Gebietskörperschaften (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes), Körperschaften des öffentlichen Rechts oder nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen oder andere geeignete Projektträger,

- die für die Organisation und Koordination einer Ausbildungspartnerschaft verantwortlich sind,
- gemeinsam eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG, der Handwerksordnung (HwO) oder einer gleichgestellten Ausbildung durchführen,

- mit Jugendlichen, die ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben und unter 27 Jahre alt sind, einen Ausbildungsvertrag abschließen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Für die in der Vorlaufphase von max. fünf Monaten vor Ausbildungsbeginn notwendigen Aufwendungen (z.B. Akquisition der Unternehmen, Auswahl der Teilnehmer/innen, etc.) können die Projektträger eine Pauschale von max. 4.600 Euro je Ausbildungsplatz erhalten. Die tatsächlichen Ausgaben sind zu belegen.
- Der Antragsteller kann pro Ausbildungsplatz und Jahr eine Förderpauschale in Höhe von max. 3.600 Euro, insgesamt jedoch nicht mehr als 12.600 Euro pro Ausbildungsplatz, erhalten.

Von dieser Pauschale sind folgende Kosten zu decken:

- max. 1.000 Euro pro Platz und Jahr für Regiekosten des Koordinators
 - der restliche Förderbetrag für die partnerschaftsbedingten Mehrkosten der Ausbildung (z.B. Fahrt- oder Materialkosten, Kosten zur Erlangung der Ausbildereignung).
- Für die Förderung von Auslandsaufenthalten ist vorrangig das Programm „Leonardo da Vinci“ zu nutzen. Soweit eine Förderung durch dieses Programm nicht oder nur teilweise möglich ist, kann eine ggf. ergänzende Förderung des Auslandsaufenthaltes gewährt werden. Die Höhe der Förderung orientiert sich an den Fördersätzen des Programms „Leonardo da Vinci“.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss vor Projektbeginn bis spätestens 31. März für das jeweilige Antragsjahr bei der WI-Bank eingereicht werden.

Die Antragstellung erfolgt auf elektronischem Weg unter www.esf-hessen.de.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank)
Arbeitsmarkt / ESF Consult Hessen

Abraham-Lincoln-Straße 38 - 42
65189 Wiesbaden

Ansprechpartner:

Herr Biedendorf, Tel.: 0611/ 774 - 7285, E-Mail: wolfgang.biedendorf@ibh-hessen.de
Herr Jensen, Tel.: 0611/ 774 - 7902, E-Mail: dirk.jensen@ibh-hessen.de

Quelle:

Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 17.03.2008 a) Förderung der beruflichen Erstausbildung; Programm „Ausbildung in Partnerschaften“ in der jeweils geltenden Fassung.

Qualifizierungsoffensive

■■■■ Programme zur beruflichen Bildung

Förderung der beruflichen Erstausbildung:

Ausbildungsstellen bei Existenzgründungen

Was ist das Ziel?

Neu gegründete Unternehmen, Praxen und Büros der freien Berufe sollen bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen finanziell unterstützt werden.

Was wird gefördert?

Ausbildungsverhältnisse mit hessischen Jugendlichen unter 27 Jahren, die noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Inhaberinnen und Inhaber von neu gegründeten bzw. übernommenen kleinen und mittleren Unternehmen, sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen, sofern

- die Neugründung bzw. Unternehmensübernahme im Programmjahr oder in den vier vorausgegangenen Kalenderjahren erfolgt ist und
- es sich um eine hauptberufliche selbstständige Existenzgründung handelt.
Die Neugründung muss dabei keine erstmalige selbstständige Existenzgründung sein. Der Unternehmensinhaber/die Unternehmensinhaberin darf jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor der aktuellen Existenzgründung keine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Der erste Ausbildungsplatz wird mit 200 Euro pro Monat für die Dauer der vertraglichen Ausbildungszeit gefördert.
- Für jeden weiteren Ausbildungsplatz kann der Antragsteller einen Zuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat erhalten.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt sein?

Der Antrag muss bis zum 15. November des jeweiligen Förderjahres eingegangen sein. Die Richtlinien und Antragsunterlagen sind beim Regierungspräsidium Kassel erhältlich bzw. stehen als download im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de/Ausbildungsplatzförderung zur Verfügung.

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21/4
Steinweg 6
34117 Kassel

Ansprechpartnerin:
Frau Fischer, Tel.: 0561/ 106 - 3424, Fax: 0561/ 106 – 1662,
E-Mail: sabine.fischer@rpks.hessen.de

Quelle:

Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 17.03.2008 a) Förderung der beruflichen Erstausbildung; Programm „Ausbildungsstellen bei Existenzgründungen“ in der jeweils geltenden Fassung.



Qualifizierungsoffensive

Programme zur beruflichen Bildung

Förderung der beruflichen Erstausbildung:

Ausbildungsstellen für Auszubildende aus insolventen Betrieben

Was ist das Ziel?

Jugendlichen, die aufgrund der Insolvenz, der teilweisen Stilllegung oder Schließung ihres bisherigen Ausbildungsbetriebes ihren Ausbildungsplatz verloren haben und für die Restausbildung nicht in neue betriebliche Ausbildungsverhältnisse vermittelt werden können, soll die Fortsetzung bzw. Beendigung der Ausbildung in einer außer- oder überbetrieblichen Bildungseinrichtung ermöglicht werden.

Was wird gefördert?

Ausbildungsverhältnisse von außer- oder überbetrieblichen Übernahmeträgern der Ausbildungsmaßnahme mit hessischen Jugendlichen unter 27 Jahren, deren Ausbildung aufgrund der Insolvenz, der teilweisen Stilllegung oder Schließung ihres Erstausbildungsbetriebs unterbrochen wurde.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Außer- oder überbetriebliche Übernahmeträger (z.B. Kammern oder Berufsbildungszentren), auch andere geeignete, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen, die eine größere Anzahl von Auszubildenden aus einer Insolvenz, Teilstilllegung oder Unternehmensschließung größeren Umfangs übernehmen. Die zuständige Agentur für Arbeit (ggf. SGB II Arbeitsgemeinschaft oder optierende Kommune) muss neben dem Anlass der Ausbildungsunterbrechung bescheinigen, dass die betroffenen Auszubildenden nicht in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 242 SGB III untergebracht werden können.

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Der Zuschuss wird auf der Grundlage eines vorzulegenden Ausgabenplanes unter Berücksichtigung der Eigenfinanzierungsmöglichkeiten des Übernahmeträgers pro Ausbildungsplatz und -jahr pauschaliert. Der Zuschuss kann bis zu 10.000 Euro pro Ausbildungsplatz und -jahr betragen und bis zum Ende der Ausbildungszeiten gewährt werden.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Übernahme der Auszubildenden beim Regierungspräsidium Kassel eingegangen sein.

Die Richtlinien und Antragsunterlagen stehen im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de/Ausbildungsplatzförderung als download zur Verfügung.

Regierungspräsidium Kassel

Dez. 21/4

Steinweg 6

34117 Kassel

Ansprechpartner:

Herr Marschall, Tel.: 0561/ 106 - 3422, Fax: 0561/ 106 – 1662,

E-Mail: dirk.marschall@rpks.hessen.de

Quelle:

Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 17.03.2008 a) Förderung der beruflichen Erstausbildung; Programm „Ausbildungsstellen für Auszubildende aus insolventen Betrieben“ in der jeweils geltenden Fassung.

Qualifizierungsoffensive

Programme zur beruflichen Bildung

Förderung der beruflichen Erstausbildung:

Ausbildungsstellen für Altbewerber/innen

Was ist das Ziel?

Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche, die eine im Vorjahr oder früher begonnene Ausbildung nach der Probezeit abgebrochen haben und diese nun in einem anderen Ausbildungsbetrieb fortsetzen oder neu beginnen.

Was wird gefördert?

Zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche, die

- ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben,
- unter 27 Jahre alt sind und
- eine im Vorjahr oder früher begonnene Ausbildung (Kopie des Ausbildungsvertrages einer abgebrochenen Ausbildung) nach der Probezeit abgebrochen haben.

Was bedeutet zusätzliche Ausbildungsplätze?

Bei den zu fördernden Ausbildungsplätzen muss der Ausbildungsbetrieb entweder

- erstmalig betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen
oder
- zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall muss der Durchschnitt der in den drei dem Antragsjahr vorausgegangenen Jahren begründeten Ausbildungsverhältnisse (jeweils zum Stichtag 31. Dezember) übertroffen werden
oder
- in einem anderen Berufsbild als in den bisher angebotenen Berufsbildern betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall können die Plätze im Rahmen dieses Programms für maximal drei aufeinander folgende Förderjahre (steht nicht in der Förderrichtlinie!) eine Förderung erhalten, sofern die bisherige Anzahl der Ausbildungsplätze beibehalten wird.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

Unternehmen, Praxen und Büros der freien Berufe, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes).

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss für die Ausbildungsplatzförderung beträgt:

- im ersten Ausbildungsjahr 50 % und
- im zweiten Ausbildungsjahr 25 %

der tatsächlich geleisteten, maximal der tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers). Hierfür ist in der Regel die von der zuständigen Stelle nach dem BBiG/HwO im Ausbildungsvertrag genehmigte Ausbildungsvergütung und die vorgesehene Ausbildungsdauer maßgeblich. Bei Ausbildungsvergütungen, die jedoch keiner tariflichen Regelung unterliegen, gelten die orts- und landesüblichen Vergütungssätze entsprechend. Das dritte Ausbildungsjahr wird nicht bezuschusst.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Förderantrag muss bis zum 15. November des jeweiligen Förderjahres eingegangen sein. Die Antragsformulare und Vordrucke für die erforderlichen Bescheinigungen sind beim Regierungspräsidium Kassel erhältlich bzw. stehen als download im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de/Ausbildungsplatzförderung zur Verfügung.

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21/4
Steinweg 6
34117 Kassel

Ansprechpartnerinnen:

Frau Schrammel für den Regierungsbezirk Darmstadt,
Tel.: 0561/ 106 - 3416, Fax: 0561/ 106 – 1662,
E-Mail: hannelore.schrammel@rpks.hessen.de;

Frau Jung für die Regierungsbezirke Kassel und Gießen,
Tel.: 0561/106 – 3414, Fax: 0561/106 – 1662,
E-Mail: petra.jung@rpks.hessen.de

Quelle:

Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zur Hessischen Qualifizierungsoffensive vom 17.03.2008 a) Förderung der beruflichen Erstausbildung; Programm „Ausbildungsstellen für Altbewerber/innen“ in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser- Friedrich- Ring 75
Referat IV 4 – Berufliche Bildung -

65185 Wiesbaden